

Statistik der Banken und sonstigen Finanzinstitute Richtlinien

Statistische Sonderveröffentlichung 1
Januar 2025

Deutsche Bundesbank
Wilhelm-Epstein-Straße 14
60431 Frankfurt am Main

Postfach 10 06 02
60006 Frankfurt am Main

Tel.: 069 9566-33447
E-Mail: Statistik-AAMI@bundesbank.de

Angaben nach § 5 Telemediengesetz finden sich unter
www.bundesbank.de/impressum

Publizistische Verwertung nur mit Quellenangabe gestattet.

Diese aktualisierte Fassung ist nur im Internet verfügbar.

Wesentliche Änderungen gegenüber der Fassung vom Juli 2024 sind durch seitliche senkrechte Linien gekennzeichnet.

Die Statistische Sonderveröffentlichung Statistik der Banken und sonstigen Finanzinstitute Richtlinien erscheint halbjährlich und wird aufgrund von § 18 des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank veröffentlicht.

■ Inhalt

■ Vorbemerkungen	1.1
■ Allgemeine Richtlinien	2.1
■ Monatliche Bilanzstatistik	3.1
Richtlinien zur monatlichen Bilanzstatistik der monetären Finanzinstitute (MFIs) und der Nicht-MFI-Kreditinstitute	3.2
Richtlinien zu den einzelnen Positionen des Hauptvordrucks	3.3
Richtlinien zu den Anlagen zur monatlichen Bilanzstatistik	3.40
Ergänzende Richtlinien für die Meldungen der Bausparkassen zur monatlichen Bilanzstatistik	3.76
Verzeichnis der Meldungen der Banken (MFIs) und der Nicht-MFI-Kreditinstitute zur monatlichen Bilanzstatistik	3.80
Meldungen	3.105
Anordnungen	3.170
■ Kreditnehmerstatistik	4.1
Richtlinien zur Kreditnehmerstatistik	4.2
Anlage (Branchengliederung)	4.7
Übersicht der Vordruckzeilen	4.60
Verzeichnis der Meldungen der Banken (MFIs) zur Kreditnehmerstatistik	4.64
Meldungen	4.65
Anordnungen	4.73
■ Auslandsstatus der Banken (MFIs) und der Nicht-MFI-Kreditinstitute	5.1
Richtlinien zum Auslandsstatus der Banken (MFIs) und der Nicht-MFI-Kreditinstitute . . .	5.2
Richtlinien zum monatlichen Auslandsstatus der inländischen Banken (MFIs) und der Nicht-MFI-Kreditinstitute	5.7
Richtlinien zum Auslandsstatus der Auslandsfilialen	5.19
Richtlinien zum Auslandsstatus der Auslandstöchter	5.23
Verzeichnis der Meldungen der Banken (MFIs) und Nicht-MFI-Kreditinstitute über ihren Auslandsstatus	5.27
Meldungen	5.28
Anordnungen	5.43

Allgemeine
Richtlinien

Monatliche
Bilanzstatistik

Kreditnehmer-
statistik

Auslandsstatus

Kreditdaten-
statistik

MFI-Zinsstatistik

Geldmarkt-
statistik

Emissions-
statistik

Statistik über
Wertpapier-
investments

Zahlungs-
verkehrs-
statistik

Statistik über
Investment-
vermögen

Statistik über Ver-
briefungszweck-
gesellschaften

OTC-
Derivate
Statistik

Triennial
Survey

Verzeichnisse

	■ Kreditdatenstatistik (AnaCredit)	6.1
	Richtlinien zur Kreditdatenstatistik (AnaCredit)	6.2
	Meldungen	6.145
	Anordnung	6.153
	■ MFI-Zinsstatistik	7.1
	Richtlinien zur MFI-Zinsstatistik	7.2
	Meldungen	7.22
	Anordnung	7.25
	■ Geldmarktstatistik	8.1
	Richtlinien zur Geldmarktstatistik	8.2
	Anordnung	8.64
	■ Emissionsstatistik über Schuldverschreibungen	9.1
	Richtlinien zur Emissionsstatistik über Schuldverschreibungen	9.2
	Verzeichnis der Meldungen zur Emissionsstatistik über Schuldverschreibungen	9.20
	Meldungen	9.21
	Anordnung	9.29
	■ Statistik über Wertpapierinvestments	10.1
	Richtlinien zur Erhebung der Wertpapierbestände aller meldepflichtigen Institute	10.2
	Richtlinien zur Erhebung der Eigenbestände ausgewählter Bankgruppen auf Konzernebene	10.21
	Meldungen	10.35
	Anordnung	10.37
	■ Zahlungsverkehrsstatistik	11.1
	Richtlinien zur Zahlungsverkehrsstatistik	11.2
	Meldungen	11.93
	Anordnung	11.127
	■ Statistik über Investmentvermögen	12.1
	Richtlinien zur Statistik über Investmentvermögen	12.2
	Meldungen	12.23
	Anordnung	12.33

Allgemeine
Richtlinien

Monatliche
Bilanzstatistik

Kreditnehmer-
statistik

Auslandsstatus

Kreditdaten-
statistik

MFI-Zinsstatistik

Geldmarkt-
statistik

Emissions-
statistik

Statistik über
Wertpapier-
investments

Zahlungs-
verkehrs-
statistik

Statistik über
Investment-
vermögen

Statistik über Ver-
briefungszweck-
gesellschaften

OTC-
Derivate
Statistik

Triennial
Survey

Verzeichnisse

■ Statistik über Verbriefungszweckgesellschaften	13.1	
Richtlinien zur Statistik über Verbriefungszweckgesellschaften	13.2	Allgemeine Richtlinien
Richtlinien zu den einzelnen Positionen der Meldeschemata	13.9	
Verzeichnis der Meldungen der Verbriefungszweckgesellschaften zur Statistik über Verbriefungszweckgesellschaften	13.19	Monatliche Bilanzstatistik
Meldungen	13.20	
Anordnung	13.25	Kreditnehmerstatistik
■ Statistik über den Bestand außerbörslich gehandelter Derivate	14.1	Auslandsstatus
Richtlinien zur Statistik über den Bestand außerbörslich gehandelter Derivate	14.2	
Richtlinien zu den einzelnen Erhebungsvordrucken	14.5	Kreditdatenstatistik
Verzeichnis der Meldungen zur Statistik über den Bestand außerbörslich gehandelter Derivate	14.8	
Meldungen	14.10	MFI-Zinsstatistik
Anordnung	14.25	
■ Statistik über Devisenhandelsumsätze und das Geschäft in OTC-Derivaten inländischer monetärer Finanzinstitute (MFIs)	15.1	Geldmarktstatistik
Richtlinien zur Statistik über Devisenhandelsumsätze und das Geschäft in OTC-Derivaten inländischer monetärer Finanzinstitute (MFIs)	15.2	Emissionsstatistik
Richtlinien zu den einzelnen Tabellen	15.4	
Verzeichnis der Meldungen zur Statistik über Devisenhandelsumsätze und das Geschäft in OTC-Derivaten inländischer monetärer Finanzinstitute (MFIs)	15.11	Statistik über Wertpapierinvestments
Meldungen	15.13	
Anordnung	15.25	Zahlungsverkehrsstatistik
■ Verzeichnisse	16.1	Statistik über Investmentvermögen
Verzeichnis der Banken (MFIs) in Deutschland nach Bankengruppen	16.2	
Verzeichnis der rechtlich selbständigen Banken (MFIs) im Mehrheitsbesitz ausländischer Banken	16.8	Statistik über Verbriefungszweckgesellschaften
Verzeichnis der ausländischen Banken im Mehrheitsbesitz deutscher Banken (MFIs)	16.9	
Verzeichnis der Nicht-MFI-Kreditinstitute in Deutschland	16.10	OTC-Derivate Statistik
Verzeichnis der Kapitalverwaltungsgesellschaften	16.11	
Verzeichnis der Investmentaktiengesellschaften	16.12	Triennial Survey
Verzeichnis der Verbriefungszweckgesellschaften	16.13	
Verzeichnis der Länder	16.14	
Verzeichnis wichtiger internationaler Organisationen	16.19	
Verzeichnis der Währungen	16.21	
Verzeichnis der Währungsbehörden/Notenbanken	16.25	Verzeichnisse
■ Statistische Sonderveröffentlichungen	17.1	

■ Vorbemerkungen

Die elektronische Version der Statistischen Sonderveröffentlichung 1 wird halbjährlich aktualisiert.

Die vorliegende aktualisierte Fassung der Statistischen Sonderveröffentlichung¹⁾ informiert über das Regelwerk zur Statistik der Banken und sonstigen Finanzinstitute der Deutschen Bundesbank, bestehend aus

Anordnungen, Meldepflichten und Meldevorschriften,
Vordrucken,
Richtlinien und Erläuterungen

zu den einzelnen Erhebungen.

Die bis Dezember 2012 enthaltene „Kundensystematik“ wird seit Januar 2013 als „Statistische Sonderveröffentlichung 2“ veröffentlicht (siehe hierzu auch Rundschreiben Nr. 76/2012). Der Inhalt dieser Publikationen steht im Internet (www.bundesbank.de im Bereich „Publikationen, Statistiken, Statistische Sonderveröffentlichungen“) zur Verfügung.

¹ Rechtsquellen: Verordnungen der Europäischen Zentralbank, die unter dem nachfolgenden Pfad im Internet zur Verfügung stehen: <https://www.ecb.int> unter dem Punkt „About > Legal framework > Statistics > Monetary, financial institutions and markets statistics“.

| Allgemeine Richtlinien

■ Allgemeine Richtlinien

Die „Allgemeinen Richtlinien“ stellen eine Sammlung von Definitionen und Konventionen dar, die sowohl für die monatliche Bilanzstatistik, als auch für die anderen Kapitel gelten, soweit in diesen keine speziellen Regelungen getroffen werden.

■ I. Wirtschaftssektoren¹⁾

Banken (MFIs)²⁾



Institutionelle Einheit

Jeder Rechtsträger besteht aus einer oder mehreren institutionellen Einheiten. Es wird zwischen dem Inlandsteil und den ausländischen Niederlassungen eines Rechtsträgers unterschieden. Sowohl der Inlandsteil als auch die ausländischen Niederlassungen sind jeweils institutionelle Einheiten.

Der Begriff institutionelle Einheit hat dieselbe Bedeutung wie in den Nummern 2.12 und 2.13 von Anhang A der Verordnung (EU) Nr. 549/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates³⁾ (im Folgenden: ESVG 2010):

Eine institutionelle Einheit ist eine wirtschaftliche Einheit, die durch Entscheidungsfreiheit in der Ausübung ihrer Hauptfunktion gekennzeichnet ist. Eine gebietsansässige Einheit gilt als institutionelle Einheit in dem Wirtschaftsgebiet, in dem ihr Schwerpunkt des wirtschaftlichen Hauptinteresses liegt, wenn sie neben der Entscheidungsfreiheit entweder über eine vollständige Rechnungsführung verfügt oder in der Lage ist, eine vollständige Rechnungsführung zu erstellen.

Um Entscheidungsfreiheit in der Ausübung ihrer Hauptfunktion zu haben, muss die Einheit

- berechtigt sein, selbst Eigentümer von Waren und Aktiva zu sein und diese in Form von Transaktionen mit anderen institutionellen Einheiten auszutauschen;
- wirtschaftliche Entscheidungen treffen und wirtschaftliche Tätigkeiten ausüben können, für die sie verantwortlich und haftbar ist;

¹ Ausführliche Erläuterungen siehe: Deutsche Bundesbank, Bankenstatistik Kundensystematik, Statistische Sonderveröffentlichung 2, Januar 2025. Zur sektoralen Zuordnung von Geschäftspartnern in anderen EU-Mitgliedsländern vgl. das im Internet publizierte „Monetary Financial Institutions and Markets Statistics Sector Manual“ der EZB (https://www.ecb.int/pub/pdf/other/mfimarket_statisticssectormanual200703en.pdf).

² In den bankstatistischen Richtlinien werden die Begriffe „Banken“/„Nichtbanken“ und „MFIs“/„Nicht-MFIs“ synonym verwendet.

³ Verordnung (EU) Nr. 549/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2013 zum Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen auf nationaler und regionaler Ebene in der Europäischen Union (ABl. L 174 vom 26. Juni 2013, S. 1).

- in eigenem Namen Verbindlichkeiten eingehen, andere Schuldtitel aufnehmen oder weitergehende Verpflichtungen übernehmen, sowie Verträge abschließen können und
- zu einer vollständigen Rechnungsführung in der Lage sein; dies umfasst sowohl Rechnungsunterlagen, aus denen die Gesamtheit ihrer Transaktionen für den Berichtszeitraum hervorgeht, als auch eine Aufstellung ihrer Aktiva und Passiva (Vermögensbilanz).

Eine institutionelle Einheit kann aus einer einzigen Geschäftsstelle oder mehreren Geschäftsstellen an verschiedenen Orten in demselben Land bestehen. In einem Land gibt es somit nur eine institutionelle Einheit pro Rechtsträger.

Das Tochterunternehmen eines Unternehmens bildet keine institutionelle Einheit dieses Unternehmens. Ein Tochterunternehmen ist ein eigenständiger Rechtsträger mit eigenen institutionellen Einheiten.

Konzept der „einzigen Niederlassung“

Gemäß dem Konzept einer „einzigen Niederlassung“ nach Art. 2 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 2533/98¹⁾ (im Folgenden: Ratsverordnung für die EZB-Statistiken) gelten alle Niederlassungen in ein und demselben Land als eine einzige Niederlassung, wenn sie demselben Teilssektor der Wirtschaft zuzuordnen sind. Demzufolge kann es in einem Land nicht mehr als eine institutionelle Einheit eines Rechtsträgers geben.

Inland

Inland ist das Wirtschaftsgebiet der Bundesrepublik Deutschland.

Inlandsteil

Der Inlandsteil eines Unternehmens umfasst den Hauptsitz sowie alle Zweigstellen im Inland.

1 Inländische Banken (MFIs)

Die inländischen Banken (MFIs) umfassen den Inlandsteil der Unternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland sowie inländische Zweigstellen von ausländischen Unternehmen, die Bankgeschäfte nach den Begriffsbestimmungen des § 1 Abs. 1 des Gesetzes über das Kreditwesen (KWG) betreiben oder E-Geld-Institute im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 2 des Zahlungsdienstaufsichtsgesetzes (ZAG) sind und unter die Definition der „Monetären Finanzinstitute“ fallen. Zudem gelten die im Ausland gebietsansässigen Niederlassungen inländischer Banken (Auslandsteil) als ausländische Banken. Als MFIs gelten alle Institute, die vom Publikum Einlagen oder den Einlagen nahe stehende Substitute (z. B. durch Emission von Wertpapieren) entgegennehmen und Kredite (auch in Form des Wertpapierkaufs) auf eigene Rechnung gewähren. Hierzu gehören auch rechtlich selbständige und unselbständige Bausparkassen, die Kreditanstalt für Wiederaufbau, Geldmarktfonds sowie die inländischen Zweigstellen ausländischer Banken, ferner – soweit nicht gesondert aufgeführt – auch die Deutsche Bundesbank.

¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 2533/98 des Rates vom 23. November 1998 über die Erfassung statistischer Daten durch die Europäische Zentralbank.

Die MFIs sind in einer Liste verzeichnet, die von der Europäischen Zentralbank (EZB) zusammengestellt wird und im Internet (<https://www.ecb.europa.eu/home/html/index.en.html> unter dem Pfad „Statistics > Financial Corporations > Lists of financial institutions > Monetary financial institutions (MFIs) > MFI data access facility > Download dataset“ bzw. https://www.ecb.europa.eu/stats/financial_corporations/list_of_financial_institutions/html/daily_list-MID.en.html) zur Verfügung steht.

Kreditinstitute, die nicht als MFI gelten, siehe Ziffer 20

2 Inländische Unternehmen

20 Nichtfinanzielle Unternehmen

Hierzu gehören alle privaten und öffentlichen Unternehmen, die als Marktproduzenten in der Definition des ESVG 2010 Waren und Dienstleistungen nichtfinanzieller Art herstellen und gegen ein Entgelt verkaufen, das in der Regel Überschüsse erbringt oder die Produktionskosten zu wenigstens 50% deckt. Zu den nichtfinanziellen Unternehmen des privaten Rechts zählen neben den Kapitalgesellschaften, Personenhandelsgesellschaften, Genossenschaften und Partnerschaftsgesellschaften auch Wirtschaftsverbände, Industrie- und Handelskammern, Industrie-Stiftungen, Wohnungsunternehmen mit Spareinrichtung, inländische Niederlassungen ausländischer nichtfinanzieller Unternehmen. Zu den öffentlichen Unternehmen gehören alle öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen (FEU), die sich mehrheitlich im Eigentum/Trägerschaft der öffentlichen Hand befinden, wie zum Beispiel Zweckverbände, rechtlich unselbständige Landesbetriebe und Eigenbetriebe der Gemeinden, Wirtschafts- und Verkehrsbetriebe in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft. Öffentliche Unternehmen gehören zum Unternehmenssektor, wenn sie Marktproduzent sind. Das Statistische Bundesamt veröffentlicht eine vollständige Liste dieser öffentlichen Marktproduzenten auf seinen Internetseiten.¹⁾

Die nichtfinanziellen Unternehmen werden in den Anlagen der monatlichen Bilanzstatistik auch als „sonstige Unternehmen“ bezeichnet.

Öffentliche Fonds, Einrichtungen und Unternehmen, die keine Marktproduzenten sind, sondern als Extrahaushalte (Nichtmarktproduzenten) einzustufen sind siehe Ziffer 5

21 Finanzielle Unternehmen (ohne inländische Banken (MFIs))

Hier sind alle Unternehmen (mit Ausnahme der MFI) einzubeziehen, die finanzielle Dienstleistungen im Sinne des Abschnitt K. der Kundensystematik, Statistische Sonderveröffentlichung 2 (SS2), erbringen. Im Einzelnen gehören hierzu private und öffentliche Versicherungsunternehmen und Altersvorsorgeeinrichtungen (einschl. Pensionskassen, berufsständische Versorgungswerke und Zusatzversorgungsanstalten für den öffentlichen Dienst), jedoch ohne Sozialversicherungsträger, sonstige Finanzierungsinstitutionen, wie zum Beispiel Kreditinstitute, die nicht als MFIs gelten (darunter Nicht-MFI-Kreditinstitute im Sinne der SS2, Branchenschlüssel 64Z), Finanzdienstleistungsinstitute im Sinne des § 1 Abs. 1a KWG, darunter Factoring- und Finanzierungsleasingunternehmen, Finanzunternehmen im Sinne des § 1 Abs. 3 KWG, Wertpapierhandelsunternehmen und Wertpapierhandelsbanken, die gemäß § 1 Abs. 3d KWG Bankgeschäfte im Sinne des Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 oder 10 KWG betreiben, „Zentrale Gegenparteien“ im Sinne des § 1 Abs. 31 KWG, Verbriefungszweckgesellschaften, firmeneigene Finanzierungseinrichtungen und Kapital-

¹ Liste der sonstigen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen (sFEU) des Statistischen Bundesamtes. Link: <https://www.destatis.de> > Zahlen & Fakten > Gesellschaft & Staat > Öffentliche Finanzen & Steuern > Methoden > Erläuterungen zur Statistik > Methodenpapiere > Liste der sonstigen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen bzw. Link: <https://www.bundesbank.de> > Rubrik Service > Meldewesen > Bankenstatistik > Kundensystematik > „Verzeichnisse“.

geber, Wagniskapitalbeteiligungsgesellschaften, Kapitalverwaltungsgesellschaften, offene und geschlossene Investmentfonds, Immobilienfonds, Pfandleihhäuser, Finanzhandelsinstitute¹⁾, Verbände der Banken und Versicherungsunternehmen, inländische Repräsentanzen ausländischer Kreditinstitute.

Soweit in den Anlagen zur monatlichen Bilanzstatistik die Beziehungen zu einzelnen finanziellen Unternehmen (ohne MFIs) gesondert anzugeben sind, können zugehörige Kundensystematik- und ESVG-Schlüssel der folgenden Tabelle entnommen werden:

Bezeichnungen / Positionen	ESVG-Schlüssel	Branchenschlüssel Kundensystematik
Versicherungsgesellschaften	S.128	65A, 65C
Altersvorsorgeeinrichtungen	S.129	65B
Versicherungsunternehmen	S.128, S.129	65A, 65B, 65C
Investmentvermögen (ohne Geldmarktfonds)	S.124	64H, 64M
Übrige Finanzierungs- institutionen	S.125, S.126, S.127	64D, 64E, 64F, 64G, 64J, 64K, 64L, 64N, 64Z, 660
Mit Finanz- und Versicherungs- dienstleistungen verbundene Tätigkeiten	S.126	64D, 660
Firmeneigene Finanzierungs- einrichtungen und Kapitalgeber	S.127	64E, 64K
Verbriefungszweckgesellschaften	Teil von S.125	64J
Finanzhandelsinstitute	Teil von S.125	64N
Nicht-MFI-Kreditinstitute	Teil von S.125	64Z
Sonstige Finanzierungs- institutionen ¹⁾	S.124, S.125, S.126, S.127	64D, 64E, 64F, 64G, 64H, 64J, 64K, 64L, 64M, 64N, 64Z, 660

Mindestreservspflichtige Nicht-MFI-Kreditinstitute sind in einer Liste verzeichnet, die von der Europäischen Zentralbank (EZB) zusammengestellt wird und im Internet (<https://www.ecb.europa.eu> unter dem Pfad „Statistics > Financial corporations > List of financial institutions“ bzw. https://www.ecb.europa.eu/stats/financial_corporations/list_of_financial_institutions/html/monthly_list-MID.en.html) zur Verfügung steht. In der zum Herunterladen bereitstehenden Liste können die Nicht-MFI-Kreditinstitute durch Auswahl der Ausprägungsform „Credit institutions S125“ in der Spalte „Category“ angezeigt werden (die Ausprägungsform „Credit institutions S122“ umfasst Banken (MFIs)). Nicht-MFI-Kreditinstitute sind im Regelfall mindestreservpflichtig. Sollte dies bei einzelnen Instituten nicht der Fall sein, werden wir hierfür eine separate Liste auf unserer Internetseite im Bereich der Kundensystematik zur Verfügung stellen.

¹ Finanzhandelsinstitute im Sinne des § 25f Absatz 1 KWG. Es handelt sich um Einrichtungen des meldepflichtigen Instituts, die aufgrund der Bestimmungen des Gesetzes zur Abschirmung von Risiken und zur Planung der Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Finanzgruppen („Trennbankgesetz“ vom 7. August 2013 (BGBl: 12.8.2013, Teil I, Nr. 47, 3090 ff.)) oder eines vergleichbaren supranationalen Rechtsaktes von Kreditinstituten zur Abtrennung risikoreicher Geschäftsbereiche (Einlagen- und Eigengeschäft, das nicht Dienstleistung für andere ist; Kreditvergaben und Garantien an Hedgefonds und ähnliche Einrichtungen) gegründet werden. Siehe auch: Deutsche Bundesbank, Statistische Sonderveröffentlichung 2, Bankenstatistik Kundensystematik.

Kreditinstitute, die als MFI gelten, siehe Inland, Ziffer 1

Geldmarktfonds siehe Ziffer 1¹⁾

Unternehmen in der Rechtsform der Einzelfirma siehe Ziffer 3

Sozialversicherungsträger (ohne Zusatzversorgungsanstalten für den öffentlichen Dienst) siehe Ziffer 51

3 Privatpersonen

Dieser Sektor umfasst

- a) wirtschaftlich Selbständige, das sind Einzelkaufleute, Gewerbetreibende, freiberuflich Tätige, Landwirte, ferner Privatpersonen, deren Einkommen überwiegend aus Vermögen stammt,²⁾
- b) wirtschaftlich Unselbständige (auch Arbeitslose), das sind Arbeiter, Angestellte, Beamte, Rentner und Pensionäre,
- c) sonstige Privatpersonen (Haus- und Familienarbeit Leistende, Kinder, Schüler, Studenten, in Ausbildung befindliche Personen, Personen ohne Berufsangabe), die auch nicht aufgrund anderer Unterlagen den beiden vorgenannten Gruppen zugeordnet werden können.

Zu den Privatpersonen zählen auch Mehrheiten von natürlichen Personen (z. B. Erbengemeinschaften). Falls nach den Untersektoren a) bis c) gegliedert wird, sind solche Personengemeinschaften nach dem ersten Verfügungsberechtigten einzuordnen, welcher der wirtschaftlich stärkere Partner sein sollte. Wohnungseigentümergeinschaften nach dem Wohnungseigentumsgesetz (WEG) sind den wirtschaftlich unselbständigen Privatpersonen zuzurechnen.

4 Organisationen ohne Erwerbszweck (OoE)

Hierzu gehören alle Einrichtungen, die für Privatpersonen tätig sind und/oder deren Mittel von Privatpersonen aufgebracht werden, darunter Kirchen und karitative Verbände einschl. deren Stiftungen, sonstige private Stiftungen (ohne Industrie-Stiftungen), Vereine, die nicht zu den Unternehmensorganisationen zählen, Gewerkschaften, politische Parteien. Auch Nichtmarktproduzenten der vorgenannten Organisationen wie zum Beispiel Vereinskantinen, kirchliche Kindergärten, Schulen, Sozialeinrichtungen und andere kirchliche und karitative Einrichtungen deren Eigenfinanzierungsgrad 50 % nicht übersteigt, sind hier zuzuordnen. In den Anlagen zur monatlichen Bilanzstatistik erfolgt der Ausweis dieser Nichtmarktproduzenten in der Unterposition: „Einrichtungen von OoE, die Nichtmarktproduzenten sind“.

Anstalten und Einrichtungen der Organisationen ohne Erwerbszweck, die als Marktproduzenten (Eigenfinanzierungsgrad übersteigt 50 %) tätig sind (z.B. Krankenhäuser, Alten- und Pflegeheime), siehe Ziffer 20

Unternehmensorganisationen siehe Ziffer 20

Lose Personenzusammenschlüsse, die der Erfüllung eines gemeinsamen Zwecks dienen und nicht den Status eines eingetragenen oder nicht eingetragenen Vereins haben (z.B. Sparclubs, freie Sportgruppen), siehe Ziffer 3

Öffentliche Organisationen ohne Erwerbszweck, die den Gebietskörperschaften und der Sozialversicherung zuzurechnen sind, siehe Ziffer 5, 50, 51

5 Inländische öffentliche Haushalte

¹ D. h. „Investmentvermögen (ohne Geldmarktfonds)“ plus „Übrige Finanzierungsinstitutionen“.

² Siehe hierzu: Deutsche Bundesbank, Bankstatistik Kundensystematik, Statistische Sonderveröffentlichung 2, Januar 2025.

Hinweis: Seit Dezember 2014 sind Extrahaushalte¹⁾ der Gebietskörperschaften und der Sozialversicherung in den Kreis der inländischen öffentlichen Haushalte mit einzubeziehen. Es handelt sich hierbei um Einrichtungen wie Sondervermögen, öffentliche Organisationen ohne Erwerbszweck und Zweckverbände von Bund, Ländern, Gemeinden und der Sozialversicherung, die vom Statistischen Bundesamt als Nichtmarktproduzenten (d.h. deren Eigenfinanzierungsgrad 50% nicht übersteigt) eingestuft werden. In den Anlagen der monatlichen Bilanzstatistik sind diese Einrichtungen bei Bund, Länder, Gemeinden und Sozialversicherung in der Unterposition „Extrahaushalte“ auszuweisen.

50 Gebietskörperschaften

- a) Bund und Extrahaushalte des Bundes (gemäß der Liste der Extrahaushalte des Statistischen Bundesamtes), darunter Sondervermögen (z.B. Bundeseisenbahnvermögen, Entschädigungsfonds, Erblastentilgungsfonds, ERP-Sondervermögen, Lastenausgleichsfonds), öffentliche Organisationen ohne Erwerbszweck (z.B. Akademie der Künste, Stiftung Preußischer Kulturbesitz) und weitere öffentliche Einrichtungen, wie der Erdölbevorratungsverband, die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung, die Bundesmonopolverwaltung für Branntwein oder die „Bundesrepublik Deutschland – Finanzagentur GmbH“. Das Sondervermögen „Ausgleichsfonds Währungsumstellung“ wird in der monatlichen Bilanzstatistik gesondert ausgewiesen, siehe Position HV11/130 „Ausgleichsforderungen ...“.
- b) Länder (einschl. Stadtstaaten) und Extrahaushalte der Länder (gemäß der Liste der Extrahaushalte des Statistischen Bundesamtes). Zum Sektor der Länder gehören auch Oberfinanzdirektionen und Finanzämter²⁾.
- c) Gemeinden (einschl. Verbandsgemeinden) und Gemeindeverbände sowie Extrahaushalte der Gemeinden (gemäß der Liste der Extrahaushalte des Statistischen Bundesamtes).

Private Organisationen ohne Erwerbszweck siehe Ziffer 4

51 Sozialversicherung

Gesetzliche Rentenversicherung, Krankenversicherung, Pflegeversicherung, Unfallversicherung, knappschaftliche Renten- und Krankenversicherung, Altershilfe für Landwirte, Arbeitsförderung. Weiter zählen hierzu die Extrahaushalte der Sozialversicherung (gemäß der Liste der Extrahaushalte des Statistischen Bundesamtes), darunter das „Sondervermögen (Ausgleichsfonds)“ für die Pflegeversicherung, der Gesundheitsfonds und der Versorgungsfonds der Bundesagentur für Arbeit.

Zusatzversorgungsanstalten für den öffentlichen Dienst siehe Ziffer 21

Private Organisationen ohne Erwerbszweck siehe Ziffer 4

¹ Liste der Extrahaushalte des Statistischen Bundesamtes: <https://www.bundesbank.de> > Rubrik Service > Meldewesen > Bankenstatistik > Kundensystematik > „Verzeichnisse“ sowie Deutsche Bundesbank, Bankenstatistik Kundensystematik, Statistische Sonderveröffentlichung 2, Januar 2025, S. 18 ff.

² Siehe auch Deutsche Bundesbank, Bankenstatistik Kundensystematik, Statistische Sonderveröffentlichung 2, Januar 2025, S. 18 ff.

Ausland

Ausländer sind natürliche und juristische Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt, Hauptniederlassung oder Sitz im Ausland. Zum Ausland zählen somit auch die anderen Mitgliedsländer der Europäischen Währungsunion (Euroraum).

1 Ausländische Banken

Unter ausländischen Banken sind Institute mit Sitz oder Ort der Leitung im Ausland zu verstehen, die in dem betreffenden Land als Bank gelten. Hierzu zählen auch Zweigstellen inländischer Banken im Ausland (und zwar auch diejenigen des berichtenden Instituts). Zu den ausländischen Banken gehören auch ausländische Währungsbehörden/Notenbanken einschließlich der Notenbanken der Euroraum-Mitgliedsländer und der EZB (siehe Verzeichnis S. 16.25 ff.); ferner supranationale Banken wie zum Beispiel die Bank für internationalen Zahlungsausgleich (BIZ). Im Bereich der gesamten Europäischen Union (EU) sind als „Banken“ nur MFIs zu erfassen.

Inländische Zweigstellen ausländischer Banken siehe Abschnitt „Inland“ Ziffer 1

Inländische Repräsentanzen ausländischer Banken siehe Abschnitt „Inland“ Ziffer 21

Währungsbehörden/Notenbanken siehe auch „Monatliche Bilanzstatistik“, „Richtlinien zu den Anlagen zur monatlichen Bilanzstatistik“, „I. Anlage A1“, „Ausländische Zentralbanken“

2 Ausländische Unternehmen

(ohne internationale Organisationen)

20 Ausländische nichtfinanzielle Unternehmen

Zu den ausländischen nichtfinanziellen Unternehmen zählen auch ausländische Niederlassungen inländischer nichtfinanzieller Unternehmen.

Inländische Niederlassungen ausländischer Unternehmen siehe Abschnitt „Inland“ Ziffer 20

21 Ausländische finanzielle Unternehmen

Zu den ausländischen finanziellen Unternehmen zählen auch internationale Entwicklungsbanken (mit Ausnahme der Europäischen Investitionsbank¹⁾) sowie ausländische Niederlassungen inländischer finanzieller Unternehmen.

Mindestreservepflichtige Nicht-MFI-Kreditinstitute mit Sitz in einem Mitgliedsstaat des Euroraums siehe Inland, Ziffer 21 „Finanzielle Unternehmen (ohne inländische Banken (MFIs))“

3 Ausländische Privatpersonen

Zu den ausländischen Privatpersonen gehören deutsche Staatsangehörige, die ihren ständigen Wohnsitz in ein fremdes Wirtschaftsgebiet verlegt haben, im Inland wohnende ausländische Studenten und ausländische Diplomaten; auch Mitglieder der im Inland stationierten ausländischen Truppen (einschl. des zivilen Gefolges) sowie deren Familienangehörige. Dagegen sind die im Inland wohnenden ausländischen Arbeitnehmer in der Regel als Inländer anzusehen.

Siehe auch Deutsche Bundesbank, Bankenstatistik Kundensystematik, Statistische Sonderveröffentlichung 2, Januar 2025, Erläuterungen, Ausländische Sektoren, IV. Ausländische Privatpersonen

¹ Siehe hierzu Deutsche Bundesbank, Bankenstatistik Kundensystematik, Statistische Sonderveröffentlichung 2, Januar 2025, S. 29.

4 Ausländische Organisationen ohne Erwerbszweck

Hierzu zählen auch die Nichtmarktproduzenten ausländischer Organisationen ohne Erwerbszweck, die von diesen kontrolliert und finanziert werden.

| Siehe auch Deutsche Bundesbank, Bankenstatistik Kundensystematik, Statistische Sonderveröffentlichung 2, Januar 2025, Erläuterungen, Ausländische Sektoren, V. Ausländische Organisationen ohne Erwerbszweck

5 Ausländische öffentliche Haushalte

Ausländische Regierungen einschl. ihrer diplomatischen und konsularischen Vertretungen im Inland sowie Dienststellen von Stationierungsstreitkräften, sonstige ausländische Gebietskörperschaften.

Ferner gehören hierzu alle internationalen Organisationen (siehe Verzeichnis S. 16.19f.) mit Ausnahme der supranationalen Banken und internationalen Entwicklungsbanken.

Im Übrigen gilt für die Abgrenzung zwischen den ausländischen Sektoren das unter Abschnitt „Inland“ Ziffer 1 bis 5 Gesagte sinngemäß.

Europäische Zentralbank (EZB) siehe Ziffer 1

■ II. Fristengliederung

Für die Gliederung nach der Fristigkeit ist bei Forderungen und Verbindlichkeiten die ursprünglich vereinbarte Laufzeit oder Kündigungsfrist maßgebend, nicht die Restlaufzeit am Meldestichtag. Als Beginn der vereinbarten Laufzeit gilt die erste Inanspruchnahme, nicht die Zusage.

Für die Gliederung von in Wertpapieren verbrieften Forderungen und Verbindlichkeiten ist die längste Laufzeit laut Emissionsbedingungen maßgebend (jedoch nur insoweit, als Gläubigerkündigungsrechte dem nicht entgegenstehen; siehe unten). Bei der Berechnung der Laufzeit ist auf den Beginn der vertraglichen Laufzeit abzustellen. Diese Fristigkeitszuordnung gilt auch für den Zweiterwerb von Forderungen und Wertpapieren.¹⁾ Vorzeitige Rücknahmen von Schuldverschreibungen eigener Emissionen im Rahmen der Kurs- beziehungsweise Marktpflege sind befristungsunschädlich.

Als Kündigungsfrist ist der Zeitraum vom Tag der Kündigung bis zur Fälligkeit anzusehen. Sofern neben der Kündigungsfrist noch eine Kündigungssperrfrist vereinbart wird, ist diese bei der Einordnung zu berücksichtigen; nach Ablauf der Zeitspanne, die sich aus der Addition von Kündigungssperrfrist und Kündigungsfrist ergibt, ist für die Fristengliederung nur noch die Kündigungsfrist maßgebend.

Bei Forderungen und Verbindlichkeiten, die regelmäßig in Teilbeträgen, das heißt in etwa gleichen Teilbeträgen und Zeitabständen, zu tilgen sind, ist die Zuordnung nicht nach der Befristung der einzelnen Teilbeträge, sondern nach dem Zeitraum zwischen der Entstehung der Forderung oder Verbindlichkeit und der Fälligkeit des letzten Teilbetrags vorzunehmen; bei unregelmäßiger Tilgung ist für die Zuordnung die Durchschnittslaufzeit aller Raten maßgebend. Forderungen und Verbindlichkeiten, die durch Zahlung regelmäßiger Raten entstehen (zum Beispiel Einzahlungs-Ratenverträge), sind nach der Durchschnittslaufzeit aller Raten einzuordnen.

¹ Wird zum Beispiel ein ursprünglich langfristiges Schuldscheindarlehen oder ein Pfandbrief erworben, dessen Restlaufzeit zum Zeitpunkt des Erwerbs nur noch sehr kurz ist, so ist dieser Vermögensgegenstand vom Erwerber gleichwohl als langfristig auszuweisen.

Bei Forderungen und Verbindlichkeiten, die aufgrund einer Rahmenvereinbarung (zum Beispiel Roll-over-Vereinbarung, Kreditlinie) begründet wurden, gilt als Befristung nicht die der Rahmenvereinbarung, sondern die für die einzelnen in Anspruch genommenen Beträge jeweils gesondert vereinbarte Laufzeit oder Kündigungsfrist.

Bei Forderungen, die aufgrund einer Rahmenvereinbarung begründet wurden, die vorsieht, dass entstandene Sollsalden in vorher vereinbarten festen Raten oder prozentual auf den ausgereichten Kreditbetrag bezogenen Raten (variable Rate) monatlich zu tilgen sind, ist für die fristenmäßige Zuordnung die Ursprungslaufzeit approximativ zu ermitteln. Bei einer festen Rückzahlung wird die Laufzeit in Monaten durch Division des Verfügungsrahmens durch die Rate berechnet. Bei einer prozentualen Rate erfolgt die Division des Verfügungsrahmens durch die erste Rate. Dabei kommt es nicht darauf an, wie diese Forderungen abgerufen werden (z. B. telefonisch oder mit „Debitkarten mit Kreditfunktion“).

Ist hinsichtlich der Tilgung keine Vereinbarung getroffen, so sind diese sogenannten revolvingierenden Kredite im Laufzeitband bis zu einem Jahr auszuweisen.

„revolvierende Kredite“ siehe „III. Allgemeine Ausweisregelungen und sonstige Erläuterungen“

Forderungen, die durch Verfügungen mit einer Kreditkarte entstehen, sind immer dem Laufzeitband bis zu einem Jahr zuzuordnen.

Als täglich fällig sind nur solche Forderungen und Verbindlichkeiten auszuweisen, über die jederzeit verfügt werden kann; hierzu rechnen auch die sogenannten Tagesgelder und Gelder mit täglicher Kündigung (einschl. der über geschäftsfreie Tage angelegten Gelder mit Fälligkeit oder Kündigungsmöglichkeit am nächsten Geschäftstag).

Buchforderungen sind in der ihrer ursprünglichen Laufzeit entsprechenden Fristenkategorie so lange zu belassen, bis sie entweder getilgt oder aber abgeschrieben sind. So sind fällige, vom Kreditnehmer jedoch noch nicht entrichtete Tilgungsraten nicht aus dem lang- beziehungsweise mittelfristigen in den kurzfristigen Bereich umzubuchen. Zu berücksichtigen sind aber vertragliche Umschuldungsvereinbarungen, das heißt, die betreffenden Forderungen sind ganz oder teilweise aus der Meldung herauszunehmen beziehungsweise in andere Positionen (Wertpapiere, Fristen) umzusetzen.

Tilgungstreckungsdarlehen für Hypothekarkredite sind im langfristigen Laufzeitband zu zeigen, auch wenn sie für sich genommen nur bis 5 Jahre laufen.

Nach Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder Kündigungsfrist weitergeführte Buchverbindlichkeiten sind, sofern nichts anderes vereinbart wurde, den täglich fälligen Verbindlichkeiten – im Fall von Spareinlagen: den Spareinlagen mit vereinbarter Kündigungsfrist von drei Monaten – zuzuordnen.

Zum Ausweis fälliger Sparbriefe etc. siehe auch Anmerkungen zu Anlage C2

Bei Prolongationen ist bei der Fristenzuordnung generell auf den Zeitraum zwischen dem Tag der Prolongationsabrede und dem darin vereinbarten neuen Fälligkeitstermin abzustellen. Jedoch kann bei einer einmaligen Prolongation vor Eintritt der Fälligkeit auf einen Wechsel der Laufzeitkategorie verzichtet werden.

Bei Wertpapieren eigener Emissionen wie auch bei Buchverbindlichkeiten können vorzeitige Rückzahlungen in Form sowohl des Gläubigerkündigungsrechts als auch des Schuldnerkündigungsrechts vereinbart werden. Für die fristenmäßige Zuordnung von Verbindlichkeiten ist aber schon

im Hinblick auf das generelle Vorsichtsprinzip allein das Gläubigerkündigungsrecht maßgebend; ein Schuldnerkündigungsrecht ist dabei unbeachtlich. Es kommt also nur auf die Frist an, in der der Gläubiger die Rückzahlung der Verbindlichkeit verlangen kann. Im Zweifel ist bei den Forderungen eher auf eine längere und bei den Verbindlichkeiten eher auf eine kürzere Laufzeit abzustellen.

Im Übrigen ist bei der Berechnung der Befristung auf die vertraglichen Vereinbarungen mit den Geschäftspartnern beziehungsweise die jeweiligen Allgemeinen Geschäftsbedingungen und im Zweifel auf die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs (§§ 187 f.) abzustellen; außerordentliche Kündigungsrechte bleiben unberücksichtigt. Die Anwendung des § 193 BGB (Behandlung von Sonn- und Feiertagen beziehungsweise Samstagen) gibt jedoch nicht Anlass zur Zuordnung zu einer anderen Fristenkategorie.

Befristungsvereinbarungen sind anhand von schriftlichen Aufzeichnungen nachzuweisen.

■ III. Allgemeine Ausweisregelungen und sonstige Erläuterungen

Es gelten die Ausweisregelungen der Verordnung über die Rechnungslegung der Kreditinstitute (RechKredV) und des Handelsgesetzbuches über den Einzelabschluss soweit nachfolgend keine speziellen Vorschriften getroffen wurden.

Handelsbestand

Die Finanzinstrumente des Handelsbestands sind gemäß ihrer rechtlichen Ausprägung den Positionen der Hauptvordrucke und der Anlagen zur monatlichen Bilanzstatistik zuzuordnen. Zusätzlich sind die dem Handelsbestand zuzurechnenden Bestandteile der jeweiligen Positionen wie auch die Gesamtsumme der Finanzinstrumente des Handelsbestands, die in der Summe der Aktiva und Passiva enthalten sind, als nachrichtliche Angaben zu zeigen.

Buchungsstandsprinzip

Soweit in den bankstatistischen Meldungen Stände zum Monatsende (bzw. Quartals- oder Jahresende) erhoben und nachfolgend keine abweichenden Vorgaben festgelegt werden, ist dabei im Allgemeinen der Bestand, der sich aus dem Rechnungswesen („Stand der Bücher“) ergibt, gemeint.

Banken (MFIs), die als zentrale Gegenpartei fungieren

Bestimmte Verbindlichkeiten bzw. Kredite aus Repos/Reverse Repos oder ähnlichen Geschäften können sich auf Transaktionen mit einer zentralen Gegenpartei beziehen. Eine Bank (MFI) die auch als zentrale Gegenpartei fungiert, ist ein Rechtssubjekt, das bei auf Finanzmärkten gehandelten Verträgen rechtlich zwischen die Vertragsparteien geschaltet wird und gegenüber jedem Verkäufer als Käufer und gegenüber jedem Käufer als Verkäufer fungiert. Solche Geschäfte sind für statistische Zwecke unter Verbindlichkeiten und Krediten zu melden.

Monatsende

Unter dem Monatsende wird der letzte Tag des Monats verstanden (§ 192 BGB). Für den Fall, dass der letzte Tag des Monats auf ein Wochenende, einen gesetzlichen Feiertag oder einen allgemeinen Bankfeiertag (z. B. Silvester) fällt, ist der Stand der Bücher am letzten Geschäftstag des Monats zu melden. Gleiches gilt in Bezug auf Angaben zum Quartals- oder Jahresende. Dies gilt nicht für die Kreditdatenstatistik (AnaCredit). Dort ist der letzte Kalendertag eines Monats maßgeblich.

Wertpapiere, Geldmarktpapiere

Als Wertpapiere auszuweisen sind Aktien, Zwischenscheine, Investmentanteile, Optionsscheine, Zins- und Gewinnanteilscheine, börsenfähige Inhaber- und Ordergenuss-Scheine, börsenfähige Inhaberschuldverschreibungen, auch wenn sie auf den Namen umgeschrieben oder vinkuliert sind und unabhängig davon, ob sie in Wertpapierurkunden verbrieft oder als Wertrechte ausgestaltet sind, ferner börsenfähige Orderschuldverschreibungen, soweit sie Teile einer Gesamtemission sind, andere festverzinsliche Inhaberpapiere, soweit sie börsenfähig sind, und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere, soweit sie börsennotiert sind. Hierzu rechnen auch ausländische Titel, die zwar auf den Namen lauten, aber wie Inhaberpapiere gehandelt werden.

Als börsenfähig gelten Wertpapiere, die die Voraussetzungen einer Börsenzulassung erfüllen; bei Schuldverschreibungen genügt es, dass alle Stücke einer Emission hinsichtlich Verzinsung, Laufzeitbeginn und Fälligkeit einheitlich ausgestattet sind.

Als börsennotiert gelten Wertpapiere, die an einer deutschen Börse zum Handel im regulierten Markt zugelassen sind. An ausländischen Börsen zum Handel zugelassene Wertpapiere gelten als börsennotiert, wenn die Handelsanforderungen an der jeweiligen Börse mit denen vergleichbar sind, die für „regulierte Börsenmärkte“ in Deutschland gelten¹⁾. Wertpapiere, die im Open Market (Freiverkehr) gehandelt werden, gelten nicht als börsennotiert im Sinne dieser Richtlinien.

Als Geldmarktpapiere gelten alle Schuldverschreibungen und anderen festverzinslichen Wertpapiere (außer Wechseln) unabhängig von ihrer Bezeichnung, sofern ihre ursprüngliche Laufzeit ein Jahr einschl. nicht überschreitet.

Schuldverschreibungen mit Nominalbetragsgarantie von unter 100 %

Hierbei handelt es sich um Inhaberschuldverschreibungen gemäß § 793BGB, deren Wert von der Wertentwicklung anderer Wertgegenstände (Basiswerte) wie zum Beispiel Aktien, Indizes, Waren oder Warenkörben abhängt (z. B. „Zertifikate“, aber auch Credit Linked Notes (CLN)), auch „hybride Wertpapiere“ genannt, soweit die Rückzahlung des eingesetzten Kapitals nicht garantiert ist, sondern die neben dem allgemeinen Emittentenrisiko bestehenden Marktpreisrisiken bis zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals führen können.

¹ Eine nicht abschließende Liste ausländischer regulierter Börsen ist unter dem folgenden Link auf der Internetseite der BaFin abrufbar: https://www.bafin.de/SharedDocs/Veroeffentlichungen/DE/Auslegungsentscheidung/WA/ae_080208_boersenInvG.html?nn=2818492

Für den Eigengebrauch zugelassene gedeckte Schuldverschreibungen gemäß Artikel 138 der Leitlinie EZB (2015/510)

Hierbei handelt es sich um gedeckte Schuldverschreibungen gemäß Artikel 138 der Leitlinie der EZB (2015/510)¹⁾, die in der Liste der notenbankfähigen Sicherheiten des Eurosystems für den Eigengebrauch („own use“) zugelassen²⁾ sind und die direkt bei Ausgabe als Eigenbestand zurückgehalten werden.

Pensionsgeschäfte, Wertpapier- und Edelmetall-Leihgeschäfte, umgekehrte Pensionsgeschäfte

Pensionsgeschäfte sind Verträge, durch die eine Bank oder der Kunde einer Bank (Pensionsgeber) ihr beziehungsweise ihm gehörende Vermögensgegenstände einer anderen Bank oder einem Kunden (Pensionsnehmer) gegen Zahlung eines Betrages überträgt und in denen gleichzeitig vereinbart wird, dass die Vermögensgegenstände später gegen Entrichtung des empfangenen oder eines im Voraus vereinbarten anderen Betrages an den Pensionsgeber zurückübertragen werden müssen oder können.

Übernimmt der Pensionsnehmer die Verpflichtung, die Vermögensgegenstände zu einem bestimmten oder vom Pensionsgeber zu bestimmenden Zeitpunkt zurückzuübertragen, so handelt es sich um ein **echtes Pensionsgeschäft**.

Ist der Pensionsnehmer lediglich berechtigt, die Vermögensgegenstände zu einem vorher bestimmten oder von ihm noch zu bestimmenden Zeitpunkt zurückzuübertragen, so handelt es sich um ein **unechtes Pensionsgeschäft**.

Im Fall von echten Pensionsgeschäften sind die übertragenen Vermögensgegenstände weiterhin beim Pensionsgeber auszuweisen. Der Pensionsgeber hat in Höhe des für die Übertragung erhaltenen Betrages eine Verbindlichkeit gegenüber dem Pensionsnehmer im Hauptvordruck (HV21) unter Position 210 „Verbindlichkeiten gegenüber Banken (MFIs)“ oder Position 222 „andere Verbindlichkeiten gegenüber Nichtbanken (Nicht-MFIs)“ auszuweisen. Der Pensionsnehmer darf die ihm in Pension gegebenen Vermögensgegenstände nicht ausweisen; er hat in Höhe des für die Übertragung gezahlten Betrages eine Forderung an den Pensionsgeber im Hauptvordruck (HV11) unter Position 061 „Buchforderungen an Banken (MFIs)“ oder Position 071 „Buchforderungen an Nichtbanken (Nicht-MFIs)“ auszuweisen.

Im Fall von unechten Pensionsgeschäften sind die Vermögensgegenstände nicht beim Pensionsgeber, sondern beim Pensionsnehmer auszuweisen. Der Pensionsgeber hat den für den Fall der Rückübertragung vereinbarten Betrag im Hauptvordruck (HV21) unter Position 370 „Rücknahmeverpflichtungen aus unechten Pensionsgeschäften gegenüber ...“ anzugeben.

Bei **Wertpapier-Leihgeschäften** ist der Entleiher – wie im Fall von echten Pensionsgeschäften der Pensionsnehmer – stets zur Rückgabe der Wertpapiere verpflichtet. Wegen der sehr ähnlichen

¹ Leitlinie (EU) 2015/510 der Europäischen Zentralbank vom 19. Dezember 2014 über die Umsetzung des geldpolitischen Handlungsrahmens des Eurosystems (EZB/2014/60)

(<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A02014O0060-20210628#>).

² Eine aktuelle Liste der „Potentially own usable covered bonds“ ist auf der Internetseite der EZB einsehbar (unter <https://www.ecb.europa.eu > Payments & Markets > Collateral > List of eligible marketable assets> <https://www.ecb.europa.eu/paym/html/midEA.en.html>).

wirtschaftlichen Wirkungsweise werden daher Wertpapier-Leihgeschäfte für Zwecke der Bankenstatistik wie echte Pensionsgeschäfte behandelt, das heißt, die verliehenen Wertpapiere sind weiterhin beim Verleiher (Darlehensgeber) auszuweisen. Dies gilt unabhängig davon, ob die Leihe gegen Sicherheitsleistung in Geld erfolgt oder ob lediglich ein Entgelt für die Nutzungsüberlassung vereinbart wird. Wertpapier-Leihgeschäfte, bei denen keine Sicherheitsleistung in Geld erfolgt, schlagen sich also weder im Ausweis des Verleihers noch des Entleihers nieder.

Werden die im Rahmen eines echten Pensionsgeschäfts beziehungsweise eines Leihgeschäfts übernommenen Wertpapiere vom Pensionsnehmer beziehungsweise vom Entleiher an einen Dritten weiterveräußert, so hat – um einen Doppelausweis der Wertpapiere bei der Aggregation der MFI-Meldungen eliminieren zu können – der Pensionsnehmer beziehungsweise der Entleiher diesen Vorgang als Leerverkauf auszuweisen, das heißt, die veräußerten Wertpapiere sind sowohl von der betreffenden Aktivposition des Hauptvordrucks Blatt1 (z. B. HV11/082 „Anleihen und Schuldverschreibungen“) als auch von der zugehörigen Position der Anlagen E1 beziehungsweise E2 (z. B. Anlage E1 Zeile 124 Spalten 04 und 05) abzusetzen, obwohl sie dort zuvor nicht eingebucht worden waren; sich dabei eventuell ergebende Negativbestände sind mit einem Minuszeichen zu versehen.

Edelmetall-Leihgeschäfte sind wie Wertpapier-Leihgeschäfte als echte Pensionsgeschäfte auszuweisen.

Umgekehrte Pensionsgeschäfte (Reverse-Repo-Geschäfte) werden definiert als Geschäfte, bei denen eine Bank oder der Kunde einer Bank (Pensionsnehmer) Geldmittel einer anderen Bank oder einem Kunden (Pensionsgeber) im Austausch für Vermögenswerte zahlt und in denen gleichzeitig vereinbart wird, dieselben (oder identische) Vermögenswerte gegen Entrichtung des empfangenen oder eines im Voraus vereinbarten anderen Betrages an den Pensionsgeber zurückzuübertragen. Aus ökonomischer Sicht handelt es sich hierbei um eine Kreditgewährung, die mit in Pension erhaltenen Wertpapieren gesichert ist.

Nicht als Pensionsgeschäfte im Sinn dieser Richtlinien gelten Termingeschäfte in Devisen und Edelmetallen, Börsentermingeschäfte und ähnliche Geschäfte sowie die Ausgabe eigener Schuldverschreibungen auf abgekürzte Zeit. Im letzteren Fall hat der Emittent die abgegebenen Schuldverschreibungen im Hauptvordruck (HV21) unter Position 230 „Verbriefte Verbindlichkeiten“, der Erwerber im Hauptvordruck (HV11) unter Position 080 „Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere“ auszuweisen.

Kompensationen

Für die Kompensation von Verbindlichkeiten gegenüber einem Kontoinhaber mit Forderungen des berichtenden Instituts an denselben Kontoinhaber darf in der monatlichen Bilanzstatistik von der Vorschrift des § 10 der Verordnung über die Rechnungslegung der Kreditinstitute (RechKredV) sinngemäß Gebrauch gemacht werden. Diese Vorschrift ist jedoch eng auszulegen. So ist die Kompensation zum Beispiel nicht zulässig, wenn

- die Forderungen und Verbindlichkeiten nicht im gleichen Land begründet sind (Verbot „grenzüberschreitender“ Kompensationen);
- es sich bei dem Kontoinhaber um eine BGB-Gesellschaft oder um eine Gemeinschaft – unabhängig von deren zivilrechtlicher Gestaltung – handelt, an denen juristische Personen oder Personengesellschaften beteiligt sind;

- für einen Kontoinhaber Unterkonten wegen Dritter (z. B. Gesellschafter einer Gesellschaft oder rechtlich selbständige Tochter-/Beteiligungsgesellschaften) geführt werden;
- Vereinbarungen über das Cash-Management eines Konzerns dahingehend vorliegen, dass mehrere Konten ein einheitliches Kontokorrent bilden, oder dass die Übertragungen nur zu einem bestimmten Stichtag erfolgen und anschließend rückgängig gemacht werden und die Konzernfirmen weiterhin hinsichtlich der betreffenden Posten Bankforderungen oder -verbindlichkeiten ausweisen.

Kreditorische Kaufpreis-Eingangskonten von Bauträgern dürfen mit Forderungen (Bauträgerkrediten) an dieselben Bauträger verrechnet werden, wenn letztere in entsprechender Höhe als getilgt anzusehen sind. Dies gilt sinngemäß auch für Guthaben auf Sicherheitenerlöskonten und für Guthaben, die aus buchungstechnischen Gründen im Zusammenhang mit der Überwachung von Ratenkrediten entstanden sind.

Gemeinschaftsgeschäfte

Wird ein Kredit von mehreren Banken gemeinschaftlich gewährt (Gemeinschaftskredit, Konsortialkredit), so hat jede beteiligte oder unterbeteiligte Bank nur ihren eigenen Anteil an dem Kredit auszuweisen, soweit sie die Mittel für den Gemeinschaftskredit zur Verfügung gestellt hat. Dies gilt auch für stille Unterbeteiligungen an Krediten (Innenkonsortien). Als „aufgenommene Konsortialkredite“ (Hauptvordruck (HV22) Positionen 211, 223, 224 und 225 sowie Anlagen A1 Spalte 10 bzw. B1 Spalte 08) sind jedoch nur offen gewährte Konsortialkredite zu zeigen; das sind Außenkonsortien sowie Innenkonsortien, bei denen dem Kreditnehmer aus dem Vertragstext oder dem Kundengespräch bekannt ist, dass der ihm gewährte Kredit als Gemeinschaftskredit vergeben worden ist. Übernimmt eine Bank über ihren eigenen Anteil hinaus die Haftung für einen höheren Betrag, so ist der Unterschiedsbetrag im Hauptvordruck (HV21) unter Position 342 „Verbindlichkeiten aus Bürgschaften ...“ zu vermerken. Wird von einer Bank lediglich die Haftung für den Ausfall eines Teils der Forderung aus dem Gemeinschaftskredit übernommen, so hat das kreditgebende Institut den vollen Kreditbetrag auszuweisen und das haftende Institut seinen Haftungsbetrag unter Position 342 zu vermerken. Gemeinschaftlich erworbene Wertpapiere oder Beteiligungen sind mit dem eigenen Anteil in den einschlägigen Positionen zu erfassen.

Wird ein Kredit zum Zeitpunkt der Kreditvergabe als Gemeinschaftskredit bzw. Konsortialkredit ausgereicht, so ist dies nicht als Kreditankauf bzw. -verkauf (aus Sicht der ankaufenden bzw. der verkaufenden Bank (MFI)) anzusehen.

Gemeinschaftskonten Gebietsansässiger und Gebietsfremder

Gemeinschaftskonten Gebietsansässiger und Gebietsfremder sind als Gebietsfremdenkonten anzusehen, wenn die Bestände mehrheitlich oder zumindest zu gleichen Anteilen Gebietsfremden zuzurechnen sind.

Weiterleitungskredite, Treuhandkredite, Verwaltungskredite

Als **Weiterleitungskredite** gelten Kredite, die von dem berichtenden Institut aus Mitteln, die ihm von einem Auftraggeber voll zur Verfügung gestellt worden sind, im eigenen Namen und für eigene Rechnung gewährt werden und für die es eine mehr als treuhänderische Haftung übernommen hat. Forderungen und Verbindlichkeiten hieraus sind mit dem vollen Kreditbetrag aus-

zuweisen, auch wenn nur eine partielle Haftung besteht. Als Gläubiger gilt bei hereingenommenen Weiterleitungsgeldern die Stelle, der das berichtende Institut die Gelder unmittelbar schuldet. Als Schuldner gilt bei Weiterleitungskrediten die Stelle, an die das berichtende Institut die Gelder unmittelbar ausreicht, und zwar auch dann, wenn diese Stelle die Mittel ihrerseits an einen Endkreditnehmer weiterleitet.

Als **Treuhandkredite** gelten Kredite, die im eigenen Namen, aber für fremde Rechnung gewährt worden sind, wenn sich die Haftung des berichtenden Instituts auf die ordnungsgemäße Verwaltung der Ausleihungen und die Abführung der Zins- und Tilgungszahlungen an den Auftraggeber beschränkt. Für die als Treuhänder tätige Bank gilt als Gläubiger bei hereingenommenen Treuhandgeldern die Stelle, der das berichtende Institut die Gelder unmittelbar schuldet; als Schuldner gilt bei Treuhandkrediten die Stelle, an die das berichtende Institut die Gelder unmittelbar ausreicht. Banken (Treugeber), die Gelder nicht direkt, sondern indirekt über als Treuhänder tätige andere Banken dem Endkreditnehmer zur Verfügung stellen, haben die betreffenden Gelder nicht als Forderungen an die als Treuhänder tätige Bank, sondern als Forderungen an den jeweiligen Endkreditnehmer auszuweisen. Zugleich haben Banken, wenn sie selbst Endkreditnehmer sind, die Gelder nicht als Verbindlichkeiten gegenüber dem als Treuhänder tätigen Institut, sondern als Verbindlichkeiten gegenüber der auf eigene Rechnung ausreichenden (treugebenden) Bank zu zeigen.

Als **Verwaltungskredite** gelten im fremden Namen und für fremde Rechnung verwaltete Kredite. Hierunter fallen auch die Teile von Gemeinschaftskrediten bzw. Konsortialkrediten, für die der Meldepflichtige lediglich das Servicing bzw. die Verwaltung, nicht aber die Haftung übernommen hat (z. B. Übernahme des Einzugs von Zins- und Tilgungsleistungen für den Gesamtkredit vom Kunden und anteilige Weiterleitung an die Konsorten); nicht gemeint sind die eigenen Anteile an dem Kredit, für die Mittel für den Gemeinschaftskredit zur Verfügung gestellt wurden.

Kredite, die nach dem Zeitpunkt der Kreditausreichung bzw. -vergabe durch einen vom Meldepflichtigen verschiedenen Kreditgeber mindestens einmal veräußert wurden und bei denen das meldepflichtige MFI die Funktion des Servicing übernommen hat, sind zusätzlich in der Position HV12/215 und der Anlage Q1 zu zeigen.

Nicht gemeint sind Kredite, die das meldepflichtige Institut ursprünglich im eigenen Namen und auf eigene Rechnung ausgereicht, im Nachgang an einen Dritten verkauft und für diese Kredite zu diesem oder zu einem späteren Zeitpunkt das Servicing übernommen hat (siehe hierzu HV12/213 und HV12/214).

Wegen Verwaltungskrediten siehe „Gemeinschaftsgeschäfte“ und „Monatliche Bilanzstatistik“, „Richtlinien zu den einzelnen Positionen der Hauptvordrucke (HV1 und HV2)“: HV22/420, HV12/215; „Richtlinien zu den Anlagen zur monatlichen Bilanzstatistik“: „XXVII. Anlage O1“, „XXX. Anlage Q1“

Wegen „Kreditverkäufe bzw. -käufe (ohne Verbriefung)“ siehe „Monatliche Bilanzstatistik“, „Richtlinien zu den einzelnen Positionen der Hauptvordrucke (HV1 und HV2)“, HV12/213, HV12/214; siehe „Monatliche Bilanzstatistik“, „Richtlinien zu den Anlagen zur monatlichen Bilanzstatistik“

Verwendungszweck (Kredite nach Kreditarten)

Wenn für Kredite die Untergliederung nach dem Verwendungszweck beziehungsweise nach Kreditarten verlangt wird, gelten folgende Definitionen:

- Konsumentenkredite sind Kredite, die zur persönlichen Verwendung für den Kauf von Gütern und die Inanspruchnahme von Dienstleistungen gewährt worden sind.
- Kredite für den Wohnungsbau dienen zur Beschaffung von Wohnraum einschl. Wohnungsbau und Wohnungsmodernisierung.
- Sonstige Kredite sind Kredite, die nicht unter die vorgenannten Kategorien fallen (z. B. Kredite für Geschäftszwecke, Schuldenkonsolidierung, Ausbildung).

Unter Schuldenkonsolidierung ist ein neuer Kredit an einen Kreditnehmer zu verstehen, durch dessen Ausreichung ein oder mehrere Kredite des Kreditnehmers bei der meldepflichtigen Bank (MFI) aber auch bei weiteren kreditgebenden Banken abgelöst werden. Dienen die ursprünglichen Kredite verschiedenen der oben genannten Verwendungszwecke, so ist der neue Kredit dem Verwendungszweck zuzuordnen, dem er überwiegend dient. Sollte eine entsprechende Zuordnung nicht möglich sein, ist der Kredit unter „sonstige Kredite“ auszuweisen.

Grundsätzlich sind auch Überziehungskredite, revolvingkredite und Kreditkartenkredite nach dem Verwendungszweck zuzuordnen. Sollte es bei diesen Kreditarten zu Zweifelsfällen bei der Zuordnung kommen, kann die Zuordnung an Hand der nachfolgenden Regeln vorgenommen werden:

- Überziehungskredite, revolvingkredite und Kreditkartenkredite von wirtschaftlich unselbständigen und sonstigen Privatpersonen sind als Konsumentenkredite zu zeigen.
- Überziehungskredite, revolvingkredite und Kreditkartenkredite von wirtschaftlich Selbständigen sind nach den Regeln der Kundensystematik, IV. Privatpersonen, a) Wirtschaftlich selbständige Privatpersonen (einschl. Einzelfirmen), zu behandeln. Im Ergebnis dürfte sich meist eine Zuordnung zur Geschäftssphäre der wirtschaftlich Selbständigen und damit zu den sonstigen Krediten ergeben.
- Überziehungskredite, revolvingkredite und Kreditkartenkredite von Organisationen ohne Erwerbszweck sind als sonstige Kredite zu zeigen.

Siehe Hypothekarkredite, Ratenkredite, Nichtratenkredite, Debetsalden (auf Lohn-, Gehalts-, Renten- und Pensionskonten)

Hypothekarkredite

Hypothekarkredite sind langfristige Finanzierungen von Immobilien, Schiffen oder Flugzeugen, für die dem berichtenden Institut Hypotheken, Grund- oder Rentenschulden bestellt, verpfändet oder abgetreten sind und die auf den Wert des beliehenen Grundstücks (Wohngrundstück oder Gewerbeimmobilie) beziehungsweise des beliehenen Schiffes oder Flugzeuges abgestellt sind, das heißt auf dessen dauernde Eigenschaften und den Ertrag, den das Grundstück beziehungsweise das Schiff oder Flugzeug bei ordnungsmäßiger Wirtschaft jedem Besitzer nachhaltig gewähren kann (Hypothekarkredite/Realkredite). Auch die zusätzlich durch Kommunaldeckung gesicherten Realkredite (so genannte Ib-Hypotheken) sind hier einzubeziehen. Für die Zuordnung zu den Hypothekarkrediten/Realkrediten spielt es keine Rolle, ob die Kredite die gesetzlichen oder satzungsmäßigen Beleihungsgrenzen überschreiten und ob sie zur Deckung ausgegebener Schuldverschreibungen dienen oder nicht. Für den Ausweis im bankstatistischen Meldewesen gilt, dass Sicherheiten mit dem Abschlusszeitpunkt des Kreditvertrages, in dem eine derartige Besicherung vereinbart ist, zu berücksichtigen sind, auch wenn zu diesem Termin die Besicherungswirkung noch nicht rechtswirksam ist.

Forderungen eines Treugebers an den Endkreditnehmer aus dem Realkreditgeschäft sind ebenfalls hier zu zeigen.

Kredite, die o.g. Definition aufgrund der fehlenden Langfristigkeit (Laufzeit über 5 Jahre) nicht erfüllen, sind nicht als Hypothekarkredit im Sinne der Richtlinien anzusehen.

Zusammen mit den Hypothekarkrediten sind auch Tilgungstreckungsdarlehen für Hypothekarkredite auszuweisen, auch wenn sie für sich genommen nur bis 5 Jahre laufen.

Siehe Ratenkredite, Nichtratenkredite, Debetsalden (auf Lohn-, Gehalts-, Renten- und Pensionskonten), Verwendungszweck

Ratenkredite

Ratenkredite sind Kredite an wirtschaftlich unselbständige und sonstige Privatpersonen, die nach einem von vornherein mit dem Kreditnehmer vereinbarten Tilgungsplan mit in der Regel gleichen Teilbeträgen in regelmäßigen Zeitabständen zu tilgen sind, wobei die Kreditkosten häufig im Voraus berechnet und in den Tilgungsplan einbezogen werden. Überwiegend handelt es sich um Kredite mit spezieller Bezeichnung wie „Teilzahlungskredite“, „Bardarlehen“, „Kleinkredite“, „Anschaffungsdarlehen“.

Kredite, die gleichzeitig sowohl die definitorische Abgrenzung nach der Rückzahlungsmodalität Ratenkredite als auch des Verwendungszwecks Kredite für den Wohnungsbau erfüllen, sind nicht als Ratenkredite sondern als Kredite für den Wohnungsbau zu zeigen.

Siehe Nichtratenkredite, Debetsalden (auf Lohn-, Gehalts-, Renten- und Pensionskonten), Verwendungszweck (Kredite nach Kreditarten)

Nichtratenkredite

Nichtratenkredite sind Kredite an wirtschaftlich unselbständige und sonstige Privatpersonen, die weder Kredite für den Wohnungsbau noch Ratenkredite sind, zum Beispiel

1. in einer Summe rückzahlbare Kredite
2. Inanspruchnahme von eingeräumten Kreditlinien auf laufenden Konten, insbesondere auf Lohn-, Gehalts-, Renten- und Pensionskonten, das heißt Dispositions-, Abruf-, Rahmenkredite, die nach Rückführung jeweils wieder bis zur vereinbarten Höhe in Anspruch genommen werden können, auch wenn für ihre Tilgung eine Mindestrate vereinbart ist
3. nicht vereinbarte Überziehungen beziehungsweise Kreditüberschreitungen auf laufenden Konten, insbesondere auf Lohn-, Gehalts-, Renten- und Pensionskonten.

Kredite, die gleichzeitig sowohl die definitorische Abgrenzung nach der Rückzahlungsmodalität Nichtratenkredite als auch des Verwendungszwecks Kredite für den Wohnungsbau erfüllen, sind nicht als Nichtratenkredite sondern als Kredite für den Wohnungsbau zu zeigen.

Siehe Ratenkredite, Debetsalden (auf Lohn-, Gehalts-, Renten- und Pensionskonten), Verwendungszweck (Kredite nach Kreditarten)

Debitkarten

Eine Debitkarte ermöglicht es Karteninhabern, dass ihre Konten direkt und unmittelbar mit ihren Käufen belastet werden, unabhängig davon, ob diese vom Kartenemittenten gehalten werden. Eine Debitkarte kann mit einem Konto, das Überziehungskredite als eine zusätzliche Eigenschaft anbietet, verbunden sein. Die Anzahl der Debitkarten bezieht sich auf die Anzahl der im Umlauf befindlichen Karten insgesamt und nicht auf die Anzahl der Konten, mit denen die Karten verbunden sind. Das Unterscheidungsmerkmal einer Debitkarte im Gegensatz zu einer Kreditkarte mit oder ohne Kreditfunktion ist die vertragliche Vereinbarung, Käufe direkt mit Geldmitteln auf dem derzeitigen Konto des Karteninhabers zu belasten.

Auch Debitkarten, die das Warenzeichen bzw. die Markenbezeichnung („Brand“) einer Kreditkartengesellschaft tragen, sind als Debitkarten zu klassifizieren.

Kundenkarten, mit denen keine Zahlungen sondern nur Bargeldabhebungen möglich sind, gelten nicht als Debitkarten.

Kreditkarten

Bei Kreditkarten wird zwischen Kreditkarten ohne Kreditfunktion (unechte Kreditkartenkredite) und Kreditkarten mit Kreditfunktion (echte Kreditkartenkredite) unterschieden.

Eine **Kreditkarte ohne Kreditfunktion** (Card with a delayed debit function) ermöglicht es Karteninhabern, dass ein Konto beim Kartenemittenten mit ihren Käufen oder Bargeldabhebungen bis zu einer genehmigten Grenze belastet wird. Der Saldo auf diesem Konto wird dann am Ende eines im Voraus festgelegten Zeitraums vollständig beglichen. In der Regel wird vom Inhaber eine Jahresgebühr verlangt. Das Unterscheidungsmerkmal einer Kreditkarte (ohne Kreditfunktion) im Gegensatz zu einer Kreditkarte (mit Kreditfunktion) oder Debitkarte ist die vertragliche Vereinbarung zur Gewährung einer Kreditlinie, aber mit einer Verpflichtung, die Schulden am Ende eines im Voraus festgelegten Zeitraums zu begleichen. Diese Art von Karte wird üblicherweise als „Kreditkarte“ bezeichnet.

Zur Behandlung vorausbezahlter Kreditkarten siehe Zahlungsverkehrsstatistik, II. Richtlinien zu den einzelnen Positionen des Meldeschemas ZVS2 „Funktionen der Zahlungskarten“ einleitende Bemerkungen

Eine **Karte mit Kreditfunktion** (englische Bezeichnung Credit Cards) ermöglicht es Karteninhabern, Käufe zu tätigen und in einigen Fällen auch Bargeld bis zu einer zuvor vereinbarten Höchstgrenze abzuheben. Der gewährte Kredit kann vollständig am Ende eines bestimmten Zeitraums oder teilweise beglichen werden, wobei der Saldo als Kredit gewährt wird, der in der Regel verzinst wird. Das Unterscheidungsmerkmal einer Kreditkarte (mit Kreditfunktion) im Gegensatz zu einer Debitkarte und/oder Kreditkarte (ohne Kreditfunktion) ist die vertragliche Vereinbarung, die dem Karteninhaber eine Kreditlinie für einen Kredit gewährt.

Kreditkartenkredite

Kreditkartenforderungen werden auf speziellen Kartenkonten gebucht. Die Kreditkartenkredite werden nach „unechten“ Kreditkartenkrediten bei Kreditkarten ohne Kreditfunktion und „echten“ Kreditkartenkrediten bei Kreditkarten mit Kreditfunktion gegliedert.

Im idealtypischen Fall entsteht der „unechte Kreditkartenkredit“ durch Stundung der Kreditkartenforderungen, die während einer Abrechnungsperiode zusammenkommen. In dieser Phase werden üblicherweise keine Sollzinsen in Rechnung gestellt. Sobald dem Kreditkartenbesitzer die Rechnung zugestellt wird und dieser den Rechnungsbetrag nicht bis zum angegebenen Termin begleicht, sondern der Betrag auf dem Kreditkartenkonto verbleibt, wird der unechte zum „echten Kreditkartenkredit“. Für diesen wird dann der entsprechende Sollzins erhoben und häufig sind Mindestmonatsraten zu leisten, um echte Kredite damit (zumindest teilweise) zurückzuzahlen.

Zur Laufzeitzuordnung siehe II. Fristengliederung

Überziehungskredite

Diese werden auf laufenden Konten, bei Privatpersonen auch auf Lohn-, Gehalts-, Renten- und Pensionskonten, eingeräumt. Der vom Kreditnehmer geschuldete Gesamtbetrag ist unabhängig davon zu melden, ob er innerhalb oder außerhalb eines im Vorhinein zwischen dem Kreditgeber und dem Kreditnehmer vereinbarten Limits in Bezug auf die Höhe und/oder die Höchstdauer des Kredits liegt.

Zur Laufzeitzuordnung siehe II. Fristengliederung

Synonym verwendet: Debetsalden

Siehe Debetsalden (auf Lohn-, Gehalts-, Renten- und Pensionskonten), Verwendungszweck, Revolvierende Kredite

Debetsalden auf Lohn-, Gehalts-, Renten- und Pensionskonten

Debetsalden auf Lohn-, Gehalts-, Renten- und Pensionskonten sind die in den Nichtratenkrediten an wirtschaftlich unselbständige und sonstige Privatpersonen enthaltenen Debetsalden auf Konten von Arbeitern, Angestellten, Beamten, Rentnern und Pensionären, die hauptsächlich aus monatlich bargeldlos eingehenden Löhnen, Gehältern, Renten und Versorgungsbezügen gespeist werden. Hierzu gehören auch Konten von Haus- und Familienarbeit Leistenden, Studenten und sonstigen Privatpersonen mit in regelmäßigen Zeitabständen wiederkehrenden bargeldlosen Eingängen (ausgenommen Mieteingänge u. ä.). Nicht gemeint sind Kreditkartenkredite.

Siehe Nichtratenkredite, Überziehungskredite, Verwendungszweck, Revolvierende Kredite

Revolvierende Kredite

Diese liegen vor, wenn **alle** nachfolgenden Eigenschaften erfüllt sind:

1. der Kreditnehmer kann die Mittel bis zu einem im Voraus genehmigten Kreditlimit nutzen oder abheben, ohne den Kreditgeber davon im Voraus in Kenntnis zu setzen;
2. der verfügbare Kreditbetrag kann sich mit Aufnahme und Rückzahlung von Krediten erhöhen beziehungsweise verringern;
3. der Kredit kann wiederholt genutzt werden.

Die vorgenannten Kriterien treffen im deutschen Bankwesen üblicherweise auf Überziehungskredite zu. Die Begriffe „revolvierende Kredite“ und „Überziehungskredite“ sind somit synonym zu verwenden. Sowohl revolving Kredite als auch Überziehungskredite schließen durch Kreditkarten gewährte Kredite aus.

Zu unterscheiden von Forderungen, die aufgrund einer Rahmenvereinbarung begründet wurden: siehe II. Fristengliederung

Zur Laufzeitzuordnung siehe II. Fristengliederung

Finanzierungsleasing

Die Leasinggesellschaft beschafft das Wirtschaftsgut im eigenen Namen und auf eigene Rechnung und überlässt es dann als Leasinggeber dem Leasingnehmer zur Nutzung, wobei dieser vertraglich so eingebunden wird, dass grundsätzlich er (sofern keine Umstände eintreten, die ihn zu einer außerordentlichen Kündigung des Leasingvertrags berechtigen) über die Laufzeit des Leasingvertrags das Wirtschaftsgut finanziert und amortisiert, und sei es auch nur über eine Abschlagszahlung bei Rückgabe des Leasingguts: der Leasingnehmer, nicht der Leasinggeber, soll das Investitionsrisiko tragen. Dabei entspricht die Vertragsdauer annähernd der gewöhnlichen Nutzungsdauer des Leasingobjekts. Während dieser Zeit genießt der Leasingnehmer im Wesentlichen alle mit der Nutzung des Objekts verbundenen Vorteile und übernimmt alle mit dem Besitz verbundenen Risiken. Wirtschaftlich betrachtet ersetzt ein Finanzierungsleasingvertrag eine Finanzierung über einen (Raten-)Kredit.¹⁾

Factoring

Gemäß § 1 Abs. 1a Nr. 9 KWG ist unter Factoring der laufende Ankauf von Forderungen auf der Grundlage von Rahmenvereinbarungen mit oder ohne Rückgriff zu verstehen.

Beim Factoring ohne Rückgriff (dem sog. echten Factoring) übernimmt das „ankaufende Unternehmen“ (Factoring-Unternehmen, -institut, -gesellschaft) mit dem Abschluss des Kaufvertrags vom „verkaufenden Unternehmen“ (Factoring-Kunde) das Risiko der Zahlungsunfähigkeit des Schuldners der verkauften Forderung (Delkrederefunktion). Die angekauften Forderungen sind im bankstatistischen Meldewesen als Buchforderungen an den Sektor des „originären Schuldners“ (Debitor, Endkunde) zu zeigen.

Beim Factoring mit Rückgriff (dem sog. unechten Factoring) behält sich das „ankaufende Unternehmen“ vor, bei Zahlungsunfähigkeit des „originären Schuldners“ die angekaufte Forderung dem „verkaufenden Unternehmen“ zurückzubelasten. Die angekauften Forderungen sind im bankstatistischen Meldewesen als Buchforderungen an den Sektor des „verkaufenden Unternehmens“ zu zeigen.

Forderungsverkäufe und -käufe siehe Erläuterungen zur Anlage O1

Verbriefung

Eine Transaktion, die

- eine „traditionelle Verbriefung“ im Sinne von Art. 242 Abs. 10 i.V.m. Art. 4 Abs. 1 Nr. 61 bis 67 der EU-Verordnung Nr. 575/2013 (CRR) ist, bei der die von der meldepflichtigen Bank in das verbrieft Portfolio übertragenen Risikoausfallpositionen rechtlich auf eine Verbriefungszweckgesellschaft übertragen werden,

beziehungsweise

¹ Zu den Finanzierungsleasinggesellschaften zählen auch Leasing-Objektgesellschaften. Diese Einheiten betreuen nur ein einzelnes Leasingobjekt, treffen keine geschäftsbezogenen Entscheidungen und werden regelmäßig von Finanzierungsleasinggesellschaften verwaltet. Aufgrund der fehlenden Entscheidungsfreiheit sind Leasing-Objektgesellschaften nach den Vorschriften des ESVG 2010 dem Sektor der sie beherrschenden Institutionen (hier den Finanzierungsleasinggesellschaften) zuzuordnen.

- eine Verbriefung im Sinne der Bundesbank-Mitteilung Nr. 8003/2014¹⁾ (Statistik über Verbriefungszweckgesellschaften) ist, die die Veräußerung der zu verbrieften Kredite an eine Verbriefungszweckgesellschaft beinhaltet. Hierbei handelt es sich um eine Transaktion oder ein System, wodurch ein Vermögensgegenstand oder ein Pool von Vermögensgegenständen auf ein Rechtssubjekt übertragen wird, das von dem Originator bzw. von dem Versicherungs- bzw. Rückversicherungsunternehmen (nachfolgend (Rück)Versicherungsunternehmen) getrennt ist und zum Zweck der Verbriefung geschaffen wird oder diesem Zweck bereits dient und/oder wodurch das Kredit- bzw. Versicherungsrisiko eines Vermögensgegenstands oder eines Pools von Vermögensgegenständen ganz oder teilweise auf Investoren in Schuldverschreibungen, Verbriefungsfondsanteile, andere Schuldtitel und/oder Finanzderivate übertragen wird, die von einem Rechtssubjekt ausgegeben werden, das von dem Originator bzw. dem (Rück)Versicherungsunternehmen getrennt ist und zum Zweck der Verbriefung geschaffen wird oder diesem Zweck bereits dient. Darüber hinaus sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

a) im Falle des Transfers des Kredit- bzw. Versicherungsrisikos wird der Transfer folgendermaßen verwirklicht:

- entweder durch die wirtschaftliche Übertragung der zu verbrieften Vermögensgegenstände auf ein Rechtssubjekt, das von dem Originator bzw. dem (Rück)Versicherungsunternehmen getrennt ist und das zum Zweck der Verbriefung geschaffen wird oder diesem Zweck bereits dient. Dies erfolgt durch die Übertragung des Eigentums²⁾ an den verbrieften Vermögensgegenständen von dem Originator bzw. dem (Rück)Versicherungsunternehmen oder durch Unterbeteiligung; oder
- die Verwendung von Kreditderivaten, Garantien oder ähnlichen Mechanismen;

und

b) die ausgegebenen Schuldverschreibungen, Verbriefungsfondsanteile, anderen Schuldtitel und/oder Finanzderivate stellen keine Zahlungsverpflichtungen des Originators bzw. des (Rück)Versicherungsunternehmens dar.

Off-balance-true-sale

„Traditionelle“-Verbriefung („True-Sale“), die zu einer Ausbuchung des Kreditportfolios aus der Bilanz der verkaufenden Bank (MFI) (Originator) führt.

On-balance-true-sale

„Traditionelle“-Verbriefung („True-Sale“), die nicht zu einer Ausbuchung des Kreditportfolios aus der Bilanz der verkaufenden Bank (MFI) (Originator) führt.³⁾

Siehe „Richtlinien zu den Anlagen zur monatlichen Bilanzstatistik“, „Anlagen C1 bis C4“, „Verbindlichkeiten gegenüber Nichtbanken (Nicht-MFIs)“ – Fristigkeit

¹ <https://www.bundesbank.de/resource/blob/612156/585986312f42dd4a70d52dc15a1bcde8/mL/2014-04-09-8003-data.pdf>

² Hierunter ist auch die alleinige Übertragung des „Herausgabeanspruchs“ an den verbrieften Vermögensgegenständen zu verstehen.

³ Gemäß Stellungnahme des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) zur Rechnungslegung „IDW RS HFA 8“ oder einer vergleichbaren Regelung.

Originator

Der Originator bezeichnet das Rechtssubjekt, das einen Vermögensgegenstand oder einen Pool von Vermögensgegenständen und/oder das Kreditrisiko des Vermögensgegenstands oder des Pools von Vermögensgegenständen auf die Verbriefungsstruktur überträgt.

Servicer / Servicing

Der Servicer ist das für das administrative und finanzielle Management einer Forderung verantwortliche Rechtssubjekt. In der monatlichen Bilanzstatistik sowie in der Statistik über Verbriefungszweckgesellschaften beschränkt sich die Rolle des Servicers auf ein MFI, das (täglich) die einer Verbriefung oder einer sonstigen Kreditübertragung zugrunde liegenden Kredite dergestalt verwaltet, dass es Kapitalbeträge und Zinsen von den Schuldern einzieht, die dann an Anleger in dem Verbriefungssystem bzw. die empfangsberechtigte Stelle im Falle sonstiger Kreditübertragungen weitergegeben werden.

In der Kreditdatenstatistik (AnaCredit) ist die Rolle des „Servicers“ dahingehend weiter gefasst, dass zu jeder Forderung ein Servicer gemeldet werden muss, auch wenn die Rollen des Gläubigers und Servicers von ein und demselben Vertragspartner übernommen werden.

„Servicer“ siehe „Richtlinien zur Kreditdatenstatistik (AnaCredit)“, „III. Ausweisregelungen und Begriffsbestimmungen“, „Vertragspartnerrollen“.

Kreditverkauf beziehungsweise Kreditveräußerung

Die wirtschaftliche Übertragung eines Kredits oder Kreditpools von dem Berichtspflichtigen durch Eigentumswechsel oder Unterbeteiligung.

Kreditkauf beziehungsweise Krediterwerb

Die wirtschaftliche Übertragung eines Kredits oder Kreditpools von einem Übertragenden an den Berichtspflichtigen durch Eigentumswechsel oder Unterbeteiligung.

Notional cash pooling oder fiktives Cash-Pooling

Bei notional cash pooling/fiktivem Cash-Pooling (nachfolgend FCP) handelt es sich um Vereinbarungen zur Liquiditätsbündelung durch ein MFI oder mehrere MFIs für eine Unternehmensgruppe („group of entities“, d. h. alle Wirtschaftssektoren) („Cash-Pool-Teilnehmer“), bei der die vom MFI gezahlten oder erhaltenen Zinsen auf der Grundlage der „fiktiven“ Nettopositionen sämtlicher Konten im Cash-Pool berechnet werden und jeder Cash-Pool-Teilnehmer

- a) ein eigenständiges Konto unterhält; und
- b) Überziehungskredite in Anspruch nehmen kann, die durch Einlagen der anderen Cash-Pool-Teilnehmer besichert sind, ohne dass eine Mittelübertragung zwischen den Konten erfolgen muss.

Beträge auf Konto pro Diverse oder ähnlichen Sammelkonten

Bei Sammelkonten, die lediglich aus arbeitstechnischen Gründen geführt werden und auf denen die Beträge üblicherweise nicht länger als zwei Geschäftstage verbleiben, sind alle darin enthalte-

nen Posten von 500 000 € und darüber den jeweiligen Einzelkonten zuzuordnen. Beträge unter 500 000 € können auf den Sammelkonten belassen und – eventuell saldiert – aus Gründen der Arbeiterleichterung pauschal unter den übrigen Aktiva (HV11/176) beziehungsweise Passiva (HV21/326) ausgewiesen werden.

Geschäfte mit eigenen Häusern im Ausland¹⁾

Für bankstatistische Zwecke werden die inländischen Zweigstellen ausländischer Banken sowie die ausländischen Zweigstellen deutscher Banken grundsätzlich wie eigene institutionelle Einheiten behandelt. Mangels eigener Rechtspersönlichkeit von Zweigstellen sind jedoch bestimmte Transaktionen, zum Beispiel Treuhandgeschäfte, Pensionsgeschäfte und Leihgeschäfte, zwischen ihnen und ihren eigenen Häusern im Ausland, also zwischen Teilen desselben Unternehmens, im Rechtssinn nicht möglich. Daher verbietet sich auch die Anwendung der betreffenden Ausweisregelungen. Derartigen Geschäften nachgebildete Transaktionen müssen sich je nach dem wirtschaftlichen Gehalt der tatsächlichen Vorgänge beziehungsweise Vermögensänderungen im Ausweis der MFIs niederschlagen, so etwa im Fall echter oder unechter Wertpapier-Pensionsgeschäfte wie Kauf beziehungsweise Verkauf von Wertpapieren.

Betriebskapital in ausländischen Zweigstellen

Betriebskapital, das meldepflichtige Banken (MFIs) ihren ausländischen Zweigstellen zur Verfügung stellen.

Siehe Ausführungen zu Positionen HV11/176 und HV12/188

Gruppenangehörige Institute

Das meldepflichtige MFI meldet Geschäftsbeziehungen zu allen eigenen ausländischen Zweigstellen, zu den eigenen inländischen unmittelbaren und mittelbaren Tochterunternehmen mit Bank-Status (einschließlich der ausländischen Zweigstellen dieser Tochterunternehmen), zu den eigenen ausländischen unmittelbaren und mittelbaren Tochterunternehmen mit Bank-Status (einschließlich der Zweigstellen dieser Tochterunternehmen außerhalb des Sitzlandes), zur in- oder ausländischen unmittelbaren und mittelbaren Mutter mit Bank-Status (einschließlich der Zweigstellen der Mutter außerhalb des Sitzlandes), zu den anderen inländischen unmittelbaren und mittelbaren Tochterunternehmen der Mutter (Schwesterunternehmen) mit Bank-Status (einschließlich der ausländischen Zweigstellen dieser Tochterunternehmen) sowie zu den anderen ausländischen unmittelbaren und mittelbaren Tochterunternehmen der Mutter (Schwesterunternehmen) mit Bank-Status (einschließlich der Zweigstellen dieser Tochterunternehmen außerhalb des Sitzlandes) als gruppenangehörig.

Abhängig vom Sitzland der vorgenannten Institute sind innerhalb der EU nur Banken mit MFI-Status und außerhalb der EU nur Institute, die in dem jeweiligen Sitzland als Bank gelten, als gruppenangehörig auszuweisen.

Ausländische Banken siehe „Allgemeine Richtlinien“, „I. Wirtschaftssektoren“, „Ausland“, „1 Ausländische Banken“

¹ Als eigene Häuser im Ausland gelten

a) bei inländischen Zweigstellen ausländischer Banken: Zentrale und Schwesterfilialen im Ausland,

b) bei inländischen Banken: rechtlich unselbständige Zweigstellen im Ausland.

Das meldepflichtige MFI kann gegenüber einigen Gruppenmitgliedern den Status eines Mutterunternehmens und gegenüber anderen Gruppenmitgliedern den Status eines nachgeordneten Unternehmens haben.

Für die Meldung zum Auslandsstatus wird der Gruppenkreis eingeschränkt (siehe S. 5.2).

Siehe Richtlinien zum Auslandsstatus der Banken (MFIs)

Anteilige Zinsen

Anteilige Zinsen und ähnliche das Geschäftsjahr betreffende Beträge, die erst nach dem Bilanzstichtag fällig werden, aber bereits am Bilanzstichtag den Charakter von bankgeschäftlichen Forderungen oder Verbindlichkeiten haben, sind – abweichend von § 11 RechKredV – nicht zusammen mit den jeweiligen Hauptforderungen oder -verbindlichkeiten auszuweisen, sondern in Position HV11/176 „übrige Aktiva“ beziehungsweise in Position HV21/326 „übrige Passiva“. Bei den verbrieften Verbindlichkeiten gilt diese Regelung auch für den Ausweis fälliger Zinsen.

Die für die Jahresbilanz vorgeschriebenen Periodenabgrenzungen dürfen hier nicht in der gleichen Weise verwendet werden, da andernfalls der Ausweis in der Bilanzstatistik verfälscht würde. Wenn zum Beispiel im Dezember anteilige Zinsen dem Wertpapierbestand zugeschlagen und als „Bestand“ in der Meldung zur monatlichen Bilanzstatistik ausgewiesen würden, im Januar aber wieder vom Stand der Bücher (ohne anteilige Zinsen) ausgegangen würde, errechneten sich zu den Monatsenden Dezember und Januar jeweils Zugänge und Abgänge an Wertpapieren, die als Käufe und Verkäufe interpretiert würden, tatsächlich aber nicht auf echten Transaktionen beruhen.

Zinsen für Null-Kupon-Anleihen siehe Richtlinien zu den Positionen HV11/082 „Anleihen und Schuldverschreibungen“ sowie HV21/321 „aufgelaufene Zinsen auf Null-Kupon-Anleihen“

Umrechnung von auf Fremdwährungen lautenden Aktiv- und Passivpositionen in Euro

Fremdwährungspositionen sind zu dem jeweiligen von der EZB am Meldestichtag festgestellten und von der Deutschen Bundesbank veröffentlichten Referenzkurs („ESZB-Referenzkurs“) in die Währung umzurechnen, in der die Meldung erstellt wird; die sich aus der Umrechnung ergebenden Unterschiedsbeträge sind den Positionen HV11/176 „übrige Aktiva“ (darunter HV12/187) beziehungsweise HV21/326 „übrige Passiva“ (darunter HV22/506) zuzuordnen. Bei der Umrechnung von Währungen, für die kein ESZB-Referenzkurs veröffentlicht wird, sind die Mittelkurse aus feststellbaren An- und Verkaufskursen des Stichtags zugrunde zu legen. Vermögensgegenstände, die nicht als Bestandteil der Fremdwährungsposition behandelt werden, dürfen zu dem bei der Erstverbuchung verwendeten Devisenkurs umgerechnet werden. In den Meldungen für die Zweigstellen im Ausland sind Fremdwährungsbeträge direkt, das heißt ohne Zwischenumrechnung in die Währung des Sitzlands, in die Währung umzurechnen, in der die Meldung erstellt wird.

Die ESZB-Referenzkurse werden an jedem Arbeitstag über den elektronischen Informationsdienst der Deutschen Bundesbank („WINDI“) bekannt gegeben und auf den Bildschirmen der angeschlossenen Nachrichtenagenturen zur Verfügung gestellt.

Erläuterungen größerer Veränderungen einzelner Positionen

Im Berichtszeitraum eingetretene größere Veränderungen einzelner Positionen in der laufenden Geschäftsentwicklung, die für die betreffende Position im Zeitvergleich einen von typischen Ge-

schäftsvorfällen abweichenden außerordentlichen Umfang annehmen, sowie nennenswerte Veränderungen einzelner Positionen infolge modifizierter Ausweispraxis sind der zuständigen Fachstelle (www.bundesbank.de: Rubrik „Service > ExtraNet > Kontakt > Kontakt Bankenstatistik“) formlos zu erläutern.

Wegen Veränderungen durch Bewertungskorrekturen siehe Erläuterungen zu den gleichnamigen Ergänzungsvordrucken (S. 3.75).

Verfahren zur Überwachung der Einhaltung der bankstatistischen Meldepflichten; Sanktionen; Übermittlung von vertraulichen statistischen Daten; Aufbewahrungsfristen für bankstatistisches Schriftgut

Die von allen Berichtspflichtigen im Euroraum gleichermaßen zu erfüllenden Mindestanforderungen an ihre bankstatistischen Meldepflichten sind in den Anhängen der jeweiligen Verordnungen zur Monatlichen Bilanzstatistik/Auslandsstatus der Banken und Nicht-MFI-Kreditinstitute (EZB/2021/2, Anhang IV), der Kreditdatenstatistik (AnaCredit) (EZB/2016/13, Anhang V), der MFI-Zinsstatistik (EZB/2013/34, Anhang II), der Geldmarktstatistik (EZB/2014/48, Anhang IV), der Statistik über Wertpapierinvestments (EZB/2012/24, Anhang III), der Zahlungsverkehrsstatistik (EZB/2020/59, Anhang IV), der Statistik über Investmentvermögen (EZB/2013/38, Anhang IV) und der Statistik über Verbriefungszweckgesellschaften (EZB/2013/40, Anhang III) aufgeführt.

Darin wird zwischen Mindestanforderungen für

- die Übermittlung (Pünktlichkeit und Wahrung der Form)
- die Genauigkeit (Korrektheit, Vollständigkeit, Kontinuität)
- die konzeptionelle Erfüllung (Einhaltung von Definitionen)
- die Korrekturen (Beachtung der Korrekturverfahren)

unterschieden.

Für alle statistischen Berichtspflichten auf Basis von Verordnungen oder Beschlüssen der Europäischen Zentralbank (EZB) findet ein harmonisiertes Übertretungsverfahren bei Nichteinhaltung statistischer Berichtspflichten Anwendung. Dieser harmonisierte Ansatz ist in der Verordnung (EU) 2022/1917 der EZB vom 29. September 2022 zu Übertretungsverfahren bei Nichteinhaltung der statistischen Berichtspflichten (EZB/2022/31) und dem Beschluss (EU) 2022/1921 der EZB vom 29. September 2022 zur Methode für die Berechnung von Sanktionen bei zur Last gelegten Übertretungen statistischer Berichtspflichten (EZB/2022/32) festgelegt. Demnach besteht unter den in den vorgenannten Rechtsakten geregelten Voraussetzungen die Möglichkeit, dass das EZB-Direktorium auf Vorschlag der jeweils zuständigen Nationalen Zentralbank (NZB) gegenüber Berichtspflichtigen wegen der Nichteinhaltung ihrer statistischen Berichtspflichten eine Sanktion verhängt und diese auf der EZB-Internetseite veröffentlicht.

Der in Verordnung (EU) 2022/1917 der EZB (EZB/2022/31) festgelegte harmonisierte Ansatz regelt den Umfang der Überwachung der Einhaltung der in den Verordnungen und Beschlüssen der EZB festgelegten statistischen Berichtspflichten durch die Berichtspflichtigen und legt die folgenden Verfahren fest, die von der zuständigen Zentralbank des Eurosystems anzuwenden sind:

1. Verfahren zur Überwachung und Erfassung;
2. Meldeverfahren;
3. Mitteilungsverfahren;
4. Genehmigung und Umsetzung eines Abhilfeplans;
5. Übertretungsverfahren.

Dieser harmonisierte Ansatz zu Übertretungsverfahren bei Nichteinhaltung der statistischen Berichtspflichten (EZB/2022/31) gilt gemäß Artikel 14 dieser Verordnung für alle statistischen Berichtspflichten auf Basis von Verordnungen oder Beschlüssen der Europäischen Zentralbank (EZB) ab dem 30. April 2024 mit Ausnahme von Fällen zur Last gelegter Übertretungen bei der Geldmarktstatistik (EZB/2014/48), bei der ein Anwendungsbeginn ab dem 31.01.2023 gilt.

Der Beschluss der Europäischen Zentralbank vom 19. August 2010 über die Nichteinhaltung der statistischen Berichtspflichten (EZB/2010/10) mit Grundsätzen, die bei einem Sanktionsverfahren nach den Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 2532/98 des Rates vom 23. November 1998 über das Recht der EZB, Sanktionen zu verhängen, befolgt werden (ABL. EG Nr. L 318 S. 4), wurde mit Wirkung vom 31. Januar 2023 aufgehoben. Er gilt jedoch weiterhin für zur Last gelegte Übertretungen, die vor dem maßgeblichen, in Artikel 14 der Verordnung (EU) 2022/1917 (EZB/2022/31) genannten Geltungsbeginn erfolgen.

Im Zusammenhang mit einem Sanktionsverfahren ist die Übermittlung von vertraulichen statistischen Daten an die EZB nach Art. 8 der Verordnung (EG) Nr. 2533/98 des Rates vom 23. November 1998 über die Erfassung statistischer Daten durch die Europäische Zentralbank (ABL. EG Nr. L 318, S. 8)¹⁾ erforderlich. Darüber hinaus fordert die EZB aufgrund des vorgenannten Artikels in begründeten Fällen vertrauliche statistische Daten für analytische Zwecke zur Erfüllung der Aufgaben des Eurosystems an. Des Weiteren kann die Deutsche Bundesbank als Mitglied des Europäischen Systems der Zentralbanken (ESZB) vertrauliche statistische Daten an andere Notenbanken im ESZB sowie an die nach dem Unionsrecht oder dem nationalen Recht für die Aufsicht von Finanzinstituten, -märkten und -infrastrukturen oder für die Stabilität des Finanzsystems zuständigen Behörden oder Einrichtungen der Mitgliedstaaten und der Union und an den Europäischen Stabilitätsmechanismus (im Folgenden „ESM“) in dem zur Erfüllung der jeweiligen Aufgaben erforderlichen Maße und Detaillierungsgrad übermitteln. Die jeweiligen Behörden oder Einrichtungen, die vertrauliche statistische Daten erhalten, treffen alle erforderlichen rechtlichen, administrativen, technischen und organisatorischen Maßnahmen zum physischen und logischen Schutz der vertraulichen statistischen Daten. Jede sich daran anschließende weitere Übermittlung muss für die Ausführung dieser Aufgaben erforderlich sein und muss von dem Mitglied des ESZB, das die vertraulichen statistischen Daten erhoben hat, ausdrücklich genehmigt werden. Eine solche Genehmigung ist nicht erforderlich für die Weiterübermittlung durch ESM-Mitglieder an die nationalen Parlamente, soweit nach nationalem Recht erforderlich, vorausgesetzt, das ESM-Mitglied hat das Mitglied des ESZB konsultiert, bevor die Übermittlung erfolgt, und der Mitgliedstaat hat auf jeden Fall alle erforderlichen rechtlichen, administrativen, technischen und organisatorischen Maßnahmen zum physischen und logischen Schutz der vertraulichen statistischen Daten gemäß dieser Verordnung getroffen. Darüber hinaus übermittelt die Deutsche Bundesbank statistische Daten an Stellen des ESS (Eurostat, Destatis), wenn diese Übermittlung für die effiziente Entwicklung, Erstellung oder Verbreitung oder zur Verbesserung der Qualität europäischer Statistiken in den jeweiligen Zuständigkeitsbereichen des ESS und des ESZB erforderlich ist und dieses Erfordernis begründet wurde. Schließlich übermittelt die Deutsche Bundesbank auch vertrauliche statistische Daten aus ihren Statistiken an die Bank für Internationalen Zahlungsausgleich (BIZ) zweckgebunden zur Erfüllung der Aufgaben der BIZ.

Siehe auch <https://www.bundesbank.de> > Rubrik Service > Meldewesen > Bankenstatistik > Rechtliche Grundlagen > Allgemeine Rechtsgrundlagen > „Information für Meldepflichtige über Änderungen im rechtlichen Rahmenwerk zur Erhebung statistischer Daten durch die EZB (aufgrund der Verordnung (EU) 2015/373)“

1 ABL. L 226 vom 28. August 2010, S. 48 und ABL. L 64/6 vom 7. März 2015.

Nach Art. 3 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 4 Abs. 1 der Verordnung EG Nr. 2532/98 können die EZB oder gegebenenfalls die Deutsche Bundesbank im Fall eines „Übertretungsverfahrens“ bis längstens fünf Jahre nach erfolgter Übertretung beziehungsweise nach Einstellung der Übertretung unter anderem die Vorlage von Dokumenten verlangen sowie die Bücher und Unterlagen des Unternehmens prüfen. Demnach wird von den MFIs erwartet, dass sie das betreffende Schriftgut – soweit es nicht schon unter die fünfjährige Aufbewahrungsfrist nach § 25a Abs. 1 Satz 6, Nr. 2 KWG beziehungsweise die sechs- oder zehnjährige nach § 257 Abs. 4 HGB fällt – im eigenen Interesse fünf Jahre aufbewahren, um etwaigen Auskunftersuchen nachkommen zu können.

Vorgehensweise bei Firmenzusammenschlüssen, -aufspaltungen oder ähnlichen reorganisatorischen Maßnahmen, an denen mindestens eine meldepflichtige Bank (MFI) beteiligt ist

Banken (MFIs), die von Firmenzusammenschlüssen, -aufspaltungen oder ähnlichen reorganisatorischen Maßnahmen betroffen sein werden, unterliegen bankaufsichtlichen Anzeigepflichten. Da diese Maßnahmen zumeist mit einem zeitlichen Auseinanderfallen der rechtlichen Wirksamkeit der Maßnahme und der technischen Verfügbarkeit der – den geänderten Erfordernissen entsprechend angepassten – bankstatistischen Meldungen bei der Deutschen Bundesbank verbunden sind, vereinbart der Statistikbereich der Deutschen Bundesbank auf frühzeitigen (spätestens parallel zu o.g. bankaufsichtlicher Anzeige) formlosen Antrag hin für diesen Zeitraum eine Individualabsprache, durch die geregelt wird, wann getrennte durch gemeinsame bankstatistische Meldungen (oder umgedreht) der an der Maßnahme Beteiligten mit MFI-Status abgelöst werden. Diese kann

- per E-Mail an Stammdaten-Koordination@bundesbank.de gerichtet werden;

aussagekräftige Unterlagen sind dem Antrag beizufügen. Der vereinbarte Übergangszeitraum endet spätestens sechs Kalendermonate nach dem für die Maßnahme rechtlich relevanten Zeitpunkt.

Monatliche Bilanzstatistik

Richtlinien zur monatlichen Bilanzstatistik der monetären Finanzinstitute (MFIs) und der Nicht-MFI-Kreditinstitute

■ Gegenstand der Erhebung

Die monatliche Bilanzstatistik (BISTA) ist die umfassendste statistische Erhebung des Bankgeschäfts in Deutschland und bildet den Kern des bankstatistischen Meldewesens. Es werden die Aktiva und Passiva der inländischen Banken (MFIs) und Nicht-MFI-Kreditinstitute für den in Deutschland gelegenen Teil des Instituts (Inlandsteil) nach dem Stand der Bücher am Monatsende erhoben. Die Meldung besteht aus einer Bilanz und ergänzenden Anlagen mit den für die Analyse wichtigen Untergliederungen der Bilanzpositionen nach Arten, Fristen und Sektoren der Schuldner bzw. Gläubiger. Die Meldungen zur BISTA fungieren nach § 4 FinaRisikoV gleichzeitig auch als bankaufsichtliche Finanzinformationen (Vermögensstatus).

Eine Übersicht der von den Meldepflichtigen (1. Banken (MFIs) (einschließlich E-Geld-Institute (MFIs)), 2. Bausparkassen (MFIs) und 3. Nicht-MFI-Kreditinstitute) einzureichenden Meldeschemata finden Sie im Abschnitt „Verzeichnis der Meldungen der Banken (MFIs) und der Nicht-MFI-Kreditinstitute zur monatlichen Bilanzstatistik“.

siehe „Verzeichnis der Meldungen der Banken (MFIs) und der Nicht-MFI-Kreditinstitute zur monatlichen Bilanzstatistik“

Richtlinien zu den einzelnen Positionen des Hauptvordrucks (HV1 und HV2)¹⁾

I. Aktiva (HV11 und HV12)

Position 010 Kassenbestand

Hier sind gesetzliche Zahlungsmittel einschließlich der ausländischen Banknoten und Münzen sowie Postwertzeichen und Gerichtsgebührenmarken auszuweisen. Ferner sind hier auf D-Mark und die bisherigen nationalen Währungseinheiten der anderen Euroraum-Mitgliedsländer lautenden Zahlungsmittel – soweit diese zum Umtausch in Euro hereingenommen worden sind – einzuordnen. Zu einem höheren Betrag als dem Nennwert erworbene Gedenkmünzen sowie Goldmünzen, auch wenn es sich um gesetzliche Zahlungsmittel handelt, und Barrengold sind in der Position HV11/176 „übrige Aktiva“ zu erfassen.

Position 011 Inländische gesetzliche Zahlungsmittel

In dieser Position sind nur die im Kassenbestand enthaltenen Euro-Bargeldbestände sowie auf D-Mark und die bisherigen nationalen Währungseinheiten der anderen Euroraum-Mitgliedsländer lautenden Zahlungsmittel – soweit diese zum Umtausch in Euro hereingenommen worden sind – zu zeigen.

Position 020 Guthaben bei Zentralnotenbanken

Hier sind nur täglich fällige Guthaben einschließlich der täglich fälligen Fremdwährungsguthaben bei Zentralnotenbanken der Niederlassungsländer der Bank auszuweisen. Andere Guthaben, zum Beispiel Übernachtguthaben im Rahmen der Einlagefazilität der Deutschen Bundesbank sowie Forderungen an die Deutsche Bundesbank aus Wertpapierpensionsgeschäften und Termineinlagen, sind unter Position HV11/061 „Buchforderungen an Banken (MFIs)“ zu erfassen.

Bei Zentralnotenbanken in Anspruch genommene Kredite, zum Beispiel Übernachtkredite im Rahmen der Spitzenrefinanzierungsfazilität der Deutschen Bundesbank oder andere täglich fällige Darlehen sind nicht von den Guthaben abzusetzen, sondern unter Position HV21/210 „Verbindlichkeiten gegenüber Banken (MFIs)“ auszuweisen. Ein etwaiger buchungsstandsmäßiger Habensaldo auf dem Bundesbank-Girokonto ist unter Position HV21/326 „übrige Passiva“ auszuweisen.

Als „Niederlassungsländer der Bank“ gelten alle Länder – einschl. des Hauptniederlassungslands –, in denen das Institut Bankgeschäfte betreibt, Dienstleistungen anbietet oder aus anderen Gründen präsent ist, und zwar unbeschadet der Form (Niederlassung, Zweigstelle, Repräsentanz), in der es im jeweiligen Land tätig wird.

¹ Für Bausparkassen siehe auch „Ergänzende Richtlinien für die Meldungen der Bausparkassen zur monatlichen Bilanzstatistik“ (S. 3.76 ff.).

Position 040 Schatzwechsel, unverzinsliche Schatzanweisungen und ähnliche Schuldtitel öffentlicher Stellen, refinanzierbar...

Hier sind Schatzwechsel und unverzinsliche Schatzanweisungen sowie ähnliche Schuldtitel öffentlicher Stellen auszuweisen, die unter Diskontabzug hereingenommen wurden und zur Refinanzierung bei den Zentralnotenbanken der Niederlassungsländer zugelassen sind und deren ursprüngliche Laufzeit ein Jahr einschließlich nicht überschreitet. Schuldtitel öffentlicher Stellen, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, sind je nach ihrer Laufzeit unter Position HV11/081 „Geldmarktpapiere“ beziehungsweise HV11/082 „Anleihen und Schuldverschreibungen“ auszuweisen, sofern sie börsenfähig sind, andernfalls unter Position HV11/071 „Buchforderungen an Nichtbanken (Nicht-MFIs)“.

Öffentliche Stellen im Sinne dieser Vorschrift sind öffentliche Haushalte einschließlich ihrer Sondervermögen sowie weiterer Extrahaushalte, die dem öffentlichen Bereich zuzuordnen sind.

„Niederlassungsländer“ siehe Position HV11/020 „Guthaben bei Zentralnotenbanken“

Position 041 Schatzwechsel, unverzinsliche Schatzanweisungen und ähnliche Schuldtitel öffentlicher Stellen, refinanzierbar bei der Deutschen Bundesbank

Hier sind im Bestand befindliche Schatzwechsel, unverzinsliche Schatzanweisungen und ähnliche Schuldtitel öffentlicher Stellen auszuweisen, die bei der Deutschen Bundesbank refinanzierungsfähig sind.

Die von Bund und Ländern sowie ihren Sondervermögen und Extrahaushalten in Umlauf gebrachten Schuldtitel sind stets „refinanzierbar“ bei der Deutschen Bundesbank.

Schuldtitel, die sowohl bei der Deutschen Bundesbank als auch bei anderen Zentralnotenbanken refinanzierbar sind, sind nur hier einzuordnen.

Position 042 Schatzwechsel, unverzinsliche Schatzanweisungen und ähnliche Schuldtitel öffentlicher Stellen, refinanzierbar bei Zentralnotenbanken in anderen Niederlassungsländern

Hier sind Schuldtitel öffentlicher Stellen auszuweisen, die nicht bei der Deutschen Bundesbank, jedoch bei Zentralnotenbanken in anderen Niederlassungsländern refinanzierbar sind.

„Niederlassungsländer“ siehe Position HV11/020 „Guthaben bei Zentralnotenbanken“

Position 048 Auf D-Mark lautende Zahlungsmittel

Hier ist der Bestand der in den Positionen HV11/010 „Kassenbestand“ und HV12/011 „Inländische gesetzliche Zahlungsmittel“ enthaltenen auf D-Mark lautenden Banknoten und Münzen – soweit diese zum Umtausch in Euro hereingenommen worden sind – auszuweisen.

Position 050 Wechsel, refinanzierbar ...

In dieser Position sind die im Bestand befindlichen zentralnotenbankfähigen Wechsel, ausgenommen Inkassowechsel, auszuweisen.

Den Kunden nicht abgerechnete Wechsel, Solawechsel und eigene Ziehungen, die beim berichtenden Institut hinterlegt sind (Depot- oder Kautionswechsel), sind nicht als Wechsel zu erfassen. Die durch diese Wechsel unterlegten Kredite sind je nach Schuldner unter Position HV11/061 „Buchforderungen an Banken (MFIs)“ oder Position HV11/071 „Buchforderungen an Nichtbanken (Nicht-MFIs)“ auszuweisen. Dies gilt auch für nicht abgerechnete Wechsel aus dem Teilzahlungsgeschäft.

Rückwechsel dürfen im Bestand nicht enthalten sein, sondern sind je nach Schuldner in Position HV11/061 beziehungsweise HV11/071 aufzunehmen. Der Bestand an eigenen Akzepten ist nicht auszuweisen.

Eigener Bestand an eigenen Akzepten und Solawechseln siehe die gleichnamige nachrichtliche Position HV22/239

Position 052 Wechsel, refinanzierbar bei Zentralnotenbanken in anderen Niederlassungsländern

Hier sind Wechsel auszuweisen, die nicht bei der Deutschen Bundesbank, jedoch bei Zentralnotenbanken in anderen Niederlassungsländern refinanzierbar sind.

„Niederlassungsländer“ siehe Position HV11/020 „Guthaben bei Zentralnotenbanken“

Position 060 Forderungen an Banken (MFIs)

In dieser Position sind alle Arten von Forderungen aus Bankgeschäften an in- und ausländische Banken einschl. der von Banken akzeptierten Wechsel auszuweisen, soweit es sich nicht um Wechsel im Sinn der Position HV11/050 „Wechsel, refinanzierbar ...“ oder um börsenfähige Schuldverschreibungen im Sinn der Position HV11/080 „Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere“ handelt.

Position 061 Buchforderungen an Banken (MFIs)

Zu den Buchforderungen an Banken gehören auch

- Forderungen aus echten Pensionsgeschäften,
- Namensschuldverschreibungen sowie nicht börsenfähige Inhaberschuldverschreibungen, Orderschuldverschreibungen, die nicht Teile einer Gesamtemission sind, sowie nicht börsenfähige Orderschuldverschreibungen, die Teile einer Gesamtemission sind, Namensgeldmarktpapiere, nicht börsenfähige Inhabergeldmarktpapiere und nicht börsenfähige „Zertifikate“,
- Namensgenuss-Scheine, nicht börsenfähige Inhabergenuss-Scheine und andere nicht in Wertpapieren verbriefte rückzahlbare Genussrechte,
- Forderungen an die Deutsche Bundesbank aus Übernachtguthaben, Termineinlagen und Wertpapierpensionsgeschäften sowie nicht täglich fällige Guthaben und Fremdwährungsguthaben bei Zentralnotenbanken der Niederlassungsländer des berichtenden Instituts,
- Soll-Salden aus für Banken geführten Verrechnungskonten (Konten, die ausschließlich der Abrechnung des gegenseitigen Austauschs von Schecks, Wechseln und Überweisungen und der

- laufenden Abwicklung ähnlicher Zahlungsvorgänge zwischen Banken dienen und kurzfristig ausgeglichen werden) und aus Effektingeschäften,
- im Wege des Factorings beziehungsweise der Forfaitierung angekaufte Forderungen,
 - Bausparguthaben aus abgeschlossenen Bausparverträgen („Bauspar-Vorratsverträge“).

Forderungen aus Schuld- oder Teilschuldscheingeschäften sind je nach Schuldner in dieser Position oder in Position HV11/071 „Buchforderungen an Nichtbanken (Nicht-MFIs)“ auszuweisen.

Institute mit Bausparabteilung haben hierunter auch ihre Forderungen an die rechtlich unselbständige Bausparabteilung, rechtlich unselbständige Bausparkassen ihre Forderungen an das eigene Haus auszuweisen.

Institute mit Zweigstellen im Ausland sowie inländische Zweigstellen ausländischer Banken haben hier auch ihre Forderungen an eigene Häuser im Ausland (siehe Fußnote 1 auf S. 2.24) einzubeziehen (Ausnahme: den ausländischen Zweigstellen inländischer Banken zur Verfügung gestelltes Betriebskapital siehe Position HV11/176 „übrige Aktiva“ (bzw. Darunter-Position HV12/188)).

Weiterleitungskredite sind hier auszuweisen, wenn sie vom berichtenden Institut nicht direkt an den Endkreditnehmer (Nichtbank), sondern an eine zwischengeschaltete Bank gegeben werden, die diese Mittel im eigenen Namen ausreicht.

Rückgabeforderungen aus gewährten Wertpapier- und Edelmetalldarlehen sind nicht auszuweisen. „Pensionsgeschäfte, Wertpapier- und Edelmetall-Leihgeschäfte“, „Kompensationen“, „Weiterleitungskredite“ und „Gemeinschaftsgeschäfte“ siehe „Allgemeine Richtlinien“

Lieferansprüche aus Edelmetallkonten siehe Position HV11/176 „übrige Aktiva“

„Zertifikate“ siehe Erläuterungen zu Position HV21/231 „Begebene Schuldverschreibungen“

„Niederlassungsländer“ siehe Position HV11/020 „Guthaben bei Zentralnotenbanken“

Ausländische „Namenstitel“ siehe „Allgemeine Richtlinien“, „III. Allgemeine Ausweisregelungen und sonstige Erläuterungen“

Position 062 Wechsel, die von Banken eingereicht wurden (soweit nicht in Position 050 erfasst)

Von den à forfait eingereichten Wechseln sind diejenigen hier auszuweisen, die von Banken akzeptiert worden sind, soweit sie nicht zu den zentralnotenbankfähigen Wechseln (Position HV11/050) gehören.

Für nicht abgerechnete Wechsel, Rückwechsel und den Bestand an eigenen Akzepten gelten die Richtlinien zu Position HV11/050 „Wechsel, refinanzierbar ...“ entsprechend.

Position 070 Forderungen an Nichtbanken (Nicht-MFIs)

In dieser Position sind alle Arten von Vermögensgegenständen einschl. der von Nichtbanken eingereichten Wechsel auszuweisen, die Forderungen an in- und ausländische Nichtbanken darstellen, soweit es sich nicht um Wechsel im Sinne der Position HV11/050 „Wechsel, refinanzierbar ...“ oder um börsenfähige Schuldverschreibungen im Sinn der Position HV11/080 „Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere“ handelt.

Position 071 Buchforderungen an Nichtbanken (Nicht-MFIs)

Zu den Buchforderungen an Nichtbanken gehören auch Namensschuldverschreibungen sowie nicht börsenfähige Inhaberschuldverschreibungen und „Zertifikate“, Orderschuldverschreibungen, die nicht Teile einer Gesamtemission sind, sowie nicht börsenfähige Orderschuldverschreibungen, die Teile einer Gesamtemission sind, Namensgeldmarktpapiere und nicht börsenfähige Inhabergeldmarktpapiere, Namensgenuss-Scheine, nicht börsenfähige Inhabergenuss-Scheine und andere nicht in Wertpapieren verbrieft rückzahlbare Genussrechte. Ferner gehören hierzu Forderungen aus echten Pensionsgeschäften, angekaufte Forderungen (auch im Wege des Factorings oder der Forfaitierung), Forderungen aus dem eigenen Warengeschäft, Forderungen aus Rückschecks und Rückwechseln sowie Kredite, die durch nicht abgerechnete Wechsel unterlegt worden sind (siehe Richtlinien zu Position HV11/171 „Schecks, ...“ sowie zu Position HV11/050 „Wechsel, refinanzierbar ...“). Forderungen aus Schuld- oder Teilschuldscheingeschäften sind je nach Schuldner in dieser Position oder in Position HV11/061 „Buchforderungen an Banken (MFIs)“ auszuweisen.

Forderungen aus dem Finanzierungsleasing sind hier gleichfalls auszuweisen.

Es darf nur die Summe der in Anspruch genommenen Kredite und nicht die Summe der Kreditzusagen eingesetzt werden.

Weiterleitungskredite (siehe „Allgemeine Richtlinien“), die vom berichtenden Institut nicht direkt an den Endkreditnehmer (Nichtbank), sondern an eine zwischengeschaltete Bank gegeben werden, die diese Mittel im eigenen Namen ausreicht, sind nicht hier zu erfassen, sondern in Position HV11/061 „Buchforderungen an Banken (MFIs)“.

Rückgabeforderungen aus gewährten Wertpapier- und Edelmetalldarlehen sind nicht auszuweisen.

„Pensionsgeschäfte, Wertpapier- und Edelmetall-Leihgeschäfte“, „Kompensationen“ und „Gemeinschaftsgeschäfte“ und „Finanzierungsleasing“ siehe „Allgemeine Richtlinien“, „III. Allgemeine Ausweisregelungen und sonstige Erläuterungen“

Lieferansprüche aus Edelmetallkonten siehe Position HV11/176 „übrige Aktiva“

„Zertifikate“ siehe Erläuterungen zu Position HV21/231 „Begebene Schuldverschreibungen“

Position 072 Wechsel, die von Nichtbanken eingereicht wurden (soweit nicht in Position 050 erfasst)

Von den à forfait eingereichten Wechseln sind diejenigen hier auszuweisen, die von Nichtbanken akzeptiert worden sind, soweit sie nicht zu den zentralnotenbankfähigen Wechseln (Position HV11/050) gehören.

Für nicht abgerechnete Wechsel, Rückwechsel und den Bestand an eigenen Akzepten gelten die Richtlinien zu Position HV11/050 „Wechsel, refinanzierbar ...“ entsprechend.

Position 079 Schuldverschreibungen der EZB

Position 080 Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere

Wertpapiere siehe „Allgemeine Richtlinien“, „III. Allgemeine Ausweisregelungen und sonstige Erläuterungen“

Position 081 Geldmarktpapiere (soweit nicht in Position 040 erfasst)

Hier sind auch börsenfähige Schatzwechsel, Schatzanweisungen und andere Geldmarktpapiere (Commercial Paper, Euro-Notes, Certificates of Deposit, Bons de Caisse und ähnliche verbrieftete Rechte) auszuweisen, soweit es sich nicht um Emissionen öffentlicher Stellen handelt, die zur Position HV11/040 „Schatzwechsel, ...“ gehören. Einzubeziehen (und in Position HV12/079 gesondert anzugeben) sind auch die Schuldverschreibungen der EZB. Gestrippte Schuldverschreibungen, und zwar sowohl „Anleihen ex“ (Kapital-Strips) als auch Zins-Strips, gelten nur dann als Geldmarktpapiere, wenn die ursprüngliche Laufzeit der betreffenden „Anleihe cum“ ein Jahr einschl. nicht überschreitet.

Bestände an von eigenen Häusern im Ausland (siehe Fußnote 1 auf S. 2.24) emittierten und bei diesen passivierten Geldmarktpapieren sind hier auszuweisen und in Zeile 134 der Anlage E1 Wertpapiere zu übernehmen.

Zum Begriff „Geldmarktpapiere“ siehe „Allgemeine Richtlinien“, „III. Allgemeine Ausweisregelungen und sonstige Erläuterungen“

Position 082 Anleihen und Schuldverschreibungen

Als Anleihen und Schuldverschreibungen sind die folgenden Rechte, wenn sie börsenfähig sind, auszuweisen: festverzinsliche Inhaberschuldverschreibungen, Orderschuldverschreibungen, die Teile einer Gesamtemission sind, Kassenobligationen sowie Schuldbuchforderungen. Vor Fälligkeit hereingenommene sowie getrennt handelbare Zinsscheine sind ebenfalls hier aufzunehmen. Zum Bestand gehören auch die zur Besicherung von Offenmarkt- und Übernachtkrediten an die Deutsche Bundesbank verpfändeten Wertpapiere. Auch Anleihen und Schuldverschreibungen mit nicht terminierter Endfälligkeit („ewige Renten“) sind hier auszuweisen.

Zu den Anleihen und Schuldverschreibungen zählen zum Beispiel Anleihen des Bundes (einschl. der zweijährigen Bundesschatzanweisungen („Schätze“)), der Länder (auch deren mit Kupons versehene oder als Null-Kupon-Anleihen ausgestaltete „Schatzanweisungen“), ihrer Sondervermögen und Extrahaushalte, der Gemeinden, Industrieobligationen, Bankschuldverschreibungen; zu Letzteren siehe Richtlinien zu Anlage E1 Wertpapiere, unter dem Stichwort „Emissionen von inländischen Banken (MFIs)“, S. 3.56.

Schuldverschreibungen des Ausgleichsfonds Währungsumstellung sowie Schuldbuchforderungen, die zu den Ausgleichsforderungen gehören, sind nicht hier, sondern unter Position HV11/130 „Ausgleichsforderungen ...“ auszuweisen.

Als festverzinslich gelten auch Null-Kupon-Anleihen, Anleihen und Schuldverschreibungen, die mit einem veränderlichen Zinssatz ausgestattet sind, sofern dieser an eine bestimmte Größe, zum Beispiel an einen Interbankzinssatz oder an einen Euro-Geldmarktsatz, gebunden ist, sowie Schuldverschreibungen, die einen anteiligen Anspruch auf Erlöse aus einem gepoolten Forderungsvermögen verbriefen („Asset Backed Securities“).

Bestände an von eigenen Häusern im Ausland (siehe Fußnote 1 auf S. 2.24) emittierten und bei diesen passivierten Schuldverschreibungen sind hier auszuweisen und in Zeile 134 der Anlage E1 Wertpapiere zu übernehmen.

In dieser Position sind ferner auch börsenfähige „Zertifikate“ (strukturierte Anleihen, Partizipationsscheine, Index-Zertifikate und dergleichen; siehe Erläuterungen zu Position HV21/231 „Begebene Schuldverschreibungen“) auszuweisen, soweit es sich dabei um Schuldverschreibungen gemäß § 793 BGB handelt.

Namenschuldverschreibungen, Sparbriefe und Ähnliches (soweit nicht börsenfähige Inhaberpapiere) siehe Position HV11/061 „Buchforderungen an Banken (MFIs)“ oder Position HV11/071 „Buchforderungen an Nichtbanken (Nicht-MFIs)“

Anteilige Zinsen siehe „Allgemeine Richtlinien“, „III. Allgemeine Ausweisregelungen und sonstige Erläuterungen“

Position 083 Eigene Schuldverschreibungen

Hier sind zurückgekaufte nachrangige und nicht nachrangige börsenfähige Schuldverschreibungen (einschl. Inhabergeldmarktpapiere) eigener Emissionen auszuweisen; der Bestand an nicht börsenfähigen eigenen Schuldverschreibungen ist von den Passivpositionen HV21/231 „begebene Schuldverschreibungen“, HV21/232 „begebene Geldmarktpapiere“ beziehungsweise HV21/280 im Falle von nachrangigen Verbindlichkeiten mit ihrem passivierten Wert abzusetzen.

Bestände an von eigenen Häusern im Ausland (siehe Fußnote 1 auf S. 2.24) emittierten und bei diesen passivierten Schuldverschreibungen sind nicht hier, sondern in Position HV11/081 „Geldmarktpapiere“ beziehungsweise HV11/082 „Anleihen und Schuldverschreibungen“ auszuweisen und in Zeile 134 der Anlage E1 Wertpapiere zu übernehmen.

Position 084 Variabel verzinsliche Anleihen

Hier ist der Bestand der in Position HV11/082 „Anleihen und Schuldverschreibungen“ enthaltenen Wertpapiere mit einem veränderlichen Zinssatz auszuweisen; dazu gehören auch „Floater mit Festsatzkomponente“ und ähnliche Schuldverschreibungen, deren Zinssatz nicht im Voraus für die gesamte Laufzeit beziffert ist. Auf Fremdwährung lautende variabel verzinsliche Wertpapiere sind zusätzlich in Position HV12/086 „Fremdwährungsanleihen“ zu erfassen. Schuldverschreibungen mit einem über die gesamte Laufzeit festen Zins beziehungsweise einer Verzinsung, die einer von vornherein festgelegten Zinsstaffel (ratierte Anleihe, Stufenzinsanleihe) folgt, gelten als festverzinslich und sind weder in dieser Position noch in Anlage F1 Zeile 101 zu erfassen.

Position 085 Null-Kupon-Anleihen

Hier ist der Bestand der in Position HV11/082 „Anleihen und Schuldverschreibungen“ enthaltenen Wertpapiere auszuweisen, deren Zinsen nicht laufend, sondern erst zum Zeitpunkt der Einlösung gezahlt werden, das heißt Abzinsungs- und Aufzinsungsanleihen. Auf Fremdwährung lautende Null-Kupon-Anleihen sind zusätzlich in Position HV12/086 „Fremdwährungsanleihen“ zu erfassen. Anzugeben ist der Buchwert (Anschaffungswert zuzüglich aufgelaufener Zinsen).

Diese Position ist den normalen, das heißt von vornherein als Null-Kupon-Anleihen ausgestalteten Titeln vorbehalten. Daher sind gestrippte Schuldverschreibungen, und zwar sowohl Kapital-Strips als auch Zins-Strips, ungeachtet ihres wirtschaftlichen Charakters als Null-Kupon-Anleihen hier nicht auszugliedern.

Position 086 Fremdwährungsanleihen

Als Fremdwährungsanleihen gelten Anleihen, die nicht auf Euro, ECU, D-Mark oder die bisherigen nationalen Währungseinheiten der anderen Euroraum-Mitgliedsländer lauten. Auf Fremdwährung lautende variabel verzinsliche Anleihen (Position HV12/084) und Null-Kupon-Anleihen (Position HV12/085) sind hier zusätzlich zu erfassen.

Position 090 Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere

Hier sind Aktien auszuweisen, soweit sie nicht unter den Positionen HV11/100 „Beteiligungen und Geschäftsguthaben bei Genossenschaften“ oder HV11/110 „Anteile an verbundenen Unternehmen“ auszuweisen sind, ferner Zwischenscheine, Bezugsrechte, Investmentanteile einschl. Immobilienzertifikate der offenen Immobilienfonds, wertpapiermäßig verbriefte Optionsscheine, Gewinnanteilscheine, als Inhaber- oder Orderpapiere ausgestaltete börsenfähige Genuss-Scheine sowie andere nicht festverzinsliche Wertpapiere, soweit sie börsennotiert sind. Vor Fälligkeit hereinengenommene Gewinnanteilscheine sind ebenfalls hier aufzunehmen.

Der Bestand an zurückgekauften Optionsscheinen eigener Emissionen ist von der Passivposition HV21/234 „Sonstige verbrieft Verbindlichkeiten“ abzusetzen.

Eigene Aktien siehe Position HV11/160 „Eigene Aktien oder Anteile“

Position 100 Beteiligungen und Geschäftsguthaben bei Genossenschaften

Hierher gehören auch nicht in Wertpapieren verbrieft Anteilsrechte (GmbH-Anteile, Beteiligungen als persönlich haftender Gesellschafter an offenen Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Anteile als Kommanditist, Beteiligungen als stiller Gesellschafter, die als bilanzielles Eigenkapital berücksichtigt werden.

Anteile an einer Kapitalgesellschaft, deren Nennbeträge insgesamt den fünften Teil des Nennkapitals dieser Gesellschaft überschreiten, gelten im Zweifel als Beteiligungen.

Beteiligungen an verbundenen Unternehmen siehe Position HV11/110 „Anteile an verbundenen Unternehmen“

Position 101 Nennbetrag der Beteiligungen an inländischen Banken (MFIs) (einschl. Geschäftsguthaben bei Kreditgenossenschaften) und der Anteile an verbundenen inländischen Banken (MFIs)

Hier sind die in den Positionen HV11/100 und HV11/110 beziehungsweise E2.110/07 zum Bilanzwert ausgewiesenen Beteiligungen beziehungsweise Anteile an verbundenen inländischen Banken in einer Summe zum Nennbetrag einzusetzen. Bei nennwertlosen Aktien (Stückaktien) ist der rechnerische Nennwert (zu berechnen als Emissionskapital geteilt durch Stückzahl der emittierten Aktien) zu verwenden.

Position 110 Anteile an verbundenen Unternehmen

Hier sind Aktien und nicht in Wertpapieren verbrieft Anteile an verbundenen Unternehmen auszuweisen, auch wenn es sich um Beteiligungen handelt.

Position 120 Treuhandvermögen

Hier sind Vermögensgegenstände auszuweisen, die das berichtende Institut im eigenen Namen, aber für fremde Rechnung hält. Die Beträge in den Positionen HV11/120 und HV21/240 müssen übereinstimmen.

Position 121 Treuhandkredite

Zum Ausweis von Treuhandkrediten siehe „Allgemeine Richtlinien“, „III. Allgemeine Ausweisregelungen und sonstige Erläuterungen“

Im fremden Namen und für fremde Rechnung verwaltete Kredite siehe Position HV22/420 „Verwaltungskredite“

Position 122 Treuhänderisch gehaltene Wertpapiere

Hier sind im eigenen Namen, aber für fremde Rechnung gehaltene Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere sowie börsenfähige Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere auszuweisen. Nicht börsenfähige Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere gehören in Position HV11/123 „sonstiges Treuhandvermögen“. Im Rahmen des Depotgeschäfts für die Kundschaft verwahrte Wertpapiere gelten nicht als treuhänderisch gehaltene Wertpapiere im Sinn dieser Richtlinien.

Position 123 Sonstiges Treuhandvermögen

Hierzu gehören zum Beispiel treuhänderisch gehaltene Beteiligungen, Grundstücke und Gebäude.

Position 130 Ausgleichsforderungen gegen die öffentliche Hand (einschl. Schuldverschreibungen aus dem Umtausch von Ausgleichsforderungen)

In dieser Position sind Ausgleichsforderungen gegenüber dem Ausgleichsfonds Währungsumstellung auszuweisen. Hierzu zählen auch Schuldverschreibungen des Ausgleichsfonds Währungsumstellung, die aus der Umwandlung gegen ihn gerichteter Ausgleichsforderungen entstanden sind, unabhängig davon, ob das berichtende Institut die Schuldverschreibungen aus dem Umtausch eigener Ausgleichsforderungen oder als Erwerber von einem anderen Institut oder einem Außenhandelsbetrieb erlangt hat.

Position 131 Schuldverschreibungen aus dem Umtausch von Ausgleichsforderungen

Hier sind die in Position HV11/130 enthaltenen Schuldverschreibungen aus dem Umtausch von Ausgleichsforderungen gesondert anzugeben.

Position 140 Sachanlagen

Hierzu gehören Grundstücke und Gebäude sowie Betriebs- und Geschäftsausstattung, soweit es sich um Anlagevermögen handelt. Immaterielle Anlagewerte sowie Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens, zum Beispiel die zur Verhütung von Verlusten im Kreditgeschäft erworbenen und nicht länger als fünf Jahre im Bestand des berichtenden Instituts befindlichen Immobilien, sind nicht hier, sondern in Position HV11/176 „übrige Aktiva“ zu erfassen.

siehe darunter-Position HV12/141

Position 141 darunter: Immobilienbestände

Hier sind die in Position HV11/140 enthaltenen Immobilien, d. h. Wohnbauten und Nichtwohnbauten (sowohl bestehend als auch im Bau) und Grundstücke, die im rechtlichen Eigentum der Berichtspflichtigen stehen, zu zeigen; gemeint sind auch eigengenutzte Immobilien.

siehe Position HV11/140

Position 150 Ausstehende Einlagen auf das gezeichnete Kapital

Position 160 Eigene Aktien oder Anteile

Hier sind auch eigene American Depository Receipts (ADRs) auszuweisen.

Position 161 Nennbetrag der eigenen Aktien oder Anteile

Bei nennwertlosen Aktien (Stückaktien) ist der rechnerische Nennwert (zu berechnen als Emissionskapital geteilt durch Stückzahl der emittierten Aktien) zu verwenden.

Position 170 Sonstige Aktiva

Hier sind nur diejenigen Aktiva einzusetzen, die einer anderen Position nicht oder noch nicht zugeordnet werden können. Im Einzelnen siehe Positionen HV11/171 bis HV11/176.

Position 171 Schecks, fällige Schuldverschreibungen, Zins- und Dividendenscheine sowie zum Einzug erhaltene Papiere

In dieser Position sind Schecks, fällige Schuldverschreibungen, Zins- und Gewinnanteilscheine, Inkassowechsel und sonstige Inkassopapiere (z. B. Reiseschecks, Quittungen, Lastschriftaufträge) auszuweisen, soweit sie innerhalb von 30 Tagen ab Einreichung zur Vorlage bestimmt und dem Einreicher bereits gutgeschrieben worden sind. Dies gilt auch dann, wenn sie unter dem Vorbehalt des Eingangs gutgeschrieben worden sind.

Fällige Stücke aus Nostrobeständen gehören nicht hierher, sondern sind bis zum Einzug beziehungsweise bis zur Einlösung in ihrer bisherigen Position zu belassen.

Schecks und Wechsel, die dem Einreicher erst nach Eingang des Gegenwerts gutzuschreiben sind, dürfen nicht aktiviert werden. Ebenso sind auf das eigene Institut gezogene, dem Aussteller noch nicht belastete Schecks nicht aufzunehmen. Rückschecks sowie protestierte Inkassowechsel, die dem Einreicher gutgeschrieben worden waren, dürfen im Bestand nicht enthalten sein; sie sind je nach Schuldner unter Position HV11/061 „Buchforderungen an Banken (MFIs)“ oder Position HV11/071 „Buchforderungen an Nichtbanken (Nicht-MFIs)“ zu erfassen.

Als fällig sind Schuldverschreibungen, Zins- und Dividendenscheine hier auszuweisen, wenn sie zum Meldestichtag bei Vorlage von einer Zahlstelle eingelöst worden wären oder wenn sie am ersten auf den Meldestichtag folgenden Geschäftstag einlösbar sind. Verloste oder gekündigte, aber noch nicht einlösbare Stücke sowie hereingenommene, noch nicht fällige Zins- und Dividendenscheine sind unter Position HV11/082 „Anleihen und Schuldverschreibungen“ oder Position HV11/090 „Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere“ aufzunehmen.

Zinsscheine von Schuldverschreibungen eigener Emissionen sind nicht auszuweisen.

Position 172 Leasinggegenstände

In dieser Position sind Gegenstände aufzuführen, über die das berichtende Institut als Leasinggeber Leasingverträge abgeschlossen hat, soweit es sich nicht um Finanzierungsleasing handelt, das in Position HV11/071 „Buchforderungen an Nichtbanken (Nicht-MFIs)“ ausgewiesen wird. Gegenstände, über die das Institut Leasingverträge abzuschließen beabsichtigt, sind nicht hier, sondern in Position HV11/176 „übrige Aktiva“ auszuweisen.

Position 173 Rechnungsabgrenzungsposten für Sparbriefe und ähnliche Abzinsungspapiere

Hier sind eventuelle Ausgleichsposten für ausgegebene abgezinste Sparbriefe und ähnliche Abzinsungspapiere anzugeben, wenn diese zum Nennwert passiviert sind. Dabei können die für den jeweils letzten Jahresabschluss ermittelten Beträge zuzüglich der seitdem für neu ausgegebene Titel gebildeten Ausgleichsposten eingesetzt werden. Zulässig ist auch ein Ansatz der Titel mit dem Ausgabebetrag zuzüglich der zwischenzeitlich aufgelaufenen Zinsen.

Position 174 Aktivsaldo der schwebenden Verrechnungen

Der Saldo der schwebenden Verrechnungen ist hier auszuweisen, wenn die Aktivposten unter den schwebenden Verrechnungen die Passivposten übersteigen.

Unter schwebenden Verrechnungen sind die Gegenposten solcher bargeldlosen Zahlungsvorgänge innerhalb des Inlandsteils einer Bank zu verstehen, von denen nach dem Stand der Bücher am Ausweistichtag erst entweder nur die Belastung oder nur die Gutschrift auf den Konten der beteiligten Kunden beziehungsweise Korrespondenzbanken gebucht werden konnte. Dies betrifft insbesondere die innerhalb von Filialinstituten unterwegs befindlichen Posten (bei Überweisungen, die dem Konto des Kunden bei einer Niederlassung des berichtenden Instituts bereits belastet, dem Konto des Empfängers bei einer anderen Niederlassung aber noch nicht gutgeschrieben sind: Passivposten; bei Schecks und Lastschriften, die dem Konto des Einreichers bereits gutgeschrieben, dem Konto des Bezogenen oder Zahlungsverpflichteten aber noch nicht belastet sind: Aktivposten). Hierzu gehören auch die Gegenposten von Überweisungen sowie von Schecks und Lastschriften, die von Dritten – in der Regel Korrespondenzbanken – eingegangen und auf deren Konto bei dem berichtenden Institut gebucht worden sind, aber den Konten der Empfänger beziehungsweise Bezogenen oder Zahlungsverpflichteten bei demselben Institut oder bei derselben Niederlassung noch nicht gutgeschrieben beziehungsweise belastet werden konnten.

Salden auf Verrechnungskonten mit anderen Banken: soweit debitorisch siehe Position HV11/061 „Buchforderungen an Banken (MFIs)“, soweit kreditorisch siehe Position HV21/210 „Verbindlichkeiten gegenüber Banken (MFIs)“

Position 175 Aktivsaldo der Aufwands- und Ertragskonten

Hier ist der Saldo aller Aufwands- und Ertragsbuchungen des aktuellen Geschäftsjahres anzugeben, wenn die Aufwendungen die Erträge übersteigen. Der Saldo des vorangegangenen Geschäftsjahres ist hier nicht mit einzubeziehen.

Siehe Positionen HV21/313, HV21/325 und HV22/510

Position 176 Übrige Aktiva

Hierzu gehören

1. immaterielle Anlagewerte, zum Beispiel entgeltlich erworbene Geschäfts- oder Firmenwerte und grundsätzlich auch EDV-Software,
2. im Zusammenhang mit dem Jahresabschluss berechnete und gebuchte anteilige Zinsen für Aktivpositionen mit Ausnahme der Zinsen für Null-Kupon-Anleihen (in Positionen HV12/178, HV12/183 und HV12/198 bzw. für negative Zinsen für Kredite und Wertpapiere in HV12/189 und HV12/190 gesondert auszuweisen),
3. zu einem höheren Betrag als dem Nennwert erworbene Gedenkmünzen, Goldmünzen, auch wenn es sich um gesetzliche Zahlungsmittel handelt, Barrengold, Lieferansprüche aus Edelmetallkonten,
4. nicht in Wertpapieren verbriefte Genussrechte, die nicht rückzahlbar sind,
5. nicht in Wertpapieren verbriefte Optionsrechte aus Optionsgeschäften (gezahlte Optionspreise) sowie Sicherheitsleistungen und Ausgleichszahlungen für noch nicht abgewickelte Terminmarktpositionen (Einschüsse, gezahlte „initial margins“ und „variation margins“) (in Position HV12/177 bzw. HV12/186 gesondert auszuweisen),
6. ausländischen Zweigstellen zur Verfügung gestelltes Betriebskapital (gilt nur für Institute mit rechtlich unselbständigen Zweigstellen im Ausland) (in Position HV12/188 gesondert auszuweisen),
7. der Warenbestand der Kreditgenossenschaften, die das Warengeschäft betreiben,
8. zur Verhütung von Verlusten im Kreditgeschäft erworbene Grundstücke und Gebäude, wenn sie sich nicht länger als fünf Jahre im Bestand des berichtenden Instituts befinden,
9. Aufwendungen für die Währungsumstellung auf den Euro (Bilanzierungshilfe gemäß Art. 44 EGHGB)
10. Derivative Finanzinstrumente des Handelsbestands (in Position HV12/186 gesondert auszuweisen)
11. Währungsausgleichsposten (in Position HV12/187 gesondert auszuweisen),
12. Rechnungsabgrenzungsposten (soweit nicht unter Position HV11/173 gezeigt) (in Position HV12/184 gesondert auszuweisen),
13. Steuererstattungsansprüche (in Position HV12/185 gesondert auszuweisen)
14. Selbst geschaffene immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens
15. Selbst geschaffene gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte
16. entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten

17. Geschäfts- oder Firmenwert

18. geleistete Anzahlungen

19. Aktiver Vermögensbetrag aus der Vermögensverrechnung

sowie eventuelle weitere Aktiva, die einer anderen Position nicht zugeordnet werden können.

Position 177 Nicht in Wertpapieren verbriefte Optionsrechte aus Optionsgeschäften (gezahlte Optionspreise) sowie Sicherheitsleistungen und Ausgleichszahlungen für noch nicht abgewickelte derivative Finanzinstrumente (Einschüsse, gezahlte „initial margins“ und „variation margins“)

In dieser Position sind gezahlte Prämien für Optionen und gezahlte variation margins für noch nicht abgewickelte derivative Finanzinstrumente, die nicht dem Handelsbestand zuzurechnen sind, sowie gezahlte initial margins für alle noch nicht abgewickelten derivativen Finanzinstrumente zu zeigen.

Position 178 Aufgelaufene Zinsen auf Kredite

In dieser Position sind die berechneten und gebuchten aufgelaufenen Zinsen für Kredite zu zeigen; entsprechende negative Zinsen sind nicht hier, sondern in Position HV12/189 zu zeigen.

Position 179 Forderungen, die „traditionellen Verbriefungen“ mit Bilanzabgang zu Grunde liegen und bei denen das meldende Institut der Forderungsverkäufer („Originator“) und „Servicer“ ist

In dieser Position ist der Gesamtbetrag der Buchwerte der Forderungen zu zeigen, mit denen ABS (einschl. des Teilsegmentes der Asset Backed Commercial Paper (ABCP)) unterlegt sind und die von dem meldenden Institut sowohl verkauft als auch als „Servicer“ verwaltet werden. Es fließen ausschließlich Transaktionen ein, die auf einen tatsächlichen Forderungsverkauf (True Sale) zurückzuführen sind. Synthetische Transaktionen, bei denen lediglich das Kreditrisiko an andere Marktteilnehmer abgegeben wird, bleiben unberücksichtigt.

„Traditionelle Verbriefungen mit Bilanzabgang“, „Servicer“, „Off-balance-true-sale“ siehe „Allgemeine Richtlinien“, „III. Allgemeine Ausweisregelungen und sonstige Erläuterungen“

Position 180 Summe der Aktiva

Position 181 Forderungen, die „traditionellen Verbriefungen“ zu Grunde liegen, bei denen das meldende Institut aber nicht der Forderungsverkäufer („Originator“) ist, sondern lediglich das „Servicing“ wahrnimmt

In dieser Position ist der Gesamtbetrag der Buchwerte der Forderungen zu zeigen, mit denen ABS (einschl. des Teilsegmentes der Asset Backed Commercial Paper (ABCP)) unterlegt sind und die von dem meldenden Institut als „Servicer“ verwaltet werden.

„Traditionelle Verbriefungen“, „Servicing“ bzw. „Servicer“ siehe „Allgemeine Richtlinien“, „III. Allgemeine Ausweisregelungen und sonstige Erläuterungen“

Position 182 Forderungen, die „traditionellen Verbriefungen“ ohne Bilanzabgang zu Grunde liegen und bei denen das meldende Institut der Forderungsverkäufer („Originator“) ist

„Traditionelle Verbriefungen ohne Bilanzabgang“, „On-balance-true-sale“ siehe „Allgemeine Richtlinien“, „III. Allgemeine Ausweisregelungen und sonstige Erläuterungen“

Position 183 Aufgelaufene Zinsen auf Wertpapiere

In dieser Position sind die berechneten und gebuchten anteiligen Zinsen für auf der Aktivseite ausgewiesene Wertpapiere zu zeigen; entsprechende negative Zinsen sind nicht hier, sondern in Position HV12/190 zu zeigen.

**Position 184 Rechnungsabgrenzungsposten
(soweit nicht unter HV11/173 ausgewiesen)**

Position 185 Steuererstattungsansprüche

In dieser Position sind neben den aktiven latenten Steuern gemäß § 274 HGB auch sonstige Steuererstattungsansprüche aus (im Vorgriff auf den Steuerfestsetzungstermin) geleisteten Abschlagszahlungen an die Steuerbehörden zu erfassen. Zahlungen an das Finanzamt, die als Aufwand erfolgswirksam verbucht werden, sind weiterhin im Saldo der Aufwands- und Ertragskonten (HV11/175 bzw. HV21/325) und nicht in dieser Position zu berücksichtigen.

Position 186 Derivative Finanzinstrumente des Handelsbestands

Hier sind die derivativen Finanzinstrumente des Handelsbestands mit einem positiven Wert im Sinne des § 340e Abs. 3 HGB und des § 35 Abs. 1 Nr. 1a RechKredV sowie gezahlte Optionsprämien für Optionen des Handelsbestands anzugeben, soweit sie nicht in anderen Positionen (wie z. B. wertpapiermäßig verbrieft Optionsscheine in Position HV11/090) auszuweisen sind. Ebenso sind hier gezahlte variation margins für noch nicht abgewickelte derivative Finanzinstrumente, die dem Handelsbestand zuzurechnen sind, auszuweisen.

Die Ausführungen zur Behandlung anteiliger Zinsen sind auch für Finanzinstrumente des Handelsbestands maßgeblich. Demnach erfolgt die Bewertung zum beizulegenden Zeitwert nach § 340e Abs. 3 HGB für Zwecke der BISTA in Abweichung von § 11 RechKredV ohne Berücksichtigung der aufgelaufenen Zinsen auf Basis des sog. „clean prices“. Entsprechend sind in dieser Position die derivativen Finanzinstrumente des Handelsbestands ohne anteilige Zinsen zu melden. Die anteiligen Zinsen sind gesondert in der Position HV12/198 zu melden. Falls die Buchungssysteme eine getrennte Erfassung der anteiligen Zinsen nicht vorsehen, ist der Wert des Derivates einschließlich anteiliger Zinsen in dieser Position zu melden. Um einen Doppelausweis zu vermeiden, sind in diesen Fällen die anteiligen Zinsen aber nicht mehr gesondert in Position HV12/198 zu zeigen.

Siehe „Allgemeine Richtlinien“, „III. Allgemeine Ausweisregelungen und sonstige Erläuterungen“: „anteilige Zinsen“; siehe Position HV12/198

Position 187 Währungsausgleichsposten

Hier sind die Unterschiedsbeträge zu zeigen, die sich am Meldestichtag aus der Umrechnung von auf Fremdwährung lautenden Aktivposten in Euro ergeben.

Fremdwährungsumrechnung zum Meldestichtag, siehe „Allgemeine Richtlinien“, „III. Allgemeine Ausweisregelungen und sonstige Erläuterungen“, „Umrechnung von auf Fremdwährungen lautenden Aktiv- und Passivpositionen in Euro“

Position 188 Betriebskapital in ausländischen Zweigstellen

(gilt nur für Institute mit rechtlich unselbständigen Zweigstellen im Ausland)

Siehe „Allgemeine Richtlinien“, „III. Allgemeine Ausweisregelungen und sonstige Erläuterungen“; siehe Ausführungen zu Position HV11/176

Position 189 Aufgelaufene negative Zinsen auf Kredite

In dieser Position sind die berechneten und gebuchten aufgelaufenen negativen Zinsen für Kredite zu zeigen. Ausgewiesene Beträge sind mit positivem Vorzeichen zu melden.

Aufgelaufene Zinsen auf Kredite siehe Position HV12/178

Position 190 Aufgelaufene negative Zinsen auf Wertpapiere

In dieser Position sind die berechneten und gebuchten aufgelaufenen negativen Zinsen für auf der Aktivseite ausgewiesene Wertpapiere zu zeigen. Ausgewiesene Beträge sind mit positivem Vorzeichen zu melden.

Aufgelaufene Zinsen auf Wertpapiere siehe Position HV12/183

Positionen 192 bis 195 Im Berichtsmonat zu Protest gegebene Wechsel und nicht eingelöste Schecks (Vorlegungsvermerk)

Hier sind nur diejenigen Wechsel zu erfassen, die von dem berichtenden Institut selbst zu Protest gegeben wurden. Dies gilt auch für Inkassowechsel. Nicht eingelöste Schecks sind von dem Institut aufzunehmen, bei dem der Scheck mangels Zahlung protestiert wurde oder das selbst als bezogene Bank den Vorlegungsvermerk gemäß Art. 40 Nr. 2 Scheckgesetz auf den Scheck setzt. Dies gilt auch für Schecks, deren Nichteinlösung gemäß Art. 40 Nr. 3 Scheckgesetz durch Vermerk einer Abrechnungsstelle festgestellt wurde.

Position 196 Handelsbestand

Diese nachrichtliche Angabe entspricht dem Aktivposten 6a. „Handelsbestand“ des Formblatts 1 zur RechKredV.

Siehe „Allgemeine Richtlinien“, „III. Allgemeine Ausweisregelungen und sonstige Erläuterungen“; siehe Positionen HV22/700 bis HV22/704

Position 197 Derivative Finanzinstrumente, die nicht zum Handelsbestand gehören

Derivate, die nicht zum Handelsbestand gehören, sind mit einem für den Meldepflichtigen verfügbaren (dem Markt- bzw. beizulegenden Zeitwert vergleichbaren) Wertansatz, der sich aus den Unterlagen ergibt - möglichst ohne anteilige Zinsen - zu erfassen. Alle positiven Werte sind in

Position HV12/197, alle negativen Werte in Position HV22/511 zu zeigen. Eine Saldierung erfolgt nicht. In Position HV12/197 ausgewiesene Beträge sind mit einem positiven Vorzeichen zu melden.

Position 198 Aufgelaufene Zinsen auf derivative Finanzinstrumente des Handelsbestands

Siehe Ausführungen zu Position HV12/186

Position 213 Bestand an verwalteten („Servicing“) Krediten (ohne Verbriefungen), die die meldepflichtige Bank (MFI) mit Bilanzabgang verkauft hat und bei denen es sich nicht um eine „traditionelle Verbriefung“ handelt

In dieser Position sind die Forderungsbestände zu zeigen, die in der Anlage Q1 unter der Kennzifferausprägung 1 der Zeile 905 subsumiert werden. Es fließen alle Kennzifferausprägungen der Zeile 906 ein.

Siehe „Richtlinien zu den Anlagen zur monatlichen Bilanzstatistik“, „XXVIII. Anlage O1“, „XXXI. Anlage Q1“

Position 214 Bestand an verwalteten („Servicing“) Krediten (ohne Verbriefungen), die die meldepflichtige Bank (MFI) ohne Bilanzabgang verkauft hat und bei denen es sich nicht um eine „traditionelle Verbriefung“ handelt

In dieser Position sind die Forderungsbestände zu zeigen, die in der Anlage Q1 unter der Kennzifferausprägung 2 der Zeile 905 subsumiert werden. Es fließen alle Kennzifferausprägungen der Zeile 906 ein.

Siehe „Richtlinien zu den Anlagen zur monatlichen Bilanzstatistik“, „XXVIII. Anlage O1“, „XXXI. Anlage Q1“

Position 215 Bestand an verwalteten („Servicing“) Krediten (ohne Verbriefungen), bei denen die meldepflichtige Bank (MFI) die Dienstleistungsfunktion des Servicing wahrnimmt, ohne der Forderungsverkäufer zu sein

In dieser Position sind die Forderungsbestände zu zeigen, die in der Anlage Q1 unter der Kennzifferausprägung 3 der Zeile 905 subsumiert werden. Es fließen alle Kennzifferausprägungen der Zeile 906 ein.

Siehe „Richtlinien zu den Anlagen zur monatlichen Bilanzstatistik“, „XXVIII. Anlage O1“, „XXXI. Anlage Q1“; Verwaltungskredite siehe „Allgemeine Richtlinien“, „III. Allgemeine Ausweisregelungen und sonstige Erläuterungen“, Abschnitt „Weiterleitungskredite, Treuhandkredite, Verwaltungskredite“

Positionen 700 bis 704 Handelsbestand

Hier sind die in den Aktiv-Positionen HV11/040, HV11/060, HV11/070, HV11/080 und HV11/090 enthaltenen Handelsbestandsanteile gesondert auszuweisen.

Siehe „Allgemeine Richtlinien“, „III. Allgemeine Ausweisregelungen und sonstige Erläuterungen“; siehe Position HV12/196

Positionen 760 und 770 Buchungsstand vor Abzug der gebildeten Einzelwertberichtigungen (EWB)

Hier sind die in den Aktiv-Positionen HV11/060 und HV11/070 enthaltenen Buchungsstände vor Abzug der gebildeten Einzelwertberichtigungen (EWB) gesondert auszuweisen.

■ II. Passiva (HV21 und HV22)

Position 210 Verbindlichkeiten gegenüber Banken (MFIs)¹⁾

In dieser Position sind alle Arten von Verbindlichkeiten aus Bankgeschäften gegenüber in- und ausländischen Banken und Zentralnotenbanken auszuweisen, sofern es sich nicht um verbrieftete Verbindlichkeiten (Position HV21/230) oder um nachrangige Verbindlichkeiten (Position HV21/280) handelt. Hierher gehören auch

- Verbindlichkeiten aus Sparbriefen (soweit nicht Inhaberpapiere) und ähnlichen Namens-Sparschuldverschreibungen, anderen Namensschuldverschreibungen sowie Sparkassen-Gewinnobligationen, Gewinn-Sparbriefen von Kreditgenossenschaften und ähnlichen Namens-Gewinnschuldverschreibungen, Orderschuldverschreibungen, die nicht Teile einer Gesamtemission sind und Namensgeldmarktpapieren,
- Haben-Salden aus für Banken geführten Verrechnungskonten (Konten, die ausschließlich der Abrechnung des gegenseitigen Austauschs von Schecks, Wechseln und Überweisungen und der laufenden Abwicklung ähnlicher Zahlungsvorgänge zwischen Banken dienen und kurzfristig ausgeglichen werden) und aus Effektengeschäften,
- Verbindlichkeiten aus echten Pensionsgeschäften,
- Verbindlichkeiten gegenüber der Deutschen Bundesbank aus Offenmarktkrediten und aus Übernachtkrediten im Rahmen der Spitzenrefinanzierungsfazilität,
- Verbindlichkeiten gegenüber der EZB, zum Beispiel im Zusammenhang mit der Verwaltung des Eigenkapitals und der Währungsreserven der EZB,
- Aufgenommene Konsortialkredite (in Position HV22/211 gesondert anzugeben).

Banken mit Bausparabteilung haben hierunter auch ihre Verbindlichkeiten gegenüber der rechtlich unselbständigen Bausparabteilung, rechtlich unselbständige Bausparkassen ihre Verbindlichkeiten gegenüber dem eigenen Haus auszuweisen.

Institute mit Zweigstellen im Ausland sowie inländische Zweigstellen ausländischer Banken haben hier auch ihre Verbindlichkeiten gegenüber eigenen Häusern im Ausland (siehe Fußnote 1 auf S. 2.24) mit Ausnahme des empfangenen Betriebskapitals einzubeziehen.

Soweit das berichtende Institut die ihm von anderen Banken für Verwaltungskredite zur Verfügung gestellten Mittel am Meldestichtag noch nicht weitergeleitet hat, sind sie hier auszuweisen. Dies gilt auch für eingegangene Zins- und Tilgungsbeträge, die am Meldestichtag noch nicht an die berechnete Bank abgeführt sind.

¹ Für Bausparkassen: einschl. Bauspareinlagen von Banken; siehe hierzu auch „Ergänzende Richtlinien ...“ (S. 3.76 ff.).

Weiterleitungskredite sind hier und nicht in Position HV21/222 „andere Verbindlichkeiten gegenüber Nichtbanken (Nicht-MFIs)“ auszuweisen, wenn das berichtende Institut die Mittel, zum Beispiel aus öffentlichen Kreditprogrammen, von einer zwischengeschalteten anderen Bank erhalten hat.

Rückgabeverpflichtungen aus aufgenommenen Wertpapier- und Edelmetalldarlehen sind nicht auszuweisen.

Als Gläubiger gilt im Fall eines Gläubigerwechsels diejenige Stelle, der gegenüber die Verbindlichkeit am Meldestichtag besteht.

„Pensionsgeschäfte, Wertpapier- und Edelmetall-Leihgeschäfte“, „Kompensationen“ und „Weiterleitungskredite“ siehe „Allgemeine Richtlinien“

Verbindlichkeiten aus sogenannten Treuhandzahlungen siehe Position HV21/222 „andere Verbindlichkeiten gegenüber Nichtbanken (Nicht-MFIs)“

Lieferverbindlichkeiten aus Edelmetallkonten siehe Position HV21/326 „übrige Passiva“

Mindestreservepflicht von Nicht-MFI-Kreditinstituten siehe Allgemeine Richtlinien, I. Wirtschaftssektoren, 21 Finanzielle Unternehmen (ohne inländische Banken (MFIs))

Position 211 Aufgenommene Konsortialkredite (HV21/210)

Hier sind die vom meldenden Institut bei anderen Banken aufgenommenen Konsortialkredite auszuweisen.

Position 219 Namensschuldverschreibungen

Hier sind die in Position HV21/210 enthaltenen, an Banken abgegebenen nicht standardisierten und nicht kleingestückelten Namensschuldverschreibungen gesondert auszuweisen. Nicht einzu beziehen sind die von der berichtenden Bank zur Sicherung aufgenommener Globaldarlehen dem Darlehensgeber ausgehändigten Namensschuldverschreibungen.

Verbindlichkeiten aus Sparbriefen, Namens-Sparschuldverschreibungen und anderen standardisierten, kleingestückelten Namensschuldverschreibungen sind nicht hier, sondern in Anlage A2, Spalte 07 gesondert anzugeben.

Position 220 Verbindlichkeiten gegenüber Nichtbanken (Nicht-MFIs)¹⁾

Hier sind alle Arten von Verbindlichkeiten gegenüber in- und ausländischen Nichtbanken auszuweisen, sofern es sich nicht um verbrieftete Verbindlichkeiten (Position HV21/230) oder um nachrangige Verbindlichkeiten (Position HV21/280) handelt. Hierzu gehören auch aufgenommene Konsortialkredite (in Position HV22/223 gesondert anzugeben).

Position 221 Spareinlagen¹⁾

Als Spareinlagen sind nur solche unbefristeten Gelder auszuweisen, die den Erfordernissen des § 21 Abs. 4 RechKredV entsprechen; § 39 Abs. 6 RechKredV ist anzuwenden. Hierzu gehören auch Altersvorsorgebeiträge nach dem Altersvermögensgesetz (AVmG) einschl. der gutgeschriebenen staatlichen Zulagen.

¹ Für Bausparkassen: einschl. Bauspareinlagen von Nichtbanken; siehe hierzu auch „Ergänzende Richtlinien ...“ (S. 3.76 ff.).

Die im Rahmen des Gewinn- oder Prämiensparens einem Sammelkonto gutgeschriebenen, nicht für die Auslosung bestimmten Sparbeiträge dürfen als Spareinlagen ausgewiesen werden, wenn vereinbart ist, dass die Sparbeiträge später einem Sparkonto gutgeschrieben werden.

Position 222 Andere Verbindlichkeiten gegenüber Nichtbanken (Nicht-MFIs)

Hierzu gehören auch Verbindlichkeiten aus echten Pensionsgeschäften, Orderschuldverschreibungen, die nicht Teile einer Gesamtemission sind, Namensgeldmarktpapieren, Sparbriefen (soweit nicht Inhaberpapiere) und ähnlichen Namens-Sparschuldverschreibungen, anderen Namensschuldverschreibungen sowie Sparkassen-Gewinnobligationen, Gewinn-Sparbriefen von Kreditgenossenschaften und ähnlichen Namens-Gewinnschuldverschreibungen, Sperrguthaben und Abrechnungsguthaben der Anschlussfirmen im Teilzahlungsfinanzierungsgeschäft, soweit der Ausweis nicht unter Position HV21/210 „Verbindlichkeiten gegenüber Banken (MFIs)“ vorzunehmen ist, sowie „Anweisungen im Umlauf“. Kreditkartenkonten (echte und unechte Kreditkarten, auch Prepaid-Kreditkarten), die durch Einzahlung bzw. Überzahlung des Kunden ein Guthaben aufweisen, sind hier ebenfalls auszuweisen.

Verbindlichkeiten, die einer Bank dadurch entstehen, dass ihr von einer anderen Bank Beträge zugunsten eines namentlich genannten Kunden mit der Maßgabe überwiesen werden, sie diesem erst auszahlen, nachdem er bestimmte Auflagen erfüllt hat (sog. Treuhandzahlungen), sind hier auszuweisen, auch wenn die Verfügungsbeschränkung noch besteht. Eine Ausnahme gilt nur dann, wenn nach dem Vertrag mit der die Treuhandzahlung überweisenden Bank nicht der Kunde, sondern die empfangende Bank der Schuldner ist.

Weiterleitungsgelder sind hier auszuweisen, wenn das berichtende Institut die Mittel, zum Beispiel aus öffentlichen Kreditprogrammen, direkt von der betreffenden Nichtbank erhalten hat; hat es sie von einer zwischengeschalteten anderen Bank entgegengenommen, so sind sie in Position HV21/210 „Verbindlichkeiten gegenüber Banken (MFIs)“ zu erfassen.

Soweit das berichtende Institut die ihm von Nichtbanken für Verwaltungskredite zur Verfügung gestellten Mittel am Meldestichtag noch nicht weitergeleitet hat, sind sie hier auszuweisen. Dies gilt auch für eingegangene Zins- und Tilgungsbeträge, die am Meldestichtag noch nicht an den Berechtigten abgeführt sind.

Als Gläubiger gilt im Fall eines Gläubigerwechsels diejenige Stelle, der gegenüber die Verbindlichkeit am Meldestichtag besteht.

Rückgabeverpflichtungen aus aufgenommenen Wertpapier- und Edelmetalldarlehen sind nicht auszuweisen.

„Pensionsgeschäfte, Wertpapier- und Edelmetall-Leihgeschäfte“, „Kompensationen“, „Weiterleitungskredite“, „Treuhandkredite“ und „Verwaltungskredite“ siehe „Allgemeine Richtlinien“, „III. Allgemeine Ausweisregelungen und sonstige Erläuterungen“

Lieferverbindlichkeiten aus Edelmetallkonten siehe Position HV21/326 „übrige Passiva“

Position 223 Aufgenommene Konsortialkredite (HV21/220)

Hier sind die vom meldenden Institut bei anderen Nichtbanken (Nicht-MFIs) (Position HV21/220) aufgenommenen Konsortialkredite auszuweisen.

Position 224 Aufgenommene Konsortialkredite (HV21/280)

Hier sind die vom meldenden Institut aufgenommenen Konsortialkredite auszuweisen, die in Position HV21/280 enthalten sind.

Position 225 Aufgenommene Konsortialkredite (HV21/330)

Hier sind die vom meldenden Institut aufgenommenen Konsortialkredite auszuweisen, die in Position HV21/330 enthalten sind.

Siehe auch „Richtlinien zu den einzelnen Positionen des Hauptvordrucks (HV1 und HV2)“; „II. Passiva (HV21 und HV22)“, Positionen HV22/211, HV22/223, HV22/224

Position 229 Namensschuldverschreibungen

Hier sind die in Position HV21/222 enthaltenen an Nichtbanken abgegebenen nicht standardisierten und nicht kleingestückelten Namensschuldverschreibungen gesondert auszuweisen. Nicht einzubeziehen sind die von dem berichtenden Institut zur Sicherung aufgenommener Globaldarlehen dem Darlehensgeber ausgehändigten Namensschuldverschreibungen.

Verbindlichkeiten aus Sparbriefen, Namens-Sparschuldverschreibungen und anderen standardisierten, kleingestückelten Namensschuldverschreibungen sind nicht hier, sondern in Anlage C2, Spalten 01 bis 03 gesondert anzugeben.

Position 230 Verbriefte Verbindlichkeiten

Als verbrieft sind Schuldverschreibungen und diejenigen Verbindlichkeiten auszuweisen, für die nicht auf den Namen lautende übertragbare Urkunden ausgestellt sind, und zwar unabhängig davon, ob sie börsenfähig sind oder nicht. Nachrangige verbrieft sind nicht hier, sondern in Position HV21/280 „Nachrangige Verbindlichkeiten“ auszuweisen. Zurückgekauft sind nicht börsenfähige verbrieft sind eigener Emissionen sind mit ihrem passivierten Wert abzusetzen. Im Falle von zurückgekauften Null-Kupon-Anleihen ist es gegebenenfalls erforderlich, zur Ausbuchung dieser Papiere auch die Position HV21/321 „aufgelaufene Zinsen auf Null-Kupon-Anleihen“ heranzuziehen.

Wertpapiere siehe „Allgemeine Richtlinien“, „III. Allgemeine Ausweisregelungen und sonstige Erläuterungen“

Position 231 Begebene Schuldverschreibungen

Hier sind auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen sowie Orderschuldverschreibungen, die Teile einer Gesamtemission sind, unabhängig von ihrer Börsenfähigkeit auszuweisen, und zwar auch Emissionen auf Jungscheinbasis.

Null-Kupon-Anleihen sind hier mit ihrem Emissionswert bei Auflegung, das heißt ohne Berücksichtigung von Zinsen sowie Kursauf- oder -abschlägen, auszuweisen (wegen der jährlich zuwachsenden Zinsen sowie der Differenz zwischen einem späteren Verkaufspreis und dem Emissionswert bei Auflegung siehe Position HV21/321 „aufgelaufene Zinsen auf Null-Kupon-Anleihen“).

Soweit Banken ihre eigenen Emissionen strippbar ausgestalten, sind diese auch nach erfolgtem Stripping weiterhin in dieser Position zu zeigen.

Bei Instituten, die einen unabhängigen Treuhänder haben, gehören hierher auch Verbindlichkeiten aus dem Verkauf von Inhaberschuldverschreibungen, für die dem Erwerber vom Treuhänder unterschriebene Stücke oder Papiere, die die später zu liefernden Stücke vertreten (Interimsscheine, girosammelfähige Globalurkunden), noch nicht geliefert sind. Dem Treuhänder zurückgegebene Stücke dürfen nicht mehr ausgewiesen werden.

Ferner sind hier Schuldverschreibungen auszuweisen, die dem Emittenten ein Wahlrecht zwischen der Rückzahlung eines im Voraus festgelegten Betrages und zum Beispiel der Rückzahlung eines indexbezogenen Betrages oder der Rückzahlung eines sich aus dem Kurs einer bestimmten Aktie beziehungsweise eines Aktienkorbs ergebenden Abrechnungsbetrags oder der Übertragung bestimmter Aktien mit oder ohne zuzüglicher Zahlung eines Ausgleichsbetrags einräumen (strukturierte Anleihen, Partizipationsscheine, Index-Zertifikate und dergleichen).

Schuldverschreibungen, die vor dem in den Emissionsbedingungen angegebenen Laufzeitbeginn verkauft wurden („vorverkaufte Schuldverschreibungen“), sind hier nur dann auszuweisen, wenn sie innerhalb eines den banküblichen Rahmen von circa vier bis sechs Wochen nicht überschreitenden Zeitraums veräußert worden sind; andernfalls ist ihr Gegenwert bis zum Beginn der vertraglichen Laufzeit der Schuldverschreibungen den Verbindlichkeiten (Position HV21/210 oder HV21/222) zuzuordnen.

Verbindlichkeiten aus verlostem, gekündigten oder wegen Zeitablaufs fälligen, aber noch nicht eingelösten Schuldverschreibungen eigener Emissionen sind weiterhin hier auszuweisen und in der Anlage F entsprechend der jeweiligen Ursprungslaufzeit der Titel einzuordnen.

Namensschuldverschreibungen, Sparbriefe, Namens-Sparschuldverschreibungen siehe – je nach Gläubiger – Position HV21/210 „Verbindlichkeiten gegenüber Banken (MFIs)“ oder Position HV21/222 „andere Verbindlichkeiten gegenüber Nichtbanken (Nicht-MFIs)“; Umrechnung von Fremdwährungsanleihen siehe „Allgemeine Richtlinien“, „III. Allgemeine Ausweisregelungen und sonstige Erläuterungen“

Position 232 Begebene Geldmarktpapiere

Zu vermerken sind nur Geldmarktpapiere, die in Form von Inhaberpapieren oder Orderpapieren, die Teile einer Gesamtemission sind, begeben wurden, unabhängig von ihrer Börsenfähigkeit. Dazu zählen Commercial Paper, Euro-Notes, Certificates of Deposit, Bons de Caisse und ähnliche verbrieft Rechte mit einer ursprünglichen Laufzeit von bis zu einem Jahr einschl.

Zum Begriff „Geldmarktpapiere“ siehe „Allgemeine Richtlinien“, „III. Allgemeine Ausweisregelungen und sonstige Erläuterungen“

Position 233 Eigene Akzepte und Solawechsel im Umlauf

Hier sind die im Umlauf befindlichen noch nicht eingelösten eigenen Akzepte und Solawechsel (auch solche aus Warengeschäften) aufzuführen. Als eigene Akzepte sind nur Akzepte zu vermerken, die vom berichtenden Institut zu seiner eigenen Refinanzierung ausgestellt worden sind und bei denen es erster Zahlungspflichtiger („Bezogener“) ist. Als eigene Refinanzierung gilt auch die Aushändigung eigener Akzepte an Akzeptkreditnehmer. Der eigene Bestand sowie verpfändete eigene Akzepte und eigene Solawechsel gelten nicht als im Umlauf befindlich (siehe Position HV22/239).

Institute mit Zweigstellen im Ausland sowie inländische Zweigstellen ausländischer Banken haben hier auch die Verbindlichkeiten aus eigenen Akzepten gegenüber eigenen Häusern im Ausland (siehe Fußnote 1 auf S. 2.24) auszuweisen.

Position 234 Sonstige verbrieftete Verbindlichkeiten

Hier sind auch die von dem berichtenden Institut begebenen wertpapiermäßig verbrieften Optionsscheine, die keine Inhaberschuldverschreibungen gemäß § 793 BGB sind, auszuweisen; dies sind zum Beispiel Optionsscheine, die ursprünglich zusammen mit einer Optionsanleihe begeben wurden, mittlerweile aber von dieser getrennt gehandelt werden.

Position 239 Nachrichtlich: Eigener Bestand an eigenen Akzepten und Solawechseln

Hier sind die verpfändeten und die im eigenen Bestand befindlichen noch nicht eingelösten eigenen Akzente und Solawechsel (auch solche aus Warengeschäften) auszuweisen.

Position 240 Treuhandverbindlichkeiten

Hier sind Verbindlichkeiten auszuweisen, die das berichtende Institut im eigenen Namen, aber für fremde Rechnung eingegangen ist. Die Beträge in den Positionen HV21/240 und HV11/120 müssen übereinstimmen.

Position 241 Treuhandkredite

Zum Ausweis von Treuhandkrediten siehe „Allgemeine Richtlinien“

Zur Weiterleitung hereingenommene Gelder, mit deren Weiterleitung für das berichtende Institut eine mehr als treuhänderische Haftung verbunden ist, siehe „Allgemeine Richtlinien“ und – je nach Gläubiger – Position HV21/210 „Verbindlichkeiten gegenüber Banken (MFIs)“ oder Position HV21/222 „andere Verbindlichkeiten gegenüber Nichtbanken (Nicht-MFIs)“

Verbindlichkeiten aus sogenannten Treuhandzahlungen siehe Position HV21/222 „andere Verbindlichkeiten gegenüber Nichtbanken (Nicht-MFIs)“

Position 242 Treuhänderisch begebene Wertpapiere

Hierzu zählen auch die im eigenen Namen, aber für fremde Rechnung begebenen Schuldverschreibungen, wenn sich die Haftung des berichtenden Instituts gegenüber den Gläubigern auf die ordnungsgemäße Verwaltung der Gegenwerte und die Abführung der empfangenen Zins- und Tilgungszahlungen beschränkt.

Position 243 Sonstige Treuhandverbindlichkeiten

Position 250 Wertberichtigungen

Wertberichtigungen sind grundsätzlich von den betreffenden Aktivposten abzusetzen. Abweichend davon und von den handelsrechtlichen Ausweisvorschriften sind die Pauschalwertberichtigungen für latente Adressenausfallrisiken im Kreditgeschäft¹ sowie die Einzelwertberichtigungen für Länderrisiken nicht abzuziehen, sondern hier auszuweisen.

¹ Risikovorsorge für vorhersehbare, noch nicht individuell konkretisierte Adressenausfallrisiken im Kreditgeschäft gemäß Stellungnahme des Bankenfachausschusses (BFA) des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) zur Rechnungslegung „IDW RS BFA 7“ oder gemäß einer vergleichbaren Regelung.

Für Eventualverbindlichkeiten und für noch nicht in Anspruch genommene unwiderrufliche Kreditzusagen gebildete Rückstellungen siehe Position HV21/260 „Rückstellungen“

Position 260 Rückstellungen

Unter dieser Position sind auch für Eventualverbindlichkeiten und für noch nicht in Anspruch genommene unwiderrufliche Kreditzusagen gebildete Rückstellungen zu zeigen. Dies schließt Wertberichtigungen auf Rückgriffsforderungen aus den Positionen HV21/341 bis HV21/343 mit ein. Das Gleiche gilt für Wertberichtigungen auf nicht aktivierte Vermögenswerte, die in Pension gegeben worden und für die Verbindlichkeiten im Fall der Rücknahme unter Position HV21/370 ausgewiesen sind. Abweichend von § 24 RechKredV sind die Eventualverbindlichkeiten aus weitergegebenen abgerechneten Wechseln (Position HV21/341) nicht um Wertberichtigungen zu kürzen.

Hierher gehören auch am Ende eines Sparvertrags fällige Bonusverbindlichkeiten aus noch laufenden Sparverträgen, auch wenn die vorzeitige Verfügbarkeit der erbrachten Sparleistungen nach den Vertragsbedingungen ausgeschlossen ist.

Position 280 Nachrangige Verbindlichkeiten

Hier sind alle – verbrieften und unverbrieften – Verbindlichkeiten auszuweisen, die im Fall der Liquidation oder der Insolvenz erst nach den Forderungen der anderen Gläubiger erfüllt werden dürfen. Zurückgekaufte eigene nicht börsenfähige nachrangige Titel sind mit ihrem passivierten Wert abzusetzen.

Verbindlichkeiten aus verlostem, gekündigten oder wegen Zeitablaufs fälligen, aber noch nicht eingelösten nachrangigen Schuldverschreibungen eigener Emissionen sind weiterhin hier auszuweisen.

Position 281 Nachrangig begebene börsenfähige Schuldverschreibungen

Position 282 Nachrangig begebene nicht börsenfähige Schuldverschreibungen

Siehe „Richtlinien zu den einzelnen Positionen des Hauptvordrucks (HV1 und HV2)“, „II. Passiva (HV21 und HV22)“, darunter HV22/284

Position 284 Nachrangig begebene nicht börsenfähige Schuldverschreibungen; darunter: auf Euro lautend

Siehe „Richtlinien zu den einzelnen Positionen des Hauptvordrucks (HV1 und HV2)“, „II. Passiva (HV21 und HV22)“, Position HV22/327

Position 285 Nachrangig begebene Namensschuldverschreibungen; darunter: auf Euro lautend

Siehe „Richtlinien zu den einzelnen Positionen des Hauptvordrucks (HV1 und HV2)“, „II. Passiva (HV21 und HV22)“, Position HV22/327

Position 290 Genusstreitkapital

Hier ist Genussrechts- oder vergleichbares Kapital mit Eigenkapitalcharakter auszuweisen, sobald es dem berichtenden Institut zugeflossen ist, und zwar unabhängig davon, ob dieses Kapital in Wertpapieren oder in anderer Form verbrieft oder ob es als unverbrieftes Recht ausgestaltet ist.

Kapital ohne Eigenkapitalcharakter ist nicht hier auszuweisen, sondern je nach seiner Ausgestaltung der Position HV21/230 beziehungsweise den Positionen HV21/210 bzw. HV21/220 oder – falls es sich um nicht in Wertpapieren verbrieftes Kapital handelt, das nicht rückzahlbar ist – der Position HV21/326 zuzuordnen.

Verbindlichkeiten aus verlostem, gekündigtem oder wegen Zeitablaufs fälligem, aber noch nicht eingelöstem verbrieften Kapital eigener Emissionen sind weiterhin hier auszuweisen.

Zurückgekaufte eigene Kapitalanteile sind abzusetzen.

Siehe Position HV22/295 „Instrumente des zusätzlichen aufsichtsrechtlichen Kernkapitals“

Position 295 Instrumente des zusätzlichen aufsichtsrechtlichen Kernkapitals

Der Ausweis orientiert sich an den Regelungen der Verordnung über die Rechnungslegung der Kreditinstitute (RechKredV) und des Handelsgesetzbuches (HGB) über den Einzelabschluss, soweit nachfolgend keine speziellen Vorschriften getroffen wurden. Überwiegen bei den Instrumenten des zusätzlichen aufsichtsrechtlichen Kernkapitals nach dem Gesamtbild der Verhältnisse weder die Merkmale eines Genussrechts noch die einer nachrangigen Verbindlichkeit (HV21/280), sind sie als Genussrechtskapital in der Position HV21/290 und zusätzlich in der Position HV22/295 zu erfassen.

Siehe Position HV21/290 „Genussrechtskapital“

Position 300 Fonds für allgemeine Bankrisiken

In dieser Position ist der Sonderposten für allgemeine Bankrisiken gemäß § 340g HGB anzugeben. |

Position 301 Beträge gemäß § 340e Abs. 4 HGB

Hier sind die ausgewiesenen Beträge im Fonds für allgemeine Bankrisiken nach § 340g HGB anzugeben, die auf den Sonderposten gemäß § 340e Abs. 4 HGB entfallen. |

Position 302 Sonstige zweckgebundene Beträge

Hier sind die ausgewiesenen zweckgebundenen Beträge im Fonds für allgemeine Bankrisiken nach § 340g HGB anzugeben. Beträge sind dann als zweckgebunden anzusehen, wenn deren Auflösung nur zur Erfüllung eines bestimmten vordefinierten Zweckes erfolgen darf. |

Position 310 Eigenkapital

Eigenkapital-Positionen, einschließlich deren Erhöhungen oder Verminderungen, sind nach dem Buchungsstandsprinzip („Stand der Bücher“) und unabhängig von der Erreichung der formalen Zwischenschritte (Aufstellung und Feststellung des Jahresabschlusses) zu zeigen. |

Hier ist auch ein nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag – mit einem Minuszeichen versehen – zu zeigen.

Siehe „Allgemeine Richtlinien“, „III. Allgemeine Ausweisregelungen und sonstige Erläuterungen“, „Buchungsstandsprinzip“ |

Position 311 Gezeichnetes Kapital

Hier sind, ungeachtet ihrer genauen Bezeichnung im Einzelfall, alle Beträge auszuweisen, die entsprechend der Rechtsform der Bank als von den Gesellschaftern (auch stille Gesellschafter) oder anderen Eigentümern gezeichnete Eigenkapitalbeträge gelten; auch Dotationskapital sowie Geschäftsguthaben (auch der zum Bilanzstichtag ausscheidenden Mitglieder) sind in diesen Posten einzubeziehen. Inländische Zweigstellen ausländischer Banken haben hier das ihnen von der ausländischen Zentrale zur Verfügung gestellte Betriebskapital sowie die ihnen zur Verstärkung der eigenen Mittel belassenen Betriebsüberschüsse zu zeigen.

Bei Einzelkaufleuten und Personenhandelsgesellschaften sind Privatkonten, variable Eigenkapitalkonten und ähnliche Konten der Inhaber beziehungsweise Gesellschafter nur dann in diese Position aufzunehmen, wenn sie Eigenkapitalcharakter haben, und zwar auch dann, wenn die betreffenden Konten einen negativen Saldo aufweisen. Bei Genossenschaften sind die auf die Geschäftsanteile tatsächlich eingezahlten Geschäftsguthaben einzusetzen.

Ausstehende Einlagen auf das gezeichnete Kapital siehe die gleichnamige Position HV11/150

Zur Behandlung von Einlagen stiller Gesellschafter siehe Ausführungen zu Position HV21/290

Position 312 Rücklagen

Hier sind Kapital- und Gewinnrücklagen, einschließlich der Sicherheitsrücklagen der Sparkassen sowie die Ergebnissrücklagen der Kreditgenossenschaften, auszuweisen.

Vorwegführungen zu den Rücklagen aus erwirtschafteten Überschüssen siehe Position HV21/326 „übrige Passiva“

Siehe Position HV22/515 und HV22/521

Position 313 Nettofehlbetrag des vorangegangenen Geschäftsjahres und Verlustvortrag

Überstiegen im vorangegangenen Geschäftsjahr die Aufwendungen die Erträge (Nettofehlbetrag), ist der Teil des Saldos aller Aufwands- und Ertragsbuchungen des vorangegangenen Geschäftsjahres einzutragen, welcher im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten noch nicht in anderen Positionen der monatlichen Bilanzstatistik berücksichtigt worden ist.

Bestehende Verlustvorträge sind ebenfalls in dieser Position zu erfassen.

Siehe Positionen HV11/175, HV21/325, HV21/300, HV21/311, HV21/312, HV22/339 und HV22/510

Position 320 Sonstige Passiva

Hier sind nur diejenigen Passiva auszuweisen, die einer anderen Position nicht oder noch nicht zugeordnet werden können. Im Einzelnen siehe Positionen HV21/321 bis HV21/326.

Position 321 Aufgelaufene Zinsen auf Null-Kupon-Anleihen

Hier sind die jährlich zugewachsenen Zinsen für Null-Kupon-Anleihen (Abzinsungs- und Aufzinsungspapiere) sowie die Differenz zwischen einem späteren Verkaufspreis von Null-Kupon-Anleihen und ihrem Emissionswert bei Auflegung anzugeben.

Position 322 Passivposition aus der Refinanzierung von Leasingforderungen

Banken, die selbst das Leasinggeschäft betreiben, haben die im Interesse einer periodengerechten Verteilung der Erlöse aus dem Verkauf künftiger Leasingforderungen gebildeten Abgrenzungsposten hier gesondert auszuweisen.

Position 323 Verpflichtungen aus Warengeschäften und aufgenommenen Warenkrediten

Position 324 Passivsaldo der schwebenden Verrechnungen

Der Saldo der schwebenden Verrechnungen (zum Begriff siehe Position HV11/174) ist hier auszuweisen, wenn die Passivposten unter den schwebenden Verrechnungen die Aktivposten übersteigen.

Salden auf Verrechnungskonten mit anderen Banken: soweit debitorisch siehe Position HV11/061 „Buchforderungen an Banken (MFIs)“, soweit kreditorisch siehe Position HV21/210 „Verbindlichkeiten gegenüber Banken (MFIs)“

Position 325 Passivsaldo der Aufwands- und Ertragskonten

Hier ist der Saldo aller Aufwands- und Ertragsbuchungen des aktuellen Geschäftsjahres anzugeben, wenn die Erträge die Aufwendungen übersteigen. Der Saldo des vorangegangenen Geschäftsjahres ist hier nicht mit einzubeziehen.

Siehe Positionen HV21/326, HV22/510, HV11/175 und HV21/313

Position 326 Übrige Passiva

Hierzu gehören

1. stille Vorsorgereserven gemäß § 340f Abs. 1 HGB und Art. 31 Abs. 2 Satz 2 EGHGB,
Siehe Positionen HV21/326 und HV22/339
2. im Zusammenhang mit dem Jahresabschluss berechnete und gebuchte anteilige Zinsen für Passivpositionen sowie andere Rechnungsabgrenzungsposten (in Position HV22/338 gesondert auszuweisen),
3. aufgelaufene Zinsen auf Verbindlichkeiten (in Position HV22/336 bzw. für negative Zinsen auf Verbindlichkeiten in Position HV22/507 gesondert auszuweisen),
4. aufgelaufene Zinsen auf Wertpapiere (in Position HV22/337 bzw. für negative Zinsen auf Wertpapiere in Position HV22/508 gesondert auszuweisen),
5. Aufzinsungsbeträge für Sparbriefe und ähnliche Aufzinsungspapiere (ohne Null-Kupon-Anleihen, siehe Position HV21/321),
6. Verbindlichkeiten aus fälligen, noch nicht eingelösten Zinsscheinen,
7. Gegenwerte verkaufter Reiseschecks,

8. erhaltene Optionspreise (Optionsrechte ohne Wertpapiercharakter), soweit die Option noch ausgeübt werden kann, ferner erhaltene „initial margins“ und „variation margins“ aus noch nicht abgewickelten Finanzterminkontrakten (in Position HV22/335 bzw. HV22/505 gesondert auszuweisen),
9. ein etwaiger buchungsstandsmäßiger Habensaldo auf dem Bundesbank-Girokonto,
10. in der Meldung der Bausparkassen: im „Fonds zur baupartetechnischen Absicherung“ angesammelte Beträge,
11. die auf den Börsenverrechnungskonten der kartenausgebenden Banken passivierten Geldkarten-Aufladungsgegenwerte (in Position HV22/329 und ggf. in Position HV22/501 gesondert auszuweisen)
12. Netzgeld-Aufladungsgegenwerte (in Position HV22/502 gesondert auszuweisen)
13. Verbindlichkeiten, die nicht aus dem Hauptgeschäft der MFIs – das heißt aus dem Bankgeschäft – stammen, soweit sie nicht auf einem bei der berichtenden Bank geführten Personenkonto gebucht werden, zum Beispiel Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen, noch nicht abgeführte Lohnsteuern und Sozialversicherungsbeiträge, noch nicht eingelöste Dividenden und andere Gewinnanteile,
14. Nettobeträge, die bei der zukünftigen Abwicklung von Wertpapiergeschäften zu zahlen sind. Gedacht ist an nicht valutagerecht, sondern bereits vor dem Erfüllungstag auf internen Konten gebuchte Verbindlichkeiten aus schwebenden Wertpapier-Kassageschäften,
15. Verbindlichkeiten aus unwiderruflich bestätigten Akkreditiven mit über den Zeitpunkt der Vorlage der Dokumente hinaus aufgeschobener Zahlung („deferred payment credits“),
16. Sonderposten aus der Währungsumstellung auf den Euro (gemäß Art. 43 EGHGB)
17. Derivative Finanzinstrumente des Handelsbestands (in Position HV22/505 gesondert auszuweisen)
18. Währungsausgleichsposten (in Position HV22/506 gesondert auszuweisen),
19. ./.
20. Lieferverbindlichkeiten aus Edelmetallkonten
21. Passive latente Steuern i. S. § 274 HGB

sowie eventuelle weitere Passiva, die einer anderen Position (noch) nicht zugeordnet werden können.

Position 327 Nachrangig begebene Namensschuldverschreibungen

Hier sind die in Position HV21/280 enthaltenen standardisierten, kleingestückelten Namensschuldverschreibungen mit Nachrangabrede gesondert anzugeben, zum Beispiel entsprechend ausgestaltete Vermögensbriefe des Genossenschaftssektors sowie Sparkassenbriefe. Der hier ausgewiesene Betrag ist sektoral/fristenmäßig Anlage A2, Spalte 07, beziehungsweise Anlage C2, Spalten 01 bis 03, zuzuordnen.

Siehe „Richtlinien zu den einzelnen Positionen des Hauptvordrucks (HV1 und HV2)“, „II. Passiva (HV21 und HV22)“, Darunter-Position HV22/285

Position 329 Geldkarten-Aufladungsgegenwerte

Hier ist der in Position HV21/326 „übrige Passiva“ enthaltene Saldo aus den auf den Börsenverrechnungskonten der kartenausgebenden Banken passivierten Geldkarten-Aufladungsgegenwerten und den mit diesen Karten getätigten Umsätzen gesondert anzugeben.

Siehe „Richtlinien zu den einzelnen Positionen des Hauptvordrucks (HV1 und HV2)“, „II. Passiva (HV21 und HV22)“, Darunter-Position HV22/501

Position 330 Summe der Passiva

Position 335 Erhaltene Optionspreise (Optionsrechte ohne Wertpapiercharakter), soweit die Option noch ausgeübt werden kann, ferner erhaltene „initial margins“ und „variation margins“ aus noch nicht abgewickelten derivativen Finanzinstrumenten

In dieser Position sind erhaltene Prämien für Optionen und erhaltene variation margins für noch nicht abgewickelte derivative Finanzinstrumente, die nicht dem Handelsbestand zuzurechnen sind, sowie erhaltene initial margins sowie Margins für alle noch nicht abgewickelten derivativen Finanzinstrumente zu zeigen.

Position 336 Aufgelaufene Zinsen auf Verbindlichkeiten

In dieser Position sind die berechneten und gebuchten aufgelaufenen Zinsen für Verbindlichkeiten zu zeigen; entsprechende negative Zinsen sind nicht hier, sondern in Position HV22/507 zu zeigen.

Position 337 Aufgelaufene Zinsen auf Wertpapiere

In dieser Position sind die berechneten und gebuchten aufgelaufenen Zinsen für auf der Passivseite ausgewiesene Wertpapiere zu zeigen; entsprechende negative Zinsen sind nicht hier, sondern in Position HV22/508 zu zeigen.

Position 338 Rechnungsabgrenzungsposten

Position 339 Stille Vorsorgereserven

Hier ist der Bestand der stillen Vorsorgereserven gemäß § 340f Abs. 1 HGB und Art. 31 Abs. 2 Satz 2 EGHGB zu zeigen.

Siehe Positionen HV21/300, HV21/326, HV22/510 und HV21/250

Position 340 Eventualverbindlichkeiten

Position 341 Eventualverbindlichkeiten aus weitergegebenen abgerechneten Wechseln (einschl. eigener Ziehungen)

Hier sind nur Indossamentsverbindlichkeiten und andere wechselrechtliche Eventualverbindlichkeiten aus abgerechneten und weiterverkauften Wechseln (einschl. eigener Ziehungen) zu vermerken. Verbindlichkeiten aus umlaufenden eigenen Akzepten, Eventualverbindlichkeiten aus Schatzwechseln und aus an die Deutsche Bundesbank verpfändeten Wechseln sind nicht einzubeziehen.

Abweichend von § 24 RechKredV sind die Eventualverbindlichkeiten aus weitergegebenen abgerechneten Wechseln nicht um Wertberichtigungen zu kürzen.

Als Zeitpunkt, von dem an Eventualverbindlichkeiten aus weitergegebenen Wechseln nicht mehr auszuweisen sind, gilt der Verfalltag (falls Samstag, Sonn- oder Feiertag: der folgende Geschäftstag).

Eigene Akzente und Solawechsel im Umlauf siehe die gleichnamige Position HV21/233

Position 342 Verbindlichkeiten aus Bürgschaften und Gewährleistungsverträgen

Hier sind auch Erfüllungsgarantien für Termingeschäfte, Optionsrechte und Finanz-Swaps, ferner Ausbietungs- und andere Garantieverpflichtungen, Verpflichtungen aus Kreditderivaten wie Credit Default Swaps und Total Return Swaps im Anlagebuch, verpflichtende Patronatserklärungen sowie unwiderrufliche Kreditbriefe einschl. der dazugehörigen Nebenkosten zu vermerken, ferner Akkreditiveröffnungen und -bestätigungen. Die Verbindlichkeiten sind in voller Höhe (z.B. bei Rahmenczusagen oder Höchstbetragsvereinbarungen) beziehungsweise mit dem valutierenden Betrag der Hauptschuld (zum Beispiel, wenn regelmäßig zu tilgende Darlehensverbindlichkeiten verbürgt sind) zu vermerken, soweit für sie keine zweckgebundenen Deckungsguthaben vorhanden sind beziehungsweise solange sie nicht wegen sicherer oder drohender Inanspruchnahme ganz oder teilweise unter Position HV21/260 „Rückstellungen“ auszuweisen sind.

Akkreditivverpflichtungen nach Vorlage der akkreditivgerechten Dokumente siehe – je nach Gläubiger – Position HV21/210 „Verbindlichkeiten gegenüber Banken (MFIs)“ oder Position HV21/222 „andere Verbindlichkeiten gegenüber Nichtbanken (Nicht-MFIs)“

Position 343 Haftung aus der Bestellung von Sicherheiten für fremde Verbindlichkeiten

Die Beträge sind mit dem Buchwert der bestellten Sicherheiten zu vermerken. Hierzu gehören Sicherungsabtretungen, Sicherungsübereignungen und Kautionen für fremde Verbindlichkeiten sowie Haftungen aus der Bestellung von Pfandrechten an beweglichen Sachen und Rechten wie auch aus Grundpfandrechten für fremde Verbindlichkeiten. Besteht außerdem eine Verbindlichkeit aus einer Bürgschaft oder aus einem Gewährleistungsvertrag, so ist nur diese zu vermerken, und zwar unter Position HV21/342 „Verbindlichkeiten aus Bürgschaften und Gewährleistungsverträgen“.

Position 345 Aufgelaufene Zinsen auf derivative Finanzinstrumente des Handelsbestands

In dieser Position sind die berechneten und gebuchten aufgelaufenen Zinsen auf derivative Finanzinstrumente des Handelsbestands zu zeigen.

Siehe Ausführungen in den „Richtlinien zu den einzelnen Positionen des Hauptvordrucks (HV1 und HV2)“, „II. Passiva (HV21 und HV22)“, Position HV22/505

Position 350 Aus dem Wechselbestand vor Verfall zum Einzug versandte Wechsel

Hier sind angekaufte, vor dem Verfalltag vom Wechselbestand abgebuchte Wechsel, die zum Einzug versandt worden sind, auszuweisen.

Inkassowechsel siehe Position HV11/171 „Schecks, fällige Schuldverschreibungen, Zins- und Dividendenscheine sowie zum Einzug erhaltene Papiere“

Position 360 Geschäftsvolumen

Das Geschäftsvolumen ergibt sich aus der Erweiterung der Bilanzsumme (Position 330) um die Positionen HV21/341 „Eventualverbindlichkeiten aus weitergegebenen abgerechneten Wechseln (einschl. eigener Ziehungen)“ und HV21/350 „Aus dem Wechselbestand vor Verfall zum Einzug versandte Wechsel“.

Position 370 Rücknahmeverpflichtungen aus unechten Pensionsgeschäften

(Positionen HV21/371 bis HV21/373)

Zum Ausweis von Pensionsgeschäften siehe „Allgemeine Richtlinien“, „III. Allgemeine Ausweisregelungen und sonstige Erläuterungen“

Wegen Untergliederung „inländische Banken (MFIs)“, „inländische Nichtbanken (Nicht-MFIs)“ und „Ausländer“ siehe „Allgemeine Richtlinien“, „I. Wirtschaftssektoren“

Position 380 Platzierungs- und Übernahmeverpflichtungen

Hier sind Verbindlichkeiten aus der Übernahme einer Garantie für die Platzierung oder Übernahme von Finanzinstrumenten gegenüber Emittenten zu vermerken, die während eines vereinbarten Zeitraums Finanzinstrumente revolving am Geldmarkt begeben. Es sind nur Garantien zu erfassen, durch die sich die Bank verpflichtet, Finanzinstrumente zu übernehmen (sog. Backup-Linien) oder einen entsprechenden Kredit zu gewähren (sog. Standby-Linien), wenn die Finanzinstrumente am Markt nicht platziert werden können. Im Regelfall handelt es sich um Verpflichtungen aus sogenannten Fazilitäten wie Revolving Underwriting Facilities (RUFs) und Note Issuance Facilities (NIFs).

Die Verbindlichkeiten sind gekürzt um die in Anspruch genommenen Beträge zu vermerken. Wird eine Garantie von mehreren Banken gemeinschaftlich gewährt, so hat jedes beteiligte Institut nur seinen eigenen Anteil an dem Kredit zu vermerken. Übernahmeverpflichtungen im üblichen Konsortialgeschäft sind nicht einzubeziehen.

Platzierungs- und Übernahmeverpflichtungen für Aktien, Immobilienfondsanteile und andere Kapitalmarktpapiere siehe Position HV21/390 „Unwiderrufliche Kreditzusagen“

Position 390 Unwiderrufliche Kreditzusagen

Hier sind alle unwiderruflichen Verpflichtungen unabhängig von ihrer Laufzeit und einer etwaigen Besicherung oder Garantie zu vermerken, die Anlass zu einem Kreditrisiko geben können; dazu gehören insbesondere förmlich abgegebene Verpflichtungen, Darlehen zu geben, Wertpapiere zu kaufen und Garantien und Akzente bereitzustellen, ferner Verpflichtungen, per Termin Einlagen verbindlich zu leisten (sog. Forward Forward Deposits), sowie Platzierungs- und Übernahmever-

pflichtungen für Aktien, Immobilienfondsanteile und andere Kapitalmarktpapiere. Der Abschluss eines Bausparvertrags gilt nicht als unwiderrufliche Kreditzusage. Die Verpflichtungen sind gekürzt um die in Anspruch genommenen Beträge zu vermerken.

Befristete Kreditzusagen sind dann als unwiderrufliche Zusagen zu qualifizieren, wenn sie nicht mit einer förmlichen fristlosen und vorbehaltlosen Kündigungsmöglichkeit verbunden sind.

Die Vermerkpflcht entfällt bei „bis auf Weiteres“-Kreditzusagen.

Siehe „Richtlinien zu den Anlagen zur monatlichen Bilanzstatistik“, „XXVI. Anlage L1“

Position 400 Verbindlichkeiten gegen Sicherheitsleistung (Positionen HV22/401 und HV22/402)

Hier sind die Beträge aus den Positionen HV21/210 und HV21/222 auszuweisen, die Geldaufnahme gegen Sicherheitsleistung darstellen; dazu gehören zum Beispiel die Aufnahme von Offenmarktkrediten bei der Deutschen Bundesbank sowie die Geldaufnahme aus echten Pensionsgeschäften (mit dem für die Übertragung erhaltenen Betrag anzusetzen).

Deckungsstockgesicherte Verbindlichkeiten der Realkreditinstitute und öffentlich-rechtlichen Kreditanstalten sowie zweckgebundene Geldaufnahmen gegen Sicherheitsleistung im Zusammenhang mit Weiterleitungskrediten sind hier nicht zu erfassen.

Position 410 Zins- und Währungsswaps (Positionen HV22/411 bis HV22/413)

Hier sind die Kapitalbeträge von Finanzswaps auszuweisen, deren Zinsverbindlichkeiten und/oder Währungsbeträge getauscht worden sind. Unter Zinsswaps sind Geschäfte auszuweisen, bei denen variable gegen feste Zinsverpflichtungen oder unterschiedlich basierte variable Zinsverpflichtungen gegeneinander getauscht werden. Zu den Währungsswaps gehören alle Geschäfte, bei denen die Währung des Kapitalbetrags und der zugehörigen Zinsen getauscht wird, ohne dass sich die Berechnungsformel der Zinsen ändert. Unter Zins-/Währungsswaps wird eine Kombination der beiden vorgenannten Arten von Swapgeschäften verstanden. Auch sogenannte Forward Swaps sind hier aufzunehmen. Swapgeschäfte, die zum Zweck der Kurssicherung am Devisenmarkt getätigt werden, sind nicht zu erfassen.

Auch treuhänderisch ausgestaltete Geschäfte sowie Geschäfte, bei denen das Kreditrisiko etwa durch „non recourse“-Vereinbarungen ausgeschlossen wurde, sind hier zu zeigen.

Institute mit Zweigstellen im Ausland sowie inländische Zweigstellen ausländischer Banken haben auch die mit eigenen Häusern im Ausland (siehe Fußnote 1 auf S. 2.24) getätigten Zins- und Währungsswaps einzubeziehen.

Position 420 Verwaltungskredite

Verwaltungskredite siehe „Allgemeine Richtlinien“, „III. Allgemeine Ausweisregelungen und sonstige Erläuterungen“; siehe „Richtlinien zu den einzelnen Positionen des Hauptvordrucks (HV1 und HV2)“, „I. Aktiva (HV11 und HV12)“, Position HV12/215; siehe „Richtlinien zu den Anlagen zur monatlichen Bilanzstatistik“, „XXXI. Anlage Q1“

„Im eigenen Namen, aber für fremde Rechnung verwaltete Kredite“ siehe „Richtlinien zu den einzelnen Positionen des Hauptvordrucks (HV1 und HV2)“, „I. Aktiva (HV11 und HV12)“ bzw. „II. Passiva (HV21 und HV22)“, Positionen HV11/121 und HV21/241

Position 431 Altersvorsorgevermögen nach dem AVmG

Hier sind sowohl Altersvorsorgebeiträge (Eigenbeiträge der Sparer) als auch gutgeschriebene staatliche Zulagen zu zeigen.

Position 432 Nachrangig begebene Schuldverschreibungen mit Laufzeit bis 2 Jahre einschl.

Hier sind die in Position HV21/280 enthaltenen nachrangig begebenen Schuldverschreibungen mit einer Laufzeit bis 2 Jahre einschließlich auszuweisen. Zurückgekaufte nachrangig begebene nicht börsenfähige Schuldverschreibungen sind mit ihrem passivierten Wert abzusetzen.

Position 441 Unverbriefte nachrangige Verbindlichkeiten gegenüber Nichtbanken mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist bis 2 Jahre einschließlich

Hier sind in Position HV21/280 enthaltene unverbriefte nachrangige Verbindlichkeiten gegenüber Nichtbanken mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist bis 2 Jahre einschließlich auszuweisen.

Siehe Positionen HV22/442 und HV22/443

Position 442 darunter: Unverbriefte nachrangige Verbindlichkeiten gegenüber Nichtbanken im Inland und in anderen Mitgliedsländern des Euroraums mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist bis 2 Jahre einschließlich

Hier sind die in Position HV22/441 enthaltenen unverbrieften nachrangigen Verbindlichkeiten gegenüber Nichtbanken im Inland und in anderen Mitgliedsländern des Euroraums mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist bis 2 Jahre einschließlich auszuweisen.

Siehe Positionen HV22/441 und HV22/443

Position 443 darunter: Unverbriefte nachrangige Verbindlichkeiten gegenüber mindestreservspflichtigen Nicht-MFI-Kreditinstituten (mit Sitz im Inland oder in einem anderen Mitgliedstaat des Euroraums) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist bis 2 Jahre einschließlich

Hier sind die in Position HV22/441 enthaltenen unverbrieften nachrangigen Verbindlichkeiten gegenüber mindestreservspflichtigen Nicht-MFI-Kreditinstituten (mit Sitz im Inland oder in einem anderen Mitgliedstaat des Euroraums) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist bis 2 Jahre einschließlich auszuweisen.

Siehe Positionen HV22/441 und HV22/442

Position 472 Anzahl der Beschäftigten (nach Vollzeitbeschäftigten)

Durchschnittliche Anzahl der im Referenzjahr (d. h. in dem Kalenderjahr, das dem jeweiligen Meldetermin vorangegangen ist) bei dem meldepflichtigen Institut beschäftigten Mitarbeiter (umgerechnet in Vollzeitbeschäftigte).

Position 473 Anzahl der Beschäftigten (nach Köpfen)

Durchschnittliche Anzahl der im Referenzjahr (d. h. in dem Kalenderjahr, das dem jeweiligen Meldetermin vorangegangen ist) bei dem meldepflichtigen Institut beschäftigten Mitarbeiter.

Position 480 Handelsbestand

Diese nachrichtliche Angabe entspricht dem Passivposten 3a. „Handelsbestand“ des Formblatts 1 zur RechKredV.

Siehe „Allgemeine Richtlinien“, „III. Allgemeine Ausweisregelungen und sonstige Erläuterungen“, siehe Positionen HV22/480, HV22/505, HV22/524 bis HV22/526

Position 501 Geldkarten-Aufladungsgegenwerte; darunter: auf Euro lautend

Siehe „Richtlinien zu den einzelnen Positionen des Hauptvordrucks (HV1 und HV2)“, „II. Passiva“, Position HV22/329

Position 502 Netzgeld-Aufladungsgegenwerte

Hier sind die in Position HV21/326 „übrige Passiva“ enthaltenen Netzgeld-Aufladungsgegenwerte und ähnliche Ausprägungsformen elektronischen Geldes gesondert anzugeben, sofern sie nicht in Position HV22/329 enthalten sind. Dabei handelt es sich um vorausbezahlte elektronische Zahlungseinheiten, die vom Benutzer auf dem Computer gespeichert und einmalig oder mehrfach zur „anonymen“ Zahlung verwendet werden.

Position 505 Derivative Finanzinstrumente des Handelsbestands

Hier sind die derivativen Finanzinstrumente des Handelsbestands mit einem negativen Wert im Sinne des § 340e Abs. 3 HGB und des § 35 Abs. 1 Nr. 1a RechKredV sowie erhaltene Optionsprämien für Optionen des Handelsbestands anzugeben, soweit sie nicht in anderen Positionen (wie z.B. wertpapiermäßig verbriefte Optionsscheine in Position HV21/234) auszuweisen sind. Ebenso sind hier gezahlte variation margins für noch nicht abgewickelte derivative Finanzinstrumente, die dem Handelsbestand zuzurechnen sind, auszuweisen.

Die Ausführungen zur Behandlung anteiliger Zinsen sind auch für Finanzinstrumente des Handelsbestands maßgeblich. Demnach erfolgt die Bewertung zum beizulegenden Zeitwert nach § 340e Abs. 3 HGB für Zwecke der BISTA in Abweichung von § 11 RechKredV ohne Berücksichtigung der aufgelaufenen Zinsen auf Basis des sog. „clean prices“. Entsprechend sind in dieser Position die derivativen Finanzinstrumente des Handelsbestandes ohne anteilige Zinsen zu melden. Die anteiligen Zinsen sind gesondert in der Position HV22/345 zu melden. Falls die Buchungssysteme eine getrennte Erfassung der anteiligen Zinsen nicht vorsehen, ist der Wert des Derivates einschließlich anteiliger Zinsen in dieser Position zu melden. Um einen Doppelausweis zu vermeiden, sind in diesen Fällen die anteiligen Zinsen aber nicht mehr gesondert in Position HV22/345 zu zeigen.

Siehe „Allgemeine Richtlinien“, „III. Allgemeine Ausweisregelungen und sonstige Erläuterungen“: anteilige Zinsen; siehe Position HV22/345; siehe Position HV22/480

Position 506 Währungsausgleichsposten

Hier sind die Unterschiedsbeträge zu zeigen, die sich am Meldestichtag aus der Umrechnung von auf Fremdwährung lautenden Passivposten in Euro ergeben.

Fremdwährungsumrechnung zum Meldestichtag, siehe „Allgemeine Richtlinien“, „III. Allgemeine Ausweisregelungen und sonstige Erläuterungen“, „Umrechnung von auf Fremdwährungen lautenden Aktiv- und Passivpositionen in Euro“

Position 507 Aufgelaufene negative Zinsen auf Verbindlichkeiten

In dieser Position sind die berechneten und gebuchten aufgelaufenen negativen Zinsen für Verbindlichkeiten zu zeigen. Ausgewiesene Beträge sind mit positivem Vorzeichen zu melden.

Aufgelaufene Zinsen auf Verbindlichkeiten siehe „Richtlinien zu den einzelnen Positionen des Hauptvordrucks (HV1 und HV2)“, „II. Passiva“, Position HV22/336

Position 508 Aufgelaufene negative Zinsen auf Wertpapiere

In dieser Position sind die berechneten und gebuchten aufgelaufenen negativen Zinsen für auf der Passivseite ausgewiesene Wertpapiere zu zeigen. Ausgewiesene Beträge sind mit positivem Vorzeichen zu melden.

Aufgelaufene Zinsen auf Wertpapiere siehe „Richtlinien zu den einzelnen Positionen des Hauptvordrucks (HV1 und HV2)“, „II. Passiva“, Position HV22/337

Position 510 Nettoüberschuss des vorangegangenen Geschäftsjahres und Gewinnvortrag

Überstiegen im vorangegangenen Geschäftsjahr die Erträge die Aufwendungen (Nettoüberschuss), ist der Teil des Saldos aller Aufwands- und Ertragsbuchungen des vorangegangenen Geschäftsjahres einzutragen, welcher im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten noch nicht in anderen Positionen der monatlichen Bilanzstatistik berücksichtigt worden ist.

Bestehende Gewinnvorträge sind ebenfalls in dieser Position zu erfassen.

Siehe Positionen HV11/175, HV21/325, HV21/300, HV21/311, HV21/312, HV21/313 und HV22/339

Position 511 Derivative Finanzinstrumente, die nicht zum Handelsbestand gehören

Derivate, die nicht zum Handelsbestand gehören, sind mit einem für den Meldepflichtigen verfügbaren (dem Markt- bzw. beizulegenden Zeitwert vergleichbaren) Wertansatz, der sich aus den Unterlagen ergibt – möglichst ohne anteilige Zinsen – zu erfassen. Alle positiven Werte sind in Position HV12/197, alle negativen Werte in Position HV22/511 zu zeigen. Eine Saldierung erfolgt nicht. In Position HV22/511 ausgewiesene Beträge sind mit einem positiven Vorzeichen zu melden.

Position 512 Für den Eigengebrauch zugelassene gedeckte Schuldverschreibungen gemäß Artikel 138 der Leitlinie EZB (2015/510) (Artikel-138-SV)

Die bei Ausgabe direkt als Eigenbestand vorgehaltenen gedeckten Schuldverschreibungen (Artikel-138-SV) sind mit einem für Zwecke des internen Rechnungswesens verwendeten Wertansatz (im Zweifelsfall dem Nominalbetrag) zu zeigen.

Zu berücksichtigen sind diese Schuldverschreibungen unabhängig davon, ob sie zum jeweiligen BISTA-Meldetermin beim Eurosystem als Sicherheit eingereicht bzw. vorgelegt wurden.

Im Rahmen der handelsrechtlichen Bilanzierung sind diese so genannten „Schalterstücke“ (das sind noch nicht in den Verkehr gegebene, sondern „am Schalter“ zum Verkauf bereitgehaltene

Papiere) nicht über dem Bilanzstrich zu zeigen. Auch für Zwecke der BISTA erfolgt lediglich ein nachrichtlicher außerbilanzieller Ausweis.

Siehe Allgemeine Richtlinien, III. Allgemeine Ausweisregelungen und sonstige Erläuterungen

Position 515 Rücklagen; davon: Anteil, der auf die Gewinnrücklage entfällt einschließlich Vorwegzuführungen aus erwirtschafteten Überschüssen

Hierunter fallen auch die Sicherheitsrücklagen der Sparkassen sowie die Ergebnissrücklagen der Kreditgenossenschaften.

Siehe Positionen HV21/312 und HV22/521

Position 521 Rücklagen; davon: Anteil, der nicht auf die Gewinnrücklage, sondern auf die Kapitalrücklage und sonstige Rücklagenanteile entfällt

Siehe Positionen HV21/312 und HV22/515

Position 523 Fiktives Cash-Pooling (FCP)

Die BISTA-Anwahlposition HV22/523 ist jährlich im Rahmen des BISTA-Berichtstermins Februar mit einer Kennziffer, die sich auf den BISTA-Referenztermin-Ultimo Dezember des Vorjahres bezieht, zu befüllen. Die Kennziffer stellt das Ergebnis einer Schwellenwert-Betrachtung dar; das Ergebnis wird einer Kennzifferausprägung (Kategorien 1 bis 4) zugeordnet. Basierend auf der gemeldeten Kennziffer sind entweder die BISTA-Meldeschemata M1, M1B und M2 (Meldeschemata-M) einzureichen oder die Deutsche Bundesbank verzichtet für einen temporären Zeitraum auf die Einreichung der Meldeschemata-M (Ausnahmeregelung).

Für die Schwellenwert-Betrachtung zur Überprüfung der temporären Freistellung von der Verpflichtung, die Meldeschemata-M einzureichen, werden folgende Vorgaben benötigt:

- Schwellenwert S500: 500 Mio. Euro
- BISTA-Schwellenwert-Prüf-Anwahlpositionen (SPAP)

Aktivseite (SPAP-B):

B1.300/01 – B1.122/01 – B1.123/01 + B3.300/01 – B4.424/01 – B4.425/01 – B4.426/01 (für BAUSP: BAUSP:B1.300/01 – BAUSP:B1.122/01 – BAUSP:B1.123/01 + BAUSP:B1.300/02 – BAUSP:B1.122/02 – BAUSP:B1.123/02 + B3.300/01 – B4.424/01 – B4.425/01 – B4.426/01)

Passivseite (SPAP-C)

C1.300/01 – C1.122/01 – C1.123/01 + C3.300/01 – C3.122/01 – C3.123/01

Schwellenwert-Betrachtung:	Kennziffer
SPAP-B <= S500 UND SPAP-C <= S500	1
„FCP-Anteil an SPAP-B“ = 0 UND „FCP-Anteil an SPAP-C“ = 0	2
„FCP-Anteil an SPAP-B“ <= S500 UND „FCP-Anteil an SPAP-C“ <= S500	3
„FCP-Anteil an SPAP-B“ > S500 UND / ODER „FCP-Anteil an SPAP-C“ > S500	4

Die Kennziffernlogik erfordert die Angabe der Kennziffer 1, solange die gemeldeten Beträge in den SPAPs aktivisch sowie passivisch den Schwellenwert nicht überschreiten; dabei ist es unerheblich, ob überhaupt FCP-Geschäfte in der BISTA enthalten sind. Erst bei Überschreitung des Schwellenwertes ist der tatsächliche FCP-Anteil zu ermitteln und die zutreffende Kennziffer (2 bis 4) anzugeben.

Aus den gemeldeten Kennziffern ergeben sich die folgenden meldetechnischen Auswirkungen:

- gemeldete Kennziffer: 1, 2 oder 3:
 - Sollte bislang keine Meldepflicht zu den Meldeschemata-M bestanden haben, kann die Ausnahmeregelung mindestens bis zum BISTA-Berichtstermin Dezember des nachfolgenden Jahres beibehalten werden.
 - Sollte bislang eine Meldepflicht zu den Meldeschemata-M bestanden haben, so gilt diese zunächst weiter. Die Ausnahmeregelung von der Meldepflicht für die Meldeschemata-M gilt ab dem BISTA-Berichtstermin Januar des nachfolgenden Jahres für das gesamte folgende Jahr.
- gemeldete Kennziffer: 4
 - Sollte bislang keine Meldepflicht zu den Meldeschemata-M bestanden haben, kann die Ausnahmeregelung, d. h. die temporäre Freistellung von der Meldepflicht für die Meldeschemata-M bis zum BISTA-Berichtstermin Dezember des aktuellen Jahres beibehalten werden. Danach sind die Meldeschemata-M einzureichen.
 - Sollte bislang eine Meldepflicht zu den Meldeschemata-M bestanden haben, so gilt diese weiter.

Sollte eine meldepflichtige Bank (MFI) im Berichtstermin Februar eines Jahres keine BISTA eingereicht und damit auch keine Anwahlposition HV22/523 befüllt, den BISTA-Meldebetrieb aber vor dem BISTA-Berichtstermin Februar des folgenden Jahres neu aufgenommen haben (z. B. durch Neugründung nach erfolgter Erlaubniserteilung durch die BaFin bzw. durch Geschäftsaufnahme), oder sollten sich die melderelevanten Voraussetzungen unterjährig geändert haben (z. B. durch Fusion), so befüllt die betroffene Bank (MFI) die Anwahlposition HV22/523 in der erstmalig – bzw. in der ersten in der geänderten Konstellation (nach der technischen Zusammenführung der BISTA-Meldungen) – abzugebenden BISTA-Meldung. In diesen Fällen ist der BISTA-Referenztermin-Ultimo der jeweils aktuelle BISTA-Berichtstermin. Sollte die Kennziffer 4 zutreffend sein, so sind die Meldeschemata-M ab diesem BISTA-Berichtstermin einzureichen.

Siehe „Allgemeine Richtlinien“, „III. Allgemeine Ausweisregelungen und sonstige Erläuterungen“; Meldeschemata M1, M1B und M2

Positionen 524 bis 526 Handelsbestand

Hier sind die in den Passiv-Positionen HV21/210, HV21/220 und HV21/230 enthaltenen Handelsbestandsanteile gesondert auszuweisen.

Siehe „Allgemeine Richtlinien“, „III. Allgemeine Ausweisregelungen und sonstige Erläuterungen“, siehe Positionen HV22/480 und HV22/505

Positionen 624 bis 625 Handelsbestand bewertet zum Erfüllungsbetrag

Kreditinstitute haben die Finanzinstrumente des Handelsbestands zum „beizulegenden Zeitwert“ zu bewerten (§ 340e HGB i.V.m. § 35 RechKredV, i.V.m. der Gesetzesbegründung des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes). Hier sollen die betroffenen Finanzinstrumente zusätzlich zu ihrem Erfüllungsbetrag (gemäß § 253 Abs. 1 Satz 2 HGB) ausgewiesen werden.

Richtlinien zu den Anlagen zur monatlichen Bilanzstatistik

Anlagen A1 bis A3

■ I. Anlage A1¹⁾

Forderungen an Banken (MFIs)

Schuldner

„Banken (MFIs)“, „inländische“, „ausländische“ siehe „Allgemeine Richtlinien“, „I. Wirtschaftssektoren“

Bei Weiterleitungskrediten (siehe „Allgemeine Richtlinien“) gilt als Schuldner diejenige Stelle, die den Kredit dem berichtenden Institut unmittelbar schuldet, und zwar auch dann, wenn diese Stelle die Mittel ihrerseits an einen Endkreditnehmer weiterleitet.

Die sogenannten „Kommunaldarlehen“ sind nicht ohne Weiteres global den „Gemeinden und Gemeindeverbänden“, sondern dem jeweiligen Kreditnehmer zuzuordnen. So sind zum Beispiel „Kommunaldarlehen“ an öffentlich-rechtliche Banken unter Zeile 110 auszuweisen.

Zuständige Landesbank/Genossenschaftliche Zentralbank Angeschlossene Sparkassen/Kreditgenossenschaften (Zeile 113)

Hier sind die Beziehungen abzubilden, die innerhalb eines Liquiditätsverbunds bestehen. Das heißt, die Begriffe „zuständig“ beziehungsweise „angeschlossen“ sind in diesem Sinne zu interpretieren:

- von Sparkassen und Kreditgenossenschaften: ihre Forderungen an die zuständige Landesbank beziehungsweise die Genossenschaftliche Zentralbank
- von Landesbanken beziehungsweise der Genossenschaftlichen Zentralbank: ihre Forderungen an angeschlossene Sparkassen beziehungsweise Kreditgenossenschaften.

Forderungen der Landesbanken an andere Landesbanken sind nicht hier, sondern in Zeile 111 einzubeziehen

Ausländische Zentralbanken

Hier sind Geschäftsbeziehungen zu den Zentralnotenbanken auszuweisen, deren Hauptfunktion darin besteht,

- Zahlungsmittel auszugeben,
- den inneren und den äußeren Wert der Landeswährung aufrechtzuerhalten und
- die internationalen Währungsreserven des Landes ganz oder teilweise zu halten.

¹ Für Bausparkassen Meldeschema „A1-BAUSP“; siehe hierzu auch „Ergänzende Richtlinien“ (S. 3.76 ff.).

In den Mitgliedsländern des Euroraums sind die jeweiligen nationalen Zentralbanken (einschl. der EZB) gemeint.

Einzubeziehen sind auch primär vom Staat geschaffene zentrale geldschöpfende Einrichtungen (z.B. Devisenverrechnungsstellen oder Stellen, die Zahlungsmittel ausgeben), die über eine vollständige Rechnungsführung verfügen und gegenüber dem Zentralstaat Entscheidungsfreiheit besitzen. Wenn diese Tätigkeiten entweder vom Zentralstaat oder von der Zentralbank ausgeübt werden, besteht keine separate institutionelle Einheit.

Zu den ausländischen Zentralbanken zählen auch zentrale Währungsbehörden wie z.B. die Bank für internationalen Zahlungsausgleich (BIZ) und der Internationale Währungsfonds (IWF).

Siehe Erläuterungen zu Anlage A2, „Ausländische Zentralbanken“; siehe auch „Verzeichnisse“, „Verzeichnis der Währungsbehörden/Notenbanken“

Fristigkeit

Siehe „Allgemeine Richtlinien“, „II. Fristengliederung“

Buchforderungen (Spalten 01 bis 05)

Hier sind die unter Position HV11/061 ausgewiesenen Forderungen an Banken nach Schuldnern und Fristigkeiten aufzugliedern. Dazu gehören auch die Forderungen an die Deutsche Bundesbank aus Übernachtguthaben, Termineinlagen und Wertpapierpensionsgeschäften, die in Zeile 114 einzutragen sind. In Zeile 115 sind die Forderungen aus Reverse-Repo-Geschäften zu zeigen.

„Reverse-Repo-Geschäfte“ siehe „Allgemeine Richtlinien“, „III. Allgemeine Ausweisregelungen und sonstige Erläuterungen“, „Pensionsgeschäfte, Wertpapier- und Edelmetall-Leihgeschäfte, umgekehrte Pensionsgeschäfte“

Täglich fällige Guthaben bei der Deutschen Bundesbank gemäß Position HV11/020, sind in Zeile 114, Spalte 09 (Bausparkassen Spalte 10) auszuweisen

Forderungen an Bausparkassen aus eigenen Bausparverträgen („Vorratsverträge“) sind in Zeile 111, Spalte 03 zu zeigen

Wechselkredite (Spalten 06 und 07)

In Spalte 06 sind die Wechseldiskontkredite an Banken (MFIs) zu erfassen. Die Zuordnung der Wechselkredite zu den Kreditnehmern ist nach den Einreichern, denen die Wechsel abgerechnet worden sind (Einreicherobligo), vorzunehmen; ausgenommen sind Kredite aufgrund von à forfait angekauften Wechseln (hier gilt als Kreditnehmer der Bezogene, bei à forfait angekauften Solawechseln der Aussteller).

In Spalte 07 sind die Wechsel im Bestand zu erfassen, deren Bezogener (bei Solawechseln: deren Aussteller) eine Bank ist. Die sektorale Zuordnung der Wechsel im Bestand ist nach den Bezogenen vorzunehmen.

Treuhandkredite (Spalte 08)

Hier sind die unter Position HV11/121 ausgewiesenen Beträge, soweit sie Banken betreffen, nach Schuldnern (Kreditnehmern) zu gliedern.

Guthaben bei Zentralnotenbanken (Spalte 09)

Hier sind die unter Position HV11/020 ausgewiesenen täglich fälligen Guthaben einschl. der täglich fälligen Fremdwährungsguthaben danach zu untergliedern, ob sie bei der Deutschen Bundesbank (Zeile 114) oder bei ausländischen Zentralnotenbanken (Zeile 120) gehalten werden.

Forderungen an die Deutsche Bundesbank aus Übernachtguthaben, Termineinlagen und Wertpapierpensionsgeschäften sind in Zeile 114 auszuweisen

Forderungen aus Konsortialkrediten (Spalte 10)

Hier sind die an andere Banken (MFIs) offen gewährten Konsortialkredite zu zeigen; das sind Außenkonsortien sowie Innenkonsortien, wenn dem Kreditnehmer aus dem Vertragstext oder dem Kundengespräch bekannt ist, dass der ihm gewährte Kredit als Gemeinschaftskredit vergeben worden ist (offenes Innenkonsortium). Kredite, bei denen der Kreditnehmer keine Kenntnis über diesen Sachverhalt hat (stille Innenkonsortien), bleiben unberücksichtigt. Wenn die meldepflichtige Bank (MFI) einen Kredit gewährt und Teile dieses Kredits zeitlich nachgelagert an Andere verkauft, führt dieser nachgelagerte Kreditverkauf sowohl bei dem Kreditverkäufer als auch dem Kreditkäufer zur Meldung einer Anlage O1 (und ggf. Q1) und bleibt bei den Meldepositionen zu den Forderungen aus Konsortialkrediten in der BISTA-Anlage A1 unberücksichtigt.

■ II. Anlage A2¹⁾

Verbindlichkeiten gegenüber Banken (MFIs)

Gläubiger

„Banken (MFIs)“, „inländische“, „ausländische“ siehe „Allgemeine Richtlinien“, „I. Wirtschaftssektoren“

Als Gläubiger gilt im Fall eines Gläubigerwechsels diejenige Stelle, der gegenüber die Verbindlichkeit am Ausweisstichtag besteht.

Bei Weiterleitungsgeldern (siehe „Allgemeine Richtlinien“) gilt als Gläubiger jeweils die Stelle, der das berichtende Institut die Gelder unmittelbar schuldet, nicht die Stelle, von der die Beträge ursprünglich stammen. So sind zum Beispiel Gelder aus Länderhaushalten, wenn sie über eine Landesbank/Genossenschaftliche Zentralbank und Sparkasse/Kreditgenossenschaft an den Kreditnehmer weitergeleitet worden sind, von der Landesbank/Genossenschaftlichen Zentralbank in Anlage C1, Zeile 220, von der Sparkasse/Kreditgenossenschaft in Anlage A2, Zeile 113 einzuordnen. Entsprechend sind aus ERP-Programmen stammende Gelder in Anlage A2, Zeile 111 auszuweisen, wenn das berichtende Institut sie von der Kreditanstalt für Wiederaufbau oder einer anderen Bank erhalten hat.

Zuständige Landesbank/Genossenschaftliche Zentralbank

Angeschlossene Sparkassen/Kreditgenossenschaften (Zeile 113)

Hier sind die Beziehungen abzubilden, die innerhalb eines Liquiditätsverbunds im Sinne der Liquiditätsverordnung (§ 4 Abs. 2 Nr. 3 LiqV i.V.m. den entsprechenden Erläuterungen zu § 4 Abs. 2

1 Für Bausparkassen Meldeschema „A2-BAUSP“; siehe hierzu auch „Ergänzende Richtlinien“ (S. 3.76 ff.)

Nr. 3 Grundsatz II) bestehen. Das heißt, die Begriffe „zuständig“ beziehungsweise „angeschlossen“ sind in diesem Sinne zu interpretieren:

- von Sparkassen und Kreditgenossenschaften: ihre Verbindlichkeiten gegenüber der zuständigen Landesbank beziehungsweise der Genossenschaftlichen Zentralbank
- von Landesbanken beziehungsweise der Genossenschaftlichen Zentralbank: ihre Verbindlichkeiten gegenüber angeschlossenen Sparkassen beziehungsweise Kreditgenossenschaften.

Verbindlichkeiten der Landesbanken an andere Landesbanken sind nicht hier, sondern in Zeile 111 einzubeziehen

Ausländische Zentralbanken

Siehe Erläuterungen zu „I. Anlage A1“, „Ausländische Zentralbanken“

Siehe auch „Verzeichnisse“, „Verzeichnis der Währungsbehörden/Notenbanken“

Fristigkeit

Siehe „Allgemeine Richtlinien“, „II. Fristengliederung“ und unten „Nachrichtliche Angaben“

Verbindlichkeiten (Spalten 01 bis 08)

Hier sind die in Position HV21/210 „Verbindlichkeiten gegenüber Banken (MFIs)“ ausgewiesenen Beträge, darunter auch Verbindlichkeiten aus an Banken abgegebenen Namensschuldverschreibungen, Namensgeldmarktpapieren und Sparbriefen, nach Gläubigern und Fristigkeiten aufzugliedern.

Bei der Deutschen Bundesbank aufgenommene Übernachtkredite sind als täglich fällige Verbindlichkeiten in Zeile 114, Spalte 01 auszuweisen. Verbindlichkeiten gegenüber der Deutschen Bundesbank aus Offenmarktkrediten sind ebenfalls in Zeile 114 zu zeigen.

Verbindlichkeiten gegenüber der EZB, zum Beispiel im Zusammenhang mit der Verwaltung des Eigenkapitals und der Währungsreserven der EZB, sind in Zeile 121 auszuweisen.

darunter: Verbindlichkeiten aus Repurchase Agreements (Repos) (Spalten 01 bis 05)

Hier sind die Verbindlichkeiten gegenüber Banken aus echten Pensionsgeschäften und aus gegen Geldsicherheiten betriebenen Wertpapier- und Edelmetall-Leihgeschäften in Höhe der für die Übertragungen erhaltenen Beträge gesondert auszuweisen.

Sparbriefe, Namens-Sparschuldverschreibungen (Spalte 07)

Hier sind die in den Spalten 05 und 12 enthaltenen Verbindlichkeiten gegenüber Banken aus

- Sparkassenbriefen, Volksbank-Sparbriefen, Raiffeisen-Sparbriefen, Anlagezertifikaten des Genossenschaftssektors,
- Wachstums-Zertifikaten des Genossenschaftssektors (in Form von Termineinlagen), Sparkassen-Gewinnobligationen, Gewinn-Sparbriefen von Kreditgenossenschaften und ähnlichen Namens-Gewinnschuldverschreibungen,
- anderen standardisierten, kleingestückelten Namensschuldverschreibungen (unabhängig davon, ob die Worte „Spar“ oder „Brief“ in ihrer Bezeichnung vorkommen)

gesondert auszuweisen und nach Gläubigern aufzugliedern.

Fällige Sparbriefe sind hier nicht aufzunehmen; sie sind vom Fälligkeitstag an unter „täglich fällige Verbindlichkeiten“ in Spalte 01 auszuweisen.

In Spalte 05 enthaltene an Kreditinstitute abgegebene nicht standardisierte Namensschuldverschreibungen (jedoch ohne die zur Sicherung aufgenommener Globaldarlehen dem Darlehensgeber ausgehändigten Namensschuldverschreibungen) sind nicht hier, sondern in Position HV22/219 anzugeben.

Den Kreditnehmern nicht abgerechnete weitergegebene Wechsel einschl. eigener Ziehungen (Spalte 08)

Hier sind die in Position HV21/210 enthaltenen Wechsel auszuweisen, die zur Sicherung von Krediten bei dem berichtenden Institut hinterlegt und zum Zweck der Refinanzierung (Diskont) weitergegeben worden sind.

Wechselverbindlichkeiten (Spalten 09 und 10)

Hier sind die wechselrechtlichen Eventualverbindlichkeiten aus den Einreichern abgerechneten weiterverkauften Wechseln und die Verbindlichkeiten aus umlaufenden eigenen Akzepten und Solawechseln nach Gläubigern aufzugliedern. Auch an Nichtbanken ausgehändigte sowie nach Diskontierung an andere Nichtbanken weitergegebene eigene Akzente sind als Wechselverbindlichkeiten gegenüber Banken auszuweisen.

Treuhandkredite (Spalte 11)

Hier sind die in Position HV21/241 ausgewiesenen Beträge, soweit sie Banken betreffen, nach Gläubigern aufzugliedern.

Gelder für Treuhandkredite, soweit sie am Ausweisstichtag noch nicht weitergeleitet worden sind, sind in Spalte 01 anzugeben.

Nachrangige Verbindlichkeiten (Spalte 12)

Hier sind die im Hauptvordruck (HV21) unter Position 280 ausgewiesenen nachrangigen Verbindlichkeiten, soweit sie Banken betreffen und es sich nicht um nachrangig begebene Schuldverschreibungen (Positionen HV22/281 und 282) handelt, nach Gläubigern aufzugliedern. Zu den hier aufzuführenden Verbindlichkeiten zählen auch die in Spalte 07 enthaltenen nachrangig begebenen Namenspapiere.

Nachrichtliche Angaben zu den Verbindlichkeiten gegenüber Banken mit Sitz außerhalb des Euroraums (Zeilen 200, 300 und 400)

In den Zeilen 163, 178 und 200 sind reine Kündigungsgelder zu zeigen.

In der Zeile 300 sind die Verbindlichkeiten zu zeigen, die neben einer vereinbarten Laufzeit auch eine Kündigungsfrist aufweisen, wobei die Kündigung noch nicht ausgesprochen wurde. Die Verbindlichkeiten – auch Teilbeträge – sind in der Fristigkeit zu zeigen, die der vereinbarten Laufzeit entspricht.

In der Zeile 400 sind die Verbindlichkeiten zu zeigen, die neben einer vereinbarten Laufzeit auch eine Kündigungsfrist aufweisen, wobei die Kündigungsmöglichkeit ausgeübt wurde. Die Verbindlichkeiten – auch Teilbeträge – sind in der Fristigkeit zu zeigen, die der Kündigungsfrist entspricht.

■ III. Anlage A3

Verbindlichkeiten gegenüber Banken (MFIs) – Übertragbare Verbindlichkeiten

Gläubiger

„Banken (MFIs)“, „inländische“, „ausländische“ siehe „Allgemeine Richtlinien“, „I. Wirtschaftssektoren“

Hier sind die in Spalte 01 der Anlage A2 enthaltenen Guthabensalden auf bei der meldepflichtigen Bank (MFI) geführten Girokonten anderer Banken (MFIs) zu zeigen, die unmittelbar auf Verlangen übertragbar sind, um Zahlungen gegenüber anderen Wirtschaftssubjekten durch üblicherweise genutzte Zahlungsinstrumente wie Überweisungen und Lastschriften, möglicherweise auch durch Kredit- oder Debitkarten, E-Geld-Transaktionen, Schecks oder ähnliche Mittel zu leisten, und zwar ohne nennenswerte Verzögerung, Einschränkung oder Vertragsstrafe. Verbindlichkeiten, die Verfügungsbeschränkungen unterliegen, sind keine übertragbaren Verbindlichkeiten. Als Verfügungsbeschränkung ist zum Beispiel die Verpflichtung zu sehen, dass Guthaben nur auf ein bestimmtes Referenzkonto überwiesen werden können.

Anlagen B1 bis BA

■ IV. Anlage B1¹⁾

Forderungen an Nichtbanken (Nicht-MFIs)

Schuldner

„Unternehmen und Privatpersonen“, „öffentliche Haushalte“, „inländische“, „ausländische“ sowie Untergruppen siehe „Allgemeine Richtlinien“, „I. Wirtschaftssektoren“

„Zentrale Gegenparteien“ siehe: Deutsche Bundesbank, Bankenstatistik Kundensystematik, Statistische Sonderveröffentlichung 2, Januar 2025, S. 75, „b) Übrige Finanzierungsinstitutionen (64G)“, Fußnote 2

Bei Weiterleitungskrediten (siehe „Allgemeine Richtlinien“) gilt als Schuldner diejenige Stelle, die den Kredit dem berichtenden Institut unmittelbar schuldet, und zwar auch dann, wenn diese Stelle die Mittel ihrerseits an einen Endkreditnehmer weiterleitet.

Als Schuldner (Kreditnehmer) gilt auch in den Fällen, in denen ein Dritter sich zu einer Gewährleistung verpflichtet hat (z. B. eine öffentliche Stelle bei sog. 1b-Hypotheken), stets derjenige, der den Kredit in Anspruch genommen hat, und nicht die gewährleistende Stelle.

Die sogenannten „Kommunaldarlehen“ sind nicht ohne Weiteres global den „Gemeinden und Gemeindeverbänden“, sondern dem jeweiligen Kreditnehmer zuzuordnen. So sind zum Beispiel

1 Für Bausparkassen Meldeschemata „B1-BAUSP“ und „B2-BAUSP“; siehe hierzu auch „Ergänzende Richtlinien“ (S. 3.76 ff.)

„Kommaldarlehen“ an Länder unter Zeile 220 der Anlage B1, „Kommaldarlehen“ an öffentlich-rechtliche Banken in Anlage A1, Zeile 110 auszuweisen.

Fristigkeit

Tilgungsstreckungsdarlehen für Hypothekarkredite mit einer Laufzeit bis fünf Jahre einschließlich sind zusammen mit den langfristigen Hypothekarkrediten den langfristigen Buchforderungen (Spalte 03) zuzuordnen.

Siehe „Allgemeine Richtlinien“, II. Fristengliederung

Buchforderungen

Hier sind die in Position HV11/071 ausgewiesenen Buchforderungen an Nichtbanken nach Schuldnern und Fristigkeiten aufzugliedern. Dazu zählen auch Forderungen aus Reverse-Repo-Geschäften.

„Reverse-Repo-Geschäfte“ siehe „Allgemeine Richtlinien“, „III. Allgemeine Ausweisregelungen und sonstige Erläuterungen“, „Pensionsgeschäfte, Wertpapier- und Edelmetall-Leihgeschäfte, umgekehrte Pensionsgeschäfte“

Forderungen an die Nachfolgeorganisationen der Treuhandanstalt sind den „sonstigen Unternehmen“ (Zeile 114) zuzuordnen

Wechselkredite (Spalten 05 und 06)

In Spalte 05 sind die Wechseldiskontkredite an Nichtbanken zu erfassen. Die Zuordnung der Wechselkredite zu den Kreditnehmern ist nach den Einreichern, denen die Wechsel abgerechnet worden sind (Einreicherobligo), vorzunehmen; ausgenommen sind Kredite aufgrund von à forfait angekauften Wechseln (hier gilt als Kreditnehmer der Bezogene, bei à forfait angekauften Solawechseln der Aussteller). Am Geldmarkt erworbene Wechsel sind als Wechselkredite an inländische Banken in Anlage A1 auszuweisen.

In Spalte 06 sind die Wechsel im Bestand zu erfassen, deren Bezogener (bei Solawechseln: deren Aussteller) eine Nichtbank ist. Die sektorale Zuordnung der Wechsel im Bestand ist nach den Bezogenen vorzunehmen.

Treuhandkredite (Spalte 07)

Hier sind die in Position HV11/121 ausgewiesenen Beträge, soweit sie Nichtbanken betreffen, nach Schuldnern (Kreditnehmern) zu gliedern.

Forderungen aus Konsortialkrediten (Spalte 08)

Hier sind die an Nichtbanken (Nicht-MFIs) offen gewährten Konsortialkredite zu zeigen; das sind Außenkonsortien sowie Innenkonsortien, wenn dem Kreditnehmer aus dem Vertragstext oder dem Kundengespräch bekannt ist, dass der ihm gewährte Kredit als Gemeinschaftskredit vergeben worden ist (offenes Innenkonsortium). Kredite, bei denen der Kreditnehmer keine Kenntnis über diesen Sachverhalt hat (stille Innenkonsortien), bleiben unberücksichtigt. Wenn die meldepflichtige Bank (MFI) einen Kredit gewährt und Teile dieses Kredits zeitlich nachgelagert an Andere verkauft, führt dieser nachgelagerte Kreditverkauf sowohl bei dem Kreditverkäufer als auch dem Kreditkäufer zur Meldung einer Anlage O1 (und ggf. Q1) und bleibt bei den Meldepositionen zu den Forderungen aus Konsortialkrediten in den BISTA-Anlagen B1 und B3 unberücksichtigt.

■ V. Anlage B3

Forderungen an Nichtbanken (Nicht-MFIs) in anderen Mitgliedsländern des Euroraums

In dieser Anlage, die in ihrem formalen Aufbau im Wesentlichen mit der Anlage B1 übereinstimmt, sind die Forderungen an Nichtbanken (Nicht-MFIs) in anderen Euroraum-Mitgliedsländern gesondert anzugeben und sektoral sowie fristenmäßig aufzugliedern. Die Meldedaten müssen mit den betreffenden Angaben im Auslandsstatus abgestimmt sein.

Forderungen an jegliche internationale Organisationen (Abschnitt „Verzeichnis wichtiger internationaler Organisationen“, S. 16.19f.) dürfen – unabhängig von ihrem Sitzland – in diese Anlage nicht einbezogen werden. Eine Ausnahme stellen hierbei der Europäische Stabilitätsmechanismus (ESM) und die Europäische Finanzstabilisierungsfazilität (EFSF) dar. Diese sind dem Sektor der öffentlichen Haushalte, Zentralstaat mit Sitz innerhalb des Euroraums zugeordnet. Folglich sind Forderungen an den ESM und den EFSF in diese Anlage mit einzubeziehen.

■ VI. Anlage B4

Forderungen an Privatpersonen und Organisationen ohne Erwerbszweck mit Sitz im Inland und in anderen Mitgliedsländern des Euroraums nach Kreditarten

Generelle Ausweisvorgabe

Die Forderungen sind primär entsprechend dem Verwendungszweck (Konsumentenkredite, Kredite für den Wohnungsbau, sonstige Kredite) auszuweisen.

Abhängig von der Zuordnung zum Verwendungszweck sind die Kredite an inländische wirtschaftlich unselbständige und sonstige Privatpersonen zusätzlich als Davon- bzw. Darunter-Position in den Ausprägungsformen Ratenkredite, Nichtratenkredite, Debetsalden (auf Lohn-, Gehalts-, Renten- und Pensionskonten) und Hypothekarkredite zu zeigen. Bei den Krediten an inländische wirtschaftlich selbständige Privatpersonen und an inländische Organisationen ohne Erwerbszweck ist neben der Verwendungszweckzuordnung ggf. zusätzlich ein Darunter-Ausweis als Hypothekarkredit erforderlich.

Ausweisvorgaben für Hypothekarkredite, die keine Hypothekarkredite für den Wohnungsbau sind

Kredite an inländische wirtschaftlich unselbständige und sonstige Privatpersonen, die in der Kreditnehmerstatistik den Hypothekarkrediten zugeordnet werden, ohne dass es sich dabei um Hypothekarkredite auf Wohngrundstücke (i.S.v. grundpfandrechlich besicherten Krediten für den Wohnungsbau) handelt (Anwahlposition V3.200/07 minus V3.200/08 der Kreditnehmerstatistik), sind für Zwecke der Anlage B4 (als Teilmenge der Verwendungszwecke Konsumenten- oder „sonstige Kredite“) nach dem Kriterium der Rückzahlungsmodalitäten den Raten- oder Nichtratenkrediten zuzuordnen; darüber hinaus sind diese Kredite – im Falle des Ausweises als „sonstige Kredite“ – in den Darunter-Positionen „Hypothekarkredite“ anzugeben.

Kredite an inländische wirtschaftlich selbständige Privatpersonen, die in der Kreditnehmerstatistik den Hypothekarkrediten zugeordnet werden, ohne dass es sich dabei um Hypothekarkredite auf

Wohngrundstücke (i.S.v. grundpfandrechtlich besicherten Krediten für den Wohnungsbau) handelt (Anwahlposition V4.105/07 minus V4.105/08 der Kreditnehmerstatistik), sind für Zwecke der Anlage B4 den sonstigen Krediten zuzuordnen und zusätzlich in der Darunter-Position „Hypothekarkredite“ (B4.347/03) zu zeigen.

Kredite an inländische Organisationen ohne Erwerbszweck, die in der Kreditnehmerstatistik den Hypothekarkrediten zugeordnet werden, ohne dass es sich dabei um Hypothekarkredite auf Wohngrundstücke (i.S.v. grundpfandrechtlich besicherten Krediten für den Wohnungsbau) handelt (Anwahlposition V3.300/07 minus V3.300/08 der Kreditnehmerstatistik), sind für Zwecke der Anlage B4 den „übrigen Krediten“ (d.h. nicht dem Verwendungszweck Kredite für den Wohnungsbau) zuzuordnen und zusätzlich in der / den Darunter-Position(en) „Hypothekarkredite“ zu zeigen.

Sonstige Ausweissvorgaben

Die zahlenmäßigen Übereinstimmungen zwischen den Krediten für den Wohnungsbau der Anlage B4 und der betreffenden Tabellen der Kreditnehmerstatistik ergeben sich aus Abstimmgleichungen für Formalprüfungen; gleiches gilt für die Abstimmung der Ratenkredite, der Nichtratenkredite (einschl. der Debetsalden auf Lohn-, Gehalts-, Renten- und Pensionskonten) und der Hypothekarkredite.

„Privatpersonen“, „Organisationen ohne Erwerbszweck“, „inländische“, Untergruppen sowie Konsumentenkredite, Kredite für den Wohnungsbau, sonstige Kredite, Hypothekarkredite, Ratenkredite, Nichtratenkredite, Debetsalden (auf Lohn-, Gehalts-, Renten- und Pensionskonten) siehe „Allgemeine Richtlinien“, „I. Wirtschaftssektoren“ und „III. Allgemeine Ausweisregelungen und sonstige Erläuterungen“

■ VII. Anlage B6

Monatliche Ergänzungsmeldung über Forderungen nach Ursprungslaufzeit, Restlaufzeit und Zinsanpassung

Buchforderungen (gemäß HV11/071) nach Ursprungslaufzeit, Restlaufzeit und Zinsanpassung (Spalten 01 bis 04)

Hier sind die auf Euro lautenden Buchforderungen gemäß Position HV11/071 nach Restlaufzeiten und Zinsanpassungsfristen untergliedert anzugeben.

Für die Berechnung der Restlaufzeiten können die Methoden angewendet werden, die für das bankaufsichtliche Meldewesen zugelassen sind. Nach diesen Vorgaben sind die Restlaufzeiten für jeden Berichtstermin kalendergenau zu berechnen. Sollte dies im Einzelfall Probleme bereiten, akzeptieren wir bei der Berechnung der jeweiligen Restlaufzeiten auch die im BAKred-Rundschreiben 18/1999 zum Grundsatz II unter Punkt 10, Wahlmöglichkeit 1 dargestellte „30-Tage-Monatsmethode“.

Eine Zinsanpassung ist als Änderung des Zinssatzes einer Buchforderung zu verstehen, die im betreffenden Kreditvertrag vorgesehen ist. Zu den Buchforderungen, die einer Zinsanpassung unterliegen, zählen unter anderem Buchforderungen mit Zinssätzen, die in regelmäßigen Abständen im Einklang mit der Entwicklung eines Index (z.B. Euribor), Buchforderungen mit Zinssätzen, die laufend („variable Zinssätze“) und Buchforderungen mit Zinssätzen, die nach dem Ermessen der Bank (MFI) angepasst werden.

Eine Meldepflicht ist dann gegeben, wenn nachfolgend aufgeführte Meldetatbestände erfüllt sind:

- Buchforderungen, die über eine Ursprungslaufzeit von mehr als einem Jahr aber nur noch über eine Restlaufzeit bis zu einem Jahr verfügen, sind in Spalte 01 des Meldeschemas / Vordrucks zu melden.
- Buchforderungen, bei denen Ursprungs- und Restlaufzeit über einem Jahr liegen, sind nur dann meldepflichtig (Spalte 02), wenn eine Zinsanpassung innerhalb der nächsten 12 Monate möglich ist.
- Buchforderungen, die über eine Ursprungslaufzeit von mehr als zwei Jahren aber nur noch über eine Restlaufzeit bis zwei Jahren einschl. verfügen, sind in Spalte 03 des Meldeschemas / Vordrucks zu melden.
- Buchforderungen, bei denen Ursprungs- und Restlaufzeit über zwei Jahren liegen, sind nur dann meldepflichtig (Spalte 04), wenn eine Zinsanpassung innerhalb der nächsten 24 Monate möglich ist.

Aufgrund der gewählten Abgrenzung der Ursprungslaufzeiten überlappen sich die in den Spalten 01/02 und 03/04 abgefragten Sachverhalte teilweise, während andere Sachverhalte gar nicht abgefragt werden.

Buchforderungen (gemäß Position HV11/071) mit Ursprungslaufzeit von über 2 Jahren (Spalte 05)

Hier sind Buchforderungen mit einer Ursprungslaufzeit von über 2 Jahren zu zeigen. Die Kriterien Restlaufzeit und Zinsbindung sind nicht zu berücksichtigen.

„Unternehmen und Privatpersonen“, „inländische“, „andere Mitgliedsländer der Europäischen Währungsunion“ sowie Ursprungslaufzeiten siehe „Allgemeine Richtlinien“, „I. Wirtschaftssektoren“ und „III. Allgemeine Ausweisregelungen und sonstige Erläuterungen“

■ VIII. Anlage B7

Forderungen an Nichtbanken (Nicht-MFIs) – Revolvierende Kredite, Überziehungskredite und Kreditkartenkredite

Hier sind die auf Euro lautenden als revolvierende Kredite und Überziehungskredite beziehungsweise als Kreditkartenkredite eingeräumten Buchforderungen gemäß Position HV11/071 sektoral gegliedert zu zeigen. Die Kreditkartenkredite sind dabei nach unechten und echten Kreditkartenkrediten zu unterscheiden.

Revolvierende Kredite und Überziehungskredite, Kreditkartenkredite siehe „Allgemeine Richtlinien“, „III. Allgemeine Ausweisregelungen und sonstige Erläuterungen“

„Unternehmen und Privatpersonen“, „inländische“ sowie „andere Mitgliedsländer der Europäischen Währungsunion“ siehe „Allgemeine Richtlinien“, „I. Wirtschaftssektoren“

IX. Anlage BA

Forderungen an Nichtbanken (Nicht-MFIs) – Erweiterte Laufzeituntergliederung

Hier sind die auf Euro lautenden Buchforderungen und die „Wechsel im Bestand“ untergliedert nach Laufzeiten zu zeigen.

„Unternehmen und Privatpersonen“, „inländische“ sowie „andere Mitgliedsländer der Europäischen Währungsunion“ siehe „Allgemeine Richtlinien“, „I. Wirtschaftssektoren“

„Buchforderungen“ und „Wechsel im Bestand“ siehe Erläuterungen zur Anlage B1

Siehe „Allgemeine Richtlinien“, II. Fristengliederung

Anlagen C1 bis C5

Verbindlichkeiten gegenüber Nichtbanken (Nicht-MFIs)

Gläubiger

Als Gläubiger gilt im Fall eines Gläubigerwechsels diejenige Stelle, der gegenüber die Verbindlichkeit am Meldestichtag besteht.

Bei Weiterleitungskrediten (siehe „Allgemeine Richtlinien“) gilt als Gläubiger jeweils die Stelle, der das berichtende Institut die Gelder unmittelbar schuldet, nicht die Stelle, von der die Beträge ursprünglich stammen. So sind z. B. Gelder aus Länderhaushalten, wenn sie über eine Landesbank/Genossenschaftliche Zentralbank und Sparkasse/Kreditgenossenschaft an den Kreditnehmer weitergeleitet worden sind, von der Landesbank/Genossenschaftlichen Zentralbank in Anlage C1, Zeile 220, von der Sparkasse/Kreditgenossenschaft in der Anlage A2, Zeile 113 einzuordnen. Entsprechend sind aus ERP-Programmen stammende Gelder in der Anlage A2, Zeile 111 auszuweisen, wenn das berichtende Institut sie von der Kreditanstalt für Wiederaufbau oder einer anderen Bank erhalten hat.

„Unternehmen und Privatpersonen“, „öffentliche Haushalte“, „inländische“, „ausländische“ sowie Untergruppen siehe „Allgemeine Richtlinien“. „Zentrale Gegenparteien“ siehe: Deutsche Bundesbank, Bankenstatistik Kundensystematik, Statistische Sonderveröffentlichung 2, Januar 2025, S. 75, „b) Übrige Finanzierungsinstitutionen (64G)“, Fußnote 2.

Fristigkeit

Siehe „Allgemeine Richtlinien“ und unter „Nachrichtliche Angaben“

Im Falle einer „on-balance-true-sale“-Verbriefungstransaktion werden Kredite beziehungsweise andere Aktiva, die mittels „traditioneller Verbriefung“ veräußert worden sind, weiterhin in der Bilanz des Kreditverkäufers ausgewiesen. Die buchhalterischen Gegenposten sind in den Positionen C1/C3, Zeile 713 beziehungsweise 421, Spalte 04 (jeweils einschl. „darunter“-Positionen) zu zeigen; ein Ausweis unter HV21/326 „Übrige Passiva“ ist für bankstatistische Zwecke nicht zulässig.

„Anteilige Zinsen“ siehe „Allgemeine Richtlinien“, „III. Allgemeine Ausweisregelungen und sonstige Erläuterungen“

Guthaben auf Kreditkartenkonten (echte und unechte Kreditkarten, auch Prepaid-Kreditkarten), die durch Einzahlung bzw. Überzahlung des Kunden entstehen, sind als „täglich fällig“ auszuweisen.

Nachrichtliche Angaben zu den Verbindlichkeiten gegenüber Nichtbanken (Nicht-MFIs)

In der Zeile 600 der Anlagen C1 und C2 beziehungsweise Zeile 400 der Anlagen C3 und C4 sind reine Kündigungsgelder zu zeigen.

In der Zeile 700 der Anlagen C1 und C2 beziehungsweise Zeile 500 der Anlagen C3 und C4 sind die Verbindlichkeiten zu zeigen, die neben einer vereinbarten Laufzeit auch eine Kündigungsfrist aufweisen, wobei die Kündigung noch nicht ausgesprochen wurde. Die Verbindlichkeiten – auch Teilbeträge – sind in der Fristigkeit zu zeigen, die der vereinbarten Laufzeit entspricht.

In der Zeile 800 der Anlagen C1 und C2 beziehungsweise Zeile 600 der Anlagen C3 und C4 sind die Verbindlichkeiten zu zeigen, die neben einer vereinbarten Laufzeit auch eine Kündigungsfrist aufweisen, wobei die Kündigungsmöglichkeit ausgeübt wurde. Die Verbindlichkeiten – auch Teilbeträge – sind in der Fristigkeit zu zeigen, die der Kündigungsfrist entspricht.

■ X. Anlage C1

Verbindlichkeiten gegenüber Nichtbanken (Nicht-MFIs) ohne Spareinlagen

Hier sind die in Position HV21/222 „andere Verbindlichkeiten gegenüber Nichtbanken (Nicht-MFIs)“ ausgewiesenen Beträge, die auch die Verbindlichkeiten aus an Nichtbanken abgegebenen Namensschuldverschreibungen, Namensgeldmarktpapieren und Sparbriefen umfassen, nach Gläubigern und Fristigkeiten aufzugliedern.

Verbindlichkeiten gegenüber den Nachfolgeorganisationen der Treuhandanstalt sind den „sonstigen Unternehmen“ (Zeile 114) zuzuordnen

Verbindlichkeiten aus Repurchase Agreements (Repos) (Spalte 06)

Hier sind die in Spalte 05 enthaltenen Verbindlichkeiten gegenüber Nichtbanken aus echten Pensionsgeschäften und aus gegen Geldsicherheiten betriebenen Wertpapier- und Edelmetall-Leihgeschäften in Höhe der für die Übertragungen erhaltenen Beträge gesondert auszuweisen.

■ XI. Anlage C2

Verbindlichkeiten gegenüber Nichtbanken (Nicht-MFIs) – Zusatzangaben zu Verbindlichkeiten ohne Spareinlagen; Treuhandkredite; Nachrangige Verbindlichkeiten

Sparbriefe, Namens-Sparschuldverschreibungen (Spalten 01 bis 03)

Hier sind die in Anlage C1, Spalte 05, und in Anlage C2, Spalte 05 (siehe hierzu auch Erläuterungen zur Position HV22/327 „nachrangig begebene Namensschuldverschreibungen“), enthaltenen Verbindlichkeiten gegenüber Nichtbanken aus

– Sparkassenbriefen, Volksbank-Sparbriefen, Raiffeisen-Sparbriefen, Anlagezertifikaten des Genossenschaftssektors,

- Wachstums-Zertifikaten des Genossenschaftssektors (in Form von Termineinlagen), Sparkassen-Gewinnobligationen, Gewinn-Sparbriefen von Kreditgenossenschaften und ähnlichen Namens-Gewinnschuldverschreibungen,
- anderen standardisierten, kleingestückelten Namensschuldverschreibungen (unabhängig davon, ob die Worte „Spar“ oder „Brief“ in ihrer Bezeichnung vorkommen)

gesondert auszuweisen und nach Gläubigern und Fristigkeiten aufzugliedern.

Nicht einzubeziehen sind Sparkassenzertifikate sowie Wachstumszertifikate des Genossenschaftssektors in Form des Wachstums-Sparbuchs, soweit es sich um Spareinlagen gemäß § 21 Abs. 4 RechKredV handelt, die in den Anlagen D1 und D2 zu erfassen sind.

Sparbriefe sind ab dem Fälligkeitstag nicht mehr hier, sondern in Anlage C1 unter „täglich fällige Verbindlichkeiten“ in Spalte 01 auszuweisen.

Die in Anlage C1, Spalte 05 enthaltenen an Nichtbanken (Nicht-MFIs) abgegebenen nicht standardisierten und nicht kleingestückelten Namensschuldverschreibungen (jedoch ohne die zur Sicherung aufgenommener Globaldarlehen dem Darlehensgeber ausgehändigten Namensschuldverschreibungen) sind nicht hier, sondern unter Position HV22/229 anzugeben.

Treuhandkredite (Spalte 04)

Hier sind die unter Position HV21/241 ausgewiesenen Beträge, soweit sie Nichtbanken betreffen, nach Gläubigern aufzugliedern.

Gelder für Treuhandkredite, soweit sie am Ausweisstichtag noch nicht weitergeleitet worden sind, sind unter „täglich fällige Verbindlichkeiten“ in Anlage C1, Spalte 01 anzugeben.

Nachrangige Verbindlichkeiten (Spalte 05)

Hier sind die unter Position HV21/280 ausgewiesenen nachrangigen Verbindlichkeiten, soweit sie Nichtbanken betreffen und es sich nicht um nachrangig begebene Schuldverschreibungen (Positionen HV22/281 und HV22/282) handelt, nach Gläubigern aufzugliedern. Zu den hier aufzuführenden Verbindlichkeiten zählen auch nachrangig begebene Namenspapiere.

■ XII. Anlage C3

Verbindlichkeiten gegenüber Nichtbanken (Nicht-MFIs) in anderen Mitgliedsländern des Euroraums; „Verbindlichkeiten ohne Spareinlagen“

In dieser Anlage, die in ihrem formalen Aufbau im Wesentlichen mit der Anlage C1 übereinstimmt, sind die Verbindlichkeiten ohne Spareinlagen gegenüber Gläubigern in anderen Euroraum-Mitgliedsländern gesondert anzugeben und sektoral sowie fristenmäßig aufzugliedern. Die Meldedaten müssen mit den betreffenden Angaben im Auslandsstatus abgestimmt sein.

Verbindlichkeiten gegenüber jeglichen internationalen Organisationen (siehe Verzeichnis, S. 16.19f.) dürfen – unabhängig von ihrem Sitzland – in diese Anlage nicht einbezogen werden. Eine Aus-

nahme stellen hierbei der Europäische Stabilitätsmechanismus (ESM) und die Europäische Finanzstabilisierungsfazilität (EFSF) dar. Diese sind dem Sektor der öffentlichen Haushalte, Zentralstaat mit Sitz innerhalb des Euroraums zugeordnet. Folglich sind Verbindlichkeiten gegenüber dem ESM und dem EFSF in diese Anlage mit einzubeziehen.

■ XIII. Anlage C4

Verbindlichkeiten gegenüber Nichtbanken (Nicht-MFIs) in anderen Mitgliedsländern des Euroraums; „Zusatzangaben zu Verbindlichkeiten ohne Spareinlagen; Treuhandkredite; Nachrangige Verbindlichkeiten“

In dieser Anlage, die in ihrem formalen Aufbau im Wesentlichen mit der Anlage C2 übereinstimmt, sind die Verbindlichkeiten gegenüber Gläubigern in anderen Euroraum-Mitgliedsländern gesondert anzugeben und sektoral sowie fristenmäßig aufzugliedern. Die Meldedaten müssen mit den betreffenden Angaben im Auslandsstatus abgestimmt sein.

Verbindlichkeiten gegenüber jeglichen internationalen Organisationen (siehe Verzeichnis, S. 16.19f.) dürfen – unabhängig von ihrem Sitzland – in diese Anlage nicht einbezogen werden. Eine Ausnahme stellen hierbei der Europäische Stabilitätsmechanismus (ESM) und die Europäische Finanzstabilisierungsfazilität (EFSF) dar. Diese sind dem Sektor der öffentlichen Haushalte, Zentralstaat mit Sitz innerhalb des Euroraums zugeordnet. Folglich sind Verbindlichkeiten gegenüber dem ESM und dem EFSF in diese Anlage mit einzubeziehen.

■ XIV. Anlage C5

Verbindlichkeiten gegenüber Nichtbanken (Nicht-MFIs) – Übertragbare Verbindlichkeiten

Hier sind die in Spalte 01 der Anlage C1 enthaltenen täglich fälligen Verbindlichkeiten zu zeigen, die unmittelbar auf Verlangen übertragbar sind, um Zahlungen gegenüber anderen Wirtschaftssubjekten durch üblicherweise genutzte Zahlungsinstrumente wie Überweisungen und Lastschriften, möglicherweise auch durch Kredit- oder Debitkarten, E-Geld-Transaktionen, Schecks oder ähnliche Mittel zu leisten, und zwar ohne nennenswerte Verzögerung, Einschränkung oder Vertragsstrafe. Verbindlichkeiten, die Verfügungsbeschränkungen unterliegen, sind keine übertragbaren Verbindlichkeiten. Als Verfügungsbeschränkung ist zum Beispiel die Verpflichtung zu sehen, dass Guthaben nur auf ein bestimmtes Referenzkonto überwiesen oder nur zur Barabhebung genutzt werden können.

Anlagen D1 und D2¹⁾

Spareinlagen

Monatliche
Bilanzstatistik

■ XV. Anlage D1

Spareinlagenbestand

Gläubiger

„Unternehmen und Privatpersonen“, „öffentliche Haushalte“, „inländische“, „ausländische“ sowie Untergruppen siehe „Allgemeine Richtlinien“, „I. Wirtschaftssektoren“

Spareinlagen

Hier sind die unter Position HV21/221 ausgewiesenen Beträge nach Gläubigern, Fristigkeiten und Währungen aufzugliedern.

Spareinlagen mit einer über die Mindest-/Grundverzinsung hinausgehenden Verzinsung (Zeile 600)

Hier sind alle Spareinlagen inländischer Nichtbanken auszuweisen, die nicht dem traditionellen Spargbuchsparen zugerechnet werden können, sondern für die ein über der Mindest-/Grundverzinsung liegender Zinssatz oder Staffelnzins und/oder ein Bonus, eine Prämie oder ein Zinszuschlag gezahlt wird. Spareinlagen sind auch dann als „Spareinlagen mit höherer Verzinsung“ hier auszuweisen, wenn die höhere Gesamtverzinsung nur beim Durchhalten der Sparpläne beziehungsweise beim Erreichen der Sparziele gewährt wird. Als Vergleichszins dient der Satz, der für entsprechend befristete traditionelle Sparverträge gezahlt wird. Spareinlagen nach dem Vermögensbildungsgesetz und nach dem Altersvermögensgesetz sind hier nicht einzubeziehen.

■ XVI. Anlage D2

Sparverkehr

Die einbehaltenen Zinsabschlagsteuern und Solidaritätszuschläge sind, soweit sie nicht von den Zinsgutschriften abgesetzt wurden, in Spalte 03 „Belastungen“ zu erfassen.

Vorschusszinsen auf vorzeitig abgehobene Spareinlagen können in Spalte 04 „Zinsen im Berichtsmonat“ – gegebenenfalls mit einem Minuszeichen versehen – oder in Spalte 03 „Belastungen“ ausgewiesen werden.

In den Spalten 02 „Gutschriften“ und 03 „Belastungen“ sollen sich die echten Spareinlagen-Zu- und -Abgänge widerspiegeln. Umbuchungen innerhalb der Spareinlagen gelten nicht als Umsätze. Gleiches gilt für Umbuchungen innerhalb der Spareinlagen unter Zwischenschaltung eines Girokontos.

¹ Für Bausparkassen Meldeschemata „D1-BAUSP“ und „D2-BAUSP“; siehe hierzu auch „Ergänzende Richtlinien“ (S. 3.76 ff.).

Anlagen E1 bis E5

Wertpapiere

Im Bestand befindliche Wertpapiere eigener Emissionen gehören nicht in die Anlagen E1 beziehungsweise E2, sondern sind, soweit es sich um zurückgekaufte börsenfähige Inhaberschuldverschreibungen eigener Emissionen einschl. nachrangiger Papiere handelt, in den Anlagen E4 und E5 zu zeigen.

Siehe Allgemeine Richtlinien, III. Allgemeine Ausweisregelungen und sonstige Erläuterungen; siehe Position HV22/510 „Für den Eigengebrauch zugelassene gedeckte Schuldverschreibungen gemäß Artikel 138 der Leitlinie EZB (2015/510)“

■ XVII. Anlage E1

Schatzwechsel und Schuldverschreibungen

Schuldner beziehungsweise Emittent

Zu den von Inländern emittierten Wertpapieren gehören auch nicht auf D-Mark oder Euro lautende Papiere, zu den von Ausländern emittierten Wertpapieren gehören auch auf D-Mark oder Euro lautende Papiere.

Wegen Untergliederung in „inländische Banken (MFIs)“, „inländische Nichtbanken (Nicht-MFIs)“ und „Ausländer“ siehe „Allgemeine Richtlinien“, „I. Wirtschaftssektoren“

Fristigkeit

Wertpapiere mit nicht terminierter Endfälligkeit („ewige Renten“) sind in Spalte 04 („über 2 Jahre“) einzuordnen.

Schatzwechsel und unverzinsliche Schatzanweisungen (Spalte 01)

Hier sind die unter den Positionen HV11/040 und HV11/081 (Teilbetrag) ausgewiesenen Schatzwechsel, unverzinslichen Schatzanweisungen und ähnlichen Schuldtitel öffentlicher Stellen nach Schuldnern beziehungsweise Emittenten aufzugliedern.

Sonstige börsenfähige Geldmarktpapiere (Spalte 02)

Hier sind die in Position HV11/081 enthaltenen börsenfähigen Geldmarktpapiere (z. B. Commercial Paper, Certificates of Deposit, Euro-Notes und andere Anleihen und Schuldverschreibungen mit einer ursprünglich vereinbarten Laufzeit von bis zu einem Jahr einschl.) nach Schuldnern beziehungsweise Emittenten aufzugliedern. Die unter der Position HV12/079 angegebenen Schuldverschreibungen der EZB sind in Zeile 134 einzuordnen.

Anleihen und Schuldverschreibungen (Spalten 03 bis 05)

Hier sind die unter der Position HV11/082 ausgewiesenen Wertpapiere nach Schuldnern beziehungsweise Emittenten sowie nach Fristigkeiten aufzugliedern. Die Zuordnung zu den beiden Fristigkeiten richtet sich nach dem Zeitraum zwischen dem Beginn der in den Emissionsbedingungen festgelegten vertraglichen Laufzeit und der Endfälligkeit der Schuldverschreibungen (also

nach der durch die Emissionsbedingungen festgelegten längsten Laufzeit und nicht nach der durchschnittlichen Laufzeit und auch nicht nach der Restlaufzeit am Meldestichtag). Wegen der Definition des Laufzeitbeginns siehe „Allgemeine Richtlinien“. Getrennt handelbare Zinsscheine sind wie Anleihen einzuordnen.

Da Wertpapiere mit einer Ursprungslaufzeit von bis zu einem Jahr einschl. als Geldmarktpapiere (Spalte 02) gelten, sind in Spalte 03 nur Titel mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr bis zwei Jahre einschl. auszuweisen.

nachrichtlich: Bruttobestand (Spalte 07)

Hier ist der Bestand an entsprechenden Wertpapieren vor Abzug der Leerverkäufe zu zeigen.

Emissionen von inländischen Banken (MFIs) (Zeile 110)

Hier sind die von inländischen Banken emittierten börsenfähigen festverzinslichen Wertpapiere auszuweisen, z. B. Bankschuldverschreibungen, Geldmarktpapiere, Hypothekendarlehenbriefe, Öffentliche Darlehenbriefe, Schiffsdarlehenbriefe, Sparobligationen, Medium Term Notes.

Emissionen von inländischen Unternehmen (Zeilen 121 bis 123)

Hier sind von Unternehmen emittierte Geldmarktpapiere (z. B. Commercial Paper), Medium Term Notes und Industrieobligationen (einschl. Wandelschuldverschreibungen) auszuweisen.

Emissionen der inländischen Sondervermögen des Bundes (Zeile 125)

Schuldverschreibungen des Ausgleichsfonds Währungsumstellung sind nicht hier, sondern unter Position HV11/130 „Ausgleichsforderungen gegen die öffentliche Hand (einschl. Schuldverschreibungen aus dem Umtausch von Ausgleichsforderungen)“ auszuweisen.

■ XVIII. Anlage E2

Aktien und Beteiligungen

Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere

Hier sind die unter der Position HV11/090 ausgewiesenen Wertpapiere nach Emittenten und Arten aufzugliedern.

Emittent

Wegen Untergliederung in „inländische Banken (MFIs)“, „inländische Unternehmen (Nicht-MFIs)“, „inländische öffentliche Haushalte“ und „Ausländer“ siehe „Allgemeine Richtlinien“, „I. Wirtschaftssektoren“

Börsennotierte Anteile und Genuss-Scheine (Spalte 01)

Als börsennotierte Anteile gelten Dividendenwerte, die an einer deutschen Börse zum Handel im regulierten Markt zugelassen sind, außerdem Dividendenwerte, die an ausländischen Börsen zu-

gelassen sind oder gehandelt werden. Einzubeziehen sind auch als Inhaber- oder Orderpapiere ausgestaltete Genuss-Scheine, die an einer Börse zugelassen sind.

Von Investmentaktiengesellschaften emittierte Aktien sowie Exchange-traded funds (ETFs) sind nicht hier, sondern unter „Investmentfondsanteile“ auszuweisen.

Investmentfondsanteile (Spalten 02 und 03)

In Spalte 02 sind die Anteilscheine von offenen Investmentfonds, die in Finanzinstrumente investieren, auszuweisen. Dazu gehören auch Anteilscheine von Spezialfonds (die Anwendung der für bestimmte bankaufsichtliche Zwecke zulässigen Möglichkeit der Durchschau entfällt), von Investmentaktiengesellschaften emittierte Aktien sowie ETFs.

In der Spalte 03 sind nur Anteile zu melden, die unter die besonderen Vorschriften des Artikels 3 Sonderregelungen, 3. „Geldmarktfonds“, der Richtlinie zur Festlegung von Fondskategorien gemäß § 4 Abs. 2 des Kapitalanlagegesetzbuches (KAGB), die die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht erlassen hat, fallen; geldmarktnahe Wertpapierfonds zählen nicht zu den Geldmarktfonds. Für ausländische Geldmarktfonds gilt Entsprechendes.

Nicht zu berücksichtigen sind:

- Zertifikate offener Investmentfonds, die nicht in Finanzinstrumente investieren, (gemeint sind insbesondere Immobilienzertifikate der offenen Immobilienfonds) ausgegeben von Kapitalverwaltungsgesellschaften und extern verwalteten Investmentgesellschaften im Sinne des KAGB. Diese sind in Spalte 04 „Sonstige Wertpapiere“, Zeile 613, 413 oder 135 zu melden.
- Zertifikate geschlossener Investmentfonds ausgegeben von Kapitalverwaltungsgesellschaften und extern verwalteten Investmentgesellschaften im Sinne des KAGB in Form von Kommanditgesellschaften. Diese werden unter Position HV11/100 „Beteiligungen und Geschäftsguthaben bei Genossenschaften“ und in Spalte 07 „Beteiligungen und Anteile an verbundenen Unternehmen“, Zeile 613, 413 oder 135 erfasst.
- Zertifikate geschlossener Investmentfonds ausgegeben von Kapitalverwaltungsgesellschaften und extern verwalteten Investmentgesellschaften im Sinne des KAGB in der Form von Bruchteilsgemeinschaften. Diese sind unter Position HV11/140 „Sachanlagen“ zu melden; in die Anlage E2 sind sie folglich nicht einzubeziehen.

Sonstige Wertpapiere (Spalte 04)

Hier sind Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere, soweit sie nicht in den Spalten 01 bis 03 erfasst worden sind, nach Emittenten beziehungsweise Schuldnern aufzugliedern.

Anzugeben sind hier auch als Inhaber- oder Orderpapiere ausgestaltete Genuss-Scheine – soweit sie börsenfähig, aber nicht börsennotiert sind –, Optionsscheine, Bezugsrechte, vor Fälligkeit hereinengenommene Dividendenscheine, ferner Zertifikate offener Investmentfonds, die nicht in Finanzinstrumente investieren, (gemeint sind insbesondere Immobilienzertifikate der offenen Immobilienfonds), ausgegeben von Kapitalverwaltungsgesellschaften und extern verwalteten Investmentgesellschaften im Sinne des KAGB.

Nicht in Wertpapieren verbriefte Optionsrechte sind nicht hier, sondern unter Position HV11/176 „übrige Aktiva“ auszuweisen.

Beteiligungen und Anteile an verbundenen Unternehmen (Spalten 07 und 08)

In Spalte 07 sind die in den Positionen HV11/100 und HV11/110 ausgewiesenen Beteiligungen (einschl. Geschäftsguthaben bei Genossenschaften) und Anteile an verbundenen Unternehmen nach Wirtschaftssektoren aufzugliedern (die Anwendung der für bestimmte bankaufsichtliche Zwecke zulässigen Möglichkeit der Durchschau entfällt). Die in Spalte 07 enthaltenen in Aktien verbrieften Beteiligungen und Anteile an verbundenen Unternehmen sind in Spalte 08 gesondert anzugeben.

Bezüglich Zertifikate geschlossener Investmentfonds ausgegeben von Kapitalverwaltungsgesellschaften und extern verwalteten Investmentgesellschaften im Sinne des KAGB in Form von Kommanditgesellschaften siehe auch „XVIII. Anlage E2“ Investmentfondsanteile

Bezüglich Änderungen in der Position E2.110/07 siehe auch HV12/101

nachrichtlich: Bruttobestand (Spalte 10)

Hier ist der Bestand an entsprechenden Wertpapieren (aus den Spalten 05 und 08) vor Abzug der Leerverkäufe zu zeigen.

In Spalte 04 „sonstige Wertpapiere“ enthaltene nicht börsennotierte Anteile und Genuss-Scheine (Spalte 11)

Als nicht börsennotierte Anteile und Genussscheine gelten Dividendenwerte, die an einer deutschen Börse zum Handel im regulierten Markt zugelassen sind, außerdem Dividendenwerte, die an ausländischen Börsen zugelassen sind oder gehandelt werden. Einzubeziehen sind auch als Inhaber- oder Orderpapiere ausgestaltete Genuss-Scheine, die an einer Börse zugelassen sind.

Investmentfondsanteile, die nicht in Spalte 02 gezeigt werden (gemeint sind hier insbesondere Immobilienzertifikate der offenen Immobilienfonds) sind nicht hier, sondern unter „Investmentfondsanteile, die nicht in Spalte 02 gezeigt werden“ (Spalte 12) auszuweisen.

Börsennotiert siehe „Allgemeine Richtlinien“, „III. Allgemeine Ausweisregelungen und sonstige Erläuterungen“; „Wertpapiere, Geldmarktpapiere“

In Spalte 04 „sonstige Wertpapiere“ enthaltene Investmentfondsanteile, die nicht in Spalte 02 gezeigt werden (Spalte 12)

Investmentfondsanteile, die nicht in Spalte 02 gezeigt werden (gemeint sind hier insbesondere Immobilienzertifikate der offenen Immobilienfonds) sind zusätzlich in dieser Spalte (jedoch nicht in Spalte 11) auszuweisen.

■ XIX. Anlage E3

Schatzwechsel und Schuldverschreibungen von anderen Mitgliedsländern des Euroraums

In dieser Anlage, die in ihrem formalen Aufbau im Wesentlichen mit der Anlage E1 übereinstimmt, sind die Schatzwechsel und Schuldverschreibungen gegenüber Schuldnern/Emittenten in anderen Euroraum-Mitgliedsländern gesondert anzugeben und sektoral sowie fristenmäßig aufzugliedern. Die Meldedaten müssen mit den betreffenden Angaben im Auslandsstatus abgestimmt sein.

Schatzwechsel und Schuldverschreibungen von jeglichen internationalen Organisationen (siehe Verzeichnis, S. 16.19f.) dürfen – unabhängig von ihrem Sitzland – in diese Anlage nicht einbezogen werden. Eine Ausnahme stellen hierbei der Europäische Stabilitätsmechanismus (ESM) und die Europäische Finanzstabilisierungsfazilität (EFSF) dar. Diese sind dem Sektor der öffentlichen Haushalte, Zentralstaat mit Sitz innerhalb des Euroraums zugeordnet. Folglich sind Schatzwechsel und Schuldverschreibungen vom ESM und vom EFSF in diese Anlage mit einzubeziehen. Ferner gilt die Europäische Investitionsbank (EIB) als mindestreservepflichtiges MFI im Euroraum. Folglich sind ihre Emissionen in der Anlage E3, Zeile 110 entsprechend zu berücksichtigen.

■ XX. Anlage E4

Zusatzangaben für Institute, die Inhaberschuldverschreibungen emittieren – Zurückgekaufte börsenfähige Inhaberschuldverschreibungen (IHS) eigener Emissionen / nachrangige Papiere (vgl. Anlage F1) – Ausweis zum Stand der Bücher

Hier sind zurückgekaufte nachrangige und nicht nachrangige börsenfähige Schuldverschreibungen eigener Emissionen, die in Position HV11/083 auszuweisen sind, fristenmäßig gegliedert anzugeben. Der Ausweis erfolgt gemäß den Wertansatzregelungen für Vermögensgegenstände gemäß § 253 Abs. 1 bzw. § 340e Abs. 3 HGB (**Stand der Bücher**).

Sofern die Anlage E4 gemeldet wird, ist zwingend auch die Anlage E5 zu melden.

„Börsenfähigkeit“ „Schuldverschreibungen mit Nominalbetragsgarantie von unter 100 %“ siehe „Allgemeine Richtlinien“, „III. Allgemeine Ausweisregelungen und sonstige Erläuterungen“

■ XXI. Anlage E5

Zusatzangaben für Institute, die Inhaberschuldverschreibungen emittieren – Zurückgekaufte börsenfähige Inhaberschuldverschreibungen (IHS) eigener Emissionen / nachrangige Papiere (vgl. Anlage F1) – Ausweis zum passivierten Wert

Hier sind zurückgekaufte nachrangige und nicht nachrangige börsenfähige Schuldverschreibungen eigener Emissionen, fristenmäßig gegliedert anzugeben. Der Ausweis erfolgt zum passivierten

Wert, d.h. dem Bewertungsansatz für Verbindlichkeiten gemäß § 253 Abs. 1 (**Erfüllungsbetrag**) bzw. § 340e Abs. 3 HGB¹⁾.

„Börsenfähigkeit“, „Schuldverschreibungen mit Nominalbetragsgarantie von unter 100%“ siehe „Allgemeine Richtlinien“, „III. Allgemeine Ausweisregelungen und sonstige Erläuterungen“; siehe Erläuterungen zu Anlage H, Zeile 171

Anlagen F1 und F2

Zusatzangaben für Institute, die Inhaberschuldverschreibungen emittieren

Nachrangabrede

Nachrangig begebene Schuldverschreibungen (siehe Position HV21/281) sind in der Anlage F1 gesondert anzugeben.

Nachrangig begebene nicht börsenfähige Schuldverschreibungen (siehe Position HV22/282) sind in der Anlage F2 gesondert anzugeben.

■ XXII. Anlage F1

Börsenfähige Inhaberschuldverschreibungen im Umlauf/nachrangige Papiere

„Börsenfähigkeit“ siehe „Allgemeine Richtlinien“, „III. Allgemeine Ausweisregelungen und sonstige Erläuterungen“, „Wertpapiere, Geldmarktpapiere“

Börsenfähige Inhaberschuldverschreibungen und Inhabergeldmarktpapiere

Die Zuordnung zu den einzelnen Fristen richtet sich nach dem Zeitraum zwischen dem Beginn der in den Emissionsbedingungen festgelegten vertraglichen Laufzeit und der Endfälligkeit der Schuldverschreibungen (also grundsätzlich nach der durch die Emissionsbedingungen festgelegten längsten Laufzeit und nicht nach der durchschnittlichen Laufzeit und auch nicht nach der Restlaufzeit am Meldestichtag).

Wegen der Definition des Laufzeitbeginns siehe „Allgemeine Richtlinien“, „II. Fristengliederung“

Börsenfähige Inhaberschuldverschreibungen (nicht nachrangig); auf eigene Rechnung begebene Papiere (Zeilen 100 bis 104)

Hier hat das berichtende Institut die in den Positionen HV21/231 und HV21/232 enthaltenen am Meldestichtag im Umlauf befindlichen börsenfähigen Inhaberschuldverschreibungen und Inhabergeldmarktpapiere (einschl. verkaufter, noch zu liefernder Inhaberschuldverschreibungen) in der Gliederung nach der Laufzeit laut Emissionsbedingungen anzugeben. Orderschuldverschreibungen, die Teile einer Gesamtemission sind, sind hier ebenfalls einzusetzen.

¹ I.V.m. Stellungnahme des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) zur Rechnungslegung „IDW RS BFA 2“ v. 3. März 2010, Textziffer 34.

Strippbare eigene Emissionen sind auch nach erfolgtem Stripping weiterhin in Zeile 100 nach Maßgabe der Anleihe cum fristenmäßig aufzugliedern; eine Aufnahme in die Zeile 102 entfällt.

Variabel verzinsliche Anleihen (Zeile 101)

Hier sind die in Zeile 100 erfassten Schuldverschreibungen auszugliedern, deren Verzinsung in bestimmten Zeitabständen in Anlehnung an einen bestimmten Referenzwert (zum Beispiel Geldmarktzinssatz) neu festgelegt wird.

Null-Kupon-Anleihen (Zeile 102)

Hier sind alle in Zeile 100 erfassten Schuldverschreibungen (mit Ausnahme der in Zeile 104 gezeigten Geldmarktpapiere) auszugliedern, deren Zinsen nicht laufend, sondern erst zum Zeitpunkt der Einlösung gezahlt werden, das heißt Abzinsungsanleihen und Aufzinsungsanleihen einschließlich Zinssammlern. Wie im Hauptvordruck sind Null-Kupon-Anleihen auch hier mit ihrem Emissionswert bei Auflegung, das heißt ohne Berücksichtigung von Zinsen sowie Kursauf- oder -abschlägen bei späterem Absatz, auszuweisen.

Aufgelaufene Zinsen und etwaige Kursauf- und -abschläge siehe „Richtlinien zu den einzelnen Positionen des Hauptvordrucks (HV1 und HV2)“, „II. Passiva (HV21 und HV22)“, Position HV21/321

Fremdwährungsanleihen (Zeile 103)

Hier sind die in Zeile 100 erfassten auf Fremdwährung lautenden Inhaberschuldverschreibungen auszugliedern. Auf Fremdwährung lautende variabel verzinsliche Anleihen, Null-Kupon-Anleihen und Certificates of Deposit sind nicht nur hier, sondern zusätzlich in den Zeilen 101 beziehungsweise 102 oder 104 zu erfassen.

Fremdwährungsanleihen siehe „Richtlinien zu den einzelnen Positionen des Hauptvordrucks (HV1 und HV2)“, „I. Aktiva (HV11 und HV12)“, Position HV12/086

Certificates of Deposit (Zeile 104)

Hier sind die in Zeile 100 erfassten Certificates of Deposit und ähnlichen Titel auszugliedern. Als ähnliche Titel kommen zum Beispiel begebene Euro-Notes, Commercial Paper und andere am internationalen Sekundärmarkt handelbare Depositenzertifikate infrage.

darunter: Schuldverschreibungen mit Nominalbetragsgarantie von unter 100 % (Zeile 105)

Hier sind die in Zeile 100 erfassten Schuldverschreibungen mit Nominalbetragsgarantie von unter 100 % auszugliedern.

„Schuldverschreibungen mit Nominalbetragsgarantie von unter 100 %“ siehe „Allgemeine Richtlinien“, „III. Allgemeine Ausweisregelungen und sonstige Erläuterungen“

darunter: auf EURO lautend (Zeile 106)

Hier sind die in Zeile 105 erfassten auf Euro lautenden Schuldverschreibungen mit Nominalbetragsgarantie von unter 100 % auszugliedern.

„Schuldverschreibungen mit Nominalbetragsgarantie von unter 100 %“ siehe „Allgemeine Richtlinien“, „III. Allgemeine Ausweisregelungen und sonstige Erläuterungen“

Nachrangige börsenfähige Inhaberschuldverschreibungen (gemäß HV22/281)

(Zeilen 200 bis 203)

Hier sind die in HV22/281 ausgewiesenen nachrangig begebenen börsenfähigen Inhaberschuldverschreibungen fristenmäßig gegliedert anzugeben.

darunter: Schuldverschreibungen mit Nominalbetragsgarantie von unter 100 % (Zeile 201)

Hier sind die in Zeile 200 erfassten Schuldverschreibungen mit Nominalbetragsgarantie von unter 100 % auszugliedern.

„Schuldverschreibungen mit Nominalbetragsgarantie von unter 100 %“ siehe „Allgemeine Richtlinien“, „III. Allgemeine Ausweisregelungen und sonstige Erläuterungen“

darunter: auf EURO lautend (Zeile 202)

Hier sind die in Zeile 201 erfassten auf Euro lautenden Schuldverschreibungen mit Nominalbetragsgarantie von unter 100 % auszugliedern.

„Schuldverschreibungen mit Nominalbetragsgarantie von unter 100 %“ siehe „Allgemeine Richtlinien“, „III. Allgemeine Ausweisregelungen und sonstige Erläuterungen“

darunter: auf EURO lautend (Zeile 203)

Hier sind die in Zeile 200 erfassten auf Euro lautenden nachrangig begebenen börsenfähigen Inhaberschuldverschreibungen anzugeben.

„Schuldverschreibungen mit Nominalbetragsgarantie von unter 100 %“ siehe „Allgemeine Richtlinien“, „III. Allgemeine Ausweisregelungen und sonstige Erläuterungen“

■ XXIII. Anlage F2

Verbindlichkeiten aus nicht börsenfähigen Inhaberschuldverschreibungen (IHS) / nachrangige Papiere

Emittierte Inhaberschuldverschreibungen, die nicht an der Börse eingeführt werden sollen beziehungsweise dürfen, aber gleichwohl börsenfähig im Sinn dieser Richtlinien sind, sind nicht in die Anlage F2, sondern in die Anlage F1 aufzunehmen.

Nicht nachrangige nicht börsenfähige Inhaberschuldverschreibungen (Spalten 01 bis 04)

Hier hat das berichtende Institut die in den Positionen HV21/231 und HV21/232 enthaltenen nicht börsenfähigen Schuldverschreibungen und nicht börsenfähigen Geldmarktpapiere gesondert anzugeben und nach Wirtschaftssektoren der Gläubiger aufzugliedern; die sektorale Zuordnung ist nach der Person des Ersterwerbers vorzunehmen.

„Börsenfähigkeit“ siehe „Allgemeine Richtlinien“, „III. Allgemeine Ausweisregelungen und sonstige Erläuterungen“, „Wertpapiere, Geldmarktpapiere“

Nachrangige nicht börsenfähige Inhaberschuldverschreibungen und Inhabergeldmarktpapiere (Spalte 05)

Hier hat das berichtende Institut die in der Position HV22/282 enthaltenen nicht börsenfähigen nachrangigen Schuldverschreibungen und nicht börsenfähigen nachrangigen Geldmarktpapiere gesondert anzugeben und nach Wirtschaftssektoren der Gläubiger aufzugliedern; die sektorale Zuordnung ist nach der Person des Ersterwerbers vorzunehmen.

„Börsenfähigkeit“ siehe „Allgemeine Richtlinien“, „III. Allgemeine Ausweisregelungen und sonstige Erläuterungen“, „Wertpapiere, Geldmarktpapiere“

Nachrangige nicht börsenfähige Inhaberschuldverschreibungen mit Laufzeit über 2 Jahre (Spalte 06)

Hier sind die in Spalte 05 enthaltenen nachrangigen nicht börsenfähigen Inhaberschuldverschreibungen mit Laufzeit über 2 Jahre auszuweisen.

Anlagen I1 und I2

Forderungen aus derivativen Finanzinstrumenten des Handelsbestands

Wirtschaftssektoren, d.h. Unternehmen und Privatpersonen, öffentliche Haushalte, inländische, ausländische sowie Untergruppen siehe „Allgemeine Richtlinien“, „I. Wirtschaftssektoren“

■ XXIV. Anlage I1

Forderungen aus derivativen Finanzinstrumenten des Handelsbestands (gemäß HV12/186)

Hier hat das berichtende Institut die in der Position HV12/186 enthaltenen Handelsbestandsderivate nach Wirtschaftssektoren der Geschäftspartner aufzugliedern.

Siehe Richtlinien zu den einzelnen Positionen des Hauptvordrucks, I. Aktiva (HV11 und HV12), Position HV12/186

■ XXV. Anlage I2

Verbindlichkeiten aus derivativen Finanzinstrumenten des Handelsbestands (gemäß HV22/505)

Hier hat das berichtende Institut die in der Position HV22/505 enthaltenen Handelsbestandsderivate nach Wirtschaftssektoren der Geschäftspartner aufzugliedern.

Siehe Richtlinien zu den einzelnen Positionen des Hauptvordrucks, II. Passiva (HV21 und HV22), Position HV22/505

Anlagen L1 und L2

■ XXVI. Anlage L1

Unwiderrufliche Kreditzusagen (gemäß HV21/390)

Hier hat das berichtende Institut die in der Position HV21/390 enthaltenen unwiderruflichen Kreditzusagen nach Wirtschaftssectoren der Geschäftspartner aufzugliedern.

„Unwiderrufliche Kreditzusagen“ siehe Richtlinien zu den einzelnen Positionen des Hauptvordrucks, II. Passiva (HV21 und HV22), Position HV21/390

„Unternehmen und Privatpersonen“, „öffentliche Haushalte“, „inländische“, „ausländische“ sowie Untergruppen siehe „Allgemeine Richtlinien“, „I. Wirtschaftssectoren“

■ XXVII. Anlage L2

Zusatzangaben zum Hauptvordruck

Anlagen O1, O2, P1, Q1, S1

■ XXVIII. Anlage O1

Forderungsverkäufe und -käufe (die keine Verbriefungstransaktionen betreffen) im Berichtszeitraum – Aggregierter Saldo –

Hier ist der aggregierte Saldo aller von/an Geschäftspartner(n) des finanziellen Sektors im Berichtszeitraum verkauften und angekauften Kredite beziehungsweise Kreditportfolien zu melden, die keiner von einer Verbriefungszweckgesellschaft durchgeführten „traditionellen“ Verbriefungstransaktion (True-Sale) zugrunde liegen. In die Berechnung des Saldos sind Kreditverkäufe mit positivem, Kreditankäufe mit negativem Vorzeichen einzubeziehen. Sofern es sich um auf Fremdwährungen lautende Forderungen handelt, ist der in Fremdwährung ermittelte Saldo mit dem Referenzkurs am Meldestichtag umzurechnen.

Erwirbt die meldepflichtige Bank (MFI) von Geschäftspartnern des finanziellen Sektors ohne MFI-Status (meist Factoring-Unternehmen) Forderungen, die ursprünglich aus echten Factoringgeschäften stammen, ist der Tatbestand in der Anlage O1 zu melden. Werden hingegen Forderungen aus echten Factoringgeschäften von Geschäftspartnern des nichtfinanziellen Sektors oder Forderungen aus unechten Factoringgeschäften erworben, so sind dies keine Tatbestände der Anlage O1.

Diese Ausweisvorgaben gelten sinngemäß auch für Finanzierungsleasing- (§ 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 10 KWG) bzw. Forfaitierungsgeschäfte.

„Factoring“ siehe „Allgemeine Richtlinien“, „III. Allgemeine Ausweisregelungen und sonstige Erläuterungen“

Anlage O1-relevante Kreditportfolien, die innerhalb eines Berichtszeitraums vollständig an- und anschließend betragsgleich wieder verkauft werden (durchgeleitete Kreditportfolien), ohne dass

sie am Meldestichtag noch in den Büchern der meldepflichtigen Bank stehen, sind nicht in der Anlage O1 zu melden.

Dies gilt nicht, wenn der in der Anlage O1 zu meldende Ankauf des Kreditportfolios für Zwecke der unmittelbar nachgelagerten Verbriefung (Anlage O2) erfolgt. Hier besteht die Meldepflicht sowohl für den Ankauf in der Anlage O1 als auch den Verkauf des verbrieften Portfolios in der Anlage O2. Allerdings kann die Zuordnung solcher Kreditportfolios nach Schwerpunktbeachtung (Sektor, Laufzeit, Sitzland) erfolgen, sofern An- und Verkauf innerhalb eines Berichtszeitraums erfolgen. Gedacht ist zum Beispiel an Ankäufe von „Kundenforderungen“, die an ein ABCP-Programm (meist ein Conduit) weiterverkauft werden.

„Referenzkurs am Meldestichtag“ siehe „Allgemeine Richtlinien“, „III. Allgemeine Ausweisregelungen und sonstige Erläuterungen“, „Umrechnung von auf Fremdwährungen lautenden Aktiv- und Passivpositionen in Euro“

Schuldner

„Unternehmen und Privatpersonen“, „Banken“, „öffentliche Haushalte“, „inländische“, „ausländische“ sowie Untergruppen siehe „Allgemeine Richtlinien“, „I. Wirtschaftssectoren“

Fristigkeit

Siehe „Allgemeine Richtlinien“, „II. Fristengliederung“

Buchforderungen (Spalten 01 bis 04)

Hier sind Verkauf und Ankauf von Buchforderungen (gemäß den definitorischen Abgrenzungen der Hauptvordruck-Positionen HV11/071 beziehungsweise HV11/061) nach Schuldner, Verwendungszweck und Fristigkeit aufzugliedern, soweit die verkauften beziehungsweise angekauften Buchforderungen keine Verbriefungstransaktion betreffen.

Es sind dabei die Nettoveränderungen im jeweiligen Berichtsmonat zu zeigen, das heißt die Differenz zwischen verkauften und angekauften Krediten.

Wechselkredite (Spalte 05)

Hier sind Verkauf und Ankauf von Wechselkrediten (gemäß den definitorischen Abgrenzungen der Hauptvordruck-Positionen HV11/072 beziehungsweise HV11/062) nach Schuldner aufzugliedern, soweit die verkauften beziehungsweise angekauften Wechselkredite keine Verbriefungstransaktion betreffen.

Wechseldiskontkredite, die im Rahmen des Einreicherobligos einem Nichtbankkunden im originären Kreditverhältnis gewährt werden, sind hier **nicht** zu erfassen. Diese Transaktionen gelten als Kreditgewährung und nicht als Forderungsankauf. Veräußert ein MFI allerdings einen im eigenen Bestand befindlichen Wechsel an einen Geschäftspartner weiter, ist diese Transaktion immer als Forderungsverkauf mit positivem Vorzeichen in der BISTA-Anlage O1 zu melden, da hier ein durch den finanziellen Sektor (hier ein MFI) gewährter Kredit zugrunde liegt.

Es sind dabei die Nettoveränderungen im jeweiligen Berichtsmonat zu zeigen, das heißt die Differenz zwischen verkauften und angekauften Wechselkrediten.

Auswirkungen auf die Bilanz (Zeile 905)¹⁾

Kennziffern für:	Kennziffer
Saldo aller Transaktionen, <u>mit Auswirkungen</u> auf die Bilanz (Bilanzabgang bzw. -zugang) (<u>ohne Servicing</u> durch das meldepflichtige MFI)	1
Saldo aller Transaktionen, <u>ohne Auswirkungen</u> auf die Bilanz (Bilanzabgang bzw. -zugang) (<u>ohne Servicing</u> durch das meldepflichtige MFI)	2
Saldo aller Transaktionen, <u>mit Auswirkungen</u> auf die Bilanz (Bilanzabgang bzw. -zugang) (<u>mit Servicing</u> durch das meldepflichtige MFI)	3
Saldo aller Transaktionen, <u>ohne Auswirkungen</u> auf die Bilanz (Bilanzabgang bzw. -zugang) (<u>mit Servicing</u> durch das meldepflichtige MFI)	4

Sofern das meldepflichtige Institut weiterhin das „Servicing“ der Kredite übernimmt (Ausprägungsformen 3 und 4 der Kennziffer 905), ist zusätzlich die Anlage Q1 zu melden.

Transaktionen, bei denen die Bank (MFI) lediglich die Dienstleistung „Servicing“ übernommen hat, ohne zusätzlich Forderungsverkäufer oder -käufer zu sein, sind nicht auf der Anlage O1, aber auf der Anlage Q1 (dort mit der Ausprägungsform 3 der Kennziffer 905) auszuweisen.

Siehe Verwaltungskredite, „Allgemeine Richtlinien“, „III. Allgemeine Ausweisregelungen und sonstige Erläuterungen“

Art des/r Geschäftspartner(s) (Zeile 906)²⁾

Kennziffern für:	Kennziffer
Bank(en) (MFI) mit Sitz in Deutschland	1
Bank(en) (MFI) mit Sitz in anderen Mitgliedsländern des Euroraums (ohne eigene Auslandsfilialen)	2
Eigene Auslandsfiliale(n) mit MFI-Status und Sitz in anderen Mitgliedsländern des Euroraums	3
Eigene Auslandsfiliale(n) mit Sitz außerhalb des Euroraums	4
Sonstige(r) finanzielle(r) Geschäftspartner	5

Wenn es in einem Berichtszeitraum zu mehreren O1-relevanten Transaktionen gekommen ist, so ist für jede Ausprägungskombination der Kennziffern 905 und 906 eine separate aggregierte O1-Meldung zu erstatten. Gleiches gilt für eine ggf. erforderliche Anlage Q1.

¹ Gemäß Stellungnahme des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) zur Rechnungslegung „IDW RS HFA 8“ oder einer vergleichbaren Regelung.

² Gemäß Stellungnahme des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) zur Rechnungslegung „IDW RS HFA 8“ oder einer vergleichbaren Regelung.

Die inländische Zweigstelle einer ausländischen Bank, die (eine) O1-relevante Transaktion(en) mit ihrer im Euroraum ansässigen Zentrale (Mutterinstitut) durchführt, wählt die Ausprägungsform 2 der Kennziffer 906; befindet sich der Sitz der Zentrale (Mutterinstitut) außerhalb des Euroraums, so ist die Ausprägungsform 5 der Kennziffer 906 zu wählen.

„Kreditankauf“, „Kreditverkauf“, „Verbriefung“, „traditionelle Verbriefung“, Kredite nach Verwendungszweck siehe „Allgemeine Richtlinien“, „III. Allgemeine Ausweisregelungen und sonstige Erläuterungen“

■ XXIX. Anlage O2

„Traditionelle“ Verbriefungen im Berichtszeitraum

Hier sind im Berichtszeitraum vorgenommene Kreditverkäufe („traditionelle“ Verbriefungen), die eine bestimmte Verbriefungstransaktion betreffen, zu zeigen. Kreditportfolio-Rückkäufe, die diese Verbriefungstransaktion betreffen, sind mit den Verkäufen zu saldieren. Banken, die als Originatoren Kredite in das verbrieft Portfolio einer „Multi-Seller-Transaktion“ eingebracht haben, erfassen Ankäufe aus diesem Portfolio immer als Rückkauf. In die Berechnung des Saldos sind Kreditverkäufe mit positivem, Kreditankäufe mit negativem Vorzeichen einzubeziehen. Sofern es sich um auf Fremdwährungen lautende Forderungen handelt, ist der in Fremdwährung ermittelte Saldo mit dem Referenzkurs am Meldestichtag umzurechnen.

Es ist für jede einzelne Verbriefungstransaktion eine separate Meldung zu erstellen.

Selbst wenn die meldende Bank (MFI) ursprünglich nicht der Verkäufer der Forderungen war, sind Ankäufe von Kreditportfolien oder Teilen davon, die eine Verbriefungstransaktion betreffen, hier zu zeigen.

Zur Behandlung durchgeleiteter Kreditportfolien siehe Ausführungen zu XXVIII. Anlage O1.

„Referenzkurs am Meldestichtag“ siehe „Allgemeine Richtlinien“: Umrechnung von auf Fremdwährungen lautenden Aktiv- und Passivpositionen in Euro“

Schuldner

„Unternehmen und Privatpersonen“, „Banken“, „öffentliche Haushalte“, „inländische“, „ausländische“ sowie Untergruppen siehe „Allgemeine Richtlinien“, „I. Wirtschaftssektoren“

Fristigkeit

Siehe „Allgemeine Richtlinien“, „II. Fristengliederung“

Buchforderungen (Spalten 01 bis 04)

Hier ist der Verkauf beziehungsweise Ankauf von Buchforderungen (gemäß den definitorischen Abgrenzungen der Hauptvordruck-Positionen HV1 1/071 beziehungsweise HV1 1/061) nach Schuldner, Verwendungszweck und Fristigkeit aufzugliedern, soweit die verkauften beziehungsweise angekauften Buchforderungen als Referenzportfolio für eine Verbriefungstransaktion dienen.

Es sind dabei die Nettoveränderungen im jeweiligen Berichtsmonat zu zeigen, das heißt die Differenz zwischen verkauften und angekauften Krediten.

Verwendungszweck siehe „Allgemeine Richtlinien“, „III. Allgemeine Ausweisregelungen und sonstige Erläuterungen“

Wechselkredite (Spalte 05)

Hier ist der Verkauf beziehungsweise Ankauf von Wechselkrediten (gemäß den definitorischen Abgrenzungen der Hauptvordruck-Positionen HV11/072 beziehungsweise HV11/062) nach Schuldner aufzugliedern, soweit die verkauften beziehungsweise angekauften Wechselkredite als Referenzportfolio für eine Verbriefungstransaktion dienen.

Es sind dabei die Nettoveränderungen im jeweiligen Berichtsmonat zu zeigen, das heißt die Differenz zwischen verkauften und angekauften Wechselkrediten.

Angaben zur Verbriefungstransaktion (Zeilen 901 bis 909)

Bankinterne Kenn-Nummer (Zeile 901)

Hier ist das von der meldenden Bank (MFI) intern gewählte Unterscheidungsmerkmal, das im Zeitablauf nicht verändert werden darf, für die entsprechende Verbriefungstransaktion einzusetzen – entspricht Spalte 010 des Meldebogens C 14.00 (Detaillierte Angaben zu Verbriefungen) gemäß Anhang I der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014.

Name/Firma (Zeile 902)

Hier ist die Kennung/Bezeichnung der Verbriefung beziehungsweise externe Schlüsselung, unter der die Verbriefungstransaktion „am Markt bekannt ist“, aufzuführen – entspricht Spalte 020 des Meldebogens C 14.00 (Detaillierte Angaben zu Verbriefungen) gemäß Anhang I der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014.

Straße, Nr. beziehungsweise Postfach (Zeile 903)

In den Zeilen 903, 908 und 909 ist die Adresse der Firma der „Verbriefungstransaktion“ anzugeben.

Sitzland (ISO-Code) (Zeile 904)

Hier ist der ISO-Code des Sitzlandes anzugeben. Die zugehörigen ISO-Codes, die für die elektronische Übertragung der Meldungen benötigt werden, sind im Verzeichnis der Länder (siehe S. 16.14 ff.) aufgeführt.

Auswirkungen auf die Bilanz / Angaben zum Servicing (Zeile 905)

In dieser Zeile ist anzugeben, wie sich eine im Berichtszeitraum vorgenommene „traditionelle“ Verbriefungstransaktion auf den Ausweis in der Bilanz auswirkt und ob die Dienstleistungsfunktion des „Servicing“ übernommen wurde. Die Kennziffern sind den nachfolgenden Tabellen zu entnehmen.

Kennziffern 1 bis 4 für:	Kennziffer	
	Zusätzliches „Servicing“ durch die meldepflichtige Bank?	
	ja	nein
Im Berichtszeitraum vorgenommene „traditionelle“ Verbriefungstransaktion <u>mit</u> Bilanzabgang (abzüglich Rückkäufe), bei der die meldepflichtige Bank Forderungsverkäufer (Originator) ist.	1	2
Im Berichtszeitraum vorgenommene „traditionelle“ Verbriefungstransaktion <u>ohne</u> Bilanzabgang ¹⁾ (abzüglich Rückkäufe), bei der die meldepflichtige Bank Forderungsverkäufer (Originator) ist.	3	4

Falls in Zeile 905 die Kennziffer 1, 2, 3 oder 4 vergeben wurde, ist in Zeile 907 nachrichtlich das von der „traditionellen“ Verbriefung betroffene (Teil)Volumen anzugeben, das zum Vortermi nicht in den Bilanzstatistik-Beständen (Forderungen bzw. Wechsel (Positionen HV11/060 bzw. HV11/070)) enthalten war.

Kennziffer 5 für:	Kennziffer
Kauf eines Kreditportfolios von einer Verbriefungstransaktion (Ausweis mit negativem Vorzeichen); die meldende Bank war nicht der Forderungsverkäufer	5

Fallgruppe der Verbriefungsdefinition (Zeile 906)

Die „Allgemeinen Richtlinien“ enthalten im Abschnitt „III. Allgemeine Ausweisregelungen und sonstige Erläuterungen“ eine Definition des Begriffs „Verbriefung“. Diese Definition umfasst die Ausprägungsformen „I.) traditionelle Verbriefung i. S. der CRR“ und „II.) Verbriefung i. S. der ‚Statistik über Verbriefungszweckgesellschaften‘ gemäß der Bundesbank-Mitteilung Nr. 8003/2014“.

Kennziffern für:	Kennziffer
„Traditionelle“ Verbriefung i. S. der Ausprägungsform „II.“ (d. h. Verbriefung i. S. der „Statistik über Verbriefungszweckgesellschaften“)	1
Alle anderen „traditionellen Verbriefungen“ im Sinne der Bankenstatistik-Richtlinien	2

„Kreditankauf“, „Kreditverkauf“, „Verbriefung“, „traditionelle Verbriefung“, Kredite nach Verwendungszweck siehe „Allgemeine Richtlinien“, „III. Allgemeine Ausweisregelungen und sonstige Erläuterungen“

Verbrieftes Volumen, das nicht im BISTA-Bestand des Vortermis enthalten war (Zeile 907)

Siehe Beschreibung zu Zeile 905

¹ Gemäß Stellungnahme des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) zur Rechnungslegung „IDW RS HFA 8“ oder einer vergleichbaren Regelung.

Postleitzahl (Zeile 908)

Siehe Beschreibung zu Zeile 903

Ort (Zeile 909)

Siehe Beschreibung zu Zeile 903

■ XXX. Anlage P1

„Traditionelle“ Verbriefungen (Bestände)

Hier sind die Bestände aus einer „traditionellen“ Verbriefungstransaktion **ohne** Bilanzabgang¹⁾ aus eigenen Forderungsverkäufen (als Originator) zu zeigen.

Es ist für jede einzelne Verbriefungstransaktion eine separate Meldung (Anlage P1) zu erstellen.

Schuldner

„Unternehmen und Privatpersonen“, „Banken“, „öffentliche Haushalte“, „inländische“, „ausländische“ sowie Untergruppen siehe „Allgemeine Richtlinien“, „I. Wirtschaftssektoren“

Fristigkeit

Siehe „Allgemeine Richtlinien“, „II. Fristengliederung“

Buchforderungen (Spalten 01 bis 04)

Hier ist der Bestand an betroffenen Buchforderungen (gemäß den definitorischen Abgrenzungen der Hauptvordruck-Positionen HV11/071 bzw. HV11/061) nach Schuldner, Verwendungszweck und Fristigkeit aufzugliedern.

Verwendungszweck siehe „Allgemeine Richtlinien“, „III. Allgemeine Ausweisregelungen und sonstige Erläuterungen“

Wechselkredite (Spalte 05)

Hier ist der Bestand an betroffenen Wechselkrediten (gemäß den definitorischen Abgrenzungen der Hauptvordruck-Positionen HV11/072 bzw. HV11/062) nach Schuldner aufzugliedern.

Angaben zur Verbriefungstransaktion (Zeilen 901 bis 906, 908 und 909)

Angaben zu 901 bis 904, 906, 908 und 909 siehe Abschnitt „XXIX. Anlage O2“

Servicing (Zeile 905)

Hier ist anzugeben, ob das meldende Institut noch das Servicing betreibt oder nicht. Es sind die in der nachfolgenden Tabelle dargestellte Kennziffern zu verwenden.

¹ Gemäß Stellungnahme des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) zur Rechnungslegung „IDW RS HFA 8“ oder einer vergleichbaren Regelung.

Kennziffern für:	Kennziffer	
	„Servicing“ durch meldepflichtige Bank	
	Ja	Nein
„Traditionelle“ Verbriefungstransaktion ohne Bilanzabgang; die meldende Bank ist Forderungsverkäufer (Originator).	1	2

„Kreditankauf“, „Kreditverkauf“, „Verbriefung“, „traditionelle Verbriefung“, Kredite nach Verwendungszweck siehe „Allgemeine Richtlinien“, „III. Allgemeine Ausweisregelungen und sonstige Erläuterungen“

■ XXXI. Anlage Q1

Bestand an verwalteten („Servicing“) Krediten (ohne Verbriefungen)

Hier sind die Bestände an verwalteten Buchforderungen und Wechseln zu zeigen, die entweder Kreditübertragungen (ohne Verbriefungen) des Meldepflichtigen zugrunde liegen oder für die der Meldepflichtige lediglich die Verwaltungsdienstleistung als Servicer für Andere wahrnimmt, ohne selbst der Kreditgläubiger gewesen zu sein.

Siehe „XXVIII. Anlage O1“ Verwaltungskredite: „Allgemeine Richtlinien“; „III. Allgemeine Ausweisregelungen und sonstige Erläuterungen“; „Richtlinien zu den Hauptvordrucken (HV1 und HV2)“, „II. Passiva“, Position HV22/420

Falls am jeweiligen Meldestichtag mehrere Q1-relevante Transaktionen Bestand haben, so ist für jede Ausprägungskombination der Kennziffern 905 und 906 eine separate aggregierte Q1-Meldung (Anlage Q1) zu erstatten.

Schuldner

„Unternehmen und Privatpersonen“, „Banken“, „öffentliche Haushalte“, „inländische“, „ausländische“ sowie Untergruppen siehe „Allgemeine Richtlinien“, „I. Wirtschaftssektoren“

Fristigkeit

Siehe „Allgemeine Richtlinien“, „II. Fristengliederung“

Buchforderungen (Spalten 01 bis 04)

Hier ist der Bestand an betroffenen Buchforderungen (gemäß den definitorischen Abgrenzungen der Hauptvordruck-Positionen HV11/071 bzw. HV11/061) nach Schuldner, Verwendungszweck und Fristigkeit aufzugliedern.

Verwendungszweck siehe „Allgemeine Richtlinien“, „III. Allgemeine Ausweisregelungen und sonstige Erläuterungen“

Wechselkredite (Spalte 05)

Hier ist der Bestand an betroffenen Wechselkrediten (gemäß den definitorischen Abgrenzungen der Hauptvordruck-Positionen HV11/072 bzw. HV11/062) nach Schuldner aufzugliedern.

Auswirkungen auf die Bilanz (Zeile 905)

Kennziffern für:	Kennziffer
Die meldepflichtige Bank (MFI) ist der Forderungsverkäufer; Forderungsverkauf / -verkäufe erfolgte(n) <u>mit</u> Bilanzabgang	1
Die meldepflichtige Bank (MFI) ist der Forderungsverkäufer; Forderungsverkauf / -verkäufe erfolgte(n) <u>ohne</u> Bilanzabgang	2
Die meldepflichtige Bank (MFI) nimmt die Dienstleistungsfunktion des <u>Servicings</u> wahr, ist aber <u>nicht</u> der <u>Forderungsverkäufer</u>	3

Im Falle der Kennzifferausprägung 3 der Zeile 905 sind nur Forderungspositionen zu erfassen, die mit oder ohne Bilanzabgang von einem Unternehmen an ein anderes Unternehmen veräußert worden sind und bei denen das meldepflichtige MFI die Funktion des Servicing übernommen hat, ohne Forderungsverkäufer oder -käufer zu sein. Verwaltungskredite, die nicht Gegenstand einer Kreditübertragung waren, sind hier nicht zu melden.

Siehe „Allgemeine Richtlinien“, „III. Allgemeine Ausweisregelungen und sonstige Erläuterungen“, Verwaltungskredite, Kredite nach Verwendungszweck, Kreditankauf, Kreditverkauf; siehe „XXVIII. Anlage O1“

Art des/r Geschäftspartner(s) (Zeile 906)

Siehe Abschnitt „XXVIII. Anlage O1“

■ XXXII. Anlage S1

„Traditionelle“ Verbriefungen (Bestände)

Hier sind Bestände von Buchforderungen und Wechseln zu zeigen, die einer „traditionellen“ Verbriefung als Referenzportfolio dienen und bei der die meldepflichtige Bank das „Servicing“ übernommen hat. Gemeint sind einerseits „traditionelle“ Verbriefungstransaktionen mit Bilanzabgang, bei denen die meldepflichtige Bank Forderungsverkäufer (Originator) ist und das Servicing betreibt und andererseits „traditionelle“ Verbriefungstransaktionen, bei denen die meldepflichtige Bank nur die Dienstleistungsfunktion „Servicing“ wahrnimmt, ohne selbst Forderungsverkäufer (Originator) zu sein.

Es ist für jede einzelne Verbriefungstransaktion eine separate Meldung (Anlage S1) zu erstellen.

Schuldner

„Unternehmen und Privatpersonen“, „Banken“, „öffentliche Haushalte“, „inländische“, „ausländische“ sowie Untergruppen siehe „Allgemeine Richtlinien“, „I. Wirtschaftssektoren“

Fristigkeit

Siehe „Allgemeine Richtlinien“, „II. Fristengliederung“

Buchforderungen (Spalten 01 bis 04)

Hier ist der Bestand an betroffenen Buchforderungen (gemäß den definitorischen Abgrenzungen der Hauptvordruck-Positionen HV11/071 bzw. HV11/061) nach Schuldner, Verwendungszweck und Fristigkeit aufzugliedern.

Verwendungszweck siehe „Allgemeine Richtlinien“, „III. Allgemeine Ausweisregelungen und sonstige Erläuterungen“

Wechselkredite (Spalte 05)

Hier ist der Bestand an betroffenen Wechselkrediten (gemäß den definitorischen Abgrenzungen der Hauptvordruck-Positionen HV11/072 bzw. HV11/062) nach Schuldner aufzugliedern.

Angaben zur Verbriefungstransaktion (Zeilen 901 bis 906, 908 und 909)

Angaben zu 901 bis 904, 906, 908 und 909 siehe Abschnitt „XXIX. Anlage O2“

Servicing (Zeile 905)

Kennziffern für:	Kennziffer
Die meldende Bank ist Forderungsverkäufer (Originator) und gleichzeitig Servicer einer traditionellen Verbriefungstransaktion mit Bilanzabgang.	1
Die meldende Bank nimmt die Dienstleistungsfunktion des Servicing wahr, ist aber nicht der Forderungsverkäufer (Originator) der zugrunde liegenden traditionellen Verbriefungstransaktion.	2

„Kreditankauf“, „Kreditverkauf“, „Verbriefung“, „traditionelle Verbriefung“, Kredite nach Verwendungszweck siehe „Allgemeine Richtlinien“, „III. Allgemeine Ausweisregelungen und sonstige Erläuterungen“

Anlagen M1 und M2

■ XXXIII. Anlage M1

Forderungen an Banken und Nichtbanken aus Notional Cash Pooling Positionen; fiktives Cash-Pooling

siehe HV22/523

siehe „Allgemeine Richtlinien“, „III. Allgemeine Ausweisregelungen und sonstige Erläuterungen“, „notional cash pooling oder fiktives Cash-Pooling“

■ XXXIV. Anlage M2

Verbindlichkeiten gegenüber Banken und Nichtbanken aus Notional Cash Pooling Positionen; fiktives Cash-Pooling

siehe HV22/523

siehe „Allgemeine Richtlinien“, „III. Allgemeine Ausweisregelungen und sonstige Erläuterungen“, „notional cash pooling oder fiktives Cash-Pooling“

■ XXXV. Anlage H

Ergänzungsblatt zum Hauptvordruck und zu den Anlagen

Diese Anlage nimmt Positionen auf, die sich nicht oder nur recht kompliziert in die Struktur der anderen Meldevordrucke einfügen lassen. Gegenwärtig sind fast ausschließlich Positionen enthalten, die Mindestreserve Zwecken dienen:

In den Zeilen 111 bis 133 sind die in der Position HV21/210 ausgewiesenen Verbindlichkeiten gegenüber Banken nach Verbindlichkeiten gegenüber reservspflichtigen und nicht reservpflichtigen MFIs sowie nach Arten, Fristen und geographischer Gliederung nach dem Sitz der Geschäftspartner aufzugliedern. Für die Zwecke dieser Anlage gilt die Europäische Investitionsbank als mindestreservepflichtiges MFI im Euroraum.¹⁾

In den Zeilen 141 bis 162 sind die in der Position HV21/220 ausgewiesenen Verbindlichkeiten gegenüber Nichtbanken nach Arten, Fristen und geographischer Gliederung nach dem Sitz der Geschäftspartner aufzugliedern.

In den Zeilen 171 und 172 sind von den in der Position HV21/230 ausgewiesenen verbrieften Verbindlichkeiten mit Laufzeit bis zwei Jahre einschl. diejenigen auszugliedern, die sich im eigenen Bestand beziehungsweise nachweisbar im Bestand anderer mindestreservepflichtiger Banken befinden.

Erläuterungen siehe Richtlinien zu den Anlagen der monatlichen Bilanzstatistik, XXI. Anlage E5

Im rechten Teil mit der Berechnung des Reserve-Solls sind die Betragsangaben in den Feldern H.270/03 und H.280/03 nicht in Tsd Euro, sondern in vollen Euro (gerundet, ohne Cent) einzutragen.

Mindestreservepflichtige Nicht-MFI-Kreditinstitute mit Sitz im Inland oder in einem anderen Mitgliedsstaat des Euro-Währungsgebiets siehe „Allgemeine Richtlinien“, „I. Wirtschaftssektoren“, „Inland“, Ziffer 21 „Finanzielle Unternehmen (ohne inländische Banken (MFIs))“

■ XXXVI. Veränderungen durch Bewertungskorrekturen im Berichtsmonat

In den Anlagen

- A1B = Ergänzung zur Anlage A1
- B1B = Ergänzung zur Anlage B1
- B3B = Ergänzung zur Anlage B3
- B4B = Ergänzung zur Anlage B4
- B6B = Ergänzung zur Anlage B6
- B7B = Ergänzung zur Anlage B7
- BAB = Ergänzung zur Anlage BA
- E1B = Ergänzung zur Anlage E1
- E2B = Ergänzung zur Anlage E2
- E3B = Ergänzung zur Anlage E3

¹ Siehe Rundschreiben Nr. 16/2009 (https://www.bundesbank.de/Redaktion/DE/Downloads/Bundesbank/Aufgaben_und_Organisation/Rundschreiben/2009/2009_06_08_rs_16.pdf?__blob=publicationFile).

- L2B = Ergänzung zur Anlage L2
- P1B = Ergänzung zur Anlage P1
- Q1B = Ergänzung zur Anlage Q1
- S1B = Ergänzung zur Anlage S1
- M1B = Ergänzung zur Anlage M1

sind alle Zu- oder Abgänge bei Forderungs- und Wertpapierbeständen auszuweisen, die aus Bewertungskorrekturen im Berichtsmonat resultieren; Abgänge sind durch ein negatives Vorzeichen kenntlich zu machen.

Von den aufgeführten Anlagen bestehen für Bausparkassen gesonderte Vordrucke A1B, B1B und B2B; die Anlage B7B entfällt bei Bausparkassen.

Als Bewertungskorrekturen sind zu berücksichtigen:

- Veränderungen von Einzelwertberichtigungen sowie im Berichtszeitraum vorgenommene Abschreibungen und/oder Zuschreibungen auf Not leidende Forderungen,
- Bewertungsänderungen auf Finanzinstrumente des Handelsbestands im Sinne des § 340e Abs. 3 Satz 1 HGB,
- Neubewertungen von Wertpapieren wegen Marktwertänderungen.
- Neubewertungen von Immobilien.

Wegen Neubewertungen von Immobilien siehe auch HV12/141, Anlagen L2 und L2B

Wertänderungen aufgrund von Wechselkursänderungen sind **nicht** einzubeziehen.

Siehe auch „Allgemeine Richtlinien“, „III. Allgemeine Ausweisregelungen und sonstige Erläuterungen“, „Umrechnung von auf Fremdwährung lautende Aktiv- und Passivpositionen in Euro“

Bewertungskorrekturen sind nur in dem Monat beziehungsweise den Monaten auszuweisen, in dem/denen sie bei den gemeldeten Bestandsangaben tatsächlich vorgenommen worden sind. Falls im Berichtszeitraum keine Veränderungen von Bewertungskorrekturen vorkamen, kann der Vordruck „Veränderung der Forderungen durch Bewertungskorrekturen im Berichtsmonat“ entfallen; „Fehlanzeigen“ sind nicht erforderlich.

Hinweis: Der Ausweis von Bewertungskorrekturen bedeutet nicht, dass – abweichend von der üblichen Bewertungspraxis des berichtenden Instituts – Bewertungen der Bestände regelmäßig vorzunehmen sind.

Ergänzende Richtlinien für die Meldungen der Bausparkassen zur monatlichen Bilanzstatistik

Die vorstehenden Richtlinien für die Meldungen der Banken (MFIs) zur monatlichen Bilanzstatistik gelten sinngemäß für die Meldungen der Bausparkassen, vor allem hinsichtlich der Definition der in der Bilanzstatistik verwendeten Begriffe, der Gliederung der Forderungen und Verbindlichkeiten nach Wirtschaftssektoren und Fristigkeiten sowie der Angabe von Bewertungskorrekturen. Die nachfolgenden Erläuterungen tragen den Besonderheiten des Bauspargeschäfts Rechnung und sollen den Bausparkassen das Ausfüllen der Vordrucke erleichtern.

Hauptvordruck (HV1 und HV2)

■ I. Aktiva (HV11)

Bauspardarlehen, Vor- und Zwischenfinanzierungskredite und sonstige Kredite sind je nach Schuldnern unter Position HV11/061 „Buchforderungen an Banken (MFIs)“ oder Position HV11/071 „Buchforderungen an Nichtbanken (Nicht-MFIs)“ auszuweisen. Zu den sonstigen Krediten gehören neben den sonstigen Darlehen für wohnungswirtschaftliche Maßnahmen und Darlehen an Beteiligungsunternehmen insbesondere

- Forderungen an Bausparer aus Abschlussgebühren,
- Forderungen an Belegschaftsmitglieder, Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder sowie an Vertreter aus Darlehen, Vorschüssen und dergleichen.

■ II. Passiva (HV21)

Bauspareinlagen von Banken (MFIs) sind unter Position HV21/210 „Verbindlichkeiten gegenüber Banken (MFIs)“, Bauspareinlagen von Nichtbanken unter Position HV22/221 „Spareinlagen“ zu erfassen. Auf Sonderkonten gutgeschriebene Wohnungsbauprämien sind wie Bauspareinlagen auszuweisen.

Abschlussgebühren sind nicht unter den Verbindlichkeiten einzuordnen, sondern als Erträge in den Saldo der Aufwands- und Ertragskonten (Position HV11/175 beziehungsweise HV21/325) einzubeziehen. Ansprüche der Bausparer auf Rückzahlung von Abschlussgebühren bei Darlehensverzicht sowie gutgeschriebene Boni, auf deren Auszahlung die Bausparer bis zur Zuteilung der Verträge verzichten können, sind unter Position HV21/260 „Rückstellungen“ auszuweisen.

Verbindlichkeiten gegenüber Vertretern aus Provisionsforderungen und Verbindlichkeiten gegenüber Lieferanten sind unter Position HV21/326 „übrige Passiva“ auszuweisen. Zu den „übrigen Passiva“ gehören auch die im „Fonds zur baupartechnischen Absicherung“ angesammelten Beträge. Deren Umfang soll gesondert formlos angegeben werden.

Eine Kreditzusage aus einem Bausparvertrag ist in Position HV21/390 „Unwiderrufliche Kreditzusagen“ einzubeziehen, wenn die Bausparkasse dem Bausparer nach Prüfung des Darlehensantrags mitgeteilt hat, dass er das zugeteilte Bauspardarlehen erhält.

Siehe „Richtlinien zu den Anlagen zur monatlichen Bilanzstatistik“, „XXVI. Anlage L1“

Rechtlich unselbständige Bausparkassen haben die Beziehungen zu ihren eigenen Häusern unter den infrage kommenden Sachpositionen so auszuweisen, als ob es sich um Geschäftsbeziehungen zu selbständigen Banken handeln würde.

Anlagen A1 und A2 („A1-BAUSP“ und „A2-BAUSP“)

Die Forderungen und Verbindlichkeiten der rechtlich unselbständigen Bausparkassen gegenüber ihren eigenen Häusern sind in den Anlagen A1 und A2 jeweils in Zeile 113 gesondert darzustellen.

■ III. Anlage A1 („A1-BAUSP“) – Forderungen an Banken (MFIs)

Auszuweisen sind die bei Banken (MFIs) angelegten verfügbaren Mittel in der Gliederung nach Fristigkeiten, ferner Bauspardarlehen, Vor- und Zwischenfinanzierungskredite und sonstige Kredite an Banken (MFIs).

■ IV. Anlage A2 („A2-BAUSP“) – Verbindlichkeiten gegenüber Banken (MFIs)

Neben den Verbindlichkeiten gegenüber Banken (MFIs) aus laufender Rechnung sind hier die nach Fristen gegliederten Globaldarlehen sowie Bauspareinlagen von Banken (MFIs) anzugeben.

Anlagen B1 und B2 („B1-BAUSP“ und „B2-BAUSP“)

Forderungen an Nichtbanken (Nicht-MFIs)

■ V. Anlage B1 („B1-BAUSP“) – Kurz- und mittelfristige Forderungen

Aufzugliedern sind die an Nichtbanken gewährten kurz- und mittelfristigen Vor- und Zwischenfinanzierungskredite und sonstigen Kredite nach Schuldnergruppen und Fristigkeiten.

Vor- und Zwischenfinanzierungskredite sind bei der Fristengliederung der Erfahrung nach zuzuordnen, das heißt in der Regel wohl dem mittelfristigen Bereich, sofern nicht grundsätzlich nur kurzfristige Vor- und Zwischenfinanzierungskredite gewährt werden.

■ VI. Anlage B2 („B2-BAUSP“) – Langfristige Forderungen

Hier sind unter anderem die an Nichtbanken gewährten Bauspardarlehen, langfristigen Vor- und Zwischenfinanzierungskredite sowie sonstigen langfristigen Kredite nach Schuldnergruppen aufzugliedern.

Anlagen D („D1-BAUSP“ und „D2-BAUSP“)

Spareinlagen

■ VII. Anlage D1 („D1-BAUSP“) – Spareinlagenbestand

Hier sind die Bauspareinlagen und Spareinlagen von Nichtbanken, die unter Position HV21/221 ausgewiesen werden, nach Gläubigern, Fristigkeiten und Währungen aufzugliedern, und zwar die Bauspareinlagen gesondert in Spalte 01, die anderen Spareinlagen in den Spalten 02 und 03 jeweils auch nach Kündigungsfristen.

Siehe auch „Richtlinien zu den Anlagen zur monatlichen Bilanzstatistik“, „XV. Anlage D1“

■ VIII. Anlage D2 („D2-BAUSP“) – Sparverkehr

Die Umsätze im Sparverkehr beziehen sich nur auf andere Spareinlagen als Bauspareinlagen. In der Spalte 04 „Zinsen im Berichtsmonat“ sind nur die diesen Spareinlagen in dem betreffenden Monat tatsächlich gutgeschriebenen Zinsen zu erfassen. Die einbehaltenen Zinsabschlagsteuern und Solidaritätszuschläge sind, soweit sie nicht von den Zinsgutschriften abgesetzt wurden, in Spalte 03 „Belastungen“ zu erfassen.

Siehe auch „Richtlinien zu den Anlagen zur monatlichen Bilanzstatistik“, „XVI. Anlage D2“

■ IX. Anlage J („J-BAUSP“)

Entwicklung des Bauspargeschäfts

In dieser Anlage sind Angaben über die Entwicklung der Bauspareinlagen und Baudarlehen sowie über Zuteilungen und Auszahlungsverpflichtungen zu machen.

Unter der Position J.130 „Zinsgutschriften auf Bauspareinlagen“ sind nur die tatsächlich im Berichtsmonat den Bauspareinlagen gutgeschriebenen Zinsen – brutto, das heißt vor Abzug der Zinsabschlagsteuern und Solidaritätszuschläge – auszuweisen. Die einbehaltenen Zinsabschlagsteuern und Solidaritätszuschläge sind von den „Eingezahlten Bausparbeträgen ...“ (Position J.120) abzusetzen.

In die Position J.160 „Saldo sonstiger Zu- und Abgänge“ sind auch Zu- beziehungsweise Abgänge aufgrund der Währungsumrechnung bei Auslandsverträgen einzubeziehen.

Siehe auch „Allgemeine Richtlinien“, „III. Allgemeine Ausweisregelungen und sonstige Erläuterungen“, „Umrechnung von auf Fremdwährungen lautenden Aktiv- und Passivpositionen in Euro“

■ X. Anlage K („K-BAUSP“)

Neuabschlüsse der Bausparkassen

In dieser Anlage sind Angaben über Anzahl und Vertragssumme (Bausparsumme) der im Berichtsmonat neu abgeschlossenen Verträge in der Gliederung nach Bausparergruppen zu machen. Als Neuabschlüsse zählen nur die Bausparverträge, bei denen die Abschlussgebühr voll eingezahlt ist („eingelöstes Neugeschäft“); Vertragserhöhungen gelten als Neuabschlüsse. Der Gliederung der Neuabschlüsse nach Bausparergruppen liegt dieselbe Systematik zugrunde wie der Gliederung nach Schuldnern oder Gläubigern in den anderen Anlagen.

Wegen der Zuordnung der Bausparer zu den einzelnen Bausparergruppen siehe „Allgemeine Richtlinien“, „I. Wirtschaftssektoren“

Verzeichnis der Meldungen der Banken (MFIs) und der Nicht-MFI-Kreditinstitute zur monatlichen Bilanzstatistik

Monatliche Bilanzstatistik

Melde- schema/ Vordruck	Bezeichnung der Meldung	Kennzeichnung der Meldung/ der Anlage	Meldepflicht für			Seite
			Banken (MFIs) ¹⁾	BAUSP (MFIs)	Nicht-MFI- Kredit- institute	
HV11	Monatliche Bilanzstatistik Aktiva	HV11, Blatt 1	x	x	x	3.105
HV12	Monatliche Bilanzstatistik Zusatzangaben zu Aktiva	HV12, Blatt 2	x	x	x	3.105
HV21	Monatliche Bilanzstatistik Passiva	HV21, Blatt 3	x	x	x	3.106
HV22	Monatliche Bilanzstatistik Zusatzangaben zu Passiva	HV22, Blatt 4	x	x	x	3.106
A1, Blatt 1	Forderungen an Banken (MFIs)	A1, Blatt 1	x		x	3.107
A1, Blatt 2	Forderungen an Banken (MFIs)	A1, Blatt 2	x		x	3.107
A2, Blatt 1	Verbindlichkeiten gegenüber Banken (MFIs)	A2, Blatt 1	x		x	3.108
A2, Blatt 2	Verbindlichkeiten gegenüber Banken (MFIs)	A2, Blatt 2	x		x	3.108
A3	Verbindlichkeiten gegenüber Banken (MFIs) Übertragbare Verbindlichkeiten	A3	x	x	x	3.109

¹ einschl. E-Geldinstitute

Melde- schema/ Vordruck	Bezeichnung der Meldung	Kennzeichnung der Meldung/ der Anlage	Meldepflicht für			Seite
			Banken (MFIs) ¹⁾	BAUSP (MFIs)	Nicht-MFI- Kredit- institute	
B1, Blatt 1	Forderungen an Nichtbanken (Nicht-MFIs)	B1, Blatt 1	x		x	3.110
B1, Blatt 2	Forderungen an Nichtbanken (Nicht-MFIs)	B1, Blatt 2	x		x	3.110
B3	Forderungen an Nichtbanken (Nicht-MFIs) in anderen Mit- gliedsländern des Euroraums	B3	x	x	x	3.111
B4, Blatt 1	Forderungen an Privatpersonen (Nicht-MFIs) Forderungen an Privatpersonen und Organisa- tionen ohne Er- werbszweck mit Sitz im In- land und in an- deren Mit- gliedsländern des Euroraums nach Kreditar- ten	B4, Blatt 1	x	x	x	3.112

Melde- schema/ Vordruck	Bezeichnung der Meldung	Kennzeichnung der Meldung/ der Anlage	Meldepflicht für			Seite
			Banken (MFIs) ¹⁾	BAUSP (MFIs)	Nicht-MFI- Kredit- institute	
B4, Blatt 2	Forderungen an Privatpersonen (Nicht-MFIs) Forderungen an Privatpersonen und Organisa- tionen ohne Er- werbszweck mit Sitz im In- land und in an- deren Mit- gliedsländern des Euroraums nach Kreditar- ten	B4, Blatt 2	x	x	x	3.112
B6	Monatliche Er- gänzungsmel- dung über For- derungen nach Ursprunglauf- zeit, Restlauf- zeit und Zinsan- passung	B6	x	x		3.113
B7	Forderungen an Nichtbanken (Nicht-MFIs) Revolvierende Kredite, Über- ziehungskredite und Kreditkar- tenkredite	B7	x		x	3.113
BA	Forderungen an Nichtbanken (Nicht-MFIs) Erweiterte Laufzeitunter- gliederung	BA	x	x	x	3.114

Melde- schema/ Vordruck	Bezeichnung der Meldung	Kennzeichnung der Meldung/ der Anlage	Meldepflicht für			Seite
			Banken (MFIs) ¹⁾	BAUSP (MFIs)	Nicht-MFI- Kredit- institute	
C1, Blatt 1	Verbindlichkei- ten gegenüber Nichtbanken (Nicht-MFIs) Verbindlichkei- ten ohne Spar- einlagen	C1, Blatt 1	x	x	x	3.115
C1, Blatt 2	Verbindlichkei- ten gegenüber Nichtbanken (Nicht-MFIs) Verbindlichkei- ten ohne Spar- einlagen	C1, Blatt 2	x	x	x	3.115
C2, Blatt 1	Verbindlichkei- ten gegenüber Nichtbanken (Nicht-MFIs) Zusatzangaben zu Verbindlich- keiten ohne Spareinlagen; Treuhandkredite, nachrangige Verbindlich- keiten	C2, Blatt 1	x	x	x	3.116
C2, Blatt 2	Verbindlichkei- ten gegenüber Nichtbanken (Nicht-MFIs) Zusatzangaben zu Verbindlich- keiten ohne Spareinlagen; Treuhandkredite, nachrangige Verbindlich- keiten	C2, Blatt 2	x	x	x	3.116

Melde- schema/ Vordruck	Bezeichnung der Meldung	Kennzeichnung der Meldung/ der Anlage	Meldepflicht für			Seite
			Banken (MFIs) ¹⁾	BAUSP (MFIs)	Nicht-MFI- Kredit- institute	
C3, Blatt 1	Verbindlich- keiten gegenüber Nichtbanken (Nicht-MFIs) in anderen Mit- gliedsländern des Euroraums Verbindlich- keiten ohne Spar- einlagen	C3, Blatt 1	x	x	x	3.117
C3, Blatt 2	Verbindlich- keiten gegenüber Nichtbanken (Nicht-MFIs) in anderen Mit- gliedsländern des Euroraums Verbindlich- keiten ohne Spar- einlagen	C3, Blatt 2	x	x		3.117
C4	Verbindlich- keiten gegenüber Nichtbanken (Nicht-MFIs) in anderen Mit- gliedsländern des Euroraums Zusatzangaben zu Verbindlich- keiten ohne Spareinlagen; Treuhandkre- dite; nachrang- ige Verbindlich- keiten	C4	x	x	x	3.118

|

Melde- schema/ Vordruck	Bezeichnung der Meldung	Kennzeichnung der Meldung/ der Anlage	Meldepflicht für			Seite
			Banken (MFIs) ¹⁾	BAUSP (MFIs)	Nicht-MFI- Kredit- institute	
C5	Verbindlichkei- ten gegenüber Nichtbanken (Nicht-MFIs) Übertragbare Verbindlichkei- ten	C5	x	x	x	3.118
D1, Blatt 1	Spareinlagen Spareinlagen- bestand	D1, Blatt 1	x		x	3.119
D1, Blatt 2	Spareinlagen Spareinlagen- bestand	D1, Blatt 2	x		x	3.119
D2	Spareinlagen Sparverkehr	D2	x		x	3.120
E1, Blatt 1	Wertpapiere Schatzwechsel und Schuldver- schreibungen	E1, Blatt 1	x	x	x	3.121
E1, Blatt 2	Wertpapiere Schatzwechsel und Schuldver- schreibungen	E1, Blatt 2	x	x	x	3.121
E2, Blatt 1	Wertpapiere Aktien und Be- teiligungen	E2, Blatt 1	x	x	x	3.122
E2, Blatt 2	Wertpapiere Aktien und Be- teiligungen	E2, Blatt 2	x	x	x	3.122
E3	Schatzwechsel und Schuldver- schreibungen von anderen Mitgliedslän- dern des Euro- raums Schatzwechsel und Schuldver- schreibungen	E3	x	x	x	3.123

Melde- schema/ Vordruck	Bezeichnung der Meldung	Kennzeichnung der Meldung/ der Anlage	Meldepflicht für			Seite
			Banken (MFIs) ¹⁾	BAUSP (MFIs)	Nicht-MFI- Kredit- institute	
E4	Zusatzangaben für Institute, die Inhaberschuld- verschreibun- gen emittieren Zurückgekaufte börsenfähige Inhaberschuld- verschreibun- gen eigener Emissionen/ nachrangige Papiere – Ausweis zum Stand der Bü- cher –	E4	x	x	x	3.123
E5	Zusatzangaben für Institute, die Inhaberschuld- verschreibun- gen emittieren Zurückgekaufte börsenfähige Inhaberschuld- verschreibun- gen eigener Emissionen/ nachrangige Papiere – Ausweis zum passivierten Wert –	E5	x	x	x	3.124

|

Melde- schema/ Vordruck	Bezeichnung der Meldung	Kennzeichnung der Meldung/ der Anlage	Meldepflicht für			Seite
			Banken (MFIs) ¹⁾	BAUSP (MFIs)	Nicht-MFI- Kredit- institute	
F1	Zusatzangaben für Institute, die Inhaberschuldverschreibungen emittieren Börsenfähige Inhaberschuldverschreibungen im Umlauf / nachrangige Papiere	F1	x	x	x	3.125
F2, Blatt 1	Zusatzangaben für Institute, die Inhaberschuldverschreibungen emittieren Verbindlichkeiten aus nicht börsenfähigen Inhaberschuldverschreibungen (IHS) / nachrangige Papiere	F2, Blatt 1	x	x	x	3.126
F2, Blatt 2	Zusatzangaben für Institute, die Inhaberschuldverschreibungen emittieren Verbindlichkeiten aus nicht börsenfähigen Inhaberschuldverschreibungen (IHS) / nachrangige Papiere	F2, Blatt 2	x	x	x	3.127

Melde- schema/ Vordruck	Bezeichnung der Meldung	Kennzeichnung der Meldung/ der Anlage	Meldepflicht für			Seite
			Banken (MFIs) ¹⁾	BAUSP (MFIs)	Nicht-MFI- Kredit- institute	
H, Blatt 1	Ergänzungsblatt zum Hauptvor- druck und zu den Anlagen Zusatzangaben über Verbind- lichkeiten und eigene Schuld- verschreibun- gen	H, Blatt 1	x	x	x	3.127
H, Blatt 2	Ergänzungsblatt zum Hauptvor- druck und zu den Anlagen Zusatzangaben für Mindestre- servezwecke: Berechnung des Reserve-Solls	H, Blatt 2	x	x	x	3.128
I1	Forderungen aus derivativen Finanzinstru- menten des Handelsbe- stands (gemäß HV12/186)	I1	x	x	x	3.129
I2	Verbindlichkei- ten aus deriva- tiven Finanz- instrumenten des Handelsbe- stands (gemäß HV22/505)	I2	x	x	x	3.129
L1, Blatt 1	Unwiderrufliche Kreditzusagen (gemäß HV21/390)	L1, Blatt 1	x	x		3.130
L1, Blatt 2	Unwiderrufliche Kreditzusagen (gemäß HV21/390)	L1, Blatt 2	x	x		3.130

Melde- schema/ Vordruck	Bezeichnung der Meldung	Kennzeichnung der Meldung/ der Anlage	Meldepflicht für			Seite
			Banken (MFIs) ¹⁾	BAUSP (MFIs)	Nicht-MFI- Kredit- institute	
L2	Ergänzungsblatt zum Hauptvor- druck – Zusatz- angaben	L2	x	x		3.131
M1, Blatt 1	Forderungen an Banken und Nichtbanken; Notional cash pooling Positio- nen / fiktives Cash-Pooling (Schwellenwert)	M1, Blatt 1	(x)	(x)		3.132
M1, Blatt 2	Forderungen an Banken und Nichtbanken; Notional cash pooling Positio- nen / fiktives Cash-Pooling (Schwellenwert)	M1, Blatt 2	(x)	(x)		3.133
M2, Blatt 1	Verbindlichkei- ten gegenüber Banken und Nichtbanken; Notional cash pooling Positio- nen / fiktives Cash-Pooling (Schwellenwert)	M2, Blatt 1	(x)	(x)		3.134
M2, Blatt 2	Verbindlichkei- ten gegenüber Banken und Nichtbanken; Notional cash pooling Positio- nen / fiktives Cash-Pooling (Schwellenwert)	M2, Blatt 2	(x)	(x)		3.135

Melde- schema/ Vordruck	Bezeichnung der Meldung	Kennzeichnung der Meldung/ der Anlage	Meldepflicht für			Seite
			Banken (MFIs) ¹⁾	BAUSP (MFIs)	Nicht-MFI- Kredit- institute	
O1, Blatt 1	Forderungsverkäufe und -käufe (die keine Verbriefungstransaktionen betreffen) im Berichtszeitraum Monatliche Meldepflicht	O1, Blatt 1	x	x		3.136
O1, Blatt 2	Forderungsverkäufe und -käufe (die keine Verbriefungstransaktionen betreffen) im Berichtszeitraum Monatliche Meldepflicht	O1, Blatt 2	x	x		3.136
O2, Blatt 1	„Traditionelle“ Verbriefungen im Berichtszeitraum; Monatliche Meldepflicht	O2, Blatt 1	x	x		3.137
O2, Blatt 2	„Traditionelle“ Verbriefungen im Berichtszeitraum; Monatliche Meldepflicht	O2, Blatt 2	x	x		3.138
P1, Blatt 1	„Traditionelle“ Verbriefungen (Bestände) ohne Bilanzabgang aus eigenen Forderungsverkäufen (als Originator)	P1, Blatt 1	x	x		3.139

Melde- schema/ Vordruck	Bezeichnung der Meldung	Kennzeichnung der Meldung/ der Anlage	Meldepflicht für			Seite
			Banken (MFIs) ¹⁾	BAUSP (MFIs)	Nicht-MFI- Kredit- institute	
P1, Blatt 2	„Traditionelle“ Verbriefungen (Bestände) ohne Bilanz- abgang aus eigenen Forde- rungsverkäufen (als Originator)	P1, Blatt 2	x	x		3.139
Q1, Blatt 1	Bestand an ver- walteten („Ser- vicing“) Kre- diten (ohne Verbriefungen)	Q1, Blatt 1	x	x		3.140
Q1, Blatt 2	Bestand an ver- walteten („Ser- vicing“) Kre- diten (ohne Verbriefungen)	Q1, Blatt 2	x	x		3.140
S1, Blatt 1	„Traditionelle“ Verbriefungen (Bestände); Be- stände von in einer Verbie- fung verwalte- ten Krediten („Servicing“) (sowohl aus eigenen Forde- rungsverkäufen (als Originator) als auch bei rei- ner Übernahme der „Servicing“- Dienstleistung)	S1, Blatt 1	x	x		3.141

Melde- schema/ Vordruck	Bezeichnung der Meldung	Kennzeichnung der Meldung/ der Anlage	Meldepflicht für			Seite
			Banken (MFIs) ¹⁾	BAUSP (MFIs)	Nicht-MFI- Kredit- institute	
S1, Blatt 2	„Traditionelle“ Verbriefungen (Bestände); Be- stände von in einer Verbrie- fung verwalte- ten Krediten („Servicing“) (sowohl aus eigenen Forde- rungsverkäufen (als Originator) als auch bei rei- ner Übernahme der „Servicing“- Dienstleistung)	S1, Blatt 2	x	x		3.141
A1B, Blatt 1	Forderungen an Banken (MFIs) Veränderungen durch Bewer- tungskorrektu- ren im Berichts- monat	A1B, Blatt 1	x		x	3.142
A1B, Blatt 2	Forderungen an Banken (MFIs) Veränderungen durch Bewer- tungskorrektu- ren im Berichts- monat	A1B, Blatt 2	x		x	3.142
B1B, Blatt 1	Forderungen an Nichtbanken (Nicht-MFIs); Ergänzung zur Anlage B1; Veränderungen durch Bewer- tungskorrektu- ren im Berichts- monat	B1B, Blatt 1	x		x	3.143

|

Melde- schema/ Vordruck	Bezeichnung der Meldung	Kennzeichnung der Meldung/ der Anlage	Meldepflicht für			Seite
			Banken (MFIs) ¹⁾	BAUSP (MFIs)	Nicht-MFI- Kredit- institute	
B1B, Blatt 2	Forderungen an Nichtbanken (Nicht-MFIs); Ergänzung zur Anlage B1; Veränderungen durch Bewertungskorrekturen im Berichtsmonat	B1B, Blatt 2	x		x	3.143
B3B	Forderungen an Nichtbanken (Nicht-MFIs) in anderen Mitgliedsländern des Euroraums; Ergänzung zur Anlage B3; Veränderungen durch Bewertungskorrekturen im Berichtsmonat	B3B	x	x	x	3.144
B4B, Blatt 1	Forderungen an Privatpersonen und Organisationen ohne Erwerbszweck mit Sitz im Inland und in anderen Mitgliedsländern des Euroraums nach Kreditarten; Ergänzung zur Anlage B4; Veränderungen durch Bewertungskorrekturen im Berichtsmonat	B4B, Blatt 1	x	x	x	3.145

Melde- schema/ Vordruck	Bezeichnung der Meldung	Kennzeichnung der Meldung/ der Anlage	Meldepflicht für			Seite
			Banken (MFIs) ¹⁾	BAUSP (MFIs)	Nicht-MFI- Kredit- institute	
B4B, Blatt 2	Forderungen an Privatpersonen und Organisationen ohne Erwerbszweck mit Sitz im Inland und in anderen Mitgliedsländern des Euroraums nach Kreditarten; Ergänzung zur Anlage B4; Veränderungen durch Bewertungskorrekturen im Berichtsmonat	B4B, Blatt 2	x	x	x	3.145
B6B	Ergänzungsmeldung über Forderungen nach Ursprungslaufzeit, Restlaufzeit und Zinsanpassung; Ergänzung zur Anlage B6; Veränderungen durch Bewertungskorrekturen im Berichtsmonat	B6B	x	x		3.146

Melde- schema/ Vordruck	Bezeichnung der Meldung	Kennzeichnung der Meldung/ der Anlage	Meldepflicht für			Seite
			Banken (MFIs) ¹⁾	BAUSP (MFIs)	Nicht-MFI- Kredit- institute	
B7B	Forderungen an Nichtbanken (Nicht-MFIs) Revolvierende Kredite, Überziehungskredite und Kreditkartenkredite; Ergänzung zur Anlage B7; Veränderungen durch Bewertungskorrekturen im Berichtsmonat	B7B	x		x	3.146
BAB	Forderungen an Nichtbanken (Nicht-MFIs) Erweiterte Laufzeituntergliederung; Ergänzung zur Anlage BA; Veränderungen durch Bewertungskorrekturen im Berichtsmonat	BAB	x	x	x	3.147
E1B, Blatt 1	Wertpapiere; Schatzwechsel und Schuldverschreibungen; Ergänzung zur Anlage E1; Veränderungen durch Bewertungskorrekturen im Berichtsmonat	E1B, Blatt 1	x	x	x	3.148

Melde- schema/ Vordruck	Bezeichnung der Meldung	Kennzeichnung der Meldung/ der Anlage	Meldepflicht für			Seite
			Banken (MFIs) ¹⁾	BAUSP (MFIs)	Nicht-MFI- Kredit- institute	
E1B, Blatt 2	Wertpapiere; Schatzwechsel und Schuldver- schreibungen; Ergänzung zur Anlage E1; Ver- änderungen durch Bewer- tungskorrektu- ren im Berichts- monat	E1B, Blatt 2	x	x	x	3.148
E2B, Blatt 1	Wertpapiere; Aktien und Be- teiligungen; Ergänzung zur Anlage E2; Ver- änderungen durch Bewer- tungskorrektu- ren im Berichts- monat	E2B, Blatt 1	x	x	x	3.149
E2B, Blatt 2	Wertpapiere; Aktien und Be- teiligungen; Ergänzung zur Anlage E2; Ver- änderungen durch Bewer- tungskorrektu- ren im Berichts- monat	E2B, Blatt 2	x	x	x	3.149

Melde- schema/ Vordruck	Bezeichnung der Meldung	Kennzeichnung der Meldung/ der Anlage	Meldepflicht für			Seite
			Banken (MFIs) ¹⁾	BAUSP (MFIs)	Nicht-MFI- Kredit- institute	
E3B	Schatzwechsel und Schuldver- schreibungen von anderen Mitgliedslän- dern des Euro- raums; Ergän- zung zur An- lage E3; Ver- änderungen durch Bewer- tungskorrektu- ren im Berichts- monat	E3B	x	x	x	3.150
L2B	Ergänzung zu den Meldesche- mata HV11 und HV12; Verände- rungen durch Bewertungskor- rekturen im Be- richtsmonat ba- sierend auf Ständen der Anlage L2	L2B	x	x		3.151
M1B, Blatt 1	Forderungen an Banken und Nichtbanken; Notional cash pooling Positio- nen / fiktives Cash-Pooling; Ergänzung zur Anlage M1; Veränderungen durch Bewer- tungskorrektu- ren im Berichts- monat (Schwel- lenwert)	M1B, Blatt 1	(x)	(x)		3.152

Melde- schema/ Vordruck	Bezeichnung der Meldung	Kennzeichnung der Meldung/ der Anlage	Meldepflicht für			Seite
			Banken (MFIs) ¹⁾	BAUSP (MFIs)	Nicht-MFI- Kredit- institute	
M1B, Blatt 2	Forderungen an Banken und Nichtbanken; Notional cash pooling Positio- nen / fiktives Cash-Pooling; Ergänzung zur Anlage M1; Veränderungen durch Bewer- tungs-korrektu- ren im Berichts- monat (Schwel- lenwert)	M1B, Blatt 2	(x)	(x)		3.152
P1B, Blatt 1	„Traditionelle“ Verbriefungen (Bestände) ohne Bilanzab- gang aus eige- nen Forde- rungsverkäufen (als Originator); Ergänzung zur Anlage P1; Ver- änderungen durch Bewer- tungskorrektu- ren im Berichts- monat	P1B, Blatt 1	x	x		3.153

Melde- schema/ Vordruck	Bezeichnung der Meldung	Kennzeichnung der Meldung/ der Anlage	Meldepflicht für			Seite
			Banken (MFIs) ¹⁾	BAUSP (MFIs)	Nicht-MFI- Kredit- institute	
P1B, Blatt 2	„Traditionelle“ Verbriefungen (Bestände) ohne Bilanzab- gang aus eige- nen Forde- rungsverkäufen (als Originator); Ergänzung zur Anlage P1; Ver- änderungen durch Bewer- tungskorrektu- ren im Berichts- monat	P1B, Blatt 2	x	x		3.153
Q1B, Blatt 1	Bestand an ver- walteten („Ser- vicing“) Kre- diten (ohne Verbriefungen); Ergänzung zur Anlage Q1; Ver- änderungen durch Bewer- tungskorrektu- ren im Berichts- monat	Q1B, Blatt 1	x	x		3.154
Q1B, Blatt 2	Bestand an ver- walteten („Ser- vicing“) Kre- diten (ohne Verbriefungen); Ergänzung zur Anlage Q1; Ver- änderungen durch Bewer- tungskorrektu- ren im Berichts- monat	Q1B, Blatt 2	x	x		3.154

Melde- schema/ Vordruck	Bezeichnung der Meldung	Kennzeichnung der Meldung/ der Anlage	Meldepflicht für			Seite
			Banken (MFIs) ¹⁾	BAUSP (MFIs)	Nicht-MFI- Kredit- institute	
S1B, Blatt 1	„Traditionelle“ Verbriefungen (Bestände); Be- stände von in einer Verbrie- fung verwalte- ten Krediten („Servicing“) (sowohl aus eigenen Forde- rungsverkäufen (als Originator) als auch bei rei- ner Übernahme der „Servicing“- Dienstleistung); Ergänzung zur Anlage S1; Ver- änderungen durch Bewer- tungskorrektu- ren im Berichts- monat	S1B, Blatt 1	x	x		3.155

Melde- schema/ Vordruck	Bezeichnung der Meldung	Kennzeichnung der Meldung/ der Anlage	Meldepflicht für			Seite
			Banken (MFIs) ¹⁾	BAUSP (MFIs)	Nicht-MFI- Kredit- institute	
S1B, Blatt 2	„Traditionelle“ Verbriefungen (Bestände); Be- stände von in einer Verbrie- fung verwalte- ten Krediten („Servicing“) (sowohl aus eigenen Forde- rungsverkäufen (als Originator) als auch bei rei- ner Übernahme der „Servicing“- Dienstleistung); Ergänzung zur Anlage S1; Ver- änderungen durch Bewer- tungskorrektu- ren im Berichts- monat	S1B, Blatt 2	x	x		3.155
A1-BAUSP, Blatt 1	Forderungen an Banken (MFIs)	A1 Bauspar- kassen, Blatt 1		x		3.156
A1-BAUSP, Blatt 2	Forderungen an Banken (MFIs)	A1 Bauspar- kassen, Blatt 2		x		3.156
A2-BAUSP, Blatt 1	Verbindlichkei- ten gegenüber Banken (MFIs)	A2 Bauspar- kassen, Blatt 1		x		3.157
A2-BAUSP, Blatt 2	Verbindlichkei- ten gegenüber Banken (MFIs)	A2 Bauspar- kassen, Blatt 2		x		3.158
B1-BAUSP, Blatt 1	Forderungen an Nichtbanken (Nicht-MFIs)	B1 Bauspar- kassen, Blatt 1		x		3.159
B1-BAUSP, Blatt 2	Forderungen an Nichtbanken (Nicht-MFIs)	B1 Bauspar- kassen, Blatt 2		x		3.159

Melde- schema/ Vordruck	Bezeichnung der Meldung	Kennzeichnung der Meldung/ der Anlage	Meldepflicht für			Seite
			Banken (MFIs) ¹⁾	BAUSP (MFIs)	Nicht-MFI- Kredit- institute	
B2-BAUSP, Blatt 1	Forderungen an Nichtbanken (Nicht-MFIs)	B2 Bauspar- kassen, Blatt 1		x		3.160
B2-BAUSP, Blatt 2	Forderungen an Nichtbanken (Nicht-MFIs)	B2 Bauspar- kassen, Blatt 2		x		3.160
D1-BAUSP, Blatt 1	Spareinlagen Spareinlagen- bestand	D1 Bauspar- kassen, Blatt 1		x		3.161
D1-BAUSP, Blatt 2	Spareinlagen Spareinlagen- bestand	D1 Bauspar- kassen, Blatt 2		x		3.161
D2-BAUSP	Spareinlagen Sparverkehr (ohne Bauspar- einlagen)	D2 Bauspar- kassen		x		3.161
J-BAUSP	Entwicklung des Bausparge- schäfts	J		x		3.163
K-BAUSP	Neuabschlüsse der Bausparkas- sen	K		x		3.164
A1B-BAUSP, Blatt 1	Forderungen an Banken (MFIs); Ergänzung zur Anlage A1 Bau- sparkassen; Veränderungen durch Bewer- tungskorrektu- ren im Berichts- monat	A1B Bauspar- kassen, Blatt 1		x		3.165
A1B-BAUSP, Blatt 2	Forderungen an Banken (MFIs); Ergänzung zur Anlage A1 Bau- sparkassen; Veränderungen durch Bewer- tungskorrektu- ren im Berichts- monat	A1B Bauspar- kassen, Blatt 2		x		3.165

Melde- schema/ Vordruck	Bezeichnung der Meldung	Kennzeichnung der Meldung/ der Anlage	Meldepflicht für			Seite
			Banken (MFIs) ¹⁾	BAUSP (MFIs)	Nicht-MFI- Kredit- institute	
B1B-BAUSP, Blatt 1	Forderungen an Nichtbanken (Nicht-MFIs); Er- gänzung zur Anlage B1 Bau- sparkassen; Veränderungen durch Bewer- tungskorrektu- ren im Berichts- monat	B1B Bauspar- kassen, Blatt 1		x		3.166
B1B-BAUSP, Blatt 2	Forderungen an Nichtbanken (Nicht-MFIs); Er- gänzung zur Anlage B1 Bau- sparkassen; Veränderungen durch Bewer- tungskorrektu- ren im Berichts- monat	B1B Bauspar- kassen, Blatt 2		x		3.166
B2B-BAUSP, Blatt 1	Forderungen an Nichtbanken (Nicht-MFIs); Er- gänzung zur Anlage B2 Bau- sparkassen; Veränderungen durch Bewer- tungskorrektu- ren im Berichts- monat	B2B Bauspar- kassen, Blatt 1		x		3.167

Melde- schema/ Vordruck	Bezeichnung der Meldung	Kennzeichnung der Meldung/ der Anlage	Meldepflicht für			Seite
			Banken (MFIs) ¹⁾	BAUSP (MFIs)	Nicht-MFI- Kredit- institute	
B2B-BAUSP, Blatt 2	Forderungen an Nichtbanken (Nicht-MFIs); Er- gänzung zur Anlage B2 Bau- sparkassen; Veränderungen durch Bewer- tungskorrektu- ren im Berichts- monat	B2B Bauspar- kassen, Blatt 2		x		3.167

Monatliche Bilanzstatistik für den Monat
gemäß Anordnung der Deutschen Bundesbank vom 28.09.2021
(Bundesbank-Mitteilung 8005/2021, BAz AT 22. November 2021 83)

Name _____ Ort _____

Banknummer _____ Prüfziffer _____

Bankengruppe _____ Bkz HV Bereich _____ Rechtsform _____

Aktiva				- Stand am Monatsende in Tsd Euro -				Hauptvordruck Blatt 1 HV11	
010	Kassenbestand	010	_____	090	Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere	090	_____		
020	Guthaben bei Zentralnotenbanken	020	_____	100	Beteiligungen und Geschäftsguthaben bei Genossenschaften	100	_____		
030	Leerposition	030	_____	110	Anteile an verbundenen Unternehmen	110	_____		
040	Schatzwechsel unverzinsliche Schatzanweisungen und ähnliche Schuldtitel öffentlicher Stellen, refinanzierbar			120	Treuhandvermögen				
041	bei der Deutschen Bundesbank	041	_____	121	Treuhandkredite	121	_____		
042	bei Zentralnotenbanken in anderen Niederlassungsländern	042	_____	122	treuhänderisch gehaltene Wertpapiere	122	_____		
	Summe	040	_____	123	sonstiges Treuhandvermögen	123	_____		
050	Wechsel, refinanzierbar			Summe		120	_____		
051	bei der Deutschen Bundesbank	051	_____	130	Ausgleichsforderungen gegen die öffentliche Hand (einschließlich Schuldverschreibungen aus dem Umtausch von Ausgleichsforderungen)	130	_____		
052	bei Zentralnotenbanken in anderen Niederlassungsländern	052	_____	140	Sachanlagen	140	_____		
	Summe	050	_____	150	Ausstehende Einlagen auf das gezeichnete Kapital	150	_____		
060	Forderungen an Banken (MFIs)			160	Eigene Aktien oder Anteile	160	_____		
061	Buchforderungen	061	_____	170	Sonstige Aktiva				
062	Wechsel, die von Banken eingereicht wurden (soweit nicht in Position 050 erfasst)	062	_____	171	171 Schecks, fällige Schuldverschreibungen, Zins und Dividendenscheine sowie zum Einzug erhaltene Papiere	171	_____		
	Summe	060	_____	172	172 Leasinggegenstände	172	_____		
070	Forderungen an Nichtbanken (Nicht-MFIs)			173	173 Rechnungsabgrenzungsposten für Sparbriefe u.ä. Abzinsungspapiere	173	_____		
071	Buchforderungen	071	_____	174	174 Aktivsaldo der schwebenden Verrechnungen	174	_____		
072	Wechsel, die von Nichtbanken eingereicht wurden (soweit nicht in Position 050 erfasst)	072	_____	175	175 Aktivsaldo der Aufwands und Ertragskonten	175	_____		
	Summe	070	_____	176	176 übrige Aktiva	176	_____		
080	Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere			Summe		170	_____		
081	Geldmarktpapiere (soweit nicht in Position 040 erfasst)	081	_____	180	Summe der Aktiva	180	_____		
082	Anleihen und Schuldverschreibungen	082	_____						
083	eigene Schuldverschreibungen	083	_____						
	Summe	080	_____						

Für die Richtigkeit der Meldung (einschl. Anlagen)

Ort, Datum _____ Firma und Unterschrift _____ Sachbearbeiter _____ Telefon _____

(HV11) 01.2022

Größere Veränderungen einzelner Positionen in der laufenden Geschäftsentwicklung im Berichtsmonat bitte formlos auf elektronischem Weg in Abstimmung mit der zuständigen Bundesbank-Fachstelle erläutern

Monatliche Bilanzstatistik für den Monat

Banknummer _____ Prüfziffer _____

Name _____

Zusatzangaben zu Aktiva				- Stand am Monatsende in Tsd Euro -				Hauptvordruck Blatt 2 HV12	
In Position HV11.010 enthalten:				In Position HV11.176 enthalten:					
011	inländische gesetzliche Zahlungsmittel	011	_____	177	Nicht in Wertpapieren verbriefte Optionsrechte aus Optionsgeschäften (gezahlte Optionspreise) sowie Sicherheitsleistungen und Ausgleichszahlungen für noch nicht abgewickelte Terminmarktpositionen (Einschüsse, gezahlte "initial margin" und "variation margin")	177	_____		
048	auf D-Mark lautende Zahlungsmittel	048	_____	178	Aufgelaufene Zinsen auf Kredite	178	_____		
049	Leerposition	049	_____	183	Aufgelaufene Zinsen auf Wertpapiere	183	_____		
058	Leerposition	058	_____	184	Rechnungsabgrenzungsposten (soweit nicht unter HV11 173 ausgewiesen)	184	_____		
059	Leerposition	059	_____	185	Steuererstattungsansprüche	185	_____		
In Position HV11.040 enthalten:				In Position HV11.080 enthalten:					
704	Handelsbestand	704	_____	186	Derivative Finanzinstrumente des Handelsbestands	186	_____		
In Position HV11.060 enthalten:				In Position HV11.090 enthalten:					
700	Handelsbestand	700	_____	703	Handelsbestand	703	_____		
zu Position HV11.060 nachrichtlich:				zu Position HV11.070 nachrichtlich:					
760	Buchungsstand vor Abzug der gebildeten Einzelwertberichtigungen (EWB)	760	_____	770	Buchungsstand vor Abzug der gebildeten Einzelwertberichtigungen (EWB)	770	_____		
In Position HV11.070 enthalten:				In Position HV11.080 enthalten:					
701	Handelsbestand	701	_____	702	Handelsbestand	702	_____		
In Position HV11.080 enthalten:				In Position HV11.081 enthalten:					
702	Handelsbestand	702	_____	079	Schuldverschreibungen der EZB	079	_____		
In Position HV11.081 enthalten:				In Position HV11.082 enthalten:					
084	variabel verzinsliche Anleihen ¹⁾	084	_____	084	variabel verzinsliche Anleihen ¹⁾	084	_____		
085	Null-Kupon Anleihen ¹⁾²⁾	085	_____	085	Null-Kupon Anleihen ¹⁾²⁾	085	_____		
086	Fremdwährungsanleihen ¹⁾²⁾	086	_____	086	Fremdwährungsanleihen ¹⁾²⁾	086	_____		
087	Leerposition	087	_____	087	Leerposition	087	_____		
zu Position HV11.083:				zu Position HV11.087:					
088	Leerposition	088	_____	088	Leerposition	088	_____		
089	Leerposition	089	_____	089	Leerposition	089	_____		
In Position HV11.090 enthalten:				zu den Positionen HV11.100 und HV11.110:					
703	Handelsbestand	703	_____	101	Nennbetrag der Beteiligungen an inländischen Banken (MFIs) (einschl. Geschäftsguthaben bei Kreditgenossenschaften) und der Anteile an verbundenen inländischen Banken (MFIs)	101	_____		
In Position HV11.130 enthalten:				zu Position HV11.140:					
131	Schuldverschreibungen aus dem Umtausch von Ausgleichsforderungen	131	_____	141	darunter: Immobilienbestände	141	_____		
zu Position HV11.160:				zu Position HV11.180 enthalten:					
161	Nennbetrag der eigenen Aktien oder Anteile	161	_____	196	Handelsbestand	196	_____		
In Position HV11.180 enthalten:				zu Position HV11.190:					
196	Handelsbestand	196	_____	202	Leerposition	202	_____		
202	Leerposition	202	_____	203	Leerposition	203	_____		
203	Leerposition	203	_____	204	Leerposition	204	_____		
204	Leerposition	204	_____	205	Leerposition	205	_____		
205	Leerposition	205	_____						

(HV12) 01.2022

1) Auf Fremdwährung lautende variabel verzinsliche Anleihen oder Null-Kupon Anleihen sind zusätzlich in Position 086 zu erfassen
2) Buchwert
3) Siehe auch Fußnote 5 der Anlage F1

Monatliche Bilanzstatistik für den Monat

Banknummer Profikoffer

Name

Hauptvordruck Blatt 3
HV21

Passiva		- Stand am Monatsende in Tsd Euro -	
210	Verbindlichkeiten gegenüber Banken (MFIs) (für Bausparkassen: einschl. Bauspareinlagen)	210	320 Sonstige Passiva
220	Verbindlichkeiten gegenüber Nichtbanken (Nicht MFIs)		321 aufgelaufene Zinsen auf Null Kupon Anleihen
221	Spareinlagen (für Bausparkassen: einschl. Bauspareinlagen)	221	322 Passivposition aus der Refinanzierung von Leasingforderungen
222	andere Verbindlichkeiten	222	323 Verpflichtungen aus Warengeschäften und aufgenommenen Warenkrediten
	Summe	220	324 Passivsaldo der schwebenden Verrechnungen
230	Verbriefte Verbindlichkeiten		325 Passivsaldo der Aufwands- und Ertragskonten
231	begebene Schuldverschreibungen	231	326 übrige Passiva
232	begebene Geldmarktpapiere	232	Summe
233	eigene Akzepte und Solawechsel im Umlauf	233	330 Summe der Passiva
234	sonstige verbrieftete Verbindlichkeiten	234	340 Eventualverbindlichkeiten
	Summe	230	341 Eventualverbindlichkeiten aus weitergegebenen abgerechneten Wechseln (einschließlich eigener Ziehungen)
240	Treuhandverbindlichkeiten		342 Verbindlichkeiten aus Bürgschaften und Gewährleistungsverträgen
241	Treuhandkredite	241	343 Haftung aus der Bestellung von Sicherheiten für fremde Verbindlichkeiten
242	treuhänderisch begebene Wertpapiere	242	
243	sonstige Treuhandverbindlichkeiten	243	Summe
	Summe	240	350 Aus dem Wechselbestand vor Verfall zum Einzugs versandte Wechsel
250	Wertberichtigungen	250	360 Geschäftsvolumen (330 + 341 + 350)
260	Rückstellungen	260	370 Rücknahmeverpflichtungen aus unechten Pensionsgeschäften gegenüber
270	Leerposition	270	371 inländischen Banken (MFIs)
280	Nachrangige Verbindlichkeiten	280	372 inländischen Nichtbanken (Nicht MFIs)
290	Genussrechtskapital	290	373 Ausländern
300	Fonds für allgemeine Bankrisiken	300	Summe
310	Eigenkapital		380 Platzierungs- und Übernahmeverpflichtungen
311	gezeichnetes Kapital	311	390 Unwiderrufliche Kreditzusagen
312	Rücklagen	312	902 Leerposition
313	abzüglich ausgewiesener Verlust	313	
	Summe	310	

(HV21) 01.2022

Monatliche Bilanzstatistik für den Monat

Banknummer Profikoffer

Name

Hauptvordruck Blatt 4
HV22

Zusatzangaben zu Passiva		- Stand am Monatsende in Tsd Euro -	
In Position HV21.210 enthalten:		Fortsetzung - In Position HV21.326 enthalten:	
211	aufgenommene Konsortialkredite	211	335 Erhaltene Optionspreise (Optionsrechte ohne Wertpapiercharakter), soweit die Option noch ausübt werden kann, ferner erhaltene "initial margins" und "variation margins" aus noch nicht abgewickelten Finanzderivatkontrakten
219	Namensschuldverschreibungen	219	336 Aufgelaufene Zinsen auf Verbindlichkeiten
524	Handesbestand	524	337 Aufgelaufene Zinsen auf Wertpapiere
zu Position HV22.524 nachrichtlich:		338	Rechnungsabgrenzungsposten
624	Handesbestand bewertet zum Erfüllungsbetrag	481	Versteuerte Pauschalwertberichtigungen
In Position HV21.220 enthalten:		339	darunter: Versteuerte Pauschalwertberichtigungen (stille Vorsorgeverseen gemäß § 340f Abs. 1 HGB und Art. 31 Abs. 2 Satz 2 EGHGB)
525	Handesbestand	505	Derivative Finanzinstrumente des Handelsbestands
223	aufgenommene Konsortialkredite	345	Aufgelaufene Zinsen auf derivative Finanzinstrumente des Handelsbestands
zu Position HV22.525 nachrichtlich:		506	Währungsausgleichsposten
625	Handesbestand bewertet zum Erfüllungsbetrag	507	Aufgelaufene negative Zinsen auf Verbindlichkeiten
In Position HV21.221 enthalten:		508	Aufgelaufene negative Zinsen auf Wertpapiere
431	Altvorsorgevermögen nach dem AVmG	509	Vorwegführung zu den Rücklagen aus erwirtschafteten Überschüssen
In Position HV21.222 enthalten:		510	Jahresüberschuss nach Steuern im aufgestellten Jahresabschluss bis zur Entscheidung über die Gewinnverwendung (Feststellung des Jahresabschlusses)
229	Namensschuldverschreibungen	514	Gewinnvortrag
zu Position HV21.233 nachrichtlich:		In Position HV21.330 enthalten:	
239	eigener Bestand an eigenen Akzepten und Solawechseln	480	Handesbestand
In Position HV21.230 enthalten:		225	aufgenommene Konsortialkredite
526	Handesbestand	482	Leerposition
In Position HV21.280 enthalten:		483	Leerposition
281	nachrangig begebene börsenfähige Schuldverschreibungen	484	Leerposition
283	Leerposition	485	Leerposition
282	nachrangig begebene nicht börsenfähige Schuldverschreibungen	Zusatzangaben (außerbilanzielle und sonstige)	
284	darunter: auf Euro lautend	400	Verbindlichkeiten gegen Sicherheitsleistung
327	nachrangig begebene Namensschuldverschreibungen	401	durch eigene Aktiva
285	darunter: auf Euro lautend	402	durch sonstige Sicherheiten
432	Nachrangig begebene Schuldverschreibungen mit Laufzeit bis 2 Jahre einschließlich	410	Zins und Währungsswaps
441	Unverbriefte nachrangige Verbindlichkeiten gegenüber Nichtbanken mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist bis 2 Jahre einsch.	411	Zinsswaps
442	darunter: Unverbriefte nachrangige Verbindlichkeiten gegenüber Nichtbanken im Inland und in anderen Mitgliedstaaten des Euroraums mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist bis 2 Jahre einsch.)	412	Währungsswaps
443	darunter: Unverbriefte nachrangige Verbindlichkeiten gegenüber nichtresidenzpflichtigen Nicht-MFIs-Wedinstellen (mit Sitz im Inland oder in einem anderen Mitgliedstaat des Euroraums) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist bis 2 Jahre einsch.)	413	Zins /Währungsswaps
224	aufgenommene Konsortialkredite	Summe	410
In Position HV21.290 enthalten:		420	Verwaltungskredite
295	Instrumente des zusätzlichen aufsichtrechtlichen Kernkapitals	511	Derivative Finanzinstrumente, die nicht zum Handelsbestand gehören
In Position HV21.300 enthalten:		512	Für den Eigengebrauch zugelassene gedeckte Schuldverschreibungen gemäß Artikel 138 der Leitlinie der EZB (20/15/10)
301	Beträge gemäß § 340e Abs. 4 HGB	513	Leerposition
302	sonstige zweckgebundene Beträge	520	Leerposition
In Position HV21.312 enthalten:		522	Leerposition
515	Anteil, der auf die Gewinnrücklage entfällt	Jährliche Zusatzangaben	
521	Anteil, der nicht auf die Gewinnrücklage, sondern auf die Kapitalrücklage und sonstige Rücklagenanteile entfällt	523	Fiktives Cash-Pooling (nur zum Meldetermin Ende Februar auszufüllen; Eintragung der Kennziffer)
In Position HV21.326 enthalten:		450	Leerposition
328	Leerposition	470	Leerposition
329	Geldkarten Aufabungsgewerte	471	Leerposition
501	darunter: auf EURO lautend	Anzahl der Beschäftigten (nur zum Meldetermin Ende Februar auszufüllen)	
502	Netzgeld-Aufabungsgewerte	472	Anzahl der Beschäftigten (nach Vollzeitbeschäftigten)
		473	Anzahl der Beschäftigten (nach Köpfen)
		903	Leerposition

(HV22) 01.2022

Stand Ende
Forderungen an Banken (MFIs)

Anlage A1

Banknummer Priziffer

Name

Ort

- Beträge in Tsd Euro -

Schuldner		Buchforderungen (gemäß Aktiva 061)				insgesamt (Spalte 01 bis 04)
		täglich fällig	mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist			
			bis 1 Jahr einschließlich	von über 1 Jahr bis 5 Jahre einschließlich	von über 5 Jahren	
		01	02	03	04	05
Inländische Banken						
Inländische Banken (ohne 113, 151 und 114)	111					
darunter: Forderungen aus Reverse-Repo-Geschäften	115					
darunter: mit Zentralen Gegenparteien	131					
darunter: gruppenangehörige Institute	141					
Zuständige Landesbank / Genossenschaftliche Zentralbank / Angeschlossene Sparkassen / Kreditgenossenschaften ¹⁾	113					
darunter: Forderungen aus Reverse-Repo-Geschäften	116					
darunter: mit Zentralen Gegenparteien	132					
darunter: gruppenangehörige Institute	142					
Geldmarktfonds (MFIs)	151					
Deutsche Bundesbank	114					
darunter: Forderungen aus Reverse-Repo-Geschäften	117					
Inländische Banken (111 + 113 + 151 + 114)	110					
Ausländische Banken						
Banken (MFIs) mit Sitz in anderen Mitgliedsländern des Euroraums	121					
darunter: Forderungen aus Reverse-Repo-Geschäften	122					
darunter: mit Zentralen Gegenparteien	133					
darunter: gruppenangehörige Institute	143					
darunter: Geldmarktfonds (MFIs)	171					
darunter: Zentralnotenbanken mit Sitz im Euroraum	154					
darunter: Forderungen aus Reverse-Repo-Geschäften	155					
Banken mit Sitz außerhalb des Euroraums	123					
darunter: Forderungen aus Reverse-Repo-Geschäften	124					
darunter: mit Zentralen Gegenparteien	134					
darunter: gruppenangehörige Institute	144					
darunter: Zentralnotenbanken mit Sitz außerhalb des Euroraums	164					
Ausländische Banken (Summe 121 + 123)	120					
Summe Banken (110 + 120)	100					

Weiter auf Anlage A1 - Blatt 2 -

(A1, Blatt 1) 01.2022

Stand Ende
Forderungen an Banken (MFIs)

Anlage A1

Banknummer Priziffer

Name

Fortsetzung von Anlage A1 - Blatt 1 -

- Beträge in Tsd Euro -

Schuldner		Wechselkredite				
		Wechselskontokredite ²⁾³⁾	Wechsel im Bestand ⁴⁾⁵⁾	Treuhandkredite ⁶⁾	Guthaben bei Zentralnotenbanken (gem. Aktiva 020)	Forderungen aus Konsortialkrediten (in den Spalten 05 und 07 enthalten)
Inländische Banken						
Inländische Banken (ohne 113, 151 und 114)	111					
darunter: Forderungen aus Reverse-Repo-Geschäften	115					
darunter: mit Zentralen Gegenparteien	131					
darunter: gruppenangehörige Institute	141					
Zuständige Landesbank / Genossenschaftliche Zentralbank / Angeschlossene Sparkassen / Kreditgenossenschaften ¹⁾	113					
darunter: Forderungen aus Reverse-Repo-Geschäften	116					
darunter: mit Zentralen Gegenparteien	132					
darunter: gruppenangehörige Institute	142					
Geldmarktfonds (MFIs)	151					
Deutsche Bundesbank	114					
darunter: Forderungen aus Reverse-Repo-Geschäften	117					
Inländische Banken (111 + 113 + 151 + 114)	110					
Ausländische Banken						
Banken (MFIs) mit Sitz in anderen Mitgliedsländern des Euroraums	121					
darunter: Forderungen aus Reverse-Repo-Geschäften	122					
darunter: mit Zentralen Gegenparteien	133					
darunter: gruppenangehörige Institute	143					
darunter: Geldmarktfonds (MFIs)	171					
darunter: Zentralnotenbanken mit Sitz im Euroraum	154					
darunter: Forderungen aus Reverse-Repo-Geschäften	155					
Banken mit Sitz außerhalb des Euroraums	123					
darunter: Forderungen aus Reverse-Repo-Geschäften	124					
darunter: mit Zentralen Gegenparteien	134					
darunter: gruppenangehörige Institute	144					
darunter: Zentralnotenbanken mit Sitz außerhalb des Euroraums	164					
Ausländische Banken (Summe 121 + 123)	120					
Summe Banken (110 + 120)	100					

1) Nur von Sparkassen/Kreditgenossenschaften bzw. Landesbanken/Genossenschaftlichen Zentralbanken auszufüllen; Forderungen der Landesbanken / Genossenschaftlichen Zentralbanken an ihr Spitzeninstitut sind nicht hier, sondern in Zeile 111 einzubeziehen

2) Sektorale Untergliederung nach dem Einreicher der Wechsel

3) Abstimmung mit Aktiva 050 + 062 + 072 + Passiva 341 + 350; Anlage A1 Position 100/06 + Anlage B1 Position 500/05

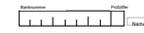
4) Sektorale Untergliederung nach dem Bezogenen der Wechsel

5) Abstimmung mit Aktiva 050 + 062 + 072; Anlage A1 Position 100/07 + Anlage B1 Position 500/06

6) Abstimmung mit Aktiva 121; Anlage A1 Position 100/08 + Anlage B1 Position 500/07

(A1, Blatt 2) 01.2022

Verbindlichkeiten gegenüber Banken (MFIs)

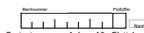


Gläubiger	Verbindlichkeiten (gemäß Passiva 210)					Spalte entfallen
	mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist				insgesamt (Spalte 01 bis 04)	
	täglich fällig	bis 1 Jahr einschließlich	von über 1 Jahr bis 2 Jahre einschließlich	von über 2 Jahren		
	01	02	03	04	05	06
Inländische Banken						
Inländische Banken (ohne 113, 151 und 114)	111					
darunter: auf Euro lautend	173					
darunter: Verbindlichkeiten aus Repurchase Agreements (Repos)	115					
darunter: mit Zentralen Gegenparteien	131					
darunter: gruppenangehörige Institute	141					
Zuständige Landesbank / Genossenschaft / Zentralbank / Angeschlossene Sparkassen / Kreditgenossenschaften ¹⁾	113					
darunter: auf Euro lautend	174					
darunter: Verbindlichkeiten aus Repurchase Agreements (Repos)	116					
darunter: mit Zentralen Gegenparteien	132					
darunter: gruppenangehörige Institute	142					
Geldmarktfonds (MFIs)	151					
darunter: auf Euro lautend	152					
Deutsche Bundesbank	114					
darunter: auf Euro lautend	175					
darunter: Verbindlichkeiten aus Repurchase Agreements (Repos)	117					
darunter: auf Euro lautend	177					
darunter: Verbindlichkeiten mit vereinbarter Kündigungsfrist	178					
darunter: auf Euro lautend	179					
Inländische Banken (111 + 113 + 151 + 114)	110					
Ausländische Banken						
Banken (MFIs) mit Sitz in anderen Mitgliedsländern des Euroraums	121					
darunter: auf Euro lautend	161					
darunter: Verbindlichkeiten aus Repurchase Agreements (Repos)	122					
darunter: mit Zentralen Gegenparteien	133					
darunter: gruppenangehörige Institute	143					
darunter: Geldmarktfonds (MFIs)	171					
darunter: auf Euro lautend	172					
darunter: Zentralbanken mit Sitz in anderen Mitgliedsländern des Euroraums	154					
darunter: auf Euro lautend	166					
darunter: Verbindlichkeiten aus Repurchase Agreements (Repos)	162					
darunter: auf Euro lautend	167					
darunter: Verbindlichkeiten mit vereinbarter Kündigungsfrist	163					
darunter: auf Euro lautend	168					
Banken mit Sitz außerhalb des Euroraums	123					
darunter: Verbindlichkeiten aus Repurchase Agreements (Repos)	124					
darunter: mit Zentralen Gegenparteien	134					
darunter: gruppenangehörige Institute	144					
darunter: Zentralbanken mit Sitz außerhalb des Euroraums	164					
Ausländische Banken (121+123)	120					
Summe Banken (110+120)	100					
nachrichtlich: In Zeile 123 enthaltene Verbindlichkeiten mit vereinbarter Kündigungsfrist (ohne vereinbarte Laufzeit)	200					
nachrichtlich: In Anwahlposition A2 123 05 enthaltene Verbindlichkeiten mit vereinbarter Laufzeit, bei denen der Gläubiger ein zusätzliches Kündigungsrecht besitzt, das aber noch nicht ausgeübt wurde (Ausweis in der Spalte der vereinbarten Laufzeit) ²⁾	300					
nachrichtlich: In Anwahlposition A2 123 06 enthaltene Verbindlichkeiten mit vereinbarter Laufzeit, bei denen der Gläubiger ein zusätzliches Kündigungsrecht besitzt, das bereits ausgeübt wurde (Ausweis in der Spalte der vereinbarten Kündigungsfrist) ³⁾	400					

Weiter auf Anlage A2 - Blatt 2 -

(A2, Blatt 1) 01.2022

Verbindlichkeiten gegenüber Banken (MFIs)



Fortsetzung von Anlage A2 - Blatt 1 -

Gläubiger	in den Spalten 05 und 12 enthalten:					
	Sparbriefe, Namens-Sparbuchver-schreibungen ¹⁾		Wechselverbindlichkeiten		Treuhänderrolle ²⁾	Nachrangige Verbindlichkeiten ³⁾
	07	08	09	10		
Inländische Banken						
Inländische Banken (ohne 113, 151 und 114)	111					
darunter: auf Euro lautend	173					
darunter: Verbindlichkeiten aus Repurchase Agreements (Repos)	115					
darunter: mit Zentralen Gegenparteien	131					
darunter: gruppenangehörige Institute	141					
Zuständige Landesbank / Genossenschaft / Zentralbank / Angeschlossene Sparkassen / Kreditgenossenschaften ¹⁾	113					
darunter: auf Euro lautend	174					
darunter: Verbindlichkeiten aus Repurchase Agreements (Repos)	116					
darunter: mit Zentralen Gegenparteien	132					
darunter: gruppenangehörige Institute	142					
Geldmarktfonds (MFIs)	151					
darunter: auf Euro lautend	152					
Deutsche Bundesbank	114					
darunter: auf Euro lautend	175					
darunter: Verbindlichkeiten aus Repurchase Agreements (Repos)	117					
darunter: auf Euro lautend	177					
darunter: Verbindlichkeiten mit vereinbarter Kündigungsfrist	178					
darunter: auf Euro lautend	179					
Inländische Banken (111 + 113 + 151 + 114)	110					
Ausländische Banken						
Banken (MFIs) mit Sitz in anderen Mitgliedsländern des Euroraums	121					
darunter: auf Euro lautend	161					
darunter: Verbindlichkeiten aus Repurchase Agreements (Repos)	122					
darunter: mit Zentralen Gegenparteien	133					
darunter: gruppenangehörige Institute	143					
darunter: Geldmarktfonds (MFIs)	171					
darunter: auf Euro lautend	172					
darunter: Zentralbanken mit Sitz in anderen Mitgliedsländern des Euroraums	154					
darunter: auf Euro lautend	166					
darunter: Verbindlichkeiten aus Repurchase Agreements (Repos)	162					
darunter: auf Euro lautend	167					
darunter: Verbindlichkeiten mit vereinbarter Kündigungsfrist	163					
darunter: auf Euro lautend	168					
Banken mit Sitz außerhalb des Euroraums	123					
darunter: Verbindlichkeiten aus Repurchase Agreements (Repos)	124					
darunter: mit Zentralen Gegenparteien	134					
darunter: gruppenangehörige Institute	144					
darunter: Zentralbanken mit Sitz außerhalb des Euroraums	164					
Ausländische Banken (121+123)	120					
Summe Banken (110+120)	100					
nachrichtlich: In Zeile 123 enthaltene Verbindlichkeiten mit vereinbarter Kündigungsfrist (ohne vereinbarte Laufzeit)	200					
nachrichtlich: In Anwahlposition A2 123 05 enthaltene Verbindlichkeiten mit vereinbarter Laufzeit, bei denen der Gläubiger ein zusätzliches Kündigungsrecht besitzt, das aber noch nicht ausgeübt wurde (Ausweis in der Spalte der vereinbarten Laufzeit) ²⁾	300					
nachrichtlich: In Anwahlposition A2 123 06 enthaltene Verbindlichkeiten mit vereinbarter Laufzeit, bei denen der Gläubiger ein zusätzliches Kündigungsrecht besitzt, das bereits ausgeübt wurde (Ausweis in der Spalte der vereinbarten Kündigungsfrist) ³⁾	400					

1) Nur von Sparkassen/Kreditgenossenschaften bzw. Landesbanken/Genossenschaftlichen Zentralbanken auszufüllen; Verbindlichkeiten der Landesbanken/Genossenschaftlichen Zentralbanken gegenüber ihrem Spitzeninstitut sind nicht hier, sondern in Zeile 111 einzubeziehen
 2) Einschließlich entprechender nachrangig begabene Titel
 3) Änderung mit Passiva 241; Anlage A2 Position 100/11 + Anlage C2 Position 500/04
 (A2, Blatt 2) 01.2022

4) Abstrimmung mit Passiva 200; IV/22 Position 281 + IV/22 Position 282 + Anlage A2 Position 100/12 + Anlage C2 Position 500/05
 5) Ausweis der in A2 123 05 enthaltenen Sparbriefe und Namens-Sparbuchver-schreibungen bzw. der in A2 123 06 enthaltenen nachrangigen Verbindlichkeiten zusätzlich in den Spalten 07 bzw. 12

**Verbindlichkeiten gegenüber Banken (MFIs)
Übertragbare Verbindlichkeiten**

Stand Ende

Anlage A3

Banknummer										Profiziffer		
												Name

- Beträge in Tsd Euro -

Gläubiger		in Verbindlichkeiten gemäß A2 100 01 enthalten	
		alle Währungen	in Spalte 01 enthalten: auf Euro lautend
		01	02
Inländische Banken (MFIs) ¹⁾	110		
Ausländische Banken			
Banken (MFIs) mit Sitz in anderen Mitgliedsländern des Euroraums ¹⁾	121		
Banken mit Sitz außerhalb des Euroraums ²⁾	122		
Ausländische Banken (Summe 121 + 122)	120		
Summe Banken (110 + 120)	100		

1) Nur Banken mit MFI-Status; ohne Zentralnotenbank(en) und Geldmarktfonds

2) Banken, die in dem betreffenden Land als Bank gelten; ohne Zentralnotenbanken und Geldmarktfonds
(A3) 01.2022

Buchnummer: _____ Postleitzahl: _____
 Name: _____

Schuldner		Buchforderungen (gemäß Aktiva 071)			Wechselkredite		Treuhandskredite ⁵⁾	Forderungen aus Konsortialkrediten (alle Währ.) (in Spalten 04 + 06 enthalten)	Forderungen aus Reverse Repo-Geschäften (in Spalten 04 + 06 enthalten)	
		mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist			insgesamt (Spalte 01 bis 03)	Wechseldiskontkredite ¹⁾²⁾				Wechsel im Bestand ³⁾⁴⁾
		bis 1 Jahr einschließlich	von über 1 Jahr bis 5 Jahre einschl.	von über 5 Jahren						
		01	02	03	04	05	06	07	08	09
Leerposition	111									
Versicherungsgesellschaften	612									
Altersvorsorgeeinrichtungen	712									
Versicherungsunternehmen (612+712)	112									
Investmentvermögen (ohne Geldmarktfonds)	613									
darunter: Forderungen aus Reverse Repo-Geschäften	614									
Übrige Finanzierungsinstitutionen	713									
darunter: mit Finanz- und Versicherungsdienstleistungen verbundene Tätigkeiten ⁶⁾	118									
darunter: Verbriefungszweckgesellschaften	117									
darunter: Firmeneigene Finanzierungseinrichtungen und Kapitalgeber	140									
darunter: Finanzhandelsinstitute	626									
darunter: Forderungen aus Reverse Repo-Geschäften	115									
darunter: mit Zentralen Gegenparteien	116									
sonstige Finanzierungsinstitutionen (613+713)	113									
sonstige Unternehmen (ohne 112 und 113)	114									
Unternehmen (111 + 112+113+114)	110									
wirtschaftlich selbständige Privatpersonen ⁶⁾	121									
wirtschaftlich unselbständige Privatpersonen	122									
sonstige Privatpersonen	123									
Privatpersonen (121 bis 123)	120									
Organisationen ohne Erwerbszweck (OoE)	130									
darunter: Einrichtungen von OoE, die Nichtmarktproduzenten sind	131									
Inländische Unternehmen und Privatpersonen (einschl. OoE) (110 + 120 + 130)	100									
Bund ⁷⁾	210									
darunter: Extrahaushalte ¹⁰⁾	211									
Länder ⁹⁾	220									
darunter: Extrahaushalte ¹⁰⁾	221									
Gemeinden und Gemeindeverbände	230									
darunter: Extrahaushalte ¹⁰⁾	231									
Leerposition	240									
Sozialversicherung	250									
darunter: Extrahaushalte ¹⁰⁾	251									
Inländische öffentliche Haushalte (210+220+230+240+250)	200									
darunter: Extrahaushalte ¹⁰⁾ (211+221+231+251)	201									
Inländische Nichtbanken (100 + 200)	300									

Weiter auf Anlage B1 - Blatt 2 -

(B1, Blatt 1) 01.2022

Buchnummer: _____ Postleitzahl: _____
 Name: _____

Schuldner		Buchforderungen (gemäß Aktiva 071)			Wechselkredite		Treuhandskredite ⁵⁾	Forderungen aus Konsortialkrediten (alle Währ.) (in Spalten 04 + 06 enthalten)	Forderungen aus Reverse Repo-Geschäften (in Spalten 04 + 06 enthalten)	
		mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist			insgesamt (Spalte 01 bis 03)	Wechseldiskontkredite ¹⁾²⁾				Wechsel im Bestand ³⁾⁴⁾
		bis 1 Jahr einschließlich	von über 1 Jahr bis 5 Jahre einschl.	von über 5 Jahren						
		01	02	03	04	05	06	07	08	09
Fortsetzung von Anlage B1 - Blatt 1 -										
Ausländische Nichtbanken										
Unternehmen und Privatpersonen	421									
darunter: Forderungen aus Reverse Repo-Geschäften	423									
darunter: mit Zentralen Gegenparteien	424									
darunter: Verbriefungszweckgesellschaften	425									
darunter: Finanzhandelsinstitute	426									
öffentliche Haushalte	422									
Ausländische Nichtbanken (421 + 422)	400									
Summe Nichtbanken (300 + 400)	500									

1) Sektorale Untergliederung nach dem Einreicher der Wechsel
 2) Abstimmung mit Aktiva 050+ 062 + 072 + Passiva 341 + 350; Anlage A1 Position 100/06 + Anlage B1 Position 500/05
 3) Sektorale Untergliederung nach dem Bezogenen der Wechsel
 4) Abstimmung mit Aktiva 050 + 062 + 072; Anlage A1 Position 100/07 + Anlage B1 Position 500/06
 5) Abstimmung mit Aktiva 121; Anlage A1 Position 100/08 + Anlage B1 Position 500/07
 6) Einschließlich Einzelkaufleute
 7) Einschließlich Sondervermögen und Extrahaushalte des Bundes
 8) Gem. Kundensystematik-Branchenschlüssel 64D, 660
 9) Einschließlich Sondervermögen und Extrahaushalte der Länder
 10) Extrahaushalt: Fonds, Einrichtungen und Unternehmen (FEU) der öffentlichen Hand, die "Nichtmarktproduzenten" sind
 (B1, Blatt 2) 01.2022

Forderungen an Nichtbanken (Nicht-MFIs)
in anderen Mitgliedsländern des Euroraums

Stand Ende

Anlage B3

Berichtsnummer: Foliennummer:

Name:

- Beträge in Tsd Euro -

Schuldner in anderen Mitgliedsländern des Euroraums		Buchforderungen (gemäß Aktiva 071 - Teilbetrag) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist				Wechselkredite		Treuhänderkredite	Forderungen aus Konsortialkrediten (alle Währungen) (in Spalten 04 + 06 enthalten)	Forderungen aus Reverse Repo- Geschäften (in Spalten 04 + 06 enthalten)
		bis 1 Jahr einschließlich	von über 1 Jahr bis 5 Jahre einschl.	von über 5 Jahren	insgesamt (Spalte 01 bis 03)	Wechseldiskont- kredite ¹⁾	Wechsel im Bestand ²⁾			
Nichtbanken										
Leerposition	111									
Versicherungsgesellschaften	612									
Altersvorsorgeeinrichtungen	712									
Versicherungsunternehmen (612+712)	112									
Investmentvermögen (ohne Geldmarktfonds)	613									
darunter: Forderungen aus Reverse Repo-Geschäften	614									
Übrige Finanzierungsinstitutionen	713									
darunter: mit Finanz- und Versicherungsdienstleistungen verbundene Tätigkeiten ⁴⁾	118									
darunter: Vertriefungszweckgesellschaften	117									
darunter: Firmeneigene Finanzierungseinrichtungen und Kapitalgeber	140									
darunter: Finanzhandelsinstitute	626									
darunter: Forderungen aus Reverse Repo-Geschäften	115									
darunter: mit Zentralen Gegenparteien	116									
sonstige Finanzierungsinstitutionen (613+713)	113									
sonstige Unternehmen (ohne 112 und 113)	114									
Unternehmen (111+112+113+114)	110									
Leerposition	121									
Leerposition	122									
Leerposition	123									
Leerposition	124									
Privatpersonen ³⁾	120									
Organisationen ohne Erwerbszweck	130									
darunter: Einrichtungen von OoE, die Nichtmarktproduzenten sind	131									
Unternehmen und Privatpersonen (einschl. OoE) (110 + 120 + 130)	100									
Zentralregierungen	210									
darunter: Extrahaushalte ⁵⁾	211									
Länder	220									
darunter: Extrahaushalte ⁵⁾	221									
Gemeinden und Gemeindeverbände	230									
darunter: Extrahaushalte ⁵⁾	231									
Leerposition	240									
Sozialversicherungen	250									
darunter: Extrahaushalte ⁵⁾	251									
Öffentliche Haushalte (210+220+230+240+250)	200									
darunter: Extrahaushalte ⁵⁾ (211+221+231+251)	201									
Summe Nichtbanken (100 + 200)	300									

1) Sektoriale Untergliederung nach dem Einreicher der Wechsel
2) Sektoriale Untergliederung nach dem Bezogenen der Wechsel
3) Einschließlich Einzelkaufleute

4) Gem. Kundensystematik-Branchenschlüssel 64D, 660
5) Extrahaushalt, Fonds, Einrichtungen und Unternehmen (FEU) der öffentlichen Hand,
die "Nichtmarktproduzenten" sind

**Forderungen an Privatpersonen und Organisationen ohne Erwerbszweck
mit Sitz im Inland und in anderen Mitgliedsländern des Euroraums
nach Kreditarten**

Stand Ende

Anlage B4

Banknummer: _____ ProfiNummer: _____
Name: _____

Schuldner		Buchforderungen (gemäß Aktiva 071 - Teilbetrag) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist			Wechselkredite		
		bis 1 Jahr einschließlich	von über 1 Jahr bis 5 Jahre einschl.	von über 5 Jahren	insgesamt (Spalte 01 bis 03)	Wechsel- diskont- kredite	Wechsel im Bestand
- Beträge in Tsd Euro -							
Privatpersonen mit Sitz im Inland							
	Konsumentenkredite ¹⁾ (321+124)	121					
	wirtschaftlich selbständige Privatpersonen ⁴⁾	321					
	Leerposition	341					
	wirtschaftlich unselbständige und sonstige Privatpersonen (125+351)	124					
	Ratenkredite ⁵⁾	125					
	Leerposition	343					
	Nichtratenkredite	351					
	Leerposition	344					
	darunter: Debetsalden auf Lohn-, Gehalts-, Renten- und Pensionskonten	360					
	Kredite für den Wohnungsbau ²⁾ (322+324)	122					
	wirtschaftlich selbständige Privatpersonen ⁴⁾	322					
	darunter: Hypothekarkredite ⁵⁾	345					
	wirtschaftlich unselbständige und sonstige Privatpersonen	324					
	darunter: Hypothekarkredite ⁵⁾	346					
	sonstige Kredite ³⁾ (323+126)	123					
	wirtschaftlich selbständige Privatpersonen ⁴⁾	323					
	darunter: Hypothekarkredite ⁵⁾	347					
	wirtschaftlich unselbständige und sonstige Privatpersonen (127+352)	126					
	Ratenkredite	127					
	darunter: Hypothekarkredite ⁵⁾	348					
	Nichtratenkredite	352					
	darunter: Hypothekarkredite ⁵⁾	349					
	Inländische Privatpersonen (121+122+123)	120					
	Inländische Organisationen ohne Erwerbszweck (OoE)						
	Kredite für den Wohnungsbau ²⁾	132					
	darunter: Hypothekarkredite ⁵⁾	144					
	darunter: Einrichtungen von OoE, die Nichtmarktproduzenten sind	131					
	darunter: Hypothekarkredite ⁵⁾	145					
	übrige Kredite	133					
	darunter: Hypothekarkredite ⁵⁾	146					
	darunter: Einrichtungen von OoE, die Nichtmarktproduzenten sind	331					
	darunter: Hypothekarkredite ⁵⁾	147					
	Inländische OoE (132+133)	130					

Weiter auf Anlage B4 - Blatt 2 -

(B4, Blatt 1) 01.2022

**Forderungen an Privatpersonen und Organisationen ohne Erwerbszweck
mit Sitz im Inland und in anderen Mitgliedsländern des Euroraums
nach Kreditarten**

Stand Ende

Anlage B4

Banknummer: _____ ProfiNummer: _____
Name: _____

Schuldner		Buchforderungen (gemäß Aktiva 071 - Teilbetrag) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist			Wechselkredite		
		bis 1 Jahr einschließlich	von über 1 Jahr bis 5 Jahre einschl.	von über 5 Jahren	insgesamt (Spalte 01 bis 03)	Wechsel- diskont- kredite	Wechsel im Bestand
- Beträge in Tsd Euro -							
Fortsetzung von Anlage B4 - Blatt 1 -							
Privatpersonen mit Sitz in anderen Mitgliedsländern des Euroraums							
	Konsumentenkredite ¹⁾ (421+424)	221					
	wirtschaftlich selbständige Privatpersonen ⁴⁾	421					
	wirtschaftlich unselbständige und sonstige Privatpersonen	424					
	Kredite für den Wohnungsbau ²⁾ (422+425)	222					
	wirtschaftlich selbständige Privatpersonen ⁴⁾	422					
	wirtschaftlich unselbständige und sonstige Privatpersonen	425					
	sonstige Kredite ³⁾ (423+426)	223					
	wirtschaftlich selbständige Privatpersonen ⁴⁾	423					
	wirtschaftlich unselbständige und sonstige Privatpersonen	426					
	Privatpersonen mit Sitz in anderen Mitgliedsländern des Euroraums (221+222+223)	220					
	OoE mit Sitz in anderen Mitgliedsländern des Euroraums						
	Kredite für den Wohnungsbau	232					
	darunter: Einrichtungen von OoE, die Nichtmarktproduzenten sind	231					
	übrige Kredite	233					
	darunter: Einrichtungen von OoE, die Nichtmarktproduzenten sind	261					
	OoE mit Sitz in anderen Mitgliedsländern des Euroraums (232+233)	230					

- 1) Kredite, die zur persönlichen Verwendung für den Kauf von Gütern und die Inanspruchnahme von Dienstleistungen gewährt worden sind.
- 2) Kredite, die für eine Beschaffung von Wohnraum (einschl. Wohnungsbau und -modernisierung) gewährt worden sind.
- 3) Kredite für Geschäftszwecke, Schuldensolidierung, Ausbildung usw.
- 4) Einschließlich Einzelkaufleute
- 5) Einschließlich kommunal verbürgter Hypothekarkredite

(B4, Blatt 2) 01.2022

Monatliche Ergänzungsmeldung
über Forderungen nach Ursprungslaufzeit, Restlaufzeit und Zinsanpassung

Stand Ende

Anlage B6

Banknummer: Postleitzahl:

Name:

- Beträge in Tsd Euro -

Schuldner	nur auf EURO lautend				
	Buchforderungen (gemäß Aktiva HV11 071) mit einer Ursprungslaufzeit von über 1 Jahr		Buchforderungen (gemäß Aktiva HV11 071) mit einer Ursprungslaufzeit von über 2 Jahre		Buchforderungen (gemäß Aktiva HV11 071) mit einer Ursprungslaufzeit von über 2 Jahre
	mit Restlaufzeit		mit Restlaufzeit		
	bis 1 Jahr einschließlich	von über 1 Jahr und Zinsanpassung innerhalb der nächsten 12 Monate	bis 2 Jahre einschließlich	von über 2 Jahren und Zinsanpassung innerhalb der nächsten 24 Monate	
01	02	03	04	05	
Inland					
Sonstige Unternehmen ¹⁾	114				
Privatpersonen ²⁾	120				
Organisationen ohne Erwerbszweck	130				
Andere Mitgliedsländer des Euroraums					
Sonstige Unternehmen ¹⁾	214				
Privatpersonen ²⁾	220				
Organisationen ohne Erwerbszweck	230				

1) Unternehmen ohne „Versicherungsunternehmen“ und ohne „sonstige Finanzierungsinstitutionen“

2) Einschließlich Einzelkaufleute

(B6) 01.2022

Monatliche Ergänzungsmeldung
Forderungen an Nichtbanken (Nicht-MFIs)
Revolvierende Kredite, Überziehungskredite und Kreditkartenkredite

Stand Ende

Anlage B7

Banknummer: Postleitzahl:

Name:

- Beträge in Tsd Euro -

Schuldner	nur auf EURO lautend		
	Revolvierende Kredite und Überziehungskredite ²⁾	Kreditkartenkredite	
		Unechte Kreditkartenkredite ³⁾	Echte Kreditkartenkredite ⁴⁾
	01	02	03
Inländische Nichtbanken			
Sonstige Unternehmen ⁵⁾	114		
wirtschaftlich selbständige Privatpersonen ¹⁾	121		
wirtschaftlich unselbständige Privatpersonen	122		
sonstige Privatpersonen	123		
Privatpersonen (121+122+123)	120		
Organisationen ohne Erwerbszweck	130		
Privatpersonen und Organisationen ohne Erwerbszweck insgesamt (120 + 130)	140		
Nichtbanken mit Sitz in anderen Mitgliedsländern des Euroraums			
Sonstige Unternehmen ⁵⁾	214		
wirtschaftlich selbständige Privatpersonen ¹⁾	221		
wirtschaftlich unselbständige Privatpersonen	222		
sonstige Privatpersonen	223		
Privatpersonen (221+222+223)	220		
Organisationen ohne Erwerbszweck	230		
Privatpersonen und Organisationen ohne Erwerbszweck insgesamt (220 + 230)	240		

1) Einschließlich Einzelkaufleute

2) Einschließlich Abruf-/Rahmenkredite ohne regelmäßige vertraglich vereinbarte Mindestrückzahlung

3) Bezeichnung auch: „charge card credit“, „delayed debit card credit“, „convenience credit card credit“

4) Bezeichnung auch: „extended credit card credit“

5) Unternehmen ohne „Versicherungsunternehmen“ und ohne „sonstige Finanzierungsinstitutionen“

(B7) 01.2022

**Monatliche Ergänzungsmeldung
Forderungen an Nichtbanken (Nicht-MFIs)
Erweiterte Laufzeituntergliederung**

Stand Ende
Anlage BA

Banknummer ProfiCode

Name

- Beträge in Tsd Euro -

Schuldner		nur auf EURO lautend					Buchforderungen (gemäß Aktiva 072 - Teilbetrag)	Wechsel im Bestand
		Buchforderungen (gemäß Aktiva 071 - Teilbetrag)						
		mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist						
		bis 1 Jahr einschließlich	von über 1 Jahr bis 2 Jahre einschl.	von über 2 Jahren bis 5 Jahre einschl.	von über 5 Jahren	insgesamt (Spalte 01 bis 04)		
	01	02	03	04	05	06		
Inland								
sonstige Unternehmen ¹⁾	114							
Privatpersonen mit Sitz im Inland								
Konsumentenkredite	121							
Kredite für den Wohnungsbau	122							
sonstige Kredite	123							
Inländische Privatpersonen (121+122+123)	120							
Inländische Organisationen ohne Erwerbszweck (OoE)								
Kredite für den Wohnungsbau	132							
übrige Kredite	133							
Inländische OoE (132+133)	130							
Andere Mitgliedsländer des Euroraums								
sonstige Unternehmen ¹⁾	214							
Privatpersonen								
Konsumentenkredite	221							
Kredite für den Wohnungsbau	222							
sonstige Kredite	223							
Privatpersonen mit Sitz in anderen Mitgliedsländern des Euroraums (221+222+223)	220							
OoE mit Sitz in anderen Mitgliedsländern des Euroraums								
Kredite für den Wohnungsbau	232							
übrige Kredite	233							
OoE mit Sitz in anderen Mitgliedsländern des Euroraums (232+233)	230							

¹⁾ Unternehmen ohne „Versicherungsunternehmen“ und ohne „sonstige Finanzierungsinstitutionen“

Banknummer:
 Postleitzahl:
 Name:

Gläubiger		Verbindlichkeiten ohne Spareinlagen					- Beträge in Tsd Euro - in Spalte 05 enthalten: Verbindlichkeiten aus Repurchase Agreements (Repos)
		täglich fällig	Verbindlichkeiten ohne Spareinlagen (gemäß Passiva 222) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist			insgesamt (Spalte 01 bis 04)	
			bis 1 Jahr einschließlich	von über 1 Jahr bis 2 Jahre einschließlich	von über 2 Jahren		
		01	02	03	04	05	06
Leerposition	111						
Versicherungsgesellschaften	612						
Altersvorsorgeeinrichtungen	712						
Versicherungsunternehmen (612+712)	112						
Investmentvermögen (ohne Geldmarktfonds)	613						
darunter: Verbindlichkeiten aus Repo-Geschäften	614						
darunter: auf Euro lautend	615						
Übrige Finanzierungsinstitutionen	713						
darunter: auf Euro lautend	714						
darunter: mit Finanz- und Versicherungsdienstleistungen verbundene Tätigkeiten ³⁾	119						
darunter: auf Euro lautend	715						
darunter: Verbriefungszweckgesellschaften	118						
darunter: auf Euro lautend	716						
darunter: Firmeneigene Finanzierungseinrichtungen und Kapitalgeber	140						
darunter: auf Euro lautend	141						
darunter: Finanzhandelsinstitute	626						
darunter: Nicht-MFI-Kreditinstitute	631						
darunter: Verbindlichkeiten aus Repo-Geschäften	635						
darunter: zur Mindestreservehaltung verpflichtete Nicht-MFI-Kreditinstitute	634						
darunter: Verbindlichkeiten aus Repo-Geschäften	637						
darunter: auf Euro lautend	638						
darunter: auf Euro lautend	636						
darunter: Verbindlichkeiten aus Repo-Geschäften	115						
darunter: mit Zentralen Gegenparteien	116						
darunter: auf Euro lautend	117						
sonstige Finanzierungsinstitutionen (613+713)	113						
sonstige Unternehmen (ohne 112 und 113)	114						
Unternehmen (111+112+113+114)	110						
wirtschaftlich selbständige Privatpersonen ¹⁾	121						
wirtschaftlich unselbständige Privatpersonen	122						
sonstige Privatpersonen	123						
Privatpersonen (121 bis 123)	120						
Organisationen ohne Erwerbszweck (OoE)	130						
darunter: Einrichtungen von OoE, die Nichtmarktproduzenten sind	131						
Inländische Unternehmen und Privatpersonen (einschl. OoE) (110 + 120 + 130)	100						

Weiter auf Anlage C1 - Blatt 2 -

(C1, Blatt 1) 01.2022

Banknummer:
 Postleitzahl:
 Name:

Gläubiger		Verbindlichkeiten ohne Spareinlagen					- Beträge in Tsd Euro - in Spalte 05 enthalten: Verbindlichkeiten aus Repurchase Agreements (Repos)
		täglich fällig	Verbindlichkeiten ohne Spareinlagen (gemäß Passiva 222) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist			insgesamt (Spalte 01 bis 04)	
			bis 1 Jahr einschließlich	von über 1 Jahr bis 2 Jahre einschließlich	von über 2 Jahren		
		01	02	03	04	05	06
Bund ²⁾	210						
darunter: Extrahaushalte ⁶⁾	211						
Länder ⁵⁾	220						
darunter: Extrahaushalte ⁶⁾	221						
Gemeinden und Gemeindeverbände	230						
darunter: Extrahaushalte ⁶⁾	231						
Leerposition	240						
Sozialversicherung	250						
darunter: Extrahaushalte ⁶⁾	251						
Inländische öffentliche Haushalte (210+220+230+240+250)	200						
darunter: Extrahaushalte ⁶⁾ (211+221+231+251)	201						
Inländische Nichtbanken (100 + 200)	300						
Ausländische Nichtbanken							
Unternehmen und Privatpersonen	421						
darunter: Verbindlichkeiten aus Repo-Geschäften	423						
darunter: mit Zentralen Gegenparteien	424						
darunter: Verbriefungszweckgesellschaften	425						
darunter: Finanzhandelsinstitute	426						
öffentliche Haushalte	422						
Ausländische Nichtbanken (421 + 422)	400						
Summe Nichtbanken (300+400)	500						
nachrichtlich: In Zeile 500 enthaltene Verbindlichkeiten mit vereinbarter Kündigungsfrist (ohne vereinbarte Laufzeit)	600						
nachrichtlich: In Anwahlposition C1 500 05 enthaltene Verbindlichkeiten mit vereinbarter Laufzeit, bei denen der Gläubiger ein zusätzliches Kündigungsrecht besitzt, das aber noch nicht ausgeübt wurde (Ausweis in der Spalte der vereinbarten Laufzeit) ⁴⁾	700						
nachrichtlich: In Anwahlposition C1 500 05 enthaltene Verbindlichkeiten mit vereinbarter Laufzeit, bei denen der Gläubiger ein zusätzliches Kündigungsrecht besitzt, das bereits ausgeübt wurde (Ausweis in der Spalte der vereinbarten Kündigungsfrist) ⁴⁾	800						

1) Einschließlich Einzelkaufleute

2) Einschließlich Sondervermögen und Extrahaushalte des Bundes

3) Gem. Kundensystematik-Branchenschlüssel 64D, 660

4) Ausweis der betroffenen Verbindlichkeiten aus Repo-Geschäften zusätzlich in der Spalte 06

5) Einschließlich Sondervermögen und Extrahaushalte der Länder

6) Extrahaushalt: Fonds, Einrichtungen und Unternehmen (FEU) der öffentlichen Hand, die "Nichtmarktproduzenten" sind

(C1, Blatt 2) 01.2022

Verbindlichkeiten gegenüber Nichtbanken (Nicht-MFIs)

Stand Ende

Anlage C2

Berichtsjahr: _____ Prüfjahr: _____
 Name: _____

Zusatzangaben zu Verbindlichkeiten ohne Spareinlagen; Treuhandkredite; nachrangige Verbindlichkeiten

- Beträge in Tsd Euro -

Gläubiger		in den Verbindlichkeiten ohne Spareinlagen (Anlage C1, Spalte 05) und in den nachrangigen Verbindlichkeiten (Anlage C2, Spalte 05) sind enthalten: Sparbriefe, Namens-Sparschuldverschreibungen mit Laufzeit oder Kündigungsfrist ¹⁾			Treuhandkredite ²⁾	Nachrangige Verbindlichkeiten ¹⁾³⁾	In Spalte 05 enthalten: nachrangig begebene Namens-Schuldverschreibungen ⁶⁾
		bis 1 Jahr einschließlich	von über 1 Jahr bis 2 Jahre einschließlich	von über 2 Jahren			
		01	02	03			
Inländische Nichtbanken							
Leerposition	111						
Versicherungsgesellschaften	612						
Altersvorsorgeeinrichtungen	712						
Versicherungsunternehmen (612+712)	112						
Investmentvermögen (ohne Geldmarktfonds)	613						
Übrige Finanzierungsinstitutionen	713						
darunter: mit Finanz- und Versicherungsdienstleistungen verbundene Tätigkeiten	119						
darunter: Verbriefungszweckgesellschaften	115						
darunter: Firmeneigene Finanzierungseinrichtungen und Kapitalgeber	140						
darunter: Finanzhandelsinstitute	626						
darunter: Nicht-MFI-Kreditinstitute	631						
darunter: zur Mindestreservehaltung verpflichtete Nicht-MFI-Kreditinstitute	634						
darunter: auf Euro lautend	636						
sonstige Finanzierungsinstitutionen (613+713)	113						
sonstige Unternehmen (ohne 112 und 113)	114						
Unternehmen (111+112+113+114)	110						
wirtschaftlich selbständige Privatpersonen ⁴⁾	121						
wirtschaftlich unselbständige Privatpersonen	122						
sonstige Privatpersonen	123						
Privatpersonen (121 bis 123)	120						
Organisationen ohne Erwerbszweck (OoE)	130						
darunter: Einrichtungen von OoE, die Nichtmarktproduzenten sind	131						
Inländische Unternehmen und Privatpersonen (einschl. OoE) (110 + 120 + 130)	100						
Bund ⁵⁾	210						
darunter: Extrahaushalte ⁹⁾	211						
Länder ⁵⁾	220						
darunter: Extrahaushalte ⁹⁾	221						
Gemeinden und Gemeindeverbände ⁶⁾	230						
darunter: Extrahaushalte ⁹⁾	231						
Leerposition	240						
Sozialversicherung	250						
darunter: Extrahaushalte ⁹⁾	251						
Inländische öffentliche Haushalte (210+220+230+240+250)	200						
darunter: Extrahaushalte ⁹⁾ (211+221+231+251)	201						
Inländische Nichtbanken (100 + 200)	300						

Weiter auf Anlage C2 - Blatt 2 -

(C2, Blatt 1) 01.2022

Verbindlichkeiten gegenüber Nichtbanken (Nicht-MFIs)

Stand Ende

Anlage C2

Berichtsjahr: _____ Prüfjahr: _____
 Name: _____

Zusatzangaben zu Verbindlichkeiten ohne Spareinlagen; Treuhandkredite; nachrangige Verbindlichkeiten

- Beträge in Tsd Euro -

Gläubiger		in den Verbindlichkeiten ohne Spareinlagen (Anlage C1, Spalte 05) und in den nachrangigen Verbindlichkeiten (Anlage C2, Spalte 05) sind enthalten: Sparbriefe, Namens-Sparschuldverschreibungen mit Laufzeit oder Kündigungsfrist ¹⁾			Treuhandkredite ²⁾	Nachrangige Verbindlichkeiten ¹⁾³⁾	In Spalte 05 enthalten: nachrangig begebene Namens-Schuldverschreibungen ⁶⁾
		bis 1 Jahr einschließlich	von über 1 Jahr bis 2 Jahre einschließlich	von über 2 Jahren			
		01	02	03			
Fortsetzung von Anlage C2 - Blatt 1 -							
Ausländische Nichtbanken							
Unternehmen und Privatpersonen	421						
darunter: Verbriefungszweckgesellschaften	423						
darunter: Finanzhandelsinstitute	426						
öffentliche Haushalte	422						
Ausländische Nichtbanken (421 + 422)	400						
Summe Nichtbanken (300 + 400)	500						
nachrichtlich: In Zeile 500 enthaltene Verbindlichkeiten mit vereinbarter Kündigungsfrist (ohne vereinbarte Laufzeit)	600						
nachrichtlich: In den Anwahlpositionen C2 500 01, 02 und 03 insgesamt enthaltene Verbindlichkeiten mit vereinbarter Laufzeit, bei denen der Gläubiger ein zusätzliches Kündigungsrecht besitzt, das aber noch nicht ausgeübt wurde (Ausweis in der Spalte der vereinbarten Laufzeit) ⁷⁾	700						
nachrichtlich: In den Anwahlpositionen C2 500 01, 02 und 03 insgesamt enthaltene Verbindlichkeiten mit vereinbarter Laufzeit, bei denen der Gläubiger ein zusätzliches Kündigungsrecht besitzt, das bereits ausgeübt wurde (Ausweis in der Spalte der vereinbarten Kündigungsfrist) ⁷⁾	800						

1) Einschließlich entsprechender nachrangig begebener Titel

2) Abstimmung mit Passiva 241; Anlage A2 Position 100/11 (für Bausparkkassen: Anlage A2 Position 100/09) + Anlage C2 Position 500/04

3) Abstimmung mit Passiva 280; HV22 Position 281 + HV22 Position 282 + Anlage A2 Position 100/12 (für Bausparkkassen: Anlage A2 Position 100/10) + Anlage C2 Position 500/05

4) Einschließlich Einzelkaufleute

5) Einschließlich Sondervermögen und Extrahaushalte des Bundes

6) Teilmenge von HV22 327

7) Ausweis der betroffenen nachrangigen Verbindlichkeiten zusätzlich in den Spalten 05 und 06

8) Einschließlich Sondervermögen und Extrahaushalte der Länder

9) Extrahaushalt: Fonds, Einrichtungen und Unternehmen (FEU) der öffentlichen Hand, die "Nichtmarktproduzenten" sind

(C2, Blatt 2) 01.2022

Verbindlichkeiten gegenüber Nichtbanken (Nicht-MFIs)
in anderen Mitgliedsländern des Euroraums
Verbindlichkeiten ohne Spareinlagen

Stand Ende

Anlage C3

Banknummer:
Prüfziffer:

Name:

- Beträge in Tsd Euro -

Gläubiger in anderen Mitgliedsländern des Euroraums		Verbindlichkeiten ohne Spareinlagen (gemäß Passiva 222 - Teilbetrag)				insgesamt (Spalte 01 bis 04)	in Spalte 05 enthalten: Verbindlichkeiten aus Repurchase Agreements (Repos)
		täglich fällig	mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist				
			bis 1 Jahr einschließlich	von über 1 Jahr bis 2 Jahre einschließlich	von über 2 Jahren		
		01	02	03	04	05	06
Leerposition	111						
Versicherungsgesellschaften	612						
Altersvorsorgeeinrichtungen	712						
Versicherungsunternehmen (612+712)	112						
Investmentvermögen (ohne Geldmarktfonds)	613						
darunter: Verbindlichkeiten aus Repo-Geschäften	614						
darunter: auf Euro lautend	615						
Übrige Finanzierungsinstitutionen	713						
darunter: auf Euro lautend	714						
darunter: mit Finanz- und Versicherungsdienstleistungen verbundene Tätigkeiten ²⁾	119						
darunter: auf Euro lautend	715						
darunter: Vertriebszweckgesellschaften	118						
darunter: auf Euro lautend	716						
darunter: Firmeneigene Finanzierungseinrichtungen und Kapitalgeber	140						
darunter: auf Euro lautend	141						
darunter: Finanzhandelsinstitute	626						
darunter: Nicht-MFI-Kreditinstitute	631						
darunter: Verbindlichkeiten aus Repo-Geschäften	635						
darunter: zur Mindestreservehaltung verpflichtete Nicht-MFI-Kreditinstitute	634						
darunter: Verbindlichkeiten aus Repo-Geschäften	637						
darunter: auf Euro lautend	638						
darunter: auf Euro lautend	636						
darunter: Verbindlichkeiten aus Repo-Geschäften	115						
darunter: mit Zentralen Gegenparteien	116						
darunter: auf Euro lautend	117						
sonstige Finanzierungsinstitutionen (613+713)	113						
sonstige Unternehmen (ohne 112 und 113)	114						
Unternehmen (111+112+113+114)	110						
wirtschaftlich selbständige Privatpersonen ¹⁾	121						
wirtschaftlich unselbständige Privatpersonen	122						
sonstige Privatpersonen	123						
Privatpersonen (121 bis 123)	120						
Organisationen ohne Erwerbszweck (OoE)	130						
darunter: Einrichtungen von OoE, die Nichtmarktproduzenten sind	131						
Unternehmen und Privatpersonen (einschl. OoE) (110 + 120 + 130)	100						

Weiter auf Anlage C3 - Blatt 2 -

(C3, Blatt 1) 01.2022

Verbindlichkeiten gegenüber Nichtbanken (Nicht-MFIs)
in anderen Mitgliedsländern des Euroraums
Verbindlichkeiten ohne Spareinlagen

Stand Ende

Anlage C3

Banknummer:
Prüfziffer:

Name:

- Beträge in Tsd Euro -

Gläubiger in anderen Mitgliedsländern des Euroraums		Verbindlichkeiten ohne Spareinlagen (gemäß Passiva 222 - Teilbetrag)				insgesamt (Spalte 01 bis 04)	in Spalte 05 enthalten: Verbindlichkeiten aus Repurchase Agreements (Repos)
		täglich fällig	mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist				
			bis 1 Jahr einschließlich	von über 1 Jahr bis 2 Jahre einschließlich	von über 2 Jahren		
		01	02	03	04	05	06
Fortsetzung von Anlage C3 - Blatt 1 -							
Zentralregierungen	210						
darunter: Extrahaushalte ⁴⁾	211						
Länder	220						
darunter: Extrahaushalte ⁴⁾	221						
Gemeinden und Gemeindeverbände	230						
darunter: Extrahaushalte ⁴⁾	231						
Leerposition	240						
Sozialversicherungen	250						
darunter: Extrahaushalte ⁴⁾	251						
Öffentliche Haushalte (210+220+230+240+250)	200						
darunter: Extrahaushalte ⁴⁾ (211+221+231+251)	201						
Nichtbanken (100 + 200)	300						
nachrichtlich: In Zeile 300 enthaltene Verbindlichkeiten mit vereinbarter Kündigungsfrist (ohne vereinbarte Laufzeit)	400						
nachrichtlich: In Anwahlposition C3 300 05 enthaltene Verbindlichkeiten mit vereinbarter Laufzeit, bei denen der Gläubiger ein zusätzliches Kündigungsrecht besitzt, das aber noch nicht ausgeübt wurde (Ausweis in der Spalte der vereinbarten Laufzeit) ³⁾	500						
nachrichtlich: In Anwahlposition C3 300 05 enthaltene Verbindlichkeiten mit vereinbarter Laufzeit, bei denen der Gläubiger ein zusätzliches Kündigungsrecht besitzt, das bereits ausgeübt wurde (Ausweis in der Spalte der vereinbarten Kündigungsfrist) ³⁾	600						

1) Einschließlich Einzelkaufleute

2) Gem. Kundensystematik-Branchenschlüssel 64D, 66D

3) Ausweis der betroffenen Verbindlichkeiten aus Repo-Geschäften zusätzlich in der Spalte 06

4) Extrahaushalt: Fonds, Einrichtungen und Unternehmen (FEU) der öffentlichen Hand, die "Nichtmarktproduzenten" sind

(C3, Blatt 2) 01.2022

Banknummer:
Prüfziffer:
Name:

Zusatzangaben zu Verbindlichkeiten ohne Spareinlagen; Treuhandkredite; nachrangige Verbindlichkeiten

Gläubiger in anderen Mitgliedsländern des Euroraums		in den Verbindlichkeiten ohne Spareinlagen (Anlage C3, Spalte 05) und in den nachrangigen Verbindlichkeiten (Anlage C4, Spalte 05) sind enthalten: Sparbriefe, Namens-Sparschuldverschreibungen mit Laufzeit oder Kündigungsfrist ¹⁾			Treuhandkredite	Nachrangige Verbindlichkeiten ¹⁾	in Spalte 05 enthalten: nachrangig begebene Namens-Schuldverschreibungen ³⁾
		bis 1 Jahr einschließlich	von über 1 Jahr bis 2 Jahre einschließlich	von über 2 Jahren			
		01	02	03			
Leerposition	111						
Versicherungsgesellschaften	612						
Allersvorsorgeeinrichtungen	712						
Versicherungsunternehmen (612+712)	112						
Investmentvermögen (ohne Geldmarktfonds)	613						
Übrige Finanzierungsinstitutionen	713						
darunter: mit Finanz- und Versicherungsdienstleistungen verbundene Tätigkeiten	119						
darunter: Verbriefungszwecksgesellschaften	115						
darunter: Firmeneigene Finanzierungseinrichtungen und Kapitalgeber	140						
darunter: Finanzhandelsinstitute	626						
darunter: Nicht-MFI-Kreditinstitute	631						
darunter: zur Mindestreservehaltung verpflichtete Nicht-MFI-Kreditinstitute	634						
darunter: auf Euro lautend	636						
sonstige Finanzierungsinstitutionen (613+713)	113						
sonstige Unternehmen (ohne 112 und 113)	114						
Unternehmen (111+112+113+114)	110						
wirtschaftlich selbständige Privatpersonen ²⁾	121						
wirtschaftlich unselbständige Privatpersonen	122						
sonstige Privatpersonen	123						
Privatpersonen (121 bis 123)	120						
Organisationen ohne Erwerbszweck (OoE)	130						
darunter: Einrichtungen von OoE, die Nichtmarktproduzenten sind	131						
Unternehmen und Privatpersonen (einschl. OoE) (110 + 120 + 130)	100						
Zentralregierungen	210						
darunter: Extrahaushalte ⁵⁾	211						
Länder	220						
darunter: Extrahaushalte ⁵⁾	221						
Gemeinden und Gemeindeverbände	230						
darunter: Extrahaushalte ⁵⁾	231						
Leerposition	240						
Sozialversicherungen	250						
darunter: Extrahaushalte ⁵⁾	251						
Öffentliche Haushalte (210+220+230+240+250)	200						
darunter: Extrahaushalte ⁵⁾ (211+221+231+251)	201						
Summe Nichtbanken (100 + 200)	300						
nachrichtlich: In Zeile 300 enthaltene Verbindlichkeiten mit vereinbarter Kündigungsfrist (ohne vereinbarte Laufzeit)	400						
nachrichtlich: In den Anwahlpositionen C4 300 01, 02 und 03 insgesamt enthaltene Verbindlichkeiten mit vereinbarter Laufzeit, bei denen der Gläubiger ein zusätzliches Kündigungsrecht besitzt, das aber noch nicht ausgeübt wurde (Ausweis in der Spalte der vereinbarten Laufzeit) ⁴⁾	500						
nachrichtlich: In den Anwahlpositionen C4 300 01, 02 und 03 insgesamt enthaltene Verbindlichkeiten mit vereinbarter Laufzeit, bei denen der Gläubiger ein zusätzliches Kündigungsrecht besitzt, das bereits ausgeübt wurde (Ausweis in der Spalte der vereinbarten Kündigungsfrist) ⁴⁾	600						

1) Einschließlich entsprechender nachrangig begebener Titel
2) Einschließlich Einzelkaufleute
3) Anteil von HV22 327
4) Ausweis der betroffenen nachrangigen Verbindlichkeiten zusätzlich in den Spalten 05 und 06
5) Extrahaushalt: Fonds, Einrichtungen und Unternehmen (FEU) der öffentlichen Hand, die "Nichtmarktproduzenten" sind

(C4) 01.2022

Banknummer:
Prüfziffer:
Name:

Übertragbare Verbindlichkeiten

- Beträge in Tsd Euro -

Gläubiger		Verbindlichkeiten ohne Spareinlagen (in C1 500 01 enthalten) alle Währungen	
		01	
Inländische Unternehmen und Privatpersonen (einschl. Organisationen ohne Erwerbszweck)	100		
Inländische öffentliche Haushalte	200		
Inländische Nichtbanken (100 + 200)	300		
Ausländische Nichtbanken			
Öffentliche Haushalte mit Sitz in anderen Mitgliedsländern des Euroraums	420		
Sonstige Nichtbanken-Sektoren (ohne 420) mit Sitz in anderen Mitgliedsländern des Euroraums	430		
Alle Nichtbanken mit Sitz außerhalb des Euroraums	440		
Ausländische Nichtbanken (420+430+440)	400		
Summe Nichtbanken (300 + 400)	500		

(C5) 01.2022

Spareinlagen

Stand Ende

Anlage D1

Banknummer	Postleitzahl

Name

Spareinlagenbestand

- Beträge in Tsd Euro -

Gläubiger		Spareinlagen (gemäß Passiva 221)						
		mit vereinbarter Kündigungsfrist		insgesamt (Spalte 01 und 02)	in Spalte 01 enthalten	in Spalte 02 enthalten	in Spalte 02 enthalten	in Spalte 06 enthalten
		von 3 Monaten	von über 3 Monaten ¹⁾		auf Euro lautend	auf Euro lautend	mit vereinbarter Kündigungsfrist von über 2 Jahren	auf Euro lautend
		01	02	03	04	05	06	07
Leerposition	111							
Versicherungsgesellschaften	612							
Altersvorsorgeeinrichtungen	712							
Versicherungsunternehmen (612+712)	112							
Investmentvermögen (ohne Geldmarktfonds)	613							
Übrige Finanzierungsinstitutionen	713							
darunter: mit Finanz- und Versicherungsdienstleistungen verbundene Tätigkeiten	119							
darunter: Verbriefungszweckgesellschaften	118							
darunter: Firmeneigene Finanzierungseinrichtungen und Kapitalgeber	140							
darunter: Nicht-MFI-Kreditinstitute	631							
darunter: zur Mindestreservierung verpflichtete Nicht-MFI-Kreditinstitute	634							
sonstige Finanzierungsinstitutionen (613+713)	113							
sonstige Unternehmen (ohne 112 und 113)	114							
Unternehmen (111+112+113+114)	110							
wirtschaftlich selbstständige Privatpersonen ²⁾	121							
wirtschaftlich unselbstständige Privatpersonen	122							
sonstige Privatpersonen	123							
Privatpersonen (121+122+123)	120							
Organisationen ohne Erwerbszweck (OoE)	130							
darunter: Einrichtungen von OoE, die Nichtmarktproduzenten sind	131							
Inländische Unternehmen und Privatpersonen (110+120+130)	100							
Bund ³⁾	210							
darunter: Extrahaushalte ⁵⁾	211							
Länder ⁴⁾	220							
darunter: Extrahaushalte ⁵⁾	221							
Gemeinden und Gemeindeverbände	230							
darunter: Extrahaushalte ⁵⁾	231							
Leerposition	240							
Sozialversicherung	250							
darunter: Extrahaushalte ⁵⁾	251							
Inländische öffentliche Haushalte (210+220+230+240+250)	200							
darunter: Extrahaushalte ⁵⁾ (211+221+231+251)	201							
Inländische Nichtbanken (100 + 200)	300							

Weiter auf Anlage D1 - Blatt 2 -
(D1, Blatt 1) 01.2022

Spareinlagen

Stand Ende

Anlage D1

Banknummer	Postleitzahl

Name

Spareinlagenbestand

- Beträge in Tsd Euro -

Gläubiger		Spareinlagen (gemäß Passiva 221)						
		mit vereinbarter Kündigungsfrist		insgesamt (Spalte 01 und 02)	in Spalte 01 enthalten	in Spalte 02 enthalten	in Spalte 02 enthalten	in Spalte 06 enthalten
		von 3 Monaten	von über 3 Monaten ¹⁾		auf Euro lautend	auf Euro lautend	mit vereinbarter Kündigungsfrist von über 2 Jahren	auf Euro lautend
		01	02	03	04	05	06	07
Fortsetzung von Anlage D1 - Blatt 1 -								
Ausländische Nichtbanken								
Versicherungsgesellschaften	812							
Altersvorsorgeeinrichtungen	912							
Versicherungsunternehmen (812+912)	412							
Investmentvermögen (ohne Geldmarktfonds)	813							
Übrige Finanzierungsinstitutionen	913							
darunter: mit Finanz- und Versicherungsdienstleistungen verbundene Tätigkeiten	641							
darunter: Verbriefungszweckgesellschaften	642							
darunter: Firmeneigene Finanzierungseinrichtungen und Kapitalgeber	643							
darunter: Nicht-MFI-Kreditinstitute	651							
darunter: zur Mindestreservierung verpflichtete Nicht-MFI-Kreditinstitute	654							
sonstige Finanzierungsinstitutionen (813+913)	413							
sonstige Unternehmen (ohne 712 und 713)	414							
Unternehmen (412+413+414)	410							
wirtschaftlich selbstständige Privatpersonen ²⁾	721							
wirtschaftlich unselbstständige Privatpersonen	722							
sonstige Privatpersonen	723							
Privatpersonen (721+722+723)	720							
Organisationen ohne Erwerbszweck (OoE)	730							
darunter: Einrichtungen von OoE, die Nichtmarktproduzenten sind	731							
Unternehmen und Privatpersonen (einschl. OoE) (410+720+730)	740							
öffentliche Haushalte	750							
darunter: Extrahaushalte ⁵⁾	751							
Nichtbanken mit Sitz in anderen Mitgliedsländern des Euroraums (740+750)	760							
Unternehmen und Privatpersonen	940							
öffentliche Haushalte	950							
Nichtbanken mit Sitz außerhalb des Euroraums (940+950)	960							
Ausländische Nichtbanken (760+960)	400							
Unternehmen und Privatpersonen (740+940)	421							
öffentliche Haushalte (750+950)	422							
Summe Nichtbanken (300 + 400)	500							
in Zeile 300 enthalten: Spareinlagen mit einer über die Mindest/Grundverzinsung hinausgehenden Verzinsung	600							

1) Einschließlich Gesamtbetrag der Spareinlagen nach dem Vermögensbildungsgesetz (gilt nicht für Zeile 600)

2) Einschließlich Einzeleinkaufe

3) Einschließlich Sondervermögen und Extrahaushalte des Bundes

4) Einschließlich Sondervermögen und Extrahaushalte der Länder

5) Extrahaushalt: Fonds, Einrichtungen und Unternehmen (FEU) der öffentlichen Hand, die "Nichtmarktproduzenten" sind

(D1, Blatt 2) 01.2022

Spareinlagen

Berichtsmonat

Anlage D2

Banknummer Prüfziffer
 Name

Sparverkehr

- Beträge in Tsd Euro -

Spareinlagen		Bestand am Monatsanfang	Gutschriften ¹⁾ im Berichtsmonat	Belastungen ¹⁾ im Berichtsmonat	Zinsen im Berichtsmonat	Bestand am Monatsende (01 + 02 - 03 + 04) (Passiva 221)
		01	02	03	04	05
Spareinlagen insgesamt	100					

1) Ohne Umbuchungen und Übertragungen zwischen einzelnen Sparkonten.

(D2) 01.2022

Banknummer	Prüfziffer	Name

Schatzwechsel und Schuldverschreibungen

- Beträge in Tsd Euro -

Schuldner/Emittent		Geldmarktpapiere (gemäß Aktiva 040 und 081)		Anleihen und Schuldverschreibungen (gemäß Aktiva 082)			Leer- spalte 06	nachrichtlich: Bruttobestand ²⁾ (in den Spalten 02 und 05 enthalten) 07
		Schatzwechsel und unverzinsliche Schatzanweisungen (gemäß Aktiva 040 und 081 - Teilbetrag) 01	sonstige börsenfähige Geldmarktpapiere ¹⁾ (gemäß Aktiva 081 - Teilbetrag) 02	mit Laufzeit		insgesamt (Spalte 03 und 04) 05		
				bis 2 Jahre einschließlich 03	über 2 Jahre 04			
Inländische Banken (MFIs)	110							
darunter: Deutsche Bundesbank	114							
Versicherungsgesellschaften	612							
Altersvorsorgeeinrichtungen	712							
Versicherungsunternehmen (612+712)	121							
Investmentvermögen (ohne Geldmarktfonds)	613							
Übrige Finanzierungsinstitutionen	713							
darunter: Verbriefungszweckgesellschaften	129							
darunter: Finanzhandelsinstitute	626							
sonstige Finanzierungsinstitutionen (613+713)	122							
sonstige Unternehmen (ohne 121 + 122) ³⁾	123							
Unternehmen (121+122+123)	210							
Privatpersonen	220							
Organisationen ohne Erwerbszweck (OoE)	230							
darunter: Einrichtungen von OoE, die Nichtmarktproduzenten sind	231							
Bund (ohne 125)⁴⁾	124							
darunter: Extrahaushalte ⁶⁾	224							
Sondervermögen des Bundes	125							
darunter: Extrahaushalte ⁶⁾	225							
Länder⁵⁾	126							
darunter: Extrahaushalte ⁶⁾	226							
Gemeinden und Gemeindeverbände	127							
darunter: Extrahaushalte ⁶⁾	227							
Leerposition	128							
Sozialversicherungen	250							
darunter: Extrahaushalte ⁶⁾	251							
Inländische öffentliche Haushalte (124+125+126+127+128+250)	200							
darunter: Extrahaushalte ⁶⁾ (224+225+226+227+251)	201							
Inländische Nichtbanken (210+220+230+200)	120							

Weiter auf Anlage E1 - Blatt 2 -

(E1, Blatt 1) 01.2022

Banknummer	Prüfziffer	Name

Schatzwechsel und Schuldverschreibungen

- Beträge in Tsd Euro -

Schuldner/Emittent		Geldmarktpapiere (gemäß Aktiva 040 und 081)		Anleihen und Schuldverschreibungen (gemäß Aktiva 082)			Leer- spalte 06	nachrichtlich: Bruttobestand ²⁾ (in den Spalten 02 und 05 enthalten) 07
		Schatzwechsel und unverzinsliche Schatzanweisungen (gemäß Aktiva 040 und 081 - Teilbetrag) 01	sonstige börsenfähige Geldmarktpapiere ¹⁾ (gemäß Aktiva 081 - Teilbetrag) 02	mit Laufzeit		insgesamt (Spalte 03 und 04) 05		
				bis 2 Jahre einschließlich 03	über 2 Jahre 04			
Fortsetzung von Anlage E1 - Blatt 1 -								
Ausländische Banken	134							
Unternehmen und Privatpersonen	135							
darunter: Verbriefungszweckgesellschaften	137							
darunter: Finanzhandelsinstitute	426							
darunter: sonstige Unternehmen	414							
öffentliche Haushalte	136							
Ausländische Nichtbanken (135+136)	400							
Ausländer (134 + 400)	130							
Summe (110 + 120 + 130)	100							

1) Commercial Paper, Certificates of Deposit, Euronotes u.ä., die auf den Inhaber lauten und börsenfähig sind

2) Vor Abzug der Leerverkäufe

3) Einschließlich Emissionen der Deutschen Bundespost

4) Einschließlich Extrahaushalte des Bundes

5) Einschließlich Sondervermögen und Extrahaushalte der Länder

6) Extrahaushalt: Fonds, Einrichtungen und Unternehmen (FEU) der öffentlichen Hand, die "Nichtmarktproduzenten" sind

(E1, Blatt 2) 01.2022

Wertpapiere

Stand Ende

Anlage E2

Banknummer: _____ ProfiID: _____
Name: _____

Schuldner / Emittent	Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere (gem. Aktiva 090)					Leerspalte	Beteiligungen und Anteile an verbundenen Unternehmen ¹⁾ (gemäß Aktiva 100 und 110)		Leerspalte	nachrichtlich: Bruttobestand ²⁾ (in Spalten 05 und 08 enthalten)	in Spalte 04 "sonstige Wertpapiere" enthalten		in Spalte 08 enthalten: börsennotierte Aktien
	börsennotierte Anteile und Genuss-Scheine	Investmentfondsanteile		sonstige Wertpapiere	insgesamt (Spalte 01 + 02 + 04)		insgesamt	in Spalte 07 enthalten: Aktien			nicht börsennotierte Anteile und Genuss-scheine	Investment-fonds-anteile, die nicht in Spalte 02 gezeigt werden	
		insgesamt	darunter von Geldmarkt-fonds										
	01	02	03	04	05		06	07			08	09	
Inländische Banken (MFIs)	110												
darunter: Deutsche Bundesbank	114												
Versicherungsgesellschaften	612												
Altersvorsorgeeinrichtungen	712												
Versicherungsunternehmen (612+712)	121												
Investmentvermögen (ohne Geldmarktfonds)	613												
Übrige Finanzierungsinstitutionen	713												
darunter: mit Finanz- und Versicherungsdienstleistungen verbundene Tätigkeiten	119												
darunter: Firmeneigene Finanzierungseinrichtungen und Kapitalgeber	140												
darunter: Finanzhandelsinstitute	626												
sonstige Finanzierungsinstitutionen (613+713)	122												
Sonstige Unternehmen (ohne 121 und 122)	123												
Inländische Unternehmen (Nicht-MFIs) (121+122+123)	120												
Inländische öffentliche Haushalte	200												
darunter: Extrahaushalte ³⁾	201												
Inländische Nichtbanken (120+200)	300												

Weiter auf Anlage E2 - Blatt 2 -
(E2, Blatt 1) 01.2022

Wertpapiere

Stand Ende

Anlage E2

Banknummer: _____ ProfiID: _____
Name: _____

Schuldner / Emittent	Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere (gem. Aktiva 090)					Leerspalte	Beteiligungen und Anteile an verbundenen Unternehmen ¹⁾ (gemäß Aktiva 100 und 110)		Leerspalte	nachrichtlich: Bruttobestand ²⁾ (in Spalten 05 und 08 enthalten)	in Spalte 04 "sonstige Wertpapiere" enthalten		in Spalte 08 enthalten: börsennotierte Aktien
	börsennotierte Anteile und Genuss-Scheine	Investmentfondsanteile		sonstige Wertpapiere	insgesamt (Spalte 01 + 02 + 04)		insgesamt	in Spalte 07 enthalten: Aktien			nicht börsennotierte Anteile und Genuss-scheine	Investment-fonds-anteile, die nicht in Spalte 02 gezeigt werden	
		insgesamt	darunter von Geldmarkt-fonds										
	01	02	03	04	05		06	07			08	09	
Ausländer													
mit Sitz in anderen Mitgliedsländern des Euroraums													
Banken (MFIs)	131												
darunter: Zentralnotenbanken mit Sitz im Euroraum	139												
Versicherungsgesellschaften	412												
Altersvorsorgeeinrichtungen	512												
Versicherungsunternehmen (412+512)	136												
Investmentvermögen (ohne Geldmarktfonds)	413												
Übrige Finanzierungsinstitutionen	513												
darunter: mit Finanz- und Versicherungsdienstleistungen verbundene Tätigkeiten	641												
darunter: Firmeneigene Finanzierungseinrichtungen und Kapitalgeber	643												
darunter: Finanzhandelsinstitute	626												
sonstige Finanzierungsinstitutionen (413+513)	137												
sonstige Unternehmen (ohne 136 und 137)	138												
Unternehmen (136 + 137 + 138)	132												
öffentliche Haushalte	422												
darunter: Extrahaushalte ³⁾	421												
Nichtbanken mit Sitz in anderen Mitgliedsländern des Euroraums (132+422)	400												
mit Sitz in Ländern außerhalb des Euroraums													
Banken	134												
Unternehmen	135												
darunter: Finanzhandelsinstitute	426												
öffentliche Haushalte	522												
darunter: Extrahaushalte ³⁾	521												
Nichtbanken mit Sitz außerhalb des Euroraums (135+522)	500												
Ausländer (131+400+134+500)	130												
Summe (110 + 300 + 130)	100												

1) Einschließlich Geschäftsguthaben bei Genossenschaften
2) Vor Abzug der Leerverkäufe
3) Extrahaushalt: Fonds, Einrichtungen und Unternehmen (FEU) der öffentlichen Hand, die "Nichtmarktproduzenten" sind
(E2, Blatt 2) 01.2022

Banknummer: _____ ProfiZiffer: _____
Name: _____

Schuldner/Emittent in anderen Mitgliedsländern des Euroraums		Geldmarktpapiere (gemäß Aktiva 040 und 081)		Anleihen und Schuldverschreibungen (gemäß Aktiva 082 - Teilbetrag)			nachrichtlich: Bruttobestand ²⁾ (in den Spalten 02 und 05 enthalten)
		Schatzwechsel und unverzinsliche Schatzan- weisungen (gemäß Aktiva 040 und 081 - Teilbetrag)	sonstige börsenfähige Geldmarktpapiere ¹⁾ (gemäß Aktiva 081 - Teilbetrag)	mit Laufzeit		insgesamt (Spalte 03 und 04)	
				bis 2 Jahre einschließlich	über 2 Jahre		
		01	02	03	04	05	06
Banken (MFIs)	110						
darunter: Zentralnotenbanken mit Sitz in anderen Mitgliedsländern des Euroraums	154						
Versicherungsgesellschaften	612						
Altersvorsorgeeinrichtungen	712						
Versicherungsunternehmen (612+712)	121						
Investmentvermögen (ohne Geldmarktfonds)	613						
Übrige Finanzierungsinstitutionen	713						
darunter: Verbriefungszweckgesellschaften	124						
darunter: Finanzhandelsinstitute	626						
sonstige Finanzierungsinstitutionen (613+713)	122						
sonstige Unternehmen (ohne 121 und 122)	123						
Unternehmen (121+122+123)	120						
Privatpersonen	220						
Organisationen ohne Erwerbszweck (OoE)	230						
darunter: Einrichtungen von OoE, die Nichtmarktproduzenten sind	231						
Zentralregierungen	131						
darunter: Extrahaushalte ³⁾	331						
Länder	132						
darunter: Extrahaushalte ³⁾	332						
Gemeinden und Gemeindeverbände	133						
darunter: Extrahaushalte ³⁾	333						
Leerposition	134						
Sozialversicherungen	250						
darunter: Extrahaushalte ³⁾	251						
Öffentliche Haushalte (131+132+133+134+250)	130						
darunter: Extrahaushalte ³⁾ (331+332+333+251)	201						
Nichtbanken (Nicht-MFIs) (120+220+230+130)	140						

1) Commercial Paper, Certificates of Deposit, Euronotes u.ä., die auf den Inhaber lauten und börsenfähig sind

2) Vor Abzug der Leerverkäufe

3) Extrahaushalt: Fonds, Einrichtungen und Unternehmen (FEU) der öffentlichen Hand, die "Nichtmarktproduzenten" sind

(E3) 01.2022

Banknummer: _____ ProfiZiffer: _____
Name: _____

Zurückgekaufte börsenfähige Inhaberschuldverschreibungen (IHS) eigener Emissionen / nachrangige Papiere (vgl. Anlage F1)
Ausweis zum Stand der Bücher

Art der begebenen Papiere		Zurückgekaufte börsenfähige Inhaberschuldverschreibungen und Inhabergeldmarktpapiere eigener Emissionen			
		mit Laufzeit			insgesamt (Spalte 01 bis 03)
		bis 1 Jahr einschließlich	über 1 Jahr bis 2 Jahre einschließlich	über 2 Jahre	
		01	02	03	04
Börsenfähige IHS (nicht nachrangig); auf eigene Rechnung begebene Papiere (gem. HV21 230); Bestand an Papieren, die auf eigene Rechnung begeben wurden	100				
darunter: variabel verzinsliche Anleihen	101				
Null-Kupon-Anleihen	102				
Fremdwährungsanleihen ¹⁾	103				
Certificates of Deposit	104				
darunter: Schuldverschreibungen mit Nominalbetragsgarantie von unter 100 %	105				
darunter: auf EURO lautend	106				
Nachrangige börsenfähige IHS (gem. HV22 281); Bestand an Papieren, die auf eigene Rechnung begeben wurden	200				
darunter: Schuldverschreibungen mit Nominalbetragsgarantie von unter 100 %	201				
darunter: auf EURO lautend	202				
darunter: auf EURO lautend	203				

1) Fremdwährungsanleihen = Anleihen, die nicht auf Euro bzw. D-Mark und die bisherigen nationalen Währungseinheiten der anderen Mitgliedsländer des Euroraums lauten

(E4) 01.2022

Zusatzangaben für Institute, die Inhaberschuldverschreibungen emittieren

Zurückgekaufte börsenfähige Inhaberschuldverschreibungen (IHS) eigener Emissionen / nachrangige Papiere (vgl. Anlage F1)
Ausweis zum passivierten Wert

Stand Ende

Anlage E5

Banknummer: _____ Profiziffer: _____
Name: _____

Art der begebenen Papiere		- Beträge in Tsd Euro -			
		Zurückgekaufte börsenfähige Inhaberschuldverschreibungen und Inhabergeldmarktpapiere eigener Emissionen			
		mit Laufzeit			insgesamt (Spalte 01 bis 03)
		bis 1 Jahr einschließlich	über 1 Jahr bis 2 Jahre einschließlich	über 2 Jahre	
		01	02	03	04
Börsenfähige IHS (nicht nachrangig); auf eigene Rechnung begebene Papiere (gem. HV21 230); Bestand an Papieren, die auf eigene Rechnung begeben wurden		100			
darunter: variabel verzinsliche Anleihen		101			
Null-Kupon-Anleihen		102			
Fremdwährungsanleihen ¹⁾		103			
Certificates of Deposit		104			
darunter: Schuldverschreibungen mit Nominalbetragsgarantie von unter 100 %		105			
darunter: auf EURO lautend		106			
Nachrangige börsenfähige IHS (gem. HV22 281); Bestand an Papieren, die auf eigene Rechnung begeben wurden		200			
darunter: Schuldverschreibungen mit Nominalbetragsgarantie von unter 100 %		201			
darunter: auf EURO lautend		202			
darunter: auf EURO lautend		203			

1) Fremdwährungsanleihen = Anleihen, die nicht auf Euro bzw. D-Mark und die bisherigen nationalen Währungseinheiten der anderen Mitgliedsländer des Euroraums lauten

Zusatzangaben für Institute, die Inhaberschuldverschreibungen emittieren
Börsenfähige Inhaberschuldverschreibungen im Umlauf / nachrangige Papiere

Banknummer	Profiziffer
Name	

- Beträge in Tsd Euro -

Art der begebenen Papiere		Börsenfähige Inhaberschuldverschreibungen und Inhabergeldmarktpapiere ¹⁾			
		mit Laufzeit ²⁾			insgesamt (Spalte 01 bis 03)
		bis 1 Jahr einschließlich	über 1 Jahr bis 2 Jahre einschließlich	über 2 Jahre	
		01	02	03	
Börsenfähige IHS (nicht nachrangig); auf eigene Rechnung begebene Papiere ^{1) 3)}	100				
darunter: variabel verzinsliche Anleihen ³⁾	101				
Null-Kupon-Anleihen ^{3) 4)}	102				
Fremdwährungsanleihen ⁵⁾	103				
Certificates of Deposit ³⁾	104				
darunter: Schuldverschreibungen mit Nominalbetragsgarantie von unter 100 %	105				
darunter: auf EURO lautend	106				
Nachrangige börsenfähige IHS (gem. HV22 281)	200				
darunter: Schuldverschreibungen mit Nominalbetragsgarantie von unter 100%	201				
darunter: auf EURO lautend	202				
darunter: auf EURO lautend	203				

1) Abstimmung mit Passiva: HV21 231 = Anlage F1 Position 100/02 + 03 + Anlage F2 Position 400/02 + 03
 HV21 232 = Anlage F1 Position 100/01 + Anlage F2 Position 400/01

2) Nach der längsten Laufzeit gemäß Emissionsbedingungen (Gläubigerkündigungsrechte sind zu berücksichtigen)

3) Auf Fremdwährung lautende Titel sind zusätzlich in Zeile 103 zu erfassen

4) Emissionswert bei Auflegung

5) Fremdwährungsanleihen = Anleihen, die nicht auf Euro bzw. D-Mark und die bisherigen nationalen Währungseinheiten der anderen Mitgliedsländer des Euroraums lauten

(F1) 01.2022

Zusatzangaben für Institute, die Inhaberschuldverschreibungen emittieren
Verbindlichkeiten aus nicht börsenfähigen Inhaberschuldverschreibungen (IHS) / nachrangige Papiere

Banknummer: _____ Profiziffer: _____
Name: _____

- Beträge in Tsd Euro -

Gläubiger		Nicht börsenfähige Inhaberschuldverschreibungen und Inhabergeldmarktpapiere eigener Emissionen					
		Nicht nachrangige nicht börsenfähige IHS und Inhabergeldmarktpapiere ¹⁾ mit Laufzeit ²⁾				Nachrangige nicht börsenfähige IHS und Inhabergeldmarktpapiere ⁴⁾	in Spalte 05 enthalten: Nachrangige nicht börsenfähige IHS mit Laufzeit über 2 Jahre
		bis 1 Jahr einschließlich	über 1 Jahr bis 2 Jahre einschließlich	über 2 Jahre	Insgesamt (Spalte 01 bis 03)		
		01	02	03	04	05	06
Inländische Banken (MFIs)	100						
Inländische Nichtbanken (Nicht-MFIs)							
Versicherungsgesellschaften	612						
Altersvorsorgeeinrichtungen	712						
Versicherungsunternehmen (612+712)	211						
Investmentvermögen (ohne Geldmarktfonds)	613						
Übrige Finanzierungsinstitutionen	713						
darunter: mit Finanz- und Versicherungsdienstleistungen verbundene Tätigkeiten	119						
darunter: Firmeneigene Finanzierungseinrichtungen und Kapitalgeber	140						
darunter: Verbriefungszweckgesellschaften	213						
darunter: Finanzhandelsinstitute ⁶⁾	626						
darunter: Nicht-MFI-Kreditinstitute	631						
darunter: zur Mindestreserverhaltung verpflichtete Nicht-MFI-Kreditinstitute	634						
sonstige Finanzierungsinstitutionen (613+713)	214						
sonstige Unternehmen (ohne 211+214)	212						
Unternehmen (211+212+214)	210						
Privatpersonen ³⁾	220						
Organisationen ohne Erwerbszweck (OoE)	230						
darunter: Einrichtungen von OoE, die Nichtmarktproduzenten sind	231						
Bund ⁵⁾	243						
darunter: Extrahaushalte ⁷⁾	643						
Länder ⁵⁾	244						
darunter: Extrahaushalte ⁷⁾	644						
Gemeinden und Gemeindeverbände	245						
darunter: Extrahaushalte ⁷⁾	645						
Leerposition	242						
Sozialversicherung	241						
darunter: Extrahaushalte ⁷⁾	641						
öffentliche Haushalte (243+244+245+241)	240						
darunter: Extrahaushalte ⁷⁾ (643+644+645+641)	640						
Inländische Nichtbanken (210+220+230+240)	200						

Weiter auf Anlage F2 - Blatt 2 -

(F2, Blatt 1) 01.2022

Zusatzangaben für Institute, die Inhaberschuldverschreibungen emittieren
Verbindlichkeiten aus nicht börsenfähigen Inhaberschuldverschreibungen (IHS) / nachrangige Papiere

Banknummer: _____ Profiziffer: _____
Name: _____

- Beträge in Tsd Euro -

Gläubiger		Nicht börsenfähige Inhaberschuldverschreibungen und Inhabergeldmarktpapiere eigener Emissionen					
		Nicht nachrangige nicht börsenfähige IHS und Inhabergeldmarktpapiere ¹⁾ mit Laufzeit ²⁾				Nachrangige nicht börsenfähige IHS und Inhabergeldmarktpapiere ⁴⁾	in Spalte 05 enthalten: Nachrangige nicht börsenfähige IHS und Inhabergeldmarktpapiere mit Laufzeit über 2 Jahre
		bis 1 Jahr einschließlich	über 1 Jahr bis 2 Jahre einschließlich	über 2 Jahre	Insgesamt (Spalte 01 bis 03)		
		01	02	03	04	05	06

Fortsetzung von Anlage F2 - Blatt 1 -

Ausländer							
Banken (344+346)	334						
Banken (MFI) mit Sitz in anderen Mitgliedsländern des Euroraums	344						
Banken mit Sitz außerhalb des Euroraums	346						
Unternehmen und Privatpersonen (einschl. Organisationen ohne Erwerbszweck) (337+537)	335						
mit Sitz in anderen Mitgliedsländern des Euroraums	337						
darunter: mit Finanz- und Versicherungsdienstleistungen verbundene Tätigkeiten	661						
darunter: Firmeneigene Finanzierungseinrichtungen und Kapitalgeber	663						
darunter: Verbriefungszweckgesellschaften	338						
darunter: Finanzhandelsinstitute ⁶⁾	326						
darunter: Nicht-MFI-Kreditinstitute	651						
darunter: zur Mindestreserverhaltung verpflichtete Nicht-MFI-Kreditinstitute	654						
mit Sitz außerhalb des Euroraums	537						
darunter: Verbriefungszweckgesellschaften	538						
darunter: Finanzhandelsinstitute ⁶⁾	526						
öffentliche Haushalte	336						
darunter: mit Sitz in anderen Mitgliedsländern des Euroraums	339						
darunter: Extrahaushalte ⁷⁾	331						
Ausländer (334 + 335 + 336)	300						
Summe (100+200+300)	400						

1) Abstimmung mit Passiva: HV21 231 = Anlage F1 Position 100/02 + 03 + Anlage F2 Position 400/02 + 03
HV21 232 = Anlage F1 Position 100/01 + Anlage F2 Position 400/01

2) Nach der längsten Laufzeit gemäß Emissionsbedingungen (Gläubigerkündigungsrechte sind zu berücksichtigen)

3) Einschließlich Einzelkaufleute

4) Abstimmung mit Passiva: HV22 282

5) Einschließlich Sondervermögen und Extrahaushalte des Bundes

6) Einschließlich Sondervermögen und Extrahaushalte der Länder

7) Extrahaushalt: Fonds, Einrichtungen und Unternehmen (FEU) der öffentlichen Hand, die "Nichtmarktproduzenten" sind

8) Gemäß § 25f des Gesetzes über das Kreditwesen; d.h. Unternehmensseinheiten des meldepflichtigen Instituts, die aufgrund des Gesetzes zur Abschirmung von Risiken und zur Planung der Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Finanzgruppen ("Trennbankgesetz") vom 7. August 2013 (BGBl. 12.8.2013, Teil I, Nr. 47, 3090 ff.) oder eines vergleichbaren supranationalen Rechtsaktes ausgelagert wurden

Banknummer Profiziffer
Name

- Beträge in Tsd Euro -

Position		insgesamt		in Spalte 01 enthalten: mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist von mehr als 2 Jahren
		01	02	
Verbindlichkeiten (einschl. nachrangiger Verbindlichkeiten) gegenüber inländischen nicht der Mindestreservepflicht unterliegenden Banken (MFIs) - ohne Deutsche Bundesbank -				
täglich fällige Verbindlichkeiten	111			
Verbindlichkeiten mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist	112			
darunter: Verbindlichkeiten aus Repos	113			
Summe (111 + 112)	110			
Verbindlichkeiten (einschl. nachrangiger Verbindlichkeiten) gegenüber Banken (MFIs) in anderen Ländern des Euroraums, die nicht der Mindestreservepflicht unterliegen - ohne Zentralnotenbanken des Euroraums -				
täglich fällige Verbindlichkeiten	121			
Verbindlichkeiten mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist	122			
darunter: Verbindlichkeiten aus Repos	123			
Summe (121 + 122)	120			
Verbindlichkeiten (einschl. nachrangiger Verbindlichkeiten) gegenüber Banken mit Sitz außerhalb des Euroraums				
täglich fällige Verbindlichkeiten	131			
Verbindlichkeiten mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist	132			
darunter: Verbindlichkeiten aus Repos	133			
Summe (131 + 132)	130			
Verbindlichkeiten gegenüber inländischen Nichtbanken (Nicht-MFIs) abzüglich der Verbindlichkeiten gegenüber inländischen Nicht-MFI-Kreditinstituten, die der Mindestreservepflicht unterliegen				
Verbindlichkeiten aus Repurchase Agreements (Repos)	141			
Spareinlagen	142			
Summe (141 + 142)	140			
Verbindlichkeiten gegenüber Nichtbanken (Nicht-MFIs) in anderen Ländern des Eurosystems abzüglich der Verbindlichkeiten gegenüber der Nicht-MFI-Kreditinstitute, die der Mindestreservepflicht unterliegen				
Verbindlichkeiten aus Repurchase Agreements (Repos)	151			
Spareinlagen	152			
Summe (151 + 152)	150			
Verbindlichkeiten gegenüber Nichtbanken mit Sitz außerhalb des Euroraums				
Verbindlichkeiten aus Repurchase Agreements (Repos)	161			
Spareinlagen	162			
Summe (161 + 162)	160			
Eigene, auch nachrangig begebene börsenfähige Schuldverschreibungen (einschl. Inhabergeldmarktpapieren) mit Laufzeit bis 2 Jahre einschl. im eigenen Bestand				
	171			
Eigene, auch nachrangig begebene Schuldverschreibungen (einschl. Inhabergeldmarktpapieren) mit Laufzeit bis 2 Jahre einschl. im Bestand anderer im Inland und in anderen Ländern des Eurosystems ansässiger und der Mindestreservepflicht unterliegender Banken (MFIs) oder der Mindestreservepflicht unterliegender Nicht-MFI-Kreditinstitute. ¹⁾				
	172			
Summe (171 + 172)	170			

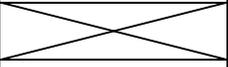
Weiter auf Anlage H - Blatt 2 -

¹⁾ Angabe freigestellt, muss nachgewiesen werden können
(H, Blatt 1) 01.2022

Banknummer Profiziffer
 Name

Fortsetzung von Anlage H - Blatt 1 -

- Beträge in Tsd Euro -

Position		insgesamt	
		03	
(+)	Verbindlichkeiten (einschließlich nachrangiger Verbindlichkeiten, ohne Spareinlagen, Bauspareinlagen und Repos) gegenüber Nichtbanken (Nicht-MFIs) abzüglich der Verbindlichkeiten gegenüber Nicht-MFI-Kreditinstitute , die der Mindestreservepflicht unterliegen mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist bis 2 Jahre einschließlich	210	
(+)	Verbindlichkeiten (einschließlich nachrangiger Verbindlichkeiten, ohne Repos und Bauspareinlagen) gegenüber nicht der Mindestreservepflicht unterliegenden Banken (MFIs) im Inland und in den anderen Ländern des Eurosystems mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist bis 2 Jahre einschließlich	220	
(+)	Verbindlichkeiten (einschl. nachrangiger Verbindlichkeiten, ohne Repos und Bauspareinlagen) gegenüber Banken im anderen Ausland mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist bis 2 Jahre einschließlich	230	
(+)	Spareinlagen (ohne Bauspareinlagen) mit vereinbarter Kündigungsfrist bis 2 Jahre einschließlich (ohne Spareinlagen von mindestreservepflichtigen Nicht-MFI-Kreditinstituten)	240	
(+) minus alternativ <input type="checkbox"/> ²⁾ Anlage H, Pos. 172/01 <input type="checkbox"/> ²⁾ pauschaler Betrag für Inhaberschuldverschreibungen (einschließlich Inhabergeldmarktpapiere) gemäß EZB-Vorgabe ³⁾		251	
		252	
		(253)	
		250	
=	Reservebasis (Summe 210+220+230+240+250)	260	
x	Reservesatz		%
=	Reserve-Soll <u>vor</u> Abzug des Freibetrags gemäß EZB-Vorgabe ⁴⁾ (<u>genauer</u> Euro-Betrag ⁵⁾)	270	
	Reserve-Soll <u>nach</u> Abzug des Freibetrags gemäß EZB-Vorgabe ⁴⁾ (<u>genauer</u> Euro-Betrag ⁵⁾)	280	

1) Beginn der Erfüllungsperiode und letzter Termin für Berichtigungen zur Berechnung des Reserve-Solls: Siehe von der EZB bzw. der Bundesbank veröffentlichte Kalender entsprechend EZB-Verordnung über die Auferlegung einer Mindestreservepflicht (EZB/2021/1).

2) Gewählte Alternative bitte ankreuzen.

3) Art. 5 Abs. 3 der EZB-Verordnung über die Auferlegung einer Mindestreservepflicht (EZB/2021/1).

4) Art. 6 Abs. 2 der EZB-Verordnung über die Auferlegung einer Mindestreservepflicht (EZB/2021/1).

5) Gerundet, ohne Cent.

(H, Blatt 2) 01.2022

Forderungen aus derivativen Finanzinstrumenten des Handelsbestands
 (gemäß HV12.186)

 Banknummer Prüfziffer
 Name

- Beträge in Tsd Euro -

		Insgesamt
		05
Inländische Banken (MFIs)	110	
darunter: gruppenangehörige Institute	141	
Banken (MFIs) mit Sitz in anderen Mitgliedsländern des Eurosystems	121	
darunter: gruppenangehörige Institute	143	
Banken mit Sitz außerhalb des Eurosystems	123	
darunter: gruppenangehörige Institute	144	
Ausländische Banken (121+123)	120	
Banken (110+120)	100	
Unternehmen und Privatpersonen	210	
darunter: sonstige Finanzierungsinstitutionen	213	
öffentliche Haushalte	220	
inländische Nichtbanken (210+220)	200	
Unternehmen und Privatpersonen	321	
darunter: sonstige Finanzierungsinstitutionen	313	
öffentliche Haushalte	322	
Nichtbanken mit Sitz in anderen Mitgliedsländern des Eurosystems (321+322)	300	
Unternehmen und Privatpersonen	421	
darunter: sonstige Finanzierungsinstitutionen	413	
öffentliche Haushalte	422	
Nichtbanken mit Sitz außerhalb des Eurosystems (421+422)	400	
ausländische Nichtbanken (300+400)	500	
Nichtbanken (200+500)	600	
Banken und Nichtbanken (100+600)	700	

(11) 01.2022

Verbindlichkeiten aus derivativen Finanzinstrumenten des Handelsbestands
 (gemäß HV22.505)

 Banknummer Prüfziffer
 Name

- Beträge in Tsd Euro -

		Insgesamt
		05
Inländische Banken (MFIs)	110	
darunter: gruppenangehörige Institute	141	
Banken (MFIs) mit Sitz in anderen Mitgliedsländern des Eurosystems	121	
darunter: gruppenangehörige Institute	143	
Banken mit Sitz außerhalb des Eurosystems	123	
darunter: gruppenangehörige Institute	144	
Ausländische Banken (121+123)	120	
Banken (110+120)	100	
Unternehmen und Privatpersonen	210	
darunter: sonstige Finanzierungsinstitutionen	213	
öffentliche Haushalte	220	
inländische Nichtbanken (210+220)	200	
Unternehmen und Privatpersonen	321	
darunter: sonstige Finanzierungsinstitutionen	313	
öffentliche Haushalte	322	
Nichtbanken mit Sitz in anderen Mitgliedsländern des Eurosystems (321+322)	300	
Unternehmen und Privatpersonen	421	
darunter: sonstige Finanzierungsinstitutionen	413	
öffentliche Haushalte	422	
Nichtbanken mit Sitz außerhalb des Eurosystems (421+422)	400	
ausländische Nichtbanken (300+400)	500	
Nichtbanken (200+500)	600	
Banken und Nichtbanken (100+600)	700	

(12) 01.2022

Unwiderrufliche Kreditzusagen
(gemäß HV 21.390)

Stand Ende

Anlage L1

Banknummer Prüfziffer
Name

- Beträge in Tsd Euro -

		insgesamt
		01
Inländische Banken (MFIs)	110	
darunter: gruppenangehörige Institute	141	
Banken (MFIs) mit Sitz in anderen Mitgliedsländern des Eurosystems	121	
darunter: gruppenangehörige Institute	143	
Banken mit Sitz außerhalb des Eurosystems	123	
darunter: gruppenangehörige Institute	144	
Ausländische Banken (121+123)	120	
Banken (110+120)	100	
Leerposition	211	XXXXXX
Versicherungsgesellschaften	612	
Altersvorsorgeeinrichtungen	712	
Versicherungsunternehmen (612+712)	212	
Investmentvermögen (ohne Geldmarktfonds)	613	
Übrige Finanzierungsinstitutionen	713	
sonstige Finanzierungsinstitutionen (613+713)	213	
sonstige Unternehmen (ohne 212+213)	214	
Unternehmen (211+212+213+214)	210	
Privatpersonen	220	
Organisationen ohne Erwerbszweck (OoE)	230	
Inländische Unternehmen und Privatpersonen (einschließlich OoE) (210+220+230)	280	
Inländische öffentliche Haushalte	250	
inländische Nichtbanken (280+250)	200	

Weiter auf Anlage L1 - Blatt 2 -

(L1, Blatt 1) 01.2022

Unwiderrufliche Kreditzusagen
(gemäß HV 21.390)

Stand Ende

Anlage L1

Banknummer Prüfziffer
Name

- Beträge in Tsd Euro -

		insgesamt
		01
Fortsetzung von Anlage L1 - Blatt 1 -		
Leerposition	311	XXXXXX
Versicherungsgesellschaften	412	
Altersvorsorgeeinrichtungen	512	
Versicherungsunternehmen (412+512)	312	
Investmentvermögen (ohne Geldmarktfonds)	413	
Übrige Finanzierungsinstitutionen	513	
sonstige Finanzierungsinstitutionen (413+513)	313	
Sonstige Unternehmen (ohne 312+313)	314	
Unternehmen (311+312+313+314)	310	
Privatpersonen	320	
Organisationen ohne Erwerbszweck (OoE)	330	
Unternehmen und Privatpersonen (einschließlich OoE) (310+320+330)	380	
öffentliche Haushalte	350	
Nichtbanken mit Sitz in anderen Mitgliedsländern des Eurosystems (380+350)	300	
Unternehmen und Privatpersonen	421	
öffentliche Haushalte	422	
Nichtbanken mit Sitz außerhalb des Eurosystems (421+422)	420	
Ausländische Nichtbanken (300+420)	500	
Nichtbanken (200+500)	600	
Banken und Nichtbanken (100+600)	700	

(L1, Blatt 2) 01.2022

Ergänzungsblatt zum Hauptvordruck
Zusatzangaben
Stand der Bücher

Stand Ende

Anlage L2

Banknummer Prüfziffer
 Name

- Beträge in Tsd Euro -

		insgesamt
		01
Immobilienbestände (gemäß HV12.141)	141	
Eigene Aktien oder Anteile (gemäß HV11.160)	160	

(L2) 01.2022

**Forderungen an Banken und Nichtbanken
Notional Cash Pooling Positionen
fiktives Cash-Pooling ¹⁾**

Stand Ende

Anlage M1

Banknummer
Prüfziffer
Name

- Beträge in Tsd Euro -

Schuldner		in Anlage A1 ²⁾ Spalte 01 bzw. Anlage B1 ³⁾ bzw. B3 Spalte 01 enthalten (täglich fällig)	in Spalte 01 enthalten
		01	auf Euro lautend 02
Inländische Banken (MFIs)	900		
Inländische Nichtbanken			
Leerposition	111	 	
Versicherungsgesellschaften	612		
Altersvorsorgeeinrichtungen	712		
Versicherungsunternehmen (612+712)	112		
Investmentvermögen (ohne Geldmarktfonds)	613		
Übrige Finanzierungsinstitutionen	713		
sonstige Finanzierungsinstitutionen (613+713)	113		
sonstige Unternehmen (ohne 112 und 113)	114		
Unternehmen (111+112+113+114)	110		
Privatpersonen	120		
Organisationen ohne Erwerbszweck (OoE)	130		
Inländische Unternehmen und Privatpersonen (einschl. OoE) (110 + 120 + 130)	100		
Inländische öffentliche Haushalte	200		
Inländische Nichtbanken (100 + 200)	290		
Inländische Banken (MFIs) und inländische Nichtbanken (900 + 290)	800		

Weiter auf Anlage M1 - Blatt 2 -

(M1, Blatt 1) 01.2022

Forderungen an Banken und Nichtbanken
Notional Cash Pooling Positionen
fiktives Cash-Pooling ¹⁾

Banknummer			Prüfziffer			Name

- Beträge in Tsd Euro -

Schuldner	in Anlage A1 ²⁾ Spalte 01 bzw. Anlage B1 ³⁾ bzw. B3 Spalte 01 enthalten (täglich fällig)	in Spalte 01 enthalten
	01	auf Euro lautend 02

Fortsetzung von Anlage M1 - Blatt 1 -

Ausländische Banken			
Banken (MFIs) mit Sitz in anderen Mitgliedsländern des Eurosystems	910		
Banken mit Sitz außerhalb des Eurosystems	920		
Ausländische Banken (910+920)	930		
Ausländische Nichtbanken			
Nichtbanken mit Sitz in anderen Mitgliedsländern des Eurosystems			
Leerposition	311	 	
Versicherungsgesellschaften	412		
Altersvorsorgeeinrichtungen	512		
Versicherungsunternehmen (412+512)	312		
Investmentvermögen (ohne Geldmarktfonds)	413		
Übrige Finanzierungsinstitutionen	513		
sonstige Finanzierungsinstitutionen (413+513)	313		
sonstige Unternehmen (ohne 312 und 313)	314		
Unternehmen (311+312+313+314)	310		
Privatpersonen	320		
Organisationen ohne Erwerbszweck (OoE)	330		
Unternehmen und Privatpersonen (einschl. OoE) (310 + 320 + 330)	340		
Öffentliche Haushalte	350		
Nichtbanken mit Sitz in anderen Mitgliedsländern des Eurosystems (340 + 350)	300		
Nichtbanken mit Sitz außerhalb des Eurosystems	400		
darunter: Unternehmen und Privatpersonen	421		
Summe ausländische Nichtbanken (300+400)	500		
Summe ausländische Banken und Nichtbanken (930+500)	950		
Summe Banken und Nichtbanken (800+950)	980		

1) Das Meldeschema ist erst bei Überschreitung eines Schwellenwertes zu melden; siehe hierzu HV22.523.

2) Für Bausparkassen bezieht sich der Verweis auf das Meldeschema A1-BAUSP

3) Für Bausparkassen bezieht sich der Verweis auf das Meldeschema B1-BAUSP. Dort sind die Spalten 01 und 02 zu berücksichtigen.

(M1, Blatt 2) 01.2022

**Verbindlichkeiten gegenüber Banken und Nichtbanken
Notional Cash Pooling Positionen
fiktives Cash-Pooling ¹⁾**

Stand Ende

Anlage M2

Banknummer	Prüfziffer	Name
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

- Beträge in Tsd Euro -

Gläubiger		in Anlage A2 Spalte 01 bzw. Anlage C1 bzw. C3 Spalte 01 enthalten	in Spalte 01 enthalten
		01	auf Euro lautend 02
Inländische Banken (MFIs)	900		
Inländische Nichtbanken			
Leerposition	111	 	
Versicherungsgesellschaften	612		
Altersvorsorgeeinrichtungen	712		
Versicherungsunternehmen (612+712)	112		
Investmentvermögen (ohne Geldmarktfonds)	613		
Übrige Finanzierungsinstitutionen	713		
darunter: mit Finanz- und Versicherungsdienstleistungen verbundene Tätigkeiten	119		
darunter: Firmeneigene Finanzierungseinrichtungen und Kapitalgeber	140		
sonstige Finanzierungsinstitutionen (613+713)	113		
sonstige Unternehmen (ohne 112 und 113)	114		
Unternehmen (111+112+113+114)	110		
Privatpersonen	120		
Organisationen ohne Erwerbszweck (OoE)	130		
Inländische Unternehmen und Privatpersonen (einschl. OoE) (110 + 120 + 130)	100		
Inländische öffentliche Haushalte	200		
darunter: Bund	210		
Inländische Nichtbanken (100 + 200)	290		
Inländische Banken (MFIs) und inländische Nichtbanken (900 + 290)	800		

Weiter auf Anlage M2 - Blatt 2 -

(M2, Blatt 1) 01.2022

**Verbindlichkeiten gegenüber Banken und Nichtbanken
Notional Cash Pooling Positionen
fiktives Cash-Pooling ¹⁾**

Stand Ende

Anlage M2

Banknummer	Prüfziffer	Name

- Beträge in Tsd Euro -

Gläubiger	in Anlage A2 Spalte 01 bzw. Anlage C1 bzw. C3 Spalte 01 enthalten	
	01	02
Fortsetzung von Anlage M2 - Blatt 1 -		
Ausländische Banken		
Banken (MFIs) mit Sitz in anderen Mitgliedsländern des Eurosystems	910	
Banken mit Sitz außerhalb des Eurosystems	920	
Ausländische Banken (910+920)	930	
Ausländische Nichtbanken		
Nichtbanken mit Sitz in anderen Mitgliedsländern des Eurosystems		
Leerposition	311	
Versicherungsgesellschaften	412	
Altersvorsorgeeinrichtungen	512	
Versicherungsunternehmen (412+512)	312	
Investmentvermögen (ohne Geldmarktfonds)	413	
Übrige Finanzierungsinstitutionen	513	
darunter: mit Finanz- und Versicherungsdienstleistungen verbundene Tätigkeiten	641	
darunter: Firmeneigene Finanzierungseinrichtungen und Kapitalgeber	643	
sonstige Finanzierungsinstitutionen (413+513)	313	
sonstige Unternehmen (ohne 312 und 313)	314	
Unternehmen (311+312+313+314)	310	
Privatpersonen	320	
Organisationen ohne Erwerbszweck (OoE)	330	
Unternehmen und Privatpersonen (einschl. OoE) (310 + 320 + 330)	340	
Öffentliche Haushalte	350	
darunter: Zentralregierungen	351	
Nichtbanken mit Sitz in anderen Mitgliedsländern des Eurosystems (340 + 350)	300	
Nichtbanken mit Sitz außerhalb des Eurosystems	400	
darunter: Unternehmen und Privatpersonen	421	
Summe ausländische Nichtbanken (300+400)	500	
Summe ausländische Banken und Nichtbanken (930+500)	950	
Summe Banken und Nichtbanken (800+950)	980	

1) Das Meldeschema ist erst bei Überschreitung eines Schwellenwertes zu melden; siehe hierzu HV22.523.

(M2, Blatt 2) 01.2022

Berichtsmonat
Forderungenverkäufe und -käufe (die keine Verbriefungstransaktionen betreffen) im Berichtszeitraum
Monatliche Meldepflicht

Anlage O1

Berichtsmonat: / /
 Name:

Forderungenverkäufe und -käufe (die keine Verbriefungstransaktionen betreffen) ^{1) R} - Aggregierter Saldo -
 Für alle Forderungenverkäufe und -käufe mit der selben Kennziffer-Kombination 905 und 906 ist eine separate Anlage O1 abzugeben.

905	Auswirkungen auf die Bilanz ²⁾	Kennziffer
906	Art des Geschäftspartners ³⁾	Kennziffer

Schuldner		Buchforderungen (die definitorische Abgrenzung entspricht Aktiva 061 bzw. 071)				Wechselkredite (die definitorische Abgrenzung entspricht Aktiva 062 bzw. 072)
		mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist			insgesamt (Spalte 01 bis 03)	Wechselkredite
		bis 1 Jahr einschließlich ⁴⁾	über 1 Jahr bis 5 Jahre einschließlich	über 5 Jahre		
		01	02	03	04	05
Inländische Banken (MFIs)	910					
darunter: Deutsche Bundesbank	914					
Ausländische Banken (MFIs) mit Sitz in anderen Mitgliedsländern des Eurosystems	921					
darunter: Zentralnotenbanken	924					
Ausländische Banken mit Sitz außerhalb des Eurosystems	800					
darunter: Zentralnotenbanken	944					
Ausländische Banken (921+800)	920					
Banken (910+920)	900					
Leerposition	111					
Versicherungsgesellschaften	612					
Altersvorsorgeeinrichtungen	712					
Versicherungsunternehmen (612+712)	112					
Investmentvermögen (ohne Geldmarktfonds)	613					
Übrige Finanzierungsinstitutionen	713					
darunter: mit Finanz- und Versicherungsdienstleistungen verbundene Tätigkeiten	118					
darunter: Verbriefungszweckgesellschaften	117					
sonstige Finanzierungsinstitutionen (613+713)	113					
sonstige Unternehmen (ohne 112 und 113)	114					
Unternehmen (111+112+113+114)	110					
wirtschaftlich selbständige Privatpersonen ²⁾	121					
wirtschaftlich unselbständige Privatpersonen	122					
sonstige Privatpersonen	123					
Privatpersonen ²⁾ (121+122+123) bzw. (124+125+126)	120					
Konsumentenkredite ³⁾	124					
Kredite für den Wohnungsbau ⁴⁾	125					
sonstige Kredite ⁵⁾	126					
darunter: an wirtschaftlich selbständige Privatpersonen ²⁾	127					
Organisationen ohne Erwerbszweck (OoE)	130					
davon: Kredite für den Wohnungsbau ⁴⁾	132					
davon: übrige Kredite	133					
Inländische Unternehmen und Privatpersonen (einschließlich OoE) (110+120+130)	100					
Bund	210					
Länder	220					
Gemeinden und Gemeindeverbände	230					
Leerposition	240					
Sozialversicherungen	250					
Inländische öffentliche Haushalte (210+220+230+240+250)	200					
Inländische Nichtbanken (100+200)	300					

Weiter auf Anlage O1 - Blatt 2 -

Anmerkung: Die Blätter 1 und 2 der Anlage O1 sind wie eine Einheit zu behandeln; des gilt auch für die Angaben in den Zeilen 905 und 906; die Aufteilung des Meldeschemas in zwei Teile dient ausschließlich der besseren Lesbarkeit.

(O1, Blatt 1) 01.2022

Berichtsmonat
Forderungenverkäufe und -käufe (die keine Verbriefungstransaktionen betreffen) im Berichtszeitraum
Monatliche Meldepflicht

Anlage O1

Berichtsmonat: / /
 Name:

Forderungenverkäufe und -käufe (die keine Verbriefungstransaktionen betreffen) ^{1) R} - Aggregierter Saldo -
 Für alle Forderungenverkäufe und -käufe mit der selben Kennziffer-Kombination 905 und 906 ist eine separate Anlage O1 abzugeben.

905	Auswirkungen auf die Bilanz ²⁾	Kennziffer
906	Art des Geschäftspartners ³⁾	Kennziffer

Schuldner		Buchforderungen (die definitorische Abgrenzung entspricht Aktiva 061 bzw. 071)				Wechselkredite (die definitorische Abgrenzung entspricht Aktiva 062 bzw. 072)
		mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist			insgesamt (Spalte 01 bis 03)	Wechselkredite
		bis 1 Jahr einschließlich ⁴⁾	über 1 Jahr bis 5 Jahre einschließlich	über 5 Jahre		
		01	02	03	04	05

Fortsetzung von Anlage O1 - Blatt 1 -

ausländische Nichtbanken						
Leerposition	411					
Versicherungsgesellschaften	616					
Altersvorsorgeeinrichtungen	716					
Versicherungsunternehmen (616+716)	412					
Investmentvermögen (ohne Geldmarktfonds)	617					
Übrige Finanzierungsinstitutionen	717					
darunter: mit Finanz- und Versicherungsdienstleistungen verbundene Tätigkeiten	418					
darunter: Verbriefungszweckgesellschaften	417					
sonstige Finanzierungsinstitutionen (617+717)	413					
sonstige Unternehmen (ohne 412 und 413)	414					
Unternehmen (411+412+413+414)	410					
Privatpersonen ²⁾ (421+422+423)	420					
Konsumentenkredite ³⁾	421					
Kredite für den Wohnungsbau ⁴⁾	422					
sonstige Kredite ⁵⁾	423					
darunter: an wirtschaftlich selbständige Privatpersonen ²⁾ (in 423 enthalten)	424					
darunter: Kredite an wirtschaftlich selbständige Privatpersonen ²⁾ (in 420 enthalten)	425					
Organisationen ohne Erwerbszweck (OoE)	430					
davon: Kredite für den Wohnungsbau ⁴⁾	232					
davon: übrige Kredite	233					
Unternehmen und Privatpersonen (einschließlich OoE) (410+420+430)	400					
Zentralregierungen	510					
Länder	520					
Gemeinden und Gemeindeverbände	530					
Leerposition	540					
Sozialversicherungen	550					
öffentliche Haushalte (510+520+530+540+550)	500					
Nichtbanken mit Sitz in anderen Mitgliedsländern des Eurosystems (400+500)	600					
Nichtbanken mit Sitz außerhalb des Eurosystems	650					
darunter: Verbriefungszweckgesellschaften	818					
darunter: öffentliche Haushalte	817					
ausländische Nichtbanken (600+650)	700					
Nichtbanken (300+700)	750					
Banken und Nichtbanken (900+750)	860					

1) Konvention: Kreditverkäufe fließen mit positivem, Kreditkäufe mit negativem Vorzeichen in die Berechnung des Saldos ein.

2) Einschließlich Einzelkaufleute

3) Kredite, die zur persönlichen Verwendung für den Kauf von Gütern und die Inanspruchnahme von Dienstleistungen gewährt worden sind.

4) Kredite, die für eine Beschaffung von Wohnraum (einschl. Wohnungsbau und -modernisierung) gewährt worden sind.

5) Kredite für Geschäftszwecke, Schuldenkonsolidierung, Ausbildung usw.

6) Die definitorische Laufzeitabgrenzung umfasst sowohl täglich fällige Buchforderungen als auch Buchforderungen mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist bis 1 Jahr einschließlich. Sie entspricht somit der Systematik der Spalte 01 der Anlage B1 bzw. den Spalten 01 und 02 der Anlage A1.

7) Kennzifferbeschreibung siehe Statistische Sonderveröffentlichung 1, Bankenstatistik Richtlinien

8) Transaktionen, bei denen die Bank (MF) lediglich die Dienstleistung „Servicing“ übernommen hat (ohne ihre zusätzliche Einbindung als Forderungsverkäufer oder Forderungskäufer) sind nur auf der Anlage O1 auszuweisen.

(O1, Blatt 2) 01.2022

"Traditionelle" Verbriefungen im Berichtszeitraum; Monatliche Meldepflicht

Berichtsmonat

Im Berichtszeitraum vorgenommene Kreditverkäufe („traditionelle Verbriefungen“) die eine bestimmte Verbriefungstransaktion betreffen; Kreditportfolio-Rückkäufe, die diese Verbriefungstransaktion betreffen, sind mit den Verkäufen zu saldieren ¹⁾.
Auch Kreditportfolio-Käufe, die eine Verbriefungstransaktion betreffen, die aber nicht auf einen Rückkauf zurückzuführen sind, sind hier auszuweisen ²⁾.
Hinweis: Für jede Verbriefungstransaktion ist eine separate Anlage O2 zu melden.

Anlage O2

Banknummer:

Postleitzahl:

Name:

901	Bankinterne Kenn-Nummer	905	Auswirkungen auf die Bilanz / Angaben zum Servicing ³⁾	
902	Name / Firma	906	Fallgruppe der Verbriefungsdefinition ³⁾	
903	Straße, Nr. bzw. Postfach	907	Verbrieftes Volumen, das nicht im BISTA-Bestand des Vortermins enthalten war ³⁾	
909	Ort			
908	Postleitzahl			
904	Sitzland (ISO-Code) ³⁾			

Schuldner		Buchforderungen (die definitorische Abgrenzung entspricht Aktiva 061 bzw. 071)			- Beträge in Tsd Euro -	
		mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist			insgesamt (Spalte 01 bis 03)	Wechselkredite (die definitorische Abgrenzung entspricht Aktiva 062 bzw. 072)
		bis 1 Jahr einschließlich ⁵⁾	über 1 Jahr bis 5 Jahre einschließlich	über 5 Jahre		
		01	02	03	04	05
Inländische Banken (MFIs)	910					
darunter: Deutsche Bundesbank	914					
Ausländische Banken (MFIs) mit Sitz in anderen Mitgliedsländern des Eurosystems	921					
darunter: Zentralnotenbanken	924					
Ausländische Banken mit Sitz außerhalb des Eurosystems	800					
darunter: Zentralnotenbanken	944					
Ausländische Banken (921+800)	920					
Banken (910+920)	900					
Leerposition	111					
Versicherungsgesellschaften	612					
Altersvorsorgeeinrichtungen	712					
Versicherungsunternehmen (612+712)	112					
Investmentvermögen (ohne Geldmarktfonds)	613					
Übrige Finanzierungsinstitutionen	713					
darunter: mit Finanz- und Versicherungsdienstleistungen verbundene Tätigkeiten	118					
darunter: Verbriefungszweckgesellschaften	117					
sonstige Finanzierungsinstitutionen (613+713)	113					
sonstige Unternehmen (ohne 112 und 113)	114					
Unternehmen (111+112+113+114)	110					
wirtschaftlich selbständige Privatpersonen ⁴⁾	121					
wirtschaftlich unselbständige Privatpersonen	122					
sonstige Privatpersonen	123					
Privatpersonen ⁴⁾ (121+122+123) bzw. (124+125+126)	120					
Konsumentenkredite ⁵⁾	124					
Kredite für den Wohnungsbau ⁶⁾	125					
sonstige Kredite ⁷⁾	126					
darunter: an wirtschaftlich selbständige Privatpersonen ⁴⁾	127					
Organisationen ohne Erwerbszweck (OoE)	130					
davon: Kredite für den Wohnungsbau ⁶⁾	132					
davon: übrige Kredite	133					
inländische Unternehmen und Privatpersonen (einschließlich OoE) (110+120+130)	100					
Bund	210					
Länder	220					
Gemeinden und Gemeindeverbände	230					
Leerposition	240					
Sozialversicherungen	250					
inländische öffentliche Haushalte (210+220+230+240+250)	200					
inländische Nichtbanken (100+200)	300					

Weiter auf Anlage O2 - Blatt 2 -

Anmerkung: Die Blätter 1 und 2 der Anlage O2 sind wie eine Einheit zu behandeln; dies gilt auch für die Angaben in den Zeilen 901 bis 909; die Aufteilung des Meldeschemas in zwei Teile dient ausschließlich der besseren Lesbarkeit.

(O2, Blatt 1) 01.2022

"Traditionelle" Verbriefungen im Berichtszeitraum; Monatliche Meldepflicht

Berichtsmonat

Anlage O2

Auch Kreditportfolio-Käufe, die eine Verbriefungstransaktion betreffen, die aber nicht auf einen Rückkauf zurückzuführen sind, sind hier auszuweisen²⁾. Hinweis: Für jede Verbriefungstransaktion ist eine separate Anlage O2 zu melden.

Berichtsnummer		Profilnummer	
901	Bankinterne Kenn-Nummer	905	Auswirkungen auf die Bilanz / Angaben zum Servicing ³⁾
902	Name / Firma	906	Fallgruppe der Verbriefungsdefinition ³⁾
903	Straße, Nr. bzw. Postfach	907	Verbrieftes Volumen, das nicht im BISTA-Bestand des Vorterrmins enthalten war ³⁾
909	Ort		
908	Postleitzahl		
904	Sitzland (ISO-Code) ⁵⁾		

Schuldner	Buchforderungen (die definitorische Abgrenzung entspricht Aktiva 061 bzw. 071)			- Beträge in Tsd Euro - Wechselkredite (die definitorische Abgrenzung entspricht Aktiva 062 bzw. 072)	
	mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist			Wechselkredite	
	bis 1 Jahr einschließlich ⁸⁾	über 1 Jahr bis 5 Jahre einschließlich	über 5 Jahre	insgesamt (Spalte 01 bis 03)	
	01	02	03	04	05

Fortsetzung von Anlage O2 - Blatt 1 -

ausländische Nichtbanken					
Leerposition	411				
Versicherungsgesellschaften	616				
Altersvorsorgeeinrichtungen	716				
Versicherungsunternehmen (616+716)	412				
Investmentvermögen (ohne Geldmarktfonds)	617				
Übrige Finanzierungsinstitutionen	717				
darunter: mit Finanz- und Versicherungsdienstleistungen verbundene Tätigkeiten	418				
darunter: Verbriefungszweckgesellschaften	417				
sonstige Finanzierungsinstitutionen (617+717)	413				
sonstige Unternehmen (ohne 412 und 413)	414				
Unternehmen (411+412+413+414)	410				
Privatpersonen ⁴⁾ (421+422+423)	420				
Konsumentenkredite ⁵⁾	421				
Kredite für den Wohnungsbau ⁶⁾	422				
sonstige Kredite ⁷⁾	423				
darunter: an wirtschaftlich selbständige Privatpersonen (in 423 enthalten) ⁴⁾	424				
darunter: Kredite an wirtschaftlich selbständige Privatpersonen (in 420 enthalten) ⁴⁾	425				
Organisationen ohne Erwerbszweck (OoE)	430				
davon: Kredite für den Wohnungsbau ⁶⁾	232				
davon: übrige Kredite	233				
Unternehmen und Privatpersonen (einschließlich OoE) (410+420+430)	400				
Zentralregierungen	510				
Länder	520				
Gemeinden und Gemeindeverbände	530				
Leerposition	540				
Sozialversicherungen	550				
öffentliche Haushalte (510+520+530+540+550)	500				
Nichtbanken mit Sitz in anderen Mitgliedsländern des Eurosystems (400+500)	600				
Nichtbanken mit Sitz außerhalb des Eurosystems	650				
darunter: Verbriefungszweckgesellschaften	818				
darunter: öffentliche Haushalte	817				
ausländische Nichtbanken (600+650)	700				
Nichtbanken (300+700)	750				
Banken und Nichtbanken (900+750)	860				

1) Konvention: Kreditverkäufe fließen mit positivem, Kreditkäufe mit negativem Vorzeichen in die Berechnung des Saldos ein.
 2) Transaktionen, bei denen die Bank (MF) lediglich die Dienstleistung „Servicing“ übernommen hat (ohne ihre zusätzliche Einbindung als Forderungsverkäufer („Originator“))
 3) Kennzifferbeschreibung siehe Statistische Sonderveröffentlichung 1, Bankenstatistik Richtlinien
 4) Einschließlich Einzelkaufleute
 5) Kredite, die zur persönlichen Verwendung für den Kauf von Gütern und die Inanspruchnahme von Dienstleistungen gewährt worden sind.

6) Kredite, die für eine Beschaffung von Wohnraum (einschl. Wohnungsbau und -modernisierung) gewährt worden sind.
 7) Kredite für Geschäftszwecke, Schuldenkonsolidierung, Ausbildung usw.
 8) Die definitorische Laufzeitabgrenzung umfasst sowohl täglich fällige Buchforderungen als auch Buchforderungen mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist bis 1 Jahr einschließlich. Sie entspricht somit der Systematik der Spalte 01 der Anlage B1 bzw. der Spalten 01 und 02 der Anlage A1.
 9) Vgl. Statistische Sonderveröffentlichung 1, Bankenstatistik Richtlinien, Verzeichnis der Länder

"Traditionelle" Verbriefungen (Bestände); Monatliche Meldepflicht
 Bestände aus einer "traditionellen Verbriefungstransaktion" ¹⁾ ohne Bilanzabgang ²⁾ aus eigenen Forderungsverkäufen (als Originator) Stand Ende
 Für jede Verbriefungstransaktion ist eine separate Anlage P1 zu erstellen

Anlage P1

Buchnummer:
 Buchtitel:

Angaben zur Verbriefungstransaktion	
901	Bankinterne Kenn-Nummer
902	Name / Firma
903	Straße, Nr. bzw. Postfach
909	Ort
908	Postleitzahl
904	Sitzland (ISO-Code) ³⁾

905	Servicing ⁴⁾
906	Fallgruppe der Verbriefungsdefinition ⁵⁾

Schuldner		Buchforderungen (die definitorische Abgrenzung entspricht Aktiva 061 bzw. 071)				Wechselkredite (die definitorische Abgrenzung entspricht Aktiva 062 bzw. 072)
		mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist			insgesamt (Spalte 01 bis 03)	Wechselkredite
		bis 1 Jahr einschließlich ⁶⁾	über 1 Jahr bis 5 Jahre einschließlich	über 5 Jahre		
		01	02	03	04	05
Inländische Banken (MFIs)	910					
darunter: Deutsche Bundesbank	914					
Ausländische Banken (MFIs) mit Sitz in anderen Mitgliedsländern des Eurosystems	921					
darunter: Zentralnotenbanken	924					
Ausländische Banken mit Sitz außerhalb des Eurosystems	800					
darunter: Zentralnotenbanken	944					
Ausländische Banken (921+800)	920					
Banken (910+920)	900					
Leerposition	111					
Versicherungsgesellschaften	612					
Altersvorsorgeeinrichtungen	712					
Versicherungsunternehmen (612+712)	112					
Investmentvermögen (ohne Geldmarktfonds)	613					
Übrige Finanzierungsinstitutionen	713					
darunter: mit Finanz- und Versicherungsdienstleistungen verbundene Tätigkeiten	118					
darunter: Verbriefungszweckgesellschaften	117					
sonstige Finanzierungsinstitutionen (613+713)	113					
sonstige Unternehmen (ohne 112 und 113)	114					
Unternehmen (111+112+113+114)	110					
wirtschaftlich selbständige Privatpersonen ⁷⁾	121					
Wirtschaftlich unselbständige Privatpersonen	122					
Sonstige Privatpersonen	123					
Privatpersonen ³⁾ (121+122+123) bzw. (124+125+126)	120					
Konsumentenkredite ⁴⁾	124					
Kredite für den Wohnungsbau ⁵⁾	125					
sonstige Kredite ⁶⁾	126					
darunter: an wirtschaftlich selbständige Privatpersonen ⁷⁾	127					
Organisationen ohne Erwerbszweck (OoE)	130					
davon: Kredite für den Wohnungsbau ⁵⁾	132					
davon: übrige Kredite	133					
inländische Unternehmen und Privatpersonen (einschließlich OoE) (110+120+130)	100					
Bund	210					
Länder	220					
Gemeinden und Gemeindeverbände	230					
Leerposition	240					
Sozialversicherungen	250					
inländische öffentliche Haushalte (210+220+230+240+250)	200					
inländische Nichtbanken (100+200)	300					

Weiter auf Anlage P1 - Blatt 2 -

Anmerkung: Die Blätter 1 und 2 der Anlage P1 sind wie eine Einheit zu behandeln; dies gilt auch für die Angaben in den Zeilen 901 bis 909; die Aufteilung des Meldeschemas in zwei Teile dient ausschließlich der besseren Lesbarkeit.

(P1, Blatt 1) 01.2022

"Traditionelle" Verbriefungen (Bestände); Monatliche Meldepflicht
 Bestände aus einer "traditionellen Verbriefungstransaktion" ¹⁾ ohne Bilanzabgang ²⁾ aus eigenen Forderungsverkäufen (als Originator) Stand Ende
 Für jede Verbriefungstransaktion ist eine separate Anlage P1 zu erstellen

Anlage P1

Buchnummer:
 Buchtitel:

Angaben zur Verbriefungstransaktion	
901	Bankinterne Kenn-Nummer
902	Name / Firma
903	Straße, Nr. bzw. Postfach
909	Ort
908	Postleitzahl
904	Sitzland (ISO-Code) ³⁾

905	Servicing ⁴⁾
906	Fallgruppe der Verbriefungsdefinition ⁵⁾

Schuldner		Buchforderungen (die definitorische Abgrenzung entspricht Aktiva 061 bzw. 071)				Wechselkredite (die definitorische Abgrenzung entspricht Aktiva 062 bzw. 072)
		mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist			insgesamt (Spalte 01 bis 03)	Wechselkredite
		bis 1 Jahr einschließlich ⁶⁾	über 1 Jahr bis 5 Jahre einschließlich	über 5 Jahre		
		01	02	03	04	05

Fortsetzung von Anlage P1 - Blatt 1 -

ausländische Nichtbanken						
Leerposition	411					
Versicherungsgesellschaften	616					
Altersvorsorgeeinrichtungen	716					
Versicherungsunternehmen (616+716)	412					
Investmentvermögen (ohne Geldmarktfonds)	617					
Übrige Finanzierungsinstitutionen	717					
darunter: mit Finanz- und Versicherungsdienstleistungen verbundene Tätigkeiten	418					
darunter: Verbriefungszweckgesellschaften	417					
sonstige Finanzierungsinstitutionen (617+717)	413					
sonstige Unternehmen (ohne 412 und 413)	414					
Unternehmen (411+412+413+414)	410					
Privatpersonen ³⁾ (421+422+423)	420					
Konsumentenkredite ⁴⁾	421					
Kredite für den Wohnungsbau ⁵⁾	422					
sonstige Kredite ⁶⁾	423					
darunter: an wirtschaftlich selbständige Privatpersonen ⁷⁾ (in 423 enthalten)	424					
darunter: Kredite an wirtschaftlich selbständige Privatpersonen ⁷⁾ (in 420 enthalten)	425					
Organisationen ohne Erwerbszweck (OoE)	430					
davon: Kredite für den Wohnungsbau ⁵⁾	232					
davon: übrige Kredite	233					
Unternehmen und Privatpersonen (einschließlich OoE) (410+420+430)	400					
Zentralregierungen	510					
Länder	520					
Gemeinden und Gemeindeverbände	530					
Leerposition	540					
Sozialversicherungen	550					
öffentliche Haushalte (510+520+530+540+550)	500					
Nichtbanken mit Sitz in anderen Mitgliedsländern des Eurosystems (400+500)	600					
Nichtbanken mit Sitz außerhalb des Eurosystems	650					
darunter: Verbriefungszweckgesellschaften	818					
darunter: öffentliche Haushalte	817					
ausländische Nichtbanken (600+650)	700					
Nichtbanken (300+700)	750					
Banken und Nichtbanken (900+750)	860					

1) Gemäß Stellungnahme des Instituts für Wirtschaftsprüfer (IDW) zur Rechnungslegung „IDW RS HFA 8“ oder einer vergleichbaren Regelung.
 2) Die definitorische Laufzeitabgrenzung umfasst sowohl täglich fällige Buchforderungen als auch Buchforderungen mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist bis 1 Jahr einschließlich. Sie entspricht somit der Systematik der Spalte 01 der Anlage B1 bzw. der Spalten 01 und 02 der Anlage A1.
 3) Einschließlich Einzelkaufleute

4) Kredite, die zur persönlichen Verwendung für den Kauf von Gütern und die Inanspruchnahme von Dienstleistungen gewährt worden sind.
 5) Kredite, die für eine Beschaffung von Wohnraum (einschl. Wohnungsbau und -modernisierung) gewährt worden sind.
 6) Kredite für Geschäftszwecke, Schuldensolidierung, Ausbildung usw.
 7) Vgl. Statistische Sonderveröffentlichung 1, Bankensystemrichtlinien, Verzeichnis der Länder
 8) Kennzifferbeschreibung siehe Statistische Sonderveröffentlichung 1, Bankensystemrichtlinien

(P1, Blatt 2) 01.2022

Bestand an verwalteten ("Servicing") Krediten (ohne Verbriefungen)
 (sowohl aus eigenen Forderungsverkäufen als auch bei reiner Übernahme der "Servicing"-Dienstleistung)
 Für alle verwalteten Kredite mit der selben Kennziffer-Kombination 905 und 906 ist eine separate Anlage Q1 abzugeben.

Banknummer Filialnummer
 Name

905	Auswirkungen auf die Bilanz ¹⁾	Kennziffer
906	Art des Geschäftspartners ¹⁾	Kennziffer

Schuldner	Buchforderungen (die definitorische Abgrenzung entspricht Aktiva 061 bzw. 071)				Wechselkredite (die definitorische Abgrenzung entspricht Aktiva 062 bzw. 072)
	mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist			insgesamt (Spalte 01 bis 03)	Wechselkredite
	bis 1 Jahr einschließlich ²⁾	über 1 Jahr bis 5 Jahre einschließlich	über 5 Jahre		
	01	02	03	04	05
Inländische Banken (MFIs)	910				
darunter: Deutsche Bundesbank	914				
Ausländische Banken (MFIs) mit Sitz in anderen Mitgliedsländern des Eurosystems	921				
darunter: Zentralnotenbanken	924				
Ausländische Banken mit Sitz außerhalb des Eurosystems	800				
darunter: Zentralnotenbanken	944				
Ausländische Banken (921+800)	920				
Banken (910+920)	900				
Leerposition	111				
Versicherungsgesellschaften	612				
Altersvorsorgeeinrichtungen	712				
Versicherungsunternehmen (612+712)	112				
Investmentvermögen (ohne Geldmarktfonds)	613				
Übrige Finanzierungsinstitutionen	713				
darunter: mit Finanz- und Versicherungsdienstleistungen verbundene Tätigkeiten	118				
darunter: Verbriefungszweckgesellschaften	117				
sonstige Finanzierungsinstitutionen (613+713)	113				
sonstige Unternehmen (ohne 112 und 113)	114				
Unternehmen (111+112+113+114)	110				
wirtschaftlich selbständige Privatpersonen ³⁾	121				
wirtschaftlich unselbständige Privatpersonen	122				
sonstige Privatpersonen	123				
Privatpersonen ³⁾ (121+122+123) bzw. (124+125+126)	120				
Konsumentenkredite ⁴⁾	124				
Kredite für den Wohnungsbau ⁵⁾	125				
sonstige Kredite ⁶⁾	126				
darunter: an wirtschaftlich selbständige Privatpersonen ³⁾	127				
Organisationen ohne Erwerbszweck (OoE)	130				
davon: Kredite für den Wohnungsbau ⁵⁾	132				
davon: übrige Kredite	133				
inländische Unternehmen und Privatpersonen (einschließlich OoE) (110+120+130)	100				
Bund	210				
Länder	220				
Gemeinden und Gemeindeverbände	230				
Leerposition	240				
Sozialversicherungen	250				
inländische öffentliche Haushalte (210+220+230+240+250)	200				
inländische Nichtbanken (100+200)	300				

Weiter auf Anlage Q1 - Blatt 2 -

Anmerkung: Die Blätter 1 und 2 der Anlage Q1 sind wie eine Einheit zu behandeln; dies gilt auch für die Angaben in den Zeilen 905 und 906, die Aufteilung des Meldeschemas in zwei Teile dient ausschließlich der besseren Lesbarkeit (im Falle eines Ausdrucks bzw. einer sonstigen Visualisierung).

(Q1, Blatt 1) 01.2022

Bestand an verwalteten ("Servicing") Krediten (ohne Verbriefungen)
 (sowohl aus eigenen Forderungsverkäufen als auch bei reiner Übernahme der "Servicing"-Dienstleistung)
 Für alle verwalteten Kredite mit der selben Kennziffer-Kombination 905 und 906 ist eine separate Anlage Q1 abzugeben.

Banknummer Filialnummer
 Name

905	Auswirkungen auf die Bilanz ¹⁾	Kennziffer
906	Art des Geschäftspartners ¹⁾	Kennziffer

Schuldner	Buchforderungen (die definitorische Abgrenzung entspricht Aktiva 061 bzw. 071)				Wechselkredite (die definitorische Abgrenzung entspricht Aktiva 062 bzw. 072)
	mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist			insgesamt (Spalte 01 bis 03)	Wechselkredite
	bis 1 Jahr einschließlich ²⁾	über 1 Jahr bis 5 Jahre einschließlich	über 5 Jahre		
	01	02	03	04	05
ausländische Nichtbanken					
Leerposition	411				
Versicherungsgesellschaften	616				
Altersvorsorgeeinrichtungen	716				
Versicherungsunternehmen (616+716)	412				
Investmentvermögen (ohne Geldmarktfonds)	617				
Übrige Finanzierungsinstitutionen	717				
darunter: mit Finanz- und Versicherungsdienstleistungen verbundene Tätigkeiten	418				
darunter: Verbriefungszweckgesellschaften	417				
sonstige Finanzierungsinstitutionen (617+717)	413				
sonstige Unternehmen (ohne 412 und 413)	414				
Unternehmen (411+412+413+414)	410				
Privatpersonen ³⁾ (421 + 422 + 423)	420				
Konsumentenkredite ⁴⁾	421				
Kredite für den Wohnungsbau ⁵⁾	422				
sonstige Kredite ⁶⁾	423				
darunter: an wirtschaftlich selbständige Privatpersonen (in 423 enthalten) ³⁾	424				
darunter: Kredite an wirtschaftlich selbständige Privatpersonen (in 420 enthalten) ³⁾	425				
Organisationen ohne Erwerbszweck (OoE)	430				
davon: Kredite für den Wohnungsbau ⁵⁾	232				
davon: übrige Kredite	233				
Unternehmen und Privatpersonen (einschließlich OoE) (410+420+430)	400				
Zentralregierungen	510				
Länder	520				
Gemeinden und Gemeindeverbände	530				
Leerposition	540				
Sozialversicherungen	550				
öffentliche Haushalte (510+520+530+540+550)	500				
Nichtbanken mit Sitz in anderen Mitgliedsländern des Eurosystems (400+500)	600				
Nichtbanken mit Sitz außerhalb des Eurosystems	650				
darunter: Verbriefungszweckgesellschaften	818				
darunter: öffentliche Haushalte	817				
ausländische Nichtbanken (600+650)	700				
Nichtbanken (300+700)	750				
Banken und Nichtbanken (900+750)	860				

1) Kennzifferbeschreibung siehe Statistische Sonderveröffentlichung 1: Bankentatistik Richtlinien
 2) Die definitorische Laufzeitabgrenzung umfasst sowohl täglich fällige Buchforderungen als auch Buchforderungen mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist bis 1 Jahr einschließlich. Sie entspricht somit der Systematik der Spalte 01 der Anlage B1 bzw. der Spalten 01 und 02 der Anlage A1.
 3) Einschließlich Einzelkaufleute

4) Kredite, die zur persönlichen Verwendung für den Kauf von Gütern und die Inanspruchnahme von Dienstleistungen gewährt worden sind.
 5) Kredite, die für eine Beschaffung von Wohnraum (einschl. Wohnungsbau und -modernisierung) gewährt worden sind.
 6) Kredite für Geschäftszwecke, Schuldenkonsolidierung, Ausbildung usw.

(Q1, Blatt 2) 01.2022

"Traditionelle" Verbriefungen (Bestände); Monatliche Meldepflicht Stand Ende
Bestände von in einer Verbriefung verwalteten Krediten („Servicing“) (sowohl aus eigenen Forderungsverkäufen (als Originator) als auch bei reiner Übernahme der „Servicing“-Dienstleistung)
Für jede Verbriefungstransaktion ist eine separate Anlage S1 zu erstellen

Anlage S1

Briefnummer: Folien-Nr.:

Angaben zur Verbriefungstransaktion		905	Servicing ¹⁾	
901	Bankinterne Kenn-Nummer	906	Fallgruppe der Verbriefungsdefinition ¹⁾	
902	Name / Firma			
903	Straße, Nr. bzw. Postfach			
909	Ort			
908	Postleitzahl			
904	Stizland (ISO-Code) ⁷⁾			

Schuldner		Buchforderungen (die definitorische Abgrenzung entspricht Aktiva 061 bzw. 071)			- Beträge in Tsd Euro - Wechskredite (die definitorische Abgrenzung entspricht Aktiva 062 bzw. 072)	
		mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist			insgesamt (Spalte 01 bis 03)	
		bis 1 Jahr einschließlich ²⁾	über 1 Jahr bis 5 Jahre einschließlich	über 5 Jahre	04	05
		01	02	03	04	05
Inländische Banken (MFIs)	910					
darunter: Deutsche Bundesbank	914					
Ausländische Banken (MFIs) mit Sitz in anderen Mitgliedsländern des Eurosystems	921					
darunter: Zentralnotenbanken	924					
Ausländische Banken mit Sitz außerhalb des Eurosystems	800					
darunter: Zentralnotenbanken	944					
Ausländische Banken (921+800)	920					
Banken (910+920)	900					
Leerposition	111					
Versicherungsgesellschaften	612					
Altersvorsorgeeinrichtungen	712					
Versicherungsunternehmen (612+712)	112					
Investmentvermögen (ohne Geldmarktfonds)	613					
Übrige Finanzierungsinstitutionen	713					
darunter: mit Finanz- und Versicherungsdienstleistungen verbundene Tätigkeiten	118					
darunter: Verbriefungszweckgesellschaften	117					
sonstige Finanzierungsinstitutionen (613+713)	113					
sonstige Unternehmen (ohne 112 und 113)	114					
Unternehmen (111+112+113+114)	110					
wirtschaftlich selbständige Privatpersonen ³⁾	121					
wirtschaftlich unselbständige Privatpersonen	122					
sonstige Privatpersonen	123					
Privatpersonen ³⁾ (121+122+123) bzw. (124+125+126)	120					
Konsumentenkredite ⁴⁾	124					
Kredite für den Wohnungsbau ⁵⁾	125					
sonstige Kredite ⁶⁾	126					
darunter: an wirtschaftlich selbständige Privatpersonen ³⁾	127					
Organisationen ohne Erwerbzweck (OoE)	130					
davon: Kredite für den Wohnungsbau ⁵⁾	132					
davon: übrige Kredite	133					
Inländische Unternehmen und Privatpersonen (einschließlich OoE) (110+120+130)	100					
Bund	210					
Länder	220					
Gemeinden und Gemeindeverbände	230					
Leerposition	240					
Sozialversicherungen	250					
Inländische öffentliche Haushalte (210+220+230+240+250)	200					
Inländische Nichtbanken (100+200)	300					

Weiter auf Anlage S1 - Blatt 2 -

Anmerkung: Die Blätter 1 und 2 der Anlage S1 sind wie eine Einheit zu behandeln; dies gilt auch für die Angaben in den Zeilen 901 bis 909; die Aufteilung des Meldeschemas in zwei Teile dient ausschließlich der besseren Lesbarkeit.

(S1, Blatt 1) 01.2022

"Traditionelle" Verbriefungen (Bestände); Monatliche Meldepflicht Stand Ende
Bestände von in einer Verbriefung verwalteten Krediten („Servicing“) (sowohl aus eigenen Forderungsverkäufen (als Originator) als auch bei reiner Übernahme der „Servicing“-Dienstleistung)
Für jede Verbriefungstransaktion ist eine separate Anlage S1 zu erstellen

Anlage S1

Briefnummer: Folien-Nr.:

Angaben zur Verbriefungstransaktion		905	Servicing ¹⁾	
901	Bankinterne Kenn-Nummer	906	Fallgruppe der Verbriefungsdefinition ¹⁾	
902	Name / Firma			
903	Straße, Nr. bzw. Postfach			
909	Ort			
908	Postleitzahl			
904	Stizland (ISO-Code) ⁷⁾			

Schuldner		Buchforderungen (die definitorische Abgrenzung entspricht Aktiva 061 bzw. 071)			- Beträge in Tsd Euro - Wechskredite (die definitorische Abgrenzung entspricht Aktiva 062 bzw. 072)	
		mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist			insgesamt (Spalte 01 bis 03)	
		bis 1 Jahr einschließlich ²⁾	über 1 Jahr bis 5 Jahre einschließlich	über 5 Jahre	04	05
		01	02	03	04	05

Fortsetzung von Anlage S1 - Blatt 1 -

ausländische Nichtbanken						
Leerposition	411					
Versicherungsgesellschaften	616					
Altersvorsorgeeinrichtungen	716					
Versicherungsunternehmen (616+716)	412					
Investmentvermögen (ohne Geldmarktfonds)	617					
Übrige Finanzierungsinstitutionen	717					
darunter: mit Finanz- und Versicherungsdienstleistungen verbundene Tätigkeiten	418					
darunter: Verbriefungszweckgesellschaften	417					
sonstige Finanzierungsinstitutionen (617+717)	413					
sonstige Unternehmen (ohne 412 und 413)	414					
Unternehmen (411+412+413+414)	410					
Privatpersonen ³⁾ (421 + 422 + 423)	420					
Konsumentenkredite ⁴⁾	421					
Kredite für den Wohnungsbau ⁵⁾	422					
sonstige Kredite ⁶⁾	423					
darunter: an wirtschaftlich selbständige Privatpersonen (in 423 enthalten) ³⁾	424					
darunter: Kredite an wirtschaftlich selbständige Privatpersonen (in 420 enthalten) ³⁾	425					
Organisationen ohne Erwerbzweck (OoE)	430					
davon: Kredite für den Wohnungsbau ⁵⁾	232					
davon: übrige Kredite	233					
Unternehmen und Privatpersonen (einschließlich OoE) (410+420+430)	400					
Zentralregierungen	510					
Länder	520					
Gemeinden und Gemeindeverbände	530					
Leerposition	540					
Sozialversicherungen	550					
öffentliche Haushalte (510+520+530+540+550)	500					
Nichtbanken mit Sitz in anderen Mitgliedsländern des Eurosystems (400+500)	600					
Nichtbanken mit Sitz außerhalb des Eurosystems	650					
darunter: Verbriefungszweckgesellschaften	818					
darunter: öffentliche Haushalte	817					
ausländische Nichtbanken (600+650)	700					
Nichtbanken (300+700)	750					
Banken und Nichtbanken (900+750)	860					

1) Kennzifferbeschreibung siehe Statistische Sonderveröffentlichung 1, Bankenstatistik Richtlinien
 2) Die definitorische Laufzeitabgrenzung umfasst sowohl täglich fällige Buchforderungen als auch Buchforderungen mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist bis 1 Jahr einschließlich. Sie entspricht somit der Systematik der Spalte 01 der Anlage S1 bzw. für die Meldeposition der Spalten 01 und 02 der Anlage A1.
 3) Einschließlich Einzelkaufleute

4) Kredite, die zur persönlichen Verwendung für den Kauf von Gütern und die Inanspruchnahme von Dienstleistungen gewährt worden sind.
 5) Kredite, die für eine Beschaffung von Wohnraum (einschl. Wohnungsbau und -modernisierung) gewährt worden sind.
 6) Kredite für Geschäftszwecke, Schuldenkonsolidierung, Ausbildung usw.
 7) Vgl. Statistische Sonderveröffentlichung 1, Bankenstatistik Richtlinien, Verzeichnis der Länder

(S1, Blatt 2) 01.2022

Forderungen an Banken (MFIs)
Ergänzung zur Anlage A1
Veränderungen durch Bewertungskorrekturen im Berichtsmonat ⁴⁾

Stand Ende

Anlage A1B

Banknummer: _____ Profiziffer: _____

Name: _____

- Beträge in Tsd Euro -

Schuldner		Buchforderungen (gemäß Aktiva 061)				
		täglich fällig	mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist			insgesamt (Spalte 01 bis 04)
			bis 1 Jahr einschließlich	von über 1 Jahr bis 5 Jahre einschließlich	von über 5 Jahren	
		01	02	03	04	05
Inländische Banken						
Inländische Banken (ohne 113, 151 und 114)		111				
darunter: Forderungen aus Reverse-Repo-Geschäften		115				
darunter: mit Zentralen Gegenparteien		131				
darunter: gruppenangehörige Institute		141				
Zuständige Landesbank / Genossenschaftliche Zentralbank / Angeschlossene Sparkassen / Kreditgenossenschaften ¹⁾		113				
darunter: Forderungen aus Reverse-Repo-Geschäften		116				
darunter: mit Zentralen Gegenparteien		132				
darunter: gruppenangehörige Institute		142				
Geldmarktfonds (MFIs)		151				
Deutsche Bundesbank		114				
darunter: Forderungen aus Reverse-Repo-Geschäften		117				
Inländische Banken (111 + 113 + 151 + 114)		110				
Ausländische Banken						
Banken (MFIs) mit Sitz in anderen Mitgliedsländern des Euroraums		121				
darunter: Forderungen aus Reverse-Repo-Geschäften		122				
darunter: mit Zentralen Gegenparteien		133				
darunter: gruppenangehörige Institute		143				
darunter: Geldmarktfonds (MFIs)		171				
darunter: Zentralnotenbanken mit Sitz im Euroraum		154				
darunter: Forderungen aus Reverse-Repo-Geschäften		155				
Banken mit Sitz außerhalb des Euroraums		123				
darunter: Forderungen aus Reverse-Repo-Geschäften		124				
darunter: mit Zentralen Gegenparteien		134				
darunter: gruppenangehörige Institute		144				
darunter: Zentralnotenbanken mit Sitz außerhalb des Euroraums		164				
Ausländische Banken (Summe 121 + 123)		120				
Summe Banken (110 + 120)		100				

Weiter auf Anlage A1B - Blatt 2 -

(A1B, Blatt 1) 01.2022

Forderungen an Banken (MFIs)
Ergänzung zur Anlage A1
Veränderungen durch Bewertungskorrekturen im Berichtsmonat ⁴⁾

Stand Ende

Anlage A1B

Banknummer: _____ Profiziffer: _____

Name: _____

- Beträge in Tsd Euro -

Schuldner		Wechselkredite				
		Wechseldiskontkredite ²⁾	Wechsel im Bestand ³⁾	Treuhandkredite	Guthaben bei Zentralnotenbanken (gem. Aktiva 020)	Forderungen aus Konsortialkrediten (in den Spalten 05 und 07 enthalten)
		06	07			
Inländische Banken						
Inländische Banken (ohne 113, 151 und 114)		111				
darunter: Forderungen aus Reverse-Repo-Geschäften		115				
darunter: mit Zentralen Gegenparteien		131				
darunter: gruppenangehörige Institute		141				
Zuständige Landesbank / Genossenschaftliche Zentralbank / Angeschlossene Sparkassen / Kreditgenossenschaften ¹⁾		113				
darunter: Forderungen aus Reverse-Repo-Geschäften		116				
darunter: mit Zentralen Gegenparteien		132				
darunter: gruppenangehörige Institute		142				
Geldmarktfonds (MFIs)		151				
Deutsche Bundesbank		114				
darunter: Forderungen aus Reverse-Repo-Geschäften		117				
Inländische Banken (111 + 113 + 151 + 114)		110				
Ausländische Banken						
Banken (MFIs) mit Sitz in anderen Mitgliedsländern des Euroraums		121				
darunter: Forderungen aus Reverse-Repo-Geschäften		122				
darunter: mit Zentralen Gegenparteien		133				
darunter: gruppenangehörige Institute		143				
darunter: Geldmarktfonds (MFIs)		171				
darunter: Zentralnotenbanken mit Sitz im Euroraum		154				
darunter: Forderungen aus Reverse-Repo-Geschäften		155				
Banken mit Sitz außerhalb des Euroraums		123				
darunter: Forderungen aus Reverse-Repo-Geschäften		124				
darunter: mit Zentralen Gegenparteien		134				
darunter: gruppenangehörige Institute		144				
darunter: Zentralnotenbanken mit Sitz außerhalb des Euroraums		164				
Ausländische Banken (Summe 121 + 123)		120				
Summe Banken (110 + 120)		100				

¹⁾ Nur von Sparkassen/Kreditgenossenschaften bzw. Landesbanken/Genossenschaftlichen Zentralbanken auszufüllen; Forderungen der Landesbanken / Genossenschaftlichen Zentralbanken an ihr Spitzeninstitut sind nicht hier, sondern in Zeile 111 einzubeziehen

²⁾ Sektorale Untergliederung nach dem Einreicher der Wechsel

³⁾ Sektorale Untergliederung nach dem Bezogenen der Wechsel

⁴⁾ Abschreibungen -, Zuschreibungen +

(A1B, Blatt 2) 01.2022

Forderungen an Nichtbanken (Nicht-MFIs)
Ergänzung zur Anlage B1
Veränderungen durch Bewertungskorrekturen im Berichtsmonat ⁶⁾

Stand Ende

Anlage B1B

Berichtsnummer: Postleitzahl:
Name:

Schuldner		Buchforderungen (gemäß Aktiva 071)				Wechselkredite		Treuhandskredite	- Beträge in Tsd Euro -	
		mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist			insgesamt (Spalte 01 bis 03)	Wechselskont- kredite ¹⁾	Wechsel im Bestand ²⁾		Forderungen aus Konsortial-krediten (alle Wahr.) (in Spalten 04 + 06 enthalten)	Forderungen aus Reverse Repo- Geschäften (in Spalten 04 + 06 enthalten)
		bis 1 Jahr einschließlich	von über 1 Jahr bis 5 Jahre einschl.	von über 5 Jahren						
		01	02	03	04	05	06	07	08	09
Leerposition	111									
Versicherungsgesellschaften	612									
Altersvorsorgeeinrichtungen	712									
Versicherungsunternehmen (612+712)	112									
Investmentvermögen (ohne Geldmarktfonds)	613									
darunter: Forderungen aus Reverse Repo-Geschäften	614									
Übrige Finanzierungsinstitutionen	713									
darunter: mit Finanz- und Versicherungsdienstleistungen verbundene Tätigkeiten ⁵⁾	118									
darunter: Verbriefungszweckgesellschaften	117									
darunter: Firmeneigene Finanzierungseinrichtungen und Kapitalgeber	140									
darunter: Finanzhandelsinstitute	626									
darunter: Forderungen aus Reverse Repo-Geschäften	115									
darunter: mit Zentralen Gegenparteien	116									
sonstige Finanzierungsinstitutionen (613+713)	113									
sonstige Unternehmen (ohne 112 und 113)	114									
Unternehmen (111 + 112+113+114)	110									
wirtschaftlich selbständige Privatpersonen ³⁾	121									
wirtschaftlich unselbständige Privatpersonen	122									
sonstige Privatpersonen	123									
Privatpersonen (121 bis 123)	120									
Organisationen ohne Erwerbszweck (OoE)	130									
darunter: Einrichtungen von OoE, die Nichtmarktproduzenten sind	131									
Inländische Unternehmen und Privatpersonen (einschl. OoE) (110 + 120 + 130)	100									
Bund ⁴⁾	210									
darunter: Extrahaushalte ⁸⁾	211									
Länder ⁷⁾	220									
darunter: Extrahaushalte ⁸⁾	221									
Gemeinden und Gemeindeverbände	230									
darunter: Extrahaushalte ⁸⁾	231									
Leerposition	240									
Sozialversicherung	250									
darunter: Extrahaushalte ⁸⁾	251									
Inländische öffentliche Haushalte (210+220+230+240+250)	200									
darunter: Extrahaushalte ⁸⁾ (211+221+231+251)	201									
Inländische Nichtbanken (100 + 200)	300									

Weiter auf Anlage B1B - Blatt 2 -

(B1B, Blatt 1) 01.2022

Forderungen an Nichtbanken (Nicht-MFIs)
Ergänzung zur Anlage B1
Veränderungen durch Bewertungskorrekturen im Berichtsmonat ⁶⁾

Stand Ende

Anlage B1B

Berichtsnummer: Postleitzahl:
Name:

Schuldner		Buchforderungen (gemäß Aktiva 071)				Wechselkredite		Treuhandskredite	- Beträge in Tsd Euro -	
		mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist			insgesamt (Spalte 01 bis 03)	Wechselskont- kredite ¹⁾	Wechsel im Bestand ²⁾		Forderungen aus Konsortial-krediten (alle Wahr.) (in Spalten 04 + 06 enthalten)	Forderungen aus Reverse Repo- Geschäften (in Spalten 04 + 06 enthalten)
		bis 1 Jahr einschließlich	von über 1 Jahr bis 5 Jahre einschl.	von über 5 Jahren						
		01	02	03	04	05	06	07	08	09
Fortsetzung von Anlage B1B - Blatt 1 -										
Ausländische Nichtbanken										
Unternehmen und Privatpersonen	421									
darunter: Forderungen aus Reverse Repo-Geschäften	423									
darunter: mit Zentralen Gegenparteien	424									
darunter: Verbriefungszweckgesellschaften	425									
darunter: Finanzhandelsinstitute	426									
öffentliche Haushalte	422									
Ausländische Nichtbanken (421 + 422)	400									
Summe Nichtbanken (300 + 400)	500									

1) Sektorale Untergliederung nach dem Einreicher der Wechsel

2) Sektorale Untergliederung nach dem Bezogenen der Wechsel

3) Einschließlich Einzelkaufleute

4) Einschließlich Sondervermögen und Extrahaushalte des Bundes

5) Gem. Kundensystematik-Branzschlüssel 660

6) Abschreibungen - Zuschreibungen +

7) Einschließlich Sondervermögen und Extrahaushalte der Länder

8) Extrahaushalt: Fonds, Einrichtungen und Unternehmen (FEU) der öffentlichen Hand, die "Nichtmarktproduzenten" sind

(B1B, Blatt 2) 01.2022

**Forderungen an Nichtbanken (Nicht-MFIs)
in anderen Mitgliedsländern des Euroraums**
Ergänzung zur Anlage B3
Veränderungen durch Bewertungskorrekturen im Berichtsmonat ⁹⁾

Stand Ende

Anlage B3B

Banknummer: _____ Postleitzahl: _____ Name: _____

Schuldner in anderen Mitgliedsländern des Euroraums		Buchforderungen (gemäß Aktiva 071 - Teilbetrag) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist				Wechselkredite		Treuhänderkredite	Forderungen aus Konsortialkrediten (alle Währungen) (in Spalten 04 + 06 enthalten)	Forderungen aus Reverse Repo- Geschäften (in Spalten 04 + 06 enthalten)
		bis 1 Jahr einschließlich	von über 1 Jahr bis 5 Jahre einschl.	von über 5 Jahren	insgesamt (Spalte 01 bis 03)	Wechseldiskont- kredite ¹⁾	Wechsel im Bestand ²⁾			
Nichtbanken										
Leerposition	111									
Versicherungsgesellschaften	612									
Altersvorsorgeeinrichtungen	712									
Versicherungsunternehmen (612+712)	112									
Investmentvermögen (ohne Geldmarktfonds)	613									
darunter: Forderungen aus Reverse Repo-Geschäften	614									
Übrige Finanzierungsinstitutionen	713									
darunter: mit Finanz- und Versicherungsdienstleistungen verbundene Tätigkeiten ⁴⁾	118									
darunter: Verbriefungszweckgesellschaften	117									
darunter: Firmeneigene Finanzierungseinrichtungen und Kapitalgeber	140									
darunter: Finanzhandelsinstitute	626									
darunter: Forderungen aus Reverse Repo-Geschäften	115									
darunter: mit Zentralen Gegenparteien	116									
sonstige Finanzierungsinstitutionen (613+713)	113									
sonstige Unternehmen (ohne 112 und 113)	114									
Unternehmen (111+112+113+114)	110									
Leerposition	121									
Leerposition	122									
Leerposition	123									
Leerposition	124									
Privatpersonen ³⁾	120									
Organisationen ohne Erwerbszweck	130									
darunter: Einrichtungen von OoE, die Nichtmarktproduzenten sind	131									
Unternehmen und Privatpersonen (einschl. OoE) (110 + 120 + 130)	100									
Zentralregierungen	210									
darunter: Extrahaushalte ⁶⁾	211									
Länder	220									
darunter: Extrahaushalte ⁶⁾	221									
Gemeinden und Gemeindeverbände	230									
darunter: Extrahaushalte ⁶⁾	231									
Leerposition	240									
Sozialversicherungen	250									
darunter: Extrahaushalte ⁶⁾	251									
Öffentliche Haushalte (210+220+230+240+250)	200									
darunter: Extrahaushalte ⁶⁾ (211+221+231+251)	201									
Summe Nichtbanken (100 + 200)	300									

1) Sektorale Untergliederung nach dem Einreicher der Wechsel
2) Sektorale Untergliederung nach dem Bezogenen der Wechsel
3) Einschließlich Einzelkaufleute

4) Gem. Kundensystematik-Branchenschlüssel 64D, 660

5) Abschreibungen -, Zuschreibungen +

6) Extrahaushalt: Fonds, Einrichtungen und Unternehmen (FEU) der öffentlichen Hand, die "Nichtmarktproduzenten" sind
die "Nichtmarktproduzenten" sind

**Forderungen an Privatpersonen und Organisationen ohne Erwerbszweck
mit Sitz im Inland und in anderen Mitgliedsländern des Euroraums
nach Kreditarten**

Stand Ende

Anlage B4B

Ergänzung zur Anlage B4

Veränderungen durch Bewertungskorrekturen im Berichtsmonat ⁶⁾

Banknummer: _____ ProfiNr: _____
Name: _____

Schuldner		Buchforderungen (gemäß Aktiva 071 - Teilbetrag) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist			Wechselkredite		
		bis 1 Jahr einschließlich	von über 1 Jahr bis 5 Jahre einschl.	von über 5 Jahren	insgesamt (Spalte 01 bis 03)	Wechsel- diskont- kredite	Wechsel im Bestand
		- Beträge in Tsd Euro -					
Privatpersonen mit Sitz im Inland							
Konsumentenkredite ¹⁾ (321+124)	121						
wirtschaftlich selbständige Privatpersonen ⁴⁾	321						
Leerposition	341						
wirtschaftlich unselbständige und sonstige Privatpersonen (125+351)	124						
Ratenkredite ⁵⁾	125						
Leerposition	343						
Nichtratenkredite	351						
Leerposition	344						
darunter: Debetsalden auf Lohn-, Gehalts-, Renten- und Pensionskonten	360						
Kredite für den Wohnungsbau ²⁾ (322+324)	122						
wirtschaftlich selbständige Privatpersonen ⁴⁾	322						
darunter: Hypothekarkredite ⁵⁾	345						
wirtschaftlich unselbständige und sonstige Privatpersonen	324						
darunter: Hypothekarkredite ⁵⁾	346						
sonstige Kredite ³⁾ (323+126)	123						
wirtschaftlich selbständige Privatpersonen ⁴⁾	323						
darunter: Hypothekarkredite ⁵⁾	347						
wirtschaftlich unselbständige und sonstige Privatpersonen (127+352)	126						
Ratenkredite	127						
darunter: Hypothekarkredite ⁵⁾	348						
Nichtratenkredite	352						
darunter: Hypothekarkredite ⁵⁾	349						
Inländische Privatpersonen (121+122+123)	120						
Inländische Organisationen ohne Erwerbszweck (OoE)							
Kredite für den Wohnungsbau ²⁾	132						
darunter: Hypothekarkredite ⁵⁾	144						
darunter: Einrichtungen von OoE, die Nichtmarktproduzenten sind	131						
darunter: Hypothekarkredite ⁵⁾	145						
übrige Kredite	133						
darunter: Hypothekarkredite ⁵⁾	146						
darunter: Einrichtungen von OoE, die Nichtmarktproduzenten sind	331						
darunter: Hypothekarkredite ⁵⁾	147						
Inländische OoE (132+133)	130						

Weiter auf Anlage B4B - Blatt 2 -

(B4B, Blatt 1) 01.2022

**Forderungen an Privatpersonen und Organisationen ohne Erwerbszweck
mit Sitz im Inland und in anderen Mitgliedsländern des Euroraums
nach Kreditarten**

Stand Ende

Anlage B4B

Ergänzung zur Anlage B4

Veränderungen durch Bewertungskorrekturen im Berichtsmonat ⁶⁾

Banknummer: _____ ProfiNr: _____
Name: _____

Schuldner		Buchforderungen (gemäß Aktiva 071 - Teilbetrag) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist			Wechselkredite		
		bis 1 Jahr einschließlich	von über 1 Jahr bis 5 Jahre einschl.	von über 5 Jahren	insgesamt (Spalte 01 bis 03)	Wechsel- diskont- kredite	Wechsel im Bestand
		- Beträge in Tsd Euro -					
Fortsetzung von Anlage B4B - Blatt 1 -							
Privatpersonen mit Sitz in anderen Mitgliedsländern des Euroraums							
Konsumentenkredite ¹⁾ (421+424)	221						
wirtschaftlich selbständige Privatpersonen ⁴⁾	421						
wirtschaftlich unselbständige und sonstige Privatpersonen	424						
Kredite für den Wohnungsbau ²⁾ (422+425)	222						
wirtschaftlich selbständige Privatpersonen ⁴⁾	422						
wirtschaftlich unselbständige und sonstige Privatpersonen	425						
sonstige Kredite ³⁾ (423+426)	223						
wirtschaftlich selbständige Privatpersonen ⁴⁾	423						
wirtschaftlich unselbständige und sonstige Privatpersonen	426						
Privatpersonen mit Sitz in anderen Mitgliedsländern des Euroraums (221+222+223)	220						
OoE mit Sitz in anderen Mitgliedsländern des Euroraums							
Kredite für den Wohnungsbau	232						
darunter: Einrichtungen von OoE, die Nichtmarktproduzenten sind	231						
übrige Kredite	233						
darunter: Einrichtungen von OoE, die Nichtmarktproduzenten sind	261						
OoE mit Sitz in anderen Mitgliedsländern des Euroraums (232+233)	230						

- 1) Kredite, die zur persönlichen Verwendung für den Kauf von Gütern und die Inanspruchnahme von Dienstleistungen gewährt worden sind.
- 2) Kredite, die für eine Beschaffung von Wohnraum (einschl. Wohnungsbau und -modernisierung) gewährt worden sind.
- 3) Kredite für Geschäftszwecke, Schuldenkonsolidierung, Ausbildung usw.
- 4) Einschließlich Einzelkaufleute
- 5) Einschließlich kommunal verbürgter Hypothekarkredite
- 6) Abschreibungen -, Zuschreibungen +

(B4B, Blatt 2) 01.2022

**Monatliche Ergänzungsmeldung
über Forderungen nach Ursprungslaufzeit, Restlaufzeit und Zinsanpassung
Ergänzung zur Anlage B6
Veränderungen durch Bewertungskorrekturen im Berichtsmonat ³⁾**

Stand Ende

Anlage B6B

Becknummer: _____ Prüfer: _____
Name: _____

- Beträge in Tsd Euro -

Schuldner	nur auf EURO lautend				
	Buchforderungen (gemäß Aktiva HV11 071) mit einer Ursprungslaufzeit von über 1 Jahr		Buchforderungen (gemäß Aktiva HV11 071) mit einer Ursprungslaufzeit von über 2 Jahre		Buchforderungen (gemäß Aktiva HV11 071) mit einer Ursprungslaufzeit von über 2 Jahre
	mit Restlaufzeit		mit Restlaufzeit		
	bis 1 Jahr einschließlich	von über 1 Jahr und Zinsanpassung innerhalb der nächsten 12 Monate	bis 2 Jahre einschließlich	von über 2 Jahren und Zinsanpassung innerhalb der nächsten 24 Monate	
	01	02	03	04	05
Inland					
Sonstige Unternehmen ¹⁾	114				
Privatpersonen ²⁾	120				
Organisationen ohne Erwerbszweck	130				
Andere Mitgliedsländer des Euroraums					
Sonstige Unternehmen ¹⁾	214				
Privatpersonen ²⁾	220				
Organisationen ohne Erwerbszweck	230				

1) Unternehmen ohne „Versicherungsunternehmen“ und ohne „sonstige Finanzierungsinstitutionen“

2) Einschließlich Einzelkaufleute

3) Abschreibungen -, Zuschreibungen +

(B6B) 01.2022

**Monatliche Ergänzungsmeldung
Forderungen an Nichtbanken (Nicht-MFIs)
Revolvierende Kredite, Überziehungskredite und
Kreditkartenkredite Ergänzung zur Anlage B7
Veränderungen durch Bewertungskorrekturen im Berichtsmonat ⁶⁾**

Stand Ende

Anlage B7B

Becknummer: _____ Prüfer: _____
Name: _____

- Beträge in Tsd Euro -

Schuldner	nur auf EURO lautend		
	Revolvierende Kredite und Überziehungskredite ²⁾	Kreditkartenkredite	
	01	Unechte Kreditkartenkredite ³⁾	Echte Kreditkartenkredite ⁴⁾
	01	02	03
Inländische Nichtbanken			
Sonstige Unternehmen ⁵⁾	114		
wirtschaftlich selbständige Privatpersonen ¹⁾	121		
wirtschaftlich unselbständige Privatpersonen	122		
sonstige Privatpersonen	123		
Privatpersonen (121+122+123)	120		
Organisationen ohne Erwerbszweck	130		
Privatpersonen und Organisationen ohne Erwerbszweck insgesamt (120 + 130)	140		
Nichtbanken mit Sitz in anderen Mitgliedsländern des Euroraums			
Sonstige Unternehmen ⁵⁾	214		
wirtschaftlich selbständige Privatpersonen ¹⁾	221		
wirtschaftlich unselbständige Privatpersonen	222		
sonstige Privatpersonen	223		
Privatpersonen (221+222+223)	220		
Organisationen ohne Erwerbszweck	230		
Privatpersonen und Organisationen ohne Erwerbszweck insgesamt (220 + 230)	240		

1) Einschließlich Einzelkaufleute

2) Einschließlich Abruf-/Rahmenkredite ohne regelmäßige vertraglich vereinbarte Mindestrückzahlung

3) Bezeichnung auch: „charge card credit“, „delayed debit card credit“, „convenience credit card credit“

4) Bezeichnung auch: „extended credit card credit“

5) Unternehmen ohne „Versicherungsunternehmen“ und ohne „sonstige Finanzierungsinstitutionen“

6) Abschreibungen -, Zuschreibungen +

(B7B) 01.2022

**Monatliche Ergänzungsmeldung
Forderungen an Nichtbanken (Nicht-MFIs)
Erweiterte Laufzeituntergliederung
Ergänzung zur Anlage BA**

Stand Ende
Anlage BAB

Veränderungen durch Bewertungskorrekturen im Berichtsmonat ²⁾

Banknummer Postleitzahl

Name

- Beträge in Tsd Euro -

Schuldner		nur auf EURO lautend					Buchforderungen (gemäß Aktiva 072 - Teilbetrag)	Wechsel im Bestand
		Buchforderungen (gemäß Aktiva 071 - Teilbetrag)						
		mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist						
		bis 1 Jahr einschließlich	von über 1 Jahr bis 2 Jahre einschl.	von über 2 Jahren bis 5 Jahre einschl.	von über 5 Jahren	insgesamt (Spalte 01 bis 04)		
	01	02	03	04	05	06		
Inland								
sonstige Unternehmen ¹⁾	114							
Privatpersonen mit Sitz im Inland								
Konsumentenkredite	121							
Kredite für den Wohnungsbau	122							
sonstige Kredite	123							
Inländische Privatpersonen (121+122+123)	120							
Inländische Organisationen ohne Erwerbszweck (OoE)								
Kredite für den Wohnungsbau	132							
übrige Kredite	133							
Inländische OoE (132+133)	130							
Anderer Mitgliedsländer des Euroraums								
sonstige Unternehmen ¹⁾	214							
Privatpersonen								
Konsumentenkredite	221							
Kredite für den Wohnungsbau	222							
sonstige Kredite	223							
Privatpersonen mit Sitz in anderen Mitgliedsländern des Euroraums (221+222+223)	220							
OoE mit Sitz in anderen Mitgliedsländern des Euroraums								
Kredite für den Wohnungsbau	232							
übrige Kredite	233							
OoE mit Sitz in anderen Mitgliedsländern des Euroraums (232+233)	230							

¹⁾ Unternehmen ohne „Versicherungsunternehmen“ und ohne „sonstige Finanzierungsinstitutionen“

²⁾ Abschreibungen -, Zuschreibungen +

Wertpapiere
Ergänzung zur Anlage E1
Veränderungen durch Bewertungskorrekturen im Berichtsmonat ⁵⁾

Stand Ende

Anlage E1B

Banknummer: Prüfziffer:
Name:

Schuldner/Emittent		Geldmarktpapiere (gemäß Aktiva 040 und 081)		Anleihen und Schuldverschreibungen (gemäß Aktiva 082)			Leer- spalte	nachrichtlich: Bruttobestand ²⁾ (in den Spalten 02 und 05 enthalten)
		Schatzwechsel und unverzinsliche Schatzanweisungen (gemäß Aktiva 040 und 081 - Teilbetrag)	sonstige börsenfähige Geldmarktpapiere ¹⁾ (gemäß Aktiva 081 - Teilbetrag)	mit Laufzeit		insgesamt (Spalte 03 und 04)		
				bis 2 Jahre einschließlich	über 2 Jahre			
		01	02	03	04	05	06	07
Inländische Banken (MFIs)	110							
darunter: Deutsche Bundesbank	114							
Versicherungsgesellschaften	612							
Altersvorsorgeeinrichtungen	712							
Versicherungsunternehmen (612+712)	121							
Investmentvermögen (ohne Geldmarktfonds)	613							
Übrige Finanzierungsinstitutionen	713							
darunter: Verbriefungszweckgesellschaften	129							
darunter: Finanzhandelsinstitute	626							
sonstige Finanzierungsinstitutionen (613+713)	122							
sonstige Unternehmen (ohne 121 + 122) ³⁾	123							
Unternehmen (121+122+123)	210							
Privatpersonen	220							
Organisationen ohne Erwerbszweck (OoE)	230							
darunter: Einrichtungen von OoE, die Nichtmarktproduzenten sind	231							
Bund (ohne 125) ⁴⁾	124							
darunter: Extrahaushalte ⁷⁾	224							
Sondervermögen des Bundes	125							
darunter: Extrahaushalte ⁷⁾	225							
Länder ⁵⁾	126							
darunter: Extrahaushalte ⁷⁾	226							
Gemeinden und Gemeindeverbände	127							
darunter: Extrahaushalte ⁷⁾	227							
Leerposition	128							
Sozialversicherungen	250							
darunter: Extrahaushalte ⁷⁾	251							
Inländische öffentliche Haushalte (124+125+126+127+128+250)	200							
darunter: Extrahaushalte ⁷⁾ (224+225+226+227+251)	201							
Inländische Nichtbanken (210+220+230+200)	120							

Weiter auf Anlage E1B - Blatt 2 -

(E1B, Blatt 1) 01.2022

Wertpapiere
Ergänzung zur Anlage E1
Veränderungen durch Bewertungskorrekturen im Berichtsmonat ⁵⁾

Stand Ende

Anlage E1B

Banknummer: Prüfziffer:
Name:

Schuldner/Emittent		Geldmarktpapiere (gemäß Aktiva 040 und 081)		Anleihen und Schuldverschreibungen (gemäß Aktiva 082)			Leer- spalte	nachrichtlich: Bruttobestand ²⁾ (in den Spalten 02 und 05 enthalten)
		Schatzwechsel und unverzinsliche Schatzanweisungen (gemäß Aktiva 040 und 081 - Teilbetrag)	sonstige börsenfähige Geldmarktpapiere ¹⁾ (gemäß Aktiva 081 - Teilbetrag)	mit Laufzeit		insgesamt (Spalte 03 und 04)		
				bis 2 Jahre einschließlich	über 2 Jahre			
		01	02	03	04	05	06	07
Fortsetzung von Anlage E1B - Blatt 1 -								
Ausländische Banken	134							
Unternehmen und Privatpersonen	135							
darunter: Verbriefungszweckgesellschaften	137							
darunter: Finanzhandelsinstitute	426							
darunter: sonstige Unternehmen	414							
öffentliche Haushalte	136							
Ausländische Nichtbanken (135+136)	400							
Ausländer (134 + 400)	130							
Summe (110 + 120 + 130)	100							

1) Commercial Paper, Certificates of Deposit, Euronotes u.ä., die auf den Inhaber lauten und börsenfähig sind

2) Vor Abzug der Leerverkäufe

3) Einschließlich Emissionen der Deutschen Bundespost

4) Einschließlich Extrahaushalte des Bundes

5) Einschließlich Sondervermögen und Extrahaushalte der Länder

6) Abschreibungen -, Zuschreibungen +

7) Extrahaushalt: Fonds, Einrichtungen und Unternehmen (FEU) der öffentlichen Hand, die "Nichtmarktproduzenten" sind

(E1B, Blatt 2) 01.2022

Wertpapiere
Ergänzung zur Anlage E2
Veränderungen durch Bewertungskorrekturen im Berichtsmonat ¹⁾

Stand Ende

Anlage E2B

Berichtsnummer: /
 Prüfer: /
 Name:

Schuldner / Emittent		Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere (gem. Aktiva 090)				Leerspalte	Beteiligungen und Anteile an verbundenen Unternehmen ¹⁾ (gemäß Aktiva 100 und 110)		Leerspalte	nachrichtlich: Bruttobestand ²⁾ (in Spalten 05 und 08 enthalten)	in Spalte 04 enthalten		in Spalte 08 enthalten: börsennotierte Aktien	
		börsennotierte Anteile und Genuss-Scheine	Investmentfondsanteile		sonstige Wertpapiere		insgesamt (Spalte 01 + 02 + 04)	insgesamt			in Spalte 07 enthalten: Aktien	in Spalte 04 enthalten börsennotierte Anteile und Genuss-Scheine		Investmentfondsanteile, die nicht in Spalte 02 gezeigt werden
			insgesamt	darunter von Geldmarktfonds										
		01	02	03	04		05	06			07	08		09
Inländische Banken (MFIs)	110													
darunter: Deutsche Bundesbank	114													
Versicherungsgesellschaften	612													
Allersvorsorgeeinrichtungen	712													
Versicherungsunternehmen (612+712)	121													
Investmentvermögen (ohne Geldmarktfonds)	613													
Übrige Finanzierungsinstitutionen	713													
darunter: mit Finanz- und Versicherungsdienstleistungen verbundene Tätigkeiten	119													
darunter: Firmeneigene Finanzierungseinrichtungen und Kapitalgeber	140													
darunter: Finanzhandelsinstitute	626													
sonstige Finanzierungsinstitutionen (613+713)	122													
Sonstige Unternehmen (ohne 121 und 122)	123													
Inländische Unternehmen (Nicht-MFIs) (121+122+123)	120													
Inländische öffentliche Haushalte	200													
darunter: Extrahaushalte ³⁾	201													
Inländische Nichtbanken (120+200)	300													

Weiter auf Anlage E2B - Blatt 2 -

(E2B, Blatt 1) 01.2022

Wertpapiere
Ergänzung zur Anlage E2
Veränderungen durch Bewertungskorrekturen im Berichtsmonat ¹⁾

Stand Ende

Anlage E2B

Berichtsnummer: /
 Prüfer: /
 Name:

Schuldner / Emittent		Aktien und Beteiligungen				Leerspalte	Beteiligungen und Anteile an verbundenen Unternehmen ¹⁾ (gemäß Aktiva 100 und 110)		Leerspalte	nachrichtlich: Bruttobestand ²⁾ (in Spalten 05 und 08 enthalten)	in Spalte 04 enthalten		in Spalte 08 enthalten: börsennotierte Aktien	
		börsennotierte Anteile und Genuss-Scheine	Investmentfondsanteile		sonstige Wertpapiere		insgesamt (Spalte 01 + 02 + 04)	insgesamt			in Spalte 07 enthalten: Aktien	in Spalte 04 enthalten börsennotierte Anteile und Genuss-Scheine		Investmentfondsanteile, die nicht in Spalte 02 gezeigt werden
			insgesamt	darunter von Geldmarktfonds										
		01	02	03	04		05	06			07	08		09
Fortsetzung von Anlage E2B - Blatt 1 -														
Ausländer														
mit Sitz in Mitgliedsländern des Euroraums														
Banken (MFIs)	131													
darunter: Zentralnotenbanken mit Sitz im Euroraum	139													
Versicherungsgesellschaften	412													
Allersvorsorgeeinrichtungen	512													
Versicherungsunternehmen (412+512)	136													
Investmentvermögen (ohne Geldmarktfonds)	413													
Übrige Finanzierungsinstitutionen	513													
darunter: mit Finanz- und Versicherungsdienstleistungen verbundene Tätigkeiten	641													
darunter: Firmeneigene Finanzierungseinrichtungen und Kapitalgeber	643													
darunter: Finanzhandelsinstitute	526													
sonstige Finanzierungsinstitutionen (413+513)	137													
sonstige Unternehmen (ohne 136 und 137)	138													
Unternehmen (136 + 137 + 138)	132													
öffentliche Haushalte	422													
darunter: Extrahaushalte ³⁾	421													
Nichtbanken mit Sitz in anderen Mitgliedsländern des Euroraums (132+422)	400													
mit Sitz in Ländern außerhalb des Euroraums														
Banken	134													
Unternehmen	135													
darunter: Finanzhandelsinstitute	426													
öffentliche Haushalte	522													
darunter: Extrahaushalte ³⁾	521													
Nichtbanken mit Sitz außerhalb des Euroraums (135+522)	500													
Ausländer (131+400+134+500)	130													
Summe (110 + 300 + 130)	100													

1) Einschließlich Geschäftsguthaben bei Genossenschaften
 2) Vor Abzug der Leerverkäufe
 3) Extrahaushalt: Fonds, Einrichtungen und Unternehmen (FEU) der öffentlichen Hand, die "Nichtmarktproduzenten" sind
 4) Abschreibungen -, Zuschreibungen +

(E2B, Blatt 2) 01.2022

**Schatzwechsel und Schuldverschreibungen
von anderen Mitgliedsländern des Euroraums**
Ergänzung zur Anlage E3
Veränderungen durch Bewertungskorrekturen im Berichtsmonat ⁴⁾

Stand Ende

Anlage E3B

Banknummer: _____ ProfiID: _____
I-Name: _____

Schatzwechsel und Schuldverschreibungen

- Beträge in Tsd Euro -

Schuldner/Emittent in anderen Mitgliedsländern des Euroraums		Geldmarktpapiere (gemäß Aktiva 040 und 081)		Anleihen und Schuldverschreibungen (gemäß Aktiva 082 - Teilbetrag)		nachrichtlich: Bruttobestand ²⁾ (in den Spalten 02 und 05 enthalten)	
		Schatzwechsel und unverzinsliche Schatzan- weisungen (gemäß Aktiva 040 und 081 - Teilbetrag)	sonstige börsenfähige Geldmarktpapiere ¹⁾ (gemäß Aktiva 081 - Teilbetrag)	mit Laufzeit			insgesamt (Spalte 03 und 04)
		01	02	bis 2 Jahre einschließlich	über 2 Jahre	05	06
Banken (MFIs)	110						
darunter: Zentralnotenbanken mit Sitz in anderen Mitgliedsländern des Euroraums	154						
Versicherungsgesellschaften	612						
Altersvorsorgeeinrichtungen	712						
Versicherungsunternehmen (612+712)	121						
Investmentvermögen (ohne Geldmarktfonds)	613						
Übrige Finanzierungsinstitutionen	713						
darunter: Verbriefungszweckgesellschaften	124						
darunter: Finanzhandelsinstitute	626						
sonstige Finanzierungsinstitutionen (613+713)	122						
sonstige Unternehmen (ohne 121 und 122)	123						
Unternehmen (121+122+123)	120						
Privatpersonen	220						
Organisationen ohne Erwerbszweck (OoE)	230						
darunter: Einrichtungen von OoE, die Nichtmarktproduzenten sind	231						
Zentralregierungen	131						
darunter: Extrahaushalte ³⁾	331						
Länder	132						
darunter: Extrahaushalte ³⁾	332						
Gemeinden und Gemeindeverbände	133						
darunter: Extrahaushalte ³⁾	333						
Leerposition	134						
Sozialversicherungen	250						
darunter: Extrahaushalte ³⁾	251						
Öffentliche Haushalte (131+132+133+134+250)	130						
darunter: Extrahaushalte ³⁾ (331+332+333+251)	201						
Nichtbanken (Nicht-MFIs) (120+220+230+130)	140						

1) Commercial Paper, Certificates of Deposit, Euronotes u.ä., die auf den Inhaber lauten und börsenfähig sind

2) Vor Abzug der Leerverkäufe

3) Extrahaushalt: Fonds, Einrichtungen und Unternehmen (FEU) der öffentlichen Hand, die "Nichtmarktproduzenten" sind

4) Abschreibungen -, Zuschreibungen +

Ergänzung zu den Meldeschemata HV11 und HV12
 Veränderungen durch Bewertungskorrekturen im Berichtsmonat ¹⁾
 basierend auf Ständen der Anlage L2

Banknummer Prüfziffer
 Name

- Beträge in Tsd Euro -

		insgesamt
		01
Immobilienbestände (gemäß HV12.141)	141	
Eigenen Aktie oder Anteile (gemäß HV11.160)	160	

1) Abschreibungen -, Zuschreibungen +

(L2B) 01.2022

Forderungen an Banken und Nichtbanken
Notional Cash Pooling Positionen
fiktives Cash-Pooling ¹⁾
Ergänzung zur Anlage M1
Veränderungen durch Bewertungskorrekturen im Berichtsmonat ²⁾

Banknummer	Prüfziffer	Name

Schuldner	- Beträge in Tsd Euro -	
	in Anlage A1B ³⁾ Spalte 01 bzw. Anlage B1B ⁴⁾ bzw. B3B Spalte 01 enthalten (täglich fällig)	in Spalte 01 enthalten auf Euro lautend
	01	02
Inländische Banken (MFIs)	900	
Inländische Nichtbanken		
Leerposition	111	
Versicherungsgesellschaften	612	
Altersvorsorgeeinrichtungen	712	
Versicherungsunternehmen (612+712)	112	
Investmentvermögen (ohne Geldmarktfonds)	613	
Übrige Finanzierungsinstitutionen	713	
sonstige Finanzierungsinstitutionen (613+713)	113	
sonstige Unternehmen (ohne 112 und 113)	114	
Unternehmen (111+112+113+114)	110	
Privatpersonen	120	
Organisationen ohne Erwerbszweck (OoE)	130	
Inländische Unternehmen und Privatpersonen (einschl. OoE) (110 + 120 + 130)	100	
Inländische öffentliche Haushalte	200	
Inländische Nichtbanken (100 + 200)	290	
Inländische Banken (MFIs) und inländische Nichtbanken (900 + 290)	800	

Weiter auf Anlage M1B - Blatt 2 -

(M1B, Blatt 1) 01.2022

Forderungen an Banken und Nichtbanken
Notional Cash Pooling Positionen
fiktives Cash-Pooling ¹⁾
Ergänzung zur Anlage M1
Veränderungen durch Bewertungskorrekturen im Berichtsmonat ²⁾

Banknummer	Prüfziffer	Name

Schuldner	- Beträge in Tsd Euro -	
	in Anlage A1B ³⁾ Spalte 01 bzw. Anlage B1B ⁴⁾ bzw. B3B Spalte 01 enthalten (täglich fällig)	in Spalte 01 enthalten auf Euro lautend
	01	02

Fortsetzung von Anlage M1B - Blatt 1 -

Ausländische Banken		
Banken (MFIs) mit Sitz in anderen Mitgliedsländern des Eurosystems	910	
Banken mit Sitz außerhalb des Eurosystems	920	
Ausländische Banken (910+920)	930	
Ausländische Nichtbanken		
Nichtbanken mit Sitz in anderen Mitgliedsländern des Eurosystems		
Leerposition	311	
Versicherungsgesellschaften	412	
Altersvorsorgeeinrichtungen	512	
Versicherungsunternehmen (412+512)	312	
Investmentvermögen (ohne Geldmarktfonds)	413	
Übrige Finanzierungsinstitutionen	513	
sonstige Finanzierungsinstitutionen (413+513)	313	
sonstige Unternehmen (ohne 312 und 313)	314	
Unternehmen (311+312+313+314)	310	
Privatpersonen	320	
Organisationen ohne Erwerbszweck (OoE)	330	
Unternehmen und Privatpersonen (einschl. OoE) (310 + 320 + 330)	340	
Öffentliche Haushalte	350	
Nichtbanken mit Sitz in anderen Mitgliedsländern des Eurosystems (340 + 350)	300	
Nichtbanken mit Sitz außerhalb des Eurosystems	400	
darunter: Unternehmen und Privatpersonen	421	
Summe ausländische Nichtbanken (300+400)	500	
Summe ausländische Banken und Nichtbanken (930+500)	950	
Summe Banken und Nichtbanken (800+950)	980	

1) Das Meldeschema ist erst bei Überschreitung eines Schwellenwertes zu melden; siehe hierzu HV22.523.

2) Abschreibungen -, Zuschreibungen +

3) Für Bausparkassen bezieht sich der Verweis auf das Meldeschema A1B-BAUSP

4) Für Bausparkassen bezieht sich der Verweis auf das Meldeschema B1B-BAUSP. Dort sind die Spalten 01 und 02 zu berücksichtigen.

"Traditionelle" Verbriefungen (Bestände): Monatliche Meldepflicht
Bestände aus einer "traditionellen Verbriefungstransaktion" ohne Bilanzabgang¹⁾ aus eigenen Forderungsverkäufen (als Originator) Stand Ende
Ergänzung zur Anlage P1
Für jede Verbriefungstransaktion ist eine separate Anlage P1B zu erstellen
Veränderungen durch Bewertungskorrekturen im Berichtsmonat²⁾

Stand Ende

Anlage P1B

Banknummer: _____
 Abgabe: _____
 Name: _____

Angaben zur Verbriefungstransaktion		905	Service ³⁾
901	Bankinterne Kenn-Nummer	906	Fallgruppe der Verbriefungsdefinition ⁴⁾
902	Name / Firma		
903	Straße, Nr. bzw. Postfach		
909	Ort		
908	Postleitzahl		
904	Sitzland (ISO-Code) ⁵⁾		

Schuldner	Buchforderungen (die definitorische Abgrenzung entspricht Aktiva 061 bzw. 071)				Wechskredite (die definitorische Abgrenzung entspricht Aktiva 062 bzw. 072)
	mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist			insgesamt (Spalte 01 bis 03)	Wechskredite
	bis 1 Jahr einschließlich ⁶⁾	über 1 Jahr bis 5 Jahre einschließlich	über 5 Jahre		
	01	02	03	04	05
Inländische Banken (MFIs)	910				
darunter: Deutsche Bundesbank	914				
Ausländische Banken (MFIs) mit Sitz in anderen Mitgliedsländern des Eurosystems	921				
darunter: Zentralnotenbanken	924				
Ausländische Banken mit Sitz außerhalb des Eurosystems	900				
darunter: Zentralnotenbanken	944				
Ausländische Banken (921+800)	920				
Banken (910+920)	900				
Leerposition	111				
Versicherungsgesellschaften	612				
Altersvorsorgeeinrichtungen	712				
Versicherungsunternehmen (612+712)	112				
Investmentvermögen (ohne Geldmarktfonds)	613				
Übrige Finanzierungsinstitutionen	713				
darunter: mit Finanz- und Versicherungsdienstleistungen verbundene Tätigkeiten	118				
darunter: Verbriefungszweckgesellschaften	117				
sonstige Finanzierungsinstitutionen (613+713)	113				
sonstige Unternehmen (ohne 112 und 113)	114				
Unternehmen (111+112+113+114)	110				
wirtschaftlich selbständige Privatpersonen ⁷⁾	121				
Wirtschaftlich unselbständige Privatpersonen	122				
Sonstige Privatpersonen	123				
Privatpersonen ⁸⁾ (121+122+123) bzw. (124+125+126)	120				
Konsumentenkredite ⁹⁾	124				
Kredite für den Wohnungsbau ¹⁰⁾	125				
sonstige Kredite ¹¹⁾	126				
darunter: an wirtschaftlich selbständige Privatpersonen ¹²⁾	127				
Organisationen ohne Erwerbszweck (OoE)	130				
davon: Kredite für den Wohnungsbau ¹³⁾	132				
davon: übrige Kredite	133				
Inländische Unternehmen und Privatpersonen (einschließlich OoE) (110+120+130)	100				
Bund	210				
Länder	220				
Gemeinden und Gemeindeverbände	230				
Leerposition	240				
Sozialversicherungen	250				
Inländische öffentliche Haushalte (210+220+230+240+250)	200				
Inländische Nichtbanken (100+200)	300				

Weiter auf Anlage P1B - Blatt 2 -

Anmerkung: Die Blätter 1 und 2 der Anlage P1B sind wie eine Einheit zu behandeln; dies gilt auch für die Angaben in den Zeilen 901 bis 909; die Aufteilung des Meldeschemas in zwei Teile dient ausschließlich der besseren Lesbarkeit.

(P1B, Blatt 1) 01.2022

"Traditionelle" Verbriefungen (Bestände): Monatliche Meldepflicht
Bestände aus einer "traditionellen Verbriefungstransaktion" ohne Bilanzabgang¹⁾ aus eigenen Forderungsverkäufen (als Originator) Stand Ende
Ergänzung zur Anlage P1
Für jede Verbriefungstransaktion ist eine separate Anlage P1B zu erstellen
Veränderungen durch Bewertungskorrekturen im Berichtsmonat²⁾

Stand Ende

Anlage P1B

Banknummer: _____
 Abgabe: _____
 Name: _____

Angaben zur Verbriefungstransaktion		905	Service ³⁾
901	Bankinterne Kenn-Nummer	906	Fallgruppe der Verbriefungsdefinition ⁴⁾
902	Name / Firma		
903	Straße, Nr. bzw. Postfach		
909	Ort		
908	Postleitzahl		
904	Sitzland (ISO-Code) ⁵⁾		

Schuldner	Buchforderungen (die definitorische Abgrenzung entspricht Aktiva 061 bzw. 071)				Wechskredite (die definitorische Abgrenzung entspricht Aktiva 062 bzw. 072)
	mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist			insgesamt (Spalte 01 bis 03)	Wechskredite
	bis 1 Jahr einschließlich ⁶⁾	über 1 Jahr bis 5 Jahre einschließlich	über 5 Jahre		
	01	02	03	04	05

Fortsetzung von Anlage P1B - Blatt 1 -

ausländische Nichtbanken					
Leerposition	411				
Versicherungsgesellschaften	616				
Altersvorsorgeeinrichtungen	716				
Versicherungsunternehmen (616+716)	412				
Investmentvermögen (ohne Geldmarktfonds)	617				
Übrige Finanzierungsinstitutionen	717				
darunter: mit Finanz- und Versicherungsdienstleistungen verbundene Tätigkeiten	418				
darunter: Verbriefungszweckgesellschaften	417				
sonstige Finanzierungsinstitutionen (617+717)	413				
sonstige Unternehmen (ohne 412 und 413)	414				
Unternehmen (411+412+413+414)	410				
Privatpersonen ⁷⁾ (421+422+423)	420				
Konsumentenkredite ⁸⁾	421				
Kredite für den Wohnungsbau ⁹⁾	422				
sonstige Kredite ¹⁰⁾	423				
darunter: an wirtschaftlich selbständige Privatpersonen ¹¹⁾ (in 423 enthalten)	424				
darunter: Kredite an wirtschaftlich selbständige Privatpersonen ¹²⁾ (in 420 enthalten)	425				
Organisationen ohne Erwerbszweck (OoE)	430				
davon: Kredite für den Wohnungsbau ¹³⁾	232				
davon: übrige Kredite	233				
Unternehmen und Privatpersonen (einschließlich OoE) (410+420+430)	400				
Zentralregierungen	510				
Länder	520				
Gemeinden und Gemeindeverbände	530				
Leerposition	540				
Sozialversicherungen	550				
öffentliche Haushalte (510+520+530+540+550)	500				
Nichtbanken mit Sitz in anderen Mitgliedsländern des Eurosystems (400+500)	600				
Nichtbanken mit Sitz außerhalb des Eurosystems	650				
darunter: Verbriefungszweckgesellschaften	818				
darunter: öffentliche Haushalte	817				
ausländische Nichtbanken (600+650)	700				
Nichtbanken (300+700)	750				
Banken und Nichtbanken (900+750)	860				

1) Gemäß Stellungnahme des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) RS HFA 8¹⁾ oder einer vergleichbaren Regelung

2) Die definitorische Laufzeitabgrenzung umfasst sowohl täglich fällige Buchforderungen als auch Buchforderungen mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist bis 1 Jahr einschließlich. Sie entspricht somit der Systematik der Spalte 01 der Anlage B1 bzw. der Spalten 01 und 02 der Anlage A1.

3) Einschließlich Einzeleinkaufe

4) Kredite, die zur persönlichen Verwendung für den Kauf von Gütern und die Inanspruchnahme von Dienstleistungen gewährt worden sind.

5) Kredite, die für eine Beschaffung von Wohnraum (einschl. Wohnungs- und -modernisierung) gewährt worden sind.

6) Kredite für Geschäftszwecke, Schuldenkonsolidierung, Ausbildung usw.

7) Vgl. Statistische Sonderveröffentlichung 1, Bankenstatistik Richtlinien, Verzeichnis der Länder

8) Kernzifferbeschreibung siehe Statistische Sonderveröffentlichung 1, Bankenstatistik Richtlinien

9) Abschreibungen -, Zuschreibungen +

(P1B, Blatt 2) 01.2022

Bestand an verwalteten ("Servicing") Krediten (ohne Verbriefungen)
 (sowohl aus eigenen Forderungsverkäufen als auch bei reiner Übernahme der "Servicing"-Dienstleistung)
 Ergänzung zur Anlage Q1
 Für alle verwalteten Kredite mit der selben Kennziffer-Kombination 905 und 906 ist eine separate Anlage Q1B abzugeben.
 Veränderungen durch Bewertungskorrekturen im Berichtsmonat¹⁾

Berichtsmonat: _____ Postleitzahl: _____
 Name: _____

905	Auswirkungen auf die Bilanz ¹⁾	Kennziffer
906	Art des/r Geschäftspartner(s) ¹⁾	Kennziffer

Schuldner		Buchforderungen (die definitorische Abgrenzung entspricht Aktiva 061 bzw. 071)				- Beträge in Tsd Euro -
		mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist			insgesamt (Spalte 01 bis 03)	Wechselkredite (die definitorische Abgrenzung entspricht Aktiva 062 bzw. 072)
		bis 1 Jahr einschließlich ²⁾	über 1 Jahr bis 5 Jahre einschließlich	über 5 Jahre		
		01	02	03	04	05
Inländische Banken (MFIs)	910					
darunter: Deutsche Bundesbank	914					
Ausländische Banken (MFIs) mit Sitz in anderen Mitgliedsländern des Eurosystems	921					
darunter: Zentralnotenbanken	924					
Ausländische Banken mit Sitz außerhalb des Eurosystems	800					
darunter: Zentralnotenbanken	944					
Ausländische Banken (921+800)	920					
Banken (910+920)	900					
Leerposition	111					
Versicherungsgesellschaften	612					
Altersvorsorgeeinrichtungen	712					
Versicherungsunternehmen (612+712)	112					
Investmentvermögen (ohne Geldmarktfonds)	613					
Übrige Finanzierungsinstitutionen	713					
darunter: mit Finanz- und Versicherungsdienstleistungen verbundene Tätigkeiten	118					
darunter: Verbriefungszweckgesellschaften	117					
sonstige Finanzierungsinstitutionen (613+713)	113					
sonstige Unternehmen (ohne 112 und 113)	114					
Unternehmen (111+112+113+114)	110					
wirtschaftlich selbständige Privatpersonen ³⁾	121					
wirtschaftlich unselbständige Privatpersonen	122					
sonstige Privatpersonen	123					
Privatpersonen ³⁾ (121+122+123) bzw. (124+125+126)	120					
Konsumentkredite ⁴⁾	124					
Kredite für den Wohnungsbau ⁵⁾	125					
sonstige Kredite ⁶⁾	126					
darunter: an wirtschaftlich selbständige Privatpersonen ³⁾	127					
Organisationen ohne Erwerbszweck (OoE)	130					
davon: Kredite für den Wohnungsbau ⁵⁾	132					
davon: übrige Kredite	133					
inländische Unternehmen und Privatpersonen (einschließlich OoE) (110+120+130)	100					
Bund	210					
Länder	220					
Gemeinden und Gemeindeverbände	230					
Leerposition	240					
Sozialversicherungen	250					
inländische öffentliche Haushalte (210+220+230+240+250)	200					
inländische Nichtbanken (100+200)	300					

Weiter auf Anlage Q1B - Blatt 2

Anmerkung: Die Blätter 1 und 2 der Anlage Q1B sind wie eine Einheit zu behandeln; dies gilt auch für die Angaben in den Zeilen 905 und 906; die Aufteilung des Maßeschemas in zwei Teile dient ausschließlich der besseren Lesbarkeit (im Falle eines Ausdrucks bzw. einer sonstigen Visualisierung).

(Q1, Blatt 1) 01.2022

Bestand an verwalteten ("Servicing") Krediten (ohne Verbriefungen)
 (sowohl aus eigenen Forderungsverkäufen als auch bei reiner Übernahme der "Servicing"-Dienstleistung)
 Stand Ende
 Ergänzung zur Anlage Q1
 Für alle verwalteten Kredite mit der selben Kennziffer-Kombination 905 und 906 ist eine separate Anlage Q1B abzugeben.
 Veränderungen durch Bewertungskorrekturen im Berichtsmonat¹⁾

Berichtsmonat: _____ Postleitzahl: _____
 Name: _____

905	Auswirkungen auf die Bilanz ¹⁾	Kennziffer
906	Art des/r Geschäftspartner(s) ¹⁾	Kennziffer

Schuldner		Buchforderungen (die definitorische Abgrenzung entspricht Aktiva 061 bzw. 071)				- Beträge in Tsd Euro -
		mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist			insgesamt (Spalte 01 bis 03)	Wechselkredite (die definitorische Abgrenzung entspricht Aktiva 062 bzw. 072)
		bis 1 Jahr einschließlich ²⁾	über 1 Jahr bis 5 Jahre einschließlich	über 5 Jahre		
		01	02	03	04	05
Fortsetzung von Anlage Q1 - Blatt 1 -						
ausländische Nichtbanken						
Leerposition	411					
Versicherungsgesellschaften	616					
Altersvorsorgeeinrichtungen	716					
Versicherungsunternehmen (616+716)	412					
Investmentvermögen (ohne Geldmarktfonds)	517					
Übrige Finanzierungsinstitutionen	717					
darunter: mit Finanz- und Versicherungsdienstleistungen verbundene Tätigkeiten	418					
darunter: Verbriefungszweckgesellschaften	417					
sonstige Finanzierungsinstitutionen (617+717)	413					
sonstige Unternehmen (ohne 412 und 413)	414					
Unternehmen (411+412+413+414)	410					
Privatpersonen ³⁾ (421 + 422 + 423)	420					
Konsumentkredite ⁴⁾	421					
Kredite für den Wohnungsbau ⁵⁾	422					
sonstige Kredite ⁶⁾	423					
darunter: an wirtschaftlich selbständige Privatpersonen (in 423 enthalten) ³⁾	424					
darunter: Kredite an wirtschaftlich selbständige Privatpersonen (in 420 enthalten) ³⁾	425					
Organisationen ohne Erwerbszweck (OoE)	430					
davon: Kredite für den Wohnungsbau ⁵⁾	232					
davon: übrige Kredite	233					
Unternehmen und Privatpersonen (einschließlich OoE) (410+420+430)	400					
Zentralregierungen	510					
Länder	520					
Gemeinden und Gemeindeverbände	530					
Leerposition	540					
Sozialversicherungen	550					
öffentliche Haushalte (510+520+530+540+550)	500					
Nichtbanken mit Sitz in anderen Mitgliedsländern des Eurosystems (400+500)	600					
Nichtbanken mit Sitz außerhalb des Eurosystems	650					
darunter: Verbriefungszweckgesellschaften	818					
darunter: öffentliche Haushalte	817					
ausländische Nichtbanken (600+650)	700					
Nichtbanken (300+700)	750					
Banken und Nichtbanken (900+750)	860					

1) Kennzifferbeschreibung siehe Statistische Sonderveröffentlichung 1: Bankenstatistik Richtlinien
 2) Die definitorische Laufzeitabgrenzung umfasst sowohl täglich fällige Buchforderungen als auch Buchforderungen mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist bis 1 Jahr einschließlich. Sie entspricht somit der Systematik der Spalte 01 der Anlage B1 bzw. der Spalten 01 und 02 der Anlage A1.
 3) Einschließlich Einzelkaufleute

4) Kredite, die zur persönlichen Verwendung für den Kauf von Gütern und die Inanspruchnahme von Dienstleistungen gewährt worden sind.
 5) Kredite, die für eine Beschaffung von Wohnraum (einschl. Wohnungsbau und -modernisierung) gewährt worden sind.
 6) Kredite für Geschäftszwecke, Schuldenkonsolidierung, Ausbildung usw.
 7) Abschreibungen -, Zuschreibungen +

(Q1, Blatt 2) 01.2022

"Traditionelle" Verbriefungen (Bestände); Monatliche Meldepflicht Stand Ende
Bestände von in einer Verbriefung verwalteten Krediten („Servicing“) (sowohl aus eigenen Forderungsverkäufen (als Originator) als auch bei reiner Übernahme der „Servicing“-Dienstleistung) Anlage S1B
 Ergänzung zur Anlage S1
 Für jede Verbriefungstransaktion ist eine separate Anlage S1B zu erstellen
 Veränderungen durch Bewertungskorrekturen im Berichtsmonat¹⁾

Bankkennung	Postleitzahl	Name
901	902	903
904	905	906

Schuldner		Buchforderungen (die definitorische Abgrenzung entspricht Aktiva 061 bzw. 071)			Beträge in Tsd Euro	
		mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist			insgesamt (Spalte 01 bis 03)	Wechselkredite (die definitorische Abgrenzung entspricht Aktiva 062 bzw. 072)
		bis 1 Jahr einschließlich ²⁾	über 1 Jahr bis 5 Jahre einschließlich	über 5 Jahre		
					01	02
Inländische Banken (MF)	910					
darunter: Deutsche Bundesbank	914					
Ausländische Banken (MF) mit Sitz in anderen Mitgliedsländern des Eurosystems	921					
darunter: Zentralfinanzbanken	924					
Ausländische Banken mit Sitz außerhalb des Eurosystems	800					
darunter: Zentralfinanzbanken	844					
Ausländische Banken (921+800)	920					
Banken (910+920)	800					
Leerposition	111					
Versicherungsgesellschaften	612					
Altersvorsorgeeinrichtungen	712					
Versicherungsunternehmen (612+712)	112					
Investmentvermögen (ohne Geldmarktfonds)	613					
Übrige Finanzierungsinstitutionen	713					
darunter: mit Finanz- und Versicherungsdienstleistungen verbundene Tätigkeiten	118					
darunter: Verbriefungszweckgesellschaften	117					
sonstige Finanzierungsinstitutionen (613+713)	113					
sonstige Unternehmen (ohne 112 und 113)	114					
Unternehmen (111+112+113+114)	110					
wirtschaftlich selbständige Privatpersonen ³⁾	121					
wirtschaftlich unselbständige Privatpersonen	122					
sonstige Privatpersonen	123					
Privatpersonen ³⁾ (121+122+123) bzw. (124+125+126)	120					
Konsumentkredite ⁴⁾	124					
Kredite für den Wohnungsbau ⁵⁾	125					
sonstige Kredite ⁶⁾	126					
darunter: an wirtschaftlich selbständige Privatpersonen ³⁾	127					
Organisationen ohne Erwerbszweck (OoE)	130					
davon: Kredite für den Wohnungsbau ⁵⁾	132					
davon: übrige Kredite	133					
Inländische Unternehmen und Privatpersonen (einschließlich OoE) (110+120+130)	100					
Bund	210					
Länder	220					
Gemeinden und Gemeindeverbände	230					
Leerposition	240					
Sozialversicherungen	250					
Inländische öffentliche Haushalte (210+220+230+240+250)	200					
Inländische Nichtbanken (100+200)	300					

Weiter auf Anlage S1B - Blatt 2 -
 Anmerkung: Die Blätter 1 und 2 der Anlage S1B sind wie eine Einheit zu behandeln; dies gilt auch für die Angaben in den Zeilen 901 bis 906; die Aufteilung des Meldeschemas in zwei Teile dient ausschließlich der besseren Lesbarkeit.
 (S1B, Blatt 1) 01.2022

"Traditionelle" Verbriefungen (Bestände); Monatliche Meldepflicht Stand Ende
Bestände von in einer Verbriefung verwalteten Krediten („Servicing“) (sowohl aus eigenen Forderungsverkäufen (als Originator) als auch bei reiner Übernahme der „Servicing“-Dienstleistung) Anlage S1B
 Ergänzung zur Anlage S1
 Für jede Verbriefungstransaktion ist eine separate Anlage S1B zu erstellen
 Veränderungen durch Bewertungskorrekturen im Berichtsmonat¹⁾

Bankkennung	Postleitzahl	Name
901	902	903
904	905	906

Schuldner		Buchforderungen (die definitorische Abgrenzung entspricht Aktiva 061 bzw. 071)			Beträge in Tsd Euro	
		mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist			insgesamt (Spalte 01 bis 03)	Wechselkredite (die definitorische Abgrenzung entspricht Aktiva 062 bzw. 072)
		bis 1 Jahr einschließlich ²⁾	über 1 Jahr bis 5 Jahre einschließlich	über 5 Jahre		
					01	02
Fortsetzung von Anlage S1B - Blatt 1 -						
ausländische Nichtbanken						
Leerposition	411					
Versicherungsgesellschaften	616					
Altersvorsorgeeinrichtungen	716					
Versicherungsunternehmen (616+716)	412					
Investmentvermögen (ohne Geldmarktfonds)	617					
Übrige Finanzierungsinstitutionen	717					
darunter: mit Finanz- und Versicherungsdienstleistungen verbundene Tätigkeiten	418					
darunter: Verbriefungszweckgesellschaften	417					
sonstige Finanzierungsinstitutionen (617+717)	413					
sonstige Unternehmen (ohne 412 und 413)	414					
Unternehmen (411+412+413+414)	410					
Privatpersonen ³⁾ (421 + 422 + 423)	420					
Konsumentkredite ⁴⁾	421					
Kredite für den Wohnungsbau ⁵⁾	422					
sonstige Kredite ⁶⁾	423					
darunter: an wirtschaftlich selbständige Privatpersonen (in 423 enthalten) ³⁾	424					
darunter: Kredite an wirtschaftlich selbständige Privatpersonen (in 420 enthalten) ³⁾	425					
Organisationen ohne Erwerbszweck (OoE)	430					
davon: Kredite für den Wohnungsbau ⁵⁾	232					
davon: übrige Kredite	233					
Unternehmen und Privatpersonen (einschließlich OoE) (410+420+430)	400					
Zentralregierungen	510					
Länder	520					
Gemeinden und Gemeindeverbände	530					
Leerposition	540					
Sozialversicherungen	550					
öffentliche Haushalte (510+520+530+540+550)	500					
Nichtbanken mit Sitz in anderen Mitgliedsländern des Eurosystems	600					
Nichtbanken mit Sitz außerhalb des Eurosystems	650					
darunter: Verbriefungszweckgesellschaften	618					
darunter: öffentliche Haushalte	617					
ausländische Nichtbanken (600+650)	700					
Nichtbanken (300+700)	750					
Banken und Nichtbanken (900+750)	860					

1) Kennzeichnerbeschreibung siehe Statistische Sonderveröffentlichung 1, Bankenstatistik Richtlinien
 2) Die definitorische Laufzeitabgrenzung umfasst sowohl täglich fallige Buchforderungen als auch Buchforderungen mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist bis 1 Jahr einschließlich. Sie entspricht somit der Systematik der Spalte 01 der Anlage S1 bzw. für die Meldeposition der Spalten 01 und 02 der Anlage A1.
 3) Einschließlich Einzelaufleite
 4) Kredite, die zur persönlichen Verwendung für den Kauf von Gütern und die Inanspruchnahme von Dienstleistungen gewährt worden sind.
 5) Kredite, die für eine Beschaffung von Wohnraum (einschl. Wohnungsbau und -modernisierung) gewährt worden sind.
 6) Kredite für Geschäftszwecke, Schuldenkonsolidierung, Ausbildung usw.
 7) Vgl. Statistische Sonderveröffentlichung 1, Bankenstatistik Richtlinien, Verzeichnis der Länder
 8) Abschreibungen -, Zuschreibungen +

Forderungen an Banken (MFIs)

Banknummer:
Postleitzahl:

Name

- Beträge in Tsd Euro -

Schuldner		Buchforderungen (gemäß Aktiva 061) ¹⁾					gesamt (Spalte 04 + 05)
		täglich fällig	mit vereinbarter bzw. voraussichtlicher Laufzeit oder Kündigungsfrist			Bauspardarlehen	
			bis 1 Jahr einschließlich	von über 1 Jahr bis 5 Jahre einschließlich	von über 5 Jahren		
		01	02	03	04	05	06
Inländische Banken							
	Inländische Banken (ohne 113, 151 und 114)	111					
	darunter: Forderungen aus Reverse-Repo Geschäften	115					
	darunter: mit Zentralen Gegenparteien	131					
	darunter: gruppenangehörige Institute	141					
	Eigenes Haus (Landesbank/Sparkasse) ²⁾	113					
	darunter: Forderungen aus Reverse-Repo Geschäften	116					
	darunter: mit Zentralen Gegenparteien	132					
	darunter: gruppenangehörige Institute	142					
	Geldmarktfonds (MFIs)	151					
	Deutsche Bundesbank	114					
	darunter: Forderungen aus Reverse-Repo-Geschäften	117					
	Inländische Banken (111 + 113 + 151 + 114)	110					
Ausländische Banken							
	Banken (MFIs) mit Sitz in anderen Mitgliedsländern des Euroraums	121					
	darunter: Forderungen aus Reverse-Repo Geschäften	122					
	darunter: mit Zentralen Gegenparteien	133					
	darunter: gruppenangehörige Institute	143					
	darunter: Geldmarktfonds (MFIs)	171					
	darunter: Zentralnotenbanken mit Sitz im Euroraum	154					
	darunter: Forderungen aus Reverse-Repo-Geschäften	155					
	Banken mit Sitz außerhalb des Euroraums	123					
	darunter: Forderungen aus Reverse-Repo Geschäften	124					
	darunter: mit Zentralen Gegenparteien	134					
	darunter: gruppenangehörige Institute	144					
	darunter: Zentralnotenbanken mit Sitz außerhalb des Euroraums	164					
	Ausländische Banken (Summe 121 + 123)	120					
	Summe Banken (110 + 120)	100					

Weiter auf Anlage (A1-BAUSP) - Blatt 2 -

(A1-BAUSP, Blatt 1) 01.2022

Forderungen an Banken (MFIs)

Banknummer:
Postleitzahl:

Name

- Beträge in Tsd Euro -

Schuldner		Buchforderungen (gemäß Aktiva 061) ¹⁾		Treuhandkredite ³⁾	Guthaben bei Zentralnoten- banken (gemäß Aktiva 020)	Forderungen aus Konsortialkrediten (alle Währungen) (in der Spalte 07 enthalten)
		insgesamt (Spalte 01 bis 03 + 06)	in Spalte 07 enthalten: Vor und Zwischenfinan- zierungskredite			
		09	10	11		
Inländische Banken						
	Inländische Banken (ohne 113, 151 und 114)	111				
	darunter: Forderungen aus Reverse-Repo Geschäften	115				
	darunter: mit Zentralen Gegenparteien	131				
	darunter: gruppenangehörige Institute	141				
	Eigenes Haus (Landesbank/Sparkasse) ²⁾	113				
	darunter: Forderungen aus Reverse-Repo Geschäften	116				
	darunter: mit Zentralen Gegenparteien	132				
	darunter: gruppenangehörige Institute	142				
	Geldmarktfonds (MFIs)	151				
	Deutsche Bundesbank	114				
	darunter: Forderungen aus Reverse-Repo-Geschäften	117				
	Inländische Banken (111 + 113 + 151 + 114)	110				
Ausländische Banken						
	Banken (MFIs) mit Sitz in anderen Mitgliedsländern des Euroraums	121				
	darunter: Forderungen aus Reverse-Repo Geschäften	122				
	darunter: mit Zentralen Gegenparteien	133				
	darunter: gruppenangehörige Institute	143				
	darunter: Geldmarktfonds (MFIs)	171				
	darunter: Zentralnotenbanken mit Sitz im Euroraum	154				
	darunter: Forderungen aus Reverse-Repo-Geschäften	155				
	Banken mit Sitz außerhalb des Euroraums	123				
	darunter: Forderungen aus Reverse-Repo Geschäften	124				
	darunter: mit Zentralen Gegenparteien	134				
	darunter: gruppenangehörige Institute	144				
	darunter: Zentralnotenbanken mit Sitz außerhalb des Euroraums	164				
	Ausländische Banken (Summe 121 + 123)	120				
	Summe Banken (110 + 120)	100				

1) Anlage verfügbarer Mittel sowie Kredite

2) Nur von rechtlich unselbständigen Bausparkassen auszufüllen

3) Abstimmung mit Aktiva 121: Anlage A1 Position 100/09 + Anlage B2 Position 500/05

(A1-BAUSP, Blatt 2) 01.2022

Banknummer Präfiziffer
Name

- Beträge in Tsd Euro -

Gläubiger		Verbindlichkeiten (gemäß Passiva 210) ^{1) 2)}				insgesamt (Spalte 01 bis 04)	Leerspalte 06
		täglich fällig	mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist				
			bis 1 Jahr einschließlich	von über 1 Jahr bis 2 Jahre einschließlich	von über 2 Jahren		
		01	02	03	04	05	06
Inländische Banken							
	Inländische Banken (MFIs) (ohne 113, 151 und 114)	111					
	darunter: auf Euro lautend	173					
	darunter: Verbindlichkeiten aus Repurchase Agreements (Repos)	115					
	darunter: mit Zentralen Gegenparteien	131					
	darunter: gruppenangehörige Institute	141					
	Eigenes Haus (Landesbank/Sparkasse) ³⁾	113					
	darunter: auf Euro lautend	174					
	darunter: Verbindlichkeiten aus Repurchase Agreements (Repos)	116					
	darunter: mit Zentralen Gegenparteien	132					
	darunter: gruppenangehörige Institute	142					
	Geldmarktfonds (MFIs)	151					
	darunter: auf Euro lautend	152					
	Deutsche Bundesbank	114					
	darunter: auf Euro lautend	175					
	darunter: Verbindlichkeiten aus Repurchase Agreements (Repos)	117					
	darunter: auf Euro lautend	177					
	darunter: Verbindlichkeiten mit vereinbarter Kündigungsfrist	178					
	darunter: auf Euro lautend	179					
	Inländische Banken (111 + 113 + 151 + 114)	110					
Ausländische Banken							
	Banken (MFIs) mit Sitz in anderen Mitgliedsländern des Euroraums	121					
	darunter: auf Euro lautend	161					
	darunter: Verbindlichkeiten aus Repurchase Agreements (Repos)	122					
	darunter: mit Zentralen Gegenparteien	133					
	darunter: gruppenangehörige Institute	143					
	darunter: Geldmarktfonds (MFIs)	171					
	darunter: auf Euro lautend	172					
	darunter: Zentralnotenbanken mit Sitz in anderen Mitgliedsländern des Euroraums	154					
	darunter: auf Euro lautend	166					
	darunter: Verbindlichkeiten aus Repurchase Agreements (Repos)	162					
	darunter: auf Euro lautend	167					
	darunter: Verbindlichkeiten mit vereinbarter Kündigungsfrist	163					
	darunter: auf Euro lautend	168					
	Banken mit Sitz außerhalb des Euroraums	123					
	darunter: Verbindlichkeiten aus Repurchase Agreements (Repos)	124					
	darunter: mit Zentralen Gegenparteien	134					
	darunter: gruppenangehörige Institute	144					
	darunter: Zentralnotenbanken mit Sitz außerhalb des Euroraums	164					
	Ausländische Banken (Summe 121 + 123)	120					
	Summe Banken (110 + 120)	100					
	nachrichtlich: In Zeile 123 enthaltene Verbindlichkeiten mit vereinbarter Kündigungsfrist (ohne vereinbarte Laufzeit)	200					
	nachrichtlich: In Anwahlposition A2 123 05 enthaltene Verbindlichkeiten mit vereinbarter Laufzeit, bei denen der Gläubiger ein zusätzliches Kündigungsrecht besitzt, das aber noch nicht ausgeübt wurde (Ausweis in der Spalte der vereinbarten Laufzeit) ¹⁾	300					
	nachrichtlich: In Anwahlposition A2 123 05 enthaltene Verbindlichkeiten mit vereinbarter Laufzeit, bei denen der Gläubiger ein zusätzliches Kündigungsrecht besitzt, das bereits ausgeübt wurde (Ausweis in der Spalte der vereinbarten Kündigungsfrist) ¹⁾	400					

Weiter auf Anlage (A2-BAUSP) - Blatt 2 -

Banknummer Präfizil
Name

Fortsetzung von Anlage (A2-BAUSP) - Blatt 1 -

- Beträge in Tsd Euro -

Gläubiger	in den Spalten 05 und 10 enthalten; Sparbriefe, Namens Sparschuldverschreibungen ⁷⁾	Bauspareinlagen ²⁾				Treuhandkredite ⁵⁾				Nachrangige Verbindlichkeiten ⁴⁾⁶⁾			
		07	08	09	10	07	08	09	10	07	08	09	10
Inländische Banken													
Inländische Banken (MFIs) (ohne 113, 151 und 114)	111												
darunter: auf Euro lautend	173												
darunter: Verbindlichkeiten aus Repurchase Agreements (Repos)	115												
darunter: mit Zentralen Gegenparteien	131												
darunter: gruppenangehörige Institute	141												
Eigenes Haus (Landesbank/Sparkasse) ³⁾	113												
darunter: auf Euro lautend	174												
darunter: Verbindlichkeiten aus Repurchase Agreements (Repos)	116												
darunter: mit Zentralen Gegenparteien	132												
darunter: gruppenangehörige Institute	142												
Geldmarktfonds (MFIs)	151												
darunter: auf Euro lautend	152												
Deutsche Bundesbank	114												
darunter: auf Euro lautend	175												
darunter: Verbindlichkeiten aus Repurchase Agreements (Repos)	117												
darunter: auf Euro lautend	177												
darunter: Verbindlichkeiten mit vereinbarter Kündigungsfrist	178												
darunter: auf Euro lautend	179												
Inländische Banken (111 + 113 + 151 + 114)	110												
Ausländische Banken													
Banken (MFIs) mit Sitz in anderen Mitgliedsländern des Euroraums	121												
darunter: auf Euro lautend	161												
darunter: Verbindlichkeiten aus Repurchase Agreements (Repos)	122												
darunter: mit Zentralen Gegenparteien	133												
darunter: gruppenangehörige Institute	143												
darunter: Geldmarktfonds (MFIs)	171												
darunter: auf Euro lautend	172												
darunter: Zentralnotenbanken mit Sitz in anderen Mitgliedsländern des Euroraums	154												
darunter: auf Euro lautend	166												
darunter: Verbindlichkeiten aus Repurchase Agreements (Repos)	162												
darunter: auf Euro lautend	167												
darunter: Verbindlichkeiten mit vereinbarter Kündigungsfrist	163												
darunter: auf Euro lautend	168												
Banken mit Sitz außerhalb des Euroraums	123												
darunter: Verbindlichkeiten aus Repurchase Agreements (Repos)	124												
darunter: mit Zentralen Gegenparteien	134												
darunter: gruppenangehörige Institute	144												
darunter: Zentralnotenbanken mit Sitz außerhalb des Euroraums	164												
Ausländische Banken (Summe 121 + 123)	120												
Summe Banken (110 + 120)	100												
nachrichtlich: In Zeile 123 enthaltene Verbindlichkeiten mit vereinbarter Kündigungsfrist (ohne vereinbarte Laufzeit)	200												
nachrichtlich: In Anwahlposition A2 123 05 enthaltene Verbindlichkeiten mit vereinbarter Laufzeit, bei denen der Gläubiger ein zusätzliches Kündigungsrecht besitzt, das aber noch nicht ausgeübt wurde (Ausweis in der Spalte der vereinbarten Laufzeit) ⁷⁾	300												
nachrichtlich: In Anwahlposition A2 123 05 enthaltene Verbindlichkeiten mit vereinbarter Laufzeit, bei denen der Gläubiger ein zusätzliches Kündigungsrecht besitzt, das bereits ausgeübt wurde (Ausweis in der Spalte der vereinbarten Kündigungsfrist) ⁷⁾	400												

1) Aufgenommene Fremdmittel sowie Sicht- und Termineinlagen

2) Abstimmung mit Passiva 210: Anlage A2 Position 100/05 + 100/08

3) Nur von rechtlich unselbstständigen Bausparkassen auszufüllen

4) Einschließlich entsprechender nachrangig begebener Titel

5) Abstimmung mit Passiva 241: Anlage A2 Position 100/09 + Anlage C2 Position 500/04

6) Abstimmung mit Passiva 280: HV22 Position 281 + HV22 Position 282 + Anlage A2 Position 100/10 + Anlage C2 Position 500/05

7) Ausweis der in A2 123 05 enthaltenen Sparbriefe und Namens-Sparschuldverschreibungen bzw. der in A2 123 08 enthaltenen Bauspareinlagen bzw. der in A2 123 10 enthaltenen nachrangigen Verbindlichkeiten zusätzlich in den Spalten 07 bzw. 08 bzw. 10

Forderungen an Nichtbanken (Nicht-MFIs)

Banknummer Platzhalter
Name

		- Beträge in Tsd Euro -			
Schuldner		Buchforderungen (gemäß Aktiva 071)			
		mit vereinbarter bzw. voraussichtlicher Laufzeit oder Kündigungsfrist			
		bis 1 Jahr einschließlich		von über 1 Jahr bis 5 Jahre einschließlich	
		Vor und Zwischenfinanzierungskredite	sonstige Kredite	Vor und Zwischenfinanzierungskredite	sonstige Kredite
		01	02	03	04
Leerposition	111				
Versicherungsgesellschaften	612				
Altersvorsorgeeinrichtungen	712				
Versicherungsunternehmen (612+712)	112				
Investmentvermögen (ohne Geldmarktfonds)	613				
darunter: Forderungen aus Reverse Repo-Geschäften	614				
Übrige Finanzierungsinstitutionen	713				
darunter: mit Finanz- und Versicherungsdienstleistungen verbundene Tätigkeiten ³⁾	118				
darunter: Verbriefungszweckgesellschaften	117				
darunter: Firmeneigene Finanzierungseinrichtungen und Kapitalgeber	140				
darunter: Finanzhandelsinstitute	626				
darunter: Forderungen aus Reverse Repo-Geschäften	115				
darunter: mit Zentralen Gegenparteien	116				
sonstige Finanzierungsinstitutionen (613+713)	113				
sonstige Unternehmen (ohne 112 und 113)	114				
Unternehmen (111+112+113+114)	110				
wirtschaftlich selbständige Privatpersonen ¹⁾	121				
wirtschaftlich unselbständige Privatpersonen	122				
sonstige Privatpersonen	123				
Privatpersonen (121 bis 123)	120				
Organisationen ohne Erwerbszweck (OoE)	130				
darunter: Einrichtungen von OoE, die Nichtmarktproduzenten sind	131				
Inländische Unternehmen und Privatpersonen (einschl. OoE) (110 + 120 + 130)	100				
Bund ²⁾	210				
darunter: Extrahaushalte ⁵⁾	211				
Länder ⁴⁾	220				
darunter: Extrahaushalte ⁵⁾	221				
Gemeinden und Gemeindeverbände	230				
darunter: Extrahaushalte ⁵⁾	231				
Leerposition	240				
Sozialversicherung	250				
darunter: Extrahaushalte ⁵⁾	251				
Inländische öffentliche Haushalte (210+220+230+240+250)	200				
darunter: Extrahaushalte ⁵⁾ (211+221+231+251)	201				
Inländische Nichtbanken (100+200)	300				

Weiter auf Anlage B1-BAUSP - Blatt 2 -

(B1-BAUSP, Blatt 1) 01.2022

Forderungen an Nichtbanken (Nicht-MFIs)

Banknummer Platzhalter
Name

		- Beträge in Tsd Euro -			
Schuldner		Buchforderungen (gemäß Aktiva 071)			
		mit vereinbarter bzw. voraussichtlicher Laufzeit oder Kündigungsfrist			
		bis 1 Jahr einschließlich		von über 1 Jahr bis 5 Jahre einschließlich	
		Vor und Zwischenfinanzierungskredite	sonstige Kredite	Vor und Zwischenfinanzierungskredite	sonstige Kredite
		01	02	03	04

Fortsetzung von Anlage B1-BAUSP - Blatt 1 -

Ausländische Nichtbanken					
Unternehmen und Privatpersonen	421				
darunter: Forderungen aus Reverse Repo-Geschäften	423				
darunter: mit Zentralen Gegenparteien	424				
darunter: Verbriefungszweckgesellschaften	425				
darunter: Finanzhandelsinstitute	426				
öffentliche Haushalte	422				
Ausländische Nichtbanken (421+422)	400				
Summe Nichtbanken (300+400)	500				

1) Einschließlich Einzelkaufleute

2) Einschließlich Sondervermögen und Extrahaushalte des Bundes

3) Gem. Kundensystematik-Branchenschlüssel 64D, 660

4) Einschließlich Sondervermögen und Extrahaushalte der Länder

5) Extrahaushalt: Fonds, Einrichtungen und Unternehmen (FEU) der öffentlichen Hand, die "Nichtmarktproduzenten" sind

(B1-BAUSP, Blatt 2) 01.2022

Forderungen an Nichtbanken (Nicht-MFIs)
Langfristige Forderungen

Schuldner	Buchforderungen (gemäß Aktiva 071) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist von über 5 Jahren						
	Bauspardarlehen			Vor und Zwischenfinanzierungskredite		sonstige Kredite	insgesamt = Anlage B1, Spalte 01 bis 04 + Anlage B2 Spalte 01 bis 03
	01	02	03	04	05	06	07
Leeresposition	111						
Versicherungsgesellschaften	612						
Altersvorsorgeeinrichtungen	712						
Versicherungsunternehmen (612+712)	112						
Investmentvermögen (ohne Geldmarktfonds)	613						
darunter: Forderungen aus Reverse Repo-Geschäften	614						
Übrige Finanzierungsinstitutionen	713						
darunter: mit Finanz- und Versicherungsdienstleistungen verbundene Tätigkeiten ⁴⁾	118						
darunter: Verbriefungszweckgesellschaften	117						
darunter: Firmeneigene Finanzierungseinrichtungen und Kapitalgeber	140						
darunter: Finanzhandelsinstitute	626						
darunter: Forderungen aus Reverse Repo-Geschäften	115						
darunter: mit Zentralen Gegenparteien	116						
sonstige Finanzierungsinstitutionen (613+713)	113						
sonstige Unternehmen (ohne 112 und 113)	114						
Unternehmen (111+112+113+114)	110						
wirtschaftlich selbständige Privatpersonen ²⁾	121						
wirtschaftlich unselbständige Privatpersonen	122						
sonstige Privatpersonen	123						
Privatpersonen (121 bis 123)	120						
Organisationen ohne Erwerbszweck (OoE)	130						
darunter: Einrichtungen von OoE, die Nichtmarktproduzenten sind	131						
Inländische Unternehmen und Privatpersonen (einschl. OoE) (110 + 120 + 130)	100						
Bund ³⁾	210						
darunter: Extrahaushalte ⁶⁾	211						
Länder ⁵⁾	220						
darunter: Extrahaushalte ⁶⁾	221						
Gemeinden und Gemeindeverbände	230						
darunter: Extrahaushalte ⁶⁾	231						
Leeresposition	240						
Sozialversicherung	250						
darunter: Extrahaushalte ⁶⁾	251						
Inländische öffentliche Haushalte (210+220+230+240+250)	200						
darunter: Extrahaushalte ⁶⁾ (211+221+231+251)	201						
Inländische Nichtbanken (100 + 200)	300						

(B2-BAUSP, Blatt 1) 01.2022

Forderungen an Nichtbanken (Nicht-MFIs)
Langfristige Forderungen

Schuldner	Buchforderungen (gemäß Aktiva 071) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist von über 5 Jahren						
	Bauspardarlehen			Vor und Zwischenfinanzierungskredite		sonstige Kredite	insgesamt = Anlage B1, Spalte 01 bis 04 + Anlage B2 Spalte 01 bis 03
	01	02	03	04	05	06	07
Fortsetzung von Anlage B2-BAUSP - Blatt 1 -							
Ausländische Nichtbanken							
Unternehmen und Privatpersonen	421						
darunter: Forderungen aus Reverse Repo-Geschäften	423						
darunter: mit Zentralen Gegenparteien	424						
darunter: Verbriefungszweckgesellschaften	425						
darunter: Finanzhandelsinstitute	426						
öffentliche Haushalte	422						
Ausländische Nichtbanken (421 + 422)	400						
Summe Nichtbanken (300 + 400)	500						

1) Abstimmung mit Aktiva 121; Anlage A1 Position 100/09 + Anlage B2 Position 500/05

2) Einschließlich Einzelkaufleute

3) Einschließlich Sondervermögen und Extrahaushalte des Bundes

4) Gem. Kundensystematik-Branchenschlüssel 64D, 660

5) Einschließlich Sondervermögen und Extrahaushalte der Länder

6) Extrahaushalt: Fonds, Einrichtungen und Unternehmen (FEU) der öffentlichen Hand, die "Nichtmarktproduzenten" sind

(B2-BAUSP, Blatt 2) 01.2022

Bestandsnummer	Bezeichnung

Gläubiger	Spareinlagenbestand				- Beträge in Tsd Euro -					
	Spareinlagen (gemäß Passiva 221)				in Spalte 01 enthalten		in Spalte 02 enthalten		in Spalte 03 enthalten	
	Bauspareinlagen	andere Spareinlagen mit vereinbarter Kündigungsfrist			auf Euro lautend	auf Euro lautend	auf Euro lautend	mit vereinbarter Kündigungsfrist von über 2 Jahren	auf Euro lautend	
	01	02	03	04	05	06	07	08	09	
Leerposition	111									
Versicherungsgesellschaften	612									
Altersvorsorgeeinrichtungen	712									
Versicherungsunternehmen (612+712)	112									
Investmentvermögen (ohne Geldmarktfonds)	613									
Übrige Finanzierungsinstitutionen	713									
darunter: mit Finanz- und Versicherungsdienstleistungen verbundene Tätigkeiten	119									
darunter: Vertriebszweckgesellschaften	118									
darunter: Firmeneigene Finanzierungseinrichtungen und Kapitalgeber	140									
darunter: Nicht-MFI-Kreditinstitute	631									
darunter: zur Mindestreservehaltung verpflichtete Nicht-MFI-Kreditinstitute	634									
sonstige Finanzierungsinstitutionen (613+713)	113									
sonstige Unternehmen (ohne 112 und 113)	114									
Unternehmen (111+112+113+114)	110									
wirtschaftlich selbständige Privatpersonen ²⁾	121									
wirtschaftlich unselbständige Privatpersonen	122									
sonstige Privatpersonen	123									
Privatpersonen (121+122+123)	120									
Organisationen ohne Erwerbzweck (OoE)	130									
darunter: Einrichtungen von OoE, die Nichtmarktproduzenten sind	131									
Inländische Unternehmen und Privatpersonen (einschl. OoE) (110 + 120 + 130)	100									
Bund ³⁾	210									
darunter: Extrahaushalte ⁵⁾	211									
Länder ⁴⁾	220									
darunter: Extrahaushalte ⁵⁾	221									
Gemeinden und Gemeindeverbände	230									
darunter: Extrahaushalte ⁵⁾	231									
Leerposition	240									
Sozialversicherung	250									
darunter: Extrahaushalte ⁵⁾	251									
Inländische öffentliche Haushalte (210+220+230+250)	200									
darunter: Extrahaushalte ⁵⁾ (211+221+231+251)	201									
Inländische Nichtbanken (100 + 200)	300									

Weiter auf Anlage D1 - Blatt 2 -

(D1-BAUSP, Blatt 1) 01.2022

Bestandsnummer	Bezeichnung

Gläubiger	Spareinlagenbestand				- Beträge in Tsd Euro -					
	Spareinlagen (gemäß Passiva 221)				in Spalte 01 enthalten		in Spalte 02 enthalten		in Spalte 03 enthalten	
	Bauspareinlagen	andere Spareinlagen mit vereinbarter Kündigungsfrist			auf Euro lautend	auf Euro lautend	auf Euro lautend	mit vereinbarter Kündigungsfrist von über 2 Jahren	auf Euro lautend	
	01	02	03	04	05	06	07	08	09	
Fortsetzung von Anlage D1-BAUSP - Blatt 1 -										
Ausländische Nichtbanken										
Versicherungsgesellschaften	812									
Altersvorsorgeeinrichtungen	912									
Versicherungsunternehmen (812+912)	412									
Investmentvermögen (ohne Geldmarktfonds)	813									
Übrige Finanzierungsinstitutionen	913									
darunter: mit Finanz- und Versicherungsdienstleistungen verbundene Tätigkeiten	641									
darunter: Vertriebszweckgesellschaften	642									
darunter: Firmeneigene Finanzierungseinrichtungen und Kapitalgeber	643									
darunter: Nicht-MFI-Kreditinstitute	651									
darunter: zur Mindestreservehaltung verpflichtete Nicht-MFI-Kreditinstitute	654									
sonstige Finanzierungsinstitutionen (813+913)	413									
sonstige Unternehmen (ohne 712 und 713)	414									
Summe Unternehmen (412+413+414)	410									
wirtschaftlich selbständige Privatpersonen ¹⁾	721									
wirtschaftlich unselbständige Privatpersonen	722									
sonstige Privatpersonen	723									
Privatpersonen (721+722+723)	720									
Organisationen ohne Erwerbzweck (OoE)	730									
darunter: Einrichtungen von OoE, die Nichtmarktproduzenten sind	731									
Unternehmen und Privatpersonen (einschl. OoE) (410+720+730)	740									
öffentliche Haushalte	750									
darunter: Extrahaushalte ⁵⁾	751									
Nichtbanken mit Sitz in anderen Mitgliedsländern des Eurosystems (740+750)	760									
Unternehmen und Privatpersonen	940									
öffentliche Haushalte	950									
Nichtbanken mit Sitz außerhalb des Eurosystems (940+950)	860									
Ausländische Nichtbanken (760+860)	400									
Unternehmen und Privatpersonen (740+940)	421									
öffentliche Haushalte (750+950)	422									
Summe Nichtbanken (300 + 400)	500									
in Zeile 300 enthalten: Spareinlagen mit einer über die Mindest-/Grundverzinsung hinausgehenden Verzinsung	600									

1) Einschließlich Gesamtbetrag der Spareinlagen nach dem Vermögensbildungsgesetz (gilt nicht für Zeile 600)

2) Einschließlich Einzelkaufleute

3) Einschließlich Sondervermögen und Extrahaushalte des Bundes

4) Einschließlich Sondervermögen und Extrahaushalte der Länder

5) Extrahaushalt: Fonds, Einrichtungen und Unternehmen (FEU) der öffentlichen Hand, die "Nichtmarktproduzenten" sind

(D1-BAUSP, Blatt 2) 01.2022

Banknummer Prüfziffer
Name

**Sparverkehr
(ohne Bauspareinlagen)**

- Beträge in Tsd Euro -

Spareinlagen		Bestand	Gutschriften	Belastungen	Zinsen im	Bestand am
		am Monatsanfang	im Berichtsmonat	im Berichtsmonat	Berichtsmonat	Monatsende ¹⁾ (01 + 02 ./ 03 + 04)
		01	02	03	04	05
Spareinlagen insgesamt	100					

1) Abstimmung: Anlage D2 Position 100/05 = Anlage D1 Position 500/02 + 500/03

Entwicklung des Bauspargeschäfts

Banknummer Prüfziffer

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Name

- Beträge in Tsd Euro -

Entwicklung der Bauspareinlagen im Berichtsmonat			
110	Bestand an Bauspareinlagen zu Beginn des Berichtsmonats		110
120	Eingezahlte Bausparbeträge einschl. Gutschriften von Wohnungsbauprämien		(+)
130	Zinsgutschriften auf Bauspareinlagen		(+)
140	Auszahlungen bzw. Verrechnungen von Bauspareinlagen aus zugeteilten Verträgen		(-)
	darunter		
	148 unter Darlehensverzicht	148	
	149 zur Ablösung (Verrechnung) von eigenen Vor- und Zwischenfinanzierungskrediten	149	
150	Rückzahlungen von Bauspareinlagen aus nicht zugeteilten Verträgen		(-)
160	Saldo sonstiger Zu- und Abgänge		(+/-)
100	Bestand an Bauspareinlagen am Ende des Berichtsmonats (Anlage A2 Position 100/08 + Anlage D1 Position 500/01)		100
Entwicklung der Baudarlehen im Berichtsmonat			
	im Berichtsmonat ausgezahlte Baudarlehen		
210	Bauspardarlehen		210
	219 darunter zur Ablösung (Verrechnung) von eigenen Vor- und Zwischenfinanzierungskrediten	219	
220	Vor- und Zwischenfinanzierungskredite		220
230	sonstige Baudarlehen		230
200	Im Berichtsmonat ausgezahlte Baudarlehen insgesamt (210 bis 230)		200
	Bestand an Baudarlehen am Ende des Berichtsmonats		
310	Bauspardarlehen (Anlage A1 Position 100/04 + Anlage B2 Position 500/01)		310
320	Vor- und Zwischenfinanzierungskredite (Anlage A1 Position 100/08 + Anlage B1 Position 500/01 + 500/03 + Anlage B2 Position 500/02)		320
330	sonstige Baudarlehen (enthalten in Anlage A1 Position 100/05 sowie in Anlage B1 Position 500/02 + 500/04 + Anlage B2 Position 500/03)		330
300	Bestand an Baudarlehen am Ende des Berichtsmonats insgesamt (310 bis 330)		300
Wohnungsbauprämien, Zins- und Tilgungsbeträge			
400	Im Berichtsmonat eingegangene Wohnungsbauprämien (insgesamt)		400
500	Im Berichtsmonat eingegangene Zins- und Tilgungsbeträge		500
600	Im letzten Kalendervierteljahr eingegangene Tilgungsbeträge (ohne Zinsen) (Nur in den Meldungen für April, Juli, Oktober und Januar auszufüllen)		600
Bereitstellungen und sonstige Angaben			
710	Netto Zuteilungen im Berichtsmonat		710
720	Vor- und Zwischenfinanzierungskredite		
	721 im Berichtsmonat neu zugesagte Vor- und Zwischenfinanzierungskredite		721
	722 im Berichtsmonat durch Zuteilungen abgelöste Vor- und Zwischenfinanzierungskredite		722
730	Im Berichtsmonat zugesagte sonstige Baudarlehen		730
740	Am Monatsende noch bestehende Auszahlungsverpflichtungen		
	741 aus Zuteilungen		741
	742 aus zugesagten Vor- und Zwischenfinanzierungskrediten		742
	743 aus sonstigen zugesagten Baudarlehen		743
750	Vertragsbestand am Ende des Berichtsmonats (als Betrag ist die Bausparsumme anzugeben)	Anzahl 759	750
	Abstimmsumme	991	992

(148 bis 759)

(400 bis 750)

Monat

Anlage K
Bausparkassen

Neuabschlüsse der Bausparkassen

Banknummer Prützziffer

Name

Ort

- Beträge in Tsd Euro -

Bausparergruppe		Anzahl der Verträge	Vertragssumme ¹⁾
		01	02
Inländische Kreditinstitute	100		
Inländische Nichtbanken	210		
Unternehmen			
Wirtschaftlich selbständige Privatpersonen			
Selbständige in Handel, Handwerk und Industrie	221		
Land- und Forstwirte	222		
Freie Berufe	223		
Wirtschaftlich unselbständige und sonstige Privatpersonen			
Arbeiter (einschl. nicht selbständiger Handwerker)	224		
Angestellte	225		
Beamte	226		
Rentner und Pensionäre	227		
Haus- und Familienarbeit Leistende, Kinder, Schüler, Studenten, Personen ohne Berufsangabe	228		
Privatpersonen (221 bis 228)	220		
Inländische Organisationen ohne Erwerbszweck	230		
Inländische Unternehmen und Privatpersonen (einschl. Organisationen ohne Erwerbszweck) (210 + 220 + 230)	200		
Inländische öffentliche Haushalte	300		
Inländische Nichtbanken (200 + 300)	400		
Ausländer	500		
Summe der Neuabschlüsse im Berichtsmonat (100 + 400 + 500)	600		

1) Bausparsumme

Forderungen an Banken (MFIs)
Ergänzung zur Anlage A1 Bausparkassen
Veränderungen durch Bewertungskorrekturen im Berichtsmonat ^{3) 4)}

Stand Ende

Anlage **A1B**
 Bausparkassen

Banknummer
 Postleitzahl

Name

- Beträge in Tsd Euro -

Schuldner	Buchforderungen (gemäß Aktiva 061) ¹⁾	täglich fällig				mit vereinbarter bzw. voraussichtlicher Laufzeit oder Kündigungsfrist		gesamt (Spalte 04 + 05)
		01	02	03	von über 5 Jahren			
					Bauspardarlehen	sonstige Forderungen		
Inländische Banken								
Inländische Banken (ohne 113, 151 und 114)	111							
darunter: Forderungen aus Reverse-Repo Geschäften	115							
darunter: mit Zentralen Gegenparteien	131							
darunter: gruppenangehörige Institute	141							
Eigenes Haus (Landesbank/Sparkasse) ²⁾	113							
darunter: Forderungen aus Reverse-Repo Geschäften	116							
darunter: mit Zentralen Gegenparteien	132							
darunter: gruppenangehörige Institute	142							
Geldmarktfonds (MFIs)	151							
Deutsche Bundesbank	114							
darunter: Forderungen aus Reverse-Repo-Geschäften	117				X			
Inländische Banken (111 + 113 + 151 + 114)	110							
Ausländische Banken								
Banken (MFIs) mit Sitz in anderen Mitgliedsländern des Euroraums	121							
darunter: Forderungen aus Reverse-Repo Geschäften	122							
darunter: mit Zentralen Gegenparteien	133							
darunter: gruppenangehörige Institute	143							
darunter: Geldmarktfonds (MFIs)	171							
darunter: Zentralnotenbanken mit Sitz im Euroraum	154							
darunter: Forderungen aus Reverse-Repo-Geschäften	155				X			
Banken mit Sitz außerhalb des Euroraums	123							
darunter: Forderungen aus Reverse-Repo Geschäften	124							
darunter: mit Zentralen Gegenparteien	134							
darunter: gruppenangehörige Institute	144							
darunter: Zentralnotenbanken mit Sitz außerhalb des Euroraums	164							
Ausländische Banken (Summe 121 + 123)	120							
Summe Banken (110 + 120)	100							

Weiter auf Anlage (A1B-BAUSP) - Blatt 2 -

(A1B-BAUSP, Blatt 1) 01.2022

Forderungen an Banken (MFIs)
Ergänzung zur Anlage A1 Bausparkassen
Veränderungen durch Bewertungskorrekturen im Berichtsmonat ^{3) 4)}

Stand Ende

Anlage **A1B**
 Bausparkassen

Banknummer
 Postleitzahl

Name

- Beträge in Tsd Euro -

Schuldner	Buchforderungen (gemäß Aktiva 061) ¹⁾	Treuhandkredite	Guthaben bei Zentralnotenbanken (gemäß Aktiva 020)	Forderungen aus Konsortialkrediten (alle Währungen) (in der Spalte 07 enthalten)	
					insgesamt (Spalte 01 bis 03 + 06)
Inländische Banken					
Inländische Banken (ohne 113, 151 und 114)	111				
darunter: Forderungen aus Reverse-Repo Geschäften	115	X	X	X	
darunter: mit Zentralen Gegenparteien	131	X	X	X	
darunter: gruppenangehörige Institute	141	X	X	X	
Eigenes Haus (Landesbank/Sparkasse) ²⁾	113	X	X	X	
darunter: Forderungen aus Reverse-Repo Geschäften	116	X	X	X	
darunter: mit Zentralen Gegenparteien	132	X	X	X	
darunter: gruppenangehörige Institute	142	X	X	X	
Geldmarktfonds (MFIs)	151	X	X	X	
Deutsche Bundesbank	114	X	X	X	
darunter: Forderungen aus Reverse-Repo-Geschäften	117	X	X	X	
Inländische Banken (111 + 113 + 151 + 114)	110	X	X	X	
Ausländische Banken					
Banken (MFIs) mit Sitz in anderen Mitgliedsländern des Euroraums	121	X	X	X	
darunter: Forderungen aus Reverse-Repo Geschäften	122	X	X	X	
darunter: mit Zentralen Gegenparteien	133	X	X	X	
darunter: gruppenangehörige Institute	143	X	X	X	
darunter: Geldmarktfonds (MFIs)	171	X	X	X	
darunter: Zentralnotenbanken mit Sitz im Euroraum	154	X	X	X	
darunter: Forderungen aus Reverse-Repo-Geschäften	155	X	X	X	
Banken mit Sitz außerhalb des Euroraums	123	X	X	X	
darunter: Forderungen aus Reverse-Repo Geschäften	124	X	X	X	
darunter: mit Zentralen Gegenparteien	134	X	X	X	
darunter: gruppenangehörige Institute	144	X	X	X	
darunter: Zentralnotenbanken mit Sitz außerhalb des Euroraums	164	X	X	X	
Ausländische Banken (Summe 121 + 123)	120	X	X	X	
Summe Banken (110 + 120)	100	X	X	X	

1) Anlage verfügbarer Mittel sowie Kredite

2) Nur von rechtlich unselbständigen Bausparkassen auszufüllen

3) Abstimmung mit Aktiva 121: Anlage A1 Position 100/09 + Anlage B2 Position 500/05

4) Abschreibungen -, Zuschreibungen +

(A1B-BAUSP, Blatt 2) 01.2022

Forderungen an Nichtbanken (Nicht-MFIs)
Ergänzung zur Anlage B1 Bausparkassen
Veränderungen durch Bewertungskorrekturen im Berichtsmonat ⁴⁾

Stand Ende

Anlage B1B
Bausparkassen

Banknummer: _____
Prüfziffer: _____

Name: _____

- Beträge in Tsd Euro -

Schuldner		Buchforderungen (gemäß Aktiva 071)			
		mit vereinbarter bzw. voraussichtlicher Laufzeit oder Kündigungsfrist bis 1 Jahr einschließlich		von über 1 Jahr bis 5 Jahre einschließlich	
		Vor und Zwischenfinanzierungskredite	sonstige Kredite	Vor und Zwischenfinanzierungskredite	sonstige Kredite
		01	02	03	04
Leerposition	111				
Versicherungsgesellschaften	612				
Altersvorsorgeeinrichtungen	712				
Versicherungsunternehmen (612+712)	112				
Investmentvermögen (ohne Geldmarktfonds)	613				
darunter: Forderungen aus Reverse Repo-Geschäften	614				
Übrige Finanzierungsinstitutionen	713				
darunter: mit Finanz- und Versicherungsdienstleistungen verbundene Tätigkeiten ³⁾	118				
darunter: Verbriefungszweckgesellschaften	117				
darunter: Firmeneigene Finanzierungseinrichtungen und Kapitalgeber	140				
darunter: Finanzhandelsinstitute	626				
darunter: Forderungen aus Reverse Repo-Geschäften	115				
darunter: mit Zentralen Gegenparteien	116				
sonstige Finanzierungsinstitutionen (613+713)	113				
sonstige Unternehmen (ohne 112 und 113)	114				
Unternehmen (111+112+113+114)	110				
wirtschaftlich selbständige Privatpersonen ¹⁾	121				
wirtschaftlich unselbständige Privatpersonen	122				
sonstige Privatpersonen	123				
Privatpersonen (121 bis 123)	120				
Organisationen ohne Erwerbszweck (OoE)	130				
darunter: Einrichtungen von OoE, die Nichtmarktproduzenten sind	131				
Inländische Unternehmen und Privatpersonen (einschl. OoE) (110 + 120 + 130)	100				
Bund ²⁾	210				
darunter: Extrahaushalte ⁶⁾	211				
Länder ⁵⁾	220				
darunter: Extrahaushalte ⁶⁾	221				
Gemeinden und Gemeindeverbände ³⁾	230				
darunter: Extrahaushalte ⁶⁾	231				
Leerposition	240				
Sozialversicherung	250				
darunter: Extrahaushalte ⁶⁾	251				
Inländische öffentliche Haushalte (210+220+230+240+250)	200				
darunter: Extrahaushalte ⁶⁾ (211+221+231+251)	201				
Inländische Nichtbanken (100+200)	300				

Weiter auf Anlage B1B-BAUSP - Blatt 2 -

(B1B-BAUSP, Blatt 1) 01.2022

Forderungen an Nichtbanken (Nicht-MFIs)
Ergänzung zur Anlage B1 Bausparkassen
Veränderungen durch Bewertungskorrekturen im Berichtsmonat ⁴⁾

Stand Ende

Anlage B1B
Bausparkassen

Banknummer: _____
Prüfziffer: _____

Name: _____

- Beträge in Tsd Euro -

Schuldner		Buchforderungen (gemäß Aktiva 071)			
		mit vereinbarter bzw. voraussichtlicher Laufzeit oder Kündigungsfrist bis 1 Jahr einschließlich		von über 1 Jahr bis 5 Jahre einschließlich	
		Vor und Zwischenfinanzierungskredite	sonstige Kredite	Vor und Zwischenfinanzierungskredite	sonstige Kredite
		01	02	03	04
Fortsetzung von Anlage B1B-BAUSP - Blatt 1 -					
Ausländische Nichtbanken					
Unternehmen und Privatpersonen	421				
darunter: Forderungen aus Reverse Repo-Geschäften	423				
darunter: mit Zentralen Gegenparteien	424				
darunter: Verbriefungszweckgesellschaften	425				
darunter: Finanzhandelsinstitute	426				
öffentliche Haushalte	422				
Ausländische Nichtbanken (421+422)	400				
Summe Nichtbanken (300+400)	500				

- 1) Einschließlich Einzelkaufleute
- 2) Einschließlich Sondervermögen und Extrahaushalte des Bundes
- 3) Gem. Kundensystematik-Branchenschlüssel 64D, 66D
- 4) Abschreibungen -, Zuschreibungen +
- 5) Einschließlich Sondervermögen und Extrahaushalte der Länder
- 6) Extrahaushalt: Fonds, Einrichtungen und Unternehmen (FEU) der öffentlichen Hand, die "Nichtmarktproduzenten" sind

(B1B-BAUSP, Blatt 2) 01.2022

Forderungen an Nichtbanken (Nicht-MFIs)
Ergänzung zur Anlage B2 Bausparkassen
Veränderungen durch Bewertungskorrekturen im Berichtsmonat ¹⁾
Langfristige Forderungen

Stand Ende

Anlage B2B
Bausparkassen

Banknummer: _____ Profiziffer: _____

Name: _____

- Beträge in Tsd Euro -

Schuldner		Buchforderungen (gemäß Aktiva 071) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist von über 5 Jahren			insgesamt = Anlage B1, Spalte 01 bis 04 + Anlage B2 Spalte 01 bis 03	Treuhandkredite	Forderungen aus Konsortialkrediten (alle Währungen) (in Anlage B2, Spalte 04 enthalten)	Forderung, aus Reverse Repo-Geschäften (in Anlage B2, Spalte 04 enthalten)
		Bauspardarlehen	Vor und Zwischenfinanzie- rungskredite	sonstige Kredite				
		01	02	03	04	05	06	07
Leerposition	111							
Versicherungsgesellschaften	612							
Altersvorsorgeeinrichtungen	712							
Versicherungsunternehmen (612+712)	112							
Investmentvermögen (ohne Geldmarktfonds)	613							
darunter: Forderungen aus Reverse Repo-Geschäften	614							
Übrige Finanzierungsinstitutionen	713							
darunter: mit Finanz- und Versicherungsdienstleistungen verbundene Tätigkeiten ⁴⁾	118							
darunter: Verbriefungszweckgesellschaften	117							
darunter: Firmeneigene Finanzierungseinrichtungen und Kapitalgeber	140							
darunter: Finanzhandelsinstitute	626							
darunter: Forderungen aus Reverse Repo-Geschäften	115							
darunter: mit Zentralen Gegenparteien	116							
sonstige Finanzierungsinstitutionen (613+713)	113							
sonstige Unternehmen (ohne 112 und 113)	114							
Unternehmen (111+112+113+114)	110							
wirtschaftlich selbständige Privatpersonen ²⁾	121							
wirtschaftlich unselbständige Privatpersonen	122							
sonstige Privatpersonen	123							
Privatpersonen (121 bis 123)	120							
Organisationen ohne Erwerbszweck (OoE)	130							
darunter: Einrichtungen von OoE, die Nichtmarktproduzenten sind	131							
Inländische Unternehmen und Privatpersonen (einschl. OoE) (110 + 120 + 130)	100							
Bund ³⁾	210							
darunter: Extrahaushalte ⁶⁾	211							
Länder ³⁾	220							
darunter: Extrahaushalte ⁶⁾	221							
Gemeinden und Gemeindeverbände	230							
darunter: Extrahaushalte ⁶⁾	231							
Leerposition	240							
Sozialversicherung	250							
darunter: Extrahaushalte ⁶⁾	251							
Inländische öffentliche Haushalte (210+220+230+240+250)	200							
darunter: Extrahaushalte ⁶⁾ (211+221+231+251)	201							
Inländische Nichtbanken (100 + 200)	300							

Weiter auf Anlage B2B-BAUSP - Blatt 2 -

(B2B-BAUSP, Blatt 1) 01.2022

Forderungen an Nichtbanken (Nicht-MFIs)
Ergänzung zur Anlage B2 Bausparkassen
Veränderungen durch Bewertungskorrekturen im Berichtsmonat ¹⁾
Langfristige Forderungen

Stand Ende

Anlage B2B
Bausparkassen

Banknummer: _____ Profiziffer: _____

Name: _____

- Beträge in Tsd Euro -

Schuldner		Buchforderungen (gemäß Aktiva 071) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist von über 5 Jahren			insgesamt = Anlage B1, Spalte 01 bis 04 + Anlage B2 Spalte 01 bis 03	Treuhandkredite	Forderungen aus Konsortialkrediten (alle Währungen) (in Anlage B2, Spalte 04 enthalten)	Forderung, aus Reverse Repo-Geschäften (in Anlage B2, Spalte 04 enthalten)
		Bauspardarlehen	Vor und Zwischenfinanzie- rungskredite	sonstige Kredite				
		01	02	03	04	05	06	07
Fortsetzung von Anlage B2B-BAUSP - Blatt 1 -								
Ausländische Nichtbanken								
Unternehmen und Privatpersonen	421							
darunter: Forderungen aus Reverse Repo-Geschäften	423							
darunter: mit Zentralen Gegenparteien	424							
darunter: Verbriefungszweckgesellschaften	425							
darunter: Finanzhandelsinstitute	426							
öffentliche Haushalte	422							
Ausländische Nichtbanken (421 + 422)	400							
Summe Nichtbanken (300 + 400)	500							

1) Abschreibungen - Zuschreibungen +

2) Einschließlich Einzelkaufleute

3) Einschließlich Sondervermögen und Extrahaushalte des Bundes

4) Gem. Kundensystematik-Branchenschlüssel 64D, 66D

5) Einschließlich Sondervermögen und Extrahaushalte der Länder

6) Extrahaushalt: Fonds, Einrichtungen und Unternehmen (FEU) der öffentlichen Hand, die "Nichtmarktproduzenten" sind

(B2B-BAUSP, Blatt 2) 01.2022

Vorstand
DS 40
29. November 2024

Meldebestimmungen

Telefon	Termin	Vordruck	Vorgang	Überholt
+49 69 9566-32356 oder +49 69 9566-0	Veröffentlicht im Bundesanzeiger Amtlicher Teil am 17. Dezember 2024			Mitteilung Nr. 8005/2021, Nummer 1 Ziffer 7 Buchstabe b) und c); Mitteilung Nr. 8003/2004, Anlage 2 Ziffer 2

Bankstatistische Meldungen und Anordnungen

Änderung von Bundesbankmitteilungen

Änderung von Bundesbankmitteilungen

Die Mitteilung Nr. 8005/2021 der Deutschen Bundesbank vom 28. September 2021, veröffentlicht im Bundesanzeiger am 22. November 2021, und die Mitteilung Nr. 8003/2004 der Deutschen Bundesbank vom 21. Juli 2004, veröffentlicht im Bundesanzeiger am 4. August 2004, werden wie folgt geändert:

- a) **Nummer 1 Ziffer 7 Buchstabe b) und c) der Mitteilung Nr. 8005/2021 der Deutschen Bundesbank vom 28. September 2021, veröffentlicht im Bundesanzeiger am 22. November 2021, wird zum 1. Januar 2025 aufgehoben;**
- b) **Nummer 2 der Anlage 2 zur Mitteilung Nr. 8003/2004 der Deutschen Bundesbank vom 21. Juli 2004, veröffentlicht im Bundesanzeiger am 4. August 2004, wird zum 1. Januar 2025 aufgehoben.**

Gründe:

Zur Entlastung der Berichtspflichtigen hat sich die Deutsche Bundesbank im Rahmen ihres Ermessens entschieden, die oben näher bezeichneten statistischen Meldungen der Deutschen Bundesbank nicht mehr von den Berichtspflichtigen zu erheben. Etwaige Datenlücken werden zur Entlastung der Berichtspflichtigen hingenommen. Rechtsgrundlage für die Teilaufhebung ist § 49 Abs. 1 VwVfG. Danach kann ein rechtmäßiger nicht begünstigender Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, außer wenn ein Verwaltungsakt gleichen Inhalts erneut erlassen werden müsste oder aus anderen Gründen ein Widerruf unzulässig ist.

Vorliegend handelt es sich um eine teilweise Aufhebung der bestandskräftigen statistischen Mitteilungen Nr. 8005/2021 und Nr. 8003/2004 der Deutschen Bundesbank, die ihren Regelungsinhalt im Übrigen unberührt lässt. Von der Teilaufhebung der Nummer 1 Ziffer 7 Buchstabe b) und c) der Mitteilung Nr. 8005/2021 der Deutschen Bundesbank unberührt bleibt insbesondere die Verpflichtung von Monetären Finanzinstituten (MFIs) und Nicht-MFI-Kreditinstituten mit Zweigstellen im Ausland zur Meldung für den in Deutschland gelegenen Teil des Instituts (Inlandsteil) im Sinne des Anhangs II, Teil 1, Ziffer 1 UAbs. 2 der Verordnung (EU) 2021/379 der Europäischen Zentralbank vom 22. Januar 2021 über die Bilanzpositionen der Kreditinstitute und des Sektors der monetären Finanzinstitute (Neufassung) (EZB/2021/2). Wird in der statistischen Mitteilung Nr. 8005/2021 der Deutschen Bundesbank weiterhin auf Nummer 1 Ziffer 7 Bezug genommen, gilt dies als Bezugnahme allein auf die von der Teilaufhebung unberührt gebliebene Nummer 1 Ziffer 7 Buchstabe a). Mit der Teilaufhebung der statistischen Mitteilung Nr. 8005/2021 der Deutschen Bundesbank ist die ausdrückliche Bezugnahme auf Nummer 1 Ziffer 7 Buchstabe c) in der Begründung unter Ziffer VII, Absatz 2, der statistischen Mitteilung Nr. 8005/2021 der Deutschen Bundesbank hinfällig geworden.

Deutsche Bundesbank

Dr. Köhler-Geib Meinert

Anordnungen

Mitteilung Nummer 8002/2023
Bankenstatistik

Vorstand
DS 40
18. Dezember 2023

Meldebestimmungen

Telefon	Termin	Vordruck	Vorgang	Überholt
+49 69 9566-32356 oder +49 69 9566-0	Veröffentlicht im Bundesanzeiger Amtlicher Teil vom 29.12.2023			Mitteilung Nr. 8001/2012; Anlage 3, Ziffer 1

**Geänderte Meldepflichten für die Statistiken über ausländische Banken im
Mehrheitsbesitz deutscher Banken**

Die Mitteilung Nr. 8001/2012 der Deutschen Bundesbank vom 1. Februar 2012 (BAnz. S. 635) wird wie folgt geändert:

Nummer 1 der Anlage 3 „Statistiken über ausländische Banken im Mehrheitsbesitz deutscher Banken“ betreffend die statistischen Berichtspflichten zur monatlichen Bilanzstatistik der ausländischen Banken im Mehrheitsbesitz deutscher Banken (sowie der Beteiligungsgesellschaften mit überwiegend finanziellem Anteilsbesitz) (AUSLT-Bista) wird zum 1. Januar 2024 aufgehoben.

Gründe:

Zur Entlastung der Berichtspflichtigen hat sich die Deutsche Bundesbank im Rahmen ihres Ermessens entschieden, ab 1. Januar 2024 die statistischen Daten zur AUSLT-Bista nicht mehr von den Berichtspflichtigen zu erheben. Etwaige Datenlücken werden zur Entlastung der Berichtspflichtigen hingenommen. Rechtsgrundlage für die Teilaufhebung ist § 49 Absatz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes. Danach kann ein rechtmäßiger nicht begünstigender Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, außer wenn ein Verwaltungsakt gleichen Inhalts erneut erlassen werden müsste oder aus anderen Gründen ein Widerruf unzulässig ist. Vorliegend handelt es sich um eine teilweise Aufhebung der bestandskräftigen statistischen Anordnung. Insoweit bleiben Nummer 2 bis einschließlich Nummer 5 der Anlage 3 zur Mitteilung Nr. 8001/2012 der Deutschen Bundesbank vom 1. Februar 2012 von der Teilaufhebung unberührt.

Deutsche Bundesbank
Prof. Dr. Wuermeling Meinert

Mitteilung Nr. 8005/2021
Meldebestimmungen

Vorstand
S 1
16. November 2021

Bankenstatistik

Monatliche
Bilanzstatistik

**Bankstatistische Meldungen und Anordnungen – Mitteilung Nr. 8005/2021 vom
28. September 2021**

1. Neue statistische Anordnung einer monatlichen Bilanzstatistik für monetäre Finanzinstitute (MFIs) sowie deren Ausweitung auf Nicht-MFI-Kreditinstitute nach § 18 BBankG
2. Widerruf einer Bundesbankmitteilung

1. Neue statistische Anordnung einer monatlichen Bilanzstatistik für monetäre Finanzinstitute (MFIs) sowie deren Ausweitung auf Nicht-MFI-Kreditinstitute nach § 18 BBankG

Die Deutsche Bundesbank, Vorstand, erlässt folgende statistische Anordnung:

1. In Deutschland gebietsansässige Monetäre Finanzinstitute (MFIs)¹ und Nicht-MFI-Kreditinstitute² sowie in Deutschland gebietsansässige Zweigstellen im Sinne des Artikels 1 c) der Verordnung (EU) 2021/379 der Europäischen Zentralbank vom 22. Januar 2021 über die Bilanzpositionen der Kreditinstitute und des Sektors der monetären Finanzinstitute (Neufassung) (EZB/2021/2) haben der Deutschen Bundesbank die statistischen Informationen nach der Verordnung (EU) 2021/379 nach den von der Deutschen Bundesbank vorgeschriebenen Meldeschemata zu melden.

Die Meldeschemata zur monatlichen Bilanzstatistik werden auf der Internetseite der Deutschen Bundesbank (unter Service > Meldewesen > Bankenstatistik) in ihrer jeweils geltenden Fassung veröffentlicht. Änderungen an den Meldeschemata werden per Rundschreiben bekannt gegeben.

2. Die Deutsche Bundesbank gewährt Geldmarktfonds als Teil der Kategorie MFIs Ausnahmeregelungen nach Maßgabe von Artikel 9 Abs. 4 a) der Verordnung (EU) 2021/379 in Bezug auf die statistischen Berichtspflichten nach Artikel 5 Abs. 1 dieser Verordnung. Soweit in

¹ Vergleiche Artikel 2 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2021/379.

² Vergleiche Artikel 2 Abs. 4 der Verordnung (EU) 2021/379.

Telefon	Termin	Vordr.	Vorgang	Überholt
069 9566-2219 oder 069 9566-0	Veröffentlicht im Bundesanzeiger vom 22. November 2021			

dieser statistischen Anordnung der Begriff MFI benutzt wird, sind Geldmarktfonds davon ausgenommen.

3. Die Meldungen der statistischen Informationen nach Ziffer 1 sind erstmalig für den Referenzmonat Januar 2022 zu erstatten. Sie sind der Deutschen Bundesbank gemäß ihren Vorgaben elektronisch über einen von der Deutschen Bundesbank bereitgestellten sicheren Kanal (derzeit das ExtraNet der Deutschen Bundesbank) zu übermitteln. Bei der Aufstellung der Meldungen sind die von der Deutschen Bundesbank erlassenen Richtlinien und Einzelstellungennahmen zur monatlichen Bilanzstatistik zu beachten.

4. Die Deutsche Bundesbank macht von der in ihr Ermessen gestellten Möglichkeit Gebrauch, die in Artikel 5 Abs. 1 Unterabsatz 1 Buchstaben e und f sowie in Artikel 5 Abs. 2 Unterabsatz 1 Buchstaben c bis e der Verordnung (EU) 2021/379 festgelegten vierteljährlichen statistischen Daten monatlich zu erheben.

5. Die MFIs und Nicht-MFI-Kreditinstitute haben der Deutschen Bundesbank die statistischen Informationen nach Ziffer 1 monatlich bis zum Geschäftsschluss des 6. Geschäftstages nach Ablauf eines jeden Monats zu melden.

6. Die Deutsche Bundesbank gewährt MFIs Ausnahmeregelungen in Bezug auf die statistischen Berichtspflichten für fiktives Cash-Pooling, sofern die ausstehenden Beträge sowohl der fiktiven Cash-Pooling-Einlagen von Gebietsansässigen des Euro-Währungsgebiets (ohne MFIs) als auch der fiktiven Cash-Pooling-Kredite an Gebietsansässige des Euro-Währungsgebiets (ohne MFIs) in der monatlichen Bilanzstatistik den Betrag von 500 Mio. EUR nicht überschreiten.

Jährlich teilen die MFIs der Deutschen Bundesbank zum Zweck der Gewährung einer Ausnahme mit, ob deren monatliche Bilanzstatistik für den Dezember des vorangegangenen Jahres Bestände aus fiktiven Cash-Pooling-Geschäften enthält, die die vorgenannten Schwellenwerte überschreiten. Wird der Schwellenwert nicht überschritten, entfaltet die Ausnahmeregelung ihre Wirkung ab der Meldung für Januar des folgenden Jahres für das gesamte folgende Jahr. Im Sommer 2021 gewährte Ausnahmeregelungen gelten ab dem Referenzmonat Januar 2022 bis zur ersten regulären Prüfung 2023.

7. Folgende Berichtspflichtige haben der Deutschen Bundesbank zusätzlich folgende statistische Informationen zu melden:

- a) MFIs und Nicht-MFI-Kreditinstitute haben Eventualverbindlichkeiten, Verbindlichkeiten aus Termingeschäften, andere nicht passivierte Verpflichtungen, insbesondere aus unechten Pensionsgeschäften, unwiderrufliche Kreditzusagen, Platzierungs- und Übernahmezusagen sowie Verwaltungskredite zu melden; sie haben ferner Angaben über den Sparverkehr und die Abschreibungen auf bestimmte Aktiva, die Wechsel- und Scheckproteste sowie (einmal jährlich) die Anzahl der Beschäftigten mitzuteilen. Für Mindestreserve zwecke des Europäischen Systems der Zentralbanken (ESZB) sind außerdem

Zusatzangaben zu den Verbindlichkeiten gegenüber Banken und Nichtbanken sowie zu den eigenen Schuldverschreibungen zu machen. Bausparkassen haben zusätzlich Angaben über die Entwicklung des Bauspargeschäfts zu machen. Die statistischen Informationen sind nach den von der Deutschen Bundesbank vorgeschriebenen Meldeschemata (siehe Ziffer 1, 2. Absatz) ebenfalls monatlich bis zum Geschäftsschluss des 6. Geschäftstages nach Ablauf eines jeden Monats zu melden.

- b) MFIs und Nicht-MFI-Kreditinstitute mit Zweigstellen im Ausland haben zusätzlich zur Meldung für den in Deutschland gelegenen Teil des Instituts (Inlandsteil) folgende Meldungen einzureichen:

aa) Meldungen für die Zweigstellen im Ausland. Für jedes Sitzland ist eine gesonderte Meldung zu erstatten;

bb) eine sowohl den Inlandsteil als auch die Zweigstellen im Ausland umfassende Meldung für das Gesamtinstitut, in der die Beziehungen zwischen dem Inlandsteil und den Zweigstellen im Ausland konsolidiert sind.

Die statistischen Informationen sind nach den von der Deutschen Bundesbank vorgeschriebenen Meldeschemata (siehe Ziffer 1, 2. Absatz) ebenfalls monatlich bis zum Geschäftsschluss des 6. Geschäftstages nach Ablauf eines jeden Monats zu melden.

- c) MFIs mit Zweigstellen in mehreren Bundesländern haben zusätzlich vierteljährliche Regionalmeldungen mit Teilangaben für die in den einzelnen Bundesländern gelegenen Zweigstellen, mit Ausnahme der aus Bewertungskorrekturen resultierenden Zu- und Abgänge sowie der Zusatzangaben für Mindestreservezwecke, in einer Ausfertigung zu erstatten (Regionalmeldungen). Die zusätzliche Berichtspflicht gilt nicht für solche MFIs, deren Zweigstellen am 31. Dezember des vorangegangenen Jahres in keinem anderen Bundesland als dem des Sitzes einen Gesamtbetrag ihrer „Forderungen“, „Wechselkredite“ und „Treuhandkredite“ oder einen Gesamtbetrag ihrer „Verbindlichkeiten“ und „Treuhandkredite“ in Höhe von 50 Millionen Euro erreichten. Die Regionalmeldungen sind jeweils zusammen mit derjenigen Meldung für den Teil des MFI, der in Deutschland gebietsansässig ist, die zum Stichtag am Vierteljahresende erstattet wird, einzureichen. Die statistischen Informationen sind nach den von der Deutschen Bundesbank vorgegebenen Meldeschemata für Regionalmeldungen (siehe Ziffer 1, 2. Absatz) vierteljährlich bis zum Geschäftsschluss des 6. Geschäftstages nach Ablauf eines jeden Quartals zu melden. Die Angaben für die im gleichen Bundesland gelegenen Zweigstellen sind in einer Meldung zusammenzufassen.

8. Die nach Ziffer 7 zusätzlich zu meldenden Einzelangaben der MFIs und der Nicht-MFI-Kreditinstitute werden auch

- a) der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) zur Verfügung gestellt und
- b) innerhalb der Deutschen Bundesbank zur Erfüllung ihrer Aufgaben für bankaufsichtliche und auch für analytische Zwecke, vor allem für die monetäre Analyse, verwendet.

9. Die statistische Anordnung, Mitteilung Nr. 8002/2014 der Deutschen Bundesbank, veröffentlicht im Bundesanzeiger vom 24.04.2014, wird mit Wirkung zum 1. Februar 2022 widerrufen.

10. Die sofortige Vollziehung der Ziffern 1-9 dieser statistischen Anordnung wird angeordnet.

Begründung:

I.

Die Verordnung (EU) Nr. 1071/2013 der Europäischen Zentralbank vom 24. September 2013 über die Bilanz des Sektors der monetären Finanzinstitute (EZB/2013/33) wurde durch die Verordnung (EU) 2021/379 neugefasst, was auch eine Neufassung der bisherigen statistischen Anordnung erforderlich macht. Die Veröffentlichung im Bundesanzeiger erfolgt nach § 33 des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank (BBankG).

II.

Rechtsgrundlage für die unter Ziffer 1 und 3 des Tenors getroffenen Anordnungen ist Artikel 10 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2021/379. Nach dieser Vorschrift erfolgt die Festlegung und Durchführung der einzuhaltenden Berichtsverfahren für den tatsächlichen Kreis der Berichtspflichtigen durch die nationalen Zentralbanken in Übereinstimmung mit den nationalen Anforderungen. Die nationalen Zentralbanken stellen sicher, dass die dabei festgelegten Berichtsverfahren die nach dieser Verordnung benötigten statistischen Daten liefern und eine genaue Überprüfung der Einhaltung der in Anhang IV der Verordnung festgelegten Mindestanforderungen für die Übermittlung, Exaktheit, konzeptionelle Erfüllung und Korrekturen ermöglichen. Während die Verordnung unmittelbar anwendbar ist und insoweit die Berichtspflichtigen im Hinblick auf ihre Festsetzungen unmittelbar bindet, stellt diese Vorschrift eine unionsrechtliche Rechtsgrundlage für die nationale Umsetzung der konkret einzuhaltenden Berichtsverfahren in Übereinstimmung mit den nationalen Anforderungen durch die Deutsche Bundesbank als nationale Zentralbank dar.

Mit den Anordnungen in Ziffer 1 werden die Meldeschemata als Festlegung und Durchführung der Berichtspflichten konkretisiert. Dies gilt auch für die Festsetzung in Ziffer 3, dass die Berichtspflichten elektronisch über einen sicheren Kanal (derzeit das ExtraNet der Deutschen Bundesbank) zu erfüllen sind. Als weitere Regelungen zur Durchführung und Konkretisierung der Berichtspflichten sind die erlassenen Richtlinien und Einzelstellungen zur monatlichen Bilanzstatistik zu berücksichtigen.

III.

Rechtsgrundlage für die Festsetzungen in Ziffer 2 ist Artikel 9 Abs. 4 a) der Verordnung (EU) 2021/379. Hiernach können die nationalen Zentralbanken Geldmarktfonds Ausnahmeregelungen in Bezug auf die statistischen Berichtspflichten gemäß Artikel 5 Absatz 1 dieser Verordnung gewähren, wenn die in Artikel 9 Abs. 4 a) genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Die Geldmarktfonds melden statistische Daten zu den Bilanzpositionen gemäß Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 1073/2013 an die Deutsche Bundesbank. Da die Voraussetzungen der Ausnahmeregelung erfüllt sind, macht die Deutsche Bundesbank von ihrem Ermessen zugunsten der Berichtspflichtigen Gebrauch.

IV.

Rechtsgrundlage für die Festsetzungen in Ziffer 4 ist Artikel 5 Abs. 1 Unterabsatz 2 sowie Artikel 5 Abs. 2 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) 2021/379. Hiernach können die nationalen Zentralbanken die in Artikel 5 Abs. 1 Unterabsatz 1 Buchstaben e und f sowie in Artikel 5 Abs. 2 Unterabsatz 1 Buchstaben c bis e festgelegten vierteljährlichen statistischen Daten monatlich erheben, wenn dies die Erhebung der Daten erleichtert. Die monatliche Erhebung erhöht die Konsistenz der erhobenen Daten und vereinfacht die Interpretierbarkeit des Zusammenhangs zwischen Bestandsdaten aufeinander folgender Meldetermine und der in dem betreffenden Berichtstermin anfallenden Bewertungskorrekturen. Des Weiteren reduziert sich im Rahmen des Datenaufbereitungsprozesses der Erläuterungsaufwand für die Meldepflichtigen, da u.a. gegenläufige Intraquartalsentwicklungen, die Auffälligkeiten beim Abgleich mit Monatswerten erzeugen können, vermindert auftreten.

V.

Rechtsgrundlage für die Anordnungen in Ziffer 5 ist Artikel 7 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2021/379. Die nationalen Zentralbanken bestimmen hiernach die Meldefrequenz und die Übermittlungsfristen für den Bezug der statistischen Daten gemäß dieser Verordnung von den Berichtspflichtigen so, dass sie die in Artikel 7 Abs. 2 und 3 festgelegten Meldefristen einhalten können, und setzen die Berichtspflichtigen entsprechend in Kenntnis. Die Deutsche Bundesbank hat eindeutige Meldefristen festzulegen, bis zu denen die Berichtspflichtigen ihr die statistischen Informationen zu melden haben, um zu gewährleisten, dass sie die in Artikel 7 Abs. 2 und 3 der Verordnung (EU) 2021/379 aufgeführten Meldefristen gegenüber der Europäischen Zentralbank (EZB) einhalten kann. Die aufgeführten Meldefristen und Meldefrequenzen geben einerseits den Berichtspflichtigen genügend Zeit, ihre Meldungen zu erstellen, andererseits geben sie auch der Deutschen Bundesbank die erforderliche Zeit, damit sie ihre in Artikel 7 Abs. 2 und 3 der Verordnung (EU) 2021/379 aufgeführten Meldefristen gegenüber der EZB einhalten kann.

VI.

Rechtsgrundlage für die Festsetzung in Ziffer 6 ist Artikel 9 Abs. 8 der Verordnung (EU) 2021/379. Hiernach können nationale Zentralbanken MFIs Ausnahmeregelungen in Bezug auf die statistischen Berichtspflichten für fiktives Cash-Pooling gemäß Anhang I Teil 2 der Verordnung gewähren.

Nach Artikel 9 Abs. 10 Unterabsatz 2 sind bestimmte Anforderungen an die Gewährung der Ausnahmeregelung zu stellen. Gewähren nationale Zentralbanken Ausnahmeregelungen gemäß Absatz 8, überprüfen sie, dass die darin vorgesehenen Schwellenwerte nicht überschritten werden. Diese Überprüfung erfolgt mindestens alle zwei Jahre und rechtzeitig, um erforderlichenfalls eine Ausnahmeregelung mit Wirkung zum Beginn des folgenden Jahres zu gewähren bzw. zu widerrufen. Entsprechende Regelungen zur Umsetzung dieser Anforderungen sind in Ziffer 6 festgesetzt worden. Die von der Deutschen Bundesbank geschaffene Regelung sieht eine jährliche Prüfung vor, steht unter der Bedingung der Einhaltung der Schwellenwerte, muss also nicht per Bescheid gewährt oder widerrufen werden und schafft eine Übergangsregelung für den ersten Zeitpunkt ohne verfügbare Daten. Die Ausgestaltung der Befreiungsmöglichkeit erfolgte im Interesse der Berichtspflichtigen in einer praktikablen und einfachen Weise.

VII.

Rechtsgrundlage für die von MFIs und Nicht-MFI-Kreditinstituten zusätzlich zu meldenden statistischen Informationen nach Ziffer 7 ist § 18 BBankG. Diese statistischen Informationen sind erforderlich zur Erfüllung der Aufgaben der Deutschen Bundesbank nach § 3 BBankG, insbesondere für bankaufsichtliche Zwecke sowie zur Erfüllung der Anforderungen, die sich aus der neu gefassten Leitlinie (EU) 2021/830 der Europäischen Zentralbank vom 26. März 2021 über die Statistik zu den Bilanzpositionen und die Statistik zu den Zinssätzen der monetären Finanzinstitute (EZB/2021/11) ergeben. Insbesondere durch die frühe Verfügbarkeit der Bilanzstatistik-Daten eignen diese sich als „Frühwarnindikator“, um risiko- und geschäftspolitische Entwicklungen der Banken beobachten und analysieren zu können. Die für bankaufsichtliche Zwecke erforderlichen Teile der monatlichen Bilanzstatistik sind mit der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) abgestimmt. Die zusätzlichen Berichtspflichten durch den in der Anordnung gewählten Begriff des Kreditinstituts und die entsprechenden Änderungen an dieser Definition erfassen auch eine neue Teilmenge der Kreditinstitute, die als Nicht-MFI-Kreditinstitute bezeichnet wird und die insbesondere sogenannte systemrelevante Wertpapierfirmen (neuer Artikel 4 Abs. 1 Nr. 1 b) der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, geändert durch Artikel 62 Abs. 3 a) der Verordnung (EU) 2019/2033) umfasst. Daten dieser Nicht-MFI-Kreditinstitute sind erforderlich, da die Begriffsbestimmung für Kreditinstitute in der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 auf systemrelevante Wertpapierfirmen ausgedehnt wurde. Daher stellt sich der Bedarf an den zusätzlich zu meldenden statistischen Informationen für diese Kreditinstitute in gleicher Weise dar.

Die statistischen Informationen nach Ziffer 7 Buchstabe c ergänzen den monatlich erhobenen Datenkranz, der insbesondere in den deutschen Beitrag zu den geldpolitischen Aggregaten des Euro-Währungsgebiets einfließt, um einen Einblick in die Auswirkung der geldpolitischen Maßnahmen auf regionaler Ebene zu gewährleisten.

VIII.

Die Verfügungen in Ziffer 8 hinsichtlich der Nutzung der Daten beruhen auf § 7 KWG in Verbindung mit § 18 Satz 5 BBankG. Es ist darauf hinzuweisen, dass entsprechende Meldungen eine Meldung nach der Verordnung zur Einreichung von Finanz- und Risikotragfähigkeitsinformationen nach dem Kreditwesengesetz (Finanz- und Risikotragfähigkeitsinformationsverordnung – FinaRisikoV) zum Vermögensstatus ersetzen. Nach § 4 Abs. 2 FinaRisikoV gelten Angaben zum Vermögensstatus für Kreditinstitute, die auf Grund einer Anordnung nach § 18 BBankG oder nach Artikel 5 des Protokolls über die Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank vom 7. Februar 1992 (ABl. C 191 vom 29.7.1992, S. 68) in der jeweils geltenden Fassung (ESZB-/EZB-Satzung) Daten zur monatlichen Bilanzstatistik melden, mit diesen Meldungen als eingereicht.

Für auf Rechtsgrundlage des § 18 BBankG erhobene statistische Daten ist grundsätzlich das Vertraulichkeitsregime des § 16 BStatG anzuwenden. Demgegenüber gilt für vertrauliche statistische Einzeldaten, die auf Grundlage der Verordnung (EU) 2021/379 erhoben werden (Ziffer 1 und 3 der statistischen Anordnung), das Vertraulichkeitsregime der Verordnung (EG) Nr. 2533/98.

IX.

Da sich die Rechtslage geändert hat, ist die bisherige statistische Anordnung nach Ziffer 9 des Tenors zu widerrufen. Die Änderungen der ursprünglichen statistischen Anordnung sind so umfangreich, dass eine bloße Änderung der statistischen Anordnung 8002/2014 nicht zweckmäßig erscheint. Deshalb ist diese neue statistische Anordnung zu erlassen. Im Zeitraum vom 26. Juni 2021 bis zum 1. Februar 2022 berücksichtigen Berichtspflichtige gemäß Artikel 17 Absätze 1, 2 und 6 der Verordnung (EU) 2021/379, soweit sie bestehende Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten melden, die der Mindestreservspflicht nach der Verordnung (EU) 2021/378 unterliegen, bei diesen Meldungen ihre bestehenden Verbindlichkeiten gegenüber Nicht-MFI-Kreditinstituten. Dies ist in dem Meldeschema Anlage H (siehe Ziffer 1 Absatz 2 des Tenors) niedergelegt.

X.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung in Ziffer 10 beruht auf § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Demnach kann die sofortige Vollziehung der Verfügung angeordnet werden, wenn dies im öffentlichen Interesse liegt und das Interesse des Anfechtungsklägers an der aufschiebenden Wirkung hierhinter zurücktreten muss.

1. Das öffentliche Interesse am Sofortvollzug ergibt sich aus dem Gebot der effektiven Durchsetzung des Unionsrechts (*effet utile*), da ohne Anordnung des Sofortvollzugs die effektive Durchsetzung des Unionsrechts gefährdet wäre (Urteil des EuGH vom 10.07.1990 Rs. C-217/88 Rn. 25- Tafelwein; Schoch/Schneider/Bier/Schoch VwGO 36.EL Februar 2019 Rn. 218ff).

Bei der von der EZB auf Grundlage des Unionsprimärrechts (Artikel 5 Abs. 1 der ESZB-Satzung), der Verordnung (EG) Nr. 2533/98 und der Verordnung (EU) 2531/98 erlassenen statistischen Verordnung (EU) 2021/379 handelt es sich um verbindliches Unionssekundärrecht. Entsprechendes gilt für die an die nationalen Zentralbanken des Eurosystems (ESZB) gerichtete Leitlinie (EU) 2021/830, wonach die Deutsche Bundesbank die von den Berichtspflichtigen erhobenen Daten an die EZB zu melden hat. Das Verwaltungsgericht Frankfurt am Main hat die rechtsverbindliche Wirkung von EZB-Leitlinien für die Deutsche Bundesbank bestätigt. Demnach müssen die nationalen Zentralbanken im Rahmen ihrer Zuständigkeiten alles tun, um den EZB-Leitlinien volle Wirksamkeit zu verleihen (Urteil vom 14. November 2019, Az. 9 K 5011/18.F). Auch Artikel 7 Abs. 2 und 3 der Verordnung (EU) 2021/379 legen unmittelbar von der Deutschen Bundesbank einzuhaltende Übermittlungsfristen der von den Berichtspflichtigen an die Deutsche Bundesbank nach der Verordnung übermittelten statistischen Informationen fest.

Die aufschiebende Wirkung einer Anfechtungsklage würde entgegen der Verpflichtung nach Artikel 7 Abs. 2 und 3 der Verordnung (EU) 2021/379 zu einer wiederholten Nichtmeldung statistischer Daten führen und hätte auch zur Folge, dass die Deutsche Bundesbank gegen ihre Verpflichtung zur Weiterleitung der von den Berichtspflichtigen erhobenen Daten nach Artikel 7 Abs. 1 der Verordnung verstoßen würde. Dies wird im öffentlichen Interesse durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung verhindert.

2. Daneben ergibt sich das öffentliche Interesse am Sofortvollzug daraus, dass das ESZB die angeforderten Informationen vollständig von allen Berichtspflichtigen für seine Aufgabenerfüllung ab Geltung der neuen Anforderungen der Verordnung (EU) 2021/379 benötigt.

Nach Erwägungsgrund (5) der Verordnung (EU) 2021/379 sind statistische Daten zu den finanziellen Forderungen und Verbindlichkeiten im Hinblick auf ausstehende Beträge und Transaktionen zum Sektor der monetären Finanzinstitute (MFI) und zu Kreditinstituten im Sinne des Unionsrechts von grundlegender Bedeutung, um der EZB ein umfassendes statistisches Bild der monetären Entwicklungen in den Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets, die als ein Wirtschaftsgebiet angesehen werden, zu verschaffen und auch um den fortwährenden analytischen Nutzen der monetären Aggregate des Euro-Währungsgebiets und ihrer Gegenposten zu gewährleisten. Ferner ist es nach Erwägungsgrund (7) der Verordnung (EU) 2021/379 zur Verringerung des Meldeaufwands insgesamt wünschenswert, dass die statistischen Daten der monatlichen Bilanzstatistik der Kreditinstitute gemäß der Verordnung (EU) 2021/378 vom 22. Januar 2021 über die Auferlegung einer Mindestreservepflicht (Neufassung) (EZB/2021/1) auch für die regelmäßige Berechnung der Mindestreservebasis von dem Mindestreservesystem der EZB unterliegenden Kreditinstituten verwendet werden. Für diese Zwecke benötigt die EZB sowohl monatliche als auch vierteljährliche statistische Daten.

3. Soweit es um die nach Ziffer 7 des Tenors zusätzlich nach § 18 BBankG zu meldenden statistischen Informationen geht, ergibt sich das öffentliche Interesse am Sofortvollzug aus der Erforderlichkeit der Informationen für die Aufgabenerfüllung der Deutschen Bundesbank, insbesondere für bankaufsichtliche Zwecke sowie für analytische Zwecke. Es geht um die effektive Durchsetzung einer Datenerhebung für die Erfüllung von Verpflichtungen der Deutschen Bundesbank gegenüber der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin). Für die genannten Zwecke ist es unabdingbar, dass für mögliche Entscheidungen und Wertungen zeitnah aussagekräftige Informationen zur Verfügung stehen.

4. Dem vorbeschriebenen öffentlichen Interesse am Sofortvollzug steht das Interesse der Berichtspflichtigen an der aufschiebenden Wirkung gegenüber. Durch die Anordnung des Sofortvollzugs käme einer erhobenen Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung mehr zu. Daher müssen die Berichtspflichtigen die angeforderten statistischen Informationen auch trotz einer möglicherweise erhobenen Anfechtungsklage in der gebotenen Meldefrequenz übermitteln. Somit haben die Berichtspflichtigen zunächst die erforderlichen Aufwendungen für die nach den neuen Berichtsanforderungen zu übermittelnden Daten zu tragen, insbesondere die Kosten für die zur Erfüllung der Berichtspflicht erforderliche Anpassung der IT-Infrastruktur.

Daneben können die nach den neuen Berichtsanforderungen zu übermittelnden Daten auch Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse darstellen, die zu übermitteln sind, bevor im Rahmen einer möglichen Anfechtungsklage die Frage des Bestehens der Berichtspflicht für die aktualisierten Berichtsanforderungen geklärt wurde. Hierbei ist auf Seiten des Aufschubinteresses zu berücksichtigen, dass das durch einen Sofortvollzug eintretende Offenbaren der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse nicht mehr rückgängig gemacht werden kann. Allerdings können die Folgen der Offenbarung durch Löschung der Daten teilweise beseitigt werden.

5. Bei Abwägung überwiegen die Gründe für den Sofortvollzug, so dass er anzuordnen ist. Aus den nachfolgend aufgeführten Gründen tritt im vorliegenden Fall das Interesse der Berichtspflichtigen an der aufschiebenden Wirkung einer von ihnen erhobenen Anfechtungsklage gegenüber dem öffentlichen Interesse an der sofortigen Vollziehung zurück.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung bezweckt die effektive Durchsetzung des Unionsrechts und die Sicherstellung der für die Aufgabenerfüllung des ESZB notwendigen Informationsgrundlage. Sie verfolgt damit einen legitimen Zweck. Die Anordnung ist auch geeignet und erforderlich, da nur durch den Sofortvollzug eine Verletzung unionsrechtlicher Vorgaben abgewendet wird (effet utile) und die für die Aufgabenerfüllung des ESZB erforderliche aktualisierte Datengrundlage nach der EZB-Verordnung sichergestellt wird.

Die Anordnung ist auch angemessen. Zwar werden die Berichtspflichtigen dadurch verpflichtet, Meldungen trotz einer möglicherweise erhobenen Klage gegen die Heranziehung zur Berichtspflicht abzugeben. Auch unter Berücksichtigung des Interesses der Berichtspflichtigen an der aufschiebenden Wirkung einer Klage kann insgesamt nicht hingenommen werden, dass unionsrechtliche Vorgaben zur Meldung der Daten an die Deutsche Bundesbank sowie

zur Vorlage dieser Daten bei der EZB nicht eingehalten werden. Auf diese Weise erhalte das ESZB nicht die für seine Aufgabenerfüllung erforderlichen Daten und müsste damit für die Allgemeinheit bedeutsame Entscheidungen auf der Grundlage einer unvollständigen Datenbasis treffen.

Das Interesse an der Abwendung dieser Folgen überwiegt das o.a. Interesse der Berichtspflichtigen. Darüber hinaus gewährt die Neufassung der EZB-Verordnung über die statistischen Berichtspflichten auch einen angemessenen Zeitrahmen zur Umsetzung; sie gilt nach Artikel 18 ab dem 26. Juni 2021. Artikel 5, Artikel 8 und Artikel 9 der Verordnung gelten ab dem 1. Februar 2022. Zuvor hatte die EZB einen Entwurf ihrer Verordnung bereits öffentlich konsultiert. Daher ist die Pflicht zur Erfüllung entsprechender Meldeanforderungen grundsätzlich absehbar.

Insgesamt ist somit das Interesse an der Durchsetzung des Unionsrechts (*effet utile*) und an der Bereitstellung einer vollständigen Informationsgrundlage für die Wahrnehmung bedeutender Aufgaben des ESZB im gesamten Anwendungsbereich der Verordnung höher zu gewichten als die Interessen der Berichtspflichtigen an der Aufrechterhaltung der aufschiebenden Wirkung.

Im Ergebnis überwiegt damit das öffentliche Interesse am Sofortvollzug des Verwaltungsakts das Aufschubinteresse der Berichtspflichtigen.

6. Auch bei Abwägung der Gründe für die Erhebung der zusätzlichen statistischen Informationen nach Ziffer 7 des Tenors im Sofortvollzug zur Erfüllung der Aufgaben der Deutschen Bundesbank, insbesondere für bankaufsichtliche Zwecke sowie für analytische Zwecke, überwiegen die Gründe für den Sofortvollzug. Es geht um die effektive Durchsetzung einer Datenerhebung für die Erfüllung von Verpflichtungen der Deutschen Bundesbank gegenüber der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), so dass ein legitimer Zweck erfüllt wird. Die Anordnung ist auch geeignet und erforderlich, da nur so die Lieferverpflichtungen gegenüber der BaFin, die bereits länger bestehen, erfüllt werden können. Die Anordnung ist auch angemessen. Zwar werden die Berichtspflichtigen dadurch verpflichtet, Meldungen trotz einer möglicherweise erhobenen Klage gegen die Heranziehung zur Berichtspflicht abzugeben. Auch unter Berücksichtigung des Interesses der Berichtspflichtigen an der aufschiebenden Wirkung einer Klage kann insgesamt nicht hingenommen werden, dass die Verpflichtungen, durch welche die im öffentlichen Interesse liegenden Aufgaben der Beobachtung und Analyse risiko- und geschäftspolitischer Entwicklungen der Banken für bankaufsichtliche Zwecke sowie für Zwecke der monetären Analyse wahrgenommen werden, nicht rechtzeitig erfüllt werden. Diese statistischen Berichtspflichten bestehen zudem bereits seit geraumer Zeit, und nur aufgrund neuer Anforderungen im Rahmen der Verordnung (EU) 2021/379 war es erforderlich, die statistische Anordnung neu zu fassen, wovon auch die zusätzlichen nach § 18 BBankG erhobenen statistischen Informationen betroffen sind. Im Ergebnis überwiegt damit das öffentliche Interesse am Sofortvollzug des Verwaltungsakts das Aufschubinteresse der Berichtspflichtigen.

Diese statistische Anordnung wird im Bundesanzeiger und auf der Internetseite der Deutschen Bundesbank (unter Service > Meldewesen > Bankenstatistik > Monatliche Bilanzstatistik) veröffentlicht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Verwaltungsakt kann Klage bei dem Verwaltungsgericht Frankfurt am Main, Adalbertstraße 18, 60486 Frankfurt am Main, gegen die Deutsche Bundesbank, vertreten durch den Vorstand, Wilhelm-Epstein-Str. 14, 60431 Frankfurt am Main, erhoben werden. Die Klage ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Verwaltungsakts schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle bei diesem Gericht zu erheben. Sie muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Die Schriftform kann nach Maßgabe von § 55a VwGO i.V.m. der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) durch die elektronische Form ersetzt werden.

2. Widerruf einer Bundesbankmitteilung

Die Mitteilung Nr. 8002/2014 der Deutschen Bundesbank veröffentlicht im Bundesanzeiger AT vom 24. April 2014 wird mit Wirkung zum 1. Februar 2022 widerrufen.

Deutsche Bundesbank
Prof. Dr. Buch Stahl

Anhang

Anhang zur Mitteilung Nr. 8005/2021

Information zur Nutzung vertraulicher statistischer Daten des Europäischen Systems der Zentralbanken (ESZB)

Nach dem Vertraulichkeitsregime der Verordnung (EG) Nr. 2533/98, insbesondere Artikel 8, kann die Deutsche Bundesbank als Mitglied des Europäischen Systems der Zentralbanken (ESZB) vertrauliche statistische Daten an andere Notenbanken im ESZB sowie an die nach dem Unionsrecht oder dem nationalen Recht für die Aufsicht von Finanzinstituten, -märkten und -infrastrukturen oder für die Stabilität des Finanzsystems zuständigen Behörden oder Einrichtungen der Mitgliedstaaten und der Union und an den Europäischen Stabilitätsmechanismus (ESM) in dem zur Erfüllung der jeweiligen Aufgaben erforderlichen Maße und Detaillierungsgrad übermitteln. Die jeweiligen Behörden oder Einrichtungen, die vertrauliche statistische Daten erhalten, treffen alle erforderlichen rechtlichen, administrativen, technischen und organisatorischen Maßnahmen zum physischen und logischen Schutz der vertraulichen statistischen Daten.

Mitteilung Nr. 8001/2012
Meldebestimmungen

Vorstand
S 1
1. Februar 2012

Bankenstatistik

Monatliche
Bilanzstatistik

Bankstatistische Meldungen und Anordnungen

1. Änderung bankstatistischer Meldepflichten
2. Aufhebung von Bundesbankmitteilungen

1. Änderung bankstatistischer Meldepflichten

1.1. Im Hinblick auf Artikel 5 der Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank (ABl. EG Nr. C 191 vom 27. September 1992, S. 68), die Verordnung (EG) Nr. 2533/98 des Rates vom 23. November 1998 über die Erfassung statistischer Daten durch die Europäische Zentralbank (ABl. EG Nr. L 318 S. 8), geändert durch Verordnung (EG) Nr. 951/2009 des Rates vom 9. Oktober 2009 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2533/98 über die Erfassung statistischer Daten durch die Europäische Zentralbank (ABl. EG Nr. L 269 S. 1), die Verordnung (EG) Nr. 25/2009 der Europäischen Zentralbank vom 19. Dezember 2008 über die Bilanz des Sektors der monetären Finanzinstitute (Neufassung) (EZB/2008/32; ABl. EU Nr. L 15 S. 14), geändert durch Verordnung (EU) Nr. 883/2011 der Europäischen Zentralbank vom 25. August 2011 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 25/2009 über die Bilanz des Sektors der monetären Finanzinstitute (EZB/2008/32) (EZB/2011/12; ABl. EG L 228 S. 13), die Leitlinie der Europäischen Zentralbank vom 1. August 2007 über die monetäre Statistik, die Statistik über Finanzinstitute und die Finanzmarktstatistik (Neufassung) (EZB/2007/9; ABl. EU Nr. L 341 S. 1), zuletzt geändert durch die Leitlinie der Europäischen Zentralbank vom 25. August 2011 zur Änderung der Leitlinie EZB/2007/9 über die monetäre Statistik, die Statistik über Finanzinstitute und die Finanzmarktstatistik (EZB/2011/13; ABl. EG L 228 S. 37), die Leitlinie der Europäischen Zentralbank vom 21. November 2002 über die statistischen Berichtsansforderungen der Europäischen Zentralbank im Bereich der vierteljährlichen Finanzierungsrechnungen (EZB/2002/7; ABl. EU Nr. L 334 S. 24), zuletzt geändert durch die Leitlinie der Europäischen Zentralbank vom 26. August 2008 (EZB/2008/6; ABl. EU Nr. L 259, S. 12), die Leitlinie der Europäischen Zentralbank vom 16. Juli 2004 über die statistischen Berichtsansforderungen der Europäischen Zentralbank im Bereich der Zahlungsbilanz, des Auslandsvermögensstatus sowie des Offenlegungstableaus für Währungsreserven und Fremdwährungsliquidität (EZB/2004/15; ABl. EU Nr. L 354 S. 34), geändert durch die Leitlinie der Europä-

Telefon	Termin	Vordr.	Vorgang	Überholt
069 9566-2219 oder 069 9566-0	Veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 27 vom 16. Februar 2012			

...

ischen Zentralbank vom 31. Mai 2007 zur Änderung der Leitlinie EZB/2004/15 (EZB/2007/3; ABI. EU Nr. L 159, S. 48), die Leitlinie der Europäischen Zentralbank vom 31. Juli 2009 über staatliche Finanzstatistiken (Neufassung) (EZB/2009/20; ABI. EU Nr. L 228 S. 25), die Anforderungen der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich auf dem Gebiet der internationalen Bankenstatistik, zu deren Wahrnehmung die Deutsche Bundesbank auf Grund ihrer Beteiligung an der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich verpflichtet ist, sowie § 18 des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 1992 (BGBl. I S. 1782), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2959), werden die Meldepflichten für die Statistik über Wertpapierinvestments, den Auslandsstatus der Banken und die Statistiken über ausländische Banken im Mehrheitsbesitz deutscher Banken erweitert. Die Meldevorschriften ergeben sich aus den folgenden Anlagen:

- a) Statistik über Wertpapierinvestments: Anlage 1
- b) Auslandsstatus der Banken: Anlage 2
- c) Statistiken über ausländische Banken im Mehrheitsbesitz deutscher Banken: Anlage 3

Mit der Erstattung der Meldungen zum Auslandsstatus der Banken werden zugleich Meldepflichten erfüllt, die die Europäische Zentralbank in der Verordnung über die Bilanz des Sektors der monetären Finanzinstitute (Neufassung) begründet hat.

- 1.2. Die neu gefassten Meldevorschriften für die Statistik über Wertpapierinvestments sind hinsichtlich der monatlichen Meldefrequenz ab dem Berichtsmonat Januar 2013 anzuwenden. Die Daten zum Buchwert und die Kennzeichnung des Handelsbestands sind erstmals für den Berichtsmonat Januar 2014 zu melden. Die erweiterten Meldepflichten für den Auslandsstatus der Banken und die Statistiken über ausländische Banken im Mehrheitsbesitz deutscher Banken sind erstmals auf die Meldung für den Berichtsmonat Dezember 2013 anzuwenden.

2. **Aufhebung von Bundesbankmitteilungen**

Anlage 6 der Mitteilung 8003/2004 (BAnz Nr. 144 vom 04.08.2004) wird mit Wirkung vom 1. Januar 2013 aufgehoben.

Folgende Mitteilungen werden mit Wirkung vom 1. Dezember 2013 aufgehoben:

- a) Anlage 2 der Mitteilung 8001/2009 (BAnz Nr. 29 vom 24.02.2009)
- b) Anlage 4 der Mitteilung 8003/2004 (BAnz Nr. 144 vom 04.08.2004)

Deutsche Bundesbank
Dr. Dombret Ziebarth

Anlagen

Anlage 3 zur Mitteilung Nr. 8001/2012

Statistiken über ausländische Banken im Mehrheitsbesitz deutscher Banken

Die Deutsche Bundesbank führt bei den monetären Finanzinstituten (MFIs)¹ – nachstehend als Banken bezeichnet – sowie bei Beteiligungsgesellschaften mit überwiegend finanziellem Anteilsbesitz² statistische Erhebungen über das Geschäft derjenigen ausländischen Banken durch, die sich im Mehrheitsbesitz deutscher Banken oder Beteiligungsgesellschaften mit überwiegend finanziellem Anteilsbesitz befinden („Statistik über Auslandstöchter“).

1. Im Rahmen der Erhebung „Monatliche Bilanzstatistik“ haben die deutschen Banken sowie Beteiligungsgesellschaften mit überwiegend finanziellem Anteilsbesitz monatlich den Stand der Aktiva und Passiva der ausländischen Tochterinstitute, gegliedert nach Arten, Fristigkeiten und Wirtschaftssektoren, zu melden; ferner haben sie Angaben über deren Eventualverbindlichkeiten sowie über die von diesen abgeschlossenen Finanz-Swaps zu machen und über die Beteiligungen an den ausländischen Tochterinstituten zu berichten.
2. Im Rahmen der Erhebung „Auslandsstatus der Banken“ haben die deutschen Banken sowie Beteiligungsgesellschaften mit überwiegend finanziellem Anteilsbesitz monatlich den Stand der Aktiva und Passiva der ausländischen Tochterinstitute gegenüber Geschäftspartnern außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, gegliedert nach Arten, Fristigkeiten, Wirtschaftssektoren, Währungen (einschließlich internationaler Währungs- und Rechnungseinheiten) und Ländern, zu melden; ferner haben sie Angaben über den Marktwert von Finanzderivaten, über den Stand der Forderungen und Schuldverschreibungen mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr, über begebene Schuldverschreibungen, über unwiderrufliche Kreditzusagen und über den Stand der nach Ländern, Währungen und Fristigkeiten gegliederten Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber gruppenangehörigen Instituten zu machen.

Zusätzlich haben die deutschen Banken sowie Beteiligungsgesellschaften mit überwiegend finanziellem Anteilsbesitz monatlich den Stand der Aktiva der ausländischen Tochterinstitute, gegliedert nach Arten, Wirtschaftssektoren und Ländern in der Zuordnung nach dem letztendlichen Haftungsträger („Status Ultimate Risk“) zu melden.

¹ Gemäß Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 25/2009 der Europäischen Zentralbank vom 19. Dezember 2008 über die Bilanz des Sektors der monetären Finanzinstitute (Neufassung) (EZB/2008/32; ABl. EU Nr. L 15 S. 14), geändert durch Verordnung (EU) Nr. 883/2011 der Europäischen Zentralbank vom 25. August 2011 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 25/2009 über die Bilanz des Sektors der monetären Finanzinstitute (EZB/2008/32) (EZB/2011/12; ABl. EG L 228 S. 13), sind unter MFIs gebietsansässige Unternehmen insbesondere aus einem der folgenden Sektoren zu verstehen: Kreditinstitute im Sinne des Unionsrechts; sonstige MFIs, d.h. 1. andere Finanzinstitute, deren Geschäftstätigkeit darin besteht, Einlagen bzw. Einlagensubstitute im engeren Sinne von anderen Rechtssubjekten als MFIs entgegenzunehmen und Kredite auf eigene Rechnung, zumindest im wirtschaftlichen Sinne, zu gewähren und/oder Investitionen in Wertpapieren vorzunehmen; 2. diejenigen E-Geld-Institute, deren Hauptfunktion darin besteht, finanzielle Mitteltätigkeiten in Form der Ausgabe von elektronischem Geld auszuüben; Geldmarktfonds. Die MFIs sind in einer von der Europäischen Zentralbank geführten Liste verzeichnet, die auch im Internet (<https://www.ecb.int> unter dem Pfad Statistics>Monetary and financial statistics>Lists of financial institutions>MFI data access) zur Verfügung steht.

² Sektor 64 D der Kundensystematik der Deutschen Bundesbank, Deutsche Bundesbank, Statistik der Banken und sonstigen Finanzinstitute – Richtlinien und Kundensystematik, Statistische Sonderveröffentlichung 1.

- 2 -

3. Meldepflichtig sind deutsche Banken sowie Beteiligungsgesellschaften mit überwiegend finanziellem Anteilsbesitz, die – direkt³ oder indirekt über Beteiligungsgesellschaften – die Mehrheit der Anteile einer ausländischen Bank besitzen.
4. Die Meldungen sind nach dem von der Deutschen Bundesbank vorgeschriebenen Berichtsschema zu erstatten. Sie sind der Deutschen Bundesbank gemäß ihren Vorgaben elektronisch über das Bundesbank-ExtraNet zu übermitteln. Bei der Aufstellung der Meldungen sind die von der Deutschen Bundesbank erlassenen Richtlinien und Einzelstellungennahmen zur monatlichen Bilanzstatistik, zum Auslandsstatus der Banken und zum Status Ultimate Risk sinngemäß anzuwenden.
5. Die Meldungen sind bis zum Geschäftsschluss am letzten Geschäftstag des auf den Stichtag folgenden Monats zu übermitteln. Die gemeldeten Einzelangaben werden der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zur Verfügung gestellt.

³ oder gemeinsam mit einer oder mehreren anderen deutschen Banken.

■ Kreditnehmerstatistik

Richtlinien zur Kreditnehmerstatistik

(Vordruck 10205)

I. Gegenstand der Erhebung

Gegenstand der Erhebung ist eine Aufgliederung der am Vierteljahresende ausstehenden Kredite an inländische Unternehmen und Privatpersonen (einschließlich Organisationen ohne Erwerbszweck) nach Kreditnehmergruppen. Die Summe der hier aufgegliederten Kredite (Tabellen V1 und V3, Zeile 400) muss mit der Summe der Kredite an inländische Unternehmen und Privatpersonen in Anlage B1 zur monatlichen Bilanzstatistik (Zeile 100) übereinstimmen. Das Gleiche gilt für die drei Untersektoren „Unternehmen und wirtschaftlich selbständige Privatpersonen“, „Wirtschaftlich unselbständige und sonstige Privatpersonen“, „Organisationen ohne Erwerbszweck“. Darüber hinaus sind insbesondere sowohl die Wohnungsbaukredite und Hypothekarkredite von Privatpersonen als auch die Raten- und Nichtratenkredite sowie die Debetsalden (auf Lohn-, Gehalts-, Renten- und Pensionskonten) von wirtschaftlich unselbständigen und sonstigen Privatpersonen mit der Anlage B4 zur monatlichen Bilanzstatistik abzustimmen. Die Richtlinien für die Meldungen der Kreditinstitute zur monatlichen Bilanzstatistik gelten sinngemäß.

II. Kreditnehmer

Unternehmen und wirtschaftlich selbständige Privatpersonen (einschließlich Einzelkaufleute)¹⁾ (Tabellen V1 und V3, Zeile 100)

Hierzu gehören alle privaten und öffentlichen Unternehmen, die als Marktproduzenten in der Definition des ESVG 2010 Waren und Dienstleistungen herstellen und gegen ein Entgelt verkaufen, das in der Regel Überschüsse erbringt. Zu den Unternehmen zählen neben den Kapitalgesellschaften, Personenhandelsgesellschaften, Genossenschaften und Partnerschaftsgesellschaften auch Wirtschaftsverbände, Industrie- und Handelskammern, Industrie-Stiftungen und juristische Personen des öffentlichen Rechts wie zum Beispiel die Berliner Wasserbetriebe AöR.

Ferner Kreditinstitute, die keine MFIs sind, sonstige Finanzdienstleistungsinstitute, private und öffentliche Versicherungsunternehmen (einschließlich Altersvorsorgeeinrichtungen und Zusatzversorgungseinrichtungen für den öffentlichen Dienst), jedoch ohne Sozialversicherungsträger, inländische Niederlassungen ausländischer Unternehmen und inländische Repräsentanzen ausländischer Banken.

Auch Einzelfirmen²⁾ sind hier zu erfassen, ferner andere Gewerbetreibende, freiberuflich Tätige, Landwirte.

Anstalten und Einrichtungen der Gebietskörperschaften und Sozialversicherungsträger, zum Beispiel Landesbetriebe, Zweckverbände und Eigenbetriebe, zählen zu den Unternehmen und damit zu den Marktproduzenten, wenn ihr Eigenfinanzierungsgrad mindestens 50 % beträgt und der

¹ Siehe hierzu auch die in der „Kundensystematik“ veröffentlichten namentlichen Verzeichnisse von Unternehmen in der Gliederung nach Branchen/Wirtschaftszweigen auf der Internetseite der Bundesbank (<https://www.bundesbank.de> > Rubrik „Service > Meldewesen > Bankenstatistik > Kundensystematik > Firmenverzeichnisse“).

² Unter „Einzelfirma“ ist die im Handelsregister eingetragene Firma eines Einzelkaufmanns zu verstehen.

Umsatz mit ihren Trägern unter 80 % liegt.¹⁾ Andernfalls sind sie als Nichtmarktproduzenten bzw. Extrahaushalte der öffentlichen Hand anzusehen und folglich in der Kreditnehmerstatistik nicht zu berücksichtigen. Die Extrahaushalte können einer jährlich aktualisierten Liste der Extrahaushalte des Statistischen Bundesamtes entnommen werden.²⁾

Einrichtungen der Organisationen ohne Erwerbszweck gehören zu den Unternehmen, sofern Marktproduktion vorliegt, d.h. 50 % der Kosten durch Umsatzerlöse gedeckt werden. Andernfalls sind diese Einrichtungen ebenfalls als Nichtmarktproduzenten einzustufen und direkt ihren Trägern, den Organisationen ohne Erwerbszweck, zuzuordnen.

Privatpersonen wie Privatiers und Rentiers, deren Einkommen überwiegend aus Vermögen stammt, werden als Verwalter ihres eigenen Vermögens unter „Eigene Vermögensverwaltung“ in den Zeilen 180 (Dienstleistungen einschließlich freier Berufe) und 185 (Information und Kommunikation; Forschung und Entwicklung; Interessenvertretungen; Verlagswesen; Erbringung von wirtschaftlichen Dienstleistungen) ausgewiesen.

Erläuterungen zur Aufgliederung der Kredite an Unternehmen und wirtschaftlich selbständige Privatpersonen (einschl. Einzelkaufleute) nach Wirtschaftszweigen in den Tabellen V1 und V3, Zeilen 110 bis 180 sowie nach Branchen des Verarbeitenden Gewerbes und Arten von Dienstleistungen in den Tabellen V2 und V4, Zeilen 131 bis 139, 171, und in den Tabellen VA und VB, Zeilen 181 bis 188, siehe Anlage zu den Richtlinien zur Kreditnehmerstatistik S. 4.7 ff.

Kredite an Selbständige und Einzelkaufleute (Tabellen V2 und V4, Zeile 105)

Hier sind die in den Tabellen V1 und V3, Zeilen 110 bis 180 enthaltenen Kredite an wirtschaftlich selbständige Privatpersonen und Einzelkaufleute zusätzlich auszuweisen.

Handwerk (Tabellen V2 und V4, Zeile 108)

Hier sind die in den Tabellen V1 und V3, Zeilen 110 bis 180 enthaltenen Kredite an Handwerksbetriebe zusätzlich auszuweisen.

Zum Handwerk zählen alle Unternehmen und wirtschaftlich selbständigen Privatpersonen, deren Betrieb in der Handwerksrolle³⁾ oder in ein von der zuständigen Handwerkskammer geführtes „Verzeichnis der Inhaber eines Betriebs eines zulassungsfreien Handwerks“⁴⁾ eingetragen ist, und zwar unabhängig von ihrer Branche. Es kommen also sowohl Handwerksbetriebe aus dem Bereich des Verarbeitenden Gewerbes und des Baugewerbes als auch aus dem Dienstleistungsbereich in Betracht. Ferner sind hier solche in der Handwerksrolle oder in dem o.g. Verzeichnis zulassungsfreier Handwerke eingetragene Betriebe zu erfassen, bei denen die eigentliche handwerkliche Tätigkeit gegenüber ihrer Tätigkeit im Handel oder in der Landwirtschaft nur von sekundärer Bedeutung ist.

¹ Das Statistische Bundesamt veröffentlicht eine vollständige Liste der sonstigen öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen (sFEU), die als Marktproduzenten den Unternehmen zuzuordnen sind unter dem Link: <https://www.destatis.de> > Menü > Themen > Staat > Öffentliche Finanzen > Fonds, Einrichtungen, Unternehmen > Methoden > Mehr erfahren > Methodenpapiere > Liste der sonstigen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen.
Zu den sFEU siehe auch das Bundesbank-Rundschreiben Nr. 08/2019.

² Siehe hierzu „Liste der Extrahaushalte“ auf der Internetseite der Bundesbank <https://www.bundesbank.de> > Rubrik „Service > Meldewesen > Bankenstatistik > Kundensystematik > Aktuelles“.

³ Handwerksordnung, Anlage A (BGBl 2003, Teil I Nr. 66 vom 29. Dezember 2003).

⁴ Handwerksordnung, Anlage B, Abschnitt 1 (BGBl 2003, Teil I Nr. 66 vom 29. Dezember 2003).

Wirtschaftlich unselbständige und sonstige Privatpersonen (Tabellen V1 und V3, Zeile 200)

Zu den wirtschaftlich unselbständigen Privatpersonen gehören Arbeiter und Angestellte (auch Arbeitslose), Beamte, Rentner und Pensionäre, zu den sonstigen Privatpersonen Haus- und Familienarbeit Leistende, Kinder, Schüler, Studenten, in Ausbildung befindliche Personen, Personen ohne Berufsangabe.

Organisationen ohne Erwerbszweck (Tabellen V1 und V3, Zeile 300)

Hierzu gehören u. a. Kirchen und karitative Verbände einschließlich deren Stiftungen, private Stiftungen (ohne Industrie-Stiftungen und ohne öffentliche Stiftungen), Vereine, die nicht zu den Unternehmensorganisationen zählen, Gewerkschaften, politische Parteien und sonstige private Organisationen. Auch kirchliche Kindergärten, Schulen, Sozialeinrichtungen und andere kirchliche und karitative Einrichtungen (darunter Einrichtungen der Familien- und Jugendhilfe, Beratungsstellen), deren Eigenfinanzierungsgrad 50 % nicht übersteigt, sind direkt den Organisationen ohne Erwerbszweck zuzuordnen und nicht in den Branchen der jeweils ausgeübten Tätigkeit auszuweisen. Analog wird mit Einrichtungen von Vereinen verfahren: Decken die Umsatzerlöse nicht 50 % der Kosten, werden sie hier zugeordnet. Es kann sich hierbei um von Vereinen für ihre Mitglieder betriebene Kantinen und Beherbergungsstätten, Büchereien, Abschlepp- und Rettungsdienste und Forschungseinrichtungen (z.B. der Fraunhofer- und Max-Planck-Gesellschaft) handeln.

Unternehmensorganisationen (einschließlich Industrie-Stiftungen) siehe Zeile 100

III. Kreditarten

Forderungen (Tabellen V1/V2, VA, Spalten 01 und 02) **sowie**

Forderungen – ohne Hypothekarkredite – (Tabellen V3/V4, VB, Spalte 05)

Hier sind neben allen nicht grundpfandrechtlich besicherten Krediten auch solche einzubeziehen, die nicht der Finanzierung von Immobilien und Schiffen dienen, zum Beispiel Betriebsmittelkredite, Konsumentenkredite, kreditfinanzierte Wertpapierkäufe, die aber dennoch ganz oder teilweise durch Grundpfandrechte gesichert sind.

Wechselkredite (Tabellen V1/V2, VA, Spalten 03 und 04)

Die Zuordnung der Wechselkredite zu den Kreditnehmern in Spalte 03 ist wie zur monatlichen Bilanzstatistik in Anlage B1, Spalte 05, grundsätzlich nach den Einreichern vorzunehmen, denen die Wechsel abgerechnet sind (Einreicherobligo), im Falle von à forfait angekauften Wechseln nach dem Bezogenen (Solawechsel nach dem Aussteller).

Zusätzlich sind Wechselkredite in den Tabellen V1/V2, Spalte 04, sektoral nach dem Bezogenen der Wechsel zu untergliedern (vgl. Anlage B1, Spalte 06).

Treuhandkredite (Tabellen V3/V4, VB, Spalte 06)

Treuhandkredite sind nicht mehr zu erfassen.

Hypothekarkredite insgesamt (Tabellen V3/V4, VB, Spalte 07)

Hier sind Hypothekarkredite auszuweisen.

Sofern ein Kredit die definitorische Abgrenzung eines Hypothekarkredites erfüllt, ist er für Zwecke der Kreditnehmerstatistik als Hypothekarkredit zu zeigen. Es erfolgt kein zusätzlicher Ausweis des Kredits unter „Forderungen von über 5 Jahren (ohne Hypothekarkredite)“; bei inländischen wirtschaftlich unselbständigen und sonstigen Privatpersonen erfolgt somit kein Ausweis nach der Rückzahlungsmodalität (Raten- bzw. Nichtratenkredit) des Kredits.

Definitionen Hypothekarkredite, Ratenkredite, Nichtratenkredite, siehe „Allgemeine Richtlinien“, „III. Allgemeine Ausweisregelungen und sonstige Erläuterungen“; siehe monatliche Bilanzstatistik, B4

Hypothekarkredite auf Wohngrundstücke (Tabellen V3/V4, VB, Spalte 08)

Hier sind die in Spalte 07 enthaltenen Hypothekarkredite für den Wohnungsbau (Beschaffung von Wohnraum einschließlich Wohnungsbau und -modernisierung) auszuweisen.

Kredite für den Wohnungsbau (Tabellen V2 und V4, Zeilen 106 und 107; Tabellen V1 und V3, Zeile 230; Tabellen V2 und V4, Zeile 309)

Hier sind die in den Krediten an

Unternehmen und wirtschaftlich selbständige Privatpersonen (einschließlich Einzelkaufleute)	(Tabellen V1 und V3, Zeile 100)
wirtschaftlich unselbständige und sonstige Privatpersonen	(Tabellen V1 und V3, Zeile 200)
Organisationen ohne Erwerbszweck	(Tabellen V1 und V3, Zeile 300)

enthaltenen Kredite für Bau, Reparatur und Modernisierung sowie Erwerb von (zur Eigennutzung, zum Verkauf oder zur Vermietung bestimmten) Wohnhäusern und Wohnungen an die jeweiligen Kreditnehmergruppen in ihrer Eigenschaft als Bauherren gesondert auszuweisen, sofern es sich nicht um Hypothekarkredite handelt. Zu erfassen sind auch Umschuldungen von Krediten für den Wohnungsbau.

Kredite für den Wohnungsbau, Hypothekarkredite siehe „Allgemeine Richtlinien“, „III. Allgemeine Ausweisregelungen und sonstige Erläuterungen“; siehe monatliche Bilanzstatistik, B4

Ratenkredite (ohne Kredite für den Wohnungsbau) (Tabellen V1 und V3, Zeile 210)

Hier sind Ratenkredite auszuweisen, sofern es sich nicht um Hypothekarkredite handelt.

Ratenkredite, Hypothekarkredite siehe „Allgemeine Richtlinien“, „III. Allgemeine Ausweisregelungen und sonstige Erläuterungen“; siehe monatliche Bilanzstatistik, B4

Nichtratenkredite (ohne Kredite für den Wohnungsbau) (Tabellen V1 und V3, Zeile 220)

Hier sind Nichtratenkredite auszuweisen, sofern es sich nicht um Hypothekarkredite handelt.

Nichtratenkredite, Hypothekarkredite siehe „Allgemeine Richtlinien“, „III. Allgemeine Ausweisregelungen und sonstige Erläuterungen“; siehe monatliche Bilanzstatistik, B4

Debetsalden auf Lohn-, Gehalts-, Renten- und Pensionskonten (Tabelle V2, Zeile 221)

Hier sind die in den Nichtratenkrediten an wirtschaftlich unselbständige und sonstige Privatpersonen enthaltenen Debetsalden auf Konten von Arbeitern, Angestellten, Beamten, Rentnern und Pensionären zu erfassen.

Debetsalden auf Lohn-, Gehalts-, Renten- und Pensionskonten siehe „Allgemeine Richtlinien“, „III. Allgemeine Ausweisregelungen und sonstige Erläuterungen“; siehe monatliche Bilanzstatistik, B4

■ IV. Veränderungen der Forderungen durch Bewertungskorrekturen im Berichtszeitraum

In den Vordrucken V1B, V2B, V3B, V4B, VAB und VBB sind alle Zu- oder Abgänge bei Forderungen auszuweisen, die aus Bewertungskorrekturen im Berichtszeitraum resultieren; Abgänge sind durch ein negatives Vorzeichen kenntlich zu machen.

Als Bewertungskorrekturen sind nur Veränderungen von Einzelwertberichtigungen sowie im Berichtszeitraum vorgenommene Abschreibungen und/oder Zuschreibungen auf Not leidende Forderungen zu berücksichtigen. Wertänderungen auf Grund von Wechselkursänderungen sind **nicht** einzubeziehen.

Bewertungskorrekturen sind nur in dem Vierteljahr auszuweisen, in dem sie bei den gemeldeten Bestandsangaben tatsächlich vorgenommen worden sind. Falls im Berichtszeitraum keine Bewertungskorrekturen vorkamen, kann der Vordruck „Veränderung der Forderungen durch Bewertungskorrekturen im Berichtszeitraum“ entfallen; „Fehlanzeigen“ sind nicht erforderlich.

Hinweis: Die Einführung der Vordrucke für den Ausweis von Bewertungskorrekturen bedeutet nicht, dass – abweichend von der üblichen Bewertungspraxis des berichtenden Instituts – Bewertungen der Bestände regelmäßig vorzunehmen sind.

Bei der Kreditnehmerstatistik entspricht die Veränderung der Forderungen durch Bewertungskorrekturen im Berichtszeitraum der Summe der Bewertungskorrekturen der drei Berichtsmonate in der monatlichen Bilanzstatistik (Bsp.: Die Werte der Kreditnehmerstatistik per Ende März werden abgestimmt mit den Monaten Januar, Februar und März der monatlichen Bilanzstatistik).

Anlage zu den Richtlinien zur Kreditnehmerstatistik*)

Erläuterungen zur Branchengliederung der inländischen Unternehmen und wirtschaftlich selbständigen Privatpersonen (einschließlich Einzelkaufleute)

Kreditnehmer-
statistik

Die Branchengliederung gilt für alle wirtschaftenden Einheiten, das heißt für Unternehmen und wirtschaftlich selbständige Privatpersonen (einschließlich Einzelkaufleute), deren Tätigkeit vorwiegend darin besteht, Waren und Dienstleistungen für den Markt zu produzieren (Marktproduzenten). Auch öffentliche Anstalten und Einrichtungen der Gebietskörperschaften, der Sozialversicherungsträger und der Organisationen ohne Erwerbszweck sind hier einzubeziehen, wenn sie als Marktproduzenten²⁾ tätig sind.

Kredite an öffentliche Nichtmarktproduzenten³⁾ werden, wie auch die Kredite an die „Öffentliche Verwaltung“, „Verteidigung“ und „Sozialversicherung“, in der Kreditnehmerstatistik nicht erfasst.

Kredite an Nichtmarktproduzenten der Organisationen ohne Erwerbszweck werden direkt ihren Trägern, den Organisationen ohne Erwerbszweck in Zeile 300 zugeordnet; ein Ausweis gemäß ausgeübter Tätigkeit in den entsprechenden Zeilen der Branchengliederung unterbleibt.

Einheiten, deren Tätigkeit sich über verschiedene Wirtschaftszweige erstreckt, sind nach dem Schwerpunkt ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit einzuordnen. Soweit Unternehmen in den Firmenverzeichnissen der Kundensystematik aufgeführt sind (siehe hierzu die Excel-Tabelle „Firmenverzeichnisse“ auf der Internetseite der Bundesbank: <https://www.bundesbank.de> > Rubrik „Service > Meldewesen > Bankenstatistik > Kundensystematik“), sind sie wie dort angegeben einzuordnen.

Einheiten, die gewerbliche Güter reparieren, instandhalten oder installieren, sind in der Zeile 135 auszuweisen, die Reparatur und Instandhaltung von Kraftfahrzeugen in Zeile 150 und die Reparatur von Datenverarbeitungsgeräten und Gebrauchsgütern in der Zeile 136.

Land- und Forstwirtschaft, Fischerei und Aquakultur (Zeile 110)

Landwirtschaftsbetriebe und Forstbetriebe der öffentlichen Haushalte sowie Landwirtschaftsbehörden und -ämter sind nicht einzubeziehen.

* Auszug aus „Klassifikation der Wirtschaftszweige mit Erläuterungen“, Ausgabe 2008 (WZ 2008), herausgegeben vom Statistischen Bundesamt, Wiesbaden. An einigen Stellen wurden textliche Änderungen und Ergänzungen für die speziellen Zwecke der Bankenstatistik vorgenommen. Inhaltliche Abweichungen sind angemerkt. Hinter den jeweiligen Branchenbezeichnungen sind die Branchenschlüssel vermerkt (siehe auch: Deutsche Bundesbank, Bankenstatistik Kundensystematik, Statistische Sonderveröffentlichung 2, Januar 2025).

² Marktproduktion liegt vor, wenn die erzielten Überschüsse die Produktionskosten zu wenigstens 50 % decken, andernfalls handelt es sich um Nichtmarktproduktion. Nichtmarktproduzenten der öffentlichen Hand und der Organisationen ohne Erwerbszweck sind nicht in den Branchen der ausgeübten Tätigkeit, sondern direkt ihren Trägern zuzuordnen. Nichtmarktproduktion liegt ebenfalls vor, wenn Umsätze zu über 80 % mit den Trägern erzielt werden.

³ Siehe Tabelle „Liste der Extrahaushalte“ auf der Internetseite der Bundesbank: <https://www.bundesbank.de> > Rubrik „Service > Meldewesen > Bankenstatistik > Kundensystematik“.

Landwirtschaft, Jagd und damit verbundene Tätigkeiten (Branchenschlüssel 010)

Anbau einjähriger Pflanzen: Anbau von Getreide, Hülsenfrüchten und Ölsaaten im Freiland; Anbau von Reis; Anbau von Gemüse und Melonen sowie Anbau von Wurzel-, Zwiebel- oder Knollengemüse, Anbau von Pilzen und Trüffeln, Anbau von Gemüsesamen einschließlich Saatgut für Zuckerrüben; Anbau von Kartoffeln; Anbau von Zuckerrohr; Anbau von Tabak; Anbau von Faserpflanzen wie Baumwolle, Jute, Flachs und Hanf; Anbau von Blumen und Zierpflanzen zum Schnitt; Erzeugung von Blumensamen, Anbau von Futterpflanzen.

Anbau mehrjähriger Pflanzen: Anbau von Wein- und Tafeltrauben, Herstellung von Wein aus selbsterzeugten Trauben; Anbau von tropischen und subtropischen Früchten; Anbau von Zitrusfrüchten; Anbau von Kern- und Steinobst; Beeren und Nüssen; Anbau von ölhaltigen Früchten; Anbau von Pflanzen zur Herstellung von Getränken; Anbau von Gewürzpflanzen und Pflanzen für aromatische, narkotische und pharmazeutische Zwecke, unter anderem zur Gewinnung von Arzneimitteln und Drogen; Anbau von Gummibäumen zur Gewinnung von Latex und Forstung von Bäumen zur Gewinnung von Pflanzensäften, Forstung von Weihnachtsbäumen; Anbau von Pflanzen zur Gewinnung von Flechtwerkstoffen.

Betrieb von Baumschulen sowie Anbau von Pflanzen zu Vermehrungszwecken: Anbau von Zimmerpflanzen, Beet- und Balkonpflanzen, Erzeugung von Setz- und Stecklingen; Erzeugung von Zierpflanzen einschl. Rollrasen, Erzeugung von lebenden Pflanzen, Bulben, Zwiebeln, Knollen, Wurzelknollen und -stöcken, Erzeugung von Stecklingen und Pfropfreisern, Erzeugung von Pilzmycel; Betrieb von Baumschulen (außer Forstbaumschulen) und Rebschulen.

Tierhaltung: Zucht und Haltung sämtlicher Tiere, mit Ausnahme der Zucht und Haltung von Wassertieren, Erzeugung von roher Milch, Eiern und Rohwolle; Betrieb von Brütereien; Gewinnung von Pelzfellen; Imkerei.

Gemischte Landwirtschaft: Pflanzenbau in Verbindung mit Tierhaltung in gemischten Betrieben ohne eindeutigen Schwerpunkt.

Erbringung von landwirtschaftlichen Dienstleistungen: Übernahme von landwirtschaftlichen Tätigkeiten im Lohnauftrag; Vorbereitung von Feldern und Anlage von Kulturen, Beschneiden von Obstbäumen und Reben, Ernten, Schädlingsbekämpfung, auch aus der Luft, Betrieb von Bewässerungsanlagen, Bereitstellung von landwirtschaftlichen Maschinen mit Bedienungspersonal; Tätigkeiten zur Förderung von Vermehrung, Wachstum und Leistung von Tieren, Bereitstellung von Weiden, künstliche Besamung, Deckdienste, Schafschur, Aufnahme von Pensionsvieh, Pflege von Nutztieren, Tätigkeiten von Hufschmieden; Reinigen, Schneiden, Sortieren, Desinfizieren von pflanzlichen Erzeugnissen, Trocknen von Tabakblättern; Saatgutaufbereitung.

Jagd, Fallenstellerei und damit verbundene Tätigkeiten: Gewerbliches Fangen und/oder Erlegen von Tieren, Gewinnung von Pelzfellen im Rahmen der Jagd und Fallenstellerei, Fang von Meeresäugetieren wie Walrosse und Robben an Land.

Forstwirtschaft und Holzeinschlag (Branchenschlüssel 020)

Forstwirtschaft: Erzeugung von Stammholz: Erstaufforstung, Wiederaufforstung, Durchforstung und Waldpflege, Betrieb von Forstbaumschulen.

Holzeinschlag: Holzfällerei; Erzeugung von Rohholz, zum Beispiel von Grubenholz, Zaunpfählen und Leitungsmasten, Sammeln von Reisig, Holzschnitzeln und ähnlichem Brennholz für die Energieerzeugung; Erzeugung von Holzkohle im Wald durch traditionelle Verfahren.

Sammeln von wild wachsenden Produkten (ohne Holz): zum Beispiel Sammeln von Pilzen und Trüffeln, Beeren, Nüssen, Seegras, Moosen und Flechten, Eicheln und Rosskastanien.

Erbringung von Dienstleistungen für Forstwirtschaft und Holzeinschlag: Übernahme von forstwirtschaftlichen Tätigkeiten im Lohnauftrag wie Waldbestandsaufnahmen, forstwirtschaftliche Beratungsleistungen, Holztaxierung, Waldbrandbekämpfung und -schutz, Schädlingsbekämpfung in der Forstwirtschaft, Transport von Stämmen im Wald.

Fischerei und Aquakultur (Branchenschlüssel 030)

Fischerei: Hochsee-, Küsten-, Fluss- und Seenfischerei, Fang von Meerestieren und Sammeln von Meereserzeugnissen wie Naturperlen und Korallen, Tätigkeiten von Spezialschiffen: Fischfang einschließlich Fischverarbeitung und -konservierung.

Aquakultur: Zucht von Meeres- und Süßwasserfischen einschließlich Zierfischen, Haltung von Krustentieren und anderen Wassertieren in Meer- und Süßwasser, Zucht von Austern, Muscheln usw., Anbau von Algen und anderen Meer- und Süßwasserpflanzen; Froschzucht.

Erzeugung von Holzkohle durch Holzdestillation siehe Zeile 131
Herstellung von Brennholz und -pellets aus Pressholz oder Holzersatzstoffen siehe Zeile 137
Gewinnung von Federn und Daunen siehe Zeile 139
Gewinnung von Fellen und Häuten in Schlachthäusern siehe Zeile 139
Herstellung von Wein aus nicht selbsterzeugten Trauben siehe Zeile 139
Milchverarbeitung siehe Zeile 139
Tabakverarbeitung siehe Zeile 139
Verarbeitung von Fischen, Walen, Krusten- und Weichtieren auf Fabrikschiffen (ohne Fischfang) oder in Fabriken an Land siehe Zeile 139
Verarbeitung von Saatgut zur Gewinnung von Öl siehe Zeile 139
Entwässerung von landwirtschaftlichen Flächen siehe Zeile 140
Großhandel mit landwirtschaftlichen Grundstoffen siehe Zeile 150
Vermietung von Vergnügungsschiffen mit Besatzung für den Hochsee- und Küstenverkehr (zum Beispiel für Fischfangfahrten) siehe Zeile 160
Bereitstellung von Flächen und Gebäuden für die Aufnahme von Vieh siehe Zeile 183
Tätigkeiten von Landschaftsgärtnern siehe Zeile 183
Landschaftsgestalterische Planung siehe Zeile 185
Tätigkeiten von Agrarwissenschaftlern und Agrarwirtschaftlern siehe Zeile 185
Impfen von Tieren durch Tierärztinnen und Tierärzte; Tierarztpraxen siehe Zeile 186
Vermietung von Tieren siehe Zeile 187
Betrieb von Fischteichen für Sportfischerei siehe Zeile 188
Betrieb von Renn- und Reitställen siehe Zeile 188
Jagd zu Sport- oder Erholungszwecken siehe Zeile 188
Sport- und Freizeitfischerei siehe Zeile 188
Tierpensionen für Haustiere, Aufnahme und Dressur von Haustieren siehe Zeile 188

Energie- und Wasserversorgung, Entsorgung, Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden (Zeile 120)

In diesen Branchen tätige Einrichtungen der Gebietskörperschaften sind hier nicht einzubeziehen, sofern sie in der Liste der Extrahaushalte¹⁾ des Statistischen Bundesamtes verzeichnet sind.

1 <https://www.bundesbank.de> > Service > Meldewesen > Bankenstatistik > Kundensystematik

Energieversorgung (Branchenschlüssel 350)

Elektrizitätsversorgung: Stromerzeugung jeder Art durch Wärmekraft, Kernenergie, Gasturbinen- und Dieselkraftwerke und erneuerbare Energiequellen wie Windkraft, Wasserkraft und Sonnenenergie; Übertragung und Verteilung von elektrischem Strom; Handel mit elektrischem Strom einschließlich Tätigkeiten von Handelsmaklern auf diesem Gebiet.

Gasversorgung: Erzeugung von gasförmigen Brennstoffen mit einem spezifischen Heizwert und von Gas für Versorgungszwecke; Transport und Verteilung gasförmiger Brennstoffe aller Art durch Rohrleitungen; Handel mit Gas einschließlich Tätigkeiten von Handelsmaklern auf diesem Gebiet.

Wärme- und Kälteversorgung: Erzeugung, Sammlung und Verteilung von Dampf und Warmwasser zum Heizen, zur Energiegewinnung und zu anderen Zwecken durch Heizkraftwerke und Fernheizwerke sowie Erzeugung und Verteilung von gekühlter Luft und Kühlwasser, Erzeugung von Eis für Ernährungs-, Kühl- oder andere Zwecke.

Wasserversorgung (Branchenschlüssel 360)

Gewinnung und Aufbereitung von Grund-, Quell- und Oberflächenwasser zu Trink- und Gebrauchswasser; Verteilung von Trink- und Gebrauchswasser; auch Meerwasserentsalzung.

Abwasserentsorgung (Branchenschlüssel 370)

Betrieb von Kanalnetzen und Kläranlagen, darunter Ableitung von Abwässern aus Haushalten und Industrie über Abwasserkanalisation, mechanische, biologische und chemische Abwasserbehandlung, Leeren und Säubern von Senkgruben und Faulbecken, Wartung chemischer Toiletten, Sammlung und Transport von Regenwasser in Kanalisationsnetzen.

Sammlung, Behandlung und Beseitigung von Abfällen; Rückgewinnung

(Branchenschlüssel 380)

Sammlung von Abfällen: Sammlung und Transport von Müll und Abfall, darunter auch von recyclingfähigen Stoffen, Altölen, Altbatterien, biogefährlichen und radioaktiven Abfällen sowie von Bauschutt und Abbruchmaterial; Leeren von Abfallkörben an öffentlichen Plätzen.

Abfallbehandlung und -beseitigung: Betrieb von Deponien, Müllverbrennung, Verbringung von Abfällen zu Land und Versenkung oder Einleitung ins Wasser, Entsorgung von toten Tieren und von kontaminierten Abfällen sowie schwach radioaktiven Abfällen aus Krankenhäusern usw., Entsorgung von Altwaren wie Kühlschränken usw.; außerdem Energiegewinnung durch Abfallverbrennung.

Rückgewinnung: Zerlegung von Schiffs- und Fahrzeugwracks und anderer Altwaren (zum Beispiel Computer, Fernseher, Radios usw.) zur Rückgewinnung von Wertstoffen; Verarbeitung von metallischen und nichtmetallischen Altmaterialien, Reststoffen und Erzeugnissen zu Sekundärrohstoffen, darunter Zerkleinern von Metallschrott, Pressen und Schreddern großer Metallteile, Rückgewinnung von Gummi aus gebrauchten Reifen, Verarbeitung von Kunststoff- und Gummiabfällen zu Granulaten, Zerkleinern, Reinigen und Sortieren von Glas und anderen Reststoffen, Verarbei-

tung sonstiger Abfälle und Reststoffe aus Nahrungsmitteln, Getränken und Tabak zu Sekundärrohstoffen.

Beseitigung von Umweltverschmutzungen und sonstige Entsorgung

(Branchenschlüssel 390)

Säuberung von kontaminierten Gebäuden, Standorten und Böden sowie von Oberflächen- und Grundwasser unter Anwendung mechanischer, chemischer oder biologischer Verfahren, Entseuchung beziehungsweise Vorbehandlung von toxischen Stoffen wie Asbest, Bleifarbe usw., Beseitigung von Öl- und anderen umweltrelevanten Verschmutzungen zu Land und zu Wasser.

Kohlenbergbau (Branchenschlüssel 050)

Steinkohlenbergbau: Förderung im Untertage- und Tagebau, einschließlich Waschen, Klassieren, Sortieren, Mahlen, Brikettieren usw. von Steinkohle.

Braunkohlenbergbau: Förderung im Untertage- und Tagebau, einschließlich Waschen, Entwässern, Mahlen, Brikettieren usw. von Braunkohle.

Gewinnung von Erdöl und Erdgas (Branchenschlüssel 060)

Gewinnung von Erdöl: Förderung von Erdöl, Gewinnung von Erdöl aus bituminösen oder ölhaltigen Schiefern und Sanden.

Gewinnung von Erdgas: Förderung von gasförmigen Kohlenwasserstoffen (Erdgas), Gewinnung von Kondensat, Gasentschwefelung.

Erzbergbau (Branchenschlüssel 070)

Eisenerzbergbau: Gewinnung, Aufbereitung, Anreicherung und Pelletierung von Eisenerzen.

NE-Metallerzbergbau: Bergbau auf nichteisenhaltige Metallerze: Gewinnung von Uran- und Thoriumerzen, Pechblende, Konzentration dieser Erze, Herstellung von Uranoxidkonzentrat; Gewinnung und Aufbereitung von Aluminiumerzen (Bauxit), Kupfer-, Blei-, Zink-, Zinn-, Mangan-, Chrom-, Nickel-, Kobalt-, Vanadium- und anderen NE-Metallerzen; Bergbau auf die Edelmetallerze Gold, Silber und Platin.

Gewinnung von Steinen und Erden, sonstiger Bergbau (Branchenschlüssel 080)

Gewinnung von Natursteinen, Kies, Sand, Ton und Kaolin: Gewinnung, Rohbehauen und Sägen von Werk- und Bausteinen wie Marmor, Granit, Sandstein usw., Gewinnung und Aufbereitung von Kalk- und Dolomitstein, Gewinnung von Gipsstein, Kreide, Schiefer und Rohdolomit; Gewinnung und Ausbaggern von Sanden und Kiesen aller Art, Gewinnung von keramischem und feuerfestem Ton sowie Kaolin.

Sonstiger Bergbau; Gewinnung von Steinen und Erden a.n.g.: Bergbau auf chemische und Düngemittelminerale, Gewinnung von natürlichen Phosphaten, Kalisalzen und Schwefel, Gewinnung und Aufbereitung von Schwefel- und Magnetkies, ohne Rösten, Gewinnung von natürlichem

Bariumsulfat und -karbonat, Borat und Magnesiumsulfat; Gewinnung von Farberden, Fluss-Spat und anderen mineralischen Ausgangsstoffen für Chemikalien, Gewinnung von Guano; Torfgewinnung und Aufbereitung; Salzbergbau, Salzgewinnung durch Verdunstung von Meerwasser oder Sole, Zerkleinern, Reinigen und Raffinieren von Rohsalz; Gewinnung von Schleifstoffen, Asbest, Kieselgur, natürlichem Graphit, Edelsteinen, Quarz, Glimmer usw.; Gewinnung von Naturasphalt und -bitumen.

Erbringung von Dienstleistungen für den Bergbau und für die Gewinnung von Steinen und Erden (Branchenschlüssel 090)

Erbringung von Dienstleistungen für die Gewinnung von Erdöl und Erdgas: Dienstleistungen im Lohnauftrag, die gegen Entgelt auf Erdöl- und Erdgasfeldern erbracht werden, darunter Erkundungsdienstleistungen im Zusammenhang mit der Erdöl- und Erdgasförderung, Test-, Erweiterungs-, Produktions- und Hilfsbohrungen, Montage, Reparatur und Abbau von Bohranlagen, Auspumpen, Verschießen und Stilllegen von Bohrlöchern; Brandbekämpfungsleistungen auf Erdöl- und Erdgasfeldern.

Erbringung von Dienstleistungen für den sonstigen Bergbau und die Gewinnung von Steinen und Erden: Im Lohnauftrag erbrachte Dienstleistungen für den Bergbau, darunter Erkundungs- und Prospektierungsdienstleistungen wie Erbohren von Bohrkernen und geologische Beobachtungen auf höffigem Gebiet, Lohnauftragsarbeiten wie Entwässern und Auspumpen, Ausführung von Test- und Suchbohrungen.

Betrieb von landwirtschaftlichen Bewässerungsanlagen siehe Zeile 110
Schädlingsbekämpfung in der Landwirtschaft siehe Zeile 110
Anreicherung von Uran- und Thoriumerzen siehe Zeile 131
Betrieb von Koksöfen sowie Mineralölverarbeitung siehe Zeile 131
Herstellung von festen Brennstoffen in Koksöfen siehe Zeile 131
Herstellung von Industriegasen siehe Zeile 131
Herstellung von Kunstdünger und Stickstoffverbindungen siehe Zeile 131
Herstellung von Stein- und Braunkohlenbriketts, Kokereien siehe Zeile 131
Herstellung von Topferdemischungen aus Torf, Humus, Sand, Ton, mineralischen Düngemitteln usw. siehe Zeile 131
Herstellung von Torfbriketts siehe Zeile 131
Mineralölverarbeitung sowie Gewinnung von Flüssiggas aus der Erdölraffination siehe Zeile 131
Wiederaufbereitung von Kernbrennstoffen siehe Zeile 131
Herstellung von gebranntem Dolomit siehe Zeile 133
Herstellung von Torfwaren siehe Zeile 133
Verarbeitung von Steinen außerhalb von Steinbrüchen siehe Zeile 133
Betrieb von Hochöfen siehe Zeile 134
Herstellung von Aluminiumoxid siehe Zeile 134
Herstellung von metallischem Uran aus Pechblende oder anderen Erzen siehe Zeile 134
Rösten von Eisenkies siehe Zeile 134
Schmelzen und Raffinieren von Uran siehe Zeile 134
Fachgerechte Reparatur von Bergwerksmaschinen siehe Zeile 135
Flaschenabfüllung von natürlichem Quell- und Mineralwasser siehe Zeile 139
Verarbeitung von Salz zu Speisesalz, zum Beispiel jodiertem Salz siehe Zeile 139
Reinigen von Entwässerungsrohren in Gebäuden siehe Zeile 140
Test-, Such- und Kernbohrung für bauliche, geophysikalische, geologische oder ähnliche Zwecke siehe Zeile 140
Einzelhandel mit Flaschengas siehe Zeile 150
Verkauf von gasförmigen Brennstoffen in großen Mengen siehe Zeile 150
Betrieb von Erdöl- und Erdgasfernleitungen siehe Zeile 160
Transport von Gas und Wasser in Rohrfernleitungen siehe Zeile 160
Betrieb von Strom- und Gasbörsen siehe Zeile 170
Kehren und Reinigen von Straßen usw. siehe Zeile 183

Verarbeitendes Gewerbe (Zeile 130)

Zum Verarbeitenden Gewerbe gehören alle Unternehmen und wirtschaftlich selbständigen Privatpersonen (einschließlich Einzelkaufleute), deren wirtschaftliche Tätigkeit überwiegend darin be-

steht, Erzeugnisse gleich welcher Art zu be- oder verarbeiten, und zwar in der Regel mit dem Ziel, dabei andere Produkte (Waren) herzustellen. Die Tätigkeit kann jedoch auch darin bestehen, bestimmte Erzeugnisse lediglich zu veredeln, zu montieren oder zu reparieren.

Für die Zuordnung zum Verarbeitenden Gewerbe ist es gleichgültig, ob die be- oder verarbeiteten Produkte in das Eigentum des Be- oder Verarbeiters übergehen oder nicht; es werden also auch Institutionen einbezogen, die lediglich Lohnarbeiten ausführen.

In das Verarbeitende Gewerbe gehören auch Betriebsführungsgesellschaften ohne Holdingfunktion, soweit sie eigenes Personal für die Produktion einsetzen (Lohnverarbeitung oder Lohnveredlung). Soweit sie kein eigenes Personal einsetzen, gehören sie in Zeile 182.

Chemische Industrie, Kokerei und Mineralölverarbeitung (Zeile 131)

Herstellung von chemischen Erzeugnissen (Branchenschlüssel 200)

Herstellung von chemischen Grundstoffen, Düngemitteln und Stickstoffverbindungen, Kunststoffen in Primärformen und synthetischem Kautschuk in Primärformen: Herstellung von Industriegasen, Farbstoffen, Pigmenten und sonstigen anorganischen und organischen Grundstoffen und Chemikalien, darunter Herstellung chemischer Elemente mit Ausnahme von Metallen, Anreicherung von Uran- und Thoriumerzen, Herstellung von anorganischen Säuren, Alkalien, Laugen sowie destilliertem Wasser, gesättigten und ungesättigten Kohlenwasserstoffen, Alkoholen, Mono- und Polycarbonsäuren einschließlich Essigsäure, organischen Verbindungen mit Sauerstoff- und Stickstoffgruppen sowie Herstellung von Holzkohle, Destillation von Steinkohleteer, Rösten von Schwefelkies, Herstellung von synthetischen Aromen; Herstellung von Düngemitteln und Stickstoffverbindungen, darunter Herstellung von Gartenerde; Herstellung von Kunststoffen und synthetischem Kautschuk in Primärformen.

Herstellung von Schädlingsbekämpfungsmitteln, Pflanzenschutz- und Desinfektionsmitteln einschließlich Herstellung von Keimhemmungsmitteln, Wachstumsregulatoren u. ä.

Herstellung von Anstrichmitteln, Druckfarben und Kitten: Herstellung von Farben und Lacken, Lackharzen, Kitten, Spachtel- und Verputzmassen, Lösungs- und Verdünnungsmitteln und Herstellung von Druckfarben.

Herstellung von Seifen, Wasch-, Reinigungs- und Körperpflegemitteln sowie von Duftstoffen: Herstellung von organischen grenzflächenaktiven Stoffen, Seife, Glycerin, Wasch-, Reinigungs-, Geschirrspül- und Textilweichspülmitteln; Herstellung von Leder- und Holzpflegemitteln, Poliermitteln, Scheuerpasten und -pulvern; Herstellung von Duft- und Körperpflegemitteln wie Parfüms, Kosmetika, Sonnenschutz-, Hand-, Fuß- und Haarpflegemittel, Mundpflegemittel, Deodorants und Badesalze.

Herstellung von sonstigen chemischen Erzeugnissen: Herstellung von Schießpulver, Sprengstoffen und pyrotechnischen Erzeugnissen wie Sprengkapseln, Leuchtkugeln usw., Herstellung von Streichhölzern; Herstellung von Klebstoffen (einschließlich Klebstoffen auf Gummibasis); Herstellung von etherischen Ölen, Aromen und Riechstoffen für die Parfüm- und Lebensmittelindustrie; Herstellung von fotochemischen Erzeugnissen, darunter fotografische Platten und Filme, Herstellung von Gelatine und Peptone, Herstellung von Pulvern und Pasten zum Löt- und Schweißen,

Additive für Schmieröle, Antiklopf- und Frostschutzmittel, Hydraulikflüssigkeiten, Bio-Treibstoffe, Herstellung von Tinte und Tusche.

Herstellung von Chemiefasern einschließlich Herstellung von synthetischen oder künstlichen Stapelfasern und Garnen.

Herstellung von pharmazeutischen Erzeugnissen (Branchenschlüssel 210)

Herstellung von pharmazeutischen Grundstoffen: Erzeugung aktiver Substanzen für die Herstellung pharmazeutischer Präparate, darunter Antibiotika, Vitamine, Salicyl- und Acetylsalicylsäure (Aspirin), Verarbeitung von Blut und Drüsen, Herstellung von Drüsenauszügen und chemisch reinem Zucker.

Herstellung von pharmazeutischen Spezialitäten und sonstigen pharmazeutischen Erzeugnissen: Herstellung von Präparaten wie Antisera und sonstigen Blutbestandteilen, Impfstoffen, Herstellung radioaktiver Stoffe und anderer Zubereitungen für die medizinische Diagnostik, Herstellung von medizinischer Watte, Gaze, Verbandszeug usw., Herstellung von Medikamenten, homöopathischen Zubereitungen und biotechnischen pharmazeutischen Erzeugnissen.

Kokerei und Mineralölverarbeitung (Branchenschlüssel 190)

Kokerei: Herstellung von Koks, Pech und Pechkoks, Steinkohlegas, Stein- und Braunkohlerohrteer, Betrieb von Koksöfen.

Mineralölverarbeitung: Herstellung von Motorentreibstoff, auch Beimischen von Bio-Kraftstoffen, Herstellung von Heizöl und Raffineriegasen wie Ethan, Propan und Butan, Herstellung von Schmierölen und -fetten aus Roh- und Altöl, Herstellung von Vaseline und Paraffin, Herstellung von Ölbriketts, Torfbriketts, Stein- und Braunkohlebriketts, Herstellung von Straßenbelägen.

Brikettierung von Stein- und Braunkohle siehe Zeile 120

Gewinnung von Guano siehe Zeile 120

Gewinnung von Methan, Ethan, Butan oder Propan, nicht in Erdölraffinerien siehe Zeile 120

Herstellung von gasförmigen Brennstoffen aus Kohle, Abfall usw. siehe Zeile 120

Herstellung von chirurgischen Abdecktüchern sowie chirurgischem Nahtmaterial siehe Zeile 137

Herstellung von Zahnfüllungen und Zahnzement; Knochenzement siehe Zeile 137

Herstellung von Garnen aus synthetischen oder künstlichen Spinnfasern siehe Zeile 138

Spinnen von synthetischen oder künstlichen Garnen siehe Zeile 138

Herstellung von Kräutertees siehe Zeile 139

Erdölbevorratungsverband siehe Zeile 150

Forschung und Entwicklung für pharmazeutische (auch biotechnische) Erzeugnisse siehe Zeile 185

Herstellung von Gummi- und Kunststoffwaren (Zeile 132) (Branchenschlüssel 220)

Herstellung von Gummiwaren: Herstellung und Runderneuerung von Bereifungen; Herstellung von Halbfertig- und Fertigerzeugnissen aus Gummi wie Platten, Streifen, Stangen, Profile, Schläuche, Rohre, Förderbänder, Treibriemen, Ringe, Dichtungen, Kämmen, Bürsten, Sexartikel, Hygieneartikel usw., Gummisohlen und andere Schuhteile aus Gummi, gummierte Fäden, Garne, Seile und Gewebe, außerdem Herstellung von Luftmatratzen, Luftballons, Wasserbettmatratzen, Badekappen, Surf- und Tauchanzüge sowie sonstige Bekleidungsartikel aus Gummi.

Herstellung von Kunststoffwaren: Herstellung von Halbfertig- und Fertigerzeugnissen aus Kunststoff, darunter Platten, Folien, Klebebänder, Schläuche, Rohre, Verbindungsstücke, Profile usw.;

Herstellung von Verpackungsmitteln und Baubedarfsartikeln (darunter Türen, Fenster, Jalousien, Tanks) aus Kunststoff, Bodenbeläge aus Vinyl, Linoleum usw.; außerdem Herstellung von Geschirr, Haushalts- und Toilettenartikeln, Isolierteilen, Büro- und Schulbedarf aus Kunststoff, Bekleidungsartikeln, Kämmen, Treibriemen, Förderbändern, Statuetten, Scherzartikeln usw. aus Kunststoff.

Rückgewinnung von Gummi und Kunststoffen siehe Zeile 120
Herstellung von Kunststoffen in Primärformen siehe Zeile 131
Herstellung von Leimen und Klebstoffen auf Gummibasis siehe Zeile 131
Herstellung von aufblasbaren Flößen und Booten siehe Zeile 135
Herstellung von Gehäusen aus Kunststoff für Fahrzeugbatterien siehe Zeile 136
Herstellung von Brillen, Haftschalen, Augenarzt- und Optikerbedarf aus Kunststoffen siehe Zeile 137
Herstellung von Kunststoffmöbeln siehe Zeile 137
Herstellung von medizinischen und zahnmedizinischen Apparaten und Geräten aus Kunststoffen siehe Zeile 137
Herstellung von nichtüberzogenen Schaumgummi- und Schaumstoffmatratzen siehe Zeile 137
Herstellung von Schutzhelmen und anderer persönlicher Sicherheitsausrüstung siehe Zeile 137
Herstellung von Spielen und Spielzeug aus Gummi und Kunststoff (einschließlich Planschbecken für Kinder, aufblasbaren Gummibooten für Kinder, aufblasbaren Gummitiesen, Bällen und dergleichen) siehe Zeile 137
Herstellung von Sportzubehör aus Gummi und Kunststoff siehe Zeile 137
Herstellung von Bekleidung aus Elastikgeweben siehe Zeile 138
Herstellung von Gummi- und Kunststoffschuhen siehe Zeile 138
Herstellung von Reifencord siehe Zeile 138
Herstellung von Reiseartikeln (zum Beispiel Reisekoffer und -taschen) aus Kunststoff siehe Zeile 138
Reparatur, Montage und Wechseln von Reifen und Schläuchen siehe Zeile 150

Glasgewerbe, Herstellung von Keramik, Verarbeitung von Steinen und Erden (Zeile 133) (Branchenschlüssel 230)

Herstellung von Glas und Glaswaren: Herstellung, Veredlung und Bearbeitung von Flachglas, auch mit Drahteinlagen verstärkt; Herstellung von Hohlglas, darunter Flaschen, Trinkgläser und sonstige Haushaltswaren aus Glas oder Kristall; Herstellung von Glasfasern und Waren daraus; Herstellung, Veredlung und Bearbeitung von sonstigem Glas einschließlich technischer Glaswaren, darunter Glaswaren für Laboratorien sowie hygienische oder pharmazeutische Bedarfsartikel aus Glas, Herstellung von Uhrgläsern, optischem Glas und optisch nicht bearbeiteten optischen Bauteilen, Herstellung von Glasfiguren und Glas für Fantasieschmuck, Isolatoren und Isolierteile aus Glas, Glasbausteine, Glaskolben und -rohre für Lampen.

Herstellung von feuerfesten keramischen Werkstoffen und Waren

Herstellung von keramischen Baumaterialien: Herstellung von keramischen Wand- und Bodenfliesen und -platten sowie von Ziegeln und sonstiger Baukeramik.

Herstellung von sonstigen Porzellan- und keramischen Erzeugnissen: Herstellung von keramischen Haushaltswaren und Ziergegenständen wie Geschirr, Toilettenartikeln, Statuetten usw.; Herstellung von Sanitärkeramik, zum Beispiel Badewannen, Duschen, Waschbecken usw.; Herstellung von Isolatoren und Isolierteilen (auch elektrischen) aus Keramik; Ferritmagnete sowie keramische Erzeugnisse für Laboratorien, für chemische und industrielle Zwecke; Herstellung von keramischen Krügen und ähnlichen Behältnissen für Transport- oder Verpackungszwecke.

Herstellung von Zement, Kalk und gebranntem Gips: darunter Herstellung von Klinker und Portlandzement, Hüttenzement, gelöschtem und ungelöschtem Kalk, von Gips und gebranntem Dolomit.

Herstellung von Erzeugnissen aus Beton, Zement und Gips: Herstellung von Beton-, Zement-, Kalksandstein- und Gipszeugnissen für den Bau, darunter Platten, Mauersteine, Dielen, Rohre,

Pfosten usw., auch Bauelemente aus Beton, Zement oder Kunststein; Herstellung von Frischbeton (Transportbeton), Mörtel, Faserzementwaren, Figuren, Vasen, Blumentöpfen u. ä.

Be- und Verarbeitung von Naturwerksteinen und Natursteinen a.n.g.: Be- und Verarbeitung von Natursteinen für die Verwendung auf Friedhöfen, als Denkmäler, Skulpturen usw., im Baugewerbe und Straßenbau, für Dacheindeckungen usw.; Herstellung von Steinmöbeln.

Herstellung von Schleifkörpern und Schleifmitteln auf Unterlage sowie sonstigen Erzeugnissen aus nichtmetallischen Materialien a.n.g.: Herstellung von Mühl-, Schleif- und Poliersteinen, auch auf weicher Unterlage, wie zum Beispiel Schleifpapier, Herstellung von Reibungsbelägen auf Grundlage mineralischer Stoffe, Herstellung von mineralischen Isoliermaterialien zu Wärme-, Kälte- oder Schallschutzzwecken (Hüttenwolle, Steinwolle, geblähter Ton), Glimmer-, Torf- und Graphitwaren, Herstellung von Waren aus Asphalt oder ähnlichen Stoffen, zum Beispiel Klebstoffen auf Bitumenbasis und Steinkohlenteer.

In Steinbrüchen ausgeführte Arbeiten, zum Beispiel Gewinnung und Rohbehauen von Steinen siehe Zeile 120
Herstellung von Kohle- oder Graphitdichtungen siehe Zeile 135
Herstellung von Graphitelektroden siehe Zeile 136
Herstellung von Lichtleitfaserkabeln für die Datenübertragung und die Direktübertragung von Bildern siehe Zeile 136
Herstellung von optisch bearbeiteten optischen Bauteilen siehe Zeile 136
Herstellung von Christbaumkugeln siehe Zeile 137
Herstellung von Fantasieschmuck und Spielzeug aus Glas siehe Zeile 137
Herstellung von künstlichen Zähnen und Dentalzementen siehe Zeile 137
Herstellung von Spritzen und anderer medizinischer Ausrüstung siehe Zeile 137
Herstellung von Geweben aus Glasfasern siehe Zeile 138

Metallerzeugung und -bearbeitung, Herstellung von Metallerzeugnissen (Zeile 134)

Metallerzeugung und -bearbeitung (Branchenschlüssel 240)

Erzeugung von Roheisen, Stahl und Ferrolegierungen: Betrieb von Hochöfen, Konvertern, Walz- und Fertigwalzstraßen, Erzeugung von Eisen und Stahl aus Erzen, Roheisen oder Schrott, Gewinnung von hochreinem Eisen durch Elektrolyse und andere chemische Verfahren, Herstellung von Eisenkörnern und -pulver, von Halbzeug aus Stahl und Stahl in Blöcken, Spiegeleisen, flachgewalzten Erzeugnissen aus Stahl, warm gewalzten Stäben, Walzdraht und offenen Profilen aus Stahl sowie von Gleisbauerzeugnissen aus Stahl (ohne zusammengefügte Schienen).

Herstellung von Stahlrohren, Rohrform-, Rohrverschluss- und Rohrverbindungsstücken aus Stahl

Sonstige erste Bearbeitung von Eisen und Stahl: Herstellung von Stabstahl und Profilen aus Stahl durch Kaltziehen, Schleifen oder Drehen; Herstellung Kaltband mit einer Breite von weniger als 600 mm; Herstellung von Profilen durch Umformung in einem Walzwerk oder durch Biegen von Flachstahl in einer Presse; Herstellung von Stahldraht durch Kaltziehen.

Erzeugung und erste Bearbeitung von NE-Metallen: Gewinnung der Edelmetalle Gold, Silber und Platin aus Erzen oder Schrott, Erzeugung von Aluminium, Blei, Zink und Zinn, Kupfer, Chrom, Mangan, Nickel usw. aus Erzen, Oxiden oder durch elektrolytische Raffination von Reststoffen und Schrott, Erzeugung von Legierungen, Halbzeugen, Draht, Folien, Blechen, Rohren, Bändern usw.; Aufbereitung von Kernbrennstoffen, Herstellung von metallischem Uran aus Pechblende oder anderen Erzen, Schmelzen und Raffinieren von Uran.

Gießereien: Herstellung von Halbzeug und verschiedenen Gussstücken aus Eisen, Stahl, Leicht- und Buntmetall einschließlich Edelmetallen.

Herstellung von Metallerzeugnissen (Branchenschlüssel 250)

Stahl- und Leichtmetallbau: Herstellung von Stahl- und Leichtmetallkonstruktionen für Bau, Industrie und Gewerbe, darunter Gerüste, Türme, Masten, Brücken usw., Tragwerke für Hochöfen, Hebe- und Fördervorrichtungen, Herstellung von vorgefertigten Metallgebäuden wie zum Beispiel Bauhütten, -containern, Ausstellungsbauerelementen und Gewächshäusern; Herstellung von Metalltoren, -türen, -fenstern und -rahmen, Trennwänden aus Metall sowie anderen Ausbauelementen aus Stahl und Leichtmetall.

Herstellung von Metalltanks und -behältern; Herstellung von Heizkörpern und -kesseln für Zentralheizungen: Hierzu zählen Metalltanks und -behälter mit einem Fassungsvermögen von über 300 Litern.

Herstellung von Dampfkesseln (ohne Zentralheizungskessel) einschließlich Teilen von Dampfkesseln für Schiffe und Kraftwerke, Hilfsapparate für Dampfkessel wie Kondensatoren, Vorwärmer, Überhitzer, Dampfsammler und Druckspeicher, Herstellung von Rohrnetzen, Herstellung von Kernreaktoren, außer Isotopentrennern.

Herstellung von Waffen und Munition: Herstellung von Artillerie, Raketenwerfern, Maschinengewehren, Pistolen, Revolvern, Gewehren, Schrotflinten, Gas- und Luftdruckgewehren usw., Herstellung von Kampfmunition, von Sprengkörpern wie Bomben, Minen und Torpedos, auch Herstellung von Jagd-, Sport- oder Schutzfeuerwaffen einschließlich Munition.

Herstellung von Schmiede-, Press-, Zieh- und Stanzteilen, gewalzten Ringen und pulvermetallurgischen Erzeugnissen: Herstellung von Freiformschmiedestücken, Gesenkschmiedeteilen, Kaltfließpressteilen, Press-, Zieh- und Stanzteilen und pulvermetallurgischen Erzeugnissen.

Oberflächenveredlung, Wärmebehandlung; Mechanik a.n.g.: Plattieren, Eloxieren, Entgraten, Sandstrahlen, Färben, Gravieren, Plastifizieren, Emaillieren, Lackieren, Härten von Metall; Bohren, Drehen, Fräsen, Sägen, Schleifen, Schärfen, Schweißen usw. von metallischen Werkstücken, außerdem Schneiden und Beschriften von Metall durch Laserstrahlen.

Herstellung von Schneidwaren, Werkzeugen, Schlössern und Beschlägen aus unedlen Metallen: Herstellung von Haushaltsbesteck und -schneidwaren (nicht aus Edelmetallen), Rasiermessern und -klingen, Scheren, Haarschneideapparaten usw.; Herstellung von Schlössern und Beschlägen und ähnlichen Waren für Türen von Gebäuden, Möbeln, Fahrzeugen usw.; Herstellung von Handwerkzeugen wie Kneifzangen, Schraubendreher, Sägen und Sägeblättern (einschließlich Kreissägeblätter und Sägeketten); Herstellung von auswechselbaren Werkzeugen zur Verwendung auch in handgeführten Werkzeugen mit Motorantrieb oder in Werkzeugmaschinen, darunter Bohr-, Stanz-, Zieh-, Fräs-, Dreh-, Reib-, Senk-, Räum-, Gewinde- und Verzahnwerkzeuge; Herstellung von Presswerkzeugen, Schmieden, Ambossen, Schraubstöcken und Schraubzwingen; Herstellung von Werkzeugen (ohne Motorantrieb) für die Holzbearbeitung, das Baugewerbe, die Metallbearbeitung und die Landwirtschaft.

Herstellung von sonstigen Metallwaren: Herstellung von Fässern, Trommeln, Dosen, Eimern u. ä. Behältern aus Metall mit einem Fassungsvermögen bis 300 Liter; Herstellung von Verpackungen und Verschlüssen aus Eisen, Stahl und NE-Metall, darunter Dosen und Kannen für Nahrungsmittel, Tuben und Schachteln, Metallverschlüsse; Herstellung von Drahtwaren wie Litzen, Kabel, Seile, geflochtene Bänder u. ä. aus Metall, Herstellung von Stacheldraht, Draht für Einzäunungen, Gitter, Geflechte, Herstellung von Nägeln, Stiften, Federn (außer Uhrfedern), Ketten usw.; Herstellung von Schrauben, Nieten und Muttern; Herstellung von Büroartikeln aus Metall; Herstellung von nichtelektrischen Haushaltsartikeln aus Metall, darunter Dosenöffner, Korkenzieher, Teller, Töpfe, Schüsseln, Pfannen usw., auch Scheuerschwämme aus Metall; Herstellung von Panzerschränken und Tresoranlagen; Herstellung von Schiffsschrauben, Ankern, Glocken, montiertem Gleismaterial, Verschlüssen, Schnallen, Haken, Leitern, Schildern, Folienbeuteln und Dauermagneten aus Metall; auch Herstellung von Orden und Ehrenzeichen, Haarwicklern, Schirmgriffen sowie Kämmen aus Metall.

Hufschmieden siehe Zeile 110
Herstellung von Sprengkapseln, Sprengzündern und Leuchtkugeln siehe Zeile 131
Erzeugung von Metallpulver siehe Zeile 134
Herstellung von Dampfturbinenanlagen und Isotopentrennern siehe Zeile 135
Herstellung von Einkaufswagen siehe Zeile 135
Herstellung von gepanzerten Fahrzeugen für Geld- oder Werttransporte siehe Zeile 135
Herstellung von gegossenen Antriebselementen wie Radachsen, Kardan- und Gelenkwellen für Kraftwagen siehe Zeile 135
Herstellung von gegossenen Walzen für Metallwalzwerke siehe Zeile 135
Herstellung von gegossenen Zylinderblöcken (Motorblöcken) für Kraftwagen siehe Zeile 135
Herstellung von handgeführten Werkzeugen mit Motorantrieb siehe Zeile 135
Herstellung von Kraftübertragungsketten siehe Zeile 135
Herstellung von Panzern, sonstigen Kampffahrzeugen und Raumfahrzeugen siehe Zeile 135
Herstellung von Schiffssegmenten siehe Zeile 135
Herstellung von Transportbehältern für Kraftwagen siehe Zeile 135
Reparatur und Instandhaltung von Metallerzeugnissen siehe Zeile 135
Gravieren als Sofortservice siehe Zeile 136
Herstellung von elektrischen Herden und Warmwasserbereitern siehe Zeile 136
Herstellung von Kabeln und Leitungen zur Stromübertragung siehe Zeile 136
Herstellung von Uhrfedern siehe Zeile 136
Bedrucken von Metall siehe Zeile 137
Herstellung von Besteck aus Edelmetallen siehe Zeile 137
Herstellung von Metallmöbeln siehe Zeile 137
Herstellung von Schmuck aus Edelmetallen siehe Zeile 137
Herstellung von Sportartikeln und Spielwaren aus Metall siehe Zeile 137

Maschinenbau; Fahrzeugbau; Reparatur und Installation von Maschinen und Ausrüstungen (Zeile 135)

Maschinenbau (Branchenschlüssel 280)

Herstellung von nicht wirtschaftszweigspezifischen Maschinen: Herstellung von Verbrennungsmotoren (außer für Luft- und Straßenfahrzeuge), darunter Schiffsmotoren und Schienenfahrzeugmotoren; Herstellung von Turbinen (Gas-, Dampf-, Wasser- und Windturbinen) und Teilen davon sowie Herstellung von Turbinen-Generator-Aggregaten; Herstellung von Kolben, Kolbenringen und Vergasern für alle Kolbenverbrennungsmotoren; Herstellung von hydraulischen und pneumatischen Bauteilen, darunter Zylinder, Ventile, Schläuche und Verbinder, Hydraulikgetriebe; Herstellung von Luft- und Vakuumpumpen, Luft- und anderen Gaskompressoren, Turbolader, Pumpen für Flüssigkeiten, darunter Öl-, Wasser- und Kraftstoffpumpen für Kraftfahrzeuge; Herstellung von industriellen Sanitär- und Heizungsarmaturen einschließlich Drossel- und Einlassventilen; von Lagern, Getrieben, Zahnrädern und Antriebselementen wie Kurbelwellen, Kraftübertragungsketten, Kupplungen, Schwungrädern, Gelenkketten usw.

Herstellung von sonstigen nicht wirtschaftszweigspezifischen Maschinen: Herstellung von Öfen, Brennern und Solarwärmekollektoren, darunter ortsfeste Heizgeräte, Solaranlagen, Ölheizungen- und -öfen; Herstellung von elektrischen und anderen Industrie- und Laboröfen sowie von Brennern, auch Heizgeräte für Schwimmbecken; Herstellung von Hebezeugen und Fördermitteln, Flaschenzügen, Winden, Kränen, Kraftkarren, Hand- und Schubkarren, Be- und Entladevorrichtungen, mechanische Greifer und Industrieroboter, Herstellung von Aufzügen und Fahrtreppen; Herstellung von Büromaschinen, darunter Rechenmaschinen, Addiermaschinen und Registrierkassen, Briefmarkenzählgeräte, Postbearbeitungsmaschinen, Schreibmaschinen, Münzzähl- und Münzeinwickelmaschinen, Heftmaschinen, Locher, Fotokopiergeräte, Herstellung von Wandtafeln zum Schreiben und Zeichnen; Herstellung von handgeführten Werkzeugen mit eingebautem Elektromotor oder nichtelektrischem beziehungsweise pneumatischem Kraftantrieb, zum Beispiel Kreis- und Stichsägen, Kettensägen, Bohr- und Schleifmaschinen, Polier- und Fräsmaschinen; Herstellung von kälte- und lufttechnischen Erzeugnissen für gewerbliche Zwecke einschließlich Kühl- und Gefriereinrichtungen, Klimageräten und -anlagen (auch für Kraftfahrzeuge), Wärmeaustauschern und Ventilatoren; Herstellung von Haushalts-, Laden-, Tafel-, Brückenwaagen und Gewichten, auch Wasserwaagen und Bandmaßen, Herstellung von Filter- und Reinigungsanlagen und -geräten für Flüssigkeiten, Herstellung von Spritzpistolen, Feuerlöschern und Sandstrahlmaschinen, Herstellung von Verpackungsmaschinen, von Destillier- und Rektifizieranlagen für Erdölraffinerien sowie für die chemische Industrie, Getränkeindustrie usw.; Herstellung von Gasgeneratoren, Zentrifugen und Dichtungen, Warenverkaufsautomaten; Herstellung von Bioreaktoren und Laborfermentern; Herstellung von feinmechanischen Werkzeugen (außer optischen) sowie nicht-elektrischen Löt- und Schweißgeräten.

Herstellung von land- und forstwirtschaftlichen Maschinen, darunter Traktoren und andere Zugmaschinen, Mähmaschinen einschließlich Rasenmähern, Anhängern mit Selbstlade- und Entladevorrichtung, Pflüge, Sämaschinen, Ernte- und Dreschmaschinen, Melkmaschinen.

Herstellung von Werkzeugmaschinen zum Bohren, Drehen, Fräsen, Schleifen, Schärfen, Stanzen, Pressen usw., zur Bearbeitung von Stein, Beton, Holz, Kunststoff, Glas und sonstigen mineralischen Stoffen, auch unter Verwendung von Laserstrahlen, Ultraschallwellen, magnetischen Impulsen usw.; Herstellung von Teilen und Zubehör für Werkzeugmaschinen; Herstellung von ortsfesten Maschinen zum Nageln, Heften, Leimen sowie von ortsfesten Bohrern, Schlagbohrern und Pressen, Herstellung von Maschinen zum Elektroplattieren.

Herstellung von Maschinen für sonstige bestimmte Wirtschaftszweige: Herstellung von Maschinen für die Metallerzeugung, von Walzwerkseinrichtungen und Gießmaschinen, darunter Konverter, Blockformen, Gießpfannen, Gießmaschinen, Metallwalzwerke und zugehörige Walzen; Herstellung von Bergwerks-, Bau- und Baustoffmaschinen; Herstellung von Maschinen für das Ernährungsgewerbe und die Tabakverarbeitung; Herstellung von Maschinen für das Textil-, Bekleidungs- und Ledergewerbe; Herstellung von Maschinen für das Papiergewerbe und sonstige Wirtschaftszweige, darunter Maschinen zum Be- oder Verarbeiten von Weichgummi und -kunststoff, Maschinen zum Herstellen oder Runderneuern von Luftreifen, Druckerei- und Buchbindereimaschinen, Maschinen zum Herstellen von Ziegeln, Platten und Fliesen, Maschinen und Geräte zur Isotopentrennung, Mehrzweckindustrieroboter; Herstellung von Sonnenbänken, Herstellung von Ausrüstungen für Kegel- und Bowlingbahnen, Herstellung von Karussells, Schießständen und anderen Geräten und Ausrüstungen für das Schaustellergewerbe.

Herstellung von Kraftwagen und Kraftwagenteilen (Branchenschlüssel 290)

Herstellung von Kraftwagen und Kraftwagenmotoren: Herstellung von Personenkraftwagen, Wohnmobilen, Geländefahrzeugen, Go-Karts, Rennwagen usw., Herstellung von Lastkraftwagen, Lieferwagen, Sattelstraßenzugmaschinen usw., Herstellung von Bussen, Herstellung von Schneemobilen, Amphibienfahrzeugen, Löschfahrzeugen, Straßenkehrmaschinen, Kranwagen (Autokranen), Betonmischwagen, Fahrbüchereien und -banken sowie Herstellung von gepanzerten Fahrzeugen für Geld- oder Werttransporte, Herstellung von Motoren (einschl. Hybridantrieben) und Fahrgestellen für Personen- und Lastkraftwagen, auch Werksüberholung von Kraftwagenmotoren.

Herstellung von Karosserien, Aufbauten und Anhängern: Herstellung von Karosserien einschließlich Führerhäusern für Kraftwagen, Herstellung von Anhängern, Sattel-, Tank- und Umzugsanhängern, Camping-, Wohnanhängern usw. einschließlich zugehöriger Ausrüstung, Herstellung von Transportcontainern.

Herstellung von Teilen und Zubehör für Kraftwagen: darunter Herstellung von elektrischen und elektronischen Ausrüstungsgegenständen wie Lichtmaschinen, Zündkerzen und Zündkabel, elektrische Fensterheber, Spannungsregler, Türverriegelungen usw.; Herstellung von Bremsen, Getrieben, gegossenen Zylinderblöcken (Motorblöcken), Achsen, Rädern, Stoßdämpfern, Kühlern, Kupplungen, Auspufftöpfen, -rohren und Katalysatoren, Lenkräder, Lenksäulen und -getriebe, Sicherheitsgurte, Airbags, Türen, Stoßstangen usw., auch Herstellung von Sitzen für Kraftfahrzeuge.

Sonstiger Fahrzeugbau (Branchenschlüssel 300)

Schiff- und Bootsbau: Bau von Fahrgast-, Fähr-, Fracht- und Tankschiffen, Kriegsschiffen, Fischerfahrzeugen usw., Bau von Luftkissenbooten, schwimmenden oder tauchenden Bohr- oder Förderplattformen, schwimmenden Landungsbrücken, Schwimmkränen, Schwimmdocks, Pontons, Bojen usw.; Herstellung von aufblasbaren Booten und Flößen, Bau von Motorbooten, Segelbooten und -yachten, Kanus, Kajaks, Ruderbooten sowie sonstigen Vergnügungs- und Sportbooten.

Schienenfahrzeugbau: Herstellung von Lokomotiven und anderen Schienenfahrzeugen, darunter Elektro- und Diesellokomotiven, Triebwagen, Straßenbahnen, Schienenfahrzeuge zur Gleisunterhaltung und andere Dienstfahrzeuge, Personen-, Güter-, Kessel-, Selbstentlade-, Werkstatt-, Kranwagen, Tender usw.; Herstellung von Drehgestellen, Achsen und Rädern, Bremsvorrichtungen und Teilen davon, Kupplungsvorrichtungen, Puffer, Stoßdämpfer, Untergestelle, Aufbauten usw., Herstellung von Schienenfahrzeugen für den Einsatz im Bergbau, Herstellung von mechanischen und elektromechanischen Signal-, Sicherheits-, Überwachungs- und Steuergeräten für Schienenwege, Binnenwasserstraßen, Straßen, Parkplätze, Parkhäuser, Flughäfen usw., auch Herstellung von Sitzen für Schienenfahrzeuge.

Luft- und Raumfahrzeugbau: Herstellung von Flugzeugen und Hubschraubern (auch für militärische Zwecke), von Segelflugzeugen und Hanggleitern (Flugdrachen), Luftschiffen und Ballonen, Herstellung von Raumfahrzeugen und ihren Abschusseinrichtungen, Satelliten, Planetensonden, Raumstationen und Raumfähren, Herstellung von Motoren und Triebwerken, Teilen und Zubehör für Luft- und Raumfahrzeuge, Herstellung von Bodengeräten zur Flugausbildung, Herstellung von

interkontinentalen ballistischen Flugkörpern (ICBM), Werksüberholung und Umbau von Flugzeugen, Flugzeugmotoren und -triebwerken, auch Herstellung von Sitzen für Luftfahrzeuge.

Herstellung von militärischen Kampffahrzeugen, darunter Panzer, gepanzerte Amphibienfahrzeuge für militärische Zwecke sowie sonstige militärische Kampffahrzeuge.

Herstellung von Fahrzeugen a.n.g.: Herstellung von Krafträdern, Beiwagen, Fahrrädern, Tandems, Dreirädern und Kinderwagen, Herstellung von Teilen und Zubehör für diese Fahrzeuge einschließlich Motoren für Krafträder und Hilfsmotoren für Fahrräder, Herstellung von Behindertenfahrzeugen samt Teilen und Zubehör; Herstellung von Gepäckwagen, Handkarren, Schlitten und Einkaufswagen, Herstellung von Gespannfahrzeugen wie Ochsenkarren und Kutschen.

Reparatur und Installation von Maschinen und Ausrüstungen (Branchenschlüssel 330)

Diese Branche umfasst die spezialisierte Reparatur, Instandhaltung und Installation von Maschinen und Ausrüstungen, die nicht von den Herstellern dieser Güter ausgeführt wird. Der Umbau und die Grundüberholung von Maschinen und Ausrüstungen gilt als Herstellertätigkeit und ist in den Branchen auszuweisen, die diese Güter herstellen. Die Reparatur von Gebrauchsgütern gehört in Zeile 136; die Reparatur und Instandhaltung von Kraftwagen gehört in Zeile 150.

Reparatur von Metallerzeugnissen, Maschinen und Ausrüstungen: Fachgerechte Reparatur und Instandhaltung von Metallerzeugnissen, Maschinen und Ausrüstungen (ohne Gebrauchsgüter), die gewerblich und industriell genutzt werden und in den Wirtschaftszweigen „Herstellung von Metallerzeugnissen (250)“, „Herstellung von Datenverarbeitungsgeräten, elektronischen und optischen Erzeugnissen (260)“, „Herstellung von elektrischen Ausrüstungen (270)“ und „Maschinenbau (280)“ hergestellt werden; außerdem die Reparatur von Schiffen, Booten und Yachten, Luft- und Raumfahrzeugen einschließlich Flugzeugtriebwerken, Schienenfahrzeugen und von Tieren gezogenen Gespannfahrzeugen; Reparatur von sonstigen Ausrüstungen, zum Beispiel Fischernetzen, Seilen, Planen, Säcken, Paletten und Transportfässern, Reparatur und Instandhaltung von Flippern und sonstigen Münzspielgeräten, Restaurierung von Orgeln und historischen Musikinstrumenten.

Installation von Maschinen und Ausrüstungen, a.n.g., darunter Installation von Industriemaschinen in Fabrikationsanlagen, Montage von industriellen Prozess-Steuerungseinrichtungen, Installation von Großcomputern, Bestrahlungs- und elektromedizinischen Geräten, Aufbau von Bowling- und Kegelbahnen.

Schiffsverschrottung siehe Zeile 120

Herstellung von Armaturen aus ungehärtetem vulkanisiertem Gummi siehe Zeile 132

Herstellung von Bereifungen siehe Zeile 132

Herstellung von Armaturen aus Glas oder Keramik siehe Zeile 133

Herstellung von Windschutzscheiben, Fenstern und Rückspiegeln siehe Zeile 133

Herstellung von Ankern aus Eisen oder Stahl und von Schiffsschrauben siehe Zeile 134

Herstellung von montiertem Gleismaterial siehe Zeile 134

Herstellung von Waffen und Munition siehe Zeile 134

Herstellung von Beleuchtungseinrichtungen für Kraftfahrzeuge siehe Zeile 136

Herstellung von Datenverarbeitungsgeräten und peripheren Geräten siehe Zeile 136

Herstellung von elektrischen Signal-, Sicherungs-, Überwachungs- oder Steuergeräten siehe Zeile 136

Herstellung von elektrischen Zünd- oder Anlassvorrichtungen und anderen Elektroteilen für Verbrennungsmotoren siehe Zeile 136

Herstellung von Elektromotoren (außer Anlassermotoren) siehe Zeile 136

Herstellung von Fahrzeugbatterien siehe Zeile 136

Herstellung von Feinwaagen (Laborwaagen) siehe Zeile 136

Herstellung von Flugnavigationssystemen siehe Zeile 136
Herstellung von Generatoren zur Stromerzeugung (außer Turbinen-Generator-Aggregaten) siehe Zeile 136
Herstellung von Haushaltsgeräten wie Kühl- und Gefriereinrichtungen, Waschmaschinen usw. siehe Zeile 136
Herstellung von Lampen und Leuchten für Flugzeuge und Schiffe siehe Zeile 136
Reparatur und Änderung von Bekleidung siehe Zeile 136
Reparatur und Instandhaltung von Fernseh- und Videokameras für den gewerblichen Einsatz siehe Zeile 136
Reparatur und Instandhaltung von Datenverarbeitungs- und Kommunikationsgeräten siehe Zeile 136
Reparatur und Instandhaltung von elektrischen Haushaltsgeräten siehe Zeile 136
Reparatur und Instandhaltung von Unterhaltungselektronikgeräten siehe Zeile 136
Reparatur von Fahrrädern siehe Zeile 136
Reparatur von Uhren siehe Zeile 136
Reparatur von Wohn- oder Büromöbeln, Restaurierung von Möbeln siehe Zeile 136
Herstellung von (zahn-) medizinischen Laboröfen siehe Zeile 137
Herstellung von medizinischen und Laborsterilisiergeräten siehe Zeile 137
Herstellung von Segelbrettern und Surfbrettern siehe Zeile 137
Herstellung von Spielfahrzeugen, Fahrrädern und Dreirädern aus Kunststoff siehe Zeile 137
Servierwagen für den Restaurantbedarf siehe Zeile 137
Herstellung von Fallschirmen und Segeln siehe Zeile 138
Innenausstattung von Booten siehe Zeile 140
Installation von Türen, Treppen, Ladeneinrichtungen, Möbeln usw. siehe Zeile 140
Reparatur, Instandhaltung und Installation von Aufzügen und Rolltreppen siehe Zeile 140
Reparatur, Instandhaltung und Installation von Zentralheizungsanlagen, Öfen und sonstigen Heizgeräten siehe Zeile 140
Instandhaltung, Reparatur und Umbau von Kraftwagen (einschließlich Lackierung und Autowäsche) siehe Zeile 150
Reparatur und Instandhaltung von Kraftwagen und Krafträdern siehe Zeile 150
Reinigung von Industriemaschinen siehe Zeile 183
Installieren (Einrichten) von Arbeitsplatzrechnern (PC) siehe Zeile 185
Reparatur und Instandhaltung mechanischer Verriegelungseinrichtungen, Safes usw. siehe Zeile 185

Herstellung von Datenverarbeitungsgeräten, elektronischen und optischen Erzeugnissen (Zeile 136)

Herstellung von Datenverarbeitungsgeräten, elektronischen und optischen Erzeugnissen (Branchenschlüssel 260)

Herstellung von elektronischen Bauelementen und Leiterplatten: Herstellung von Solarzellen und Solarmodulen; Herstellung von Kondensatoren, Widerständen, Mikroprozessoren, Elektronenröhren, bestückten und unbestückten Leiterplatten sowie integrierten elektronischen Schaltungen, von Dioden, Transistoren u. ä. Bauelementen, Induktoren wie Drosselspulen und Transformatoren, Herstellung von elektronischen Kristallen und Kristallbaugruppen, Magnetspulen, Schaltern und Umformern für elektronische Anwendungen, Herstellung von Rohhalbleitern oder Wafers als Fertig- oder Halbfertigerzeugnisse, Anzeigebaulemente (Plasma, Polymer, LCD), Leuchtdioden (LED), Herstellung von Drucker-, Monitor-, USB-Kabeln, Anschlüssen usw., Herstellung von Sound-, Grafik-, Controller-, Netzwerk- und Modemkarten.

Herstellung von Datenverarbeitungsgeräten und peripheren Geräten, darunter Server, Desktop- und Laptop-Computer, Magnetplatteneinheiten, Flash-Speicher und andere Speichermedien; Herstellung optischer CD- und DVD-Laufwerke, Herstellung von Druckern, Bildschirmen, Tastaturen, Mäusen, Scannern, Chipkartenlesern, Beamern usw., Herstellung von Computer-Terminals wie Geldausgabeautomaten oder nichtmechanisch betriebenen POS-(Point-of-Sale) Terminals.

Herstellung von Geräten und Einrichtungen der Telekommunikationstechnik: Herstellung von Telefon- und Faxgeräten einschließlich Anrufbeantwortern, Mobiltelefonen (Handys) sowie Telefonvermittlungseinrichtungen und Nebenstellenanlagen (PBX-Anlagen), Herstellung von Routern, Bridges, Gateways und Modems für die Datenübertragung, Funkrufempfänger; Herstellung von Sende- und Empfangsantennen, Kabel-TV-Einrichtungen und Geräten, Herstellung von Studio- und Sendegeräten für den Hör- und Fernsehfunk (Rundfunk- und Fernsehsendegeräte) einschließlich Fernsehkameras, Herstellung von Infrarot-Kommunikationsgeräten, zum Beispiel

Fernbedienungsgeräten, auch Herstellung von Einbruchs- oder Diebstahlalarmgeräten und Feuermeldern.

Herstellung von Geräten der Unterhaltungselektronik: Herstellung von elektronischen Audio- und Videogeräten für den Haushalt und für Fahrzeuge, darunter Video- und DVD-Recorder, CD- und DVD-Player, Fernsehempfangsgeräte, Radios, Stereoanlagen, Lautsprecher- und Raumklang-Systeme wie Dolby-Digital- und Dolby-Surround-Anlagen, Rundsprachsysteme und Verstärker, Videokameras, Musikboxen, Mikrofone, Kopfhörer, Videospielgeräte usw.

Herstellung von Mess-, Kontroll-, Navigations- u. ä. Instrumenten und Vorrichtungen; Herstellung von Uhren: Herstellung von Geräten, Instrumenten und Reglern zum Messen oder Prüfen elektrischer und nichtelektrischer Größen, für physikalische oder chemische Untersuchungen, zur Laboranalyse, zum Messen oder Überwachen von Temperatur, Feuchtigkeit, Luftdruck, Durchfluss, Füllhöhe, Konzentration oder anderen veränderlichen Größen von Flüssigkeiten oder Gasen, zum Einsatz u. a. in den Bereichen Navigation, Nautik, Meteorologie, Geophysik, hierzu zählen Radargeräte, Flugschreiber, Navigationsinstrumente, Sonarbojen, Strahlungsdetektoren, Spektrometer, Labor- und Präzisionswaagen, Blutanalysegeräte, Elektronenmikroskope, Strom-, Wasser-, Benzin- und Gaszähler, Thermometer (außer medizinischen), Barometer, Rauchgasprüfer und Raumtemperaturregler, Drehzahlmesser, Taxameter, Schrittzähler, Geschwindigkeitsmesser usw.; Herstellung von mechanischen Prüfmaschinen wie Zugfestigkeits- und Härteprüfmaschinen, Prüfstände für die Funktions- und Dauerprüfung; Herstellung von Uhren aller Art, Herstellung von Gehäusen (auch aus Edelmetallen) und Bauteilen (Federn, Steine, Zifferblätter, Zeiger usw.) für Uhren und Uhrwerke, auch Herstellung von Gehäusen aus Holz für Standuhren oder Kuckucksuhren, Herstellung von Zeiterfassungsgeräten wie Parkuhren, Stechuhren und Zeitschaltuhren.

Herstellung von Bestrahlungs- und Elektrotherapiegeräten und elektromedizinischen Geräten zur Anwendung in Industrie, medizinischer Diagnostik und Therapie, Forschung und Wissenschaft, hierzu zählen Röntgengeräte, Computertomografen, Ultraschallgeräte, Elektrokardiografen, Herzschrittmacher, Hörgeräte, Apparate zur Bestrahlung von Milch und anderen Nahrungsmitteln, medizinische Lasergeräte.

Herstellung von optischen und fotografischen Instrumenten und Geräten: Herstellung von Linsen, optischen Mikroskopen, Ferngläsern und Teleskopen, Herstellung von optischen Spiegeln, optischen Positionsbestimmungs- und Vergrößerungsgeräten sowie optischen feinmechanischen Werkzeugen, Herstellung von optischen Zielvorrichtungen, Herstellung von analogen und digitalen Kameras, Film- und Diaprojektoren, Herstellung von Belichtungs- und Entfernungsmessern und anderen optischen Instrumenten und Geräten zum Messen und Prüfen, Herstellung von Laseranlagen.

Herstellung von magnetischen und optischen Datenträgern: Herstellung von unbespielten magnetischen Ton- und Videobändern einschließlich -kassetten, unbespielten Disketten, Festplatten-Datenträgern (RAM-Discs), CD- und DVD-Rohlingen.

Herstellung von elektrischen Ausrüstungen (Branchenschlüssel 270)

Herstellung von Elektromotoren, Generatoren, Transformatoren, Elektrizitätsverteilungs- und -schaltanlagen: Herstellung von Wechselstrom-, Gleichstrom- und Allstromgeräten wie Elektromotoren, Stromgeneratoren, Motor-Generator-Aggregaten, Transformatoren, Spannungsreg-

lern usw.; Herstellung von elektrischen Antriebsmotoren, elektrischen Getrieben und Ladegeräten für Personenkraftwagen; Herstellung von Leistungsschaltern, Apparatischen für die Stromverteilung, elektrischen Relais, Sicherungen, Stromschaltergeräten und elektrischen Schaltern (außer Druck-, Druckknopf-, Schnapp- und Kippschaltern); Herstellung von Stromerzeugungsaggregaten (ohne windgetriebene) und Photovoltaikanlagen.

Herstellung von Batterien und Akkumulatoren

Herstellung von Kabeln und elektrischem Installationsmaterial: Herstellung von Glasfaserkabeln wie Lichtleitfaserkabeln für die Datenübertragung; Herstellung von isolierten Elektrokabeln, -leitungen und -drähten aus Stahl, Kupfer oder Aluminium; Herstellung von Stromschienen und Kabelkanälen für elektrische Leitungen, Isolierrohre und Rohrverbindungsstücke, Schutzschalter, Lampenfassungen, Blitzschutzeinrichtungen, Schalter für Stromkreise (zum Beispiel Druck-, Druckknopf-, Schnapp- und Kippschalter), Steckdosen, Kästen und Schränke für die Installation von Stromkreisen (zum Beispiel Anschluss-, Verteilungs- und Schaltkästen), nichtstromführendes Installationsmaterial aus Kunststoff, Bauelemente aus Metall für Strommasten und -leitungen sowie Bauelemente aus Kunststoff für Überlandleitungen und Schalterabdeckungen.

Herstellung von elektrischen Lampen und Leuchten: Herstellung von Glühbirnen und Leuchtröhren und Teilen davon, Herstellung von Decken- und Wandleuchten, Kronleuchtern, Tisch- und Taschenlampen, Ultraviolett- und Infrarotlampen, Scheinwerfern, Blitzlichtgeräten, Reklameleuchten, Außen-, Straßen- sowie Weihnachtsbaumbeleuchtung, Lichterketten, Insektenlampen, Herstellung von Elektrokaminen, Herstellung von nichtelektrischen Leuchten und Laternen wie Karbid-, Gas- und Petroleumlaternen; Herstellung von Fahrzeugbeleuchtungen, zum Beispiel für Kraftfahrzeuge, Flugzeuge, Schiffe.

Herstellung von Haushaltsgeräten: Herstellung von elektrischen und nichtelektrischen Klein- und Haushaltsgeräten, darunter Kühl- und Gefrierschränke, Tiefkühltruhen, Geschirrspül- und Waschmaschinen, Wäschetrockner, Staubsauger, Lebensmittelzerkleinerungs- und -mischgeräte, Elektrorasierer, elektrische Zahnbürsten, Warmwasserbereiter, Heizdecken, Haartrockner, Bügeleisen, Raumheizkörper und Haushaltsventilatoren, Elektroherde und nichtelektrische Küchenherde, Öfen, Mikrowellengeräte, Brotröster, Kaffeemaschinen usw.

Herstellung von sonstigen elektrischen Ausrüstungen und Geräten, a.n.g., zum Beispiel Herstellung von Akku-Ladegeräten, Türöffnungs- und Schließvorrichtungen, Klingeln, Sirenen, Halbleiter-Wechselrichtern, -Gleichrichtern, Geräteanschlusskabeln, Verlängerungskabeln und anderen Elektrokabelsätzen; Herstellung von Kohle- und Graphitelektroden, elektrischen Kondensatoren, Herstellung von Elektromagneten, elektronischen Anzeigetafeln und elektrischen Schildern; Herstellung von elektrischen Signaleinrichtungen wie Verkehrsampeln und Signaleinrichtungen für Fußgänger, Herstellung von elektrischen Isolatoren und Isolierteilen, von elektrischen Löt- und Schweißgeräten, einschließlich handgeführter LötKolben.

Reparatur von Datenverarbeitungsgeräten und Gebrauchsgütern (Branchenschlüssel 950)

Reparatur von Datenverarbeitungs- und Telekommunikationsgeräten: Reparatur von PCs, Laptops, Speichermedien, Laufwerken, Bildschirmen, Tastaturen, Mäusen, Servern, Scannern usw.; ferner Reparatur und Wartung von Computerterminals wie Geldautomaten, nicht mechanisch betriebenen POS- (Point-of-Sale) Terminals und Handcomputern (PDA); Reparatur von Telefonen,

Handys, Faxgeräten, Datenübertragungsgeräten (zum Beispiel Router, Brücken, Modems), Funkgeräten sowie Fernseh- und Videokameras für den gewerblichen Einsatz.

Reparatur von Gebrauchsgütern: Reparatur von Geräten der Unterhaltungselektronik (zum Beispiel Fernseher, Radios, CD-Player) und elektrischen Haushalts- und Gartengeräten; Reparatur von Schuhen und Lederwaren, Möbeln und Einrichtungsgegenständen einschließlich Restaurierung von Möbeln, Reparatur von Uhren und Schmuck sowie sonstigen Gebrauchsgütern, darunter Fahrräder, Sportgeräte, Campingausrüstung, Bücher, Musikinstrumente (ohne Orgeln und historische Musikinstrumente), Spielzeug usw., Änderungsschneidereien, Schlüsseldienste, Tätigkeiten von Klavierstimmern.

Herstellung von Glaswaren und Teilen aus Glas für Lampen und Leuchten siehe Zeile 133
Herstellung von Isolatoren und Isolierteilen aus keramischen Stoffen oder aus Glas siehe Zeile 133
Herstellung von gezogenem Draht siehe Zeile 134
Industriegravur von Metallen siehe Zeile 134
Herstellung elektrischer Ausrüstungsgegenstände für Kraftfahrzeuge wie Lichtmaschinen, Zündkerzen, Zündkabel, elektrische Fensterheber und Türverriegelungen, Spannungsregler siehe Zeile 135
Herstellung von Auswuchtmaschinen siehe Zeile 135
Herstellung von Diktiergeräten und Fotokopiergeräten siehe Zeile 135
Herstellung von gewerblichen Kühl- und Gefriergeräten, Klimageräten, Kochgeräten usw. siehe Zeile 135
Herstellung von Haushaltsnäähmaschinen siehe Zeile 135
Herstellung von Hybridantrieben für Personenkraftwagen siehe Zeile 135
Herstellung von Kabelbäumen und ähnlichen Kabelsätzen oder -zusammenstellungen für die Automobilindustrie siehe Zeile 135
Herstellung von nichtelektrischen Löt- und Schweißgeräten siehe Zeile 135
Herstellung von Solarwärmekollektoren und Solaranlagen zur direkten Wärmeerzeugung siehe Zeile 135
Herstellung von Sonnenbänken siehe Zeile 135
Herstellung von Turbinen-Generator-Aggregaten siehe Zeile 135
Herstellung von windgetriebenen Stromerzeugungsaggregaten siehe Zeile 135
Herstellung von Wiegevorrichtungen (mit Ausnahme von Laborwaagen), Wasserwaagen, Messbändern usw. siehe Zeile 135
Installation von industriellen Prozess-Steuerungsanlagen siehe Zeile 135
Reparatur von handgeführten Werkzeugen mit Motorantrieb siehe Zeile 135
Reparatur von Sport- und Freizeitgewehren siehe Zeile 135
Reparatur von Stechuhrn, Datums-/Uhrzeitstempeln, Zeitschlössern u. Ä. siehe Zeile 135
Drucken von Chipkarten siehe Zeile 137
Herstellung von augenoptischen Erzeugnissen siehe Zeile 137
Herstellung von elektronischen Spielen mit fest installierter (nicht austauschbarer) Software siehe Zeile 137
Herstellung von medizinischen Thermometern, zum Beispiel Ohr- und Stirnthermometern siehe Zeile 137
Herstellung von Uhrbändern aus edlen und unedlen Metallen siehe Zeile 137
Vervielfältigung von bespielten Ton-, Bild- und Datenträgern siehe Zeile 137
Herstellung von Uhrbändern aus Stoff, Leder, Kunststoff siehe Zeile 138
Reparatur von zentralen Klimaanlage siehe Zeile 140
Restaurierung von Museumsstücken siehe Zeile 188

Holzgewerbe; Papier- und Druckgewerbe; Herstellung von Möbeln und sonstigen Waren
(Zeile 137)

Herstellung von Holz-, Flecht-, Korb- und Korkwaren (ohne Möbel) (Branchenschlüssel 160)

Säge-, Hobel- und Holzimprägnierwerke, einschließlich Holztrocknung, Imprägnieren, chemisches Behandeln usw., Herstellung von Eisenbahnschwellen aus Holz.

Herstellung von sonstigen Holz-, Korb-, Flecht- und Korkwaren (ohne Möbel): Herstellung von Furnieren, Herstellung von Furnier-, Sperrholz-, Holzfasern- und Holzspanplatten; Herstellung von Parkett-Tafeln; Herstellung von sonstigen Konstruktionsteilen, Fertigbauteilen, Ausbauelementen und Fertigteilmontagen aus Holz, darunter Balken, Binder, Sparren und Dachstuhlkonstruktionen aus Holz, Herstellung von Türen, Fenstern, Fensterläden, Rahmen und Verkleidungen, auch mit Metallbeschlägen und Schlössern, Herstellung von Treppen und Geländern aus Holz, Herstellung von

Trennwänden, Mobilheimen und Saunen vorwiegend aus Holz; Herstellung von Verpackungsmitteln, Lagerbehältern und Ladungsträgern aus Holz, darunter Schachteln, Kisten, Kabeltrommeln und Paletten, Herstellung von Fässern und anderen Böttcherwaren aus Holz; Herstellung von Griffen und Stielen für Werkzeuge, Besen und Bürsten, Herstellung von Schuhspannern, Kleiderbügeln, Haushaltsartikeln und Küchengeräten, Figuren, Schmuck usw. aus Holz, auch Herstellung von Presskork und Verarbeitung von Naturkork sowie Herstellung von Bodenbelägen aus Kork, Herstellung von Korbwaren und Fußmatten aus Flechtstoffen, Herstellung von Brennholz und -pellets aus Pressholz oder Holzersatzstoffen.

Herstellung von Papier, Pappe und Waren daraus (Branchenschlüssel 170)

Herstellung von Holz- und Zellstoff, Papier, Karton und Pappe, darunter Herstellung und Aufbereitung von Papiermasse und Herstellung von Zellstoff aus Baumwolle; Herstellung von Krepp- und Faltpapier, Büttenpapier, Zeitungspapier und anderem Druck- oder Schreibpapier, Herstellung von Zellstoffwatte und Vliesen aus Zellstoff-Fasern.

Herstellung von Waren aus Papier, Karton und Pappe, darunter Herstellung von Wellpapier und -pappe sowie Verpackungsmitteln daraus, Herstellung von Säcken und Beuteln aus Papier; Herstellung von Haushalts-, Hygiene- und Toilettenartikeln aus Papier, Pappe oder Zellstoffwatte, zum Beispiel Taschentücher, Reinigungstücher, Servietten und Toilettenpapier; Herstellung von Textilwatte und Erzeugnissen daraus (Monatsbinden, Tampons usw.), Herstellung von Tassen und Tellern aus Papier; Herstellung von Schreibwaren und Bürobedarf aus Papier, Karton und Pappe, darunter gebrauchsfertiges Druck-, Schreib-, Durchschreibe- und Kohlepapier, Herstellung von Briefumschlägen, Heften, Mappen, Ordnern, Vordrucken usw.; Herstellung von Tapeten und textilen Wandverkleidungen; Herstellung von Etiketten, Filterpapier und Eierschachteln, auch Herstellung von Karnevalsartikeln wie Luftschlangen, Konfetti, Pappnasen, Masken, Lampions, Fähnchen usw.

Herstellung von Druckerzeugnissen; Vervielfältigung von bespielten Ton-, Bild- und Datenträgern (Branchenschlüssel 180)

Herstellung von Druckerzeugnissen: Druck von Zeitungen und Zeitschriften, Büchern, Musikalien, Atlanten, Prospekten und anderen Werbedruckschriften, Postwertzeichen, Wertpapieren, Kalendern, Formularen usw., Bedrucken von Etiketten und Anhängern; Druckweiterverarbeitung, Satzherstellung und Reproduktion; Binden von Druckerzeugnissen.

Vervielfältigung von bespielten Ton-, Bild- und Datenträgern: Vervielfältigung von Schallplatten, CDs, DVDs und Videobändern mit Musik-, Film- oder sonstigen Bildaufzeichnungen anhand von Masterbändern sowie Vervielfältigung von Software und Daten auf Disketten, CDs, DVDs und Magnetbändern.

Herstellung von Möbeln (Branchenschlüssel 310)

Herstellung von Stühlen und anderen Sitzmöbeln für Büro-, Arbeits- und private Räume, für Theater, Kinos, Kirchen, Schulen, Gaststätten usw., aus beliebigem Material (außer Stein, Beton und Keramik); außerdem Bespannung und Polsterung von Stühlen und anderen Sitzmöbeln; Herstellung von Büro-, Laden-, Küchen-, Wohnzimmer-, Schlafzimmer- und Gartenmöbeln, aus beliebigem Material (außer Stein, Beton und Keramik); Herstellung von Matratzen einschließlich nicht überzogener Schaumstoffmatratzen sowie Herstellung von Sprungrahmen.

Herstellung von sonstigen Waren (Branchenschlüssel 320)

Herstellung von Münzen, Schmuck und ähnlichen Erzeugnissen: Prägen von Münzen und Medaillen; Herstellung von Schmuck, Gold- und Silberschmiedewaren einschließlich Bearbeitung von Perlen, Edelsteinen, industriellen und synthetischen Steinen, Herstellung von Tafelgeschirr, Schneidwaren und Bestecken, Toilettenartikeln, Büro- oder Schreibtischartikeln, Zigarettenetuis, Kultgegenständen usw. aus Edelmetallen oder aus mit Edelmetallen plattierten unedlen Metallen, Herstellung von Uhrbändern aus edlen und unedlen Metallen, außerdem Gravierung von Gegenständen aus edlen und unedlen Metallen; Herstellung von Fantasieschmuck aus plattierten unedlen Metallen und synthetischen Steinen.

Herstellung von Musikinstrumenten einschließlich elektronischen Musikinstrumenten, Herstellung von Spieldosen, Orchestrinen, Drehorgeln usw. sowie Teilen und Zubehör für Musikinstrumente, außerdem Herstellung von Pfeifen, Signalhörnern und anderen mundgeblasenen Tonsignalinstrumenten.

Herstellung von Sportgeräten: Herstellung von Sportgeräten und -ausrüstungen sowie von Geräten und Ausrüstungen für Freiluft- und Hallenspiele, darunter Bälle, Schläger, Skier, Bindungen und Stöcke, Segel- und Surfbretter, Bogen und Armbrüste, Geräte und Ausrüstungen für die Sportfischerei (auch Handnetze), Jagd, Bergsteigerei usw., Sporthandschuhe und Sport-Kopfbedeckungen aus Leder, auch Skischuhe, Schlittschuhe, Rollschuhe und Skateboards, Herstellung von Schwimm- und Planschbecken sowie von Geräten und Ausrüstungen für Turnhallen, Fitness-Studios, Gymnastik und Athletik.

Herstellung von Spielwaren: Herstellung von Puppen, Puppenbekleidung und -zubehör, Herstellung von Spielzeugtieren, Spielfahrzeugen, Musikspielzeuginstrumenten, Gesellschaftsspielen und Spielkarten, elektronischen Spielen wie Schachcomputern, Hobbymodellen, elektrischen Eisenbahnen, Modellbausätzen, Baukastenspielzeug, Chemie- und Experimentierkästen, Puzzles usw., Herstellung von Fahrrädern und Dreirädern aus Kunststoff, Herstellung von Flippern, Münzspielautomaten, Billardspielen, Glücksspieltischen usw.

Herstellung von medizinischen und zahnmedizinischen Apparaten und Materialien: Herstellung von Laborgeräten, medizinischen und chirurgischen Instrumenten, Apparaten und Geräten (ohne elektromedizinische Geräte wie Röntgenapparate, Hörgeräte usw.), zum Beispiel Ultraschallreinigungsgерäte, Destillier- und Sterilisiergeräte sowie Zentrifugen für Laboratorien, Herstellung von Knochenzement, Zahnfüllungen, Zahnzement und anderen zahntechnischen Modelliermassen, Herstellung von Knochenplatten und -schrauben, medizinischen Thermometern (zum Beispiel Ohr- und Stirnthermometern), Spritzen, Nadeln, Kathedern, Kanülen usw., auch Herstellung von chirurgischen Abdecktüchern sowie sterilem Nahtmaterial und Gewebe, Herstellung von medizinischen und zahnmedizinischen Möbeln, darunter Zahnarztstühle mit oder ohne eingebaute zahnmedizinische Apparate und Geräte, Operations-, Untersuchungstische und Krankenhausbetten, Herstellung von augenoptischen Erzeugnissen wie Brillengläsern, Sonnengläsern, Kontaktlinsen und Schutzbrillen; außerdem Herstellung von orthopädischen Erzeugnissen und Vorrichtungen wie Glasaugen, Zahnspangen, Krücken, künstlichen Gliedmaßen und orthopädischen Schuhen; Herstellung von künstlichen Zähnen, Brücken, Kronen u. a. Zahnersatz in zahntechnischen Laboratorien.

Herstellung von Erzeugnissen, a.n.g.: Herstellung von Besen und Bürsten einschließlich Haarbürsten, Zahnbürsten, Schuh- und Kleiderbürsten usw., Mops und Staubwedeln, Pinseln und Rollen zum Anstreichen, handbetriebenen mechanischen Fußbodenkehrern, Gummiwischern und -schrubbern; Herstellung von Schutz- und Sicherheitsausrüstung, zum Beispiel feuerbeständiger Schutzkleidung, Brandschutzbekleidung und Haltegurten, auch Sicherheitskopfbedeckungen (Schutzhelme) aus Kunststoff und Metall, Herstellung von Rettungsmitteln aus Kork, Herstellung von Ohr- und Nasenstöpseln, Gasmasken, Herstellung von Schreibgeräten, darunter Füllhalter, Kugelschreiber, Filz-, Blei- und Farbstifte usw., Minen für Stifte, Herstellung von Datums- oder Nummernstempeln, Geräten zum Drucken oder Prägen von Etiketten, Farbbänder für Schreibmaschinen, Stempelkissen, Herstellung von sonstigen Erzeugnissen wie Globen, Regen- und Sonnenschirmen, Knöpfen, Druckknöpfen, Reißverschlüssen, Feuerzeugen, Tabakspfeifen, Parfümzerstäubern, Perücken, falschen Bärten, Scherzartikeln, Handsieben, Schneiderpuppen usw., Herstellung von Weihnachtsartikeln wie Christbaumkugeln, Lametta, künstlichen Weihnachtsbäumen, Krippen und Krippenfiguren, Kerzen und ähnlichen Wachswaren, Herstellung von künstlichen Blumen, Blumenkörben, -sträußen, -kränzen und ähnlichen Waren, auch Herstellung von Särgen sowie Präparieren und Ausstopfen von Tieren.

Holzfällerei und Gewinnung von Rohholz siehe Zeile 110
Herstellung von Haftmitteln für Zahnersatz siehe Zeile 131
Herstellung von medizinischer Watte und Verbandszeug siehe Zeile 131
Herstellung von Streichhölzern siehe Zeile 131
Herstellung von Kunststofftapeten siehe Zeile 132
Herstellung von Luftmatratzen und Wassermatratzen aus Kunststoff siehe Zeile 132
Herstellung von Möbeln aus Keramik, Beton und Stein siehe Zeile 133
Herstellung von Schleifpapier siehe Zeile 133
Herstellung von Gewichten aus Metall für Gewichtheben siehe Zeile 134
Herstellung von Sportwaffen und -munition siehe Zeile 134
Herstellung von hölzernen Rollen, Spulen und Spindeln als Teile von Textilmaschinen siehe Zeile 135
Herstellung von Sitzen für Kraft-, Schienen- und Luftfahrzeuge siehe Zeile 135
Herstellung von Wandtafeln zum Schreiben und Zeichnen siehe Zeile 135
Restaurierung von Orgeln und anderen historischen Musikinstrumenten siehe Zeile 135
Herstellung von CD- und DVD-Playern, Fernsehern, HiFi-Anlagen und dergleichen siehe Zeile 136
Herstellung von elektrischen Lampen und Leuchten einschließlich Weihnachtsbaumbeleuchtung siehe Zeile 136
Herstellung von Mikrofonen, Verstärkern, Lautsprechern, Kopfhörern und ähnlichen Geräten siehe Zeile 136
Herstellung von Röntgenapparaten und Hörgeräten siehe Zeile 136
Herstellung von Uhrengehäusen siehe Zeile 136
Reparatur und Restaurierung von Möbeln siehe Zeile 136
Reparatur von Sportgeräten und Schmuck siehe Zeile 136
Tätigkeiten von Klavierstimmern siehe Zeile 136
Herstellung nichtmetallischer Uhrbänder aus Stoff, Leder, Kunststoff usw. siehe Zeile 138
Herstellung von Bootssegeln siehe Zeile 138
Herstellung von Holzschuhen und Koffern siehe Zeile 138
Herstellung von Kissen, Polstern, Steppdecken und Daunendecken siehe Zeile 138
Herstellung von Matten und Fußmatten aus Spinnstoffen siehe Zeile 138
Herstellung von Sattlerwaren, Reitpeitschen, Sportschuhen siehe Zeile 138
Siebdrucken auf Textilien und Bekleidung siehe Zeile 138
Montage von Einbauküchen, Systemmöbeln, Trennwänden, Labormöbeln u. ä. siehe Zeile 140
Tätigkeiten von Augenoptikern siehe Zeile 150
Anfertigen von Fotokopien, Copy-Shops siehe Zeile 185
Herstellung und Vertrieb von Filmen auf DVD und ähnlichen Datenträgern sowie Herstellung von Masterbändern siehe Zeile 185
Verlagsgewerbe, Verlegen von Druckerzeugnissen und Software siehe Zeile 185
Vervielfältigung von Kinofilmen zwecks Verleih an Kinos siehe Zeile 185
Tätigkeiten von Zahnarztpraxen siehe Zeile 186

Textil- und Bekleidungsgewerbe, Ledergewerbe (Zeile 138)

Herstellung von Textilien (Branchenschlüssel 130)

Spinnstoffaufbereitung und Spinnerei: Aufbereitung und Spinnerei von Baumwolle, Wolle, Flachs und Seide sowie Zwirnen und Texturieren von Filamentgarnen, Herstellung von Nähgarn usw.

Weberei, darunter Baumwollweberei (einschließlich Möbel-, Dekorationsstoff- und Gardinenweberei), Streichgarn-, Kammgarn-, Seiden- und Filamentgarnweberei; Herstellung von Webpelz (Pelzimitate); auch Herstellung von Geweben aus Polypropylenfasern und aus Glasfasern.

Veredlung von Textilien und Bekleidung: Bleichen, Färben, Siebdrucken, Appretieren, Trocknen usw. von Textilien und Bekleidung, Beschichten und Gummieren von Kleidung.

Herstellung von sonstigen Textilwaren, darunter Bett-, Tisch- und andere Hauswäsche, Decken, Sitzkissen, Schlafsäcke, Vorhänge, Rollos, Jalousien, Möbelbezüge, Planen, Zelte, Markisen, Fahnen, Fallschirme, Wisch-, Spül- und Staubtücher usw.; Herstellung von Teppichen, Brücken, Läufern, Matten, Nadelfilzbodenbelägen und sonstigen textilen Bodenbelägen; Plüsch- und Frottiergewirke, netz- und gardinenartige Stoffe, künstliches Pelzwerk; Herstellung von Seilerwaren wie Bindfäden, Taue, Seile und Kabel aus Textilfasern, auch mit Gummi oder Kunststoffen beschichtet, überzogen oder umhüllt; Herstellung von Fischernetzen, mit Metallringen besetzte Seile, Kabel usw.; Herstellung von Vliesstoff und Erzeugnissen daraus; Herstellung von technischen Textilien, darunter Herstellung von Bändern und Gurten, auch mit Kunststoffen imprägniert oder mit Metalleinlagen oder Gummi überzogen und/oder verstärkt; Herstellung von Cordgewerbe für Kraftfahrzeugreifen, von Glühstrümpfen, Schläuchen, Förderbändern und Treibriemen, Herstellung von Etiketten und Abzeichen, Besätzen, Quasten und Troddeln; Herstellung von Filz, Tüll, Dochten, Malerleinwänden, Schnürsenkeln und Fausthandschuhen.

Herstellung von Bekleidung (Branchenschlüssel 140)

Herstellung von Bekleidung (ohne Pelzbekleidung): Herstellung von Bekleidungsartikeln aus Leder oder Kunstleder; Herstellung von Arbeits- und Berufsbekleidung, Oberbekleidung (einschließlich Maßanfertigung), Herstellung von Herren-, Damen- und Kinderwäsche, Miederwaren, Sportbekleidung, Hüten und sonstigen Kopfbedeckungen auch aus Pelz, Baby- und Badebekleidung, Handschuhen und Schals, Krawatten, Haarnetzen, Kopftüchern sowie Handschuhen und Gürteln aus Leder; Herstellung von Schuhen ohne Sohle aus Textilfasern.

Herstellung von Pelzwaren: Pelzbekleidung, -besatz und -zubehör (ohne Herstellung von Kopfbedeckungen aus Pelz); Brücken und Teppiche aus Pelz.

Herstellung von Bekleidung aus gewirktem und gestricktem Stoff, darunter Herstellung von Strumpfwaren, Pullovern, Strickjacken und ähnlichen Erzeugnissen.

Herstellung von Leder, Lederwaren und Schuhen (Branchenschlüssel 150)

Herstellung von Leder- und Lederwaren (ohne Herstellung von Lederbekleidung): Gerben, Färben und Zurichten von Fellen und Häuten, Herstellung von Leder und Lederfaserstoff; Herstellung von Koffern, Taschen und anderen Waren aus Leder, Kunstleder oder anderen Materialien wie Kunststoff-Folien, Spinnstoffen, Vulkanfiber oder Pappe, bei denen die gleiche Technologie angewendet wird wie bei Leder, Herstellung von Schnürsenkeln aus Leder, von Treibriemen, Dichtungen, Sattlerwaren usw.; Herstellung von Uhrarmbändern aus Stoff, Leder und Kunststoff, Herstellung von Reit- und anderen Peitschen.

Herstellung von Schuhen: Herstellung von Schuhen aller Art, aus beliebigem Material, in beliebigen Verfahren einschließlich Herstellung von Zugstiefeln, Gamaschen und Schuhteilen.

Gewinnung von rohen Pelzfellen auf Tierfarmen oder bei der gewerblichen Jagd siehe Zeile 110
Herstellung von synthetischen oder künstlichen Fasern und Fasergarnen siehe Zeile 131
Herstellung von Absätzen und Sohlen sowie anderen Schuhteilen aus Gummi siehe Zeile 132
Herstellung von elastischen Bodenbelägen, zum Beispiel aus Vinyl, Linoleum siehe Zeile 132
Herstellung von Gummi- oder Kunststoffbekleidung, die nicht zusammengenäht, sondern lediglich geschweißt oder ge-
klebt wird, siehe Zeile 132
Herstellung von Kunstleder auf Gummi- oder Kunststoffbasis siehe Zeile 132
Herstellung von Kunststoffteilen für Schuhe siehe Zeile 132
Mit Gummi imprägnierte, beschichtete, überzogene oder laminierte Spinnstoffe, Förderbänder, Treibriemen, Garne und
Corde, bei denen Gummi den Hauptbestandteil darstellt siehe Zeile 132
Herstellung von Glasfasern siehe Zeile 133
Herstellung von Metallgeweben und Drahtseilen siehe Zeile 134
Herstellung von Fahrradsätteln siehe Zeile 135
Reparatur von Bekleidung siehe Zeile 136
Herstellung von Bodenbelägen aus Kork siehe Zeile 137
Herstellung von feuerbeständiger Schutzkleidung siehe Zeile 137
Herstellung von Haltegurten und anderen Gurten für die Berufsausübung siehe Zeile 137
Herstellung von Keschern und Handnetzen für die Sportfischerei siehe Zeile 137
Herstellung von Matten und Fußmatten aus Flechtgewebe siehe Zeile 137
Herstellung von Schuhteilen aus Holz (zum Beispiel Absätze und Leisten) siehe Zeile 137
Herstellung von Sicherheitskopfbedeckungen siehe Zeile 137
Herstellung von Schlittschuhen, Skischuhen und orthopädischen Schuhen siehe Zeile 137
Herstellung von Sporthandschuhen und Sport-Kopfbedeckungen siehe Zeile 137
Herstellung von Textilwatte und Erzeugnissen aus Watte wie Monatsbinden, Tampons usw. siehe Zeile 137
Herstellung von Uhrarmbändern aus edlen und unedlen Metallen siehe Zeile 137
Gewinnung von rohen Fellen und Häuten in Schlachthäusern siehe Zeile 139

Ernährungsgewerbe; Tabakverarbeitung (Zeile 139)

Herstellung von Nahrungs- und Futtermitteln (Branchenschlüssel 100)

Schlachten und Fleischverarbeitung: Betrieb von Schlachthäusern, Herstellung von Frisch- und Gefrierfleisch, Gewinnung von Fellen und Häuten in Schlachthäusern, Schlachtung und Verarbeitung von Walen an Land oder auf dazu bestimmten Fischereifahrzeugen, Auslassen von tierischen Fetten, Verarbeitung von Schlachtabfällen; Gewinnung von Federn und Daunen; Herstellung von Fleischerzeugnissen wie Wurst, Schmalzfleisch, Fleischkonserven und Kochschinken.

Fischverarbeitung: Verarbeitung und Konservierung von Fisch, Krebstieren und Weichtieren, auch auf Spezialschiffen (Fabrikschiffen) ohne Fischfang, Herstellung von Kochfisch, Fischfilets, Kaviar usw., Einfrieren, Tiefkühlen, Trocknen, Räuchern, Salzen usw.; Herstellung von Fischmehl, Verarbeitung von Seealgen.

Obst- und Gemüseverarbeitung: Herstellung von Kartoffelprodukten wie zum Beispiel Kartoffelchips und Kartoffelpüree sowie industrielles Schälen von Kartoffeln; Herstellung von Frucht- und Gemüsesäften mit einem Fruchtanteil von 100%, Konservierung von Obst, Nüssen und Gemüse, Rösten von Nüssen, Herstellung von Nahrungsmitteln aus Obst und Gemüse wie zum Beispiel Marmeladen, Konfitüren und Obstzubereitungen, auch verpackte Salatmischungen.

Herstellung von pflanzlichen und tierischen Ölen und Fetten: Herstellung von rohen und raffinierten Ölen und Fetten; Margarine u. ä. Nahrungsfetten.

Milchverarbeitung: Herstellung von Butter, Joghurt, Käse, Quark, Rahm usw., auch Milchpulver, Herstellung von Frischmilch und Erfrischungsgetränken aus Milch; Herstellung von Speiseeis.

Mahl- und Schälmaschinen, Herstellung von Stärke und Stärkeerzeugnissen: Mahlen und Schälen von Getreide, Reis, Hülsenfrüchten und Nüssen, Herstellung von Mehl; Herstellung von Stärke aus Reis, Kartoffeln, Mais usw., Herstellung von Maisöl.

Herstellung von Back- und Teigwaren, darunter Brot und Brötchen, Kuchen, Torten, Waffeln usw.; Herstellung von Dauerbackwaren wie Keksen, süßen oder salzigen Snacks (Kräcker, Brezel usw.); Herstellung von Teigwaren wie Makkaroni und Nudeln, Herstellung von gefrorenen Teigwaren oder Teigwarenkonserven, Herstellung von Couscous.

Herstellung von sonstigen Nahrungsmitteln: Herstellung und Raffination von Zucker aus Zuckerrohr, Zuckerrüben, Ahorn- und Palmsäften, Herstellung von Süßwaren, Schokolade, Karamellen, Nugats, Pfefferminz- und anderen süßen Pastillen, Herstellung von Kakao, -butter, -fett, und -öl. Konservierung von Obst und Nüssen in Zucker, Herstellung von Kaugummi; Entkoffeinieren und Rösten von Kaffee, Herstellung von Kaffeeprodukten, von Tee, Mate sowie Kräutertee; Herstellung von Gewürzen, Soßen und Würzmitteln, darunter Mayonnaise, Ketchup, Senf, Essig, Speisesalz usw.; Herstellung von Fertiggerichten, tiefgekühlt oder in Konservendosen sowie von homogenisierten und diätetischen Nahrungsmitteln; Herstellung von Suppen, Brühen, Hefe usw., Herstellung von Konzentraten und Säften aus Fleisch, Fisch, Krebs- und Weichtieren.

Herstellung von Futtermitteln für Nutz- und Haustiere.

Getränkeherstellung (Branchenschlüssel 110)

Herstellung von Spirituosen und alkoholischen Mischgetränken, auch Herstellung von reinem Alkohol; Herstellung von Wein und Schaumwein, Apfelwein, Met, Wermutwein usw. aus nicht selbst erzeugten, fremdbezogenen Trauben, Äpfeln usw. einschließlich Verschneiden und Flaschenabfüllung von Wein; Herstellung von Bier und Malz, Quell- und Tafelwasser sowie von Erfrischungsgetränken einschließlich Fruchtsaftgetränken (Fruchtgehalt 6–30 %) und Smoothies.

Tabakverarbeitung (Branchenschlüssel 120)

Herstellung von Tabakwaren wie Zigaretten, Zigarren, Pfeifentabake, Kautabak, Schnupftabak.

Anbau von Tabak, Ernte und Trocknen von Tabakblättern siehe Zeile 110
Erzeugung von roher Milch siehe Zeile 110
Herstellung von Wein aus selbst erzeugten Trauben siehe Zeile 110
Verarbeitung und Haltbarmachung von Fisch auf Fischereifahrzeugen siehe Zeile 110
Herstellung von Eis (nicht Speiseeis) siehe Zeile 120
Herstellung von etherischen Ölen siehe Zeile 131
Herstellung von synthetischen Alkoholen sowie von Gärungsalkoholen aus Agrarrohstoffen siehe Zeile 131
Einkauf und Flaschenabfüllung von Wein ohne weitere Verarbeitung im Großhandel siehe Zeile 150
Betrieb von Eissalons siehe Zeile 184
Tätigkeiten von Caterern und Kantinen siehe Zeile 184
Abfüllen und Etikettieren von Getränken im Lohnauftrag siehe Zeile 185
Verpacken von Fleisch im Lohnauftrag siehe Zeile 185

Baugewerbe (Zeile 140)

Hochbau (Branchenschlüssel 410)

Erschließung von Grundstücken; Bauträger

Bau von Gebäuden: Errichtung von Gebäuden aller Art. Hierzu zählen Neubauten, Instandsetzungsarbeiten, Anbauten und Umbauten, Bau von kompletten Wohn-, Büro- und Geschäftsgebäuden, öffentlichen und landwirtschaftlichen Gebäuden usw., Errichtung vorgefertigter Gebäu-

de sowie provisorischer Bauten, Errichtung von Fertigteilbauten aus Beton auf der Baustelle, auch die Errichtung von Parkhäusern und Tiefgaragen zählt zum Hochbau.

Tiefbau (Branchenschlüssel 420)

Bau von Straßen und Bahnverkehrsstrecken: Bau von Autobahnen, Landstraßen, Straßen und Wegen, Belagsarbeiten, Asphaltieren, Markieren von Straßen und Parkplätzen, Bau von Rollbahnen; Bau von Bahnverkehrsstrecken; Brücken- und Tunnelbau, darunter Bau von Brücken für Hochstraßen (auch aus Metall und Holz).

Leitungstiefbau und Kläranlagenbau: Rohrleitungstiefbau, Brunnenbau und Kläranlagenbau, Bau von Kanalnetzen, Abwasserbeseitigungsanlagen und Pumpstationen; Bau von Tiefbauwerken für Strom- und Kommunikationsleitungsnetze (innerstädtische und über Land) und für Kraftwerke, Aufbau und Installation von Windenergie- und Solarparks auf Freiflächen.

Sonstiger Tiefbau: Bau von Wasserstraßen, Häfen (einschließlich Yachthäfen), Flussbauten, Schleusen, Talsperren, Deichen usw., Ausbaggern von Wasserstraßen; Bau von Industrieanlagen, die keine Gebäude sind, zum Beispiel Raffinerien und Chemiefabriken, Errichtung von Sportanlagen.

Vorbereitende Baustellenarbeiten, Bauinstallation und sonstiges Ausbaugewerbe

(Branchenschlüssel 430)

Diese Branche umfasst den spezialisierten Hoch- und Tiefbau, also die Durchführung von Teilarbeiten an Hoch- und Tiefbauten, die in der Regel von Subunternehmen ausgeführt werden und besondere Fachkenntnisse und Ausrüstungen erfordern. Hierzu zählt auch die Installation aller Arten von Anlagen der Versorgungstechnik, die für die Nutzung eines Gebäudes erforderlich sind, sowie die Vermietung von Baumaschinen und -geräten mit Bedienungspersonal.

Abbrucharbeiten und vorbereitende Baustellenarbeiten: Abbruch von Gebäuden und anderen Bauwerken; Enttrümmerung von Baustellen, Erdbewegungsarbeiten wie Ausschachten, Auffüllen, Einebnen und Planieren, Erschließung von Lagerstätten, darunter Vorarbeiten an Erz führenden Grundstücken und Lagerstätten (außer Erdöl- und Erdgaslager), Baustellenentwässerung sowie Entwässerung von land- und forstwirtschaftlichen Flächen; Test-, Such- und Kernbohrung für bauliche, geophysikalische, geologische oder ähnliche Zwecke.

Bauinstallation: Elektroinstallation in Gebäuden und Tiefbauwerken aller Art, Installation von Leitungen für Telekommunikationssysteme, Computernetze, Kabelfernsehen und Parabolantennen, Feuermelde- und Einbruchalarmanlagen, Stromzählern, Solarstrom-/Photovoltaikanlagen und Beleuchtungsanlagen für Gebäude, Anschluss von elektrischen Haushaltsgeräten; Gas-, Wasser-, Heizungs- sowie Lüftungs- und Klimainstallation einschließlich Installation von Sprinkleranlagen; Dämmung gegen Kälte, Wärme, Schall und Erschütterung; Einbau von Aufzügen und Rolltreppen, automatischen Türen und Drehtüren, Einbau von Blitzableitern, Jalousien und Markisen; Installation von Beleuchtungs- und Signalanlagen für Straßen, Eisenbahnen, Flughäfen und Häfen.

Sonstiger Ausbau: Stukkateurgewerbe, Gipserei und Verputzerei; Bautischlerei und -schlosserei; Fußboden-, Fliesen- und Plattenlegerei, Tapeziererei; Maler-, Lackierer- und Glasergewerbe; Akustikbau, Reinigung neu errichteter Gebäude (Baugrobreinigung).

Sonstige spezialisierte Bautätigkeiten: Dachdeckerei und Bauspenglerei; Zimmerei und Ingenieurholzbau; Auf- und Abbau von Gerüsten und beweglichen Arbeitsbühnen (ohne deren Vermietung); Schornstein-, Feuerungs- und Industriefenbau; Herstellung von Fundamenten einschließlich Pfahlgründung; Gebäudetrocknung, Schachtbau, Mauer- und Pflasterarbeiten, Unterwasserarbeiten, Bau von Außenschwimmb Becken, Montage von Stahlelementen, Fassadenreinigung, auch Graffitientfernung von Fassaden.

Dekontaminierung von Böden siehe Zeile 120

Erdöl- und Erdgasbohrungen zu Förderzwecken siehe Zeile 120

Test- und Suchbohrungen zur Unterstützung des Bergbaus siehe Zeile 120

Installation von gewerblichen Maschinen und Ausrüstungen siehe Zeile 135

Innenreinigung von Gebäuden und anderen Bauwerken siehe Zeile 183

Projektmanagementleistungen für Bauvorhaben siehe Zeile 185

Prospektion auf Öl und Gas, geophysikalische, geologische und seismografische Untersuchungen, siehe Zeile 185

Tätigkeiten von Architektur- und Ingenieurbüros siehe Zeile 185

Tätigkeiten von Innenraumgestaltern siehe Zeile 185

Vermietung von Baumaschinen und -geräten ohne Bedienungspersonal siehe Zeile 187

Vermietung von Gerüsten und Arbeitsbühnen ohne Auf- und Abbau siehe Zeile 187

Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen (Zeile 150)

Unter Handel werden alle Einheiten zugeordnet, deren wirtschaftliche Haupttätigkeit im Erwerb beweglicher Waren und ihrem Weiterverkauf und/oder in der Vermittlung zwischen Verkäufern und Käufern von Waren besteht. Die Waren werden nicht wesentlich verändert, sondern lediglich verpackt und der im Handel üblichen Behandlung unterzogen. Neben den direkten Handelsgeschäften zwischen zwei Vertragspartnern umfasst der Handel auch die Vermittlung von Handelsgeschäften für einen oder mehrere Dritte.

Zu der „handelsüblichen Manipulation“, die die wesentliche Beschaffenheit der Ware nicht beeinträchtigt, zählen zum Beispiel Sortieren, Trennen, Zusammenstellen und Verpacken. Hierzu gehören auch Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem Verkauf der Waren, wie zum Beispiel Anlieferung und Installation elektrischer Geräte.

Handel mit Kraftfahrzeugen; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen

(Branchenschlüssel 450)

Handel mit Kraftwagen: Handelsvermittlung, Groß- und Einzelhandel mit neuen und gebrauchten Kraftfahrzeugen, Lastkraftwagen, Wohnwagen und Wohnmobilen einschließlich Handel mit Sonderfahrzeugen wie Oldtimern, Go-Karts, Krankenwagen, Bussen, Schneemobilen usw.

Instandhaltung und Reparatur von Kraftwagen einschließlich Spritzen und Lackieren, Reparatur von Autositzen, Windschutzscheiben und Fenstern, Wartungsdienst, Reifendienst (außer Runderneuerung), Rostschutzbehandlung, Betrieb von Autowaschanlagen.

Handel mit Kraftwagenteilen und -zubehör: Handelsvermittlung, Groß- und Einzelhandel mit Kraftwagenteilen und -zubehör einschließlich elektrischer Betriebsausrüstungen für Kraftwagen und neuer und gebrauchter Bereifungen.

Handel mit Krafträdern, Kraftradteilen und -zubehör; Instandhaltung und Reparatur von Krafträdern: Handelsvermittlung, Groß- und Einzelhandel mit neuen und gebrauchten Krafträdern, Mo-

torrollern, Mopeds und Mofas einschließlich deren Instandhaltung und Reparatur, Handel mit Kraftradteilen, -zubehör und -reifen.

Großhandel (ohne Handel mit Kraftfahrzeugen) (Branchenschlüssel 460)

Großhandel umfasst den Wiederverkauf (Verkauf ohne Weiterverarbeitung) von neuen und gebrauchten Waren an Einzelhändler, gewerbliche und berufliche Nutzer und Körperschaften oder an andere Großhändler sowie die Handelsvermittlung beziehungsweise den Kaufabschluss auf Rechnung solcher Auftraggeber, auch über das Internet. Hierzu zählen Industriezulieferer, Export- und Importfirmen, Einkaufsgenossenschaften, Waren- und Rohstoffmakler, Kommissionäre und Handelsvertreter sowie landwirtschaftliche Einkaufs- und Absatzgenossenschaften.

Die Tätigkeiten von Großhändlern bestehen in der Regel aus dem Zusammenstellen, Sortieren und Klassieren von Waren in großen Mengen, Auspacken, Umpacken und Flaschenabfüllung, Weiterverteilung in kleineren Mengen, zum Beispiel bei Arzneimitteln, Lagerung, Kühlung, Etikettierung, Auslieferung und Aufstellung von Waren auf eigene Rechnung.

Handelsvermittlung: Tätigkeiten von Handelsvertretern, Handelsmaklern und allen anderen Händlern, die im Namen und auf Rechnung anderer Handel treiben, Zusammenbringen von Käufern und Verkäufern von Waren oder Besorgung von Handelsgeschäften im Namen eines Auftraggebers, auch über das Internet; Großhandelstätigkeiten von Auktionshäusern.

Großhandel mit landwirtschaftlichen Grundstoffen und lebenden Tieren: Großhandel mit Getreide, Saatgut, Rohtabak und Futtermitteln (für Nutztiere), mit Blumen und Pflanzen, Häuten, Fellen und Leder sowie Großhandel mit lebenden Tieren.

Großhandel mit Nahrungs- und Genussmitteln, Getränken und Tabakwaren: Großhandel mit Obst, Gemüse und Kartoffeln, Fleisch, Fleischwaren, Geflügel und Wild, Milch, Milcherzeugnissen, Eiern, Speiseölen und Nahrungsfetten, Großhandel mit Getränken, Tabakwaren, Zucker, Süß- und Backwaren, Kaffee, Tee, Kakao und Gewürzen, Fisch, Mehl und Getreideprodukten, Futtermitteln für Heimtiere usw., Großhandel mit tiefgefrorenen Nahrungsmitteln.

Großhandel mit Gebrauchs- und Verbrauchsgütern: Großhandel mit Heim- und Haustextilien, Bekleidung und Schuhen, Foto- und optischen Erzeugnissen, elektrischen und nichtelektrischen Haushaltsgeräten sowie Haushaltswaren aus Holz, Metall und Kunststoff, Geräten der Unterhaltungselektronik, keramischen Erzeugnissen, Glaswaren, Wasch-, Putz- und Reinigungsmitteln, kosmetischen Erzeugnissen und Körperpflegemitteln, pharmazeutischen, medizinischen und orthopädischen Erzeugnissen, Möbeln, Teppichen, Lampen und Leuchten, Uhren und Schmuck, Spielwaren und Musikinstrumenten, Fahrrädern, Fahrradteilen und -zubehör, Sport- und Campingartikeln, Lederwaren, Reisegepäck, Geschenk- und Werbeartikeln, Karton, Papier, Pappe, Schreibwaren, Bürobedarf, Büchern, Zeitschriften und Zeitungen sowie Großhandel mit Holz-, Korb-, Flecht- und Korkwaren.

Großhandel mit Geräten der Informations- und Kommunikationstechnik: Großhandel mit Datenverarbeitungsgeräten, peripheren Geräten und Software, elektronischen Bauteilen und Telekommunikationsgeräten einschließlich Großhandel mit unbespielten Ton- und Videobändern, Disketten, CDs und DVDs.

Großhandel mit sonstigen Maschinen, Ausrüstungen und Zubehör: Großhandel mit landwirtschaftlichen Maschinen und Geräten, Werkzeugmaschinen, Bergwerks-, Bau- und Baustoffmaschinen, Textil-, Näh- und Strickmaschinen, Büromöbeln, Büromaschinen und -einrichtungen, Flurförderzeugen, Industrierobotern, Kabeln, Leitungen, Schaltern, Installations- und Elektromaterial, Elektromotoren, Transformatoren und Messgeräten; Großhandel mit Waffen und Munition.

Sonstiger Großhandel: Großhandel mit festen Brennstoffen und Mineralölzeugnissen, Erzen, Metallen und Metallhalbzeug, Großhandel mit Holz, Baustoffen, Anstrichmitteln und Sanitärkeramik, darunter Holzhalbwaren und Bauelemente aus Holz, Baustoffe und Bauelemente aus mineralischen Stoffen, vorgefertigte Gebäude aus Holz, Flachglas, Tapeten und Bodenbeläge (ohne Teppiche), Farben und Lacke, Badewannen, Waschbecken usw., Großhandel mit Metall- und Kunststoffwaren für Bauzwecke sowie Installationsbedarf für Gas, Wasser, Heizung, Großhandel mit chemischen Erzeugnissen und sonstigen Halbwaren, Altmaterialien und Reststoffen.

Großhandel ohne ausgeprägten Schwerpunkt: Großhandel mit Rohstoffen, Halb- und Fertigwaren ohne ausgeprägten Schwerpunkt.

Einzelhandel (ohne Handel mit Kraftfahrzeugen) (Branchenschlüssel 470)

Einzelhandel umfasst den Wiederverkauf (ohne Weiterverarbeitung) von Neu- und Gebrauchsgütern an private Haushalte für den privaten Ge- oder Verbrauch in Verkaufsräumen, an Ständen, durch Versandhäuser, über das Internet, auf Märkten, durch Verbrauchergenossenschaften usw., der Einzelhandel umfasst ebenfalls Tätigkeiten von Straßenhändlern und Hausierern, zudem Automatenverkauf und Einzelhandel durch Handelsvertreter. Die verkauften Waren sind dabei auf Erzeugnisse beschränkt, die allgemein als Konsumgüter oder Einzelhandelswaren bezeichnet werden. Daher sind Waren, die normalerweise nicht im Einzelhandel verkauft werden, etwa Getreide, Erze, Industriemaschinen usw., ausgeschlossen.

Einzelhandel mit Waren verschiedener Art (in Verkaufsräumen): Einzelhandel mit Waren verschiedener Art, Haupttrichtung Nahrungsmittel- und Genussmittel, Getränke und Tabakwaren, zum Beispiel durch Verbrauchermärkte, die weitere Sortimente wie Bekleidung, Möbel, Geräte, Metallwaren, kosmetische Artikel führen, sonstiger Einzelhandel mit Waren verschiedener Art, das heißt Einzelhandel mit sehr unterschiedlichen Waren, wobei Nahrungsmittel, Getränke und Tabakwaren nicht die Haupttrichtung bilden, darunter Tätigkeiten von Kauf- und Warenhäusern, die ein breites Warensortiment führen.

Einzelhandel mit Nahrungs- und Genussmitteln, Getränken und Tabakwaren (in Verkaufsräumen): Einzelhandel mit Obst, Gemüse und Kartoffeln, Fleisch, Fleischwaren, Geflügel und Wild, Fisch und Fischerzeugnissen, Back- und Süßwaren, Getränken, Tabakwaren, Milch und Milcherzeugnissen, Eiern, Speiseölen, Gewürzen usw.

Einzelhandel mit Motorenkraftstoffen (Tankstellen): Einzelhandel mit Fahrzeugkraftstoffen, Schmierstoffen und Kühlmitteln für Kraftfahrzeuge durch Agenturtankstellen und Freie Tankstellen.

Einzelhandel mit Geräten der Informations- und Kommunikationstechnik (in Verkaufsräumen): Einzelhandel mit Datenverarbeitungsgeräten, peripheren Geräten und Software, Telekommunikationsgeräten und Geräten der Unterhaltungselektronik.

Einzelhandel mit sonstigen Haushaltsgeräten, Textilien, Heimwerker- und Einrichtungsbedarf (in Verkaufsräumen): Einzelhandel mit Textilien (Stoffen, Strickgarn, Kurzwaren wie Knöpfe, Nadeln, Nähgarn usw.), Metall- und Kunststoffwaren, Anstrichmitteln, Bau- und Heimwerkerbedarf, Einzelhandel mit Vorhängen, Teppichen, Fußbodenbelägen und Tapeten, Möbeln, Einrichtungsgegenständen und sonstigem Hausrat, keramischen Erzeugnissen und Glaswaren, Musikinstrumenten und Musikalien, Einzelhandel mit Haushaltsgeräten wie Staubsaugern, Kühlschränken, Beleuchtungsartikeln, Schneidwaren, Koch- und Bratgeschirr usw., Holz-, Kork-, Korb- und Flechtwaren, Einzelhandel mit Sicherheitssystemen wie Verriegelungseinrichtungen und Tresoren, ohne Installation oder Wartung.

Einzelhandel mit Verlagsprodukten, Sportausrüstungen und Spielwaren (in Verkaufsräumen): Einzelhandel mit Büchern, Zeitschriften, Zeitungen, Schreib- und Papierwaren, Schul- und Büroartikeln, Einzelhandel mit Ton- und Bildträgern, Fahrrädern, Sport- und Campingartikeln, Spielwaren.

Einzelhandel mit sonstigen Gütern (in Verkaufsräumen): Apotheken, Augenoptiker; Einzelhandel mit medizinischen und orthopädischen Artikeln, kosmetischen Erzeugnissen und Körperpflegemitteln, Einzelhandel mit Bekleidung, Schuhen, Lederwaren und Reisegepäck, Einzelhandel mit Blumen, Pflanzen, Sämereien, Düngemitteln, zoologischem Bedarf und lebenden Tieren, Einzelhandel mit Uhren und Schmuck, Foto- und optischen Erzeugnissen, Tätigkeiten von Kunstgalerien, Einzelhandel mit Kunstgegenständen, Bildern, kunstgewerblichen Erzeugnissen, Briefmarken, Münzen und Geschenkartikeln, sonstiger Einzelhandel mit Heizöl, Flaschengas, Kohle, Holz, Waffen und Munition sowie sonstigen Non-Food-Waren a.n.g., Einzelhandel mit Antiquitäten und Gebrauchtwaren, Einzelhandel mit gebrauchten Büchern (Antiquariate), hierzu zählen auch Tätigkeiten von Auktionshäusern.

Einzelhandel an Verkaufsständen und auf Märkten: Einzelhandel mit Nahrungs- und Genussmitteln, Getränken und Tabakwaren, Textilien, Bekleidung und Schuhen sowie sonstigen Gütern wie Teppichen, Büchern, Spielwaren, Haushaltsgeräten, Musik- und Videoaufnahmen.

Einzelhandel, nicht in Verkaufsräumen, an Verkaufsständen oder auf Märkten: Versand- und Internet-Einzelhandel mit Waren aller Art einschließlich dem Direktverkauf über Fernsehen, Hörfunk und Telefon, Einzelhandel vom Lager (zum Beispiel Direktverkauf von Brennstoffen, Heizöl, Brennholz usw.), Hausierhandel, Automatenverkauf und Fahrverkauf sowie Einzelhandel durch Handelsvertreter; hierzu zählt auch die Durchführung von Internet-Auktionen beziehungsweise der Betrieb entsprechender Internet-Portale.

Verkauf landwirtschaftlicher Produkte durch Landwirte siehe Zeile 110

Runderneuerung von Reifen siehe Zeile 132

Reparatur und Instandhaltung von Fahrrädern siehe Zeile 136

Verschneiden von Wein siehe Zeile 139

Betrieb von Taxis; Vermietung von Automobilen und Lastkraftwagen mit Fahrer siehe Zeile 160

Großhandel mit Barrengold für finanzwirtschaftliche Zwecke siehe Zeile 170

Tätigkeiten von Pfandleihhäusern siehe Zeile 170

Verkauf von selbst hergestelltem Speiseeis durch Eiscafés und Eisdielen siehe Zeile 184

Verkauf von Speisen und Getränken zum Verzehr an Ort und Stelle siehe Zeile 184

Vermietung beweglicher Sachen und Operate-Leasing siehe Zeile 187

Vermietung von Automobilen ohne Fahrer siehe Zeile 187

Vermietung von Gebrauchsgütern an private Haushalte oder die Industrie siehe Zeile 187

Vermietung von Krafträdern siehe Zeile 187

Verkehr und Lagerei; Nachrichtenübermittlung (Zeile 160)

In diesen Branchen tätige Einrichtungen der Gebietskörperschaften sind hier nicht einzubeziehen, sofern sie in der Liste der Extrahaushalte¹⁾ des Statistischen Bundesamtes verzeichnet sind.

Reisebüros, Reiseveranstalter und Erbringung sonstiger Reservierungsdienstleistungen (Branchenschlüssel 790)

Reisebüros und Reiseveranstalter: Vermittlung von Reiseinformationen, Beratung, Planung und Verkauf von Reisen; Reservierung von Unterkünften, Schiffsreisen usw. im In- und Ausland; Organisation von Reisen, Beförderung, Unterbringung und Verpflegung von Reisenden und Urlaubern, Organisation von Museumsbesuchen und Besuchen von historischen oder kulturellen Sehenswürdigkeiten, Theatervorstellungen, Musik- oder Sportveranstaltungen usw.; Tätigkeiten selbständiger Reiseleiterinnen und Reiseleiter.

Erbringung sonstiger Reservierungsdienstleistungen: Reservierung von Beförderungsmitteln, Hotels, Restaurants, Mietwagen, Sportveranstaltungen usw.; Vermittlung von Timesharing-Wohnungen, Verkauf von Tickets für Theatervorführungen, Sportveranstaltungen sowie alle sonstigen Vergnügungs- und Unterhaltungsveranstaltungen, Erteilung von Reiseauskünften, Tätigkeiten von selbständigen Reiseführerinnen und Reiseführern und Tätigkeiten zur Förderung des Tourismus.

Landverkehr und Transport in Rohrfernleitungen (Branchenschlüssel 490)

Personenbeförderung im Eisenbahnfernverkehr einschließlich Betrieb von Schlafwagen und Speisewagen als Teil der Tätigkeit eines Bahnunternehmens.

Güterbeförderung im Eisenbahnverkehr

Sonstige Personenbeförderung im Landverkehr: Regelmäßige Personenbeförderung im Orts- und Nahverkehr auf festgelegten Strecken nach meist festem Fahrplan, wobei die Fahrgäste an meist festen Haltepunkten zu- oder aussteigen können, durch Omnibusse, Straßenbahnen, Oberleitungs-Busse, U-Bahnen, Hochbahnen usw. (ohne Eisenbahnfernverkehr), auch Betrieb von Schulbussen, Flughafen- oder Bahnhofszubringerlinien, Betrieb von Zahnrad-, Berg- und Seilbahnen, Skiliften usw., Betrieb von Taxis sowie sonstige Pkw-Vermietung mit Fahrer, Taxizentralen, Personenbeförderung im Gelegenheits- und Ausflugsverkehr mit Omnibussen.

Güterbeförderung im Straßenverkehr, Umzugstransporte, darunter Holz-, Vieh- und Schwertransporte, Kühl- und Tankwagentransporte, Transport von Kraftwagen, Abfällen und Abfallstoffen (jedoch nicht deren Sammlung und Beseitigung), Lkw-Vermietung mit Fahrer; Umzugstransporte für Unternehmen und Haushalte.

Transport in Rohrfernleitungen: Transport von Gasen, Flüssigkeiten, Schlämmen und anderen Gütern in Rohrfernleitungen, Betrieb von Pumpstationen für Rohrfernleitungen.

Schiff-Fahrt (Branchenschlüssel 500)

Personenbeförderung in der See- und Küstenschiff-Fahrt im Linien- oder Gelegenheitsverkehr, Betrieb von Ausflugs- und Kreuzfahrtschiffen, Fähren, Wassertaxis usw., Vermietung von Vergnügungsschiffen mit Besatzung für den Hochsee- und Küstenverkehr.

Güterbeförderung in der See- und Küstenschiff-Fahrt im Linien- oder Gelegenheitsverkehr, Betrieb von Schlepp- und Schubschiffen, Bohrinseln usw., Vermietung von Schiffen mit Besatzung für die Güterbeförderung in der See- und Küstenschiff-Fahrt.

Personenbeförderung in der Binnenschiff-Fahrt: Personenbeförderung auf Flüssen, Kanälen, Seen und anderen Binnengewässern sowie innerhalb von Häfen, Vermietung von Vergnügungsschiffen mit Besatzung in der Binnenschiff-Fahrt.

Güterbeförderung in der Binnenschiff-Fahrt: Güterbeförderung auf Flüssen, Kanälen, Seen und anderen Binnengewässern sowie innerhalb von Häfen, Vermietung von Schiffen mit Besatzung für die Güterbeförderung in der Binnenschiff-Fahrt.

Luftfahrt (Branchenschlüssel 510)

Personenbeförderung in der Luftfahrt: Personenbeförderung im Linien- und Charterflugverkehr, Durchführung von Rundflügen und Ballonfahrten, Vermietung von Luftfahrzeugen zur Personenbeförderung mit Besatzung.

Güterbeförderung in der Luftfahrt und Raumtransport: Güterbeförderung im Linienflugverkehr und Gelegenheitsflugverkehr, Vermietung von Luftfahrzeugen zur Güterbeförderung mit Besatzung; Starten von Satelliten und Raumfahrzeugen, Personen- und Güterbeförderung in der Raumfahrt.

Lagerei sowie Erbringung von sonstigen Dienstleistungen für den Verkehr

(Branchenschlüssel 520)

Lagerei: Betrieb von Lagereinrichtungen für alle Arten von Gütern, darunter Getreidesilos, Lagerhäuser, Kühlhäuser, Lagertanks usw., Lagerung von Gütern in Freilagern, Schockgefrieren im Gefriertunnel.

Erbringung von sonstigen Dienstleistungen für den Verkehr: Betrieb von Bahnhöfen, Omnibusbahnhöfen und Abfertigungseinrichtungen wie Güterumschlagsanlagen für Schienen- und Straßenfahrzeuge; Betrieb von Straßen und Mautsystemen (z. B. Toll-Collect), Brücken, Tunneln, Parkplätzen und -häusern, Fahrradstellplätzen und Winterstellplätzen für Wohnwagen; Abschlepp- und Pannendienste; Verflüssigung von Gas zu Transportzwecken; Betrieb von Verkehrswegen für Schienfahrzeuge, Betrieb von Eisenbahninfrastruktur, Weichenstellen, Rangieren im Eisenbahnverkehr; Betrieb von Häfen, Anlegestellen, Schleusen, Kanälen, Wasserstraßen usw.; Navigation, Lotsendienst und Festmachen, Leichterverkehr, Bergung, Betrieb von Leuchttürmen; Betrieb von Flugabfertigungseinrichtungen wie Flughäfen, Regelung und Überwachung des Flugverkehrs, Flughafenkontrolle, Bodendienste, Feuerwehren und Brandbekämpfungsdienste auf Flughäfen; Frachturnschlag, darunter Be- und Entladen von Gütern und Gepäck unabhängig von der Art des benutzten Beförderungsmittels, Stauerei; Tätigkeiten von Speditionen, darunter Güterversendungen, Organisation von Beförderungsleistungen zu Land, Wasser oder in der Luft sowie Ausstellung

und Beschaffung von Transportdokumenten und Begleitpapieren, Zollspedition; Schiffsmaklerbüros und -agenturen, Luftfrachtagenturen, Vermittlung von Frachtkapazität im Luftverkehr.

Post-, Kurier- und Expressdienste (Branchenschlüssel 530)

Postdienste von Universaldienstleistungsanbietern: Erbringung von Postdienstleistungen durch Universalpostdienste, die über eine umfassende Dienstleistungsinfrastruktur wie Verkaufsstellen, Anlagen zum Sortieren und Verarbeiten sowie Abhol- und Zustellrouten verfügen. Die Beförderung erfolgt mit eigenen Fahrzeugen als auch mit öffentlichen Verkehrsmitteln. Zu den wahrgenommenen Tätigkeiten zählen Einsammeln und Abholen von Brief- und Paketpost aus öffentlichen Briefkästen und Postämtern, Sortierung, Beförderung und Zustellung von Brief- und Paketpost (im In- und Ausland) sowie die Vermietung von Postfächern.

Sonstige Post-, Kurier- und Expressdienste: Abholung, Beförderung, Verteilung und Zustellung von Brief- und Paketpost (im In- und Ausland) durch Unternehmen, die keine umfassenden Universalpostdienstleistungen anbieten, hierzu zählen auch lokale Liefer- und Botendienste, Zustelldienste und Fahrradkurier.

Schädlingsbekämpfung mit Flugzeugen siehe Zeile 110
Transport von Stämmen im Wald im Rahmen der Holzfällerei siehe Zeile 110
Abfalltransport als untrennbar mit der Abfallsammlung verbundene Tätigkeit siehe Zeile 120
Verteilung von Wasser durch Lastkraftwagen siehe Zeile 120
Instandhaltung, Reparatur und Überholung von Flugzeugen, Motoren und Triebwerken siehe Zeile 135
Erbringung von Kraftfahrt-, See-, Luftfahrt- und anderen Transportversicherungsleistungen siehe Zeile 170
Vermietung von Lagerraum siehe Zeile 183
Betrieb von Restaurants und Bars an Bord von Schiffen durch eigenständige Unternehmer siehe Zeile 184
Betrieb von Schlafwagen und/oder Speisewagen durch eigenständige Unternehmen siehe Zeile 184
Luftbildfotografie siehe Zeile 185
Luftwerbung siehe Zeile 185
Planung und Durchführung von Veranstaltungen wie Versammlungen, Kongresse und Konferenzen siehe Zeile 185
Rettungsdienste und Krankentransport siehe Zeile 186
Vermietung von Luftfahrzeugen ohne Besatzung siehe Zeile 187
Vermietung von Schiffen und Yachten ohne Besatzung siehe Zeile 187
Betrieb von „schwimmenden Casinos“ siehe Zeile 188
Betrieb von Flugschulen auch für Berufspiloten siehe Zeile 188
Betrieb von Yachthäfen siehe Zeile 188

Finanzierungsinstitutionen (ohne MFIs) und Versicherungsunternehmen¹⁾ (Zeile 170)

Finanzierungsinstitutionen (ohne MFIs²⁾)

Management-Holdinggesellschaften mit überwiegend finanziellem Anteilsbesitz (Branchenschlüssel 64D)

Holdinggesellschaften, die Managementdienstleistungen für ihre Konzerngesellschaften erbringen und deren Beteiligungsbesitz sich überwiegend aus finanziellen Kapitalgesellschaften (Banken, Versicherungen sowie sonstige Finanzierungseinrichtungen dieses Abschnitts) zusammensetzt.

¹ Diese kombinierte Position umfasst die Teile des Abschnitts „Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen“ der WZ 2008, die nicht – unter Abweichung von der Klassifikation der Wirtschaftszweige des Statistischen Bundesamtes – für die Zwecke der Bankenstatistik als Sektor „Banken (MFIs)“ geführt werden; sie ist Teil der Branchengliederung.
² Als Monetäre Finanzinstitute (MFIs) gelten alle Institute, die vom Publikum Einlagen oder den Einlagen nahe stehende Substitute (z. B. durch Emission von Wertpapieren) entgegennehmen und Kredite (auch in Form des Wertpapierkaufs) auf eigene Rechnung gewähren. Hierzu gehören auch Bausparkassen und Geldmarktfonds.

Holdinggesellschaften ohne Managementfunktion (Branchenschlüssel 64K)

Hierzu rechnen alle Holdinggesellschaften, die nur die Anteile an anderen Unternehmen halten und darüber hinaus keine weiteren oder sonstigen Dienstleistungen im Management und/oder der Verwaltung anderer Gesellschaften erbringen.

Kapitalbeteiligungsgesellschaften (Branchenschlüssel 64L)

Bereitstellung von Eigenkapital für kleine und mittlere Unternehmen in Form von Kapitalbeteiligungen (Aktien, GmbH-Anteile) oder eigenkapitalähnlichen Mitteln wie stille Beteiligungen und Gesellschafterdarlehen. Beratung und Betreuung werden aktiv wahrgenommen. Zum Kreis dieser Kapitalbeteiligungsgesellschaften zählen auch Unternehmensbeteiligungsgesellschaften nach dem Gesetz über Unternehmensbeteiligungsgesellschaften (UBGG). Diese Einrichtungen heißen auch Wagniskapitalbeteiligungsgesellschaften bzw. im internationalen Umfeld „Venture-Capital-“ bzw. „Private-Equity-Gesellschaften“.

Treuhand- und sonstige Fonds und ähnliche Finanzinstitutionen

(Branchenschlüssel 64E)

Zweckgesellschaften (SPEs), die am freien Markt Mittel für ihre Konzernmütter beschaffen und weiterleiten sowie generell finanzielle Dienstleistungen ausschließlich für ihre Konzerngesellschaften erbringen (darunter auch sogenannte Inhouse-Banken).

Einheiten mit eigener Rechtspersönlichkeit, die Nachlässe und Treuhandkonten im Auftrag des Begünstigten im Rahmen eines Vertrags oder Testaments verwalten.

Leihhäuser, die das Pfandkreditgeschäft betreiben, das heißt Darlehen gegen Verpfändung von Gegenständen des täglichen Gebrauchs usw. gewähren.

Sogenannte „Shell companies“ oder „Briefkastenfirmen“, die innerhalb eines Konzernverbundes finanzielle Vermögenswerte halten, verwalten oder weiterleiten, darunter auch Komplementärgesellschaften finanzieller GmbH & Co.KGs, die, lediglich aus Haftungsaspekten gegründet, keine Geschäftsführungsfunktion innehaben.

Institutionen für Finanzierungsleasing (siehe auch Zeile 171) (Branchenschlüssel 64F)

Leasingunternehmen, die gemäß ESVG 2010 und Klassifikation der Wirtschaftszweige des Statistischen Bundesamtes folgende Tätigkeitsmerkmale aufweisen: die Vertragsdauer (Mietzeit) der abgeschlossenen Leasingverträge erstreckt sich über die gesamte oder den größten Teil der wirtschaftlichen Nutzungsdauer des Leasinggutes, zudem werden sämtliche (wesentliche) Risiken und Vorteile aus der Nutzung des Gutes auf den Leasingnehmer übertragen.

Hierzu zählen in Deutschland ansässige Leasingunternehmen, die Finanzierungsleasing im Sinne des § 1 Abs. 1a Satz 2 Nr.10 KWG betreiben und damit kraft Gesetz Finanzdienstleistungsinstitute sind.¹⁾ Der gesetzliche Tatbestand des § 1 Abs. 1a Satz 2 Nr.10 KWG steht im Einklang mit den

¹ Aktualisierte Gesamtlisten der in Deutschland zugelassenen Finanzierungsleasing-Unternehmen stehen auf den Internetseiten der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) zur Verfügung (<https://www.bafin.de> > Rubrik Unternehmen > Banken & Finanzdienstleister > Rubrik Zulassung > Zusatzinformationen > Zulassung > Statistik/Liste).

wesentlichen Definitionen des ESVG 2010 zum Finanzierungsleasing: der Leasingnehmer ist grundsätzlich derjenige, der das Wirtschaftsgut finanziert und amortisiert, wirtschaftlich gewährt der Leasinggeber dem Leasingnehmer einen Kredit in Höhe der Anschaffungskosten des Leasinggutes, die Finanzierungsfunktion steht im Vordergrund.

Leasing-Objektgesellschaften sind ebenfalls hier auszuweisen. Diese Einheiten betreuen nur ein einzelnes Leasingobjekt, treffen keine geschäftsbezogenen Entscheidungen und werden regelmäßig von Finanzierungsleasinggesellschaften verwaltet. Aufgrund der fehlenden Entscheidungsfreiheit sind Leasing-Objektgesellschaften nach den Vorschriften des ESVG 2010 dem Sektor der sie beherrschenden Institutionen (hier den Finanzierungsleasinggesellschaften) zuzuordnen.

Übrige Finanzierungsinstitutionen (Branchenschlüssel 64G)

Sonstige Finanzierungsinstitutionen a.n.g.: Geschäfte von Wertpapierhändlern, die für eigene Rechnung mit derivativen Finanzinstrumenten (zum Beispiel, Swaps, Optionen und Futures) handeln (ohne die von § 1 Abs. 1 Satz 1 KWG erfassten Geschäfte); Tätigkeiten von Kreditkartengesellschaften sowie Großhandel mit Barrengold für finanzwirtschaftliche Zwecke; auch Tätigkeiten im Zusammenhang mit Prozessfinanzierung (Finanzierung juristischer Prozesse).

Hier sind auch Kreditinstitute, die nicht als MFIs gelten¹⁾ (mit Ausnahme der Wohnungsunternehmen mit Spareinrichtung) zu erfassen, ferner sonstige Finanzdienstleistungsinstitute im Sinne des § 1 Abs. 1a KWG, und REIT-Aktiengesellschaften, die Hypothekarkredite kaufen und verwalten und daraus Zinserträge erwirtschaften (Mortgage-REITs).

Offene Investmentvermögen (ohne Geldmarktfonds) (Branchenschlüssel 64H)

Hierzu zählen Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) und offene Alternative Investmentfonds (AIF) gemäß Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB), namentlich Sondervermögen, Investmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital und Investmentkommanditgesellschaften.²⁾

Geschlossene Investmentvermögen (ohne Geldmarktfonds) (Branchenschlüssel 64M)

Investmentvermögen in der Rechtsform einer Investmentaktiengesellschaft mit fixem Kapital oder Investmentkommanditgesellschaft (Investment-KG). Die Investitionen erfolgen vorwiegend in Sachwerten wie Immobilien, Schiffen, Flugzeugen und Windparks, auch Private Equity- und Venture Capital-Fonds zählen hierzu.²⁾

Hinweis: Gemäß Auslegungsschreiben der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) zum Anwendungsbereich des KAGB und zum Begriff des „Investmentvermögens“ vom 14. Juni 2013 zählen operativ tätige Solar-, Windenergie- und Schiffsfonds nicht zu den geschlossenen Investmentvermögen, sondern sind den Wirtschaftszweigen zuzuordnen, in denen die Umsatzerlöse erwirtschaftet werden.

¹ Z. B.: Bürgschaftsbanken; Wertpapierhandelsunternehmen und Wertpapierhandelsbanken, die gemäß § 1 Abs. 3d KWG Bankgeschäfte im Sinne des Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 oder 10 KWG betreiben.

² Liste der Investmentvermögen (vierteljährlich aktualisiert) auf den Internetseiten der Europäischen Zentralbank (<https://www.ecb.europa.eu> > Statistics > Financial corporations > Lists of financial institutions > Investment funds (IFs) > Published details regarding the list of IFs).

Verbriefungszweckgesellschaften (Branchenschlüssel 64J)

Hierzu zählen sogenannte finanzielle Mantelkapitalgesellschaften, die Verbriefungsgeschäfte betreiben (Verbriefungszweckgesellschaften)¹ im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1075/2013 der Europäischen Zentralbank vom 18. Oktober 2013, Artikel 1. Verbriefungszweckgesellschaften mit Sitz außerhalb der Europäischen Union sind sinngemäß zu verschlüsseln.

Nähere Erläuterungen zu Verbriefungszweckgesellschaften sowie Begriffsbestimmungen siehe auch Richtlinie zur „Statistik über Verbriefungszweckgesellschaften (FVC-Statistik)“ bzw. Statistische Sonderveröffentlichung 2, Bankenstatistik Kundensystematik

Finanzhandelsinstitute (Branchenschlüssel 64N)

Nähere Erläuterungen zu Finanzhandelsinstituten siehe „Allgemeine Richtlinien“ „I. Wirtschaftssektoren“ bzw. Statistische Sonderveröffentlichung 2, Bankenstatistik Kundensystematik

Versicherungen und Rückversicherungen (ohne Sozialversicherung)

(Branchenschlüssel 65A)

Versicherungen: Lebens-, Kranken-, Reise-, Schaden- und Unfallversicherungen, Kraftfahrt-, See-, Luftfahrt-, Transport-, Vermögensschaden- und Haftpflichtversicherungen.

Rückversicherungen

Pensionskassen und Pensionsfonds (ohne Sozialversicherung) (Branchenschlüssel 65B)

Einschließlich berufsständischer Versorgungswerke, Einrichtungen der betrieblichen Altersvorsorge von Unternehmen und Zusatzversorgungseinrichtungen der Gebietskörperschaften (soweit keine Extrahaushalte) für Angehörige des öffentlichen Dienstes. Zahlung von Ruhestandsgeldern aus Pensions- und Sterbekassen.

Management-Holdinggesellschaften mit aktivem Versicherungsgeschäft

(Branchenschlüssel 65C)

Hierzu zählen alle Beteiligungsgesellschaften, deren Beteiligungsbesitz sich überwiegend aus Versicherungsgesellschaften und Pensionskassen zusammensetzt und die operativ zumindest das Rückversicherungsgeschäft betreiben, wie z.B. die Allianz SE. In der monatlichen Bankenstatistik werden diese Holdinggesellschaften den Versicherungsunternehmen zugeordnet.

¹ Im finanzwirtschaftlichen Sprachgebrauch werden diese Unternehmen auch als „Special Purpose Vehicle (SPV)“, „Special Purpose Company (SPC)“, „Financial Vehicle Corporation (FVC)“ sowie ABCP-Programme (z. B. Conduits) bezeichnet. Eine vierteljährlich aktualisierte Liste der Verbriefungszweckgesellschaften steht auf den Internetseiten der Europäischen Zentralbank zur Verfügung.
(<https://www.ecb.europa.eu> > Rubrik „Statistics > Monetary and financial statistics > List of financial institutions > FVC“).

Mit Finanz- und Versicherungsdienstleistungen verbundene Tätigkeiten

(Branchenschlüssel 660)

Erbringung von Dienstleistungen, die in engem Zusammenhang mit dem Kredit- und Versicherungsgewerbe stehen, ohne dieses jedoch einzuschließen (auch als Hilfgewerbe bezeichnet). Hierzu zählt auch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin).

Mit Finanzdienstleistungen verbundene Tätigkeiten: Bereitstellung physischer und elektronischer Marktplätze, um den Handel mit Aktien, Aktienoptionen, Schuldverschreibungen oder Waren zu erleichtern. Hierzu zählen der Betrieb von Effekten- und Warenbörsen (einschließlich Strom- und Gasbörsen) sowie Börsen für Aktien- und Warenoptionen; Effektenvermittlung und -verwaltung ohne Effektenverwahrung (Börsengeschäfte für Dritte, zum Beispiel Maklergeschäfte und damit verbundene Tätigkeiten); Warenterminhandel; sonstige mit Finanzdienstleistungen verbundene Tätigkeiten, darunter Vermittlung von Bausparverträgen, Hypothekenberatung und -vermittlung, Zahlungsinstitute nach dem Zahlungsdienstleistungsaufsichtsgesetz (ZAG), Betrieb von Wechselstuben.

Mit Versicherungsdienstleistungen und Pensionskassen verbundene Tätigkeiten: Versicherungsvertreter und -makler; Risiko- und Schadensbeurteilung, Befriedigung von Versicherungsansprüchen, Schadensregulierung, Ermittlungstätigkeiten im Zusammenhang mit dem Versicherungsgewerbe.

Fondsmanagement: Tätigkeiten von Kapitalverwaltungsgesellschaften.

Zum Kredit- und Versicherungshilfgewerbe gehören auch Anlageberater, Rentenberater, Verbände der Banken und Versicherungsunternehmen, inländische Repräsentanzen ausländischer Banken.

Wohnungsunternehmen mit Spareinrichtung siehe Zeile 181

Kauf und Verkauf, Vermietung von Wohnimmobilien siehe Zeile 181

Management-Holdinggesellschaften mit überwiegend nicht finanziellem Anteilsbesitz siehe Zeile 182

Kauf und Verkauf, Vermietung von Gewerbeimmobilien siehe Zeile 183

REIT-Aktiengesellschaften, die in Immobilienvermögen investieren und daraus Miet- und Pachterträge erzielen (Equity-REITs) siehe Zeile 183

Auskunftsdienste siehe Zeile 185

Operate-Leasing siehe Zeile 187

Institutionen für Finanzierungsleasing (Zeile 171)

Siehe Anmerkung S. 4.40 f.

Dienstleistungen (einschließlich freier Berufe) (Zeile 180)

Hierher gehören alle Unternehmen und wirtschaftlich selbständigen Privatpersonen (einschließlich Einzelkaufleute), deren wirtschaftliche Tätigkeit überwiegend darin besteht, Dienstleistungen zu erbringen. Einrichtungen der Gebietskörperschaften und Organisationen ohne Erwerbszweck sind hier einzubeziehen, sofern diese Einrichtungen 50 % ihrer Kosten selbst erwirtschaften.

Siehe auch Tabelle „Liste der Extrahaushalte“ auf der Internetseite der Bundesbank: <https://www.bundesbank.de> > Rubrik „Service > Meldewesen > Bankenstatistik > Kundensystematik“

Diesem Bereich sind ferner die nichtfinanziellen Management-Holdinggesellschaften zugeordnet, auch Abgeordnetentätigkeiten in Parlamenten des Bundes und der Länder.

Der Schwerpunkt der wirtschaftlichen Tätigkeit einer Institution liegt dann im Dienstleistungsgewerbe, wenn aus den Dienstleistungen eine größere Wertschöpfung resultiert als aus einer zweiten oder aus mehreren sonstigen Tätigkeiten.

Nicht enthalten sind

- a) die Häuslichen Dienste und
- b) bestimmte Dienstleistungszweige, die anderen Bereichen des Unternehmenssektors zugeordnet werden, und zwar in der Regel, weil sie ausschließlich für und im Rahmen eines anderen Bereichs tätig sind.

Zu den letzteren gehören Vermittlertätigkeiten, zum Beispiel die Handels- oder die Verkehrsvermittlung sowie die Vermittlung von Versicherungen, außer wenn sie für oder im Rahmen eines anderen Dienstleistungszweiges ausgeübt werden (zum Beispiel Werbungsvermittlung), bestimmte Dienstleistungen auf der land-, forst- und fischwirtschaftlichen Erzeugerstufe sowie Reparaturen, Veredlungs- und alle sonstigen Lohnarbeiten im Bereich des Produzierenden Gewerbes. Handel, Verkehr und Nachrichtenübermittlung, Finanzierungsinstitutionen und Versicherungsunternehmen, das heißt Wirtschaftsbereiche, die zu den Dienstleistungen im weitesten Sinne gerechnet werden, sind in den Zeilen 150, 160 und 170 gesondert auszuweisen.

Einrichtungen von Organisationen ohne Erwerbszweck, die weniger als 50 % ihrer Kosten erwirtschaften (sogenannte Nichtmarktproduzenten) siehe Zeile 300

Wohnungsunternehmen (Zeile 181) (Branchenschlüssel 68A)

Kauf und Verkauf von eigenen Wohngrundstücken, Wohngebäuden und Wohnungen sowie deren Vermietung, Verpachtung und Vermittlung, Tätigkeiten von Hausverwaltungen, Beratungs- und Schätztätigkeiten, Vermietung und Verpachtung von Grundstücken für Wohnmobile als Dauercampingplätze; Operate-Leasing von Wohngrundstücken, Wohngebäuden und Wohnungen; auch Wohnungsunternehmen mit Spareinrichtung.

Abwicklung und Errichtung von Bauprojekten durch Einheiten des Baugewerbes siehe Zeile 140

Flächenaufteilung und Infrastrukturverbesserung siehe Zeile 140

Bauträger; Realisierung von Bauvorhaben zum Verkauf siehe Zeile 140

Geschlossene Immobilienfonds wohnwirtschaftlich genutzter Objekte siehe Zeile 170

Managementgesellschaften geschlossener Fonds siehe Zeile 170

Anlagenmanagement (eine Kombination von Dienstleistungen wie allgemeine Innenreinigung, Wartung und kleinere Reparaturen, Abfallentsorgung, Wach- und Sicherheitsdienste) siehe Zeile 183

Betrieb von Hotels, Pensionen, Campingplätzen und sonstigen Unterkunfts- und Abstellplätzen siehe Zeile 184

Beteiligungsgesellschaften (Zeile 182)

Management-Holdinggesellschaften mit überwiegend nichtfinanziellem Anteilsbesitz (Branchenschlüssel 70A)

Holdinggesellschaften, deren Beteiligungsbesitz sich überwiegend aus Unternehmen zusammensetzt, deren wirtschaftliche Haupttätigkeit im Produzierenden Gewerbe oder einem anderen nicht finanziellen Wirtschaftsbereich liegt. Hierzu zählen auch Komplementärgesellschaften, das heißt Aktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung, die als Komplementärin und meist auch als Geschäftsführerin in einer AG & Co. KG beziehungsweise GmbH & Co. KG auftreten.

ten; Verwaltung und Führung von Unternehmen und Betrieben, darunter Betriebsführungsgesellschaften, die ohne eigenes Personal produzieren.

Holdinggesellschaften ohne Managementfunktion siehe Zeile 170

Management-Holdinggesellschaften mit aktivem Versicherungsgeschäft siehe Zeile 170

Management-Holdinggesellschaften mit überwiegend finanziellem Anteilsbesitz siehe Zeile 170

Kapitalbeteiligungsgesellschaften siehe Zeile 170

Investmentaktiengesellschaften siehe Zeile 170

Kapitalverwaltungsgesellschaften siehe Zeile 170

Geschlossene Immobilienfonds beziehungsweise entsprechende Fondsgesellschaften, wenn das Vermögen der Fonds überwiegend aus wohnungswirtschaftlich genutzten Objekten besteht, siehe Zeile 170

Geschlossene Immobilienfonds beziehungsweise entsprechende Fondsgesellschaften, wenn das Vermögen der Fonds überwiegend aus gewerblich genutzten Objekten besteht, siehe Zeile 170

Sonstiges Grundstückswesen (Zeile 183) (Branchenschlüssel 68B)

Kauf und Verkauf von eigenen Gewerbegrundstücken und Nichtwohngebäuden einschließlich Ausstellungshallen und Einkaufszentren sowie deren Vermietung, Verpachtung und Vermittlung; Verwaltung von Gewerbegrundstücken und Nichtwohngebäuden, Beratungs- und Schätztätigkeiten; aus Betriebsaufspaltung hervorgegangene Besitzgesellschaften; REIT-Aktiengesellschaften, die in Immobilienvermögen investieren und daraus Miet- und Pachterträge erzielen (Equity-REITs); Operate-Leasing von Gewerbegrundstücken und Nicht-Wohngebäuden.

Geschlossene Immobilienfonds gewerblich genutzter Objekte siehe Zeile 170

Managementgesellschaften geschlossener Fonds siehe Zeile 170

Gebäudebetreuung; Garten- und Landschaftsbau (Branchenschlüssel 810)

Hausmeisterdienste: Erbringung einer Kombination von Dienstleistungen innerhalb von Gebäuden und Anlagen eines Kunden, hierzu zählen die allgemeine Innenreinigung, Wartung, Abfallentsorgung, Wach- und Sicherheitsdienste, Hauspostbeförderung usw.

Reinigung von Gebäuden, Straßen und Verkehrsmitteln: Innen- und Außenreinigung von Gebäuden aller Art, Reinigung von Fenstern, Schornsteinen und Kaminen, Öfen, Kesseln, Lüftungsschächten, Industriemaschinen usw.; Reinigung und Sterilisation von medizinischen Produkten und OP-Sälen; Reinigung von Eisenbahnen, Bussen, Flugzeugen, Schiffen, Tanks usw.; Desinfektion und Schädlingsbekämpfung in Gebäuden; Schwimmbeckenreinigung und -wartung, Flaschenreinigung, Straßenreinigung und Schneeabseilung.

Garten- und Landschaftsbau sowie Erbringung von sonstigen gärtnerischen Dienstleistungen: Anlage und Pflege von Parks und Gärten, Begrünung von Gebäuden (Dachgärten, Fassadenbegrünung, Innengärten usw.), Verkehrswegen (Straßen, Wasserwegen, Häfen usw.), Sportanlagen, Spielplätzen, Liegewiesen und anderen Freizeitanlagen, Begrünung von stehenden und fließenden Gewässern, Anpflanzungen zum Schutz vor Lärm, Wind, Erosion usw.; Bepflanzung von Gräbern einschließlich Dauergrabpflege.

Gewerbliche Erzeugung von Pflanzen und Bäumen, Baumschulen siehe Zeile 110

Schädlingsbekämpfung in der Landwirtschaft siehe Zeile 110

Abwicklung und Errichtung von Bauprojekten durch Einheiten des Baugewerbes siehe Zeile 140

Fassadenreinigung; Entfernung von Graffiti siehe Zeile 140

Flächenaufteilung und Infrastrukturverbesserung siehe Zeile 140

Bauträger; Realisierung von Bauvorhaben zum Verkauf siehe Zeile 140

Reinigung von Personenkraftwagen, Autowaschanlagen siehe Zeile 150

REIT-Aktiengesellschaften, die Hypothekarkredite kaufen und verwalten und daraus Zinserträge erwirtschaften (Mortgage-REITs) siehe Zeile 170

Betrieb von Hotels, Pensionen, Campingplätzen und sonstigen Unterkunfts- und Abstellplätzen siehe Zeile 184

Architekturbüros für Landschaftsgestaltung siehe Zeile 185

Verwaltung und Betrieb von Computersystemen eines Kunden vor Ort siehe Zeile 185

Gastgewerbe (Zeile 184)

Kredite der hier tätigen Einrichtungen von Gebietskörperschaften sind in diesem Bereich nicht zu melden, wenn sie zu den Extrahaushalten gehören und in der Liste der Extrahaushalte¹⁾ des Statistischen Bundesamtes verzeichnet sind.

Kredite der hier tätigen Anstalten und Einrichtungen von Organisationen ohne Erwerbszweck (zum Beispiel von Vereinen für ihre Mitglieder betriebene Kantinen und Beherbergungsstätten), deren Umsatzerlöse weniger als 50 % der Kosten decken, sind den Organisationen ohne Erwerbszweck (Zeile 300) zuzuordnen.

Beherbergung (Branchenschlüssel 550)

Hotels, Gasthöfe und Pensionen: Einheiten, die vorübergehend Unterkunft gewähren und jedermann zugänglich sind, wie Hotels, Motels, Gasthöfe, Pensionen und Hotels garnis.

Ferienunterkünfte und ähnliche Beherbergungsstätten, darunter Erholungs- und Ferienheime, Ferienzentren, Ferienhäuser und -wohnungen, Jugendherbergen, Berghütten usw.

Campingplätze: Campingplätze und -einrichtungen, Caravanparks, Freizeitcamps, sowie Camps für Fischer und Jäger, Bereitstellung von Stellplätzen und Einrichtungen für Wohnmobile, Betrieb von Schutzhütten oder Biwakeinrichtungen für das Aufstellen von Zelten oder das Ausbreiten von Schlafsäcken.

Sonstige Beherbergungsstätten: Privatquartiere, Studentenwohnheime, Schulschlafsäle, Arbeitnehmerwohnheime zur Beherbergung von Saisonarbeitern und Wanderarbeitern, Schlafwagenbetriebe.

Gastronomie (Branchenschlüssel 560)

Restaurants, Gaststätten, Imbiss-Stuben, Cafés, Eissalons u. Ä.: Verkauf von Speisen, im Allgemeinen zum Verzehr an Ort und Stelle, sowie damit verbundener Verkauf von Getränken, unter Umständen auch mit begleitendem Unterhaltungsprogramm, durch Restaurants, Selbstbedienungsrestaurants, Cafés, Imbiss-Stuben, Betriebe, die Speisen und Getränke zum Mitnehmen verkaufen, Würstchenstände, Marktstände u. Ä.; Eissalons und Eisverkaufswagen; auch Restaurants an Bord von Schiffen und in Flughäfen sowie Speisewagenbetriebe.

Caterer und Erbringung sonstiger Verpflegungsdienstleistungen: Verkauf von Speisen und Getränken an bestimmte Personengruppen durch Sport-, Betriebs- und Bürokantinen, Schulkantinen, Mensen, Messen und durch Kantinen für Armeeangehörige; Tätigkeiten von Caterern und anderen Einrichtungen (zum Beispiel „Essen auf Rädern“), die in einer Produktionszentrale zubereitete verzehrfertige Speisen sowie Getränke an bestimmte Einrichtungen (zum Beispiel Fluggesellschaften) oder Personengruppen und für bestimmte Anlässe (zum Beispiel Hochzeiten und andere Feiern oder Festlichkeiten) liefern.

¹ <https://www.bundesbank.de> > Service > Meldewesen > Bankenstatistik > Kundensystematik

Ausschank von Getränken: Verkauf von Getränken, im Allgemeinen zum Verzehr an Ort und Stelle, unter Umständen auch mit begleitendem Unterhaltungsprogramm, durch Schankwirtschaften, Bars, Nachtclubs, Diskotheken und Tanzlokale, Trinkhallen, Saft-Bars usw.; auch Betrieb von mobilen Getränkeverkaufseinrichtungen sowie Bars an Bord von Schiffen und in Flughäfen (sofern selbständig betrieben).

Herstellung von verderblichen Nahrungsmitteln, die zum Wiederverkauf bestimmt sind siehe Zeile 139

Automatenverkauf siehe Zeile 150

Einzelhandel mit verderblichen Nahrungsmitteln und fertig zubereiteten Getränken siehe Zeile 150

Betrieb von Winterstellplätzen für Wohnwagen siehe Zeile 160

Langfristige Vermietung von Unterküften, Wohnungen und Häusern siehe Zeile 181

Vermietung und Verpachtung von Grundstücken für Wohnmobile als Dauercampingplätze siehe Zeile 181

Internet-Cafés siehe Zeile 185

Information und Kommunikation; Forschung und Entwicklung; Interessenvertretungen; Verlagswesen; Erbringung von wirtschaftlichen Dienstleistungen (Zeile 185)

Erbringung von Dienstleistungen der Informationstechnologie (Branchenschlüssel 620)

Entwicklung, Programmierung, Konfiguration, Anpassung und Pflege von Software, Web-Seiten sowie ganzen Internet-Präsentationen einschließlich Verfassen der entsprechenden Software-Dokumentationen, Erbringung von Beratungsleistungen darunter Planung, Entwurf und Realisierung von kundenspezifischen Computersystemen, die Hardware-, Software- und Kommunikationstechnologie umfassen nebst Schulung und Support; Betrieb von Datenverarbeitungseinrichtungen für Dritte einschließlich der Erbringung damit verbundener Dienstleistungen; Einrichten von Arbeitsplatzrechnern einschließlich Softwareinstallation, Datenwiederherstellung nach einem Systemabsturz.

Informationsdienstleistungen (Branchenschlüssel 630)

Datenverarbeitung, Hosting und damit verbundene Tätigkeiten; Webportale: Bereitstellung von Infrastrukturen für Hosting und Datenverarbeitungsdienste, darunter Web-Hosting, Cloud-Computing, Streamingdienste (Video- und Audioinhalte), sowie die allgemeine Bereitstellung von Rechenzeiten auf Großrechnern; Erbringung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Datenverarbeitung, darunter Dateneingabe und -verarbeitung von Kundendaten sowie Datenbankpflege, elektronische Archivierung, Einscannen usw.; Betrieb von Internet-Suchmaschinen und sonstigen Websites, die als Internet-Portale fungieren, zum Beispiel Medien-Websites mit regelmäßig aktualisiertem Inhalt.

Erbringung von sonstigen Informationsdienstleistungen: Tätigkeiten von Nachrichtenagenturen wie Korrespondenz- und Nachrichtenbüros, zum Beispiel Lieferung von Nachrichten, Bildmaterial und Beiträgen an die Medien; Telefonauskunftsdienste, Informationsvermittlung gegen Entgelt, Nachrichten- und Zeitungsausschnittdienste usw.

Telekommunikation (Branchenschlüssel 610)

Erbringung von Telekommunikationsdienstleistungen, das heißt die Übertragung von Sprache, Daten, Text, Ton und Bild. Diesen Tätigkeiten ist gemeinsam, dass Inhalte zwar übertragen, nicht aber hergestellt werden. Die Zuordnungen richten sich nach der Art der betriebenen Infrastruktur.

Leitungsgebundene Telekommunikation: Betrieb und Unterhalt von Schalt- und Übermittlungseinrichtungen für Punkt-zu-Punkt-Verbindungen via Bodenleitungen, Mikrowellen oder einer Kombination aus Bodenverbindungen und Satellitenverbindungen, Betrieb von Kabelübertragungsnetzen, Telegrafie- und anderen nichtsprachgebundenen Kommunikationsdiensten mit eigenen Einrichtungen; auch Internetzugangsdienste des Netzbetreibers.

Drahtlose Telekommunikation: Betrieb und Unterhalt von drahtlosen Telekommunikationsinfrastrukturen sowie Gewährung des Zugangs zu solchen Einrichtungen, zum Beispiel Übertragung von Radiowellen, Betrieb und Unterhalt von Mobilfunknetzen und anderen drahtlosen Telekommunikationsnetzen; auch Internetzugangsdienste von Betreibern drahtloser Netze.

Satellitenkommunikation: Betrieb und Unterhalt von satellitengestützten Telekommunikationsinfrastrukturen sowie Gewährung des Zugangs zu solchen Einrichtungen, darunter Übertragung von Bild-, Ton- und Textprogrammen von Fernseh- oder Hörfunksendern an den Kunden mittels Direktausstrahlung über Satellit; auch Internetzugangsdienste von Betreibern der Satelliteninfrastruktur.

Sonstige Telekommunikation: Tätigkeiten von Internet-Providern, die Internetzugangsdienste über Netze bereitstellen, die dem Diensteanbieter (Internet-Service-Provider) nicht gehören; Satellitenortung, Nachrichtenübermittlung per Telemetrie, Betrieb von Radarstationen und Satellitenfunkanlagen; Bereitstellung des Internet- und Telefonzugangs in öffentlich zugänglichen Einrichtungen, hierzu zählen Call-Shops und Internet-Cafés; Sprachübermittlung über das Internet (IP-Telefonie) und Kauf und Weiterverkauf von Netzkapazitäten.

Rundfunkveranstalter (Branchenschlüssel 600)

Hörfunkveranstalter: Herstellung und Ausstrahlung von Hörfunkprogrammen durch private und öffentliche Radiosender einschließlich Übertragung von Hörfunksendungen über das Internet.

Fernsehveranstalter: Herstellung und Ausstrahlung von Fernsehprogrammen durch private und öffentliche Fernsehsender; auch Ausstrahlung spezieller Abonnement-, Video-on-Demand- und sonstiger Videoabrufprogramme.

Herstellung, Verleih und Vertrieb von Filmen und Fernsehprogrammen; Kinos; Tonstudios und Verlegen von Musik (Branchenschlüssel 590)

Herstellung von Filmen und Fernsehprogrammen, deren Verleih und Vertrieb; Kinos: Herstellung von Spielfilmen einschließlich Videoclip-, Dokumentar- und Werbefilmen zur direkten Vorführung in Filmtheatern oder im Fernsehen; Herstellung von Fernsehfilmen und -serien, Aufzeichnung von Talkshows, Sportsendungen usw.; Entwicklung und Bearbeitung von Filmen, darunter Synchronisieren, Schneiden, Erstellen von Spezialeffekten usw.; Tätigkeiten von Filmmaterialsammlungen, auch Tätigkeiten spezieller Kopier- und Restaurierwerke, die mit Hilfe der Digitaltechnik zum Beispiel alte Stummfilme restaurieren und zur Übertragung auf ein neues Medium (DVD) vorbereiten; Verleih und Vertrieb von Filmen an Kinos, Fernsehsender und Vorführer, Kauf und Verkauf von Filmrechten; Betrieb von Kinos einschließlich Vorführung von Filmen in sonstigen Vorführräumen oder im Freien; Tätigkeiten von Filmvereinen.

Tonstudios; Herstellung von Hörfunkbeiträgen; Verlegen von bespielten Tonträgern und Musikaugen: Herstellung von Originalen von Tonaufnahmen auf Bändern, CD und DVD, Veröffentlichung

von Tonaufnahmen, Werbung und Vertrieb, Anfertigung von Tonaufnahmen im Tonstudio oder anderswo einschließlich Aufzeichnung von Hörfunkbeiträgen oder -sendungen; Verlegen von bespielten Tonträgern, Musik und Notenblättern; GEMA.

Forschung und Entwicklung (Branchenschlüssel 720)

Hier nicht zu melden sind Kredite von Forschungsanstalten, -zentren und sonstigen Forschungseinrichtungen der öffentlichen Hand, die als Extrahaushalte anzusehen und in der Liste der Extrahaushalte¹⁾ des Statistischen Bundesamtes verzeichnet sind.

Kredite von Forschungseinrichtungen und Forschungsinstituten der Organisationen ohne Erwerbszweck (zum Beispiel der Max-Planck- und Fraunhofer-Gesellschaft) sind den Organisationen ohne Erwerbszweck (Zeile 300) zuzuordnen.

Grundlagenforschung, angewandte Forschung und experimentelle Entwicklung.

Forschung und Entwicklung im Bereich Natur-, Ingenieur-, Agrarwissenschaften und Medizin einschließlich Forschung und Entwicklung im Bereich Biotechnologie.

Forschung und Entwicklung im Bereich Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften sowie im Bereich Sprach-, Kultur- und Kunstwissenschaften.

Interessenvertretungen²⁾ (Branchenschlüssel 940)

Tätigkeiten von Wirtschaftsverbänden einschließlich Innungs- und Fachverbänden³⁾, Tätigkeiten von öffentlich-rechtlichen Wirtschaftsvertretungen einschließlich Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern, Kreishandwerkerschaften, Innungen und Landwirtschaftskammern; Tätigkeiten von Arbeitgeberverbänden (zum Beispiel Tarifgemeinschaft deutscher Länder und Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände); Tätigkeiten von Berufsorganisationen, zum Beispiel Verband der Ärzte Deutschlands (Hartmannbund); Schriftsteller-, Künstler- und Journalistenverbände; Tätigkeiten öffentlich-rechtlicher Berufsvertretungen (zum Beispiel Ärzte- und Apothekerkammern sowie kassenärztliche und kassenzahnärztliche Vereinigungen); außerdem weitere Organisationen, die Beratungs- und andere Einrichtungen zur Förderung der Wirtschaft oder bestimmter Zweige unterhalten oder unterstützen; darunter RKW Rationalisierungs- und Innovationszentrum der Deutschen Wirtschaft e.V. und Urlaubs- und Lohnausgleichskasse der Bauwirtschaft; ferner Industrie-Stiftungen, die ausschließlich oder überwiegend gemeinnützige Zwecke (zum Beispiel zur Förderung von Wissenschaft und Kultur) verfolgen.

Verlagswesen (Branchenschlüssel 580)

Verlegen von Büchern und Zeitschriften; sonstiges Verlagswesen (ohne Software): Buch- und Landkartenverlage, Verlegen von Hörbüchern, Zeitungen- und Zeitschriften, Adress- und Telefonbüchern, Postkarten, Fahrplänen, Formularen, Plakaten, Reproduktionen, Werbematerial usw., Verlegen von Enzyklopädien usw. auf CD und DVD.

1 <https://www.bundesbank.de> > Service > Meldewesen > Bankenstatistik > Kundensystematik

2 Ohne Organisationen ohne Erwerbszweck, die nicht für Unternehmen tätig sind.

3 Verbände der Banken und Versicherungsunternehmen siehe Zeile 170.

Verlegen von Software: Verlegen von Computerspielen für sämtliche Plattformen, von Standardsoftware, Betriebssystemen und sonstiger Software für berufliche und andere Anwendungen.

Rechts- und Steuerberatung, Wirtschaftsprüfung (Branchenschlüssel 690)

Rechtsberatung: Rechtsanwaltskanzleien, Notariate, Patentanwaltskanzleien, Tätigkeiten von Gerichtsvollziehern, Schiedsmännern, Rechtsbeiständen, Prüfern und Sachverständigen.

Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung; Buchführung: Praxen von Wirtschaftsprüfern, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, Praxen von vereidigten Buchprüfern, Steuerberatern und Steuerbevollmächtigten, Buchprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaften; Buchführung (ohne Datenverarbeitungsdienste).

Public-Relations- und Unternehmensberatung (Branchenschlüssel 70B)

Beratung, Anleitung und praktische Unterstützung von Unternehmen und anderen Organisationen im Bereich Public-Relations und Kommunikation, einschließlich Lobbying (politische Interessenvertretung); Beratung und Unterstützung von Unternehmen und öffentlichen Einrichtungen bei Managementfragen, Organisations-, Finanz- und Budgetplanung, Produktions-, Personal-, Kontrollplanung usw.

Architektur- und Ingenieurbüros; technische, physikalische und chemische Untersuchung (Branchenschlüssel 710)

Architektur- und Ingenieurbüros einschließlich Büros für Ingenieurdesign und Büros für Garten- und Landschaftsgestaltung; Büros beruflicher Sachverständiger einschließlich Bauaufsicht, Büros für technisch-wirtschaftliche Beratung; Tätigkeiten von Vermessungsbüros, darunter geologische Untersuchungen (zum Beispiel zum Auffinden von Erdöl-, Erdgas- und Erzlagerstätten) und geodätische Untersuchungen wie Land- und Grenzvermessung, Kartographie und Telemetrie.

Technische, physikalische und chemische Untersuchung: Akustik- und Vibrationsuntersuchungen, Untersuchung der Zusammensetzung und Reinheit von Mineralen, Untersuchung physikalischer Eigenschaften und Leistungsmerkmale von Materialien, zum Beispiel der Radioaktivität, Stärke, Dicke, Beständigkeit, Untersuchungen auf dem Gebiet der Lebensmittelhygiene, einschließlich tierärztlicher Tests und Kontrollen im Zusammenhang mit der Nahrungsmittelherstellung, Leistungsprüfungen von Motoren, Kraftwagen, elektrischen Anlagen usw. einschließlich Fehleranalyse, Untersuchung und Messung von Luft- und Wasserverschmutzung usw., Erstellung von Prüfberichten für Schiffe, Flugzeuge, Kraftfahrzeuge, Druckbehälter, Kernkraftwerke usw., regelmäßige technische Überprüfung von Kraftfahrzeugen (TÜV), auch Zertifizierung und Feststellung der Echtheit von Kunstwerken und Betrieb von Polizeilabors.

Werbung und Marktforschung (Branchenschlüssel 730)

Werbung: Tätigkeiten von Werbeagenturen, Planung und Durchführung von Werbekampagnen einschließlich Luftwerbung, Direktwerbung per Post, Plakatanschlag, Schaufenstergestaltung usw., Werbung in Zeitungen, Zeitschriften, im Radio und Fernsehen sowie im Internet; Vermarktung und Vermittlung von Werbezeiten und Werbeflächen; Marketingberatung sowie Herstellung von Werbematerial und Einkauf.

Markt- und Meinungsforschung: Marktbeobachtung, Untersuchung der Akzeptanz und Bekanntheit von Produkten sowie von Verbrauchergewohnheiten einschließlich statistischer Untersuchung der Ergebnisse, Meinungsforschung zu politischen, wirtschaftlichen und sozialen Themen und damit verbundene statistische Untersuchung.

Sonstige freiberufliche, wissenschaftliche und technische Tätigkeiten

(Branchenschlüssel 740)

Ateliers für Textil-, Schmuck-, Grafik- u. ä. Design: Industrie-, Produkt- und Mode-Design, Grafik- und Kommunikationsdesign sowie Interior Design und Raumgestaltung.

Fotografie und Fotolabors: Fotografisches Gewerbe und fotografische Laboratorien einschließlich Luftbildfotografie; Mikroverfilmung, Aufnahme von Dokumenten auf Mikrofilm; Restaurierung alter Fotografien; Tätigkeiten von freiberuflichen Fotojournalistinnen und Fotojournalisten.

Übersetzen und Dolmetschen

Maklergeschäfte wie Vermittlung von Verträgen über Kauf und Verkauf von kleinen bis mittleren Unternehmen einschließlich Berufspraxen, jedoch ohne Immobilienmakler, Tätigkeiten von Patentmaklern, Schätztätigkeiten, außer im Zusammenhang mit Immobilien und Versicherungen (zum Beispiel für Antiquitäten und Schmuck), Sicherheitsberatung, Umweltberatung, landwirtschaftliche Beratung sowie sonstige technische Beratung, Wettervorhersage und weitere meteorologische Tätigkeiten (soweit von privaten Unternehmen betrieben), Tätigkeiten von Agenturen, die Auftritte von Personen bei Film, Fernsehen, Theater usw. sowie Bücher, Kunstwerke, Fotografien usw. an Produzenten, Verleger usw. vermitteln; ferner sonstige Vermögensverwaltung für Unternehmen und Privatpersonen, darunter Verwaltung von Urheberrechten (mit Ausnahme von Filmen und künstlerischen Werken) sowie Verwaltung für Rechte an gewerblichem Eigentum (Patente, Lizenzen, Warenzeichen, Franchisen usw.).

Vermittlung und Überlassung von Arbeitskräften (Branchenschlüssel 780)

Vermittlung von Arbeitskräften: Suche, Auswahl und Vermittlung von Arbeitskräften beziehungsweise Arbeitsstellen für potenzielle Arbeitgeber oder Arbeitssuchende einschließlich Suche und Vermittlung von Führungskräften; Tätigkeiten von Castingagenturen, die für neue Filmprojekte geeignete Schauspielerinnen und Schauspieler suchen.

Befristete Überlassung von Arbeitskräften: Tätigkeiten von Zeitarbeitsunternehmen, die Arbeitskräfte für einen begrenzten Zeitraum ihren Kunden zur Verfügung stellen (Personalleasing), um einen kurzfristigen Bedarf an qualifizierten Arbeitskräften abzudecken oder saisonbedingte Arbeitsbelastungen abzufedern. Während der Kunde für die direkte Anleitung und Aufsicht der gemieteten Arbeitnehmer zuständig ist, erfolgt die Bezahlung durch das Zeitarbeitsunternehmen.

Sonstige Überlassung von Arbeitskräften: Hierzu zählen Einrichtungen, die Arbeitskräfte üblicherweise für einen langfristigen oder unbefristeten Zeitraum zur Verfügung stellen. Auch hier ist das Zeitarbeitsunternehmen offizieller Arbeitgeber, während der Kunde für die fachliche Anleitung und Beaufsichtigung der Arbeitnehmer zuständig ist.

Wach- und Sicherheitsdienste sowie Detekteien (Branchenschlüssel 800)

Private Wach- und Sicherheitsdienste: Wach- und Patrouillendienste, Abholung und Ablieferung von Bargeld oder anderen Wertgegenständen mit Personal und Ausrüstung zum Schutz dieser Gegenstände, Lügendetektordienste, Fingerabdruckdienste und Erbringung von Schutzdienstleistungen mit gepanzerten Fahrzeugen, Abrichten von Wach- und Schutzhunden, Zugangskontrolldienste, Objektschutz, Tätigkeiten von Hotel- und Warenhausdetektivinnen und -detektiven, Leibwächterinnen und Leibwächtern, Parkwächterinnen und Parkwächtern.

Sicherheitsdienste mit Hilfe von Überwachungs- und Alarmsystemen: Überwachung und Fernüberwachung von elektronischen Sicherheitssystemen wie Einbruchs- oder Diebstahlalarmgeräten und Feuermeldern einschließlich deren Installation und Wartung; Installation, Reparatur, Umbau und Anpassung von mechanischen oder elektronischen Verriegelungseinrichtungen, Safes und Tresorräumen in Verbindung mit deren anschließender Überwachung und Fernüberwachung, die Ausübung dieser Tätigkeiten kann auch den Verkauf der vorgenannten Sicherheitssysteme, Verriegelungseinrichtungen, Safes und Tresorräume mit einschließen.

Detekteien: Ermittlungsdienste und Detekteien, Tätigkeiten von Privatdetektiven.

Erbringung von wirtschaftlichen Dienstleistungen für Unternehmen und Privatpersonen a.n.g. (Branchenschlüssel 820)

Sekretariats- und Schreibdienste, Copy-Shops: Erbringung einer Kombination von Sekretariats- und Schreibdiensten als Tagesgeschäft, zum Beispiel Empfang, Rechnungsstellung und Belegaufbewahrung, Personal- und Postdienste usw. für Dritte im Lohnauftrag; Tätigkeiten von Copy-Shops.

Call-Center: Tätigkeiten von Call-Centern, darunter Entgegennahme von Kundenbestellungen am Telefon, Verteilung von Anrufen, Weitergabe von Informationen, Bearbeitung von Kundenanfragen und -beschwerden; Durchführung von Marktforschungsmaßnahmen, Meinungsumfragen und ähnlichen Tätigkeiten für Kunden.

Messe-, Ausstellungs- und Kongressveranstalter: Organisation und Durchführung von Veranstaltungen wie Messen, Kongresse, Konferenzen und Sitzungen, mit oder ohne Management und Bereitstellung von Personal zum Betrieb der Einrichtungen, in denen diese Veranstaltungen stattfinden; Erbringung damit verbundener Service- und Unterstützungsdienstleistungen.

Erbringung sonstiger wirtschaftlicher Dienstleistungen für Unternehmen und Privatpersonen: Tätigkeiten von Inkassobüros, die Geldforderungen im Kundenauftrag eintreiben (ohne Factoringgesellschaften), auch Einzug von Rundfunkgebühren durch den ARD ZDF Deutschlandradio Beitragsservice (vormals Gebühreneinzugszentrale (GEZ)); ärztliche und zahnärztliche Verrechnungsstellen; Tierseuchenkassen (soweit keine Extrahaushalte); Tätigkeiten von Auskunfteien, die Auskünfte über die Kreditwürdigkeit und die geschäftlichen Aktivitäten von Einzelpersonen und Firmen erteilen; Abfüll- und Verpackungstätigkeiten im Lohnauftrag, darunter Abfüllen von Flüssigkeiten einschließlich Getränken und Lebensmitteln, Etikettieren, Verpacken von Waren (Paketen, Geschenken usw.); Tätigkeiten selbstständiger Auktionatoren; Stenografierdienste, Einsammeln von Münzen aus Parkuhren, Ablesen von Wärme-, Strom-, Gas- und Wasserzählern einschließlich Erstellen der entsprechenden Verbrauchsabrechnungen; außerdem Aufsichtsrats-tätigkeit.

Eigene Vermögensverwaltung (Branchenschlüssel 830)

Diese Position wurde für Zwecke der Bankenstatistik geschaffen und umfasst Unternehmen sowie Privatiers und Rentiers, die überwiegend Einkommen aus der Verwaltung ihres eigenen Vermögens beziehen. Ferner zählen hierzu Mantel-Kapitalgesellschaften, Firmenmäntel und sogenannte Vorratsgesellschaften ohne eigenes Geschäft sowie sonstige Unternehmen, deren Geschäftstätigkeit ruht.

Testbohrungen im Bergbau siehe Zeile 120
Installation von Großrechnern und ähnlichen Computern siehe Zeile 135
Schlüsseldienste siehe Zeile 136
Druckereien siehe Zeile 137
Herstellung von Globen siehe Zeile 137
Vervielfältigung von bespielten Ton-, Bild- und Datenträgern sowie von Software siehe Zeile 137
Vervielfältigung von Filmen (außer Vervielfältigung von Kinofilmen zwecks Verleih an Lichtspielhäuser) sowie von Tonbändern, Videofilmen, CDs und DVDs anhand von Masterbändern siehe Zeile 137
Installation von Sicherheitssystemen wie Einbruchs- oder Diebstahlalarmgeräten und Feuermeldern, ohne anschließende Überwachung siehe Zeile 140
Verpackungstätigkeiten im Zusammenhang mit Speditionstätigkeiten siehe Zeile 160
Factoringgesellschaften siehe Zeile 170
Verbände der Banken und Versicherungsunternehmen siehe Zeile 170
Vermögensverwaltung für Dritte (Finanzportfolioverwaltung) siehe Zeile 170
Immobilienmakler siehe Zeile 181 und Zeile 183
Untersuchung medizinischen und zahnmedizinischen Probenmaterials siehe Zeile 186
Untersuchung von tierischem Probenmaterial in Tierarztpraxen siehe Zeile 186
Verbraucherkredit- und Schuldnerberatung siehe Zeile 186
Verleih von Videobändern und DVDs an die Allgemeinheit (Videotheken) siehe Zeile 187
Ausbildungsberatung siehe Zeile 188
Betrieb von münzbetriebenen Fotoautomaten siehe Zeile 188
Tätigkeiten freiberuflicher Journalisten siehe Zeile 188
Tätigkeiten von Bibliotheken und Archiven siehe Zeile 188
Tätigkeiten von Schriftstellern und Journalisten siehe Zeile 188
Tätigkeiten von selbstständigen Schauspielerinnen und Schauspielern, Zeichnerinnen und Zeichnern, Regisseurinnen und Regisseuren, Bühnenbildnerinnen und Bühnenbildnern, Technikerinnen und Technikern siehe Zeile 188

Gesundheits-, Veterinär- und Sozialwesen (Unternehmen und freie Berufe)¹⁾ (Zeile 186)

Kredite der in diesem Abschnitt tätigen Einrichtungen der Gebietskörperschaften sind hier nicht mit einzubeziehen, wenn sie zu den Extrahaushalten gehören und in der Liste der Extrahaushalte²⁾ des Statistischen Bundesamtes verzeichnet sind.

Kredite der hier tätigen Anstalten und Einrichtungen von Organisationen ohne Erwerbszweck, die als Nichtmarktproduzenten weniger als 50 % der Kosten erwirtschaften, sind den Organisationen ohne Erwerbszweck (Zeile 300) zuzuordnen.

Gesundheitswesen (Branchenschlüssel 860)

Krankenhäuser: Allgemeine, kommunale und gemeinnützige Krankenhäuser, Hochschulkliniken, Fachkliniken (zum Beispiel Suchtkrankenhäuser, Entbindungskliniken), Sanatorien, Militär- und Gefängniskrankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationskliniken; Tätigkeiten von Ärzten und Angehörigen der Gesundheitsfachberufe, Labors und technische Dienste wie radiologische und Anästhesieabteilungen.

¹ Ohne Organisationen ohne Erwerbszweck. Deren Anstalten und Einrichtungen, die im eigenen Namen wirtschaften und Kredite aufnehmen, sind jedoch wie Unternehmen zu behandeln und den Branchen zuzuordnen, in denen sie tätig sind.

² <https://www.bundesbank.de> > Service > Meldewesen > Bankenstatistik > Kundensystematik

Arzt- und Zahnarztpraxen: Tätigkeiten von Allgemeinmedizinerinnen und -medizinern, Fachärztinnen und Fachärzten, Chirurginnen und Chirurgen, Zahnärztinnen und Zahnärzten usw. in privaten Praxen, Gemeinschaftspraxen und Krankenhausambulanzen; Konsultationstätigkeiten von Privatärztinnen und Privatärzten in Krankenhäusern sowie Tätigkeiten in Kliniken, die Unternehmen, Schulen, Altenheimen, Gewerkschaften und Wohltätigkeitsvereinen angeschlossen sind; Praxen von Kieferorthopädinnen und Kieferorthopäden, Kieferchirurginnen und Kieferchirurgen.

Gesundheitswesen, a.n.g.: Tätigkeiten von Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, Hebammen, Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten und anderen Fachkräften auf den Gebieten Optometrie, Hydrotherapie, medizinische Massage, Beschäftigungstherapie, Sprachtherapie, medizinische Fußpflege, Homöopathie, Chiropraktik, Akupunktur usw.; Betrieb von Heil-, Kur- und Thermalbädern (darunter Kneipp-, Moor- und Solbäder) sowie sonstigen Thermen und medizinischen Bädern; Praxen von Heilpraktikerinnen und Heilpraktikern; außerdem Tätigkeiten von Zahntherapeutinnen und Zahntherapeuten, von in Schulen tätigen Zahnarzhelferinnen, Dentalhygienikerinnen und Dentalhygienikern; Tätigkeiten von medizinischen Labors, wie Röntgen- und BlutanalySELabors, Tätigkeiten von Blut-, Samen- und Organbanken, Blutspendedienste und Rettungsdienste, Krankentransport in Kranken- und Rettungswagen, Hubschraubern, Flugzeugen usw., Tätigkeiten des Medizinischen Dienstes der Krankenkassen.

Siehe auch Tabelle „Liste der Extrahaushalte“ auf der Internetseite der Bundesbank: <https://www.bundesbank.de> > Rubrik „Service > Meldewesen > Bankenstatistik > Kundensystematik“

Veterinärwesen (Branchenschlüssel 750)

Tierärztliche Behandlung von Nutz- und Haustieren in Tierarztpraxen und Tierkliniken durch qualifizierte Tierärztinnen und Tierärzte; Behandlung, Kontrolluntersuchung und Versorgung von Nutz- und Haustieren in landwirtschaftlichen Betrieben, Zwingern und Tierheimen sowie Transport kranker Tiere (Tiertaxi); außerdem tierärztliche Untersuchung und Behandlung von Zootieren und anderen Pelz- und Zuchttieren.

Heime (ohne Erholungs- und Ferienheime) (Branchenschlüssel 870)

Pflegeheime: Altenpflegeheime, Genesungsheime und Erholungsheime mit Pflege.

Stationäre Einrichtungen zur psychosozialen Betreuung, Suchtbekämpfung u. Ä.: Heime und Einrichtungen zur Behandlung von Alkohol- und Drogensucht, psychiatrische Genesungsheime, Tätigkeiten von betreuten Wohngruppen für psychisch instabile oder kranke Menschen, Einrichtungen für Menschen mit verzögerter geistiger Entwicklung, betreute Übergangseinrichtungen für psychisch kranke Menschen.

Altenheime; Alten- und Behindertenwohnheime einschließlich Seniorenzentren und anderen Einrichtungen für betreutes Wohnen; auch Werkstätten für Behinderte.

Sonstige Heime (ohne Erholungs- und Ferienheime): Waisenhäuser, Obdachlosenheime, Kinderheime, Erziehungsheime, Einrichtungen für ledige Mütter und deren Kinder sowie sonstige Einrichtungen für Menschen mit sozialen oder persönlichen Problemen einschließlich Übergangseinrichtungen für Straftäterinnen und Straftäter.

Sozialwesen (ohne Heime) (Branchenschlüssel 880)

Soziale Betreuung älterer Menschen und Behinderter: Tätigkeiten von ambulanten sozialen Diensten und Selbsthilfeorganisationen, die Fürsorge- und ähnliche Dienstleistungen für ältere Menschen und Behinderte in deren Wohnungen oder anderweitig erbringen; Tagespflegestätten für ältere Menschen oder behinderte Erwachsene, berufliche Rehabilitation sowie Qualifikationsmaßnahmen für Behinderte, sofern der Ausbildungsaspekt nicht im Vordergrund steht.

Sonstiges Sozialwesen (ohne Heime): Tagesbetreuung von Kindern einschließlich Tagesbetreuung von behinderten Kindern, Tagesstätten für Obdachlose und andere sozial schwache Gruppen, Jugendzentren und Häuser der offenen Tür, Erziehungs-, Jugend- und Familienberatungsstellen; soziale Beratungs-, Fürsorge-, Flüchtlingsbetreuungs-, Weitervermittlungs- und ähnliche Tätigkeiten, die durch staatliche oder private Einrichtungen, Katastrophenhilfswerke, Selbsthilfeorganisationen und Fachberatungsdienste für Einzelpersonen und Familien in deren Wohnung oder anderweitig geleistet werden, darunter Betreuung und Beratung von Kindern und Jugendlichen, Adoptionstätigkeiten, Maßnahmen zur Verhütung von Kindesmisshandlungen, Ehe- und Familienberatung, Schuldnerberatung, Hilfe für Katastrophenopfer, Flüchtlinge, Einwanderer usw.; berufliche Rehabilitation sowie Qualifikationsmaßnahmen für Arbeitslose, sofern der Ausbildungsaspekt nicht im Vordergrund steht, Feststellung der Anspruchsberechtigung im Zusammenhang mit Sozialhilfe und Mietzuschüssen, karitative Maßnahmen wie Spendensammlungen oder andere Hilfsmaßnahmen im Sozialbereich.

Aufnahme von Pensionsvieh ohne medizinische Versorgung siehe Zeile 110
Herdenprüfung, Viehtreiben, Bereitstellung von Weiden, Kapaunisieren usw. siehe Zeile 110
Mit künstlicher Besamung verbundene Tätigkeiten siehe Zeile 110
Schafschur siehe Zeile 110
Herstellung von Zahnersatz in zahntechnischen Laboratorien siehe Zeile 137
Erholungs- und Ferienheime, Ferienzentren, Ferienhäuser und -wohnungen, Jugendherbergen siehe Zeile 184
Nichtmedizinische Laboruntersuchungen siehe Zeile 185
Untersuchungen auf dem Gebiet der Lebensmittelhygiene siehe Zeile 185
Aufnahme von Haustieren ohne medizinische Versorgung siehe Zeile 188
Betrieb von türkischen Bädern, Saunas, Dampfbädern und Solarien siehe Zeile 188
Kindergärten von Organisationen ohne Erwerbszweck, soweit Nichtmarktproduzenten siehe Zeile 300

Vermietung von beweglichen Sachen (Zeile 187) (Branchenschlüssel 770)

Vermietung von Kraftwagen: Vermietung und Operate-Leasing von Personenkraftwagen, Lastkraftwagen, Nutzanhängern, Wohnmobilen und anderen Kraftfahrzeugen ohne Fahrer/Bedienungspersonal.

Vermietung von Gebrauchsgütern: Vermietung von Sport- und Freizeitgeräten, zum Beispiel Segelboote, Kanus, Fahrräder, Liegestühle, Skier usw.; Tätigkeiten von Videotheken; Vermietung von sonstigen Gebrauchsgütern, darunter Textilien, Bekleidung, Möbel, Küchen- und Tischgeschirr, Elektro- und Haushaltsgeräte, Schmuck, Musikinstrumente, Bühnenausstattungen und Kostüme, Bücher, Zeitungen und Zeitschriften, Blumen und Pflanzen usw.

Vermietung von Maschinen, Geräten und sonstigen beweglichen Sachen: Vermietung und Operate-Leasing von land- und forstwirtschaftlichen Maschinen und Geräten ohne Bedienungspersonal, von Baumaschinen und -geräten, darunter Kranwagen (Autokrane) und Turmdrehkrane ohne Bedienungspersonal sowie Gerüste und Arbeitsbühnen ohne Auf- und Abbau; Vermietung und Operate-Leasing von Büromaschinen, Datenverarbeitungsgeräten und -einrichtungen, darunter Fotokopierer und Schreibmaschinen, Textverarbeitungsgeräte, Buchungsmaschinen und -gerä-

te, Büromöbel und -container; Vermietung und Operate-Leasing von Schienen-, Wasser- und Luftfahrzeugen ohne Besatzung; Vermietung und Operate-Leasing von sonstigen Maschinen und Geräten, zum Beispiel Motoren und Turbinen, Werkzeugmaschinen, Maschinen und Geräte für den Bergbau und die Erdölförderung, Rundfunk-, Fernseh- und Nachrichtenübermittlungsgeräte (ohne Amateurbedarf), Geräte für die Herstellung von Filmen, Mess- und Kontrollgeräte usw., Vermietung von Tieren.

Leasing von nichtfinanziellen immateriellen Vermögensgegenständen (ohne Copyrights): Einräumen oder Erteilen von Lizenzen für das Recht auf Nutzung von geistigem Eigentum und ähnlichen Gütern (ohne urheberrechtlich geschützte Werke wie Bücher und Software), zum Beispiel Lizenzvergabe zur Nutzung und Auswertung von Patenten, Waren- und Dienstleistungszeichen, Marken, Erkundungs- und Bewertungsdaten von Bodenschätzen oder Franchise-Vereinbarungen.

Vermietung land- und forstwirtschaftlicher Maschinen und Geräte mit Bedienungspersonal siehe Zeile 110

Vermietung von Baumaschinen und -geräten mit Bedienungspersonal siehe Zeile 140

Betrieb von Taxis und Mietwagen mit Fahrer siehe Zeile 160

Vermietung von Lastkraftwagen mit Fahrer siehe Zeile 160

Vermietung von Luftfahrzeugen mit Besatzung siehe Zeile 160

Vermietung von Wasserfahrzeugen mit Besatzung siehe Zeile 160

Finanzierungsleasing siehe Zeile 170 und 171

Operate-Leasing von Wohngrundstücken, Wohngebäuden und Wohnungen siehe Zeile 181

Operate-Leasing von Gewerbegrundstücken und Nichtwohngebäuden siehe Zeile 183

Erwerb von Lizenzen im Verlagswesen siehe Zeile 185

Erwerb von Lizenzen in der Filmindustrie siehe Zeile 185

Filmverleih siehe Zeile 185

Verleih von Ausrüstungen für Freizeit- und Vergnügungszwecke als Teil von Freizeitaktivitäten siehe Zeile 188

Vermietung von Wäsche, Arbeitskleidung u. Ä. durch Wäschereien siehe Zeile 188

Sonstige Dienstleistungen (Zeile 188)¹⁾

Kredite der in diesem Abschnitt tätigen Einrichtungen der Gebietskörperschaften sind hier nicht mit einzubeziehen, wenn sie zu den Extrahaushalten gehören und in der Liste der Extrahaushalte²⁾ des Statistischen Bundesamtes verzeichnet sind. Gleichfalls werden Kredite der öffentlichen Schulen (Haupt-, Grund- und Realschulen) nicht berücksichtigt.

Kredite der hier tätigen Anstalten und Einrichtungen von Organisationen ohne Erwerbszweck, die als Nichtmarktproduzenten weniger als 50 % der Kosten erwirtschaften, sind den Organisationen ohne Erwerbszweck (Zeile 300) zuzuordnen.

Erziehung und Unterricht (Branchenschlüssel 850)

Bildungswesen auf allen Stufen und für alle Berufe. Der Unterricht kann mündlich, schriftlich, über Rundfunk und Fernsehen, Internet oder als Fernkurs erteilt werden; einschließlich privat erteilter Unterricht in Gefängnisschulen, Militärschulen, -kollegs und -akademien; Erwachsenenbildung, Alphabetisierungsprogramme usw.; Sonderunterricht für körperlich oder geistig behinderte Schüler; Erteilung von Unterricht in Sport- und Freizeitaktivitäten wie Tennis-, Tanz- oder Golfkurse.

Kindergärten und Vorschulen

Grundschulen, auch Alphabetisierungsprogramme innerhalb und außerhalb des Schulsystems für Erwachsene.

¹⁾ Ohne Organisationen ohne Erwerbszweck. Nur insoweit, wie es sich um Marktproduzenten handelt.

²⁾ <https://www.bundesbank.de> > Service > Meldewesen > Bankenstatistik > Kundensystematik

Weiterführende Schulen: Allgemein bildende und berufsbildende weiterführende Schulen, auch Fahrschulen für Berufskraftfahrer wie Lkw- und Busfahrer sowie Schulen für Berufsflugzeugführer oder -schiffsführer.

Tertiärer und post-sekundärer, nicht tertiärer Unterricht: Universitäten, Kunsthochschulen, allgemeine Fachhochschulen und Verwaltungsfachhochschulen, Berufs- und Fachakademien sowie Schulen des Gesundheitswesens.

Sonstiger Unterricht a.n.g.: Sport- und Freizeitunterricht, darunter Gymnastik-, Reit-, Schwimm- und Yogaunterricht; Betrieb von Sportferienlagern mit und ohne Übernachtung; Tätigkeiten professioneller Sportlehrerinnen und Sportlehrer, Trainerinnen und Trainer, Betreuerinnen und Betreuer; Erteilung von Kunst-, Schauspiel-, Gesangs- und Musikunterricht usw.; Fahr- und Flugschulen, die Unterricht zur Erlangung von Kraftfahrzeug-, Segel- und Sportbootführerscheinen, Sportflugscheinen usw. für nichtberufliche Zwecke erteilen; allgemeine, politische und berufliche Erwachsenenbildung, das heißt Unterricht außerhalb des regulären Schul- und Hochschulsystems, der in Tages- oder Abendkursen in Schulen oder in besonderen Einrichtungen (Volkshochschulen, soweit kein Extrahaushalt) für Erwachsene erteilt wird, Fernunterricht usw.; außerdem selbständige Wissenschaftler, in deren Tätigkeit der Unterricht der genannten Art überwiegt.

Erbringung von Dienstleistungen für den Unterricht, darunter Ausbildungsberatung, Bewertung von Prüfungsergebnissen, Durchführung von Prüfungen, Organisation von Schüleraustauschprogrammen.

Kreative, künstlerische und unterhaltende Tätigkeiten (Branchenschlüssel 900)

Künstlerische Tätigkeiten und Darbietungen durch Theaterensembles, Ballettgruppen, Orchester, Kapellen, Chöre usw.; Zirkusbetriebe einschließlich selbständiger Artistinnen, Artisten und Zirkusgruppen; Tätigkeiten einzelner Künstlerinnen und Künstler wie Schauspielerinnen und Schauspieler, Tänzerinnen und Tänzer, Musikerinnen und Musiker, Sprecherinnen und Sprecher, Architektinnen und Architekten, Bühnenbildnerinnen und Bühnenbildner, Choreographinnen und Choreographen, Dirigentinnen und Dirigenten, Komponistinnen und Komponisten, Regisseurinnen und Regisseure usw.; Tätigkeiten von Schriftstellerinnen und Schriftstellern und bildenden Künstlerinnen und Künstlern wie Bildhauerinnen und Bildhauern, Malerinnen und Malern, Zeichnerinnen und Zeichnern, Graveurinnen und Graveuren usw.; selbständige Restauratorinnen und Restauratoren, Journalistinnen und Journalisten, Pressefotografinnen und Pressefotografen; Theater- und Konzertveranstalterinnen und -veranstalter; Betrieb von Opern- und Schauspielhäusern, Konzertsälen, Varietés und Kleinkunstabühnen.

Bibliotheken, Archive, Museen, botanische und zoologische Gärten (Branchenschlüssel 910)

Hierzu gehören Bibliotheken aller Art, Lese-, Hör- und Schausäle, Bildagenturen und Filmarchive; Museen aller Art, darunter Freilichtmuseen, Militärmuseen und Planetarien, auch Wachsfigurenkabinette; Denkmalschutzverwaltung, Betrieb und Erhalt von historischen Stätten und Gebäuden und ähnlichen Attraktionen; Betrieb von botanischen und zoologischen Gärten sowie Naturparks einschließlich Erhaltung und Pflege wild lebender Pflanzen und Tiere.

Spiel-, Wett- und Lotteriewesen (Branchenschlüssel 920)

Spiel-, Wett-, Toto- und Lotteriewesen, Betrieb von Glücksspielautomaten, Billardsalons und sonstigen Spielhallen, Spielbanken und Spielklubs einschließlich Betrieb von „schwimmenden Spielkasinos“, Tätigkeiten von Buchmachern, Lottoannahmestellen, Losverkäuferinnen und Losverkäufern usw.

Erbringung von Dienstleistungen des Sports, der Unterhaltung und der Erholung (Branchenschlüssel 930)

Erbringung von Dienstleistungen des Sports: Betrieb von Anlagen für Sportveranstaltungen im Freien oder in der Halle, darunter Fußball-, Hockey-, Box- und Leichtathletikstadion, Schwimmbäder, Rennbahnen für Auto-, Hunde- und Pferderennen, Golfplätze, Bowlingbahnen usw.; Durchführung von Sportveranstaltungen im Freien oder in der Halle im Rahmen des Profi- oder Amateursports durch Vereinigungen, in deren Einrichtungen oder anderweitig; Tätigkeiten professioneller Sportmannschaften und Sportvereine¹⁾, Tätigkeiten selbständiger Einzelsportlerinnen und Einzelsportler, Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter, Zeitnehmerinnen und Zeitnehmer usw.; Betrieb von Fitnesszentren und Bodybuildingclubs, Rennställen und Zwinger; Betrieb von Fischteichen und Jagdrevieren für Sportfischerei und -jagd einschließlich damit verbundener Dienstleistungen; Tätigkeiten von Bergführerinnen und Bergführern.

Erbringung von sonstigen Dienstleistungen der Unterhaltung und der Erholung: Vergnügungs-, Themenparks sowie sonstige Freizeitparks, Betrieb von Skipisten und Picknickplätzen, Betrieb von Achterbahnen, Geisterbahnen, Karussells, Irrgärten und anderen Attraktionen des Schaustellergewerbes, auch Betrieb von historischen Eisenbahnen, Betrieb von Yachthäfen, Tätigkeiten an Stränden, einschließlich Vermietung von Umkleieräumen, Schließfächern, Liegestühlen, Tretbooten usw., Durchführung von Feuerwerken und Lasershows.

Erbringung von sonstigen überwiegend persönlichen Dienstleistungen (Branchenschlüssel 960)

Wäscherei und chemische Reinigung, Heißmanglelei und Bügelei, Shampooieren von Teppichen und Läufern, Reinigung von Vorhängen und Gardinen, Bereitstellung von Wäsche, Arbeits- und Berufskleidung u. Ä. durch Wäschereien; Friseur- und Kosmetiksalons; Tätigkeiten von Bestattungsinstituten, Vermietung oder Verkauf von Gräbern, Betrieb von Krematorien und Friedhöfen, hierzu zählt auch die allgemeine Pflege und der Erhalt von Friedhöfen und Mausoleen; Betrieb von türkischen Bädern, Saunas, Solarien, Dampfbädern, Schlankheits- und Massagestudios usw.; außerdem Tätigkeiten von Astrologinnen und Astrologen, Spiritistinnen und Spiritisten, Heirats- und Partnervermittlung, Ahnenforschungsinstitute, Tätigkeiten von Tätowierungs- und Piercingstudios, Schuhputzer, Träger, Parkplatzzuweiser usw.; Betrieb von münzbetriebenen Geräten wie Fotoautomaten, Waagen, Blutdruckmessern, Schließfächern usw.; Tierheime und Tiersyle, sonstige Betreuung, Unterbringung, Pflege und Beaufsichtigung von Haustieren einschließlich Ausbildung und Dressur, Hundesalons; ferner Abgeordnetentätigkeit in Parlamenten des Bundes und der Länder.

¹ In Abweichung zur Klassifikation der Wirtschaftszweige (WZ 2008) sind Amateurvereine (rechtsfähige und nichtrechtsfähige Vereine) in der Bankenstatistik den Organisationen ohne Erwerbszweck zuzurechnen. Lose Personenzusammenschlüsse (zum Beispiel zum gemeinsamen Betreiben einer Sportart), die nicht den Status eines Vereins haben, sind als Mehrheiten natürlicher Personen den Privatpersonen zuzuordnen.

Herstellung von Statuen, außer von künstlerischen Originalwerken siehe Zeile 133
Restaurierung von Orgeln und historischen Musikinstrumenten siehe Zeile 135
Ausbessern und Ändern von Bekleidung usw. als selbstständige Tätigkeit, Änderungsschneidereien siehe Zeile 136
Restaurierung von Möbeln (ohne Museumsstücke) siehe Zeile 136
Herstellung von Perücken siehe Zeile 137
Renovierung und Restaurierung historischer Stätten und Gebäude siehe Zeile 140
Tätigkeiten von gewerblichen Kunstgalerien siehe Zeile 150
Betrieb von Skiliften, Berg- und Seilbahnen siehe Zeile 160
Durchführung von Angeltouren; Fischfangfahrten siehe Zeile 160
Tätigkeiten von Vorverkaufsstellen siehe Zeile 160
Garten- und Landschaftsbau siehe Zeile 183
Tätigkeiten von Friedhofsgärtnern siehe Zeile 183
Betrieb von Caravanparks und Campingplätzen siehe Zeile 184
Discotheken siehe Zeile 184
Plätze und Einrichtungen für die kurzzeitige Beherbergung von Gästen in Freizeitparks, Erholungsgebieten und auf Campingplätzen siehe Zeile 184
Abrichten von Wach- und Schutzhunden siehe Zeile 185
Ausstrahlung von Hörfunk- und Fernsehprogrammen siehe Zeile 185
Betrieb von Kinos siehe Zeile 185
Herstellung und Vertrieb von Filmen siehe Zeile 185
Künstler- und Theateragenturen siehe Zeile 185
Castingagenturen siehe Zeile 185
Betrieb von Heil-, Kur- und Thermalbädern, sonstigen Thermen und medizinischen Bädern siehe Zeile 186
Medizinische Massage und Fußpflege siehe Zeile 186
Tagesbetreuung von Kindern siehe Zeile 186
Vermietung von Bekleidung, auch wenn deren Reinigung zur Geschäftstätigkeit gehört siehe Zeile 187
Vermietung von Sport- und Freizeitausrüstung siehe Zeile 187

Übersicht der Vordruckzeilen und der ihr zugeordneten Branchen in der Kreditnehmerstatistik

Zeilennummer	Bereich/Aktivität	Branchenschlüssel
110	Land- und Forstwirtschaft, Fischerei und Aquakultur	
	Landwirtschaft, Jagd und damit verbundene Tätigkeiten	010
	Forstwirtschaft und Holzeinschlag	020
	Fischerei und Aquakultur	030
120	Energie und Wasserversorgung; Entsorgung; Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden	
	Kohlenbergbau	050
	Gewinnung von Erdöl und Erdgas	060
	Erzbergbau	070
	Gewinnung von Steinen und Erden, sonstiger Bergbau	080
	Erbringung von Dienstleistungen für den Bergbau und für die Gewinnung von Steinen und Erden	090
	Energieversorgung	350
	Wasserversorgung	360
	Abwasserentsorgung	370
	Sammlung, Behandlung und Beseitigung von Abfällen; Rückgewinnung	380
Beseitigung von Umweltverschmutzungen und sonstige Entsorgung	390	
131	Chemische Industrie, Kokerei und Mineralölverarbeitung	
	Kokerei und Mineralölverarbeitung	190
	Herstellung von chemischen Erzeugnissen	200
	Herstellung von pharmazeutischen Erzeugnissen	210
132	Herstellung von Gummi- und Kunststoffwaren	
Herstellung von Gummi- und Kunststoffwaren	220	
133	Glasgewerbe, Herstellung von Keramik, Verarbeitung von Steinen und Erden	
Herstellung von Glas und Glaswaren, Keramik, Verarbeitung von Steinen und Erden	230	
134	Metallerzeugung und -bearbeitung, Herstellung von Metallerzeugnissen	
	Metallerzeugung und -bearbeitung	240
	Herstellung von Metallerzeugnissen	250
135	Maschinenbau; Fahrzeugbau; Reparatur und Installation von Maschinen und Ausrüstungen	
	Maschinenbau	280
	Herstellung von Kraftwagen und Kraftwagenteilen	290
	Sonstiger Fahrzeugbau	300
	Reparatur und Installation von Maschinen und Ausrüstungen	330

Zeilennummer	Bereich/Aktivität	Branchenschlüssel
136	Herstellung von Datenverarbeitungsgeräten, elektronischen und optischen Erzeugnissen	
	Herstellung von Datenverarbeitungsgeräten, elektronischen und optischen Erzeugnissen	260
	Herstellung von elektrischen Ausrüstungen	270
	Reparatur von Datenverarbeitungsgeräten und Gebrauchsgütern	950
137	Holzgewerbe; Papier- und Druckgewerbe; Herstellung von Möbeln und sonstigen Waren	
	Herstellung von Holz-, Flecht-, Korb- und Korkwaren (ohne Möbel)	160
	Herstellung von Papier, Pappe und Waren daraus	170
	Herstellung von Druckerzeugnissen; Vervielfältigung von bespielten Ton-, Bild- und Datenträgern	180
	Herstellung von Möbeln	310
	Herstellung von sonstigen Waren	320
138	Textil- und Bekleidungsgewerbe, Ledergewerbe	
	Herstellung von Textilien	130
	Herstellung von Bekleidung	140
	Herstellung von Leder, Lederwaren und Schuhen	150
139	Ernährungsgewerbe; Tabakverarbeitung	
	Herstellung von Nahrungs- und Futtermitteln	100
	Getränkeherstellung	110
	Tabakverarbeitung	120
140	Baugewerbe	
	Hochbau	410
	Tiefbau	420
	Vorbereitende Baustellenarbeiten, Bauinstallation und sonstiges Ausbaugewerbe	430
150	Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen	
	Handel mit Kraftfahrzeugen; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen	450
	Großhandel (ohne Handel mit Kraftfahrzeugen)	460
	Einzelhandel (ohne Handel mit Kraftfahrzeugen)	470
160	Verkehr und Lagerei; Nachrichtenübermittlung	
	Landverkehr und Transport in Rohrfernleitungen	490
	Schiff-Fahrt	500
	Luftfahrt	510
	Lagerei sowie Erbringung von sonstigen Dienstleistungen für den Verkehr	520
	Post-, Kurier- und Expressdienste	530
	Reisebüros, Reiseveranstalter und Erbringung sonstiger Reservierungsdienstleistungen	790

Kreditnehmerstatistik

Zeilen- nummer	Bereich/Aktivität	Branchen- schlüssel
170	Finanzierungsinstitutionen (ohne MFIs)	
	Management-Holdinggesellschaften mit überwiegend finanziellem Anteilsbesitz	64D
	Treuhand- und sonstige Fonds und ähnliche Finanzinstitutionen	64E
	Institutionen für Finanzierungsleasing	64F
	Übrige Finanzierungsinstitutionen	64G
	Offene Investmentvermögen (ohne Geldmarktfonds)	64H
	Verbriefungszweckgesellschaften	64J
	Holdinggesellschaften ohne Managementfunktion	64K
	Kapitalbeteiligungsgesellschaften	64L
	Geschlossene Investmentvermögen (ohne Geldmarktfonds)	64M
	Finanzhandelsinstitute	64N
	Versicherungen, Rückversicherungen (ohne Sozialversicherung)	65A
	Pensionskassen und Pensionsfonds (ohne Sozialversicherung)	65B
	Management-Holdinggesellschaften mit aktivem Versicherungsgeschäft	65C
	Mit Finanz- und Versicherungsdienstleistungen verbundene Tätigkeiten	660
171	Institutionen für Finanzierungsleasing	
Institutionen für Finanzierungsleasing	64F	
181	Wohnungsunternehmen	
Wohnungsunternehmen	68A	
182	Beteiligungsgesellschaften	
Beteiligungsgesellschaften mit überwiegend nicht finanziellem Anteilsbesitz	70A	
183	Sonstiges Grundstückswesen	
	Sonstiges Grundstückswesen	68B
	Gebäudebetreuung; Garten- und Landschaftsbau	810
184	Gastgewerbe	
	Beherbergung	550
	Gastronomie	560
185	Information und Kommunikation; Forschung und Entwicklung; Interessenvertretungen; Verlagswesen; Erbringung von wirtschaftlichen Dienstleistungen	
	Verlagswesen	580
	Herstellung, Verleih und Vertrieb von Filmen und Fernsehprogrammen; Kinos; Tonstudios und Verlegen von Musik	590
	Rundfunkveranstalter	600
	Telekommunikation	610
	Erbringung von Dienstleistungen der Informationstechnologie	620
	Informationsdienstleistungen	630
	Rechts- und Steuerberatung, Wirtschaftsprüfung	690
	Public-Relations- und Unternehmensberatung	70B
	Architektur- und Ingenieurbüros; technische, physikalische und chemische Untersuchung	710

Zeilennummer	Bereich/Aktivität	Branchenschlüssel
185	noch: Information und Kommunikation; Forschung und Entwicklung; Interessenvertretungen; Verlagswesen; Erbringung von wirtschaftlichen Dienstleistungen	
	Forschung und Entwicklung	720
	Werbung und Marktforschung	730
	Sonstige freiberufliche, wissenschaftliche und technische Tätigkeiten	740
	Vermittlung und Überlassung von Arbeitskräften	780
	Wach- und Sicherheitsdienste sowie Detekteien	800
	Erbringung von wirtschaftlichen Dienstleistungen für Unternehmen und Privatpersonen a.n.g.	820
	Eigene Vermögensverwaltung	830
	Interessenvertretungen	940
186	Gesundheits-, Veterinär- und Sozialwesen (Unternehmen und freie Berufe)	
	Veterinärwesen	750
	Gesundheitswesen	860
	Heime (ohne Erholungs- und Ferienheime)	870
187	Vermietung beweglicher Sachen	
	Vermietung von beweglichen Sachen	770
188	Sonstige Dienstleistungen	
	Erziehung und Unterricht	850
	Kreative, künstlerische und unterhaltende Tätigkeiten	900
	Bibliotheken, Archive, Museen, botanische und zoologische Gärten	910
	Spiel-, Wett- und Lotteriewesen	920
	Erbringung von Dienstleistungen des Sports, der Unterhaltung und der Erholung	930
Erbringung von sonstigen überwiegend persönlichen Dienstleistungen	960	

Kreditnehmer-
statistik

Verzeichnis der Meldungen der Banken (MFIs) zur Kreditnehmerstatistik

Vordr. Nr.	Bezeichnung der Meldung	Tabellen	Seite
10205	Vierteljährliche Kreditnehmerstatistik		
(V1)	Kurz- und mittelfristige Kredite an inländische Unternehmen und Privatpersonen	V1	4.65
(V2)	Zusatzangaben zu kurz- und mittelfristigen Krediten an inländische Unternehmen und Privatpersonen	V2	4.65
(V3)	Langfristige Kredite an inländische Unternehmen und Privatpersonen	V3	4.66
(V4)	Zusatzangaben zu langfristigen Krediten an inländische Unternehmen und Privatpersonen	V4	4.66
(VA)	Kurz- und mittelfristige Kredite an das Dienstleistungsgewerbe (einschl. freier Berufe)	VA	4.67
(VB)	Langfristige Kredite an das Dienstleistungsgewerbe (einschl. freier Berufe)	VB	4.67
(V1B)	Kurz- und mittelfristige Kredite an inländische Unternehmen und Privatpersonen Veränderungen durch Bewertungskorrekturen im Berichtszeitraum	V1B	4.68
(V2B)	Zusatzangaben zu kurz- und mittelfristigen Krediten an inländische Unternehmen und Privatpersonen Veränderungen durch Bewertungskorrekturen im Berichtszeitraum	V2B	4.68
(V3B)	Langfristige Kredite an inländische Unternehmen und Privatpersonen Veränderungen durch Bewertungskorrekturen im Berichtszeitraum	V3B	4.69
(V4B)	Zusatzangaben zu langfristigen Krediten an inländische Unternehmen und Privatpersonen Veränderungen durch Bewertungskorrekturen im Berichtszeitraum	V4B	4.69
(VAB)	Kurz- und mittelfristige Kredite an das Dienstleistungsgewerbe (einschl. freier Berufe) Veränderungen durch Bewertungskorrekturen im Berichtszeitraum	VAB	4.70
(VBB)	Langfristige Kredite an das Dienstleistungsgewerbe (einschl. freier Berufe) Veränderungen durch Bewertungskorrekturen im Berichtszeitraum	VBB	4.70

Ortsstempel mit Nr.

Vierteljährliche Kreditnehmerstatistik

gemäß Anordnung der Deutschen Bundesbank vom 21. Juli 2004
(MBBk Nr. 8003/2004, Bundesanzeiger Nr. 144 vom 4. August 2004)

Nur für Vermerk der BBk HV/Fil.
Kontrolliert

Stand Ende

Banknummer Prüzfziffer

Name Ort
Bankengruppe BBk HV-Bereich

Kurz- und mittelfristige Kredite an inländische Unternehmen und Privatpersonen ¹⁾

V1

- Beträge in Tsd Euro -

Kreditnehmer	Forderungen		Wechselkredite	
	bis 1 Jahr einschließlich	von über 1 Jahr bis 5 Jahren einschließlich	Wechseldiskontkredite	Wechsel im Bestand
	01	02	03	04
Unternehmen und wirtschaftlich selbständige Privatpersonen				
Land- und Forstwirtschaft, Fischerei und Aquakultur	110			
Energie- und Wasserversorgung; Entsorgung, Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden	120			
Verarbeitendes Gewerbe	130			
Baugewerbe	140			
Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen	150			
Verkehr und Lagerei; Nachrichtenübermittlung	160			
Finanzierungsinstitutionen (ohne MFIs) und Versicherungsunternehmen	170			
Dienstleistungen (einschl. freier Berufe)	180			
Unternehmen und wirtschaftlich selbständige Privatpersonen ²⁾ (110 bis 180)	100			
Wirtschaftlich unselbständige und sonstige Privatpersonen				
Ratenkredite (ohne Kredite für den Wohnungsbau)	210			
Nichtratenkredite (ohne Kredite für den Wohnungsbau)	220			
Kredite für den Wohnungsbau	230			
Wirtschaftlich unselbständige und sonstige Privatpersonen (210 bis 230)	200			
Organisationen ohne Erwerbszweck	300			
Summe inländische Unternehmen und Privatpersonen (100 + 200 + 300)	400			

1) Anstalten und Einrichtungen von Gebietskörperschaften, Sozialversicherungsträgern oder Organisationen ohne Erwerbszweck, die im eigenen Namen wirtschaften und Kredite aufnehmen, sind wie Unternehmen zu behandeln und den Branchen zuzuordnen, in denen sie tätig sind
2) einschließlich Einzelkaufleute

Größere Veränderungen einzelner Positionen (z. B. durch Umbuchungen) bitte im vorgesehenen Feld auf VB erläutern

ABSTIMMUNG MIT MONATLICHER BILANZSTATISTIK FÜR BLATT V1 bis V4 SIEHE BLATT VA.

Für die Richtigkeit der Meldung (V1 bis V4, VA/VB, gegebenenfalls auch V6 bis V9, VR/VS)

Ort, Datum Firma und Unterschrift Sachbearbeiter Telefon

Vordr. 10205 (V1) 07.08

Vierteljährliche Kreditnehmerstatistik

Stand Ende

Banknummer Prüzfziffer

Name Ort

Zusatzangaben zu kurz- und mittelfristigen Krediten an inländische Unternehmen und Privatpersonen ¹⁾

V2

- Beträge in Tsd Euro -

Kreditnehmer	Forderungen		Wechselkredite	
	bis 1 Jahr einschließlich	von über 1 Jahr bis 5 Jahren einschließlich	Wechseldiskontkredite	Wechsel im Bestand
	01	02	03	04
Pos. 130 Verarbeitendes Gewerbe setzt sich aus folgenden Branchen zusammen:				
Chemische Industrie, Kokerei und Mineralölverarbeitung	131			
Herstellung von Gummi- und Kunststoffwaren	132			
Glasgewerbe, Herstellung von Keramik, Verarbeitung von Steinen und Erden	133			
Metallerzeugung und -bearbeitung, Herstellung von Metallerzeugnissen	134			
Maschinenbau; Fahrzeugbau; Reparatur und Installation von Maschinen und Ausrüstungen	135			
Herstellung von Datenverarbeitungsgeräten, elektronischen und optischen Erzeugnissen	136			
Holzgewerbe; Papier- und Druckgewerbe; Herstellung von Möbeln und sonstigen Waren	137			
Textil- und Bekleidungsgewerbe, Ledergewerbe	138			
Ernährungsgewerbe; Tabakverarbeitung	139			
Summe (131 bis 139 = V1 Zeile 130)	130			
in Pos. 170 Finanzierungsinstitutionen (ohne MFIs) und Versicherungsunternehmen enthalten Institutionen für Finanzierungsleasing	171			
in Pos. 100 Unternehmen und wirtschaftlich selbständige Privatpersonen enthalten Kredite an Selbständige und Einzelkaufleute	105			
darunter: Kredite für den Wohnungsbau	106			
Kredite an Unternehmen (ohne Selbständige und Einzelkaufleute) für den Wohnungsbau	107			
Handwerk	108			
in Pos. 220 Nichtratenkredite an wirtschaftlich unselbständige und sonstige Privatpersonen (ohne Kredite für den Wohnungsbau) enthalten Debetsalden auf Lohn-, Gehalts-, Renten- und Pensionskonten	221			
in Pos. 300 Organisationen ohne Erwerbszweck enthalten Kredite für den Wohnungsbau	309			
Abstimmsumme (171 bis 309)	907			

1) Anstalten und Einrichtungen von Gebietskörperschaften, Sozialversicherungsträgern oder Organisationen ohne Erwerbszweck, die im eigenen Namen wirtschaften und Kredite aufnehmen, sind wie Unternehmen zu behandeln und den Branchen zuzuordnen, in denen sie tätig sind

Vordr. 10205 (V2) 10.09

Vierteljährliche Kreditnehmerstatistik

Stand Ende

Banknummer Prützfiffer

Name Ort

Langfristige Kredite an inländische Unternehmen und Privatpersonen ¹⁾

V3

- Beträge in Tsd Euro -

Kreditnehmer		Forderungen von über 5 Jahren		Treuhandkredite	Hypothekarkredite ^{3) 5)} (einschl. kommunalverbürgter Hypothekarkredite)		
		ohne Hypothekarkredite				insgesamt	darunter Hypothekarkredite auf Wohngrundstücke ⁴⁾
		05	06	07	08		
Unternehmen und wirtschaftlich selbständige Privatpersonen							
Land- und Forstwirtschaft, Fischerei und Aquakultur	110						
Energie- und Wasserversorgung; Entsorgung; Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden	120						
Verarbeitendes Gewerbe	130						
Baugewerbe	140						
Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen	150						
Verkehr und Lagerei; Nachrichtenübermittlung	160						
Finanzierungsinstitutionen (ohne MFIs) und Versicherungsunternehmen	170						
Dienstleistungen (einschl. freier Berufe)	180						
Unternehmen und wirtschaftlich selbständige Privatpersonen ²⁾ (110 bis 180)	100						
Wirtschaftlich unselbständige und sonstige Privatpersonen							
Ratenkredite (ohne Kredite für den Wohnungsbau)	210						
Nichtratenkredite (ohne Kredite für den Wohnungsbau)	220						
Kredite für den Wohnungsbau	230						
Wirtschaftlich unselbständige und sonstige Privatpersonen (210 bis 230)	200						
Organisationen ohne Erwerbszweck	300						
Summe inländische Unternehmen und Privatpersonen (100 + 200 + 300)	400						

- 1) Anstalten und Einrichtungen von Gebietskörperschaften, Sozialversicherungsträgern oder Organisationen ohne Erwerbszweck, die im eigenen Namen wirtschaften und Kredite aufnehmen, sind wie Unternehmen zu behandeln und den Branchen zuzuordnen, in denen sie tätig sind
- 2) Forderungen von über 5 Jahren (einschl. evtl. Tilgungsstreckungsdarlehen mit Laufzeit bis 5 Jahre einschl.); ohne Treuhandkredite
- 3) Grundpfandrechtlich besicherte Kredite zur Finanzierung von Immobilien und Schiffen
- 4) Grundpfandrechtlich besicherte Kredite für den Wohnungsbau
- 5) Einschließlich Einzelkaufleute

Vordr. 10205 (V3) 07.08

Vierteljährliche Kreditnehmerstatistik

Stand Ende

Banknummer Prützfiffer

Name Ort

Zusatzangaben zu langfristigen Krediten an inländische Unternehmen und Privatpersonen ¹⁾

V4

- Beträge in Tsd Euro -

Kreditnehmer		Forderungen von über 5 Jahren		Treuhandkredite	Hypothekarkredite ^{3) 5)} (einschl. kommunalverbürgter Hypothekarkredite)		
		ohne Hypothekarkredite				insgesamt	darunter Hypothekarkredite auf Wohngrundstücke ⁴⁾
		05	06	07	08		
Pos. 130 Verarbeitendes Gewerbe							
setzt sich aus folgenden Branchen zusammen:							
Chemische Industrie, Kokerei und Mineralölverarbeitung	131						
Herstellung von Gummi- und Kunststoffwaren	132						
Glasgewerbe, Herstellung von Keramik, Verarbeitung von Steinen und Erden	133						
Metallerzeugung und -bearbeitung, Herstellung von Metallerzeugnissen	134						
Maschinenbau; Fahrzeugbau; Reparatur und Installation von Maschinen und Ausrüstungen	135						
Herstellung von Datenverarbeitungsgeräten, elektronischen und optischen Erzeugnissen	136						
Holzgewerbe; Papier- und Druckgewerbe; Herstellung von Möbeln und sonstigen Waren	137						
Textil- und Bekleidungsindustrie, Ledergewerbe	138						
Ernährungsgewerbe; Tabakverarbeitung	139						
Summe (131 bis 139 = V3 Zeile 130)	130						
in Pos. 170 Finanzierungsinstitutionen (ohne MFIs) und Versicherungsunternehmen enthalten							
Institutionen für Finanzierungsleasing	171						
in Pos. 100 Unternehmen und wirtschaftlich selbständige Privatpersonen enthalten							
Kredite an Selbständige und Einzelkaufleute	105						
darunter: Kredite für den Wohnungsbau	106						
Kredite an Unternehmen (ohne Selbständige und Einzelkaufleute) für den Wohnungsbau	107						
Handwerk	108						
in Pos. 300 Organisationen ohne Erwerbszweck enthalten							
Kredite für den Wohnungsbau	309						
Abstimmsumme (171 bis 309)	907						

- 1) Anstalten und Einrichtungen von Gebietskörperschaften, Sozialversicherungsträgern oder Organisationen ohne Erwerbszweck, die im eigenen Namen wirtschaften und Kredite aufnehmen, sind wie Unternehmen zu behandeln und den Branchen zuzuordnen, in denen sie tätig sind
- 2) Forderungen von über 5 Jahren (einschl. evtl. Tilgungsstreckungsdarlehen mit Laufzeit bis 5 Jahre einschl.); ohne Treuhandkredite
- 3) Grundpfandrechtlich besicherte Kredite zur Finanzierung von Immobilien und Schiffen
- 4) Grundpfandrechtlich besicherte Kredite für den Wohnungsbau

Vordr. 10205 (V4) 10.09

Vierteljährliche Kreditnehmerstatistik

Stand Ende

Banknummer Prüfziffer

Name Ort

Kurz- und mittelfristige Kredite an das Dienstleistungsgewerbe (einschl. freier Berufe) ¹⁾ (Untergliederung der Position V1 180)

VA

- Beträge in Tsd Euro -

Kreditnehmer		Forderungen		Wechselkredite	
		bis 1 Jahr einschließlich	von über 1 Jahr bis 5 Jahren einschließlich	Wechseldiskontkredite	Wechsel im Bestand
		01	02	03	04
Wohnungsunternehmen	181				
Beteiligungsgesellschaften	182				
Sonstiges Grundstückswesen	183				
Gastgewerbe	184				
Information und Kommunikation; Forschung und Entwicklung; Interessenvertretungen; Verlagswesen; Erbringung von wirtschaftlichen Dienstleistungen	185				
Gesundheits-, Veterinär- und Sozialwesen (Unternehmen und freie Berufe)	186				
Vermietung beweglicher Sachen	187				
Sonstige Dienstleistungen	188				
Dienstleistungen (einschl. freier Berufe) (181 bis 188 = V1 Zeile 180)	180				

¹⁾ Anstalten und Einrichtungen von Gebietskörperschaften, Sozialversicherungsträgern oder Organisationen ohne Erwerbszweck, die im eigenen Namen wirtschaften und Kredite aufnehmen, sind wie Unternehmen zu behandeln und den Branchen zuzuordnen, in denen sie tätig sind

ABSTIMMUNG MIT MONATLICHER BILANZSTATISTIK

Vordruck 10205 Vordruck 10222 Vordruck 10205 Vordruck 10222
 V1 Pos. 400/01 = B1 Pos. 100/01 V2 Pos. 105/01 = B1 Pos. 121/01 V1 Pos. 230/01 + V2 Pos. 106/01 Vordruck 10222 = B4 Pos. 122/01
 V1 Pos. 400/02 = B1 Pos. 100/02 V2 Pos. 105/02 = B1 Pos. 121/02 V1 Pos. 230/02 + V2 Pos. 106/02 = B4 Pos. 122/02
 V1 Pos. 400/03 = B1 Pos. 100/05 V2 Pos. 105/03 = B1 Pos. 121/05 V3 Pos. 230/05 + V3 Pos. 200/08 + V4 Pos. 106/05 + V4 Pos. 105/08 = B4 Pos. 122/03
 V1 Pos. 400/04 = B1 Pos. 100/06 V2 Pos. 105/04 = B1 Pos. 121/06
 V1 Pos. 300/01 = B1 Pos. 130/01
 V1 Pos. 300/02 = B1 Pos. 130/02 Vordruck 10205 Vordruck 10222
 V1 Pos. 300/03 = B1 Pos. 130/05 V3 Pos. 400/05 + 400/07 = B1 Pos. 100/03
 V1 Pos. 300/04 = B1 Pos. 130/06 V3 Pos. 100/05 + 100/07 = B1 Pos. 110/03 + 121/03
 V1 Pos. 100/01 = B1 Pos. 110/01 + 121/01 V3 Pos. 200/05 + 200/07 = B1 Pos. 122/03 + 123/03
 V1 Pos. 100/02 = B1 Pos. 110/02 + 121/02 V3 Pos. 300/05 + 300/07 = B1 Pos. 130/03
 V1 Pos. 100/03 = B1 Pos. 110/05 + 121/05
 V1 Pos. 100/04 = B1 Pos. 110/06 + 121/06
 V1 Pos. 200/01 = B1 Pos. 122/01 + 123/01 Vordruck 10205 Vordruck 10222
 V1 Pos. 200/02 = B1 Pos. 122/02 + 123/02 V4 Pos. 105/05 + 105/07 = B1 Pos. 121/03
 V1 Pos. 200/03 = B1 Pos. 122/05 + 123/05
 V1 Pos. 200/04 = B1 Pos. 122/06 + 123/06

Vordr. 10205 (VA) 07.08

Vierteljährliche Kreditnehmerstatistik

Stand Ende

Banknummer Prüfziffer

Name Ort

Langfristige Kredite an das Dienstleistungsgewerbe (einschl. freier Berufe) ¹⁾ (Untergliederung der Position V3 180)

VB

- Beträge in Tsd Euro -

Kreditnehmer		Forderungen von über 5 Jahren	Treuhandkredite ohne Hypothekarkredite	Hypothekarkredite ^{2) 3)} (einschl. kommunalverbürgter Hypothekarkredite)	
				insgesamt	darunter Hypothekarkredite auf Wohngrundstücke ⁴⁾
				05	06
Wohnungsunternehmen	181				
Beteiligungsgesellschaften	182				
Sonstiges Grundstückswesen	183				
Gastgewerbe	184				
Information und Kommunikation; Forschung und Entwicklung; Interessenvertretungen; Verlagswesen; Erbringung von wirtschaftlichen Dienstleistungen	185				
Gesundheits-, Veterinär- und Sozialwesen (Unternehmen und freie Berufe)	186				
Vermietung beweglicher Sachen	187				
Sonstige Dienstleistungen	188				
Dienstleistungen (einschl. freier Berufe) (181 bis 188 = V3 Zeile 180)	180				

- 1) Anstalten und Einrichtungen von Gebietskörperschaften, Sozialversicherungsträgern oder Organisationen ohne Erwerbszweck, die im eigenen Namen wirtschaften und Kredite aufnehmen, sind wie Unternehmen zu behandeln und den Branchen zuzuordnen, in denen sie tätig sind
- 2) Forderungen von über 5 Jahren (einschl. evtl. Tilgungsstreckendarlehen mit Laufzeit bis 5 Jahre einschl.); ohne Treuhandkredite
- 3) Grundpfandrechtl. besicherte Kredite zur Finanzierung von Immobilien und Schiffen
- 4) Grundpfandrechtl. besicherte Kredite für den Wohnungsba

Bemerkungen zu größeren Veränderungen einzelner Positionen (V1 bis V4, VA/VB), z.B. durch Umbuchung in einen anderen Kreditnehmerbereich

Vordr. 10205 (VB) 07.08

Ortsstempel mit Nr. _____

Vierteljährliche Kreditnehmerstatistik Ergänzung zu Vordruck V1

Nur für Vermerk der BBk HV/Fil. Kontrolliert

**Beträge im
Berichtszeitraum**

Banknummer _____	Prüfziffer _____
------------------	------------------

Name _____ Ort _____

Bankengruppe _____ BBk HV-Bereich _____

Kurz- und mittelfristige Kredite an inländische Unternehmen und Privatpersonen ¹⁾ Veränderungen durch Bewertungskorrekturen im Berichtszeitraum ³⁾

V1B

- Beträge in Tsd Euro -

Kreditnehmer	Forderungen		Wechselkredite	
	bis 1 Jahr einschließlich	von über 1 Jahr bis 5 Jahren einschließlich	Wechseldiskontkredite	Wechsel im Bestand
	01	02	03	04
Unternehmen und wirtschaftlich selbständige Privatpersonen	110			
Land- und Forstwirtschaft, Fischerei und Aquakultur Energie- und Wasserversorgung, Entsorgung, Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden	120			
Verarbeitendes Gewerbe	130			
Baugewerbe	140			
Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen	150			
Verkehr und Lagerei; Nachrichtenübermittlung	160			
Finanzierungsinstitutionen (ohne MFIs) und Versicherungsunternehmen	170			
Dienstleistungen (einschl. freier Berufe)	180			
Unternehmen und wirtschaftlich selbständige Privatpersonen ²⁾ (110 bis 180)	100			
Wirtschaftlich unselbständige und sonstige Privatpersonen	210			
Ratenkredite (ohne Kredite für den Wohnungsbau)	220			
Nichtratenkredite (ohne Kredite für den Wohnungsbau)	230			
Kredite für den Wohnungsbau	200			
Wirtschaftlich unselbständige und sonstige Privatpersonen (210 bis 230)	200			
Organisationen ohne Erwerbszweck	300			
Summe inländische Unternehmen und Privatpersonen (100 + 200 + 300)	400			

ABSTIMMUNG MIT MONATLICHER BILANZSTATISTIK FÜR BLATT V1B BIS V4B SIEHE BLATT VAB

1) Anstalten und Einrichtungen von Gebietskörperschaften, Sozialversicherungsträgern oder Organisationen ohne Erwerbszweck, die im eigenen Namen wirtschaften und Kredite aufnehmen, sind wie Unternehmen zu behandeln und den Branchen zuzuordnen, in denen sie tätig sind
 2) Einschließlich Einzelkaufleute
 3) Abschreibungen - , Zuschreibungen +

Für die Richtigkeit der Meldung (V1B bis V4B, VAB/VBB)

Ort, Datum _____	Firma und Unterschrift _____	Sachbearbeiter _____	Telefon _____
------------------	------------------------------	----------------------	---------------

Vordr. 10205 (V1B) 07.08

Vierteljährliche Kreditnehmerstatistik Ergänzung zu Vordruck V2

**Beträge im
Berichtszeitraum**

Banknummer _____	Prüfziffer _____
------------------	------------------

Name _____ Ort _____

Zusatzangaben zu kurz- und mittelfristigen Krediten an inländische Unternehmen und Privatpersonen ¹⁾ Veränderungen durch Bewertungskorrekturen im Berichtszeitraum ²⁾

V2B

- Beträge in Tsd Euro -

Kreditnehmer	Forderungen		Wechselkredite	
	bis 1 Jahr einschließlich	von über 1 Jahr bis 5 Jahren einschließlich	Wechseldiskontkredite	Wechsel im Bestand
	01	02	03	04
Pos. 130 Verarbeitendes Gewerbe setzt sich aus folgenden Branchen zusammen:				
Chemische Industrie, Kokerei und Mineralölverarbeitung	131			
Herstellung von Gummi- und Kunststoffwaren	132			
Glasgewerbe, Herstellung von Keramik, Verarbeitung von Steinen und Erden	133			
Metallerzeugung und -bearbeitung, Herstellung von Metallerzeugnissen	134			
Maschinenbau; Fahrzeugbau; Reparatur und Installation von Maschinen und Ausrüstungen	135			
Herstellung von Datenverarbeitungsgeräten, elektronischen und optischen Erzeugnissen	136			
Holzgewerbe, Papier- und Druckgewerbe, Herstellung von Möbeln und sonstigen Waren	137			
Textil- und Bekleidungs-gewerbe, Ledergewerbe	138			
Ernährungsgewerbe; Tabakverarbeitung	139			
Summe (131 bis 139 = V1B Zeile 130)	130			
in Pos. 170 Finanzierungsinstitutionen (ohne MFIs) und Versicherungsunternehmen enthalten Institutionen für Finanzierungsleasing	171			
in Pos. 100 Unternehmen und wirtschaftlich selbständige Privatpersonen enthalten Kredite an Selbständige und Einzelkaufleute	105			
darunter: Kredite für den Wohnungsbau	106			
Kredite an Unternehmen (ohne Selbständige und Einzelkaufleute) für den Wohnungsbau	107			
Handwerk	108			
in Pos. 220 Nichtratenkredite an wirtschaftlich unselbständige und sonstige Privatpersonen (ohne Kredite für den Wohnungsbau) enthalten Debetsalden auf Lohn-, Gehalts-, Renten- und Pensionskonten	221			
in Pos. 300 Organisationen ohne Erwerbszweck enthalten Kredite für den Wohnungsbau	309			
Abstimmsumme (171 bis 309)	907			

1) Anstalten und Einrichtungen von Gebietskörperschaften, Sozialversicherungsträgern oder Organisationen ohne Erwerbszweck, die im eigenen Namen wirtschaften und Kredite aufnehmen, sind wie Unternehmen zu behandeln und den Branchen zuzuordnen, in denen sie tätig sind
 2) Abschreibungen - , Zuschreibungen +
 Vordr. 10205 (V2B) 10.09

Vierteljährliche Kreditnehmerstatistik
Ergänzung zu Vordruck V3

Beträge im
Berichtszeitraum

Banknummer Prüfziffer

Name Ort

Langfristige Kredite an inländische Unternehmen und Privatpersonen ¹⁾
Veränderungen durch Bewertungskorrekturen im Berichtszeitraum ⁶⁾

V3B

- Beträge in Tsd Euro -

Kreditnehmer	Forderungen von über 5 Jahren	Treuhandkredite	Hypothekarkredite ^{2) 3)} (einschl. kommunalverbürgter Hypothekarkredite)	
			ohne Hypothekarkredite	
			insgesamt	darunter Hypothekarkredite auf Wohngrundstücke ⁴⁾
	05	06	07	08
Unternehmen und wirtschaftlich selbständige Privatpersonen				
Land- und Forstwirtschaft, Fischerei und Aquakultur	110			
Energie- und Wasserversorgung; Entsorgung; Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden	120			
Verarbeitendes Gewerbe	130			
Baugewerbe	140			
Handel, Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen	150			
Verkehr und Lagerei; Nachrichtenübermittlung	160			
Finanzierungsinstitutionen (ohne MFIs) und Versicherungsunternehmen	170			
Dienstleistungen (einschl. freier Berufe)	180			
Unternehmen und wirtschaftlich selbständige Privatpersonen ⁵⁾ (110 bis 180)	100			
Wirtschaftlich unselbständige und sonstige Privatpersonen				
Ratenkredite (ohne Kredite für den Wohnungsbau)	210			
Nichtratenkredite (ohne Kredite für den Wohnungsbau)	220			
Kredite für den Wohnungsbau	230			
Wirtschaftlich unselbständige und sonstige Privatpersonen (210 bis 230)	200			
Organisationen ohne Erwerbszweck	300			
Summe inländische Unternehmen und Privatpersonen (100 + 200 + 300)	400			

- 1) Anstalten und Einrichtungen von Gebietskörperschaften, Sozialversicherungsträgern oder Organisationen ohne Erwerbszweck, die im eigenen Namen wirtschaften und Kredite aufnehmen, sind wie Unternehmen zu behandeln und den Branchen zuzuordnen, in denen sie tätig sind
2) Forderungen von über 5 Jahren (einschl. evtl. Tilgungsstreckungsdarlehen mit Laufzeit bis 5 Jahre einschl.); ohne Treuhandkredite
3) Grundpfandrechtl. besicherte Kredite zur Finanzierung von Immobilien und Schiffen
4) Grundpfandrechtl. besicherte Kredite für den Wohnungsbau
5) Einschließlich Einzelkaufleute
6) Abschreibungen -, Zuschreibungen +
Vodr. 10205 (V3B) 07.08

Vierteljährliche Kreditnehmerstatistik
Ergänzung zu Vordruck V4

Beträge im
Berichtszeitraum

Banknummer Prüfziffer

Name Ort

Zusatzangaben zu langfristigen Krediten an inländische Unternehmen und Privatpersonen ¹⁾
Veränderungen durch Bewertungskorrekturen im Berichtszeitraum ⁵⁾

V4B

- Beträge in Tsd Euro -

Kreditnehmer	Forderungen von über 5 Jahren	Treuhandkredite	Hypothekarkredite ^{2) 3)} (einschl. kommunalverbürgter Hypothekarkredite)	
			ohne Hypothekarkredite	
			insgesamt	darunter Hypothekarkredite auf Wohngrundstücke ⁴⁾
	05	06	07	08
Pos. 130 Verarbeitendes Gewerbe setzt sich aus folgenden Branchen zusammen:				
Chemische Industrie, Kokerei und Mineralölverarbeitung	131			
Herstellung von Gummi- und Kunststoffwaren	132			
Glasgewerbe, Herstellung von Keramik, Verarbeitung von Steinen und Erden	133			
Metallerzeugung und -bearbeitung, Herstellung von Metallerzeugnissen	134			
Maschinenbau; Fahrzeugbau; Reparatur und Installation von Maschinen und Ausrüstungen	135			
Herstellung von Datenverarbeitungsgeräten, elektronischen und optischen Erzeugnissen	136			
Holzgewerbe; Papier- und Druckgewerbe; Herstellung von Möbeln und sonstigen Waren	137			
Textil- und Bekleidungsindustrie, Ledergewerbe	138			
Ernährungsgewerbe; Tabakverarbeitung	139			
Summe (131 bis 139 = V3B Zeile 130)	130			
in Pos. 170 Finanzierungsinstitutionen (ohne MFIs) und Versicherungsunternehmen enthalten				
Institutionen für Finanzierungsleasing	171			
in Pos. 100 Unternehmen und wirtschaftlich selbständige Privatpersonen enthalten				
Kredite an Selbständige und Einzelkaufleute	105			
darunter: Kredite für den Wohnungsbau	106			
Kredite an Unternehmen (ohne Selbständige und Einzelkaufleute) für den Wohnungsbau	107			
Handwerk	108			
in Pos. 300 Organisationen ohne Erwerbszweck enthalten				
Kredite für den Wohnungsbau	309			
Abstimmsumme (171 bis 309)	907			

- 1) Anstalten und Einrichtungen von Gebietskörperschaften, Sozialversicherungsträgern oder Organisationen ohne Erwerbszweck, die im eigenen Namen wirtschaften und Kredite aufnehmen, sind wie Unternehmen zu behandeln und den Branchen zuzuordnen, in denen sie tätig sind
2) Forderungen von über 5 Jahren (einschl. evtl. Tilgungsstreckungsdarlehen mit Laufzeit bis 5 Jahre einschl.); ohne Treuhandkredite
3) Grundpfandrechtl. besicherte Kredite zur Finanzierung von Immobilien und Schiffen
4) Grundpfandrechtl. besicherte Kredite für den Wohnungsbau
5) Abschreibungen -, Zuschreibungen +
Vodr. 10205 (V4B) 10.09

Vierteljährliche Kreditnehmerstatistik
Ergänzung zu Vordruck VA

Beträge im
Berichtszeitraum

Banknummer	Prüfziffer

Name _____ Ort _____

Kurz- und mittelfristige Kredite an das Dienstleistungsgewerbe (einschl. freier Berufe) ¹⁾
(Untergliederung der Position V1B 180)

VAB

Veränderungen durch Bewertungskorrekturen im Berichtszeitraum ²⁾

- Beträge in Tsd Euro -

Kreditnehmer		Forderungen		Wechselkredite	
		bis 1 Jahr einschließlich	von über 1 Jahr bis 5 Jahren einschließlich	Wechseldiskontkredite	Wechsel im Bestand
		01	02	03	04
Wohnungsunternehmen	181				
Beteiligungsgesellschaften	182				
Sonstiges Grundstückswesen	183				
Gastgewerbe	184				
Information und Kommunikation; Forschung und Entwicklung; Interessenvertretungen, Verlagswesen; Erbringung von wirtschaftlichen Dienstleistungen	185				
Gesundheits-, Veterinär- und Sozialwesen (Unternehmen und freie Berufe)	186				
Vermietung beweglicher Sachen	187				
Sonstige Dienstleistungen	188				
Dienstleistungen (einschl. freier Berufe) (181 bis 188 = V1B Zeile 180)	180				

1) Anstalten und Einrichtungen von Gebietskörperschaften, Sozialversicherungsträgern oder Organisationen ohne Erwerbszweck, die im eigenen Namen wirtschaften und Kredite aufnehmen, sind wie Unternehmen zu behandeln und den Branchen zuzuordnen, in denen sie tätig sind

2) Abschreibungen -, Zuschreibungen +

ABSTIMMUNG MIT MONATLICHER BILANZSTATISTIK: Die Bewertungskorrekturen der Kreditnehmerstatistik entsprechen der Summe der Bewertungskorrekturen der drei Berichtsmonate in der monatlichen Bilanzstatistik.

Vordruck 10205	Vordruck 10222	Vordruck 10205	Vordruck 10222
V1B Pos. 400/01 ; B1B Pos. 100/01	V2B Pos. 105/01 ; B1B Pos. 121/01	V1B Pos. 230/01 + V2B Pos. 106/01	Vordruck 10222
V1B Pos. 400/02 ; B1B Pos. 100/02	V2B Pos. 105/02 ; B1B Pos. 121/02	V1B Pos. 230/02 + V2B Pos. 106/02	; B4B Pos. 122/02
V1B Pos. 400/03 ; B1B Pos. 100/05	V2B Pos. 105/03 ; B1B Pos. 121/05	V3B Pos. 230/05 + V3B Pos. 200/08 + V4B Pos. 106/05 + V4B Pos. 105/08 ; B4B Pos. 122/03	
V1B Pos. 400/04 ; B1B Pos. 100/06	V2B Pos. 105/04 ; B1B Pos. 121/06		
V1B Pos. 300/01 ; B1B Pos. 130/01			
V1B Pos. 300/02 ; B1B Pos. 130/02	Vordruck 10205	Vordruck 10222	
V1B Pos. 300/03 ; B1B Pos. 130/05	V3B Pos. 400/05 + 400/07 ; B1B Pos. 100/03		
V1B Pos. 300/04 ; B1B Pos. 130/06	V3B Pos. 100/05 + 100/07 ; B1B Pos. 110/03 + 121/03		
V1B Pos. 100/01 ; B1B Pos. 110/01 + 121/01	V3B Pos. 200/05 + 200/07 ; B1B Pos. 122/03 + 123/03		
V1B Pos. 100/02 ; B1B Pos. 110/02 + 121/02	V3B Pos. 300/05 + 300/07 ; B1B Pos. 130/03		
V1B Pos. 100/03 ; B1B Pos. 110/05 + 121/05			
V1B Pos. 100/04 ; B1B Pos. 110/06 + 121/06	Vordruck 10205	Vordruck 10222	
V1B Pos. 200/01 ; B1B Pos. 122/01 + 123/01	V4B Pos. 105/05 + 105/07 ; B1B Pos. 121/03		
V1B Pos. 200/02 ; B1B Pos. 122/02 + 123/02			
V1B Pos. 200/03 ; B1B Pos. 122/05 + 123/05			
V1B Pos. 200/04 ; B1B Pos. 122/06 + 123/06			

Vodr. 10205 (VAB) 07.08

Vierteljährliche Kreditnehmerstatistik
Ergänzung zu Vordruck VB

Beträge im
Berichtszeitraum

Banknummer	Prüfziffer

Name _____ Ort _____

Langfristige Kredite an das Dienstleistungsgewerbe (einschl. freier Berufe) ¹⁾
(Untergliederung der Position V3B 180)

VBB

Veränderungen durch Bewertungskorrekturen im Berichtszeitraum ⁵⁾

- Beträge in Tsd Euro -

Kreditnehmer		Forderungen von über 5 Jahren	Treuhänderkredite	Hypothekarkredite ³⁾⁴⁾	
				(einschl. kommunalverbürgter Hypothekarkredite)	
				insgesamt	darunter Hypothekarkredite auf Wohngrundstücke ⁴⁾
		05	06	07	08
Wohnungsunternehmen	181				
Beteiligungsgesellschaften	182				
Sonstiges Grundstückswesen	183				
Gastgewerbe	184				
Information und Kommunikation; Forschung und Entwicklung; Interessenvertretungen; Verlagswesen; Erbringung von wirtschaftlichen Dienstleistungen	185				
Gesundheits-, Veterinär- und Sozialwesen (Unternehmen und freie Berufe)	186				
Vermietung beweglicher Sachen	187				
Sonstige Dienstleistungen	188				
Dienstleistungen (einschl. freier Berufe) (181 bis 188 = V3B Zeile 180)	180				

1) Anstalten und Einrichtungen von Gebietskörperschaften, Sozialversicherungsträgern oder Organisationen ohne Erwerbszweck, die im eigenen Namen wirtschaften und Kredite aufnehmen, sind wie Unternehmen zu behandeln und den Branchen zuzuordnen, in denen sie tätig sind

2) Forderungen von über 5 Jahren (einschl. evtl. Tilgungsstreckendarlehen mit Laufzeit bis 5 Jahre einschl.); ohne Treuhänderkredite

3) Grundpfandrechtlich besicherte Kredite zur Finanzierung von Immobilien und Schiffen

4) Grundpfandrechtlich besicherte Kredite für den Wohnungsbau

5) Abschreibungen -, Zuschreibungen +

Vodr. 10205 (VBB) 07.08

Vorstand
DS 40
29. November 2024

Meldebestimmungen

Telefon	Termin	Vordruck	Vorgang	Überholt
+49 69 9566-32356 oder +49 69 9566-0	Veröffentlicht im Bundesanzeiger Amtlicher Teil am 17. Dezember 2024			Mitteilung Nr. 8005/2021, Nummer 1 Ziffer 7 Buchstabe b) und c); Mitteilung Nr. 8003/2004, Anlage 2 Ziffer 2

Bankstatistische Meldungen und Anordnungen

Änderung von Bundesbankmitteilungen

Änderung von Bundesbankmitteilungen

Die Mitteilung Nr. 8005/2021 der Deutschen Bundesbank vom 28. September 2021, veröffentlicht im Bundesanzeiger am 22. November 2021, und die Mitteilung Nr. 8003/2004 der Deutschen Bundesbank vom 21. Juli 2004, veröffentlicht im Bundesanzeiger am 4. August 2004, werden wie folgt geändert:

- a) **Nummer 1 Ziffer 7 Buchstabe b) und c) der Mitteilung Nr. 8005/2021 der Deutschen Bundesbank vom 28. September 2021, veröffentlicht im Bundesanzeiger am 22. November 2021, wird zum 1. Januar 2025 aufgehoben;**
- b) **Nummer 2 der Anlage 2 zur Mitteilung Nr. 8003/2004 der Deutschen Bundesbank vom 21. Juli 2004, veröffentlicht im Bundesanzeiger am 4. August 2004, wird zum 1. Januar 2025 aufgehoben.**

Gründe:

Zur Entlastung der Berichtspflichtigen hat sich die Deutsche Bundesbank im Rahmen ihres Ermessens entschieden, die oben näher bezeichneten statistischen Meldungen der Deutschen Bundesbank nicht mehr von den Berichtspflichtigen zu erheben. Etwaige Datenlücken werden zur Entlastung der Berichtspflichtigen hingenommen. Rechtsgrundlage für die Teilaufhebung ist § 49 Abs. 1 VwVfG. Danach kann ein rechtmäßiger nicht begünstigender Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, außer wenn ein Verwaltungsakt gleichen Inhalts erneut erlassen werden müsste oder aus anderen Gründen ein Widerruf unzulässig ist.

Vorliegend handelt es sich um eine teilweise Aufhebung der bestandskräftigen statistischen Mitteilungen Nr. 8005/2021 und Nr. 8003/2004 der Deutschen Bundesbank, die ihren Regelungsinhalt im Übrigen unberührt lässt. Von der Teilaufhebung der Nummer 1 Ziffer 7 Buchstabe b) und c) der Mitteilung Nr. 8005/2021 der Deutschen Bundesbank unberührt bleibt insbesondere die Verpflichtung von Monetären Finanzinstituten (MFIs) und Nicht-MFI-Kreditinstituten mit Zweigstellen im Ausland zur Meldung für den in Deutschland gelegenen Teil des Instituts (Inlandsteil) im Sinne des Anhangs II, Teil 1, Ziffer 1 UAbs. 2 der Verordnung (EU) 2021/379 der Europäischen Zentralbank vom 22. Januar 2021 über die Bilanzpositionen der Kreditinstitute und des Sektors der monetären Finanzinstitute (Neufassung) (EZB/2021/2). Wird in der statistischen Mitteilung Nr. 8005/2021 der Deutschen Bundesbank weiterhin auf Nummer 1 Ziffer 7 Bezug genommen, gilt dies als Bezugnahme allein auf die von der Teilaufhebung unberührt gebliebene Nummer 1 Ziffer 7 Buchstabe a). Mit der Teilaufhebung der statistischen Mitteilung Nr. 8005/2021 der Deutschen Bundesbank ist die ausdrückliche Bezugnahme auf Nummer 1 Ziffer 7 Buchstabe c) in der Begründung unter Ziffer VII, Absatz 2, der statistischen Mitteilung Nr. 8005/2021 der Deutschen Bundesbank hinfällig geworden.

Deutsche Bundesbank

Dr. Köhler-Geib Meinert

■ Anordnungen

Mitteilung Nr. 8003/2004

Bankenstatistik

Kreditnehmer-
statistik

Vorstand
S 1
21. Juli 2004

Meldebestimmungen

Bankstatistische Meldungen und Anordnungen

hier: 1. Änderung bank- und emissionsstatistischer Meldepflichten
2. Aufhebung von Bundesbankmitteilungen

1. Änderung bank- und emissionsstatistischer Meldepflichten

1.1. Im Hinblick auf Artikel 5 der Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank (ABl. EG Nr. C 191 vom 27. September 1992, S. 68), die Verordnung (EG) Nr. 2533/98 des Rates vom 23. November 1998 über die Erfassung statistischer Daten durch die Europäische Zentralbank (ABl. EG Nr. L 318 S. 8), die Verordnung (EG) Nr. 2423/2001 der Europäischen Zentralbank vom 22. November 2001 über die konsolidierte Bilanz des Sektors der monetären Finanzinstitute (MFI) (EZB/2001/13; ABl. EG Nr. L 333 S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1746/2003 der Europäischen Zentralbank vom 18. September 2003 (EZB/2003/10; ABl. EU Nr. L 250 S. 17), die Leitlinie der Europäischen Zentralbank vom 6. Februar 2003 über bestimmte statistische Berichtsanforderungen der Europäischen Zentralbank und die von den nationalen Zentralbanken anzuwendenden Verfahren zur Meldung statistischer Daten im Bereich der Geld- und Bankenstatistik (EZB/2003/2; ABl. EU Nr. L 241 S. 1), zuletzt geändert durch die Leitlinie der Europäischen Zentralbank vom 13. Februar 2004 zur Änderung der Leitlinie EZB/2003/2 über bestimmte statistische Berichtsanforderungen der Europäischen Zentralbank und die von den nationalen Zentralbanken anzuwendenden Verfahren zur Meldung statistischer Daten im Bereich der Geld- und Bankenstatistik (EZB/2004/1; ABl. EU Nr. L 83 S. 29), die Leitlinie der Europäischen Zentralbank vom 21. November 2002 über die statistischen Berichtsanforderungen der Europäischen Zentralbank im Bereich der vierteljährlichen Finanzierungsrechnungen (EZB/2002/7; ABl. EU Nr. L 334 S. 24), die Leitlinie der Europäischen Zentralbank vom 2. Mai 2003 über die statistischen Berichtsanforderungen der Europäischen Zentralbank im Bereich der Zahlungsbilanz, des Auslandsvermögensstatus sowie des Offen-

Telefon	Termin	Überholt
069 9566-2219	Veröffentlicht	Mitt. 8004/01
oder	im Bundesanzeiger	Mitt. 8002/02
069 9566-1	Nr. 144 vom 04.08.2004	Mitt. 8001/68

legungstableaus für Währungsreserven und Fremdwährungsliquidität (EZB/2003/7; ABI. EU Nr. L 131 S. 20), die Verordnung (EG) Nr. 63/2002 der Europäischen Zentralbank vom 20. Dezember 2001 über die Statistik über die von monetären Finanzinstituten angewandten Zinssätze für Einlagen und Kredite gegenüber privaten Haushalten und nichtfinanziellen Kapitalgesellschaften (EZB/2001/18; ABI. EG 2002 Nr. L 10 S. 24) sowie § 18 des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 1992 (BGBl. I S. 1782), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. März 2002 (BGBl. I S. 1159), werden die Meldepflichten für die Depotstatistik neu gefasst und die Vorschriften über die Einreichung der monatlichen Bilanzstatistik, der Kreditnehmerstatistik, des Auslandsstatus der Banken, der Statistiken über ausländische Banken im Mehrheitsbesitz deutscher Banken, der Zinsstatistik für monetäre Finanzinstitute und der Emissionsstatistik für festverzinsliche Wertpapiere geändert. Die Meldevorschriften ergeben sich aus den folgenden Anlagen:

a) Monatliche Bilanzstatistik:	Anlage 1
b) Kreditnehmerstatistik:	Anlage 2
c) Auslandsstatus der Banken:	Anlage 3
d) Statistiken über ausländische Banken im Mehrheitsbesitz deutscher Banken	Anlage 4
e) Zinsstatistik für monetäre Finanzinstitute	Anlage 5
f) Depotstatistik	Anlage 6
g) Emissionsstatistik für festverzinsliche Wertpapiere	Anlage 7

Mit der Erstattung der Meldungen werden zugleich die Meldepflichten erfüllt, die die Europäische Zentralbank in der Verordnung über die konsolidierte Bilanz des Sektors der monetären Finanzinstitute und in der Verordnung über die Statistik über die von monetären Finanzinstituten angewandten Zinssätze für Einlagen und Kredite gegenüber privaten Haushalten und nicht finanziellen Kapitalgesellschaften begründet hat.

- 1.2. Die neu gefassten Meldevorschriften für die Depotstatistik sind erstmals auf die Meldung für das 4. Quartal 2005, für die übrigen monatlichen und vierteljährlichen Erhebungen erstmals für die Meldungen für den Berichtsmonat Dezember 2004 anzuwenden.

2. Aufhebung von Bundesbankmitteilungen

Folgende Mitteilungen werden mit Wirkung vom 1. Januar 2005 aufgehoben:

- Nummer 1 der Mitteilung Nr. 8004/2001 vom 28. Dezember 2001 Anlagen 1 bis 4 (BAnz. 2002 S. 1724)
- Nummer 1 der Mitteilung Nr. 8002/2002 vom 21. Februar 2002 (BAnz. S. 3373)
- Mitteilung Nr. 8001/68 vom 11. Juni 1968 (BAnz. Nr. 110 vom 19. Juni 1968, S. 2)

Anlage 5 der Mitteilung Nr. 8004/2001 vom 28. Dezember 2001 (BAnz. 2002 S. 1724) wird mit Wirkung vom 1. Januar 2006 aufgehoben.

DEUTSCHE BUNDESBANK

Prof. Dr. Remsperger Kleinjung

Anlage

Anlage 2 zur Mitteilung Nr. 8003/2004

DEUTSCHE BUNDESBANK

Kreditnehmerstatistik

Kreditnehmer-
statistik

Die Deutsche Bundesbank führt bei den monetären Finanzinstituten (MFI)¹⁾ mit Ausnahme der Bausparkassen und der von den Kapitalanlagegesellschaften verwalteten Geldmarktfonds eine Kreditnehmerstatistik durch.

1. Im Rahmen dieser Erhebung haben die MFI – nachstehend als Banken bezeichnet – für den in Deutschland gelegenen Teil des Instituts der Deutschen Bundesbank vierteljährlich eine Meldung über den Stand ihrer Kredite an inländische Unternehmen und Privatpersonen, gegliedert nach Arten, Fristigkeiten und Kreditnehmergruppen bzw. Beleihungsobjekten, zu erstatten; sie haben ferner Angaben über die in diesen Krediten enthaltenen Kredite für den Wohnungsbau zu machen. Ergänzend sind zu den gemeldeten Beständen alle im Berichtszeitraum aus Bewertungskorrekturen resultierenden Zu- und Abgänge anzugeben.
2. Banken, die gemäß Nr. 3 der Anlage über die monatliche Bilanzstatistik zur Einreichung von Regionalmeldungen zur monatlichen Bilanzstatistik verpflichtet sind, haben zusammen mit der Gesamtmeldung Regionalmeldungen mit Angaben im Sinne von Nr. 1 dieser Anlage²⁾ für die in den einzelnen Bundesländern gelegenen Zweigstellen in einer Ausfertigung zu erstatten. Die Angaben für die im gleichen Bundesland gelegenen Zweigstellen sind in einer Meldung zusammenzufassen.
3. Die Meldung ist bis zum Geschäftschluss des 10. Geschäftstages nach Ablauf eines jeden Kalendervierteljahres zu übermitteln. Die gemeldeten Einzelangaben werden der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zur Verfügung gestellt.

¹⁾ Gemäß Artikel 2 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 2423/2001 der Europäischen Zentralbank vom 22. November 2001 über die konsolidierte Bilanz des Sektors der Monetären Finanzinstitute (EZB/2001/13; ABl. EG Nr. L 333 S. 1) sind unter MFI gebietsansässige Kreditinstitute im Sinne des Gemeinschaftsrechts sowie alle anderen gebietsansässigen Finanzinstitute zu verstehen, deren Geschäftstätigkeit darin besteht, Einlagen bzw. Einlagensubstitute im engeren Sinne von anderen Rechtssubjekten als MFI entgegenzunehmen und Kredite auf eigene Rechnung (zumindest im wirtschaftlichen Sinne) zu gewähren und/oder in Wertpapieren zu investieren. Die MFI sind in einer von der Europäischen Zentralbank geführten Liste verzeichnet, die auch im Internet (<http://www.ecb.int> unter dem Pfad Statistics>Money, banking and financial markets>Monetary Financial Institutions>List of MFIs) zur Verfügung steht.

²⁾ Mit Ausnahme der aus Bewertungskorrekturen resultierenden Zu- und Abgänge.

4. Die Meldungen sind nach dem von der Deutschen Bundesbank vorgeschriebenen Berichtsschema zu erstatten. Sie sind der Deutschen Bundesbank gemäß ihren Vorgaben elektronisch über das Bundesbank-ExtraNet zu übermitteln. Bei der Aufstellung der Meldung sind die von der Deutschen Bundesbank erlassenen Richtlinien und Einzelstellungen zur Kreditnehmerstatistik zu beachten.

DEUTSCHE BUNDESBANK

| Auslandsstatus der Banken (MFIs) und der Nicht-MFI-Kreditinstitute

Richtlinien zum Auslandsstatus der Banken (MFIs) und der Nicht-MFI-Kreditinstitute

I. Gegenstand der Erhebung

Im Auslandsstatus der Banken (MFIs) und der Nicht-MFI-Kreditinstitute werden die bereits in der monatlichen Bilanzstatistik erfassten Auslandsaktiva und Auslandspassiva weiter nach Ländern, Währungen, Sektoren und Fristigkeiten aufgegliedert. Dabei wird jeweils ein getrennter Auslandsstatus für den Inlandsteil der Banken (MFIs) und Nicht-MFI-Kreditinstitute sowie für die Auslandsfilialen und Auslandstöchter der Banken (MFIs) in Deutschland erhoben. Die Angaben dienen zur Beobachtung der weltweiten Aktivitäten deutscher Banken, fungieren als wichtiger Input bei der Berechnung sowohl monetärer als auch zahlungsbilanzstatistischer Aggregate und bilden die Grundlage für den deutschen Beitrag zu den internationalen Bankenstatistiken der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich (BIZ).

II. Wirtschaftssektoren¹⁾

Banken (MFIs)

Unternehmen und Privatpersonen	}	Nichtbanken (Nicht-MFIs)
Versicherungsunternehmen (inkl. Altersvorsorgeeinrichtungen)		
Versicherungsgesellschaften		
Altersvorsorgeeinrichtungen		
Sonstige Finanzierungsinstitutionen		
Investmentvermögen (ohne Geldmarktfonds)		
Übrige Finanzierungsinstitutionen		
Sonstige Unternehmen		
Privatpersonen		
Organisationen ohne Erwerbzzweck		
Öffentliche Haushalte		
Zentralregierungen		
Sonstige öffentliche Haushalte		

Ausland

Ausländer sind natürliche und juristische Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt, Hauptniederlassung oder Sitz im Ausland.

1 Ausländische Banken

Unter ausländischen Banken sind Institute mit Sitz oder Ort der Leitung im Ausland zu verstehen, die in dem betreffenden Land als Bank gelten. Hierzu zählen auch Zweigstellen inländischer Ban-

¹ Ausführliche Erläuterungen siehe: Deutsche Bundesbank, Bankenstatistik Kundensystematik, Statistische Sonderveröffentlichung 2, Januar 2025.

ken im Ausland, und zwar auch die des berichtenden Instituts, nicht jedoch inländische Zweigstellen und Repräsentanzen ausländischer Banken. Zu den ausländischen Banken gehören auch ausländische Währungsbehörden/Notenbanken einschließlich der Notenbanken des Euroraums und der EZB (siehe Verzeichnis S. 16.25 ff.), ferner supranationale Banken wie zum Beispiel die Bank für Internationalen Zahlungsausgleich (BIZ). Im Bereich der gesamten Europäischen Union sind als Banken nur MFIs zu erfassen.

Supranationale Banken siehe Verzeichnis der Internationalen Organisationen S. 16.19f.

2 Ausländische Unternehmen und Privatpersonen

(einschließlich Organisationen ohne Erwerbszweck)

Zu den ausländischen Unternehmen zählen auch internationale Entwicklungsbanken (mit Ausnahme der Europäischen Investitionsbank¹⁾) und ausländische Niederlassungen inländischer Unternehmen. Zu den ausländischen Privatpersonen gehören auch Mitglieder der im Inland stationierten ausländischen Truppen (einschl. des Zivilpersonals) sowie deren Familienangehörige. Dagegen sind die im Inland wohnenden ausländischen Arbeitnehmer in der Regel als Inländer anzusehen.

Internationale Entwicklungsbanken siehe Verzeichnis der Internationalen Organisationen S. 16.19f.

3 Ausländische öffentliche Haushalte

Ausländische Regierungen einschließlich ihrer diplomatischen und konsularischen Vertretungen im Inland sowie Dienststellen von Stationierungstreitkräften, sonstige ausländische Gebietskörperschaften sowie ausländische Sozialversicherungen.

Ferner gehören hierzu internationale Organisationen (siehe Verzeichnis S. 16.19f.) mit Ausnahme der supranationalen Banken und internationalen Entwicklungsbanken.

Europäische Zentralbank (EZB) siehe Ziffer 1

■ III. Länder

In die Gliederung nach Ländern sind auch die Länder des Euroraums einzubeziehen. Internationale Organisationen sind jeweils wie ein Land zu behandeln. Positionen gegenüber Notenbanken des Euroraums sind in der Länderspalte ihres Sitzlands, Positionen gegenüber der EZB in einer eigenen Länderspalte „EZB“ (Pseudo-ISO-Code 4F, Schlüsselnummer 918) anzugeben.

■ IV. Währungen

Inlandswährung ist der Euro. Alle anderen Währungen gelten als Fremdwährungen.

■ V. Inhalt und Form der Meldungen

1 Auslandsstatus

In der monatlichen Meldung „Auslandsstatus“ sind Aktiv- und Passivpositionen gegenüber ausländischen Banken, Unternehmen und Privatpersonen sowie öffentlichen Haushalten auszuweisen.

¹ Siehe hierzu: Deutsche Bundesbank, Bankenstatistik Kundensystematik, Statistische Sonderveröffentlichung 2, Januar 2025, S. 29f.

Nachrichtlich sind auch Positionen gegenüber dem Inland, also gegenüber Deutschland, anzugeben.

Die hier auszuweisenden Vermögenswerte sind grundsätzlich in der gleichen Weise den Büchern des berichtenden Instituts zu entnehmen wie die in der Meldung zur monatlichen Bilanzstatistik. Für die Abgrenzung der einzelnen Sachpositionen, die Fristengliederung und alle allgemeinen Ausweisfragen gelten die Richtlinien für die Meldungen der Monetären Finanzinstitute zur monatlichen Bilanzstatistik sinngemäß.

Die Zuordnung der im Auslandsstatus gemeldeten Forderungen und Verbindlichkeiten zu einzelnen Ländern und Sektoren orientiert sich im Prinzip am Sitzland und Wirtschaftssektor des unmittelbaren Geschäftspartners („Immediate Counterparty“). Als unmittelbarer Geschäftspartner gelten örtliche Niederlassungen, für die eigene Bücher geführt werden; ihr Sitzland und Wirtschaftssektor muss nicht notwendigerweise mit dem juristischen Sitz und dem Wirtschaftssektor der jeweiligen Unternehmenszentrale übereinstimmen. Abweichend vom generellen Prinzip der Zuordnung nach dem unmittelbaren Geschäftspartner werden zur besseren Kennzeichnung von Länderrisiken auf den Vordrucken „Status Ultimate Risk“ – und nur dort – Angaben in der Zuordnung nach dem letztlichen Haftungsträger verlangt.

Die Gesamtbeträge der Auslandsaktiva und der Auslandspassiva (Vordruck Auslandsaktiva beziehungsweise Auslandspassiva, jeweils Spalte 1) sind dem Euro-Rechenwerk des berichtenden Instituts zu entnehmen, wobei Fremdwährungen – entsprechend der Regelung für die monatliche Bilanzstatistik – zum Referenzkurs am Meldestichtag in Euro umzurechnen sind. Die gegenüber einzelnen Ländern oder einzelnen internationalen Organisationen bestehenden Aktiva und Passiva sind in besonderen Spalten anzugeben, und zwar jeweils in 1 000 Einheiten der Währung, auf die sie lauten; Forderungen und Verbindlichkeiten auf Edelmetallkonten sind in Gewichtseinheiten (Kilogramm) anzugeben. Auf Antrag kann dem berichtenden Institut gestattet werden, alle Währungsbeträge beziehungsweise Bestände auf Edelmetallkonten in Euro einzusetzen, wenn es sich ausdrücklich schriftlich verpflichtet, die Umrechnung der Währungen zum Referenzkurs am Meldestichtag vorzunehmen. Auch der umgerechnete Gegenwert ist für jeden auf eine bestimmte Währung lautenden Betrag in einer gesonderten Land/Währungs-Spalte zu melden, in deren Kopf die betreffende Währungsbezeichnung einzusetzen ist.

Die Reihenfolge, in der die Land/Währungs-Kombinationen aufgeführt werden (z. B. ein Land bzw. eine internationale Organisation und alle in Verbindung damit vorkommenden Währungen oder eine Währung und alle in Verbindung damit vorkommenden Länder bzw. internationalen Organisationen), bleibt dem berichtenden Institut überlassen. Es muss sichergestellt sein, dass zum einen jede Land/Währungs-Kombination nur einmal aufgeführt wird, zum anderen auch alle in der Spalte enthaltenen Einzelbeträge in einer der Land/Währungs-Kombinationen erfasst sind.

Für Länder, internationale Organisationen und Währungen sind in den Verzeichnissen auf S. 16.14 ff. die zugehörigen Schlüsselzahlen bzw. ISO-Codes aufgeführt, die für die elektronische Übertragung der Meldungen benötigt werden.

In den nachrichtlichen Spalten „Aktiva gegenüber Deutschland“ bzw. „Passiva gegenüber Deutschland“ sind die den nachgewiesenen Auslandsaktiva und Auslandspassiva entsprechenden Sachpositionen gegenüber **inländischen** (das heißt in Deutschland ansässigen) Banken, Unternehmen und Privatpersonen sowie öffentlichen Haushalten darzustellen (Beispiel: Kurzfristige Buchforde-

rungen an inländische nichtfinanzielle Unternehmen sind auf dem Vordruck Auslandsaktiva in Zeile R11 109, Spalte „Aktiva gegenüber Deutschland ...“ anzugeben). Eine Aufgliederung nach Währungen ist nicht erforderlich. Die Aktiva bzw. Passiva gegenüber Deutschland sind nicht in die Summe der Auslandsaktiva bzw. Summe der Auslandspassiva (Vordruckspalte 1) einzubeziehen.

Von den meldepflichtigen Banken (MFIs) ist jeweils eine Meldung für den im Inland gelegenen Teil des Instituts einzureichen, die das gesamte vom Inland aus getätigte Geschäft des Instituts umfasst (siehe S. 5.7 ff.). Ferner sind Meldungen für die Zweigstellen im Ausland einzureichen, die deren Geschäft umfassen, wobei die Angaben für die im gleichen Sitzland gelegenen Niederlassungen jeweils in einer Meldung zusammenzufassen sind (siehe S. 5.19 ff.). Darüber hinaus sind Meldungen über den Auslandsstatus der Auslandstöchter abzugeben, wobei für jedes Tochterinstitut (einschließlich seiner Zweigstellen) eine gesonderte Meldung zu erstatten ist (siehe S. 5.23 ff.). Von den meldepflichtigen Nicht-MFI-Kreditinstituten ist nur eine Meldung für den im Inland gelegenen Teil des Instituts einzureichen, die das gesamte vom Inland aus getätigte Geschäft des Instituts umfasst (siehe S. 5.7 ff.).

Für den Kreis der Banken, der neben den Meldungen für den Inlandsteil des Instituts auch Meldungen für eigene Auslandsfilialen und/oder Auslandstöchter einreicht, berechnet die Bundesbank einen „konsolidierten“ Auslandsstatus. Im Zuge dieser Konsolidierung werden einander entsprechende Posten der Inlands-, Filial- und Tochtermeldungen zusammengefasst und die in den Meldungen gesondert ausgewiesenen Positionen gegenüber gruppenangehörigen Instituten gegeneinander aufgerechnet. Der diesem „konsolidierten“ Auslandsstatus zugrunde liegende Konsolidierungskreis besteht demnach nur aus Instituten mit Bankeigenschaft, nämlich dem berichtenden Inlandsinstitut und seinen gleichfalls zum Auslandsstatus berichtenden Auslandsfilialen und/oder Auslandstöchtern.

2 „Status Ultimate Risk“ der Inlandsinstitute, Auslandsfilialen und Auslandstöchter

Im Rahmen dieser Erhebung haben inländische Banken, deren Auslandsaktiva den Betrag von 500 Mio € übersteigen sowie alle Banken mit eigenen Auslandsfilialen und/oder Auslandstöchtern eine Zuordnung zusammengefasster Aktivpositionen nach dem **Sitzland** und **Wirtschaftssektor** derjenigen Stelle vorzunehmen, die für die Bedienung der Schuld letztlich haftet (Zuordnung nach dem „**Ultimate Risk**“). Ziel ist dabei eine realistische Abbildung des **Länderrisikos** der Ausleihungen. Eine Aufgliederung nach Währungen ist nicht erforderlich. Nicht-MFI-Kreditinstitute sind von der Abgabe des Status Ultimate Risk befreit.

Unter dem Gesichtspunkt des Ultimate Risk sind Forderungen gegenüber Filialen oder Tochtergesellschaften, für die eine Muttergesellschaft haftet, gegenüber dem Domizil der haftenden Muttergesellschaft auszuweisen. Bei durch ein Sicherungsinstrument nach Maßgabe der bankaufsichtlichen Solvabilitätsverordnung besicherten Forderungen richtet sich die Zuordnung nach dem Domizil und dem Sektor des Gewährleistungsgebers bzw. der Lokation des Sicherungsinstruments (bei finanziellen Sicherheiten: Sitz des Emittenten, bei grundpfandrechtlichen Sicherheiten: Belegenheit des Sicherungsobjekts). Derivative Finanzinstrumente des Handelsbestands, ausgenommen als Sicherungsinstrument eingesetzte Kreditderivate, sind nicht in den Status Ultimate Risk einzubeziehen.

Im Zuge der Zuordnung nach dem Ultimate Risk sind auch Risikotransfers von und nach Deutschland zu berücksichtigen. So sind Kredite an das Ausland, die von einer inländischen Stelle verbürgt

sind oder garantiert werden, unter den Aktiva gegenüber Deutschland zu zeigen; hierzu zählen zum Beispiel mit einer Ausfuhrbürgschaft oder -garantie des Bundes unterlegte Exportkredite. Analog sind Kredite an inländische Kreditnehmer, die von einer ausländischen Stelle verbürgt sind oder garantiert werden, dem Land des ausländischen Gewährleistungsgebers zuzuordnen.

Die folgende Tabelle enthält Beispiele der Zuordnung nach dem Ultimate Risk:

Im Bestand befindliches Aktivum	Ausweis im Status Ultimate Risk
Kredit an die Londoner Filiale einer französischen Bank.	Buchforderung an und Wertpapiere von Banken in Frankreich.
Schuldverschreibung der deutschen Tochter einer amerikanischen Bank-Holding. Die Holding hat für ihre Tochter eine harte Patronatserklärung abgegeben.	Buchforderungen an und Wertpapiere von Unternehmen in den Vereinigten Staaten.
Kredit an die türkische Tochtergesellschaft eines deutschen Unternehmens. Die deutsche Mutter hat für ihre Tochter keine Patronatserklärung abgegeben.	Buchforderungen an und Wertpapiere von Unternehmen in der Türkei.
Kredit an ein japanisches Unternehmen, besichert mit japanischen Staatsanleihen.	Buchforderungen an und Wertpapiere von öffentlichen Haushalten in Japan.
Brasilianische Staatsanleihe, besichert durch das Kreditderivat einer britischen Bank.	Buchforderung an und Wertpapiere von Banken im Vereinigten Königreich.
Hermes-gedeckter Exportkredit an die Hausbank eines indischen Importeurs.	Buchforderungen an und Wertpapiere von öffentlichen Haushalten in Deutschland.
Kredit an ein französisches Unternehmen, besichert mit einem Grundstück in den Niederlanden	Aktiva, die mit einem Grundpfandrecht besichert sind, in den Niederlanden

Auslandsstatus

Der Status Ultimate Risk ist jeweils für den im Inland gelegenen Teil der berichtenden Bank sowie für ihre Auslandsfilialen (nach Sitzländern zusammengefasst) und für ihre Auslandstöchter einzureichen.

Zweigstellen ausländischer Banken sowie Banken in ausländischem Mehrheitsbesitz und ihre Auslandsfilialen und -töchter sind von der Abgabe des Status Ultimate Risk befreit.

3 Status Fremdwährung (Anlage FW)

Im Rahmen dieser Erhebung sind die auf Fremdwährung lautenden Positionen gegenüber Inländern nach Arten, Fristen und Sektoren zu untergliedern; außerdem sind begebene – börsenfähige und nicht börsenfähige – Schuldverschreibungen, die auf Fremdwährung lauten, in dieser Meldung anzugeben und nach Fristigkeiten aufzugliedern. Positionen in den Währungen US-Dollar, Japanischer Yen, Schweizer Franken, Pfund Sterling, Schwedische Krone und Dänische Krone sind gesondert auszuweisen.

Die Anlage FW ist von Häusern mit Auslandsfilialen nur für den Inlandsteil des Instituts einzureichen.

Richtlinien zum monatlichen Auslandsstatus der inländischen Banken (MFIs) und der Nicht-MFI-Kreditinstitute

I. Vordruck Auslandsaktiva (R11 / R12)

Neben den Auslandsaktiva sind in einer nachrichtlichen Meldespalte auch Aktiva gegenüber Deutschland auszuweisen (Beispiel: Kurzfristige Buchforderungen an inländische nichtfinanzielle Unternehmen sind in Zeile R11 109, Spalte „Aktiva gegenüber Deutschland ...“ anzugeben).

Auslandsstatus

Position 010 Noten und Münzen in Fremdwährung

Hier sind nur gesetzliche Zahlungsmittel von Ländern außerhalb des Euroraums – jedoch ohne Goldmünzen, auch wenn es sich formal um gesetzliche Zahlungsmittel handelt – auszuweisen. Eine Aufgliederung nach Währungen ist nicht vorzunehmen.

Position 123 Forderungen an Ausländer

Alle nicht in börsenfähigen Wertpapieren verbrieften Forderungen an Ausländer (ohne Treuhandforderungen) sind hier entsprechend der im Meldevordruck vorgesehenen Gliederung nach Wirtschaftssektoren und Fristigkeiten anzugeben. Hierzu gehören auch Forderungen an rechtlich unselbständige Niederlassungen deutscher Unternehmen und Banken im Ausland; sie sind jeweils dem Land zuzuordnen, in dem die Niederlassung ihren Sitz hat.

Inländische Zweigstellen ausländischer Banken haben hier auch ihre Forderungen an die Zentrale und die Schwesterfilialen im Ausland auszuweisen. Banken mit Zweigstellen im Ausland haben hierunter in der Meldung für den Inlandsteil des Instituts auch ihre Forderungen an die Zweigstellen im Ausland (mit Ausnahme des zur Verfügung gestellten Betriebskapitals, siehe Position 142) zu zeigen.

Meldung über die Auslandsfilialen siehe S. 5.19 ff.

„Auslandswechsel“ siehe Position 206

Position 124 Ausländische Schatzwechsel und unverzinsliche Schatzanweisungen

In dieser Position sind Schatzwechsel und unverzinsliche Schatzanweisungen sowie ähnliche Schuldtitel ausländischer öffentlicher Emittenten auszuweisen, die unter Diskontabzug hereingenommen wurden und zur Refinanzierung bei den Zentralnotenbanken der Niederlassungsländer der Bank zugelassen sind. Die Papiere sind unter der Währung, auf die sie lauten, und unter dem Land, in dem der Emittent seinen Sitz hat, zu erfassen.

Als „Niederlassungsländer der Bank“ gelten alle Länder – einschließlich des Hauptniederlassungslands –, in denen das Institut Bankgeschäfte betreibt, Dienstleistungen anbietet oder aus anderen Gründen präsent ist, und zwar unbeschadet der Form (Niederlassung, Zweigstelle, Repräsentanz), in der es im jeweiligen Land tätig wird.

Positionen 125, 126 und 127 Geldmarktpapiere

Hier sind börsenfähige Schatzwechsel, Schatzanweisungen und andere Geldmarktpapiere (Commercial Paper, Euro-Notes, Certificates of Deposit, Bons de Caisse und ähnliche verbrieft Rechte

mit einer ursprünglichen Laufzeit bis zu einem Jahr einschl.) ausländischer Emittenten auszuweisen, soweit sie nicht zur Position 124 „Ausländische Schatzwechsel...“ gehören. Einzubeziehen sind auch die Schuldverschreibungen des EZB; sie sind unter der Schlüsselnummer der EZB (Pseudo-ISO-Code 4F, Schlüsselnummer 918) auszuweisen.

Zurückgekaufte nachrangige und nicht nachrangige börsenfähige Geldmarktpapiere eigener Emissionen sind analog zur Bilanzstatistik in der Spalte „Aktiva gegenüber Deutschland“ in Position 125 auszuweisen.

Positionen 129 bis 140 Andere ausländische Wertpapiere (mit den Positionen 151, 152, 190 und 193)

Hier sind die eigenen Bestände an Wertpapieren von ausländischen Emittenten aufzunehmen, zum einen börsenfähige Anleihen und Schuldverschreibungen, zum anderen Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere (darunter bspw. Anteile an ausländischen Geldmarktfonds), soweit sie nicht unter der Position 141 „Beteiligungen und Anteile an verbundenen Unternehmen im Ausland“ auszuweisen sind.

Die Papiere sind unter der Währung, auf die sie lauten, und unter dem Land, in dem der Emittent seinen Sitz hat, auszuweisen.

Zurückgekaufte nachrangige und nicht nachrangige börsenfähige Schuldverschreibungen eigener Emissionen sind analog zur Bilanzstatistik in der Spalte „Aktiva gegenüber Deutschland“ in den entsprechenden Aktivpositionen 129 oder 130 auszuweisen.

Nicht börsenfähige Schuldverschreibungen im Bestand sind nicht hier, sondern unter den Positionen 101 bis 120 „Forderungen...“ zu erfassen.

Position 141 Beteiligungen und Anteile an verbundenen Unternehmen im Ausland (mit den Positionen 153 und 154)

Hierher gehören alle Beteiligungen und Anteile an verbundenen Unternehmen im Ausland (darunter an Banken sowie an sonstigen Finanzierungsinstitutionen), unabhängig davon, ob sie in Wertpapieren verbrieft sind oder nicht.

Position 142 Betriebskapital in ausländischen Zweigstellen

Hier ist das den ausländischen Zweigstellen zur Verfügung gestellte Betriebskapital, das in der monatlichen Bilanzstatistik in Position 176 „übrige Aktiva“ enthalten ist, gesondert auszuweisen.

Position 143 Sonstige Auslandsaktiva

Hier sind alle bilanzierungspflichtigen finanziellen Auslandsaktiva aufzunehmen, die sich nicht in die Positionen 010 bis 142 eingliedern lassen (z. B. derivative Finanzinstrumente des Handelsbestands, denen zum Meldestichtag ein positiver Wert beizulegen ist, Lieferansprüche aus Edelmetallkonten, der Bestand an Auslandswechseln).

Positionen 144 bis 146 Reverse Repos mit Banken

Hier sind die in den Positionen 101 bis 104 „Forderungen ... an ausländische Banken“ jeweils enthaltenen Forderungen aus Reverse-Repo-Geschäften (Kreditgewährungen, die mit in Pension erhaltenen Wertpapieren gesichert sind) gesondert auszuweisen.

Positionen 148 und 149 Reverse Repos mit sonstigen Finanzierungsinstitutionen

Hier sind die in den Positionen 107 und 108 „Forderungen ... an ausländische sonstige Finanzierungsinstitutionen“ jeweils enthaltenen Forderungen aus Reverse-Repo-Geschäften (Kreditgewährungen, die mit in Pension erhaltenen Wertpapieren gesichert sind) gesondert auszuweisen.

Positionen 161 bis 164 Forderungen an Zentralnotenbanken/Währungsbehörden

Hier sind die in den Positionen 101 bis 104 „Forderungen ... an ausländische Banken“ jeweils enthaltenen Forderungen an ausländische Zentralnotenbanken/Währungsbehörden gesondert auszuweisen. Hierzu gehören auch Forderungen an die Notenbanken des Euroraums und an die EZB sowie z.B. an die BIZ, den Internationalen Währungsfonds und den Arab Monetary Fund (Verzeichnis mit zugehörigen Länderschlüsseln siehe S. 16.25 ff.).

Positionen 171 bis 174 Forderungen an gruppenangehörige Banken

Hier sind die in den Positionen 101 bis 104 „Forderungen ... an ausländische Banken“ jeweils enthaltenen Forderungen an eigene Auslandsfilialen sowie an eigene Auslandstöchter, die in ihrem Sitzland als Banken gelten, gesondert auszuweisen. Zweigstellen ausländischer Banken und Banken in unmittelbarem oder mittelbarem ausländischem Mehrheitsbesitz geben hier ihre Forderungen gegenüber den ausländischen Zentralen bzw. Müttern und gegenüber ausländischen Schwesterinstituten an.

Ab Dezember 2014 wird der Kreis der „gruppenangehörigen Banken“ um inländische Bankentöchter sowie deren Auslandsfilialen und Auslandstöchter erweitert.

Positionen 185 und 186 Forderungen an ausländische Versicherungsgesellschaften

Hier sind die in den Positionen 105 und 106 „Forderungen ... an ausländische Versicherungsunternehmen“ jeweils enthaltenen Forderungen an Versicherungsgesellschaften (ohne Altersvorsorgeeinrichtungen) auszuweisen.

Positionen 190 bis 198 Forderungen aus Investmentvermögen (ohne Geldmarktfonds)

Hier sind die in den Positionen 107, 108, 133 und 139 jeweils enthaltenen Forderungen aus Investmentvermögen (ohne Geldmarktfonds) separat auszuweisen.

Zusatzangaben zu Auslandsaktiva

Position 202 Forderungen mit einer Restlaufzeit bis zu 1 Jahr

Hier sind die in Position 123 „Forderungen an Ausländer“ enthaltenen Forderungen mit einer Restlaufzeit bis zu 1 Jahr auszugliedern. Hierunter fallen sowohl ursprünglich als langfristig vereinbarte Forderungen, deren Restlaufzeit inzwischen bis auf ein Jahr oder weniger abgeschmolzen ist, als auch ursprünglich als kurzfristig vereinbarte Forderungen, deren Laufzeit von vornherein ein Jahr oder weniger betrug. Hierzu zählen auch Kontokorrentkredite. Bei Forderungen mit Rückzahlungen in Raten sind die innerhalb der nächsten zwölf Monate fälligen Teilbeträge anzugeben.

Position 203 Unwiderrufliche Kreditzusagen

Hier sind die gegenüber Ausländern eingegangenen unwiderruflichen Verpflichtungen, die in der monatlichen Bilanzstatistik in der Position 390 enthalten sind, gesondert auszuweisen. Eine Aufgliederung nach einzelnen Währungen ist nicht erforderlich, vielmehr können die Angaben in Euro erfolgen.

Position 206 Auslandswechsel

Hier sind die in Position 143 „Sonstige Auslandsaktiva“ enthaltenen im Bestand befindlichen Wechsel auszuweisen, die auf Ausländer gezogen (bei Solawechseln: von Ausländern ausgestellt) sind. Hierbei spielt es keine Rolle, ob die Wechsel von Inländern oder von Ausländern eingereicht wurden oder wo sie zahlbar sind.

Position 209 Konsortialkredite

Hier sind die in den Positionen 101 bis 104 „Forderungen an ausländische Banken“ enthaltenen Konsortialkreditanteile gesondert auszuweisen.

Position 211 Reverse Repos

Hier sind die in der Position 123 „Forderungen an Ausländer“ enthaltenen Forderungen aus Reverse-Repo-Geschäften (Kreditgewährungen, die mit in Pension erhaltenen Wertpapieren gesichert sind) gesondert auszuweisen.

Position 213 Konsortialkredite

Hier sind die in der Position 123 „Forderungen an Ausländer“ enthaltenen Konsortialkreditanteile – einschließlich der bereits in Position 209 gezeigten Beträge – gesondert auszuweisen.

Position 214 Anleihen und Schuldverschreibungen des Handelsbestands

Hier sind die in den Positionen 129 bis 137 enthaltenen zu Handelszwecken erworbenen Anleihen und Schuldverschreibungen gesondert zu zeigen.

Position 215 Bruttobestand der Anleihen und Schuldverschreibungen

Hier ist der Bestand an Anleihen und Schuldverschreibungen vor Abzug der Leerverkäufe anzugeben.

Position 216 Bruttobestand der Aktien und sonstigen Wertpapiere

Hier ist der Bestand an Aktien und sonstigen Wertpapieren vor Abzug der Leerverkäufe anzugeben.

Positionen 217 bis 220 und 236 Derivative Finanzinstrumente

Hier sind die mit einem positiven Wert i. S. des § 340e Abs. 3 HGB und des § 35 Abs. 1 Nr. 1a RechKredV angesetzten derivativen Finanzinstrumente des Handelsbestands anzugeben. Die Positionen sind brutto, das heißt ohne Berücksichtigung zweiseitiger Aufrechnungsvereinbarungen auszuweisen. Positionen gegenüber gruppenangehörigen Instituten sind gesondert zu zeigen (ab Dezember 2014 wird der Kreis der „gruppenangehörigen Banken“ erweitert, siehe Anmerkungen zu den Positionen 171 bis 174). In die Positionen gegenüber Unternehmen sind auch Geschäftsbeziehungen mit Privatpersonen einzubeziehen.

Eine Aufgliederung nach einzelnen Währungen ist erforderlich.

Position 221 Lieferansprüche aus Edelmetallkonten

Hierzu gehören z. B. auf Goldkonten geführte Forderungen, die einen Anspruch auf „unallocated gold“ gewähren, dasselbe gilt entsprechend auch für andere auf Edelmetallkonten geführte Forderungen.

Position 224 Handelskredite

Hier sind die in den Positionen 123 und 206 enthaltenen, gegenüber ausländischen Banken und ausländischen Unternehmen im Zusammenhang mit der Finanzierung von Lieferungen und Leistungen im Außenwirtschaftsverkehr begründeten Forderungen gesondert anzugeben. Hierzu zählen

- im Zusammenhang mit Exportfinanzierungen angekaufte Auslandswechsel
- im Zusammenhang mit dokumentären Außenhandelsfinanzierungen begründete Forderungen an ausländische Akkreditivbanken
- forfaitierte Exportforderungen (einschl. Hermes-gedeckter „Quasi-Forfaitierungen“)
- ausländischen Importeuren beziehungsweise deren Hausbank gewährte Bestellerkredite („gebundene Finanzkredite“), auch wenn die Kreditmittel direkt an den inländischen Exporteur ausbezahlt worden sind. Bei syndizierten Bestellerkrediten ist nur der Anteil der berichtenden Bank anzugeben.

Inländischen Banken oder Unternehmen gewährte Kredite sind **nicht** unter den Handelskrediten auszuweisen, auch wenn sie im Zusammenhang mit der Finanzierung von Außenhandelsaktivitäten stehen.

Position 225 Anleihen und Schuldverschreibungen mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr

Hier sind die in den Positionen 129 bis 137 „Anleihen und Schuldverschreibungen“ enthaltenen Anleihen und Schuldverschreibungen zu zeigen, deren Restlaufzeit auf ein Jahr und weniger abgeschmolzen ist.

Position 226 Schuldverschreibungen und Geldmarktpapiere von gruppenangehörigen Banken

Hier sind die in den Positionen 125, 129 und 130 enthaltenen Schuldverschreibungen und Geldmarktpapiere von gruppenangehörigen Banken gesondert auszuweisen (ab Dezember 2014 wird der Kreis der „gruppenangehörigen Banken“ erweitert, siehe Anmerkungen zu den Positionen 171 bis 174). Zweigstellen ausländischer Banken und Banken in unmittelbarem oder mittelbarem ausländischen Mehrheitsbesitz zeigen hier die im Bestand befindlichen Emissionen der ausländischen Zentralen beziehungsweise Mütter und der ausländischen Schwesterinstitute.

Position 228 Reverse Repos gegenüber Zentralen Gegenparteien (die als Banken gelten)

Hier sind die in den Positionen 144 bis 146 „Reverse Repos ... gegenüber Banken“ enthaltenen Reverse Repos gegenüber Zentralen Gegenparteien (zentrale Kontrahenten i. S. des § 1 Abs. 31 KWG) gesondert auszuweisen.

Position 229 Reverse Repos gegenüber Zentralen Gegenparteien (die als sonstige Finanzierungsinstitutionen gelten)

Hier sind die in den Positionen 148 und 149 „Reverse Repos ... gegenüber sonstigen Finanzierungsinstitutionen“ enthaltenen Reverse Repos gegenüber Zentralen Gegenparteien (zentrale Kontrahenten i. S. des § 1 Abs. 31 KWG) gesondert auszuweisen.

Position 230 Bruttobestand der Geldmarktpapiere

Hier ist der Bestand an Geldmarktpapieren von ausländischen Banken vor Abzug der Leerverkäufe anzugeben.

Position 233 Forderungen an Geldmarktfonds (MFIs)

Hier sind die in den Positionen 101 bis 104 „Forderungen an ausländische Banken“ enthaltenen Forderungen an Geldmarktfonds (MFIs) gesondert auszuweisen.

Position 234 Anleihen und Schuldverschreibungen mit einer Laufzeit bis zu 2 Jahren

Hier sind die in den Positionen 129 bis 137 „Anleihen und Schuldverschreibungen“ enthaltenen Anleihen und Schuldverschreibungen zu zeigen, deren Laufzeit bis zu 2 Jahren einschl. beträgt.

Position 235 Anleihen und Schuldverschreibungen mit einer Laufzeit über 2 Jahren

Hier sind die in den Positionen 129 bis 137 „Anleihen und Schuldverschreibungen“ enthaltenen Anleihen und Schuldverschreibungen zu zeigen, deren Laufzeit mehr als 2 Jahre beträgt.

■ II. Ergänzung Vordruck Auslandsaktiva (R11B / R12B) Veränderungen der Forderungen durch Bewertungskorrekturen im Berichtsmonat

Hier sind alle Zu- oder Abgänge bei Forderungs- und Wertpapierbeständen auszuweisen, die aus Bewertungskorrekturen im Berichtsmonat resultieren; Abgänge sind durch ein negatives Vorzeichen kenntlich zu machen.

Auslandsstatus

Als Bewertungskorrekturen sind zu berücksichtigen:

- Veränderungen von Einzelwertberichtigungen sowie im Berichtszeitraum vorgenommene Abschreibungen und/oder Zuschreibungen auf Not leidende Forderungen sowie
- Neubewertungen von Wertpapieren wegen Marktwertänderungen.

Wertänderungen aufgrund von Wechselkursschwankungen sind nicht einzubeziehen.

Bewertungskorrekturen sind nur in dem Monat beziehungsweise den Monaten auszuweisen, in dem/denen sie bei den gemeldeten Bestandsangaben tatsächlich vorgenommen worden sind. Falls im Berichtszeitraum keine Bewertungskorrekturen vorkamen oder keine Abschreibungen und/oder Zuschreibungen auf Not leidende Forderungen vorgenommen wurden, kann der Vordruck „Veränderung der Forderungen durch Bewertungskorrekturen im Berichtsmonat“ entfallen; „Fehlanzeigen“ sind nicht erforderlich.

Hinweis: Die Einführung der Vordrucke für den Ausweis von Bewertungskorrekturen bedeutet nicht, dass künftig – abweichend von der üblichen Bewertungspraxis des berichtenden Instituts – Bewertungen der Bestände regelmäßig vorzunehmen sind.

■ III. Vordruck Status Ultimate Risk (UR)

Banken, die zum Status Ultimate Risk berichten, haben hier die im Auslandsstatus des Inlandsinstituts (Vordruck R11/R12) ausgewiesenen Buchforderungen, Wertpapiere und anderen Aktiva – abweichend von der im Auslandsstatus sonst üblichen Zuordnung nach dem unmittelbaren Schuldner – entsprechend dem Sitz des Haftungsträgers nach Sektoren und Ländern aufzugliedern (Ausweisrichtlinien siehe S. 5.7 f.). Der Gesamtbetrag der Auslandsaktiva auf dem Vordruck Ultimate Risk (Position 800, gegenüber dem Ausland und gegenüber Deutschland) sollte dem Gesamtbetrag der Auslandsaktiva auf dem Vordruck R11/R12 (Position 100 gegenüber dem Ausland und gegenüber Deutschland, ohne derivative Finanzinstrumente und ohne Noten und Münzen) entsprechen.

Position 802 Buchforderungen an und Wertpapiere von gruppenangehörigen Banken

Hier sind die in den Positionen 801 „Buchforderungen an und Wertpapiere von ausländischen Banken“ enthaltenen Forderungen an eigene Auslandsfilialen sowie an eigene Auslandstöchter, die in ihrem Sitzland als Banken gelten, gesondert auszuweisen.

Ab Dezember 2014 wird der Kreis der „gruppenangehörigen Banken“ um inländische Bankentöchter sowie deren Auslandsfilialen und Auslandstöchter erweitert.

Position 806 Andere Aktivpositionen ohne derivative Finanzinstrumente des Handelsbestands

Hier sind alle Aktivpositionen auszuweisen, die auf dem Vordruck Ultimate Risk (im Vergleich zum Vordruck R11/12) nicht separat aufgeführt sind. In der Position 806 müssen außer den restlichen sonstigen Aktiva (Position R12.143 ohne derivative Finanzinstrumente des Handelsbestands) auch Beteiligungen (Position R12.141) und Betriebskapital (Position R12.142) gezeigt werden. Noten und Münzen aus Position R11.010 müssen nicht gezeigt werden, ebenso sollte auf einen Ausweis der sonstigen Aktiva (Position R12.143) gegenüber Deutschland verzichtet werden (diese Position ist auf dem Vordruck R12 gesperrt).

Position 808 Aktiva, die mit einem Grundpfandrecht besichert sind

Aktiva, die mit einem Grundpfandrecht oder einem anderen Pfandrecht besichert sind, sind nur hier und nicht in den Positionen 801 bis 805 auszuweisen.

■ IV. Vordruck Auslandpassiva (R21 / R22)

Neben den Verbindlichkeiten gegenüber dem Ausland sind in einer nachrichtlichen Meldespalte auch Passiva gegenüber Deutschland auszuweisen (Beispiel: Sichteinlagen von inländischen nicht-finanziellen Unternehmen sind in der Zeile R21 319, Spalte „Passiva gegenüber Deutschland ...“ anzugeben).

Position 353 Verbindlichkeiten gegenüber Ausländern (ohne Spareinlagen)

Alle nicht in Wertpapieren verbrieften Verbindlichkeiten (ohne Spareinlagen, ohne Treuhandverbindlichkeiten, jedoch einschließlich nachrangiger Verbindlichkeiten) gegenüber Ausländern sind hier entsprechend der im Meldevordruck vorgesehenen Gliederung nach Wirtschaftssektoren und Fristigkeiten anzugeben. Hierzu gehören auch Verbindlichkeiten gegenüber rechtlich unselbständigen Niederlassungen deutscher Unternehmen und Banken im Ausland; sie sind jeweils dem Land zuzuordnen, in dem die Niederlassung ihren Sitz hat. Die in den Verbindlichkeiten jeweils enthaltenen Verbindlichkeiten aus echten Pensionsgeschäften (Repos) und aus gegen Geldsicherheiten betriebenen Wertpapier- und Edelmetall-Leihgeschäften sind in Höhe der für die Übertragungen erhaltenen Beträge gesondert zu zeigen.

Bausparkassen haben Bauspareinlagen von Ausländern als Einlagen mit einer vereinbarten Laufzeit von über 2 Jahren je nach Gläubigern in den Zeilen 305 beziehungsweise 312, 318, 324, 330, 336, 344 oder 350 auszuweisen.

Inländische Zweigstellen ausländischer Banken haben hier auch ihre Verbindlichkeiten gegenüber der Zentrale und den Schwesterfilialen im Ausland (mit Ausnahme des empfangenen Betriebskapitals, siehe gleich lautende Position 357) auszuweisen. Banken mit Zweigstellen im Ausland haben hierunter in der Meldung für den Inlandsteil des Instituts auch ihre Verbindlichkeiten gegenüber den Zweigstellen im Ausland zu zeigen.

Meldung über die Auslandsfilialen siehe S. 5.19 ff.

Position 356 Spareinlagen von Ausländern

Als Spareinlagen von Ausländern sind hier nur solche Gelder auszuweisen, die den Erfordernissen des § 21 Abs. 4 RechKredV entsprechen.

Auslandsstatus

Position 357 Betriebskapital von inländischen Zweigstellen ausländischer Banken

Hier ist das den inländischen Zweigstellen ausländischer Banken zur Verfügung gestellte Betriebskapital (einschl. Rücklagen) auszuweisen, das in der monatlichen Bilanzstatistik in Position HV21/310 „Eigenkapital“ enthalten ist.

Position 358 Sonstige Auslandspassiva

Hier sind alle bilanzierungspflichtigen Auslandspassiva aufzunehmen, die sich nicht in die Positionen 301 bis 357 eingliedern lassen (z. B. derivative Finanzinstrumente des Handelsbestands, denen zum Meldestichtag ein negativer Wert beizulegen ist).

In Wertpapieren verbriefte Verbindlichkeiten werden nicht unter den „sonstigen Auslandspassiva“ ausgewiesen.

Positionen 361 bis 365 Verbindlichkeiten gegenüber ausländischen Zentralnotenbanken/Währungsbehörden

Hier sind die in den Positionen 301 bis 305 „Verbindlichkeiten ... gegenüber ausländischen Banken“ jeweils enthaltenen Verbindlichkeiten gegenüber ausländischen Zentralnotenbanken/Währungsbehörden gesondert auszuweisen. Hierzu gehören auch Verbindlichkeiten gegenüber Notenbanken des Euroraums und der EZB sowie z.B. gegenüber der BIZ, dem Internationalen Währungsfonds und dem Arab Monetary Fund (Verzeichnis mit zugehörigen Länderschlüsseln siehe S. 16.25 ff.).

Positionen 371 bis 375 Verbindlichkeiten gegenüber gruppenangehörigen Banken

Hier sind die in den Positionen 301 bis 305 „Verbindlichkeiten ... gegenüber ausländischen Banken“ jeweils enthaltenen Verbindlichkeiten gegenüber eigenen Auslandsfilialen sowie gegenüber eigenen Auslandstöchtern, die in ihrem Sitzland als Banken gelten, gesondert auszuweisen. Zweigstellen ausländischer Banken und Banken in unmittelbarem oder mittelbarem ausländischem Mehrheitsbesitz geben hier ihre Verbindlichkeiten gegenüber den ausländischen Zentralen (mit Ausnahme des Betriebskapitals, siehe Position 357) bzw. Müttern und gegenüber ausländischen Schwesterinstituten an.

Ab Dezember 2014 wird der Kreis der „gruppenangehörigen Banken“ um inländische Bankentöchter sowie deren Auslandsfilialen und Auslandstöchter erweitert.

Positionen 381 bis 389 Verbindlichkeiten gegenüber ausländischen Versicherungsgesellschaften

Hier sind die in den Positionen 307, 309, 311 und 312 „Verbindlichkeiten ... gegenüber ausländischen Versicherungsunternehmen“ jeweils enthaltenen Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungsgesellschaften (ohne Altersvorsorgeeinrichtungen) gesondert auszuweisen.

Positionen 393 bis 398 Investmentvermögen (ohne Geldmarktfonds)

Hier sind die in den Positionen 313, 315, 317 und 318 „Verbindlichkeiten ... gegenüber ausländischen sonstigen Finanzierungsinstitutionen“ jeweils enthaltenen Verbindlichkeiten gegenüber Investmentvermögen (ohne Geldmarktfonds) auszuweisen.

Positionen 406, 407, 409, 411 Repo-Verbindlichkeiten gegenüber zentralen Gegenparteien (die als sonstige Finanzierungsinstitutionen gelten)

Hier sind die in den Positionen 314, 316, 408 und 410 „Repo-Verbindlichkeiten ... gegenüber ausländischen sonstigen Finanzierungsinstitutionen“ jeweils enthaltenen Repo-Verbindlichkeiten gegenüber zentralen Gegenparteien (zentralen Kontrahenten i. S. des § 1 Abs. 31 KWG) gesondert zu zeigen.

Zusatzangaben zu Auslandspassiva

Positionen 412 bis 415 und 428 Derivative Finanzinstrumente

Hier sind die mit einem negativen Wert i. S. des § 340e Abs. 3 HGB und des § 35 Abs. 1 Nr. 1a RechKredV angesetzten derivativen Finanzinstrumente des Handelsbestands anzugeben. Die Positionen sind brutto, d.h. ohne Berücksichtigung zweiseitiger Aufrechnungsvereinbarungen auszuweisen. Positionen gegenüber gruppenangehörigen Instituten sind gesondert zu zeigen (ab Dezember 2014 wird der Kreis der „gruppenangehörigen Banken“ erweitert, siehe Anmerkungen zu den Positionen 371 bis 375). In die Positionen gegenüber Unternehmen sind auch Geschäftsbeziehungen mit Privatpersonen einzubeziehen.

Eine Aufgliederung nach einzelnen Währungen ist erforderlich.

Position 416 Lieferverbindlichkeiten aus Edelmetallkonten

Hierzu gehören z.B. auf Goldkonten geführte Verbindlichkeiten, die dem Gläubiger einen Anspruch auf „unallocated gold“ einräumen, dasselbe gilt entsprechend auch für andere auf Edelmetallkonten geführte Verbindlichkeiten.

Position 417 Begebene Schuldverschreibungen und Geldmarktpapiere

Hier sind die vom berichtenden Institut begebenen Schuldverschreibungen und Geldmarktpapiere mit ihrem in der monatlichen Bilanzstatistik unter den Positionen HV21 231, HV21 232, HV22 281 und HV 22 282 gemeldeten Betrag anzugeben. Sie sind nach der Emissionswährung zu untergliedern. Eine Aufgliederung nach Ländern und die nachrichtliche Angabe „gegenüber Deutsch-

land“ sind nicht erforderlich, vielmehr sollen die entsprechenden Beträge unter der Länderkennziffer 858 „nicht ermittelte Länder“ gemeldet werden; als Spaltensumme dient dabei die Vordruckspalte 1.

Position 418 Begebene Schuldverschreibungen und Geldmarktpapiere mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr einschließlich

Hier sind die in Position 417 „Begebene Schuldverschreibungen und Geldmarktpapiere“ enthaltenen Papiere mit einer Restlaufzeit von bis zu 1 Jahr gesondert zu zeigen. Hierunter fallen sowohl ursprünglich als langfristig begebene Schuldverschreibungen, deren Restlaufzeit inzwischen bis auf ein Jahr oder weniger abgeschmolzen ist, als auch Geldmarktpapiere, deren Laufzeit von vornherein ein Jahr oder weniger betrug. Sie sind nach der Emissionswährung zu untergliedern. Eine Aufgliederung nach Ländern und die nachrichtliche Angabe „gegenüber Deutschland“ sind nicht erforderlich, vielmehr sollen die entsprechenden Beträge unter der Länderkennziffer 858 „nicht ermittelte Länder“ gemeldet werden; als Spaltensumme dient dabei die Vordruckspalte 1.

Auslandsstatus

Position 421 Repo-Verbindlichkeiten gegenüber zentralen Gegenparteien (die als Banken gelten)

Hier sind die in den Positionen 359, 360, 404 und 405 „Repo-Verbindlichkeiten ... gegenüber ausländischen Banken“ jeweils enthaltenen Repo-Verbindlichkeiten gegenüber zentralen Gegenparteien (zentralen Kontrahenten i. S. des § 1 Abs. 31 KWG) gesondert zu zeigen.

Position 422 Repo-Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungsgesellschaften

Hier sind die in den Positionen 381, 382, 387 und 389 „Verbindlichkeiten ... gegenüber ausländischen Versicherungsgesellschaften“ – ohne Altersvorsorgeeinrichtungen – jeweils enthaltenen Verbindlichkeiten aus echten Pensionsgeschäften (Repos) und aus gegen Geldsicherheiten betriebenen Wertpapier- und Edelmetall-Leihgeschäften in Höhe der für die Übertragungen erhaltenen Beträge gesondert zu zeigen.

Position 423 Verbindlichkeiten gegenüber Verbriefungszweckgesellschaften

Hier sind die in den Positionen 313, 315, 317 und 318 „Verbindlichkeiten ... gegenüber ausländischen sonstigen Finanzierungsinstitutionen“ jeweils enthaltenen Verbindlichkeiten gegenüber Verbriefungszweckgesellschaften gesondert zu zeigen.

Position 424 Repo-Verbindlichkeiten gegenüber Investmentvermögen

Hier sind die in den Positionen 393, 395, 397 und 398 „Verbindlichkeiten ... gegenüber ausländischen Investmentvermögen (ohne Geldmarktfonds)“ jeweils enthaltenen Verbindlichkeiten aus echten Pensionsgeschäften (Repos) und aus gegen Geldsicherheiten betriebenen Wertpapier- und Edelmetall-Leihgeschäften in Höhe der für die Übertragungen erhaltenen Beträge gesondert zu zeigen.

Position 425 Verbindlichkeiten gegenüber Geldmarktfonds (MFIs)

Hier sind die in den Positionen 301 bis 305 „Verbindlichkeiten ... gegenüber ausländischen Banken“ jeweils enthaltenen Verbindlichkeiten gegenüber Geldmarktsfonds (MFIs) gesondert auszuweisen.

Position 426 Repos gegenüber Zentralnotenbanken/Währungsbehörden

Hier sind die in den Positionen 361 bis 365 „Verbindlichkeiten ... gegenüber ausländischen Zentralnotenbanken/Währungsbehörden“ jeweils enthaltenen Verbindlichkeiten aus Repos gesondert auszuweisen.

Position 427 Verbindlichkeiten mit vereinbarter Laufzeit von mehr als 2 Jahren

Hier sind die in Position 365 „befristete Verbindlichkeiten von mehr als 2 Jahren gegenüber ausländischen Zentralnotenbanken/ Währungsbehörden“ enthaltenen Verbindlichkeiten mit einer vereinbarten Laufzeit von mehr 2 Jahren gesondert auszuweisen. Verbindlichkeiten mit einer Kündigungsfrist von mehr als 2 Jahren sind hingegen nicht einzubeziehen.

■ V. Vordruck Status Fremdwährung (Anlage FW)

Hier sind in den Positionen 501 bis 707 Angaben über Fremdwährungsaktiva und -passiva gegenüber Inländern sowie über begebene Schuldverschreibungen in Fremdwährung zu machen. Dabei sind die Positionen, die auf US-Dollar, Japanischen Yen, Schweizer Franken, Pfund Sterling, Schwedische Krone und Dänische Krone lauten, gesondert anzugeben.

Sämtliche Fremdwährungsbeträge sind in Euro umgerechnet zu zeigen.

Zurückgekaufte nachrangige und nicht nachrangige börsenfähige Schuldverschreibungen (einschl. Inhabergeldmarktpapiere) eigener Emissionen sind analog zur Bilanzstatistik in den entsprechenden Aktivpositionen 509 bis 511 auszuweisen; der Bestand an nicht börsenfähigen eigenen Schuldverschreibungen ist hingegen von den Passivpositionen 701 bis 705 mit ihrem passivierten Wert abzusetzen.

Ab Dezember 2014 müssen die Hauptpositionen auf der Anlage FW analog zum Auslandsstatus tiefer untergliedert werden. Der Kreis der „gruppenangehörigen Banken“ entspricht dem erweiterten Kreis beim Auslandsstatus der inländischen Banken, siehe Anmerkungen zu den Positionen 171 bis 174.

Im Übrigen gelten die Richtlinien zum Auslandsstatus der inländischen Banken.

Richtlinien zum Auslandsstatus der Auslandsfilialen

Gegenstand der Meldung ist – wie beim Auslandsstatus der inländischen Banken (MFIs) und Nicht-MFI-Kreditinstitute – eine Aufgliederung der Auslandsaktiva und -passiva nach Sektoren und Fristigkeiten, Ländern und Währungen. Dabei ist die **gleiche Abgrenzung für „Ausland“** anzuwenden **wie in der Meldung der inländischen Banken**; als „Ausland“ gilt somit auch das Sitzland einer Zweigstelle. Neben den Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber dem Ausland sind in zwei nachrichtlichen Meldespalten auch Aktiva und Passiva gegenüber Deutschland auszuweisen.

Auslandsstatus

Für jedes Sitzland einer Auslandsfiliale (auch für Länder des Euroraums) ist eine gesonderte Meldung zu erstatten, wobei die Angaben für die im gleichen Sitzland gelegenen Niederlassungen jeweils in einer Meldung zusammenzufassen sind. Die gegenseitigen Forderungen und Verbindlichkeiten von Auslandsfilialen mit Sitz in verschiedenen Ländern sind nicht zu saldieren, sondern brutto darzustellen.

In den nachrichtlichen Spalten „Aktiva gegenüber Deutschland“ beziehungsweise „Passiva gegenüber Deutschland“ sind die den nachgewiesenen Auslandsaktiva und Auslandspassiva entsprechenden Sachpositionen gegenüber **inländischen** (das heißt in Deutschland ansässigen) Banken, Unternehmen und Privatpersonen sowie öffentlichen Haushalten zu zeigen. Die Aktiva beziehungsweise Passiva gegenüber Deutschland sind nicht in die Summe der Auslandsaktiva beziehungsweise Summe der Auslandspassiva (Vordruckspalte 1) einzubeziehen.

Im Übrigen sind bei der Aufstellung der Meldungen die Richtlinien für den Auslandsstatus der inländischen Banken sinngemäß anzuwenden.

I. Vordruck Auslandsaktiva der Auslandsfilialen (R11)

Position 207 Forderungen an gruppenangehörige Banken (mit den Positionen 231 und 232)

Hier sind die in den Positionen 103 und 104 „Forderungen ... an ausländische Banken“ jeweils enthaltenen Forderungen an gruppenangehörige Banken gesondert auszuweisen, und zwar in der Spalte „Aktiva gegenüber Deutschland“ die Forderungen gegenüber der deutschen Zentrale sowie in den übrigen Spalten die nach Ländern und Währungen gegliederten Forderungen gegenüber weiteren Auslandsfilialen der deutschen Zentrale und den ausländischen Bankentöchtern der deutschen Zentrale.

Der Kreis der gruppenangehörigen Banken bleibt ab Dezember 2014 unverändert.

Position 222 Forderungen an ausländische Versicherungsunternehmen und ausländische sonstige Finanzierungsinstitutionen

Hier sind die in den Positionen 115 und 116 „Forderungen an ausländische Unternehmen und Privatpersonen...“ enthaltenen Forderungen an ausländische finanzielle Unternehmen, die in ihrem Sitzland nicht als Bank gelten, gesondert auszuweisen.

Position 223 Anleihen und Schuldverschreibungen von ausländischen Versicherungsunternehmen und ausländischen sonstigen Finanzierungsinstitutionen

Hier sind die in der Position 135 „Anleihen und Schuldverschreibungen von ausländischen Unternehmen“ enthaltenen Anleihen und Schuldverschreibungen von ausländischen finanziellen Unternehmen, die in ihrem Sitzland nicht als Bank gelten, gesondert auszuweisen.

Position 226 Schuldverschreibungen und Geldmarktpapiere von gruppenangehörigen Banken

Hier sind die in den Positionen 125 und 131 enthaltenen Schuldverschreibungen und Geldmarktpapiere von gruppenangehörigen Banken gesondert auszuweisen, und zwar in der Spalte „Aktiva gegenüber Deutschland“ die im Bestand der Filiale befindlichen Emissionen der deutschen Zentrale sowie in den übrigen Spalten die nach Ländern und Währungen gegliederten Emissionen weiterer Auslandsfilialen der deutschen Zentrale und der ausländischen Bankentöchter der deutschen Zentrale.

Positionen 227 und 218 Derivative Finanzinstrumente des Handelsbestands

Hier sind die mit einem positiven Wert angesetzten derivativen Finanzinstrumente des Handelsbestands anzugeben. Die Positionen sind brutto, d.h. ohne Berücksichtigung zweiseitiger Aufrechnungsvereinbarungen auszuweisen. Positionen gegenüber gruppenangehörigen Instituten (deutsche Zentrale, weitere Auslandsfilialen der deutschen Zentrale und ausländische Bankentöchter der deutschen Zentrale) sind gesondert zu zeigen.

II. Vordruck Status Ultimate Risk der Auslandsfilialen (UR)

Hier sind die im Auslandsstatus der Auslandsfilialen (Vordruck R11) ausgewiesenen Buchforderungen, Wertpapiere und anderen Aktiva – abweichend von der sonst üblichen Zuordnung nach dem unmittelbaren Schuldner – entsprechend dem Sitz des Haftungsträgers nach Sektoren und Ländern aufzugliedern (Ausweisrichtlinien siehe S.5.7 f.). Der Gesamtbetrag der Auslandsaktiva auf dem Vordruck Ultimate Risk (Position 800, gegenüber dem Ausland und gegenüber Deutschland) sollte dem Gesamtbetrag der Auslandsaktiva auf dem Vordruck R11 (Position 100 gegenüber dem Ausland und gegenüber Deutschland, ohne derivative Finanzinstrumente) entsprechen.

Position 802 Buchforderungen an und Wertpapiere von gruppenangehörigen Banken

Hier sind die in den Positionen 801 „Buchforderungen an und Wertpapiere von ausländischen Banken“ enthaltenen Forderungen an die deutsche Zentrale, an weitere Auslandsfilialen der deutschen Zentrale sowie an Auslandstöchter der deutschen Zentrale gesondert auszuweisen.

Der Kreis der gruppenangehörigen Banken bleibt ab Dezember 2014 unverändert.

Position 806 Andere Aktivpositionen ohne derivative Finanzinstrumente des Handelsbestands

Hier sind alle Aktivpositionen auszuweisen, die auf dem Vordruck Ultimate Risk (im Vergleich zum Vordruck R11) nicht separat aufgeführt sind. In der Position 806 müssen außer den restlichen sonstigen Aktiva (Position R11.143 ohne derivative Finanzinstrumente des Handelsbestands) auch Beteiligungen (Position R11.141) gezeigt werden. Auf einen Ausweis der sonstigen Aktiva (Position R11.143) gegenüber Deutschland sollte verzichtet werden (diese Position ist auf dem Vordruck R11 gesperrt).

Auslandsstatus

Position 808 Aktiva, die mit einem Grundpfandrecht besichert sind

Aktiva, die mit einem Grundpfandrecht oder einem anderen Pfandrecht besichert sind, sind nur hier und nicht in den Positionen 801 bis 805 auszuweisen.

■ III. Vordruck Auslandspassiva der Auslandsfilialen (R21)

Position 353 Verbindlichkeiten gegenüber Ausländern

Hier sind auch Spareinlagen von Ausländern je nach Gläubiger in den Zeilen 337 oder 351 als täglich fällige und befristete Verbindlichkeiten bis zu 1 Jahr einschl. auszuweisen.

Position 400 Verbindlichkeiten gegenüber gruppenangehörigen Banken

Hier sind die in den Positionen 303, 306 und 357 enthaltenen Verbindlichkeiten gegenüber gruppenangehörigen Banken gesondert auszuweisen, und zwar in der Spalte „Passiva gegenüber Deutschland“ die Verbindlichkeiten gegenüber der deutschen Zentrale (einschl. des empfangenen Betriebskapitals) sowie in den übrigen Spalten die nach Ländern und Währungen gegliederten Verbindlichkeiten gegenüber weiteren Auslandsfilialen der deutschen Zentrale und gegenüber den ausländischen Bankentöchtern der deutschen Zentrale.

Der Kreis der gruppenangehörigen Banken bleibt ab Dezember 2014 unverändert.

Position 403 Befristete Verbindlichkeiten von mehr als 1 Jahr gegenüber gruppenangehörigen Instituten

Hier ist auch das in Position 357 ausgewiesene, den ausländischen Zweigstellen von der inländischen Zentrale zur Verfügung gestellte Betriebskapital einzubeziehen.

Positionen 419 und 413 Derivative Finanzinstrumente des Handelsbestands

Hier sind die mit einem negativen Wert angesetzten derivativen Finanzinstrumente des Handelsbestands anzugeben. Die Positionen sind brutto, d.h. ohne Berücksichtigung zweiseitiger Aufrechnungsvereinbarungen auszuweisen. Positionen gegenüber gruppenangehörigen Instituten

(deutsche Zentrale, weitere Auslandsfilialen der deutschen Zentrale und ausländische Bankentöchter der deutschen Zentrale) sind gesondert zu zeigen.

Position 417 Begebene Schuldverschreibungen und Geldmarktpapiere

Hier sind die von der berichtenden Filiale begebenen Schuldverschreibungen und Geldmarktpapiere anzugeben. Sie sind nach der Emissionswährung zu untergliedern. Eine Aufgliederung nach Ländern und die nachrichtliche Angabe „gegenüber Deutschland“ sind nicht erforderlich, vielmehr sollen die entsprechenden Beträge unter der Länderkennziffer 858 „nicht ermittelte Länder“ gemeldet werden; als Spaltenspalte dient dabei die Vordruckspalte 1.

Auslandsstatus

Position 418 Begebene Schuldverschreibungen und Geldmarktpapiere mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr einschließlich

Hier sind die in Position 417 „Begebene Schuldverschreibungen und Geldmarktpapiere“ enthaltenen Papiere mit einer Restlaufzeit von bis zu 1 Jahr gesondert zu zeigen. Hierunter fallen sowohl ursprünglich als langfristig begebene Schuldverschreibungen, deren Restlaufzeit inzwischen bis auf ein Jahr oder weniger abgeschmolzen ist, als auch Geldmarktpapiere, deren Laufzeit von vornherein ein Jahr oder weniger betrug. Sie sind nach der Emissionswährung zu untergliedern. Eine Aufgliederung nach Ländern und die nachrichtliche Angabe „gegenüber Deutschland“ sind nicht erforderlich, vielmehr sollen die entsprechenden Beträge unter der Länderkennziffer 858 „nicht ermittelte Länder“ gemeldet werden; als Spaltenspalte dient dabei die Vordruckspalte 1.

Richtlinien zum Auslandsstatus der Auslandstöchter

Gegenstand der Meldung ist – wie beim Auslandsstatus der inländischen Banken (MFIs) und Nicht-MFI-Kreditinstitute – eine Aufgliederung der Auslandsaktiva und -passiva nach Sektoren und Fristigkeiten, Ländern und Währungen. Dabei ist die **gleiche Abgrenzung für „Ausland“** anzuwenden **wie in der Meldung der inländischen Banken**; als „Ausland“ gilt somit auch das Sitzland eines Tochterinstituts. Neben den Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber dem Ausland sind in zwei nachrichtlichen Meldespalten auch Aktiva und Passiva gegenüber Deutschland auszuweisen.

Auslandsstatus

Für jedes einzelne Tochterinstitut (einschließlich seiner Zweigstellen) ist eine gesonderte Meldung zu erstatten. Die Gesamtbeträge der Auslandsaktiva und Auslandspassiva (Vordruck Auslandsaktiva der Auslandstöchter und Auslandspassiva der Auslandstöchter, Spalte 1) sind in derselben Währung anzugeben, in der die Bücher des ausländischen Tochterinstituts geführt werden, oder – auf Antrag – in Euro umgerechnet. Die in den einzelnen Land/Währungs-Spalten (Spalte 2 ff.) aufgeführten Aktiva und Passiva sind jeweils in 1 000 Einheiten der Währung anzugeben, auf die sie lauten. Forderungen und Verbindlichkeiten auf Edelmetallkonten sind in Gewichtseinheiten (Kilogramm) anzugeben. Auf Antrag kann das berichtende Institut die jeweiligen Währungsbeträge bzw. Bestände auf Edelmetallkonten auch in Euro umrechnen; dabei sind die ursprünglichen Währungsbezeichnungen beizubehalten, damit erkennbar bleibt, aus welchen Währungen umgerechnet worden ist.

In den nachrichtlichen Spalten „Aktiva gegenüber Deutschland“ bzw. „Passiva gegenüber Deutschland“ sind die den nachgewiesenen Auslandsaktiva und Auslandspassiva entsprechenden Sachpositionen gegenüber inländischen (d.h. in Deutschland ansässigen) Banken, Unternehmen und Privatpersonen sowie öffentlichen Haushalten zu zeigen. Sie sind in derselben Währung anzugeben, in der die Bücher des ausländischen Tochterinstituts geführt werden, oder – auf Antrag – in Euro umgerechnet. Die Aktiva beziehungsweise Passiva gegenüber Deutschland sind nicht in die Summe der Auslandsaktiva beziehungsweise Summe der Auslandspassiva (Vordruckspalte 1) einzubeziehen.

Im Übrigen sind bei der Aufstellung der Meldungen die Richtlinien für den Auslandsstatus der inländischen Banken sinngemäß anzuwenden.

I. Vordruck Auslandsaktiva der Auslandstöchter (R11)

Position 207 Forderungen an gruppenangehörige Banken (mit den Positionen 231 und 232)

Hier sind die in den Positionen 103 und 104 jeweils enthaltenen Forderungen an gruppenangehörige Banken gesondert auszuweisen, und zwar in der Spalte „Aktiva gegenüber Deutschland“ die Forderungen gegenüber der deutschen Mutter sowie in den übrigen Spalten die nach Ländern und Währungen gegliederten Forderungen gegenüber den Auslandsfilialen der deutschen Mutter und gegenüber den weiteren ausländischen Bankentöchtern der deutschen Mutter.

Der Kreis der gruppenangehörigen Banken bleibt ab Dezember 2014 unverändert.

Position 222 Forderungen an ausländische Versicherungsunternehmen und ausländische sonstige Finanzierungsinstitutionen

Hier sind die in den Positionen 115 und 116 „Forderungen an ausländische Unternehmen und Privatpersonen...“ enthaltenen Forderungen an ausländische finanzielle Unternehmen, die in ihrem Sitzland nicht als Bank gelten, gesondert auszuweisen.

Position 223 Anleihen und Schuldverschreibungen von ausländischen Versicherungsunternehmen und ausländischen sonstigen Finanzierungsinstitutionen

Hier sind die in der Position 135 „Anleihen und Schuldverschreibungen von ausländischen Unternehmen“ enthaltenen Anleihen und Schuldverschreibungen von ausländischen finanziellen Unternehmen, die in ihrem Sitzland nicht als Bank gelten, gesondert auszuweisen.

Position 226 Schuldverschreibungen und Geldmarktpapiere von gruppenangehörigen Banken

Hier sind die in den Positionen 125 und 131 enthaltenen Schuldverschreibungen und Geldmarktpapiere von gruppenangehörigen Banken gesondert auszuweisen, und zwar in der Spalte „Aktiva gegenüber Deutschland“ die im Bestand der Tochter befindlichen Emissionen der deutschen Zentrale sowie in den übrigen Spalten die nach Ländern und Währungen gegliederten Emissionen der Auslandsfilialen der deutschen Zentrale und weiterer ausländischer Bankentöchter der deutschen Zentrale.

Positionen 227 und 218 Derivative Finanzinstrumente des Handelsbestands

Hier sind die mit einem positiven Wert angesetzten derivativen Finanzinstrumente des Handelsbestands anzugeben. Die Positionen sind brutto, d.h. ohne Berücksichtigung zweiseitiger Aufrechnungsvereinbarungen auszuweisen. Positionen gegenüber gruppenangehörigen Instituten (deutsche Zentrale, Auslandsfilialen der deutschen Zentrale und weitere ausländische Bankentöchter der deutschen Zentrale) sind gesondert zu zeigen.

■ II. Vordruck Status Ultimate Risk der Auslandstöchter (UR)

Hier sind die im Auslandsstatus der Auslandstöchter (Vordruck R11) ausgewiesenen Buchforderungen, Wertpapiere und anderen Aktiva – abweichend von der sonst üblichen Zuordnung nach dem unmittelbaren Schuldner – entsprechend dem Sitz des Haftungsträgers nach Sektoren und Ländern aufzugliedern (Ausweisrichtlinien siehe S.5.7f.). Der Gesamtbetrag der Auslandsaktiva auf dem Vordruck Ultimate Risk (Position 800, gegenüber dem Ausland und gegenüber Deutschland) sollte dem Gesamtbetrag der Auslandsaktiva auf dem Vordruck R11 (Position 100 gegenüber dem Ausland und gegenüber Deutschland, ohne derivative Finanzinstrumente) entsprechen.

Position 802 Buchforderungen an und Wertpapiere von gruppenangehörigen Banken

Hier sind die in den Positionen 801 „Buchforderungen an und Wertpapiere von ausländischen Banken“ enthaltenen Forderungen an die deutsche Zentrale, an Auslandsfilialen der deutschen Zentrale sowie an weitere Auslandstöchter der deutschen Zentrale gesondert auszuweisen.

Der Kreis der gruppenangehörigen Banken bleibt ab Dezember 2014 unverändert.

Position 806 Andere Aktivpositionen ohne derivative Finanzinstrumente des Handelsbestands

Hier sind alle Aktivpositionen auszuweisen, die auf dem Vordruck Ultimate Risk (im Vergleich zum Vordruck R11) nicht separat aufgeführt sind. In der Position 806 müssen außer den restlichen sonstigen Aktiva (Position R11.143 ohne derivative Finanzinstrumente des Handelsbestands) auch Beteiligungen (Position R11.141) gezeigt werden. Auf einen Ausweis der sonstigen Aktiva (Position R11.143) gegenüber Deutschland sollte verzichtet werden (diese Position ist auf dem Vordruck R11 gesperrt).

Auslandsstatus

Position 808 Aktiva, die mit einem Grundpfandrecht besichert sind

Aktiva, die mit einem Grundpfandrecht oder einem anderen Pfandrecht besichert sind, sind nur hier und nicht in den Positionen 801 bis 805 auszuweisen.

III. Vordruck Auslandspassiva der Auslandstöchter (R21)

Position 353 Verbindlichkeiten gegenüber Ausländern

Hier sind auch Spareinlagen von Ausländern je nach Gläubiger in den Zeilen 337 oder 351 als täglich fällige und befristete Verbindlichkeiten bis zu 1 Jahr einschl. auszuweisen.

Position 400 Verbindlichkeiten gegenüber gruppenangehörigen Banken

Hier sind die in den Positionen 303 und 306 enthaltenen Verbindlichkeiten gegenüber gruppenangehörigen Banken gesondert auszuweisen, und zwar in der Spalte „Passiva gegenüber Deutschland“ die Verbindlichkeiten gegenüber der deutschen Mutter sowie in den übrigen Spalten die nach Ländern und Währungen gegliederten Verbindlichkeiten gegenüber den Auslandsfilialen der deutschen Mutter und weiteren ausländischen Bankentöchtern der deutschen Mutter. Das von der deutschen Mutter an der ausländischen Tochter gehaltene Eigenkapital ist nicht einzubeziehen.

Der Kreis der gruppenangehörigen Banken bleibt ab Dezember 2014 unverändert.

Positionen 419 und 413 Derivative Finanzinstrumente des Handelsbestands

Hier sind die mit einem negativen Wert angesetzten derivativen Finanzinstrumente des Handelsbestands anzugeben. Die Positionen sind brutto, d.h. ohne Berücksichtigung zweiseitiger Aufrechnungsvereinbarungen auszuweisen. Positionen gegenüber gruppenangehörigen Instituten

(deutsche Zentrale, Auslandsfilialen der deutschen Zentrale und weitere ausländische Bankentöchter der deutschen Zentrale) sind gesondert zu zeigen.

Position 417 Begebene Schuldverschreibungen und Geldmarktpapiere

Hier sind die von der berichtenden Tochter begebenen Schuldverschreibungen und Geldmarktpapiere anzugeben. Sie sind nach der Emissionswährung zu untergliedern. Eine Aufgliederung nach Ländern und die nachrichtliche Angabe „gegenüber Deutschland“ sind nicht erforderlich, vielmehr sollen die entsprechenden Beträge unter der Länderkennziffer 858 „nicht ermittelte Länder“ gemeldet werden; als Spaltensumme dient dabei die Vordruckspalte 1.

Auslandsstatus

Position 418 Begebene Schuldverschreibungen und Geldmarktpapiere mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr einschließlich

Hier sind die in Position 417 „Begebene Schuldverschreibungen und Geldmarktpapiere“ enthaltenen Papiere mit einer Restlaufzeit von bis zu 1 Jahr gesondert zu zeigen. Hierunter fallen sowohl ursprünglich als langfristig begebene Schuldverschreibungen, deren Restlaufzeit inzwischen bis auf ein Jahr oder weniger abgeschmolzen ist, als auch Geldmarktpapiere, deren Laufzeit von vornherein ein Jahr oder weniger betrug. Sie sind nach der Emissionswährung zu untergliedern. Eine Aufgliederung nach Ländern und die nachrichtliche Angabe „gegenüber Deutschland“ sind nicht erforderlich, vielmehr sollen die entsprechenden Beträge unter der Länderkennziffer 858 „nicht ermittelte Länder“ gemeldet werden; als Spaltensumme dient dabei die Vordruckspalte 1.

Verzeichnis der Meldungen der Banken (MFIs) und Nicht-MFI-Kreditinstitute über ihren Auslandsstatus

Bezeichnung der Meldungen	Vordruck	Seite
I. Monatlicher Auslandsstatus der inländischen Banken (MFIs) und Nicht-MFI-Kreditinstitute		
Auslandsaktiva	R11 / R12	5.28
Auslandspassiva	R21 / R22	5.30
Ergänzung zu Vordruck Auslandsaktiva Veränderungen durch Bewertungskorrekturen im Berichtsmonat	R11B / R12B	5.32
Status Ultimate Risk der inländischen Banken	UR	5.34
Status Fremdwährung der inländischen Banken (Anlage FW)	FW	5.35
II. Monatlicher Auslandsstatus der Auslandsfilialen und der Auslandstöchter		
Auslandsaktiva der Auslandsfilialen	R11	5.37
Auslandspassiva der Auslandsfilialen	R21	5.38
Status Ultimate Risk der Auslandsfilialen	UR	5.39
Auslandsaktiva der Auslandstöchter	R11	5.40
Auslandspassiva der Auslandstöchter	R21	5.41
Status Ultimate Risk der Auslandstöchter	UR	5.42

Auslandsstatus

Vordruck Auslandsaktiva

Banknummer Prüfziffer

Name Ort

- Beträge in Tsd Einheiten der jeweiligen Währung -

Auslandsaktiva	Gesamtbeträge gegenüber dem Ausland wie in der monatlichen Bilanzstatistik enthalten <small>(Gesamtbeträge umgerechnet in Euro, ohne Einbeziehung der sachrichtlichen Angaben „Aktiva gegenüber Deutschland“)</small>	Land oder internationale Organisation				sachrichtlich: Aktiva gegenüber Deutschland wie in der monatlichen Bilanzstatistik enthalten <small>(Gesamtbeträge umgerechnet in Euro)</small>
		Währung				
		01	02	03	04	
Noten und Münzen in Fremdwährung	010					
Forderungen						
an ausländische Banken (einschl. Zentralnotenbanken/ Währungsbehörden und Postgiroämter im Ausland)						
Tagesgelder u. andere täglich fällige Forderungen („overnight money“)	101					
darunter: an Zentralnotenbanken/Währungsbehörden	161					
an gruppenangehörige Banken	171					
Reverse Repos	144					
befristete Forderungen bis zu 1 Jahr einschl.	102					
darunter: an Zentralnotenbanken/Währungsbehörden	162					
an gruppenangehörige Banken	172					
Reverse Repos	145					
befristete Forderungen von mehr als 1 Jahr	104					
darunter: an Zentralnotenbanken/Währungsbehörden	164					
an gruppenangehörige Banken	174					
Reverse Repos	146					
Forderungen mit einer Laufzeit von über 5 Jahren	147					
an ausländische Versicherungsunternehmen						
täglich fällige und befristete Forderungen bis zu 1 Jahr einschl.	105					
darunter: an Versicherungsgesellschaften (ohne Altersvorsorgeeinrichtungen)	185					
befristete Forderungen von mehr als 1 Jahr	106					
darunter: an Versicherungsgesellschaften (ohne Altersvorsorgeeinrichtungen)	186					
an ausländische sonstige Finanzierungsinstitutionen						
täglich fällige und befristete Forderungen bis zu 1 Jahr einschl.	107					
darunter: Investmentvermögen (ohne Geldmarktfonds)	197					
Reverse Repos	148					
befristete Forderungen von mehr als 1 Jahr	108					
darunter: Investmentvermögen (ohne Geldmarktfonds)	198					
Reverse Repos	149					
Forderungen mit einer Laufzeit von über 5 Jahren	150					
an ausländische sonstige Unternehmen						
täglich fällige und befristete Forderungen bis zu 1 Jahr einschl.	109					
befristete Forderungen von mehr als 1 Jahr	110					
darunter: Forderungen mit einer Laufzeit von über 5 Jahren	210					
an ausländische Privatpersonen						
täglich fällige und befristete Forderungen bis zu 1 Jahr einschl.	111					
befristete Forderungen von mehr als 1 Jahr	112					
an ausländische Organisationen ohne Erwerbszweck						
täglich fällige und befristete Forderungen bis zu 1 Jahr einschl.	113					
befristete Forderungen von mehr als 1 Jahr	114					
an ausländische Zentralregierungen						
täglich fällige und befristete Forderungen bis zu 1 Jahr einschl.	117					
befristete Forderungen von mehr als 1 Jahr	118					
an ausländische sonstige öffentliche Haushalte						
täglich fällige und befristete Forderungen bis zu 1 Jahr einschl.	119					
befristete Forderungen von mehr als 1 Jahr	120					
Forderungen an Ausländer (101 bis 120)	123					
Ausländische Schatzwechsel und unverzinsliche Schatzanweisungen	124					
Geldmarktpapiere (soweit nicht in Position 124 erfasst)						
von ausländischen Banken	125					
von ausländischen Unternehmen	126					
von ausländischen öffentlichen Haushalten	127					
Anleihen und Schuldverschreibungen						
von ausländischen Banken mit Laufzeiten bis zu 2 Jahren	129					
von ausländischen Banken mit Laufzeiten über 2 Jahren	130					
von ausländischen Versicherungsunternehmen	132					
von ausländischen sonstigen Finanzierungsinstitutionen	133					
darunter: Investmentvermögen (ohne Geldmarktfonds)	193					
von Verbriefungszweckgesellschaften	151					
von ausländischen sonstigen Unternehmen	134					
von ausländischen Zentralregierungen	136					
von ausländischen sonstigen öffentlichen Haushalten	137					
Ausländische Aktien und sonstige Wertpapiere	139					
darunter: Anteile an ausländischen Geldmarktfonds	140					
Investmentvermögen (ohne Geldmarktfonds)	190					
übrige Finanzierungsinstitutionen (ohne Investmentvermögen)	152					
Beteiligungen und Anteile an verbundenen Unternehmen im Ausland	141					
darunter: Anteile an ausländischen Banken	153					
Anteile an ausländischen sonstigen Finanzierungsinstitutionen	154					
Betriebskapital in ausländischen Zweigstellen	142					
Sonstige Auslandsaktiva	143					
Summe der Auslandsaktiva (010 + 123 bis 139 + 141 bis 143)	100					

Auslandsaktiva	Gesamtbeträge gegenüber dem Ausland wie in der monatlichen Bilanzstatistik enthalten <small>(Gesamtbeträge umgerechnet in Euro, ohne Einbeziehung der nachrichtlichen Angaben „Aktiva gegenüber Deutschland“)</small>	Land oder internationale Organisation			nachrichtlich: Aktiva gegenüber Deutschland wie in der monatlichen Bilanzstatistik enthalten <small>(Gesamtbeträge umgerechnet in Euro)</small>
		01	02	03	04
R11...R12...	01	02	03	04	05
	9 9 9				0 0 0
	8 8 8				9 9 9
Zusatzangaben					
in den Positionen 101 bis 104 enthalten					
Forderungen an Geldmarktfonds (MFIs)	233				
Konsortialkredite	209				
in den Positionen 144 bis 146 enthalten:					
Reverse Repos gegenüber Zentralen Gegenparteien, die als Banken gelten	228				
in den Positionen 148 und 149 enthalten:					
Reverse Repos gegenüber Zentralen Gegenparteien (sonst. Finanzierungsinst.)	229				
in Position 123 enthalten					
Forderungen mit einer Restlaufzeit bis zu 1 Jahr	202				
Reverse Repos	211				
Konsortialkredite	213				
in den Positionen 123 und 206 enthalten					
Handelskredite	224				
Zusatzangabe					
Unwiderrufliche Kreditzusagen	203				
in den Positionen 129 bis 137 enthalten					
Anleihen und Schuldverschreibungen des Handelsbestands	214				
Anleihen und Schuldverschreibungen mit einer Restlaufzeit bis zu 1 Jahr	225				
Anleihen und Schuldverschreibungen mit einer Laufzeit bis zu 2 Jahren	234				
Anleihen und Schuldverschreibungen mit einer Laufzeit über 2 Jahren	235				
in den Positionen 125, 129 und 130 enthalten					
Schuldverschreibungen und Geldmarktpapiere von gruppenangehörigen Banken	226				
Zusatzangabe zu Position 125					
Bruttobestand der Geldmarktpapiere	230				
Zusatzangabe zu den Positionen 129 bis 137					
Bruttobestand der Anleihen und Schuldverschreibungen	215				
Zusatzangabe zu Position 139					
Bruttobestand der Aktien und sonstigen Wertpapiere	216				
in Position 143 enthalten					
Auslandswechsel	206				
Derivative Finanzinstrumente des Handelsbestands, deren Gegenpartei eine Bank ist	217				
darunter derivative Finanzinstrumente des Handelsbestands, deren Gegenpartei eine gruppenangehörige Bank ist	218				
Derivative Finanzinstrumente des Handelsbestands, deren Gegenpartei ein Unternehmen (Nichtbank) ist	219				
darunter derivative Finanzinstrumente des Handelsbestands, deren Gegenpartei ein Versicherungsunternehmen oder eine sonstige Finanzierungsinstitution ist	236				
Derivative Finanzinstrumente des Handelsbestands, deren Gegenpartei ein öffentlicher Haushalt ist	220				
Lieferansprüche aus Edelmetallkonten	221				

Monatlicher Auslandsstatus für den Monat ...

gültig ab Januar 2022

Vordruck Auslandspassiva

Banknummer Prüzfziffer

Name Ort

- Beträge in Tsd Einheiten der jeweiligen Währung -

Auslandspassiva	Gesamtbeträge gegenüber dem Ausland wie in der monatlichen Bilanzstatistik enthalten		Land oder internationale Organisation				nachrichtlich: Passiva gegenüber Deutschland wie in der monatlichen Bilanzstatistik enthalten
	(Gesamtbeträge umgerechnet in Euro, ohne Einbeziehung der nachrichtlichen Angaben „Passiva gegenüber Deutschland“)		01	02	03	04	05
	9 9 9						0 0 0
	8 8 8						9 9 9
Verbindlichkeiten (ohne Spareinlagen)	R21...R22...						
gegenüber ausländischen Banken							
täglich fällige Verbindlichkeiten							
301							
darunter: gegenüber Zentralnotenbanken/Währungsbehörden							
361							
gegenüber gruppenangehörigen Banken							
371							
Repos							
404							
befristete Verbindlichkeiten bis zu 1 Jahr einschl.							
302							
darunter: gegenüber Zentralnotenbanken/Währungsbehörden							
362							
gegenüber gruppenangehörigen Banken							
372							
Repos							
405							
befristete Verbindlichkeiten von mehr als 1 Jahr bis zu 2 Jahren einschl.							
304							
darunter: gegenüber Zentralnotenbanken/Währungsbehörden							
364							
gegenüber gruppenangehörigen Banken							
374							
Repos							
359							
befristete Verbindlichkeiten von mehr als 2 Jahren							
305							
darunter: gegenüber Zentralnotenbanken/Währungsbehörden							
365							
gegenüber gruppenangehörigen Banken							
375							
Repos							
360							
gegenüber ausländischen Versicherungsunternehmen							
täglich fällige Verbindlichkeiten							
307							
darunter: gegenüber Versicherungsgesellschaften (ohne Altersvorsorgeeinrichtungen)							
387							
Repos							
308							
befristete Verbindlichkeiten bis zu 1 Jahr einschl.							
309							
darunter: gegenüber Versicherungsgesellschaften (ohne Altersvorsorgeeinrichtungen)							
389							
Repos							
310							
befristete Verbindlichkeiten von mehr als 1 Jahr bis zu 2 Jahren einschl.							
311							
darunter: gegenüber Versicherungsgesellschaften (ohne Altersvorsorgeeinrichtungen)							
381							
befristete Verbindlichkeiten von mehr als 2 Jahren							
312							
darunter: gegenüber Versicherungsgesellschaften (ohne Altersvorsorgeeinrichtungen)							
382							
gegenüber ausländischen sonstigen Finanzierungsinstitutionen							
täglich fällige Verbindlichkeiten							
313							
darunter: Investmentvermögen (ohne Geldmarktfonds)							
393							
Repos							
314							
darunter: gegenüber Zentralen Gegenparteien							
406							
befristete Verbindlichkeiten bis zu 1 Jahr einschl.							
315							
darunter: Investmentvermögen (ohne Geldmarktfonds)							
395							
Repos							
316							
darunter: gegenüber Zentralen Gegenparteien							
407							
befristete Verbindlichkeiten von mehr als 1 Jahr bis zu 2 Jahren einschl.							
317							
darunter: Investmentvermögen (ohne Geldmarktfonds)							
397							
Repos							
408							
darunter: gegenüber Zentralen Gegenparteien							
409							
befristete Verbindlichkeiten von mehr als 2 Jahren							
318							
darunter: Investmentvermögen (ohne Geldmarktfonds)							
398							
Repos							
410							
darunter: gegenüber Zentralen Gegenparteien							
411							
gegenüber ausländischen sonstigen Unternehmen							
täglich fällige Verbindlichkeiten							
319							
darunter Repos							
320							
befristete Verbindlichkeiten bis zu 1 Jahr einschl.							
321							
darunter Repos							
322							
befristete Verbindlichkeiten von mehr als 1 Jahr bis zu 2 Jahren einschl.							
323							
befristete Verbindlichkeiten von mehr als 2 Jahren							
324							
gegenüber ausländischen Privatpersonen							
täglich fällige Verbindlichkeiten							
325							
darunter Repos							
326							
befristete Verbindlichkeiten bis zu 1 Jahr einschl.							
327							
darunter Repos							
328							
befristete Verbindlichkeiten von mehr als 1 Jahr bis zu 2 Jahren einschl.							
329							
befristete Verbindlichkeiten von mehr als 2 Jahren							
330							

Auslandspassiva	Gesamtbeträge gegenüber dem Ausland wie in der monatlichen Bilanzstatistik enthalten <small>(Gesamtbeträge umgerechnet in Euro, ohne Einbeziehung der nachrichtlichen Angaben (Passiva gegenüber Deutschland))</small>	Land oder internationale Organisation				nachrichtlich: Passiva gegenüber Deutschland wie in der monatlichen Bilanzstatistik enthalten <small>(Gesamtbeträge umgerechnet in Euro)</small>
		01	02	03	04	05
	9 9 9					0 0 0
	8 8 8					9 9 9
R21.../R22...						
gegenüber ausländischen Organisationen ohne Erwerbszweck						
täglich fällige Verbindlichkeiten	331					
darunter Repos	332					
befristete Verbindlichkeiten bis zu 1 Jahr einschl.	333					
darunter Repos	334					
befristete Verbindlichkeiten von mehr als 1 Jahr bis zu 2 Jahren einschl.	335					
befristete Verbindlichkeiten von mehr als 2 Jahren	336					
gegenüber ausländischen Zentralregierungen						
täglich fällige Verbindlichkeiten	339					
darunter Repos	340					
befristete Verbindlichkeiten bis zu 1 Jahr einschl.	341					
darunter Repos	342					
befristete Verbindlichkeiten von mehr als 1 Jahr bis zu 2 Jahren einschl.	343					
befristete Verbindlichkeiten von mehr als 2 Jahren	344					
gegenüber ausländischen sonstigen öffentlichen Haushalten						
täglich fällige Verbindlichkeiten	345					
darunter Repos	346					
befristete Verbindlichkeiten bis zu 1 Jahr einschl.	347					
darunter Repos	348					
befristete Verbindlichkeiten von mehr als 1 Jahr bis zu 2 Jahren einschl.	349					
befristete Verbindlichkeiten von mehr als 2 Jahren	350					
Verbindlichkeiten gegenüber Ausländern (ohne Spareinlagen) <small>(Hauptpositionen 301 bis 350)</small>	353					
Spareinlagen von Ausländern mit vereinbarter Kündigungsfrist						
von 3 Monaten	354					
von mehr als 3 Monaten	355					
Spareinlagen von Ausländern (354 + 355)	356					
Betriebskapital von inländischen Zweigstellen ausländischer Banken	357					
Sonstige Auslandspassiva	358					
Summe der Auslandspassiva (353 + 356 + 357 + 358)	300					
Zusatzangaben						
in den Positionen 301, 302, 304 und 305 enthalten:						
Verbindlichkeiten gegenüber Geldmarktfonds (MFIs)	425					
in den Positionen 361, 362, 364 und 365 enthalten:						
Repos gegenüber Zentralnotenbanken/Währungsbehörden	426					
in Position 365 enthalten:						
mit vereinbarter Laufzeit von mehr als 2 Jahren	427					
in den Positionen 359, 360, 404 und 405 enthalten:						
Repos gegenüber Zentralen Gegenparteien, die als Banken gelten	421					
in den Positionen 381, 382, 387 und 389 enthalten:						
Repos gegenüber Versicherungsgesellschaften (ohne Altersvorsorgeeinrichtungen)	422					
in den Positionen 313, 315, 317 und 318 enthalten:						
Verbindlichkeiten gegenüber Verbriefungszweckgesellschaften	423					
in den Positionen 393, 395, 397 und 398 enthalten:						
Repos gegenüber Investmentvermögen (ohne Geldmarktfonds)	424					
in Position 358 enthalten						
Derivative Finanzinstrumente des Handelsbestands, deren Gegenpartei eine Bank ist	412					
darunter derivative Finanzinstrumente des Handelsbestands, deren Gegenpartei eine gruppenangehörige Bank ist	413					
Derivative Finanzinstrumente des Handelsbestands, deren Gegenpartei ein Unternehmen (Nichtbank) ist	414					
darunter derivative Finanzinstrumente des Handelsbestands, deren Gegenpartei ein Versicherungsunternehmen oder eine sonstige Finanzierungsinstitution ist	428					
Derivative Finanzinstrumente des Handelsbestands, deren Gegenpartei ein öffentlicher Haushalt ist	415					
Lieferverbindlichkeiten aus Edelmetallkonten	416					
nachrichtlich:						
Begebene Schuldverschreibungen und Geldmarktpapiere	417					
darunter mit einer Restlaufzeit bis zu 1 Jahr einschl.	418					

Monatlicher Auslandsstatus für den Monat ...
Ergänzung zu Vordruck Auslandsaktiva

gültig ab Januar 2022

Veränderungen durch Bewertungskorrekturen im Berichtsmonat

Banknummer Prüfziffer

Name Ort

- Beträge in Tsd Einheiten der jeweiligen Währung -

Auslandsaktiva	Gesamtbeträge gegenüber dem Ausland wie in der monatlichen Bilanzstatistik enthalten <small>(Gesamtbeträge umgerechnet in Euro, ohne Einbeziehung der nachrichtlichen Angaben, Aktiva gegenüber Deutschland)</small>	Land oder internationale Organisation				nachrichtlich: Aktiva gegenüber Deutschland wie in der monatlichen Bilanzstatistik enthalten <small>(Gesamtbeträge umgerechnet in Euro)</small>
		Währung				
		9 9 9				
	8 8 8				9 9 9	
	R11...R12...	01	02	03	04	05
Noten und Münzen in Fremdwährung	010					
Forderungen						
an ausländische Banken (einschl. Zentralnotenbanken/ Währungsbehörden und Postgiroämter im Ausland)						
Tagesgelder u. andere täglich fällige Forderungen („overnight money“)						
darunter: an Zentralnotenbanken/Währungsbehörden	101					
an gruppenangehörige Banken	161					
Reverse Repos	171					
befristete Forderungen bis zu 1 Jahr einschl.	144					
darunter: an Zentralnotenbanken/Währungsbehörden	102					
an gruppenangehörige Banken	162					
Reverse Repos	172					
befristete Forderungen von mehr als 1 Jahr	145					
darunter: an Zentralnotenbanken/Währungsbehörden	104					
an gruppenangehörige Banken	164					
Reverse Repos	174					
Forderungen mit einer Laufzeit von über 5 Jahren	146					
Forderungen mit einer Laufzeit von über 5 Jahren	147					
an ausländische Versicherungsunternehmen						
täglich fällige und befristete Forderungen bis zu 1 Jahr einschl.	105					
darunter: an Versicherungsgesellschaften (ohne Altersvorsorgeeinrichtungen)	185					
befristete Forderungen von mehr als 1 Jahr	106					
darunter: an Versicherungsgesellschaften (ohne Altersvorsorgeeinrichtungen)	186					
an ausländische sonstige Finanzierungsinstitutionen						
täglich fällige und befristete Forderungen bis zu 1 Jahr einschl.	107					
darunter: Investmentvermögen (ohne Geldmarktfonds)	197					
Reverse Repos	148					
befristete Forderungen von mehr als 1 Jahr	108					
darunter: Investmentvermögen (ohne Geldmarktfonds)	198					
Reverse Repos	149					
Forderungen mit einer Laufzeit von über 5 Jahren	150					
an ausländische sonstige Unternehmen						
täglich fällige und befristete Forderungen bis zu 1 Jahr einschl.	109					
befristete Forderungen von mehr als 1 Jahr	110					
darunter: Forderungen mit einer Laufzeit von über 5 Jahren	210					
an ausländische Privatpersonen						
täglich fällige und befristete Forderungen bis zu 1 Jahr einschl.	111					
befristete Forderungen von mehr als 1 Jahr	112					
an ausländische Organisationen ohne Erwerbszweck						
täglich fällige und befristete Forderungen bis zu 1 Jahr einschl.	113					
befristete Forderungen von mehr als 1 Jahr	114					
an ausländische Zentralregierungen						
täglich fällige und befristete Forderungen bis zu 1 Jahr einschl.	117					
befristete Forderungen von mehr als 1 Jahr	118					
an ausländische sonstige öffentliche Haushalte						
täglich fällige und befristete Forderungen bis zu 1 Jahr einschl.	119					
befristete Forderungen von mehr als 1 Jahr	120					
Forderungen an Ausländer (101 bis 120)	123					
Ausländische Schatzwechsel und unverzinsliche Schatzanweisungen	124					
Geldmarktpapiere (soweit nicht in Position 124 erfasst)						
von ausländischen Banken	125					
von ausländischen Unternehmen	126					
von ausländischen öffentlichen Haushalten	127					
Anleihen und Schuldverschreibungen						
von ausländischen Banken mit Laufzeiten bis zu 2 Jahren	129					
von ausländischen Banken mit Laufzeiten über 2 Jahren	130					
von ausländischen Versicherungsunternehmen	132					
von ausländischen sonstigen Finanzierungsinstitutionen	133					
darunter: Investmentvermögen (ohne Geldmarktfonds)	193					
von Verbriefungszweckgesellschaften	151					
von ausländischen sonstigen Unternehmen	134					
von ausländischen Zentralregierungen	136					
von ausländischen sonstigen öffentlichen Haushalten	137					
Ausländische Aktien und sonstige Wertpapiere	139					
darunter: Anteile an ausländischen Geldmarktfonds	140					
Investmentvermögen (ohne Geldmarktfonds)	190					
übrige Finanzierungsinstitutionen (ohne Investmentvermögen)	152					
Beteiligungen und Anteile an verbundenen Unternehmen im Ausland	141					
darunter: Anteile an ausländischen Banken	153					
Anteile an ausländischen sonstigen Finanzierungsinstitutionen	154					
Betriebskapital in ausländischen Zweigstellen	142					
Sonstige Auslandsaktiva	143					
Summe der Auslandsaktiva (010 + 123 bis 139 + 141 bis 143)	100					

Auslandsaktiva	Gesamtbeträge gegenüber dem Ausland wie in der monatlichen Bilanzstatistik enthalten				Land oder internationale Organisation				nachrichtlich: Aktiva gegenüber Deutschland wie in der monatlichen Bilanzstatistik enthalten	
	(Gesamtbeträge umgerechnet in Euro, ohne Einbeziehung der nachrichtlichen Angaben Aktiva gegenüber Deutschland)				Währung				(Gesamtbeträge umgerechnet in Euro)	
	9	9	9						0	0
R11...R12...	8	8	8	01	02	03	04	9	9	9
Zusatzangaben										
in den Positionen 101 bis 104 enthalten										
Forderungen an Geldmarktfonds (MFIs)	233									
Konsortialkredite	209									
in den Positionen 144 bis 146 enthalten:										
Reverse Repos gegenüber Zentralen Gegenparteien, die als Banken gelten	228									
in den Positionen 148 und 149 enthalten:										
Reverse Repos gegenüber Zentralen Gegenparteien (sonst. Finanzierungsinst.)	229									
in Position 123 enthalten										
Forderungen mit einer Restlaufzeit bis zu 1 Jahr	202									
Reverse Repos	211									
Konsortialkredite	213									
in den Positionen 123 und 206 enthalten										
Handelskredite	224									
Zusatzangabe										
Unwiderrufliche Kreditzusagen	203									
in den Positionen 129 bis 137 enthalten										
Anleihen und Schuldverschreibungen des Handelsbestands	214									
Anleihen und Schuldverschreibungen mit einer Restlaufzeit bis zu 1 Jahr	225									
Anleihen und Schuldverschreibungen mit einer Laufzeit bis zu 2 Jahren	234									
Anleihen und Schuldverschreibungen mit einer Laufzeit über 2 Jahren	235									
in den Positionen 125, 129 und 130 enthalten										
Schuldverschreibungen und Geldmarktpapiere von gruppenangehörigen Banken	226									
Zusatzangabe zu Position 125										
Bruttobestand der Geldmarktpapiere	230									
Zusatzangabe zu den Positionen 129 bis 137										
Bruttobestand der Anleihen und Schuldverschreibungen	215									
Zusatzangabe zu Position 139										
Bruttobestand der Aktien und sonstigen Wertpapiere	216									
in Position 143 enthalten										
Auslandswechsel	206									
Derivative Finanzinstrumente des Handelsbestands, deren Gegenpartei eine Bank ist	217									
darunter derivative Finanzinstrumente des Handelsbestands, deren Gegenpartei eine gruppenangehörige Bank ist	218									
Derivative Finanzinstrumente des Handelsbestands, deren Gegenpartei ein Unternehmen (Nichtbank) ist	219									
darunter derivative Finanzinstrumente des Handelsbestands, deren Gegenpartei ein Versicherungsunternehmen oder eine sonstige Finanzierungsinstitution ist	236									
Derivative Finanzinstrumente des Handelsbestands, deren Gegenpartei ein öffentlicher Haushalt ist	220									
Lieferansprüche aus Edelmetallkonten	221									

Monatlicher Auslandsstatus für den Monat ...
Status Ultimate Risk des Inlandsteils des berichtenden Instituts

unverändert
gültig ab Januar 2022

Banknummer Prüzfiffer

Name Ort

Auslandsaktiva		Gesamtbeträge gegenüber dem Ausland <small>(umgerechnet in Euro, ohne nachrichtliche Angaben „Aktiva gegenüber Deutschland“)</small>		Land oder internationale Organisation <small>(Beträge umgerechnet in Euro)</small>				nachrichtlich: Aktiva gegenüber Deutschland <small>(Gesamtbeträge umgerechnet in Euro)</small>	
		9	9	9				0	0
UR ...		01	02	03	04	05			
Buchforderungen an und Wertpapiere 1) von									
ausländische(n) Banken (einschl. Zentralnotenbanken/Währungsbehörden und Postgiroämter)	801								
darunter gruppenangehörige Banken	802								
ausländische(n) Unternehmen und Privatpersonen	803								
darunter ausländische Versicherungsunternehmen und ausländische sonstige Finanzierungsinstitutionen	804								
ausländische(n) öffentliche(n) Haushalte(n)	805								
Aktiva, die mit einem Grundpfandrecht besichert sind	808								
Andere Aktivpositionen ohne derivative Finanzinstrumente des Handelsbestands	806								
darunter von gruppenangehörigen Banken	807								
Summe der Auslandsaktiva (801 + 803 + 805 + 806 + 808)	800								

1) Geldmarktpapiere, Schuldverschreibungen, Aktien und sonstige Wertpapiere.

Monatlicher Auslandsstatus für den Monat ...

**gültig ab
Januar 2022**

**Status Fremdwährung¹⁾
Zusatzangaben über Fremdwährungsaktiva und -passiva gegenüber Inländern sowie über begebene Schuldverschreibungen
in Fremdwährung**

Anlage FW

Banknummer Prüzfiffer

Name der berichtenden Bank Ort

- Beträge in Tsd Euro -

Position	Alle Fremd- währungen	darunter					
		US-Dollar	Japanischer Yen	Schweizer Franken	Pfund Sterling	Schwedische Krone	Dänische Krone
		1	2	3	4	5	6
Fremdwährungsaktiva gegenüber Inländern							
Buchforderungen an inländische Banken (MFIs)	501						
darunter: an Geldmarktfonds (MFIs)	551						
an die Deutsche Bundesbank	561						
an gruppenangehörige Banken	571						
Reverse Repos	525						
darunter: gegenüber Zentralen Gegenparteien	526						
Buchforderungen an inländische Versicherungsunternehmen	502						
darunter: an Versicherungsgesellschaften (ohne Altersvorsorgeeinrichtungen)	582						
Buchforderungen an inländische sonstige Finanzierungsinstitutionen	503						
darunter: Investmentvermögen (ohne Geldmarktfonds)	593						
Buchforderungen an inländische sonstige Unternehmen mit Laufzeit							
bis 1 Jahr einschl.	516						
von über 1 Jahr bis 5 Jahre einschl.	517						
von über 5 Jahren	518						
Buchforderungen an inländische Privatpersonen mit Laufzeit							
bis 1 Jahr einschl.	519						
darunter für den Wohnungsbau	520						
von über 1 Jahr bis 5 Jahre einschl.	521						
darunter für den Wohnungsbau	522						
von über 5 Jahren	523						
darunter für den Wohnungsbau	524						
Buchforderungen an inländische Organisationen ohne Erwerbszweck	506						
Buchforderungen an inländische öffentliche Haushalte	507						
Buchforderungen an inländische Nichtbanken (502 bis 507 + 516 bis 519 + 521 + 523)	508						
Darin enthalten Forderungen aus Reverse Repos							
gegenüber inländischen Versicherungsunternehmen	531						
gegenüber inländischen sonstigen Finanzierungsinstitutionen	532						
darunter: gegenüber Zentralen Gegenparteien	533						
Investmentvermögen (ohne Geldmarktfonds)	534						
gegenüber inländischen sonstigen Unternehmen	535						
gegenüber inländischen Privatpersonen	536						
gegenüber inländischen Organisationen ohne Erwerbszweck	537						
gegenüber inländischen öffentlichen Haushalten	538						
Forderungen ggü. inl. Nichtbanken aus Reverse Repos (531 + 532 + 535 bis 538)	539						
Geldmarktpapiere sowie Anleihen und Schuldverschreibungen inländischer Banken (MFIs)							
mit Laufzeit							
bis 1 Jahr einschl.	509						
von über 1 Jahr bis 2 Jahren einschl.	510						
von über 2 Jahren	511						
Geldmarktpapiere, Anleihen und Schuldverschreibungen inländischer Unternehmen	512						
Schatzwechsel, Anleihen und Schuldverschreibungen inländischer öffentlicher Haushalte	513						
darunter: Geldmarktpapiere bis 1 Jahr einschl.	527						
Anteile an inländischen Geldmarktfonds	514						
Sonstige Aktiva gegenüber Inländern in Fremdwährung	515						
Aktiva gegenüber Inländern in Fremdwährung (501 + 508 + 509 bis 515)	500						

Position	Alle Fremd- währungen	darunter						
		US-Dollar	Japanischer Yen	Schweizer Franken	Pfund Sterling	Schwedische Krone	Dänische Krone	
		1	2	3	4	5	6	7
Fremdwährungspassiva gegenüber Inländern								
Verbindlichkeiten gegenüber inländischen Banken (MFIs)	601							
darunter: gegenüber Geldmarktfonds (MFIs)	651							
gegenüber der Deutschen Bundesbank	661							
gegenüber gruppenangehörigen Banken	671							
Repos	634							
darunter: gegenüber Zentralen Gegenparteien	635							
Verbindlichkeiten gegenüber inländischen Versicherungsunternehmen								
täglich fällige Verbindlichkeiten	602							
darunter: gegenüber Versicherungsgesellschaften (ohne Altersvorsorgeeinrichtungen)	682							
Verbindlichkeiten mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist bis 1 Jahr einschl.	603							
darunter: gegenüber Versicherungsgesellschaften (ohne Altersvorsorgeeinrichtungen)	683							
Verbindlichkeiten mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist von über 1 Jahr bis 2 Jahren einschl.	604							
darunter: gegenüber Versicherungsgesellschaften (ohne Altersvorsorgeeinrichtungen)	684							
Verbindlichkeiten mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist von über 2 Jahren	605							
darunter: gegenüber Versicherungsgesellschaften (ohne Altersvorsorgeeinrichtungen)	685							
Verbindlichkeiten gegenüber inländischen sonstigen Finanzierungsinstitutionen								
täglich fällige Verbindlichkeiten	606							
darunter: Investmentvermögen (ohne Geldmarktfonds)	696							
Verbindlichkeiten mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist bis 1 Jahr einschl.	607							
darunter: Investmentvermögen (ohne Geldmarktfonds)	697							
Verbindlichkeiten mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist von über 1 Jahr bis 2 Jahren einschl.	608							
darunter: Investmentvermögen (ohne Geldmarktfonds)	698							
Verbindlichkeiten mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist von über 2 Jahren	609							
darunter: Investmentvermögen (ohne Geldmarktfonds)	699							
Verbindlichkeiten gegenüber inländischen sonstigen Unternehmen								
täglich fällige Verbindlichkeiten	610							
Verbindlichkeiten mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist bis 1 Jahr einschl.	611							
Verbindlichkeiten mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist von über 1 Jahr bis 2 Jahren einschl.	612							
Verbindlichkeiten mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist von über 2 Jahren	613							
Verbindlichkeiten gegenüber inländischen Privatpersonen								
täglich fällige Verbindlichkeiten	614							
Verbindlichkeiten mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist bis 1 Jahr einschl.	615							
Verbindlichkeiten mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist von über 1 Jahr bis 2 Jahren einschl.	616							
Verbindlichkeiten mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist von über 2 Jahren	617							
Verbindlichkeiten gegenüber inländischen Organisationen ohne Erwerbszweck								
täglich fällige Verbindlichkeiten	618							
Verbindlichkeiten mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist bis 1 Jahr einschl.	619							
Verbindlichkeiten mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist von über 1 Jahr bis 2 Jahren einschl.	620							
Verbindlichkeiten mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist von über 2 Jahren	621							
Verbindlichkeiten gegenüber inländischen öffentlichen Haushalten (inkl. Bund)								
täglich fällige Verbindlichkeiten	636							
Verbindlichkeiten mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist bis 1 Jahr einschl.	637							
Verbindlichkeiten mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist von über 1 Jahr bis 2 Jahren einschl.	638							
Verbindlichkeiten mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist von über 2 Jahren	639							
darunter: Verbindlichkeiten gegenüber inländischen öffentlichen Haushalten (ohne Bund)								
täglich fällige Verbindlichkeiten	622							
Verbindlichkeiten mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist bis 1 Jahr einschl.	623							
Verbindlichkeiten mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist von über 1 Jahr bis 2 Jahren einschl.	624							
Verbindlichkeiten mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist von über 2 Jahren	625							
Verbindlichkeiten gegenüber inländischen Nichtbanken (602 bis 621 + 636 bis 639)	626							
Darin enthalten Verbindlichkeiten aus Repurchase Agreements (Repos)								
gegenüber inländischen Versicherungsunternehmen	627							
gegenüber inländischen sonstigen Finanzierungsinstitutionen	628							
darunter: gegenüber Zentralen Gegenparteien	640							
gegenüber inländischen sonstigen Unternehmen	629							
gegenüber inländischen Privatpersonen	630							
gegenüber inländischen Organisationen ohne Erwerbszweck	631							
gegenüber inländischen öffentlichen Haushalten (inkl. Bund)	632							
Verbindlichkeiten gegenüber inländischen Nichtbanken aus Repos (627 bis 632)	633							
Begebene Schuldverschreibungen in Fremdwährung								
Schuldverschreibungen mit Laufzeit								
bis 1 Jahr einschl.	701							
von über 1 Jahr bis 2 Jahren einschl.	702							
von über 2 Jahren	703							
Begebene Schuldverschreibungen (701 bis 703)	704							
darunter: mit Restlaufzeit bis zu 1 Jahr einschl.	705							
nachrichtlich:								
Zurückgekaufte börsenfähige Inhaberschuldverschreibungen eigener Emissionen in Fremdwährung	706							
darunter: nachrangige Papiere	707							

Auslandsaktiva der Auslandsfilialen

Banknummer Prüffziffer

Name Ort

Sitzland der ausländischen Filiale, über die berichtet wird

		- Beträge in Tsd Einheiten der jeweiligen Währung -				
Auslandsaktiva	Gesamtbeträge gegenüber dem Ausland		Land oder internationale Organisation		nachrichtlich: Aktiva gegenüber Deutschland	
	(Gesamtbeträge umgerechnet in Euro, ohne Einbeziehung der nachrichtlichen Angaben „Aktiva gegenüber Deutschland“) <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/>		<input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/>		<input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/>	
						Währung
	R 11...	01	02	03	04	05
Forderungen						
an ausländische Banken (einschl. Zentralnotenbanken/Währungsbehörden und Postgremien im Ausland)						
täglich fällige und befristete Forderungen bis zu 1 Jahr einschl.	103					
befristete Forderungen von mehr als 1 Jahr	104					
an ausländische Unternehmen und Privatpersonen						
täglich fällige und befristete Forderungen bis zu 1 Jahr einschl.	115					
befristete Forderungen von mehr als 1 Jahr	116					
an ausländische öffentliche Haushalte						
täglich fällige und befristete Forderungen bis zu 1 Jahr einschl.	121					
befristete Forderungen von mehr als 1 Jahr	122					
Forderungen an Ausländer (103 bis 122)						
Ausländische Schatzwechsel und unverzinsliche Schatzanweisungen						
Geldmarktpapiere (soweit nicht in Position 124 erfasst)						
von ausländischen Banken	125					
von ausländischen Nichtbanken	128					
Anleihen und Schuldverschreibungen						
von ausländischen Banken	131					
von ausländischen Unternehmen	135					
von ausländischen öffentlichen Haushalten	138					
Ausländische Aktien und sonstige Wertpapiere						
Beteiligungen und Anteile an verbundenen Unternehmen im Ausland						
Sonstige Auslandsaktiva						
Summe der Auslandsaktiva (123 bis 143)						
Zusatzangaben						
in den Positionen 103 und 104 enthalten						
Forderungen an Zentralnotenbanken/Währungsbehörden	201					
Forderungen an gruppenangehörige Banken 1) (Pos. 231 + 232)	207					
davon: täglich fällige und befristete Forderungen bis zu 1 Jahr einschl.	231					
befristete Forderungen von mehr als 1 Jahr	232					
Reverse Repos	208					
in den Positionen 115 und 116 enthalten						
Forderungen an ausländische Versicherungsunternehmen und ausländische sonstige Finanzierungsinstitutionen	222					
in Position 123 enthalten						
Forderungen mit einer Restlaufzeit bis zu 1 Jahr	202					
Reverse Repos	211					
Zusatzangabe						
Unwiderrufliche Kreditzusagen	203					
in den Positionen 125 und 131 enthalten						
Schuldverschreibungen und Geldmarktpapiere von gruppenangehörigen Banken 1)	226					
in Position 135 enthalten						
Anleihen und Schuldverschreibungen von ausländischen Versicherungsunternehmen und ausländischen sonstigen Finanzierungsinstitutionen	223					
in den Positionen 131 bis 138 enthalten						
Anleihen und Schuldverschreibungen des Handelsbestands	214					
Anleihen und Schuldverschreibungen mit einer Restlaufzeit bis zu 1 Jahr	225					
Zusatzangabe zu den Positionen 131 bis 138						
Bruttobestand der Anleihen und Schuldverschreibungen	215					
Zusatzangabe zu Position 139						
Bruttobestand der Aktien und sonstigen Wertpapiere	216					
in Position 143 enthalten						
Auslandswechsel	206					
Derivative Finanzinstrumente des Handelsbestands	227					
darunter derivative Finanzinstrumente des Handelsbestands deren Gegenpartei eine gruppenangehörige Bank ist 1)	218					

Auslandspassiva der Auslandsfilialen

Banknummer Prüfziffer

Name Ort

Sitzland der ausländischen Filiale, über die berichtet wird

- Beträge in Tsd Einheiten der jeweiligen Währung -

Auslandspassiva	Gesamtbeträge gegenüber dem Ausland	Land oder internationale Organisation				nachrichtlich: Passiva gegenüber Deutschland
		Währung				(Gesamtbeträge umgerechnet in Euro)
	(Gesamtbeträge umgerechnet in Euro, ohne Einbeziehung der nachrichtlichen Angaben „Aktiva gegenüber Deutschland“)	01	02	03	04	05
Verbindlichkeiten	R 21...					
gegenüber ausländischen Banken						
täglich fällige und befristete Verbindlichkeiten bis zu 1 Jahr einschl.	303					
befristete Verbindlichkeiten von mehr als 1 Jahr	306					
gegenüber ausländischen Unternehmen und Privatpersonen						
täglich fällige und befristete Verbindlichkeiten bis zu 1 Jahr einschl.	337					
befristete Verbindlichkeiten von mehr als 1 Jahr	338					
gegenüber ausländischen öffentlichen Haushalten						
täglich fällige und befristete Verbindlichkeiten bis zu 1 Jahr einschl.	351					
befristete Verbindlichkeiten von mehr als 1 Jahr	352					
Verbindlichkeiten gegenüber Ausländern (303 bis 352)	353					
Von der inländischen Zentrale zur Verfügung gestelltes Betriebskapital	357					
Sonstige Auslandspassiva	358					
Summe der Auslandspassiva (353 + 358)	300					
Zusatzangaben						
in den Positionen 303 und 306 enthalten						
Verbindlichkeiten gegenüber gruppenangehörigen Banken 1)						
täglich fällige und befristete Verbindlichkeiten bis zu 1 Jahr einschl.	402					
befristete Verbindlichkeiten von mehr als 1 Jahr	403					
Verbindlichkeiten gegenüber gruppenangehörigen Banken (402 + 403)	400					
in den Positionen 337 und 338 enthalten						
Verbindlichkeiten gegenüber ausländischen Versicherungsunternehmen und ausländischen sonstigen Finanzierungsinstitutionen	420					
in Position 358 enthalten						
Derivative Finanzinstrumente des Handelsbestands	419					
darunter derivative Finanzinstrumente des Handelsbestands deren Gegenpartei eine gruppenangehörige Bank ist 1)	413					
nachrichtlich:						
Begebene Schuldverschreibungen und Geldmarktpapiere	417					
darunter mit einer Restlaufzeit bis zu 1 Jahr einschl.	418					

1) Als gruppenangehörige Banken gelten die deutsche Zentrale, die weiteren Auslandsfilialen der deutschen Zentrale und die ausländischen Bankentöchter der deutschen Zentrale.

Monatlicher Auslandsstatus für den Monat ...

Status Ultimate Risk der Auslandsfilialen

gültig ab Dezember 2014

Banknummer Präziffer

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Name _____ Ort _____

Sitzland der ausländischen Filiale,
über die berichtet wird _____

Auslandsaktiva		Gesamtbeträge gegenüber dem Ausland <small>(umgerechnet in Euro, ohne nachrichtliche Angaben „Aktiva gegenüber Deutschland“)</small>		Land oder internationale Organisation <small>(Beträge umgerechnet in Euro)</small>				nachrichtlich: Aktiva gegenüber Deutschland <small>(Gesamtbeträge umgerechnet in Euro)</small>	
		UR ...	01	02	03	04	05		
Buchforderungen an und Wertpapiere 1) von			9 9 9					0 0 0	
	ausländische(n) Banken (einschl. Zentralnotenbanken/Währungsbehörden und Postgiroämter)	801							
	darunter gruppenangehörige Banken 2)	802							
	ausländische(n) Unternehmen und Privatpersonen	803							
	darunter ausländische Versicherungsunternehmen und ausländische sonstige Finanzierungsinstitutionen	804							
	ausländische(n) öffentliche(n) Haushalte(n)	805							
	Aktiva, die mit einem Grundpfandrecht besichert sind	808							
	Andere Aktivpositionen ohne derivative Finanzinstrumente des Handelsbestands	806							
	darunter von gruppenangehörigen Banken 2)	807							
	Summe der Auslandsaktiva (801 + 803 + 805 + 806 + 808)	800							

1) Geldmarktpapiere, Schuldverschreibungen, Aktien und sonstige Wertpapiere.

2) Als gruppenangehörige Banken gelten die deutsche Zentrale sowie die weiteren Auslandsfilialen der deutschen Zentrale und die ausländischen Bankentöchter der deutschen Zentrale. Unter dem Gesichtspunkt des Ultimate Risk sind Positionen gegenüber gruppenangehörigen Banken dem juristischen Sitz der Unternehmenszentrale, also Deutschland, zuzuordnen.

Auslandsaktiva der Auslandstöchter

Banknummer Prüfziffer

Name der berichtenden Bank _____ Ort _____

Name des ausländischen Tochterinstituts, über das berichtet wird _____ Ort _____

Währungseinheit, in der seine Bücher geführt werden _____ Land _____

- Beträge in Tsd Einheiten der jeweiligen Währung -

Auslandsaktiva	Gesamtbeträge gegenüber dem Ausland	Land oder internationale Organisation				nachrichtlich: Aktiva gegenüber Deutschland
		01	02	03	04	
	(Gesamtbeträge ohne nachrichtliche Angaben "Passiva gegenüber Deutschland" umgerechnet in Euro oder in diejenige Währung, in der die Bücher des Tochterinstituts geführt werden)	9 9 9				(Gesamtbeträge umgerechnet in Euro oder in diejenige Währung, in der die Bücher des Tochterinstituts geführt werden) 0 0 0
	R 11...					
Forderungen						
an ausländische Banken (einschl. Zentralnotenbanken/ Währungsbehörden und Postgiroämter im Ausland)						
täglich fällige und befristete Forderungen bis zu 1 Jahr einschl.	103					
befristete Forderungen von mehr als 1 Jahr	104					
an ausländische Unternehmen und Privatpersonen						
täglich fällige und befristete Forderungen bis zu 1 Jahr einschl.	115					
befristete Forderungen von mehr als 1 Jahr	116					
an ausländische öffentliche Haushalte						
täglich fällige und befristete Forderungen bis zu 1 Jahr einschl.	121					
befristete Forderungen von mehr als 1 Jahr	122					
Forderungen an Ausländer (103 bis 122)	123					
Ausländische Schatzwechsel und unverzinsliche Schatzanweisungen	124					
Geldmarktpapiere (soweit nicht in Position 124 erfasst)						
von ausländischen Banken	125					
von ausländischen Nichtbanken	128					
Anleihen und Schuldverschreibungen						
von ausländischen Banken	131					
von ausländischen Unternehmen	135					
von ausländischen öffentlichen Haushalten	138					
Ausländische Aktien und sonstige Wertpapiere	139					
Beteiligungen und Anteile an verbundenen Unternehmen im Ausland	141					
Sonstige Auslandsaktiva	143					
Summe der Auslandsaktiva (123 bis 143)	100					
Zusatzangaben						
in den Positionen 103 und 104 enthalten						
Forderungen an Zentralnotenbanken/Währungsbehörden	201					
Forderungen an gruppenangehörige Banken 1) (Pos. 231 + 232)	207					
davon: täglich fällige und befristete Forderungen bis zu 1 Jahr einschl.	231					
befristete Forderungen von mehr als 1 Jahr	232					
Reverse Repos	208					
in den Positionen 115 und 116 enthalten						
Forderungen an ausländische Versicherungsunternehmen und ausländische sonstige Finanzierungsinstitutionen	222					
in Position 123 enthalten						
Forderungen mit einer Restlaufzeit bis zu 1 Jahr	202					
Reverse Repos	211					
Zusatzangabe						
Unwiderrufliche Kreditzusagen	203					
in den Positionen 125 und 131 enthalten						
Schuldverschreibungen und Geldmarktpapiere von gruppenangehörigen Banken 1)	226					
in Position 135 enthalten						
Anleihen und Schuldverschreibungen von ausländischen Versicherungsunternehmen und ausländischen sonstigen Finanzierungsinstitutionen	223					
in den Positionen 131 bis 138 enthalten						
Anleihen und Schuldverschreibungen des Handelsbestands	214					
Anleihen und Schuldverschreibungen mit einer Restlaufzeit bis zu 1 Jahr	225					
Zusatzangabe zu den Positionen 131 bis 138						
Bruttobestand der Anleihen und Schuldverschreibungen	215					
Zusatzangabe zu Position 139						
Bruttobestand der Aktien und sonstigen Wertpapiere	216					
in Position 143 enthalten						
Auslandswechsel	206					
Derivative Finanzinstrumente des Handelsbestands	227					
darunter derivative Finanzinstrumente des Handelsbestands deren Gegenpartei eine gruppenangehörige Bank ist 1)	218					

1) Als gruppenangehörige Banken gelten die deutsche Zentrale, die weiteren Auslandsfilialen der deutschen Zentrale und die ausländischen Bankentöchter der deutschen Zentrale.

Auslandspassiva der Auslandstöchter

Banknummer										Prüfziffer	

Name der berichtenden Bank _____ Ort _____

Name des ausländischen Tochterinstituts, über das berichtet wird _____ Ort _____

Währungseinheit, in der seine Bücher geführt werden _____ Land _____

- Beträge in Tsd Einheiten der jeweiligen Währung -

Auslandspassiva		Gesamtbeträge gegenüber dem Ausland		Land oder internationale Organisation				nachrichtlich: Passiva gegenüber Deutschland	
		(Gesamtbeträge ohne nachrichtliche Angaben "Passiva gegenüber Deutschland" umgerechnet in Euro oder in diejenige Währung, in der die Bücher des Tochterinstituts geführt werden)		Währung				(Gesamtbeträge umgerechnet in Euro oder in diejenige Währung, in der die Bücher des Tochterinstituts geführt werden)	
R 21...		01	02	03	04	05			
Verbindlichkeiten									
gegenüber ausländischen Banken									
täglich fällige und befristete Verbindlichkeiten bis zu 1 Jahr einschl.		303							
befristete Verbindlichkeiten von mehr als 1 Jahr		306							
gegenüber ausländischen Unternehmen und Privatpersonen									
täglich fällige und befristete Verbindlichkeiten bis zu 1 Jahr einschl.		337							
befristete Verbindlichkeiten von mehr als 1 Jahr		338							
gegenüber ausländischen öffentlichen Haushalten									
täglich fällige und befristete Verbindlichkeiten bis zu 1 Jahr einschl.		351							
befristete Verbindlichkeiten von mehr als 1 Jahr		352							
Verbindlichkeiten gegenüber Ausländern (303 bis 352)		353							
Sonstige Auslandspassiva		358							
Summe der Auslandspassiva (353 + 358)		300							
Zusatzangaben									
in den Positionen 303 und 306 enthalten									
Verbindlichkeiten gegenüber gruppenangehörigen Banken 1)									
täglich fällige und befristete Verbindlichkeiten bis zu 1 Jahr einschl.		402							
befristete Verbindlichkeiten von mehr als 1 Jahr		403							
Verbindlichkeiten gegenüber gruppenangehörigen Banken (402 + 403)		400							
in den Positionen 337 und 338 enthalten									
Verbindlichkeiten gegenüber ausländischen Versicherungsunternehmen und ausländischen sonstigen Finanzierungsinstitutionen		420							
in Position 358 enthalten									
Derivative Finanzinstrumente des Handelsbestands		419							
darunter derivative Finanzinstrumente des Handelsbestands deren Gegenpartei eine gruppenangehörige Bank ist 1)		413							
nachrichtlich:									
Begebene Schuldverschreibungen und Geldmarktpapiere		417							
darunter mit einer Restlaufzeit bis zu 1 Jahr einschl.		418							

1) Als gruppenangehörige Banken gelten die deutsche Mutter, die Auslandsfilialen der deutschen Mutter sowie die weiteren ausländischen Bankentöchter der deutschen Mutter.

Monatlicher Auslandsstatus für den Monat ...
Status Ultimate Risk der Auslandstöchter

gültig ab Dezember 2014

Banknummer	Präziffer

Name der berichtenden Bank _____ Ort _____

Name des ausländischen Tochterinstituts, über das berichtet wird _____ Ort _____

Auslandsaktiva	UR ...	Gesamtbeträge gegenüber dem Ausland (ungerechnet in Euro, ohne nachrichtliche Angaben „Aktiva gegenüber Deutschland“)	Land oder internationale Organisation (Beträge umgerechnet in Euro)				nachrichtlich: Aktiva gegenüber Deutschland (Gesamtbeträge umgerechnet in Euro)
			01	02	03	04	05
Buchforderungen an und Wertpapiere 1) von		9 9 9				0 0 0	
ausländische(n) Banken (einschl. Zentralnotenbanken/Währungsbehörden und Postgiroämter)	801						
darunter gruppenangehörige Banken 2)	802						
ausländische(n) Unternehmen und Privatpersonen	803						
darunter ausländische Versicherungsunternehmen und ausländische sonstige Finanzierungsinstitutionen	804						
ausländische(n) öffentliche(n) Haushalte(n)	805						
Aktiva, die mit einem Grundpfandrecht besichert sind	806						
Andere Aktivpositionen ohne derivative Finanzinstrumente des Handelsbestands	806						
darunter von gruppenangehörigen Banken 2)	807						
Summe der Auslandsaktiva (801 + 803 + 805 + 806 + 808)	800						

1) Geldmarktpapiere, Schuldverschreibungen, Aktien und sonstige Wertpapiere.

2) Als gruppenangehörige Banken gelten die deutsche Mutter, die Auslandsfilialen der deutschen Mutter sowie die weiteren ausländischen Bankentöchter der deutschen Mutter. Unter dem Gesichtspunkt des Ultimate Risk sind Positionen gegenüber gruppenangehörigen Banken dem juristischen Sitz der Unternehmenszentrale, also Deutschland, zuzurechnen.

■ Anordnung

Mitteilung Nr. 8006/2021
Meldebestimmungen

Vorstand
S 1
16. November 2021

Bankenstatistik

Auslandsstatus

Bankstatistische Meldungen und Anordnungen – Mitteilung Nr. 8006/2021 vom 28. September 2021

1. Neue statistische Anordnung eines monatlichen Auslandsstatus für monetäre Finanzinstitute (MFIs) sowie deren Ausweitung auf Nicht-MFI-Kreditinstitute nach § 18 BBankG
2. Widerruf einer Bundesbankmitteilung

1. Neue statistische Anordnung eines monatlichen Auslandsstatus für monetäre Finanzinstitute (MFIs) sowie deren Ausweitung auf Nicht-MFI-Kreditinstitute nach § 18 BBankG

Die Deutsche Bundesbank, Vorstand, erlässt folgende statistische Anordnung:

1. In Deutschland gebietsansässige Monetäre Finanzinstitute (MFIs)¹ und Nicht-MFI-Kreditinstitute² sowie in Deutschland gebietsansässige Zweigstellen im Sinne des Artikels 1 c) der Verordnung (EU) 2021/379 der Europäischen Zentralbank vom 22. Januar 2021 über die Bilanzpositionen der Kreditinstitute und des Sektors der monetären Finanzinstitute (Neufassung) (EZB/2021/2) haben der Deutschen Bundesbank die statistischen Informationen nach der Verordnung (EU) 2021/379 nach den von der Deutschen Bundesbank vorgeschriebenen Meldeschemata zum Auslandsstatus zu melden.

Die Meldeschemata werden auf der Internetseite der Deutschen Bundesbank (unter Service > Meldewesen > Bankenstatistik > Auslandsstatus der Banken) in ihrer jeweils geltenden Fassung veröffentlicht. Änderungen an den Meldeschemata werden per Rundschreiben bekannt gegeben.

2. Die Deutsche Bundesbank gewährt Geldmarktfonds als Teil der Kategorie MFIs Ausnahmeregelungen nach Maßgabe von Artikel 9 Abs. 4 a) der Verordnung (EU) 2021/379 in Bezug auf die statistischen Berichtspflichten nach Artikel 5 Abs. 1 dieser Verordnung. Soweit in

¹ Vergleiche Artikel 2 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2021/379.

² Vergleiche Artikel 2 Abs. 4 der Verordnung (EU) 2021/379.

Telefon	Termin	Vordr.	Vorgang	Überholt
069 9566-2219 oder 069 9566-0	Veröffentlicht im Bundesanzeiger vom 22. November 2021			

dieser statistischen Anordnung der Begriff MFI benutzt wird, sind Geldmarktfonds davon ausgenommen.

3. Die Meldungen der statistischen Informationen nach Ziffer 1 sind erstmalig für den Referenzmonat Januar 2022 zu erstatten. Sie sind der Deutschen Bundesbank gemäß ihren Vorgaben elektronisch über einen von der Deutschen Bundesbank bereitgestellten sicheren Kanal (derzeit das ExtraNet der Deutschen Bundesbank) zu übermitteln. Bei der Aufstellung der Meldungen sind die von der Deutschen Bundesbank erlassenen Richtlinien und Einzelstellungnahmen zum Auslandsstatus zu beachten.

4. Die Deutsche Bundesbank macht von der in ihr Ermessen gestellten Möglichkeit Gebrauch, die in Artikel 5 Abs. 1 Unterabsatz 1 Buchstaben e und f sowie in Artikel 5 Abs. 2 Unterabsatz 1 Buchstaben c bis e der Verordnung (EU) 2021/379 festgelegten vierteljährlichen statistischen Daten monatlich zu erheben.

5. Die MFIs und Nicht-MFI-Kreditinstitute haben der Deutschen Bundesbank die statistischen Informationen nach Ziffer 1 monatlich bis zum Geschäftsschluss des 8. Geschäftstages nach Ablauf eines jeden Monats zu melden.

6. Folgende Berichtspflichtige haben der Deutschen Bundesbank zusätzlich folgende statistische Informationen zu melden:

- a) MFIs und Nicht-MFI-Kreditinstitute haben die statistischen Informationen nach Ziffer 1 nach einzelnen Ländern und Währungen (einschließlich internationaler Währungs- und Rechnungseinheiten sowie Edelmetallen) zu untergliedern. Ferner haben sie der Deutschen Bundesbank Handelskredite, unwiderrufliche Kreditzusagen, Lieferansprüche und -verbindlichkeiten aus Edelmetallkonten sowie Angaben über den Stand der Forderungen und Schuldverschreibungen mit kurzfristiger Restlaufzeit zu melden. Die statistischen Informationen sind nach den von der Deutschen Bundesbank vorgeschriebenen Meldeschemata (siehe Ziffer 1, 2. Absatz) ebenfalls monatlich bis zum Geschäftsschluss des 8. Geschäftstages nach Ablauf eines jeden Monats zu melden.
- b) MFIs mit Zweigstellen im Ausland haben zusätzlich zur Meldung für den in Deutschland gelegenen Teil des Instituts (Inlandsteil) Meldungen für die Zweigstellen im Ausland einzureichen. Für jedes Sitzland ist eine gesonderte Meldung zu erstatten; die Angaben für die im gleichen Sitzland gelegenen Niederlassungen sind in einer Meldung zusammenzufassen.

Die statistischen Informationen sind nach den von der Deutschen Bundesbank vorgeschriebenen Meldeschemata (siehe Ziffer 1, 2. Absatz) ebenfalls monatlich bis zum Geschäftsschluss des 15. Geschäftstages nach Ablauf eines jeden Monats zu melden.

- c) MFIs haben zusätzlich eine Meldung über den Stand der Aktiva, gegliedert nach Arten, Wirtschaftssektoren und Ländern in der Zuordnung nach dem letztendlichen Haftungsträger („Status Ultimate Risk“) einzureichen. MFIs ohne eigene Zweigstellen im Ausland, deren Auslandsaktiva den Betrag von 500 Millionen Euro nicht überschreiten, Zweigstellen ausländischer MFIs sowie rechtlich selbständige MFIs im Mehrheitsbesitz ausländischer Banken sind von der Abgabe dieser Meldung befreit. Die statistischen Informationen sind nach den von der Deutschen Bundesbank vorgeschriebenen Meldeschemata (siehe Ziffer 1, 2. Absatz) ebenfalls monatlich bis zum Geschäftsschluss des 8. Geschäftstages nach Ablauf eines jeden Monats zu melden.

7. Die nach Ziffer 6 zusätzlich zu meldenden Einzelangaben der MFIs und der Nicht-MFI-Kreditinstitute werden auch

- a) der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) zur Verfügung gestellt und
b) innerhalb der Deutschen Bundesbank zur Erfüllung ihrer Aufgaben für bankaufsichtliche und auch für analytische Zwecke, vor allem für die monetäre Analyse, verwendet.

8. Die statistische Anordnung, Mitteilung Nr. 8002/2014 der Deutschen Bundesbank, veröffentlicht im Bundesanzeiger vom 24.04.2014, wird mit Wirkung zum 1. Februar 2022 widerrufen.

9. Die sofortige Vollziehung der Ziffern 1-8 dieser statistischen Anordnung wird angeordnet.

Begründung:

I.

Die Verordnung (EU) Nr. 1071/2013 der Europäischen Zentralbank vom 24. September 2013 über die Bilanz des Sektors der monetären Finanzinstitute (EZB/2013/33) wurde durch die Verordnung (EU) 2021/379 neugefasst, was auch eine Neufassung der bisherigen statistischen Anordnung erforderlich macht. Die Veröffentlichung im Bundesanzeiger erfolgt nach § 33 des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank (BBankG).

II.

Rechtsgrundlage für die unter Ziffer 1 und 3 des Tenors getroffenen Anordnungen ist Artikel 10 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2021/379. Nach dieser Vorschrift erfolgt die Festlegung und Durchführung der einzuhaltenden Berichtsverfahren für den tatsächlichen Kreis der Berichtspflichtigen durch die nationalen Zentralbanken in Übereinstimmung mit den nationalen Anforderungen. Die nationalen Zentralbanken stellen sicher, dass die dabei festgelegten Berichtsverfahren die nach dieser Verordnung benötigten statistischen Daten liefern und eine genaue Überprüfung der Einhaltung der in Anhang IV der Verordnung festgelegten Mindestanforderungen für die Übermittlung, Exaktheit, konzeptionelle Erfüllung und Korrekturen ermöglichen. Während die Verordnung unmittelbar anwendbar ist und insoweit die Berichtspflichtigen im Hinblick auf ihre Festsetzungen unmittelbar bindet, stellt diese Vorschrift eine unionsrechtliche Rechtsgrundlage für die nationale Umsetzung der konkret einzuhaltenden

Berichtsverfahren in Übereinstimmung mit den nationalen Anforderungen durch die Deutsche Bundesbank als nationale Zentralbank dar.

Mit den Anordnungen in Ziffer 1 werden die Meldeschemata als Festlegung und Durchführung der Berichtspflichten konkretisiert. Dies gilt auch für die Festsetzung in Ziffer 3, dass die Berichtspflichten elektronisch über einen sicheren Kanal (derzeit das ExtraNet der Deutschen Bundesbank) zu erfüllen sind. Als weitere Regelungen zur Durchführung und Konkretisierung der Berichtspflichten sind die erlassenen Richtlinien und Einzelstellungnahmen zum Auslandsstatus zu berücksichtigen.

III.

Rechtsgrundlage für die Festsetzungen in Ziffer 2 ist Artikel 9 Abs. 4 a) der Verordnung (EU) 2021/379. Hiernach können die nationalen Zentralbanken Geldmarktfonds Ausnahmeregelungen in Bezug auf die statistischen Berichtspflichten gemäß Artikel 5 Absatz 1 dieser Verordnung gewähren, wenn die in Artikel 9 Abs. 4 a) genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Die Geldmarktfonds melden statistische Daten zu den Bilanzpositionen gemäß Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 1073/2013 an die Deutsche Bundesbank. Da die Voraussetzungen der Ausnahmeregelung erfüllt sind, macht die Deutsche Bundesbank von ihrem Ermessen zugunsten der Berichtspflichtigen Gebrauch.

IV.

Rechtsgrundlage für die Festsetzungen in Ziffer 4 ist Artikel 5 Abs. 1 Unterabsatz 2 sowie Artikel 5 Abs. 2 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) 2021/379. Hiernach können die nationalen Zentralbanken die in Artikel 5 Abs. 1 Unterabsatz 1 Buchstaben e und f sowie in Artikel 5 Abs. 2 Unterabsatz 1 Buchstaben c bis e festgelegten vierteljährlichen statistischen Daten monatlich erheben, wenn dies die Erhebung der Daten erleichtert. Die monatliche Erhebung erhöht die Konsistenz der erhobenen Daten und vereinfacht die Interpretierbarkeit des Zusammenhangs zwischen Bestandsdaten aufeinander folgender Meldetermine und der in dem betreffenden Berichtstermin anfallenden Bewertungskorrekturen. Des Weiteren reduziert sich im Rahmen des Datenaufbereitungsprozesses der Erläuterungsaufwand für die Meldepflichtigen, da u.a. gegenläufige Intraquartalsentwicklungen, die Auffälligkeiten beim Abgleich mit Monatswerten erzeugen können, vermindert auftreten.

V.

Rechtsgrundlage für die Anordnungen in Ziffer 5 ist Artikel 7 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2021/379. Die nationalen Zentralbanken bestimmen hiernach die Meldefrequenz und die Übermittlungsfristen für den Bezug der statistischen Daten gemäß dieser Verordnung von den Berichtspflichtigen so, dass sie die in Artikel 7 Abs. 2 und 3 festgelegten Meldefristen einhalten können, und setzen die Berichtspflichtigen entsprechend in Kenntnis. Die Deutsche Bundesbank hat eindeutige Meldefristen festzulegen, bis zu denen die Berichtspflichtigen ihr die statistischen Informationen zu melden haben, um zu gewährleisten, dass sie die in Artikel 7 Abs. 2 und 3 der Verordnung (EU) 2021/379 aufgeführten Meldefristen gegenüber der Europäischen Zentralbank (EZB) einhalten kann. Die aufgeführten Meldefristen und Meldefre-

quenzen geben einerseits den Berichtspflichtigen genügend Zeit, ihre Meldungen zu erstellen, andererseits geben sie auch der Deutschen Bundesbank die erforderliche Zeit, damit sie ihre in Artikel 7 Abs. 2 und 3 der Verordnung (EU) 2021/379 aufgeführten Meldefristen gegenüber der EZB einhalten kann.

VI.

Rechtsgrundlage für die von MFIs und Nicht-MFI-Kreditinstituten zusätzlich zu meldenden statistischen Informationen nach Ziffer 6 ist § 18 BBankG. Diese statistischen Informationen sind erforderlich zur Erfüllung der Aufgaben der Deutschen Bundesbank nach § 3 BBankG, insbesondere für bankaufsichtliche Zwecke sowie zur Erfüllung der Anforderungen, die sich aus der neu gefassten Leitlinie (EU) 2021/830 der Europäischen Zentralbank vom 26. März 2021 über die Statistik zu den Bilanzpositionen und die Statistik zu den Zinssätzen der monetären Finanzinstitute (EZB/2021/11) ergeben. Insbesondere durch die frühe Verfügbarkeit der Auslandsstatus-Daten eignen diese sich als „Frühwarnindikator“, um risiko- und geschäftspolitische Entwicklungen der Banken beobachten und analysieren zu können. Die zusätzlichen Berichtspflichten durch den in der Anordnung gewählten Begriff des Kreditinstituts und die entsprechenden Änderungen an dieser Definition erfassen auch eine neue Teilmenge der Kreditinstitute, die als Nicht-MFI-Kreditinstitute bezeichnet wird und die insbesondere sogenannte systemrelevante Wertpapierfirmen (neuer Artikel 4 Abs. 1 Nr. 1 b) der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, geändert durch Artikel 62 Abs. 3 a) der Verordnung (EU) 2019/2033), umfasst. Daten dieser Nicht-MFI-Kreditinstitute sind erforderlich, da die Begriffsbestimmung für Kreditinstitute in der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 auf systemrelevante Wertpapierfirmen ausgedehnt wurde. Daher stellt sich der Bedarf an den zusätzlich zu meldenden statistischen Informationen für diese Kreditinstitute in gleicher Weise dar.

Auslandsstatus

Einige zusätzliche Berichtspflichten ergeben sich aus Anforderungen der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich auf dem Gebiet der internationalen Banken- und Finanzmarktstatistik. Zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben ist die Deutsche Bundesbank auf Grund ihrer Beteiligung an der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich verpflichtet, aggregierte Informationen an die Bank für Internationalen Zahlungsausgleich zu übermitteln.

VII.

Die Verfügungen in Ziffer 7 hinsichtlich der Nutzung der Daten beruhen auf § 7 KWG in Verbindung mit § 18 Satz 5 BBankG.

Für auf Rechtsgrundlage des § 18 BBankG erhobene statistische Daten ist grundsätzlich das Vertraulichkeitsregime des § 16 BStatG anzuwenden. Demgegenüber gilt für vertrauliche statistische Einzeldaten, die auf Grundlage der Verordnung (EU) 2021/379 erhoben werden (Ziffer 1 und 3 der statistischen Anordnung), das Vertraulichkeitsregime der Verordnung (EG) Nr. 2533/98.

VIII.

Da sich die Rechtslage geändert hat, ist die bisherige statistische Anordnung nach Ziffer 8 des Tenors zu widerrufen. Die Änderungen der ursprünglichen statistischen Anordnung sind

so umfangreich, dass eine bloße Änderung der statistischen Anordnung 8002/2014 nicht zweckmäßig erscheint. Deshalb ist diese neue statistische Anordnung zu erlassen.

IX.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung in Ziffer 9 beruht auf § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Demnach kann die sofortige Vollziehung der Verfügung angeordnet werden, wenn dies im öffentlichen Interesse liegt und das Interesse des Anfechtungsklägers an der aufschiebenden Wirkung hierhinter zurücktreten muss.

1. Das öffentliche Interesse am Sofortvollzug ergibt sich aus dem Gebot der effektiven Durchsetzung des Unionsrechts (*effet utile*), da ohne Anordnung des Sofortvollzugs die effektive Durchsetzung des Unionsrechts gefährdet wäre (Urteil des EuGH vom 10.07.1990 Rs. C-217/88 Rn. 25- Tafelwein; Schoch/Schneider/Bier/Schoch VwGO 36.EL Februar 2019 Rn. 218ff).

Bei der von der EZB auf Grundlage des Unionsprimärrechts (Artikel 5 Abs. 1 der ESZB-Satzung), der Verordnung (EG) Nr. 2533/98 und der Verordnung (EU) 2531/98 erlassenen statistischen Verordnung (EU) 2021/379 handelt es sich um verbindliches Unionssekundärrecht. Entsprechendes gilt für die an die nationalen Zentralbanken des Eurosystems (ESZB) gerichtete Leitlinie (EU) 2021/830, wonach die Deutsche Bundesbank die von den Berichtspflichtigen erhobenen Daten an die EZB zu melden hat. Das Verwaltungsgericht Frankfurt am Main hat die rechtsverbindliche Wirkung von EZB-Leitlinien für die Deutsche Bundesbank bestätigt. Demnach müssen die nationalen Zentralbanken im Rahmen ihrer Zuständigkeiten alles tun, um den EZB-Leitlinien volle Wirksamkeit zu verleihen (Urteil vom 14. November 2019, Az. 9 K 5011/18.F). Auch Artikel 7 Abs. 2 und 3 der Verordnung (EU) 2021/379 legen unmittelbar von der Deutschen Bundesbank einzuhaltende Übermittlungsfristen der von den Berichtspflichtigen an die Deutsche Bundesbank nach der Verordnung übermittelten statistischen Informationen fest.

Die aufschiebende Wirkung einer Anfechtungsklage würde entgegen der Verpflichtung nach Artikel 7 Abs. 2 und 3 der Verordnung (EU) 2021/379 zu einer wiederholten Nichtmeldung statistischer Daten führen und hätte auch zur Folge, dass die Deutsche Bundesbank gegen ihre Verpflichtung zur Weiterleitung der von den Berichtspflichtigen erhobenen Daten nach Artikel 7 Abs. 1 der Verordnung verstoßen würde. Dies wird im öffentlichen Interesse durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung verhindert.

2. Daneben ergibt sich das öffentliche Interesse am Sofortvollzug daraus, dass das ESZB die angeforderten Informationen vollständig von allen Berichtspflichtigen für seine Aufgabenerfüllung ab Geltung der neuen Anforderungen der Verordnung (EU) 2021/379 benötigt.

Nach Erwägungsgrund (5) der Verordnung (EU) 2021/379 sind statistische Daten zu den finanziellen Forderungen und Verbindlichkeiten im Hinblick auf ausstehende Beträge und Transaktionen zum Sektor der monetären Finanzinstitute (MFI) und zu Kreditinstituten im Sinne des Unionsrechts von grundlegender Bedeutung, um der EZB ein umfassendes sta-

tistisches Bild der monetären Entwicklungen in den Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets, die als ein Wirtschaftsgebiet angesehen werden, zu verschaffen und auch um den fort-dauernden analytischen Nutzen der monetären Aggregate des Euro-Währungsgebiets und ihrer Gegenposten zu gewährleisten.

3. Soweit es um Daten für Statistiken der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich (BIZ) geht, die als zusätzliche Daten nach § 18 BBankG erhoben werden, ergibt sich das öffentliche Interesse am Sofortvollzug aus der Erforderlichkeit der Daten für die Aufgabenerfüllung der Deutschen Bundesbank. Die Beteiligung an der BIZ ist wiederum gemäß § 4 BBankG eine Aufgabe der Bank, die auch von Art. 6 Abs. 2 der ESZB/EZB-Satzung gedeckt ist. Die Deutsche Bundesbank hat aus den statistischen Daten Aggregate zur Internationalen Bankenstatistik zu erstellen, zu deren Weiterleitung an die BIZ sie verpflichtet ist. In zeitlicher Hinsicht könnte sie ihre Verpflichtungen gegenüber der BIZ nicht erfüllen, wenn die Daten nicht bereits im Rahmen des Sofortvollzugs von allen Berichtspflichtigen unmittelbar nach Wirksamkeit dieser Anordnung zu melden wären. Die Aufbereitung der gemeldeten Daten durch die Deutsche Bundesbank benötigt Zeit, um qualitativ hochwertige Aggregate an die BIZ melden zu können.

4. Dem vorbeschriebenen öffentlichen Interesse am Sofortvollzug steht das Interesse der Berichtspflichtigen an der aufschiebenden Wirkung gegenüber. Durch die Anordnung des Sofortvollzugs käme einer erhobenen Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung mehr zu. Daher müssen die Berichtspflichtigen die angeforderten statistischen Informationen auch trotz einer möglicherweise erhobenen Anfechtungsklage in der gebotenen Meldefrequenz übermitteln. Somit haben die Berichtspflichtigen zunächst die erforderlichen Aufwendungen für die nach den neuen Berichtsanforderungen zu übermittelnden Daten zu tragen, insbesondere die Kosten für die zur Erfüllung der Berichtspflicht erforderliche Anpassung der IT-Infrastruktur.

Daneben können die nach den neuen Berichtsanforderungen zu übermittelnden Daten auch Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse darstellen, die zu übermitteln sind, bevor im Rahmen einer möglichen Anfechtungsklage die Frage des Bestehens der Berichtspflicht für die aktualisierten Berichtsanforderungen geklärt wurde. Hierbei ist auf Seiten des Aufschubinteresses zu berücksichtigen, dass das durch einen Sofortvollzug eintretende Offenbaren der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse nicht mehr rückgängig gemacht werden kann. Allerdings können die Folgen der Offenbarung durch Löschung der Daten teilweise beseitigt werden.

5. Bei Abwägung überwiegen die Gründe für den Sofortvollzug, so dass er anzuordnen ist. Aus den nachfolgend aufgeführten Gründen tritt im vorliegenden Fall das Interesse der Berichtspflichtigen an der aufschiebenden Wirkung einer von ihnen erhobenen Anfechtungsklage gegenüber dem öffentlichen Interesse an der sofortigen Vollziehung zurück.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung bezweckt die effektive Durchsetzung des Unionsrechts und die Sicherstellung der für die Aufgabenerfüllung des ESZB notwendigen Informationsgrundlage. Sie verfolgt damit einen legitimen Zweck. Die Anordnung ist auch geeignet

und erforderlich, da nur durch den Sofortvollzug eine Verletzung unionsrechtlicher Vorgaben abgewendet wird (effet utile) und die für die Aufgabenerfüllung des ESZB erforderliche aktualisierte Datengrundlage nach der EZB-Verordnung sichergestellt wird.

Die Anordnung ist auch angemessen. Zwar werden die Berichtspflichtigen dadurch verpflichtet, Meldungen trotz einer möglicherweise erhobenen Klage gegen die Heranziehung zur Berichtspflicht abzugeben. Auch unter Berücksichtigung des Interesses der Berichtspflichtigen an der aufschiebenden Wirkung einer Klage kann insgesamt nicht hingenommen werden, dass unionsrechtliche Vorgaben zur Meldung der Daten an die Deutsche Bundesbank sowie zur Vorlage dieser Daten bei der EZB nicht eingehalten werden. Auf diese Weise erhielte das ESZB nicht die für seine Aufgabenerfüllung erforderlichen Daten und müsste damit für die Allgemeinheit bedeutsame Entscheidungen auf der Grundlage einer unvollständigen Datenbasis treffen.

Das Interesse an der Abwendung dieser Folgen überwiegt das o.a. Interesse der Berichtspflichtigen. Darüber hinaus gewährt die Neufassung der EZB-Verordnung über die statistischen Berichtspflichten auch einen angemessenen Zeitrahmen zur Umsetzung; sie gilt nach Artikel 18 ab dem 26. Juni 2021. Artikel 5, Artikel 8 und Artikel 9 der Verordnung gelten ab dem 1. Februar 2022. Zuvor hatte die EZB einen Entwurf ihrer Verordnung bereits öffentlich konsultiert. Daher ist die Pflicht zur Erfüllung entsprechender Meldeanforderungen grundsätzlich absehbar.

Insgesamt ist somit das Interesse an der Durchsetzung des Unionsrechts (effet utile) und an der Bereitstellung einer vollständigen Informationsgrundlage für die Wahrnehmung bedeutender Aufgaben des ESZB im gesamten Anwendungsbereich der Verordnung höher zu gewichten als die Interessen der Berichtspflichtigen an der Aufrechterhaltung der aufschiebenden Wirkung.

Im Ergebnis überwiegt damit das öffentliche Interesse am Sofortvollzug des Verwaltungsakts das Aufschubinteresse der Berichtspflichtigen.

6. Auch bei Abwägung der Gründe für die Erhebung der Daten zur Erstellung von Aggregaten für die BIZ im Sofortvollzug überwiegen die Gründe für den Sofortvollzug. Es geht um die effektive Durchsetzung einer Datenerhebung für die Erfüllung von Verpflichtungen der Deutschen Bundesbank als Mitglied der BIZ, so dass ein legitimer Zweck erfüllt wird. Die Anordnung ist auch geeignet und erforderlich, da nur so die Lieferverpflichtungen gegenüber der BIZ, die bereits länger bestehen, erfüllt werden können. Die Anordnung ist auch angemessen. Zwar werden die Berichtspflichtigen dadurch verpflichtet, Meldungen trotz einer möglicherweise erhobenen Klage gegen die Heranziehung zur Berichtspflicht abzugeben. Auch unter Berücksichtigung des Interesses der Berichtspflichtigen an der aufschiebenden Wirkung einer Klage kann insgesamt nicht hingenommen werden, dass die internationalen Verpflichtungen, durch die nicht nur die im öffentlichen Interesse liegenden Aufgaben der globalen Analyse der Finanzstabilität und –verflechtungen sowie der Aufgabe der Analyse der glo-

balen Liquidität wahrgenommen werden, sondern auch die Aufgabe der Deutschen Bundesbank nach § 4 BBankG wahrgenommen wird, nicht rechtzeitig erfüllt werden. Diese statistischen Berichtspflichten bestehen zudem bereits seit geraumer Zeit und nur aufgrund neuer Anforderungen im Rahmen der Statistikverordnung war es erforderlich, die statistische Anordnung neu zu fassen, wovon auch die zusätzlichen nach § 18 BBankG erhobenen Datenerhebungen betroffen sind. Im Ergebnis überwiegt damit das öffentliche Interesse am Sofortvollzug des Verwaltungsakts das Aufschubinteresse der Berichtspflichtigen.

Diese statistische Anordnung wird im Bundesanzeiger und auf der Internetseite der Deutschen Bundesbank unter (Service > Meldewesen > Bankenstatistik > Auslandsstatus der Banken) veröffentlicht.

Auslandsstatus

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Verwaltungsakt kann Klage bei dem Verwaltungsgericht Frankfurt am Main, Adalbertstraße 18, 60486 Frankfurt am Main, gegen die Deutsche Bundesbank, vertreten durch den Vorstand, Wilhelm-Epstein-Str. 14, 60431 Frankfurt am Main, erhoben werden. Die Klage ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Verwaltungsakts schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle bei diesem Gericht zu erheben. Sie muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Die Schriftform kann nach Maßgabe von § 55a VwGO i.V.m. der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) durch die elektronische Form ersetzt werden.

2. Widerruf einer Bundesbankmitteilung

Die Mitteilung Nr. 8002/2014 der Deutschen Bundesbank veröffentlicht im Bundesanzeiger AT vom 24. April 2014 wird mit Wirkung zum 1. Februar 2022 widerrufen.

Deutsche Bundesbank
Prof. Dr. Buch Stahl

Anhang

Anhang zur Mitteilung Nr. 8006/2021

Information zur Nutzung vertraulicher statistischer Daten des Europäischen Systems der Zentralbanken (ESZB)

Nach dem Vertraulichkeitsregime der Verordnung (EG) Nr. 2533/98, insbesondere Artikel 8, kann die Deutsche Bundesbank als Mitglied des Europäischen Systems der Zentralbanken (ESZB) vertrauliche statistische Daten an andere Notenbanken im ESZB sowie an die nach dem Unionsrecht oder dem nationalen Recht für die Aufsicht von Finanzinstituten, -märkten und -infrastrukturen oder für die Stabilität des Finanzsystems zuständigen Behörden oder Einrichtungen der Mitgliedstaaten und der Union und an den Europäischen Stabilitätsmechanismus (ESM) in dem zur Erfüllung der jeweiligen Aufgaben erforderlichen Maße und Detaillierungsgrad übermitteln. Die jeweiligen Behörden oder Einrichtungen, die vertrauliche statistische Daten erhalten, treffen alle erforderlichen rechtlichen, administrativen, technischen und organisatorischen Maßnahmen zum physischen und logischen Schutz der vertraulichen statistischen Daten.

Anlage 3 zur Mitteilung Nr. 8001/2012

Statistiken über ausländische Banken im Mehrheitsbesitz deutscher Banken

Die Deutsche Bundesbank führt bei den monetären Finanzinstituten (MFIs)¹ – nachstehend als Banken bezeichnet – sowie bei Beteiligungsgesellschaften mit überwiegend finanziellem Anteilsbesitz² statistische Erhebungen über das Geschäft derjenigen ausländischen Banken durch, die sich im Mehrheitsbesitz deutscher Banken oder Beteiligungsgesellschaften mit überwiegend finanziellem Anteilsbesitz befinden („Statistik über Auslandstöchter“).

1. Im Rahmen der Erhebung „Monatliche Bilanzstatistik“ haben die deutschen Banken sowie Beteiligungsgesellschaften mit überwiegend finanziellem Anteilsbesitz monatlich den Stand der Aktiva und Passiva der ausländischen Tochterinstitute, gegliedert nach Arten, Fristigkeiten und Wirtschaftssektoren, zu melden; ferner haben sie Angaben über deren Eventualverbindlichkeiten sowie über die von diesen abgeschlossenen Finanz-Swaps zu machen und über die Beteiligungen an den ausländischen Tochterinstituten zu berichten.
2. Im Rahmen der Erhebung „Auslandsstatus der Banken“ haben die deutschen Banken sowie Beteiligungsgesellschaften mit überwiegend finanziellem Anteilsbesitz monatlich den Stand der Aktiva und Passiva der ausländischen Tochterinstitute gegenüber Geschäftspartnern außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, gegliedert nach Arten, Fristigkeiten, Wirtschaftssektoren, Währungen (einschließlich internationaler Währungs- und Rechnungseinheiten) und Ländern, zu melden; ferner haben sie Angaben über den Marktwert von Finanzderivaten, über den Stand der Forderungen und Schuldverschreibungen mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr, über begebene Schuldverschreibungen, über unwiderrufliche Kreditzusagen und über den Stand der nach Ländern, Währungen und Fristigkeiten gegliederten Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber gruppenangehörigen Instituten zu machen.

Zusätzlich haben die deutschen Banken sowie Beteiligungsgesellschaften mit überwiegend finanziellem Anteilsbesitz monatlich den Stand der Aktiva der ausländischen Tochterinstitute, gegliedert nach Arten, Wirtschaftssektoren und Ländern in der Zuordnung nach dem letztendlichen Haftungsträger („Status Ultimate Risk“) zu melden.

¹ Gemäß Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 25/2009 der Europäischen Zentralbank vom 19. Dezember 2008 über die Bilanz des Sektors der monetären Finanzinstitute (Neufassung) (EZB/2008/32; ABl. EU Nr. L 15 S. 14), geändert durch Verordnung (EU) Nr. 883/2011 der Europäischen Zentralbank vom 25. August 2011 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 25/2009 über die Bilanz des Sektors der monetären Finanzinstitute (EZB/2008/32) (EZB/2011/12; ABl. EG L 228 S. 13), sind unter MFIs gebietsansässige Unternehmen insbesondere aus einem der folgenden Sektoren zu verstehen: Kreditinstitute im Sinne des Unionsrechts; sonstige MFIs, d.h. 1. andere Finanzinstitute, deren Geschäftstätigkeit darin besteht, Einlagen bzw. Einlagensubstitute im engeren Sinne von anderen Rechtssubjekten als MFIs entgegenzunehmen und Kredite auf eigene Rechnung, zumindest im wirtschaftlichen Sinne, zu gewähren und/oder Investitionen in Wertpapieren vorzunehmen; 2. diejenigen E-Geld-Institute, deren Hauptfunktion darin besteht, finanzielle Mitteltätigkeiten in Form der Ausgabe von elektronischem Geld auszuüben; Geldmarktfonds. Die MFIs sind in einer von der Europäischen Zentralbank geführten Liste verzeichnet, die auch im Internet (<http://www.ecb.int> unter dem Pfad Statistics>Monetary and financial statistics>Lists of financial institutions>MFI data access) zur Verfügung steht.

² Sektor 64 D der Kundensystematik der Deutschen Bundesbank, Deutsche Bundesbank, Statistik der Banken und sonstigen Finanzinstitute – Richtlinien und Kundensystematik, Statistische Sonderveröffentlichung 1.

- 2 -

3. Meldepflichtig sind deutsche Banken sowie Beteiligungsgesellschaften mit überwiegend finanziellem Anteilsbesitz, die – direkt³ oder indirekt über Beteiligungsgesellschaften – die Mehrheit der Anteile einer ausländischen Bank besitzen.
4. Die Meldungen sind nach dem von der Deutschen Bundesbank vorgeschriebenen Berichtsschema zu erstatten. Sie sind der Deutschen Bundesbank gemäß ihren Vorgaben elektronisch über das Bundesbank-ExtraNet zu übermitteln. Bei der Aufstellung der Meldungen sind die von der Deutschen Bundesbank erlassenen Richtlinien und Einzelstellungennahmen zur monatlichen Bilanzstatistik, zum Auslandsstatus der Banken und zum Status Ultimate Risk sinngemäß anzuwenden.
5. Die Meldungen sind bis zum Geschäftsschluss am letzten Geschäftstag des auf den Stichtag folgenden Monats zu übermitteln. Die gemeldeten Einzelangaben werden der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zur Verfügung gestellt.

Auslandsstatus

³ oder gemeinsam mit einer oder mehreren anderen deutschen Banken.

■ Kreditdatenstatistik (AnaCredit)

Richtlinien zur Kreditdatenstatistik (AnaCredit)

I. Gegenstand der Erhebung und berichtspflichtige Institute

Die Bundesbank hat die Anforderungen aus der Verordnung (EU) 2016/867 der Europäischen Zentralbank vom 18. Mai 2016 über die Erhebung granularer Kreditdaten und Kreditrisikodaten (EZB/2016/13; im Folgenden: AnaCredit-Verordnung) in der Statistischen Anordnung einer Kreditdatenstatistik (AnaCredit) vom 3. Januar 2020 inklusive einer Ergänzung vom 19. Dezember 2023 (im Folgenden: Anordnung) konkretisiert und an die Gegebenheiten des deutschen Rechtsrahmens angepasst bzw. entsprechend ausgestaltet. Darin spezifiziert die Bundesbank die AnaCredit-Meldeanforderungen, die von in Deutschland berichtspflichtigen Kreditinstituten zu erfüllen sind.

Im Rahmen von AnaCredit werden Angaben auf der Ebene der einzelnen Kreditnehmer und der einzelnen Kredite erhoben (Kredit-für-Kredit-Berichtssystem). Die Erhebung erfasst also in zweierlei Hinsicht die kleinstmögliche Beobachtungseinheit. Der Kreditbegriff von AnaCredit umfasst Buchforderungen und Wechsel, die im Folgenden mit dem Begriff „Kreditdaten“ beschrieben werden. Die Kreditdaten werden in Kredit-Stammdaten und dynamische Kreditdaten gegliedert erhoben.

Börsenfähige Wertpapiere sind nicht Inhalt von AnaCredit, sondern werden über die Statistik über Wertpapierinvestments erhoben; diese stellt den deutschen Beitrag zur Securities Holdings Statistics Database des ESZB dar.

Die Anordnung verweist auf die AnaCredit-Meldeschemata für Vertragspartner-Stammdaten und Kreditdaten, in denen die Meldeanforderungen tabellarisch dargestellt sind. Auf der AnaCredit-Internetseite der Deutschen Bundesbank¹⁾ können die Meldeschemata in ihrer jeweils geltenden Fassung abgerufen werden.

Zur Meldung an die Deutsche Bundesbank sind in Deutschland gebietsansässige Kreditinstitute sowie in Deutschland gebietsansässige Zweigniederlassungen von im Ausland gebietsansässigen Kreditinstituten verpflichtet. Als Kreditinstitute gelten die in Art. 4 Abs. 1 Nr. 1 Verordnung (EU) Nr. 575/2013²⁾ (im Folgenden: CRR) genannten Unternehmen, unabhängig davon, ob sie unter den Anwendungsbereich der Richtlinie 2013/36/EU³⁾ (im Folgenden: CRD IV-Richtlinie) fallen.

In Deutschland gebietsansässige Kreditinstitute mit im Ausland gebietsansässigen Zweigniederlassungen haben neben der Meldung für den in Deutschland gebietsansässigen Teil des Instituts auch Meldungen für die im Ausland gebietsansässigen Zweigniederlassungen einzureichen. Für die einzelnen Sitzländer sind separate Meldungen zu erstatten; die Angaben für die in demselben Sitzland gebietsansässigen Zweigniederlassungen sind in einer Meldung zusammenzufassen.

¹ <https://www.bundesbank.de/anacredit>

² Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 646/2012.

³ Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinie 2006/48/EG und 2006/49/EG (ABl. L 176 vom 27. Juni 2013, S. 338).

Eine Berichtspflicht besteht für Instrumente, bei denen der Betrag des Gesamtengagements des Schuldners zu irgendeinem Meldestichtag innerhalb des Referenzzeitraums mindestens 25 000 EUR beträgt. Dabei ist zu beachten, dass getroffene Nettingvereinbarungen (Aufrechnung von Soll- gegen Habenpositionen) unter AnaCredit nicht berücksichtigt werden. Ebenfalls finden Kompensationsmöglichkeiten nach § 10 RechKredV im Gegensatz zur monatlichen Bilanzstatistik keine Anwendung. Ausgenommen von der Berichtspflicht sind Kredite, die ausschließlich an natürliche Personen vergeben werden. Werden Kredite an mehrere Parteien mit mitschuldnerischer Haftung vergeben, an welchen natürliche Personen als Schuldner beteiligt sind, oder sind natürliche Personen auf sonstige Weise mit Instrumenten verbunden, die im Rahmen von AnaCredit gemeldet werden müssen, ist für die natürliche Person kein Datensatz zu melden. Allerdings ist in einem solchen Fall die Existenz einer derartigen Verbindung sowie die Art der Verbindung zu einer natürlichen Person (Mitschuldner oder Sicherungsgeber) anzugeben. Daten natürlicher Personen dürfen dabei nicht gemeldet werden.

Gemäß dem in der AnaCredit-Verordnung spezifizierten Datenmodell sind die Meldeschemata in verschiedene Tabellen¹⁾ aufgliedert. Jede Tabelle beinhaltet eine Kombination aus unterschiedlichen Identifikatoren, die eine logische Verbindung der einzelnen Tabellen ermöglicht; über ein solches sogenanntes „logisches Datenmodell“ können tabellenübergreifend verschiedene Vertragspartner- und Kredit-Datenfelder miteinander verknüpft werden. Somit bedarf es beispielsweise nur einer einmaligen Erhebung von Informationen zu Instrumenten, Vertragspartnern oder Sicherheiten. Dieser Aufbau ermöglicht einen Mehrfachverwendungsansatz der Kreditdatenstatistik (AnaCredit) und ist wesentlicher Teil der Zukunftsfähigkeit dieser Datenerhebung.

■ II. Charakteristika der Erhebung

1. Aufbau und Frequenz der Meldungen

Die Berichtspflichtigen haben bei der Deutschen Bundesbank folgende Meldungen abzugeben:

a) Vertragspartner-Stammdaten

Meldung von Vertragspartner-Stammdaten, die sich in der Regel nicht oder nur selten ändern. Die Meldung hat einmalig bei Abschluss des zu meldenden Vertrags und jeweils bei Änderung eines oder mehrerer Datenfelder zu erfolgen. Bei Änderung eines oder mehrerer Datenfelder ist nicht nur das jeweilige geänderte Datenfeld zu melden, sondern es sind alle Datenfelder des betroffenen *Vertragspartner-Stammdatensatzes* zu melden.

b) Kredit-Stammdaten

Meldung von Kredit-Stammdaten, die sich in der Regel nicht oder nur selten ändern. Die Meldung ist abhängig von der Einreichungsart²⁾ der Dateien und hat demnach

- bei Einreichung als Vollmeldung (Einreichungsart FULL_REPLACEMENT) regelmäßig zu jedem Meldetermin zu erfolgen, zu der eine Berichtspflicht des Vertrags bzw. der empfangenen Sicherheit vorliegt, auch dann, wenn sich die Daten gegenüber der Vorperiode nicht geändert haben.

¹ Im Folgenden wird zwischen den Begriffen „Datensatz“ und „Tabelle“ unterschieden. Die im Rahmen von AnaCredit zu meldenden Daten sind gemäß den Meldeschemata in mehrere Tabellen aufgeteilt. Eine Tabelle kann mehrere Datensätze enthalten. Beispielsweise enthält die Tabelle *Instrumentendaten* einen Datensatz je zu meldendem Instrument.

² Erläuterungen zur Einreichungsart für das Meldeschema *Kreditdaten* finden sich in Kapitel 3.2.5 „Technische Spezifikation der Stamm- und Kreditdatenmeldungen für AnaCredit an die Bundesbank“.

- bei Einreichung als Deltameldung (Einreichungsart FULL DYNAMIC) einmalig bei Abschluss des zu meldenden Vertrags oder dem Empfang der Sicherheit und jeweils bei Änderung eines oder mehrerer Datenfelder zu erfolgen. Bei Änderung eines oder mehrerer Datenfelder ist nicht nur das jeweilige geänderte Datenfeld zu melden, sondern es sind alle Datenfelder des betroffenen Kredit-Stammdatensatzes der nachfolgenden Tabellen zu melden.

Zu den Kredit-Stammdaten zählen folgende Tabellen:¹⁾

- *Instrumentendaten*
- *Daten zu Vertragspartner – Instrument*
- *Daten empfangener Sicherheiten*
- *Daten zu Vertragspartner – empfangene Sicherheiten*²⁾

c) Dynamische Kreditdaten

Die Meldung der dynamischen Daten erfolgt regelmäßig, auch dann, wenn sie sich gegenüber der Vorperiode nicht geändert haben.

Zu den dynamischen Kreditdaten, die monatlich zu übermitteln sind, zählen folgende Tabellen:

- *Finanzdaten*
- *Daten zu Verbindlichkeiten mit mitschuldnerischer Haftung*
- *Daten zu Instrument – empfangene Sicherheit*
- *Daten des Vertragspartnerrisikos*
- *Daten des Vertragspartnerausfalls*

Zu den dynamischen Kreditdaten, die vierteljährlich zu übermitteln sind, zählt die Tabelle:

- *Rechnungslegungsdaten*

Die Meldung der Vertragspartner-Stammdaten erfolgt gebündelt für alle beobachteten Einheiten eines berichtspflichtigen Instituts nach dem Zeitstrahlprinzip (einmalig bei Einreichung eines neuen Vertragspartners und jeweils bei Änderung eines oder mehrerer Datenfelder; Gültigkeit der Daten auch für die nachfolgenden Meldetermine).

Dagegen erfolgt die Meldung der Kreditdaten getrennt je beobachteter Einheit eines Berichtspflichtigen nach dem Zeitpunktprinzip (regelmäßig zu jedem Meldetermin unter Berücksichtigung der jeweiligen Einreichungsart; Gültigkeit der Daten grundsätzlich für den eingereichten Meldetermin, nur bei Einreichungsart FULL_DYNAMIC Übernahme der Kredit-Stammdaten aus dem vorherigen Meldetermin).

2. Meldetermine

Die Meldung von Vertragspartner-Stammdaten und Kredit-Stammdaten an die Deutsche Bundesbank ist täglich möglich, wobei sie für in Deutschland gebietsansässige beobachtete Einheiten

¹ Kursiv dargestellt werden die Bezeichnungen von Meldeschemata, Tabellen, der zugehörigen Datensätze und Datenfelder.

² Abweichend vom Meldeschema *Kreditdaten* wurde hier die technische Darstellung gewählt, die die Datenfelder *Kenntnis des Sicherungsgebers* und *Typ der Kenntnis des Sicherungsgebers* statt in der Tabelle *Daten empfangener Sicherheiten* in einer gesonderten Tabelle *Daten zu Vertragspartner – empfangene Sicherheiten* aufführt. Dies entspricht der Technischen Spezifikation der Stamm- und Kreditdatenmeldungen für AnaCredit an die Bundesbank, siehe auch Einleitung zu Teil IV.

jedoch spätestens bis zum Geschäftsschluss des 6. Geschäftstages nach Ablauf eines jeden Monats, in dem das die Berichtspflicht auslösende Ereignis eingetreten ist, an die Deutsche Bundesbank zu übermitteln ist. Für im Ausland gebietsansässige beobachtete Einheiten ist diese Meldung spätestens bis zum Geschäftsschluss des 15. Geschäftstages nach Ablauf eines jeden Monats, in dem das die Berichtspflicht auslösende Ereignis eingetreten ist, an die Deutsche Bundesbank zu übermitteln. Unabhängig von der gewählten Meldefrequenz ist sicherzustellen, dass innerhalb der genannten Meldetermine Vertragspartner-Stammdaten und Kredit-Stammdaten mit dem Stand des jeweils letzten Tages des Monats (Meldestichtag) an die Deutsche Bundesbank übermittelt wurden.

Die Meldung monatlich zu meldender Daten ist für in Deutschland gebietsansässige beobachtete Einheiten mit dem Stand des jeweils letzten Tages des Monats (Meldestichtag) bis zum Geschäftsschluss des 6. Geschäftstages nach Ablauf eines jeden Monats an die Deutsche Bundesbank zu übermitteln. Für im Ausland gebietsansässige beobachtete Einheiten ist diese Meldung bis zum Geschäftsschluss des 15. Geschäftstages nach Ablauf eines jeden Monats an die Deutsche Bundesbank zu übermitteln.

Kreditdaten-
statistik

Berichtspflichtige, die AnaCredit-Meldungen an die Deutsche Bundesbank abgeben, können nach Nr. 5 der statistischen Anordnung zu AnaCredit (Bundesbank-Mitteilung Nr. 8001/2020, BAnz AT vom 17. Januar 2020) eine Verlängerung der Einreichungsfrist bis zum Geschäftsschluss des 9. Geschäftstages nach Ablauf des jeweiligen Meldemonats beantragen¹⁾, soweit sie durch institutsinterne, grenzüberschreitende Abstimmungsprozesse eine fristgemäße Abgabe der monatlichen Meldungen regelmäßig nicht sicherstellen können. Die genauen Voraussetzungen für eine Antragsstellung sind in der Anordnung genannt. Die Möglichkeit, monatliche Meldungen für nicht in Deutschland gebietsansässige beobachtete Einheiten bis zum Ende des 15. Geschäftstages abzugeben, bleibt unberührt. Mit der Ergänzung der Anordnung vom 19. Dezember 2023 (Bundesbank-Mitteilung Nr. 8003/2023, BAnz AT vom 11. Januar 2024) besteht für Berichtspflichtige mit mehr als einer Million berücksichtigungsfähiger Instrumente ebenfalls die Möglichkeit die Einreichungsfrist für monatliche Meldungen zu verlängern. Auf Antrag kann diese bis zum Geschäftsschluss des 12. Geschäftstages nach Ablauf des jeweiligen Meldemonats¹⁾ verlängert werden. Um die Verlängerung zu beantragen, soll eines der beiden hierzu auf der Internetseite der Bundesbank veröffentlichten Formulare genutzt werden. Das entsprechend ausgefüllte und unterschriebene Formular ist hierfür zu scannen und per E-Mail an anacredit-kreditdaten1@bundesbank.de zu senden.

Die Meldung vierteljährlich zu meldender Daten mit dem Stand des jeweils letzten Tages im März, Juni, September und Dezember (Meldestichtage) ist folgendermaßen an die Deutsche Bundesbank zu übermitteln: Daten des 1. Quartals sind bis zum Geschäftsschluss des 12. Mai; Daten des 2. Quartals bis zum Geschäftsschluss des 11. August; Daten des 3. Quartals bis zum Geschäftsschluss des 11. November jeweils des selben Jahres und Daten des 4. Quartals bis zum Geschäftsschluss des 11. Februar des Folgejahres zu übermitteln. Fällt der Meldetermin auf einen gesetzlichen Feiertag oder einen Samstag oder Sonntag, so sind die Daten bis zum Geschäftsschluss des darauffolgenden Geschäftstages zu übermitteln.

Ab dem 30. April 2024 findet das neue Non-Compliance Verfahren der EZB erstmalig für AnaCredit Anwendung. Auf Grundlage der Verordnung (EU) 2022/1917 der Europäischen Zentralbank²⁾

¹ Antragsformular unter <https://www.bundesbank.de/anacredit> unter der Rubrik „Formulare zur Kreditdatenstatistik (AnaCredit)“.

² <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A32022R1917>

sind alle Berichtspflichtigen dazu aufgefordert, ihre AnaCredit Meldedateien fristgerecht bei der Bundesbank einzureichen.

3. Meldeumfang

a) Vollumfängliche Berichtspflicht

Der Meldeumfang ist in der AnaCredit-Verordnung definiert. Diesen Meldeumfang hat die Deutsche Bundesbank bei der Umsetzung in die Statistische Anordnung einer Kreditdatenstatistik (AnaCredit) als maximal mögliche Anforderungen beachtet. Allerdings sieht die AnaCredit-Verordnung in einer Vielzahl von Artikeln und den Anhängen nationale Ausgestaltungswahlrechte vor, die von den jeweiligen nationalen Zentralbanken auszufüllen sind. In der vorgenannten Anordnung sind diese weiter spezifiziert. Diese Berichtspflicht gilt grundsätzlich für alle Berichtspflichtigen („vollumfängliche Berichtspflicht“). Im Fall einer Fusion gilt, dass eine vollumfängliche Berichtspflicht des übernehmenden Instituts bis auf Weiteres für das gesamte (neue) Institut gilt.

b) Reduzierte Berichtspflicht

Eines dieser vorgenannten Ausgestaltungswahlrechte sieht die Möglichkeit vor, bestimmten berichtspflichtigen Instituten Meldeerleichterungen gewähren zu können. Die Bundesbank gewährt solchen Instituten, die gemäß Art. 16 Abs. 1 AnaCredit-Verordnung als klein klassifiziert werden, Meldeerleichterungen in Form einer reduzierten Berichtspflicht.¹⁾ Institute, denen diese Meldeerleichterung gewährt wird, werden per Einzelbescheid informiert.²⁾ Im Fall einer Fusion gilt, dass eine reduzierte Berichtspflicht des übernehmenden Instituts bis auf Weiteres für das gesamte (neue) Institut gilt.

c) Geringerer Meldeumfang für Instrumente des Bestandsgeschäfts

Um allen Instituten den Übergang auf die granulare Kreditdatenerhebung zu erleichtern, sind für nach AnaCredit berichtspflichtige Instrumente, die von berichtspflichtigen Instituten vor dem 1. September 2018 ausgereicht worden sind („Bestandsgeschäft“), weniger Informationen zu melden als für später vergebene Instrumente.³⁾

d) Meldung von mehr Datenfeldern als durch Berichtspflicht gefordert

Bei der Meldung an die Deutsche Bundesbank ist es den Berichtspflichtigen erlaubt, zu mehr Datenfeldern als durch ihre Berichtspflicht festgelegt Daten an die Deutsche Bundesbank zu übertragen.

e) Vermeidung von Doppelmeldungen

Für den Fall, dass Servicer und Gläubiger eines Instruments jeweils unterschiedliche beobachtete Einheiten, beide aber berichtspflichtige Institute sind, obliegt die Berichtspflicht dem Gläubiger. Diese Regelung soll verhindern, dass das gleiche Instrument mehrfach gemeldet wird.

f) Beobachtete Einheiten, die keinen Eigenmittelanforderungen unterliegen

Für beobachtete Einheiten, die keinen Eigenmittelanforderungen unterliegen, gilt eine für einzelne Datenfelder modifizierte Berichtspflicht gemäß dem Meldeschema *Kreditdaten* in der jeweils geltenden Fassung.

¹ Abschnitt 6 Buchst. a der Anordnung einer Kreditdatenstatistik (AnaCredit), BBK-Mitteilung 8001/2020.

² Diese Einteilung der Berichtspflichtigen in „große“ und „kleine“ Institute erfolgt bis auf Widerruf und unterliegt einer regelmäßigen Überprüfung.

³ Abschnitt 6 Buchst. b der Anordnung einer Kreditdatenstatistik (AnaCredit), BBK-Mitteilung 8001/2020.

g) Vollständig ausgebuchte, verwaltete Instrumente

Für nicht bilanziell erfasste, verwaltete Instrumente gilt eine reduzierte Berichtspflicht gemäß dem Meldeschema *Kreditdaten* in der jeweils geltenden Fassung.

Siehe Teil IV, „Datenfelder des Meldeschemas *Kreditdaten*“, „Tabelle *Rechnungslegungsdaten*“, „Bilanzieller Ansatz“

h) Meldungen von Daten in Bezug auf ausländische Niederlassungen

Daten in Bezug auf ausländische Niederlassungen in einem anderen Berichtsmitgliedstaat sind vollumfänglich zu melden. Für Daten in Bezug auf ausländische Niederlassungen außerhalb der Berichtsmitgliedstaaten (z. B. in den USA) gelten die in den Meldeschemata ersichtlichen Meldeerleichterungen.

In Deutschland gebietsansässige Niederlassungen von ausländischen Kreditinstituten müssen in Bezug auf ihre eigene Aktivität als Gläubiger oder Servicer wie ein gebietsansässiges Kreditinstitut vollumfänglich melden.

i) Meldungen von Daten in Bezug auf Tochterunternehmen

Daten in Bezug auf Tochterunternehmen von gebietsansässigen Kreditinstituten sollen von dem Berichtspflichtigen nicht gemeldet werden.

Die Meldeschemata berücksichtigen die verschiedenen dargestellten Berichtspflichten. Eine genauere Beschreibung ist in Teil IV vorzufinden.

4. Neugründungen, Meldung von Berichtspflichtigen ohne Geschäft

Neu gegründete Kreditinstitute in Deutschland sowie rechtlich unselbständige deutsche Niederlassungen von ausländischen Banken sind unmittelbar berichtspflichtig, d. h. Artikel 13 Abs. 3 AnaCredit-Verordnung kommt im Gegensatz zur Aufhebung von Meldeerleichterungen nicht zum Einsatz. Praktisch ist dies so umgesetzt, dass die Bundesbank nach der ersten Meldung gemäß der Verordnung (EU) Nr. 2021/379¹⁾ (BISTA) des neuen Instituts diesem einen Meldebescheid mit der Information zusendet, ob eine vollumfängliche oder reduzierte Berichtspflicht nach Artikel 16 AnaCredit-Verordnung vorliegt sowie mit Angabe des ersten erwarteten Meldestichtags. Dies ist grundsätzlich der übernächste Monatsultimo nach der ersten BISTA-Meldung. Bei (noch) nicht vorhandenem Kreditgeschäft ist auch eine Fehlanzeige wie nachfolgend beschrieben möglich. Neugegründete Auslandsfilialen von Banken aus Deutschland sind unmittelbar nach Erteilung der Lizenz als beobachtete Einheiten nach AnaCredit zu melden, auch diese gegebenenfalls mit einer Fehlanzeige.

Institute, die zwar berichtspflichtig nach AnaCredit sind, jedoch kein zu meldendes Geschäft besitzen, sind zur Einreichung von Leermeldungen bzw. Fehlanzeigen an die Bundesbank verpflichtet. Konkret wird auf Ebene der beobachteten Einheit unterschieden, ob nur vorübergehend oder dauerhaft keine berichtspflichtigen Geschäfte vorliegen.

Hat der Berichtspflichtige eine oder mehrere beobachtete Einheiten, die nur vorübergehend keine berichtspflichtigen Geschäfte haben, so ist der Berichtspflichtige verpflichtet, für jede dieser be-

1 <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32021R0379>

obachteten Einheiten Leermeldungen zu allen Templates der Kreditdaten (BBK_ANCRDT_T1M, BBK_ANCRDT_T2M, BBK_ANCRDT_T2Q) über das ExtraNet einzureichen. Hat der Berichtspflichtige als Ganzes vorübergehend keine berichtspflichtigen Geschäfte, ist auch eine Leermeldung für das Template der Vertragspartner-Stammdaten (BBK_RIAD) einzureichen. Letzteres gilt auch, wenn bei einem Berichtspflichtigen zu einem Stichtag keinerlei Änderung irgendeines Vertragspartner-Stammdatensatzes vorliegt.

Berichtspflichtige sind verpflichtet, für jede ihrer beobachteten Einheiten, die dauerhaft keine berichtspflichtigen Geschäfte haben, einmal jährlich eine Fehlanzeige an die Deutsche Bundesbank zu übermitteln. Die Fehlanzeige soll grundsätzlich zum 31. Dezember eines jeden Jahres per Brief, E-Mail oder Fax an die Bundesbank gesandt werden. Bei erstmaligem Vorliegen von dauerhaft nicht berichtspflichtigen Instrumenten muss unverzüglich eine Fehlanzeige eingereicht werden. Anschließend muss, wie oben genannt, mittels Fehlanzeige zum 31. Dezember dieser Status bekräftigt werden. Das Formular zur Einreichung der Fehlanzeige wird auf der Internetseite der Deutschen Bundesbank bereitgestellt. Der Berichtspflichtige muss sicherstellen, dass beim Wegfall des Tatbestands, der eine Fehlanzeige gerechtfertigt hat, die Berichtspflicht unverzüglich (d. h. auch im Verlauf des Jahres) erfüllt wird. Zur Einordnung der Geschäfte in nur vorübergehend nicht berichtspflichtig oder in dauerhaft nicht berichtspflichtig wird seitens der Deutschen Bundesbank keine Vorgabe gemacht.

5. Meldestichtage

Besonderheiten bei Vertragspartner-Stammdatenmeldungen:

Vertragspartner-Stammdaten(änderungs)meldungen gelten als stichtagsbezogen. D. h. zu jedem Stichtag wird angenommen, dass die letztakzeptierte Meldung die aktuelle für den betreffenden Stichtag ist.

Sofern bei einem Berichtspflichtigen zu einem Stichtag keinerlei Änderung irgendeines Vertragspartner-Stammdatensatzes vorliegt, wird dies der Bundesbank durch fristgerechte Abgabe einer Leermeldung angezeigt, vgl. die Abschnitte „Einreichungsdatei für die Vertragspartner-Stammdaten“ und „Leermeldung“ in der Technischen Spezifikation der Stamm- und Kreditdatenmeldungen für AnaCredit an die Bundesbank (im Folgenden: Technische Spezifikation).

Es ist zu beachten, dass die Tabelle *Vertragspartner-Stammdaten*, die der Berichtspflichtige an die Deutsche Bundesbank überträgt, am jeweiligen Meldetermin nur einen Eintrag (Datensatz) für jeden Vertragspartner enthält, unabhängig davon wie viele beobachtete Einheiten (des Berichtspflichtigen) tatsächlich in Beziehung zum jeweiligen Vertragspartner stehen und unabhängig davon wie viele Rollen der Vertragspartner über alle beobachteten Einheiten hinweg einnimmt.

Die Meldung der *Vertragspartner-Stammdaten* eines grenzüberschreitend tätigen Instituts kann damit in zwei Stufen erfolgen: (1) Aktualisierung aller Vertragspartner-Stammdaten des Inlandsteils bis zum 6. bzw. unter den in Kapitel II.2. Meldetermine beschriebenen Voraussetzungen bis zum 9. Geschäftstag des Monats nach dem jeweils relevanten Meldestichtag und (2) ergänzende Aktualisierung aller Stammdaten der Vertragspartner, die ausschließlich in Beziehung zu ausländischen beobachteten Einheiten des berichtspflichtigen Instituts stehen, bis zum 15. Geschäftstag des Monats nach dem jeweils relevanten Meldestichtag.

6. Einreichung von AnaCredit-Meldungen durch einen Dritten

Für die Einreichung der Meldungen sowie die Entgegennahme der Rückmeldungen seitens der Bundesbank ist grundsätzlich das berichtspflichtige Institut verantwortlich. Die eigentliche Abwicklung über das ExtraNet der Bundesbank kann hierbei durch einen Dritten erfolgen, z.B. ein Rechenzentrum.

Damit die Einreichung von AnaCredit-Meldungen durch einen Dritten erfolgen kann, ist dieser durch das berichtspflichtige Institut vor der erstmaligen Einreichung von AnaCredit-Meldungen für das berichtspflichtige Institut mittels einer Zurechnungserklärung an die Bundesbank anzuzeigen. Anhand der eingereichten Zurechnungserklärung erfolgt die eindeutige Feststellung der berechtigten Einreichenden und somit auch die korrekte Zustellung der AnaCredit-Rückmeldungen.

Das entsprechende Formular „Zurechnungserklärung AnaCredit-BBk und RIAD-BBk“ befindet sich auf der AnaCredit-Internetseite der Bundesbank.¹⁾

Somit ist eine Einreichung der Meldung möglich durch:

- a) das berichtspflichtige Institut
- b) den ggf. durch Zurechnungserklärung angezeigten Dritteinreicher
- c) ggf. das übernehmende Institut im Rahmen einer Fusion.

7. Korrekturen

Die von der Deutschen Bundesbank an die Berichtspflichtigen übermittelten Rückmeldungen enthalten Validierungs- und gegebenenfalls Plausibilisierungsergebnisse, siehe das Handbuch zu den AnaCredit-Validierungsregeln. Die von Validierungs- und/oder Plausibilisierungsfehlern betroffenen Datensätze sind umgehend zu korrigieren und erneut einzureichen. Weiterhin sind auch alle Verstöße gegen Meldevorgaben, die nicht automatisiert durch Validierungsregeln geprüft werden, von den Berichtspflichtigen unverzüglich zu korrigieren, sobald die Deutsche Bundesbank die Berichtspflichtigen über solche Verstöße in Kenntnis gesetzt hat.

(A) Besonderheiten bei Vertragspartner-Stammdaten Korrekturen

Bei rückwirkenden Korrekturen von Vertragspartner-Stammdatensätzen muss das **Zeitstrahlprinzip** berücksichtigt werden.

Demnach werden die Daten nach der ersten Meldung – solange keine Löschung erfolgt – für alle nachfolgenden Meldestichtage fortgeschrieben. Etwaige Änderungsmeldungen, die es in der Zwischenzeit für diese Datensätze gegeben hat, müssen in chronologischer Reihenfolge erneut eingereicht werden. Bei einer Korrektur der Daten sollte also nach Möglichkeit mit dem ältesten Meldestichtag begonnen werden. So kann vermieden werden, dass Daten wiederholt bearbeitet werden müssen. Eine Priorisierung auf das aktuelle Jahr oder den aktuellen Meldestichtag ist nicht sinnvoll.

¹ Unter der Überschrift „Formulare zur Kreditdatenstatistik (AnaCredit)“
<https://www.bundesbank.de/de/service/meldewesen/bankenstatistik/kreditdatenstatistik-anacredit--611424>.

Beispiel:

Die XY GmbH weist zum Meldestichtag 31.07.2022 einen Fehler im Datenfeld *Straße* und zum Meldestichtag 31.01.2023 eine Änderung im Datenfeld *Name* auf.

- a) Wird zuerst der Name für den Meldestichtag 31.01.2023 korrigiert, müsste dieser Datensatz bei der Korrektur der Straße erneut eingereicht werden. Die Meldungen würden dann folgendermaßen aussehen:

Korrektur 1: Änderung des Namens ab Meldestichtag 31.01.2023

=> Daten werden solange fortgeschrieben, bis ein neues Delta oder eine Löschung eingereicht wird

Korrektur 2: Korrektur der Straße für Meldestichtag 31.07.2022; der Vertragspartner hat zu diesem Zeitpunkt noch den „alten“ Namen und muss auch mit diesem eingereicht werden

=> Daten werden solange fortgeschrieben, bis ein neues Delta oder eine Löschung eingereicht wird.

Korrektur 3: Erneute Korrektur des Namens ab Meldestichtag 31.01.2023, da dieser durch die Korrekturmeldung 2 wieder überschrieben wurde

- b) Wird als erstes die Korrektur der Straße für Meldestichtag 31.07.2022 vorgenommen, müssen nur zwei Datensätze eingereicht werden:

Korrektur 1: Korrektur der Straße für Meldestichtag 31.07.2022; der Vertragspartner hat noch den „alten“ Namen

=> Daten werden solange fortgeschrieben, bis ein neues Delta oder eine Löschung eingereicht wird.

Korrektur 2: Änderung des Namens ab Meldestichtag 31.01.2023

=> Daten werden solange fortgeschrieben, bis ein neues Delta oder eine Löschung eingereicht wird

Bei den Korrekturen ist auch zu beachten, dass sich einige Datenfelder jährlich ändern / gemeldet werden müssen und diese bei Korrektur-Meldungen ggf. neu eingereicht werden müssen. Dies gilt beispielsweise für die Datenfelder *Beschäftigtenzahl*, *Jahresumsatz*, *Bilanzsumme*.

Bei Korrekturen von Beziehungsdaten sind die falschen Daten zunächst mit Hilfe einer Delete-Meldung zur betreffenden Referenzperiode zu löschen und im Anschluss die korrekten Daten neu einzureichen.

(B) Besonderheiten bei Korrekturen von Kreditdatensätzen (Kredit-Stammdaten und dynamische Kreditdaten)

Durch die Kreditdatenverarbeitung auf Basis des **Zeitpunktprinzips** sind Korrekturen grundsätzlich für jeden betroffenen (rückwirkenden) Meldestichtag separat erforderlich. Grundsätzlich sind folgende Aktionen im Zusammenhang mit Korrekturen denkbar, von denen auch mehrere für einen Meldestichtag relevant werden können:

- a) Erneute Meldung von Datensätzen, die zuvor fehlerhaft gemeldet wurden
- b) Erstmalige Meldung von Datensätzen, die zuvor nicht gemeldet wurden
- c) Löschung von Datensätzen, die zuvor fälschlicherweise gemeldet wurden

Abhängig vom Umfang der Korrekturmaßnahmen und der durchzuführenden Korrektur-Aktionen sind für die Kreditdaten die entsprechenden Vorgaben zur Einreichungsart¹⁾ sowie das passende Aktionsattribut²⁾ Ersetzung („Replace“) oder Löschung („Delete“) zu beachten. Primär ist für Korrekturen die Einreichungsart CHANGE vorgesehen, die eine vorherige Meldung für den relevanten Meldestichtag mit FULL_REPLACEMENT oder FULL_DYNAMIC voraussetzt und gezielt nur die Datensätze ersetzt bzw. löscht, die in dieser Korrekturmeldung enthalten sind; alle übrigen bereits gemeldeten Datensätze für den betroffenen Meldestichtag bleiben unberührt.

Bei Korrekturmaßnahmen mit den Einreichungsarten FULL_REPLACEMENT oder FULL_DYNAMIC hingegen werden alle bisher für diesen Meldestichtag und mit diesem Meldeformular eingereichten Datensätze komplett ersetzt bzw. mit dem Datenstand aus dem Vormonat neu erzeugt.

Plausibilisierungsergebnisse zu Ausreißern und die Möglichkeit zur Bestätigung von auffälligen, aber korrekten Werten für die Kreditdaten:

Kreditdaten-
statistik

a) Bestätigung von Auffälligkeiten durch Einreichung einer Bestätigungsmeldung

Die durch die Bundesbank an die berichtspflichtigen Institute zurückgespielten Rückmeldungen können neben den Validierungsfehlern auch Plausibilisierungsergebnisse, so genannte „Ausreißerwerte“³⁾, enthalten, welche im Falle eines fehlerhaften Wertes korrigiert, oder im Falle eines korrekten Wertes mittels einer Bestätigungsmeldung bestätigt werden müssen.

Die Struktur der Bestätigungsmeldung entspricht prinzipiell der Struktur der Rückmeldungen von Plausibilisierungsergebnissen an die Berichtspflichtigen. Ergänzend dazu ist der genaue Attributswert, der bestätigt werden soll, durch den Berichtspflichtigen anzugeben.⁴⁾ Eine Bestätigung für einen Wert, der nicht im System der Bundesbank hinterlegt ist, führt zu einer Ablehnung des Datensatzes.⁵⁾

Grundsätzlich wirkt sich eine Bestätigungsmeldung für zurückliegende Meldetermine aufgrund des Zeitpunktprinzips einzig auf den betroffenen Meldestichtag aus.

Erhält das Kreditdatensystem AnaCredit-BBk der Bundesbank eine Bestätigungsmeldung und akzeptiert diese, gelten die darin erfassten Auffälligkeiten für den betroffenen Meldestichtag als bestätigt und werden in nachfolgenden Rückmeldungen für diesen Meldestichtag an den Berichtspflichtigen nicht mehr zurückgemeldet.

Für Vertragspartner-Stammdaten gilt, dass die Wertgrenzen zu den Ausreißerregeln zu beachten sind. Jedoch wird eine automatisierte Prüfung und die damit verbundene Möglichkeit einer Bestätigungsmeldung erst zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen.

b) Übernahme von Bestätigungen in den folgenden Meldestichtag

Die Bundesbank ermöglicht unter bestimmten Voraussetzungen die Übernahme bestätigter Werte für die Folgetermine. Werden seitens der Bundesbank zurückgemeldete „Ausreißerwerte“

1 Kapitel 3.2.5 Technische Spezifikation der Stamm- und Kreditdatenmeldungen für AnaCredit.

2 Kapitel 3.2.7 Technische Spezifikation der Stamm- und Kreditdatenmeldungen für AnaCredit.

3 Siehe Datei „Wertgrenzen zu den Ausreißerregeln“ unter

<https://www.bundesbank.de/de/service/meldewesen/bankenstatistik/kreditdatenstatistik-anacredit--611424>.

4 Kapitel 3.4 Technische Spezifikation der Stamm- und Kreditdatenmeldungen für AnaCredit.

5 Kapitel 5 Plausibilisierungen im Handbuch zu den AnaCredit-Validierungsregeln

durch den Berichtspflichtigen vor Ersteinreichung¹⁾ des nächsten Meldetermins bestätigt, werden die bestehenden Bestätigungen unabhängig von der Einreichungsart automatisch in den neuen Meldetermin²⁾ übernommen. Dies setzt allerdings voraus, dass die Bestätigung systemseitig akzeptiert wird und sich der Datenwert zum neuen Meldetermin nicht oder nur innerhalb eines Toleranzbereichs von anfangs +/- 10% verändert hat.

c) Berücksichtigung von Bestätigungen für vergangene Meldestichtage

Für vergangene Meldestichtage eingereichte Bestätigungen werden nicht auf nachfolgende Termine, für welche bereits neue Daten eingereicht wurden, fortgeschrieben. Insofern sind in diesem Fall für jeden zurückliegenden Meldestichtag separate Bestätigungen der Ausreißer erforderlich. Wurde jedoch der Wert eines bestimmten Attributs durch den Berichtspflichtigen für einen bestimmten Meldestichtag bereits bestätigt, behält diese Bestätigung bei einer erneuten Einreichung desselben oder eines geringfügig veränderten Wertes (Toleranzbereich +/- 10%) im Rahmen einer Korrekturmeldung mit der Einreichungsart CHANGE für den gleichen Meldestichtag ihre Gültigkeit. Bei rückwirkenden Korrekturen durch Neueinreichung einer Datei mit der Einreichungsart FULL_REPLACEMENT oder FULL_DYNAMIC werden dagegen für den betroffenen Meldestichtag zunächst auch alle vorliegenden Bestätigungen der damit verbundenen Daten gelöscht. Nach Einlesen der neuen Datensätze werden im nächsten Schritt eventuell vorhandene Bestätigungen aus dem Vormonat wieder übernommen. Sind im Vormonat allerdings keine oder nur außerhalb des Toleranzbereichs liegende Bestätigungen vorhanden, ist bei Bedarf eine erneute Bestätigung für den korrigierten Meldestichtag erforderlich.

d) Ändern und Löschen von Bestätigungen

Geht eine geänderte Bestätigung vom Berichtspflichtigen für einen auffälligen Wert ein, für den bereits eine zum gleichen Meldestichtag gültige Bestätigung vorliegt, überschreibt die geänderte Bestätigung die bisherige Bestätigung. Die Bestätigung eines Wertes zu einem bestimmten Meldestichtag wird durch Einreichung eines regulären Meldedatensatzes mit einem neuen Wert außerhalb des durch den ursprünglich bestätigten Wert definierten Toleranzbereiches aufgehoben. Entsprechend kann danach auch keine Bestätigung mehr in zukünftige Meldestichtage übernommen werden. Wird eine Bestätigungsinformation für einen rückwirkenden Meldestichtag aufgehoben, hat dies keine Auswirkungen auf die nachfolgenden Meldestichtage.

8. Löschen und ausgelaufene Geschäfte

Zur Löschung von übermittelten Datensätzen steht grundsätzlich das Aktionsattribut³⁾ Löschung („Delete“) zur Verfügung, siehe Technische Spezifikation. Dieses kann für das Löschen von fälschlicherweise übertragenen Datensätzen und das Beenden statischer Datensätze bei ausgelaufenen Geschäften genutzt werden. Bei der Verwendung des Aktionsattributs dürfen nur die erforderlichen Pflichtfelder (siehe Tabelle 7 der technischen Spezifikationen) verwendet werden.

Für die Löschung betreffend natürlicher Personen bzw. nicht zum AnaCredit-Meldeumfang gehöriger Entitäten (Vertragspartner-Stammdaten und Kreditdaten) siehe Unterpunkt d).

1 Erste akzeptierte Meldung einer Beobachteten Einheit für einen neuen Meldestichtag.

2 Für Bestätigungen mit Bezug auf Attribute des Templates T2Q ist in diesem Zusammenhang jeweils der folgende bzw. vorausgehende Quartalsstichtag maßgeblich.

3 Kapitel 3.2.7 Technische Spezifikation der Stamm- und Kreditdatenmeldungen für AnaCredit.

Durch die Verarbeitung der Kreditdatenmeldungen auf Basis des Zeitpunktprinzips und der damit verbundenen unterschiedlichen Einreichungsarten¹⁾ ist die Verwendung dieses Aktionsattributes jedoch nicht in allen Fällen zur Löschung von Kreditdaten-Sätzen erforderlich. Insbesondere bei regelmäßigen Vollmeldungen mit der Einreichungsart FULL_REPLACEMENT ist eine Löschung ausgelaufener Geschäfte nicht notwendig.

a) Löschen fälschlicherweise übertragener Datensätze

Um einen fälschlicherweise übertragenen Vertragspartner-Stammdatensatz aus dem AnaCredit-System zu löschen, muss der Meldestichtag (DT_RFRNC) in der Meldedatei, in der die Löschung übermittelt wird, demjenigen Meldestichtag entsprechen, ab dem der jeweilige Datensatz gelöscht werden soll. Soll ein Stammdatensatz für sämtliche Meldestichtage gelöscht werden, so entspricht diese Angabe dem Meldestichtag, zu dem der Datensatz erstmalig an das AnaCredit-System übermittelt wurde.

Für einen Datensatz in den Kreditdaten (Kredit-Stammdaten oder dynamische Kreditdaten) gibt es abhängig von der Einreichungsart der Dateien unterschiedliche Möglichkeiten zur Löschung fehlerhafter oder fälschlicherweise übertragener Datensätze:

Kreditdaten-
statistik

- Einreichung einer Datei für einen Meldestichtag mit der Einreichungsart CHANGE: Die zu löschenden Datensätze sind für die jeweilige Tabelle mit dem Aktionsattribut Löschen („Delete“) zu übermitteln. Damit ist die gezielte Löschung der angegebenen Lösch-Datensätze möglich und alle übrigen Datensätze für diesen Meldestichtag bleiben unberührt.
- Einreichung einer Datei für einen Meldestichtag mit der Einreichungsart FULL_REPLACEMENT als eine (erneute) Vollmeldung eines Meldeformulars ohne die zu löschenden Datensätze: Dadurch werden alle bisher für diesen Meldestichtag und mit diesem Meldeformular eingereichten Datensätze komplett ersetzt. Nicht erneut gemeldete Datensätze sind damit für diesen Meldestichtag nicht mehr vorhanden.
- Einreichung einer Datei für einen Meldestichtag mit der Einreichungsart FULL_DYNAMIC als eine (erneute) Deltameldung:
Waren die zu löschenden Datensätze im Vormonat nicht gemeldet bzw. handelt es sich um dynamische Kreditdaten sind diese in der aktuellen Datei nicht mehr zu melden und damit für diesen Meldestichtag auch nicht mehr vorhanden.
Statische Datensätze werden bei der Verwendung der Einreichungsart FULL_DYNAMIC aus dem aktuellen Datenstand des Vormonats neu erzeugt. Sofern dadurch auch die zu löschenden Datensätze erneut aufgebaut werden, sind diese für die jeweilige Tabelle mit dem Aktionsattribut Löschen („Delete“) in der aktuellen Datei zu übermitteln.

Zu beachten ist jedoch, dass unabhängig von der Einreichungsart durch eine Datei aber nur Datensätze für den eingereichten Meldestichtag entfernt werden und somit Korrekturdateien für jeden Meldestichtag zu übermitteln sind, zu dem ein Datensatz fälschlicherweise gemeldet wurde.

Beispiel:

Ein nicht berichtspflichtiger Vertragspartner wurde erstmalig zum Meldestichtag 31. März 2019 in der Tabelle *Vertragspartner-Stammdaten* fälschlicherweise gemeldet. In der später erfolgenden

1 Kapitel 3.2.5 Technische Spezifikation der Stamm- und Kreditdatenmeldungen für AnaCredit.

entsprechenden Löschmeldung zum Zeitpunkt $t + n$ muss als Meldestichtag der 31. März 2019 angegeben werden.

Zum Zeitpunkt t : *Vertragspartner-Stammdatensatz X* wird übermittelt mit Standard-Aktion Ersetzung (data:action=„Replace“) und Meldestichtag 31.03.2019 (DT_RFRNC = „201903“).

Zum Zeitpunkt $t + n$: *Vertragspartner-Stammdatensatz X* wird übermittelt mit Aktion Löschung (data:action=„Delete“) und Meldestichtag 31.03.2019 (DT_RFRNC = „201903“).

Mit dem gelöschten Vertragspartner X verbundene Kreditdatensätze *Vertragspartner-Instrument (VP-I) Y* und *Finanzdatensatz (FI) Z* müssen dagegen einzeln für jeden Meldestichtag separat gelöscht werden, zu denen der Datensatz gemeldet wurde; beispielhaft wird die Löschung mit der Einreichungsart CHANGE dargestellt:

Zum Zeitpunkt t : *VP-I Y + FI Z* werden übermittelt mit Aktion Ersetzung und Meldestichtag 31.03.2019.

Zum Zeitpunkt $t + 1$: *VP-I Y + FI Z* werden übermittelt mit Aktion Ersetzung und Meldestichtag 30.04.2019.

Zum Zeitpunkt $t + 2$: *VP-I Y + FI Z* werden übermittelt mit Aktion Ersetzung und Meldestichtag 31.05.2019.

Zum Zeitpunkt $t + n$: *VP-I Y + FI Z* werden übermittelt mit Aktion Löschung und Meldestichtag 31.03.2019.

VP-I Y + FI Z werden übermittelt mit Aktion Löschung und Meldestichtag 30.04.2019.

VP-I Y + FI Z werden übermittelt mit Aktion Löschung und Meldestichtag 31.05.2019.

b) Beenden ausgelaufener Geschäfte

Mit dem Aktionsattribut Löschung („Delete“) können ebenfalls (Kredit-)Stammdatensätze gelöscht werden, die in der Vergangenheit gemeldet wurden und inzwischen nicht mehr berichtspflichtig sind, da die entsprechenden Geschäfte ausgelaufen oder vollständig zurückgezahlt sind. Der Meldestichtag (DT_RFRNC), der in der Löschung genannt wird, gilt als der erste Meldestichtag, zu dem das jeweilige Instrument / jeweilige Sicherheit ausgelaufen ist.

Zu beachten ist, dass die nachstehend skizzierte Löschung zum Zeitpunkt $t + n$ nur dann erforderlich ist, wenn die Kreditdatenmeldungen als Deltameldungen, das heißt mit der Einreichungsart FULL_DYNAMIC eingereicht werden. Nur in diesem Fall werden im Zuge der Dateiverarbeitung die statischen Datensätze aus dem Vormonat in den aktuellen Meldestichtag kopiert und ein Beenden der nicht mehr relevanten Geschäfte ist erforderlich.

Bei Verwendung der Einreichungsart FULL_REPLACEMENT, durch die keine historischen Datensätze in den aktuellen Meldestichtag übernommen werden, ist darauf zu achten, dass die ausgelaufenen bzw. voll zurückgezahlten Geschäfte in allen Meldetabellen dann nicht mehr enthalten sind.

Beispiel für die Einreichungsart FULL_DYNAMIC:

Zum Zeitpunkt t: *Instrumentendatensatz X* wird übermittelt mit Aktion Ersetzung (data:action=„Replace“) und Meldestichtag 31.03.2019 (DT_RFRNC = „201903“).
Zum Zeitpunkt t + n: *Instrumentendatensatz X* wird übermittelt mit Aktion Löschung (data:action=„Delete“) und Meldestichtag 31.07.2019 (DT_RFRNC = „201907“).

Im Ergebnis ist *Instrumentendatensatz X* gültig für den Zeitraum 31.03.2019 bis 30.06.2019.

c) Beenden der Vertragspartner, die fusionieren

Gehen bei einer Fusion von Vertragspartnern nationale Kennungen oder sonstige Identifikatoren wie LEI, RIAD Code, Kreditnehmernummer, Kreditgebernummer, Bankleitzahl, BIC oder BAK Nummer auf die übernehmende Einheit über, muss der Stammdatensatz des untergehenden Vertragspartners mittels einer Löschmeldung (Aktionsattribut „Delete“) zu dem Meldetermin gelöscht werden, in der die betroffene Kennung bzw. der Identifikator erstmals für die übernehmende Einheit gemeldet wird. Dabei ist darauf zu achten, dass diese Löschmeldung für den untergehenden Vertragspartner und die Meldung für den übernehmenden Vertragspartner (Aktionsattribut „Replace“) nicht in derselben Meldedatei erfolgen darf. Um die richtige Reihenfolge der Verarbeitung der Datensätze zu gewährleisten ist zuerst die Löschmeldung des untergehenden Vertragspartners und im Anschluss die Meldung für den übernehmenden Vertragspartner zu melden.

Kreditdaten-
statistik

Für den relevanten Meldetermin sind gleichzeitig auch die über die Vertragspartnerkennung verbundenen Kreditdaten der untergehenden Einheit mit der Vertragspartnerkennung der übernehmenden Einheit zu melden.

Gehen keine der oben genannten Kennungen bzw. Identifikatoren auf die neue Einheit über, ist eine Löschmeldung (Aktionsattribut „Delete“) für den untergehenden Stammdatensatz des Vertragspartners nicht erforderlich.

d) Löschung fälschlicherweise übertragener natürlicher Personen bzw. nicht zum

AnaCredit-Meldeumfang gehöriger Entitäten und deren Geschäfte

Falls irrtümlich Vertragspartner-Stammdaten und ggf. zusätzlich Kreditdaten zu natürlichen Personen bzw. nicht zum AnaCredit-Meldeumfang gehöriger Entitäten (im Folgenden wird grundsätzlich nur von natürlichen Personen gesprochen), gemeldet wurden, soll die natürliche Person über eine Meldung in RIAD-BBk mit Hilfe des SDMX-Datensets „BBK_ANCRDT_ENTTY_PRTCTD_C“ (RIAD-Protected Cube) angezeigt werden. Bei der Einreichung dieser Meldung ist darauf zu achten, dass die Meldungen desselben Vertragspartners innerhalb einer Meldedatei sowohl im Stammdaten-Cube (BBK_ANCRDT_ENTTY_RFRNC_C; mit Aktionsattribut „Replace“ und/oder „Delete“) als auch im Protected-Cube (BBK_ANCRDT_ENTTY_PRTCTD_C) nicht erlaubt sind.

In Reaktion auf diese Meldung werden bundesbankseitig sämtliche Kreditdatenattribute und Vertragspartner-Stammdatenattribute zu dem angezeigten Vertragspartner in den Systemen RIAD-BBk UND AnaCredit-BBk der Bundesbank gelöscht oder in bestimmten Fallkonstellationen anonymisiert.

Nur in dem Fall, dass Daten zu einer natürlichen Person irrtümlich ausschließlich an das System AnaCredit-BBk gemeldet wurden, ist dafür das SDMX-Datenset „BBK_ANCRDT_ENTTY_PRTCTD_C“ (AnaCredit-Protected Cube) in einer entsprechenden Meldung in AnaCredit-BBk zu benutzen. In

Reaktion auf diese Meldung werden bundesbankseitig sämtliche Kreditdatenattribute zu diesem gemeldeten Vertragspartner, der eine natürliche Person darstellt, in AnaCredit-BBk gelöscht oder in bestimmten Fallkonstellationen anonymisiert.

Während die zu löschenden Vertragspartner-Stammdatensätze stets für alle vorhandenen Meldetage in RIAD-BBk direkt gelöscht werden, erfolgt für die entsprechenden Tabellen der Kreditdaten in AnaCredit-BBk vor Löschung eine Überprüfung der betroffenen Kreditdatensätze. Dabei wird für jeden Meldetermin individuell geprüft, ob eine Löschung der betroffenen Kreditdatensätze erfolgen muss (Regelfall) oder die Kreditdatensätze anonymisiert werden können. Dieser in AnaCredit-BBk stattfindende Prozess wird im nachfolgenden Abschnitt detailliert beschrieben.

Wird die Löschung für eine natürliche Person (über den RIAD- oder AnaCredit-Protected Cube) bestätigt, dann wird in einem **ersten Schritt** geprüft, ob das verbundene Instrument samt Datensätzen gelöscht werden muss oder bestehen bleiben kann. Jedes mit der betroffenen natürlichen Person verbundene Instrument, bei dem die natürliche Person eine der Vertragspartnerrollen alleinig inne hat, wird samt allen Datensätzen (ausgenommen Tabellen *Daten zu Vertragspartner-empfangene Sicherheiten und Daten empfangener Sicherheiten*) aus den Tabellen¹⁾ gelöscht (Abschnitt A). Sollte die natürliche Person eine Rolle in der Tabelle *Daten zu Vertragspartner-Instrument* und/oder der Tabelle *Daten zu Verbindlichkeiten mit mitschuldnerischer Haftung* innehaben, für die es mindestens einen weiteren Vertragspartner in der gleichen Rolle gibt, der keine natürliche Person ist, wird die natürliche Person anonymisiert und das verbundene Instrument samt allen Datensätzen bleibt bestehen (Abschnitt B).

In einem **zweiten Schritt** wird die Tabelle *Daten zu Vertragspartner-empfangene Sicherheiten* entweder anonymisiert oder zusammen mit der Tabelle *Daten empfangener Sicherheiten* gelöscht.

Erster Schritt: Überprüfung der mit der natürlichen Person verbundenen Instrumente

A) Generelles Vorgehen für jeden Meldetermin (auf Meldetabellen bezogen), wenn die natürliche Person eine Rolle (egal welche) in der Tabelle *Daten zu Vertragspartner-Instrument* und/oder Tabelle *Daten zu Verbindlichkeiten mit mitschuldnerischer Haftung* alleinig innehat oder ein weiterer Vertragspartner in der gleichen Rolle ebenfalls eine natürliche Person ist:

- *Daten zu Vertragspartner-Instrument*: Für Instrumente, die der natürlichen Person zugeordnet sind, werden alle Rollen und somit alle Vertragspartner des Instruments gelöscht.
- *Instrumentendaten*: Instrumente, die der natürlichen Person zugeordnet sind, werden gelöscht.
- *Rechnungslegungsdaten*: Datensätze, die einem Instrument mit der natürlichen Person zugeordnet sind, werden gelöscht.
- *Finanzdaten*: Datensätze, die einem Instrument mit der natürlichen Person zugeordnet sind, werden gelöscht.
- *Daten zu Verbindlichkeiten mit mitschuldnerischer Haftung*: Datensätze, die einem Instrument mit der natürlichen Person zugeordnet sind, werden gelöscht. Eine Löschung erfolgt

¹ *Instrumentendaten, Finanzdaten, Rechnungslegungsdaten, Daten zu Verbindlichkeiten mit mitschuldnerischer Haftung, Daten des Vertragspartnerrisikos, Daten des Vertragspartnerausfalls, Daten zu Instrument-empfangene Sicherheit, Vertragspartner-Instrument* (mit der o. g. Einschränkung)

auch dann, wenn diese natürliche Person fälschlicherweise nicht in der Tabelle *Daten zu Vertragspartner-Instrument* enthalten ist und auch keine weitere Person dem Instrument zugeordnet wurde.

- *Daten zu Instrument-empfangene Sicherheit*: Datensätze, die einem Instrument mit der natürlichen Person zugeordnet sind, werden gelöscht.
- *Daten des Vertragspartnerrisikos*: Datensätze der natürlichen Person werden immer gelöscht.
- *Daten des Vertragspartnerausfalls*: Datensätze der natürlichen Person werden immer gelöscht.

B) Generelles Vorgehen für jeden Meldetermin (auf Meldetabellen bezogen), wenn die natürliche Person eine Rolle in der Tabelle *Daten zu Vertragspartner-Instrument* und/oder in der Tabelle *Daten zu Verbindlichkeiten mit mitschuldnerischer Haftung* innehat und es mindestens einen weiteren Vertragspartner in der gleichen Rolle gibt, der keine natürliche Person ist:

- *Daten zu Vertragspartner-Instrument*: Tritt die natürliche Person in der Rolle „Schuldner“ auf, dann wird der Datensatz anonymisiert, das heißt die *Vertragspartnerkennung* (CP_ID) erhält den Wert „NOT_APPL“ und der *Typ der Vertragspartnerkennung* (TYP_CP_ID) den Wert „5“. Bei den Rollen „Gläubiger“, „Servicer“ und „Originator“ wird der Eintrag der natürlichen Person gelöscht. Die anderen Vertragspartner bleiben bestehen.
- *Instrumentendaten*: Instrumente, die der natürlichen Person zugeordnet sind, bleiben bestehen.
- *Rechnungslegungsdaten*: Datensätze, die einem Instrument mit der natürlichen Person zugeordnet sind, bleiben bestehen.
- *Finanzdaten*: Datensätze, die einem Instrument mit der natürlichen Person zugeordnet sind bleiben, bestehen.
- *Daten zu Verbindlichkeiten mit mitschuldnerischer Haftung*: Datensätze, die einem Instrument mit der natürlichen Person zugeordnet sind, bleiben bestehen. Der Eintrag der natürlichen Person selbst wird gelöscht.
- *Daten zu Instrument-empfangene Sicherheit*: Datensätze, die einem Instrument mit der natürlichen Person zugeordnet sind, bleiben bestehen.
- *Daten des Vertragspartnerrisikos*: Datensätze der natürlichen Person werden immer gelöscht. Einträge zu juristischen Personen bleiben bestehen. Hierbei ist es unerheblich, ob die juristische Person eine andere Rolle wie die natürliche Person innehat oder dieselbe.
- *Daten des Vertragspartnerausfalls*: Datensätze der natürlichen Person werden immer gelöscht. Einträge zu juristischen Personen bleiben bestehen. Hierbei ist es unerheblich, ob die juristische Person eine andere Rolle wie die natürliche Person innehat oder dieselbe.

Zweiter Schritt: Umgang mit Sicherheiten (Löschung der Datensätze in den Sicherheitstabellen/Anonymisierung in der Tabelle *Daten zu Vertragspartner-empfangene Sicherheit*)

Sofern die Sicherheit mit einem Instrument verbunden war, welches im ersten Schritt gelöscht wurde, wird überprüft, ob diese Sicherheit zu diesem Meldetermin mit einem anderen bestehenden Instrument verbunden ist. Ist die Sicherheit noch mit einem anderen Instrument verbunden (über die Tabelle *Daten zu Instrument-empfangene Sicherheit*), dann bleiben die Datensätze dieser Sicherheit in den Tabellen *Daten zu Vertragspartner-empfangene Sicherheit* und *Daten empfangener Sicherheiten* bestehen. Ist die Sicherheit zu diesem Meldetermin jedoch mit keinem anderen Instrument mehr verbunden, so werden die Datensätze aus den Tabellen *Daten zu*

Vertragspartner-empfangene Sicherheit und Daten empfangener Sicherheiten für diesen Meldetermin gelöscht.

Wird die Sicherheit gelöscht, wird überprüft, ob zugehörige Einträge juristischer Personen in der Rolle des Sicherungsgebers aus den Tabellen *Daten des Vertragspartnerrisikos* und *Daten des Vertragspartnerausfalls* gelöscht werden müssen oder bestehen bleiben können.

Sollte es sich bei dem Sicherheitengeber um die natürliche Person handeln und die Sicherheitentabellen bestehen bleiben, so wird der Eintrag anonymisiert, das heißt die *Vertragspartnerkennung* (CP_ID) erhält den Wert „NOT_APPL“ und der *Typ der Vertragspartnerkennung* (TYP_CP_ID) den Wert „5“.

9. Übergangsverfahren bei Fusion, Spaltung und Reorganisation von Berichtspflichtigen und Umgang mit System-Migrationen

Im Fall einer Verschmelzung, Spaltung oder Reorganisation von Berichtspflichtigen, die die Erfüllung der statistischen Berichtspflichten beeinträchtigen kann, ist die Deutsche Bundesbank gemäß Art. 15 Abs. 1 AnaCredit-Verordnung über die geplante Vorgehensweise zur Erfüllung der statistischen Berichtspflicht zu unterrichten. Die Kreditdatenstatistik (AnaCredit) ist eine Bankenstatistik. Über die geplante Vorgehensweise benachrichtigen die Berichtspflichtigen aus diesem Grund den Zentralbereich Daten und Statistik.

„Vorgehensweise bei Firmenzusammenschlüssen, -aufspaltungen oder ähnlichen reorganisatorischen Maßnahmen, an denen mindestens eine meldepflichtige Bank (MFI) beteiligt ist“, siehe „Allgemeine Richtlinien“, „III. Allgemeine Ausweisungen und sonstige Erläuterungen“

Art. 15 Abs. 2 AnaCredit-Verordnung gewährt den Berichtspflichtigen eine Übergangsfrist von sechs Monaten ab dem Datum der Verschmelzung, Spaltung oder Reorganisation, um ihrer statistischen Berichtspflicht nachzukommen bzw. ihre IT-Systeme entsprechend anzupassen. Mit dem Datum der Verschmelzung ist das rechtliche Fusionsdatum gemeint, an die sich die sechsmonatige Übergangsfrist anschließt. Nach Abschluss dieses Zeitraums ist eine konsolidierte Meldung idealerweise in Form einer Vollmeldung für die Kreditdaten und Vertragspartner-Stammdaten zu übermitteln (technische Fusion). Im Allgemeinen wird empfohlen, dass diese erste konsolidierte Meldung für die Kreditdaten für den relevanten Meldestichtag mit der Einreichungsart FULL_REPLACEMENT erfolgen sollte.

Grundsätzlich gilt gemäß AnaCredit-Verordnung, dass sämtliche Identifikatoren im Laufe der Zeit stabil zu halten sind und nicht geändert werden dürfen.

Siehe Teil IV, „Identifikatoren“

Als Ausnahme zu diesem Grundsatz ist im Fall einer Fusion einmalig zum Zeitpunkt der technischen Fusion eine Änderung der Identifikatoren erlaubt. Dies gilt allerdings nur für die Identifikatoren des aufgenommenen Instituts. Die Identifikatoren für das aufnehmende Institut müssen dagegen stabil bleiben. Das aufnehmende Institut muss darüber hinaus in der Lage sein, rückwirkende Korrekturen für bereits übermittelte Meldungen des aufgenommenen Instituts einreichen zu können.

Im Rahmen von System-Migrationen sind keine Änderungen von Identifikatoren zulässig.

■ III. Ausweisregelungen und Begriffsbestimmungen

1. Konzepte und Begriffsbestimmungen

a) Berichtsmitgliedsstaat

Alle Mitgliedsstaaten der Europäischen Währungsunion sind Berichtsmitgliedsstaaten. Darüber hinaus können sich Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, deren Währung nicht der Euro ist, dafür entscheiden, ein Berichtsmitgliedsstaat zu werden, indem sie die Bestimmungen der AnaCredit-Verordnung in nationales Recht umsetzen.¹⁾

b) Rechtsträger

Nach Art. 1 Nr. 5 AnaCredit-Verordnung ist ein Rechtsträger eine Entität, die nach dem nationalen Recht, dem sie unterliegt, Rechte und Pflichten erwerben kann. Die Erhebung von Daten zu natürlichen Personen wird ausdrücklich ausgeschlossen.

c) Hauptverwaltung

Die Hauptverwaltung im Sinne von AnaCredit ist der Rechtsträger, dessen rechtlich abhängige Teile der Inlandsteil und ggf. ausländische Niederlassungen sind.

In AnaCredit ist die Unterscheidung von Vertragspartnern nach ihrem Sitzland erforderlich. Dies gilt auch für Niederlassungen ein- und desselben Rechtsträgers in unterschiedlichen Ländern. Daher muss für ausländische Niederlassungen von Unternehmen, sofern diese Niederlassungen Vertragspartner sind, eine eigenständige Vertragspartner-Stammdatenmeldung erfolgen. Zusätzlich ist eine Vertragspartner-Stammdatenmeldung für den Rechtsträger als Ganzen, repräsentiert durch die Hauptverwaltung des Unternehmens, erforderlich.

d) Inlandsteil eines Rechtsträgers

„Inlandsteil“ siehe „Allgemeine Richtlinien“, „I. Wirtschaftssektoren“

Für einen Vertragspartner, der den Inlandsteil eines Rechtsträgers darstellt, ist die *Kennung der Hauptverwaltung des Unternehmens* identisch mit der *Vertragspartnerkennung*. Mit anderen Worten: Neben den für den Inlandsteil relevanten Angaben sind im Datensatz des Inlandsteils auch sämtliche Datenfelder, die für den Rechtsträger zutreffen, anzugeben.

e) Ausländische Niederlassungen

Eine ausländische Niederlassung ist eine institutionelle Einheit, die ein rechtlich abhängiger Teil eines Rechtsträgers und in einem anderen Land gebietsansässig ist als dem Land, in dem der Hauptsitz des Rechtsträgers eingetragen ist.

„Institutionelle Einheit“, siehe „Allgemeine Richtlinien“, „I. Wirtschaftssektoren“

f) Konzept der „einzigsten Niederlassung“

Siehe „Allgemeine Richtlinien“, „I. Wirtschaftssektoren“, „Konzept der einzigen Niederlassung“

Für das Zusammenführen aller unterschiedlichen Auslandsfilialen ein- und desselben Rechtsträgers innerhalb eines Landes gilt Folgendes:

1 Für eine aktuelle Liste der Berichtsmitgliedsstaaten siehe www.bundesbank.de/anacredit.

- Für alle Vertragspartnerrollen soll immer nur eine Einheit je Rechtsträger und je Land als Vertragspartner nach AnaCredit gemeldet werden (Konzept der „einzigen Niederlassung“). Falls mehrere Einheiten je Rechtsträger und Land in den Systemen des Berichtspflichtigen vorhanden sind, muss eine dieser Einheiten für AnaCredit ausgewählt und als Vertragspartner gemeldet werden. Dies gilt für die Meldung sowohl der Vertragspartner-Stammdaten als auch der Kreditdaten. Die Entscheidung, welcher Vertragspartner ausgewählt wird, hat einmalig zum ersten Einreichungszeitpunkt durch den Berichtspflichtigen zu erfolgen.
- Grundsätzlich wird empfohlen den Vertragspartner auszuwählen, der zum ersten Einreichungszeitpunkt das größte AnaCredit-relevante Kreditvolumen innehat. Mit diesem Vertragspartner sind in den Kreditdatenmeldungen alle Datensätze der Einheiten des Rechtsträgers im jeweiligen Land zu verknüpfen. Das bedeutet, dass in den zugehörigen Kreditdatentabellen *Vertragspartner-Instrument*, *Sicherungsgeber*, *Daten des Vertragspartnerrisikos* und *Daten des Vertragspartnerausfalls* generell die Vertragspartnerkennung der ausgewählten Einheit anzugeben ist.
- Haben Hauptverwaltung und Niederlassung ihren Sitz im gleichen Land, soll als Vertragspartner die Hauptverwaltung gemeldet werden.
- Sofern die Geschäftsbeziehung zu einer einmal gemeldeten Niederlassung beendet wird, diese jedoch zu einer anderen Niederlassung im gleichen Land weiterbesteht, können die entsprechenden Merkmale der Stammdatenmeldung (Anschrift, ggf. Registernummer) geändert werden, nicht jedoch die verwendete interne Vertragspartnerkennung.

2. Berichtspflichtige und beobachtete Einheiten

a) Kreditinstitut

Ein Kreditinstitut ist in AnaCredit in Übereinstimmung mit Art. 4 Abs. 1 Nr. 1 CRR definiert als „ein Unternehmen, dessen Tätigkeit darin besteht, Einlagen oder andere rückzahlbare Gelder aus der Öffentlichkeit entgegenzunehmen und Kredite auf eigene Rechnung zu gewähren“. Tochterunternehmen von Kreditinstituten, welche die vorstehende Definition eines Kreditinstituts erfüllen, gelten als eigenständige Kreditinstitute.

Wie nachfolgend verdeutlicht finden die oben eingeführten Konzepte auch auf Kreditinstitute Anwendung.

b) Institutionelle Einheiten von Kreditinstituten

Ein Kreditinstitut besteht aus einer oder mehreren institutionellen Einheiten. Es wird zwischen dem im Inland gebietsansässigen Teil eines Kreditinstituts und seinen im Ausland gebietsansässigen Niederlassungen unterschieden.

„Institutionelle Einheit“ siehe „Allgemeine Richtlinien“, „I. Wirtschaftssektoren“

c) Inlandsteil eines Kreditinstituts

„Inländische Banken“, siehe „Allgemeine Richtlinien“, „I. Wirtschaftssektoren“

d) Berichtspflichtiger

Zur Meldung an die Deutsche Bundesbank sind in Deutschland gebietsansässige Kreditinstitute sowie in Deutschland gebietsansässige Zweigniederlassungen von im Ausland gebietsansässigen Kreditinstituten verpflichtet. Sie sind unabhängig davon berichtspflichtig, ob es sich bei ihnen um gemäß der CRD-IV-Richtlinie beaufsichtigte Institute handelt oder nicht. Folglich besteht die Berichtspflicht einer gebietsansässigen Niederlassung unabhängig davon, ob die zugehörige Haupt-

verwaltung ihren Sitz in einem Berichtsmitgliedsstaat hat oder nicht. Ein Berichtspflichtiger ist immer nur in einem einzigen Berichtsmitgliedsstaat gebietsansässig.

e) Beobachtete Einheit

Eine institutionelle Einheit, über deren Aktivität als Gläubiger oder Servicer der Berichtspflichtige berichtet. Die beobachtete Einheit ist entweder:

- der Inlandsteil des Berichtspflichtigen, oder
- eine ausländische Niederlassung des Berichtspflichtigen, die in einem Berichtsmitgliedsstaat gebietsansässig ist (vgl. in der monatlichen Bilanzstatistik: Zweigstelle in einem EWU-Mitgliedsstaat), oder
- eine ausländische Niederlassung des Berichtspflichtigen, die nicht in einem Berichtsmitgliedsstaat gebietsansässig ist (vgl. in der monatlichen Bilanzstatistik: Zweigstelle außerhalb der EWU).

Eine beobachtete Einheit ist immer mit genau einem Berichtspflichtigen verbunden. Abhängig von dem Berichtspflichtigen selbst können eine oder mehrere beobachtete Einheiten mit ihm verbunden sein. Die Anzahl der beobachteten Einheiten eines Berichtspflichtigen entspricht genau der Anzahl der institutionellen Einheiten des Berichtspflichtigen. Die Anzahl der beobachteten Einheiten ist abhängig von Folgendem:

- ob der Berichtspflichtige ein Kreditinstitut oder eine ausländische Niederlassung eines Kreditinstituts ist, und
- der Anzahl ausländischer Niederlassungen des Kreditinstituts.

Ist der Berichtspflichtige ein gebietsansässiges Kreditinstitut, gibt es zur Bestimmung der beobachteten Einheiten zwei Möglichkeiten:

- Besteht das Kreditinstitut nur aus dem Inlandsteil, gibt es für diesen Berichtspflichtigen (d. h. den Inlandsteil des Kreditinstituts) nur eine einzige beobachtete Einheit, die sich mit dem Kreditinstitut deckt. In diesem Fall ist die beobachtete Einheit die institutionelle Einheit, die in demselben Land wie der Berichtspflichtige gebietsansässig ist, zu dem sie zugehörig ist.
- Hat das Kreditinstitut auch eine ausländische Niederlassung, umfasst der Berichtspflichtige zwei beobachtete Einheiten: den Inlandsteil des Kreditinstituts und die ausländische Niederlassung. Die Anzahl der beobachteten Einheiten in Bezug auf den Berichtspflichtigen nimmt entsprechend zu, wenn das Kreditinstitut in mehr als einem weiteren Land Niederlassungen unterhält.

3. Umgang mit personenbezogenen Daten und die Gesellschaft bürgerlichen Rechts

3.1 Personenbezogene Daten

Instrumente, die ausschließlich an natürliche Personen (inkl. Einzelkaufleute) vergeben werden, gehören nicht zum Meldeumfang. Für den Fall, dass natürliche Personen zusammen mit Unternehmen Kredite aufnehmen, als Sicherungsgeber agieren oder als direkte oder oberste Muttergesellschaft auftreten, gelten nachfolgend aufgeführte Meldeanforderungen:

Personengesellschaften (auch Gesellschaften bürgerlichen Rechts) und Partnerschaften:

- Die Vertragspartner-Stammdaten der Entitäten mit diesen Rechtsformen werden erhoben, auch wenn beispielsweise der Name der Gesellschaft dem Namen einer natürlichen Person ent-

spricht. Die Vertragspartner-Stammdaten der Gesellschafter sind nicht nach AnaCredit berichtspflichtig.

Sicherungsgeber, Vertragspartner, die mit Schuldnern und Sicherungsgebern verbunden sind, und Kreditnehmer bei Krediten mit mehreren Schuldnern:

- Wenn natürliche Personen als Sicherungsgeber in einen Kreditvertrag involviert oder mit Schuldnern und Sicherungsgebern verbunden sind, so muss dies in der Meldung ersichtlich sein. Gleiches gilt, wenn ein Kredit an mehrere Kreditnehmer vergeben wird, unter denen sich auch natürliche Personen befinden. Der Anteil der Verbindlichkeit mit mitschuldnerischer Haftung von natürlichen Personen ist nicht anzugeben. Es ist somit möglich, dass die Summe über das Feld *Betrag der Verbindlichkeiten mit mitschuldnerischer Haftung* kleiner ist als der gemeldete *ausstehende Nominalwert*.

Meldung der Existenz einer natürlichen Person als Vertragspartner:

- Für eine natürliche Person, die wie oben beschrieben als einer von mehreren Kreditnehmern, als Sicherungsgeber, als Vertragspartner, der mit Schuldnern und Sicherungsgebern verbunden ist, oder als direkte oder oberste Muttergesellschaft auftritt, sind *Vertragspartner-Stammdaten*, *Daten des Vertragspartnerrisikos*, *Daten des Vertragspartnerausfalls* und *Daten zu Verbindlichkeiten mit mitschuldnerischer Haftung* nicht zu melden. Daten natürlicher Personen sind folglich nicht an die Bundesbank zu übertragen.
- In der Tabelle *Daten zu Vertragspartner – Instrument* wird im Datenfeld *Typ der Vertragspartnererkennung* der Wert „geschützt“ angegeben. Als *Vertragspartnererkennung* wird der Wert „nicht zutreffend“ angegeben. Wenn mehrere natürliche Personen als Kreditnehmer desselben Instruments auftreten, ist nur einmal der Wert „geschützt“ zu melden. Es muss nicht zwischen den verschiedenen natürlichen Personen, die als Kreditnehmer desselben Instruments auftreten, unterschieden werden.
- Im Datenfeld *Typ der Kennung der direkten Muttergesellschaft*, *Typ der Kennung der obersten Muttergesellschaft* in der Tabelle *Vertragspartner-Stammdaten* ist jeweils der Wert „geschützt“ anzugeben. Als *Kennung der direkten Muttergesellschaft*, *Kennung der obersten Muttergesellschaft* wird jeweils der Wert „nicht zutreffend“ angegeben.
- Auch für das Datenfeld *Typ der Kennung des Sicherungsgebers* in der Tabelle *Daten zu Vertragspartner – empfangene Sicherheiten* ist der Wert „geschützt“ anzugeben. Als *Kennung des Sicherungsgebers* wird der Wert „nicht zutreffend“ angegeben. Wenn mehrere natürliche Personen als Sicherungsgeber derselben Sicherheit auftreten, ist nur einmal der Wert „geschützt“ zu melden. Es muss nicht zwischen den verschiedenen natürlichen Personen, die als Sicherungsgeber derselben Sicherheit auftreten, unterschieden werden.

3.2 Die Gesellschaft bürgerlichen Rechts

Ein Vertragspartner im Kontext von AnaCredit ist eine institutionelle Einheit, die ein Rechtsträger oder Teil eines Rechtsträgers ist. Bezüglich der Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) sind Rechtsträger im Sinne der AnaCredit-Verordnung nur die rechtsfähigen Gesellschaften bürgerlichen Rechts (GbR). Solche rechtsfähigen GbRs liegen dann vor, wenn es sich um eine sogenannte „Außen-GbR“ handelt. Nur eine solche Außen-GbR besitzt nach deutschem Recht im Gegensatz zu der sogenannten „Innen-GbR“ eine Rechtsträgereigenschaft. Erkennbar ist die meldepflichtige Außen-GbR daran, dass sie am Rechtsverkehr als solche teilnimmt und ein nach außen erkennbares gemeinsames wirtschaftliches Interesse der Gesellschafter verfolgt. Dies ist insbesondere

der Fall, wenn die Gesellschaft im Rechtsverkehr als GbR bezeichnet wird. Das Datenfeld des institutionellen Sektors der Außen-GbR entspricht der von ihr ausgeübten Tätigkeit, wie beispielsweise S.11 für nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften oder S.12X für finanzielle Kapitalgesellschaften. In Zweifelsfällen soll im Interesse des Datenschutzes von einer nicht nach AnaCredit zu meldenden Innen-GbR ausgegangen werden.¹⁾

Bei der Innen-GbR handelt es sich hingegen um eine Einheit, die als solche im Außenverhältnis keine Rechte und Pflichten eingehen kann und damit selbst kein Rechtsträger im Sinne der AnaCredit-Verordnung ist, da die Gesellschafter nur im Innenverhältnis untereinander Rechtsbeziehungen begründen. Die Innen-GbR ist damit nicht von der Berichtspflicht umfasst. Nur in den Fällen, in denen mindestens ein Gesellschafter der Innen-GbR keine natürliche Person ist, wird bzw. werden die Gesellschafter als Vertragspartner nach AnaCredit gemeldet, da sie eine Schuldnermehrheit sind, bei der ein Schuldner ein Rechtsträger im Sinne der AnaCredit-Verordnung ist. Die Innen-GbR ist dann als Schuldnermehrheit in der Tabelle *Daten zu Verbindlichkeiten mit mitschuldnerischer Haftung* zu berücksichtigen. Die Existenz beteiligter natürlicher Personen ist in den *Daten zu Vertragspartner – Instrument* durch einen Platzhalterwert für geschützte Vertragspartner anonymisiert zu melden. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass natürliche Personen als Schuldner nicht Gegenstand der Berichtspflicht sind. Soweit ernsthafte Zweifel verbleiben, ob es sich bei einer Schuldnermehrheit um eine zu meldende Außen-GbR handelt, darf diese bis zu einer eindeutigen Feststellung des Gesellschaftsstatus der fraglichen Einheit nicht als Vertragspartner nach AnaCredit gemeldet werden. Weiterhin dürfen in diesen Fällen auch die zugehörigen Kreditdaten nicht übermittelt werden.

4. Vertragspartner

Im Kontext von AnaCredit bezeichnet Vertragspartner eine institutionelle Einheit, die ein Rechtsträger oder Teil eines Rechtsträgers ist und die Vertragspartei eines Instruments ist oder mit einer Vertragspartei eines Instruments verbunden ist.

„Institutionelle Einheit“ siehe „Allgemeine Richtlinien“, „I. Wirtschaftssektoren“

- a) Für die Meldung eines Instruments zu einem bestimmten Meldestichtag ist es erforderlich, dass alle Vertragspartner identifiziert werden, die folgende Rollen einnehmen:
- Schuldner des Instruments,
 - Gläubiger des Instruments,
 - Servicer des Instruments,
 - Originator des Instruments, falls das Instrument Gegenstand einer Verbriefung ist,
 - Sicherungsgeber, der Sicherheiten für das Instrument stellt (falls vorhanden).
- b) Nach der Identifizierung aller Vertragspartner mit der Rolle als Schuldner von Instrumenten, die nach dem 31. August 2018 vergeben wurden, ist für jeden von ihnen Folgendes zu melden:
- die Hauptverwaltung des Schuldners,
 - die direkte Muttergesellschaft des Schuldners (falls vorhanden),
 - die oberste Muttergesellschaft des Schuldners (falls vorhanden).

¹ Siehe hierzu: Deutsche Bundesbank, Bankenstatistik Kundensystematik, Statistische Sonderveröffentlichung 2, S. 23, Gesamtübersicht Erläuterungen, Inländische Sektoren, Privatpersonen.

- c) Für jeden der in den Schritten (a) und (b) ermittelten Vertragspartner muss sichergestellt werden, dass ein zum jeweiligen Meldestichtag gültiger Vertragspartner-Stammdatensatz gemeldet wurde.
- d) Für jeden der in den Schritten (a) und (b) ermittelten Vertragspartner muss sichergestellt werden, dass ein zum jeweiligen Meldestichtag gültiger *Datensatz zu Vertragspartner – Instrument* oder *Datensatz zu Vertragspartner – empfangene Sicherheiten* gemeldet wurde.
- e) Wurde ein Vertragspartner einmal mit einer bestimmten *Kennung* und *Typ der Kennung* gemeldet, so ist er mit der gleichen Kombination aus *Kennung* und *Typ der Kennung* auch an jeder anderen Stelle¹⁾ in der AnaCredit-Meldung zu referenzieren. Dies gilt für folgende Datenfelder:

<i>Vertragspartnerkennung</i>	und	<i>Typ der Vertragspartnerkennung,</i>
<i>Kennung des Sicherungsgebers</i>	und	<i>Typ der Kennung des Sicherungsgebers,</i>
<i>Kennung der Hauptverwaltung des Unternehmens</i>	und	<i>Typ der Kennung der Hauptverwaltung des Unternehmens,</i>
<i>Kennung der direkten Muttergesellschaft</i>	und	<i>Typ der Kennung der direkten Muttergesellschaft,</i>
<i>Kennung der obersten Muttergesellschaft</i>	und	<i>Typ der Kennung der obersten Muttergesellschaft.</i>

Andernfalls können Bezüge zwischen verschiedenen Datensätzen nicht hergestellt werden, etwa der Bezug zwischen dem im Datenfeld *Kennung der direkten Muttergesellschaft* (+ *Typ*) gemeldeten Mutterunternehmen eines Vertragspartners und dem separat zu meldenden Vertragspartner-Stammdatensatz für dieses Mutterunternehmen. In diesem Beispiel müssen die Datenfelder *Kennung der direkten Muttergesellschaft* und *Typ der Kennung der direkten Muttergesellschaft* im *Vertragspartner-Stammdatensatz* des direkt mit der beobachteten Einheit verbundenen Vertragspartners übereinstimmen mit den Datenfeldern *Vertragspartnerkennung* und *Typ der Vertragspartnerkennung* im getrennt zu meldenden *Vertragspartner-Stammdatensatz* der direkten Muttergesellschaft.

- f) Jedoch treffen die Anforderungen in Punkt c) nicht auf Vertragspartner zu, welche natürliche Personen sind, da in AnaCredit keine personenbezogenen Daten und damit keine natürlichen Personen erfasst werden.
- g) Die Anforderungen in Punkt d) treffen nur insofern auf natürliche Personen zu, als in der Tabelle *Daten zu Vertragspartner – Instrument* höchstens ein Datensatz mit *Typ der Vertragspartnerkennung* „geschützt“ pro Instrument angegeben werden darf, selbst wenn mehrere natürliche Personen als Schuldner an dem Instrument beteiligt sind. Analog gilt für die Tabelle *Datensatz zu Vertragspartner – empfangene Sicherheiten*, dass höchstens ein Datensatz mit *Typ der Kennung des Sicherungsgebers* „geschützt“ pro Sicherheit angegeben werden darf, selbst wenn mehrere natürliche Personen als Sicherungsgeber für die gleiche Sicherheit auftreten.

Siehe „Umgang mit personenbezogenen Daten“

Im Folgenden werden die einzelnen Vertragspartnerrollen näher beschrieben.

¹ Dies könnte ein anderes Datenfeld des gleichen Datensatzes oder in einem anderen Datensatz der gleichen Tabelle oder auch einer anderen Tabelle sein.

5. Vertragspartnerrollen

Siehe auch Teil IV, „Datenfelder des Meldeschemas *Kreditdaten*“, „Tabelle *Daten zu Vertragspartner – Instrument*“

Schuldner

Der Schuldner ist definiert als der Vertragspartner, der die unbedingte Verpflichtung zu Rückzahlungen aus dem zugrunde liegenden Instrument hat. Dementsprechend ist der Schuldner der Vertragspartner, der das Kreditrisiko des Instruments verursacht.

Ein Instrument kann einen oder mehrere Schuldner haben, denen gegenüber der Gläubiger einen Anspruch auf den Erhalt einer Zahlung oder einer Reihe von Zahlungen hat. Eine Schuldnermehrheit liegt dann vor, wenn zwei oder mehr Vertragspartner die uneingeschränkte Pflicht haben, Rückzahlungen bezüglich desselben Instruments zu tätigen, unabhängig davon, ob der jeweilige Schuldner (a) vollumfänglich oder (b) teilweise für das betreffende Instrument haftet. Im Zusammenhang mit AnaCredit sind Schuldner vollumfänglich oder teilweise haftende Schuldner, wenn sie durch den Vertrag gemeinsam (ggf. quotal) die Zahlungsverpflichtungen, die unter dem gleichen Vertrag entstehen, erfüllen müssen.¹⁾ Im Fall einer Schuldnermehrheit müssen alle Schuldner im Rahmen von AnaCredit erfasst werden.

Zur Behandlung von natürlichen Personen als Schuldner siehe Abschnitt III.3 „Umgang mit personenbezogenen Daten“

Gläubiger

Der Gläubiger ist der Vertragspartner, der das Kreditrisiko eines Instruments trägt, soweit es sich nicht um einen Sicherungsgeber handelt. Der Gläubiger hat Anspruch auf den Erhalt der Zahlungen aus dem zugrunde liegenden Instrument, zu denen der Schuldner unbedingte verpflichtet ist, unabhängig davon, ob der Gläubiger selbst diese einzieht oder dies durch Dritte geschieht, sowie unabhängig davon, ob ein eventuell eintretender Zahlungsausfall durch eine Absicherung gemindert wird.

Bei Instrumenten mit mehr als einem Gläubiger (z.B. bei teilweise verbrieften Aktiva) sind alle Gläubiger zu melden.

Servicer

Der Servicer ist der für das administrative und finanzielle Management eines Instruments verantwortliche Vertragspartner unabhängig davon, ob das Instrument im Rahmen einer Verbriefung oder einer sonstigen Kreditübertragung weitergegeben wurde, oder noch „regulär“ als Vermögensgegenstand bilanziert wird.

In der Regel werden die Rollen des Gläubigers und Servicers von ein und demselben Vertragspartner übernommen, sie können aber auch von unterschiedlichen Vertragspartnern wahrgenommen werden.

Beispielsweise verliert der bisherige Eigentümer bei einer Veräußerung oder anderweitigen Übertragung des Instruments in der Regel seinen Status als Gläubiger, nimmt aber üblicherweise weiter die Rolle als Servicer wahr.

¹ Ob der Fall eines vollumfänglich oder nur teilweise haftenden Schuldners zutrifft, hängt davon ab, wie der Vertrag die Zahlungsverpflichtungen regelt. Weitere Details darüber, wie die unterschiedlichen Fälle berichtet werden müssen, werden in Teil IV der Richtlinien beschrieben. Im Besonderen wird dort auf Daten, die über die Tabellen *Daten zu Vertragspartner – Instrument* und *Daten zu Verbindlichkeiten mit Mitschuldnerischer Haftung* erhoben werden, eingegangen.

Da jedes in AnaCredit berichtspflichtige Instrument entweder ein Kreditrisiko für die beobachtete Einheit birgt oder von dieser als Servicer verwaltet wird, hat die beobachtete Einheit zu jeder Zeit mindestens eine dieser beiden Rollen inne.

Die Meldung mehrerer Vertragspartner in der Rolle als Servicer für ein Instrument ist grundsätzlich möglich.

Originator

Siehe „Allgemeine Richtlinien“, „III. Allgemeine Ausweisregelungen und sonstige Erläuterungen“

Sicherungsgeber

Der Sicherungsgeber ist der Vertragspartner, der Absicherung gegen ein vertraglich vereinbartes negatives Kreditereignis gewährt und das Kreditrisiko des negativen Kreditereignisses trägt.

Im Kontext der AnaCredit-Meldungen ist zu jedem Sicherungsgegenstand ein Sicherungsgeber anzugeben. Wenn z. B. eine Wohnimmobilie als Sicherheit dient, ist der Sicherungsgeber der Eigentümer der Wohnimmobilie. Wenn z. B. eine Bundesanleihe, die einem Rechtsträger gehört, zur Sicherung eines Kredits verpfändet wird, ist dieser Rechtsträger der Sicherungsgeber.

Zu einer Sicherheit kann es mehrere Sicherungsgeber geben. Um diesem Umstand Rechnung zu tragen, wurde das Meldeschema der Deutschen Bundesbank ergänzt um die Angabe beliebig vieler Sicherungsgeber zu einer einzelnen Sicherheit. Alle Sicherungsgeber einer Sicherheit, soweit sie keine natürlichen Personen sind, müssen in der Tabelle *Daten zu Vertragspartner – empfangene Sicherheiten* gemeldet werden. In der Tabelle *Daten zu Vertragspartner – empfangene Sicherheiten* müssen diese durch die jeweilige Kennung und den jeweiligen Typ der Kennung identifiziert und erfasst werden. Für Sicherungsgeber, die natürliche Personen sind, wird als *Typ der Kennung des Sicherungsgebers* der Wert „geschützt“ eingetragen.

Der Unterschied zwischen einem Gläubiger und einem Sicherungsgeber besteht darin, dass ein Gläubiger durch einen Kreditvertrag das Recht auf Erhalt einer oder mehrerer Zahlungen eines Schuldners erhält, während ein Sicherungsgeber entweder eine Besicherung mit Sicherheitsleistung gemäß Art. 4 Abs. 1 Nr. 58 CRR gewährt oder zusagt, bei Ausfall des Schuldners dessen Verpflichtungen zu übernehmen, d. h. eine Absicherung ohne Sicherheitsleistung gemäß Art. 4 Abs. 1 Nr. 59 der CRR gewährt.

Hauptverwaltungen

Siehe „Konzepte und Begriffsbestimmungen“

Direkte Muttergesellschaft

Der Begriff „direkte Muttergesellschaft“ ist in Anhang IV AnaCredit-Verordnung definiert als der „Rechtsträger, der die direkte Muttergesellschaft des Vertragspartners ist.“

In AnaCredit bezeichnet Muttergesellschaft in Übereinstimmung mit Art. 4 Abs. 1 Nr. 15 Buchst. a CRR „ein Mutterunternehmen im Sinne der Art. 1 und 2 der Richtlinie 83/349/EWG“¹⁾ (im Folgen-

¹⁾ Siebente Richtlinie 83/349/EWG des Rates vom 13. Juni 1983 aufgrund von Art. 54 Abs. 3 Buchstabe g) des Vertrages über den konsolidierten Abschluss.

den: Konsolidierungsrichtlinie). Dies sind insbesondere solche Unternehmen, die die Voraussetzungen des § 290 Abs. 2 HGB¹⁾ erfüllen.

Oberste Muttergesellschaft

Der Begriff „oberste Muttergesellschaft“ ist in Anhang IV AnaCredit-Verordnung definiert als „der Rechtsträger, der die oberste Muttergesellschaft des Vertragspartners ist. Diese oberste Muttergesellschaft hat keine Muttergesellschaft.“

Siehe auch „Direkte Muttergesellschaft“

6. Vertrag und Instrument

a) Vertrag

Gemäß Art. 1 Abs. 22 AnaCredit-Verordnung ist ein Vertrag ein rechtlich bindendes Abkommen zwischen zwei oder mehr Vertragspartnern, mit dem ein oder mehrere Instrumente geschaffen werden.

In AnaCredit wird ein Kredit als jedwede Art von Finanzdienstleistung definiert, welche von einem Gläubiger an einen Schuldner unter einem Kreditvertrag bereitgestellt wird.

b) Instrument

Ein Instrument bezeichnet eine der in der Aufzählung zum Datenfeld *Art des Instruments* genannten Arten von Krediten.

Siehe „Auslösekriterien der Berichtspflicht“

In AnaCredit werden Instrumente (Finanzprodukte) mit ausstehenden Beträgen bzw. Kreditlimit berücksichtigt. Im Rahmen von AnaCredit werden Instrumente so erfasst, wie sie üblicherweise von den Kreditinstituten verwaltet werden, d. h. als Bankprodukte mit offenen Salden und Kreditlimits. Dementsprechend sind Instrumente in der Regel mit einem Konto verbunden. Bei AnaCredit liegt der Fokus auf der Aktivseite der (Kreditinstituts-)Bilanz.

„Finanzinstrumente“, siehe „Allgemeine Richtlinien“, „III. Allgemeine Ausweisregelungen und sonstige Erläuterungen“

c) Instrumente mit außerbilanziellem Wert

Ob ein Instrument nach AnaCredit zu melden ist, hängt insbesondere davon ab, ob es einen inhärenten außerbilanziellen Wert (d. h. einen nicht in Anspruch genommenen Betrag) hat oder aber eine rein außerbilanzielle Position darstellt. Bei Instrumenten mit inhärentem außerbilanziellem Wert sind der bereits in Anspruch genommene Betrag (d. h. der *ausstehende Nominalwert*) und der noch nicht in Anspruch genommene Betrag Teil desselben Instruments.

Ein Instrument kann in AnaCredit beispielsweise einen *ausstehenden Nominalwert* von Null und einen positiven *außerbilanziellen Wert* haben, wenn auf Grundlage des Kreditvertrags, aus dem das Instrument hervorgeht, ein positiver *ausstehender Nominalwert* in Anspruch genommen werden kann (z. B. bei nicht belasteten Kreditkarten).

1 Handelsgesetzbuch; § 290 Pflicht zur Aufstellung; Abs. 2 Beherrschender Einfluss eines Mutterunternehmens.

d) Rein außerbilanzielle Positionen

Als rein außerbilanzielle Positionen gelten dagegen solche Instrumente, bei denen in Kombination mit dem außerbilanziellen Wert kein ausstehender Betrag existieren kann, sodass das Instrument jederzeit und unter allen Bedingungen gänzlich außerbilanziell bleibt. Hierbei handelt es sich um Zusagen, die unter bestimmten Umständen in Anspruch genommen und in Instrumente umgewandelt werden können, für die dann ein *ausstehender Nominalwert* ausgewiesen werden kann (z. B. von Kreditinstituten abgegebene Garantien).

Rein außerbilanzielle Positionen wie Darlehenszusagen, Finanzgarantien, Bürgschaften und sonstige Zusagen gemäß der Definition in Anhang V Teil 2 Abschnitt 113, 114 und 115 Durchführungsverordnung (EU) 2021/451 vom 17. Dezember 2020 („implementing technical standards“, im Folgenden: geänderte ITS), die keine ausstehenden Salden haben, zählen nicht zu den Instrumentenarten gemäß AnaCredit-Verordnung.

7. Auslösekriterien der Berichtspflicht

a) Allgemeines

Das Instrument ist insofern das zentrale Element der Berichtspflicht, als dass der Berichtspflichtige, sobald festgestellt wird, dass ein von der beobachteten Einheit gehaltenes (Gläubiger) oder verwaltetes (Servicer) Instrument gemäß der AnaCredit-Verordnung berichtspflichtig ist, grundsätzlich verpflichtet ist, einen Satz von Informationen mit den folgenden Inhalten zu melden:

- Instrument,
- Sicherheiten für das Instrument,
- Vertragspartner des Instruments oder anderweitig mit dem Instrument in Verbindung stehend.

b) Berücksichtigungsfähiges Instrument

Ein Instrument gilt als berücksichtigungsfähig, wenn es zu einem Monatsultimo¹⁾ alle der folgenden Bedingungen gleichzeitig erfüllt:

1. Die Art des Instruments entspricht einer der folgenden Arten von Instrumenten:

- Einlagen außer umgekehrte Pensionsgeschäfte
- Überziehung
- Kreditkartenforderung
- Revolvierende Kredite (außer Überziehungs- und Kreditkartenkredite)
- Kreditlinien außer revolvierende Kredite
- Umgekehrte Pensionsgeschäfte
- Forderungen aus Warenlieferungen und Dienstleistungen
- Finanzierungsleasing
- Andere Kredite.

Die Arten von Instrumenten werden in Teil IV, „Datenfelder des Meldeschemas *Kreditdaten*“ „Tabelle *Instrumentendaten*“, „Art des Instruments“ näher beschrieben.

2. Das Instrument erfüllt eine der Bedingungen von Art. 4 Abs. 1 Buchst. a Ziff. i bis iv AnaCredit-Verordnung (siehe Schaubild „Rolle der beobachteten Einheit ...“ unten). Diese Bedingungen sind:

¹ Monatsultimo ist definiert als der letzte Kalendertag eines Monats.

- das Instrument stellt für die beobachtete Einheit ein Kreditrisiko dar oder
- ist ein Aktivum der beobachteten Einheit oder
- wird nach dem jeweiligen vom Rechtsträger der beobachteten Einheit verwendeten Rechnungslegungsstandard¹⁾ erfasst und hat in der Vergangenheit ein Kreditrisiko für die beobachtete Einheit dargestellt²⁾ oder
- wird durch die in einem Berichtsmitgliedsstaat gebietsansässige beobachtete Einheit verwaltet und
 - wurde anderen institutionellen Einheiten desselben Rechtsträgers, dem die beobachtete Einheit angehört, gewährt, oder
 - wird von einem Rechtsträger gehalten, der kein in einem Berichtsmitgliedsstaat gebietsansässiges Kreditinstitut ist.

Es sei darauf hingewiesen, dass Instrumente, die Aktiva der beobachteten Einheit sind und bei denen die beobachtete Einheit als Servicer (nicht jedoch als Gläubiger) auftritt, unabhängig davon berichtspflichtig sind, ob die beobachtete Einheit in einem Berichtsmitgliedsstaat gebietsansässig ist oder nicht.

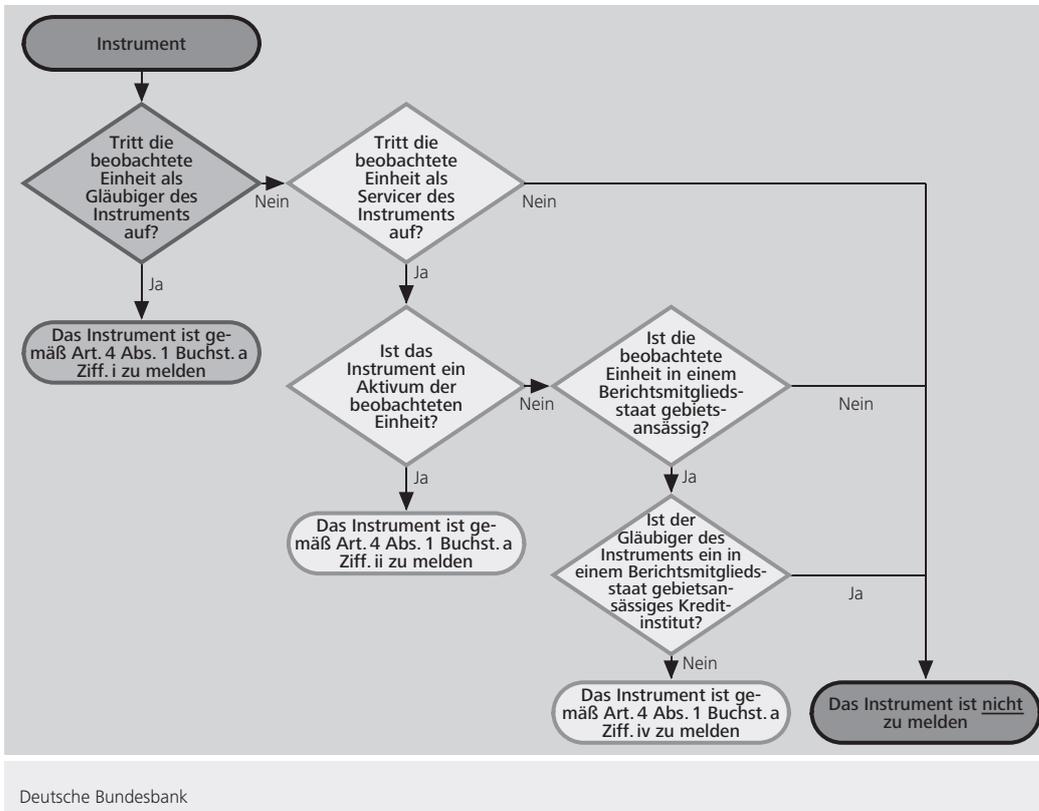
- Mindestens ein Schuldner des Instruments ist ein Rechtsträger oder Teil eines Rechtsträgers.

Siehe „Rechtsträger“ unter „Konzepte und Begriffsbestimmungen“

¹ Siehe Kapitel IV. 4. Datenfeld *Rechnungslegungsstandard*

² Der erste Teil von Art. 4 Abs. 1 Buchst. a Ziff. iii („wird nach dem jeweiligen vom Rechtsträger der beobachteten Einheit verwendeten Rechnungslegungsstandard erfasst“) gilt als gleichbedeutend mit der Formulierung „[ist] ein Aktivum der beobachteten Einheit“ in Art. 4 Abs. 1 Buchst. a Ziff. ii. Dementsprechend hat Art. 4 Abs. 1 Buchst. a Ziff. iii keinen weiteren Erklärungsinhalt, der über Art. 4 Abs. 1 Buchst. a Ziff. ii hinausgeht (der beide Arten von Vermögenswerten abdeckt – d. h. sowohl diejenigen, die Kreditrisiken darstellen als auch diejenigen, die keine Kreditrisiken darstellen).

Rolle der beobachteten Einheit als Gläubiger oder ausschließlich Servicer



Kreditdatenstatistik

c) Betrag des Engagements

Der Betrag des Engagements für ein bestimmtes berücksichtigungsfähiges Instrument ist definiert als die Summe der Datenfelder *ausstehender Nominalwert* und *außerbilanzieller Wert*.

d) Betrag des Gesamtengagements eines Schuldners

Der Betrag des Gesamtengagements eines Schuldners ist definiert als die Summe der Beträge des Engagements des Schuldners in allen berücksichtigungsfähigen Instrumenten (in Bezug auf die jeweilige beobachtete Einheit).

Beispiel: Berechnung des Betrags des Gesamtengagements des Schuldners

Dieses Beispiel zeigt die Berechnung des Gesamtengagements des Schuldners bei Instrumenten, die keinen übergreifenden Kreditrahmen haben.

A ist zum Monatsultimo der einzige Schuldner der folgenden vier Instrumente, die von der beobachteten Einheit gehalten oder verwaltet werden. A hat keine anderen Instrumente in Bezug auf die beobachtete Einheit.

<i>Instrumenten- kennung</i>	Berücksich- tigungsfähigkeit	<i>Ausstehender Nominalwert</i>	<i>Außerbilanziel- ler Wert</i>	Betrag des Engagements
Instrument_1	Nicht berück- sichtigungsfähig	–	100 000,00 €	100 000,00 €
Instrument_2	Berücksich- tigungsfähig	–	30 000,00 €	30 000,00 €
Instrument_3	Nicht berück- sichtigungsfähig	5 000,00 €	45 000,00 €	50 000,00 €
Instrument_4	Berücksich- tigungsfähig	12 000,00 €	–	12 000,00 €

Zwei der Instrumente sind berücksichtigungsfähig, d. h. erfüllen die oben unter Buchst. b „Berücksichtigungsfähiges Instrument“ genannten Kriterien. Die anderen beiden Instrumente sind nicht berücksichtigungsfähig. Um festzustellen, ob die Meldeschwelle erreicht oder überschritten wird, ist es erforderlich, für jedes berücksichtigungsfähige Instrument den Betrag des Engagements zu bestimmen.

Kreditdaten-
statistik

Für jedes einzelne Instrument wird separat die Summe aus *ausstehendem Nominalwert* und *außerbilanziellem Wert* gebildet. Diese Summe wird als Betrag des Engagements bezeichnet.

Der Betrag des Gesamtengagements des Schuldners aus Instrument 2 wird wie folgt bestimmt:

- Alle berücksichtigungsfähigen Instrumente, an denen der Schuldner des Instruments 2 beteiligt ist, werden identifiziert; diese sind Instrument 2 und Instrument 4.
- Die Beträge der Engagements dieser identifizierten Instrumente werden summiert.
- Der festgestellte Betrag des Gesamtengagements des Schuldners beläuft sich somit auf 42 000 €.

Da der Betrag des Gesamtengagements des Schuldners die Meldeschwelle von 25 000 € übersteigt, sind die Instrumente 2 und 4 zum Monatsultimo berichtspflichtige Instrumente.

Sind bei einem berücksichtigungsfähigen Instrument mehrere Schuldner vorhanden, muss der Betrag des Gesamtengagements des Schuldners für jeden einzelnen Schuldner des Instruments berechnet werden. Der Betrag des Engagements des Instruments ist in voller Höhe in die Beträge des Gesamtengagements aller Schuldner aufzunehmen, es ist keine gleichteilende (aliquote) Aufteilung des Betrags des Engagements des Instruments vorzunehmen). In diesem Zusammenhang ist der tatsächliche Betrag, zu dem ein Schuldner für ein bestimmtes Instrument haftet, bei der Ermittlung des Gesamtbetrags des Engagements des Schuldners irrelevant.

Beispiel: Berechnung des Betrags des Gesamtengagements des Schuldners bei mehreren Schuldnern

Die beobachtete Einheit verwaltet oder hält zum Monatsultimo die folgenden sechs Instrumente. Für jedes einzelne Instrument wird separat die Summe aus *ausstehendem Nominalwert* und *außerbilanziellem Wert* gebildet. Diese Summe ist als Betrag des Engagements gekennzeichnet. Es existieren in diesem Beispiel zwei Schuldner, B und C. Die Schuldner haben keine anderen Instrumente in Bezug auf die beobachtete Einheit.

<i>Instrumenten- kennung</i>	Schuldner	Berücksich- tigungsfähigkeit	<i>Ausstehen- der Nomi- nalwert</i>	<i>Außer- bilanzieller Wert</i>	Betrag des Engagements
Instrument_5	B und C	Berücksich- tigungsfähig	9 000,00 €	0,00 €	9 000,00 €
Instrument_6	B	Berücksich- tigungsfähig	3 330,00 €	170,00 €	3 500,00 €
Instrument_7	B	Berücksich- tigungsfähig	10 000,00 €	5 000,00 €	15 000,00 €
Instrument_8	C	Berücksich- tigungsfähig	5 000,00 €	0,00 €	5 000,00 €
Instrument_9	B	Nicht berück- sichtigungsfähig	12 000,00 €	3 000,00 €	15 000,00 €
Instrument_10	C	Nicht berück- sichtigungsfähig	5 000,00 €	0,00 €	5 000,00 €

B ist der einzige Schuldner der Instrumente 6, 7 und 9 und Mitschuldner von Instrument 5. C ist der einzige Schuldner der Instrumente 8 und 10 und Mitschuldner von Instrument 5.

Um festzustellen, ob die von der beobachteten Einheit gehaltenen oder verwalteten berücksichtigungsfähigen Instrumente die Meldeschwelle erreichen oder überschreiten, ist es erforderlich, die Beträge der Gesamtengagements der Schuldner für diese Instrumente zu bestimmen. Es ist zu berücksichtigen, dass bei Instrument 5 zwei Schuldner existieren.

Für B wird der Betrag des Gesamtengagements des Schuldners wie folgt bestimmt:

- Alle berücksichtigungsfähigen Instrumente, an denen B beteiligt ist, werden identifiziert; dies sind Instrument 5 bis Instrument 7. Instrument 9 ist nicht berücksichtigungsfähig.
- Die Beträge des Engagements der identifizierten Instrumente werden summiert (9 000 € + 3 500 € + 15 000 € = 27 500 €).
- Als Betrag des Gesamtengagements von B wird 27 500 € bestimmt.

Für C wird der Betrag des Engagements des Schuldners wie folgt bestimmt:

- Alle berücksichtigungsfähigen Instrumente, an denen C beteiligt ist, werden identifiziert; dies sind Instrument 5 und Instrument 8. Instrument 10 ist nicht berücksichtigungsfähig.
- Die Beträge des Engagements der identifizierten Instrumente werden summiert (9 000 € + 5 000 € = 14 000 €).
- Als Betrag des Gesamtengagements von C wird 14 000 € bestimmt.

Demzufolge sind die Instrumente 5, 6 und 7 zum Monatsultimo berichtspflichtige Instrumente. In diesem Fall übersteigt nur der Betrag des Gesamtengagements von B die Grenze von 25 000 € und es sind alle Instrumente mit Bezug zu B zu melden, einschließlich der Beteiligungen von C an Instrument 5.

Instrument 8 ist zum Monatsultimo kein berichtspflichtiges Instrument.

e) Berichtspflichtiges Instrument

Ein Instrument ist zum Monatsultimo berichtspflichtig, wenn es sich um ein berücksichtigungsfähiges Instrument handelt und der Betrag des Gesamtengagements eines Schuldners 25 000 € oder den Gegenwert in einer Fremdwährung erreicht oder übersteigt.

f) Berichtspflicht

Die Berichtspflicht wird in Bezug auf eine bestimmte beobachtete Einheit für einen bestimmten Meldestichtag ausgelöst, wenn zu einem Monatsultimo innerhalb des Referenzzeitraums das von der beobachteten Einheit gehaltene oder verwaltete Instrument ein berichtspflichtiges Instrument ist.

g) Referenzzeitraum

Der Referenzzeitraum für einen Meldestichtag wird wie folgt bestimmt: Ausgehend vom letzten Tag des Quartals vor dem Meldestichtag wählt der Berichtspflichtige alle Monatsultimos bis einschließlich des Meldestichtags aus. Alle entsprechend ausgewählten Monatsultimos gelten als Referenzzeitraum für den Meldestichtag.

Beispiel: Bestimmung des Referenzzeitraums für zwei unterschiedliche Meldestichtage

In der folgenden Tabelle wird für zwei Meldestichtage gezeigt, wie der jeweils zugehörige Referenzzeitraum gebildet wird.

	Beispiel 1	Beispiel 2
Meldestichtag	31. Dez. 2018	30. Apr. 2019
Letzter Tag des Quartals vor dem Meldestichtag	30. Sep. 2018	31. Mär. 2019
Im Referenzzeitraum erfasste Monatsultimos	30. Sep. 2018 31. Okt. 2018 30. Nov. 2018 31. Dez. 2018	31. Mär. 2019 30. Apr. 2019

Folglich wird jedes Instrument, das zum Ende des vorhergehenden Quartals berichtspflichtig ist, selbst dann im laufenden Quartal weitergemeldet, wenn der Betrag des Gesamtengagements des Schuldners des Instruments zu einem Monatsultimo des laufenden Quartals die Meldeschwelle nicht erreicht oder übersteigt.

h) Beginn der Berichtspflicht

Ein Instrument ist ab dem Zeitpunkt berichtspflichtig, ab dem der Gläubiger den Schuldner nach Vertragsabschluss in die Lage versetzt, Mittel zu ziehen oder ihm Mittel ausreicht. Dies geht in der Regel mit der Einrichtung eines Kontos sowie der Vergabe einer *Instrumentenkennung* einher.

i) Ende der Berichtspflicht

Durch die Verwendung des Referenzzeitraums wird sichergestellt, dass jedes berichtspflichtige Instrument stets bis zum Quartalsultimo eines Quartals gemeldet wird, in dem der Betrag des Engagements des Schuldners unter die Meldeschwelle fällt.¹⁾ Dadurch ist gewährleistet, dass Forderungs-

¹ Eine Ausnahme hierzu stellen die vertragsgemäß vollständig abbezahlten Instrumente dar. Diese müssen nach dem Rückzahlungsdatum nicht mehr gemeldet werden.

verkäufe als solche erkennbar sind (durch einen entsprechenden Wert im Datenfeld *übertragener Betrag*) und dass Informationen aus der vierteljährlich zu meldenden Tabelle *Rechnungslegungsdaten* erhalten werden. Diese geben Aufschluss über den Grund, warum ein Instrument später nicht mehr gemeldet wird. Dies ist von besonderer Bedeutung bei abgeschriebenen Instrumenten, bei denen der Betrag des Engagements nach der Abschreibung unter die Meldeschwelle fällt.

j) Abgeschriebene Instrumente

„Abschreibung“ bezeichnet die Reduzierung des Buchwertes eines Instruments. Bei einer Abschreibung in voller Höhe der Forderung wird das Instrument bilanziell ausgebucht. Solange die beobachtete Einheit die Forderung gegenüber dem Schuldner weiter aufrecht erhält, das heißt solange kein Schuldenerlass oder Verkauf erfolgt ist, bleibt sie weiterhin Gläubiger des Instruments.

(A) Für abgeschriebene Instrumente, bei denen die beobachtete Einheit weiterhin Gläubiger ist, gilt:

- Das Instrument ist bis zum Ende des Quartals zu melden, in dem die (vollständige oder teilweise) Abschreibung erfolgt ist. Sofern die Verluste innerhalb des Quartals wieder vollständig rückgängig gemacht werden (beispielsweise durch Zahlung des Abschreibungsbetrages), entfällt diese verlängerte Meldeanforderung.
- Der *ausstehende Nominalwert* des Instruments verringert sich um den Abschreibungsbetrag (bei vollständiger Abschreibung auf den Wert 0).
- Der *bilanzielle Ansatz* für vollständig abgeschriebene Instrumente ist mit „vollständig ausgebucht“ zu melden und der *Buchwert* mit dem Wert „NOT_APPL“.
- Der kumulierte Abschreibungsbetrag eines berücksichtigungsfähigen Instruments fließt nicht in die Berechnung des Betrages des Gesamtengagements des Schuldners ein.
- Voll oder teilweise abgeschriebene Instrumente sind auch über das Quartalsende nach der Abschreibung hinaus zu melden, wenn der Betrag des Gesamtengagements des Schuldners weiterhin 25.000 € erreicht oder übersteigt. Dies liegt darin begründet, dass die beobachtete Einheit Instrumente hält, bei denen sie weiter das Kreditrisiko trägt und der Schuldner noch eine Zahlungsverpflichtung hat. Für diese Meldungen gelten keine gesonderten reduzierten Berichtspflichten.

(B) Für abgeschriebene Instrumente, für die die beobachtete Einheit nach der Abschreibung weder Gläubiger noch Servicer ist (z. B. wegen Schuldenerlass oder Verkauf des Instruments an einen Dritten) gilt:

Diese Instrumente werden nur bis zum Ende des Quartals gemeldet, in dem die Abschreibung erfolgt. Nach Abschreibung sind nur die nachfolgenden Datenfelder zu melden:¹⁾

- *Finanzdaten: ausstehender Nominalbetrag, außerbilanzieller Wert, Ausfallstatus des Instruments, Datum zum Ausfallstatus des Instruments*

¹ Auf Basis der EBA-Leitlinien zur Anwendung der Ausfalldefinition gemäß Artikel 178 CRR.

- *Daten des Vertragspartnerrisikos: Ausfallwahrscheinlichkeit*
- *Daten des Vertragspartnerausfalls: Ausfallstatus des Vertragspartners, Datum zum Ausfallstatus des Vertragspartners*
- *Rechnungslegungsdaten: bilanzieller Ansatz, kumulierte Abschreibungen und kumulierte Rückflüsse seit dem Ausfall*

Sofern die Meldung eines abbeschriebenen Instruments mit der Einreichungsart FULL_REPLACEMENT vorgenommen wird, ist für das jeweilige Instrument auch eine Meldung der Pflichtfelder¹⁾ in den Tabellen *Instrumentendaten* und *Daten zu Vertragspartner-Instrument* erforderlich. Gleiches gilt für Nachmeldungen oder Korrekturen abbeschriebener Instrumente, die mit der Einreichungsart CHANGE vorgenommen werden.

Die Datenfelder zum Ausfallstatus und zur Ausfallwahrscheinlichkeit beziehen sich auf den Zeitpunkt der Abschreibung und können unverändert bis zum Ende des Quartals fortgeschrieben werden.

Kreditdaten-
statistik

8. Umrechnung von Fremdwährungsbeträgen

Geldbeträge sind in Euro und gerundet auf zwei Nachkommastellen zu erfassen. Handelt es sich um ein Datenfeld der Vertragspartner- oder Kredit-Stammdaten, so wird der jeweilige Wechselkurs des Tages verwendet, auf den sich der Betrag bezieht. Es erfolgt keine Aktualisierung dieser Datenfelder aufgrund von Wechselkursschwankungen.

„Umrechnung von auf Fremdwährungen lautenden Aktiv- und Passivpositionen in Euro“ siehe „Allgemeine Richtlinien“, „III. Allgemeine Ausweisregelungen und sonstige Erläuterungen“

9. Meldung besonderer Geschäfte

9.1 Konsortialkredite

Im Rahmen von AnaCredit sind Konsortialkredite Einzelkreditvereinbarungen, an denen mehrere Institute als Gläubiger beteiligt sind. Ein Konsortialkredit wird in der Regel von einem einzigen Institut („Konsortialführer“) organisiert und koordiniert, aber von mehreren Instituten („Konsorten“) gewährt.

„Gemeinschaftsgeschäfte“ siehe „Allgemeine Richtlinien“, „III. Allgemeine Ausweisregelungen und sonstige Erläuterungen“

Die Konsorten, darunter der Konsortialführer, melden ihren jeweiligen Kreditanteil gegenüber dem Schuldner, nicht gegenüber dem Konsortialführer. Jeder dieser Anteile gilt im Rahmen von AnaCredit als separates Instrument.

Es wird zwischen Konsortialkrediten und anderen Krediten, bei denen eine Gläubigermehrheit besteht, unterschieden. Nur offen gewährte Konsortialkredite sind als solche für die Kreditdatenstatistik (AnaCredit) zu kennzeichnen. Bei offen gewährten Konsortialkrediten ist dem Schuldner aus dem Vertragstext oder dem Kundengespräch bekannt, dass der gewährte Kredit als Gemeinschaftskredit vergeben worden ist.

Vgl. „Gemeinschaftsgeschäfte“, „Allgemeine Richtlinien“, „III. Allgemeine Ausweisregelungen und sonstige Erläuterungen“

¹ Siehe Technische Spezifikationen der Stamm- und Kreditdatenmeldungen für AnaCredit an die Bundesbank; Kapitel 3.4 Attribute; Spalte Pflichtfelder

Für Konsortialkredite wird eine entsprechende Kennung im Datenfeld *Konsortialvertragskennung* der Tabelle *Instrumentendaten* angegeben. Alle beobachteten Einheiten, die an einem Konsortialkredit teilnehmen, melden die gleiche *Konsortialvertragskennung*. Bei Krediten, für die zum Zeitpunkt der Kreditvereinbarung nur eine Option für die Hereinnahme weiterer Gläubiger besteht, ist zunächst keine *Konsortialvertragskennung* zu melden. Sofern zeitnah weitere Gläubiger hinzukommen und gegenüber dem Schuldner offen gelegt werden, ist ab diesem Zeitpunkt (auf Veranlassung des Konsortialführers/Arrangeurs) eine *Konsortialvertragskennung* anzugeben.

Siehe Teil IV, „Datenfelder des Meldeschemas *Kreditdaten*“, „Tabelle *Instrumentendaten*“, „*Konsortialvertragskennung*“

Instrumente, die Teile eines Konsortialkredits darstellen, dürften bestimmte gemeinsame Eigenschaften aufweisen. Beispielsweise haben die getrennt gemeldeten Teile des Konsortialkredits das gleiche *Datum des Vertragsabschlusses*.

9.2 Rahmenkredite

Rahmenkredite sind Kredite mit einer vertraglich fest vereinbarten Kreditobergrenze, die durch verschiedene Instrumente (Produkte) und/oder durch verschiedene Schuldner in Anspruch genommen werden können. Eventuelle Teillimite auf Instrument- und/oder Schuldnerbene können vertraglich vereinbart werden.

Für die Meldung von Rahmenkrediten gelten folgende Besonderheiten:

- Ein Kreditrahmen, für sich selbst genommen, entspricht keiner definierten *Art des Instruments* und wird dementsprechend nicht gemeldet.
- Alle berichtspflichtigen Instrumente, die unter einem Rahmenkredit in Anspruch genommen werden können, müssen unter Angabe einer identischen *Vertragskennung* gemeldet werden.
- Für jedes einzelne Instrument unter dem Rahmenkredit darf die Summe des *außerbilanziellen Werts* und des *ausstehenden Nominalwerts* ein etwaiges Teillimit für diese entsprechende Instrumentenart nicht überschreiten. Die Summe dieser Datenfelder für sämtliche Instrumente unter dem Rahmenkredit darf die vereinbarte Kreditobergrenze nicht überschreiten.
- Für die Aufteilung des *außerbilanziellen Werts* des Rahmenkredits auf die einzelnen Instrumente und/oder Schuldner gibt es keine feste Vorgabe. Die Vorgehensweise sollte jedoch die *ausstehenden Nominalwerte* der einzelnen Instrumente und den verbleibenden außerbilanziellen Wert des Rahmenkredits berücksichtigen. Die Vorgehensweise richtet sich nach dem internen Risikomanagement der beobachteten Einheit.
- Hat ein Instrument unter dem Rahmenkredit einen inhärenten *außerbilanziellen Wert*, so ist der Wert „nicht zutreffend“ im Datenfeld *Anfangsbetrag des Engagements* zu melden.
Siehe Teil IV, „Datenfelder des Meldeschemas *Kreditdaten*“, „5.2 Tabelle Finanzdaten“, „Außerbilanzieller Wert“
- Nicht berichtspflichtige Instrumente dürfen nicht gemeldet werden. Diese müssen jedoch berücksichtigt werden bei der Aufteilung des *außerbilanziellen Werts* des Rahmenkredits auf die berichtspflichtigen Instrumente.
- Die allgemeinen Meldeanforderungen gelten auch für die Instrumente unter einem Rahmenkredit, sofern keine Ausnahme beschrieben wurde.

9.3 Forderungsverkauf und Verbriefungen

Verbriefungen¹⁾

Traditionelle Verbriefung

Eine traditionelle Verbriefung geht mit der wirtschaftlichen Übertragung der verbrieften Forderungen einher. Dabei überträgt der Originator das Eigentum an den verbrieften Forderungen an eine Verbriefungszweckgesellschaft oder gibt Unterbeteiligungen an eine Verbriefungszweckgesellschaft ab. Die von der Verbriefungszweckgesellschaft ausgegebenen Wertpapiere stellen für das als Originator auftretende Institut keine Zahlungsverpflichtung dar.

Synthetische Verbriefung

Unter einer synthetischen Verbriefung versteht man hingegen eine Verbriefung, bei der der Risikotransfer durch Kreditderivate oder Garantien erreicht wird und die verbrieften Forderungen weiterhin Forderungen der beobachteten Einheit sind.

Meldevorgaben

Sind Instrumente Gegenstand eines Verbriefungsgeschäfts im Sinne der Statistik über Verbriefungszweckgesellschaften gemäß Verordnung (EU) Nr. 1075/2013 (EZB/2013/40)²⁾ (im Folgenden: FVC-Verordnung), ist es erforderlich, den Vertragspartner zu identifizieren, der als Originator dieses Verbriefungsgeschäfts auftritt. Dies gilt unabhängig davon, ob das Instrument im Datenfeld *Verbriefungsart* gemäß der CRR als „verbrieft“ gemeldet wird oder nicht.

Siehe „Vertragspartnerrollen“, „Originator“

Zur Definition zum Verbriefungsgeschäft im Sinne der Statistik über Verbriefungszweckgesellschaften siehe „Verbriefung“ in „Allgemeine Richtlinien“, „III. Allgemeine Ausweisregelungen und sonstige Erläuterungen“

Jedoch sind nur Verbriefungen im Sinne der CRR, d. h. bei denen es zu einer Unterteilung des Kreditrisikos in Tranchen kommt, im Datenfeld *Verbriefungsart* als „traditionelle Verbriefung“ oder „synthetische Verbriefung“ zu melden. Andernfalls ist hier der Wert „nicht verbrieft“ zu melden.

Wird im Datenfeld *Verbriefungsart* der Wert „traditionelle Verbriefung“ gemeldet, so ist im Datenfeld *übertragener Betrag* ein positiver Wert anzugeben.

Wird im Datenfeld *Verbriefungsart* „synthetische Verbriefung“ gemeldet, gilt Folgendes:

- Das Datenfeld *bilanzieller Ansatz* darf nicht mit dem Wert „vollständig ausgebucht“ befüllt werden.
- Der im Datenfeld *übertragener Betrag* angegebene Wert bleibt unverändert. D. h., wenn der *übertragene Betrag* vor der Verbriefung null war, wird er nach der Verbriefung ebenfalls mit null gemeldet.
- Die beobachtete Einheit meldet die zum Risikotransfer verwendeten Kreditderivate oder Garantien als Sicherheit in den Tabellen *Daten empfangener Sicherheiten* und *Daten zu Instrument – empfangene Sicherheit*, es sei denn diese wurden durch den Berichtspflichtigen emittiert.

Ein verbrieftes Instrument sollte im Allgemeinen nicht als ein „auf Treuhandbasis gehaltenes Instrument“ gekennzeichnet werden. Unter bestimmten Bedingungen können jedoch auf Treu-

¹ Siehe auch „Verbriefung“ in den „Allgemeine Richtlinien“, „III. Allgemeine Ausweisregelungen und sonstige Erläuterungen“.

² Verordnung (EU) Nr. 1075/2013 der Europäischen Zentralbank vom 18. Oktober 2013 über die Statistik über die Aktiva und Passiva von finanziellen Mantelkapitalgesellschaften, die Verbriefungsgeschäfte betreiben (Neufassung) (EZB/2013/40) (ABl. L 297 vom 7. November 2013, S. 107), Bundesbank-Mitteilung Nr. 8003/2014 – Statistik über Verbriefungszweckgesellschaften.

handbasis gehaltene Instrumente Gegenstand einer Verbriefung sein und werden dann als verbrieft gekennzeichnet.

Übertragene Instrumente

Als übertragene Instrumente gelten solche, die von der beobachteten Einheit gewährt oder erworben und anschließend rechtsgültig an Dritte übertragen (veräußert) wurden.

Die folgenden Instrumente gelten als übertragen, unabhängig davon, welcher Wert im Datenfeld *bilanzieller Ansatz* angegeben ist:

- traditionelle Verbriefungen, bei denen die beobachtete Einheit als Servicer fungiert,
- sonstige veräußerte Instrumente, sofern die beobachtete Einheit sie weiterhin als Servicer verwaltet.

Im Gegensatz dazu werden die folgenden Instrumente nicht als übertragen angesehen:

- Instrumente, die einer synthetischen Verbriefung unterliegen,
- Instrumente, die als Sicherheiten für die Begebung gedeckter Schuldverschreibungen verwendet werden,
- Treuhandkredite,
- Konsortialkredite.¹⁾

Die Berichtspflicht für übertragene Instrumente richtet sich nach den im Abschnitt „Auslösekriterien der Berichtspflicht“ Buchst. b Ziff. 2 dargelegten Kriterien.

Vollständig übertragene Instrumente, die abgeschrieben wurden, sind von der beobachteten Einheit bis zum Ende des Quartals zu melden, in dem die Übertragung erfolgt. Dieses Vorgehen ist erforderlich, um den für die Übertragung eines abgeschriebenen Instruments erhaltenen Betrag (Preis) zu erfassen. Der erhaltene Betrag (d. h. der Verkaufspreis) wird in solchen Fällen als Rückfluss eingestuft und ist im Datenfeld *kumulierte Rückflüsse seit dem Ausfall* einzutragen.

Die Meldung rechnungslegungsbezogener Datenfelder (wie z. B. *Buchwert*) beschränkt sich auf den Teil des Instruments, den die beobachtete Einheit in ihrer Bilanz erfasst.

Teilweise übertragene Instrumente

Für die Meldung teilweise übertragener Instrumente stehen grundsätzlich zwei Ansätze zur Verfügung:

- Die Bank erfasst ein teilweise übertragenes Instrument in mehreren Teilen, die bei der Übertragung als einzelne Instrumente betrachtet werden.
- Ein teilweise übertragenes Instrument wird von der Bank nicht in mehreren Teilen erfasst, sondern stellt weiterhin ein einziges Instrument dar.

Die Bank erfasst ein teilweise übertragenes Instrument in mehreren Teilen

Wenn die beobachtete Einheit jeden übertragenen Teil als separates Instrument betrachtet, ist jeder Teil entsprechend als einzelnes Instrument zu melden. Die beobachtete Einheit meldet jeden Teil so lange, wie sie die Rolle als Servicer für diesen Teil wahrnimmt.²⁾ Der *übertragene Betrag* entspricht dem für diesen Teil gemeldeten *ausstehenden Nominalwert*.

¹ Konsortialkredite gelten nicht als übertragene Instrumente, da jedes an einem Konsortialkredit beteiligte Institut, das eine beobachtete Einheit ist, lediglich seinen eigenen Anteil am Konsortialkredit meldet.

² Siehe „Auslösekriterien der Berichtspflicht“.

Hinsichtlich des nicht übertragenen Teils des ursprünglichen Instruments, bei dem die beobachtete Einheit sowohl die Rolle des Gläubigers als auch die des Servicer einnimmt, ist als *übertragener Betrag* null anzugeben.

Die Bank erfasst ein teilweise übertragenes Instrument nicht in mehreren Teilen

Wird das teilweise übertragene Instrument nicht aufgeteilt, so stellt der übertragene Betrag des Instruments die Summe aller übertragenen Teile dar, unabhängig davon, an welche Gläubiger Teile des Instruments übertragen wurden.

Generell gilt, dass aus Sicht der beobachteten Einheit, die ein Instrument an andere Gläubiger überträgt und weiterhin als Servicer des Instruments auftritt, sämtliche Gläubiger, denen Teile des Instruments übertragen werden, grundsätzlich in der Tabelle *Daten zu Vertragspartner – Instrument* zu melden sind.

Zudem haben die Gläubiger, denen die Teile des Instruments übertragen werden und die für die Kreditdatenstatistik (AnaCredit) selbst beobachtete Einheiten sind, die von ihnen gehaltenen Teile des übertragenen Instruments zu melden.

Kreditdaten-
statistik

9.4 Kreditbeziehungen zwischen beobachteten Einheiten desselben Berichtspflichtigen bzw. ausländischen Rechtsträgers

Die Definition des Kreditrisikos in der AnaCredit-Verordnung erfolgt auf Ebene der institutionellen Einheit. Ist die beobachtete Einheit Gläubiger eines Kredits an eine andere institutionelle Einheit innerhalb des gleichen Rechtsträgers, so ist dieser Kredit berichtspflichtig.

Solche Kredite bleiben auch dann berichtspflichtig, wenn die beobachtete Einheit nur als Servicer auftritt, sofern die beobachtete Einheit in einem Berichtsmitgliedstaat gebietsansässig ist.

Darlehen, die zwischen Zweigstellen eines Kreditinstituts in demselben Land vergeben werden (im Gegensatz zu ausländischen Niederlassungen in anderen Ländern), gelten nicht als berichtspflichtig, da sie innerhalb einer institutionellen Einheit vergeben werden.

Unternehmensinterne Kredite beobachteter Einheiten, bei denen es sich um Niederlassungen eines nicht im Euroraum oder in Bulgarien gebietsansässigen Kreditinstituts handelt, sind als „vollständig erfasst“¹⁾ zu melden. Unternehmensinterne Kredite beobachteter Einheiten eines Kreditinstituts, das im Euroraum oder Bulgarien gebietsansässig ist, werden dagegen als „vollständig ausgebucht“ gemeldet.

9.5 Treuhandkredite

„Weiterleitungskredite, Treuhandkredite, Verwaltungskredite“, siehe „Allgemeine Richtlinien“, „III. Allgemeine Ausweisregelungen und sonstige Erläuterungen“

Bei Treuhandkrediten ist der Treuhänder als Servicer, der Treugeber als Gläubiger zu melden.

Für Treuhandkredite bedeuten die im Abschnitt „Auslösekriterien der Berichtspflicht“ Buchst. b Ziff. 2 dargelegten Kriterien Folgendes: Ist die beobachtete Einheit der Treugeber, so meldet sie

¹ Siehe Datenfeld *Bilanzieller Ansatz*.

den Treuhandkredit. Ist die beobachtete Einheit der Treuhänder, so hängt ihre Berichtspflicht davon ab, ob sie den Treuhandkredit als Aktivum bilanziert.

Treuhandkredite können – je nach Rechnungslegungsstandard – Aktiva des Treuhänders sein. Sofern Treuhandkredite vom Treuhänder als Aktiva bilanziert werden, sind diese Treuhandkredite vom Treuhänder zu melden. Dies gilt unabhängig davon, ob der Treugeber eine beobachtete Einheit ist.

Für Treuhandkredite, die vom Treuhänder nicht als Aktiva bilanziert werden, gilt Folgendes: Die beobachtete Einheit als Treuhänderin meldet diese Instrumente nur dann, wenn sie in einem Berichtsmitgliedsstaat gebietsansässig ist und der Treugeber kein in einem Berichtsmitgliedsstaat gebietsansässiges Kreditinstitut (oder eine ausländische Niederlassung eines Kreditinstituts) ist.

Instrumente, bei denen die beobachtete Einheit während der Laufzeit des Instruments nicht mehr als Gläubiger auftritt, aber Servicer bleibt, werden dadurch nicht zu Treuhandkrediten.

9.6 Cash-Pooling (Liquiditätsbündelung)¹⁾

Cash-Pooling wird in der Regel innerhalb einer Unternehmensgruppe zur internen Bündelung von Liquidität genutzt. Dieses ist auf nationaler Ebene oder auch grenzüberschreitend möglich. Voraussetzung für das Cash-Pooling ist ein entsprechender Vertrag zwischen den beteiligten Vertragspartnern.

Für die AnaCredit-Meldung sind zu unterscheiden:

Effektives oder Physisches Cash-Pooling

Die Einzelkonten der beteiligten Cash-Pooling Vertragspartner werden über ein physisches zentrales Hauptkonto gebündelt. In der Regel wird dabei der jeweilige Saldo der Einzelkonten auf das Hauptkonto übertragen.

Als separate AnaCredit-Instrumente sind diejenigen Konten unter Angabe einer einheitlichen Vertragskennung zu melden, die zum Meldestichtag einen negativen Saldo aufweisen. Sind alle Einzelkonten am Meldestichtag durch die Saldoübertragung ausgeglichen, ist nur das Hauptkonto zu melden. Hierbei ist zu beachten, dass ein eventuell im Rahmen der Cash-Pooling Vereinbarung durch das Unternehmen bereitgestelltes und nicht ausgeschöpftes Kreditlimit als *Außerbilanzieller Wert* zu berücksichtigen ist.

Fiktives Cash-Pooling:

„Notional cash pooling oder fiktives Cash-Pooling“, siehe „Allgemeine Richtlinien“, „III. Allgemeine Ausweisregelungen und sonstige Erläuterungen“

Die Bündelung der Kontosalden der beteiligten Cash-Pooling Vertragspartner findet hierbei fiktiv statt, das heißt es existiert kein physisches Hauptkonto. Insofern unterliegt das rein fiktive Hauptkonto nicht der AnaCredit-Berichtspflicht. Stattdessen sind die an der Cash-Pooling Vereinbarung beteiligten Einzelkonten als separate Instrumente unter Angabe einer einheitlichen Vertragskennung zu melden, wenn diese einen negativen Saldo aufweisen bzw. ein nicht ausgeschöpftes vom

¹ Siehe AnaCredit Q&A der EZB:

www.ecb.europa.eu/stats/money_credit_banking/anacredit/questions/html/ecb.anaq.200131.0014.en.html
www.ecb.europa.eu/stats/money_credit_banking/anacredit/questions/html/ecb.anaq.200131.0015.en.html

Unternehmen bereitgestelltes Kreditlimit als *Außerbilanzieller Wert* vorhanden ist. Eine Saldierung der Einzelkonten ist nicht gestattet.

■ IV. Meldepositionen zur Kreditdatenstatistik (AnaCredit)

Auf der AnaCredit-Internetseite der Deutschen Bundesbank¹⁾ können die fachlichen und technischen Meldeschemata in ihrer jeweils geltenden Fassung abgerufen werden. Am Ende dieser Richtlinien finden Sie eine zum Zeitpunkt der Veröffentlichung aktuelle Version der beiden fachlichen Meldeschemata (*Vertragspartner-Stammdaten* sowie *Kreditdaten*).

Die zu meldenden Tabellen umfassen grundsätzlich die zehn in den fachlichen Meldeschemata spezifizierten Tabellen, wobei die *Kennung des Sicherungsgebers (+ Typ)* in den technischen Meldeschemata in einer separaten (elften) Tabelle *Daten zu Vertragspartner – empfangene Sicherheiten* erfasst wird.

Die Tabellen sind gruppiert in Meldevorlage 1 und Meldevorlage 2.

Bestandteil von Meldevorlage 1 sind die folgenden Tabellen.

- *Vertragspartner-Stammdaten*
- *Instrumentendaten*
- *Daten zu Vertragspartner – Instrument*
- *Finanzdaten*
- *Daten zu Verbindlichkeiten mit mitschuldnerischer Haftung*

Bestandteil von Meldevorlage 2 sind die folgenden Tabellen.

- *Daten empfangener Sicherheiten*
- *Daten zu Instrument – empfangene Sicherheit*
- *Daten zu Vertragspartner – empfangene Sicherheiten*
- *Daten des Vertragspartnerausfalls*
- *Daten des Vertragspartnerrisikos*
- *Rechnungslegungsdaten*

1. Erläuterungen zu den Meldeschemata – allgemein

a) Mögliche reduzierte Meldung

- Datenfelder, die weder von großen noch von kleinen Berichtspflichtigen zu melden sind, sind ausgeschwärzt.
- Datenfelder, die ausschließlich von kleinen Berichtspflichtigen nicht zu melden sind, sind ausgekreuzt.
- Datenfelder, die von allen Berichtspflichtigen zu melden sind, sind weder ausgekreuzt noch ausgeschwärzt.

Kleine Institute müssen demzufolge nur die als dritte oben genannten Felder melden, während große Institute die als zweite und dritte oben beschriebenen Datenfelder zu übermitteln haben. Die Einstufung als große oder kleine berichtspflichtige Einheit ergibt sich aus der Anwendung des

¹ <https://www.bundesbank.de/anacredit>.

in Art. 16 Abs. 1 AnaCredit-Verordnung beschriebenen Verfahrens. Die Deutsche Bundesbank führt jährlich im ersten Quartal eine Überprüfung gemäß AnaCredit-Verordnung in Verbindung mit der AnaCredit-Leitlinie (EZB/2017/38) durch, welche Institute nicht mehr oder aber neu die Bedingungen für eine reduzierte Berichtspflicht erfüllen. Maßgeblich dafür sind die in der monatlichen Bilanzstatistik zum 31. Dezember des vorhergehenden Jahres gemeldeten Kredite.¹⁾ Institute, bei denen sich eine eventuelle Änderung des Berichtsumfangs ergibt, werden durch die Deutsche Bundesbank mittels eines Bescheides per Brief hierüber informiert.

In diesen Richtlinien wird stets von der vollumfänglichen Berichtspflicht ausgegangen. Die einzelnen Fälle, in denen bestimmte Datenfelder für bestimmte Institute oder Vertragspartner oder unter bestimmten Bedingungen befreit sind, werden nicht wiederholt, sondern sind den fachlichen Meldeschemata zu entnehmen.

b) Unterteilung des Meldeschemas in Bestandsgeschäft / Neugeschäft

Zum Bestandsgeschäft gehören diejenigen Instrumente, die vor dem 1. September 2018 vertraglich vereinbart wurden. Diese Instrumente behalten diesen Status bis zu dem Zeitpunkt, an dem die vertraglich vereinbarten Bedingungen geändert werden. Gleiches gilt für den zu meldenden Schuldner und die zugehörigen Sicherheiten. Zum Neugeschäft gehören (neben den zuvor beschriebenen Fällen) alle Instrumente, die nach dem 31. August 2018 abgeschlossen werden sowie damit verbundene Sicherheiten.

Sobald mit einem Neugeschäft verbundene Datensätze wie zugehörige Sicherheiten vollumfänglich, d.h. ohne Reduzierung gemeldet werden, gilt dies ab diesem Zeitpunkt dauerhaft. Eine ursprünglich reduzierte Meldung für Bestandsgeschäft lebt nach Rückzahlung des Neugeschäfts nicht wieder auf.

Besonderheiten bei Änderung der Betragshöhe eines vereinbarten Kreditlimits für laufende Konten des Bestandsgeschäfts:

Erhöhungen des Kreditlimits führen dazu, dass das Instrument zukünftig als Neugeschäft zu klassifizieren ist. Im Falle von nicht kreditbeschlussrelevanten Senkungen des Kreditlimits bleibt das Instrument in der Kategorie Bestandsgeschäft.

Hinsichtlich der Unterscheidung von Vertragspartnern mit bzw. ohne Neugeschäft gilt die Möglichkeit der reduzierten Meldung für Schuldner ohne Neugeschäft so lange, bis zu einem Zeitpunkt ein Neugeschäft vorliegt. Zu diesem Stichtag und danach sind dieser Schuldner und die dazugehörigen Kreditdaten von diesem Berichtspflichtigen immer mit dem Meldeumfang für Schuldner mit Neugeschäft zu melden. Dies gilt auch dann, wenn zu einem späteren Zeitpunkt alle Neugeschäfte zurückgezahlt sein sollten und wiederum nur noch vor dem 1. September 2018 vergebene Instrumente bestehen.

c) Meldewerte

Im Kapitel IV dieser Richtlinie werden die fachlichen Vorgaben zu den einzelnen Datenfeldern der Meldeschemata detailliert beschrieben. Darüber hinaus sind die technischen Vorgaben einschließlich möglicher Meldewerte für bestimmte Datenfelder in dem Dokument „Technische Spezifikation der Stamm- und Kreditdatenmeldungen für AnaCredit an die Bundesbank“ sowie der damit verbundenen aktuell gültigen „Code List“ zum Verfahren AnaCredit beschrieben. Beide Dokumen-

¹ Siehe Dokument „Methodik zur Ermittlung der Institute mit reduzierter Berichtspflicht“ unter: <https://www.bundesbank.de/anacredit>.

te sind in der jeweils aktuellen Fassung auf der AnaCredit-Internetseite der Deutschen Bundesbank¹⁾ zu finden.

Bei den Vorgaben zu den Datenfeldern ist grundsätzlich zu beachten, dass der Wert „nicht zutreffend“ nur dann zu verwenden ist, wenn aufgrund der fachlichen Erläuterungen kein anderer Wert möglich ist und diese Ausprägung außerdem in der „Code List“ für das Datenfeld vorgegeben ist. Bei einigen Datenfeldern ist dieser Wert generell nicht verwendbar, da er fachlich nicht sinnvoll ist; fehlerhafte Angaben dieses Wertes führen zu technischen Dateifehlern und Ablehnung des Datenfeldes.

2. Erläuterungen zum Meldeschema *Vertragspartner-Stammdaten*

Kreditdaten-
statistik

Das Meldeschema *Vertragspartner-Stammdaten* ist in insgesamt fünf Abschnitte unterteilt, die vom Berichtspflichtigen in Abhängigkeit der Rolle des Vertragspartners des betrachteten Instruments und/oder der Sicherheit zu befüllen sind:

1. Berichtspflichten zu den Stammdaten des Berichtspflichtigen und der beobachteten Einheit
2. Berichtspflichten zu den Stammdaten des Schuldners
3. Berichtspflichten zu den Stammdaten des Sicherungsgebers
4. Berichtspflichten zu den Stammdaten der Unternehmensstruktur, d. h. Hauptverwaltung des Unternehmens, direkte Muttergesellschaft und oberste Muttergesellschaft
5. Berichtspflichten zu den Stammdaten des Gläubigers, Originators und Servicers

Ein einzelner Vertragspartner kann mit mehreren Instrumenten in Verbindung stehen oder in Bezug auf ein Instrument verschiedene Rollen einnehmen. Dennoch werden die Vertragspartner-Stammdaten für einen Vertragspartner nur einmal gemeldet. Damit wird die Eindeutigkeit des jeweiligen *Vertragspartner-Stammdatensatzes* garantiert.

Für die jeweils durch den Berichtspflichtigen auszufüllenden Datenfelder gelten folgende Prinzipien:

- a) Berichtspflichten zu Vertragspartner-Stammdaten von (nicht) in einem Berichtsmitgliedstaat ansässigen Vertragspartnern

Alle fünf oben genannten Abschnitte des Vertragspartner-Stammdaten Meldeschemas sind jeweils unterteilt in:

- Berichtspflichten zu Vertragspartner-Stammdaten von in einem Berichtsmitgliedstaat ansässigen Vertragspartnern und
- Berichtspflichten zu Vertragspartner-Stammdaten von nicht in einem Berichtsmitgliedstaat ansässigen Vertragspartnern.

- b) Rollenkonzept

Jeder Vertragspartner wird von jedem berichtspflichtigen Institut einmal gemeldet, unabhängig davon mit wie vielen beobachteten Einheiten des berichtspflichtigen Instituts der Vertragspartner in Beziehung steht. Die unterschiedlichen Rollen als Gläubiger, Schuldner, Servicer und Originator, die ein Vertragspartner einnehmen kann, werden in der Tabelle *Daten zu Vertragspartner – Instrument* eingetragen. Die Rolle des Sicherungsgebers wird durch die Angabe in der Tabelle *Daten zu Vertragspartner – empfangene Sicherheiten* erfasst. Ist ein Vertragspartner

¹ <https://www.bundesbank.de/de/service/meldewesen/bankenstatistik/formate-xml>.

beispielsweise gleichzeitig Gläubiger und Servicer bezüglich eines Instruments, gibt es in der Tabelle *Daten zu Vertragspartner – Instrument* für das gleiche Instrument zwei Einträge, genau einen je Rolle.

- c) In Abschnitt „1. Berichtspflichten zu den Stammdaten des Berichtspflichtigen und der beobachteten Einheit“ ist jeweils nach dem Berichtspflichtigen und der beobachteten Einheit zu unterscheiden. Neugegründete Berichtspflichtige (Kreditinstitute in Deutschland oder deutsche Niederlassungen ausländischer Kreditinstitute) müssen einmalig einen Vertragspartnerstammdatensatz zu sich selbst als Berichtspflichtigem einreichen.

d) Rechtsträger

Für Rechtsträger nach Gesellschaftsrecht ist zu beachten, dass sich die Datenfelder *Kennung der direkten Muttergesellschaft (+ Typ)*, *Kennung der obersten Muttergesellschaft (+ Typ)*, *Rechtsform*, *Status von Gerichtsverfahren (+ Datum)*, *Unternehmensgröße (+ Datum)*, *Beschäftigtenzahl*, *Bilanzsumme* und *Jahresumsatz* jeweils auf den gesamten Rechtsträger beziehen. Z. B. ist die Bilanzsumme für den gesamten Rechtsträger einschließlich der ausländischen Filialen anzugeben. Die Datenfelder *Kennung der direkten Muttergesellschaft (+ Typ)*, *Kennung der obersten Muttergesellschaft (+ Typ)* entfallen für Vertragspartner, die rechtlich unselbständige Niederlassungen sind. Die weiteren oben genannten Datenfelder sind – sofern sie gemäß Meldeschema zu melden sind – für Vertragspartner, die rechtlich unselbständige Niederlassungen sind, mit „nicht zutreffend“ zu befüllen. Da diese Angaben jedoch für den Rechtsträger als Ganzes vorliegen sollen, muss ein zusätzlicher *Vertragspartner-Stammdatensatz* für die Hauptverwaltung des Unternehmens gemeldet werden. Bei der Hauptverwaltung ist zu berücksichtigen, dass die direkte und oberste Muttergesellschaft gemäß den Angaben im Meldeschema Vertragspartner-Stammdaten zu melden ist. Der Datensatz der unselbständigen Niederlassung wird mit demjenigen des gesamten Rechtsträgers durch die *Kennung der Hauptverwaltung des Unternehmens* verknüpft.

Siehe Teil III, „Vertragspartner“, Buchst. d)

e) Besondere Berichtspflichten bezüglich einiger Vertragspartnertypen

Zusätzlich zu dem Meldeschema *Vertragspartner-Stammdaten* sind für die folgenden Vertragspartnertypen einige Vorgaben zu beachten:

– Ausländische Niederlassung

Handelt es sich bei dem Vertragspartner um eine ausländische Niederlassung, so ist sowohl ein *Vertragspartner-Stammdatensatz* für die Niederlassung zu melden als auch ein separater *Vertragspartner-Stammdatensatz* für die Hauptverwaltung. Diese stellt den Rechtsträger als Ganzes dar.

Siehe Teil III, „Konzepte und Begriffsbestimmungen“

– Direkte und oberste Muttergesellschaft

Bei der Ermittlung der direkten und obersten Muttergesellschaft ist für ausländische Niederlassungen auf die direkte / oberste Muttergesellschaft der Hauptverwaltung abzustellen, sodass die betreffenden Datenfelder nicht im Datensatz der ausländischen Niederlassung gemeldet werden, sondern im Datensatz der Hauptverwaltung zu melden sind. Im Datensatz der Niederlassung entfällt die Angabe dieser Datenfelder. Bei der Hauptverwaltung ist zu berücksichtigen, dass die direkte und oberste Muttergesellschaft gemäß den Angaben im Meldeschema „Vertragspartner-Stammdaten“ zu melden ist.

- Investmentvermögen und Geldmarktfonds ohne eigene Rechtspersönlichkeit
Investmentvermögen (*institutioneller Sektor S.1240* gemäß ESVG 2010) sowie Geldmarktfonds (*institutioneller Sektor S.1230* gemäß ESVG 2010) ohne eigene Rechtspersönlichkeit (im Folgenden: Investmentvermögen) werden üblicherweise als von ihren Verwaltungsgesellschaften getrennte Einheiten betrachtet. Hier sind ab dem 01.08.2021 auch alle Adressattribute, sowie die Attribute *Status von Gerichtsverfahren* und zugehöriges Datum, *Unternehmensgröße* und zugehöriges Datum, *Beschäftigtenzahl*, *Jahresumsatz* und *Bilanzsumme* zu melden. Obwohl Investmentvermögen nicht unter das Gesellschaftsrecht fallen und deren Verwaltungsgesellschaften strikt betrachtet nicht deren Hauptverwaltungen sind, ist für Investmentvermögen auch das Datenfeld *Kennung der Hauptverwaltung des Unternehmens* zu verwenden, um deren Verwaltungsgesellschaften auszuweisen. Das Datenfeld *Rechtsform* ist gemäß der Liste der Rechtsformen im Falle eines Investmentvermögens mit dem (Platzhalter-)Wert „SPFUND“ auszufüllen, sofern das Investmentvermögen nicht in einer Rechtsform der entsprechenden Codeliste geführt wird.

Siehe Teil IV, „Datenfelder des Meldeschemas *Vertragspartner-Stammdaten*“, „Rechtsform“

Kreditdaten-
statistik

- Öffentliche Hand
 - Einheiten der öffentlichen Hand (*institutionelle Sektoren S.121* sowie S.13 gemäß ESVG 2010), ausgenommen Unternehmen der Liste der Extrahaushalte institutionelle Sektoren S.121 und S.13 von Bund, Ländern, Gemeinden und Sozialversicherungsträgern: Die Datenfelder *Unternehmensgröße (+ Datum)*, *Beschäftigtenzahl*, *Bilanzsumme* und *Jahresumsatz* sind mit „nicht zutreffend“ zu befüllen.
 - Eigen- und Regiebetriebe sowie Landesbetriebe: Da diese Einheiten in ähnlicher Weise von der jeweils übergeordneten Gebietskörperschaft abhängig sind wie eine rechtlich unselbständige Niederlassung von der jeweiligen Hauptverwaltung, soll die *Vertragspartnerkennung* dieser übergeordneten Gebietskörperschaft im Datenfeld *Kennung der Hauptverwaltung des Unternehmens* gemeldet werden. Für die Gebietskörperschaft selbst gelten dann die entsprechenden Meldevorgaben für Vertragspartner mit der Rolle Hauptverwaltung.
- Internationale Organisationen
Internationale Organisationen außer Rechtsträgern nach Gesellschaftsrecht: Die Meldeanforderungen beschränken sich in den meisten Fällen auf die Übermittlung einer eindeutigen *Vertragspartnerkennung* mit „RIAD Code“ als *Typ der Vertragspartnerkennung*. Dies betrifft diejenigen internationalen Organisationen, die in der von der Bundesbank veröffentlichten Liste aufgeführt sind. Für diese ist es im Rahmen der ersten Meldung der Organisation möglich, lediglich die dort vorgegebene *Vertragspartnerkennung* zu verwenden.¹⁾ Für andere internationale Organisationen ist ein vollständiger Vertragspartner-Stammdatensatz zu melden. In diesen Fällen sollen neben dem *Namen* und einer *Vertragspartnerkennung (+ Typ)* regelmäßig die *Rechtsträgerkennung (LEI)* statt einer *nationalen Kennung* enthalten sein sowie im Datenfeld *Adresse: Land* die Länderkennzeichen „E\$“ für europäische und „N\$“ für nichteuropäische internationale Organisationen angegeben werden. Soll für eine bereits mit vollständigem Datensatz und interner Kennung gemeldeten Organisation ein Wechsel auf den RIAD Code vorgenommen werden, muss dieser Wechsel bilateral vor Einreichung der Meldung mit der Bundesbank geklärt werden. Dies gilt auch für internationale Organisationen, die neu auf der entsprechenden Liste aufgenommen werden, aber bereits zuvor

¹ Siehe <https://www.bundesbank.de/anacredit> > Ausweisvorschriften und Validierungsregeln.

als Vertragspartner gemeldet wurden. Ein unangekündigter Wechsel kann zu einem fehlerhaften Datenbestand führen und Validierungsfehler sowie umfangreichere Korrekturen nach sich ziehen.

– Factoring

Im Fall von Factoring ohne Rückgriff ist grundsätzlich der Schuldner der verkauften Forderung als Schuldner nach AnaCredit zu melden. In diesem Fall kann die Meldung folgender Datenfelder entfallen, sofern die Angaben dem Berichtspflichtigen nicht vorliegen:

- *Rechtsträgererkennung (LEI)*
- *Kennung der direkten Muttergesellschaft*
- *Kennung der obersten Muttergesellschaft*
- *Institutioneller Sektor*
- *Wirtschaftszweigklassifikation*
- *Status von Gerichtsverfahren*
- *Datum der Eröffnung des Gerichtsverfahrens*
- *Unternehmensgröße*
- *Datum der Unternehmensgröße*
- *Beschäftigtenzahl*
- *Bilanzsumme*
- *Jahresumsatz*

Siehe auch „Allgemeine Richtlinien“, „III. Allgemeine Ausweisregelungen und sonstige Erläuterungen“

– Gruppen und Gemeinschaftskonten

Gruppen und Gemeinschaftskonten, die aus dem Groß- und Millionenkredit-Meldewesen der Bankenaufsicht bekannt sind, dürfen in dieser Form nicht als Vertragspartner in AnaCredit gemeldet werden. In AnaCredit dürfen nur einzelne Rechtsträger als Vertragspartner gemeldet werden (siehe Kapitel III Ausweisregelungen und Begriffsbestimmungen – Gliederungspunkt 4.). Eine gemeinsame Kreditaufnahme/Haftung mehrerer einzelner Rechtsträger ist in AnaCredit nicht über die Tabelle *Vertragspartner-Stammdaten*, sondern in Form einer Schuldnermehrheit (siehe Kapitel III Ausweisregelungen und Begriffsbestimmungen – Gliederungspunkt 5.) in den Tabellen *Daten zu Vertragspartner-Instrument* und *Daten zu Verbindlichkeiten mit mitschuldnerischer Haftung* abzubilden.

f) Schwerwiegendste Berichtspflicht

Hat ein Vertragspartner mehr als eine Rolle entsprechend des Datenmodells, so ist genau eine Meldung nach der schwerwiegendsten Berichtspflicht einzureichen, mit anderen Worten: Alle Datenfelder, die aufgrund irgendeiner Rolle, die der Vertragspartner bei dem Berichtspflichtigen hat, sind zu melden. Zum Beispiel: Ein berichtspflichtiges Institut, welches nicht zu den kleinen Berichtspflichtigen gehört, meldet bezogen auf Abschnitt „5. Berichtspflichtigen zu den Stammdaten des Gläubigers, Originators, Servicers“ einen Vertragspartner, welcher gleichzeitig Servicer und Originator ist. In diesem Fall sind alle zu meldenden Datenfelder aus beiden Spalten des Abschnitts „5. Berichtspflichtigen zu den Stammdaten des Gläubigers, Originators, Servicers“ für den Vertragspartner einzureichen. In diesem Beispiel wären also auch die Datenfelder *Anschrift: Straße, Anschrift: Stadt/Gemeinde/Ortschaft, Anschrift: Kreis/Verwaltungseinheit, Anschrift: Postleitzahl, Anschrift: Land, Rechtsform* und *Institutioneller Sektor* zu melden.

g) Vermeidung von Doppelmeldungen der Vertragspartner-Stammdaten

Um Doppelmeldungen zu vermeiden, müssen Institute, die nach § 24 KWG bereits Meldungen über ihr eigenes Institut (Eigenmeldungen) bei der Bundesbank einreichen, über sich selbst als Berichtspflichtigen nur die Datenfelder *Typ der Vertragspartnerkennung* (= Bankleitzahl), *Vertragspartnerkennung* sowie *Rechnungslegungsstandard* melden.

Für jede beobachtete Einheit außerhalb Deutschlands mit berichtspflichtigen Instrumenten ist ein Vertragspartner-Stammdatensatz gemäß dem Meldeschema *Vertragspartner-Stammdaten* zu melden.

h) Unterteilung des Meldeschemas in Bestandsgeschäft / Neugeschäft für die Vertragspartnerrolle Schuldner

Sofern ein Vertragspartner mindestens einem Instrument in der Rolle Schuldner zugeordnet ist, welches am oder nach dem 1. September 2018 entstanden ist (= Neugeschäft),¹⁾ sind im Meldeschema Vertragspartner-Stammdaten alle Datenfelder für ein „Neugeschäft“ zu melden.

Kreditdaten-
statistik

i) Sonderfall Fusion von Vertragspartnern

Bei einer Fusion von Vertragspartnern ist für den übernehmenden Vertragspartner eine neue Vertragspartnerkennung (CP_ID) zu vergeben, da die betroffenen Stammdatensätze sonst nicht korrekt verarbeitet werden können.

Es ist nicht zulässig die Vertragspartnerkennung des untergehenden Vertragspartners für den übernehmenden Vertragspartner weiter zu verwenden und lediglich die Attribute mittels einer Delta-Meldung anzupassen.

Ist der übernehmende Vertragspartner bereits im Datenbestand vorhanden, ist diese Vertragspartnerkennung zu nutzen.

Eine Löschmeldung (Aktionsattribut „Delete“) für den untergehenden Stammdatensatz des Vertragspartners ist nicht zwingend erforderlich, es sei denn, bei einer Fusion von Vertragspartnern gehen die nationalen Kennungen oder sonstige Identifikatoren auf die übernehmende Einheit über. In diesem Fall muss der Stammdatensatz des untergehenden Vertragspartners mittels einer Löschmeldung (Aktionsattribut „Delete“) gelöscht werden (nähere Erläuterungen siehe auch Kapitel 8. Löschen und ausgelaufene Geschäfte, Abschnitt c) Beenden der Vertragspartner, die fusionieren, in diesem Dokument).

Für den relevanten Meldetermin sind gleichzeitig auch die über die Vertragspartnerkennung verbundenen Kreditdaten mit der Vertragspartnerkennung der übernehmenden Einheit zu melden.

j) Sonderfall grenzüberschreitender Umzüge von Vertragspartnern

Bei einem grenzüberschreitenden Umzug, bei dem ein Vertragspartner von einem Land in ein anderes umzieht ist es zwingend erforderlich, eine neue Vertragspartnerkennung (CP_ID) zu vergeben, da die betroffenen Stammdatensätze sonst nicht korrekt verarbeitet und an die EZB übermittelt werden können.

Werden die in der UID Regel angesprochenen Identifikatoren beim Umzug beibehalten, müssen die Stammdaten des bisherigen Vertragspartners (vor Umzug) mittels einer „Delete-Meldung“ spätestens zu dem Meldetermin gelöscht werden, in der der betroffene Identifikator erstmals für die „neue“ Einheit (nach Umzug) gemeldet wurde. Es ist darauf zu achten, dass die

¹ Beachte hierzu die Definition Neugeschäft gemäß Kapitel IV. 1 „Erläuterungen zu den Meldeschemata allgemein“, Ziffer b) „Unterteilung des Meldeschemas in Bestandsgeschäft/ Neugeschäft“

„Delete-Meldung“ des bisherigen Vertragspartners und die „Replace-Meldung“ für den „neuen“ Vertragspartner nicht in derselben Meldedatei erfolgen darf. Für den relevanten Meldetermin sind gleichzeitig auch die über die Vertragspartnerkennung verbundenen Kreditdaten der bisherigen Einheit (vor Umzug) zu löschen und mit der Vertragspartnerkennung der „neuen“ Einheit (nach Umzug) neu zu melden.

Jeder Datensatz in der Tabelle *Vertragspartner-Stammdaten* wird durch die *Vertragspartnerkennung* und den *Typ der Vertragspartnerkennung* auf Ebene des Berichtspflichtigen eindeutig identifiziert.

Die Vertragspartner-Stammdaten sind spätestens mit der monatlichen Übermittlung der Kreditdaten zu melden, die für den Meldestichtag relevant sind, zu dem der Vertragspartner einen in AnaCredit registrierten Vertrag abgeschlossen hat. Wenn eine Änderung eintritt, müssen alle Datenfelder des betroffenen Datensatzes spätestens mit der monatlichen Übermittlung der Kreditdaten zu dem Meldestichtag aktualisiert werden, an dem die Änderung wirksam wurde.

Siehe Teil II, „Aufbau und Frequenz der Meldungen“

3. Identifikatoren

Identifikatoren											
Identifikator	Vertragspartner-Stammdaten	Instrumentendaten	Finanzdaten	Daten zu Vertragspartner – Instrument	Daten zu Verbindlichkeiten mit mitschuldnerischer Haftung	Rechnungslegungsdaten	Daten empfangener Sicherheiten	Daten zu Instrument – empfangene Sicherheit	Daten des Vertragspartnerrisikos	Daten des Vertragspartnerausfalls	Daten zu Vertragspartner – empfangene Sicherheiten
Kennung des Berichtspflichtigen	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Kennung der beobachteten Einheit		✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Typ der Vertragspartnerkennung	✓			✓	✓				✓	✓	✓ ¹⁾
Vertragspartnerkennung	✓			✓	✓				✓	✓	✓ ¹⁾
Vertragskennung		✓	✓	✓	✓	✓		✓			
Instrumentenkennung		✓	✓	✓	✓	✓		✓			
Typ der Kennung des Sicherungsgebers											✓ ¹⁾
Kennung des Sicherungsgebers											✓ ¹⁾
Kennung der Sicherheit							✓	✓			✓

¹ Die *Kennung des Sicherungsgebers*, die in *Daten zu Vertragspartner – empfangene Sicherheiten* erscheint, entspricht der *Vertragspartnerkennung* des Sicherungsgebers. Dies gilt analog für den Typ.

Kreditdaten-
statistik

Neben den Datenfeldern enthält jede zu meldende Tabelle eine Reihe von Identifikatoren („keys“). Diese ermöglichen die eindeutige Kennzeichnung der in den Tabellen enthaltenen Datensätze und die Feststellung der Beziehungen zwischen den Datensätzen unterschiedlicher Tabellen.¹⁾ Die Identifikatoren gewährleisten somit die Datenintegrität.

Im Folgenden sind die einzelnen Identifikatoren beschrieben.

Identifikator: **Kennung des Berichtspflichtigen**

Die *Kennung des Berichtspflichtigen* ist die *Vertragspartnerkennung* des Berichtspflichtigen, der die Daten meldet.

Als *Kennung des Berichtspflichtigen* ist die Bankleitzahl zu verwenden.

Bei einer Änderung der Bankleitzahl des *Berichtspflichtigen* gilt, dass ab dem ersten Meldestichtag nach der Änderung die neue Bankleitzahl als *Kennung des Berichtspflichtigen* im Dateinamen und

¹ Dabei wird die Eindeutigkeit innerhalb einer Tabelle durch eine Kombination aller für diese Tabelle relevanten Identifikatoren erreicht.

in den Kopfdaten der AnaCredit-Meldungen zu verwenden ist. Bei rückwirkenden Korrekturen älterer Stichtage ist die ursprüngliche, zu diesem Zeitpunkt gültige Bankleitzahl im Dateinamen und in den Kopfdaten der Datei anzugeben.

Identifikator: **Kennung der beobachteten Einheit**

Die *Kennung der beobachteten Einheit* ist die *Vertragspartnerkennung* der beobachteten Einheit, deren Daten vom Berichtspflichtigen gemeldet werden. Für den Inlandsteil eines Berichtspflichtigen sind die *Kennung des Berichtspflichtigen* und die *Kennung der beobachteten Einheit* identisch.

Als *Kennung der beobachteten Einheit* ist die Bankleitzahl bzw. die Pseudobankleitzahl zu verwenden.

Bei einer Änderung der Bankleitzahl der *beobachteten Einheit* gilt, dass ab dem ersten Meldestichtag nach der Änderung die neue Bankleitzahl als *Kennung der beobachteten Einheit* im Dateinamen und in den Kopfdaten der AnaCredit-Meldungen zu verwenden ist. Bei rückwirkenden Korrekturen älterer Stichtage ist die ursprüngliche, zu diesem Zeitpunkt gültige Bankleitzahl im Dateinamen und in den Kopfdaten der Datei anzugeben.

Identifikator: **Typ der Vertragspartnerkennung**

Es ist eine eigene, vom Institut festgelegte Kennung, die Bankleitzahl bzw. Pseudobankleitzahl, die Kreditnehmernummer der Millionenkreditmeldung oder der sog. „RIAD¹⁾ Code“ anzugeben. Der RIAD Code wird von der zuständigen nationalen Zentralbank des Sitzlandes des Vertragspartners vergeben.

Aktuell kann der RIAD Code als Vertragspartnerkennung für internationale Organisationen oder MFIs verwendet werden. Da die Vertragspartnerkennung grundsätzlich stabil gehalten werden soll, gilt dies nur, wenn der RIAD Code ab der erstmaligen Meldung eines Vertragspartners verwendet wurde.

Alternativ kann die Kreditnehmernummer des Millionenkreditmeldewesens (sofern die Abgrenzung der Entität mit der in AnaCredit übereinstimmt) oder eine interne Kundennummer des berichtspflichtigen Instituts als *Vertragspartnerkennung* verwendet werden. Diese muss eindeutig sein und in jedem Fall im Zeitablauf stabil gehalten werden. Damit einhergehend gilt, dass für eine in der Vergangenheit gemeldete Kennung vom Typ Kreditnehmernummer oder Bankleitzahl nicht verlangt wird, dass diese (historische) Kennung mit der aktuellen Kreditnehmernummer oder Bankleitzahl der Einheit übereinstimmt. Diesbezügliche Validierungen werden nicht durchgeführt. Somit muss eine Kreditnehmernummer oder Bankleitzahl, die in der Vergangenheit für AnaCredit als Vertragspartnerkennung genutzt wurde, als solche weiter genutzt werden, auch wenn sich die tatsächlich der Einheit zugeordnete Kreditnehmernummer oder Bankleitzahl zwischenzeitlich geändert hat. Dabei wird auch der *Typ der Vertragspartnerkennung* unverändert weiter gemeldet, wenngleich die Bedeutung nicht mehr wie ursprünglich gegeben ist.

¹ RIAD bezeichnet das Register of Institutions and Affiliates Data des ESZB und ist eine Stammdatenbank über Beteiligungs- und Verflechtungsinformationen finanzieller und nichtfinanzieller Unternehmen. In RIAD verfügbare Stammdaten umfassen für jedes Unternehmen eine Reihe von Identifikatoren (nationale und europäische Identifikationscodes), Angaben zum Unternehmen (Name, Adresse, Wirtschaftszweig, Unternehmenssektor, Unternehmensgröße, Gründungs- und Schließungsdatum) und weitere wichtige Daten wie z. B. Beteiligungsinformationen.

Die Verwendung der Bankleitzahl oder Pseudobankleitzahl ist auf die Meldung des Berichtspflichtigen über sich selbst und seine beobachteten Einheiten beschränkt.

Sofern ein Vertragspartner einmal mit einer Kreditnehmernummer, einer (Pseudo-)Bankleitzahl oder einem RIAD Code gemeldet wurde, soll dieser anschließend nicht mehr mit einer internen Kennung des Instituts als *Vertragspartnerkennung* gemeldet werden.

Zusätzlich, um die Identifikation zu erleichtern, können Berichtspflichtige neben der *Vertragspartnerkennung* weitere Identifikatoren übermitteln.

Siehe „Datenfelder des Meldeschemas *Vertragspartner-Stammdaten*“.

Identifikator: **Vertragspartnerkennung**

Die *Vertragspartnerkennung* ist eine vom Berichtspflichtigen angewendete Kennung zur eindeutigen Identifizierung jedes Vertragspartners. Jeder Vertragspartner verfügt über eine eindeutige und ausschließlich für ihn bestimmte Kennung. Somit bleibt dieser Wert im Laufe der Zeit unveränderlich und kann weder gleichzeitig noch irgendwann später wieder als *Vertragspartnerkennung* für einen anderen Vertragspartner verwendet werden. Dies gilt auch, wenn für einen Vertragspartner eine Delete-Meldung gesendet wurde. Auch hier darf die Kennung des „gelöschten Vertragspartners“ nicht erneut für einen anderen Vertragspartner verwendet werden.

Kreditdaten-
statistik

In der Regel wird die *Vertragspartnerkennung* vom Berichtspflichtigen festgelegt, der dabei auch sicherstellt, dass die genannten Kriterien erfüllt sind.

Entsprechend der im Datenfeld *Typ der Vertragspartnerkennung* vorgenommenen Angabe soll hier die jeweilige Kennung des Vertragspartners angegeben werden. Die Kennung muss den jeweiligen Formatvorgaben entsprechen, die für den gewählten Typ bestehen.

Identifikator: **Vertragskennung**

In diesem Datenfeld ist eine vom Berichtspflichtigen angewendete Kennung zur eindeutigen Identifizierung jedes Vertrags anzugeben. Jeder Vertrag muss eine *Vertragskennung* haben. Diese bleibt im Laufe der Zeit unveränderlich und darf weder gleichzeitig noch irgendwann später wieder als *Vertragskennung* für einen anderen Vertrag der gleichen beobachteten Einheit verwendet werden.¹⁾

Die *Vertragskennung* bezieht sich auf die zwischen zwei oder mehr Vertragspartnern geschlossene Kreditvereinbarung zur Schaffung des Instruments, d. h. auf den rechtlichen Vertrag, durch den der Gläubiger dem Schuldner Instrumente gewährt und in dem die Bedingungen des Instruments festgelegt sind.

Identifikator: **Instrumentenkennung**

Bei der *Instrumentenkennung* handelt es sich um eine vom Berichtspflichtigen angewendete Kennung zur eindeutigen Identifizierung jedes Instruments eines einzelnen Vertrags. Jedes Instrument muss eine *Instrumentenkennung* haben. Diese bleibt im Laufe der Zeit unveränderlich

¹ Besonderheit: Siehe *Art des Instruments* „Überziehung“ und „Einlagen außer umgekehrte Pensionsgeschäfte“

und darf nicht als *Instrumentenkennung* für ein anderes Instrument des gleichen Vertrags verwendet werden.¹⁾

Die *Instrumentenkennung* bezieht sich auf ein Instrument, das durch einen mit einer bestimmten *Vertragskennung* versehenen Vertrag geschaffen wurde. In Kombination mit der *Vertragskennung* identifiziert die *Instrumentenkennung* ein in AnaCredit gemeldetes Instrument auf Ebene einer beobachteten Einheit eindeutig, denn die *Instrumentenkennung* kann sich immer nur auf ein Instrument innerhalb desselben Vertrags beziehen.

Wird ein Instrument durch mehrere Verträge begründet, erfolgt die Datenmeldung auf Instrumentenebene und das Instrument wird mit einem einzigen Vertrag verbunden (d. h. nur einer der Verträge wird genannt).

Kreditdaten-
statistik

Identifikator: **Typ der Kennung des Sicherungsgebers**

Hier kann vom berichtspflichtigen Institut ausgewählt werden, ob eine eigene, vom Institut festgelegte Kennung, die Bankleitzahl bzw. die Pseudobankleitzahl, die Kreditnehmernummer der Millionenkreditmeldung oder der RIAD Code angegeben wird. Im Falle von natürlichen Personen ist der Wert „geschützt“ anzugeben.

Identifikator: **Kennung des Sicherungsgebers**

In diesem Datenfeld ist die *Vertragspartnerkennung* für den Sicherungsgeber anzugeben. Die hier angegebene *Kennung des Sicherungsgebers* muss mit dem *Typ der Kennung des Sicherungsgebers* übereinstimmen. Wenn der Sicherungsgeber eine natürliche Person ist, wird der Wert „nicht zutreffend“ gemeldet.

Siehe Teil III, „Umgang mit personenbezogenen Daten“

Der Vertragspartner, der eine Sicherheit zur Besicherung eines Instruments bereitstellt, wird in der Tabelle *Daten zu Vertragspartner – empfangene Sicherheiten* gemeldet. Zur Rolle des Sicherungsgebers werden keine Daten in der Tabelle *Daten zu Vertragspartner – Instrument* eingetragen.

Die *Kennung des Sicherungsgebers* ist die *Vertragspartnerkennung* des Vertragspartners, der Absicherung gegen ein vertraglich vereinbartes negatives Kreditereignis gewährt und/oder zu Zahlungen oder zur Abtretung der als Sicherheit bereitgestellten Vermögenswerte an den Gläubiger verpflichtet ist, wenn der Schuldner seinen Verpflichtungen zur Rückzahlung im Zusammenhang mit dem durch die Sicherheit besicherten Instrument nicht nachkommt (d. h. wenn das vertraglich vereinbarte negative Kreditereignis eintritt).

Meldung bei mehreren Sicherungsgebern für dieselbe Sicherheit

In einigen Fällen wird die Sicherheit von mehreren Sicherungsgebern bereitgestellt (z. B. durch gemeinsame Garantiegeber oder im Falle von Vermögenswerten, die sich im gemeinschaftlichen Besitz von zwei oder mehr Vertragspartnern befinden). Um diesem Umstand Rechnung zu tragen, wurde das Meldeschema der Deutschen Bundesbank um die Angabe beliebig vieler Sicherungsgeber zu einer einzelnen Sicherheit ergänzt. Alle Sicherungsgeber einer Sicherheit, soweit sie kei-

¹ Besonderheit: Siehe *Art des Instruments* „Überziehung“ und „Einlagen außer umgekehrte Pensionsgeschäfte“

ne natürlichen Personen sind, müssen in der Tabelle *Daten zu Vertragspartner – empfangene Sicherheiten* gemeldet werden.

Der Fall mehrerer Sicherungsgeber zur selben Sicherheit ist zu unterscheiden von dem Fall mehrerer Sicherheiten. Nicht betroffen vom Fall mehrerer Sicherungsgeber zur selben Sicherheit sind auch die Fälle, in denen aufgrund klar begrenzter Haftungen und/oder anderer Besonderheiten faktisch mehrere Sicherheiten bestehen, die jeweils einen eigenen Sicherungsgeber haben, statt eine einzelne Sicherheit mit mehreren Sicherungsgebern. Beispielsweise wird eine Garantie von 100 €, die von zwei gemeinsamen Garantiegebern gewährt wird, von denen jeder nur für 50 € haftet, faktisch als zwei einzelne Garantien über je 50 € gemeldet.

Welcher Vertragspartner als Sicherungsgeber für eine bestimmte Sicherheit zu behandeln ist, hängt weitgehend von der *Art der Sicherheit* selbst ab. Bei physischen Vermögenswerten, Aktien und Immobilien gilt im Allgemeinen, dass der Sicherungsgeber der Eigentümer der Sicherheit ist. Beispielsweise ist in diesen spezifischen Fällen der Sicherungsgeber:

- der Eigentümer der Sachsicherheit, der üblicherweise berechtigt ist, die Sicherheit zu stellen;
- der rechtliche Eigentümer des physischen Gegenstands/der Immobilie;
- der wirtschaftliche Eigentümer des physischen Gegenstands/der Immobilie im Falle eines Finanzierungsleasings;
- der Inhaber des als Sicherheit gestellten Wertpapiers, im Gegensatz zum Emittenten des Wertpapiers;
- bei von einer Versicherungsgesellschaft ausgestellten Lebensversicherungen der Versicherungsnehmer.

Sachsicherheiten werden üblicherweise vom Schuldner gestellt. Der Sicherungsgeber kann jedoch auch eine dritte Partei sein, wenn die Sicherheit von jemand anderem als dem Schuldner gestellt wird. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn eine Gesellschaft, die sich im Besitz einer Muttergesellschaft befindet, einen Kredit erhält, dessen Rückzahlung durch eine Immobilie im Besitz der Muttergesellschaft besichert ist. In dem Fall wird nicht der Schuldner, sondern der Eigentümer der Immobilie, d. h. die Muttergesellschaft, als Sicherungsgeber gemeldet.

Identifikator:	Kennung der Sicherheit
----------------	-------------------------------

Hierbei handelt es sich um eine vom Berichtspflichtigen angewendete Kennung zur eindeutigen Identifizierung jeder zur Absicherung des Instruments verwendeten Sicherheit. Jede Sicherheit muss eine *Kennung der Sicherheit* haben. Diese Kennung bleibt im Laufe der Zeit unveränderlich.

Ein Berichtspflichtiger identifiziert einen bestimmten Sicherungsgegenstand stets durch dieselbe *Kennung der Sicherheit*, unerheblich, auf welche beobachtete Einheit sich die gemeldeten Daten beziehen. Diese *Kennung der Sicherheit* darf von diesem Berichtspflichtigen niemals für die Kennzeichnung eines anderen Sicherungsgegenstands verwendet werden, auch nicht, wenn dieser einer anderen beobachteten Einheit zugeordnet ist.

4. Datenfelder des Meldeschemas *Vertragspartner-Stammdaten*

Datenfeld: **Typ der Vertragspartnererkennung**

Siehe „Identifikatoren“.

Datenfeld: **Vertragspartnererkennung**

Siehe „Identifikatoren“.

Datenfeld: **Rechtsträgererkennung (LEI)**

Ein Legal Entity Identifier (LEI)¹⁾ ist für Vertragspartner zu melden, die bereits einen LEI besitzen. Die Verpflichtung, einen LEI zu beschaffen, wird hierdurch nicht begründet.

Der LEI wird gemeldet, sofern ein solcher Code verfügbar ist und sein Status entweder „issued“ (ausgestellt), „lapsed“ (abgelaufen) oder „merged“ (zusammengeführt) lautet. Ein Code mit dem Status „pending“ (schwebend), „retired“ (zurückgezogen) oder „annulled“ (annulliert) wird für die Zwecke von AnaCredit nicht akzeptiert. In den letztgenannten Fällen oder falls kein LEI vorhanden ist, ist der Wert „nicht zutreffend“ zu melden.

LEIs wurden zunächst lediglich juristischen Personen zugewiesen; mittlerweile kann jedoch jede ausländische Niederlassung eines Rechtsträgers einen separaten LEI erhalten. Die Anzahl der LEIs, die für Zweigniederlassungen pro Land vergeben werden, ist auf einen begrenzt.

Datenfelder: **Nationale Kennung**

Um bei der Vielfalt an Kennungen im nationalen wie internationalen Kontext eine eindeutige Zuordnung innerhalb des Systems zu gewährleisten, wird jede der nationalen Kennungen in einem separaten Datenfeld erhoben (siehe dazu auch das auf der Bundesbank-Internetseite veröffentlichte technische Meldeschema).

Die nationale Kennung setzt sich für in Deutschland gebietsansässige Vertragspartner gemäß Technischer Spezifikation aus der Registernummer (Handelsregister, Gesellschaftsregister, Vereinsregister, Genossenschaftsregister oder Partnerschaftsregister) und dem zugehörigen Registergericht zusammen. Die Angabe des Registersitzes erfolgt mittels einer der von der Bundesbank im Dokument „Code List“ veröffentlichten XJustiz-IDs.²⁾ Ein Beispiel für den Aufbau einer solchen Kennung ist: HRB112-M1202. Zu berücksichtigen ist, dass Registernummern mit einer führenden Null nicht zulässig sind.

Werden Handelsregistereinträge für die Registergerichte in Bremen und Schleswig-Holstein gemeldet, ist es zwingend erforderlich, das Suffix am Ende der Registernummer für diesen Eintrag zu melden.

1 Der LEI ist die gemäß ISO-Norm 17442 der Internationalen Organisation für Normung zugewiesene Rechtsträgererkennung des Vertragspartners, <https://search.gleif.org/#/search/>.

2 Siehe zu beiden Dokumenten: <https://www.bundesbank.de/de/service/meldewesen/bankenstatistik/formate-xml>.

Zur besseren Identifikation deutscher Vertragspartner ohne Registereintrag – insbesondere BGB-Gesellschaften und Einheiten der öffentlichen Hand – gelten nachfolgend genannte weitere nationale Kennungen, aufgeführt hinsichtlich ihrer Priorität.

- Identifikator für den öffentlichen Sektor (DE_PS_CD): Ein vom statistischen Bundesamt vergebener 14- bzw. 15-stelliger numerischer Identifikator, für Kernhaushalte, Extrahaushalte (öffentliche Einheiten) sowie sFEU.¹⁾ Das Land Bremen, die Stadt Bremerhaven und die Stadt Bremen stellen eine Besonderheit dar. Diese drei Vertragspartner können getrennt gemeldet werden. Der in der Liste der Kernhaushalte enthaltene Identifikator für den öffentlichen Sektor darf nur für das Land Bremen genutzt werden. Für die Städte Bremen und Bremerhaven existiert kein Identifikator für den öffentlichen Sektor.
- Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-ID): Diese soll für deutsche Vertragspartner, die keine Registernummer und keinen Identifikator für den öffentlichen Sektor besitzen, verwendet werden. Diese ist in der Regel auf der Internetseite des jeweiligen Vertragspartners zu finden.
- Steuernummer: Diese soll für deutsche Vertragspartner, die keine Registernummer, keinen Identifikator für den öffentlichen Sektor und keine USt-ID besitzen, verwendet werden. Grundlage dieser Nummer, die den Instituten häufig bereits vorliegt, ist § 8 BuchO (Buchungsordnung für die Finanzämter). Die Steuernummer muss dem vereinheitlichten Bundesschema entsprechen und 13-stellig sein. Auf der Internetseite der Deutschen Bundesbank steht eine Erläuterung zur Verfügung, wie die Steuernummer von den Länderschemata auf das vereinheitlichte Bundesschema überführt werden kann (vgl. hierzu Technische Spezifikation, Code List²⁾).

Die Meldung des Identifikators für öffentliche Haushalte ist verpflichtend, sofern kein Registereintrag zu dem Vertragspartner vorliegt.³⁾

Die Meldung einer USt-ID oder einer Steuernummer ist verpflichtend, sofern zu dem Vertragspartner keine Registernummer oder kein Identifikator für öffentliche Haushalte vorliegt. Im Falle einer umsatzsteuerlichen Organschaft soll die USt-ID lediglich als Identifikator für den Organträger verwendet werden, für die weiteren Mitglieder der Organschaft (soweit diese keine andere nationale Kennung besitzen) ist DE_NOTAP_CD als nationale Kennung zu melden.

Sofern ein in Deutschland ansässiger Vertragspartner keine der vorgenannten Kennungen besitzt, ist das Datenfeld DE_NOTAP_CD zu melden.

¹ Die Liste der Kernhaushalte umfasst alle deutschen Gebietskörperschaften (wie beispielsweise Städte, Gemeinden und Landkreise) und die Sozialversicherungen. Bei den Extrahaushalten handelt es sich um öffentliche Fonds, Einrichtungen und Unternehmen der Gebietskörperschaften, die als Nichtmarktproduzenten dem Staatssektor zugeordnet werden. Unter sFEUs fallen sonstige Fonds, Einrichtungen und Unternehmen der Gebietskörperschaften, die als „Marktproduzenten“ außerhalb des Staatssektors zu schlüsseln sind (vgl. Bankstatistik, Kundensystematik: Statistische Sonderveröffentlichung 2 (<https://www.bundesbank.de/resource/blob/612514/514a197476538ca897af83807e0d157d/mL/stat2-bankenstatistik-kundensystematik-data.pdf>)). Die drei Listen der o. g. Einheiten inklusive des Identifikators sind unter folgendem Link zu finden: <https://www.bundesbank.de/de/service/meldewesen/bankenstatistik/kundensystematik>

² <https://www.bundesbank.de/de/service/meldewesen/bankenstatistik/formate-xml> > Code List.

³ Bestehende Vertragspartner, die vor Februar 2024 gemeldet wurden, müssen nicht korrigiert werden, sofern in der Vergangenheit für diese Vertragspartner eine nationale Kennung (außer DE_NOTAP_CD) gemeldet wurde. D. h. ein Vertragspartner, für den bisher beispielsweise eine Umsatzsteuernummer gemeldet wurde und für den zusätzlich die nationale Kennung DE_PS_CD vorliegt, muss nicht rückwirkend korrigiert werden. Eine Änderungsmeldung ab Meldetermin Februar 2024 ist hier ebenfalls nicht erforderlich. Die bis dahin verwendete nationale Kennung (außer DE_NOTAP_CD) kann weiterhin gemeldet werden.

Bei ausländischen Vertragspartnern, die in einem anderen Berichtsmitgliedsstaat ansässig sind, ist die von der jeweiligen nationalen Zentralbank festgelegte nationale Kennung zu verwenden. Für ausländische Vertragspartner, die außerhalb der EU-Staaten ansässig sind, ist die von der Europäischen Zentralbank festgelegte, in diesem Land übliche Kennung (gemäß der Liste der nationalen Kennungen) zu melden. Liegt für diese Vertragspartner keine nationale Kennung gemäß der Liste der nationalen Kennungen vor oder befindet sich der Vertragspartner in einem Nicht-EU-Staat, für den keine länderspezifischen Werte in der genannten Liste aufgeführt sind, erfolgt die Meldung mit einer generischen Kennung „GEN_[...] -Kennung“. Spezifische nationale Kennungen, die laut technischer Spezifikation ein eigenes Attribut darstellen (vgl. technische Spezifikation – Tabelle im Abschnitt „Attribute“)¹⁾, dürfen nicht in den Feldern für die generischen Kennungen eingetragen werden. Existiert für einen Vertragspartner außerhalb der EU-Staaten keine nationale Kennung, kann der Wert „NOT_APPL“ gemeldet werden. Hierfür ist das Attribut „GEN_NOTAP_CD“ zu verwenden.

Für Vertragspartner, die in einem EU-Staat ansässig sind, dürfen keine nationalen Kennungen verwendet werden, die mit „GEN“ beginnen.

Sollten für ein Land mehrere Kennungen als nationale Kennung laut „list of national identifiers“ der EZB in Übereinstimmung mit der Codeliste der Deutschen Bundesbank in Frage kommen, ist möglichst diejenige mit der höchsten Priorität auf der „list of national identifiers“²⁾ zu verwenden. Es ist möglich – sofern vorhanden – für einen Vertragspartner mehrere nationale Kennungen anzugeben. In keinem Fall darf aber zwischen verschiedenen nationalen Kennungen zu verschiedenen Meldestichtagen gewechselt werden. Ausnahme hiervon bildet ein einmaliger Wechsel von einer Kennung die mit „GEN“ beginnt auf eine nationale Kennung. Dieser darf vorgenommen werden.

Zusätzlich gilt, dass für alle Vertragspartner außerhalb Deutschlands die nationale Kennung entfallen kann, sofern für den jeweiligen Vertragspartner ein LEI gemeldet wird.

Maßgeblich für die Meldung einer nationalen Kennung ist die Liste der Bundesbank, die in der Technischen Spezifikation veröffentlicht wurde (siehe dort in der Tabelle der Attribute im Abschnitt „Attribute“). Alle Kennungen, die als nationale Kennung gelten, sind dort entsprechend markiert.

Die Datenfelder *Anschrift*: *Land*, *Rechtsform* und *Nationale Kennung* müssen – sofern vorhanden – immer konsistent gemeldet werden. Für Vertragspartner in den Berichtsmitgliedsstaaten bedeutet das, dass die betroffenen Datenfelder grundsätzlich mit der gleichen zweibuchstabigen Länderkennung beginnen müssen (Beispiel: CNTRY = DE, LGL_FRM = DE201 und Nationale Kennung = DE_TRD_RGSTR_CD). Ausnahmen bilden hierbei der Wert ‚SPFUND‘, die nicht länderspezifischen Rechtsformen, wie beispielsweise die SE (EU100), die für mehrere Länder zutreffen können, sowie die unter dem Datenfeld ‚Land‘ genannten territorialen Gebiete, die mit einer abweichenden Länderkennung gemeldet werden müssen.

1 <https://www.bundesbank.de/anacredit> > Formate XML.

2 https://www.ecb.europa.eu/stats/ecb_statistics/anacredit/html/index.en.html.

Datenfelder: **Weitere Kennung**

Weitere Datenfelder, die zur Unterstützung der Identifikation von Vertragspartnern verwendet werden können, sowie die im vorigen Abschnitt beschriebenen länderspezifischen Kennungen finden sich in der Technischen Spezifikation (siehe dort in der Tabelle im Abschnitt „Attribute“).¹⁾

Datenfeld: **Typ der Kennung der Hauptverwaltung des Unternehmens**

Hier kann vom berichtspflichtigen Institut ausgewählt werden, ob eine eigene, vom Institut festgelegte Kennung, die Bankleitzahl, die Pseudobankleitzahl oder der RIAD Code angegeben wird. Die Kennung muss den jeweiligen Formatvorgaben entsprechen, die für den gewählten Typ bestehen.

Datenfeld: **Kennung der Hauptverwaltung des Unternehmens**

Bei Vertragspartnern, bei denen es sich um ausländische Niederlassungen handelt, ermöglicht es die *Kennung der Hauptverwaltung des Unternehmens*, eine Verbindung zwischen der ausländischen Niederlassung und dem betreffenden Rechtsträger (dargestellt durch die Hauptverwaltung) herzustellen.

Wenn der Schuldner ein Rechtsträger (dargestellt durch die Hauptverwaltung) ist, ist die *Kennung der Hauptverwaltung des Unternehmens* mit demselben Wert wie die *Vertragspartnerkennung* der fraglichen Entität zu melden. Aus diesem Grund gilt: Wenn in einem Datensatz die *Vertragspartnerkennung* mit der *Kennung der Hauptverwaltung des Unternehmens* übereinstimmt, bezieht sich der Datensatz auf den Rechtsträger und nicht auf eine ausländische Niederlassung. Im Umkehrschluss gilt: Stimmt die *Vertragspartnerkennung* nicht mit der *Kennung der Hauptverwaltung des Unternehmens* überein, dann beziehen sich die Vertragspartner-Stammdaten auf eine ausländische Niederlassung (oder ein Investmentvermögen oder eine übergeordnete Gebietskörperschaft).

Datenfeld: **Typ der Kennung der direkten Muttergesellschaft**

Hier kann vom berichtspflichtigen Institut ausgewählt werden, ob eine eigene, vom Institut festgelegte Kennung, die Bankleitzahl, die Pseudobankleitzahl, der RIAD Code oder bei natürlichen Personen der Wert „geschützt“ angegeben wird. Die Kennung muss den jeweiligen Formatvorgaben entsprechen, die für den gewählten Typ bestehen.

Datenfeld: **Kennung der direkten Muttergesellschaft**

Entsprechend der im Datenfeld *Typ der Kennung der direkten Muttergesellschaft* vorgenommenen Auswahl soll hier vom berichtspflichtigen Institut die jeweilige Kennung angegeben werden. Die Kennung der direkten Muttergesellschaft ist die *Vertragspartnerkennung* für den Rechtsträger, der die direkte Muttergesellschaft des Vertragspartners ist. Hat der Vertragspartner keine Muttergesellschaft, ist die *Vertragspartnerkennung* für den Vertragspartner selbst zu melden. Dies gilt auch für Vertragspartner, die den Sektoren Bund (Zentralstaat), Länder und Gemeinden angehören.

Siehe Teil III, „Vertragspartnerrollen“, „Direkte Muttergesellschaft“

¹ <https://www.bundesbank.de/de/service/meldewesen/bankenstatistik/formate-xml>.

Da sich das Konzept der direkten Muttergesellschaft nur auf Rechtsträger bezieht, werden in den Vertragspartner-Stammdaten einer ausländischen Niederlassung (oder eines Investmentvermögens) keine Informationen über die direkte Muttergesellschaft erfasst.

Bei der Hauptverwaltung ist die Meldung der direkten Mutter gemäß den Angaben im Meldeschema „Vertragspartner-Stammdaten“ zu melden.

Es ist zu beachten, dass die *Kennung der direkten Muttergesellschaft* und die dazugehörigen Vertragspartner-Stammdaten unabhängig davon zu melden sind, ob zwischen der beobachteten Einheit und der direkten Muttergesellschaft eine Geschäftsbeziehung besteht oder nicht.

Bei natürlichen Personen (für die der Typ der Kennung „geschützt“ ist, vgl. „Typ der Kennung der direkten Muttergesellschaft“) wird stets der Wert „nicht zutreffend“ als Kennung gemeldet.

Datenfeld: **Typ der Kennung der obersten Muttergesellschaft**

Hier kann vom berichtspflichtigen Institut ausgewählt werden, ob eine eigene, vom Institut festgelegte Kennung, die Bankleitzahl, die Pseudobankleitzahl, der RIAD Code oder bei natürlichen Personen der Wert „geschützt“ angegeben wird. Die Kennung muss den jeweiligen Formatvorgaben entsprechen, die für den gewählten Typ bestehen.

Datenfeld: **Kennung der obersten Muttergesellschaft**

Entsprechend der im Datenfeld *Typ der Kennung der obersten Muttergesellschaft* vorgenommenen Auswahl soll hier vom berichtspflichtigen Institut die jeweilige Kennung angegeben werden.

Es ist zu beachten, dass die Kennung der obersten Muttergesellschaft und die dazugehörigen Vertragspartner-Stammdaten unabhängig davon zu melden sind, ob zwischen der beobachteten Einheit und der obersten Muttergesellschaft eine Geschäftsbeziehung besteht.

Bei natürlichen Personen (für die der Typ der Kennung „geschützt“ ist, vgl. „Typ der Kennung der obersten Muttergesellschaft“) wird stets der Wert „nicht zutreffend“ als Kennung gemeldet.

Hat ein Vertragspartner eine direkte Muttergesellschaft, über die keine einzelne Entität – direkt oder indirekt – die maßgebliche Kontrolle ausübt, ist die *Kennung der direkten Muttergesellschaft* des Vertragspartners auch als *Kennung der obersten Muttergesellschaft* anzugeben. Ein Vertragspartner kann auch eine oberste, jedoch keine direkte Muttergesellschaft haben, etwa falls mehrere Minderheitsgesellschafter eines Vertragspartners wiederum durch ein- und dieselbe Entität kontrolliert werden. In diesem Fall wird für die *Kennung der direkten Muttergesellschaft* die *Vertragspartnerkennung* des Vertragspartners selbst angegeben.

Datenfeld: **Name**

Der vollständige Name ist für alle Vertragspartner, unabhängig von ihrer Rolle oder ihrem Sitzland, zu melden.

Der Name wird in Übereinstimmung mit dem jeweiligen Registereintrag (Handels-, Partnerschafts-, Genossenschafts- oder Vereinsregister) – sofern vorhanden – gemeldet. Ein Bezug zu einzelnen Konten, wie beispielsweise die Nennung von Abwicklungs-, Verrechnungs-, Währungs-, Giro-, Ander- oder sonstigen internen Konten ist nicht zulässig. Eine Übersetzung des Namens aus der Sprache des Sitzlandes ist nicht erforderlich.

Für einen Rechtsträger (dargestellt durch die Hauptverwaltung) ist der juristische Name, sofern anwendbar, analog zum Handelsregistereintrag zu melden.

Für Vertragspartner des finanziellen Sektors in den Berichtsmitgliedsstaaten ohne Registereintrag im jeweiligen Sitzland (wie beispielsweise Investmentfonds bzw. Sondervermögen von Kapitalverwaltungsgesellschaften) sollte – sofern vorhanden – der Name in Übereinstimmung mit dem jeweiligen Eintrag in den „Lists of financial institutions“¹⁾ der EZB gemeldet werden. Für alle weiteren Vertragspartner sollte – sofern vorhanden – der Name in Übereinstimmung mit dem Eintrag im GLEIF-Register²⁾ gemeldet werden.

Kreditdaten-
statistik

Datenfeld: **Anschrift: Straße**

Anzugeben sind der möglichst ausgeschriebene Name der Straße und die Hausnummer, der Geschäftsanschrift des Vertragspartners, beispielsweise gemäß seiner etwaigen Eintragung im Handels-, Partnerschafts-, Genossenschafts- oder Vereinsregister. Es ist eine endliche Folge von Zeichen. Hierbei ist auf die im jeweiligen Land geltende Reihenfolge der Angaben zu achten. Bei deutschen Vertragspartnern folgt auf den Straßennamen die Hausnummer. Sind zusätzliche Angaben notwendig um die Straße bzw. das Gebäude zu spezifizieren (z. B. Hochhaus A) kann diese Angabe hinter der Hausnummer angefügt werden.

Die Anschrift wird in Übereinstimmung mit der Gebietsansässigkeit des Vertragspartners gemäß Art. 1 Abs. 4 Ratsverordnung für die EZB-Statistiken gemeldet. Die Straße einer ausländischen Niederlassung unterscheidet sich von der des Rechtsträgers (dargestellt durch die Hauptverwaltung), zu dem sie zugehörig ist.

Sofern die Anschrift vom Sitzland, in dem sich der Vertragspartner gemäß einer etwaigen Eintragung im Unternehmensregister befindet, abweicht, ist hier der Wert „NOT_APPL“ zu melden.

Datenfeld: **Anschrift: Stadt / Gemeinde / Ortschaft**

Anzugeben ist der amtliche Name der Gemeinde, in der sich die Geschäftsanschrift des Vertragspartners beispielsweise gemäß einer etwaigen Eintragung im Handels-, Partnerschafts-, Genossenschafts- oder Vereinsregister befindet. Ist die Angabe eines Ortsteils notwendig um die Anschrift insgesamt zu spezifizieren, kann dieser zusätzlich mit der Bezeichnung „Ortsteil“ hinter den amtlichen Gemeinamen geschrieben werden.

Die Anschrift wird in Übereinstimmung mit der Gebietsansässigkeit des Vertragspartners gemäß Art. 1 Abs. 4 Ratsverordnung für die EZB-Statistiken gemeldet. Die Stadt, Gemeinde oder Ortschaft

1 https://www.ecb.europa.eu/stats/financial_corporations/list_of_financial_institutions/html/index.en.html

2 Global Legal Entity Identifier Foundation (<https://www.gleif.org/de>)

einer ausländischen Niederlassung unterscheidet sich von der des Rechtsträgers (dargestellt durch die Hauptverwaltung), zu dem sie zugehörig ist.

Das Datenfeld *Anschrift: Stadt / Gemeinde* soll lediglich den amtlichen Namen der Stadt oder Gemeinde enthalten und nicht zusammen mit einer Postleitzahl gemeldet werden. Für diese gibt es das separate Datenfeld *Anschrift: Postleitzahl*.

Sofern die Anschrift vom Sitzland, in dem sich der Vertragspartner gemäß einer etwaigen Eintragung im Unternehmensregister befindet, abweicht, ist hier der Wert „NOT_APPL“ zu melden.

Datenfeld: **Anschrift: Kreis / Verwaltungseinheit**

Anzugeben ist der Kreis bzw. die Verwaltungseinheit (NUTS-3-Klassifikation) der amtlichen Gemeinde, in dem der Vertragspartner beispielsweise gemäß Eintragung im Handels-, Partnerschafts-, Genossenschafts- oder Vereinsregister seine Geschäftsanschrift hat.

Eine Zuordnung der meisten Postleitzahlen zu den jeweiligen NUTS-3-Kennungen findet sich auf der Eurostat-Internetseite¹⁾ und der Seite der Europäischen Kommission.²⁾ Bei der Zuordnung sind immer die im Meldeschema AnaCredit hinterlegten und auf der Homepage der Deutschen Bundesbank veröffentlichten Codelisten zu berücksichtigen.

Die Anschrift wird in Übereinstimmung mit der Gebietsansässigkeit des Vertragspartners gemäß Art. 1 Abs. 4 Ratsverordnung für die EZB-Statistiken gemeldet. Der Kreis bzw. die Verwaltungseinheit einer ausländischen Niederlassung unterscheidet sich von dem bzw. der des Rechtsträgers (dargestellt durch die Hauptverwaltung), zu dem sie zugehörig ist.

Sofern die Anschrift vom Sitzland, in dem sich der Vertragspartner gemäß einer etwaigen Eintragung im Unternehmensregister befindet, abweicht, ist hier der Wert „NOT_APPL“ zu melden.

Datenfeld: **Anschrift: Postleitzahl**

Anzugeben ist die gültige Postleitzahl der amtlichen Gemeinde (d. h. das Zustellgebiet innerhalb einer Stadt, Gemeinde oder Ortschaft), in dem der Vertragspartner beispielsweise gemäß der juristischen Eintragung im Handelsregister seine Geschäftsanschrift hat.

Die Anschrift wird in Übereinstimmung mit der Gebietsansässigkeit des Vertragspartners gemäß Art. 1 Abs. 4 Ratsverordnung für die EZB-Statistiken gemeldet. Die Postleitzahl einer ausländischen Niederlassung unterscheidet sich von der des Rechtsträgers (dargestellt durch die Hauptverwaltung), zu dem sie zugehörig ist.

Die Postleitzahl muss für in Deutschland ansässige Firmen 5-stellig numerisch gemeldet werden. Für Vertragspartner außerhalb Deutschlands gelten die im Handbuch zu den AnaCredit Validierungsregeln³⁾ veröffentlichten Pattern.

1 https://ec.europa.eu/eurostat/web/products-datasets/-/reg_area3

2 <https://gisco-services.ec.europa.eu/tercet/flat-files> und https://ec.europa.eu/eurostat/web/products-datasets/-/reg_area3

3 <https://www.bundesbank.de/anacredit> > Ausweissvorschriften und Validierungsregeln

Sofern die Anschrift vom Sitzland, in dem sich der Vertragspartner gemäß einer etwaigen Eintragung im Unternehmensregister befindet, abweicht, ist hier der Wert „NOT_APPL“ zu melden.

Datenfeld: **Anschrift: Land**

Dabei handelt es sich um das Land des Ortes (d. h. der Stadt, Gemeinde oder Ortschaft), in dem der Vertragspartner beispielsweise gemäß einer etwaigen Eintragung im Unternehmensregister registriert ist. Hierbei ist der ISO 3166-1: Alpha-2-Code des Landes zu wählen.

Eine Besonderheit stellen dabei die folgenden territorialen Gebiete dar, die mit einer abweichenden Länderkennung gemeldet werden müssen:

- „MC“ (Monaco), „GF“ (French Guiana), „MQ“ (Martinique), „GP“ (Guadeloupe), „RE“ (Réunion), „YT“ (Mayotte), „BL“ (Saint Barthélemy), „MF“ (Saint Martin - French Part), „PM“ (Saint Pierre and Miquelon) wird mit der Länderkennung „FR“ (Frankreich) gemeldet
- „EH“ (Westeren Sahara) wird mit der Länderkennung „MA“ (Marocco) gemeldet
- „SJ“ (Svalbard and Jan Mayen) wird mit der Länderkennung „No“ (Norway) gemeldet
- „PR“ (Puerto Rico) wird mit der Länderkennung „US“ (United States) gemeldet
- „AX“ (Åland) wird mit der Länderkennung „FI“ (Finnland) gemeldet

Kreditdaten-
statistik

Die Anschrift wird in Übereinstimmung mit der Gebietsansässigkeit der institutionellen Einheit gemäß Art. 1 Abs. 4 Ratsverordnung für die EZB-Statistiken gemeldet. Das Sitzland einer ausländischen Niederlassung unterscheidet sich von dem des Rechtsträgers (dargestellt durch die Hauptverwaltung), zu dem sie zugehörig ist. Bei Fonds muss als Land das Land der „Jurisdiction of Formation“ (Land der Registrierung) angegeben werden.¹⁾

Die Datenfelder *Anschrift: Land*, *Rechtsform* und *Nationale Kennung* müssen – sofern vorhanden – immer konsistent gemeldet werden. Für Vertragspartner in den Berichtsmitgliedsstaaten bedeutet das, dass die betroffenen Datenfelder grundsätzlich mit der gleichen zweibuchstabigen Länderkennung beginnen müssen (Beispiel: CNTRY = DE, LGL_FRM = DE201 und Nationale Kennung = DE_TRD_RGSTR_CD). Ausnahmen bilden hierbei der Wert ‚SPFUND‘, die nicht länderspezifischen Rechtsformen, wie beispielsweise die SE (EU100), die für mehrere Länder zutreffen können, sowie die oben genannten territorialen Gebiete, die mit einer abweichenden Länderkennung gemeldet werden müssen.

Datenfeld: **Rechtsform**

In diesem Datenfeld wird die Art des Unternehmens wie im nationalen Rechtssystem definiert gemeldet. Je nach Sitzland des Vertragspartners werden die zulässigen Optionen in der „Liste der Rechtsformen“²⁾ aufgeführt. Für Vertragspartner in einem Berichtsmitgliedsstaat sollen keine Rechtsformen verwendet werden, die mit „RW“ beginnen. Das Datenfeld *Nationale Kennung* muss ebenfalls konsistent zur Rechtsform gemeldet werden. Für Vertragspartner in den Berichtsmitgliedsstaaten bedeutet das, dass die betroffenen Datenfelder grundsätzlich mit der gleichen zweibuchstabigen Länderkennung beginnen müssen (Beispiel: CNTRY = DE, LGL_FRM = DE201

¹ Bei Fonds, die einen LEI besitzen siehe hierzu Homepage des GLEIF (<https://search.gleif.org/#/record/9845006A83CA-FA1FBB69>)

² Die für Meldungen an die Bundesbank maßgebliche Liste der Rechtsformen ist verfügbar unter: <https://www.bundesbank.de/de/service/meldewesen/bankenstatistik/formate-xml> > Formate XML > Code List.

und Nationale Kennung = DE_TRD_RGSTR_CD). Ausnahmen bilden hierbei der Wert ‚SPFUND‘, die nicht länderspezifischen Rechtsformen, wie beispielsweise die SE (EU100), die für mehrere Länder zutreffen können, sowie die unter dem Datenfeld ‚Land‘ genannten territorialen Gebiete, die mit einer abweichenden Länderkennung gemeldet werden müssen.

Im Falle von Vertragspartnern, bei denen es sich um ausländische Niederlassungen handelt, ist für das Attribut Rechtsform (sofern gemäß Meldeschema Vertragspartner-Stammdaten erforderlich) der Wert „FBRANCH“ zu melden.

Vorgesellschaften von Kapitalgesellschaften, die bereits am Geschäftsverkehr teilnehmen (GmbH i.Gr., UG i.Gr.) werden grundsätzlich mit der Rechtsform GbR gemeldet. Nach Eintrag der betreffenden Gesellschaft ins Handelsregister ist eine entsprechende Änderungsmeldung (*Name, Rechtsform, Nationale Kennung*) für die betreffende CP-ID erforderlich.

Die Rechtsform DE501 (Gebietskörperschaften) ist ausschließlich für Einheiten zu verwenden, die in der Liste der Kernhaushalte aufgeführt sind und den ESGV-Teilsektoren S1311, S1312 und S1313 zugeordnet werden. Die Liste der Kernhaushalte enthält darüber hinaus auch Einheiten mit anderen Rechtsformen. Für alle Einheiten der zuvor genannten Sektoren werden diese explizit in der Liste der Kernhaushalte aufgeführt.

Neben den länderspezifischen Rechtsformen können in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union gebietsansässige Rechtsträger auch eine der folgenden europäischen Rechtsformen haben:

- Europäische Aktiengesellschaft (SE);
- Europäische Genossenschaft (SCE);
- Europäische Wirtschaftliche Interessenvereinigung (EWIV);
- Europäischer Verbund für Territoriale Zusammenarbeit (EVTZ).

Für Rechtsträger, die außerhalb der EU gebietsansässig sind, ist eine der folgenden Optionen zu melden (und zwar diejenige, die die länderspezifische Rechtsform des jeweiligen Vertragspartners am besten wiedergibt):

- Kapitalgesellschaft;
- Genossenschaft;
- Personengesellschaft;
- Einzelunternehmer;
- Gesellschaft mit beschränkter Haftung;
- sonstige.

Obgleich Investmentvermögen für Zwecke der AnaCredit-Berichterstattung ähnlich wie ausländische Niederlassungen behandelt werden, ist in den *Vertragspartner-Stammdaten* eines Vertragspartners, der ein Investmentvermögen ist, im Datenfeld *Rechtsform* ebenfalls ein Wert zu melden. Sofern in einem konkreten Fall nicht eine Rechtsform aus der entsprechenden Liste zutrifft, ist hier der Wert „SPFUND“ zu melden.

Datenfeld: **Institutioneller Sektor**

Hier ist der *institutionelle Sektor* gemäß ESGV 2010, CRR, BSI-Verordnung und FVC-Verordnung zu melden. Dieser bezieht sich ausschließlich auf die institutionelle Einheit. Daher kann für Rechts-

träger mit ausländischen Niederlassungen in den Stammdaten der Hauptverwaltung (die den Rechtsträger darstellt) im Datenfeld *Institutioneller Sektor* potenziell ein anderer Wert anzugeben sein als in den Stammdaten der ausländischen Niederlassungen.

Eine Zuordnung der zu verwendenden Sektoren zu Kundensystematikschlüsseln (Wirtschaftszweigen) ist der Statistischen Sonderveröffentlichung 2 in der jeweils geltenden Fassung zu entnehmen. Die aktuelle Version ist auf der Internetseite der Bundesbank abrufbar unter Publikationen > Statistiken > Statistische Sonderveröffentlichungen. Vgl. dazu auch die Firmenverzeichnisse der Bundesbank unter Service > Meldewesen > Bankenstatistik > Kundensystematik.

Datenfeld: **Wirtschaftszweigklassifikation**

Das Datenfeld *Wirtschaftszweigklassifikation* ist mit der zumindest zweistelligen Klassifikation nach NACE rev. 2 zu befüllen. Möglich ist auch die Angabe der drei- oder vierstelligen Klassifikationen.

In den Fällen, in denen eine Angabe der Wirtschaftszweigklassifikation erforderlich ist, kann alternativ auch das Datenfeld *Kundensystematikschlüssel* gemeldet werden.

Datenfeld: **Kundensystematikschlüssel**

Alternativ zur *Wirtschaftszweigklassifikation* können deutsche Berichtspflichtige auch das Datenfeld *KUSY* mit dem dreistelligen Schlüssel gemäß Statistischer Sonderveröffentlichung 2 – Kundensystematik (KuSy-Schlüssel) der Deutschen Bundesbank melden. Für Berichtspflichtige, die in internen Systemen die Schlüssel der Wirtschaftszweigklassifikation des Statistischen Bundesamtes (WZ 2008) basierend auf der NACE rev. 2 verwenden, sind folgende Abweichungen zwischen den Klassifikationen in den ersten beiden Schlüsselstellen zu beachten:

WZ-Schlüssel	KuSy-Schlüssel	Erläuterung
66	64D	<p>Die Wirtschaftszweigklassifikation des Statistischen Bundesamtes (WZ2008) unterscheidet Holdinggesellschaften lediglich in zwei Klassen. Die Klasse „Beteiligungsgesellschaften“ (WZ 64.20) beinhaltet Unternehmen, deren Hauptfunktion darin besteht, Eigentümer einer Gruppe von Unternehmen zu sein. Die Klasse „Verwaltung und Führung von Unternehmen und Betrieben“ (WZ 70.1) beinhaltet Unternehmen, die zusätzlich Management-Aufgaben für andere Einheiten eines Konzerns erfüllen.</p> <p>Das ESVG 2010 unterscheidet wiederum in der Gliederung nach Institutionellen Sektoren die mit Management-Aufgaben beschäftigten Holdinggesellschaften weiter in jene mit überwiegend finanziellem und jene mit überwiegend nicht-finanziellem Anteilsbesitz.</p> <p>Um eine möglichst eindeutige Zuordnung von Wirtschaftszweig und Institutionellem Sektor durch einen einzigen Schlüssel zu erreichen und gleichzeitig alle relevanten Informationen beizubehalten, wurden in der Kundensystematik der Bundesbank die KuSy-Schlüssel 64D (zugeordnet zu WZ 66), 70A (WZ 70.1) sowie 64K (WZ 64.20) und 64L (WZ 64.99) geschaffen.</p>
diverse	84A / 84B	<p>Die Kundensystematik-Schlüssel 84A und 84B beinhalten u. a. auch die Extrahaushalte der öffentlichen Hand gem. ESVG 2010, die verschiedenen Wirtschaftszweige (z. B. Betrieb von Schwimmbädern WZ 93, Müllentsorgung WZ 38, Energieversorgung WZ 35 etc.) zuzuordnen sind. Eine Zuordnung der Vertragspartner zum jeweils relevanten Wirtschaftszweig bei Meldung des KuSy-Schlüssels erfolgt zunächst durch die Deutsche Bundesbank.</p>

Datenfeld: **Status von Gerichtsverfahren**

Ausprägungen des Datenfelds sind:

Keine rechtlichen Schritte ergriffen

Unter gerichtlicher Verwaltung, Zwangsverwaltung oder ähnlichen Maßnahmen

Dazu gehören: Anordnung vorläufiger Maßnahmen durch das Insolvenzgericht nach §§ 21,22 InsO für den Fall, dass ein Insolvenzplanverfahren zu erwarten ist, Insolvenzplan nach Teil sechs InsO, Insolvenz in Eigenverwaltung nach § 270b InsO; nur für Kreditinstitute als Schuldner: Maßnahmen der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht bei Gefahr nach § 46 (1) S. 2 Nr. 4-6 KWG, Reorganisationsverfahren nach dem KredReorgG.

Konkurs/Insolvenz

Eröffnung des Insolvenzverfahrens, sofern keine Aussicht/Antrag auf einen Insolvenzplan gegeben ist, Abweisung mangels Masse.

Andere rechtliche Maßnahmen

Dazu gehören: Vom Berichtspflichtigen ausgesprochene oder dem Berichtspflichtigen bekannt gewordene Kreditkündigungen, soweit diese aus Bonitätsgründen ausgesprochen wurden (nicht etwa bei sonstigen Kündigungen aufgrund von Covenant-Verstößen etc.), außergerichtliche Sicherheitenverwertung, gerichtliche Mahnverfahren, soweit diese auf Solvenzgründen beruhen, vorläufige und finale Maßnahmen der Einzelzwangsvollstreckung (8. Buch ZPO) sowie in Bezug auf Grundstücke:

Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung außerhalb der Insolvenz, soweit diese vom Berichtspflichtigen initiiert oder dem Berichtspflichtigen bekannt geworden sind, Anordnung von Frühinterventionsmaßnahmen nach § 36 SAG, Anordnung von Abwicklungsmaßnahmen nach dem SAG.

Falls noch niemals rechtliche Schritte bei einem Vertragspartner ergriffen wurden, soll das Datenfeld *Status von Gerichtsverfahren* mit dem Wert „keine rechtlichen Schritte ergriffen“ gemeldet werden.

Eine Meldung des Status von Gerichtsverfahren geht immer mit der Meldung der zugehörigen Datumsangabe einher. Eine Meldung des *Status von Gerichtsverfahren* ohne das zugehörige Datum ist nicht zulässig.

Datenfeld:	Datum der Eröffnung des Gerichtsverfahrens
------------	---

Dieses Datenfeld erfasst den Tag, der als der Tag angesehen wird, an dem die im Datenfeld *Status von Gerichtsverfahren* gemeldeten rechtlichen Schritte eingeleitet wurden, unabhängig davon, ob die Einleitung durch den Berichtspflichtigen oder einen Dritten erfolgte.

Dieses Datenfeld wird immer dann gemeldet, wenn für einen bestimmten Vertragspartner im Datenfeld *Status von Gerichtsverfahren* eine Änderung gemeldet wird. Für Vertragspartner, für die das Datenfeld *Status von Gerichtsverfahren* stets mit dem Wert „keine rechtlichen Schritte ergriffen“ gemeldet wurde, ist im Datenfeld *Datum der Eröffnung des Gerichtsverfahrens* der Wert „nicht zutreffend“ zu melden.

Im Falle einer Statusänderung zu „keine rechtlichen Schritte ergriffen“ (z. B. weil sich der Vertragspartner nach einem Zeitraum, in dem er unter gerichtlicher Verwaltung stand, wieder erholt hat) wird im Datenfeld *Datum der Eröffnung des Gerichtsverfahrens* das Datum dieser Änderung gemeldet. Sollte Letzteres vor dem ersten Meldestichtag liegen, so ist in diesem Datenfeld der Wert „nicht zutreffend“ zu melden.

Datenfeld:	Unternehmensgröße
------------	--------------------------

Mit diesem Datenfeld werden die Vertragspartner, bei denen es sich um Unternehmen handelt, nach ihrer Größe eingestuft.

Die Einstufung der Unternehmen nach Größe hat gemäß dem Anhang der Empfehlung der Kommission 2003/361/EG zu erfolgen.

Basis der Einstufung ist Artikel 2 des Anhangs dieser Empfehlung, wonach gilt:

1. Die Größenklasse der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) setzt sich aus Unternehmen zusammen, die weniger als 250 Personen beschäftigen und die entweder einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. EUR erzielen oder deren Jahresbilanzsumme sich auf höchstens 43 Mio. EUR beläuft.
2. Innerhalb der Kategorie der KMU wird ein kleines Unternehmen als ein Unternehmen definiert, das weniger als 50 Personen beschäftigt und dessen Jahresumsatz bzw. Jahresbilanz[summe] 10 Mio. EUR nicht übersteigt.
3. Innerhalb der Kategorie der KMU wird ein Kleinstunternehmen als ein Unternehmen definiert, das weniger als 10 Personen beschäftigt und dessen Jahresumsatz bzw. Jahresbilanz[summe] 2 Mio. EUR nicht überschreitet.

Zusätzlich zum Art. 2 der Empfehlung der EU-Kommission (2003/361/EG) geht aus dem Erwägungsgrund 4 dieser Empfehlung folgendes hervor:

1. Die Mitarbeiterzahl wird als Hauptkriterium festgeschrieben.
2. Nur in Verbindung mit einem finanziellen Kriterium kann die tatsächliche Bedeutung eines Unternehmens festgestellt werden. Der Jahresumsatz soll zusammen mit der Bilanzsumme betrachtet werden.
3. Im Erwägungsgrund 4 wird weiterhin festgelegt, dass „bei einem dieser Kriterien die festgelegte Grenze überschritten werden darf“. Damit ein Unternehmen in die jeweils untergeordnete Größenkategorie fallen kann, muss demnach das Kriterium Beschäftigtenzahl in Verbindung mit Jahresumsatz ODER Bilanzsumme erfüllt sein.
4. Bei der Berechnung der Mitarbeiterzahlen und der finanziellen Schwellenwerte sind außerdem die Verflechtungen mit anderen Unternehmen zu berücksichtigen.

Grundlage der zu verwendenden Daten regelt Artikel 4 des Anhangs der Empfehlung, der besagt:

Für die Mitarbeiterzahl und die finanziellen Schwellenwerte sowie für den Berichtszeitraum zugrunde zu legende Daten

1. Die Angaben, die für die Berechnung der Mitarbeiterzahl und der finanziellen Schwellenwerte herangezogen werden, beziehen sich auf den letzten Rechnungsabschluss und werden auf Jahresbasis berechnet. Sie werden vom Stichtag des Rechnungsabschlusses an berücksichtigt. Die Höhe des herangezogenen Umsatzes wird abzüglich der Mehrwertsteuer (MwSt.) und sonstiger indirekter Steuern oder Abgaben berechnet.
2. Stellt ein Unternehmen am Stichtag des Rechnungsabschlusses fest, dass es auf Jahresbasis die in Art. 2 genannten Schwellenwerte für die Mitarbeiterzahl oder die Bilanzsumme über- oder unterschreitet, so verliert bzw. erwirbt es dadurch den Status eines mittleren Unternehmens, eines kleinen Unternehmens bzw. eines Kleinstunternehmens erst dann, wenn es in zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren zu einer Über- oder Unterschreitung kommt.
3. Bei einem neu gegründeten Unternehmen, das noch keinen Jahresabschluss vorlegen kann, werden die entsprechenden Daten im Laufe des Geschäftsjahres nach Treu und Glauben geschätzt.

Falls keine hinreichenden Angaben zur Ermittlung des Datenfelds *Unternehmensgröße* vorliegen, ist „nicht zutreffend“ zu melden. Zu weiteren Fällen, in denen im Datenfeld *Unternehmensgröße*

der Wert „nicht zutreffend“ gemeldet wird, siehe auch Abschnitt IV 2. e) Besondere Berichtspflichten bezüglich einiger Vertragspartnertypen.

Für die Datenfelder „Beschäftigtenzahl, Bilanzsumme und Jahresumsatz“ gilt, dass hier immer die Werte bezogen auf das einzelne Unternehmen (Ebene des Rechtsträgers, d.h. die gesamte AG, GmbH etc. inkl. aller Niederlassungen) gemeldet werden sollen, also keine Konzern- oder Gruppensummen. Dies gilt auch dann, wenn bei Konzernunternehmen die Unternehmensgrößenklassifizierung nach der Empfehlung der Kommission 2003/361/EG auf Basis der Konzernzahlen erfolgt. Falls nur Konzernzahlen vorliegen, wird für das Einzelunternehmen in diesen Datenfeldern „nicht anwendbar“ gemeldet.

Eine Meldung der *Unternehmensgröße* geht immer mit der Meldung der zugehörigen Datumsangabe einher. Eine Meldung der *Unternehmensgröße* ohne das zugehörige Datum ist nicht zulässig.

Kreditdaten-
statistik

Datenfeld: **Datum der Unternehmensgröße**

Das *Datum der Unternehmensgröße* bezieht sich immer auf den Stichtag, zu dem die zugehörigen Werte *Beschäftigtenzahl*, *Bilanzsumme*, *Jahresumsatz* angegeben werden. Grundsätzlich ist das Ende des Geschäftsjahres (in der Regel ein Monatsultimo) anzugeben. Dieses Datum darf zum Zeitpunkt der Meldung nicht in der Zukunft liegen. Eine Aktualisierung der Angaben zur Unternehmensgröße soll erfolgen, wenn die Bank z.B. im Rahmen einer Kreditprolongation oder bei Offenlegung der wirtschaftlichen Verhältnisse neue Angaben erhält.

Wenn im Datenfeld *Unternehmensgröße* der Wert „nicht zutreffend“ gemeldet wird, ist im Datenfeld *Datum der Unternehmensgröße* ebenfalls der Wert „nicht zutreffend“ zu melden.

Datenfeld: **Beschäftigtenzahl**

Dieses Datenfeld gibt die Mitarbeiterzahl eines Vertragspartners an (eine nicht negative Zahl) und ist definiert als die Anzahl der für den Vertragspartner arbeitenden Beschäftigten gemäß Art. 5 des Anhangs der Empfehlung 2003/361/EG. Dieser besagt:

Die Mitarbeiterzahl entspricht der Zahl der Jahresarbeitseinheiten (JAE), d.h. der Zahl der Personen, die in dem betroffenen Unternehmen oder auf Rechnung dieses Unternehmens während des gesamten Berichtsjahres einer Vollzeitbeschäftigung nachgegangen sind. Für die Arbeit von Personen, die nicht das ganze Jahr gearbeitet haben oder die im Rahmen einer Teilzeitregelung tätig waren, und für Saisonarbeit wird der jeweilige Bruchteil an JAE gezählt. In die Mitarbeiterzahl gehen ein:

- a) Lohn- und Gehaltsempfänger;
- b) für das Unternehmen tätige Personen, die in einem Unterordnungsverhältnis zu diesem stehen und nach nationalem Recht Arbeitnehmern gleichgestellt sind;
- c) mitarbeitende Eigentümer;
- d) Teilhaber, die eine regelmäßige Tätigkeit in dem Unternehmen ausüben und finanzielle Vorteile aus dem Unternehmen ziehen. Auszubildende oder in der beruflichen Ausbildung stehende Personen, die einen Lehr- bzw. Berufsausbildungsvertrag haben, sind in der Mitarbeiterzahl nicht berücksichtigt. Die Dauer des Mutterschafts- bzw. Elternurlaubs wird nicht mitgerechnet.

Dieses Datenfeld ist immer dann zu aktualisieren, wenn der Berichtspflichtige Kenntnis von einer Änderung erlangt, zumindest dann, wenn an den Vertragspartner ein neues Instrument vergeben wird. Für das Datenfeld soll nur dann der Wert „0“ gemeldet werden, wenn dies zutrifft. Falls kein Zahlenwert sachgerecht ist, soll der Wert „nicht zutreffend“ gemeldet werden. Beschäftigtenzahlen können u. a. aus öffentlich zugänglichen Quellen ermittelt oder im Rahmen des Geschäftsbetriebs bei dem Vertragspartner erfragt werden.

Anzugeben sind hier die Werte bezogen auf das einzelne Unternehmen (Ebene des Rechtsträgers, d. h. die gesamte AG, GmbH etc. inkl. aller Niederlassungen), keine Konzern- oder Gruppenzahlen. Dies gilt auch dann, wenn bei Konzernunternehmen die Unternehmensgrößenklassifizierung nach der Empfehlung der Kommission 2003/361/EG auf Basis der Konzernzahlen erfolgt. Falls nur Konzernzahlen vorliegen, wird für das Einzelunternehmen in diesen Datenfeldern „nicht anwendbar“ gemeldet.

Datenfeld:	Bilanzsumme
------------	-------------

Dieses Datenfeld bezieht sich auf die Bilanz des Vertragspartners. Anzugeben sind hier die Werte bezogen auf das einzelne Unternehmen (Ebene des Rechtsträgers, d. h. die gesamte AG, GmbH etc. inkl. aller Niederlassungen), keine Konzern- oder Gruppenzahlen. Dies gilt auch dann, wenn bei Konzernunternehmen die Unternehmensgrößenklassifizierung nach der Empfehlung der Kommission 2003/361/EG auf Basis der Konzernzahlen erfolgt. Falls nur Konzernzahlen vorliegen, wird für das Einzelunternehmen in diesen Datenfeldern „nicht anwendbar“ gemeldet.

Zu melden ist der Buchwert der gesamten Aktiva des Vertragspartners, der sich auf den letzten Rechnungsabschluss des Rechtsträgers bezieht.

Die *Bilanzsumme* wird in Euro angegeben. Fremdwährungsbeträge sollten anhand des jeweiligen ESZB-Referenzkurses in Euro umgerechnet werden. Es ist der Referenzkurs des Tages maßgeblich, auf den sich die Angabe der *Bilanzsumme* bezieht (in der Regel das Ende eines Geschäftsjahrs, an dem der Jahresabschluss erstellt wird).

Siehe Teil III, „Umrechnung von Fremdwährungsbeträgen“

Dieses Datenfeld ist immer dann zu aktualisieren, wenn der Berichtspflichtige Kenntnis von einer Änderung erlangt, zumindest dann, wenn an den Vertragspartner ein neues Instrument vergeben wird.

Für das Datenfeld soll nur dann der Wert „0“ gemeldet werden, wenn dies zutrifft, wenn also eine bilanzierende Entität zum fraglichen Stichtag eine Bilanzsumme von 0 ausweist. Falls kein Zahlenwert sachgerecht ist, soll der Wert „nicht zutreffend“ gemeldet werden. Falls Angaben zur Bilanzsumme bereits in einer Datensenkende des Berichtspflichtigen vorhanden sind, insbesondere in elektronischer Form, ist regelmäßig davon auszugehen, dass eine Meldung mit vertretbarem Aufwand möglich ist. Dies trifft ebenfalls zu, sofern der Berichtspflichtige die Bilanzsumme aus öffentlich zugänglichen Quellen ermitteln kann oder im Rahmen des Geschäftsbetriebs Kontakt mit dem Vertragspartner hat, bei dem er die Angabe erfragen kann.

Datenfeld: **Jahresumsatz**

Hier ist der Jahresumsatz nach Abzug aller Preisnachlässe und Umsatzsteuern des Vertragspartners gemäß der Empfehlung 2003/361/EG zu melden. Er entspricht dem Konzept „Gesamtjahresumsatz“ wie in Art. 153 Abs. 4 CRR definiert. Der Jahresumsatz bezieht sich auf den Rechtsträger als Ganzes, ggf. einschließlich seiner ausländischen Niederlassungen, nicht aber auf Konzern- oder Gruppennzahlen. Dies gilt auch dann, wenn bei Konzernunternehmen die Unternehmensgrößenklassifizierung nach der Empfehlung der Kommission 2003/361/EG auf Basis der Konzernzahlen erfolgt. Falls nur Konzernzahlen vorliegen, wird für das Einzelunternehmen in diesen Datenfeldern „nicht anwendbar“ gemeldet.

Der *Jahresumsatz* wird in Euro angegeben. Fremdwährungsbeträge sollten anhand des jeweiligen EZB-Referenzkurses in Euro umgerechnet werden. Es ist der Referenzkurs des Tages maßgeblich, auf den sich die Jahresumsatzangabe bezieht (in der Regel das Ende eines Geschäftsjahrs, an dem der Jahresabschluss erstellt wird).

Siehe Teil III, „Umrechnung von Fremdwährungsbeträgen“

Dieses Datenfeld ist immer dann zu aktualisieren, wenn der Berichtspflichtige Kenntnis von einer Änderung erlangt, zumindest dann, wenn an den Vertragspartner ein neues Instrument vergeben wird.

Für Banken und Versicherungen ist anstelle des Jahresumsatzes der Produktionswert zu melden. Die Definition ist in Anlehnung an die Durchführungsverordnung (EG) 250/2009 zur strukturellen Unternehmensbilanzstatistik wie folgt:

Banken:

- Zinsüberschuss
- + laufende Erträge aus Aktien und anderen nicht festverzinslichen Wertpapieren
- + Provisionserträge
- + Nettoergebnis des Handelsbestandes
- + sonstige betriebliche Erträge

Versicherungen: Summe der gebuchten Bruttobeiträge des selbst abgeschlossenen und übernommenen Versicherungsgeschäfts.

Für das Datenfeld soll nur dann der Wert „0“ gemeldet werden, wenn dies zutrifft, wenn also eine bilanzierende Entität in der fraglichen Geschäftsperiode einen Jahresumsatz von 0 ausweist. Falls kein Zahlenwert sachgerecht ist, soll der Wert „nicht zutreffend“ gemeldet werden. Der Jahresumsatz kann u. a. aus öffentlich zugänglichen Quellen ermittelt oder im Rahmen des Geschäftsbetriebs bei dem Vertragspartner erfragt werden.

Datenfeld: **Rechnungslegungsstandard**

Die Daten für AnaCredit sollen grundsätzlich nach dem vom Rechtsträger der beobachteten Einheit verwendeten Rechnungslegungsstandard aufbereitet und gemeldet werden. Unterliegt der Berichtspflichtige der Verordnung (EU) 2015/534 (EZB/2015/13) (im Folgenden: FINREP-Verord-

nung), werden die Daten gemäß internationalem Rechnungslegungsstandard (International Financial Reporting Standards, im Folgenden: IFRS) oder gemäß den jeweiligen nationalen Rechnungslegungsvorschriften (allgemein als national GAAP bezeichnet) gemeldet, die durch den Rechtsträger der beobachteten Einheit zur Einhaltung der Anforderungen der FINREP-Verordnung angewendet werden. Falls der Berichtspflichtige nicht dieser Verordnung unterliegt und beide Rechnungslegungsstandards (IFRS und national GAAP) verwendet werden, dann werden Meldungen nach national GAAP, d. h. Rechnungslegung nach HGB und RechKredV für deutsche Berichtspflichtige, von der Bundesbank bevorzugt. Der Rechnungslegungsstandard ist auf Ebene des Rechtsträgers (für diesen selbst und alle seine beobachteten Einheiten) festzulegen und auf Ebene des Berichtspflichtigen anzugeben (siehe Meldeschema *Vertragspartner-Stammdaten*). Der Rechtsträger ist in den meisten Fällen der Berichtspflichtige, außer im Falle von ausländischen Niederlassungen in Deutschland, die gegenüber der Bundesbank berichtspflichtig sind.

Ausnahmetatbestand 1: Es gibt Institute, die ihr internes Rechnungswesen nach IFRS erstellen und nur für „aggregierte“ Meldungen Überleitungsrechnungen nach HGB/RechKredV erstellen. In einem solchen Fall würde eine Überleitung nur für die Aggregate existieren und die Einzeldaten wären aktuell nicht nach HGB Rechnungslegung vorhanden. Um den Meldeaufwand gering zu halten, akzeptiert die Bundesbank in solchen Fällen eine AnaCredit-Meldung nach IFRS.

Ausnahmetatbestand 2: Bei Niederlassungen ausländischer Banken in Deutschland, deren Hauptverwaltung in einem Berichtsmitgliedstaat gelegen ist, muss analog der Rechnungslegungsstandard verwendet werden, welchen der Rechtsträger im Ausland verwendet. Falls die ausländische Hauptverwaltung der in Deutschland gelegenen Niederlassung ihren Sitz außerhalb der Berichtsmitgliedstaaten hat, gilt für die deutsche Niederlassung der Rechnungslegungsstandard, den sie in Deutschland anwendet, und nicht der Rechnungslegungsstandard ihres ausländischen Rechtsträgers. Für Einheiten in Deutschland wäre dies dann regelmäßig „1 – National GAAP not consistent with IFRS“, d.h. nach HGB / RechKredV.

Kommt es zu einer Änderung des Rechnungslegungsstandards, muss eine separate, formlose Information an anacredit-stammdaten@bundesbank.de erfolgen.

5. Datenfelder des Meldeschemas *Kreditdaten*

5.1 Tabelle *Instrumentendaten*

Datenfeld: **Vertragskennung**

Siehe „Identifikatoren“.

Datenfeld: **Instrumentenkennung**

Siehe „Identifikatoren“.

Datenfeld:

Art des Instruments

In diesem Datenfeld soll eine der vorgesehenen Instrumentenkategorien angegeben werden. Die im Folgenden aufgeführten Arten von Instrumenten umfassen lediglich solche Instrumente, die unter die Meldeanforderungen fallen.

Als revolvingend gelten im Kontext von AnaCredit grundsätzlich ausschließlich die folgenden Arten von Instrumenten:

- laufende Konten mit vereinbartem Kreditlimit (als „Überziehung“ im Sinne der AnaCredit-Verordnung klassifiziert)
- „Kreditkartenforderungen“
- „revolvierende Kredite (außer Überziehungs- und Kreditkartenkredite)“

Alle anderen unter *Art des Instruments* aufgeführten Instrumente werden grundsätzlich nicht als revolvingend erachtet. Dazu zählen auch „Kreditlinien außer revolvingende Kredite“.

Kreditdaten-
statistik

Die Einteilung der Instrumente in unterschiedliche Instrumentenarten beruht auf den jeweiligen Eigenschaften der Instrumente selbst. Einzige Ausnahme sind „Einlagen außer umgekehrte Pensionsgeschäfte“. Für diese Instrumentenart ist auch der *institutionelle Sektor* des Schuldners zu berücksichtigen.

Einlagen außer umgekehrte Pensionsgeschäfte

Dies ist eine Teilsumme der Position HV11/020 bzw. HV11/060 und ggf. der Darunter-Positionen z. B. in der Anlage A1 der monatlichen Bilanzstatistik.

Der Begriff Einlagen meint in diesem Zusammenhang die Kredite an andere monetäre Finanzinstitute (im Folgenden: MFIs). D. h. die beobachtete Einheit platziert eine Einlage bei einem anderen Kreditinstitut, was wirtschaftlich gesehen einer Kreditvergabe entspricht. Somit bezieht sich die *Art des Instruments* „Einlagen, außer umgekehrte Pensionsgeschäfte“ auf jede Art von Einlagen oder Krediten (mit Ausnahme derer, die der Definition von „umgekehrte Pensionsgeschäfte“ gemäß Nummer 85(e), 183 und 184 in Anhang V Teil 2 der geänderten ITS entsprechen), bei denen der Schuldner ein MFI ist, das heißt eine Zentralbank, ein Kreditinstitut, ein Einlagen entgegennehmendes Unternehmen, das kein Kreditinstitut ist oder ein Geldmarktfonds. Dies gilt auch für Wertpapierfirmen, die sowohl gemäß Artikel 4 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a als auch gemäß Artikel 4 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b der geänderten CRR¹⁾ Geschäfte tätigen und daher gemäß dem institutionellen Sektor S 122 als „MFI-Kreditinstitute“ eingestuft werden.

Nostrokonten sowie Guthaben bei Zentralbanken fallen unter diese Instrumentenart. Die Berichtspflicht bei Nostrokonten obliegt dem Institut, das zum Meldestichtag eine Forderung gegenüber dem Partnerinstitut ausweist. Bei Wiederaufleben der Berichtspflicht können die bereits zu einem vorherigen Meldestichtag gemeldete *Vertragskennung* und *Instrumentenkennung* beibehalten werden.

¹ Gemäß Artikel 62 der Verordnung (EU) 2019/2033 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019

Zu „Einlagen außer umgekehrten Pensionsgeschäfte“ zählen auch Barsicherheiten, die von der beobachteten Einheit gestellt werden, sofern es sich bei dem Vertragspartner um ein MFI handelt. Andernfalls sind Barsicherheiten als „andere Kredite“ zu melden.

Unter Barsicherheiten fallen auch rückzahlbare Einschüsse („initial margins“) in Form von Einlagen im Zusammenhang mit Finanzderivaten, gemäß Anhang A Nr.5.220 Buchst.c ESVG 2010. Ein Einschuss gilt als rückzahlbar, wenn das Eigentum an ihm bei dem Vertragspartner bleibt, der den Einschuss leistet. Dagegen sind nicht rückzahlbare Einschüsse, die die Positionen der Aktiva/Passiva verringern oder aufheben, die während der Vertragslaufzeit von Finanzderivaten entstehen können, nicht zu melden.

Umgekehrte Pensionsgeschäfte (Reverse-Repo-Geschäfte) dürfen in dieser Position nicht gemeldet werden.

Siehe „Umgekehrte Pensionsgeschäfte“

Nicht börsenfähige Schuldverschreibungen, bei denen der Schuldner ein MFI ist, sind als „andere Kredite“ zu melden.

Überziehung

Überziehungskredite sind Sollsalden auf laufenden Konten.

Siehe auch „Überziehungskredite“ sowie „Revolvierende Kredite“ in den „Allgemeinen Richtlinien“, „III. Allgemeine Ausweisregelungen und sonstige Erläuterungen“

Darüber hinaus sind als „Überziehung“ sämtliche laufende Konten mit vereinbartem Kreditlimit zu melden, unabhängig davon, ob Beträge gezogen wurden oder nicht.

„Überziehungen“ sind eine Teilsumme der BISTA-Position HV11/060 bzw. HV11/070 und ggf. der Darunter-Positionen z. B. in den Anlagen A1, B1, B3, B4, B5, B6 und B7. Im Speziellen ist hier die Spalte 01 der Anlage B7 zu nennen.

Sollsalden auf laufenden Konten monetärer Finanzinstitute zählen nicht als Überziehungen, sondern sind als „Einlagen außer umgekehrte Pensionsgeschäfte“ zu melden.

„Überziehungen“ und „revolvierende Kredite (außer Überziehungs- und Kreditkartenkredite)“ unterscheiden sich dadurch, dass „Überziehungen“ nur in Verbindung mit laufenden Konten bestehen können. Andere Kreditvereinbarungen, die ebenfalls revolvierenden Charakter haben, jedoch keinem laufenden Konto zugewiesen sind, werden als „revolvierende Kredite (außer Überziehungs- und Kreditkartenkredite)“ behandelt.¹⁾

Die folgenden zwei Fälle sind zu unterscheiden:

- Laufende Konten mit Kreditlimit
- Laufende Konten ohne Kreditlimit.

¹ Während die Begriffe „Überziehungskredit“ und „revolvierender Kredit“ für die Zwecke der monatlichen Bilanzstatistik synonym verwendet werden können, wird in der Kreditdatenstatistik (AnaCredit) zwischen beiden inhaltlich unterschieden.

a) Laufende Konten mit vereinbartem Kreditlimit

Laufende Konten mit vereinbartem Kreditlimit sind unabhängig davon, ob sie einen Soll- oder Habensaldo aufweisen, alleine wegen der Existenz des Limits berichtspflichtig. Für Konten, die einen Habensaldo aufweisen, ist der Kontostand in der AnaCredit-Meldung allerdings mit null anzugeben.

Laufende Konten mit Kreditlimit sind revolving Bankprodukte, die dem Schuldner bis zur Höhe des vereinbarten Kreditlimits eine direkte Inanspruchnahme von Mitteln ermöglichen.

Für Konten mit Kreditlimit ist im Datenfeld *ausstehender Nominalwert* immer der insgesamt ausstehende Sollsaldo anzugeben, unabhängig davon, ob das Kreditlimit eingehalten oder überschritten wurde.

Im Datenfeld *außerbilanzieller Wert* ist der Betrag anzugeben, der noch über den ausstehenden Nominalwert hinaus ohne Übersteigen des Kreditlimits für dieses Instrument in Anspruch genommen werden kann. Übersteigt der *ausstehende Nominalwert* das Kreditlimit des Instruments, wird der *außerbilanzielle Wert* mit null angegeben.

Bei Sollsalen auf laufenden Konten mit Kreditlimit ist als *Anfangsbetrag des Engagements* das Kreditlimit zum *Datum des Vertragsabschlusses* anzugeben.

b) Laufende Konten ohne vereinbartes Kreditlimit

Im Gegensatz zu laufenden Konten mit Kreditlimit unterliegen laufende Konten ohne vereinbartes Kreditlimit nur dann der AnaCredit-Berichtspflicht, wenn sie zum Meldestichtag einen Sollsaldo aufweisen. Wird der Sollsaldo ausgeglichen, erlischt die Berichtspflicht für diese Instrumente. Im Falle eines erneuten Sollsaldo sind die Instrumente wieder berichtspflichtig; dabei können die vorher gemeldete *Vertragskennung* und *Instrumentenkennung* beibehalten werden.

Überziehungen ohne vorherige Vereinbarung entstehen in der Regel ohne Abschluss eines spezifischen Kreditvertrags.

Bei laufenden Konten ohne vereinbartes Kreditlimit wird der Sollsaldo als *ausstehender Nominalwert* eingetragen. Da kein Kreditlimit existiert, wird als *außerbilanzieller Wert* „nicht zutreffend“ angegeben, weil es per definitionem keinen Betrag gibt, der im Rahmen des Instruments zusätzlich gezogen oder dem Schuldner ausgezahlt werden könnte, ohne dass der Vertrag geändert wird.

Bei Sollsalen auf laufenden Konten ohne Kreditlimit ist im Datenfeld *Anfangsbetrag des Engagements* „nicht zutreffend“ einzutragen. Als *rechtlich endgültiges Fälligkeitsdatum* ist ebenfalls der Wert „nicht zutreffend“ zu melden. Das *Datum des Vertragsabschlusses* entspricht dem *Abwicklungstermin*. Dies ist der Tag, an dem auf dem Konto erstmals bzw. nach einem vollständigen Kontenausgleich erstmals wieder ein Sollsaldo gebildet wurde. Werden laufende Konten ohne Kreditlimit erneut berichtspflichtig, so sind die Datenfelder *Datum des Vertragsabschlusses* und *Abwicklungstermin* dementsprechend auf das Datum der erneuten Überziehung zu setzen.

c) Neueinrichtung oder Löschung von Kreditlimits

Bei Neueinrichtung oder Löschung von Kreditlimits entstehen neue Instrumente. Diese sind durch neue Kombinationen aus *Vertragskennung* und *Instrumentenkennung* darzustellen.

Bei Neueinrichtung von Kreditlimits für laufende Konten ohne bisher vereinbartes Kreditlimit laufen zuvor gemeldete Instrumente aus und die neuen Instrumente sind als Neugeschäft zu melden.

Bei Löschung von Kreditlimits sind die neuen Konten ohne Kreditlimits nur berichtspflichtig, sofern diese zum Meldestichtag einen Sollsaldo aufweisen. Diese sind mit neuen Kombinationen aus *Vertragskennung* und *Instrumentenkennung* zu melden. Für die alten Konten mit Kreditlimits erlischt die Berichtspflicht.

Kreditkartenforderung

Als Kreditkartenforderungen zählen „unechte“ und „echte“ Kreditkartenkredite.

Siehe „Kreditkartenkredite“ in den „Allgemeinen Richtlinien“, „III. Allgemeine Ausweisregelungen und sonstige Erläuterungen“

„Kreditkartenforderungen“ sind eine Teilsumme der BISTA-Position HV11/060 bzw. HV11/070 und ggf. der Darunter-Positionen z. B. in den Anlagen A1, B1, B3, B4, B5, B6 und B7. Im Speziellen sind hier die Spalten 02 und 03 der Anlage B7 zu nennen. Die Unterscheidung in echte und unechte Kreditkartenkredite ist für AnaCredit nicht vorgesehen.

Kreditkartenkredite gelten in der Regel als revolvingende Kreditinstrumente, weil bis zur Höhe des vereinbarten Kreditlimits Mittel gezogen und nach Rückzahlung wieder neu gezogen werden können.

Der im Rahmen dieses Instruments ausstehende Saldo wird im Datenfeld *ausstehender Nominalwert* gemeldet. Als *außerbilanzieller Wert* ist der Betrag anzugeben, der noch über den *ausstehenden Nominalwert* hinaus ohne Übersteigen des Kreditlimits in Anspruch genommen werden kann. Erreicht oder übersteigt der *ausstehende Nominalwert* das Kreditlimit des Instruments, wird der *außerbilanzielle Wert* mit null angegeben.

Der Schuldner einer Kreditkartenforderung ist die Einheit, welche die auf dem Kreditkartenkonto ausstehenden Beträge gemäß der vertraglichen Vereinbarung letztlich zurückzahlen muss; dies muss nicht zwangsläufig der Karteninhaber sein – bei Firmenkreditkarten werden die ausstehenden Beträge beispielsweise in der Regel vom betreffenden Unternehmen und nicht vom Karteninhaber beglichen.

Revolvierende Kredite (außer Überziehungs- und Kreditkartenkredite)

Dies sind Kredite mit folgenden Merkmalen:

- a) Der Schuldner kann bis zu einer vorab genehmigten Kreditobergrenze Mittel nutzen, ohne den Gläubiger vorher zu benachrichtigen;
- b) der verfügbare Kreditbetrag kann sich mit Aufnahme und Rückzahlung von Krediten erhöhen bzw. verringern;
- c) der Kredit kann wiederholt genutzt werden;
- d) es handelt sich nicht um einen Kreditkarten- oder Überziehungskredit.

Siehe auch „revolvierende Kredite“ in den „Allgemeinen Richtlinien“, „III. Allgemeine Ausweisregelungen und sonstige Erläuterungen“

Dies ist eine Teilsumme der BISTA-Position HV11/060 bzw. HV11/070 und ggf. der Darunter-Positionen z. B. in den Anlagen A1, B1, B3, B4, B5, B6 und B7. Im Speziellen ist hier die Spalte 01 der Anlage B7 zu nennen. Zur Unterscheidung zwischen „Überziehungen“ und „revolvierenden Kredite (außer Überziehungs- und Kreditkartenkrediten)“ siehe „Überziehung“ oben.

Kreditlinien außer revolvingende Kredite

Dies sind Kredite mit folgenden Merkmalen:

- a) Der Schuldner kann bis zu einer vorab genehmigten Kreditobergrenze Mittel nutzen, ohne den Gläubiger vorher zu benachrichtigen;
- b) der Kredit kann in einer Summe oder in Tranchen genutzt werden;
- c) es handelt sich nicht um einen revolvingenden Kredit, Kreditkarten- oder Überziehungskredit.

„Kreditlinien außer revolvingende Kredite“ sind Instrumente ohne revolvingenden Charakter, d. h. der verfügbare Kreditbetrag verringert sich in dem Maße, wie Mittel gezogen werden, und erhöht sich nicht wieder, wenn eine Rückzahlung erfolgt.

„Kreditlinien außer revolvingende Kredite“ haben ein Kreditlimit, d. h. einen maximalen Sollsaldo, den das Instrumentenkonto nicht überschreiten darf. Der Schuldner kann diesen maximalen Sollbetrag auf einmal oder in Raten (oder Tranchen) in Anspruch nehmen.

Im Datenfeld *außerbilanzieller Wert* wird der Restbetrag angegeben, der im Rahmen des Instruments noch in Anspruch genommen werden kann.¹⁾ Wurde der gesamte Kreditbetrag bereits (auf einmal oder in Raten) vollständig abgehoben, dann wird der *außerbilanzielle Wert* mit null angegeben.

Unter „Kreditlinien außer revolvingende Kredite“ fallen beispielsweise nicht revolvingende Kredite, die auf der Basis von verpfändeten Forderungen aus Warenlieferungen und Dienstleistungen gewährt werden. Auch zur Projektfinanzierung gewährte nicht revolvingende Kredite werden als „Kreditlinien außer revolvingende Kredite“ klassifiziert, selbst wenn die Auszahlung der Projektmittel vom Fortschritt des Projekts abhängt. Auch ein Wohnimmobilienkredit mit Auszahlungen nach Baufortschritt oder die Objektfinanzierung (Mobillie) ist als „Kreditlinie außer revolvingende Kredite“ zu melden. Das Kriterium a) der obigen Definition (Der Schuldner kann Mittel nutzen, ohne den Gläubiger vorher zu benachrichtigen) gilt in diesem Falle als erfüllt, da davon ausgegangen wird, dass bei entsprechendem Baufortschritt oder der Vorlage konkreter Kaufunterlagen für einen vorab vereinbarten Zweck der Kreditlinie (z.B. Fahrzeugbrief) der Kredit ohne erneute Kreditprüfung durch den Gläubiger ausgezahlt wird, d. h. er kann bei entsprechendem Nachweis eine Auszahlung nicht verhindern.

¹ Gemäß Aktiva-Kategorie 2.1.(c) in Anhang II, Teil 2 BSI-Verordnung sind „mittels eines Kreditrahmens verfügbare Beträge, die noch nicht abgehoben oder bereits zurückgezahlt worden sind, [...] in keiner Bilanzposition über dem Bilanzstrich zu berücksichtigen.“ Vielmehr sind nicht ausgezahlte Teile des Kreditrahmens in der BISTA-Position HV21 390 „Unwiderriefliche Kreditzusagen“ enthalten. Siehe „Allgemeine Richtlinien“, „II. Fristengliederung“, Absatz 5; siehe auch „Allgemeine Richtlinien“, „III. Allgemeine Ausweisregelungen und sonstige Erläuterungen“, „Revolvierende Kredite“; siehe auch „Allgemeine Richtlinien“, „III. Allgemeine Ausweisregelungen und sonstige Erläuterungen“, „Überziehungskredite“. Siehe auch Erläuterungen zu Position HV11/071 „Buchforderungen an Nichtbanken (Nicht-MFIs)“, Absatz 3; siehe auch § 26 RechKredV.

Umgekehrte Pensionsgeschäfte

Siehe „Allgemeine Richtlinien“, „III. Allgemeine Ausweisregelungen und sonstige Erläuterungen“

Umgekehrte Pensionsgeschäfte sind nur dann zu melden, wenn eine Verpflichtung zur Umkehr des Geschäfts festgeschrieben ist (echte Pensionsgeschäfte) und nicht nur eine Option (unechte Pensionsgeschäfte).

Die *Art des Instruments* „umgekehrte Pensionsgeschäfte“ ist eine Teilsumme der BISTA-Position HV11/060 bzw. HV11/070 und ggf. der Darunter-Positionen z. B. in den Anlagen A1, B1, B3, B4, B5 und B6. Im Speziellen sind hier die Zeilen 115, 116, 122 und 124 der Anlage A1, die Zeilen 115 und 423 der Anlage B1, die Zeile 115 der Anlage B3 und die Spalte 09 in den Anlagen B1 und B3 zu nennen.

Zu den „umgekehrten Pensionsgeschäften“ gehört für die Zwecke dieser Erhebung auch Wertpapierleihe gegen Barsicherheit. Bei dieser werden im Austausch für Wertpapiere Beträge als Barsicherheiten ausgereicht. Bei der Wertpapierleihe ist der Entleiher – wie im Fall von echten Pensionsgeschäften der Pensionsnehmer – stets zur Rückgabe der Wertpapiere verpflichtet.

Ob sich ein „umgekehrtes Pensionsgeschäft“ auf Wertpapiere oder andere Finanzaktiva bezieht, wird durch die Meldung der betreffenden Sicherheit in den Datensätzen *Instrument – empfangene Sicherheit* und *Daten empfangener Sicherheiten* deutlich. Die dem umgekehrten Pensionsgeschäft zugrundeliegenden Vermögenswerte werden in der Tabelle *Daten empfangener Sicherheiten* als Sicherheit erfasst. Handelt es sich dabei etwa um Wertpapiere, wird im Datenfeld *Art der Sicherheit* „Wertpapiere“ angegeben. Als Sicherungsgeber wird der Schuldner angegeben.

Der Vertragspartner, der die Vermögenswerte erhält (die beobachtete Einheit), ist der Gläubiger des Instruments; der Vertragspartner, der den Kreditbetrag erhält, wird als Schuldner angegeben. Wie im Datenfeld *ausstehender Nominalwert* erläutert, erfolgt auch die Meldung von „umgekehrten Pensionsgeschäften“ ohne Berücksichtigung etwaiger Netting-Vereinbarungen.

Der *außerbilanzielle Wert* von „umgekehrten Pensionsgeschäften“ wird mit „nicht zutreffend“ angegeben.

Umgekehrte Pensionsgeschäfte auf Termin, bei denen noch keine Mittelausleiherung stattgefunden hat, müssen erst dann gemeldet werden, wenn der Betrag tatsächlich ausgereicht wird.

Wird im Rahmen eines umgekehrten Pensionsgeschäfts ein Pool an Vermögenswerten (statt eines einzelnen Vermögenswertes) übertragen, dann können die übertragenen Vermögenswerte in der Tabelle *Daten empfangener Sicherheiten* – entsprechend dem von der beobachteten Einheit verwendeten Bewertungsansatz – entweder auf Poolebene oder einzeln gemeldet werden.

Forderungen aus Warenlieferungen und Dienstleistungen

Gemäß Anhang V Teil 2 Nr. 85 Buchst. c geänderte ITS schließt die Instrumentenart „Forderungen aus Warenlieferungen und Dienstleistungen“ Darlehen an andere Schuldner ein, die auf der Grundlage von Wechseln oder anderen Dokumenten, mit denen das Recht auf den Empfang des Geschäftserlöses aus dem Warenverkauf oder der Erbringung von Dienstleistungen verliehen wird, gewährt wurden. Unter diesen Posten fallen sämtliche Factoring-Geschäfte (sowohl mit als

auch ohne Rückgriff), sowie die Forfaitierung und Diskontierung von Rechnungen, Wechseln, Commercial Paper sowie andere Forderungen, die das Kreditinstitut erworben hat.

„Factoring“, siehe „Allgemeine Richtlinien“, „III. Allgemeine Ausweisregelungen und sonstige Erläuterungen“

Forderungen aus dem eigenen Warengeschäft von beobachteten Einheiten sind dann nicht zu melden, wenn diesen keine Darlehen zugrunde liegen.

Die Instrumentenart „Forderungen aus Warenlieferungen und Dienstleistungen“ ist abzugrenzen von Finanzierungen, die gegen solche Forderungen gewährt werden. Während mit „Forderungen aus Warenlieferungen und Dienstleistungen“ der Erwerb solcher Forderungen gemeint ist (d. h. die Forderung wird vom Factoring-Kunden veräußert), stellen Kreditinstitute bei Finanzierungen gegen Forderungen aus Warenlieferungen und Dienstleistungen in der Regel Mittel gegen einen Forderungspool zur Verfügung, der als Sicherheit dient. Bei Finanzierungen gegen Forderungen aus Lieferungen und Leistungen handelt es sich also um Kreditvorgänge, bei denen Forderungen aus Warenlieferungen und Dienstleistungen zur Kreditsicherung verwendet werden.

Kreditdaten-
statistik

Geschäfte, bei denen ein Kreditinstitut eine Finanzierung gegen Forderungen aus Lieferungen und Leistungen zur Verfügung stellt – die Forderungen also lediglich als Sicherheiten genommen und nicht erworben werden – werden im Rahmen von AnaCredit nicht unter der Instrumentenart „Forderungen aus Warenlieferungen und Dienstleistungen“ erfasst.

Einige Instrumente, die der Definition von „Forderungen aus Warenlieferungen und Dienstleistungen“ entsprechen, können als Kreditlinie ausgestaltet sein, die wieder aufgestockt wird, wenn der Schuldner Rückzahlungen tätigt. Derartige Instrumente werden aber dennoch als „Forderungen aus Warenlieferungen und Dienstleistungen“, nicht als „revolvierende Kredite (außer Überziehungs- und Kreditkartenkredite)“ erfasst.

Bei Instrumenten, die erworbene Forderungen aus Warenlieferungen und Dienstleistungen (z. B. im Rahmen von Factoring) darstellen, wird im Datenfeld *ausstehender Nominalwert* der ausstehende Saldo bereinigt um aufgelaufene Zinsen gemeldet.

Der *außerbilanzielle Wert* solcher Instrumente wird in der Regel mit „nicht zutreffend“ angegeben.¹⁾ Als *Anfangsbetrag des Engagements* wird der Nominalbetrag der vom Kreditinstitut erworbenen Forderungen angegeben, falls es sich um Factoring mit Rückgriff handelt. Liegt hingegen Factoring ohne Rückgriff vor, wird als *Anfangsbetrag des Engagements* der Wert „nicht zutreffend“ angegeben und als Schuldner wird der Schuldner der verkauften Forderung gemeldet.

Finanzierungsleasing

Finanzierungsleasing ist nach Anhang A Nr. 5.134 bis 5.135 ESVG 2010 definiert.

Ein Finanzierungsleasinggeschäft ist ein Vertrag, durch den der Leasinggeber als rechtlicher Eigentümer eines Vermögenswerts alle Risiken und Vorteile aus dem Eigentum an dem Vermögenswert auf den Leasingnehmer überträgt. Bei einem Finanzierungsleasingvertrag wird unterstellt, dass der Leasinggeber dem Leasingnehmer einen Kredit gewährt, mit dem dieser den Vermögenswert erwirbt. Danach wird der geleaste Vermögenswert in der Bilanz des Leasingnehmers und nicht in

¹ Sind Instrumente, die der Definition von „Forderungen aus Warenlieferungen und Dienstleistungen“ entsprechen, als (revolvierende oder nicht-revolvierende) Kreditlinie ausgestaltet, ist als *außerbilanzieller Wert* ein Betrag zu melden.

der des Leasinggebers ausgewiesen; der entsprechende Kredit wird als Forderung des Leasinggebers und als Verbindlichkeit des Leasingnehmers ausgewiesen.

Das Finanzierungsleasing lässt sich von anderen Formen des Leasings dadurch unterscheiden, dass die Risiken und Vorteile vom rechtlichen Eigentümer des Gutes auf dessen Nutzer übertragen werden.

„Finanzierungsleasing“ entspricht der Aktiva-Kategorie 2.1.(f) in Anhang II, Teil 2 BSI-Verordnung und ist demnach eine Teilsumme der BISTA-Position HV11/071 und ggf. der darunter-Positionen z. B. in den Anlagen B1, B3, B4, B5 und B6.

Siehe auch „Allgemeine Richtlinien“, „III. Allgemeine Ausweisregelungen und sonstige Erläuterungen“

Siehe auch Richtlinien zu Position HV11/071, Absatz 2 der monatlichen Bilanzstatistik

Unter die Instrumentenart „Finanzierungsleasing“ fallen alle Instrumente, die die o. g. Definition des ESVG 2010 erfüllen – unabhängig davon, ob der Schuldner am Ende des Leasingzeitraums das Recht auf Erwerb des Vermögenswerts hat. Es kommt auf die wirtschaftliche Betrachtung dieser Geschäftsvorgänge an. Ersetzt der Leasingvertrag die Vergabe eines Ratenkredits, sollten Leasing-Verträge als „Finanzierungsleasing“ in AnaCredit gemeldet werden.

Der Leasinggeber wird als Gläubiger des Instruments gemeldet, der Leasingnehmer als Schuldner.

Üblicherweise wird der im Rahmen des Finanzierungsleasings übertragene Vermögenswert als Sicherheit verwendet. In diesem Fall wird dieser in der Tabelle *Daten empfangener Sicherheiten* als Sicherheit eingetragen und bekommt die betreffende *Art der Sicherheit* zugewiesen. Als Sicherungsgeber wird der Leasingnehmer gemeldet.

Operating-Leasingverhältnisse (aus Sicht des Leasingnehmers) fallen gegenwärtig nicht unter die AnaCredit-Berichtspflichten, wengleich die Transaktion aus Sicht des Leasinggebers als Finanzierungsleasinggeschäft¹⁾ betrachtet werden könnte.

Andere Kredite

Unter die Instrumentenart „andere Kredite“ fallen alle Buchforderungen und Wechsel, die in keine der vorgenannten Kategorien fallen.

In der monatlichen Bilanzstatistik korrespondieren hierzu die nicht börsenfähigen Papiere innerhalb der Position HV11/040, die Position HV11/050 und die noch unberücksichtigten Kredite innerhalb der Positionen HV11/060 und HV11/070 nebst ggf. den Darunter-Positionen z. B. in den Anlagen A1, B1, B3, B4, B5 und B6.

Zu den „anderen Krediten“ zählen auch nicht börsenfähige Schuldverschreibungen sowie Schuldscheindarlehen.

Siehe „Richtlinien zu den einzelnen Positionen des Hauptvordrucks“ der monatlichen Bilanzstatistik, Positionen 061 und 071

¹ Dieser Fall tritt ein, wenn der Leasinggeber mit einem Dritten (nicht dem Leasingnehmer) einen weiteren Vertrag unterhält, im Rahmen dessen sich dieser Dritte unwiderruflich verpflichtet, den gemieteten Vermögenswert zu erwerben, wenn der Leasingnehmer dies nicht tut.

Instrumente, die als „andere Kredite“ eingestuft werden, gelten grundsätzlich als nicht revolving, da sie sonst als „Überziehung“ (laufende Konten mit Kreditlimit), „Kreditkartenforderung“ oder „revolvierende Kredite (außer Überziehungs- und Kreditkartenkredite)“ zu klassifizieren wären.

In dieser Kategorie werden Kredite erfasst, bei denen der gesamte Kreditbetrag in einem Betrag ausgezahlt wird. Darunter fallen unter anderem:

- Kredite, die im Rahmen außerbilanzieller Geschäfte entstanden sind, welche später in Bilanzpositionen umgewandelt wurden und nicht die Kriterien der anderen Instrumentenarten erfüllen, so z. B. ausstehende Kreditbeträge im Zusammenhang mit abgerufenen und gezahlten Garantien. Wenn z. B. eine von der beobachteten Einheit gewährte Garantie durch den Schuldner abgerufen wird und nachfolgend durch einen Dritten – den Garantiebegünstigten – die Zahlung angefordert wird (beobachtete Einheit leistet die Garantiezahlung), wird ein neues Instrument geschaffen, welches AnaCredit-berichtspflichtig ist.
- Forderungen, die sich aus Wertpapiergeschäften o. Ä. ergeben, die durch die Gegenseite noch nicht beglichen wurden, soweit sie nicht als „Überziehung“ oder eine andere *Art des Instruments* gemeldet werden.¹⁾
- Barsicherheiten, die von der beobachteten Einheit gestellt werden, sofern die Gegenpartei kein monetäres Finanzinstitut ist, siehe „Einlagen außer umgekehrte Pensionsgeschäfte“.
- Wechsel. Bei der Darstellung von Wechseln in AnaCredit ist auf das Bezogenenobligo abzustellen, vgl. die BISTA-Positionen A1/100/07 und B1/500/06 „Wechsel im Bestand“. Als Schuldner ist der Bezogene des Wechsels zu melden.

Kreditdaten-
statistik

Nicht unter die Kategorie „andere Kredite“ fallen hingegen:

- Operating-Leasingverhältnisse sowie Sale-and-Lease-Back-Geschäfte
- nicht revolving Kredite, die in zwei oder mehr Raten ausgezahlt werden, da diese in der Regel als „Kreditlinien außer revolving Kredite“ eingestuft werden

Der *außerbilanzielle Wert* von „anderen Krediten“ wird mit „nicht zutreffend“ angegeben.

Instrumente, die inhärent einen *außerbilanziellen Wert* aufweisen können, sind anderen Kategorien, wie z. B. „Kreditlinien, außer revolving Krediten“, zuzuordnen. Sofern daher zwischen Beginn der Berichtspflicht und Auszahlung eines Kredites ein Monatsende liegt, verfügt das Instrument über einen *außerbilanziellen Wert* und ist somit nicht unter der Kategorie „andere Kredite“ zu melden.

Datenfeld:	Tilgungsart
------------	-------------

Das Datenfeld bezeichnet die Tilgungsart einschließlich Kapitalbetrag und Zinsen, die zum Meldestichtag für das jeweilige Instrument gilt.

Es ist einer der folgenden Werte anzugeben.

Französisch

Tilgung, bei der die Höhe der einzelnen Raten – Tilgungsleistung plus Zinszahlung – immer gleich ist.

¹ Diese sind dann im Rahmen der Kreditdatenstatistik (AnaCredit) zu melden, wenn sie unter den BISTA-Positionen HV11/061 „Buchforderungen an Banken (MFIs)“ oder HV11/071 „Buchforderungen an Nichtbanken (Nicht MFIs)“ ausgewiesen werden.

Deutsch

Tilgung, bei der die erste Rate ausschließlich eine Zinszahlung ist und die Höhe der übrigen Raten (Tilgungsleistung plus Zinszahlung) konstant bleibt.

Fester Tilgungsplan

Tilgung, bei der die Tilgungsleistung bei allen Raten gleich hoch ist.

Einmaltilgung

Tilgung, bei der der volle Kapitalbetrag mit der letzten Rate zurückgezahlt wird.

Andere

Andere Arten der Tilgung, die nicht unter die oben aufgeführten Kategorien fallen. Das betrifft insbesondere Instrumente, für die kein Tilgungsplan existiert, beispielsweise Überziehungen ohne vereinbartes Kreditlimit.

Datenfeld: **Währung**

Im Datenfeld *Währung* wird die Währung ausgewiesen, auf die das Instrument lautet, auch wenn es nicht in dieser Währung abgerechnet wird. Es ist der Währungscode gemäß der Norm ISO 4217 zu melden.

Im Rahmen von AnaCredit sind alle Instrumente so definiert, dass jedes Instrument nur auf eine Währung lauten kann. Bei Kreditvereinbarungen, die mehrere, auf unterschiedliche Währungen lautende Tranchen umfassen, werden die einzelnen Tranchen als individuelle Instrumente innerhalb eines einzigen Vertrags gemeldet, und als Währung wird die jeweilige Währung angegeben, auf die das Instrument lautet.

Instrumente, bei denen sowohl der Kapitalbetrag als auch die Zinsen an eine Währung indexiert sind, werden so eingestuft und behandelt, als würden sie auf diese Währung lauten.

Im Datenfeld *Währung* wird die Währung angegeben, auf die das Instrument lautet – nicht die Währung, in der die AnaCredit-Meldung erfolgt (im Rahmen von AnaCredit sind alle Beträge in Euro zu melden).

Siehe Teil III, „Umrechnung von Fremdwährungsbeträgen“

Datenfeld: **Auf Treuhandbasis gehaltenes
Instrument**

Siehe Teil III, „Meldung besonderer Geschäfte“, „Treuhandkredite“

Jedes Instrument ist entweder als „auf Treuhandbasis gehalten“ oder als „nicht auf Treuhandbasis gehalten“ zu melden.

Auf Treuhandbasis gehaltenes Instrument

Dieser Wert ist zu verwenden, wenn die beobachtete Einheit Treuhänderin des Instruments ist.

Nicht auf Treuhandbasis gehaltenes Instrument

Dieser Wert ist zu verwenden, wenn die beobachtete Einheit nicht Treuhänderin des Instruments ist. Insbesondere sind (klassisch) verbrieft Instrumente keine treuhänderisch gehaltenen Instru-

mente und daher als „nicht auf Treuhandbasis gehaltene Instrumente“ zu melden, es sei denn, sie werden bereits seit ihrer Ausreichung auf Treuhandbasis gehalten.

Datenfeld: **Datum des Vertragsabschlusses**

Im Datenfeld *Datum des Vertragsabschlusses* wird das Datum angegeben, an dem der Vertrag geschlossen wurde, der zur Schaffung des Instruments führte.

Es handelt sich dabei um das Datum, an dem der dem Instrument zugrunde liegende Vertrag rechtlich bindend wird. In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass die Informationen zwar auf Ebene des Instruments gemeldet werden, aber grundsätzlich das Datum gemeint ist, an dem das Vertragsverhältnis entsteht, aus dem das Instrument letztlich erwächst.

Die Angabe im Datenfeld *Datum des Vertragsabschlusses* bleibt bei bestehenden Instrumenten immer unverändert, selbst wenn der Vertrag, der zur Entstehung des Instruments führt, geändert wird (z. B. durch Anhebung oder Senkung des Kreditlimits eines Instruments oder vorübergehende Tilgungsaussetzung); in solchen Fällen wird das Änderungsdatum im Datenfeld *Datum des Stundungs- und Neuverhandlungsstatus* erfasst. Dies kann etwa der Fall sein, wenn ein ursprünglicher Vertrag modifiziert und die ausstehenden Instrumente entsprechend angepasst werden, statt dass ein neuer Vertrag geschlossen und neue Instrumente als Ersatz für die bestehenden ausgereicht werden.

Klar abzugrenzen davon sind Umschuldungen, bei denen ein bestehender Vertrag durch einen neuen Vertrag ersetzt wird: In solchen Fällen wird für das unter dem neuen Vertrag entstandene Instrument ein neuer Datensatz in der Tabelle *Instrumentendaten* angelegt und darin das *Datum des neuen Vertragsabschlusses* erfasst.

In einem Vertrag kann auch ein künftiger Termin T+1 benannt sein, an dem die Schaffung des Instruments vorgesehen ist; dann wird ab dem Zeitpunkt T+1, zu dem das Instrument berichtspflichtig wird, das Datum der Vertragsunterzeichnung T als das Datum erachtet, zu dem die Verpflichtungen rechtlich bindend wurden.

Im Falle eines Krediterwerbs, d. h. der wirtschaftlichen Übertragung des Instruments von einem Übertragenden an die beobachtete Einheit durch Eigentumswechsel oder Unterbeteiligung, bleibt das *Datum des Vertragsabschlusses* für das Instrument unberührt.

Bei Überziehungen ohne vertraglich vereinbartes Kreditlimit entspricht das *Datum des Vertragsabschlusses* dem *Abwicklungstermin*. Dies ist der Tag, an dem der Sollsaldo (wie er zum Meldestichtag aussteht) gebildet wurde.

Datenfeld: **Enddatum des Zeitraums ausschließlicher Zinszahlungen**

Hier ist das Datum zu melden, an dem der Zeitraum ausschließlicher Zinszahlungen endet.

Bei Instrumenten mit ausschließlicher Zinszahlung, d. h. Instrumenten, bei denen der Schuldner für einen bestimmten Zeitraum lediglich Zinszahlungen auf den ausstehenden Kapitalbetrag leistet, aber noch keine Tilgungen vornimmt, wird in diesem Datenfeld das Datum angegeben, an

dem der Zeitraum ausschließlicher Zinszahlungen endet und nach dessen Ablauf auch Tilgungszahlungen erfolgen. Auch nach Ende des Zeitraums ausschließlicher Zinszahlungen wird in diesem Feld unverändert das ursprüngliche Enddatum gemeldet.

Bei endfälligen Darlehen (*Tilgungsart*: „Einmaltilgung“) entspricht das *Enddatum des Zeitraums ausschließlicher Zinszahlungen* dem *rechtlich endgültigen Fälligkeitsdatum*.

Bei Instrumenten, bei denen es sich nicht um Instrumente mit ausschließlicher Zinszahlung handelt, ist der Wert „nicht zutreffend“ zu melden.

Datenfeld: **Zinsobergrenze**

Das Datenfeld beschreibt eine Obergrenze für den in Rechnung gestellten Zinssatz. Die Zinsobergrenze ist dabei der maximale jährliche Nominalzinssatz, der für den *ausstehenden Nominalwert* (oder Teile davon) erhoben werden kann. In diesem Datenfeld sind ausschließlich vertraglich vereinbarte Obergrenzen zu berücksichtigen.

Bei Instrumenten ohne Zinsobergrenze ist der Wert „nicht zutreffend“ zu melden.

Datenfeld: **Zinsuntergrenze**

Das Datenfeld beschreibt die Untergrenze für den in Rechnung gestellten Zinssatz. Die Zinsuntergrenze ist dabei der minimale jährliche Nominalzinssatz, der für den *ausstehenden Nominalwert* (oder Teile davon) erhoben werden kann. In diesem Datenfeld sind ausschließlich vertraglich vereinbarte Untergrenzen zu berücksichtigen.

Bei Instrumenten ohne Zinsuntergrenze ist der Wert „nicht zutreffend“ zu melden.

Datenfeld: **Häufigkeit der Zinsanpassung**

Dieses Datenfeld gibt die Häufigkeit an, in der der Zinssatz nach einem anfänglichen Zeitraum mit festem Zinssatz, falls vorhanden, angepasst wird.

Es ist einer der folgenden Werte zu melden:

Über Nacht

Instrument mit einer vertraglichen Vereinbarung, den Zinssatz auf täglicher Basis zu ändern.

Monatlich/Vierteljährlich/Halbjährlich/Jährlich

Instrument mit einer vertraglichen Vereinbarung, den Zinssatz auf monatlicher/vierteljährlicher/halbjährlicher/jährlicher Basis zu ändern.

Im Ermessen des Gläubigers

Instrument mit einer vertraglichen Vereinbarung, nach der der Gläubiger berechtigt ist, den Zinsanpassungstermin festzulegen.

Andere Häufigkeit

Instrument mit einer vertraglichen Vereinbarung, den Zinssatz mit einer anderen als einer der genannten Häufigkeiten zu ändern.

Nicht zutreffend

Dieser Wert wird gemeldet, falls eine Zinsanpassung vertraglich nicht vorgesehen ist, z. B. bei festverzinslichen Instrumenten oder bei Krediten mit eintägiger Laufzeit (Übernightkrediten).

Bei Instrumenten mit gemischter Verzinsung wird in der Zeit, in der ein fester Zinssatz gilt, der Wert „nicht zutreffend“ gemeldet, und in der Zeit, in der ein variabler Zinssatz gilt, der zutreffende Wert.

Datenfeld:	Zinsspanne / Marge
------------	---------------------------

In diesem Datenfeld ist die Marge oder Spanne anzugeben, die für die Berechnung des Nominalzinssatzes per annum zum Referenzsatz addiert wird. Hierfür sind die vertraglichen Vereinbarungen maßgeblich.

Als Wert für die *Zinsspanne/Marge* wird die Differenz zwischen dem angewandten Nominalzinssatz und dem Referenzzinssatz per annum gemeldet. Im Gegensatz zum Datenfeld *Zinssatz* handelt es sich hier um eine reine Nominalzinsbetrachtung.

Die Zinsspanne/Marge wird mit negativem Vorzeichen gemeldet, wenn der angewandte Nominalzinssatz niedriger ist als der Referenzzinssatz.

Sollte keine Zinsspanne/Marge zur Anwendung kommen, ist als Wert „nicht zutreffend“ anzugeben.

Datenfeld:	Zinsart
------------	----------------

Das Datenfeld *Zinsart* gibt an, wie die Zinssätze für die gesamte Laufzeit des Instruments festgelegt sind. Die Definition des Begriffes „festverzinslich“ in der Kreditdatenstatistik (AnaCredit) weicht von der entsprechenden Definition der RechKredV ab.

Es ist einer der folgenden Werte zu melden:

Fest

Es gibt während der gesamten Laufzeit der Forderung nur konstante Zinssätze, wobei schon bei Entstehung der Forderung sämtliche Zinssätze festgelegt sind, die während der Laufzeit gelten werden. Es kann mehrere konstante Zinssätze geben, die in verschiedenen Zeiträumen während der Laufzeit der Forderung anzuwenden sind. Hierunter fallen z. B. Darlehen mit konstantem Zinssatz während des ursprünglichen Festzinszeitraums und mit anschließender Umstellung auf einen anderen, bereits bei der Entstehung der Forderung bekannten, ebenfalls konstanten Satz.

Besteht bei einem festverzinslichen Instrument die Möglichkeit einer Neuverhandlung innerhalb einer absehbaren Zeit mit dem Ziel der Vereinbarung eines neuen festen Zinssatzes, so ist die *Zinsart* dieses Instruments als „fest“ anzusehen, auch wenn eine Änderung des Zinssatzes möglich ist.

Variabel

Es gibt während der gesamten Laufzeit der Forderung nur Zinssätze, die auf der Entwicklung einer anderen Variablen (des *Referenzsatzes*) basieren, wobei der Zinssatz für die gesamte Forderung gilt.

Gemischt

Ein Kredit, bei dem sich für begrenzte Zeit feste und variable Zinssätze abwechseln, ist als Kredit mit gemischten Zinssätzen einzustufen.

Die *Zinsart* eines Instruments kann sich im Laufe der Zeit ändern, wenn der Vertrag, in dessen Rahmen das Instrument geschaffen wurde, geändert wird. Solche Änderungen sind in AnaCredit entsprechend zu melden. Bei Instrumenten, die am *Datum des Vertragsabschlusses* eines Instruments die Zinsart „gemischt“ aufweisen, ändert sich diese allerdings nicht in „fest“ oder „variabel“, wenn der Zinssatz des Kredits von fest zu variabel oder umgekehrt wechselt.

Wenn für ein Instrument ein Zinssatz zu melden ist, ist immer eine der drei obengenannten Werte zu melden. Wenn für ein Instrument kein Zinssatz anwendbar ist und demzufolge keine Zinsart zugeordnet wird, ist der Wert „nicht zutreffend“ anzugeben. Bei Überziehungen ohne vereinbartes Kreditlimit ist der Wert „nicht zutreffend“ zu melden, es sei denn, dem Sollsaldo wurde bei seiner Entstehung in Übereinstimmung mit dem vom Gläubiger erstellten Vertrag eine Zinsart zugeordnet. Entsprechend ist für Forderungen aus Warenlieferungen und Dienstleistungen, bei denen der Zinssatz als „nicht zutreffend“ gemeldet wird (siehe Datenfeld *Zinssatz*), dieser Wert auch im Datenfeld *Zinsart* anzugeben.

Datenfeld:	Rechtlich endgültiges Fälligkeitsdatum
------------	---

Dies ist das vertragliche Fälligkeitsdatum des Instruments unter Berücksichtigung aller Vereinbarungen zur Änderung ursprünglicher Verträge.

Das *rechtlich endgültige Fälligkeitsdatum* ist der Tag, bis zu dem alle im Rahmen des Instruments in Anspruch genommenen Mittel vertraglich endgültig zu zahlen oder zurückzuzahlen sind und zu dem nicht in Anspruch genommene Mittel nicht länger zur Verfügung stehen.

Bei einigen Instrumenten gibt es kein vertraglich festgehaltenes endgültiges Fälligkeitsdatum, da diese Instrumente zeitlich unbegrenzt sind oder eine eingebettete Optionalität enthalten. Aus diesem Grund ist bei Instrumenten ohne Fälligkeitsdatum der Wert „nicht zutreffend“ zu melden.

Bei Sollsalden auf laufenden Konten ohne Kreditlimit ist allgemein der Wert „nicht zutreffend“ als *rechtlich endgültiges Fälligkeitsdatum* zu melden. Das gleiche gilt auch für Instrumente, die jederzeit oder kurzfristig rückzahlbar sind, es sei denn es ist ein *rechtlich endgültiges Fälligkeitsdatum* für diese Instrumente angegeben.

Das *rechtlich endgültige Fälligkeitsdatum* bestimmt nicht den Zeitpunkt der letztmaligen Meldung eines Instruments im Rahmen der Kreditdatenstatistik (AnaCredit).

Anders als das *Datum des Vertragsabschlusses* kann sich das rechtlich endgültige Fälligkeitsdatum eines Instruments im Laufe der Zeit ändern, da das ursprünglich festgelegte Datum durch Vertragsänderungen nach vorne oder nach hinten verschoben werden kann. In solchen Fällen wird das zuvor gemeldete rechtlich endgültige Fälligkeitsdatum aktualisiert und die Veränderung in den

Datenfeldern *Stundungs- und Neuverhandlungsstatus* und *Datum des Stundungs- und Neuverhandlungsstatus* ordnungsgemäß erfasst. Eine Veränderung des *rechtlich endgültigen Fälligkeitsdatums* ist nur durch eine Änderung des Vertrags möglich. Wird der Vertrag nicht geändert, kann auch das rechtlich endgültige Fälligkeitsdatum nicht geändert werden.

Datenfeld: **Anfangsbetrag des Engagements**

Der Betrag des Engagements zum *Datum des Vertragsabschlusses* wird während des Genehmigungsverfahrens ermittelt und hat den Zweck, den Betrag des Kreditrisikos einer beobachteten Einheit gegenüber einem bestimmten Vertragspartner für das relevante Instrument zu beschränken. Vorhandene Besicherungen oder andere Bonitätsverbesserungen werden bei der Ermittlung nicht berücksichtigt.

In diesem Datenfeld wird der vom Gläubiger im Rahmen des Instruments gewährte Betrag gemeldet. Dieser entspricht dem ggf. zwischen dem Schuldner und dem Gläubiger vertraglich vereinbarten Kreditlimit, das der Sollsaldo des Instruments/der Instrumente gemäß dem Vertrag nicht überschreiten darf.

Bei Krediten mit fester Kreditsumme ist der in dem Vertrag, der das Instrument begründet, genannte Festbetrag zu melden, unabhängig davon, ob der Betrag in einer Summe oder in Raten (Tranchen) in Anspruch genommen wird.

Vertragliche Änderungen des Betrags des Engagements unterliegen insofern nicht der Berichtspflicht, als das Datenfeld *Anfangsbetrag des Engagements* nicht zu aktualisieren ist. Beispielsweise ist es denkbar, dass der Schuldner eines Kredits über eine feste, bei Vertragsabschluss vereinbarte Kreditsumme später beschließt, den Betrag des Engagements zu verringern. Auch wenn der Vertrag dann entsprechend angepasst wird, hat diese Änderung keine Aktualisierung des *Anfangsbetrags des Engagements* zur Folge. Entsprechendes gilt bei Anpassungen eines Kreditlimits während der Laufzeit eines Instruments.

Bei Überziehungen ohne vereinbartes Kreditlimit, Zentralbankeinlagen sowie laufenden Konten zwischen Banken ohne Limitvereinbarung ist der Wert „nicht zutreffend“ zu melden.

Der *Anfangsbetrag des Engagements* ist ein Betrag in Euro. Bei der Umrechnung von Fremdwährungsbeträgen ist der Referenzkurs am *Datum des Vertragsabschlusses* maßgeblich.

Siehe Teil III, „Umrechnung von Fremdwährungsbeträgen“

Datenfeld: **Zahlungshäufigkeit**

Die *Zahlungshäufigkeit* gibt die Häufigkeit der Raten an, in denen Tilgungs- und Zinszahlungen geleistet werden.

Es ist einer der folgenden Werte anzugeben.

Monatlich/Vierteljährlich/Halbjährlich/Jährlich

Lautet die *Zahlungshäufigkeit* weder „Einmaltilgung“ noch „Nullkupon“, und sind sowohl Tilgungs- als auch Zinszahlungen monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich fällig, dann muss der entsprechende Wert als *Zahlungshäufigkeit* gemeldet werden. Ist die Zahlungshäufig-

keit von Tilgungen und Zinsen unterschiedlich, jedoch in beiden Fällen regelmäßig, ist die höhere Frequenz anzugeben.

Einmaltilgung

Tilgung, bei der der volle Kapitalbetrag am Ende der Laufzeit in einer Summe zurückgezahlt wird, unabhängig von der Häufigkeit der Zinszahlung.

Nullkupon

Tilgung, bei der der volle Kapitalbetrag und Zinsen mit der letzten Rate zurückgezahlt werden. Die Zinszahlung kann hierbei aus dem Diskont resultieren.

Andere

Andere Zahlungshäufigkeit, die nicht in den oben aufgeführten Kategorien enthalten ist. Insbesondere ist der Wert „andere“ zu melden, wenn es sich um Überziehungen ohne Kreditlimit handelt.

Datenfeld: **Projektfinanzierungskredit**

Dieses Datenfeld dient der Identifizierung von Projektfinanzierungskrediten auf Instrumentenebene. Gemäß Anhang V Teil 2 Nr. 89 geänderte ITS sind Projektfinanzierungskredite Finanzierungen, bei denen die Rückzahlung allein aus den Erlösen des finanzierten Projekts erfolgt. Dies betrifft insbesondere Kredite, die die Merkmale von Spezialfinanzierungen im Sinne von Art. 147 Abs. 8 CRR erfüllen. Demnach gelten Finanzierungen als Spezialfinanzierungen, sofern

- der Kredit gegenüber einer speziell zur Finanzierung oder zum Betrieb von Sachanlagen errichteten Einrichtung besteht oder ein wirtschaftlich vergleichbarer Kredit ist,
- die vertraglichen Vereinbarungen dem Gläubiger einen erheblichen Einfluss auf die betreffenden Vermögenswerte und die durch diese erzielten Einkünfte verschaffen,
- die Rückzahlung der Verpflichtung in erster Linie durch die mit den finanzierten Vermögenswerten erzielten Einkünfte finanziert wird und nicht durch die Zahlungsfähigkeit eines größeren Wirtschaftsunternehmens.

Projektfinanzierungen können zur Finanzierung des Baus neuer Anlagen oder der Modernisierung bestehender Anlagen gewährt werden. Bei solchen Transaktionen wird der Gläubiger in der Regel ausschließlich oder überwiegend mit Mitteln bezahlt, die aus Verträgen über die Produktionsleistung der Einrichtung (z. B. Stromverkauf durch Stromversorger) generiert werden. Die Schuldner sind üblicherweise Zweckgesellschaften, die außer der Entwicklung, dem Besitz und dem Betrieb der betreffenden Einrichtung keine weitere Funktion wahrnehmen dürfen. Dementsprechend hängt die Rückzahlung wesentlich vom Cashflow des Projekts und vom Sicherheitswert der Projektaktiva ab.

Projektfinanzierungen umfassen auch Objektfinanzierungen/Asset-Based Finance, sofern die oben genannten Bedingungen erfüllt sind. In diesem Fall wird das finanzierte Objekt in der Tabelle *Daten empfangener Sicherheiten* als Sicherungsgegenstand aufgeführt. Der Eintrag im Datenfeld *Art der Sicherheit* hängt von der Art des Objekts ab, für das der Projektfinanzierungskredit gewährt wird; in den meisten Fällen wird „sonstige Sachsicherheiten“ angegeben.

Grundsätzlich können zwar alle Instrumentenarten zur Projektfinanzierung genutzt werden, in der Regel handelt es sich bei Projektfinanzierungskrediten aber um „Kreditlinien außer revolvingende Kredite“ oder auch „revolvingende Kredite (außer Überziehungs- und Kreditkartenkredite)“.

Finanzierungsleasings zählen nicht als Projektfinanzierungskredite.

Es ist einer der folgenden Werte anzugeben.

Projektfinanzierungskredit

Nicht-Projektfinanzierungskredit

Datenfeld:	Zweck
------------	-------

Dieses Datenfeld dient der Klassifikation von Instrumenten nach ihrem Verwendungszweck. Grundsätzlich bezieht sich das Datenfeld *Zweck* auf den Vertrag, wie er zum Zeitpunkt des Meldestichtags gilt. Veränderungen werden nur dann berücksichtigt, wenn der Vertrag geändert wurde.

Kreditdaten-
statistik

Wird dasselbe Instrument für verschiedene Zwecke verwendet, ist der Zweck zu melden, der dem Ermessen des Berichtspflichtigen nach am relevantesten ist.

Bei Förderkrediten wird der eigentliche *Zweck* durch die Hausbank des Kunden gemeldet. Die Förderbank meldet „andere Zwecke“.

Es ist einer der folgenden Werte anzugeben.

Wohnimmobilienerwerb

Gemäß Art. 4 Abs. 1 Nr. 75 CRR bezeichnet der Begriff „Wohnimmobilie“ eine Wohnung oder ein Wohnhaus, die/das vom Eigentümer oder Mieter bewohnt wird.

Dementsprechend wird der Wert „Wohnimmobilienerwerb“ bei Instrumenten gemeldet, die zum Zweck des Erwerbs von Wohneigentum oder zur Wohnungsmodernisierung ausgereicht werden; dies schließt Gebäude und die Sanierung von Gebäuden ein.

Kredite an Bauunternehmen für den Bau von Wohneigentum sind nicht als „Wohnimmobilienerwerb“, sondern als „Bauinvestitionen“ zu melden.

Gewerbeimmobilienerwerb

Finanzierung von Immobilien, die nicht Wohnimmobilien sind.

Der Wert „Gewerbeimmobilienerwerb“ ist für Instrumente zu melden, die zum Zweck des Erwerbs von Gewerbeimmobilien oder für Gewerbeimmobilieninvestitionen ausgereicht werden; dies schließt Gebäude und die Sanierung von Gebäuden ein. Dabei spielt es keine Rolle, ob das zum Erwerb von Gewerbeimmobilien verwendete Instrument durch die Gewerbeimmobilie selbst oder durch andere Vermögenswerte besichert oder ob es unbesichert ist.

Bauinvestitionen

Finanzierung der Errichtung von Gebäuden, Infrastruktur und Industrieanlagen.

Bei Instrumenten, die zu Bauinvestitionszwecken ausgereicht werden – darunter auch der Erwerb von Grundstücken, auf denen Gebäude, Infrastruktur oder Industrieanlagen gebaut werden sollen, ist der Wert „Bauinvestitionen“ zu melden.

Da Bauinvestitionen eine Finanzierung von Bauvorhaben darstellen und das Objekt somit zum Zeitpunkt der Finanzierung noch nicht existiert, unterscheiden sie sich von Natur aus von der Kategorie „Gewerbeimmobilienerwerb“, da sich diese auf den Erwerb/die Sanierung bereits bestehender Infrastruktur bezieht.

Bauinvestitionen umfassen neben der Immobilien- und Projektfinanzierung auch andere Bauinvestitionen, beispielsweise

- Schiffsfinanzierungen,
- Luftfahrtfinanzierungen,
- langfristige Finanzierungen aus den Bereichen Energie oder Infrastruktur.

Effektenkredite¹⁾

Hiermit ist Kreditgewährung in Verbindung mit Kauf, Verkauf, Aufbewahrung oder Handel von Wertpapieren gemeint. Nicht gemeint sind andere Kredite, die lediglich durch Sicherheiten in Form von Wertpapieren besichert werden.

Schuldenfinanzierung²⁾

Finanzierung ausstehender oder fällig werdender Verbindlichkeiten zum Zwecke der Konsolidierung. Hierunter ist die Neustrukturierung mehrerer bestehender Verbindlichkeiten eines Schuldners bei dem gleichen Gläubiger mit unterschiedlichen ursprünglichen Zwecken zu verstehen. Verständigen sich Gläubiger und Schuldner darauf, einen bestehenden Vertrag aus kommerziellen Gründen durch einen neuen zu ersetzen, ist der Zweck des alten Vertrages zu übernehmen.

Darüber hinaus ist in folgenden Fällen der ursprüngliche Zweck der Finanzierung beizubehalten und nicht mehr durch die Ausprägung „Schuldenfinanzierung“ zu ersetzen:

- Änderung von Bedingungen eines Instruments z.B. im Zuge von Stundungsmaßnahmen
- Verlängerung einer einzelnen auslaufenden Kreditvereinbarung
- Gläubigerwechsel

Einfuhren

Finanzierung von Waren und Dienstleistungen (Kauf, Tausch und/oder Geschenke) von Nicht-Gebietsansässigen an Gebietsansässige.

Ausfuhren

Finanzierung von Waren und Dienstleistungen (Kauf, Tausch und/oder Geschenke) von Gebietsansässigen an Nicht-Gebietsansässige.

In einem gemischten Fall, bei dem es sowohl um Ausfuhr- als auch um Einfuhrzwecke geht, ist der Wert „Betriebsmittelkredit“ zu melden.

Betriebsmittelkredit

Finanzierung des Kassenwesens einer Organisation.

¹ In der deutschen Übersetzung der AnaCredit-Verordnung: „Lombardkredite“.

² Änderungen der Vorgaben als Reaktion auf die Empfehlung des Europäischen Ausschusses für Systemrisiken vom 21. März 2019 sind spätestens ab Meldestichtag 31.12.2020 bei Neuverhandlung eines Kredites zu berücksichtigen. Revisionen vorheriger Meldestichtage sind nicht erforderlich.

Andere Zwecke

Bei zu anderen als den oben aufgeführten Zwecken ausgereichten Instrumenten ist der Wert „andere Zwecke“ zu melden. Der Wert „andere Zwecke“ wird auch bei Überziehungen auf laufenden Konten ohne Kreditlimit gemeldet.

Datenfeld:	Rückgriff
------------	------------------

Dieses Datenfeld dient der Klassifikation von Instrumenten auf der Grundlage der Rechte des Gläubigers, andere als der Besicherung des Instruments dienende Aktiva des Schuldners zu pfänden. Es wird unterschieden:

Rückgriff

Für Instrumente mit Rückgriff ist „Rückgriff“ zu melden.

Im Fall von „Forderungen aus Warenlieferungen und Dienstleistungen“ sind Instrumente mit Rückgriff solche, bei denen der Gläubiger das Recht hat, die Schulden von dem Unternehmen einzuziehen, das die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen an den Gläubiger verkauft hat. Siehe „Factoring“ in den „Allgemeinen Richtlinien“, „III. Allgemeine Ausweisregelungen und sonstige Erläuterungen“

Kreditdaten-
statistik

Darüber hinaus sind Instrumente mit Rückgriff solche, bei denen der Gläubiger das Recht hat, andere als der Besicherung des Instruments dienende Aktiva des Schuldners zu pfänden. Diese Rechte können u. a. durch weite Sicherungszweckerklärungen oder Haftungspflichten aufgrund von AGBs begründet werden. Bei einem Instrument mit Rückgriff ist der Schuldner haftbar für alle unbezahlten Schulden. Sind alle Sicherheiten verwertet und es verbleibt eine Restschuld, kann der Gläubiger auf andere Vermögenswerte des Schuldners zurückgreifen, um diese z. B. zu pfänden und zu verwerten.

Kein Rückgriff

Bei rückgriffsfreien Instrumenten wird der Wert „kein Rückgriff“ gemeldet.

Fällt der Schuldner bei Instrumenten, bei denen es sich nicht um „Forderungen aus Warenlieferungen und Dienstleistungen“ handelt, aus, kann der Gläubiger die Sicherheiten, die zur Besicherung des Kredits gestellt wurden, pfänden und veräußern. Erzielt er damit jedoch einen Betrag, der niedriger ist als die Schuld, kann der Gläubiger den Fehlbetrag nicht vom Schuldner einfordern.

Bei Projektfinanzierungskrediten handelt es sich grundsätzlich um rückgriffsfreie Kredite. Fällt das Projekt aus, können die Gläubiger die Erlöse aus den gestellten Sicherheiten als Ausgleich heranziehen, können aber keinen über die Sicherheiten hinausgehenden Ersatz einfordern.

Datenfeld:	Referenzsatz
------------	---------------------

Dies ist der für die Berechnung des tatsächlichen *Zinssatzes* verwendete Referenzzinssatz.

In diesem Datenfeld ist ein Referenzsatzcode anzugeben, der sich aus dem Wert für den Referenzsatz und dem Wert für die Laufzeit zusammensetzt.

Für den Referenzsatz stehen folgende Werte zur Auswahl:

„EONIA“, „EURIBOR“, „USD LIBOR“, „GBP LIBOR“, „EUR LIBOR“, „JPY LIBOR“, „CHF LIBOR“, „MIBOR“, „€STR“, „SOFR“, „andere einzelne Referenzsätze“, „andere multiple Referenzsätze“.

Für die Laufzeit stehen folgende Werte zur Auswahl:

„Über Nacht“, „eine Woche“, „zwei Wochen“, „drei Wochen“, „ein Monat“, „zwei Monate“, „drei Monate“, „vier Monate“, „fünf Monate“, „sechs Monate“, „sieben Monate“, „acht Monate“, „neun Monate“, „zehn Monate“, „elf Monate“, „zwölf Monate“.

Zur Bildung des Referenzsatzcodes werden die Werte für den Referenzsatz und die Laufzeit gemäß Codeliste zusammengefügt.

Es sind folgende Besonderheiten zu beachten:

- Bei einer Laufzeit von mehr als zwölf Monaten ist der Wert „zwölf Monate“ zu melden.
- Basiert der Zinssatz auf einem anderen individuellen Referenzsatz als „EONIA“, „EURIBOR“, „USD LIBOR“, „GBP LIBOR“, „EUR LIBOR“, „JPY LIBOR“, „CHF LIBOR“, „MIBOR“, „€STR“, „SOFR“, dann wird der Wert „andere einzelne Referenzsätze“ gemeldet. Wird ein neuer Referenzsatz in die Codeliste aufgenommen, ist ab diesem Zeitpunkt der Wert für diesen konkreten Referenzsatz zu verwenden.
- Für Instrumente, denen mehrere Referenzsätze zugrunde liegen, ist der Wert „andere multiple Referenzsätze“ zu melden.

Für Instrumente mit festem Zinssatz ist im Datenfeld *Referenzsatz* der Wert „nicht zutreffend“ anzugeben.

Datenfeld:	Abwicklungstermin
------------	-------------------

Hiermit ist der Erfüllungstag gemeint. Üblicherweise spricht man auch von Valutierung oder erster Auszahlung.

Der *Abwicklungstermin* eines Instruments ist der Tag, an dem das Instrument zum ersten Mal nach dem Vertragsabschluss verwendet oder in Anspruch genommen wird. In diesem Sinne ist es der Tag, an dem die Mittel (teilweise oder vollständig) ausgezahlt werden.

Dabei ist zu beachten, dass sich der *Abwicklungstermin* auf das Instrument bezieht und nicht auf den Vertrag, auf dessen Grundlage das Instrument geschaffen wird. Anders als das *Datum des Vertragsabschlusses*, welches im Vertrag vermerkt ist, ist der *Abwicklungstermin* also instrumentenspezifisch und basiert auf der tatsächlichen Anwendung der im Vertrag aufgeführten Bestimmungen.

Bei Kreditvereinbarungen mit fester Kreditsumme bezeichnet der *Abwicklungstermin* das Datum der ersten Auszahlung, sofern bereits Auszahlungen erfolgt sind. Bei revolvingenden Kreditinstrumenten (siehe „Art des Instruments“) entspricht der *Abwicklungstermin* dem ersten Tag, an dem der Schuldner Mittel in Anspruch nimmt.

Bei Überziehungen ohne vertraglich vereinbartes Kreditlimit ist der *Abwicklungstermin* der Tag, an dem der Sollsaldo (wie er zum Meldestichtag aussteht) gebildet wurde. In diesem speziellen Fall entspricht das *Datum des Vertragsabschlusses* dem *Abwicklungstermin*.

In Fällen, in denen bis zum Meldestichtag für das Instrument keinerlei Mittel in Anspruch genommen oder ausgezahlt wurden, ist beim *Abwicklungstermin* „nicht zutreffend“ anzugeben.

Im Falle eines Krediterwerbs, d. h. der wirtschaftlichen Übertragung des Instruments von einem Übertragenden an die beobachtete Einheit durch Eigentumswechsel oder Unterbeteiligung, bleibt der *Abwicklungstermin* für das Instrument unberührt.

Datenfeld: **Nachrangige Forderung**

Dieses Datenfeld identifiziert Kredite, bei denen es sich um nachrangige Forderungen handelt.

Es ist stets einer der nachfolgenden Werte zu melden:

Nachrangige Forderung

Nachrangige Forderungsinstrumente verschaffen der gewährenden Institution einen Forderungsanspruch, der nur geltend gemacht werden kann, nachdem sämtliche vorrangigen Forderungen befriedigt worden sind. Vergleiche die Richtlinien zu Position HV21/280 der monatlichen Bilanzstatistik.

Der Wert „nachrangige Forderung“ ist auch zu melden, wenn es sich um teilweise nachrangige Forderungen handelt.

Nicht nachrangige Forderung

Das Instrument ist keine nachrangige Forderung gemäß der genannten Definition.

Datenfeld: **Konsortialvertragskennung**

Hierbei handelt es sich um eine Kennung zur eindeutigen Identifizierung eines Konsortialvertrages. Jeder Konsortialvertrag hat eine eigene *Konsortialvertragskennung*, die im Laufe der Zeit unveränderlich ist und nicht für andere Verträge verwendet werden darf. Alle beobachteten Einheiten verwenden für einen Konsortialvertrag dieselbe *Konsortialvertragskennung*.

Die *Konsortialvertragskennung* kann wie folgt festgelegt werden:

- Ist der Konsortialführer eine beobachtete Einheit, so wird empfohlen, dass dieser eine *Konsortialvertragskennung* festlegt, die von den anderen Konsorten in ihren Meldungen ebenfalls verwendet wird. Die *Konsortialvertragskennung* muss nicht zwangsläufig der vom Konsortialführer im Datenfeld *Vertragskennung* verwendeten Kennung entsprechen.
- Ist der Konsortialführer keine beobachtete Einheit im Rahmen von AnaCredit, so kann die *Konsortialvertragskennung* aus einer Kombination des BIC des Konsortialführers¹⁾ und des *Datums des Vertragsabschlusses* bestehen. Letzteres ist für alle Konsorten identisch. So melden beispielsweise alle beobachteten Einheiten, die Konsorten eines am 5. Juni 2018 ausgereichten Konsortialkredites sind, für den das südafrikanische Kreditinstitut Nedbank als Konsortialführer fungiert, die *Konsortialvertragskennung* „NEDSZAJJ-05/06/2018“ für ihren jeweiligen Anteil an dem Kredit.

¹ Business Identifier Code nach ISO 9362. Dieser Code wird auch als SWIFT-BIC, SWIFT ID oder SWIFT-Code bezeichnet.

Sollte es sich bei dem Instrument nicht um einen Konsortialkredit handeln, ist der Wert „nicht zutreffend“ anzugeben.

Datenfeld: **Rückzahlungsansprüche**

Dieses Datenfeld dient der Klassifikation von Kreditrisikopositionen entsprechend der Berechtigung des Gläubigers, die Rückzahlung der Forderung zu verlangen.

Es ist einer der folgenden Werte anzugeben.

Auf Anforderung oder kurzfristig

Instrumente, die auf Anforderung oder kurzfristig auf Verlangen des Gläubigers rückzahlbar sind. Hierzu zählen beispielsweise Forderungen, die auf Anforderung sofort oder kurzfristig (bis zum Geschäftsschluss des auf die Anforderung folgenden Tages) rückzahlbar sind, Überziehungen sowie Kredite, die bei Geschäftsschluss des auf den Kreditgewährungstag folgenden Tages zurückzuzahlen sind, unabhängig von ihrer rechtlichen Ausgestaltung. Täglich fällige Guthaben, die zugunsten des Gläubigers ausstehen, werden als „auf Anforderung oder kurzfristig“ gemeldet. Dazu zählen Guthaben bei Zentralbanken und andere Sichteinlagen.

Bei Überziehungen ohne vertraglich vereinbartes Kreditlimit, die auf Anforderung rückzahlbar sind, ist der Wert „auf Anforderung oder kurzfristig“ zu melden. Indes sind Überziehungen mit vertraglich vereinbartem Kreditlimit, die nicht als „auf Anforderung oder kurzfristig“ rückzahlbar gelten, als „andere“ zu melden. Dies gilt auch für Fälle, in denen das Kreditlimit überschritten wird und nur die Überschreitung als auf Anforderung rückzahlbar gilt, das Instrument als Ganzes jedoch nicht.

Kann der Gläubiger eines Instruments in alleinigem Ermessen die Rückzahlung des Instruments verlangen, ist es generell mit dem Wert „auf Anforderung oder kurzfristig“ zu melden.

Andere

Bei Instrumenten, die nicht auf Anforderung oder kurzfristig rückzahlbar sind, wird unter *Rückzahlungsansprüche* der Wert „andere“ gewählt.

Die Änderung des Datenfeldes *Rückzahlungsansprüche* kann nur erfolgen, wenn eine Nachverhandlung zwischen den beiden relevanten Meldeterminen stattgefunden hat. Somit ist in diesen Fällen auch eine Aktualisierung des Datenfeldes *Datum des Stundungs- und Neuverhandlungsstatus* notwendig.

Datenfeld: **Änderungen des beizulegenden Zeitwerts aufgrund von Ausfallrisiken vor dem Kauf**

Das Datenfeld beschreibt die Differenz zwischen dem *ausstehenden Nominalwert* und dem Kaufpreis des Instruments zum Zeitpunkt des Kaufs. Dieser Betrag sollte für Instrumente gemeldet werden, die aufgrund einer Verschlechterung des Kreditrisikos zu einem Betrag erworben wurden, der geringer ist als der *ausstehende Nominalwert*.

Dieses Datenfeld betrifft Instrumente, die aufgrund eines erhöhten Ausfallrisikos des Instruments am Ankaufstag mit einem Abschlag durch den Gläubiger erworben wurden, und zwar unabhän-

gig davon, ob das Instrument am Meldestichtag weiterhin notleidend ist und in welchem Rechnungslegungsportfolio das Instrument erfasst ist.

Es wird der *ausstehende Nominalbetrag* zum Zeitpunkt des Kaufs (ungeachtet etwaiger bis zum Kaufdatum vorgenommener Abschreibungen) abzüglich des Kaufpreises gemeldet. Steht der Kaufpreis nicht zeitnah zur Verfügung, wird stattdessen der ursprünglich bilanziell erfasste Betrag vom *ausstehenden Nominalbetrag* zum Zeitpunkt des Kaufs abgezogen.

Der Betrag der *Änderungen des beizulegenden Zeitwerts aufgrund von Ausfallrisiken vor dem Kauf* muss ein Betrag in Euro größer als null sein, um klar zu kennzeichnen, dass der Wert des Instruments am Kaufdatum geschmälert war. Bei der Umrechnung von Fremdwährungsbeträgen ist der Referenzkurs zum Kaufdatum maßgeblich.

Siehe Teil III, „Umrechnung von Fremdwährungsbeträgen“

Wird ein Instrumentenpool zu einem Gesamtkaufpreis übertragen, werden die *Änderungen des beizulegenden Zeitwerts aufgrund von geänderten Ausfallrisiken vor dem Kauf* anteilig den einzelnen Instrumenten im Pool zugeordnet.

Bei Instrumenten, die bereits durch einen vorherigen Gläubiger mit Abschlag erworben wurden und später – ebenfalls mit einem Abschlag – durch die beobachtete Einheit gekauft wurden, ist nur der letztere Abschlag für dieses Datenfeld relevant.

Wurde das Instrument durch die beobachtete Einheit ausgereicht oder ohne Abschlag aufgrund von Ausfallrisiken erworben, ist in diesem Datenfeld der Wert „nicht zutreffend“ zu melden.

5.2 Tabelle *Finanzdaten*

Die Angaben in dieser Tabelle werden auf Ebene des Instruments zusammengestellt.

Datenfeld: **Vertragskennung**

Siehe „Identifikatoren“.

Datenfeld: **Instrumentenkennung**

Siehe „Identifikatoren“.

Datenfeld: **Zinssatz**

In diesem Datenfeld soll der annualisierte vereinbarte Jahreszinssatz oder der eng definierte Effektivzinssatz in Übereinstimmung mit der Verordnung (EU) Nr. 1072/2013 der Europäischen Zentralbank (EZB/2013/34) (im Folgenden: MIR-Verordnung) angegeben werden.

In der MIR-Verordnung wird der annualisierte vereinbarte Jahreszinssatz (AVJ) definiert als der individuell zwischen dem Berichtspflichtigen und dem privaten Haushalt oder der nichtfinanziellen Kapitalgesellschaft vereinbarte, auf Jahresbasis umgerechnete und in Prozent pro Jahr angegebene Zinssatz für eine Einlage oder einen Kredit. Der AVJ umfasst sämtliche Zinszahlungen auf Einlagen

und Kredite, jedoch keine eventuell anfallenden sonstigen Kosten wie Kosten für Anfragen, Verwaltung, Erstellung von Dokumenten, Garantien und Kreditversicherungen.

Ein Disagio – definiert als die Differenz zwischen dem Nominalwert des Kredits und dem Betrag, den der Kunde erhält – wird als eine Zinszahlung zu Vertragsbeginn (zum Zeitpunkt t_0) betrachtet und spiegelt sich daher im AVJ wider.

Wird in speziellen Fällen vertraglich kein Zinssatz oder ein Zinssatz von 0 festgelegt, und stattdessen ein Entgelt vereinbart, das als Vergütung/Entschädigung für die Kreditbereitstellung dient, so ist dieses Entgelt zur Berechnung des Zinssatzes heranzuziehen. Können hieraus sonstigen Kosten, wie oben benannt, nicht separiert werden, können auch diese in die Berechnung einbezogen werden.

Der eng definierte Effektivzinssatz (narrowly defined effective rate – NDER) ist definiert als der Zinssatz, der auf Jahresbasis die Gleichheit zwischen den Gegenwartswerten der gesamten gegenwärtigen oder künftigen Verpflichtungen außer Kosten (Einlagen oder Kredite, Ein- oder Tilgungszahlungen, Zinszahlungen) herstellt, die zwischen den Berichtspflichtigen und dem privaten Haushalt oder der nichtfinanziellen Kapitalgesellschaft vereinbart wurden. Der eng definierte Effektivzinssatz entspricht der Zinskomponente des effektiven Jahreszinses im Sinne der Definition in Art. 3 Buchst. i der Richtlinie 2008/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2008 über Verbraucherkreditverträge und zur Aufhebung der Richtlinie 87/102/EWG des Rates. Der eng definierte Effektivzinssatz basiert auf der Methode einer sukzessiven Annäherung und kann daher auf alle Arten von Einlagen und Krediten angewendet werden, während [... der AVJ] nur auf Einlagen und Kredite mit regelmäßiger Kapitalisierung von Zinszahlungen angewendet werden kann.

Wenngleich sich beide Definitionen auf Kredite beziehen, die privaten Haushalten und nichtfinanziellen Kapitalgesellschaften gewährt werden, ist dieses Datenfeld unabhängig vom Sektor des Schuldners für alle Instrumente anzugeben.

Nähere Informationen zur Methodik der Zinsberechnung finden sich in den Richtlinien zur MFI-Zinsstatistik.

Es wird unterschieden zwischen Instrumenten, die am Meldestichtag einen positiven ausstehenden Betrag haben oder keinen ausstehenden Betrag haben.

a) Instrumente mit einem positiven ausstehenden Betrag

Im Einklang mit den Vorschriften für die MFI-Zinsstatistik ist der Zinssatz wie folgt zu ermitteln:

- Wenn mehrere Zinssätze für ein Instrument zur Anwendung kommen, wird im Datenfeld *Zinssatz* der gewichtete durchschnittliche Zinssatz angegeben, unter Berücksichtigung der einzelnen zum Meldestichtag im Rahmen des Instruments ausstehenden Beträge.
- Der gewichtete durchschnittliche Zinssatz ist die Summe der AVJ/NDERs, multipliziert mit den entsprechenden ausstehenden Beträgen, und geteilt durch den ausstehenden Gesamtbetrag.

Insoweit werden nicht in Anspruch genommene Beträge bei der Ermittlung des gewichteten durchschnittlichen Zinssatzes nicht berücksichtigt.

So ist für Kreditkartenforderungen, bei denen der zum Meldestichtag gemeldete *ausstehende Nominalwert* ein unechter Kreditkartenkredit ist, der Zinssatz in Höhe von 0% als „0“ zu melden; bei Kreditkartenforderungen, die zum Meldestichtag sowohl aus unechten als auch aus echten Kreditkartenkrediten bestehen, ist der gewichtete Durchschnitt der jeweils erhobenen Zinssätze zu melden.

Analog dazu kann es bei der Berechnung des *Zinssatzes* für Überziehungskredite erforderlich sein, den höheren Zinssatz, der bei Anstieg des Sollsaldos über das vereinbarte Kreditlimit hinaus gilt, und den Zinssatz für „normale“ Überziehungen anteilig zur Gesamthöhe der Überziehung zu gewichten.

b) Instrumente ohne ausstehenden Betrag

Ein *Zinssatz* ist auch dann anzugeben, wenn am Meldestichtag im Rahmen des Instruments kein Betrag aussteht. Hat ein Instrument einen ausstehenden Betrag von null, so ist der (gewichtete durchschnittliche) Zinssatz anzugeben, der für den im Rahmen des Instruments höchstmöglichen ausstehenden Gesamtbetrag gelten würde (wobei hier das Kreditlimit, jedoch keine möglichen Überschreitungen desselben berücksichtigt werden).

Kreditdaten-
statistik

Bei der Berechnung wird nicht zwischen dem regulären Zinssatz und dem Strafzins unterschieden. Ist im ausstehenden Betrag beispielsweise ein das Kreditlimit übersteigender Betrag enthalten und wird darauf ein Strafzins erhoben, so geht dieser Zins auch in die Berechnung des gewichteten durchschnittlichen Zinssatzes ein. Wird die Strafzahlung jedoch in Form von Gebühren oder sonstigen zinsunabhängigen Komponenten erhoben, so fließt sie nicht in die Berechnung ein.

Im Einklang mit den Vorschriften für die MFI-Zinsstatistik werden Strafzahlungen in Form von Sondergebühren bei der Berechnung des AVJ bzw. NDER nicht berücksichtigt (diese Gebühren sind auch nicht Teil des ausstehenden Betrags). Nicht geleistete Strafzahlungen und sonstige nicht gezahlte Gebühren werden jedoch dem am Meldestichtag *ausstehenden Nominalwert* hinzuge-rechnet und somit bei der Ermittlung des auf den ausstehenden Betrag bezogenen gewichteten durchschnittlichen Zinssatzes berücksichtigt.

Für Kredite mit Zinserhöhungs- bzw. Zinssenkungsklauseln, durch die der Zinssatz angehoben bzw. gesenkt wird, wenn das Kreditrating des Schuldners über eine bestimmte Grenze herauf- bzw. unter eine bestimmte Grenze herabgestuft wird, ist der tatsächliche (am Meldestichtag gel-tende) Zinssatz zu melden.

Bei Instrumenten, bei denen kein Zinssatz zur Anwendung kommt, ist im Datenfeld *Zinssatz* „nicht zutreffend“ anzugeben. Dies trifft grundsätzlich nur auf Forderungen aus Warenlieferungen und Dienstleistungen zu, bei denen als Schuldner der Schuldner der verkauften Forderung gemeldet wird (Factoring ohne Rückgriff), es sei denn die Berechnung von Verzugszinsen ist vertraglich möglich. Kreditkartenforderungen oder Instrumente, bei denen ein Disagio einbehalten wird, werden jedoch nicht als zinslose Instrumente angesehen. Insofern wird bei diesen immer ein Zins-satz (gegebenenfalls der Wert 0) erwartet.

Für den Fall, dass für das Datenfeld *aufgelaufene Zinsen* ein anderer Wert als „nicht zutreffend“ gemeldet wird, muss das Datenfeld *Zinssatz* ebenfalls mit einem Wert abweichend von „nicht zutreffend“ gemeldet werden

Datenfeld: **Nächster Zinsanpassungstermin**

In diesem Datenfeld ist das Datum des Tages anzugeben, an dem die nächste Zinsanpassung erfolgt bzw. gültig wird. Eine Zinsanpassung ist dabei als vertraglich vorgesehene Änderung des Zinssatzes eines Instruments zu verstehen.

Siehe Richtlinien zur Anlage B6 der monatlichen Bilanzstatistik

Instrumente, die einer Zinsanpassung unterliegen, umfassen unter anderem:

- Kredite mit variablen Zinssätzen, die in regelmäßigen Abständen im Einklang mit der Entwicklung eines Index, z. B. EURIBOR, angepasst werden,
- Kredite mit variablen Zinssätzen, die laufend angepasst werden,
- Kredite mit Zinssätzen, die nach dem Ermessen des Kreditinstituts angepasst werden können.

Insbesondere gilt Folgendes:

- Ist im Vertrag ein Termin festgelegt, so ist dieser im Datenfeld einzutragen. Es ist immer der auf aktueller vertraglicher Basis vereinbarte Termin anzugeben, z. B. wenn eine Prolongation erfolgt ist.
- Enthält der Vertrag keinen konkreten Termin, bietet jedoch (unter Berücksichtigung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen) die Möglichkeit einer Zinsanpassung (z. B. durch Mitteilung oder laufende Aktualisierung), so ist der Meldestichtag anzugeben (d. h. das Datum wird jeden Monat neu eingetragen).
- Der nächste Zinsanpassungstermin sollte nicht vor dem Meldestichtag liegen.
- Bei Instrumenten, die keine vertragliche Vereinbarung zur Änderung des Zinssatzes enthalten (d. h., der Zinssatz kann nicht angepasst werden), einschließlich Übernachtkrediten (eintägigen Krediten), ist der Wert „nicht zutreffend“ anzugeben.
- Für Instrumente, bei denen die letzte Zinsanpassung bereits erfolgt ist, ist der Wert „nicht zutreffend“ einzutragen.

Für festverzinsliche Instrumente, bei denen im Datenfeld *Zinsart* des *Instrumentendatensatzes* der Wert „fest“ zu melden ist, wird im Wesentlichen zwischen den beiden folgenden Fällen unterschieden:

- Für die gesamte Laufzeit des Instruments wurde ein fester Zinssatz vertraglich vereinbart; in diesem Fall ist der Wert „nicht zutreffend“ anzugeben.
- Ein Zinssatz wurde lediglich bis zu einem bestimmten künftigen Zeitpunkt *t* vereinbart, nach dessen Verstreichen der feste Zinssatz angepasst werden kann; in einem solchen Fall ist dieser künftige Zeitpunkt *t* im Datenfeld einzutragen.

Datenfeld: **Ausfallstatus des Instruments**

Dieses Datenfeld dient der Identifizierung des Ausfallstatus des Instruments und bezieht sich auf ausgefallene Instrumente gemäß CRR. Die Kategorien zur Beschreibung der Situationen, in denen ein Instrument als ausgefallen bezeichnet werden kann, richten sich nach Art. 178 CRR.

Die Meldung dieses Datenfelds erfolgt nach den gleichen Kriterien, die der Berichtspflichtige bei der Ermittlung der Eigenkapitalanforderungen gemäß der CRR zugrunde legt.

Für Instrumente, bei denen der Ausfallstatus auf Ebene des Instruments erfasst wird, ist einer der im Folgenden aufgeführten Werte zu melden. Dies ist nur bei Risikopositionen aus dem Mengengeschäft möglich, wobei das Kreditinstitut hierzu die im letzten Satz von Art. 178 Abs. 1 CRR vorgesehene Option wahrnimmt.

Kein Ausfall

Kein Ausfall des Instruments gemäß CRR.

Ausfall wegen Unwahrscheinlichkeit der Zahlung

Ausfall des Instruments wegen Unwahrscheinlichkeit einer Begleichung durch den Schuldner in Übereinstimmung mit der CRR, ohne dass die Verbindlichkeit mehr als 90/180 Tage überfällig ist.

Ausfall, weil Überfälligkeit von mehr als 90/180 Tagen

Ausfall des Instruments, weil die Verbindlichkeit in Übereinstimmung mit der CRR mehr als 90/180 Tage überfällig ist, zugleich aber keine Unwahrscheinlichkeit der Zahlung durch den Schuldner festgestellt wurde.

Ausfall, weil Unwahrscheinlichkeit der Zahlung und Überfälligkeit von mehr als 90/180 Tagen

Ausfall des Instruments gemäß der CRR sowohl wegen erachteter Unwahrscheinlichkeit der Zahlung durch den Schuldner als auch wegen Überfälligkeit der Verbindlichkeit von mehr als 90/180 Tagen.

Wird für ein Instrument im Datenfeld *Art der Wertminderung* eine Spezifische Wertberichtigung gemeldet, ist bei Erfassung des Ausfallstatus auf Instrumentenebene immer ein Wert „Ausfall ...“ anzugeben.

Für Instrumente, bei denen der Berichtspflichtige die Ausfalldefinition gemäß Art. 178 CRR auf Ebene des Vertragspartners statt auf Ebene des einzelnen Instruments anwendet, ist als *Ausfallstatus des Instruments* der Wert „nicht zutreffend“ einzutragen.

Siehe „Tabelle Daten des Vertragspartnersausfalls“

Ein Sonderfall liegt vor, wenn die in Art. 178 Abs. 1 CRR vorgesehene Option der Anwendung der Ausfalldefinition auf Ebene eines Instruments nur für einen Teil der einem Vertragspartner gewährten Instrumente in Anspruch genommen wird. In diesem Szenario müsste der Ausfall somit sowohl auf Ebene des Instruments als auch auf Ebene des Vertragspartners festgestellt werden. Für Instrumente, deren Ausfallstatus auf Instrumentenebene erfasst wird, ist dieser Ausfallstatus entsprechend zu melden. Für die anderen Instrumente hingegen, bei denen der Berichtspflichtige die Ausfalldefinition auf Ebene des Vertragspartners anwendet, ist im Datenfeld *Ausfallstatus des Instruments* „nicht zutreffend“ anzugeben.

Für den speziellen Fall, dass mehrere Schuldner für ein Instrument vorliegen und alle Schuldner als „ausgefallen“ gemeldet werden, muss bei gleichzeitiger Anwendung der Ausfalldefinition auf Ebene eines Instruments das betroffene Instrument ebenfalls als „ausgefallen“ gemeldet werden.

Nähere Einzelheiten zur Ausfalldefinition sind in den Leitlinien zur Anwendung der Ausfalldefinition gemäß Artikel 178 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (EBA/GL/2016/07 vom 28.09.2016) zu finden.

Datenfeld: **Datum des Ausfallstatus des Instruments**

Dieses Datenfeld benennt das Datum, an dem der im Datenfeld *Ausfallstatus des Instruments* erfasste Ausfallstatus in Übereinstimmung mit der CRR eingetreten ist.

Dieses Datenfeld ist vollständig mit dem Datenfeld *Ausfallstatus des Instruments* synchronisiert. Daher wird an dieser Stelle „nicht zutreffend“ gemeldet, wenn in *Ausfallstatus des Instruments* ebenfalls „nicht zutreffend“ angegeben ist.

Insbesondere ist zu beachten, dass das gemeldete Datum vor dem Meldestichtag liegen muss.

Für Instrumente, bei denen im Datenfeld *Ausfallstatus des Instruments* der Wert „kein Ausfall“ angegeben wird, ist, sofern sie sich vorher im Ausfall befanden, das Datum einzutragen, seit dem der Ausfall nicht mehr besteht.

Wurde jedoch für das Instrument seit dem Entstehen der Forderung nie ein Ausfall im Sinne der CRR festgestellt, so ist im Datenfeld *Datum des Ausfallstatus des Instruments* das *Datum des Vertragsabschlusses* zu melden, durch den das Instrument begründet wurde.

Datenfeld: **Übertragener Betrag**

In diesem Datenfeld wird für jedes berichtspflichtige Instrument der Teil des *ausstehenden Nominalwerts* erfasst, der von der beobachteten Einheit an einen anderen Gläubiger übertragen und entsprechend aus der Bilanz ausgebucht wurde.

Siehe auch Teil III, „Meldung besonderer Geschäfte“, „9.3 Forderungsverkauf und Verbriefungen“

Dieses Datenfeld ist insbesondere von Bedeutung, wenn die Übertragung im Rahmen einer traditionellen Verbriefung erfolgt.

Zu jedem Meldestichtag stellt der *übertragene Betrag* den Teil des *ausstehenden Nominalwerts* eines Instruments dar, der nicht von der beobachteten Einheit gehalten wird. Es sind alle bis zum Meldestichtag übertragenen Beträge anzugeben und nicht nur jene, die seit dem vorangegangenen Meldestichtag übertragen wurden.

In keinem Fall darf der in diesem Datenfeld gemeldete Betrag höher sein als der *ausstehende Nominalwert* am jeweiligen Meldestichtag.

Aufgelaufene Zinsen werden nicht berücksichtigt.

Der *übertragene Betrag* ist in Euro anzugeben. Wurde kein Betrag des Instruments übertragen, ist in dieses Datenfeld null einzutragen.

Datenfeld: **Rückstände für das Instrument**

Das Datenfeld *Rückstände für das Instrument* erfasst die am Meldestichtag in Bezug auf das Instrument aufgelaufenen Beträge, d. h. die laut Vertrag fälligen, aber noch nicht geleisteten Zahlungen. Die aufgelaufenen Beträge beinhalten sämtliche zum Meldestichtag noch ausstehenden Kapital- und Zinsbeträge, Verzugszinsen, Gebühren sowie sonstige einforderbaren Aufwendungen, die gemäß den Vertragsbedingungen fällig sind.

Aufgelaufene Zinsen sind nicht „überfällig“ und daher nicht in den Rückstand einzubeziehen.

Ein Instrument gilt als überfällig, sobald eine Forderung aus diesem Instrument nicht fristgemäß beglichen wurde. Ausschlaggebend ist hierbei das Datum, an dem der Betrag zu beglichen gewesen wäre, aber nicht beglichen wurde. Bei der Meldung der Rückstände ist keine Erheblichkeitsschwelle zu berücksichtigen.

Die *Rückstände für das Instrument* sind in Euro anzugeben. Steht am Meldestichtag ein aus dem Instrument fälliger Betrag noch aus, so wird ein positiver Wert (größer als „0“) in diesem Datenfeld angegeben. Andernfalls ist der Wert „0“ zu melden.

Die *Rückstände für das Instrument* sind unabhängig davon zu melden, ob der Betrag übertragen wurde oder nicht.

Überziehungskredite ohne Kreditlimit sind in der Regel sofort fällig und gelten als Rückstände, sobald ein Sollsaldo entsteht, es sei denn, die Vertragspartner haben andere Modalitäten vereinbart.

Kreditdaten-
statistik

Datenfeld: **Datum der Rückstände für das Instrument**

In diesem Datenfeld wird das Datum eingetragen, an dem ein laut Vertrag fälliger Betrag nicht gezahlt und somit überfällig wurde. Sollten am Meldestichtag mehrere Beträge im Rahmen des Instruments überfällig sein, so ist das Datum desjenigen Betrags zu melden, der zuerst überfällig wurde.

Das Datenfeld *Datum der Rückstände für das Instrument* ist vollständig mit dem Datenfeld *Rückstände für das Instrument* synchronisiert.

Wenn im Datenfeld *Rückstände für ein Instrument* positive Beträge gemeldet werden, ist in *Datum der Rückstände für das Instrument* das Datum, an dem der Betrag überfällig wurde, anzugeben. Somit ist für zum Meldestichtag überfällige Instrumente ein Datum vor dem Meldestichtag anzugeben.

Belaufen sich die Rückstände auf null, so ist im Datenfeld *Datum der Rückstände für das Instrument* „nicht zutreffend“ anzugeben. Werden die *Rückstände für das Instrument* von einem positiven Betrag wieder auf null herabgesetzt, wird der Wert im Datenfeld *Datum der Rückstände für das Instrument* entsprechend auf „nicht zutreffend“ zurückgesetzt.

Bei rückständigen Verzugszinsen ist das Datum ausschlaggebend, zu dem der zugrundeliegende Betrag vertragsgemäß fällig war.

Bei revolvingenden Instrumenten (z.B. Kreditlimit bei einem Kontokorrentkonto), bei denen das Kreditlimit überschritten wird und vertraglich vorgesehen ist, dass der Überschreibungsbetrag sofort fällig wird, ist das Datum, an dem das Limit überschritten wurde, anzugeben. Ist stattdessen die Rückzahlung bis zu einem bestimmten künftigen Datum möglich, wird das Instrument erst an diesem Termin überfällig; dieser Termin ist in zukünftigen Meldungen anzugeben, sofern die Überziehung nicht ausgeglichen wurde.

Bei einer Überziehung ohne vereinbartes Limit (nicht revolvinges Instrument) ist das Datum der erstmaligen Rückzahlungsaufforderung seitens der beobachteten Einheit bzw. der ersten vollständigen oder teilweisen Abrechnung fälliger Zinsen anzugeben, je nachdem, was zuerst eintritt.

Datenfeld: **Verbriefungsart**

In diesem Datenfeld wird die Art der Verbriefung des Instruments angegeben.

Siehe Teil III, „Meldung besonderer Geschäfte“, „9.3 Forderungsverkauf und Verbriefungen“

Es gibt die folgenden Angabemöglichkeiten:

Traditionelle Verbriefung

Für ein Instrument, das in Form einer traditionellen Verbriefung verbrieft ist.

Synthetische Verbriefung

Für ein Instrument, das in Form einer synthetischen Verbriefung verbrieft ist.

Nicht verbrieft

Für ein Instrument, das weder in Form einer traditionellen noch in Form einer synthetischen Verbriefung verbrieft wird.

Wird ein Instrument auf anderem Wege als durch eine Verbriefung an Dritte verkauft und nimmt die beobachtete Einheit weiterhin die Rolle als Servicer wahr, so ist im Datenfeld *Verbriefungsart* der Wert „nicht verbrieft“ anzugeben. Allerdings ist im Datenfeld *übertragener Betrag* ein positiver Wert zu melden.

Datenfeld: **Ausstehender Nominalwert**

Generell spiegelt der am Meldestichtag *ausstehende Nominalwert* eines Instruments sämtliche Zahlungen eines Instituts an den Schuldner (z. B. Auszahlung des Darlehensbetrages) oder geleistete Zahlungen des Schuldners an das Institut (z. B. Rückzahlungen) wider, die in Bezug auf dieses Instrument seit Entstehung der durch das Instrument begründeten Forderung bis zum Meldestichtag geleistet wurden.

Neben den noch nicht fälligen Tilgungszahlungen werden im *ausstehenden Nominalwert* Aufwendungen, die im Zusammenhang mit dem Instrument entstehen und noch nicht beglichen sind (z. B. Up-Front Fee), berücksichtigt.

Nicht im *ausstehenden Nominalwert* enthalten sind:

- aufgelaufene Zinsen
da diese nicht dem *ausstehenden Nominalwert* hinzugerechnet werden,
- abgeschriebene Beträge
da diese vom *ausstehenden Nominalwert* abzuziehen sind,
- der Besicherung dienende Beträge
da kein Netting (z. B. durch erhaltene Barsicherheiten) unter der AnaCredit-Verordnung erlaubt ist und dementsprechend der Ausweis auf Basis von Bruttobeträgen erfolgt,
- *kumulierte Wertminderungen* oder *kumulierte Änderungen des beizulegenden Zeitwerts aufgrund von Ausfallrisiken*.

- Der Ausweis erfolgt auf Basis von Bruttobeträgen, ein Abzug von Wertminderungen ist nicht zulässig.

Für rückständige Instrumente erweitert sich der *ausstehende Nominalwert* um folgende mögliche Beträge, sofern diese zum Meldestichtag ausstehen und nicht abgeschrieben wurden:

- überfällige Tilgungszahlungen,
- nicht bezahlte Überfälligkeitsszinsen,
- nicht bezahlte Straf- oder andere Gebühren,
- einziehbare Aufwendungen, die vertraglich geschuldet werden, fällig gestellt wurden und überfällig sind (z. B. entstandene Gerichtskosten im Zuge der Sicherheitenverwertung).

Zusätzlich ist die Summe der genannten Werte zum Meldestichtag im Datenfeld *Rückstände für das Instrument* anzugeben.

Der *ausstehende Nominalwert* bildet die Grundlage für die Berechnung der Meldeschwelle, ob ein Instrument zu melden ist oder nicht, sodass die vorgenannten Erläuterungen zum Tragen kommen. Dies bedeutet, dass bei der Identifizierung der berichtspflichtigen Instrumente eventuell vorhandene Wertminderungen oder Abschläge beim Ankauf von Forderungen nicht berücksichtigt werden.

Kreditdaten-
statistik

Der *ausstehende Nominalbetrag* kann bei vollständig abgeschriebenen Instrumenten, die vom berichtspflichtigen Institut weiterhin gehalten und verwaltet werden, gleich „Null“ sein. Dies kann ebenso auf Instrumente zutreffen, die z. B. noch nicht in Anspruch genommen worden sind oder einen revolving Charakter haben, solange die Summe aller Instrumente eines Schuldners, die Meldeschwelle erreicht bzw. überschreitet.

Bei Instrumenten, die von einer beobachteten Einheit erworben wurden, ist der vom Schuldner vertragsgemäß zurückzuzahlende Betrag als *ausstehender Nominalwert* zu melden, also nicht der von der beobachteten Einheit tatsächlich gezahlte Betrag (Kaufpreis).

Was den Zusammenhang zwischen *ausstehendem Nominalwert* und *übertragenem Betrag* betrifft, so ist letzterer im *ausstehenden Nominalwert* enthalten (siehe das Datenfeld *übertragener Betrag*). Da im Datenfeld *ausstehender Nominalwert* somit auch Beträge berücksichtigt sind, deren Eigentum auf einen Dritten übertragen wurde, ist der *ausstehende Nominalbetrag* nicht geringer als der im Datenfeld *übertragener Betrag* gemeldete Wert.

Der *ausstehende Nominalwert* kann sich im Zeitverlauf auch erhöhen, z. B. durch Erhöhung des Kreditlimits mit gleichzeitiger Auszahlung der Mittel oder durch das Anwachsen von Rückständen. Der Grund für die Erhöhung ist in der Regel durch Wertänderungen in anderen Datenfeldern ersichtlich (*Stundungs- und Neuverhandlungsstatus, Rückstände für das Instrument, etc.*).

Datenfeld: **Aufgelaufene Zinsen**

Das Datenfeld erfasst die Höhe der aufgelaufenen Zinsen aus Krediten zum Meldestichtag. Gemäß dem allgemeinen Prinzip der Periodenabgrenzung werden Zinsforderungen aus Instrumenten in der Bilanz ausgewiesen, wenn sie auflaufen (d. h. auf Periodenabgrenzungsbasis) und nicht zum Zeitpunkt ihres Eingangs (d. h. auf Einnahmen-Ausgaben-Rechnungsbasis). Gemäß AnaCredit sind Zinserträge für das jeweilige Instrument auf Periodenabgrenzungsbasis zu erfassen.

Siehe Richtlinien zu Position HV12/178 der monatlichen Bilanzstatistik

Aufgelaufene Zinsen sind in Euro anzugeben. Es sind sowohl positive als auch negative Beträge als auch der Wert null möglich.

Dieses Datenfeld ist unabhängig vom angewendeten Rechnungslegungsstandard und der Bewertung im Jahresabschluss (fortgeführte Anschaffungskosten oder beizulegender Zeitwert) für alle Instrumente zu befüllen:

- Wird das Instrument in der Bilanz als Aktivposten erfasst, sind die aufgelaufenen Zinsen auf Basis der entsprechenden Rechnungslegungsstandards zu berechnen. Dieses Datenfeld ist jedoch auch dann auszufüllen, wenn gemäß Anwendung des Rechnungslegungsstandards keine Zinsen aufgelaufen sind.
- Wird das Instrument (noch) nicht in der Bilanz erfasst, sind die *aufgelaufenen Zinsen* gemäß den vertraglichen Vereinbarungen zu berechnen (z. B. Bereitstellungszinsen bei noch nicht in Anspruch genommenen Zusagen).

Was die Pflicht zur Meldung periodengerecht abgegrenzter Zinszahlungen betrifft, so decken sich die entsprechenden Anforderungen von AnaCredit und FINREP.

Eine Meldung ist auch dann erforderlich, wenn das Instrument übertragen oder ausgebucht wurde.

Es sind folgende Besonderheiten zu beachten:

- Bei Instrumenten ohne Zinssatz, ohne laufende Zinszahlungen oder mit Ausgabeabschlag (Disagio, Null-Kupon-Instrumente) sind die *aufgelaufenen Zinsen* anteilig aus der Differenz zwischen Nominalbetrag/Rückzahlungsbetrag und Kaufpreis/Auszahlungsbetrag zum jeweiligen Meldestichtag zu ermitteln. Es ist somit jeweils der Zinsbetrag aus dem Disagio/ Zinsabschlag anzugeben, der rechnerisch für den seit Auszahlung des Kredits abgelaufenen Zeitraum gemessen an der Gesamtlaufzeit angefallen wäre.
- Bei „Forderungen aus Warenlieferungen und Dienstleistungen“ sind *aufgelaufene Zinsen* nur zu melden, wenn auch ein *Zinssatz* gemeldet wird. Diese sind anteilig zu ermitteln aus der Differenz zwischen Nennwert der Forderung und dem Betrag, für den diese Forderungen erworben wurden. Andernfalls ist der Wert „nicht zutreffend“ anzugeben.
- Werden die aufgelaufenen Zinsen regelmäßig, z. B. monatlich kapitalisiert (dem *ausstehenden Nominalwert* zugerechnet), gelten sie zu diesem Zeitpunkt nicht mehr als aufgelaufene Zinsen und sind demnach auch nicht mehr als solche auszuweisen. Sie werden ab diesem Zeitpunkt mit dem Datenfeld *ausstehender Nominalwert* gemeldet.
- Hat die Beobachtete Einheit ihren Sitz in der Eurozone, sind bei Instrumenten mit einem gemeldeten Zahlenwert im Datenfeld *Zinssatz* die *aufgelaufenen Zinsen* ebenso mit einem Wert ungleich „nicht zutreffend“ zu melden.

Datenfeld:	Außerbilanzieller Wert
------------	------------------------

In diesem Datenfeld ist der gesamte Nominalwert außerbilanzieller Risikopositionen anzugeben. Darin enthalten sind Kreditzusagen vor der Berücksichtigung von Umrechnungsfaktoren und Techniken der Kreditrisikominderung. Dies ist der Betrag, der die maximale Kreditrisikoposition des Instituts ohne Berücksichtigung vorhandener Besicherungen oder anderer Bonitätsverbesserungen am besten darstellt.

Der *außerbilanzielle Wert* ist der verfügbare, nicht abgerufene Betrag des Instruments zum Meldestichtag. Der *außerbilanzielle Wert* ist in Euro anzugeben.

Es wird immer dann ein Wert von über null gemeldet, wenn sich der *ausstehende Nominalwert* des Instruments vertraglich vorgesehen durch Mittelabrufe seitens des Schuldners oder Auszahlungen an den Schuldner erhöhen kann, ohne dass es Vertragsänderungen oder Bonitätsverbesserungen („credit enhancements“) bedarf. In diesen Fällen entspricht der *außerbilanzielle Wert* dem Gesamtbetrag, der im Rahmen des betreffenden Instruments noch abgerufen werden kann, ohne dass der Betrag des Engagements (ggf. das Kreditlimit) überschritten wird.

Die folgenden *Arten des Instruments* verfügen inhärent über einen außerbilanziellen Wert:

Revolvierende Instrumente:

- „Überziehung“ mit vertraglich vereinbartem Kreditlimit
- „Kreditkartenforderung“
- „Revolvierende Kredite (außer Überziehungs- und Kreditkartenkredite)“

Nicht revolvierende Instrumente:

- „Kreditlinien außer revolvierende Kredite“

Ein positiver Wert wird gemeldet, wenn es zum Meldestichtag einen verfügbaren Betrag gibt, der im Rahmen des Instruments in Anspruch genommen werden kann, d. h. wenn dem Schuldner prinzipiell Mittel zum Abruf bereitstehen, diese aber bis zum Meldestichtag nicht abgerufen wurden (werden konnten), etwa weil die Mittel aktuell nicht benötigt werden (oder Auszahlungsvoraussetzungen noch nicht vorliegen).

Ein Wert von null wird für die oben genannten Instrumentenarten gemeldet, wenn zum Meldestichtag der *ausstehende Nominalwert* den vertraglich festgelegten Betrag des Engagements erreicht hat oder übersteigt.

Beispielsweise reduziert sich der *außerbilanzielle Wert* bei „Kreditlinien außer revolvierenden Krediten“ abhängig von der Inanspruchnahme der Mittel nach und nach und ggf. auf den Wert null, sobald der Betrag des Engagements vollständig ausgezahlt wurde.

Bei den anderen als den oben erwähnten *Arten von Instrumenten* wird im Datenfeld *außerbilanzieller Wert* grundsätzlich „nicht zutreffend“ angegeben, da diese Instrumente nicht inhärent mit einem außerbilanziellen Wert verknüpft sind (Ausnahmen können bei „Forderungen aus Warenlieferungen und Dienstleistungen“ und bei „Finanzierungsleasing“ auftreten). Der Wert „nicht zutreffend“ ist insbesondere immer dann anzugeben, wenn es keinen gemäß Vertrag abrufbaren Betrag im Rahmen des Instruments gibt bzw. geben kann. Dies trifft auch auf „Überziehungen“ ohne vertraglich vereinbartes Kreditlimit zu.

5.3 Tabelle *Daten zu Vertragspartner – Instrument*

Für jedes im Rahmen von AnaCredit gemeldete Instrument müssen mindestens ein Schuldner, ein Gläubiger und ein Servicer (und ggf. der Originator) ermittelt und jeweils ein eigener Datensatz in der Tabelle *Daten zu Vertragspartner – Instrument* sowie in der Tabelle *Vertragspartner-Stammdaten* übermittelt werden. Ausführliche Informationen dazu finden sich in Teil III, „Vertragspartner“.

Datenfeld: **Typ der Vertragspartnerkennung**

Siehe „Identifikatoren“.

Im Falle von natürlichen Personen wird der Wert „geschützt“ angegeben.

Datenfeld: **Vertragspartnerkennung**

Siehe „Identifikatoren“.

Datenfeld: **Vertragskennung**

Siehe „Identifikatoren“.

Datenfeld: **Instrumentenkennung**

Siehe „Identifikatoren“.

Datenfeld: **Rolle des Vertragspartners**

Für jede Kombination von Instrument und Vertragspartner ist in diesem Datenfeld einer der folgenden Werte einzutragen, um die von dem Vertragspartner in Bezug auf das Instrument übernommene Rolle anzugeben. Die einzelnen Rollen sind in Teil III, „Vertragspartnerrollen“ definiert.

Schuldner
Gläubiger
Servicer
Originator

5.4 Tabelle *Daten zu Verbindlichkeiten mit mitschuldnerischer Haftung*

Die Tabelle *Daten zu Verbindlichkeiten mit mitschuldnerischer Haftung* wird für Instrumente mit mehreren Schuldnern benötigt. Bei der Feststellung, ob mehrere Schuldner an einem Instrument beteiligt sind, werden natürliche Personen mitgezählt. Bei Instrumenten mit nur einem einzigen Schuldner sind keinerlei *Daten zu Verbindlichkeiten mit mitschuldnerischer Haftung* zu melden.

Eine Erfassung natürlicher Personen in den *Daten zu Verbindlichkeiten mit mitschuldnerischer Haftung* soll nicht erfolgen und entsprechende Beträge, die auf natürliche Personen entfallen, sollen nicht angegeben werden.

Datenfeld: **Typ der Vertragspartnerkennung**

Siehe „Identifikatoren“.

Datenfeld: **Vertragspartnerkennung**

Siehe „Identifikatoren“.

Datenfeld: **Vertragskennung**

Siehe „Identifikatoren“.

Datenfeld: **Instrumentenkennung**

Siehe „Identifikatoren“.

Datenfeld: **Betrag der Verbindlichkeiten mit
mitschuldnerischer Haftung**

Der *Betrag der Verbindlichkeiten mit mitschuldnerischer Haftung* ist definiert als der Teil des *ausstehenden Nominalbetrags*, für den ein Schuldner im Hinblick auf ein einzelnes Instrument mit zwei oder mehr Schuldnern haftet.

Es ist ein Wert in Euro anzugeben.

Kreditdaten-
statistik

5.5 Tabelle *Rechnungslegungsdaten*

Die Tabelle *Rechnungslegungsdaten* dient in erster Linie dazu, die Entwicklung des Instruments gemäß dem verwendeten Rechnungslegungsstandard zu beschreiben. Außerdem enthält er Datenfelder, die gegenwärtig mit derselben Frequenz und Granularität unter anderen Melderahmen (FINREP) gemeldet werden müssen (z. B. *Leistungsstatus*, *Belastungsquellen*, *Stundungs- und Neuverhandlungsstatus*).

Der Rechnungslegungsstandard ist auf Ebene des Rechtsträgers (d. h. Berichtspflichtigen) festzulegen und anzugeben. Die Angaben in dieser Tabelle werden auf Ebene des Instruments zusammengestellt.

Siehe auch „Datenfelder des Meldeschemas *Vertragspartner-Stammdaten*“, „Rechnungslegungsstandard“

Bei einigen Datenfeldern der Tabelle *Rechnungslegungsdaten* ist der Wert „nicht zutreffend“ anzugeben, wenn es sich bei dem Instrument nicht um ein Aktivum der beobachteten Einheit handelt, weil dann keine Zuordnung zu einem Meldewert möglich ist.

Bei Krediten zwischen beobachteten Einheiten desselben Berichtspflichtigen sind die gleichen Datenfelder der Tabelle *Rechnungslegungsdaten* von der Berichtspflicht befreit wie bei vollständig ausgebuchten, verwalteten Instrumenten, siehe das fachliche Meldeschema *Kreditdaten*.

Datenfeld: **Vertragskennung**

Siehe „Identifikatoren“.

Datenfeld: **Instrumentenkennung**

Siehe „Identifikatoren“.

Datenfeld: **Rechnungslegungsklassifikation von Instrumenten**

Das Datenfeld *Rechnungslegungsklassifikation des Instruments* enthält Angaben zum Rechnungslegungsportfolio, in dem das Instrument im Einklang mit dem Rechnungslegungsstandard (IFRS oder nationale GAAP) gemäß der FINREP-Verordnung vom Rechtsträger der beobachteten Einheit erfasst ist.

Gilt das Instrument gemäß dem verwendeten Rechnungslegungsstandard als Aktivum, ist einer der nachfolgend aufgeführten Werte einzugeben. Welche Werte für dieses Datenfeld gewählt werden können, hängt davon ab, ob das Instrument gemäß den internationalen Rechnungslegungsstandards IFRS oder gemäß nationalen GAAP (z. B. HGB/RechKredV) bilanziert wird. Auch die Werte anderer Datenfelder (*Buchwert, aufgelaufene Zinsen* usw.) können in Abhängigkeit vom Rechnungslegungsstandard variieren.

Gilt das Instrument gemäß dem verwendeten Rechnungslegungsstandard hingegen nicht als Aktivum, ist der Wert „nicht zutreffend“ zu melden.

Werte für Portfolios, die nach IFRS oder nach nationalen GAAP bilanziert werden, die in Übereinstimmung mit IFRS sind:

1. *Guthaben bei Zentralbanken und andere Sichteinlagen (IFRS)*

Guthaben bei Zentralnotenbanken und andere Sichteinlagen gemäß IFRS – IAS 1.54 (i). Hierunter fallen:

- Guthaben bei Zentralbanken – täglich fällige Guthaben bei Zentralnotenbanken gemäß Anhang V Teil 2.2 der geänderten ITS
- Andere Sichteinlagen – täglich fällige Saldoforderungen bei Kreditinstituten gemäß Anhang V Teil 2.3 der geänderten ITS

2. *Zu Handelszwecken gehaltene finanzielle Vermögenswerte (IFRS)*

zu Handelszwecken gehaltene finanzielle Vermögenswerte (gemäß IFRS 7.8(a)(ii); IFRS 9, Anhang A und Anhang V Teil 1.15(a) der geänderten ITS).

3. *Nicht zu Handelszwecken gehaltene, verbindlich erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Vermögenswerte (IFRS)*

nicht zu Handelszwecken gehaltene finanzielle Vermögenswerte, die verbindlich erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden (gemäß IFRS 7.8(a)(i), IFRS 9.4.1.5 und Anhang V Teil 1.15(b) der geänderten ITS).

4. *Finanzielle Vermögenswerte, die erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet ausgewiesen werden (IFRS)*

finanzielle Vermögenswerte, die erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden und als solche auszuweisen sind (gemäß IFRS 7.8(a)(i), IFRS 9.4.1.5 und Anhang V Teil 1.15(c) der geänderten ITS).

5. *Finanzielle Vermögenswerte zum beizulegenden Zeitwert im sonstigen Ergebnis (IFRS)*

finanzielle Vermögenswerte, die aufgrund des Geschäftsmodells und der Cashflow-Merkmale zum beizulegenden Zeitwert mit Erfassung der Veränderungen im sonstigen Ergebnis (Other Comprehensive Income) bewertet werden (gemäß IFRS 7.8(d), IFRS 9.4.1.2A und Anhang V Teil 1.15(d) der geänderten ITS).

6. *Finanzielle Vermögenswerte zu fortgeführten Anschaffungskosten (gemäß IFRS)*
zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete finanzielle Vermögenswerte (gemäß IFRS 7.8(h), IFRS 9.4.1.2 und Anhang V Teil 1.15(e) der geänderten ITS).

Werte für Portfolios, die nach nationalen GAAP bilanziert werden, die nicht in Übereinstimmung mit IFRS 9/IAS 39 sind (z. B. HGB/RechKredV):

1. *Kassenbestand und Guthaben bei Zentralbanken (GAAP)*¹⁾
Kassenbestand und Guthaben bei Zentralnotenbanken gemäß IFRS – IAS 1.54 (i). Hierunter fallen
 - a) Guthaben bei Zentralbanken
täglich fällige Guthaben bei Zentralnotenbanken gemäß Anhang V Teil 2.2 der geänderten ITS
 - b) andere Sichteinlagen
täglich fällige Saldoforderungen bei Kreditinstituten gemäß Anhang V Teil 2.3 der geänderten ITS
2. *Finanzielle Vermögenswerte, die Teile des Handelsbestands sind (GAAP)*
zum Handelsbestand zählende finanzielle Vermögenswerte gemäß auf der Richtlinie 86/635/EWG des Rates über den Jahresabschluss und den konsolidierten Abschluss von Banken und anderen Finanzinstituten (im Folgenden BAD) beruhenden nationalen GAAP nicht in Übereinstimmung mit IFRS 9/IAS 39 (nach Maßgabe von Anhang V Teil 1.16(a) und 17 der geänderten ITS).
3. *Nicht zu Handelszwecken gehaltene, nicht derivative, erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Vermögenswerte (GAAP)*
nicht zu Handelszwecken gehaltene, nicht derivative, erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Vermögenswerte gemäß nationalen GAAP nicht in Übereinstimmung mit IFRS 9/IAS 39 (nach Maßgabe von Anhang V Teil 1.16(b) der geänderten ITS).
4. *Nicht zu Handelszwecken gehaltene, nicht derivative, erfolgsneutral im Eigenkapital zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Vermögenswerte (GAAP)*
nicht zu Handelszwecken gehaltene, nach einer kostenbezogenen Methode bewertete nicht derivative finanzielle Vermögenswerte gemäß nationalen GAAP nicht in Übereinstimmung mit IFRS 9/IAS 39 (nach Maßgabe von Anhang V Teil 1.16(c) und 19 der geänderten ITS).
5. *Nicht zu Handelszwecken gehaltene, nach einer kostenbezogenen Methode bewertete Schuldtitel (GAAP)*
nicht zu Handelszwecken gehaltene, nach einer kostenbezogenen Methode bewertete nicht derivative finanzielle Vermögenswerte gemäß nationalen GAAP nicht in Übereinstimmung mit IFRS 9/IAS 39 (nach Maßgabe von Anhang V Teil 1.16(d) und 19 der geänderten ITS).

¹ Dieser Wert heißt in der Version 1.2 der Codeliste noch „Kassenbestand und Guthaben bei Zentralbanken“. Andere Sichteinlagen sollten dennoch unter diesem Wert gemeldet werden.

6. *Sonstige nicht zu Handelszwecken gehaltene, nicht derivative finanzielle Vermögenswerte (GAAP)*

sonstige nicht zu Handelszwecken gehaltene, nicht derivative finanzielle Vermögenswerte gemäß nationalen GAAP nicht in Übereinstimmung mit IFRS 9/IAS 39 (nach Maßgabe von Anhang V Teil 1.16(e) und 20 der geänderten ITS).

Werte für Portfolios, die nach nationalen GAAP bilanziert werden, die in Übereinstimmung mit IAS 39 sind:

Bitte beachten Sie, dass die folgenden Rechnungslegungsportfolios seit 2018 kein Bestandteil mehr von FINREP sind. Sie sind aber weiterhin zu Informationszwecken hier enthalten, um klarzustellen, wie sie in den neuen FINREP-Rechnungslegungsportfolios für Einheiten zu melden sind, die nationale GAAP anwenden.

1. *Kassenbestand und Guthaben bei Zentralbanken (GAAP)*

Kassenbestand und Guthaben bei Zentralnotenbanken gemäß IFRS – IAS 1.54 (i). Hierunter fallen:

- a) Guthaben bei Zentralbanken – täglich fällige Guthaben bei Zentralnotenbanken gemäß Anhang V Teil 2.2 der geänderten ITS
- b) andere Sichteinlagen – täglich fällige Saldoforderungen bei Kreditinstituten gemäß Anhang V Teil 2.3 der geänderten ITS

2. *Zu Handelszwecken gehaltene finanzielle Vermögenswerte (GAAP)*

zu Handelszwecken gehaltene finanzielle Vermögenswerte gemäß nationalen GAAP (in Übereinstimmung mit IAS 39).

3. *Finanzielle Vermögenswerte, die erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden (GAAP)*

zur Veräußerung verfügbare finanzielle Vermögenswerte gemäß nationalen GAAP (in Übereinstimmung mit IAS 39).

4. *Zur Veräußerung verfügbare finanzielle Vermögenswerte (GAAP)*

zur Veräußerung verfügbare finanzielle Vermögenswerte gemäß nationalen GAAP (in Übereinstimmung mit IAS 39).

5. *Kredite und Forderungen (GAAP)*

Kredite und Forderungen gemäß nationalen GAAP (in Übereinstimmung mit IAS 39).

6. *Bis zur Endfälligkeit gehaltene Finanzinvestitionen (GAAP)*

bis zur Endfälligkeit gehaltene Finanzinvestitionen gemäß nationalen GAAP (in Übereinstimmung mit IAS 39).

Die *Rechnungslegungsklassifikation* ist eng mit denjenigen Datenfeldern verbunden, die Wertminderungen und *kumulierte Änderungen des beizulegenden Zeitwerts aufgrund von Ausfallrisiken* sowie das *bankaufsichtliche Portfolio* betreffen.

Datenfeld:

Bilanzieller Ansatz

Dieses Datenfeld klassifiziert die gemeldeten Instrumente nach ihrem bilanziellen Ansatz in Übereinstimmung mit den Kriterien der ITS, genauer des Anhang III und Meldeschema 15 in Anhang IV geänderte ITS. Die Bezeichnung „nach dem jeweiligen Rechnungslegungsstandard erfasst“ ist gleichbedeutend mit „ist ein Aktivum“ in der Bilanz der beobachteten Einheit. Dies bedeutet, dass die Vermögenswerte entweder vollständig oder nach Maßgabe des anhaltenden Engagements des Instituts erfasst sind.

Es ist einer der drei folgenden Werte anzugeben.

Vollständig erfasst

Das Instrument wird im Einklang mit den ITS vollständig erfasst. Dieser Wert ist für Instrumente zu melden, deren Gesamtbetrag vollständig in der Bilanz erfasst wird, unabhängig davon, ob die Forderung aktuell einen positiven Wert ausweist oder nicht. Demnach sind beispielsweise auch bereitgestellte, aber (vorübergehend) nicht in Anspruch genommene Kreditlinien mit diesem Wert zu erfassen.

Kreditdaten-
statistik

Erfasst nach Maßgabe des anhaltenden Engagements des Instituts

Das Instrument wurde nach Maßgabe des anhaltenden Engagements des Instituts in Übereinstimmung mit Anhang III und IV, Meldeschema 15, Zelle M3 der geänderten ITS erfasst. Dieser Wert ist zu melden, wenn das Instrument (oder ein Teil davon) entsprechend dem anhaltenden Engagement des Instituts gemäß IFRS 7.42D(f) in der Bilanz erfasst wird.

Vollständig ausgebucht

Das Instrument wurde entsprechend den ITS vollständig ausgebucht. Dieser Wert ist zu melden, wenn das Instrument nicht in der Bilanz erfasst ist. Die Bezeichnung „ausgebucht“ impliziert im Zusammenhang mit diesem Datenfeld nicht zwangsläufig, dass das Instrument zu einem früheren Zeitpunkt erfasst war. Auch Instrumente, die von Beginn an nicht erfasst wurden, können als „ausgebucht“ gemeldet werden. Somit werden alle Instrumente, die nicht in der Bilanz erfasst sind, als „vollständig ausgebucht“ gemeldet.

Instrumente müssen nicht von ihrem wirtschaftlichen Eigentümer gemeldet werden, um als von der beobachteten Einheit bilanziert klassifiziert zu werden. So sehen z. B. die Rechnungslegungsstandards einiger nationaler GAAP vor, dass Treuhandkredite in der Bilanz der beobachteten Einheit, die rechtlicher, jedoch nicht wirtschaftlicher Eigentümer ist (d. h. in der Bilanz des Treuhänders), erfasst werden.

Allgemein können die folgenden Grundsätze als Orientierung für die Meldung dieses Datenfelds dienen:

- Vollständig abgeschriebene Instrumente: Solche Instrumente werden nach der Abschreibung als „vollständig ausgebucht“ gemeldet, da das Instrument dann nicht mehr in der Bilanz erfasst ist.
- Instrumente, die Gegenstand i) einer traditionellen Verbriefung oder ii) einer anderweitigen Übertragung außer in Form einer traditionellen Verbriefung sind: Die beobachtete Einheit, die als Servicer des Instruments fungiert – unabhängig davon, ob sie auch der Originator war – meldet die übertragenen Instrumente als „vollständig ausgebucht“, es sei denn, es besteht ein anhaltendes Engagement der beobachteten Einheit nach Maßgabe der IFRS (hierbei ist zu beachten, dass sich ein „anhaltendes Engagement“ der beobachteten Einheit nicht daraus ergibt,

dass sie das Instrument weiter als Servicer verwaltet, sondern dass sie das Kreditrisiko des Instruments trägt).

- Instrumente, die in Form einer synthetischen Verbriefung verbrieft sind: Die beobachtete Einheit, die der Originator des Instruments ist, meldet dieses als „vollständig erfasst“.
- Instrumente, bei denen es sich um unternehmensinterne Kredite beobachteter Einheiten eines Kreditinstituts handelt, das im Euroraum oder Bulgarien gebietsansässig ist: Die beobachtete Einheit, die als institutionelle Einheit den Kredit gewährt, meldet das Instrument als „vollständig ausgebucht“, da unternehmensinterne Kredite nicht in der Bilanz des Berichtspflichtigen erfasst werden.

Unternehmensinterne Kredite beobachteter Einheiten von Kreditinstituten, die außerhalb der Eurozone und Bulgarien ansässig sind, sind dagegen als „vollständig erfasst“ zu melden.

- Instrumente, bei denen es sich um Treuhandgeschäfte handelt:
 - i) Der Treuhänder meldet das Instrument
 - als „vollständig erfasst“, wenn er es nach Maßgabe des verwendeten Rechnungslegungsstandards in der Bilanz erfasst.
 - als „vollständig ausgebucht“, wenn er es nach Maßgabe des verwendeten Rechnungslegungsstandards in der Bilanz nicht erfasst und es sich beim Treugeber um die Einheit eines Kreditinstitutes handelt, die nicht in einem Berichtsmitgliedsstaat ansässig ist.
 - gar nicht, wenn er es nach Maßgabe des verwendeten Rechnungslegungsstandards in der Bilanz nicht erfasst und es sich beim Treugeber um die Einheit eines Kreditinstitutes handelt, die in einem Berichtsmitgliedsstaat ansässig ist.
 - ii) Meldet der Treuhänder das Geschäft, muss zusätzlich im Datenfeld *Treuhandkredit* der Wert „Auf Treuhandbasis gehaltenes Instrument“ angegeben werden.
 - iii) Der Treugeber, sofern es sich um eine beobachtete Einheit handelt, meldet das Instrument in seiner Eigenschaft als wirtschaftlicher Eigentümer mit dem Wert „vollständig erfasst“.

Als „vollständig ausgebuchte, verwaltete Instrumente“ gemäß der Definition in Anhang II AnaCredit-Verordnung werden ausschließlich solche „vollständig ausgebuchten“ Instrumente gemeldet, die von der beobachteten Einheit als Servicer verwaltet, aber nicht gehalten werden.

So werden insbesondere Treuhandkredite, die nicht in der Bilanz des Treuhänders, der zugleich die beobachtete Einheit ist, erfasst sind, sowie Kredite zwischen beobachteten Einheiten desselben Berichtspflichtigen wie „vollständig ausgebuchte, verwaltete Kredite“ gemäß Anhang II AnaCredit-Verordnung behandelt, was die Datenfelder der Tabelle *Rechnungslegungsdaten* angeht.

Demgegenüber entsprechen vollständig abgeschriebene Kredite, die von der beobachteten Einheit gehalten, aber nicht in der Bilanz erfasst sind (d. h. bei denen im Datenfeld *bilanzieller Ansatz* der Wert „vollständig ausgebucht“ eingetragen ist), nicht der Definition vollständig ausgebuchter, verwalteter Instrumente gemäß Anhang II AnaCredit-Verordnung. Die Konzepte „vollständig ausgebuchte, verwaltete Instrumente“ und „vollständig ausgebuchte Instrumente“ sind somit verwandt, überlappen sich aber nicht vollständig.

Teilweise abgeschriebene Kredite werden so lange weiter als „vollständig erfasst“ betrachtet, bis sie ganz abgeschrieben sind.

Datenfeld: **Kumulierte Abschreibungen**

In diesem Datenfeld ist die Summe sämtlicher Abschreibungen zu melden, die auf ein Instrument seit *Datum des Vertragsabschlusses* vorgenommen wurden. Dabei ist es unerheblich, wann die Abschreibungen vorgenommen wurden.

Zu Abschreibungen siehe auch Teil III, „Auslösekriterien der Berichtspflicht“

Abschreibungen können sowohl durch Verringerung des unmittelbar erfolgswirksam angesetzten Buchwerts finanzieller Vermögenswerte als auch durch Verringerungen bei den Beträgen der Wertberichtigungskonten für Kreditverluste, die gegen den Buchwert aufgerechnet werden, verursacht werden.

Es ist ein Betrag in Euro anzugeben.

Im Rahmen von AnaCredit wird unter dem Begriff Abschreibung sowohl die vollständige Abschreibung als auch teilweise Abschreibung verstanden.

Fanden zwischen dem *Datum des Vertragsabschlusses* und dem Meldestichtag in Zusammenhang mit dem Instrument keine Abschreibungen statt, so ist der Wert null zu melden.

Wurden nach der Abschreibung Rückflüsse verbucht, dann wird der Betrag der *kumulierten Abschreibungen* entsprechend aktualisiert (d.h. verringert), sofern das Instrument zu den betreffenden Meldestichtagen nach dem Rückfluss noch unter die AnaCredit-Berichtspflicht fällt.

Bei Abschreibungen, die auf Ebene des Schuldners erfasst werden, wird der Abschreibungsbetrag angemessen auf alle Einzelinstrumente verteilt, die bei der Festlegung des Abschreibungsbetrags berücksichtigt wurden – einschließlich etwaiger nicht unter die AnaCredit-Berichtspflicht fallender Instrumente.

Datenfeld: **Kumulierter Wertminderungsbetrag**

Dies ist der Betrag von Verlustberichtigungen, die zum Meldestichtag mit dem Instrument verrechnet oder ihm zugeordnet werden. Dieses Datenfeld gilt für Instrumente, die gemäß dem angewendeten Rechnungslegungsstandard einer Wertminderung unterliegen können.

Gemäß IFRS betreffen kumulierte Wertminderungen folgende Beträge:

- Verlustberichtigung in Höhe eines Betrages gleich einem erwarteten Kreditausfall über 12 Monate
- Verlustberichtigung in Höhe eines Betrages gleich einem erwarteten Kreditausfall über die Laufzeit

Gemäß nationalen Rechnungslegungsvorschriften (national GAAP) betreffen kumulierte Wertminderungen folgende Beträge:

- Verlustberichtigung in Höhe der Pauschalwertberichtigungen
- Verlustberichtigung in Höhe der Einzelwertberichtigungen

Vorsorgebeträge für allgemeine Bankrisiken nach § 340f HGB sind dagegen nicht als kumulierte Wertminderungen zu melden.¹⁾

Bei Instrumenten, die einer Wertminderung unterliegen können, wird ein positiver *kumulierter Wertminderungsbetrag* gemeldet, wenn für das Instrument ein Kreditausfall zu erwarten ist oder wenn in Übereinstimmung mit dem anzuwendenden Rechnungslegungsstandard Pauschal- oder Einzelwertberichtigungen in Zusammenhang mit dem Instrument (oder einem Portfolio, zu dem das Instrument gehört) erfolgen.

Wird im Datenfeld *Art der Wertminderung* der Wert „nicht zutreffend“ gemeldet, dann ist der *kumulierte Wertminderungsbetrag* ebenfalls als „nicht zutreffend“ zu melden. Das Gleiche gilt für den Fall, dass ein vollständig ausgebuchtes Instrument vorliegt.

In allen anderen Fällen wird der Betrag der zum Meldestichtag mit dem Instrument verrechneten oder ihm zugeordneten Verlustberichtigungen gemeldet, und zwar auch dann, wenn dieser null ist.

Stets berichtspflichtig ist der *kumulierte Wertminderungsbetrag* bei den gemäß IFRS 9 klassifizierten finanziellen Vermögenswerten, die zum beizulegenden Zeitwert mit Erfassung der Veränderungen im sonstigen Ergebnis (Other Comprehensive Income) oder zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet werden.

Werden im Datenfeld *Rechnungslegungsklassifikation von Instrumenten* IFRS-Rechnungslegungsportfolios gemeldet, dann findet das Datenfeld *kumulierter Wertminderungsbetrag* bei Instrumenten der Kategorien „zu Handelszwecken gehaltene finanzielle Vermögenswerte“, „nicht zu Handelszwecken gehaltene, verbindlich erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Vermögenswerte“ und „finanzielle Vermögenswerte, die erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden“ keine Anwendung. Analog dazu findet es im Fall von Rechnungslegungsportfolios nach nationalen GAAP keine Anwendung bei Instrumenten der Kategorien „zu Handelszwecken gehaltene finanzielle Vermögenswerte“, „nicht zu Handelszwecken gehaltene, verbindlich erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Vermögenswerte“ und „nicht zu Handelszwecken gehaltene, nicht derivative, erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Vermögenswerte“.

Wird ein *kumulierter Wertminderungsbetrag* gemeldet, dann muss in den Datenfeldern *Art der Wertminderung* und *Verfahren zur Bewertung der Wertminderung* näher spezifiziert werden, welche Art und Methode zur Ermittlung des kumulierten Wertminderungsbetrags verwendet wurde: „Stufe 1 (IFRS)“, „Stufe 2 (IFRS)“, „Stufe 3 (IFRS)“ oder POCI (IFRS), bzw. „spezifische Berichtigungen (GAAP)“ oder „allgemeine Berichtigungen (GAAP)“; „Einzelwertberichtigung“ oder „Pauschalwertberichtigung“.

Die Wertminderungsdefinition gemäß IFRS umfasst vier Stufen, die im Datenfeld *Art der Wertminderung* zur Auswahl stehen, wobei die Verlustberichtigung in Höhe eines Betrags gleich einem erwarteten Kreditausfall über die Laufzeit sowohl Stufe 2, Stufe 3 als auch POCI von IFRS entspricht, da in diesen drei Stufen der erwartete Verlust über die gesamte Laufzeit geschätzt wird.

1 Dies gilt verbindlich ab dem Meldestichtag 31.12.2024.

Wird die Wertminderung für ein Instrument pauschal durch Zusammenfassung mit anderen Instrumenten ermittelt (d. h., wird im Datenfeld *Verfahren zur Bewertung der Wertminderung* der Wert „Pauschalwertberichtigung“ gemeldet), dann wird der für den gesamten Instrumentenpool (dem das Instrument zum Zwecke der Pauschalwertberichtigung zugeordnet wurde) berechnete kumulierte Wertminderungsbetrag angemessen auf die einzelnen Instrumente verteilt, wobei bei der Aufteilung nur die Wertminderungen für die unter AnaCredit fallenden Instrumente im Wertberichtigungspool berücksichtigt werden (um übermäßige Wertminderungen zu vermeiden).

Das Datenfeld *Kumulierter Wertminderungsbetrag* ist konsistent zum Datenfeld *Kumulierte Änderungen des beizulegenden Zeitwerts aufgrund von Ausfallrisiken* zu melden. Für bilanziell erfasste Instrumente gilt: Sofern eine Wertminderung im Datenfeld *Kumulierter Wertminderungsbetrag* gemeldet wird, ist für das Datenfeld *Kumulierte Änderungen des beizulegenden Zeitwerts aufgrund von Ausfallrisiken* der Wert „nicht zutreffend“ zu melden und umgekehrt.

Datenfeld:	Art der Wertminderung
------------	-----------------------

Kreditdaten-
statistik

In diesem Datenfeld wird die Art der Wertminderung des Instruments angegeben.

Wenn das Instrument gemäß dem verwendeten Rechnungslegungsstandard nicht einer Wertminderung unterliegen kann (z. B. bei finanziellen Vermögenswerten, die gemäß IFRS erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden), wird der Wert „nicht zutreffend“ gemeldet. „Nicht zutreffend“ wird auch für Instrumente gemeldet, die nicht bilanziell erfasst sind.

In allen anderen Fällen ist einer der nachfolgend aufgeführten Werte zu melden:

Stufe 1 (IFRS)

Dieser Wert ist zu verwenden, wenn das Instrument nicht wertgemindert ist und gemäß IFRS auf das Instrument eine Verlustberichtigung in Höhe eines erwarteten Kreditausfalls über 12 Monate angewendet wird. Dieser Wert steht nur für Instrumente zur Verfügung, die gemäß IFRS 9 einer Wertminderung unterliegen.

Stufe 2 (IFRS)

Dieser Wert ist zu verwenden, wenn das Instrument nicht wertgemindert ist und gemäß IFRS auf das Instrument eine Verlustberichtigung in Höhe eines erwarteten Kreditausfalls über die gesamte Laufzeit des Instruments angewendet wird. Dieser Wert steht nur für Instrumente zur Verfügung, die gemäß IFRS 9 einer Wertminderung unterliegen.

Stufe 3 (IFRS)

Dieser Wert ist zu verwenden, wenn das Instrument gemäß IFRS 9 ausfallgefährdet ist.

POCI¹⁾ (IFRS)

Dieser Wert ist zu verwenden, wenn gemäß IFRS die Bonität des Instruments beim erstmaligen Ansatz beeinträchtigt ist. Vor Einführung des Wertes „POCI (IFRS)“ wurde für diese Instrumente der Wert „Stufe 3 (IFRS)“ angegeben, wenn sie am Stichtag wertgemindert waren. Lag für die Instrumente am Stichtag keine Wertminderung vor, wurde zuvor der Wert „Stufe 2 (IFRS)“ angegeben.

1 Purchased or originated credit-impaired financial asset

Allgemeine Berichtigungen (GAAP)

Dieser Wert ist zu verwenden, wenn das Instrument entsprechend einem nicht mit IFRS 9 übereinstimmenden Rechnungslegungsstandard der Wertminderung unterliegt und keine Einzelwertberichtigungen/Pauschalierte Einzelwertberichtigungen auf das Instrument angewendet werden (nicht wertgemindert).

Spezifische Berichtigungen (GAAP)

Dieser Wert ist zu verwenden, wenn das Instrument entsprechend einem nicht mit IFRS 9 übereinstimmenden Rechnungslegungsstandard der Wertminderung unterliegt und Einzelwertberichtigungen angewendet werden, und zwar unabhängig davon, ob dafür eine Einzel- oder eine Pauschalwertberichtigung (pauschalierte Einzelwertberichtigung) erfolgt (wertgemindert).

Weitere Abhängigkeiten zu anderen Datenfeldern:

Es muss auch dann einer der oben aufgeführten Werte gemeldet werden, wenn der *kumulierte Wertminderungsbetrag* für ein Instrument (oder ein Instrumentenportfolio) mit null beziffert wird.

Sofern die *Art der Wertminderung* mit „Stufe 1 (IFRS)“ gemeldet wird, muss auch der *Leistungsstatus des Instruments* mit „vertragsgemäß bedient“ gemeldet werden. Wird der *Leistungsstatus des Instruments* mit „vertragsgemäß bedient“ gemeldet und liegt eine Wertminderung für bilanziell erfasste Instrumente vor, ist für das Datenfeld *Art der Wertminderung* eine der folgenden Ausprägungen zu verwenden: „Stufe 1 (IFRS)“, „Stufe 2 (IFRS)“, „POCI (IFRS)“, „Allgemeine Berichtigungen (GAAP)“.

Eine Spezifische Berichtigung bedingt im Datenfeld *Ausfallstatus des Instruments* einen Wert „Ausfall ...“ und im Datenfeld *Leistungsstatus des Instruments* den Wert „notleidend“.

Liegt als *Art der Wertminderung* die Ausprägung „Stufe 1 (IFRS)“, „Stufe 2 (IFRS)“, oder „Allgemeine Berichtigungen (GAAP)“ vor, ist im Datenfeld *Verfahren zur Bewertung der Wertminderung* eine Pauschalwertberichtigung anzugeben.

Wird im Datenfeld *Art der Wertminderung* ein IFRS-Wert gemeldet, muss ebenso im Datenfeld *Rechnungslegungsklassifikation des Instruments* ein IFRS-Wert gemeldet werden. Analog gilt dies für GAAP-Werte.

Datenfeld:	Verfahren zur Bewertung der Wertminderung
------------	--

In diesem Datenfeld wird angegeben, nach welchem Verfahren der *kumulierte Wertminderungsbetrag* für ein Instrument ermittelt wird. Kann das Instrument gemäß dem verwendeten Rechnungslegungsstandard nicht einer Wertminderung unterliegen, wird im Datenfeld *Verfahren zur Bewertung der Wertminderung* ebenso wie im Datenfeld *kumulierter Wertminderungsbetrag* der Wert „nicht zutreffend“ gemeldet.

Es ist einer der nachfolgend aufgeführten Werte zu melden:

Einzelwertberichtigung

Dieser Wert ist zu verwenden, wenn das Instrument gemäß dem angewendeten Rechnungslegungsstandard einer Wertminderung unterliegen kann und zum Zwecke der Ermittlung der Wertminderung einzeln betrachtet wird.

Pauschalwertberichtigung

Dieser Wert ist zu verwenden, wenn das Instrument gemäß dem angewendeten Rechnungslegungsstandard einer Wertminderung unterliegen kann und zum Zwecke der Ermittlung der Wertminderung zusammen mit anderen Instrumenten, die ähnliche Ausfallrisikomerkmal aufweisen, betrachtet wird. Dieser Wert ist grundsätzlich auch für Instrumente zulässig, die nach IFRS bilanziert werden, sofern eine kollektive Beurteilung erfolgt.

Wertminderungen von Instrumenten können nach kollektiven oder nach individuellen Verfahren ermittelt werden. Ein Instrument kann allerdings nicht gleichzeitig einzeln und zusammen mit anderen Instrumenten betrachtet werden.

Ähnlich wie bei den Datenfeldern *kumulierter Wertminderungsbetrag* und *Art der Wertminderung* wird auch im Datenfeld *Verfahren zur Bewertung der Wertminderung* „nicht zutreffend“ eingetragen, wenn es sich um Instrumente handelt, die erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden, d. h. Instrumente, die gemäß dem verwendeten Rechnungslegungsstandard nicht einer Wertminderung unterliegen können.

Kreditdaten-
statistik

Datenfeld:	Belastungsquellen
------------	-------------------

In diesem Datenfeld wird in Übereinstimmung mit Anhang XVI und XVII geänderte ITS die Art des Geschäfts identifiziert, durch die die Risikoposition belastet ist. Ein Vermögenswert wird als belastet behandelt, wenn er als Sicherheit hinterlegt wurde, oder wenn er Gegenstand irgendeiner Form von Vereinbarung über die Stellung von Sicherheiten, die Besicherung oder die Gewährung einer Kreditsicherheit für eine Transaktion ist, aus der er nicht ohne Weiteres abgezogen werden kann.

Es ist einer der folgenden Werte in Übereinstimmung mit den technischen Durchführungsstandards der EBA zu den Berichtspflichten hinsichtlich belasteter Vermögenswerte im Sinne von Art. 99 Abs. 5 und Art. 100 CRR auszuwählen:

Zentralbanken-Refinanzierung

Dieser Wert ist für Instrumente zu melden, die als Sicherheit für alle Arten von Verbindlichkeiten des berichtspflichtigen Instituts verwendet werden, bei denen der Vertragspartner der Transaktion eine Zentralbank ist. Im Vorhinein bei Zentralbanken hinterlegte Vermögenswerte sind nicht als belastete Vermögenswerte zu behandeln, es sei denn, der Abzug eines Vermögenswerts ohne vorherige Genehmigung ist von der Zentralbank untersagt.

Börsengehandelte Derivate

Dieser Wert ist für Instrumente zu melden, die als Sicherheiten für Derivate des berichtspflichtigen Instituts, die zugleich finanzielle Verbindlichkeiten sind, verwendet werden, soweit diese Derivate an einer anerkannten oder designierten Wertpapierbörse notiert sind oder dort gehandelt werden und eine Vermögenswertbelastung für dieses Institut mit sich bringen.

Außerbörsliche Derivate

Dieser Wert ist für Instrumente zu melden, die als Sicherheiten für Derivate des berichtspflichtigen Instituts, die zugleich finanzielle Verbindlichkeiten sind, verwendet werden, soweit diese Derivate außerbörslich gehandelt werden und eine Vermögenswertbelastung für dieses Institut mit sich bringen.

Einlagen – Rückkaufsvereinbarungen, außer mit Zentralbanken

Dieser Wert ist für Instrumente zu melden, die im Rahmen von Rückkaufsvereinbarungen des berichtspflichtigen Instituts veräußert werden und bei denen der Vertragspartner der Transaktion keine Zentralbank ist. Für Triparty-Rückkaufsvereinbarungen gilt dieselbe Vorgehensweise wie für Rückkaufsvereinbarungen, soweit diese Transaktionen eine Vermögenswertbelastung für das berichtspflichtige Institut mit sich bringen.

Einlagen, außer Rückkaufsvereinbarungen

Dieser Wert ist für Instrumente zu melden, die als Sicherheiten für Einlagen mit Ausnahme von Rückkaufsvereinbarungen des berichtspflichtigen Instituts verwendet werden und bei denen der Vertragspartner der Transaktion keine Zentralbank ist.

Begebene Schuldverschreibungen – gedeckte Schuldverschreibungen

Dieser Wert ist für Instrumente zu melden, die als Sicherheiten für gedeckte Schuldverschreibungen (covered bonds) verwendet werden. Sofern die beobachtete Einheit einen Teil der begebenen Schuldverschreibungen entweder vom Ausgabedatum an oder später durch einen Rückkauf zurückbehalten hat, so sind die zur Besicherung der zurückbehaltenen Wertpapiere verwendeten Instrumente nicht unter dieser Position auszuweisen.

Begebene Schuldverschreibungen – forderungsunterlegte Wertpapiere

Dieser Wert ist für Instrumente zu melden, die als Sicherheit für vom berichtspflichtigen Institut begebene forderungsunterlegte Wertpapiere (ABS) verwendet werden. Sofern die beobachtete Einheit einen Teil der begebenen Schuldverschreibungen entweder vom Ausgabedatum an oder später durch einen Rückkauf zurückbehalten hat, so sind die zur Besicherung der zurückbehaltenen Wertpapiere verwendeten Instrumente nicht unter dieser Position auszuweisen.

Begebene Schuldverschreibungen, außer gedeckten Schuldverschreibungen und ABS

Dieser Wert ist für Instrumente zu melden, die als Sicherheiten für vom berichtspflichtigen Institut begebene Schuldverschreibungen, außer gedeckten Schuldverschreibungen und ABS, verwendet werden. Sofern die beobachtete Einheit einen Teil der begebenen Schuldverschreibungen entweder vom Ausgabedatum an oder später durch einen Rückkauf zurückbehalten hat, so sind die zur Besicherung der zurückbehaltenen Wertpapiere verwendeten Instrumente nicht unter dieser Position auszuweisen.

Andere Belastungsquellen

Dieser Wert ist für Instrumente zu melden, die durch eine andere Belastungsquelle belastet sind als die oben genannten.

Keine Belastung

Ein Vermögenswert, der weder verpfändet wurde noch einer anderen Art von Vereinbarung unterliegt, um ein Instrument zu besichern, abzusichern oder zu bonifizieren, von dem es nicht ohne weiteres getrennt werden kann. Dieser Wert ist für alle Instrumente zu melden, die nicht belastet sind.

Auch nur teilweise belastete Instrumente sind in AnaCredit unter Angabe der jeweiligen Belastungsquelle als belastet zu melden.

Ist ein Instrument gleichzeitig durch mehrere Belastungsquellen belastet, dann ist die Belastungsquelle zu melden, auf die der größte Anteil des Instruments entfällt. Wenn sich diese Information nicht ermitteln lässt, kann die Belastungsquelle frei gewählt werden.

Grundsätzlich sind Instrumente, die nicht in Anspruch genommenen Fazilitäten zugeordnet wurden und ohne Weiteres abgezogen werden können, nicht als belastet zu betrachten.

Abzugsbeschränkungen unterliegende verpfändete Vermögenswerte wie beispielsweise Vermögenswerte, die nur nach vorheriger Genehmigung abgezogen oder durch andere Vermögenswerte ersetzt werden können, sind als belastet anzusehen. Diese Begriffsbestimmung beruht nicht auf einer ausdrücklichen Rechtsdefinition wie Eigentumsübertragung, sondern auf wirtschaftlichen Grundsätzen, da die Rechtsgrundlagen in dieser Hinsicht von Land zu Land unterschiedlich sein können. Die Definition lehnt sich jedoch eng an vertragliche Bedingungen an.

Kreditdaten-
statistik

Instrumente, die im Rahmen folgender Arten von Transaktionen verpfändet sind, sind als belastet zu melden (siehe auch Anhang XVII, Teil 1.7 geänderte ITS):

- Instrumente, die auf Grundlage verschiedener Sicherungsvereinbarungen als Sicherheiten verwendet werden, beispielsweise für den Marktwert von Derivategeschäften platzierte Sicherheiten.
- Zur Besicherung von Finanzgarantien verwendete Instrumente. Besteht für den nicht in Anspruch genommenen Teil der Garantie keine Beschränkung bezüglich des Abzugs von Sicherheiten, wie beispielsweise das Erfordernis einer vorherigen Genehmigung, ist nur der in Anspruch genommene Betrag zuzuweisen (anteilige Zuweisung).
- Instrumente, die als Sicherheit für den Zugang zu Diensten von Clearingsystemen, Clearingstellen mit zentraler Gegenpartei und anderen Infrastruktureinrichtungen hinterlegt werden. Hierzu zählen auch Ausfallfonds und rückzahlbare Einschusszahlungen („initial margins“).
- Zugrunde liegende Instrumente aus Verbriefungsstrukturen, bei denen die Finanzinstrumente nicht aus den finanziellen Vermögenswerten des Instituts ausgebucht wurden (synthetisch verbrieft Instrumente).
- Zur Emission gedeckter Schuldverschreibungen verwendete Instrumente in Deckungspools. Instrumente, die gedeckten Schuldverschreibungen zugrunde liegen, gelten außer in bestimmten Situationen, in denen das Institut die entsprechenden gedeckten Schuldverschreibungen hält (BISTA-Position HV11/083 „Eigene Schuldverschreibungen“), als belastet.

Lässt sich bei verpfändeten Portfolios (im Falle von Zentralbanken-Refinanzierungen durch einen entsprechenden Abzug von Mitteln) die Belastung auf Ebene der einzelnen das Portfolio bildenden Instrumente feststellen, dann meldet der Berichtspflichtige die Daten auf Einzelinstrumentenebene. Andernfalls muss das gesamte Portfolio als belastet gelten, und dementsprechend sind alle Instrumente des Portfolios im Rahmen von AnaCredit als belastet zu kennzeichnen. Somit ist es grundsätzlich möglich, dass ein Instrument, das in der Tabelle *Rechnungslegungsdaten* als belastet gekennzeichnet ist, tatsächlich nur teilweise belastet ist; deshalb wird diese Angabe stets so ausgelegt, dass es sich gegebenenfalls um ein teilweise belastetes Instrument handelt.

Datenfeld: **Kumulierte Änderungen des beizulegenden Zeitwerts
aufgrund von Ausfallrisiken**

In diesem Datenfeld werden Änderungen des beizulegenden Zeitwerts aufgrund von Ausfallrisiken erfasst, sofern die Effekte des Ausfallrisikos auf den beizulegenden Zeitwert von anderen Faktoren isoliert werden können. *Kumulierte Änderungen des beizulegenden Zeitwerts aufgrund von Ausfallrisiken* sind dabei in Übereinstimmung mit Anhang V, Teil 2 Nr. 69 geänderte ITS definiert.

Die *kumulierten Änderungen des beizulegenden Zeitwerts aufgrund von Ausfallrisiken* werden durch Addition aller negativen und positiven Veränderungen des beizulegenden Zeitwerts ermittelt, die seit der bilanziellen Erfassung des Schuldtitels aufgetreten sind. Sinkt der beizulegende Zeitwert aufgrund einer verschlechterten Bonität, ist ein positiver Wert im Datenfeld zu melden. Erhöht sich der beizulegende Zeitwert dagegen seit der bilanziellen Erfassung, ist in diesem Datenfeld null zu erfassen; ein negativer Wert ist nicht zu melden.

Das Datenfeld ist für Risikopositionen zu melden, die nach dem verwendeten Rechnungslegungsstandard erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden.

Für Instrumente, die bilanzunwirksam sind oder gemäß dem verwendeten Rechnungslegungsstandard nicht erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden, ist der Wert „nicht zutreffend“ einzutragen. Das Gleiche gilt für vollständig ausgebuchte Instrumente.

Der Betrag der *kumulierten Änderungen des beizulegenden Zeitwerts* ist in Euro zu melden.

In diesem Datenfeld sollen jene Änderungen des beizulegenden Zeitwerts erfasst werden, die ausschließlich aufgrund von Ausfallrisiken entstehen. Änderungen des beizulegenden Zeitwerts können jedoch auch durch andere Faktoren verursacht werden, deren Auswirkungen nicht ohne Weiteres (wenn überhaupt) von den aus Ausfallrisiken resultierenden Effekten isoliert werden können.

Ist ein Berichtspflichtiger der Auffassung, dass ein bestimmter Faktor die Bonität beeinflusst, dann kann er bei der Bestimmung des Werts dieses Datenfelds eine Veränderung des beizulegenden Zeitwerts aufgrund des betreffenden Faktors berücksichtigen, sofern die Änderung des beizulegenden Zeitwerts tatsächlich aufgrund von Ausfallrisiken (z. B. einer Bonitätsbeurteilung durch eine externe Ratingagentur) erfolgte. Wenn die beobachtete Einheit die Änderung des beizulegenden Zeitwerts aufgrund dieses bestimmten Ausfallrisikos bemessen kann, ist der entsprechende Wert zu erfassen.

Geht ein verändertes Ausfallrisiko allerdings mit Änderungen sonstiger Faktoren einher, die den beizulegenden Zeitwert ebenfalls beeinflussen, deren Einfluss sich aber nicht ohne Weiteres von dem des Ausfallrisikos isolieren lässt, so kann die Gesamtveränderung des beizulegenden Zeitwerts als Näherungswert für die kumulierten Änderungen des beizulegenden Zeitwerts aufgrund von Ausfallrisiken angesehen werden.

Für Instrumente, deren Ausfallrisiko sich seit der erstmaligen Erfassung nicht geändert hat, ist in diesem Datenfeld null zu erfassen.

Das Datenfeld *Kumulierte Änderungen des beizulegenden Zeitwerts aufgrund von Ausfallrisiken* ist konsistent zum Datenfeld *Kumulierter Wertminderungsbetrag* zu melden. Für bilanziell erfasste Instrumente gilt: Sofern eine Wertminderung im Datenfeld *Kumulierte Änderungen des beizulegenden Zeitwerts aufgrund von Ausfallrisiken* gemeldet wird, ist für das Datenfeld *Kumulierter Wertminderungsbetrag* der Wert „nicht zutreffend“ zu melden und umgekehrt.

Datenfeld: **Leistungsstatus des Instruments**

An diesem Datenfeld lässt sich der Leistungsstatus von Instrumenten ablesen.

Es gibt die folgenden Ausprägungen:

Notleidend

Instrumente, die in Übereinstimmung mit den ITS als notleidend eingestuft sind. Abgeschriebene Instrumente gelten als „notleidend“ im Sinne dieser Erhebung. Wird für ein Instrument im Datenfeld *Art der Wertminderung* eine Spezifische Wertberichtigung gemeldet, ist damit immer der Leistungsstatus „notleidend“ verbunden.

Kreditdaten-
statistik

Vertragsgemäß bedient

Instrumente, die in Übereinstimmung mit den ITS nicht notleidend sind.

Dieses Datenfeld dient dazu, den Leistungsstatus für bilanziell erfasste Instrumente zu ermitteln. Vollständig ausgebuchte Instrumente sind ab dem Meldestichtag 31.03.2025 mit dem Wert „nicht zutreffend“ zu melden.¹⁾

Instrumente, die gemäß dem verwendeten Rechnungslegungsstandard bilanziell erfasst werden, einschließlich Instrumenten, die in den Rechnungslegungsportfolios als „zu Handelszwecken gehaltene finanzielle Vermögenswerte“ und „finanzielle Vermögenswerte, die Teil des Handelsbestands sind“ klassifiziert werden, sind mit dem Wert zu melden, der auch für ihre Klassifikation in FINREP Template 18 verwendet wird. Weitere Einzelheiten zur Einstufung als notleidende Risikoposition finden sich in Anhang V Teil 2 Nr. 213 bis 239 geänderte ITS.

Weitere Abhängigkeiten zu anderen Datenfeldern:

Dieses Datenfeld ist konsistent zu den für die Datenfelder *Art der Wertminderung* und *Bilanzieller Ansatz* gemeldeten Werten anzugeben. Der *Leistungsstatus des Instruments* kann nur dann mit „nicht zutreffend“ gemeldet werden¹⁾, wenn es sich um ein vollständig ausgebuchtes Instrument handelt. Zu beachten ist, dass bei vollständig abgeschriebenen Instrumenten, die als „vollständig ausgebucht“ gemeldet werden, der bisherige Leistungsstatus unverändert beizubehalten ist.

Wird „vertragsgemäß bedient“ angegeben, ist als *Art der Wertminderung* die Ausprägung „Allgemeine Berichtigungen (GAAP)“, „Stufe 1 (IFRS)“, „Stufe 2 (IFRS)“ oder „POCI (IFRS)“ erforderlich.

¹ Der Wert „nicht zutreffend“ wird zum 01. Februar 2025 in die Code List für das Datenfeld aufgenommen; bis zu diesem Zeitpunkt ist für nicht bilanziell erfasste Instrumente nach wie vor einer der beiden vorgenannten Werte anzugeben.

Datenfeld: **Datum des Leistungsstatus des Instruments**

In diesem Datenfeld wird das Datum eingetragen, ab dem der im Datenfeld *Leistungsstatus des Instruments* eingetragene Status als eingetreten gilt.

Die Meldung des *Datums des Leistungsstatus des Instruments* erfolgt gemäß den folgenden Grundsätzen:

- Das zu einem gegebenen Meldestichtag für ein Instrument angegebene *Datum des Leistungsstatus* darf nicht nach dem Datum des Meldestichtags liegen.
- Bei Instrumenten, die seit dem *Datum des Vertragsabschlusses* ununterbrochen vertragsgemäß bedient wurden, wird das *Datum des Vertragsabschlusses* als *Datum des Leistungsstatus* gemeldet.
- Bei einem Instrument, das bis zum Tag t notleidend war und ab Tag $t + 1$ bis zum Meldestichtag vertragsgemäß bedient wurde, wird Tag $t + 1$ gemeldet.

Datenfeld: **Rückstellungen bezogen auf außerbilanzielle Forderungen**

Dieses Datenfeld liefert Informationen über die Höhe der Rückstellungen (sofern vorhanden), die für *außerbilanzielle Werte* gebildet wurden, die in bilanzielle Positionen umgewandelt werden können.

Dieses Datenfeld ist in Euro zu melden.

Rückstellungen können nur dann gebildet werden, wenn für das gemeldete Instrument ein *außerbilanzieller Wert* erfasst wurde.

Mit außerbilanziellen Risikopositionen verbundene Rückstellungen können gemeldet werden, wenn das Kreditinstitut einem Schuldner eine Kreditlinie eingeräumt hat, die nicht jederzeit uneingeschränkt und fristlos widerrufen werden kann und die im Fall einer Verschlechterung der Bonität des Schuldners nicht automatisch eine Kündigung nach sich zieht.

Wird für den *außerbilanziellen Wert* eines Instruments „nicht zutreffend“ gemeldet, dann ist auch im Datenfeld *Rückstellungen bezogen auf außerbilanzielle Forderungen* „nicht zutreffend“ einzutragen.

Datenfeld: **Stundungs- und Neuverhandlungsstatus**

Im diesem Datenfeld sind alle Änderungen der vertraglichen Bedingungen eines Instruments zu erfassen, unabhängig davon, ob die Änderungen den Stundungskriterien gemäß ITS entsprechen oder nicht.

Das Datenfeld dient der Kennzeichnung von

- Instrumenten, die gemäß ITS gestundet wurden, sowie
- Instrumenten, die zwar nicht gemäß ITS gestundet sind, aber anderweitig in Übereinstimmung mit Verordnung (EG) Nr. 290/2009¹⁾ neu verhandelt wurden.

¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 290/2009 der Europäischen Zentralbank vom 31. März 2009 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 63/2002 (EZB/2001/18) über die Statistik über die von monetären Finanzinstituten angewandten Zinssätze für Einlagen und Kredite gegenüber privaten Haushalten und nichtfinanziellen Kapitalgesellschaften (EZB/2009/7).

Da sich der *Stundungs- und Neuverhandlungsstatus* eines Instruments über dessen Laufzeit hinweg ändern kann, ist bei der Meldung stets der aktuellste Status des Instruments anzugeben.

Es ist einer der folgenden Werte anzugeben.

Gestundet: Instrumente mit geändertem, unter den Marktkonditionen liegendem Zinssatz

Dieser Wert ist für Instrumente zu melden, bei denen Stundungsmaßnahmen gemäß Teil 2 Nr. 240 ff. geänderte ITS ergriffen wurden, die mit geänderten vertraglichen Bedingungen einschließlich einer Senkung des Zinssatzes unter den Marktzins einhergingen.¹⁾ Dieser Wert ist nicht zu melden, wenn das gestundete Instrument die Bedingungen für die Aufhebung der Einstufung als gestundete Risikoposition gemäß Anhang V Teil 2 Nr. 256 f. geänderte ITS erfüllt.

Gestundet: Instrumente mit anderen geänderten vertraglichen Bedingungen

Dieser Wert ist für Instrumente zu melden, bei denen Stundungsmaßnahmen ergriffen wurden, die mit geänderten vertraglichen Bedingungen, jedoch nicht mit einer Senkung des Zinssatzes unter den Marktzins gemäß Anhang V Teil 2 Nr. 240 ff. geänderte ITS, einhergehen. Dieser Wert ist nicht zu melden, wenn das gestundete Instrument die Bedingungen für die Aufhebung der Einstufung als gestundete Risikoposition gemäß Anhang V Teil 2 Nr. 256 f. geänderte ITS erfüllt.

Kreditdaten-
statistik

Gestundet: ganz oder teilweise umgeschuldete Verbindlichkeit

Dieser Wert ist für umgeschuldete Verbindlichkeiten zu melden, für die Stundungsmaßnahmen gemäß Anhang V ITS ergriffen wurden. Mit diesem Wert ist sowohl der neue Vertrag (Umschuldungskredit), der im Rahmen der als Stundungsmaßnahme geltenden Umschuldungstransaktion gewährt wird, als auch der alte umgeschuldete und noch ausstehende Vertrag gemäß Anhang V ITS zu kennzeichnen (vgl. Anhang V Teil 2 Nr. 265 geänderte ITS). Dieser Wert ist nicht zu melden, wenn das gestundete Instrument die Bedingungen für die Aufhebung der Einstufung als gestundete Risikoposition gemäß Anhang V Teil 2 Nr. 256 f. geänderte ITS erfüllt.

In Anhang V Teil 2 Nr. 244 geänderte ITS wird Umschuldung definiert als Rückgriff auf Schuldverträge zur Sicherstellung der vollständigen oder teilweisen Rückzahlung anderer Schuldverträge, die der Schuldner nicht erfüllen kann.

Neu verhandeltes Instrument ohne Stundungsmaßnahmen

Dieser Wert ist für Instrumente zu melden, deren finanzielle Bedingungen geändert wurden, ohne dass Stundungsmaßnahmen gemäß Anhang V der ITS ergriffen wurden.

Nicht gestundet oder neu verhandelt

Dieser Wert ist für Instrumente zu melden, für die keine Stundungsmaßnahmen gemäß ITS ergriffen wurden und die auch nicht anderweitig neu verhandelt wurden.

Gemäß Anhang V der ITS und für die Zwecke von Anhang III und IV, Meldebogen 19 (Erläuterungen zu gestundeten Risikopositionen), sind gestundete Risikopositionen Schuldverträge, für die Stundungsmaßnahmen ergriffen wurden. Stundungsmaßnahmen im Sinne von Anhang V Teil 2 Nr. 240 der geänderten ITS sind Konzessionen an einen Schuldner, der Schwierigkeiten hat, seinen finanziellen Verpflichtungen nachzukommen, oder kurz vor solchen Schwierigkeiten steht („finan-

¹ Diese Kategorie ist in Übereinstimmung mit der MFI-Zinsstatistik definiert, siehe Richtlinien zur MFI-Zinsstatistik, Abschnitt II. Erläuterungen zum Berichtssystem, 4.a) Vorbemerkungen.

zielle Schwierigkeiten“). Einzelheiten zu Konzessionen finden sich in Anhang V Teil 2 Nr. 241 bis 243 der geänderten ITS.

Einzelheiten dazu, wann eine Risikoposition als gestundet einzustufen ist, finden sich ebenfalls in Anhang V der ITS. Als Stundungsmaßnahmen gelten gemäß Anhang V Teil 2 Nr. 240 bis 268 der geänderten ITS auch Änderungen, die Rückzahlungen durch Verwertung von Sicherheiten beinhalten, sofern die Änderung eine Konzession darstellt.

Ein Instrument kann während seiner Laufzeit unterschiedliche Kategorien durchlaufen (z. B. von „nicht gestundet oder neu verhandelt“ ab dem Zeitpunkt t über „neu verhandeltes Instrument ohne Stundungsmaßnahmen“ ab dem Zeitpunkt $t+x$ bis hin zu „gestundet: ganz oder teilweise umgeschuldete Verbindlichkeit“ ab dem Zeitpunkt $t+x+y$). Im Datenfeld *Stundungs- und Neuverhandlungsstatus* wird jedoch immer der aktuellste zum jeweiligen Meldestichtag zutreffende Status erfasst. Zu einem späteren Meldetermin kann der Stundungsstatus ggf. wieder auf „nicht gestundet oder neu verhandelt“ zurückgesetzt werden.

Hierbei ist zu beachten, dass die ITS zwar konkrete Bestimmungen dazu enthalten, wann ein gestundetes Instrument nicht mehr als gestundet einzustufen ist, aber keine Vorgaben dazu, wann ein neu verhandeltes, nicht gestundetes Instrument wieder als „nicht gestundet oder neuverhandelt“ gilt. In diesem Zusammenhang wird hier klargestellt, dass einmal als „neu verhandelt ohne Stundungsmaßnahmen“ eingestufte Instrumente bis zur Fälligkeit als solche weitergeführt werden, sofern keine Stundungsmaßnahmen gemäß ITS ergriffen werden.

Instrumente, die keiner Stundung unterliegen, deren finanzielle Konditionen aber anderweitig geändert wurden, sind als „neu verhandeltes Instrument ohne Stundungsmaßnahmen“ zu melden.

Prolongationen gehen grundsätzlich mit einer Änderung des *rechtlich endgültigen Fälligkeitsdatums* einher und gelten daher als Neuverhandlung.

Siehe „Tabelle Instrumentendaten“, „Rechtlich endgültiges Fälligkeitsdatum“

Nicht als neuverhandelt gelten Instrumente, für die innerhalb einer fest zugesagten Kreditlaufzeit und nach Auslaufen der Zinsbindungsfrist neue Konditionen festgelegt werden, wenn diese Anpassung entsprechend dem Vertrag und vor dem *rechtlich endgültigen Fälligkeitsdatum* erfolgt. Dabei ist es unerheblich, ob diese Anpassung mit oder ohne Beteiligung des Schuldners erfolgt. Nicht kreditbeschlussrelevante Senkungen des Kreditlimits führen ebenfalls zu keiner Anpassung dieses Datenfeldes.

Bestehende Verträge, die jedoch aus ausschließlich kommerziellen Überlegungen heraus neu verhandelt werden und bei denen keine Stundungsmaßnahmen gemäß ITS ergriffen werden, sind als „neu verhandeltes Instrument ohne Stundungsmaßnahmen“ zu klassifizieren. Wird z. B. der *Zinssatz* (oder die *Marge*) neu verhandelt, weil andere Banken einen niedrigeren Zins anbieten, ist eine Einstufung als „neu verhandeltes Instrument ohne Stundungsmaßnahmen“ angezeigt.

Bei Umschuldungen, bei denen die ursprünglichen Instrumente effektiv getilgt und durch ein oder mehrere neue Instrumente (mit neuer *Vertrags-* und *Instrumentenkennung*) ersetzt werden, sind nur noch die neuen Instrumente (mit der neuen *Vertrags-* und *Instrumentenkennung*) zu melden, während die ursprünglichen Instrumente nicht weiter existieren und somit nicht mehr der AnaCredit-Berichtspflicht unterliegen. Allerdings müssen in solchen Fällen die neuen Instrumente unmit-

telbar ab *Datum des Vertragsabschlusses* durch Meldung des Wertes „gestundet: ganz oder teilweise umgeschuldete Verbindlichkeit“ gekennzeichnet werden.

Analog hierzu kann bei „neu verhandelten Instrumenten ohne Stundungsmaßnahmen“ (z. B. bei Erhöhungen des Betrags des Engagements, Erhöhungen des Kreditlimits oder Zinssenkungen) nach den folgenden zwei allgemeinen Ansätzen verfahren werden:

- Das ursprüngliche Instrument existiert weiter, aber einzelne Bedingungen ändern sich (z. B. höherer Betrag des Engagements oder niedrigerer *Zinssatz*).
- Das ursprüngliche Instrument existiert nicht mehr, und zur Tilgung des ursprünglichen Instruments wird ein neues Instrument (mit neuer *Instrumentenkennung*) geschaffen. Die Bedingungen des neuen Instruments unterscheiden sich von denen des ursprünglichen Instruments (z. B. dadurch, dass das neue Instrument niedriger verzinst ist).

Auch wenn nach dem zweiten Ansatz verfahren wird und ein neu verhandeltes Instrument als neues, separates Instrument gemeldet wird, ist es mit dem Wert „neu verhandeltes Instrument ohne Stundungsmaßnahmen“ zu versehen.

Kreditdaten-
statistik

Datenfeld: **Datum des Stundungs- und Neuverhandlungsstatus**

Im Datenfeld *Datum des Stundungs- und Neuverhandlungsstatus* ist das Datum zu erfassen, ab dem der aktuelle *Stundungs- und Neuverhandlungsstatus* als eingetreten gilt.

Bei Instrumenten, deren Status sich seit Vertragsschluss nicht geändert hat, entspricht das *Datum des Stundungs- und Neuverhandlungsstatus* dem *Datum des Vertragsabschlusses*.

Wird ein Instrument als „gestundet: Instrumente mit anderen geänderten vertraglichen Bedingungen“ eingestuft, dann wird als *Datum des Stundungs- und Neuverhandlungsstatus* das Datum gemeldet, an dem die vertraglichen Bedingungen des Instruments entsprechend geändert wurden.

Gilt ein Instrument hingegen nicht mehr als „gestundet: Instrumente mit anderen geänderten vertraglichen Bedingungen“, dann wird das Datum gemeldet, an dem die Stundung endete und ab dem das Instrument folglich wieder als „nicht gestundet oder neu verhandelt“ galt.

Bei mehreren Änderungen des *Stundungs- und Neuverhandlungsstatus* wird immer das Datum der jüngsten Änderung gemeldet.

Datenfeld: **Kumulierte Rückflüsse seit dem Ausfall**

In diesem Datenfeld wird der Gesamtbetrag der Rückflüsse eingegeben, die im Zusammenhang mit einem „notleidenden“ Instrument ab dem Eintritt des jüngsten Ausfalls bis zum Meldestichtag eingehen. Im Zusammenhang mit diesem Datenfeld wird der Begriff „Ausfall“ gemäß Art. 178 CRR definiert.

Das Datenfeld *kumulierte Rückflüsse seit dem Ausfall* ist immer auf Instrumentenebene zu melden und bezieht sich entweder auf den Ausfall des Instruments (bei Anwendung der Ausfalldefinition auf Instrumentenebene) oder des Vertragspartners (wenn die Ausfalldefinition nicht auf Instrumentenebene angewendet wird).

Im Datenfeld *kumulierte Rückflüsse seit dem Ausfall* wird der während des jüngsten Ausfalls – d. h. von dessen Eintreten bis zu dessen Ende, und zwar ausschließlich in diesem Zeitraum – wiedererlangte Betrag erfasst. Folglich ist immer dann ein Betrag zu erfassen, wenn das Instrument vor einem Meldestichtag ausgefallen ist. Andernfalls wird der Wert „nicht zutreffend“ gemeldet.

Es wird ein Wert in Euro angegeben.

Für dieses Datenfeld gelten die folgenden konkreten Vorgaben:

- Gilt ein Instrument gemäß Art. 178 CRR am Meldestichtag als ausgefallen, dann wird die Summe aller seit dem Beginn des Ausfalls und bis zum Meldestichtag wiedererlangten Beträge (d. h. aller Mittelzuflüsse) gemeldet.
- Gilt das Instrument zum Meldestichtag als nicht mehr ausgefallen, dann wird stattdessen die Summe aller zwischen Beginn und Ende des Ausfalls wiedererlangten Beträge (d. h. sämtlicher Mittelzuflüsse, unabhängig von ihrer Quelle) gemeldet.
- Findet die Ausfalldefinition gemäß Art. 178 CRR nur auf Vertragspartnerebene und nicht auf Ebene des einzelnen Instruments Anwendung, dann beginnt der Kumulierungszeitraum für das Instrument ab dem Zeitpunkt, zu dem der Vertragspartner als ausgefallen gilt.
- Zur Berechnung der *kumulierten Rückflüsse seit dem Ausfall* werden alle Mittelzuflüsse unabhängig von ihrer Quelle berücksichtigt, darunter auch etwaige freiwillige Rückzahlungen, Erlöse aus der Verwertung von Sicherheiten, Beträge, die im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von Garantien eingehen, Erlöse aus dem Verkauf des Instruments usw., sofern die Mittel während des Ausfalls eingehen.
- Die *kumulierten Rückflüsse seit dem Ausfall* sind allerdings abzüglich etwaiger Realisierungskosten auszuweisen. Fallen beispielsweise bei der Verwertung gestellter Sicherheiten (z. B. bei der Liquidierung von als Sicherheit gestellten Immobilien) Kosten an, wird im Datenfeld *kumulierte Rückflüsse seit dem Ausfall* der realisierte Betrag abzüglich der Kosten des Liquidationsprozesses gemeldet.
- Rückflüsse werden nicht von einem Ausfall zum nächsten fortgeschrieben. Jedes Mal, wenn ein neuer Ausfall eintritt, wird der Wert der *kumulierten Rückflüsse seit dem Ausfall* auf null gesetzt und es beginnt eine neue Kumulierung.

Der Wert „nicht zutreffend“ ist in folgenden Fällen zu melden:

- Bei Anwendung der Ausfalldefinition gemäß CRR auf Instrumentenebene: wenn das Instrument seit seiner Erschaffung noch nie ausgefallen ist.
- Bei Anwendung der Ausfalldefinition gemäß CRR auf Vertragspartnerebene: wenn in Bezug auf die gesamte Geschäftsbeziehung mit der beobachteten Einheit noch niemals ein Schuldner des Instruments ausgefallen ist.

Hierbei ist zu beachten, dass das Anfangsdatum eines Ausfalls, das zur Berechnung des Wertes für dieses Datenfeld zugrunde gelegt wird, nicht zwangsläufig dem *Datum des Ausfallstatus (des Instruments bzw. Vertragspartners)* entspricht, welches sich auch noch nach Eintritt des Ausfalls ändern kann.

Die *kumulierten Rückflüsse seit dem Ausfall* werden auch an Meldeterminen gemeldet, zu denen der Ausfall nicht mehr vorliegt. Dadurch sollen insbesondere solche Rückflüsse erfasst werden, die eingingen, kurz bevor das Instrument nicht mehr als ausgefallen galt, und die andernfalls, nicht erfasst würden.

Die *kumulierten Rückflüsse seit dem Ausfall* spiegeln sich in einer Reduktion des *ausstehenden Nominalwerts* wider.

Es ist möglich, dass sich der *Ausfallstatus des Instruments/Vertragspartners* nach dem Eintritt des Ausfalls verändert (z. B. von „Ausfall wegen Unwahrscheinlichkeit der Zahlung“ zu „Ausfall, weil Überfälligkeit von mehr als 90 Tagen“ oder zu beidem) und mit ihm auch das betreffende *Datum des Ausfallstatus*. Im Datenfeld *kumulierte Rückflüsse seit dem Ausfall* wird jedoch immer der Anfangszeitpunkt des Ausfalls zugrunde gelegt, es werden also stets die kumulierten Rückflüsse über den gesamten Ausfallzeitraum des Instruments/Vertragspartners erfasst, und es wird nicht nur der Zeitraum seit der letzten Änderung des Ausfallstatus berücksichtigt. Dies ist besonders in solchen Fällen relevant, in denen sich der Ausfallstatus im Verlauf eines einzigen Ausfalls verändert.

Sind seit Ausfall keine Mittel zurückgeflossen, ist der Wert null zu melden.

Etwaige Beträge, die nach Ende des Ausfallzeitraums eingehen, gelten als reguläre Rückzahlungen und werden daher nicht den *kumulierten Rückflüssen seit dem Ausfall* zugerechnet.

Hierbei ist zu beachten, dass Rückflüsse sowohl vor als auch nach einer (teilweisen oder vollständigen) Abschreibung erfolgen können. Beide werden bei der Berechnung der *kumulierten Rückflüsse* berücksichtigt.

Datenfeld:	Bankaufsichtliches Portfolio
------------	-------------------------------------

Dieses Datenfeld dient der Klassifikation von Risikopositionen im Handelsbuch wie in Art. 4 Abs. 1 Ziffer 86 CRR definiert. Der zu meldende Wert hängt von der tatsächlichen Kategorisierung des Instruments im Handels- oder Anlagebuch zum Zweck der Berechnung der Eigenmittelanforderungen und nicht von der Art bzw. der *Rechnungslegungsklassifikation* des Instruments ab.

Bei Instrumenten, die nicht gemäß dem einschlägigen Rechnungslegungsstandard in der Bilanz des Rechtsträgers der beobachteten Einheit erfasst werden, ist der Wert „nicht zutreffend“ zu melden.

Es ist einer der nachfolgend aufgeführten Werte zu erfassen:

Handelsbuch

Instrumente im Handelsbuch

Anlagebuch

Instrumente nicht im Handelsbuch

Bei den Instrumenten im Handelsbuch handelt es sich allesamt um Finanzinstrumente, die die beobachtete Einheit entweder mit Handelsabsicht oder zur Absicherung anderer mit Handelsabsicht gehaltener Positionen hält.

In der Regel werden Instrumente, die in Übereinstimmung mit dem einschlägigen Rechnungslegungsstandard als „zu Handelszwecken gehaltene finanzielle Vermögenswerte“ oder „finanzielle Vermögenswerte, die Teil des Handelsbestands sind“ eingestuft sind, im Handelsbuch geführt. Allerdings kann es insbesondere in Bezug auf nationale Rechnungslegungsvorschriften Ausnahmen geben (siehe beispielsweise Anhang V Teil 2 Nr. 128 der geänderten ITS zu Finanzderivaten).

Datenfeld:

Buchwert

In diesem Datenfeld wird der Nettobuchwert von Aktiva in Übereinstimmung mit dem angewandten Rechnungslegungsstandard erfasst. Dies ist der auf der Aktivseite der Bilanz auszuweisende Betrag. Der Buchwert schließt *aufgelaufene Zinsen* ein.

Bei Instrumenten, die nicht gemäß dem Rechnungslegungsstandard in der Bilanz des Rechtsträgers der beobachteten Einheit erfasst werden, ist der Wert „nicht zutreffend“ zu melden.

Der Buchwert ist in Euro anzugeben.

Unterliegt die berichtspflichtige Einheit der FINREP-Verordnung, dann sollte sie als Buchwert den Betrag angeben, den sie zur Erfüllung der Anforderung dieser Verordnung ansetzt.

Bei Instrumenten, die zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet werden, entspricht der *Buchwert* dem Nettobuchwert. Bei Instrumenten, die entweder erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert oder zum beizulegenden Zeitwert im sonstigen Ergebnis bewertet werden, entspricht der *Buchwert* dem beizulegenden Zeitwert.

Der im *Buchwert* zu berücksichtigende Betrag der aufgelaufenen Zinsen entspricht dem Eintrag im Datenfeld *aufgelaufene Zinsen* in der Tabelle *Finanzdaten*.

5.6 Tabelle *Daten empfangener Sicherheiten*

Die Tabelle *Daten empfangener Sicherheiten* beschreibt die Eigenschaften einer Sicherheit (mit oder ohne Sicherheitsleistung gemäß CRR), die der Absicherung der Rückzahlung von gemeldeten Instrumenten dient.

Sicherheiten, die nicht der Besicherung eines gemäß den AnaCredit-Anforderungen gemeldeten Instruments dienen, müssen nicht gemeldet werden.

Eine Sicherheit wird in der Tabelle *Daten empfangener Sicherheiten* erfasst, wenn der Berichtspflichtige diese als Absicherung oder Schutz gegen potenzielle negative Kreditereignisse im Zusammenhang mit einem Instrument behandelt. Anders ausgedrückt dient die Sicherheit dem Gläubiger als Schutz gegen einen Zahlungsausfall des Schuldners, wenn der Wert der Sicherheit zur Begleichung der Verbindlichkeiten im Rahmen des Kredits verwendet werden kann, falls der Schuldner seinen Zahlungsverpflichtungen im Rahmen des Kreditvertrags nicht nachkommt.

Es sind alle Sicherheiten zu melden, die von den Berichtspflichtigen als solche behandelt werden, unabhängig davon, ob diese bei der Berechnung der Mindestkapitalanforderungen gemäß der CRR für die Kreditrisikominderung anererkennungsfähig sind oder gemäß Anhang V ITS als Sicherheiten gemeldet werden. Ebenso sind Sicherheiten unabhängig vom Beleihungsauslauf zu melden.

Die Kreditdatenstatistik (AnaCredit) sieht eine weit gefasste Definition von „Sicherheit“ vor und enthält keine Vorgabe oder Vorwegnahme bezüglich der Entscheidung eines Gläubiger in der Frage, welche Positionen als Sicherheit in Bezug auf ein Instrument, einen Vertrag oder einen Schuldner akzeptabel sind. Für FINREP-Zwecke gemäß Abschnitt 12 in Teil 2 von Anhang V ITS

gemeldete Sicherheiten bilden eine Teilmenge der Sicherheiten, die im Zusammenhang mit AnaCredit gemeldet werden können.

Ist eine Sicherheit vertraglich nicht einem bestimmten Instrument zugewiesen, sondern einem Schuldner oder Vertrag, bedeutet dies gleichzeitig, dass alle Instrumente des Schuldners bzw. alle Instrumente im Rahmen des Vertrags mit dieser Sicherheit unterlegt sind. Dementsprechend wird diese Sicherheit als einzelner Datensatz in der Tabelle *Daten empfangener Sicherheiten* erfasst, während die Tabelle *Daten zu Instrument – empfangene Sicherheit* einen Datensatz für jede Kombination dieser Sicherheit mit einem Instrument des Schuldners enthält, das für die Kreditdatenstatistik (AnaCredit) gemeldet wird.

Abhängig vom Bewertungsansatz der beobachteten Einheit können Sicherheiten mit ähnlichen Merkmalen (wie Art und Art des Wertes der Sicherheit, Ansatz der Sicherheitenbewertung) in einem Sicherheitenkorb gebündelt und als eine Globalsicherheit gemeldet werden. Dies betrifft die Meldung von Wertpapierportfolios, welche eine Vielzahl einzelner Wertpapiere enthalten können, oder den Sachverhalt, dass Sicherheiten eines Sicherungsgebers mit ähnlichen Merkmalen (z. B. Kraftfahrzeuge) insgesamt als Globalsicherheit für viele Instrumente dienen.

Kreditdaten-
statistik

Eine Bündelung von Sicherheiten zu einem Sicherheitenkorb ist immer dann vorzunehmen, wenn eine Einzelmeldung der Sicherheiten den Umfang einer Teilmeldung für einen Meldestichtag deutlich übersteigen würde. In diesem Fall ist der Gesamtwert im Datenfeld *Wert der Sicherheit* anzugeben. Der auf die einzelnen mit der Sicherheit verbundenen Instrumente entfallende Anteil des Sicherheitenwertes ist im Datenfeld *Berücksichtigungsfähiger Sicherheitenbetrag* zuzuordnen.

Datenfeld: **Kennung der Sicherheit**

Siehe „Identifikatoren“.

Datenfeld: **Art der Sicherheit**

In diesem Datenfeld ist die Art der empfangenen Sicherheit unabhängig von ihrer Anerkennungsfähigkeit für Kreditrisikominderungen gemäß CRR anzugeben.

Es wird jeder Sicherheit einer *Art der Sicherheit* zugewiesen, d. h. es erfolgt eine Zuordnung der Sicherheiten zu verschiedenen Kategorien, die im Folgenden definiert sind. Diese Klassifizierung soll eine eindeutige Identifizierung der Kategorie jeder Sicherheit ermöglichen und ist unabhängig von entsprechenden Klassifizierungen gemäß anderen Rahmenwerken.

Gold

Gold in Übereinstimmung mit der CRR. Diese *Art der Sicherheit* wird einer Sicherheit zugewiesen, die unter die in der CRR angegebene Definition von Gold fällt. Der Wert „Gold“ umfasst Goldbarren, die in eigenen Tresoren oder in Gemeinschaftsverwaltung gehalten werden, soweit sie durch entsprechende Goldverbindlichkeiten gedeckt sind.

Bargeld und Einlagen

Der Wert „Bargeld und Einlagen“ umfasst gemäß der Definition in Anhang A Nr. 5.74 ESVG 2010 das im Umlauf befindliche Bargeld sowie Einlagen, in Landeswährung und in Fremdwährung.

Wertpapiere

Sicherheiten im Sinne von Anhang A Nr. 5.89 ESVG 2010. Der Wert „Wertpapiere“ ist auf Schuldverschreibungen beschränkt, bei denen es sich gemäß ESVG 2010 um begebare Finanzinstrumente, die als Schuldtitel dienen, handelt. Dementsprechend kann die *Art der Sicherheit* „Wertpapiere“ sich auf eine einzelne Schuldverschreibung oder einen Korb (ein Portfolio) aus Schuldverschreibungen beziehen.

Kredite

Der Wert „Kredite“ umfasst gemäß der Definition in Anhang A Nr. 5.112 ESVG 2010 von Gläubigern an Schuldner ausgereichte Mittel.

Anteilsrechte und Investmentfondsanteile

Der Wert „Anteilsrechte und Investmentfondsanteile“ umfasst gemäß der Definition in Anhang A Nr. 5.139 ESVG 2010 Restforderungen auf die Vermögenswerte der institutionellen Einheiten, die die Finanzinstrumente ausgegeben haben. Hierzu zählen auch Aktien.

Kreditderivate

Der Wert „Kreditderivate“ umfasst sowohl Kreditderivate, die der Definition von Finanzgarantien im Sinne von Anhang V Teil 2 Nr. 114 Buchst. b der geänderten ITS entsprechen, als auch Kreditderivate außer Finanzgarantien im Sinne von Anhang V Teil 2 Nr. 129 Buchst. d der geänderten ITS. Kreditderivate beinhalten anererkennungsfähige Kreditderivate wie in Art. 204 CRR angegeben.

Finanzgarantien ohne Kreditderivate

Finanzgarantien ohne Kreditderivate entsprechend den ITS. Der Wert „Finanzgarantien ohne Kreditderivate“ umfasst Garantien, die den Charakter eines Kreditsubstituts haben, sowie unwiderrufliche Kreditsicherungsgarantien (standby letters of credit), die den Charakter eines Kreditsubstituts haben, im Sinne von Anhang V Teil 2 Nr. 114 Buchst. a und c der geänderten ITS. Jegliche Arten von Bürgschaften sollen als „Finanzgarantien ohne Kreditderivate“ gemeldet werden, auch wenn sie gemäß internem Risikomanagement einen Wert von null aufweisen.

Forderungen aus Warenlieferungen und Dienstleistungen

Forderungen aus Lieferungen und Leistungen im Sinne von Anhang V Teil 2 Nr. 85 Buchst. c der geänderten ITS. Der Wert „Forderungen aus Warenlieferungen und Dienstleistungen“ schließt Darlehen an einen Schuldner ein, die auf der Grundlage von Wechseln oder anderen Dokumenten, mit denen das Recht auf den Empfang des Geschäftserlöses aus dem Warenverkauf oder der Erbringung von Dienstleistungen verliehen wird, gewährt wurden. Im Gegensatz zu Instrumenten, bei denen es sich um von einem Kreditinstitut erworbene Forderungen aus Warenlieferungen und Dienstleistungen (die entsprechend in der Tabelle *Instrumentendaten* erfasst werden) handelt, bezieht sich die *Art der Sicherheit* „Forderungen aus Warenlieferungen und Dienstleistungen“ auf diejenigen Forderungen aus Warenlieferungen und Dienstleistungen, die keine Instrumente im Sinne von AnaCredit sind, sondern bei denen es sich um Sicherheiten handelt, die vom Inhaber der Forderungen aus Warenlieferungen und Dienstleistungen zur Besicherung eines Kredits bestellt werden, den ein Kreditinstitut an den Inhaber oder einen Dritten ausreicht (d. h. Finanzierung gegen Forderungen aus Warenlieferungen und Dienstleistungen).

Verpfändete Lebensversicherungen

An Gläubiger verpfändete Lebensversicherungen in Übereinstimmung mit der CRR. Verpfändete Lebensversicherungen werden als Sicherheit erfasst, und zwar unabhängig davon, ob sie als anerkannte Sicherheit im Sinne der CRR einzustufen sind oder nicht.

Durch Wohnimmobilien besichert

Wohnimmobilie im Sinne von Art. 4 Abs. 1 Nr. 75 CRR. Der Wert „durch Wohnimmobilien besichert“ umfasst Wohnungen oder Wohnhäuser, die vom Eigentümer oder Mieter bewohnt werden.

Der Wert beinhaltet sowohl eine tatsächliche Verpfändung einer Wohnimmobilie als auch ein Verwertungsrecht an einer Wohnimmobilie.

Ein Verwertungsrecht an einer Immobilie ist definiert als das Recht, eine bestimmte Immobilie zu pfänden und zu verwerten.

Büro- und Gewerbeimmobilien

Der Wert „Büro- und Gewerbeimmobilien“ umfasst Immobilien, die keine Wohnimmobilien sind und „Büro- oder sonstige Gewerbeimmobilien“ im Sinne von Art. 126 Abs. 1 CRR darstellen. Für Einzelheiten bezüglich der Anerkennung von Immobilien als Gewerbeimmobilien, siehe EBA Q&A 2014_1214.¹⁾

Bei der Beurteilung der Frage, ob eine Immobilie, die nicht der *Art der Sicherheit* „durch Wohnimmobilien besichert“ entspricht, als „Büro- oder sonstige Gewerbeimmobilien“ gemäß der CRR einzuordnen ist, ist der vorwiegende Nutzungszweck der fraglichen Immobilie maßgeblich. Dieser sollte die folgenden beiden Bedingungen erfüllen:

Der Wert der Immobilie hängt nicht wesentlich von der Bonität des Schuldners ab (Art. 126 Abs. 2 Buchst. a CRR).

Das Risiko des Schuldners hängt nicht wesentlich von der Wertentwicklung der zugrunde liegenden Immobilie oder des Projekts ab [...], so dass auch die Rückzahlung der Fazität nicht wesentlich von Zahlungsströmen abhängt, die durch die als Sicherheit gestellte Immobilie generiert werden (Art. 126 Abs. 2 Buchst. b CRR).

Durch Gewerbeimmobilien besichert

Immobilien, die weder dem Wert „Wohnimmobilien“ noch dem Wert „Büro- und Gewerbeimmobilien“ zuzuordnen sind.

Sonstige Sachsicherheiten

Sonstige Sachsicherheiten gemäß der CRR, die nicht zu den vorgenannten Werten gehören. Der Wert „sonstige Sachsicherheiten“ umfasst alle physischen Objekte, bei denen es sich nicht um Immobilien oder Gold handelt und die als Sicherheit für ein gemeldetes Instrument bestellt werden. Auch Rohstoffe werden als „sonstige Sachsicherheiten“ gemeldet.

1 https://eba.europa.eu/single-rule-book-qa/-/qna/view/publicId/2014_1214

Sonstige Sicherheiten

Der Wert „sonstige Sicherheiten“ umfasst alle anderen Sicherheiten, die nicht in den oben aufgeführten Kategorien enthalten sind.

Es sind folgende Besonderheiten zu beachten:

Finanzierungsleasings

Die im Rahmen von Finanzierungsleasings überlassenen Vermögenswerte fungieren als implizite Sicherheiten.

Umgekehrte Pensionsgeschäfte

Die finanziellen Vermögenswerte bei umgekehrten Pensionsgeschäften fungieren als implizite Sicherheiten. Daher sind sie als Sicherheiten der entsprechenden Art, d. h. als Wertpapiere oder Anteilsrechte und Investmentfondsanteile anzugeben.

Immobilien

- Art. 4 Abs. 1 Nr. 75 CRR enthält eine Definition für Wohnimmobilien, aber nicht für Gewerbeimmobilien. Folglich gilt jede Immobilie, bei der es sich nicht um eine Wohnimmobilie handelt, als Gewerbeimmobilie, wobei eine weitere Unterscheidung zwischen a) Gewerbeimmobilien und b) Büro- und Gewerbeimmobilien als *Arten von Sicherheiten* getroffen wird. Diese Unterscheidung gründet auf der Beziehung zwischen der Sicherheit und der Bonität des Schuldners.
- Gemäß Art. 126 CRR bezieht sich die *Art der Sicherheit* „Büro- und Gewerbeimmobilien“ auf Immobilien, die keine Wohnimmobilien sind, sofern die Bonität des Schuldners nicht wesentlich von Zahlungsströmen abhängt, die durch die Immobilie generiert werden, und der Wert der Immobilie nicht wesentlich von der Bonität des Schuldners abhängt. Die *Art der Sicherheit* „durch Gewerbeimmobilien besichert“ bezieht sich dagegen auf Immobilien, die keine Wohnimmobilien sind und sich auf die Bonität des Schuldners auswirken (d. h. die aus der Immobilie erzielten Erlöse beeinflussen die Bonität des Schuldners).
- Bei Immobilien mit gemischter Nutzung als Wohn- und Gewerbeimmobilie (wie z. B. bei einem Büro-/Apartment-Komplex oder einem Einzelhandels-/Apartment-Komplex) erfolgt die Klassifizierung nach Maßgabe des vorwiegenden Nutzungszwecks der Immobilie.

Unbebaute Grundstücke

- Unbebaute Grundstücke sollten als „sonstige Sachsicherheit“ angegeben werden.
- Sofern unbebaute Grundstücke für Finanzierungen mit dem Zweck auf diesem Grundstück eine Wohn-, Büro oder Gewerbeimmobilie zu errichten / fertig zu stellen, als Sicherheit vereinbart werden, so richtet sich die *Art der Sicherheit* nach der zukünftigen Nutzung der Immobilie und als *Art der Sicherheit* sind die Werte „durch Wohnimmobilien besichert“, „Büro- und Gewerbeimmobilien“ oder „Durch Gewerbeimmobilien besichert“ angegeben werden.

Datenfeld:	Wert der Sicherheit
------------	---------------------

In diesem Datenfeld ist der Betrag des Wertes der Sicherheit, wie er für die einschlägige *Art des Wertes der Sicherheit* nach dem gewählten *Ansatz der Sicherheitenbewertung* ermittelt wurde, anzugeben.

Der *Wert der Sicherheit* spiegelt den Gesamtwert der Sicherheit wider, bei dem es sich entweder um den Nominalbetrag, sofern relevant, oder andernfalls um einen Betrag handelt, der am ehes-

ten dem im Zuge der letzten Bewertung ermittelten Wert der Sicherheit entspricht, mit dem die Sicherheit an einem Meldestichtag berücksichtigt werden kann.

Gemeldet wird der gesamte Wert der Sicherheit ohne Berücksichtigung etwaiger (aufsichtsrechtlicher) Sicherheitsabschläge.

Der *Wert der Sicherheit* ist ein auf Euro lautender Betrag. Bei der Umrechnung von Fremdwährungsbeträgen ist der Referenzkurs zum *Datum des Wertes der Sicherheit* maßgeblich.

Siehe Teil III, „Umrechnung von Fremdwährungsbeträgen“

Der *Wert der Sicherheit* basiert auf der letzten Bewertung, die vor dem Meldestichtag durchgeführt wurde.

Werden unterschiedliche Vermögenswerte als einheitliche Sicherheit zur Verfügung gestellt (z. B. Wertpapierportefeuille, Verpfändung eines Warenlagers), ergibt sich der *Wert der Sicherheit* aus der Summe der einzelnen Vermögenswerte. Es ist nicht jeder einzelne Vermögenswert für sich als Sicherheit zu melden.

Im Falle von Bürgschaften wird der *Wert der Sicherheit* eingetragen, der sich aus dem internen Risikomanagement der beobachteten Einheit ergibt. Dies gilt auch dann, wenn dieser null beträgt.

Datenfeld:	Art des Wertes der Sicherheit
------------	-------------------------------

Es sind zwei allgemeine Arten des Wertes der Sicherheit vorgesehen (Nominalbetrag und beizulegender Zeitwert). Grundsätzlich wird bei AnaCredit für Sicherheiten, bei denen es sich um Finanzinstrumente handelt, der Nominalbetrag gemeldet, während bei Sicherheiten, die keine Finanzinstrumente darstellen, der beizulegende Zeitwert gemeldet wird. Insbesondere Sicherheiten wie Gold oder andere Sachsicherheiten werden zum beizulegenden Zeitwert bewertet, wohingegen Sicherheiten in Form von Immobiliensicherheiten entweder zum Marktwert oder zu einem langfristig dauerhaften Wert erfasst werden. Der Marktwert entspricht in Bezug auf Immobilien dem beizulegenden Zeitwert, während der langfristig dauerhafte Wert durch eine vorsichtige Bewertung der Immobilie bestimmt wird, in die langfristige Faktoren einfließen.

Es ist einer der folgenden Werte anzugeben.

Nominalbetrag

Der Nominalbetrag ist der vertraglich vereinbarte Nennbetrag, der zur Berechnung von Zahlungen für den Fall einer Liquidierung der Sicherheit verwendet wird. Dies beinhaltet alle Arten von Werten mit dieser Eigenschaft, selbst wenn diese üblicherweise nicht als Nennwert, sondern mit einem anderen spezifischen Fachausdruck bezeichnet werden. Beispielsweise ist der Rückkaufswert, der in Art. 212 Abs. 2 CRR als *Art des Wertes der Sicherheit* bei Lebensversicherungen festgelegt wird, für die Zwecke von AnaCredit ebenfalls als Nominalbetrag anzugeben. Anders ausgedrückt: Alle Arten von Werten, die einem Nennwert entsprechen, werden unter *Art des Wertes der Sicherheit* als „Nominalbetrag“ erfasst, selbst wenn sie anders bezeichnet werden.

Hinweise zu Arten von Sicherheiten, bei denen die *Art des Wertes der Sicherheit* üblicherweise ein Nominalbetrag ist, bieten folgende Beispiele:

- Bei Finanzgarantien ohne Kreditderivate gilt der *Wert der Sicherheit* (z. B. der garantierte Betrag) als Nominalbetrag.
- Bei Krediten, die als Sicherheit dienen, gilt der *Wert der Sicherheit* als Nominalbetrag (d. h. Nennwert), unabhängig davon, ob es sich um bediente oder notleidende Kredite handelt.
- Bei zum Nennwert begebenen Schuldverschreibungen wird deren Nominalbetrag gemeldet, unabhängig davon, ob für diese Wertpapiere beizulegende Zeitwerte verfügbar sind (auch in Fällen, in denen die beizulegenden Zeitwerte an der Börse oder anderen organisierten Finanzmärkten verfügbar sind).
- Bei Forderungen aus Warenlieferungen und Dienstleistungen gilt der *Wert der Sicherheit* als Nominalbetrag der Forderung.
- Bei Schuldverschreibungen (Anleihen) wird als Wert deren Nominalbetrag gemeldet. Dies gilt auch für Nullkupon-Anleihen.
- Im Falle von verpfändeten Lebensversicherungen bezieht sich der *Wert der Sicherheit* auf den Rückkaufswert der Sicherheit (und nicht auf die Versicherungssumme). Als Nominalbetrag ist der Rückkaufswert zu melden, und unter *Art des Wertes der Sicherheit* ist „Nominalbetrag“ anzugeben.
- Bargeld wird zum Nennwert erfasst.
- Bei Einlagen wird deren Nennwert als Nominalbetrag gemeldet.

Beizulegender Zeitwert

Der beizulegende Zeitwert ist der Preis, der im Zuge eines geordneten Geschäftsvorfalles unter Marktteilnehmern am Bewertungsstichtag beim Verkauf eines Vermögenswerts erhalten würde oder bei Übertragung einer Schuld zu zahlen wäre.

Im Falle einer Immobiliensicherheit wird der beizulegende Zeitwert als „Marktwert“ bezeichnet. Dementsprechend wird der Wert „beizulegender Zeitwert“ nicht für Sicherheiten in Form von Immobilien verwendet.

Für bestimmte Arten von Sicherheiten, bei denen kein Nominalbetrag existiert oder bei denen eine Bewertung zum Nominalbetrag ungeeignet ist, gibt AnaCredit eine Bewertung zum beizulegenden Zeitwert vor. Dies bezieht sich insbesondere auf Sicherheiten, die keine Finanzinstrumente darstellen, z. B. „sonstige Sachsicherheiten“.

Hinweise zu Arten von Sicherheiten, bei denen die *Art des Wertes der Sicherheit* ein beizulegender Zeitwert ist, bieten folgende Beispiele:

- Gold wird zu dem an den organisierten Märkten für Gold festgelegten Preis bewertet.
- Anteilsrechte und Investmentfondsanteile werden zum beizulegenden Zeitwert bewertet.
- Börsennotierte Aktien werden zum beizulegenden Zeitwert bewertet, der dem an der Börse oder anderen organisierten Finanzmärkten beobachteten Mittelkurs entspricht.
- Nicht börsennotierte Aktien werden zum geschätzten beizulegenden Zeitwert bewertet.
- Geleaste Vermögenswerte, bei denen es sich nicht um Immobiliensicherheiten handelt, werden zum beizulegenden Zeitwert bewertet.

Im Falle von Immobiliensicherheiten ist als *Art des Wertes der Sicherheit* entweder der Marktwert oder der langfristig dauerhafte Wert anzugeben, wie in den nachstehenden Abschnitten näher erläutert.

Marktwert

Der aktuelle „Marktwert“ von Immobilien wie in Art. 4 Abs. 1 Nr. 76 CRR definiert. Zu verwenden, wenn die Sicherheit eine Immobilie ist und der Marktwert im Datenfeld *Wert der Sicherheit* zu melden ist. Der Wert „Marktwert“ ist ausschließlich bei Immobiliensicherheiten zu melden.

Im Rahmen von AnaCredit entspricht die Bezeichnung „Marktwert“ dem beizulegenden Zeitwert in Bezug auf Immobilien und bezeichnet „den geschätzten Betrag, zu dem die Immobilie am Tag der Bewertung nach angemessenem Marketing im Rahmen eines zu marktüblichen Konditionen getätigten Geschäfts, das die Parteien in Kenntnis der Sachlage, umsichtig und ohne Zwang abschließen, vom Besitz eines veräußerungswilligen Verkäufers in den Besitz eines kaufwilligen Käufers übergehen dürfte“, wie in Art. 4 Abs. 1 Nr. 76 CRR definiert.

Langfristig dauerhafter Wert

Der „Beleihungswert“ von Immobilien wie in Art. 4 Abs. 1 Nr. 74 CRR. Zu verwenden, wenn die Sicherheit eine Immobilie ist und der „Beleihungswert“ im Datenfeld *Wert der Sicherheit* zu melden ist. Der Wert „langfristig dauerhafter Wert“ ist ausschließlich bei Immobiliensicherheiten zu melden.

Der Beleihungswert ist gemäß der Definition in Art. 4 Abs. 1 Nr. 74 CRR der Wert einer Immobilie, der bei einer vorsichtigen Bewertung ihrer künftigen Marktgängigkeit unter Berücksichtigung ihrer langfristig dauerhaften Eigenschaften, der normalen und örtlichen Marktbedingungen, der derzeitigen Nutzung sowie angemessener Alternativnutzungen bestimmt wird.

Sind sowohl ein Marktwert als auch ein langfristig dauerhafter Wert für eine Immobilie verfügbar, ist der Marktwert an AnaCredit zu melden.

Anderer Wert der Sicherheit

Zu den sonstigen Arten von Sicherheitenwerten zählen solche, die nicht in den oben aufgeführten Kategorien enthalten sind. Dazu zählen jedoch nur Wertarten, die tatsächlich dem Wesen nach nicht der Definition der oben genannten Werte entsprechen; Sicherheitenwerte, die nur dem Namen nach abweichen (beispielsweise der Rückkaufswert im Falle von verpfändeten Lebensversicherungen), werden der Art des Wertes zugeordnet, der sie dem Wesen nach entsprechen.

Datenfeld:	Ansatz der Sicherheitenbewertung
------------	----------------------------------

Im Datenfeld *Ansatz der Sicherheitenbewertung* wird die Methode zur Bestimmung des Wertes der Sicherheit erfasst. Dies erfolgt anhand einer abschließenden Liste von Werten, die dieses Datenfeld annehmen kann.

Die Art des *Ansatzes der Sicherheitenbewertung* ist insbesondere bei Sicherheiten relevant, die zum beizulegenden Zeitwert (oder Marktwert oder langfristig dauerhaften Wert im Falle von Immobiliensicherheiten) bewertet werden.

Der Berichtspflichtige meldet die Bewertungsmethode, die angewendet wurde, um den Wert der Sicherheit festzulegen, der im Datenfeld *Wert der Sicherheit* erfasst wurde.

In Fällen, in denen der Wert für die *Art des Wertes der Sicherheit* „Nominalbetrag“ lautet, findet der *Ansatz der Sicherheitenbewertung* keine Anwendung und ist daher der Wert „andere Bewertungsart“ zu melden.

Wurde die Sicherheit nicht zum Nominalbetrag bewertet, ist der Bewertungsansatz zu melden, der bei der letzten Bewertung angewendet wurde. In diesem Zusammenhang werden vier *Ansätze der Sicherheitenbewertung* unterschieden:

- Marktpreisbewertung
- Schätzung des Vertragspartners
- Bewertung durch den Gläubiger
- Bewertung durch Dritte

Die Kreditdatenstatistik (AnaCredit) legt keine Priorität im Hinblick auf den *Ansatz der Sicherheitenbewertung* fest. Stattdessen soll dieses Datenfeld angeben, welche Art von Bewertungsprozess die Berichtspflichtigen tatsächlich anwenden.

Aus Gründen der Einheitlichkeit setzt die Bezeichnung „Bewertung durch den Gläubiger“ auch voraus, dass die eigentliche Bewertung von einem Berichtspflichtigen entsprechend einer von dem Berichtspflichtigen angewendeten Methode anhand eines Modells zur quantitativen Bewertung vorgenommen wird (statt durch einen Gutachter). Entsprechend fallen in die Kategorie „Bewertung durch Dritte“ neben den von Gutachtern vorgenommenen Bewertungen auch Bewertungen anhand quantitativer Techniken und Methoden, über die weder der Schuldner noch der Gläubiger Kontrolle haben.

Marktpreisbewertung

Bewertungsmethode, bei der der *Wert der Sicherheit* auf unberichtigten, notierten Preisen für identische Aktiva und Passiva auf einem aktiven Markt beruht. Bei Sicherheiten, deren im Datenfeld *Wert der Sicherheit* gemeldeter beizulegender Zeitwert an organisierten Märkten festgelegt wird, ist „Marktpreisbewertung“ als *Ansatz der Sicherheitenbewertung* zu melden. Dies betrifft insbesondere folgende Sicherheiten:

- Gold wird zu dem an den organisierten Märkten für Gold festgelegten Preis bewertet.
- Börsennotierte Aktien werden zum beizulegenden Zeitwert bewertet, der dem an der Börse oder anderen organisierten Finanzmärkten beobachteten Mittelkurs entspricht.

Schätzung des Vertragspartners

Bewertungsmethode, bei der die Bewertung durch den Sicherungsgeber ausgeführt wird. Dies kann insbesondere bei Anteilsrechten und Investmentfondsanteilen der Fall sein, die zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden.

Bewertung durch den Gläubiger

Bewertungsmethode, bei der die Bewertung durch den Gläubiger ausgeführt wird. Die Bewertung kann durch einen externen oder zur Belegschaft gehörenden Gutachter vorgenommen werden, der über die notwendigen Qualifikationen, Fähigkeiten und Erfahrungen verfügt, die für die Ausführung einer Bewertung erforderlich sind, und der von der Kreditvergabeentscheidung nicht unabhängig ist.

Bei Sicherheiten, deren beizulegender Zeitwert (oder Marktwert oder langfristig dauerhafter Wert im Falle von Immobiliensicherheiten) durch den Gläubiger (oder anhand einer Methode, die vom Gläubiger kontrolliert wird) festgelegt wird, ist als *Ansatz der Sicherheitenbewertung* „Bewertung durch den Gläubiger“ zu melden.

Dies kann insbesondere auf folgende Fälle zutreffen:

- nicht börsennotierte Aktien, die zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden, der auf Basis einer vom Gläubiger kontrollierten Methode geschätzt wird,
- geleaste Vermögenswerte, die zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden, der anhand einer vom Gläubiger kontrollierten Bewertungsmethode bestimmt wird, wobei der Wert des Vermögenswertes unter Verwendung von Bewertungskurven für den Vermögenswert berechnet wird,
- Gewerbeimmobilien, die zu einem langfristig dauerhaften Wert bewertet werden, der auf einem Gutachten basiert, das von einem vom Gläubiger abhängigen Gutachter erstellt wurde,
- Wohnimmobilien, die zum Marktwert bewertet werden, der auf einem Gutachten basiert, das von einem vom Gläubiger beauftragten Gutachter erstellt wurde.

Bewertung durch Dritte

Bewertungsmethode, bei der die Bewertung von einem von der Kreditvergabeentscheidung unabhängigen Gutachter erbracht wird. Bei Sicherheiten, deren beizulegender Zeitwert (oder Marktwert oder langfristig dauerhafter Wert im Falle von Immobilien) durch einen Dritten (oder anhand einer Methode, die nicht vom Gläubiger kontrolliert wird) festgelegt wird, ist als *Ansatz der Sicherheitenbewertung* „Bewertung durch Dritte“ zu melden.

Kreditdaten-
statistik

Dies kann insbesondere auf folgende Fälle zutreffen:

- nicht börsennotierte Aktien, die zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden, der auf Basis einer nicht vom Gläubiger kontrollierten Methode geschätzt wird,
- geleaste Vermögenswerte, die zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden, der anhand einer nicht vom Gläubiger kontrollierten Bewertungsmethode bestimmt wird, wobei der Wert des Vermögenswertes unter Verwendung von Bewertungskurven für den Vermögenswert berechnet wird,
- Gewerbeimmobilien, die nach einer Bewertung durch einen externen Gutachter, über die der Gläubiger keine Kontrolle ausübt, zum Marktwert bewertet werden,
- Wohnimmobilien, die anhand einer von einem Dritten entwickelten quantitativen Bewertungsmethode (unter Verwendung eines öffentlich verfügbaren Hauspreisindex), über die der Gläubiger keine Kontrolle ausübt, zum Marktwert bewertet werden.

Andere Bewertungsart

Andere Art der Bewertung, welche nicht unter die vorstehend aufgeführten Kategorien fällt. Handelt es sich bei dem *Wert der Sicherheit* um den „Nominalbetrag“ der Sicherheit wie im Datenfeld *Art des Wertes der Sicherheit* gemeldet, ist als *Ansatz der Sicherheitenbewertung* „andere Bewertungsart“ zu melden.

Datenfeld: **Belegenheitsort der Immobiliensicherheit**

In diesem Datenfeld ist die Region oder Land, in dem sich die Immobiliensicherheit befindet, anzugeben.

Der Belegenheitsort der Immobiliensicherheit ist nur für Sicherheiten zu melden, bei denen im Datenfeld *Art der Sicherheit* eine der folgenden drei Arten von Immobiliensicherheiten gemeldet wird:

- „durch Wohnimmobilien besichert“
- „Büro- und Gewerbeimmobilien“

– „durch Gewerbeimmobilien besichert“

Handelt es sich bei der *Art der Sicherheit* nicht um eine der drei Arten von Immobiliensicherheiten, ist der Wert „nicht zutreffend“ zu melden.

Für Immobiliensicherheiten, die sich in einem EU-Mitgliedstaat befinden, ist der Kreis bzw. die Verwaltungseinheit (NUTS-3-Klassifikation) der amtlichen Gemeinde anzugeben, in dem die Immobiliensicherheit beispielsweise gemäß Grundbuch eingetragen / gelegen ist. Eine Zuordnung der meisten Postleitzahlen zu den jeweiligen NUTS-3-Kennungen findet sich auf der Eurostat-Internetseite¹⁾ und der Seite der Europäischen Kommission.²⁾ Maßgeblich für die AnaCredit-Meldung ist der aktuell gültige Wert der Codeliste für das Datenfeld *Belegenheitsort der Immobiliensicherheit*.

Bei Immobiliensicherheiten, die sich nicht in einem EU-Mitgliedstaat befinden, ist der ISO 3166-1 Alpha-2-Code des Landes anzugeben, in dem sich die Immobiliensicherheit befindet.

Datenfeld: **Datum des Wertes der Sicherheit**

Das Datum des Wertes der Sicherheit ist das Datum, an dem die letzte Schätzung oder Bewertung der Sicherheit vor dem Meldestichtag ausgeführt wurde, d. h. das Datum, an dem der im Datenfeld *Wert der Sicherheit* gemeldete Betrag der im Datenfeld *Art des Wertes der Sicherheit* gemeldeten Art des Wertes anhand der im Datenfeld *Ansatz der Sicherheitenbewertung* gemeldeten Bewertungsmethode festgestellt wurde.

Bei Sicherheiten, die zum beizulegenden Zeitwert (oder Marktwert oder langfristig dauerhaften Wert im Falle von Immobiliensicherheiten) bewertet werden, ist das *Datum des Wertes der Sicherheit* das Datum, an dem die letzte Schätzung oder Bewertung der Sicherheit vor dem Meldestichtag ausgeführt wurde.

Im Falle von Sicherheiten, die zum Nominalbetrag bewertet werden, ist dies das Datum, an dem sich der Nominalbetrag vor dem Meldestichtag das letzte Mal geändert hat.

Datenfeld: **Fälligkeitstag der Sicherheit**

Der *Fälligkeitstag der Sicherheit* ist vertraglich festgelegt. Es handelt sich unter Berücksichtigung aller Vereinbarungen zur Änderung ursprünglicher Verträge um den frühestmöglichen Zeitpunkt, ab dem die Sicherheit nicht mehr rechtsgültig besteht.

Sieht der Kreditvertrag kein bestimmtes Datum vor (und ergibt sich auch aus dem allgemeinen rechtlichen Rahmen kein solches Datum), ist „nicht zutreffend“ als Wert anzugeben.

Vorbehaltlich der Angabe „nicht zutreffend“ ist als Fälligkeitstag der Sicherheit das Datum anzugeben, an dem die Sicherheit ausläuft oder gekündigt werden kann.

Der *Fälligkeitstag der Sicherheit* ist keine Eigenschaft der empfangenen Sicherheit selbst (z. B. der Fälligkeitstag einer als Sicherheit gestellten Schuldverschreibung), sondern eine Eigenschaft ihrer

1 Siehe: <https://gisco-services.ec.europa.eu/tercet/flat-files>.

2 Siehe https://ec.europa.eu/eurostat/web/products-datasets/-/reg_area3.

Funktion als Sicherheit für ein gemeldetes Instrument (z. B. das Datum, ab dem die Schuldverschreibung als Sicherheit für das gemeldete Instrument zurückgenommen werden kann).

Wird die Sicherheit zur Besicherung mehrerer Instrumente verwendet und in Bezug auf jedes dieser Instrumente vertraglich vereinbart, dass die Sicherheit nicht über den Fälligkeitstermin des Instruments hinaus verwendet werden kann, gilt als Fälligkeitstag der Sicherheit der früheste in den entsprechenden Verträgen angegebene Fälligkeitstermin.

Fällt der Meldestichtag auf den frühesten Fälligkeitstag der Sicherheit oder einen späteren Tag, verschiebt sich der *Fälligkeitstag der Sicherheit* auf den nächsten solchen Tag, d. h. Fälligkeitstag ist dann der Fälligkeitstermin des nächsten gemeldeten Instruments, das mit der Sicherheit unterlegt ist, es sei denn, es ist kein konkreter Fälligkeitstermin für die Instrumente angegeben.

Ist in dem Kreditvertrag ausdrücklich festgelegt, dass es rechtlich zulässig ist, die Sicherheit für unbestimmte Zeit zu stellen, wird „nicht zutreffend“ angegeben. Sieht der Kreditvertrag (und auch der allgemeine rechtliche Rahmen) kein bestimmtes Datum vor, ist „nicht zutreffend“ bei *Fälligkeitstag der Sicherheit* anzugeben. Wurde beispielsweise eine Sicherheit „bis auf Weiteres“ bestellt, ist der Wert „nicht zutreffend“ anzugeben. Im Falle von verpfändeten Forderungen aus Lieferungen und Leistungen ist die (gesetzliche) Verjährungsfrist nicht als *Fälligkeitstag der Sicherheit* anzugeben.

Sachsicherheiten, Gold, Aktien und Immobiliensicherheiten haben keine irgendwann endende Laufzeit wie beispielsweise Schuldtitel. Der Vertrag, mit dem diese Sachgüter, Aktien oder Immobilien als Sicherheit für ein bestimmtes Instrument bestellt werden, kann jedoch einen Fälligkeitstermin für die Funktion der betreffenden Güter oder Immobilien als Sicherheit festsetzen, zu dem diese ausläuft oder gekündigt werden kann. Dieses Datum ist anzugeben.

Datenfeld:	Ursprünglicher Wert der Sicherheit
------------	---

Dieses Datenfeld erfasst den Wert der Sicherheit zu dem Zeitpunkt, zu dem sie ursprünglich als Kreditbesicherung bestellt wurde.

Der *ursprüngliche Wert der Sicherheit* ist ein auf Euro lautender Betrag. Bei der Umrechnung von Fremdwährungsbeträgen ist der Referenzkurs maßgeblich, der zum *Datum des ursprünglichen Wertes der Sicherheit* galt.

Siehe Teil III, „Umrechnung von Fremdwährungsbeträgen“

Im Falle einer Sicherheit, die dasselbe Instrument besichert, bleibt der *ursprüngliche Wert der Sicherheit* über die gesamte Laufzeit des Instruments unverändert. Hierzu zählen auch Fälle, in denen dieselbe Sicherheit als Sicherheit für ein weiteres Instrument bestellt wird, das einige Zeit nach dem ersten Instrument ausgegeben wird.

Sollte sich während der Laufzeit eines Instruments die Besicherung ändern (z. B. im Falle eines „umgekehrten Pensionsgeschäfts“), so ist dies in der AnaCredit-Meldung anzuzeigen. Der *ursprüngliche Wert der Sicherheit* bezieht sich auf den Wert der Sicherheit zu dem Zeitpunkt, zu dem die jeweilige Sicherheit zum ersten Mal als Kreditsicherheit hinterlegt wurde. Dieses Datum muss nicht dem *Datum des Vertragsabschlusses* entsprechen.

Datenfeld: **Datum des ursprünglichen Wertes der Sicherheit**

Dieses Datenfeld erfasst das Datum der ursprünglichen Bewertung der Sicherheit, also den Zeitpunkt, zu dem die letzte Schätzung oder Bewertung der Besicherung vor ihrer ursprünglichen Bestellung als Kreditbesicherung ausgeführt worden ist, deren Resultat im Datenfeld *ursprünglicher Wert der Sicherheit* gemeldet wird.

5.7 Tabelle *Daten zu Instrument – empfangene Sicherheit*

Es wird ein Datensatz zu jeder einzelnen Kombination aus Sicherheit und besichertem Instrument gemeldet.

Datenfeld: **Vertragskennung**

Siehe „Identifikatoren“.

Datenfeld: **Instrumentenkennung**

Siehe „Identifikatoren“.

Datenfeld: **Kennung der Sicherheit**

Siehe „Identifikatoren“.

Datenfeld: **Berücksichtigungsfähiger Sicherheitenbetrag**

Der *berücksichtigungsfähige Sicherheitenbetrag* ist der Betrag, bis zu dem die Sicherheit maximal als Kreditbesicherung für das Instrument angesetzt werden kann.

Der Betrag von bestehenden *vorrangigen Ansprüchen Dritter auf die Sicherheit* wird bei der Bestimmung des *berücksichtigungsfähigen Sicherheitenbetrags* ebenso ausgeschlossen wie der Betrag von vorrangigen Ansprüchen auf Sicherheiten, die der Besicherung anderer Instrumente dienen, die sich auf dieselbe oder eine andere beobachtete Einheit des Berichtspflichtigen beziehen.

Es ist ein Betrag in Euro anzugeben.

Die beobachtete Einheit hält sich bei der Ermittlung des *berücksichtigungsfähigen Sicherheitenbetrags* an die diesbezüglich geltenden Grundsätze ihres internen Risikomanagements. Dementsprechend können auf Erlöswahrscheinlichkeiten beruhende Abschläge bei der Ermittlung des *berücksichtigungsfähigen Sicherheitenbetrags* berücksichtigt werden, wenn dies dem internen Risikomanagement entspricht.

Indes besteht für die beobachteten Einheiten keine Verpflichtung, den *berücksichtigungsfähigen Sicherheitenbetrag* gemäß Teil 2 von Anhang V ITS zu melden – unerheblich, ob der betrachtete Sicherungsgegenstand gemäß CRR anerkennungsfähig für die Kreditrisikominderung ist oder nicht. Es ist möglich, dass der *berücksichtigungsfähige Sicherheitenbetrag* den *ausstehenden Nominalwert* des mit der Sicherheit unterlegten Instruments übersteigt. Wird eine Sicherheit meh-

renen Instrumenten zugewiesen, darf die Summe aller Werte im Datenfeld *berücksichtigungsfähiger Sicherheitenbetrag* den Wert im Datenfeld *Wert der Sicherheit* nicht wesentlich übersteigen.

Der Verzicht auf eine Vorschrift in AnaCredit, den *berücksichtigungsfähigen Sicherheitenbetrag* nach Maßgabe der ITS zu bestimmen, wird damit begründet, dass in AnaCredit ein breiterer Ansatz in Bezug auf Sicherheiten verfolgt wird als in der CRR, wonach in der Kreditdatenstatistik (AnaCredit) jeder Sicherungsgegenstand, der ein Instrument besichert, zu melden ist und es keine Rolle spielt, ob dieser gemäß CRR bzw. ITS auf die Mindestkapitalanforderung angerechnet werden kann oder nicht.

Ebenso schreibt AnaCredit auch keine bestimmte Priorisierung von Sicherungsgegenständen (sofern es mehrere Sicherungsgegenstände zur Besicherung eines Instruments gibt) oder von Instrumenten (sofern ein Sicherungsgegenstand mit mehreren Instrumenten verbunden ist) vor. Banken können bei der Zuweisung der empfangenen Sicherungsgegenstände zu den Instrumenten ihre eigenen Priorisierungsregeln anwenden.

Die von einer beobachteten Einheit gewählte Vorgehensweise für die Zuordnung von Sicherheiten zu Instrumenten sollte auch dem Umstand Rechnung tragen, dass gegebenenfalls Beträge eines *Werts einer Sicherheit* von der beobachteten Einheit für andere Instrumente berücksichtigt wurden, die jedoch aufgrund des begrenzten Meldeumfangs von AnaCredit nicht in AnaCredit berichtspflichtig sind (z. B. rein außerbilanzielle Instrumente).

Im Allgemeinen unterscheidet AnaCredit zwischen dem *Wert der Sicherheit*, der grundsätzlich mit dem Nominalbetrag angesetzt wird, und dem *berücksichtigungsfähigen Sicherheitenbetrag*, bei dem der Nominalbetrag lediglich den Ausgangspunkt der Feststellung bildet; es werden dann noch zusätzliche Faktoren einbezogen, die sich auf den maximalen Betrag des Wertes der Sicherheit, der als Kreditbesicherung für das Instrument angesetzt werden kann, auswirken (z. B. der Eintragungswert der Hypothek, vorrangige Ansprüche Dritter, Qualität oder Marktfähigkeit des Sicherungsgegenstands, andere Instrumente, die mit der Sicherheit unterlegt sind).

Datenfeld: **Vorrangige Ansprüche Dritter auf die Sicherheit**

Die *vorrangigen Ansprüche Dritter an der Sicherheit* entsprechen dem Maximalbetrag an Ansprüchen, die Dritte (bei denen es sich nicht um die beobachtete Einheit handelt) aufgrund vorhandener höherrangiger Pfandrechte an der Sicherheit geltend machen können.

In das Datenfeld ist ein Betrag in Euro einzutragen.

Von fremden Kreditinstituten gewährte Instrumente, durch die die *vorrangigen Ansprüche Dritter* an der das gemeldete Instrument besichernden Sicherheit begründet werden, werden nicht in den AnaCredit-Meldungen der beobachteten Einheit, die das gemeldete Instrument gewährt hat, erfasst.

Die Ansprüche Dritter an der einer beobachteten Einheit bereitgestellten Sicherheit beruhen in der Regel auf den Informationen, wie sie bei Vertragsabschluss erfasst wurden, statt auf der Datenmeldung zu einem bestimmten Meldestichtag. Somit ist dieses Datenfeld in AnaCredit eher statisch, denn es sind diesbezüglich keine regelmäßigen Änderungen zu erwarten. Eine Aktualisierung wäre tendenziell dann erforderlich, wenn der Anspruch des Dritten am eigentlichen

Sicherungsgegenstand erlischt. Dennoch ist die laufende Aktualisierung dieses Datenfelds möglich, wenn der beobachteten Einheit neue Informationen in Bezug auf die *vorrangigen Ansprüche Dritter* vorliegen.

Der Betrag der *vorrangigen Ansprüche Dritter auf die Sicherheit* ist in der Regel ein Merkmal des Sicherungsgegenstands selbst und nicht der auf eine beobachtete Einheit bezogenen Kombination aus Instrument und empfangener Sicherheit. Bei Meldung von mehreren Instrumenten, die durch ein und denselben Sicherungsgegenstand besichert werden, wird daher üblicherweise für jede Kombination aus Instrument und Sicherheit derselbe Betrag im Datenfeld *Vorrangige Ansprüche Dritter auf die Sicherheit* gemeldet. Allerdings ist dies nicht unbedingt der Fall, denn eine beobachtete Einheit kann über unterschiedliche Pfandrechte an ein und denselben Sicherungsgegenstand für unterschiedliche Instrumente verfügen.

Sofern der Gläubiger mehrere Ansprüche mit im Rang unterschiedlichen Pfandrechten hat, wird die Rangigkeit an dem auf der untersten Stufe stehenden vorrangigen Anspruch des Gläubigers an der Sicherheit gemessen.

5.8 Tabelle *Daten des Vertragspartnerrisikos*

Die Tabelle *Daten des Vertragspartnerrisikos* bildet die Bewertung des Kreditrisikos des Vertragspartners gemäß CRR ab. Die Angaben in dieser Tabelle werden auf Ebene des Vertragspartners zusammengestellt.

Die Meldung der Tabelle *Daten des Vertragspartnerrisikos* richtet sich danach, ob das Kreditinstitut über Vertragspartner verfügt, für die das Datenfeld *Ausfallwahrscheinlichkeit* zu melden ist. Siehe „Ausfallwahrscheinlichkeit“

Für Vertragspartner, bei denen es sich weder um Schuldner noch um Sicherungsgeber handelt, ist das Datenfeld *Ausfallwahrscheinlichkeit* nicht zu melden. Für diese Vertragspartner sind dementsprechend keine Datensätze in der Tabelle *Daten des Vertragspartnerrisikos* zu melden.

Eine Meldung des Datenfelds *Ausfallwahrscheinlichkeit* ist erforderlich, wenn das Kreditinstitut die Erlaubnis erhalten hat, Schätzungen der Ausfallwahrscheinlichkeiten betroffener Schuldner und Sicherungsgeber gemäß dem auf internen Ratings basierenden Ansatz (IRBA) der CRR vorzunehmen. Hat das Kreditinstitut diese Erlaubnis nicht erhalten, dann ist die gesamte Tabelle *Daten des Vertragspartnerrisikos* nicht zu melden.

Verfügt ein Kreditinstitut über keinerlei Vertragspartner, für die das Datenfeld *Ausfallwahrscheinlichkeit* zu melden ist, so entfällt die Meldung der gesamten Tabelle *Daten des Vertragspartnerrisikos*. Dies gilt insbesondere für Kreditinstitute, die ihre aufsichtlichen Mindesteigenkapitalanforderungen zur Unterlegung von Adressrisiken ausschließlich nach dem Kreditrisiko-Standardansatz (KSA) berechnen.

Für Kreditinstitute, die zwar eine Erlaubnis zur Verwendung des IRBA haben, für bestimmte Risikopositionen jedoch dennoch den KSA in Übereinstimmung mit den Artikeln 148 und 150 CRR anwenden, gilt Folgendes: Wendet ein Kreditinstitut für sämtliche Risikopositionen eines bestimmten Vertragspartners den KSA an, so entfällt die Meldung des gesamten Datensatzes in der Tabelle *Daten des Vertragspartnerrisikos* für diesen Vertragspartner.

Datenfeld: **Typ der Vertragspartnererkennung**

Siehe „Identifikatoren“.

Datenfeld: **Vertragspartnererkennung**

Siehe „Identifikatoren“.

Datenfeld: **Ausfallwahrscheinlichkeit**

Dieses Datenfeld erfasst die Ausfallwahrscheinlichkeit des Vertragspartners im Laufe eines Jahres, ermittelt im Einklang mit den Artikeln 160, 163, 179 und 180 CRR.

Dieses Datenfeld ist für folgende Vertragspartner zu melden:

- Schuldner,
- Sicherungsgeber, sofern es sich bei diesen gleichzeitig um die Emittenten der Sicherheit handelt. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn es sich bei der Sicherheit um eine Finanzgarantie im Sinne der Definition in den ITS handelt: Ist der Sicherungsgeber gleichzeitig Emittent der Finanzgarantie, so ist dieses Datenfeld für diesen Sicherungsgeber zu melden. Handelt es sich bei der Sicherheit dagegen um Wertpapiere und ist der Sicherungsgeber nicht gleichzeitig Emittent dieser Wertpapiere, so ist für ihn keine *Ausfallwahrscheinlichkeit* zu melden.

Kreditdaten-
statistik

Die Meldung dieses Datenfelds ist nicht erforderlich, wenn der Berichtspflichtige nicht die Erlaubnis erhalten hat, Schätzungen der Ausfallwahrscheinlichkeiten betroffener Schuldner und Sicherungsgeber gemäß IRBA der CRR vorzunehmen.

Es ist eine Zahl von 0 bis 1, gerundet auf sechs Nachkommastellen, anzugeben. Unter keinen Umständen ist die Ausprägung „nicht zutreffend“ zu melden.

Ist das Datenfeld *Ausfallstatus des Vertragspartners* gemeldet und wird für dieses ein Ausfall, unabhängig von dessen Ausprägung, erfasst, so ist die *Ausfallwahrscheinlichkeit* mit 1 anzugeben.

5.9 Tabelle *Daten des Vertragspartnerausfalls*

Die Meldung der Tabelle *Daten des Vertragspartnerausfalls* richtet sich danach, ob das Kreditinstitut über Vertragspartner verfügt, für die das Datenfeld *Ausfallstatus des Vertragspartners* zu melden ist. Dieses Datenfeld wird für Schuldner und Sicherungsgeber gemeldet, für die das Kreditinstitut den Ausfallstatus gemäß Art. 178 CRR auf Ebene des Vertragspartners und nicht auf Ebene des einzelnen Instruments feststellt. Die Angaben in dieser Tabelle werden auf Ebene des Vertragspartners zusammengestellt.

Siehe „Ausfallstatus des Vertragspartners“

Für Vertragspartner, bei denen es sich weder um Schuldner noch um Sicherungsgeber handelt, ist das Datenfeld *Ausfallstatus des Vertragspartners* nicht zu melden. Für diese Vertragspartner sind dementsprechend keine Datensätze in der Tabelle *Daten des Vertragspartnerausfalls* zu melden.

Des Weiteren wird das Datenfeld *Ausfallstatus des Vertragspartners* nicht gemeldet, wenn das Kreditinstitut im Fall von Risikopositionen aus dem Mengengeschäft die in Art. 178 CRR aufge-

fürte Ausfalldefinition auf Ebene eines einzelnen Instruments anwendet und nicht auf die gesamten Verbindlichkeiten eines Schuldners bzw. Sicherungsgebers.

Verfügt ein Kreditinstitut über keinerlei Vertragspartner, für die das Datenfeld *Ausfallstatus des Vertragspartners* zu melden ist, so entfällt die Meldung der gesamten Tabelle *Daten des Vertragspartnerausfalls*. Dies gilt für Kreditinstitute, die für alle nach AnaCredit berichtspflichtigen Instrumente die Ausfalldefinition auf Ebene des einzelnen Instrumentes anwenden.

Für Kreditinstitute, die den Ausfallstatus zum Teil auf Ebene des Vertragspartners und zum Teil auf Ebene des einzelnen Instrumentes erfassen, gilt Folgendes: Wendet ein Kreditinstitut für einen bestimmten Vertragspartner die Ausfalldefinition ausschließlich auf Ebene des einzelnen Instrumentes an, so entfällt die Meldung des gesamten Datensatzes in der Tabelle *Daten des Vertragspartnerausfalls* für diesen Vertragspartner. Andernfalls wird ein entsprechender Datensatz für diesen Vertragspartner in der genannten Tabelle gemeldet.

Datenfeld: **Typ der Vertragspartnererkennung**

Siehe „Identifikatoren“.

Datenfeld: **Vertragspartnererkennung**

Siehe „Identifikatoren“.

Datenfeld: **Ausfallstatus des Vertragspartners**

Dieses Datenfeld dient der Identifizierung des Ausfallstatus des Vertragspartners. Die Werte, die dieses Datenfeld annehmen kann, richten sich nach Art. 178 CRR. Die Meldung dieses Datenfelds erfolgt nach den gleichen Kriterien, die der Berichtspflichtige bei der Ermittlung der Eigenkapitalanforderungen gemäß der CRR zugrunde legt.

Dieses Datenfeld ist für folgende Vertragspartner zu melden:

- Schuldner,
- Sicherungsgeber, sofern es sich bei diesen gleichzeitig um die Emittenten der Sicherheit handelt. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn es sich bei der Sicherheit um eine Finanzgarantie im Sinne der Definition in den ITS handelt: Ist der Sicherungsgeber gleichzeitig Emittent der Finanzgarantie, so ist dieses Datenfeld für diesen Sicherungsgeber zu melden. Handelt es sich bei der Sicherheit dagegen um Wertpapiere und ist der Sicherungsgeber nicht gleichzeitig Emittent dieser Wertpapiere, so ist für ihn kein *Ausfallstatus des Vertragspartners* zu melden.

Dieses Datenfeld wird nicht gemeldet, wenn der Berichtspflichtige im Fall von Risikopositionen aus dem Mengengeschäft die in Art. 178 CRR aufgeführte Ausfalldefinition auf Ebene eines einzelnen Instruments anwendet und nicht auf die gesamten Verbindlichkeiten eines Schuldners.

Es wird einer der folgenden vier Werte gemäß CRR gemeldet. Unter keinen Umständen ist die Ausprägung „nicht zutreffend“ zu melden.

Kein Ausfall

Der Vertragspartner erfüllt nicht die Kriterien der Ausfalldefinition gemäß Art. 178 CRR.

Ausfall wegen Unwahrscheinlichkeit der Zahlung

Der Ausfall des Vertragspartners gilt als gegeben, wenn Zahlungen gemäß Art. 178 Abs. 1 Buchst. a CRR als unwahrscheinlich angesehen werden.

Ausfall, weil Überfälligkeit von mehr als 90/180 Tagen

- Gemäß Art. 178 Abs. 1 Buchst. b CRR gilt ein Ausfall des Vertragspartners als gegeben, wenn eine wesentliche Verbindlichkeit des Vertragspartners gegenüber dem Institut, seinem Mutterunternehmen oder einem seiner Tochterunternehmen mehr als 90/180 Tage überfällig ist.
- Hinweise zum Kriterium der Überfälligkeit finden sich in Art. 178 Abs. 2 Buchst. a bis e CRR.

Ausfall, weil Unwahrscheinlichkeit der Zahlung und Überfälligkeit von mehr als 90/180 Tagen.

Dieser Wert ist auszuwählen, wenn beide der folgenden Faktoren eingetreten sind:

- Zahlungen werden gemäß Art. 178 Abs. 1 Buchst. a CRR als unwahrscheinlich angesehen.
- Der Vertragspartner ist gemäß Art. 178 Abs. 1 Buchst. b CRR in Bezug auf eine wesentliche Kreditverbindlichkeit mehr als 90/180 Tage in Verzug.

Kreditdaten-
statistik

Nähere Einzelheiten zur Ausfalldefinition sind in den Leitlinien zur Anwendung der Ausfalldefinition gemäß Artikel 178 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (EBA/GL/2016/07 vom 28.09.2016) zu finden.

Datenfeld: **Datum zum Ausfallstatus des Vertragspartners**

Dieses Datenfeld erfasst das Datum, zu dem der im Datenfeld *Ausfallstatus des Vertragspartners* gemeldete Ausfallstatus als eingetreten gilt.

Dieses Datenfeld wird nur dann gemeldet, wenn das Datenfeld *Ausfallstatus des Vertragspartners* berichtspflichtig ist.

Ausschließlich bei Vertragspartnern, bei denen der Berichtspflichtige seit Beginn der Geschäftsbeziehung (bis zum Meldestichtag) keinen Ausfall gemäß Art. 178 CRR festgestellt hat, und für die beim *Ausfallstatus des Vertragspartners* „kein Ausfall“ gemeldet wird, ist im Datenfeld *Datum zum Ausfallstatus des Vertragspartners* „nicht zutreffend“ anzugeben.

Dieses Datum liegt nicht später als der Meldestichtag.

Ist in Bezug auf einen Vertragspartner, der bereits früher ausgefallen war, seither kein erneuter Ausfall eingetreten und besteht zum Meldestichtag kein Ausfall in Bezug auf diesen Vertragspartner, wird als *Ausfallstatus des Vertragspartners* „kein Ausfall“ gemeldet und im Datenfeld *Datum zum Ausfallstatus des Vertragspartners* wird zum Meldestichtag das Datum angegeben, ab dem in Bezug auf den Vertragspartner kein Ausfall mehr vorlag.

Wird der Ausfallstatus gemischt auf Vertragspartner- und Instrumentenebene ermittelt, dann ist das Datenfeld *Datum zum Ausfallstatus des Vertragspartners* nur für die Instrumente relevant, die auf Ebene des Vertragspartners beurteilt werden, und nicht für diejenigen Instrumente (aus dem Mengengeschäft), die unter den Art. 178 Abs. 1 letzter Satz CRR fallen.

5.10 Tabelle *Daten zu Vertragspartner – empfangene Sicherheiten*

Es wird ein Datensatz zu jeder einzelnen Kombination aus Sicherungsgeber und gestellter Sicherheit gemeldet.

Datenfeld: **Kennung der Sicherheit**

Siehe „Identifikatoren“.

Datenfeld: **Typ der Kennung des Sicherungsgebers**

Siehe „Identifikatoren“.

Datenfeld: **Kennung des Sicherungsgebers**

Siehe „Identifikatoren“.

2. Berichtspflichten zu den Stammdaten des Schuldners

Stand Ende	
Kennung des Berichtspflichtigen	

-  Attribut ist nicht zu melden
-  Attribut ist zu melden
-  Attribut ist für kleine Berichtspflichtige, wie oben definiert, nicht zu melden.

	Berichtspflichten zu Vertragspartner-Stammdaten von in einem Berichtsmitgliedstaat ansässigen Vertragspartnern ¹		Berichtspflichten zu Vertragspartner-Stammdaten für nicht in einem Berichtsmitgliedstaat ansässigen Vertragspartnern ²	
	Schuldner - Sämtliche vor dem 1. September 2018 entstandene Instrumente (Bestandsgeschäft)	Schuldner - Mindestens ein am oder nach dem 1. September 2018 entstandenes Instrument (Neugeschäft)	Schuldner - Sämtliche vor dem 1. September 2018 entstandene Instrumente (Bestandsgeschäft)	Schuldner - Mindestens ein am oder nach dem 1. September 2018 entstandenes Instrument (Neugeschäft)
Typ der Vertragspartnerkennung				
Vertragspartnerkennung				
Rechtsträgerkennung (LEI)				
Typ der nationalen Kennung				
Nationale Kennung (gemäß "list of national identifiers" der EZB)				
f- Typ der Kennung (optional, falls weitere Kennungen vorhanden sind)				
1. Kennung (optional, falls vorhanden - gemäß Liste der Bundesbank) ³				
...				
n- Typ der Kennung (optional, falls weitere Kennungen vorhanden sind)				
n. Kennung (optional, falls vorhanden - gemäß Liste der Bundesbank) ³				
Typ der Kennung der Hauptverwaltung des Unternehmens				
Kenntnis der Hauptverwaltung des Unternehmens				
Typ der Kennung der direkten Muttergesellschaft				
Kenntnis der direkten Muttergesellschaft				
Typ der Kennung der obersten Muttergesellschaft				
Kenntnis der obersten Muttergesellschaft				
Name				
Anschrift: Straße				
Anschrift: Stadt / Gemeinde / Ortschaft				
Anschrift: Kreis / Verwaltungseinheit				
Anschrift: Postleitzahl				
Anschrift: Land				
Rechtsform				
Institutioneller Sektor				
Wirtschaftszweigklassifikation				
Status von Gerichtsverfahren				
Datum der Eröffnung des Gerichtsverfahrens				
Unternehmensgröße				
Datum der Unternehmensgröße				
Beschäftigtenzahl				
Bilanzsumme				
Jahresumsatz				
Rechnungslegungsstandard				

3. Berichtspflichten zu den Stammdaten des Sicherungsgebers

Stand Ende	
Kennung des Berichtspflichtigen	

- Attribut ist nicht zu melden
- Attribut ist zu melden
- Attribut ist für kleine Berichtspflichtige, wie oben definiert, nicht zu melden.

	Berichtspflichten zu Vertragspartner-Stammdaten von in einem Berichtsmitgliedstaat ansässigen Vertragspartnern ¹
	<i>Sicherungsgeber</i>
Typ der Vertragspartnerkennung	<input type="checkbox"/>
Vertragspartnerkennung	<input type="checkbox"/>
Rechtsträgerkennung (LEI)	<input type="checkbox"/>
Typ der nationalen Kennung	<input type="checkbox"/>
Nationale Kennung (gemäß "list of national identifiers" der EZB)	<input type="checkbox"/>
1. Typ der Kennung (optional, falls weitere Kennungen vorhanden sind)	<input type="checkbox"/>
1. Kennung (optional, falls vorhanden - gemäß Liste der Bundesbank) ³	<input type="checkbox"/>
...	<input type="checkbox"/>
n. Typ der Kennung (optional, falls weitere Kennungen vorhanden sind)	<input type="checkbox"/>
n. Kennung (optional, falls vorhanden - gemäß Liste der Bundesbank) ³	<input type="checkbox"/>
Typ der Kennung der Hauptverwaltung des Unternehmens	<input type="checkbox"/>
Kennung der Hauptverwaltung des Unternehmens	<input type="checkbox"/>
Typ der Kennung der direkten Muttergesellschaft	<input type="checkbox"/>
Kennung der direkten Muttergesellschaft	<input type="checkbox"/>
Typ der Kennung der obersten Muttergesellschaft	<input type="checkbox"/>
Kennung der obersten Muttergesellschaft	<input type="checkbox"/>
Name	<input type="checkbox"/>
Anschrift: Straße	<input type="checkbox"/>
Anschrift: Stadt / Gemeinde / Ortschaft	<input type="checkbox"/>
Anschrift: Kreis / Verwaltungseinheit	<input type="checkbox"/>
Anschrift: Postleitzahl	<input type="checkbox"/>
Anschrift: Land	<input type="checkbox"/>
Rechtsform	<input type="checkbox"/>
Institutioneller Sektor	<input type="checkbox"/>
Wirtschaftszweigklassifikation	<input type="checkbox"/>
Status von Gerichtsverfahren	<input type="checkbox"/>
Datum der Eröffnung des Gerichtsverfahrens	<input type="checkbox"/>
Unternehmensgröße	<input type="checkbox"/>
Datum der Unternehmensgröße	<input type="checkbox"/>
Beschäftigtenzahl	<input type="checkbox"/>
Bilanzsumme	<input type="checkbox"/>
Jahresumsatz	<input type="checkbox"/>
Rechnungslegungsstandard	<input type="checkbox"/>

	Berichtspflichten zu Vertragspartner-Stammdaten für nicht in einem Berichtsmitgliedstaat ansässigen Vertragspartnern ²
	<i>Sicherungsgeber</i>
Typ der Vertragspartnerkennung	<input type="checkbox"/>
Vertragspartnerkennung	<input type="checkbox"/>
Rechtsträgerkennung (LEI)	<input type="checkbox"/>
Typ der nationalen Kennung	<input type="checkbox"/>
Nationale Kennung (gemäß "list of national identifiers" der EZB)	<input type="checkbox"/>
1. Typ der Kennung (optional, falls weitere Kennungen vorhanden sind)	<input type="checkbox"/>
1. Kennung (optional, falls vorhanden - gemäß Liste der Bundesbank) ³	<input type="checkbox"/>
...	<input type="checkbox"/>
n. Typ der Kennung (optional, falls weitere Kennungen vorhanden sind)	<input type="checkbox"/>
n. Kennung (optional, falls vorhanden - gemäß Liste der Bundesbank) ³	<input type="checkbox"/>
Typ der Kennung der Hauptverwaltung des Unternehmens	<input type="checkbox"/>
Kennung der Hauptverwaltung des Unternehmens	<input type="checkbox"/>
Typ der Kennung der direkten Muttergesellschaft	<input type="checkbox"/>
Kennung der direkten Muttergesellschaft	<input type="checkbox"/>
Typ der Kennung der obersten Muttergesellschaft	<input type="checkbox"/>
Kennung der obersten Muttergesellschaft	<input type="checkbox"/>
Name	<input type="checkbox"/>
Anschrift: Straße	<input type="checkbox"/>
Anschrift: Stadt / Gemeinde / Ortschaft	<input type="checkbox"/>
Anschrift: Kreis / Verwaltungseinheit	<input type="checkbox"/>
Anschrift: Postleitzahl	<input type="checkbox"/>
Anschrift: Land	<input type="checkbox"/>
Rechtsform	<input type="checkbox"/>
Institutioneller Sektor	<input type="checkbox"/>
Wirtschaftszweigklassifikation	<input type="checkbox"/>
Status von Gerichtsverfahren	<input type="checkbox"/>
Datum der Eröffnung des Gerichtsverfahrens	<input type="checkbox"/>
Unternehmensgröße	<input type="checkbox"/>
Datum der Unternehmensgröße	<input type="checkbox"/>
Beschäftigtenzahl	<input type="checkbox"/>
Bilanzsumme	<input type="checkbox"/>
Jahresumsatz	<input type="checkbox"/>
Rechnungslegungsstandard	<input type="checkbox"/>

■ Anordnung

Mitteilung Nr. 8001/2020

Bankenstatistik

Vorstand

S 1

3. Januar 2020

Meldebestimmungen

Bankstatistische Meldungen und Anordnungen

1. Änderung bankstatistischer Meldepflichten
2. Aufhebung einer Bundesbankmitteilung

Kreditdaten-
statistik

1. Änderung bankstatistischer Meldepflichten

Im Hinblick auf Artikel 5 der Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank (ABl. EG Nr. C 191 vom 27. September 1992, S. 68), die Verordnung (EG) Nr. 2533/98 des Rates vom 23. November 1998 über die Erfassung statistischer Daten durch die Europäische Zentralbank (ABl. L 318 S. 8), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) 2015/373 des Rates vom 5. März 2015 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2533/98 über die Erfassung statistischer Daten durch die Europäische Zentralbank (ABl. Nr. L 64 S. 6), die Verordnung (EU) 2016/867 der Europäischen Zentralbank vom 18. Mai 2016 über die Erhebung von granularen Daten zu Krediten und Kreditrisiken (EZB/2016/13; ABl. EU Nr. L 144, S. 44), sowie § 18 des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 1992 (BGBl. I S. 1782), zuletzt geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 4. Juli 2013 (BGBl. I S. 1981), werden die Berichtspflichten für die Erhebung von granularen Daten zu Krediten und Kreditrisiken angepasst.

Kreditdatenstatistik (AnaCredit)

(1) Berichtspflichtige

Zur Meldung an die Deutsche Bundesbank sind in Deutschland gebietsansässige Kreditinstitute sowie in Deutschland gebietsansässige Zweigniederlassungen von im Ausland gebietsansässigen Kreditinstituten (Art. 3 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/867) verpflichtet. Als Kreditinstitute gelten die in Art. 4 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013¹⁾ genannten Unternehmen.

¹ Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648 (ABl. L 176 vom 27.06.2013, S. 1).

Telefon
069 9566-2219
oder
069 9566-0

Termin
Veröffentlicht
im Bundesanzeiger
AT vom 17. Januar 2020

Vordr.

Vorgang

Überholt

Seite 2 von 6

Sie sind unabhängig davon berichtspflichtig, ob es sich bei ihnen um gemäß der Richtlinie 2013/36/EU beaufsichtigte¹⁾ Institute handelt.

In Deutschland gebietsansässige Kreditinstitute mit im Ausland gebietsansässigen Zweigniederlassungen haben neben der Meldung für den in Deutschland gebietsansässigen Teil des Instituts auch Meldungen für die im Ausland gebietsansässigen Zweigniederlassungen einzureichen (Art. 6 der Verordnung (EU) 2016/867). Für die einzelnen Sitzländer sind separate Kreditdatenmeldungen zu erstatten; die Angaben für die in demselben Sitzland gebietsansässigen Zweigniederlassungen sind in einer Meldung zusammenzufassen. Die Vertragspartner-Stammdatenmeldung hat in einer gemeinsamen Meldung für alle beobachteten Einheiten des gebietsansässigen Kreditinstituts mit im Ausland gebietsansässigen Zweigniederlassungen zu erfolgen.

Kreditdaten-
statistik

(2) Allgemeine statistische Berichtspflichten

Die Berichtspflichtigen haben die in Art. 4 der Verordnung (EU) 2016/867 dargestellten Berichtspflichten in Übereinstimmung mit dieser Anordnung zu erfüllen. Vorbehaltlich der unter (6) aufgeführten Meldeerleichterungen haben die Berichtspflichtigen die Berichtspflichten gemäß den auf der Website der Deutschen Bundesbank unter Service > Meldewesen > Bankenstatistik > AnaCredit abrufbaren Meldeschemata für Vertragspartner-Stammdaten und Kreditdaten („AnaCredit-Meldeschema für Vertragspartner-Stammdaten“ und „AnaCredit-Meldeschema für Kreditdaten“) in ihrer jeweils geltenden Fassung zu erfüllen.

(3) Meldeschwelle und Instrumente

Eine Berichtspflicht besteht für Instrumente, bei denen der Betrag des Engagements des Schuldners zu irgendeinem Meldestichtag innerhalb des Referenzzeitraums mindestens 25 000 EUR beträgt (Art. 5 der Verordnung (EU) 2016/867). Ausgenommen sind Kredite, die ausschließlich an natürliche Personen vergeben werden. Werden Kredite an mehrere Parteien mit mitschuldnerischer Haftung vergeben, an welchen natürliche Personen als Schuldner beteiligt sind, oder sind natürliche Personen auf sonstige Weise mit Instrumenten verbunden, die im Rahmen von AnaCredit gemeldet werden müssen, ist für die natürliche Person kein Datensatz zu melden. Allerdings ist in einem solchen Fall die Existenz einer derartigen Verbindung sowie die Art der Verbindung zu einer natürlichen Person (Mitschuldner oder Sicherungsgeber) anzugeben. Personenbezogene Daten dürfen dabei nicht gemeldet werden.

(4) Meldefrequenz

Die Berichtspflichtigen haben bei der Deutschen Bundesbank folgende Meldungen abzugeben (Art. 6 Abs. 1 i. V. m. Anhang I der Verordnung (EU) 2016/867):

¹ Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinie 2006/48/EG und 2006/49/EG (ABl. L 176 vom 27.06.2013, S. 338).

a) Vertragspartner-Stammdaten

Die Meldung von Vertragspartner-Stammdaten hat einmalig bei Abschluss des zu meldenden Vertrags und jeweils bei Änderung eines oder mehrerer Merkmale zu erfolgen. Bei Änderung eines oder mehrerer Merkmale ist nicht nur das jeweilige geänderte Merkmal zu melden, sondern es sind alle Merkmale des betroffenen Vertragspartner-Stammdatensatzes zu melden.

b) Kredit-Stammdaten

Die Meldung von Kredit-Stammdaten hat einmalig bei Abschluss des zu meldenden Vertrags oder dem Empfang der Sicherheit und jeweils bei Änderung eines oder mehrerer Merkmale zu erfolgen. Bei Änderung eines oder mehrerer Merkmale ist nicht nur das jeweilige geänderte Merkmal zu melden, sondern es sind alle Merkmale des betroffenen Kredit-Stammdatensatzes nach jeweils i)–iii) zu melden.

Kreditdaten-
statistik

Hierzu zählen folgende Kredit-Stammdatensätze:

- i) Instrumentendaten
- ii) Daten zu Vertragspartner-Instrument
- iii) Daten empfangener Sicherheiten

c) Dynamische Kreditdaten

aa) Meldung von dynamischen Kreditdaten, die monatlich zu übermitteln sind.

Hierzu zählen:

- i) Finanzdaten
- ii) Daten zu Verbindlichkeiten mit mitschuldnerischer Haftung
- iii) Daten zu Instrument-empfangene Sicherheit
- iv) Daten des Vertragspartnerrisikos
- v) Daten des Vertragspartnerausfalls

bb) Meldung von dynamischen Kreditdaten, die vierteljährlich zu übermitteln sind.

Hierzu zählen:

Rechnungslegungsdaten

(5) Meldetermine

Die Meldung von Vertragspartner-Stammdaten und Kredit-Stammdaten an die Deutsche Bundesbank ist täglich möglich. Für in Deutschland gebietsansässige beobachtete Einheiten ist diese Meldung spätestens bis zum Geschäftsschluss des 6. Geschäftstages nach Ablauf eines jeden Monats, in dem das die Meldepflicht auslösende Ereignis eingetreten ist (s. oben Ziff. (4) a und b), an die Deutsche Bundesbank zu übermitteln ist.

Seite 4 von 6

Für im Ausland gebietsansässige beobachtete Einheiten ist diese Meldung spätestens bis zum Geschäftsschluss des 15. Geschäftstages nach Ablauf eines jeden Monats, in dem das die Meldepflicht auslösende Ereignis eingetreten ist (s. oben Ziff. (4) a und b), an die Deutsche Bundesbank zu übermitteln. Unabhängig von der gewählten Meldefrequenz ist sicherzustellen, dass innerhalb der genannten Meldetermine Vertragspartner-Stammdaten und Kredit-Stammdaten mit dem Stand des jeweils letzten Tages des Monats (Meldestichtag) an die Deutsche Bundesbank übermittelt wurden.

Auf Antrag kann Berichtspflichtigen,

- a) deren AnaCredit-Meldung beobachtete Einheiten ein- und desselben Rechtsträgers in unterschiedlichen Ländern umfasst,
- b) die selbst die rechtlich unselbständige Niederlassung einer ausländischen Bank in Deutschland sind, oder
- c) die nach Maßgabe des Abschnitts 5. der Anlage 1 zur Anordnung für die monatliche Bilanzstatistik (Mitteilung Nr. 8002/2014) berichtspflichtig sind,

für diese Meldung eine Verlängerung der Einreichungsfrist bis zum Geschäftsschluss des 9. Geschäftstages nach Ablauf des jeweiligen Monats gewährt werden.

Die Meldung monatlich zu meldender Daten ist für in Deutschland gebietsansässige beobachtete Einheiten mit dem Stand des jeweils letzten Tages des Monats (Meldestichtag) bis zum Geschäftsschluss des 6. Geschäftstages nach Ablauf eines jeden Monats, in dem das die Meldepflicht auslösende Ereignis eingetreten ist, an die Deutsche Bundesbank zu übermitteln. Für im Ausland gebietsansässige beobachtete Einheiten ist diese Meldung bis zum Geschäftsschluss des 15. Geschäftstages nach Ablauf eines jeden Monats an die Deutsche Bundesbank zu übermitteln.

Auf Antrag kann Berichtspflichtigen,

- a) deren AnaCredit-Meldung beobachtete Einheiten ein- und desselben Rechtsträgers in unterschiedlichen Ländern umfasst,
- b) die selbst die rechtlich unselbständige Niederlassung einer ausländischen Bank in Deutschland sind oder
- c) die nach Maßgabe des Abschnitts 5. der Anlage 1 zur Anordnung für die monatliche Bilanzstatistik (Mitteilung Nr. 8002/2014) berichtspflichtig sind

für diese Meldung eine Verlängerung der Einreichungsfrist bis zum Geschäftsschluss des 9. Geschäftstages nach Ablauf des jeweiligen Monats gewährt werden.

Die Meldung vierteljährlich zu meldender Daten mit dem Stand des jeweils letzten Tages im März, Juni, September und Dezember (Meldestichtage) ist folgendermaßen an die Deutsche Bundesbank zu übermitteln: Daten des 1. Quartals sind bis zum Geschäftsschluss des 12. Mai; Daten des 2. Quartals bis zum Geschäftsschluss des 11. August; Daten des 3. Quartals bis zum Geschäftsschluss des 11. November jeweils des selben Jahres und Daten des 4. Quartals bis zum Geschäftsschluss des 11. Februar des Folgejahres zu übermitteln. Fällt der Meldetermin auf einen gesetzlichen Feiertag oder einen Samstag oder Sonntag, so sind die Daten bis zum Geschäftsschluss des darauffolgenden Geschäftstages zu übermitteln.

(6) Meldeerleichterungen

- a) Die Deutsche Bundesbank macht von der Möglichkeit gemäß Art. 16 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/867 Gebrauch, kleinen Berichtspflichtigen eine Meldeerleichterung in Form einer reduzierten Berichtspflicht zu gewähren, sofern der gemeinsame Beitrag dieser Berichtspflichtigen zum Gesamtbetrag ausstehender Kredite gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1071/2013 in Deutschland gebietsansässiger Berichtspflichtiger 2 % nicht übersteigt. Die Deutsche Bundesbank unterrichtet die von dieser Meldeerleichterung betroffenen Berichtspflichtigen. Eine Aufhebung der Meldeerleichterung wird den Meldepflichtigen mindestens 18 Monate vor Beginn der vollen Berichtspflicht bekanntgegeben. Für die von der Meldeerleichterung betroffenen kleinen Berichtspflichtigen gilt eine reduzierte Berichtspflicht gemäß den auf der Website der Deutschen Bundesbank unter Service > Meldewesen > Bankenstatistik > AnaCredit abrufbaren Meldeschemata für Vertragspartner-Stammdaten und Kreditdaten („AnaCredit-Meldeschema für Vertragspartner-Stammdaten“ und „AnaCredit-Meldeschema für Kreditdaten“) in ihrer jeweils geltenden Fassung.
- b) Für Instrumente, die vor dem 1. September 2018 vergeben wurden (Bestandsgeschäft), gilt eine reduzierte Berichtspflicht gemäß den auf der Website der Deutschen Bundesbank unter Service > Meldewesen > Bankenstatistik > AnaCredit abrufbaren Meldeschemata für Vertragspartner-Stammdaten und Kreditdaten („AnaCredit-Meldeschema für Vertragspartner-Stammdaten“ und „AnaCredit-Meldeschema für Kreditdaten“) in ihrer jeweils geltenden Fassung.
- c) Für Zweigniederlassungen, die außerhalb der Berichtsmitgliedstaaten gebietsansässig sind, gilt eine reduzierte Berichtspflicht gemäß den auf der Website der Deutschen Bundesbank unter Service > Meldewesen > Bankenstatistik > AnaCredit abrufbaren Meldeschemata für Vertragspartner-Stammdaten und Kreditdaten („AnaCredit-Meldeschema für Vertragspartner-Stammdaten“ und „AnaCredit-Meldeschema für Kreditdaten“) in ihrer jeweils geltenden Fassung.
- d) Für beobachtete Einheiten, die keinen Eigenmittelanforderungen unterliegen, gilt eine reduzierte Berichtspflicht gemäß dem auf der Website der Deutschen Bundesbank unter Service > Meldewesen > Bankenstatistik > AnaCredit abrufbaren Meldeschema für Kreditdaten („AnaCredit-Meldeschema für Kreditdaten“) in der jeweils geltenden Fassung.
- e) Für vollständig ausgebuchte, verwaltete Instrumente gilt eine reduzierte Berichtspflicht gemäß dem auf der Website der Deutschen Bundesbank unter Service > Meldewesen > Bankenstatistik > AnaCredit abrufbaren Meldeschema für Kreditdaten („AnaCredit-Meldeschema für Kreditdaten“) in der jeweils geltenden Fassung.

(7) Nationale Kennung

Als nationale Kennung i. S. v. Art. 9 Abs. 1 Nr. 1 b) der Verordnung (EU) 2016/867 sind für in Deutschland gebietsansässige Vertragspartner die Registernummer (Handelsregister, Vereinsregister, Genossenschaftsregister oder Partnerschaftsregister) und das dazugehörige Registergericht zu melden. Für Vertragspartner, die keine Registernummer und keine Rechtsträgerkennung besitzen, ist als nationale Kennung die Umsatzsteueridentifikationsnummer zu melden, soweit eine solche Nummer für den Vertragspartner besteht. Für Vertragspartner, die keine Registernummer und keine Umsatzsteueridentifikationsnummer besitzen, ist die Steuernummer als nationale Kennung zu verwenden. Bis zum Meldestichtag 31.07.2021 kann auf die Meldung einer vergebenen Umsatzsteueridentifikationsnummer oder einer Steuernummer verzichtet werden, sofern diese Information dem Berichtspflichtigen nicht bereits vorliegt. Bei ausländischen Vertragspartnern, die in einem anderen Berichtsmittgliedstaat ansässig sind, ist die von der jeweiligen nationalen Zentralbank festgelegte nationale Kennung zu verwenden. Für ausländische Vertragspartner, die außerhalb der Berichtsmittgliedstaaten ansässig sind, ist eine in diesem Land übliche Kennung zu melden, die von der Europäischen Zentralbank festgelegt wird.

(8) Meldeform

Die Meldungen sind nach dem von der Deutschen Bundesbank vorgeschriebenen Meldeschema zu erstatten. Sie sind der Deutschen Bundesbank gemäß ihren Vorgaben elektronisch über das Bundesbank-ExtraNet zu übermitteln. Bei der Aufstellung der Meldungen sind die von der Deutschen Bundesbank erlassenen Richtlinien und Einzelstellungennahmen zur Erhebung von granularen Daten zu Krediten und Kreditrisiken zu beachten.

(9) Inkrafttreten und Geltung

Die Anordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft.

Die neu gefassten Meldevorgaben sind erstmals auf die Meldung für den Berichtsmonat August 2020 anzuwenden.

2. Aufhebung einer Bundesbankmitteilung

Die Mitteilung 8001/2016 vom 14. Juli 2016 (BAnz AT 28.07.2016 B4) wird mit Wirkung vom 1. September 2020 aufgehoben.

Mitteilung Nummer 8003/2023
Bankenstatistik

Vorstand
DS 3
19. Dezember 2023

Meldebestimmungen

Bankstatistische Meldungen und Anordnungen

Änderung bankstatistischer Meldepflichten

Änderung bankstatistischer Meldepflichten

Die Mitteilung Nr. 8001/2020 der Deutsche Bundesbank vom 03. Januar 2020, veröffentlicht im Bundesanzeiger AT vom 17. Januar 2020, wird wie folgt ergänzt:

Hinsichtlich der in Ziffer (5) geregelten Meldetermine wird mit Wirkung zum 1. Januar 2024 folgende ergänzende Festsetzung getroffen:

:

Auf Antrag kann Berichtspflichtigen, deren Anzahl berücksichtigungsfähiger Instrumente in den letzten sechs aufeinanderfolgenden monatlichen Meldeterminen die Zahl von einer Million überstiegen hat, eine Verlängerung der Einreichungsfrist für die Meldung von Vertragspartner-Stammdaten und Kredit-Stammdaten sowie die Meldung monatlich zu meldender Daten bis zum Geschäftsschluss des 12. Geschäftstages nach Ablauf des jeweiligen Monats gewährt werden.

Gründe

Rechtsgrundlage für die Festsetzung ist Artikel 13 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2016/867 der Europäischen Zentralbank vom 18. Mai 2016 über die Erhebung granularer Kreditdaten und Kreditrisikodaten (EZB/2016/13)¹. Hiernach entscheiden die NZBen über den Zeitpunkt und die Häufigkeit der Datenübermittlung seitens der Berichtspflichtigen, damit sie ihre Berichtsfristen gegenüber der EZB einhalten können, und informieren die Berichtspflichtigen entsprechend.

¹ ABI. L 144 vom 1.6.2016, S. 44–98.

Bei dieser Entscheidung sind auch Verhältnismäßigkeitsaspekte zu berücksichtigen. Daher kann die Bundesbank den Berichtspflichtigen, die durch eine sehr hohe Zahl von Meldungen belastet sind, auf Antrag einen späteren Meldetermin gewähren. Diese Ausnahmeregelung ist durch längere Laufzeiten bei der Meldeerstellung sowie einen höheren zeitlichen Aufwand für die Durchführung qualitativer Maßnahmen bei den einzureichenden Daten begründet. Hierbei wird die Zahl von einer Million Instrumente als realistischer unterer Wert basierend auf den bisherigen Erfahrungswerten erachtet.

Deutsche Bundesbank
Prof. Dr. Wuermeling Meinert

■ MFI-Zinsstatistik

■ Richtlinien zur MFI-Zinsstatistik

(Vordruck 10248 ZA und ZB)

■ I. Gegenstand der Erhebung und Begriffsbestimmungen

Gegenstand der Erhebung sind die von inländischen Banken (MFIs) in Deutschland angewandten Zinssätze für **auf Euro** lautende Einlagen und Kredite gegenüber den in den Euro-Mitgliedsländern ansässigen privaten Haushalten und nichtfinanziellen Kapitalgesellschaften. Die zinsstatistischen Daten werden für die Bestände und das Neugeschäft für die in den **Berichtsschemata ZA und ZB** festgelegten Instrumentenkategorien erhoben.

Zu den **privaten Haushalten und nichtfinanziellen Kapitalgesellschaften** zählen alle nichtfinanziellen Sektoren außer öffentliche Haushalte (Staat) im Sinne des Europäischen Systems Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (ESVG) 2010.¹⁾ Im Einzelnen werden für die **privaten Haushalte** im Sinne dieser Statistik die ESGV-Sektoren „Private Haushalte“ (S.14) und „Private Organisationen ohne Erwerbszweck“ (S.15) zusammengefasst, während die **nichtfinanziellen Kapitalgesellschaften** dem ESGV-Sektor S.11 entsprechen.

Der ESGV-Sektor **Private Haushalte** ist identisch mit der Abgrenzung der **Privatpersonen** in der monatlichen Bilanzstatistik und beinhaltet unter anderem wirtschaftlich selbständige Privatpersonen²⁾. Private Organisationen ohne Erwerbszweck umfassen laut ESGV 2010 „Organisationen ohne Erwerbszweck mit eigener Rechtspersönlichkeit, die als private sonstige Nichtmarktproduzenten privaten Haushalten dienen. Ihre Hauptmittel stammen, von etwaigen Verkaufserlösen abgesehen, aus freiwilligen Geld- oder Sachbeiträgen, die private Haushalte in ihrer Eigenschaft als Konsumenten leisten, aus Zahlungen des Staates³⁾ sowie aus Vermögenseinkommen.“ Darunter sind beispielsweise Kirchen, politische Parteien, Fachverbände und wissenschaftliche Gesellschaften, Sport- und Freizeitvereine, Gewerkschaften oder Wohlfahrtsverbände zu verstehen. Zu den **nichtfinanziellen Kapitalgesellschaften** zählen gemäß ESGV 2010 alle Unternehmen (einschließlich Personengesellschaften) außer Banken, Versicherungsunternehmen und sonstigen Finanzierungsinstitutionen; in der monatlichen Bilanzstatistik werden sie als **sonstige Unternehmen** bezeichnet.

Unternehmen siehe Allgemeine Richtlinien zur monatlichen Bilanzstatistik Ziffer 20

¹ Enthalten im Anhang A der Verordnung (EU) Nr. 549/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21.05.2013 zum Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen auf nationaler und regionaler Ebene in der Europäischen Union (ABl. L 174 vom 26.06.2013).

² In der Verordnung EZB/2013/34 auch (entsprechend dem Abschnitt 2.119d ESGV 2010) Einzelunternehmen und Personengesellschaften ohne Rechtspersönlichkeit genannt. Siehe dazu auch Statistische Sonderveröffentlichung 2, Kundensystematik, II. 2. a) Wirtschaftlich selbständige Privatpersonen (einschließlich Einzelfirmen).

³ Vom Staat finanzierte und kontrollierte Organisationen ohne Erwerbszweck werden jedoch gemäß ESGV 2010 dem Sektor „Staat“ zugerechnet (vgl. Abschnitt 2.140c ESGV 2010).

■ II. Erläuterungen zum Berichtssystem

1. Art des zu meldenden Zinssatzes

a) Annualisierter vereinbarter Jahreszinssatz und eng definierter Effektivzinssatz

Für die Positionen 01 bis 26 des Meldeschemas ZA sowie für die Positionen 01 bis 23 sowie 32 bis 91 des Schemas ZB sind jeweils entweder der **annualisierte vereinbarte Jahreszinssatz (AVJ)** oder der **eng definierte Effektivzinssatz (NDER)** zu melden. Die beiden Berechnungsmethoden unterscheiden sich lediglich in der zu Grunde liegenden Methode zur Annualisierung der Zinszahlungen. Während der annualisierte vereinbarte Jahreszinssatz auf einer Formel basiert, die nur auf Einlagen und Kredite mit regelmäßiger Kapitalisierung der Zinszahlungen angewendet werden kann, wird der eng definierte Effektivzinssatz iterativ ermittelt und ist daher für alle Arten von Einlagen und Krediten verwendbar.

Beide Berechnungsmethoden umfassen sämtliche **Zinszahlungen auf Einlagen und Kredite**, jedoch **keine sonstigen, mit dem Kredit verbundenen Kosten** wie z.B. Kosten für Anfragen, Verwaltung, Erstellung der Dokumente, Garantien und Kreditversicherungen. Wurde ein **Disagio** vereinbart, so ist dieses als Zinszahlung zu Vertragsbeginn (zum Zeitpunkt t_0) zu behandeln. Unter einem Disagio ist die Differenz zwischen dem Nominalbetrag des Kredits und dem Betrag, der an den Kunden ausgezahlt wird, zu verstehen. Ein Agio, als Gegenstück zum Disagio, ist in der Zinsstatistik ebenfalls zu berücksichtigen. Kreditprovisionen für nicht beanspruchte Kontokorrent-Kreditlinien sowie Bereitstellungsprovisionen für gewährte, aber noch nicht in Anspruch genommene Kreditlinien im Darlehensbereich sind nicht in die Berechnung des annualisierten vereinbarten Jahreszinssatzes bzw. des eng definierten Effektivzinssatzes einzubeziehen.

Grundsätzlich gilt, dass die im annualisierten vereinbarten Jahreszinssatz beziehungsweise im eng definierten Effektivzinssatz erfassten Zinszahlungen die Konditionen des Berichtspflichtigen für Einlagen und Kredite widerspiegeln sollen. Differiert die Höhe dessen, was eine Vertragspartei zahlt und eine andere erhält, so ist die Sicht des Berichtspflichtigen maßgeblich. Entsprechend diesem Grundsatz sind die **Zinssätze auf Bruttobasis vor Steuern** zu erfassen, da der Vor-Steuer-Zinssatz widerspiegelt, was der Berichtspflichtige auf Einlagen bezahlt und für Kredite erhält. Darüber hinaus dürfen an private Haushalte oder nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften gewährte **Subventionen von Dritten** bei der Ermittlung der Zinszahlungen nicht berücksichtigt werden, da der Berichtspflichtige diese nicht bezahlt oder erhält. Verlangt ein Berichtspflichtiger beispielsweise 10 % Zinsen p. a. für einen Kredit, wobei nur 6 % p. a. vom kreditnehmenden Kunden bezahlt werden und 4 % p. a. als Subvention von einem Dritten gezahlt werden, sind die 10 % Zinsen p. a. in der Zinsstatistik auszuweisen. Dies ist unabhängig davon, ob der Subventionsgeber seine Zahlung direkt an den Kunden gibt oder über den Berichtspflichtigen an den Kunden leitet. In der Zinsstatistik wird somit diejenige Zinskomponente erhoben, die das meldepflichtige Institut als Zinssatz erhebt und nicht der Teil, der vom Kreditkunden an den Berichtspflichtigen gezahlt wird. Dementsprechend ist z.B. bei einer Bauspareinlage die staatliche Prämie nicht in die Berechnung des Zinssatzes einzubeziehen.

Vorzugszinssätze, die Berichtspflichtige ihren Mitarbeitern gewähren, sind in der Zinsstatistik zu berücksichtigen. Liegen gesetzliche Bestimmungen wie z.B. Zinsobergrenzen oder Verzinsungsverbote vor, müssen sich diese in der Zinsstatistik widerspiegeln. Daher sind sämtliche Zinssatzänderungen infolge veränderter gesetzlicher Regelungen in die Berechnungen einzubeziehen.

Es sind sowohl verzinsliche als auch unverzinsliche Einlagen und Kredite in der Zinsstatistik auszuweisen. Wurde eine negative Verzinsung vertraglich vereinbart, so ist diese ebenfalls auszuweisen.

Bei der Ermittlung des annualisierten vereinbarten Jahreszinssatzes beziehungsweise des eng definierten Effektivzinssatzes ist ein **Standardjahr von 365 Tagen** zu Grunde zu legen. Der Effekt eines zusätzlichen Tages in einem Schaltjahr ist außer Acht zu lassen. Die Zinssätze sind jeweils mit **mindestens zwei** und **höchstens vier Dezimalstellen** anzugeben.

Annualisierter vereinbarter Jahreszinssatz

Beim **annualisierten vereinbarten Jahreszinssatz** handelt es sich um den zwischen dem Berichtspflichtigen und dem privaten Haushalt oder der nichtfinanziellen Kapitalgesellschaft vereinbarten, auf Jahresbasis umgerechneten und in Prozent pro Jahr angegebenen Zinssatz für eine Einlage oder einen Kredit. Bei einer unterjährigen Verzinsung ist der vereinbarte Zinssatz mit Hilfe folgender Formel zur Ermittlung des annualisierten vereinbarten Jahreszinssatzes auf das Jahr umzurechnen:

$$x = \left[1 + \frac{r_{ag}}{n} \right]^n - 1,$$

wobei unter

- x der annualisierte vereinbarte Jahreszinssatz,
- r_{ag} der zwischen dem Berichtspflichtigen und dem privaten Haushalt oder der nichtfinanziellen Kapitalgesellschaft für eine Einlage oder einen Kredit vereinbarte jährliche Zinssatz, bei dem die Zinskapitalisierung für die Einlage und sämtliche Zahlungen und Rückzahlungen in Bezug auf den Kredit in regelmäßigen Abständen innerhalb eines Jahres erfolgen und
- n die Anzahl der Zinskapitalisierungszeiträume für die Einlage und (Rück-)Zahlungsperioden für den Kredit pro Jahr (das heißt „1“ für jährliche, „2“ für halbjährliche, „4“ für vierteljährliche und „12“ für monatliche Zahlungen),

zu verstehen ist.

In den Fällen, in denen die Frequenz von Tilgung und Zinszahlung nicht übereinstimmen, ist für die Berechnung des annualisierten vereinbarten Jahreszinssatzes die Frequenz der Zinskapitalisierungen relevant.

Eng definierter Effektivzinssatz

Der **eng definierte Effektivzinssatz** ist der Zinssatz, der auf Jahresbasis die Gleichheit zwischen den Gegenwartswerten der gesamten gegenwärtigen oder künftigen Verpflichtungen (Einlagen oder Kredite, Ein- oder Tilgungszahlungen, Zinszahlungen) herstellt, die zwischen dem Berichtspflichtigen und dem privaten Haushalt oder der nichtfinanziellen Kapitalgesellschaft vereinbart wurden. Er entspricht der Zinskomponente des effektiven Jahreszinssatzes im Sinne der Definition in Artikel 3 Buchstabe i der Richtlinie 2008/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2008 über Verbraucherkreditverträge und zur Aufhebung der Richtlinie 87/102/EWG des Rates.¹⁾ Die Formel für den eng definierten Effektivzinssatz ist im folgenden Beispiel dargestellt.

¹ ABl. L 133 vom 22. Mai 2008, S 66.

| **Beispiel 1: Berechnung des eng definierten Effektivzinssatzes**

Für einen Kredit über 10 000 € mit einer Laufzeit von 5 Jahren wird ein Zinssatz von 10 % vereinbart. Die Zinsen werden vierteljährlich kapitalisiert.

Dem eng definierten Effektivzinssatz liegt folgende Formel zu Grunde:

$$K = \sum_{n=1}^N (CF_n \cdot DF_n) = \sum_{n=1}^N \left[CF_n \cdot \left(\frac{1}{1+i} \right)^{\frac{D_n}{365}} \right]$$

wobei unter

K der Kreditbetrag,

N die Gesamtzahl der Zahlungen,

CF_n die n -te Zahlung (vom Kunden an die Bank),

DF_n der Diskontierungsfaktor der n -ten Zahlung,

i der eng definierte Effektivzinssatz (bzw. der effektive Jahreszinssatz nach PAngV) und

D_n der Zeitraum bis zur n -ten Zahlung in Tagen

zu verstehen ist.

MFI-Zinsstatistik

Valutierung	Zeitraum bis zur Zahlung (in Tagen) $[D_n]$	Zahlung vom Kunden an die Bank (in €) $[CF_n]$	Diskontierungsfaktor für die Zahlung vom Kunden an die Bank $1/(1+i)^{(D_n/365)}$ $[DF_n]$	Gegenwartswert der Zahlungen an die Bank (in €) $CF_n \cdot DF_n$
14.02.01	91,25	250	0,975610	243,90
14.05.01	182,50	250	0,951814	237,95
14.08.01	273,75	250	0,928599	232,15
14.11.01	365,00	250	0,905951	226,49
14.02.02	456,25	250	0,883854	220,96
14.05.02	547,50	250	0,862297	215,57
14.08.02	638,75	250	0,841265	210,32
14.11.02	730,00	250	0,820746	205,19
14.02.03	821,25	250	0,800728	200,18
14.05.03	912,50	250	0,781198	195,30
14.08.03	1 003,75	250	0,762145	190,54
14.11.03	1 095,00	250	0,743556	185,89
14.02.04	1 186,25	250	0,725420	181,36
14.05.04	1 277,50	250	0,707727	176,93
14.08.04	1 368,75	250	0,690465	172,62
14.11.04	1 460,00	250	0,673625	168,41
14.02.05	1 551,25	250	0,657195	164,30
14.05.05	1 642,50	250	0,641166	160,29
14.08.05	1 733,75	250	0,625527	156,38
14.11.05	1 825,00	10.250	0,610271	6 255,27
				Σ 10 000,00

| Es ergibt sich ein eng definierter Effektivzinssatz von 0,103813 bzw. 10,3813 %.

b) Effektiver Jahreszinssatz gemäß Artikel 3 Buchstabe g der Richtlinie 2008/48/EG (APRC)

Für die Positionen 30 und 31 des Meldeschemas ZB ist der effektive Jahreszinssatz gemäß Artikel 3 Buchstabe g der Richtlinie 2008/48/EG zu melden. Der **effektive Jahreszinssatz (APRC)** umfasst die „**Gesamtkosten des Kredits für den Verbraucher**“. Diese Gesamtkosten setzen sich zusammen aus einer Zinskomponente (die identisch ist mit dem eng definierten Effektivzinssatz¹⁾) und einer Komponente für sonstige kreditbezogene Kosten wie z.B. Kosten für Anfragen, Verwaltung, Erstellung der Dokumente, Garantien und Kreditversicherungen. In die Berechnung des effektiven Jahreszinssatzes (APRC) sind Bereitstellungsprovisionen **nicht** einzubeziehen, da zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses (Zeitpunkt t_0) nicht bekannt ist, ob diese Provisionen überhaupt anfallen. In die Berechnung des Zinssatzes für die Gesamtposition „Konsumentenkredite an private Haushalte“ (Position 30 des Schemas ZB) gehen dabei alle Neugeschäfte der Positionen 13 bis 15 des Schemas ZB ein. Für die Ermittlung des Meldewertes für die Gesamtposition „Wohnungsbaukredite an private Haushalte“ (Position 31 des Schemas ZB) werden hingegen alle Geschäftsvorgänge der Positionen 16 bis 19 des Schemas ZB verwendet.

2. Geschäftsumfang

a) Zinssätze für die Bestände

Bestände sind definiert als Gesamtbestand der auf Euro lautenden Einlagen und Kredite gegenüber den in den Euro-Mitgliedsländern ansässigen privaten Haushalten und nichtfinanziellen Kapitalgesellschaften. Für diese **zeitpunktbezogene Erhebung** melden die Berichtspflichtigen für jede Meldeposition des Schemas ZA einen volumengewichteten Durchschnittszinssatz für den letzten Tag des Monats. Er erstreckt sich auf alle am Meldestichtag bestehenden Verträge.

b) Zinssätze und Volumina für das Neugeschäft: täglich fällige Einlagen, Einlagen mit vereinbarter Kündigungsfrist, echte Kreditkartenkredite sowie revolvingende Kredite und Überziehungskredite

Aus Gründen der Praktikabilität wird für täglich fällige Einlagen (Positionen 01 und 07 des Schemas ZB), Einlagen mit vereinbarter Kündigungsfrist (Positionen 05 und 06 des Schemas ZB), echte Kreditkartenkredite (Positionen 32 und 36 des Schemas ZB) sowie revolvingende Kredite und Überziehungskredite (Positionen 12 und 23 des Schemas ZB) nicht das Neugeschäft im eigentlichen Sinne ausgewiesen, sondern der Bestand zum Monatsende erfasst. Das bedeutet, dass für die Erstellung der Meldedaten für diese Instrumentenkategorien der **Soll- beziehungsweise Habensaldo des Gesamtbestands zum Monatsende** heranzuziehen ist.

Die für täglich fällige Einlagen, Einlagen mit vereinbarter Kündigungsfrist, echte Kreditkartenkredite sowie revolvingende Kredite und Überziehungskredite zu meldenden Zinssätze bilden das für den Gesamtbestand auf diesen Konten **geltende volumengewichtete Durchschnittszinsniveau zum Monatsende** ab. Sie erstrecken sich auf alle am Meldestichtag bestehenden Verträge.

¹ Bezüglich der Erfassung von Subventionen siehe Abschnitt II. Erläuterungen zum Berichtssystem, 1, a) Annualisierter vereinbarter Jahreszinssatz und eng definierter Effektivzinssatz.

Zur Berechnung der Zinssätze für Konten, die je nach Saldo eine Einlage oder einen Kredit ausweisen, ist zwischen Monatsenden mit Habensaldo und Monatsenden mit Sollsaldo zu unterscheiden. So sind die Zinssätze für **Habensalden** als **täglich fällige Einlagen** beziehungsweise die Zinssätze für **Sollsaldo** als **Überziehungskredite** zu melden.

Kreditkartenkredite, revolvingende Kredite siehe die Richtlinien zur monatlichen Bilanzstatistik

c) Zinssätze und Volumina für das Neugeschäft: Einlagen mit vereinbarter Laufzeit, Repogeschäfte und sämtliche Kredite außer echten Kreditkartenkrediten sowie revolvingenden Krediten und Überziehungskrediten

Für Einlagen mit vereinbarter Laufzeit (Positionen 02 bis 04, 08 bis 10 des Schemas ZB), Repogeschäfte (Position 11 des Schemas ZB) und sämtliche Kredite außer echten Kreditkartenkrediten sowie revolvingenden Krediten und Überziehungskrediten (Positionen 13 bis 22, 30 und 31, 33 bis 35, 37 bis 85 sowie 88 bis 91 des Schemas ZB) wird das **Neugeschäft** definiert als alle im Referenzmonat zwischen dem privaten Haushalt oder der nichtfinanziellen Kapitalgesellschaft und dem Berichtspflichtigen **neu getroffenen Vereinbarungen**. Unter Neuvereinbarungen fallen:

- i) Alle (Finanz-)Verträge, Bedingungen und Modalitäten, die erstmals den Zinssatz einer Einlage oder eines Kredits festlegen, und
- ii) alle neu verhandelten Vereinbarungen in Bezug auf bestehende Einlagen und Kredite.

MFI-Zinsstatistik

Eine Neuverhandlung im Sinne von Punkt ii) bedingt die **aktive** Mitwirkung des privaten Haushaltes oder der nichtfinanziellen Kapitalgesellschaft bei der Anpassung der Bedingungen eines bestehenden Einlagen- oder Kreditvertrages einschließlich des Zinssatzes. Unter aktiver Mitwirkung ist auch konkludentes Handeln zu verstehen.

Bei der separaten Meldung von **neu verhandelten Krediten** an private Haushalte und nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften (Positionen 88 bis 91 des Schemas ZB) sind nur solche Kredite einzubeziehen, die zum Zeitpunkt der Neuverhandlung der Vertragskonditionen bereits gewährt jedoch noch nicht vollständig zurückgezahlt wurden. Im Fall von abgetretenen oder angekauften, bereits existierenden Kredit- und Leasingforderungen von anderen Kreditinstituten sind diese vom aufnehmenden Kreditinstitut als neu verhandelte Kredite zu melden, sofern es zu einer Neuverhandlung der Konditionen mit den Schuldnern der übernommenen Forderungen kam. Konditionen umfassen dabei die Eigenschaften des Kredites wie zum Beispiel (nicht abschließend) Zinssatz, Kreditbetrag, Laufzeit oder Besicherung. Änderungen an Formalitäten wie zum Beispiel der Adresse des Kreditinstitutes oder des Kunden dürfen hingegen nicht als Neuverhandlungen angesehen werden. Wurde eine abgetretene oder angekaufte, bereits existierende Kredit- und Leasingforderung von Nicht-Banken angekauft, so sind diese Forderungen im Neugeschäft, nicht aber als neuverhandelt auszuweisen.

Im Rahmen einer Fusion zwischen Kreditinstituten sind die Altbestände des Fusionspartners nur in den Beständen auszuweisen und stellen kein Neugeschäft im Sinne der Zinsstatistik dar, sofern es nicht zu Neuverhandlungen mit den Kunden des übernommenen Instituts kam.

Modifikationen des Kredit- oder Einlagebetrages bestehender Verträge für die restliche Laufzeit, die nicht bereits bei Vertragsbeginn vorgesehen waren, sondern eine Folge von Neuverhandlungen sind, werden mit dem gesamten noch ausstehenden Betrag inklusive des Aufstockungsbetrages als Neugeschäft ausgewiesen. Der noch ausstehende Betrag (ohne den Aufstockungsbetrag)

wird zudem unter den neuverhandelten Krediten (Positionen 88 bis 91 des Schemas ZB) gemeldet. Eine Reduzierung des Kredit- oder Einlagebetrags hingegen ist nicht als negatives Neugeschäft zu melden.

Keine neuen Vereinbarungen liegen in den folgenden Fällen vor, das heißt, sie sind nicht in den Zinssätzen und Volumina für das Neugeschäft, sondern **nur in den Zinssätzen für die Bestände** zu berücksichtigen:

- Prolongationen bestehender Einlagen- und Kreditverträge, die automatisch erfolgen, das heißt ohne aktive Mitwirkung des privaten Haushalts oder der nichtfinanziellen Kapitalgesellschaft und keine Neuverhandlung der Bedingungen und Modalitäten des Vertrags (einschließlich des Zinssatzes) erfordern. „Ohne aktive Mitwirkung des Kunden“ bedeutet, dass die Zinsanpassung **automatisch** nach einer im Vertrag vereinbarten Regel erfolgt, **ohne** dass der Kunde **Einfluss** nehmen kann.
- Änderungen der variablen Zinssätze auf Grund von (vorab vereinbarten) automatischen Zinsanpassungen durch den Berichtspflichtigen.
- Ein Wechsel von einem festen zu einem variablen Zinssatz oder umgekehrt, der bereits zu Beginn des Vertrags (zum Zeitpunkt t_0) vereinbart worden war.
- Darlehen, bei denen der Kunde bis zum Ablauf der Prolongationsfrist kein Zinsangebot angenommen hat und die daher auf Schwebezins umgestellt wurden, sind in den Beständen (Mel-deschema ZA) mit dem Schwebezinssatz zu erfassen; es liegt kein Neugeschäft vor.

Prolongationen, die bei Vertragsabschluss (t_0) nicht vereinbart waren und für einen Zeitpunkt in der Zukunft (t_2) abgeschlossen werden, sind im Neugeschäft und unter den neuverhandelten Krediten (Positionen 88 bis 91 des Schemas ZB) zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses der Prolongation (t_1) mit den neu vereinbarten Konditionen auszuweisen. Die in t_1 für t_2 gewährten Konditionen fließen bei Wirksamwerden zum Zeitpunkt t_2 nur über die Bestände in die Meldung ein.

Wird ein **Kredit** (bei dem es sich nicht um einen Kreditkartenkredit, einen revolvingenden Kredit oder einen Überziehungskredit handelt) zu Beginn des Vertrags nicht in voller Höhe in Anspruch genommen, sondern zu unterschiedlichen Zeitpunkten (t_0, t_1, \dots, t_n) **in Tranchen** ausbezahlt, so ist dieser Kredit zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses ein **einziges Mal mit dem gesamten Kreditbetrag als Neugeschäft** zu erfassen. In den Beständen sind die einzelnen Tranchen jeweils in den Monaten, in denen sie ausbezahlt werden, zu berücksichtigen. Erfolgt eine Neuverhandlung der Bedingungen des bereits bestehenden Tranchenkredits nach dem Zeitpunkt t_0 , sollte der gesamte gewährte Kreditbetrag abzüglich bereits getilgter Beträge unter den neu verhandelten Krediten ausgewiesen werden.

Für das Neugeschäft sind **volumengewichtete Durchschnittzinssätze über alle** im Laufe des Berichtsmonats **abgeschlossenen Neuvereinbarungen** für Einlagen und Kredite zu melden. Für die Positionen 02 bis 04, 08 bis 11, 13 bis 22, 33 bis 35, 37 bis 85 und 88 bis 91 des Schemas ZB ist neben dem Zinssatz auch das Neugeschäftsvolumen zu melden.

Repogeschäfte siehe die Richtlinien zur monatlichen Bilanzstatistik

Beispiel 3: Ermittlung der Meldepositionen für das Neugeschäft und die Bestände

Im Berichtsmonat wurden bei einem Meldepflichtigen für die Instrumentenkategorie „Kredite in Euro / an private Haushalte / Konsumentenkredite / mit einer Ursprungslaufzeit beziehungsweise anfänglichen Zinsbindungsfrist von über 1 Jahr bis 5 Jahren“ folgende Kredite neu abgeschlossen:

- Kredit 1 über 10 000 € zu einem Zinssatz von 5,25 %.
- Kredit 2 über 20 000 € zu einem Zinssatz von 5,00 %. Die erste Tranche über 5 000 € wurde sofort ausbezahlt.

Die Zinsen sind jährlich zu bezahlen.

Es sind folgende Positionen für den Berichtsmonat zu melden:

Neugeschäft (Position 14 des Schemas ZB)		Bestände (Position 10 des Schemas ZA)
Volumengewichteter Zinssatz	Volumen	Volumengewichteter Zinssatz
$\frac{(5,25 \cdot 10\,000 + 5,0 \cdot 20\,000)}{30\,000} = 5,0833\%$	30 000 €	$\frac{(5,25 \cdot 10\,000 + 5,0 \cdot 5\,000)}{15\,000} = 5,1667\%$

MFI-Zinsstatistik

3. Bezugszeitpunkt

a) Bezugszeitpunkt für Zinssätze für die Bestände

Die Zinssätze für die Bestände (Positionen 01 bis 26 des Meldeschemas ZA) sind **zeitpunktbezogen am Ende der Periode** zu erheben. Die zu meldenden Zinssätze sind als volumengewichtete Durchschnitte der für den Gesamtbestand an Einlagen und Krediten geltenden Zinssätze zum Buchungsschluss am letzten Tag des Berichtsmonats zu berechnen. Zu diesem Zeitpunkt hat der Berichtspflichtige die entsprechenden Zinssätze und Volumina für alle ausstehenden Einlagen und Kredite gegenüber privaten Haushalten und nichtfinanziellen Kapitalgesellschaften zu ermitteln und für jede Instrumentenkategorie einen gewichteten Durchschnittszinssatz zu errechnen. Die Zinssätze für die Bestände umfassen nur die zum Zeitpunkt der Datenerhebung bestehenden Verträge.

b) Bezugszeitpunkt für Zinssätze und Volumina für das Neugeschäft: täglich fällige Einlagen, Einlagen mit vereinbarter Kündigungsfrist, echte Kreditkartenkredite sowie revolvingende Kredite und Überziehungskredite

Die Zinssätze für das Neugeschäft für täglich fällige Einlagen (Positionen 01 und 07 des Schemas ZB), Einlagen mit vereinbarter Kündigungsfrist (Positionen 05 und 06 des Schemas ZB), echte Kreditkartenkredite (Positionen 32 und 36 des Schemas ZB) sowie revolvingende Kredite und Überziehungskredite (Positionen 12 und 23 des Schemas ZB) sind **zeitpunktbezogen am Ende der Periode** zu erheben.

Die zu meldenden Zinssätze sind als volumengewichtete Durchschnitte der für den Gesamtbestand an Einlagen und Krediten geltenden Zinssätze der genannten Instrumentenkategorien zum Buchungsschluss am letzten Tag des Berichtsmonats zu berechnen. Zu diesem Zeitpunkt sind die entsprechenden Zinssätze und Volumina für täglich fällige Einlagen, Einlagen mit vereinbarter

Kündigungsfrist, echte Kreditkartenkredite sowie revolvingende Kredite und Überziehungskredite gegenüber privaten Haushalten und nichtfinanziellen Kapitalgesellschaften zu ermitteln und für jede Instrumentenkategorie ein gewichteter Durchschnittzinssatz zu errechnen. Die Zinssätze und Volumina umfassen nur die zum Zeitpunkt der Datenerhebung bestehenden Verträge.

Bei Konten, die je nach Saldo eine Einlage oder einen Kredit ausweisen, ist zwischen Monaten mit Sollsaldo und Monaten mit Habensaldo zu unterscheiden. Dabei ist nur der Saldo zum Buchungsschluss am letzten Tag des Berichtsmonats dafür maßgeblich, ob das Konto in diesem Monat der Instrumentenkategorie täglich fällige Einlagen oder Überziehungskredite zuzuordnen ist.

c) Bezugszeitraum für Zinssätze und Volumina für das Neugeschäft: Einlagen mit vereinbarter Laufzeit, Repogeschäfte und sämtliche Kredite außer echten Kreditkartenkrediten sowie revolvingenden Krediten und Überziehungskrediten

Die Zinssätze für das Neugeschäft für Einlagen mit vereinbarter Laufzeit (Positionen 02 bis 04, 08 bis 10 des Schemas ZB), Repogeschäfte (Position 11 des Schemas ZB) und sämtliche Kredite außer Kreditkartenkrediten sowie revolvingenden Krediten und Überziehungskrediten (Positionen 13 bis 22, 33 bis 35, 37 bis 85 und 88 bis 91 des Schemas ZB) sind als Durchschnittswerte für den gesamten Berichtsmonat zu ermitteln.

Für jede dieser Instrumentenkategorien ist der zu meldende Zinssatz als volumengewichteter Durchschnitt der Zinssätze der einzelnen Neugeschäftsfälle während des Referenzmonats in der betreffenden Kategorie zu berechnen. Diese gewichteten Durchschnittzinssätze sind zusammen mit einer Gesamtgewichtung (das heißt mit dem Volumen des während des Berichtsmonats pro Instrumentenkategorie abgeschlossenen Neugeschäfts) an die Deutsche Bundesbank zu übermitteln. Die Meldung umfasst alle während des ganzen Monats abgeschlossenen Neugeschäfte. Daher sind auch Geschäfte mit einem Laufzeitbeginn und -ende innerhalb der Berichtsperiode als Neugeschäft zu melden, während diese auf Grund der Monatsendstandsbetrachtung in den Beständen nicht zu berücksichtigen sind. Bei der Neugeschäftszuordnung zu einem Berichtsmonat ist grundsätzlich das Vertragsdatum relevant.

Alle Neuverhandlungen bereits bestehender Einlagen- und Kreditverträge sind im Neugeschäft zu berücksichtigen, selbst wenn derselbe Vertrag mehr als einmal während des Referenzmonats neu verhandelt wird.

Verträge, die unter einer aufschiebenden Bedingung im Sinne von § 158 Abs. 1 BGB stehen, z. B. noch der Zustimmung durch den Kreditausschuss bedürfen, sind erst nach Erfüllung der aufschiebenden Bedingung (Genehmigung) als Neugeschäft in der Zinsstatistik auszuweisen. Verträge, die dem Kunden zugesagt sind, aber noch der Annahme durch den Kunden bedürfen, sind erst nach Eingang des unterschriebenen Vertrages beim Berichtspflichtigen als Neugeschäft auszuweisen.

4. Instrumentenkategorien

a) Vorbemerkungen

Bei der Ermittlung der zinsstatistischen Daten für die Bestände und für das Neugeschäft sind gemäß Berichtsschema nur **auf Euro lautende Einlagen und Kredite** einzubeziehen. Hierbei sind grundsätzlich **alle Produkte** zu berücksichtigen, die einer Instrumentenkategorie zuzuordnen

sind. Ausnahmen von diesem Grundsatz bilden notleidende Kredite¹⁾ und Kredite zur Umschuldung zu unter den Marktkonditionen liegenden Zinssätzen; diese sind weder in die Berechnung der gewichteten Durchschnittzinssätze für die Bestände noch für das Neugeschäft einzubeziehen. Kompensationen sind entsprechend den Vorgaben zur Bilanzstatistik zu behandeln (siehe III. Allgemeine Ausweisregelungen und sonstige Erläuterungen; Kompensationen).

In der Zinsstatistik sind nur bilanzielle Geschäfte zu erfassen. Eine Ausnahme dazu stellen Forward-Geschäfte und unwiderrufliche Kreditzusagen mit Konditionenvereinbarung dar, welche im Neugeschäft der Zinsstatistik nur zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bzw. bei einer Konditionen-neuverhandlung zu berücksichtigen sind. Ab dem Zeitpunkt der Valutierung sind diese in den Beständen entsprechend ihrer Ursprungslaufzeit²⁾ auszuweisen.

Grundsätzlich ist bei allen Einlagenkategorien und bei allen Kreditkategorien eine **Sektorengliederung** erforderlich. Dabei ist zwischen Meldepositionen für private Haushalte (einschließlich wirtschaftlich selbständiger Privatpersonen sowie privater Organisationen ohne Erwerbszweck) und für nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften zu unterscheiden. Für die Neugeschäftskategorie „sonstige Kredite“ sind die Daten für wirtschaftlich selbständige Privatpersonen als „darunter“-Position zu den privaten Haushalten auszuweisen (Positionen 33 bis 35 des Meldeschemas ZB). Für das Neugeschäft der Kredite (außer echten Kreditkartenkrediten sowie revolvingenden Krediten und Überziehungskrediten) sind die Daten für neu verhandelte Kredite als „darunter“-Position für die Summe der neu verhandelten Kredite an private Haushalte getrennt nach dem Verwendungszweck (Positionen 88 bis 90 des Schemas ZB) und für die Summe über alle Kredite an nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften (Position ZB 91 des Schemas ZB) auszuweisen. **Von einer sektoralen Zuordnung** ausgenommen sind Repogeschäfte (Position 05 des Schemas ZA sowie Position 11 des Schemas ZB) und Einlagen mit vereinbarter Kündigungsfrist (Positionen 05 und 06 des Schemas ZB). In den vorgenannten Instrumentenkategorien wird **nicht** zwischen privaten Haushalten und nichtfinanziellen Kapitalgesellschaften differenziert.

Soweit in den nachstehenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist, folgen die Gliederung nach der Art der Instrumente für die Zwecke der Zinsstatistik und die Definitionen der Instrumentenkategorien den in Anhang II Teil 2 der Verordnung EZB/2013/33 vom 24. September 2013 über die Bilanz des Sektors der monetären Finanzinstitute (ABl. L 297 vom 07. November 2013) festgelegten Aktiva- und Passivkategorien bzw. den Richtlinien zur monatlichen Bilanzstatistik.

b) Erläuterungen zu ausgewählten Einlagenkategorien

Für Einlagen aus Repogeschäften (Position 05 des Schemas ZA sowie Position 11 des Schemas ZB) ist keine Fristengliederung vorgesehen, da sie überwiegend als sehr kurzfristig angesehen werden. Zudem werden diese Pensionsgeschäfte nicht einem Sektor zugeordnet, sondern beziehen sich ohne Differenzierung auf private Haushalte und nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften.

Repogeschäfte siehe die Richtlinien zur monatlichen Bilanzstatistik

Täglich fällige Einlagen (Positionen 01 und 07 des Schemas ZB) umfassen **verzinsliche und unverzinsliche** täglich fällige Einlagen. Hierunter sind auch die Geldkarten-Aufladungsgegen-

¹ Es besteht ein Ermessensspielraum für die berichtspflichtigen Institute, welche Kredite nach institutsinternen Kriterien als notleidend einzustufen sind. Aus Konsistenz- und Vereinfachungsgründen kann die Definition entsprechend Artikel 178 Abs. 1 der EU-Verordnung Nr. 575/2013 gewählt werden.

² Siehe Allgemeine Richtlinien zur monatlichen Bilanzstatistik, II. Fristengliederung.

werte und Gegenwerte im Zusammenhang mit softwaregestütztem elektronischen Geld zu berücksichtigen. Täglich fällige Einlagen werden analog zu den Beständen zum Monatsende erfasst. Sie sind daher **nicht** in die Zinsberechnung für die Bestände an Einlagen von privaten Haushalten beziehungsweise nichtfinanziellen Kapitalgesellschaften mit vereinbarter Laufzeit bis zwei Jahre (Positionen 01 und 03 des Schemas ZA) einzubeziehen.

Einlagen mit vereinbarter Kündigungsfrist¹⁾ der nichtfinanziellen Kapitalgesellschaften sind zusammen mit denen der privaten Haushalte (einschließlich der privaten Organisationen ohne Erwerbszweck) zu erfassen. Einlagen mit vereinbarter Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Quartalsende sind der Laufzeitkategorie „von über 3 Monaten“ (Position 06 des Schemas ZB) zuzuordnen.

c) Erläuterungen zu den Kreditkategorien

Für die Zwecke der Zinsstatistik werden die revolvingenden Kredite wie in den Richtlinien zur monatlichen Bilanzstatistik definiert.

Überziehungskredite sind Sollsaldo auf laufenden Konten. Der Zinssatz für Überziehungskredite entspricht dem Zinssatz, der in Rechnung gestellt wird, wenn aus einem Habensaldo (täglich fällige Einlage) ein Sollsaldo (Überziehungskredit) geworden ist. Das heißt, dass die täglich fällige Einlage und der Überziehungskredit sich auf dasselbe Konto beziehen. Die Überziehungskredite haben keine feste Laufzeit²⁾ und werden im Allgemeinen zwar bewilligt, jedoch vom Kunden ohne vorherige Mitteilung an die Bank in Anspruch genommen. Üblicherweise legt der Berichtspflichtige eine Obergrenze für die Höhe des Überziehungskredites fest, die der private Haushalt beziehungsweise die nichtfinanzielle Kapitalgesellschaft ausnutzen kann. Es sind **sämtliche Überziehungskredite einzubeziehen**, unabhängig davon, ob diese innerhalb oder außerhalb des zwischen dem Berichtspflichtigen und dem privaten Haushalt oder der nichtfinanziellen Kapitalgesellschaft vereinbarten Rahmens liegen oder nicht. Zu den Überziehungskrediten zählen also neben den eingeräumten Dispositionskrediten auch die nicht eingeräumten Überziehungen sowie die Kontokorrentkredite. Strafzahlungen auf nicht eingeräumte Überziehungen sind in die Berechnung des zu meldenden Zinssatzes nur einzubeziehen, wenn sie eine Zinskomponente darstellen. Handelt es sich bei den Strafzahlungen auf Überziehungen allerdings um eine zinssatzunabhängige Gebühr, so sind diese in die Zinsmeldung nicht einzuberechnen.

Hinsichtlich der Zinssätze für die **Bestände** (Schema ZA) sind die revolvingenden Kredite und Überziehungskredite je nach Verwendungszweck und sektoraler Zuordnung in die Instrumentenkategorien Wohnungsbaukredite beziehungsweise Konsumentenkredite und sonstige Kredite an private Haushalte sowie Kredite an nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften einzubeziehen. Sie sind jeweils dem Fristenfächer mit **Ursprungslaufzeit bis 1 Jahr** zuzuordnen (Positionen 06, 09 und 12 des Schemas ZA). Im Gegensatz dazu ist bei den Angaben für das **Neugeschäft** (Schema ZB) für revolvingende Kredite und Überziehungskredite eine **eigene Instrumentenkategorie** vorgesehen (Positionen 12 und 23 des Schemas ZB). Sie werden daher nicht in den Fristenfächern mit anfänglicher Zinsbindung variabel oder bis 1 Jahr ausgewiesen.

¹ Siehe Allgemeine Richtlinien zur monatlichen Bilanzstatistik, II. Fristengliederung.

² Eine befristete Erlaubnis der Inanspruchnahme eines Überziehungskredites ist nicht als Laufzeit aufzufassen.

Beispiel 4: Ausweis von Überziehungskrediten

Am Monatsende liegt auf dem betreffenden laufenden Konto ein Sollsaldo von 1 000 € vor. Es wird davon ausgegangen, dass dem Kunden (einem privaten Haushalt) der Kredit für Konsumzwecke gewährt wurde. Es werden ihm dafür 12 % Zinsen berechnet (bei einer jährlichen Zinskapitalisierung). Für diesen Geschäftsvorgang sind bei der Meldung an die Bundesbank folgende Daten zu berücksichtigen:

Neugeschäft (Bogen ZB)	Bestände (Bogen ZA)
Schema, Pos.Nr. / Zinssatz / Volumen	Schema, Pos.Nr. / Zinssatz
ZB, Pos. 12 / 12,0000 % / 1 000 €	ZA, Pos. 09 / 12,0000 %

Bei der Zuordnung diverser Kartenprodukte im Rahmen der MFI-Zinsstatistik ist die Regelung der Bilanzstatistik ausschlaggebend.¹⁾

Kreditkartenkredite stellen eine eigene Kategorie dar und sind nicht in den revolvingenden Krediten und Überziehungskrediten enthalten. Der vom Kreditnehmer geschuldete Gesamtbetrag ist unabhängig davon zu melden, ob er innerhalb oder außerhalb eines im Vorhinein zwischen dem Kreditgeber und dem Kreditnehmer vereinbarten Limits in Bezug auf die Höhe und/oder die Höchstdauer des Kredits liegt.

MFI-Zinsstatistik

Für die Zwecke der Zinsstatistik haben **Kreditkartenkredite** dieselbe Bedeutung wie der Begriff „Kreditkartenforderungen“ in Anhang II Teil 2 der Verordnung EZB/2013/33 bzw. in den Richtlinien zur monatlichen Bilanzstatistik.

Im Neugeschäft sind nur die Zinssätze in Bezug auf **echte Kreditkartenkredite** zu melden (Positionen 32 und 36 des Schemas ZB). Der Zinssatz für unechte Kreditkartenkredite wird nicht gesondert erhoben, da er definitionsgemäß 0 % beträgt. Allerdings gehen die ausstehenden unechten und echten Kreditkartenkredite zusammen entsprechend der Sektorengliederung in den Fristenfächer mit der kürzesten Ursprungslaufzeit in die Bestandspositionen ein (Positionen 09 und 12 des Schemas ZA).²⁾ Weder echte noch unechte Kreditkartenkredite sind unter irgendeiner anderen Meldeposition für das Neugeschäft zu melden.

Können mit Karten, die als Debitkarten gelten, Kreditbeträge abgerufen werden, die dann automatisch in vorher vereinbarten Raten zu tilgen sind (Debitkarten mit Zahlungs- und Kreditfunktion), so werden diese Kredite analog einem Kredit in Tranchen ausgewiesen.³⁾ Die fristenmäßige Zuordnung im Bestand erfolgt gemäß den Erläuterungen in den Allgemeinen Richtlinien zur monatlichen Bilanzstatistik, II. Fristengliederung, durch die approximative Ermittlung der Ursprungslaufzeit. Für die Zuordnung nach dem Verwendungszweck – sowohl im Bestand als auch im Neugeschäft – gelten die Regelungen für revolvingende Kredite und Überziehungskredite sowie Kreditkartenkredite.⁴⁾

¹ Für die Einteilung der jeweiligen Karten in Debitkarten und Kreditkarten siehe Allgemeine Richtlinien zur Monatlichen Bilanzstatistik, III. Allgemeine Ausweisregelungen und sonstige Erläuterungen – Debitkarten bzw. Kreditkarten.

² Für die Zuordnung zum Verwendungszweck gelten die gleichen Regelungen wie für revolvingende Kredite und Überziehungskredite. Siehe dazu auch: Allgemeine Richtlinien zur Monatlichen Bilanzstatistik, III. Allgemeine Ausweisregelungen und sonstige Erläuterungen – Verwendungszweck.

³ Siehe dazu II. Erläuterungen zum Berichtssystem, 2. c) Zinssätze und Volumina für das Neugeschäft: Einlagen mit vereinbarter Laufzeit, Repogeschäfte und sämtliche Kredite außer echten Kreditkartenkrediten sowie revolvingenden Krediten und Überziehungskrediten.

⁴ Siehe dazu Allgemeine Richtlinien zur Monatlichen Bilanzstatistik, III. Allgemeine Ausweisregelungen und sonstige Er-

Sowohl echte als auch unechte Kreditkartenkredite sowie revolvingende Kredite und Überziehungskredite sind entsprechend der Sektorengliederung und dem Verwendungszweck in die Berechnung der Zinssätze bei den Beständen mit einer Ursprungslaufzeit bis 1 Jahr (Position 06, 09 bzw. 12 des Schemas ZA) mit einzubeziehen.¹⁾

Als **Wohnungsbaukredite an private Haushalte** sind für die Zwecke der Zinsstatistik **alle besicherten und unbesicherten Kredite zusammen** (Positionen 06 bis 08 und 15 bis 20 des Schemas ZA sowie Positionen 16 bis 19, 31 und 89 des Schemas ZB) und **separat die ausschließlich besicherten Kredite**²⁾ (Positionen 58 bis 61 des Schemas ZB) zu erfassen, **die für die Beschaffung von Wohnraum (einschließlich Wohnungsbau und -modernisierung) gewährt werden**. Bei den Angaben für das Neugeschäft ist jedoch zu beachten, dass etwaige revolvingende Kredite und Überziehungskredite separat dargestellt und nicht in die Wohnungsbaukredite an private Haushalte mit anfänglicher Zinsbindung variabel oder bis 1 Jahr (Position 16 des Schemas ZB) einbezogen werden dürfen.

Konsumentenkredite an private Haushalte (Positionen 09 bis 11 und 15 bis 20 des Schemas ZA sowie Positionen 13 bis 15, 30 und 55 bis 57 sowie 88 des Schemas ZB) sind **Kredite, die zum Zweck der persönlichen Nutzung für den Konsum von Gütern und Dienstleistungen gewährt werden**. Dabei werden im Neugeschäft besicherte und unbesicherte Kredite (Positionen 13 bis 15 sowie 30 des Schemas ZB) und ausschließlich besicherte Kredite (Positionen 55 bis 57 des Schemas ZB) separat erfasst.³⁾ Unter die Konsumentenkredite fallen insbesondere Kredite an private Haushalte zur Beschaffung langlebiger Wirtschaftsgüter, wie z.B. Kraftfahrzeuge, Möbel, Haushaltsgeräte, Rundfunk- und Fernsehgeräte, Computer oder Kredite zur Finanzierung von Urlaubsreisen. Bei den Zinssätzen für die Bestände (Positionen 09 bis 11 des Schemas ZA) sind Konsumentenkredite und sonstige Kredite an private Haushalte in einer Instrumentenkategorie zusammengefasst. Bei den Angaben für das Neugeschäft ist jedoch zu beachten, dass echte Kreditkartenkredite sowie revolvingende Kredite und Überziehungskredite separat dargestellt werden und nicht in die Konsumentenkredite an private Haushalte mit anfänglicher Zinsbindung variabel oder bis 1 Jahr (Position 13 des Schemas ZB) einbezogen werden dürfen.

Sonstige Kredite an private Haushalte (Positionen 09 bis 11 und 15 bis 20 des Schemas ZA sowie Positionen 20 bis 22 und 33 bis 35 sowie 90 des Schemas ZB) sind **Kredite an den Sektor Private Haushalte, die nicht unter die vorgenannten Kategorien fallen** (z.B. Kredite für Geschäftszwecke, Schuldenkonsolidierung, Aus- und Weiterbildung). Bei den Angaben für das Neugeschäft ist jedoch zu beachten, dass echte Kreditkartenkredite sowie revolvingende Kredite und Überziehungskredite separat dargestellt werden und nicht in die sonstigen Kredite an private Haushalte mit anfänglicher Zinsbindung variabel oder bis 1 Jahr (Position 20 des Schemas ZB) einbezogen werden dürfen.

Als **Kredite an nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften** sind bei den Beständen (Positionen 12 bis 14 und 21 bis 26 des Schemas ZA) sämtliche Kredite an nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften zu erfassen. Dies schließt auch die echten und unechten Kreditkartenkredite sowie revolvingenden

läuterungen – Verwendungszweck.

¹ Siehe dazu Allgemeine Richtlinien zur Monatlichen Bilanzstatistik, III. Allgemeine Ausweisregelungen und sonstige Erläuterungen – Verwendungszweck.

² Siehe dazu II. Erläuterungen zum Berichtssystem, 4. f) Gliederung nach durch Sicherheiten und/oder Garantien besicherten Krediten.

³ Siehe dazu II. Erläuterungen zum Berichtssystem, 4. f) Gliederung nach durch Sicherheiten und/oder Garantien besicherten Krediten.

Kredite und Überziehungskredite ein, welche in den Fristenfächer mit einer Ursprungslaufzeit bis 1 Jahr (Position 12 des Schemas ZA) einfließen. Bei den Angaben für das Neugeschäft ist jedoch zwischen echten Kreditkartenkrediten sowie revolvingenden Krediten und Überziehungskrediten (Position 23 und 36 des Schemas ZB) und übrigen Krediten (Positionen 37 bis 54 bzw. 62 bis 85 und 91 des Schemas ZB) zu differenzieren. Dabei werden besicherte und unbesicherte Kredite an nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften zusammen (Positionen 37 bis 54, 80, 82 und 84 des Schemas ZB) und ausschließlich besicherte Kredite an nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften (Positionen 62 bis 79, 81, 83 und 85 des Schemas ZB) separat voneinander erfasst.

d) Gliederung nach Betragskategorien

Bei den Krediten an nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften (Positionen 37 bis 54 und 62 bis 85 des Schemas ZB) werden drei Betragskategorien unterschieden: Beträge „bis 0,25 Mio €“, Beträge „von über 0,25 Mio € bis 1 Mio €“ und Beträge „von über 1 Mio €“. Der Betrag bezieht sich dabei jeweils auf die einzelne, als Neugeschäft geltende Kreditaufnahme.

e) Gliederung nach Ursprungs- und Restlaufzeit, Kündigungsfrist oder anfänglicher Zinsbindung

Je nach Art des Instruments und ob der Zinssatz sich auf die Bestände oder das Neugeschäft bezieht, ist in der Zinsstatistik – mit Ausnahme der Repogeschäfte – eine Gliederung nach Ursprungs- und Restlaufzeit, Kündigungsfrist oder anfänglicher Zinsbindung vorgesehen. Diesen Gliederungen liegen Zeitbänder oder Zeitspannen zu Grunde. So bezieht sich beispielsweise ein Zinssatz auf eine Einlage mit einer vereinbarten Laufzeit von bis zu zwei Jahren (Position 01 oder 03 des Schemas ZA) auf einen volumengewichteten Durchschnittzinssatz für sämtliche Einlagen mit einer vereinbarten Ursprungslaufzeit von zwischen zwei Tagen und höchstens zwei Jahren (siehe auch 4.b) Erläuterungen zu ausgewählten Einlagenkategorien; täglich fällige Einlagen).

Die Gliederung nach Ursprungs- und Restlaufzeit sowie Kündigungsfrist erfolgt gemäß den in Anhang II Teil 2 der Verordnung EZB/2013/33 bzw. in den Richtlinien zur monatlichen Bilanzstatistik, Allgemeiner Teil festgelegten Definitionen. Für alle Instrumentenkategorien der Bestände – außer für Repogeschäfte – ist eine Gliederung nach der Ursprungslaufzeit vorgegeben (vgl. Schema ZA). Bei den Krediten im Bestand hat eine zusätzliche Gliederung nach der Ursprungslaufzeit in Verbindung mit der Restlaufzeit und der nächsten Zinsanpassung zu erfolgen (Positionen 15 bis 26 des Schemas ZA). Beim Neugeschäft sind die Einlagen nach Ursprungslaufzeit beziehungsweise nach Kündigungsfrist zu gliedern. Die Zinssätze für das Kreditneugeschäft sind nach der anfänglichen Zinsbindung zu klassifizieren (vgl. Schema ZB). Für Zwecke der Zinsstatistik ist der Zeitraum der anfänglichen Zinsbindung definiert als der zu Beginn des Vertrags im Voraus festgelegte Zeitraum, währenddem der Zinssatz festgeschrieben ist. Der Zeitraum der anfänglichen Zinsbindung kann kürzer als die Ursprungslaufzeit sein oder dieser entsprechen.

Die Höhe des Zinssatzes wird nur dann als unveränderlich angesehen, wenn sie mit einem bestimmten Wert (z.B. 6 %) oder als Unterschiedsbetrag zu einem Referenzzinssatz bezogen auf einen bestimmten vorab definierten Zeitpunkt (z.B. 6-Monats-EURIBOR-Satz am 31.12.2002 plus 2 %) festgelegt wurde. Wird allerdings zu Beginn eines Vertrags eine Regelung vereinbart, wie etwa „6-Monats-EURIBOR-Satz plus 2 % für drei Jahre“, so ist dies nicht als eine anfängliche Zins-

bindung anzusehen, da sich die Höhe des Zinssatzes (in Abhängigkeit vom Referenzzinssatz) innerhalb der drei Jahre ändern kann.¹⁾

Die Statistik über das Neugeschäft spiegelt nur den Zinssatz wider, der für den Zeitraum der anfänglichen Zinsbindung zu Beginn des Vertrags oder im Rahmen einer Neuverhandlung des Kredits vereinbart wurde. Geht der Zinssatz nach der anfänglichen Zinsbindung automatisch (wie vorab vereinbart) in einen variablen Zinssatz über, so ist das Geschäft zu diesem Zeitpunkt nicht erneut als Neugeschäft auszuweisen, sondern nur in die Berechnung der Zinssätze für die Bestände einzubeziehen.

Im **Neugeschäft** sind **Kredite** an private Haushalte, für die keine Zinsbindung, also eine **variable Verzinsung** vereinbart wurde, im Fristenfächer **Kredite mit anfänglicher Zinsbindung variabel oder bis 1 Jahr** zu erfassen. Derartige Kredite an nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften sind dagegen entsprechend ihres Betrags im Fristenfächer **Kredite mit anfänglicher Zinsbindung variabel oder bis 3 Monate** zu erfassen. Darüber hinaus werden Kredite an nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften mit einer anfänglichen Zinsbindung von bis zu einem Jahr in Verbindung mit einer Ursprungslaufzeit von über einem Jahr (Positionen 80 bis 85 des Schemas ZB) separat erfasst.

f) Gliederung nach durch Sicherheiten und/oder Garantien besicherten Krediten

Mit der Einführung von Unterpositionen für Kredite an private Haushalte und nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften, in denen ausschließlich besicherte Kredite ausgewiesen werden, sollen die Kredite des Neugeschäfts in homogenere Risikogruppen unterteilt werden. Ziel ist es, durch die Berücksichtigung von Kreditrisiken den Informationsgehalt der Statistiken zu verbessern und weiterführende Analysen sowie Ländervergleiche zu ermöglichen. Dazu werden für alle Kredite an private Haushalte und nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften besicherte Kredite in den entsprechenden Kategorien des Neugeschäfts mit Ausnahme von Kreditkartenkrediten, revolvingenden Krediten und Überziehungskrediten sowie sonstigen Krediten erhoben (vgl. dazu Positionen ZB 55 bis 79 sowie 81, 83 und 85 des Schemas ZB).

Bei bestehenden Krediten, welche die Neugeschäftsdefinition im Sinne der Richtlinien zur MFI-Zinsstatistik²⁾ erfüllen und folglich zum Zeitpunkt der Neuverhandlung als Neugeschäft auszuweisen sind, ist erneut festzustellen, ob der Kredit die oben genannte Definition der Besicherung erfüllt. Dadurch ist es möglich, dass ein Kredit über die gesamte Laufzeit betrachtet seinen Status wechselt.³⁾

Für die Zwecke der Zinsstatistik gilt ein Kredit als besichert, wenn für den Kreditbetrag eine Besicherung in mindestens gleicher Höhe bestellt, verpfändet oder abgetreten wurde. Die Gesamthöhe der Besicherung ermittelt sich dabei als Summe aller für diesen Kredit bereitgestellten und im Rahmen des jeweils verwendeten Ansatzes zur Berechnung der bankaufsichtlichen Eigenkapitalanforderungen berücksichtigungsfähigen Sicherungsinstrumente. Die Sicherheiten sind mit dem Abschlusszeitpunkt des Kreditvertrages, in dem eine derartige Besicherung vereinbart wird, zu berücksichtigen, auch wenn zu diesem Termin die Besicherungswirkung noch nicht rechtswirksam ist.

1 Siehe dazu die Definition des Neugeschäfts in II. Erläuterungen zum Berichtssystem, 2. c) Zinssätze und Volumina für das Neugeschäft.

2 Siehe dazu II. Erläuterungen zum Berichtssystem, 2. c) Zinssätze und Volumina für das Neugeschäft.

3 Für die Zwecke der Zinsstatistik wird damit von dem Ursprungsbesicherungsprinzip der Bilanzstatistik abgewichen.

Bei Anwendung des **Kreditrisikostandardansatzes (KSA)** und **des auf internen Ratings basierenden Ansatzes unter Verwendung aufsichtlicher Verlustquoten (F-IRBA)** sind folgende Sicherheiten für Zwecke der Zinsstatistik zu berücksichtigen:

Absicherung mit Sicherheitsleistung

1. Finanzielle Sicherheiten gemäß Art. 197 Abs. 1 bis 6 und Art. 198 unter Berücksichtigung von Artikel 197 Abs. 8 der EU-Verordnung Nr. 575/2013;
2. Immobiliensicherheiten gemäß den Ausführungen unter „VII. Anlage B 5“ in den „Richtlinien zu den Anlagen zur monatlichen Bilanzstatistik“;
3. Nicht insolvenzfest bei einem Drittinstitut verwahrte Bareinlagen oder nicht insolvenzfest bei einem Drittinstitut verwahrte Einlagenzertifikate oder ähnliche Papiere gemäß Artikel 200 Buchstabe a dieser Verordnung;
4. Lebensversicherungen gemäß Art. 200 Buchstabe b dieser Verordnung;
5. Schuldverschreibungen, die auf Verlangen vom emittierenden Drittinstitut zurückerworben werden müssen, gemäß Art. 200 Buchstabe c dieser Verordnung

Bei Anwendung des F-IRBA zusätzlich

1. IRBA-Sicherungsabtretungen von Forderungen nach Art. 199 Abs. 5 dieser Verordnung;
2. Sonstige IRBA-Sachsicherheiten gemäß Art. 199 Abs. 6 dieser Verordnung;
3. Behandlung von Leasingforderungen als durch den Leasinggegenstand besichert nach Art. 199 Abs. 7 dieser Verordnung

MFI-Zinsstatistik

Absicherung ohne Sicherheitsleistung

1. Gewährleistungen, die von berücksichtigungsfähigen Gewährleistungsgebern gemäß Art. 201 Abs. 1 dieser Verordnung abgegeben wurden; Art. 201 Abs. 2 dieser Verordnung gilt entsprechend;
2. Garantien gemäß Artikel 203 dieser Verordnung;
3. IRBA-Positionen mit besonderer Berücksichtigung von Gewährleistungen nach Art. 202 dieser Verordnung

Bewertungsgrundsätze

Finanzielle Sicherheiten sind mit ihrem Marktwert zu berücksichtigen. Immobiliensicherheiten sind gemäß Ausführungen unter „VII. Anlage B 5“ in den „Richtlinien zu den Anlagen zur monatlichen Bilanzstatistik“ zu bewerten. Eine bei einem Drittinstitut verwahrte Bareinlage oder verwahrtes Einlagenzertifikat ist mit dem Nominalbetrag der Bareinlage oder des Einlagenzertifikats zu bewerten. Für Lebensversicherungen ist der Rückkaufswert maßgeblich. Schuldverschreibungen, die auf Verlangen vom emittierenden Drittinstitut zurückerworben werden müssen, sind mit

- dem Nominalbetrag, wenn die Schuldverschreibung zu diesem zurückerworben werden müsste, oder mit
- dem Betrag, mit dem sie als allgemein berücksichtigungsfähige finanzielle Sicherheiten zu berücksichtigen wären, wenn sie zum Marktwert zurückerworben werden müssten, zu berücksichtigen.

Sonstige Sachsicherheiten sind mit dem nach Art. 199 Abs. 6 Buchstabe b dieser Verordnung geforderten anerkannten und öffentlich verfügbaren Marktpreisen zu bewerten. IRBA-Sicherungsabtretungen von Forderungen sind mit ihrem Buchwert zu berücksichtigen. Der Betrag einer berücksichtigungsfähigen Gewährleistung ist, wenn sie

- im Höchstbetrag begrenzt ist, der Höchstbetrag,

- eine Garantie ist, die nicht sämtliche vom Kreditnehmer aus der garantierten Position geschuldeten Zahlungen abdeckt, der um den Wert der nicht abgedeckten Zahlungen verminderte Betrag oder Höchstbetrag der Garantie.

In allen anderen Fällen ist der bei Eintritt des Gewährleistungsfalls der an das sicherungsnehmende Institut zu zahlende Betrag maßgeblich.

Für Institute, die ihre Eigenkapitalanforderungen nach dem **IRBA unter Verwendung eigener Schätzungen von Verlustquoten bei Ausfall (A-IRBA) berechnen**, ermittelt sich die Gesamthöhe der Besicherung als Summe aller für diesen Kredit bereitgestellten Sicherungsinstrumente, die bei Anwendung des A-IRBA berücksichtigungsfähig sind. Hinsichtlich der Berücksichtigung von Garantiegebern müssen A-IRBA Institute gem. Art. 183 Abs. 1 dieser Verordnung klar spezifizierte Kriterien für die Arten von Garantiegebern haben, die sie anerkennen. Sämtliche Sicherungsinstrumente im A-IRBA sind mit dem (institutsintern) ermittelten Wert, der auch die Grundlage für die weiteren bankaufsichtlichen Berechnungen bildet, zu berücksichtigen.

Es ist zu beachten, dass die Klassifikation im Bereich der Immobilienkredite zum Zeitpunkt der erstmaligen Kreditvergabe für Zwecke der Bilanz- und Zinsstatistik übereinstimmen muss. Daraus folgt, dass alle neu vergebenen Kredite, die für die Zwecke der monatlichen Bilanzstatistik als grundpfandrechtl. besichert gelten, auch im Neugeschäft der Zinsstatistik als besichert auszuweisen sind. Der Umkehrschluss gilt jedoch nicht, da sich die Definition eines besicherten Kredites zwischen Bilanzstatistik und Zinsstatistik deutlich unterscheidet. Während im Rahmen der Bilanzstatistik nur Immobiliensicherheiten bei der Kreditbesicherung berücksichtigt werden, erstreckt sich die Definition der Besicherung im Rahmen der Zinsstatistik auf die oben dargestellten, in Anlehnung an die bankaufsichtlichen Regelungen zur Verfügung stehenden Sicherungsinstrumente.

5. Behandlung ausgewählter spezifischer Produkte

a) Staffelzinsprodukte

Bei Staffelzinsprodukten handelt es sich vorwiegend um Einlagen und Kredite mit einer festen Laufzeit. Die Zinssätze und andere Modalitäten werden bereits bei Unterzeichnung des Vertrags (zum Zeitpunkt t_0) für die gesamte Laufzeit festgelegt. Staffelzinsverträge sind dadurch gekennzeichnet, dass Zinssätze gewährt beziehungsweise erhoben werden, die sich während der Vertragslaufzeit um eine im Voraus festgelegte Anzahl von Prozentpunkten erhöhen beziehungsweise verringern.

Beispiel 5: Ermittlung des Zinssatzes für Staffelzinsprodukte

Bei Staffelzinsprodukten empfiehlt es sich, die Ermittlung des Zinssatzes auf der Basis des eng definierten Effektivzinssatzes vorzunehmen, da auf diese Weise die „Zinsstufen“ periodengerecht berücksichtigt werden. Behelfsweise kann der Zinssatz aber auch als geometrisches Mittel gemäß dem nachstehenden Beispiel als „quasi“ annualisierter vereinbarter Jahreszinssatz berechnet werden.

Ein Beispiel für ein Staffelzinsprodukt ist eine Einlage mit einer vereinbarten Laufzeit von vier Jahren, auf die im ersten Jahr 5 %, im zweiten 7 %, im dritten 9 % und im vierten Jahr 13 % Zinsen bezahlt werden.

Der annualisierte vereinbarte Jahreszinssatz für das Neugeschäft, der zum Zeitpunkt t_0 in die Zinsstatistik einbezogen wird, ist das geometrische Mittel der Faktoren „1+Zinssatz“ minus 1 und somit:

$$x = (1,05 \cdot 1,07 \cdot 1,09 \cdot 1,13)^{1/4} - 1 = 0,08459976 = 8,4600 \%$$

Der annualisierte vereinbarte Jahreszinssatz für die Bestände, der vom Zeitpunkt t_0 bis t_3 ermittelt wird, ist der vom Berichtspflichtigen angewandte Zinssatz zum Zeitpunkt der Berechnung des Zinssatzes, das heißt 5 % in t_0 , 7 % in t_1 , 9 % in t_2 und 13 % in t_3 .

b) Rahmenvertrag

Ein Rahmenvertrag ermöglicht es einem Kunden, mehrere Kreditkonten(arten) bis zu einem bestimmten Höchstbetrag in Anspruch zu nehmen, der für alle Konten zusammen gilt. Zum Zeitpunkt des Abschlusses eines solchen Rahmenvertrags werden die Form, die der Kredit zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme haben wird und/oder der Zeitpunkt, zu dem der Kredit in Anspruch genommen wird und/oder der Zinssatz nicht festgelegt, sondern nur ein Spektrum von Möglichkeiten vereinbart. Solche Rahmenverträge sind nicht in die Zinsstatistik einzubeziehen. Sobald jedoch ein unter einem Rahmenvertrag vereinbarter Kredit in Anspruch genommen wird, ist dieser als Neugeschäft in Höhe des tatsächlich in Anspruch genommenen Betrags zu erfassen beziehungsweise bei den Beständen zu berücksichtigen. Die Behandlung des Kredits in der Statistik über das Neugeschäft hängt von der Art des Kontos ab, das der Kunde für die Inanspruchnahme des Kredits wählt.

MFI-Zinsstatistik

c) Spareinlagen/Einlagen mit vereinbarter Kündigungsfrist mit Basiszins plus Treue- und/oder Wachstumsprämie

Spareinlagen/Einlagen mit vereinbarter Kündigungsfrist können mit einem Basiszins plus einer Treue- und/oder einer Wachstumsprämie verbunden werden. Zum Zeitpunkt, zu dem die Einlage getätigt wird, ist nicht sicher, ob die Prämie gezahlt wird oder nicht. Die Zahlung kann vom künftigen, nicht bekannten Sparverhalten des privaten Haushalts oder der nichtfinanziellen Kapitalgesellschaft abhängen. Solche Treue- oder Wachstumsprämien, die für den privaten Haushalt oder die nichtfinanzielle Kapitalgesellschaft zum Zeitpunkt der Platzierung der Einlage ungewiss sind, sind solange nicht in der Zinsstatistik zu berücksichtigen, bis eine solche Treue- oder Wachstumsprämie vom Berichtspflichtigen tatsächlich gewährt wird (Position 05 bzw. 06 des Schemas ZB).

d) Kredite mit verbundenen Derivatekontrakten

Privaten Haushalten oder nichtfinanziellen Kapitalgesellschaften können Produkte in Verbindung mit Derivatekontrakten, das heißt mit einem Zins-Swap beziehungsweise einer Zinsober- oder -untergrenze usw., angeboten werden. Die verbundenen Derivatekontrakte sind nicht in das Neugeschäft einzubeziehen. In Bezug auf die Bestände gilt, dass stets jene Zinssätze zu erfassen sind, die zum Zeitpunkt der Berechnung vom Berichtspflichtigen angewandt werden. Wird ein solcher Derivatekontrakt realisiert, so geht der Zinssatz, der dem privaten Haushalt oder der nichtfinanziellen Kapitalgesellschaft vom Berichtspflichtigen in Rechnung gestellt wird, in die Statistik für die Bestände ein.

e) Einlagen mit fest und variabel verzinslicher Komponente

Es können Einlagen angeboten werden, die zwei Komponenten beinhalten: eine Einlage mit vereinbarter Laufzeit, für die ein fester Zinssatz gewährt wird, und ein derivatives Element mit einer Verzinsung, die z. B. von der Entwicklung eines vorgegebenen Aktienindexes, eines Geldmarktsatzes oder eines bilateralen Wechselkurses abhängt. Für das derivative Element wurde eine Mindestverzinsung vereinbart. Ist die Laufzeit beider Komponenten gleich und werden beide in der gleichen Kategorie ausgewiesen so ist für das Neugeschäft der Zinssatz für die Einlage mit vereinbarter Laufzeit und festem Zinssatz zu erfassen, da dieser die zwischen dem Einleger und dem Berichtspflichtigen getroffene Vereinbarung widerspiegelt und zum Zeitpunkt der Platzierung der Mittel bekannt ist. Die mit der Entwicklung eines z. B. Aktienindexes oder bilateralen Wechselkurses verknüpfte Verzinsung der zweiten Einlagenkomponente ergibt sich erst im Nachhinein, wenn das Produkt fällig wird, und kann daher im Rahmen des Neugeschäfts nicht berücksichtigt werden. In das Neugeschäft ist für diese Komponente lediglich die Mindestverzinsung einzubeziehen. Die Bestände umfassen stets die vom Berichtspflichtigen zum Zeitpunkt der Berechnung der Zinssätze angewandten Zinssätze. Bis zum Tag der Fälligkeit werden der Zinssatz der Einlage mit vereinbarter Laufzeit sowie die garantierte Mindestverzinsung des derivativen Elements einbezogen. Die tatsächliche Verzinsung des derivativen Elements spiegelt sich in den Beständen erst bei dessen Fälligkeit wider. Ist die Laufzeit beider Komponenten unterschiedlich und werden diese in unterschiedlichen Kategorien ausgewiesen, so ist im Neugeschäft jeweils der kombinierte, volumengewichtete Zinssatz beider Komponenten zu melden. Die Bestände umfassen stets die vom Berichtspflichtigen zum Zeitpunkt der Berechnung der Zinssätze angewandten kombinierten Zinssätze. Läuft eine Komponente aus, so ist nicht mehr der kombinierte Zinssatz für das Geschäft im Bestand zu melden, sondern nur der Zinssatz, der für das noch bestehende Geschäft erhoben wird.

Wurde keine Mindestverzinsung für die derivative Einlagenkomponente vereinbart und partizipiert der Kunde an jeglichen Schwankungen des Referenzwertes, d. h. bei z. B. steigenden Aktienkursen steigt der Zinssatz und bei fallenden Aktienkursen verliert der Kunde einen Teil seines eingelegten Kapitals, so ist das gesamte Geschäft aufgrund der Kapitalunsicherheit nicht meldepflichtig.

f) Pensionssparkonten

Einlagen mit einer Laufzeit von über zwei Jahren können Pensionssparkonten beinhalten (siehe Anhang II Teil 2 der Verordnung EZB/2013/33). Die darauf eingezahlten Pensionsspargelder werden in erster Linie in Wertpapieren angelegt. Der verbleibende Teil der Pensionsspargelder wird in liquiden Mitteln vorgehalten, deren Zinssatz vom Berichtspflichtigen in gleicher Weise wie für andere Einlagen festgelegt wird. Zum Zeitpunkt der Platzierung der Einlage wird zwischen dem privaten Haushalt und dem Berichtspflichtigen kein Zinssatz für den in Wertpapiere investierten Teil der Gelder vereinbart, sondern nur für den verbleibenden Teil der Einlage. Daher ist nur der Teil der Einlage, der nicht in Wertpapieren investiert ist, in die Zinsstatistik einzubeziehen. Der zu meldende Zinssatz für das Neugeschäft ist der zum Zeitpunkt der Platzierung der Einlage für den Einlagenteil zwischen dem privaten Haushalt und dem Berichtspflichtigen vereinbarte Zinssatz. Der Zinssatz für die Bestände ist der zum Zeitpunkt der Berechnung des Zinssatzes vom Berichtspflichtigen auf den Einlagenteil der Pensionssparkonten gewährte Zinssatz.

g) Bausparverträge

Bausparverträge beinhalten langfristige niedrig verzinsliche Sparpläne, durch die der private Haushalt oder die nichtfinanzielle Kapitalgesellschaft nach einer gewissen Ansparzeit das Recht auf Inanspruchnahme eines Wohnungsbaukredits beziehungsweise Baudarlehens zu einem vergleichsweise niedrigen Zinssatz erwirbt. Gemäß Anhang II Teil 2 der Verordnung EZB/2013/33 sind diese Sparpläne als **Einlagen mit einer vereinbarten Laufzeit von über zwei Jahren** zu klassifizieren, solange sie als Einlage genutzt werden. Sobald sie in ein Darlehen umgewandelt werden, werden sie als **Wohnungsbaukredite an private Haushalte oder Kredite an nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften** eingestuft. Im Einlagenneugeschäft melden die Berichtspflichtigen den Zinssatz, der zum Zeitpunkt der erstmaligen Platzierung der Einlage vereinbart wurde. Das Neugeschäftsvolumen entspricht dabei dem Betrag der platzierten Gelder. Die Zunahme dieses Einlagenvolumens über die Zeit auf Grund der Sparleistungen wird ausschließlich über die Meldungen für die Bestände erfasst. Zu dem Zeitpunkt, zu dem die Einlage in ein Darlehen umgewandelt wird, ist dieser neue Kredit als Neugeschäft mit dem privaten Haushalt oder der nichtfinanziellen Kapitalgesellschaft zu melden. Dabei sind der vom Berichtspflichtigen angebotene Zinssatz sowie der zugehörige eingeräumte Gesamtkreditbetrag anzugeben.

Einlagen und Kredite	Sektor ²⁾	Art des Instruments / (Ursprungs-)Laufzeit	Effektivzinssatz ³⁾ in % p.a.	
Einlagen in Euro	von privaten Haushalten (einschließlich wirtschaftlich selbständiger Privatpersonen ⁴⁾ sowie privater Organisationen ohne Erwerbszweck)	mit vereinbarter Laufzeit bis 2 Jahre ⁵⁾	01	
		von über 2 Jahren	02	
	von nichtfinanziellen Kapitalgesellschaften	mit vereinbarter Laufzeit bis 2 Jahre ⁵⁾	03	
		von über 2 Jahren	04	
	Repogeschäfte		05	
Kredite in Euro	an private Haushalte (einschließlich wirtschaftlich selbständiger Privatpersonen ⁴⁾ sowie privater Organisationen ohne Erwerbszweck)	Wohnungsbaukredite mit einer Ursprungslaufzeit ⁶⁾		
		bis 1 Jahr	06	
		von über 1 Jahr bis 5 Jahre	07	
		von über 5 Jahren	08	
		Konsumentenkredite und sonstige Kredite mit Ursprungslaufzeit ⁷⁾		
		bis 1 Jahr	09	
		von über 1 Jahr bis 5 Jahre	10	
		von über 5 Jahren	11	
		Kredite mit Ursprungslaufzeit über 1 Jahr		
		gesamt	15	
		und Restlaufzeit bis 1 Jahr	16	
		und Restlaufzeit über 1 Jahr und Zinsanpassung innerhalb der nächsten 12 Monate	17	
		Kredite mit Ursprungslaufzeit über 2 Jahre		
		gesamt	18	
		und Restlaufzeit bis 2 Jahre	19	
		und Restlaufzeit über 2 Jahre und Zinsanpassung innerhalb der nächsten 24 Monate	20	
		an nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	Kredite mit Ursprungslaufzeit	
			bis 1 Jahr	12
	von über 1 Jahr bis 5 Jahre		13	
	von über 5 Jahren		14	
	Kredite mit Ursprungslaufzeit über 1 Jahr			
	gesamt		21	
	und Restlaufzeit bis 1 Jahr		22	
	und Restlaufzeit über 1 Jahr und Zinsanpassung innerhalb der nächsten 12 Monate		23	
	Kredite mit Ursprungslaufzeit über 2 Jahre			
	gesamt		24	
und Restlaufzeit bis 2 Jahre	25			
und Restlaufzeit über 2 Jahre und Zinsanpassung innerhalb der nächsten 24 Monate	26			

Neugeschäft ⁸⁾

ZB

Einlagen und Kredite	Sektor ²⁾	Art des Instruments/(Ursprungs-)Laufzeit, Kündigungsfrist, anfängliche Zinsbindung		Gesamt		Besichert ⁹⁾	
				Effektivzinssatz ³⁾ in % p.a.	Volumen ¹⁰⁾ in Tsd €	Effektivzinssatz ³⁾ in % p.a.	Volumen ¹⁰⁾ in Tsd €
Einlagen in Euro	von privaten Haushalten (einschließlich wirtschaftlich selbständiger Privatpersonen ⁴⁾ sowie privater Organisationen ohne Erwerbszweck)	täglich fällig ^{11) 12)}	01				
		mit vereinbarter Laufzeit					
		bis 1 Jahr	02				
		von über 1 Jahr bis 2 Jahre	03				
		von über 2 Jahren	04				
		mit vereinbarter Kündigungsfrist ¹³⁾					
		bis 3 Monate	05				
		von über 3 Monaten	06				
	von nichtfinanziellen Kapitalgesellschaften	täglich fällig ^{11) 12)}	07				
		mit vereinbarter Laufzeit					
		bis 1 Jahr	08				
von über 1 Jahr bis 2 Jahre		09					
	von über 2 Jahren	10					
	Repogeschäfte	11					
Kredite in Euro	an private Haushalte (einschließlich wirtschaftlich selbständiger Privatpersonen ⁴⁾ sowie privater Organisationen ohne Erwerbszweck)	Revolvierende Kredite und Überziehungskredite ^{12) 14)}	12				
		Echte Kreditkartenkredite ¹⁵⁾	32				
		Konsumentenkredite					
		mit anfänglicher Zinsbindung					
		variabel oder bis 1 Jahr ¹⁶⁾	13		55		
		von über 1 Jahr bis 5 Jahre	14		56		
		von über 5 Jahren	15		57		
		darunter: neu verhandelt (gesamt) ¹⁶⁾	88				
		Konsumentenkredite (gesamt, APRC) ¹⁷⁾	30				
		Wohnungsbaukredite					
		mit anfänglicher Zinsbindung					
		variabel oder bis 1 Jahr ¹⁶⁾	16		58		
		von über 1 Jahr bis 5 Jahre	17		59		
		von über 5 Jahren bis 10 Jahre	18		60		
		von über 10 Jahren	19		61		
		darunter: neu verhandelt (gesamt) ¹⁶⁾	89				
		Wohnungsbaukredite (gesamt, APRC) ¹⁷⁾	31				
	Sonstige Kredite						
	mit anfänglicher Zinsbindung (gesamt)						
	variabel oder bis 1 Jahr ¹⁶⁾	20					
	von über 1 Jahr bis 5 Jahre	21					
	von über 5 Jahren	22					
	darunter: wirtschaftlich selbständige						
	variabel oder bis 1 Jahr ¹⁶⁾	33					
	von über 1 Jahr bis 5 Jahre	34					
	von über 5 Jahren	35					
	darunter: neu verhandelt (gesamt) ¹⁶⁾	90					
an nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	Revolvierende Kredite und Überziehungskredite ^{12) 14)}	23					
	Echte Kreditkartenkredite ¹⁵⁾	36					
	Kredite bis 250 TEUR mit anfänglicher Zinsbindung ¹⁸⁾						
	variabel oder bis 3 Monate ¹⁶⁾	37		62			
	von über 3 Monaten bis 1 Jahr	38		63			
	von über 1 Jahr bis 3 Jahre	39		64			
	von über 3 Jahren bis 5 Jahre	40		65			
	von über 5 Jahren bis 10 Jahre	41		66			
	von über 10 Jahren	42		67			
	variabel oder bis 1 Jahr und Ursprungslaufzeit über 1 Jahr	80		81			
Kredite von über 250 TEUR bis 1 Mio EUR mit anfänglicher Zinsbindung ¹⁸⁾							
variabel oder bis 3 Monaten ¹⁶⁾	43		68				
von über 3 Monaten bis 1 Jahr	44		69				
von über 1 Jahr bis 3 Jahre	45		70				
von über 3 Jahren bis 5 Jahre	46		71				
von über 5 Jahren bis 10 Jahre	47		72				
von über 10 Jahren	48		73				
variabel oder bis 1 Jahr und Ursprungslaufzeit über 1 Jahr	82		83				
Kredite über 1 Mio EUR mit anfänglicher Zinsbindung ¹⁸⁾							
variabel oder bis 3 Monate ¹⁶⁾	49		74				
von über 3 Monaten bis 1 Jahr	50		75				
von über 1 Jahr bis 3 Jahre	51		76				
von über 3 Jahren bis 5 Jahre	52		77				
von über 5 Jahren bis 10 Jahre	53		78				
von über 10 Jahren	54		79				
variabel oder bis 1 Jahr und Ursprungslaufzeit über 1 Jahr	84		85				
Kredite an nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften (insgesamt)							
darunter: neu verhandelt (gesamt) ¹⁶⁾	91						

- 1) Bestände** sind definiert als Gesamtbestand der auf Euro lautenden Einlagen und Kredite gegenüber in den Mitgliedstaaten der EWU gebietsansässigen privaten Haushalten und nichtfinanziellen Kapitalgesellschaften. Für diese **zeitpunktbezogene Erhebung zum Monatsende** melden die Berichtspflichtigen für jede Meldeposition einen gewichteten Durchschnittszinssatz
- 2)** Hinweise zur sektoralen Untergliederung siehe Richtlinien.
- 3)** Der **Effektivzinssatz** ist für das Meldeschema ZA und für die Positionen 1 bis 23 sowie 32 bis 85 des Meldeschemas ZB entweder als annualisierter vereinbarter Jahreszinssatz (AVJ) oder als eng definierter Effektivzinssatz (NDER) anzugeben. Beide Berechnungsmethoden umfassen sämtliche Zinszahlungen auf Einlagen und Kredite, jedoch keine eventuell anfallenden sonstigen Kosten. Ein gewährtes Disagio ist als Zinszahlung zu betrachten und in die Zinsberechnung mit einzubeziehen. Der einzige Unterschied zwischen dem AVJ und dem NDER ist die zu Grunde liegende Methode zur Annualisierung von Zinszahlungen. Für die Positionen 30 und 31 des Meldeschemas ZB ist der effektive Jahreszinssatz (APRC) anzugeben, der gemäß Artikel 3 Buchstabe g der Richtlinie 2008/48/EG die Gesamtkosten des Kredits für den Verbraucher abdeckt. Diese Gesamtkosten setzen sich zusammen aus der Zinskomponente und einer Komponente für sonstige kreditbezogene Kosten, z.B. die Kosten für Anfragen, Verwaltung, Erstellung der Dokumente, Garantien, Kreditversicherung usw. Die Zinssätze sind jeweils mit mindestens zwei / höchstens vier Dezimalstellen anzugeben. (Erläuterungen zur Effektivzinsberechnung sowie Formeln siehe Richtlinien.)
- 4)** In der neuen Verordnung auch „Einzelunternehmer und Personengesellschaften ohne Rechtspersönlichkeit“ genannt.
- 5)** Ohne täglich fällige Einlagen.
- 6)** Als Wohnungsbaukredite sind besicherte und unbesicherte Kredite zu berücksichtigen, die für die Beschaffung von Wohnraum (einschl. Wohnungsbau und -modernisierung) gewährt werden.
- 7)** Konsumentenkredite sind Kredite, die zum Zwecke der persönlichen Nutzung für den Konsum von Gütern und Dienstleistungen gewährt werden. Sonstige Kredite im Sinne dieser Statistik sind Kredite, die für sonstige Zwecke, z.B. Geschäftszwecke, Schuldenkonsolidierung, Ausbildung usw., gewährt werden.
- 8) Neugeschäft** wird definiert als alle zwischen dem privaten Haushalt oder der nichtfinanziellen Kapitalgesellschaft und dem Berichtspflichtigen neu getroffenen Vereinbarungen (siehe Richtlinien). Die Zinssätze für das Neugeschäft – außer für täglich fällige Einlagen, Einlagen mit vereinbarter Kündigungsfrist, echte Kreditkartenkredite sowie revolvingende Kredite und Überziehungskredite – sind als Durchschnittswerte für den gesamten Berichtsmonat zu ermitteln. Für täglich fällige Einlagen, Einlagen mit vereinbarter Kündigungsfrist, echte Kreditkartenkredite sowie revolvingende Kredite und Überziehungskredite (Positionen 1, 5, 6, 7, 12, 23, 32, 36) des Meldeschemas ZB; schattierte Felder) wird nicht das Neugeschäft im eigentlichen Sinne berücksichtigt, sondern der gesamte Bestand am Monatsende zu Grunde gelegt; gewichteter Durchschnittszinssatz für den letzten Tag des Monats.
- 9)** Für die Zwecke der Zinsstatistik gilt ein Kredit als besichert, wenn für den Kreditbetrag eine Besicherung (Finanzwerte, Immobiliensicherheiten, Gewährleistungen u.a.) in mindestens gleicher Höhe bestellt, verpfändet oder abgetreten wurde.
- 10)** Volumen des während des Berichtsmonats pro Instrumentenkategorie abgeschlossenen Neugeschäfts.
- 11)** Es sind verzinsliche und unverzinsliche täglich fällige Einlagen zu berücksichtigen.
- 12)** Die täglich fällige Einlage (Habensaldo) und der Überziehungskredit (Sollsaldo) beziehen sich auf dasselbe Konto. Der Saldo am letzten Tag des Berichtsmonats ist dafür maßgeblich, ob das Konto in diesem Monat der Instrumentenkategorie täglich fällige Einlagen oder Überziehungskredite zuzuordnen ist.
- 13)** Einschl. Einlagen mit vereinbarter Kündigungsfrist nichtfinanzieller Kapitalgesellschaften.
- 14)** Für die Zwecke dieser Statistik werden Überziehungskredite als Sollsaldo auf laufenden Konten sowie revolvingende Kredite wie in den Richtlinien zur monatlichen Bilanzstatistik definiert.
- 15)** Für die Zwecke der Zinsstatistik haben Kreditkartenkredite dieselbe Bedeutung wie der Begriff „Kreditkartenforderungen“ in Anhang II Teil 2 der Verordnung EZB/2013/33 bzw. in den Richtlinien zur monatlichen Bilanzstatistik.
- 16)** Ohne Kreditkartenkredite, revolvingende Kredite und Überziehungskredite.
- 17)** Für die Positionen 30 und 31 des Meldeschemas ZB ist der effektive Jahreszinssatz anzugeben, der die Gesamtkosten des Kredits abdeckt; siehe Fußnote 3).
- 18)** Der Betrag bezieht sich jeweils auf die einzelne, als Neugeschäft geltende Kreditaufnahme.

■ Anordnung

Anlage 3 zur Mitteilung Nr. 8002/2014

Zinsstatistik für monetäre Finanzinstitute (MFI-Zinsstatistik)

Die Deutsche Bundesbank führt eine nach in der Europäischen Währungsunion einheitlichen Kriterien konzipierte monatliche Zinsstatistik bei den monetären Finanzinstituten durch.

1. Die MFI-Zinsstatistik wird bei den monetären Finanzinstituten (MFI)⁴ in Deutschland als Stichprobenerhebung durchgeführt. Die berichtspflichtigen Institute werden unter Beachtung der in Artikel 2 der Verordnung EZB/2013/34 festgelegten Grundsätze ausgewählt. Jedes berichtspflichtige Institut erhält einen Bescheid über seine Meldepflicht.
2. Berichtspflichtige MFI mit Filialen in Deutschland haben eine Meldung für den in Deutschland gelegenen Teil des Instituts, d. h. für die Zentrale und alle inländischen Zweigstellen, zu erstellen und abzugeben.
3. Die Meldungen sind nach dem von der Deutschen Bundesbank vorgeschriebenen Berichtsschema zu erstatten. Sie sind der Deutschen Bundesbank gemäß ihren Vorgaben elektronisch über das Bundesbank-ExtraNet zu übermitteln. Bei der Aufstellung der Meldungen sind die von der Deutschen Bundesbank erlassenen Richtlinien und Einzelstellungen zur Zinsstatistik für monetäre Finanzinstitute (MFI-Zinsstatistik) zu beachten.
4. Die Meldung ist bis zum Geschäftsschluss des 9. Geschäftstages nach Ablauf eines jeden Monats zu übermitteln. Die gemeldeten Einzeldaten werden der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zur Verfügung gestellt und innerhalb der Deutschen Bundesbank auch für aufsichtliche Zwecke verwendet.

MFI-Zinsstatistik

DEUTSCHE BUNDESBANK

⁴ Gemäß Artikel 1 lit. a) der Verordnung (EU) Nr. 1071/2013 der Europäischen Zentralbank vom 24. September 2013 über die Bilanz des Sektors der monetären Finanzinstitute (Neufassung) (EZB/2013/33; ABl. EU Nr. L 297 S. 1) sind unter MFIs gebietsansässige Unternehmen aus einem der folgenden Sektoren zu verstehen:

1. Zentralbanken;

2. sonstige MFIs; diese umfassen

a) Einlagen entgegennehmende Unternehmen:

i) Kreditinstitute gemäß Artikel 4 Absatz 1 Nr. 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen (1), und

ii) andere Einlagen entgegennehmende Unternehmen als Kreditinstitute, die

— andere Finanzinstitute sind, die in ihrer Hauptfunktion finanzielle Mittlertätigkeiten ausüben und deren Geschäftstätigkeit darin besteht, Einlagen bzw. Einlagensubstitute im engeren Sinne von institutionellen Einheiten, nicht nur von MFIs entgegenzunehmen (ihre Zuordnung zu MFIs bestimmt sich nach der Substitutionsfähigkeit zwischen den von anderen MFIs emittierten Finanzinstrumenten und den bei Kreditinstituten platzierten Einlagen), und Kredite auf eigene Rechnung, zumindest im wirtschaftlichen Sinne, zu gewähren und/oder Investitionen in Wertpapieren vorzunehmen oder

— E-Geld-Institute sind, deren Hauptfunktion darin besteht, finanzielle Mittlertätigkeiten in Form der Ausgabe von elektronischem Geld auszuüben;

b) Geldmarktfonds gem. Art. 2 der Verordnung EZB/2013/33.

Die MFIs sind in einer von der Europäischen Zentralbank geführten Liste verzeichnet, die auch im Internet (<http://www.ecb.int>) unter dem Pfad Statistics>Monetary and financial statistics>Lists of financial institutions>MFI data access) zur Verfügung steht.

■ Geldmarktstatistik

■ Richtlinien zur Geldmarktstatistik

■ I. Einleitung

Gegenstand der Geldmarktstatistik sind von inländischen Monetären Finanzinstituten (MFIs) mit Ausnahme von Geldmarktfonds durchgeführte, auf Euro lautende Transaktionen, die sie in den Segmenten unbesicherter und besicherter Geldmarkt sowie Devisen- und Overnight Index Swaps getätigt haben.¹⁾

Zweck der Erhebung ist es umfassende, fundierte Informationen zu Geldmarktaktivität und -konditionen für das Eurosystem zu erfassen. Die relevanten Informationen müssen zeitnah und laufend zur Verfügung stehen, um sowohl eine Einschätzung der aktuellen Marktlage als auch die Erfassung struktureller Entwicklungen zu ermöglichen.

Meldepflichtig sind **einzelne Transaktionen**, die ein Nominalvolumen von mindestens 500.000 Euro besitzen und mit sämtlichen finanziellen Gegenparteien (ausgenommen sind Transaktionen mit Zentralbanken, die nicht zu Investitionszwecken getätigt werden), dem Staat oder nichtfinanziellen Kapitalgesellschaften²⁾, die gemäß dem Basel-III-LCR-Rahmenwerk als „Großkunden“³⁾ gelten, durchgeführt wurden. Im Rahmen der unbesicherten Geldvergabe fallen nur Transaktionen mit anderen Kreditinstituten unter die Berichtspflicht. Es sind – mit Ausnahme von Transaktionen im Marktsegment der Overnight Index Swaps – nur solche Geschäfte zu erfassen, deren Laufzeit nicht über 397 Tage nach dem Abwicklungstag liegt. Im Marktsegment der Overnight Index Swaps sind Transaktionen aller Laufzeiten zu melden.

■ II. Allgemeine Anforderungen

1. Gegenstand der Erhebung und Begriffsbestimmungen

1.1 Geldmarktsegmente

Die folgenden vier Segmente sind durch die Geldmarkterhebung abgedeckt:

a) Besicherte Geldmarkttransaktionen

Als besicherte Geldmarkttransaktionen sind sämtliche auf Euro lautende Rückkaufsvereinbarungen und sämtliche der im Rahmen dieser Rückkaufsvereinbarungen abgeschlossenen Geschäfte, Sell/Buy-Back-Transaktionen sowie bestimmte Wertpapierleihen, welche wirtschaftlich äquivalent

1 Verordnung (EU) Nr. 1333/2014 vom 26. November 2014 über Geldmarktstatistiken (EZB/2014/48) verabschiedet (ABl. EU Nr. L 359 vom 16. Dezember 2014, S. 97; „Geldmarktstatistikverordnung“), geändert durch Verordnung (EU) Nr. 1599/2015 der Europäischen Zentralbank (EZB/2015/30), Verordnung (EU) Nr. 2019/113 der Europäischen Zentralbank (EZB/2018/33) und Verordnung (EU) Nr. 2019/1677 der Europäischen Zentralbank (EZB/2019/29) und Verordnung EZB/2020/58..

2 Begriffsbestimmungen siehe Artikel 1 der Verordnung (EU) Nr. 1333/2014 der Europäischen Zentralbank vom 26. November 2014 über Geldmarktstatistiken (EZB/2014/48). Erläuterungen zur Sektorengliederung gemäß ESVG 2010 siehe auch Deutsche Bundesbank, Statistische Sonderveröffentlichung 2, Bankenstatistik Kundensystematik, S. 11 ff.

3 „Großkunde“ („Wholesale“) wird in Artikel 86 bzw. 90/91 des Basel-III-LCR-Rahmenwerk definiert. Das Basel-III-LCR-Rahmenwerk ist unter folgendem Link einsehbar: https://www.bis.org/publ/bcbs238_de.pdf.

zu Repogeschäften sind, (sog. „Reverse Stock Loans“ bzw. „Reverse Securities Loans“) zu melden, die eine Laufzeit bis einschließlich 397 Tage haben und mit einer der folgenden Gegenparteien abgeschlossen werden: sämtliche finanzielle Gegenparteien (ausgenommen sind Transaktionen mit Zentralbanken, die im Rahmen geldpolitischer Operationen des Eurosystems über ein Tenderverfahren bzw. ständige Fazilitäten durchgeführt werden), Staat, Kapitalgesellschaften, die als „Großkunden“ nach dem Basel-III-LCR-Rahmenwerk klassifiziert sind. Außerdem fallen Wertpapierleihe-gegen-Cash-Geschäfte unter die Meldepflicht.

b) Unbesicherte Geldmarkttransaktionen

In der unbesicherten Geldaufnahme sind alle auf Euro lautenden Transaktionen mit sämtlichen finanziellen Gegenparteien (ausgenommen sind Transaktionen mit Zentralbanken, die nicht zu Investitionszwecken getätigt werden), dem Staat, und nichtfinanziellen Kapitalgesellschaften, die als „Großkunden“ nach dem Basel-III-LCR-Rahmenwerk klassifiziert sind, zu melden, die eine Laufzeit bis einschließlich 397 Tage haben.

In der unbesicherten Geldvergabe sind alle auf Euro lautenden Transaktionen mit Kreditinstituten zu melden, die eine Laufzeit bis einschließlich 397 Tage haben.

c) Devisenswapgeschäft

Ein **Devisenswapgeschäft** (Foreign Exchange Swap: FX Swap) bezeichnet ein Tauschgeschäft, bei dem ein Beteiligter dem anderen Beteiligten einen bestimmten Währungsbetrag veräußert und als Gegenleistung die Zahlung eines vereinbarten Betrags einer anderen Währung auf Grundlage eines vereinbarten Devisenkurses (der Devisenkassakurs) erhält und sich zugleich dazu verpflichtet, die verkaufte Währung zu einem zukünftigen Termin (dem Fälligkeitstag) gegen Verkauf der zunächst erworbenen Währung zu einem anderen Devisenkurs (dem Devisenterminkurs) zurückzukaufen.

Für die Geldmarktstatistik sind diese Geschäfte meldepflichtig, sofern eine der Währungen Euro ist, sie eine Laufzeit bis einschließlich 397 Tage nach dem Abwicklungstag haben und mit einer der folgenden Gegenparteien abgeschlossen werden: sämtliche finanzielle Gegenparteien (ausgenommen sind Transaktionen mit Zentralbanken, die im Rahmen geldpolitischer Operationen des Eurosystems über ein Tenderverfahren bzw. ständige Fazilitäten durchgeführt werden), Staat, nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften, die als „Großkunden“ nach dem Basel-III-LCR-Rahmenwerk klassifiziert sind.

d) Overnight Index Swaps

EURO Overnight Index Swaps – OIS bezeichnen einen auf Euro lautenden Zinsswap, dessen periodisch variabler Zinssatz dem geometrischen Mittel eines Tagesgeldsatzes (oder eines Tagesgeldreferenzsatzes) über einen bestimmten Zeitraum entspricht. Die endgültige Zahlung wird als Differenz zwischen dem vereinbarten festen Zinssatz und dem Effektivzinssatz der einzelnen Fixings auf den Nennwert des Geschäfts berechnet.

Für die Geldmarktstatistik sind diese Geschäfte **unabhängig von ihrer Laufzeit meldepflichtig**, sofern sie mit einer der folgenden Gegenparteien abgeschlossen werden: sämtliche finanzielle Gegenparteien (ausgenommen sind Transaktionen mit Zentralbanken, die nicht zu Investitions-

zwecken getätigt werden), Staat, nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften, die als „Großkunden“ nach dem Basel-III-LCR-Rahmenwerk klassifiziert sind.

1.2 Umfang der Berichtserstattung

Gemäß der Geldmarktstatistikverordnung Art. 3 Nr. 1 besteht die Meldepflicht eines Instituts für das berichtspflichtige Institut „auf konsolidierter Basis, einschließlich der Daten für sämtliche ihrer Zweigniederlassungen in der Union und den EFTA-Staaten¹⁾ sowie ihrer Zweigniederlassungen im Vereinigten Königreich“. Hierbei bezieht sich die Bezeichnung „Zweigniederlassung“ gemäß Art. 1 Nr. 16 und 17 der Verordnung auf eine „Betriebsstelle, die einen rechtlich unselbstständigen Teil eines Instituts bildet und unmittelbar sämtliche Geschäfte oder einen Teil der Geschäfte betreibt, die mit der Tätigkeit des Instituts verbunden sind“ (Nr. 16) bzw. „Zweigniederlassung in der Union oder den EFTA-Staaten“ auf eine „Zweigniederlassung, die sich in einem Mitgliedstaat der Union oder in einem EFTA-Staat oder dem Vereinigten Königreich befindet und dort registriert ist“ (Nr. 17). Dies bedeutet, dass die Konzernmutter eine Meldung einschließlich der Geschäfte ihrer (rechtlich unselbstständigen) Zweigniederlassungen in der EU und EFTA und dem Vereinigten Königreich zu erstellen hat, jedoch für rechtlich selbstständige Institute innerhalb des Konzerns keine Meldung abzugeben ist (falls diese keinen gesonderten Meldebescheid erhalten haben).

Gruppeninterne Transaktionen unterliegen keiner Meldepflicht. Als gruppenintern gelten Transaktionen, die mit Instituten und Unternehmen, die dem erweiterten Konsolidierungskreis angehören, abgeschlossen werden.

Für eine Meldung in der Geldmarktstatistik ist es von Bedeutung, wo eine Transaktion gebucht wird und nicht, wo die Transaktion veranlasst bzw. ausgeführt wird. Dies soll im folgenden Beispiel eines **deutschen Instituts** verdeutlicht werden:²⁾

Veranlassung der Transaktion (in Euro)	Buchung der Transaktion	Meldepflicht des deutschen Instituts?
Filiale in Hongkong	Hongkong	Nein
Filiale in Hongkong	Frankfurt	Ja
Filiale in Frankfurt	Frankfurt	Ja
Filiale in Paris	Stockholm	Ja
Filiale in Frankfurt	New York	Nein
Filiale in Stockholm	Stockholm	Ja
Filiale in Stockholm	Paris	Ja
Filiale in New York	New York	Nein
Filiale in New York	Paris	Ja
Filiale in London	Frankfurt	Ja

¹ Zu den EFTA-Staaten gehören Island, Liechtenstein, Norwegen und die Schweiz.

² Die Beispiele beziehen sich auf aktuelle EU- und EFTA-Staaten sowie das Vereinigte Königreich und können Änderungen unterliegen.

Veranlassung der Transaktion (in Euro)	Buchung der Transaktion	Meldepflicht des deutschen Instituts?
Filliale in London	London	Ja
Filliale in London	New York	Nein

1.3 Meldegrenze

Im Rahmen der Meldung zur Geldmarktstatistik müssen unter anderem Transaktionen mit nicht-finanziellen Kapitalgesellschaften gemeldet werden, die als „Wholesale“ im Sinne des Basel III Rahmenwerks gelten.

Dass Meldepflichtige die Möglichkeit haben, mehr Gegenparteien als „Wholesale“ zu klassifizieren, als vom LCR-Rahmenwerk gefordert wird, wirkt sich auf die Anzahl der zur Geldmarktstatistik zu meldenden Geschäfte aus. Vor diesem Hintergrund wurde in Bezug auf das Transaktionsvolumen eine Meldegrenze eingeführt. Geschäfte mit einem Volumen unter 500.000 Euro sind nicht zu melden. Diese Grenze gilt für alle Marktsegmente und alle Gegenparteiensektoren.

2. Erläuterungen zur Datenübertragung

Geldmarkt-
statistik

2.1 Einreichungsfrist und Richtigkeit der Daten

Die Meldung zur Geldmarktstatistik ist täglich **bis spätestens 6:30 Uhr am nächsten TARGET2-Handelstag** abzugeben. Keine Meldepflicht besteht entsprechend samstags und sonntags sowie an TARGET2-Feiertagen. TARGET2-Feiertage sind Neujahr, Karfreitag, Ostermontag, 1. Mai sowie 25. und 26. Dezember.

Bei der Überprüfung der Datenqualität in Bezug auf die Veröffentlichung der Euro-Short-Term-Rate müssen die berichtspflichtigen Institute sicherstellen, dass gemäß dem Anhang IV (2) der Geldmarktstatistikverordnung eine unverzügliche Rückmeldung auf Rückfragen zur Bestätigung der Richtigkeit der Daten gewährleistet ist.

2.2 Datenübertragung

Im Rahmen der Geldmarktstatistik besteht eine Meldepflicht für die vier Marktsegmente besicherter Geldmarkt, unbesicherter Geldmarkt sowie Devisen- und Overnight Index Swaps. Dabei ist jede Transaktion einzeln nach dem „transaction-by-transaction“-Prinzip zu melden.

Die Mindestanforderungen gemäß dem Anhang IV (2) und (4) der Geldmarktstatistikverordnung erfordern die Bereitstellung von Informationen zu den Entwicklungen in den gemeldeten Daten sowie entsprechende Korrekturen, sofern fehlerhafte Meldungen festgestellt werden. In diesem Zusammenhang sollten die Berichtspflichtigen die gemeldeten Transaktionsdaten und -dateien mindestens fünf Jahre lang aufbewahren.

Die Meldung wird über das ExtraNet an die Deutschen Bundesbank übertragen. Für jedes Marktsegment ist eine XML-Datei einzureichen. Sollten an einem Handelstag in einem Marktsegment

keine meldepflichtigen Transaktionen durchgeführt werden, ist eine Fehlanzeige dafür abzugeben. Pro Tag sind demzufolge pro Institut vier Dateien an die Deutsche Bundesbank zu übermitteln.

Es ist täglich pro Marktsegment eine einzige Meldung einzureichen. Eine wiederholte Einreichung für denselben Referenztag ist lediglich bei technischen Fehlern (Report Status „INCF“ oder „CRPT“) möglich. Korrekturen und fehlende Transaktionen sind generell in die Meldung des darauffolgenden TARGET2-Handelstages aufzunehmen. Wiederholte Nichtmeldungen oder systematisches „Over-Reporting“ oder „Under-Reporting“ können zu einer Sanktionierung führen.

Bewährte Methoden von Meldepflichtigen, die dazu beitragen, potenzielle Übertragungsprobleme zu minimieren:

- Geeignete interne Testverfahren und Prüfungen für die Wartung von IT-Systemen, die sich direkt oder indirekt auf den MMSR-Datenversand auswirken (bspw. Handelssysteme, Meldesysteme)
- Vorverlegung der MMSR-Übertragung (bspw. Meldung am Vorabend)
- Personalverfügbarkeit früh morgens an Target-2-Geschäftstagen, um potenzielle technische Probleme zu lösen und/oder die MMSR-Dateien manuell im ExtraNet der Deutschen Bundesbank hochzuladen
- Implementierung eines automatisierten Wiederholungsprozesses (Retry-Prozess) für den Fall, dass die ursprüngliche Einreichung fehlschlägt
- Ausreichende Überprüfung auf Testumgebung, regelmäßiges Üben der manuellen Einreichung von Daten, Einrichtung und Verwendung eines Notfallweges im Falle von Übertragungsproblemen

Erstmalig abgeschlossene (neue) Transaktionen sind im Feld „Reported Transaction Status“ (Transaktionsstatus) mit dem Flag „NEWT“ zu kennzeichnen. Sofern nach der erstmaligen Erfassung Korrekturbedarf festgestellt wird, ist eine Korrekturmeldung abzugeben. Hierbei besteht eine Unterscheidung zwischen „Amendment“ („AMND“) und „Correction“ („CORR“). Ein „Amendment“ bezeichnet einen Meldefehler, der seitens des Instituts aufgefallen ist. „Correction“ ist im Gegenzug anzugeben, wenn eine Korrektur aufgrund einer Rückmeldung der Deutschen Bundesbank durchgeführt wird. Die Kennzeichnung „Cancellation“ („CANC“) dient der Kennzeichnung von Transaktionen, die gelöscht werden müssen, da sie beispielsweise doppelt gemeldet wurden.

2.3 Unique Transaction Identifier

Sofern zum Zeitpunkt der Meldungseinreichung verfügbar, ist die Meldung eines Unique Transaction Identifier¹⁾ (UTI) erforderlich. Dieser sollte grundsätzlich für Transaktionen in den Segmenten besicherter Geldmarkt, FX-Swaps sowie OIS verfügbar sein.

Die UTI gilt auch dann als verfügbar, wenn für ihre Meldung operative und technische Anpassungen seitens der Meldepflichtigen erforderlich sind. Ergibt sich nach der initialen Meldung eine Änderung der UTI (bspw. dann, wenn eine vorläufige UTI durch die finale ersetzt wird), ist ein Amendment mit der gültigen UTI einzureichen.

Falls die UTI erst nach Einreichung der Meldung verfügbar ist (bspw. am Folgetag), besteht keine Notwendigkeit, eine Korrektur für die entsprechende Transaktion mit der ergänzten UTI einzureichen. Nach Möglichkeit sollte die UTI dennoch mittels eines Amendments nachgereicht wer-

¹ Das UTI-Schema ist in ISO 23897:2020 definiert.

den, sobald sie verfügbar ist, auch wenn dies erst nach der üblichen Korrekturfrist von zehn TARGET2-Handelstagen (siehe Kapitel II.2.4) der Fall ist.

Wird bei einer Neuverhandlung eine neue UTI generiert, so ist diese zu melden. Sofern keine neue UTI vergeben wird, ist das neu verhandelte Geschäft mit der alten UTI zu melden. Bei Korrekturen anderer Attribute ist darauf zu achten, dass die jeweilige UTI nicht verändert wird.

Für Open Repos und ähnliche Transaktionen, die täglich als NEWT gemeldet werden, ist für die initiale Meldung und die folgenden Rollover die gleiche UTI zu verwenden, es sei denn, die Gegenparteien haben (z. B. im Rahmen einer Zinsanpassung) eine neue UTI vereinbart. In diesem Fall ist die neue UTI für die folgenden Rollover zu melden.

Bei Compression Trades darf die UTI des ursprünglich gemeldeten Geschäfts nicht korrigiert werden, auch wenn die resultierende (nicht meldepflichtige) Transaktion über eine andere UTI verfügt.

Es ist stets die vollständige UTI ohne Kürzung eines Teils der UTI zu melden, also die Kombination aus UTI-Prefix und UTI-Value. Bei FX-Swaps ist grundsätzlich nur ein UTI zu melden. Sollten für die kurze Seite (Near Leg) und lange Seite (Far Leg) des FX-Swaps unterschiedliche UTIs vorliegen, ist die UTI der langen Seite (Far Leg) zu melden.

Die Meldung der UTI – sofern bei Meldungseinreichung verfügbar – ist für Geschäfte ab dem Referenztag 31.03.2022 verpflichtend.

Geldmarkt-
statistik

2.4 Korrekturen

Die gemeldeten Transaktionen müssen die vom Berichtspflichtigen vereinbarten Geschäftskonditionen korrekt widerspiegeln. Sollte dies nicht der Fall sein, ist eine Korrektur vorzunehmen. Dabei muss die Korrektur den identischen Proprietary Transaction Identifier (PTI) aufweisen wie die ursprünglich eingereichte Transaktion.

Korrekturen müssen innerhalb von zehn TARGET2 Handelstagen nach der erstmaligen Meldung erfolgen. Ausgenommen sind Korrekturen, die zur Bereitstellung der UTI dienen, wenn diese zum Zeitpunkt der ursprünglichen Meldung noch nicht verfügbar war. Wenn der Berichtspflichtige Korrekturen nach dieser Frist durchzuführen hat, muss die Bundesbank (i) über die Nichteinhaltung dieser Frist informiert und (ii) über die Gründe der Nichteinhaltung der Frist sowie den Zeitpunkt der Korrekturmeldung in Kenntnis gesetzt werden.

Korrekturen, die im Rahmen von strukturellen Meldeproblemen¹⁾ notwendig werden, müssen rückwirkend mindestens bis zum Beginn des vorherigen Kalenderjahres, gerechnet ab dem Zeitpunkt der Identifizierung des Meldeproblems, erfolgen. Zum Beispiel, für den Fall, dass ein Meldeproblem am 30. September 2021 identifiziert wird, müssen Korrekturen mindestens rückwirkend bis zum 1. Januar 2020 eingereicht werden. Der Zeitraum bleibt unverändert unabhängig davon, ob das Meldeproblem am 2. Dezember 2021 oder am 3. März 2022 geöst wird. Ungeachtet des Mindestzeitraums für die Korrekturen erfolgen müssen, sind die Berichtspflichtigen ermu-

¹ Strukturelle Meldeprobleme beinhalten auch Fälle, in denen ein meldepflichtiges Institut nicht in der Lage war, vollständige Meldungen einzureichen.

tigt Korrekturen für den gesamten Zeitraum bis zum ersten Tag deren Meldungseinreichung einzureichen.

Für Berichtspflichtige, welche nach dem 1. Januar 2021 zur Abgabe von Geldmarktstatistiken verpflichtet wurden (im Folgenden als „neue Berichtspflichtige“ bezeichnet), gilt die oben genannte Regelung nicht innerhalb der ersten drei Meldejahre.¹⁾ Neue Berichtspflichtige müssen bis zum Ende des dritten Kalenderjahres ihrer Meldung Korrekturen rückwirkend bis zum Tag ihrer ersten Meldungseinreichung vornehmen. Zum Beispiel, muss ein neuer Berichtspflichtiger, welcher zum 1. Juli 2021 meldepflichtig geworden ist, Korrekturen vom 1. Juli 2021 bis 31. Dezember 2023 einreichen. Im Anschluss an das Ende des dritten Kalenderjahres gilt der grundsätzliche Mindestzeitraum für Korrekturen rückwirkend bis zum Beginn des vorherigen Kalenderjahres.

Korrekturen sind generell in die reguläre Meldung des darauffolgenden Tages zu integrieren und wie folgt zu klassifizieren:

- „Amendments“ („AMND“) sind Korrekturen, die ohne den Hinweis durch das Eurosystem vom Berichtspflichtigen durchgeführt werden. Änderungen, die sich aus Neuverhandlungen mit rückwirkender Gültigkeit ergeben, sowie notwendige Korrekturen der UTI sind ebenfalls als Amendment zu melden, auch wenn die rückwirkenden Änderungen mehr als zehn TARGET2-Handelstage in der Vergangenheit liegen.
- „Corrections“ („CORR“) sind Korrekturen, die aufgrund von Hinweisen durch das Eurosystem durchzuführen sind.
- „Cancellations“ („CANC“) sind Stornierungen bereits gemeldeter Transaktionen. Eine Cancellation ist erforderlich, wenn eine Transaktion a) doppelt gemeldet wurde (mit zwei verschiedenen PTIs), b) nicht zur Abwicklung kommt oder c) nicht unter die Meldepflicht fällt.

Folgende Variablen sind im Fall von Änderungen bereits gemeldeter Transaktionen anzugeben:

- Reported Transaction Status (Transaktionsstatus)
- PTI (interne Transaktionskennung)
- Alle weiteren Felder, unabhängig davon, ob sie sich verändert haben oder nicht. Allerdings müssen bei Cancellations nur Fehler im xsd-Schema korrigiert werden. Eine Transaktion wird gelöscht, wenn sie den Data Quality Check DQX104 erfolgreich durchläuft. Weitere Data Quality Checks werden bei Cancellations nicht durchgeführt.

Nach der Einführung des UTI wird dieser anstelle der PTI genutzt, um Korrekturen und Stornierungen von Transaktionen durchzuführen.

2.5 Neuverhandlungen

Neuverhandlungen sind alle Fälle, in denen sich die Parteien einer Finanztransaktion nach der ursprünglichen Vereinbarung damit einverstanden erklären, die ursprünglich vereinbarten finanziellen Bedingungen für die ursprüngliche Transaktion zu ändern. Diese Änderung kann gegen Zahlung einer Gebühr oder kostenlos erfolgen.

¹ Die Regelung für neue Berichtspflichtige gilt nur, sofern der neue Berichtspflichtige nicht aufgrund von Corporate Events (wie bspw. Fusionen) aktuell Berichtspflichtige entstanden ist. Hier gilt der grundsätzliche Mindestzeitraum für Korrekturen rückwirkend bis zum Beginn des vorherigen Kalenderjahres.

Werden die Konditionen einer gemeldeten Transaktion nach der ursprünglichen Vereinbarung neuverhandelt (zum Beispiel Neuverhandlung des Zinssatzes oder der Laufzeit des Geschäfts), erfolgt eine (neue) Meldung dieser Transaktion als neues Geschäft („NEWT“) mit den neuen Konditionen und einer neuen Transaktionskennung. Bei Neuverhandlungen werden bereits vereinbarte Konditionen geändert. Eine Cancellation der alten Transaktion soll nicht erfolgen. Die neuverhandelte Transaktion wird mit dem Novation Status „NONO“ (sofern es sich bei der Neuverhandlung nicht zusätzlich um eine Novation handelt) und ohne eine zugehörige interne Transaktionskennung (Related PTI) gemeldet. Neuverhandlungen bereits gemeldeter Geschäfte, bei denen die neu vereinbarten Konditionen rückwirkend gültig werden, sind als Amendments der bereits gemeldeten Geschäfte zu melden, auch wenn die rückwirkenden Änderungen sich nach der üblichen Korrekturfrist von zehn TARGET2-Handelstagen ergeben.

2.6 Life-Cycle-Events

Ein Life-Cycle-Event ist ein Ereignis, dessen möglicher Eintritt bereits bei Vertragsabschluss berücksichtigt oder einem oder beiden Vertragsparteien auferlegt wurde und keine Neuverhandlung beinhaltet.

Sofern keine Sonderregelung vorliegt, sind Life-Cycle-Events nicht meldepflichtig.

Beispiele für Life-Cycle-Events sind Veränderungen des Marktwertes von Sicherheiten, Tilgungen, automatische Zinsanpassungen, Margin Calls, ein Austausch von Sicherheiten, Kuponzahlungen, die Ausübung von Optionen mit Ausnahme von vorzeitigen Rückzahlungen, Rückkäufe von Wertpapieren, Compression Trades und Novations von Compression Trades, durch Geschäftsereignisse wie bspw. Fusionen verursachte Änderungen der Gegenpartei, die Aufnahme von und/oder der Wechsel zu vorher festgelegten Fallback-Referenzzinssätzen sowie gesetzlich oder durch Clearingstellen/CCPs auferlegte Änderungen des vorgeschriebenen Referenzzinssatzes. Die Meldung von Novations ist in Kapitel II.2.7 näher beschrieben.

Die Ausübung von vorzeitigen Kündigungsmöglichkeiten und die Beendigung von Transaktionen ohne feste Laufzeit sollen wie folgt behandelt werden:

- Fixed-Term Repos mit vorzeitiger Kündigungsmöglichkeit: Life-Cycle-Events sind nicht meldepflichtig. Dennoch führt die Ausübung einer vorzeitigen Kündigungsmöglichkeit zur Beendigung der täglich rollierenden Meldung.
- Transaktionen ohne feste Laufzeit: Auch hier sind Life-Cycle-Events nicht meldepflichtig, jedoch führt die Kündigung zur Beendigung der täglichen Meldung.

Bei Transaktionen, die täglich zu melden sind (wie z. B. Geschäfte ohne feste Laufzeit und Evergreens) sollen die täglichen Rollover die Informationen des ursprünglich gemeldeten Geschäfts widerspiegeln, es sei denn, wesentliche Konditionen wie der Zinssatz oder das Transaktionsvolumen werden verändert. In diesem Fall sollen die neuen Konditionen analog zu anderen Neuverhandlungen gemeldet werden. Teilrückzahlungen werden im Rahmen des jeweiligen täglichen Rollover abgebildet, zu welchem diese wirksam werden.¹⁾

¹ Sofern keine Neuverhandlung vorliegt, sollen Sicherheitenattribute wie der Nennwert der Sicherheit, der Sicherheitsabschluss, die Art der Sicherheit sowie der Sektor des Emittenten der Sicherheit nicht verändert werden, wenn die Änderungen sich lediglich aus Margin Calls, dem Austausch von Sicherheiten oder Marktwertveränderungen der Sicherheit ergeben.

2.7 Novations

Novations sind als neue Transaktion („NEWT“) mit den neu verhandelten Geschäftskonstellationen und -konditionen sowie einer neuen Transaktionskennung zu melden.¹⁾

Folgende Besonderheiten sind bei der Meldung von Novations zu beachten:

a) Handelstag und Novation fallen auf einen Tag

Der Berichtspflichtige meldet nur die Novation als neue Transaktion mit den neu verhandelten Konditionen. Die Meldung der Variable „Novation Status“ mit dem Flag „NOVA“ ist obligatorisch, sofern es sich um eine Novation handelt. Wir empfehlen die Angabe des Novation Status auch für alle anderen Transaktionen mit dem Flag „NONO“. Die Variable „Zugehörige interne Transaktionskennung“ ist nicht zu melden.

b) Handelstag und Novation fallen mindestens einen Tag auseinander

Die Novation wird als neue Transaktion mit dem Novation Status „NOVA“ gemeldet. Des Weiteren ist die PTI der zugehörigen, geänderten Transaktion im Feld „Zugehörige interne Transaktionskennung“ zu melden, wenn diese Transaktion zuvor meldepflichtig war.

Zusätzlich sind folgende Regeln zu beachten:

- Die verbleibende Gegenpartei meldet eine neue Transaktion, die den neu eingestiegenen Kontrahenten als Gegenpartei ausweist. In Bezug auf die Meldung des Novation Status und der zugehörigen interne Transaktionskennung gelten die Regeln unter a) und b).
- Die neu eingestiegene Gegenpartei meldet eine neue Transaktion, die den verbleibenden Kontrahenten als Gegenpartei ausweist. Die Variable „Novation Status“ ist mit dem Flag „NOVA“ zu melden. Eine zugehörige PTI im Feld „Zugehörige interne Transaktionskennung“ ist nicht anzugeben.
- Die aussteigende Gegenpartei hat keine Meldung in Form einer Korrektur oder einer Cancellation abzugeben.

Es besteht die Möglichkeit, dass die neuen Gegenparteien den Start-, Valuta- bzw. Abwicklungstag des ursprünglichen Geschäfts übernehmen. In diesem Fall liegt der Start-, Valuta- bzw. Abwicklungstag vor dem Handelstag der Novation und muss dementsprechend gemeldet werden.

Eine Novation ist nur dann als neue Transaktion zu melden, wenn sie die Voraussetzungen einer Meldepflicht zur Geldmarktstatistik erfüllt (z.B. der neue Kontrahent stellt eine meldepflichtige Gegenpartei dar). Für den ursprünglichen Trade einer Novation ist in keinem Fall eine Cancellation einzureichen.

¹⁾ Änderungen der Gegenpartei, die sich aus Geschäftsereignissen wie bspw. Fusionen ergeben, sollen nicht als Novation gemeldet werden. Bei Open Repos und anderen Transaktionen, die auf täglicher Basis zu melden sind, ist es in einem solchen Fall nicht erforderlich, den Novation Status und die zugehörige interne Transaktionskennung (Related PTI) in die Meldung aufzunehmen. Stattdessen genügt es, ab dem Rollover, zu dem die Änderung der Gegenpartei wirksam wird, den neuen Gegenpartei-LEI anzugeben.

Die Pflicht zur Meldung des Novation Status gilt sowohl für Transaktionen mit fester Laufzeit als auch für Transaktionen mit offener Laufzeit oder Evergreens. Bei Geschäften mit offener Laufzeit oder Evergreens ist die PTI des letzten Rollover vor der Novation bei der ersten Transaktion nach der Novation im Feld „zugehörige interne Transaktionskennung“ anzugeben. Die Felder „zugehörige interne Transaktionskennung“ und „Novation Status“ sind nur beim ersten Rollover nach der Novation zu melden. Für die folgenden Rollover werden diese beiden Felder nicht gemeldet, es sei denn, es kommt zu einer weiteren Novation.

3. Konzeptionelle Rahmenstruktur

Jede Datei (Business Message), die eingereicht wird, besteht aus zwei Teilen:

- Der **Business Application Header** (BAH) dient der Identifikation der Meldung und enthält Zustellinformationen.
- Der **Hauptteil (Document)** besteht aus zwei Teilen: dem Reporting Header und der Reporting Message für das betroffene Marktsegment.
 - Der **Reporting Header** dient der Erkennung des Berichtspflichtigen, des Berichtszeitraums sowie des Inhalts der Meldung.
 - Die **Reporting Message** enthält alle relevanten Informationen zu der berichtspflichtigen Transaktion gemäß den ISO20022-Schemadateien auth.012.001.02, auth.013.001.02, auth.014.001.02 bzw. auth.015.001.02.

Diese Struktur wird im Folgenden grafisch dargestellt:

Business Message		
MMSR Message		
Business Application Header	Document	
	Reporting Header	Reporting Message

3.1 Konzeptionelle Struktur des Business Application Header

Die Variablen des Business Application Headers und entsprechende Erläuterungen sind in der folgenden Tabelle aufgeführt:

Variable	Erläuterung
Meldungs-ID (Business Message Identifier)	Die Meldungs-ID setzt sich aus einer Kennung für das berichtspflichtige Institut und einer einzigartigen sechsstelligen Zahl zusammen, um so jede einzelne Meldung individuell zuordnen zu können.
Sender	Diese Variable enthält den Legal Entity Identifier (LEI) des Absenders. Diese Variable ist als „From“ im BAH der MMSR message bezeichnet.
Empfänger (Receiver)	Diese Variable enthält den Legal Entity Identifier (LEI) der Deutschen Bundesbank. Diese Variable ist als „To“ im BAH der MMSR message bezeichnet.

Variable	Erläuterung
Status (Business Service)	Diese Variable kennzeichnet den Status der eingereichten Meldung. Es gibt zwei gültige Ausprägungen: ECB_MMSR_PROD und ECB_MMSR_TEST. „ECB_MMSR_TEST“ soll ausschließlich verwendet werden, um den Übertragungsweg zu testen. Auf derart gekennzeichnete Meldungen werden keine Data Quality Checks angewandt. Sollen die eingereichten Dateien inhaltlich geprüft und weiterverarbeitet werden, muss der Status „ECB_MMSR_PROD“ verwendet werden.
Marktsegment (Market Segment Identifier)	Mit dieser Variable wird spezifiziert, in welchem der folgenden Marktsegmente die Transaktion getätigt wurde: besicherter Geldmarkt, unbesicherter Geldmarkt, Fremdwährungsswaps oder Overnight Index Swaps. Diese Variable ist als „Message Definition Identifier“ im BAH der MMSR message bezeichnet.
Berichtstag (Creation Date)	Diese Variable bezeichnet das Erstelldatum der Meldung.

3.2 Konzeptionelle Struktur des Reporting Header

Die Variablen des Reporting Header und entsprechende Erläuterungen sind in der folgenden Tabelle aufgeführt:

Variable	Erläuterung
Berichtspflichtiger (Reporting Agent)	Diese Variable enthält den LEI des berichtspflichtigen Instituts.
Meldetermin (Reference Period)	Diese Variable enthält den Berichtszeitraum der Transaktionen, die in der Meldung enthalten sind (Handelstag („trade date“) für neue Transaktionen und an diesem Tag durchgeführte Revisionen).

3.3 Konzeptionelle Definition einer Fehlanzeige

Sollte ein Berichtspflichtiger in einem Marktsegment keine Transaktionen getätigt haben, ist eine Fehlanzeige abzugeben:

Variable	Erläuterung
Fehlanzeige (Data Set Action)	Mit Meldung der Variable „NOTX“ bestätigt der Berichtspflichtige, dass am Berichtstag keine Transaktion im betreffenden Marktsegment getätigt wurden. Dieses Feld ist optional. Im Falle der Meldung von Transaktionen ist es nicht in der XML-Datei enthalten.

■ III. Konzeptionelle Definitionen für das besicherte Marktsegment

Durch berichtspflichtige Institute sind alle relevanten Transaktionen im besicherten Geldmarkt an die Deutsche Bundesbank zu melden. Hierzu zählen Repogeschäfte mit festen Laufzeiten sowie BAW-Repos (Open Repos), Sell/Buy-Back-Geschäfte sowie bestimmte Wertpapierleihen, welche wirtschaftlich äquivalent zu Repogeschäften sind (sog. „Reverse Stock Loans“ bzw. „Reverse Securities Loans“).

Die Meldung beschränkt sich auf auf Euro lautende Transaktionen mit einem Nominalvolumen von mindestens 500.000 Euro und einer Ursprungslaufzeit bis einschließlich 397 Tage nach dem Abwicklungstag. Meldepflichtig sind einzelne Transaktionen, die mit sämtlichen finanziellen Gegenparteien (ausgenommen sind Transaktionen mit Zentralbanken, die im Rahmen geldpolitischer Operationen des Eurosystems über ein Tenderverfahren bzw. ständige Fazilitäten durchgeführt werden), dem Staat und nichtfinanziellen Kapitalgesellschaften, die als „Großkunden“ nach dem Basel-III-LCR-Rahmenwerk klassifiziert sind, durchgeführt werden.

Eine **Rückkaufsvereinbarung** (Repurchase Agreement, **Repo**) bezeichnet eine Vereinbarung, unter der die an der Vereinbarung beteiligten Parteien Geschäfte tätigen können, bei denen ein Beteiligter (Verkäufer) sich dazu verpflichtet, dem anderen Beteiligten (Käufer) an einem festgelegten Termin in naher Zukunft – gegen Zahlung des Kaufpreises durch den Käufer an den Verkäufer – bestimmte Vermögenswerte (Wertpapiere, Rohstoffe oder sonstige finanzielle Vermögenswerte) zu veräußern. Zugleich verpflichtet sich der Käufer dazu, dem Verkäufer die Vermögenswerte entweder an einem festgelegten Termin in der Zukunft oder auf Verlangen – gegen Zahlung des Rückkaufpreises durch den Verkäufer an den Käufer – wieder zu veräußern. Ein solches Geschäft kann jeweils als eine Rückkaufsvereinbarung bzw. als ein **Kauf- und Rückkaufsgeschäft** bestehen. Eine Rückkaufsvereinbarung kann auch die Vereinbarung bezeichnen, Vermögenswerte unter Gewährung eines allgemeinen Rechts auf Wiederverwendung an einem Termin in naher Zukunft gegen die Gewährung eines Barkredits zu verpfänden, wobei der Kredit mitsamt Zinsen an einem späteren Termin in der Zukunft gegen Rückgewähr der Vermögenswerte zurückzuzahlen ist. Repogeschäfte können mit einer vorab festgelegten Laufzeit (Repogeschäfte mit fester Laufzeit) oder ohne eine solche vorab festgelegte Laufzeit getätigt werden; im letzteren Fall haben beide Beteiligten die Möglichkeit, die Vereinbarung jeden Tag zu verlängern oder zu beenden (Bis-auf-Weiteres (BAW)-Repogeschäfte).

Es ist jeweils nur die erste Komponente des Geschäfts zu melden, d.h. wenn das meldepflichtige Institut zunächst die Sicherheit erhält, meldet es nur das Kaufgeschäft, nicht das Rückkaufsgeschäft. Der vereinbarte Zeitpunkt des Rückkaufs wird als Fälligkeitstag gemeldet.

1. Meldung von Tri-Party-General-Collateral-Geschäften

Tri-Party-General-Collateral-Geschäfte sind Transaktionen, bei denen die Gegenparteien die spezifischen zu verwendenden Sicherheiten weder auswählen noch darüber verhandeln. Stattdessen wird eine breite Klasse an Sicherheiten, die vorher festgelegte Kriterien erfüllt, als zulässig definiert, woraufhin ein Dritter (Tri-Party-Agent) während der Laufzeit des Geschäfts die Auswahl und Verwaltung der Sicherheiten übernimmt.

Bei Tri-Party-General-Collateral-Geschäften ist nur die Information über die Sicherheitenklasse (auch „Pool“ oder „Basket“) zu melden, die für das Geschäft verwendet werden darf. Es ist keine Information zu den tatsächlichen Wertpapieren, die vom Tri-Party-Agent ausgewählt werden, erforderlich.

Es ist zwischen zwei Fällen zu unterscheiden:

- a) Wenn der Pool oder Basket der zulässigen Sicherheiten über eine ISIN identifiziert werden kann (auch als synthetische oder Pseudo-ISIN des Baskets bekannt), ist diese ISIN im Feld „ISIN der Sicherheiten“ zu melden. Dies betrifft bspw. Sicherheitenpools der EUREX/GC Pooling und LCH/GC+.
- b) Wenn der Pool oder Basket der zulässigen Sicherheiten nicht über eine ISIN identifiziert werden kann, ist die Information zur Sicherheitenklasse, die für das Geschäft verwendet werden darf, wie folgt zu melden¹⁾:
 - Im Feld „Art der Sicherheit“ ist der Classification of Financial Instruments Code (CFI-Code) derjenigen Sicherheitenklasse zu melden, die die zu verwendenden Sicherheiten am besten beschreibt bzw. den größten Anteil ausmacht. Bestehen die zulässigen Wertpapiere z. B. hauptsächlich aus nicht näher spezifizierten Anleihen, kann der Code „DBXXXX“ gemeldet werden.
 - Im Feld „Sektor des Emittenten der Sicherheit“ ist der Sektor zu melden, der den größten Anteil ausmacht. Befinden sich im Basket der zulässigen Sicherheiten z. B. hauptsächlich Staatsanleihen der Eurozone, ist der Code „S13“ zu melden.
 - Im Feld „Sicherheitenpool“ ist der Code „POOL“ zu melden, um deutlich zu machen, dass die in den Feldern „Art der Sicherheit“ und „Sektor des Emittenten der Sicherheit“ angegebenen Informationen sich auf die Pool-Ebene beziehen und nicht auf einzelne Sicherheiten.

In jedem Fall ist der LEI des Tri-Party-Agents im Feld „Identifikationskürzel für Tri-Party-Agenten“ anzugeben.

Die Felder „Nennwert der Sicherheit“ und „Sicherheitsabschlag“ sind für Tri-Party-Geschäfte nicht verpflichtend zu melden.

¹ Diese Vorgaben gelten auch für „Reverse Securities Loans“

2. Meldung von Open Repos, kündbaren Fixed-Term Repos, Evergreens und Extendible Repos

2.1 Open Repos mit Overnight Maturity

Open Repos¹⁾ (open-basis repurchase agreements) sind Repos ohne feste Laufzeit und mit einer Kündigungsfrist, die nicht über die konventionelle oder obligatorische Abwicklungsfrist von Sicherheiten (i.d.R. T+0, T+1 oder T+2) hinausgeht. Open Repos sind bis zur Kündigung durchgehend täglich als neue Transaktion mit der Transaktionskennung „NEWT“ und neuem PTI zu melden, wobei Handels-, Abwicklungs- und Fälligkeitstag rolliert werden müssen. Der Handelstag spiegelt dabei den Tag des Rollovers wider.

Ein Open Repo mit Overnight-Laufzeit (Laufzeit = 1 Tag) weist bei der ersten Meldung folgende Struktur auf:

- Handelstag: T
- Abwicklungstag: T + S
- Fälligkeitstag: T + S + 1

Dabei entspricht S meist 0, 1 oder 2 Geschäftstagen, abhängig von der tatsächlich vereinbarten Abwicklungsdauer des Geschäfts (S = 0 steht für taggleiche Abwicklung, S = 1 bedeutet Abwicklung am auf den Handelstag folgenden Geschäftstag usw.).

Geldmarkt-
statistik

Alle weiteren täglichen Rollover müssen folgende Struktur aufweisen:

- Handelstag: T_i
- Abwicklungstag: T_i
- Fälligkeitstag: $T_i + 1$,

beginnend mit dem auf das Settlement der ersten Meldung folgenden Handelstag $T_i = T + S + 1$. Alle Meldesätze, die aus einer Transaktion mit offener Laufzeit resultieren, sind mit der Transaktionskennung „NEWT“ und jeweils einer eigenen, neuen PTI zu melden. Dies gilt sowohl für die erste Meldung als auch die darauffolgenden Rollover. Grundsätzlich ist für alle Meldesätze, die sich auf dasselbe Geschäft beziehen, dieselbe UTI anzugeben.

Sobald ein Open Repo gekündigt wird, endet die tägliche Meldung. Das letzte zu meldende Rollover weist als Handels- und Abwicklungsdatum den Tag T_i auf, an dem die Kündigung ausgesprochen wird, unabhängig davon, wann die Beendigung des Geschäfts tatsächlich wirksam wird.²⁾

Die täglichen Rollover eines Open Repos sollen die Informationen des ursprünglich gemeldeten Geschäfts widerspiegeln, es sei denn, wesentliche Konditionen wie der Zinssatz oder das Transaktionsvolumen werden verändert. In diesem Fall sollen die neuen Konditionen analog zu anderen Neuverhandlungen gemeldet werden.

1 Sofern nicht anders beschrieben, beziehen sich die Regelungen für die Meldung von Open Repos auch auf die Meldung von Open Evergreens.

2 Kündigungen von Wertpapierleihen ohne feste Laufzeit werden analog gemeldet.

Sofern keine Neuverhandlung vorliegt, sollen Sicherheitenattribute wie der Nennwert der Sicherheit, der Sicherheitsabschlag, die Art der Sicherheit sowie der Sektor des Emittenten der Sicherheit nicht verändert werden, wenn die Änderungen sich lediglich aus Margin Calls, dem Austausch von Sicherheiten oder Marktwertveränderungen der Sicherheit ergeben.

Ist die Verzinsung eines Open Repos abhängig von der endgültigen Laufzeit des Geschäfts, ist der ursprünglich vereinbarte Zinssatz zu melden.

Wie die Meldung nach erfolgter Kündigung zu erfolgen hat, zeigen folgende Beispiele:

Das Open Repo wird zum nächstmöglichen Zeitpunkt gekündigt.

Beispiel 1: Das Open Repo wurde am Handelstag T abgeschlossen und an T+2 erstmalig abgewickelt. Es kann täglich mit einer Overnight Maturity gekündigt werden. An T+4 wird vereinbart, das Open Repo an T+5 zu schließen.

Tag	Handelstag	Abwicklungstag	Fälligkeits-tag	PTI	Kommentar
T	T	T+2	T+3	„A1“	Meldung eines neuen Open Repo
T+1					Keine Meldung
T+2					Keine Meldung
T+3	T+3	T+3	T+4	„A2“	Rollover
T+4	T+4	T+4	T+5	„A3“	Rollover, Kündigung, letzte Meldung
T+5					Beendigung des Geschäfts: Keine Meldung

Das Open Repo wird vorzeitig zu einem bestimmten Tag, der vom nächstmöglichen Zeitpunkt abweicht, gekündigt.

Das Open Repo wird auch nach erfolgter Kündigung weiterhin jeden Tag als neue Transaktion (im Rahmen der üblichen Rollierungslogik) gemeldet, bis der gemeldete Fälligkeitstag dem vereinbarten Fälligkeitstag der Kündigung entspricht.

Beispiel 2a: Das Open Repo wurde am Tag T sowohl gehandelt als auch abgewickelt. Es kann täglich mit einer Overnight Maturity gekündigt werden. An T+4 wird vereinbart, das Open Repo an T+6 zu schließen.

Tag	Handelstag	Abwicklungstag	Fälligkeits-tag	PTI	Kommentar
T	T	T	T+1	„A1“	Meldung eines neuen Open Repo
T+1	T+1	T+1	T+2	„A2“	Rollover
T+2	T+2	T+2	T+3	„A3“	Rollover
T+3	T+3	T+3	T+4	„A4“	Rollover
T+4	T+4	T+4	T+5	„A5“	Rollover, Kündigung, letzte Meldung
T+5					Keine Meldung
T+6					Geschäftsbeendigung: Keine Meldung

2.2 Open Repos mit Kündigungsfrist (Open Evergreens)

Open Repos mit einer Kündigungsfrist, die über die gewöhnliche Abwicklungsfrist von Sicherheiten hinausgeht, werden als Open Evergreens¹⁾ bezeichnet.

Open Evergreens sind täglich als neue Transaktion mit der Transaktionskennung „NEWT“ und neuer PTI zu melden, wobei Handels-, Abwicklungs- und Fälligkeitstag rolliert werden müssen. Der Handelstag spiegelt dabei den Tag des Rollover wider. Die Meldung erfolgt analog zu Open Repos, jedoch mit der Ausnahme, dass als Fälligkeitstag der Tag anzugeben ist, an dem die Kündigungsfrist endet und somit der Kunde erstmalig über das Geld bzw. Wertpapier verfügen kann.

Ein Open Evergreen mit Kündigungsfrist muss bei der täglich rollierten Meldung entsprechend folgende Struktur aufweisen:

- Handelstag: T_i
- Abwicklungstag: T_i
- Fälligkeitstag: $T_i + \text{Kündigungsfrist}$

Grundsätzlich ist für den Handels- sowie Abwicklungstag der Tag $T_i = T$ zu melden. Sollte jedoch beim Geschäftsabschluss ein von „T“ abweichender erster Abwicklungstag verhandelt worden sein (z. B. T+2), ist dieser in der ersten Meldung des Open Evergreens entsprechend auszuweisen. Für alle auf diesen Abwicklungstag folgenden Rollover ist die oben beschriebene Struktur einzuhalten. Alle Meldesätze, die aus einer Transaktion mit offener Laufzeit resultieren, sind mit der Transaktionskennung „NEWT“ und jeweils einer eigenen, neuen PTI zu melden. Dies gilt sowohl für die erste Meldung als auch die darauffolgenden Rollover. Grundsätzlich ist für alle Meldesätze, die sich auf dasselbe Geschäft beziehen, dieselbe UTI anzugeben.

Alle Meldesätze, die aus einer Transaktion mit offener Laufzeit resultieren, sind mit der Transaktionskennung „NEWT“ und jeweils einer eigenen, neuen PTI zu melden. Dies gilt sowohl für die erste Meldung als auch die darauffolgenden Rollover. Grundsätzlich ist für alle Meldesätze, die sich auf dasselbe Geschäft beziehen, dieselbe UTI anzugeben.

Sobald ein Open Evergreen gekündigt wird, endet die tägliche Meldung. Das letzte zu meldende Rollover weist als Handels- und Abwicklungsdatum den Tag auf, an dem die Kündigung ausgesprochen wird, unabhängig davon, wann die Beendigung des Geschäfts tatsächlich wirksam wird.²⁾

Die täglichen Rollover eines Open Evergreen sollen die Informationen des ursprünglich gemeldeten Geschäfts widerspiegeln, es sei denn, wesentliche Konditionen wie der Zinssatz oder das Transaktionsvolumen werden verändert. In diesem Fall sollen die neuen Konditionen analog zu anderen Neuverhandlungen gemeldet werden.

¹ Weitere Details zu Best Practices und Standard-Konventionen zur Klassifizierung von Open Repos, Open Evergreens, Fixed-Term Evergreens und Extendible Repos werden von der International Capital Market Association (ICMA) bereitgestellt. Ein Open Repo ist definiert als ein Geschäft, das auf Verlangen von beiden Parteien kündbar ist und daher bis zur Kündigung weder ein Rückkaufdatum noch Rückkaufpreis besitzt. Standardmäßig beträgt die Kündigungsfrist eines Open Repos nicht mehr als die konventionelle oder obligatorische Abwicklungsfrist für Sicherheiten (i.d.R. T+0, T+1 oder T+2). Ein Open Evergreen Repo ist ein Geschäft ohne Rückkaufdatum, bei dem beide Parteien die Möglichkeit haben, das Geschäft mit einer Kündigungsfrist zu kündigen, die über die gewöhnliche Abwicklungsfrist für Sicherheiten hinausgeht. Siehe: A Guide to best practice in the European Repo Market, ICMA, März 2021.

² Kündigungen von Wertpapierleihen ohne feste Laufzeit werden analog gemeldet.

Sofern keine Neuverhandlung vorliegt, sollen Sicherheitenattribute wie der Nennwert der Sicherheit, der Sicherheitsabschlag, die Art der Sicherheit sowie der Sektor des Emittenten der Sicherheit nicht verändert werden, wenn die Änderungen sich lediglich aus Margin Calls, dem Austausch von Sicherheiten oder Marktwertveränderungen der Sicherheit ergeben.

Ist die Verzinsung eines Open Evergreen abhängig von der endgültigen Laufzeit des Geschäfts, ist der ursprünglich vereinbarte Zinssatz zu melden.

Beispiel: An Tag T wird ein Open Evergreen gehandelt, das an T+2 abgewickelt wird und mit einer Kündigungsfrist von 30 Tagen gekündigt werden kann. An T+4 wird das Open Evergreen gekündigt und an T+34 erreicht es die Fälligkeit.

Tag	Handelstag	Abwicklungstag	Fälligkeits-tag	PTI	Kommentar
T	T	T+2	T+32	„1“	Meldung eines neuen Open Evergreens. Der gemeldete Fälligkeitstag spiegelt die Kündigungsfrist wider.
T+1					Keine Meldung
T+2					Keine Meldung
T+3	T+3	T+3	T+33	„2“	Rollover des Open Evergreens.
T+4	T+4	T+4	T+34	„3“	Rollover des Open Evergreens. Das Geschäft wird gekündigt und letztmalig an T+4 gemeldet. Nach der Kündigung werden keine Meldungen mehr abgegeben.
...					Keine Meldung
T+34					Geschäftsbeendigung: Keine Meldung

2.3 Kündbare Fixed-Term Repos

Fixed-Term Repos, die über Nacht kündbar sind oder eine Kündigungsfrist von zwei Geschäftstagen aufweisen, sollen in der Geldmarktstatistik analog zu Open Repos gemeldet werden. Sie sind auf täglicher Basis mit Overnight Maturity zu melden, bis sie gekündigt werden oder ihre festgelegte Fälligkeit erreichen, je nachdem, welcher Fall früher eintritt.

2.4 Fixed-Term Evergreens

Fixed-Term Evergreens sind Transaktionen mit einem festen endgültigen Rückkaufdatum¹⁾, bei denen beide Parteien die Möglichkeit haben, die Transaktion unter Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen.²⁾ Sie sind analog zu Open Evergreens fortlaufend täglich als neue Transaktion zu melden:

¹ Es sind alle Rückkaufsvereinbarungen zu melden, deren Fälligkeitstag nicht mehr als 397 Tage nach dem Abwicklungstag liegt, unabhängig vom festen endgültigen Rückkaufdatum.

² Ein Fixed-Term Evergreen ist ein Evergreen mit fester Laufzeit. Zur Definition der ICMA siehe <https://www.icmagroup.org/assets/documents/Regulatory/Repo/ERCC-Guide-to-Best-Practice-March-2021-300321.pdf>, ICMA, März 2021.

- 1) Es ist täglich ein Meldesatz mit der Transaktionskennung „NEWT“ und neuer PTI zu melden. Handels- und Abwicklungstag entsprechen dem Tag T_i , während der Fälligkeitstag die Länge der Kündigungsfrist widerspiegelt ($T_i +$ Kündigungsfrist) und nicht das festgelegte endgültige Rückkaufdatum. Nur bei der erstmaligen Meldung ist das tatsächliche Abwicklungsdatum der Transaktion zu melden, sofern es vom Handelstag abweicht.
- 2) Die täglich rollierende Meldung wird so lange fortgesetzt, bis eine der Gegenparteien die Transaktion kündigt. Die letzte Meldung weist als Handelstag das Datum auf, an dem die Kündigung ausgesprochen wurde.
- 3) Wird das Geschäft nicht gekündigt, ist es so lange zu melden, bis der Fälligkeitstag das feste endgültige Rückkaufdatum erreicht.

Zur Beurteilung der Meldepflicht eines Fixed-Term Evergreens ist die Länge der Kündigungsfrist heranzuziehen und nicht das endgültige Rückkaufdatum. Dementsprechend sind Fixed-Term Evergreens mit einer Kündigungsfrist von bis zu 397 Tagen meldepflichtig, unabhängig vom festen endgültigen Rückkaufdatum.

Einige Repos mit fester Laufzeit haben ein „gleitendes“ Kauf- und Rückkaufdatum. Diese sogenannten **„Crawling“-Repos** sind so aufgebaut, dass sich am Ende jedes Geschäftstages sowohl das Kauf- als auch das Rückkaufdatum automatisch um einen Geschäftstag verschieben bis eine endgültige Terminfestsetzung stattfindet. Solche Transaktionen werden genauso wie Fixed-Term Evergreens gemeldet. Demnach sind diese täglich als neue Transaktion „NEWT“ zu melden, wobei das Fälligkeitsdatum jeweils dem ersten Tag entspricht, an dem das Fixed-Term Evergreen gekündigt werden kann.

Beispiel 1: Meldung eines Fixed-Term Evergreens mit Handelstag T und Abwicklungstag T+2 mit einem festgelegten Enddatum in 180 Tagen und einer Kündigungsfrist von 35 Tagen für eine vorzeitige Beendigung des Geschäfts. An T+15 wird die vorzeitige Kündigung des Geschäfts bekanntgegeben, wodurch das Geschäft an T+50 beendet wird.

Tag	Handelstag	Abwicklungstag	Fälligkeits-tag	PTI	Kommentar
T	T	T+2	T+37	„1“	Meldung eines neuen Fixed-Term Evergreens. Der gemeldete Fälligkeitstag spiegelt die Kündigungsfrist wider. Das festgelegte Ende des Geschäfts wird nicht gemeldet.
T+1					Keine Meldung
T+2					Keine Meldung
T+3	T+3	T+3	T+38	„2“	Rollover des Fixed-Term Evergreens.

Tag	Handels- tag	Abwicklungs- tag	Fälligkeits- tag	PTI	Kommentar
...	Tägliche Rollover des Fixed-Term Evergreens. Sämtliche Änderungen der Transaktionsdetails werden in den Rollovern dargestellt (unter Berücksichtigung der obigen Vorgaben für die Meldung von Open Repos). Der Fälligkeitstag spiegelt jeweils die vollständige Kündigungsfrist wider.
T+15	T+15	T+15	T+50	„14“	Rollover des Fixed-Term Evergreens. Das Geschäft wird gekündigt und an T+15 letztmalig gemeldet. Nach der Kündigung wird keine weitere Meldung mehr abgegeben.
T+16 bis T+49	Keine Meldung
T+50					Geschäftsbeendigung: Keine Meldung

Beispiel 2: Meldung eines Fixed-Term Evergreen mit Handelstag T und Abwicklungstag T+2 mit einem festgelegten Enddatum in 90 Tagen und einer Kündigungsfrist von 15 Tagen für eine vorzeitige Kündigung. Die vorzeitige Kündigung wird nicht ausgeübt und das Geschäft läuft am festgelegten Enddatum in 90 Tagen aus. Das Geschäft wird so lange täglich gemeldet, bis der Fälligkeitstag (der die Kündigungsfrist abbildet) eines Rollover das festgelegte Enddatum erreicht.

Tag	Handels- tag	Abwicklungs- tag	Fälligkeits- tag	PTI	Kommentar
T	T	T+2	T+17	„1“	Meldung eines Fixed-Term Evergreens. Der gemeldete Fälligkeitstag stellt die vereinbarte Kündigungsfrist dar; das festgelegte Enddatum wird nicht gemeldet.
T+1					Keine Meldung
T+2					Keine Meldung
T+3	T+3	T+3	T+18	„2“	Rollover des Fixed-Term Evergreens.

Tag	Handels- tag	Abwicklungs- tag	Fälligkeits- tag	PTI	Kommentar
...	Tägliche Rollover des Fixed-Term Evergreens. Sämtliche Änderungen der Transaktionsdetails werden in den Rollovern dargestellt (unter Berücksichtigung der obigen Vorgaben für die Meldung von Open Repos). Der Fälligkeitstag spiegelt jeweils die vollständige Kündigungsfrist wider.
T+75	T+75	T+75	T+90	„74“	Rollover des Fixed-Term Evergreens. Es wird keine vorzeitige Kündigung ausgeübt und das Geschäft wird an T+75 mit Fälligkeitstag an T-90 letztmalig gemeldet. An T+75 erreicht der Fälligkeitstag (der die Kündigungsfrist abbildet) das festgelegte Enddatum T+90. Nach T+75 werden keine Meldungen mehr abgegeben.
T+76 bis T+89	Keine Meldung
T+90					Geschäftsbeendigung: Keine Meldung

Geldmarkt-
statistik

2.5 Extendible Repos

Extendible Repos¹⁾ werden als Repos mit fester Laufzeit gemeldet, wobei das vereinbarte Rückkaufdatum als Fälligkeitsdatum angegeben wird. Wird das Repo verlängert, wird ein neues Repo mit fester Laufzeit gemeldet, welches die neuen Transaktionsdetails widerspiegelt. Korrekturen für die zuvor gemeldeten Transaktionen haben keine zu erfolgen. Repos (ohne oder mit fester Laufzeit) die nicht täglich, sondern nur an bestimmten vorab vereinbarten Tagen (z.B. erster Tag je Quartal) gekündigt werden können, werden als Repos mit fester Laufzeit gemeldet. Dabei entspricht der Fälligkeitstag dem ersten Tag, an dem die Rückzahlung erfolgen kann. Wird die Kündigungsoption nicht ausgeübt und das Repo verlängert, wird ein neues Repo mit fester Laufzeit und folgender Struktur gemeldet:

- Handelstag: Kündigungsdatum des dazugehörigen vorherigen Repo
- Abwicklungstag: Fälligkeitsdatum des dazugehörigen vorherigen Repo

1 Im Sinne der ICMA ist ein Extendible Repo ein befristetes Geschäft, bei dem eine Partei der anderen Partei die Option einräumt, den Rückkauftermin um eine weitere vereinbarte Laufzeit nach hinten zu verschieben. Bei einigen verlängerbaren Verträgen besteht die Option darin, das Rückkaufdatum zu verschieben und einen neuen verlängerbaren Vertrag mit den gleichen Bedingungen zu vereinbaren.

- Fälligkeitstag: erster Tag, an dem das neue Geschäft beendet werden kann

Beispiel: Meldung eines Extendible Repos mit Handelstag T, Abwicklungstag T+2, einem festgelegten Rückkaufstag in 30 Tagen und der täglichen Möglichkeit, das Geschäft um weitere 30 Tage zu verlängern. An T+20 wird das Repo mit sofortiger Wirkung um weitere 30 Tage verlängert. Es findet keine weitere Verlängerung statt.

Tag	Handelstag	Abwicklungstag	Fälligkeits-tag	PTI	Kommentar
T	T	T+2	T+32	„1“	Meldung eines neuen Extendible Repo. Der gemeldete Fälligkeits-tag entspricht dem festgelegten Rückkaufsdatum. Das Kündigungsdatum bzw. die Kündigungsfrist wird nicht gemeldet.
T+1 ... T+19					Keine Meldung
T+20	T+20	T+20	T+50	„2“	Sofortige Verlängerung des Repos. Es wird eine neue Transaktion gemeldet, bei der der Fälligkeitstag dem neu vereinbarten Rückkaufsdatum entspricht. Änderungen anderer Transaktionsdetails werden in dieser Meldung berücksichtigt.
T+21 ... T+49					Keine Meldung
T+50					Geschäftsbeendigung: Keine Meldung

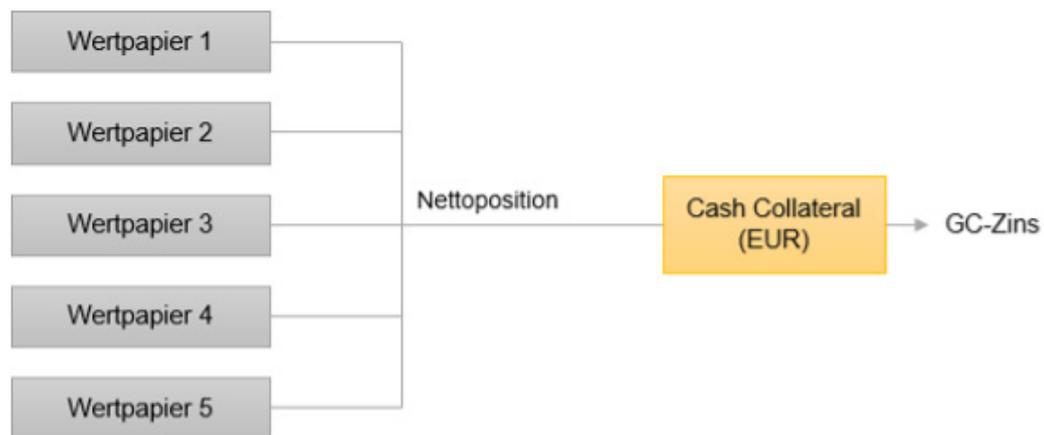
3. Meldung von Wertpapierleihen wirtschaftlich äquivalent zu Repos (sog. „Reverse Stock Loan“ bzw. „Reverse Securities Loan“)

Wertpapierleihgeschäfte (auch Securities Lending and Borrowing, kurz SLB) sind Transaktionen, die unter einem Securities-Lending-Mastervertrag oder ähnlichem Rahmenwerk, wie bspw. dem GMSLA, vereinbart werden. In der Geldmarktstatistik sind ausschließlich Wertpapierleihgeschäfte meldepflichtig, die wirtschaftlich äquivalent zu Repogeschäften sind. Diese Geschäfte werden in der Regel „Reverse Stock Loans“ bzw. „Reverse Securities Loans“¹⁾ genannt und weisen die folgenden Charakteristika auf:

¹ Bitte beachten Sie, dass die Meldepflicht von Wertpapierleihgeschäften in den Reporting Instructions der Version 3.6 im Vergleich zu Version 3.5 stark eingeschränkt worden ist. Nach Rücksprache mit den Meldepflichtigen wurde beschlossen, dass die Beschränkung der Meldung von Wertpapierleihgeschäften auf Reverse Stock Loans bzw. Reverse Securities Loans eine bessere Balance zwischen Meldebelastung und benötigten Informationen schafft. Durch die eingeschränkte Meldepflicht von Wertpapierleihgeschäften wurde zudem eine Angleichung an die Securities Financing Transactions Regulation (SFTR) erreicht, da Reverse Securities Loans hier als grundlegend äquivalent zu Repo-Transaktionen angesehen werden und daher als Repos auszuweisen sind statt als Wertpapierleihgeschäfte (siehe bspw. Abschnitt 4.2.5 der ESMA-Leitlinien zur Meldung gemäß Artikel 4 und 12 der SFT-Verordnung vom 29.03.2021).

- Die Transaktion ist Cash-getrieben, ungeachtet ihrer rechtlichen Struktur als Wertpapierleihe, die mit Cash Collateral besichert ist. Die konkreten Wertpapiere, die verliehen werden, stehen für die beteiligten Gegenparteien also nicht im Fokus, solange sie der Sicherheitenklasse angehören, die für die Transaktion vereinbart wurde. Die verliehenen Wertpapiere werden daher in diesem Zusammenhang als (General) „Collateral“ eines Cash-„Darlehens“ angesehen.
- Das Cash Collateral der Transaktion bleibt während der Laufzeit unverändert. Stattdessen wird die Sicherheitenmarge dadurch erreicht, dass die Anzahl und/oder die Zusammensetzung der verliehenen Sicherheiten variiert wird. Auch der Austausch zusätzlicher Sicherheiten, ob mit oder ohne Einbezug eines Tri-Party-Agents, ist möglich.
- Das Cash Collateral wird verzinst. Explizite Leihgebühren (Lending Fees) für die verliehenen Sicherheiten werden wiederum meist nicht vereinbart. Dies steht im Einklang mit dem Cash-getriebenen Charakter der Transaktion.
- Die Transaktionen werden häufig mit offener Laufzeit gehandelt.

Die folgende Grafik veranschaulicht die typische Struktur von „Reverse Stock Loans“ bzw. „Reverse Securities Loans“.



Geldmarkt-
statistik

Variable Anzahl und Zusammensetzung von Sicherheiten zur Einhaltung der Sicherheitenmarge

Gleichbleibendes Cash Collateral während der Laufzeit

Es sind nur Reverse Securities Loans meldepflichtig, bei denen das Cash Collateral auf Euro lautet. Wenn ein Reverse Securities Loan mit mehreren Fixed Collateral Cash Pools besichert ist, von denen z. B. einer auf USD und einer auf Euro lautet, ist nur der auf Euro lautende Cash Pool meldepflichtig.

Die Meldepflicht ist unabhängig von der Art der Abwicklung der verliehenen Sicherheiten. Auf Euro lautende Reverse Securities Loans sind sowohl bei „Delivery versus Payment“ (DVP) als auch bei einer Abwicklung „Free of Payment“ (FOP) meldepflichtig.¹⁾

¹ Bei DVP-Abwicklung erfolgt ein unwiderruflicher, gegenseitiger und gleichzeitiger Austausch von Sicherheiten und Cash zwischen dem Verleiher und dem Entleiher. Bei FOP-Abwicklung wird der Austausch von Sicherheiten und Cash separat und zu unterschiedlichen Zeitpunkten durchgeführt.

Im Einklang mit der wirtschaftlichen Rolle, die die Cash- bzw. Sicherheitenseite bei einem Reverse Securities Loan einnimmt, werden die betroffenen Transaktionen wie folgt gemeldet:

- Das auf Euro lautende Cash Collateral wird im Feld „Nennwert der Transaktion“ gemeldet. Änderungen des Marktwertes der verliehenen Sicherheiten sollten nicht zu einer Veränderung in diesem Feld führen, da die Einhaltung der Sicherheitenmarge durch Anpassungen des Sicherheitenportfolios oder durch den Austausch zusätzlicher Sicherheiten erreicht wird.
- Die verliehenen Sicherheiten werden analog zu den Sicherheiten gemeldet, die im Rahmen von General-Collateral-Geschäften durch einen Tri-Party-Agent verwaltet werden.¹⁾ Es sind demnach nur Sicherheiteninformationen auf Pool-Ebene erforderlich. Dies gilt unabhängig davon, ob die Lieferung und Rückgabe von Sicherheiten zur Einhaltung der Marge von einem Tri-Party-Agent oder den beteiligten Gegenparteien selbst übernommen wird. Für die verliehenen Sicherheiten sind somit die Felder „Art der Sicherheit“, „Sektor des Emittenten der Sicherheit“ und „Sicherheitenpool“ zu melden. Die Angabe der Felder „Nennwert der Sicherheit“ und „Sicherheitsabschlag“ ist nicht verpflichtend.
- Das Feld „Art der Transaktion“ soll Aufschluss über die Richtung der Cash-Seite geben, d. h.:
LEND: Der Meldepflichtige liefert Cash Collateral und entleiht Sicherheiten.
BORR: Der Meldepflichtige erhält Cash Collateral und verleiht Sicherheiten.
- Die Verzinsung des Cash Collaterals wird in den Feldern „Zinssatz der Transaktion“ (im Fall eines fixen Zinssatzes) bzw. „Referenzzinssatz“ und „Spread in Basispunkten“ (im Fall eines variablen Zinssatzes) gemeldet.
- Bei Transaktionen mit fester Laufzeit soll als Abwicklungstag das Datum angegeben werden, an dem das Cash Collateral abgewickelt wurde, was ggf. vom Tag der Sicherheitenlieferung abweichen kann.
- Bei Transaktionen mit fester Laufzeit soll als Fälligkeitstag das Datum angegeben werden, an dem das Cash Collateral zurückgegeben werden muss, was ggf. vom Tag der Rücklieferung der Sicherheiten abweichen kann.

3.1 Reverse Securities Loans / Reverse Stock Loans ohne feste Laufzeit mit Overnight Maturity

Reverse Securities Loans bzw. Reverse Stock Loans ohne feste Laufzeit sind täglich als neue Transaktion (NEWT) zu melden, und zwar analog zu den Vorgaben für Open Repos (siehe Kapitel III.2). Sollte sich eine Änderung der Transaktionsdetails ergeben, ist diese in die Meldung des Rollover einzubeziehen, zu dem die Änderung wirksam wird, jedoch unter Berücksichtigung der in Kapitel III.2.1 genannten Anforderungen.

¹ Zur Meldung von Sicherheitenpools, die nicht über eine ISIN identifiziert werden können, siehe Kapitel III.3.1

3.2 Reverse Securities Loans / Reverse Stock Loans ohne feste Laufzeit mit Kündigungsfrist

Bei Reverse Securities Loans bzw. Reverse Stock Loans ohne feste Laufzeit mit einer Kündigungsfrist von mehr als einem Tag ist als Fälligkeitstag auf rollierender Basis das Datum zu melden, an dem das Geschäft frühestens beendet werden kann.

Gekündigte Reverse Securities Loans bzw. Reverse Stock Loans werden analog zu gekündigten Open Repos gemeldet. Für Rollover von verlängerbaren Wertpapierleihgeschäften und Rollover von Wertpapierleihgeschäften mit oder ohne fester Laufzeit, die nicht täglich, sondern nur an vorab vereinbarten Tagen (z. B. erster Tag im Quartal) gekündigt werden können, gelten die entsprechenden Regelungen für die Meldung von Extendible Repos.

Alle weiteren Aspekte in Bezug auf Transaktionen ohne feste Laufzeit, vorzeitige Kündigungsmöglichkeiten, Mindestkündigungsfristen, Kündigungsoptionen oder Verlängerungszeiträume, die nicht explizit in diesem Abschnitt erläutert werden, sollen analog zu den jeweiligen Fällen bei Repos behandelt werden.

Beispiel: Meldung eines Reverse Securities Loans ohne feste Laufzeit mit einem Tag Kündigungsfrist, Handelstag T und Abwicklungstag T+2. An T+28 einigen sich beide Gegenparteien darauf, das Geschäft zu schließen. Die verliehenen Sicherheiten sollen hauptsächlich aus staatlichen Schuldverschreibungen bestehen. Die Abwicklung der Wertpapiere erfolgt FOP (Free of Payment).

Geldmarkt-
statistik

Tag	Handelstag	Abwicklungstag	Fälligkeitstag	PTI	Kommentar
T	T	T+2	T+3	„1“	Meldung eines Reverse Securities Loans mit Abwicklungstag T+2 und einer Kündigungsfrist von einem Tag. Transaktionsdetails Transaktionsnennwert: 1 Mio. € (entsprechend Barsicherheit) Art der Sicherheit: DBXXXX Sektor des Emittenten der Sicherheit: S13 Der Abwicklungstag der Sicherheiten ist für die Meldung irrelevant.
T+1					Keine Meldung
T+2					Keine Meldung
T+3	T+3	T+3	T+4	„2“	Rollover des Reverse Securities Loans. Änderungen der Transaktionsdetails werden im betroffenen Rollover ausgewiesen, unter Berücksichtigung der Anforderungen für die Meldung von Rollover bei Open Repos.

Tag	Handels- tag	Abwicklungs- tag	Fälligkeits- tag	PTI	Kommentar
T+4	T+4	T+4	T+5	„3“	Rollover des Reverse Securities Loans. Sofern keine Änderung des Transaktionsvolumens oder -zins-satzes: gleiche Daten wie in PTI „1“.
...		
T+28	T+28	T+28	T+29	„27“	Die Gegenpartei, die das Cash geliefert hat, kündigt den Reverse Securities Loan und fordert die Rückzahlung an T+29. Die verliehene Sicherheit soll FOP zurückgegeben werden, sobald der Erhalt des Geldes bestätigt ist.
T+29					Geschäftsbeendigung: keine Meldung.

4. Erläuterungen der zu meldenden Variablen im besicherten Segment

Die zu meldenden Variablen und entsprechende Erläuterungen sind in folgender Tabelle aufgeführt:

Variable	Beschreibung
Transaktionsstatus (Reported Transaction Status)	Diese Variable enthält Informationen über den Status der Transaktion, d. h. ob es sich um eine neue Transaktion (new transaction, „NEWT“), eine Korrektur (amendment, „AMND“ oder correction, „CORR“) oder eine Transaktionslöschung (cancellation, „CANC“) handelt.
Novation Status (Novation Status)	Diese Variable spezifiziert, ob es sich bei der Transaktion um eine Novation handelt oder (Novation Status) nicht. Änderungen der Gegenpartei, die sich aus Geschäftsvorfällen wie Fusionen ergeben, sind nicht als Novation zu melden. <i>Liegt eine Novation vor, ist dieses Feld ein Pflichtfeld. Die Angabe des Novation Status wird auch für alle anderen Transaktionen empfohlen.</i>
Transaktionskennung (Unique Transaction Identifier; UTI)	Diese Variable enthält den UTI, bei dem es sich um eine eindeutige Identifikationskennung einer Transaktion handelt. Zu melden, wenn UTI zum Zeitpunkt der Meldungseinreichung verfügbar ist.

Variable	Beschreibung
Interne Transaktionskennung (Proprietary Transaction Identification; PTI)	Der PTI ist eine eindeutige interne Transaktionskennung des Berichtspflichtigen, welche für jede Transaktion zu melden ist und pro Berichtspflichtigen sowie pro Marktsegment einmalig sein muss.
Zugehörige interne Transaktionskennung (Related Proprietary Transaction Identification)	Die zugehörige interne Transaktionskennung ist die PTI der ursprünglichen Transaktion, die durch eine Novation ersetzt wurde. <i>Liegt eine Novation vor, ist dieses Feld ein Pflichtfeld.</i>
PTI der Gegenpartei (Counterparty Proprietary Transaction Identification)	Diese Variable enthält den individuellen PTI der Gegenpartei der betroffenen Transaktion. <i>Nur bei Verfügbarkeit zu melden.</i>
Gegenpartei (Counterparty Identification)	Diese Variable enthält den LEI der Gegenpartei des Berichtspflichtigen. Dieses Feld ist ein Pflichtfeld für alle Gegenparteien, die einen LEI besitzen. Handelt es sich bei der Gegenpartei um eine Zweigniederlassung ohne eigenen LEI, ist der LEI der Muttergesellschaft zu melden. Wird die Transaktion über eine zentrale Gegenpartei (central clearing counterparty; CCP) abgeschlossen, ist ebenfalls der LEI der CCP zu melden. <i>Wenn die Gegenpartei keinen LEI besitzt, darf dieses Feld nicht im XML-Schema enthalten sein. Stattdessen werden die Felder „Sektor der Gegenpartei (Counterparty Sector)“ und „Sitzland der Gegenpartei (Counterparty Location)“ gemeldet.</i> Diese Variable ist als „LEI“ in der MMSR message bezeichnet und befindet sich im Block „CounterpartyIdentification“.
Sektor der Gegenpartei (Counterparty Sector)	Mit dieser Variablen wird der Sektor der Gegenpartei, z. B. nichtfinanzielle Kapitalgesellschaft etc., angegeben. <i>Der Sektor der Gegenpartei (Counterparty Sector) muss für alle Transaktionen gemeldet werden, bei der das Feld „Gegenpartei (Counterparty Identification)“ nicht gemeldet werden kann.</i> Diese Variable ist als „Sector“ in der MMSR message bezeichnet und befindet sich unter „SectorAndLocation“ im Block „CounterpartyIdentification“.

Variable	Beschreibung
Sitzland der Gegenpartei (Counterparty Location)	<p>Hier wird der ISO Ländercode des Landes gemeldet, in dem der Geschäftspartner seinen Sitz hat.</p> <p><i>Das „Sitzland der Gegenpartei (Counterparty Location)“ muss für alle Transaktionen gemeldet werden, bei der das Feld „Gegenpartei (Counterparty Identification)“ nicht gemeldet werden kann.</i></p> <p>Diese Variable ist als „Location“ in der MMSR message bezeichnet und befindet sich unter „SectorAndLocation“ im Block „CounterpartyIdentification“.</p>
Identifikationskürzel für Tri-Party-Agenten (Triparty Agent Identification)	<p>Als Identifikationskürzel für Tri-Party-Agenten wird der entsprechende LEI gemeldet.</p> <p><i>Für alle Tri-Party-Transaktionen ist dieses Feld ein Pflichtfeld. Für andere Transaktionen hat keine Meldung zu erfolgen.</i></p>
Handelstag (Trade Date)	<p>Beim Handelstag handelt es sich um den Tag und die Uhrzeit, an denen die Transaktion vereinbart wird. Sollte die Uhrzeit der Transaktion nicht bekannt sein, ist lediglich das Datum zu melden.</p> <p>Die zu meldende Uhrzeit ist – soweit verfügbar – die Ausführungs- oder anderweitig die Buchungszeit der Transaktion. Als Zeitinformation muss ein realer Zeitpunkt angegeben werden. Die Meldung eines Standardwerts (z.B. Mitternacht) ist nicht zulässig.</p> <p>Der Handelstag muss immer vor oder am Abwicklungstag liegen. Ausnahmen stellen Novations sowie Fälle, in denen die Gegenparteien eine vor dem Handelstag beginnende Zinszahlung vereinbart haben, dar. In diesen Fällen kann der Handelstag nach dem Abwicklungstag liegen.</p>
Abwicklungstag (Settlement Date)	<p>Der Abwicklungstag bezeichnet den Kauftag, d.h. den Tag, an dem der Kreditgeber den Betrag an den Kreditnehmer zu zahlen und der Kreditnehmer die Sicherheit an den Kreditgeber zu übertragen hat. Bei Reverse Securities Loans handelt es sich um den Tag, an dem die Lieferung der Barsicherheit erfolgen soll. Im Fall eines Rollover von Transaktionen bezeichnet der Abwicklungstag den Tag, an dem der Rollover durchgeführt wird. Falls die Abwicklung an einem anderen Tag als ursprünglich vereinbart stattfindet, ist keine Korrektur (Amendment, „AMND“) erforderlich.</p>

Variable	Beschreibung
Fälligkeitstag (Maturity Date)	<p>Der Fälligkeitstag bezeichnet den Rückkaufstag, d.h. den Tag, an dem der Geldbetrag fällig und vom Kreditnehmer an den Kreditgeber zurückzuzahlen ist und die Rückgabe der Sicherheiten erfolgt.</p> <p>BAW-Geschäfte sind mit einer Overnight-Fälligkeit zu melden. Für den Fall, dass keine Overnight-Fälligkeit vereinbart worden ist (Geschäfte mit Kündigungsfrist), ist der erste Tag anzugeben, an dem das Geschäft gekündigt werden kann. Bei Fixed Term Evergreens stellt der Fälligkeitstag den Tag dar, an dem das Geschäft frühestens beendet werden kann und nicht das fest vereinbarte Ende des Geschäfts. Bei Reverse Securities Loans mit einer Kündigungsfrist von mehr als einem Tag ist der erste Tag anzugeben, an dem das Geschäft gekündigt werden kann.</p>
Art der Transaktion (Transaction Type)	Die Art der Transaktion sagt aus, ob es sich um eine Geldvergabe „lending (LEND)“ oder um eine Geldaufnahme „borrowing (BORR)“ handelt.
Nennwert der Transaktion (Transaction Nominal Amount)	<p>Der Nennwert der Transaktion ist der Absolutbetrag (in Euro), der ursprünglich aufgenommen oder bereitgestellt wurde.</p> <p>In der MMSR message muss spezifiziert werden, dass die Währung Euro ist. Bei Reverse Securities Loans ist in diesem Feld die auf Euro lautende Barsicherheit zu melden.</p>
Art des Zinssatzes (Rate Type)	Die Art des Zinssatzes gibt an, ob ein Festzinssatz oder ein variabler Zinssatz vereinbart wurde.
Zinssatz der Transaktion (Deal Rate)	<p>Diese Variable bezeichnet den Zinssatz gemäß der ACT/360-Geldmarktkonvention, zu dem das Repogeschäft, Kauf-/Rückkaufgeschäft oder Reverse Securities Loan abgeschlossen wurde und der aufgenommene Geldbetrag verzinst wird.</p> <p>Wurde statt einer Zinszahlung eine Gebühr vereinbart, so ist diese in einen Zinssatz als Verhältnis aus der Gebühr und dem Nennwert der Transaktion gemäß der ACT/360-Geldmarktkonvention umzurechnen. Meldepflichtig sind nur tatsächlich zu zahlende Zinssätze, keine Schätzungen.</p> <p>Der Zinssatz kann entweder positiv oder negativ sein – unabhängig davon, ob Geld aufgenommen oder bereitgestellt wird, d.h. unabhängig davon ob die Art der Transaktion (Transaction Type) als „borrowing (BORR)“ oder „lending (LEND)“ gemeldet wird.</p> <p><i>Dieses Feld ist nur bei Repogeschäften mit fester Verzinsung zu melden.</i></p>

Variable	Beschreibung
Referenzzinssatz (Reference Rate Index)	<p>Diese Variable beschreibt den Referenzzinssatz, auf dessen Basis die periodischen Zinszahlungen vereinbart wurden.</p> <p>Eine Liste der ISIN Codes für die verschiedenen Referenzzinssätze befindet sich im Anhang 4.</p> <p><i>Dieses Feld ist nur bei Repogeschäften mit variabler Verzinsung zu melden.</i></p> <p>Diese Variable befindet sich im Block „FloatingRateRepurchase-Agreement“ der MMSR message.</p>
Spread in Basispunkten (Basis Point Spread)	<p>Diese Variable gibt die Anzahl der Basispunkte an, die auf den zu Grunde liegenden Referenzzinssatz aufgeschlagen (positiver Wert) oder von diesem abgezogen (negativer Wert) werden, um den tatsächlichen Zinssatz für eine vorgegebene Periode zu ermitteln.</p> <p>Eine Gebühr, die neben dem Basis Point Spread für das Wertpapierleihgeschäft zu entrichten ist, darf beim Ausweis des Basis Point Spreads nicht berücksichtigt werden.</p> <p><i>Dieses Feld wird nur bei Geschäften mit variabler Verzinsung gemeldet.</i></p> <p>Diese Variable ist als „FloatingRateNote“ in der MMSR message bezeichnet.</p>

Variable	Beschreibung								
ISIN der Sicherheiten (Collateral ISIN)	<p>In diesem Feld ist die International Securities Identification Number (ISIN) der Sicherheiten zu melden.</p> <p>Je nach Transaktion ist eine der folgenden drei Optionen anzuwenden:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Bei Single-Collateral-Geschäften ist die ISIN der verwendeten Sicherheit zu melden. b) Bei Multiple-Collateral-Geschäften sind alle ISINs der einzelnen verwendeten Sicherheiten zu melden. c) Bei Tri-Party-Collateral-Geschäften, bei dem der Sicherheiten-Pool/-Basket der verwendbaren Sicherheiten über eine (generische/Pseudo-/synthetische) ISIN identifiziert werden kann, ist diese ISIN zu melden. <p>Das Feld bezieht sich auf das „ISIN“-Element des XML-Schemas der MMSR-Meldung. Der XML-Pfad innerhalb der Meldung gibt darüber Aufschluss, welcher der drei obigen Fälle a) bis c) zum Tragen kommt. Das Element MltplColl kann mehrfach gemeldet werden, um die Angabe mehrerer ISINs zu ermöglichen.</p> <p>Mögliche XML-Pfade für das ISIN-Element je nach Transaktionsart:</p> <table border="1" data-bbox="647 1335 1337 1496"> <thead> <tr> <th>Transaktionsart</th> <th>XML-Pfad</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Single Collateral</td> <td>/Coll/Valtn/SnglColl/ISIN</td> </tr> <tr> <td>Multiple Collateral</td> <td>/Coll/Valtn/MltplColl/ISIN</td> </tr> <tr> <td>Generische ISIN (Basket)</td> <td>/Coll/Valtn/PoolColl/ISIN</td> </tr> </tbody> </table> <p><i>Dieses Feld ist nicht zu melden für:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> 1) Tri-Party-Repos, die nicht mit einem Sicherheitenpool besichert sind, der über eine ISIN verfügt. 2) Sicherheiten, die nicht über eine ISIN verfügen. 3) Reverse Stock Loans /Reverse Securities Loans. <p><i>In diesen drei Fällen müssen im Block „Other Collateral“ die Felder Sicherheitenpool (Collateral Pool)“, „Art der Sicherheit (Collateral Ty-pe)“ und „Sektor des Emittenten der Sicherheit (Collateral Issuer Sec-tor)“ gemeldet werden.</i></p>	Transaktionsart	XML-Pfad	Single Collateral	/Coll/Valtn/SnglColl/ISIN	Multiple Collateral	/Coll/Valtn/MltplColl/ISIN	Generische ISIN (Basket)	/Coll/Valtn/PoolColl/ISIN
Transaktionsart	XML-Pfad								
Single Collateral	/Coll/Valtn/SnglColl/ISIN								
Multiple Collateral	/Coll/Valtn/MltplColl/ISIN								
Generische ISIN (Basket)	/Coll/Valtn/PoolColl/ISIN								

Variable	Beschreibung		
Sicherheitenpool (Collateral Pool Status)	<p>Dieses Feld ist nur bei Transaktionen zu verwenden, bei denen das Feld Collateral ISIN nicht gemeldet wird. Es gibt an, auf welche Art von Sicherheiten sich die in den Feldern „Collateral Type“ und „Collateral Issuer Sector“ gemeldeten Informationen beziehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Wird als Collateral Pool Status die Ausprägung „POOL“ gemeldet, beziehen sich die Informationen der Felder „Collateral Type“ und „Collateral Issuer Sector“ auf die Pool-/Basket-Ebene. Dies gilt sowohl für Tri-Party-General-Collateral-Repos als auch Reverse Securities Loans (mit und ohne Tri-Party-Agent), bei denen der Pool der zu verwendenden Sicherheiten nicht über eine generische ISIN verfügt. – Wird als Collateral Pool Status die Ausprägung „NOPL“ gemeldet, beziehen sich die Informationen der Felder „Collateral Type“ und „Collateral Issuer Sector“ auf einzelne Sicherheiten. Dies gilt für Single- und Multiple-Collateral-Geschäfte, die mit einzelnen Vermögenswerten besichert sind, die nicht über eine ISIN verfügen. <p>Das jeweilige XML-Element befindet sich in der MMSR message an folgender Stelle:</p> <table border="1" data-bbox="587 1294 911 1375"> <tr> <td data-bbox="587 1294 911 1339">XML-Pfad</td> </tr> <tr> <td data-bbox="587 1339 911 1375">/Coll/Valtn/OthrColl/PoolSts</td> </tr> </table> <p>Wenn einzelne ISINs oder Pool-ISINs gemeldet werden, ist dieses Feld nicht zu melden. Stattdessen ist der Block „Collateral ISIN“ in die Meldung zu integrieren. Der bei „Collateral ISIN“ beschriebene Fall c) gilt für Sicherheiten-Pools mit einer generischen ISIN.</p>	XML-Pfad	/Coll/Valtn/OthrColl/PoolSts
XML-Pfad			
/Coll/Valtn/OthrColl/PoolSts			

Variable	Beschreibung		
Art der Sicherheit (Collateral Type)	<p>Dieses Feld ist nur bei Transaktionen zu verwenden, bei denen das Feld Collateral ISIN nicht gemeldet wird. Es gibt den jeweiligen CFI-Code an:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Bei Tri-Party-General-Collateral-Geschäften, bei denen der Pool/Basket der verwendbaren Sicherheiten nicht über eine ISIN verfügt, ist der CFI-Code der Sicherheitenklasse zu melden, die die zu verwendenden Sicherheiten am besten repräsentiert. Dasselbe gilt für Reverse Securities Loans (mit und ohne Tri-Party-Agent). – In allen anderen Fällen ist der CFI-Code des/der einzelnen Vermögenswerte(s) zu melden, für die keine ISIN vorliegt. Bei Multiple-Collateral-Geschäften kann dieses Feld mehrfach gemeldet werden, um unterschiedliche CFI-Codes abzubilden. <p>Das jeweilige XML-Element befindet sich in der MMSR message an folgender Stelle:</p> <table border="1" data-bbox="647 1144 971 1225"> <tr> <td data-bbox="647 1144 971 1182">XML-Pfad</td> </tr> <tr> <td data-bbox="647 1182 971 1225">/Coll/Valtn/OthrColl/Tp</td> </tr> </table> <p>Wenn einzelne ISINs oder Pool-ISINs gemeldet werden, ist dieses Feld nicht zu melden. Stattdessen ist der Block „Collateral ISIN“ in die Meldung zu integrieren.</p>	XML-Pfad	/Coll/Valtn/OthrColl/Tp
XML-Pfad			
/Coll/Valtn/OthrColl/Tp			

Variable	Beschreibung		
Sektor des Emittenten der Sicherheit (Collateral Issuer Sector)	<p>Dieses Feld ist nur bei Transaktionen zu verwenden, bei denen das Feld Collateral ISIN nicht gemeldet wird. Es gibt den jeweiligen Emittentensektor an:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Bei Tri-Party-General-Collateral-Geschäften, bei denen der Pool/Basket der verwendbaren Sicherheiten nicht über eine ISIN verfügt, ist der Emittentensektor zu melden, der den größten Anteil in der zu verwendenden Sicherheitenklasse besitzt. Dasselbe gilt für Reverse Securities Loans (mit und ohne Tri-Party-Agent). – In allen anderen Fällen ist der Sektor des Emittenten des/der einzelnen Vermögenswerte(s) zu melden, für die keine ISIN vorliegt. Bei Multiple-Collateral-Geschäften kann dieses Feld mehrfach gemeldet werden, um unterschiedliche Emittentensektoren abzubilden. <p>Diese Variable beschreibt den Sektor des Emittenten der Sicherheit, z. B. Staat, Zentralbank etc.</p> <p>Das jeweilige XML-Element befindet sich in der MMSR message an folgender Stelle:</p> <table border="1" data-bbox="587 1256 911 1339"> <tr> <td>XML-Pfad</td> </tr> <tr> <td>/Coll/Valtn/OthrColl/Sctr</td> </tr> </table> <p>Wenn einzelne ISINs oder Pool-ISINs gemeldet werden, ist dieses Feld nicht zu melden.</p>	XML-Pfad	/Coll/Valtn/OthrColl/Sctr
XML-Pfad			
/Coll/Valtn/OthrColl/Sctr			

Variable	Beschreibung
Kennzeichen für Special Collateral (Special Collateral Indicator)	<p>Diese Variable gibt an, ob die Transaktion gegen allgemeine Sicherheiten abgeschlossen wurde oder gegen andere.</p> <ul style="list-style-type: none"> – Eine allgemeine Sicherheit („General Collateral“) bezeichnet eine Sicherheit eines Geschäfts, bei dem der Sicherheitsgeber eine konkrete Sicherheit aus einem größeren Pool aussuchen kann; – Bei einer speziellen oder spezifischen Sicherheit („Special Collateral“) eines Geschäfts ist hingegen ein konkretes Wertpapier oder konkrete Wertpapiere mit individueller ISIN zu liefern. – “Matched and reverse repurchase agreement“ bezeichnet ein Paar von aufeinanderfolgenden Transaktionen, die aus einem Repo und einem Reverse Repo bestehen, das Ziel der Cash-Neutralität verfolgt und so die Eigenschaften eines Wertpapierkredits gegen Wertpapiersicherheiten aufweist. <p><i>Dieses Feld ist optional, sollte jedoch gemeldet werden, sofern das Kennzeichen bekannt ist.</i></p> <p>Diese Variable befindet sich im Block „Collateral“ der MMSR message.</p>

Variable	Beschreibung										
Nennwert der Sicherheit (Collateral Nominal Amount)	<p>In diesem Feld wird der Nennwert der Sicherheiten in Euro gemeldet.</p> <p><i>Dieses Feld ist optional zu melden, sofern es sich um eine Tri-Party-Transaktion oder ein Reverse Stock Loan bzw. Reverse Securities Loan handelt oder die der Transaktion zugrunde liegende Sicherheit nicht über eine eigene ISIN zu identifizieren ist.</i></p> <p>Falls mehrere Sicherheiten gestellt werden, muss der Nennwert jeder einzelnen Sicherheit in die Meldung einfließen. Hierfür kann dieses Feld wiederholt gemeldet werden.</p> <p>Am Berichtstag ist der Gesamtbetrag als absoluter Wert (d. h. als nichtnegativer Wert) in Euro zu melden.</p> <p>Wird als Sicherheit ein Asset-Backed Security (ABS) verwendet, muss der Sicherheitennennwert durch die Multiplikation der Sicherheit mit dem entsprechenden Pool-Faktor berechnet werden. Sind stücknotierte Papiere als Sicherheit hinterlegt worden, wird in diesem Fall die Anzahl der Stücke mit dem Preis multipliziert, um den Nennwert der Sicherheit zu erhalten.</p> <p>Mögliche XML-Pfade für dieses Element je nach Transaktionsart:</p> <table border="1" data-bbox="587 1294 1262 1496"> <thead> <tr> <th>Transaktionsart</th> <th>XML-Pfad</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Single Collateral</td> <td>/Coll/Valtn/SnglColl/NmnlAmt</td> </tr> <tr> <td>Multiple Collateral</td> <td>/Coll/Valtn/MltpColl/NmnlAmt</td> </tr> <tr> <td>Generische ISIN (Basket)</td> <td>/Coll/Valtn/PoolColl/NmnlAmt</td> </tr> <tr> <td>Sicherheiten ohne ISIN</td> <td>/Coll/Valtn/OthrColl/NmnlAmt</td> </tr> </tbody> </table> <p>Diese Variable ist als „NominalAmount“ in der MMSR message bezeichnet. In der MMSR message muss gekennzeichnet werden, dass es sich bei der Währung um Euro handelt.</p>	Transaktionsart	XML-Pfad	Single Collateral	/Coll/Valtn/SnglColl/NmnlAmt	Multiple Collateral	/Coll/Valtn/MltpColl/NmnlAmt	Generische ISIN (Basket)	/Coll/Valtn/PoolColl/NmnlAmt	Sicherheiten ohne ISIN	/Coll/Valtn/OthrColl/NmnlAmt
Transaktionsart	XML-Pfad										
Single Collateral	/Coll/Valtn/SnglColl/NmnlAmt										
Multiple Collateral	/Coll/Valtn/MltpColl/NmnlAmt										
Generische ISIN (Basket)	/Coll/Valtn/PoolColl/NmnlAmt										
Sicherheiten ohne ISIN	/Coll/Valtn/OthrColl/NmnlAmt										

Variable	Beschreibung
Sicherheitsabschlag oder Initial Margin (Collateral Haircut or Initial Margin)	<p>Diese Variable bezeichnet entweder einen Haircut oder eine Initial Margin, der/die bei Eröffnung des Geschäfts vereinbart wurde. Ein Haircut oder eine Initial Margin ist eine Risikokontrollmaßnahme zur Anpassung des Wertes der Sicherheit einer bestimmten Transaktion, um dem Empfänger der Sicherheit einen Puffer für den Fall einzuräumen, dass bei einem möglichen Ausfall der Gegenpartei die Liquidierung der Sicherheit erforderlich wird.</p> <p>Auch wenn sie weitestgehend analog wirken, werden Haircuts und Initial Margins auf unterschiedlicher Basis gemeldet:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Haircuts werden als prozentualer Abschlag auf den initialen Marktwert der Sicherheit gemeldet. – Die Initial Margin wird als Prozentsatz des in der Transaktion ausgetauschten Kaufpreises (Cash) angegeben. <p>Unabhängig davon, ob ein Haircut oder eine Initial Margin (I.M.) vereinbart wurde, ist der Abschlag zu Meldezwecken als Haircut-Prozentsatz auszuweisen. Die folgende Formel ist zur Berechnung zu verwenden:</p> $\text{Sicherheitsabschlag} = 100 - \left(\frac{\text{Cash}}{\text{Marktwert}} \cdot 100 \right)$ <p>So ist bspw. für einen Haircut von 5% der Wert „5“ zu melden und für eine Initial Margin von 105% der Wert „4,76“. Die Initial Margin von 105% wird also als Haircut-Prozentsatz von 4,76% ausgewiesen.</p> <p>Beispiel Haircut: $100 - (95 / 100) \cdot 100 = 5$ Beispiel Initial Margin: $100 - (100 / 105) \cdot 100 = 4,76$</p> <p>Wenn die obige Formel verwendet wird, ist das Berechnungsergebnis, das sich zu Beginn des Geschäfts ergibt, für das gesamte Geschäft zu melden. Dies gilt sowohl für Geschäfte mit fester als auch mit BAW-Laufzeit.</p> <p>Bei einigen wertpapiergetriebenen Geschäften kann der Wert negativ sein, was bedeutet, dass die Gegenpartei, die zu Beginn des Geschäfts das Wertpapier liefert, dafür einen höheren Geldbetrag als den Marktwert der Sicherheit erhält.</p>

Variable	Beschreibung
	<p>Werden mehrere Sicherheiten gestellt (Multiple Collateral Repo), wird der obigen Formel die Summe aus den Marktwerten der einzelnen verwendeten Sicherheiten zugrunde gelegt. So wird für die gesamte Transaktion ein gewichteter Durchschnitts-Haircut angegeben.</p> <p>In diesem Feld nicht meldepflichtig sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Initial Margins, die einem CCP gestellt werden mussten. Grundsätzlich werden Geschäfte, die über ein CCP abgewickelt werden, mit einem Haircut von 0 gemeldet. – Haircuts, die auf Sicherheiten der Variation Margin angewendet werden. <p><i>Die Meldung dieses Feldes ist nur für Transaktionen mit einer einzigen Sicherheit verpflichtend. In allen anderen Fällen, z. B. bei Tri-Party-Repos, Reverse Securities Loans bzw. bei Sicherheitenpools ist eine Meldung optional.</i></p> <p>Diese Variable befindet sich im Block „Collateral“ der MMSR message und ist als „Haircut“ bezeichnet.</p>

■ IV. Konzeptionelle Definitionen für das unbesicherte Marktsegment

1. Erläuterungen zu den meldepflichtigen Instrumenten im unbesicherten Segment

Im Bereich des unbesicherten Geldmarktes hat eine Meldung von Transaktionen an die Deutsche Bundesbank zu erfolgen, die folgende Geschäftsarten beinhaltet:

- Jegliche auf Euro lautende **Geldaufnahme** des Berichtspflichtigen unter Verwendung der in folgender Tabelle beschriebenen Instrumente mit einem Nominalvolumen von mindestens 500.000 Euro und einer Laufzeit bis einschließlich 397 Tage nach dem Abwicklungstag von sämtlichen finanziellen Gegenparteien (ausgenommen sind Transaktionen mit Zentralbanken, die nicht zu Investitionszwecken getätigt werden), dem Staat sowie von nichtfinanziellen Kapitalgesellschaften, die gemäß dem Basel-III-LCR-Rahmenwerk als „Großkunden“ gelten.
- Jegliche auf Euro lautende **Geldvergabe** an andere Kreditinstitute unter Verwendung der in folgender Tabelle beschriebenen Instrumente mit einem Nominalvolumen von mindestens 500.000 Euro und einer Laufzeit bis einschließlich 397 Tage nach dem Abwicklungstag von emittierenden Kreditinstituten.

Folgende **Instrumente** sind zu melden:

Instrumente	Erläuterung
Einlagen (Deposit)	Unbesicherte, verzinsliche Einlagen mit einer Kündigungsfrist oder einer Laufzeit bis einschließlich 397 Tage nach dem Abwicklungstag, die entweder von dem Berichtspflichtigen hereingenommen (Geldaufnahme) oder platziert (Geldvergabe) werden.
Tagesgelder (Call Account/ Call Money)	Konten mit einer Kündigungsfrist, bei denen der Zinssatz täglich geändert werden kann. Darunter fallen Tagesgelder und Sparkonten.
Einlagenzertifikat (Certificate of Deposit)	Ein von einem MFI ausgegebener (entweder übertragbarer oder nicht übertragbarer) Schuldtitel mit fester Laufzeit bis einschließlich 397 Tage nach dem Abwicklungstag, der entweder festverzinslich oder diskontiert ist.
Commercial Paper	Ein unbesicherter Schuldtitel, der eine Laufzeit bis einschließlich 397 Tage nach dem Abwicklungstag hat und entweder verzinslich oder diskontiert ist.
Asset Backed Commercial Paper	Ein von Kreditinstituten emittierter Schuldtitel, der eine Laufzeit bis einschließlich 397 Tage nach dem Abwicklungstag hat, welcher entweder verzinslich oder diskontiert ist und bei dem die Zahlungsansprüche durch einen Bestand an Forderungen gedeckt werden.
Variabel verzinsliche Schuldverschreibungen (Floating Rate Note)	Ein Schuldtitel, für den die periodischen Zinszahlungen durch die Festlegung (sogenanntes Fixing) eines zugrunde liegenden Referenzzinssatzes (wie etwa Euribor), zu im Voraus festgelegten Tagen (sogenannten Fixing-Terminen) berechnet werden, und der eine Laufzeit bis einschließlich 397 Tage nach dem Abwicklungstag aufweist.

Instrumente	Erläuterung
Andere unbesicherte Geschäfte (Other Short-term Debt Securities Issued)	<p>Nichtnachrangige Schuldverschreibungen außer sonstigen Anteilsrechten mit einer Laufzeit bis einschließlich 397 Tage nach dem Abwicklungstag; dabei handelt es sich um Finanzinstrumente, die in der Regel handelbar sind und an Sekundärmärkten gehandelt werden oder am Markt verrechnet werden können, dem Inhaber aber keine Eigentumsrechte am Emissionsinstitut einräumen. Hierunter fallen:</p> <p>a) Wertpapiere, die dem Inhaber ein uneingeschränktes Recht auf ein festes oder vertraglich vereinbartes Einkommen in Form von Kuponzahlungen und/oder einem angegebenen festen Betrag zu einem bestimmten Tag (oder bestimmten Tagen) oder ab einem zum Zeitpunkt der Emission festgelegten Tag einräumen;</p> <p>b) Nicht börsenfähige Instrumente, die zu einem späteren Zeitpunkt börsenfähig werden und als „Schuldverschreibungen“ reklassifiziert werden. Diese spätere Reklassifizierung ist nicht zu melden.</p>

2. Meldung von Tagesgeldern und Sparkonten

2.1 Tagesgelder

Tagesgelder sind täglich als neue Transaktion mit der Transaktionskennung „NEWT“ und neuem PTI zu melden, wobei der Handels-, Abwicklungs- und Fälligkeitstag jeweils rolliert werden muss. Es ist so lange für jeden Geschäftstag ein neuer Meldesatz einzureichen, bis die Transaktion gekündigt wird. Rückführungen sind nicht als gesonderte Transaktion auszuweisen. Tagesgelder sind mit einer Overnight-Fälligkeit zu melden. Für den Fall, dass keine Overnight-Fälligkeit vereinbart worden ist, ist der erste Tag anzugeben, an dem über das Geld verfügt werden kann.

Eine Meldung hat bis zur endgültigen Fälligkeit des Geschäfts zu erfolgen. Die Beendigung selbst unterliegt nicht der Meldepflicht. Tagesgeldkonten, die vor dem 1. April 2016 eröffnet worden sind und aktuell noch bestehen, müssen ebenfalls gemeldet werden.

Es sind täglich sämtliche Bestände (am Ende des Geschäftstages) der Tagesgelder meldepflichtiger Sektoren berichtspflichtig und nicht die einzelnen Kapitalveränderungen innerhalb eines Tages. Änderungen der Geschäftskonditionen (z.B. Neuverhandlung des Zinssatzes) sind in die Meldung des darauffolgenden Rollovers einzubeziehen zu welcher die Änderung wirksam wird. Als Zinssatz soll der aktuell für dieses Geschäft gültige Zinssatz ausgewiesen werden.

Sobald ein Tagesgeld gekündigt wird, endet die tägliche Meldung. Das letzte zu meldende Roll-over weist als Handels- und Abwicklungsdatum den Tag auf, an dem die Kündigung ausgesprochen wird, unabhängig davon, wann die Beendigung des Geschäfts tatsächlich wirksam wird.

Die Felder „Call or Put“ (Kauf bzw. Verkaufsoption) und „Call/Put Notice Period“ (Kauf- bzw. Verkaufsfrist) sind für Tagesgelder nicht zu melden.

Beispiel 1: Meldung eines Tagesgeldkontos

Tag	Handelstag	Abwicklungstag	Fälligkeits-tag	Betrag	PTI	Kommentar
T	T	T	T+1	700.000	„A1“	Meldung Eröffnung Tagesgeldkonto
T+1	T+1	T+1	T+2	700.000	„A2“	Rollover
T+2	T+2	T+2	T+3	750.000	„A3“	Rollover und zusätzliche Erhöhung des Volumens um 50.000
T+3	T+3	T+3	T+4	630.000	„A4“	Teilabruf von 120.000
T+4	T+4	T+5	T+5	630.000	„A5“	Das Konto wird gekündigt und der Betrag am nächsten Tag zurückgezahlt.
T+5						Beendigung der Anlage: Keine Meldung

Geldmarkt-
statistik

2.2 Sparkonten

Sparkonten mit einer Kündigungsfrist¹⁾ sind täglich als neue Transaktion mit der Transaktionskennung „NEWT“ und neuem PTI zu melden, wobei der Handels-, Abwicklung- und Fälligkeitstag jeweils rolliert werden muss. Es ist so lange für jeden Geschäftstag ein neuer Meldesatz einzureichen, bis die Transaktion gekündigt wird. Sparkonten ohne Kündigungsfrist fallen nicht unter die Meldepflicht zur Geldmarktstatistik. Rückführungen sind nicht als gesonderte Transaktion auszuweisen.

Als Fälligkeitstag von Sparkonten wird der Tag angegeben, an dem zuerst über das Geld verfügt werden könnte (i. d. R. 3 Monate nach Hereinnahme). Die Laufzeit dieses Geschäfts wird somit durch die Kündigungsfrist bestimmt. Kündigt der Kunde die Spareinlage, erfolgt die Meldung des Geschäfts täglich als NEWT bis zum Ende der Kündigungsfrist weiter. Es ist zu beachten, dass die Ursprungslaufzeit weiter gemeldet werden soll und nicht auf die verbleibenden Tage der Kündigungsfrist zu verkürzen ist. Ein gesonderter Ausweis des vorschusszinsfreien Betrags ist nicht erforderlich.

Eine Meldung hat bis zur endgültigen Fälligkeit des Geschäfts zu erfolgen. Die Beendigung selbst unterliegt nicht der Meldepflicht. Sparkonten, die vor dem 1. April 2016 eröffnet worden sind und aktuell noch bestehen, müssen ebenfalls gemeldet werden.

¹ Die Kündigungsfrist ist eine vom Kunden einzuhaltende Frist, bevor die Verfügung über den gekündigten Betrag möglich ist. Nach dieser Frist kann das Konto geschlossen werden oder bestehen bleiben.

Es sind täglich sämtliche Bestände (am Ende des Geschäftstages) der Sparkonten meldepflichtiger Sektoren berichtspflichtig und nicht die einzelnen Kapitalveränderungen innerhalb eines Tages. Änderungen der Geschäftskonditionen (z.B. Neuverhandlung des Zinssatzes) sind in die Meldung des darauffolgenden Rollovers einzubeziehen zu welcher die Änderung wirksam wird. Als Zinssatz soll der aktuell für dieses Geschäft gültige Zinssatz ausgewiesen werden.

Die Felder „Call or Put“ (Kauf bzw. Verkaufsoption) und „Call/Put Notice Period“ (Kauf- bzw. Verkaufsfrist) sind für Sparkonten nicht zu melden.

Beispiel 2: Meldung eines Sparkontos mit einer fiktiven Kündigungsfrist von 3 Tagen:

Tag	Handelstag	Abwicklungstag	Fälligkeits-tag	Betrag	PTI	Kommentar
T	T	T	T+3	700.000	"A1"	Meldung Sparkontoeröffnung
T+1	T+1	T+1	T+4	700.000	"A2"	Rollover
T+2	T+2	T+2	T+5	750.000	"A3"	Rollover und zusätzl. Erhöhung des Volumens um 50.000
T+3	T+3	T+3	T+6	630.000	"A4"	Teilabruf von 120.000
T+4	T+4	T+4	T+7	630.000	"A5"	Kündigung, letzter Rollover
T+5						Keine Meldung
T+6						Keine Meldung
T+7						Beendigung der Anlage: Keine Meldung

3. Primärmarkt

Im Marktsegment unbesicherter Geldmarkt sind ausschließlich Geschäfte zu melden, welche am **Primärmarkt** getätigt wurden. Hierunter fallen eigene Emissionen bzw. Transaktionen, die mit emittierenden Kreditinstituten abgeschlossen werden und bei denen der Abwicklungstag (Settlement Date) der Emissionstag ist. Entsprechend sind nur Geschäfte zu melden, bei denen keine Stückzinsen aufgelaufen sind und die eine Laufzeit bis einschließlich 397 Tage nach dem Abwicklungstag haben. Transaktionen, die nach dem Emissionstag durchgeführt werden, sind hingegen nicht in die Meldung einzubeziehen.

Folgende zwei Formen von Primärmarkttransaktionen sollen gemeldet werden:

- Die Emission von kurzfristigen Papieren (Geldaufnahme). Ausgenommen sind der Rück- und Wiederverkauf der Papiere, da es sich bei diesen Transaktionen um Sekundärmarktgeschäfte handelt.

- Der Kauf von kurzfristigen Papieren auf dem Primärmarkt (Geldvergabe). Ausgenommen ist der Kauf von einem Dritten, da es sich bei dieser Transaktion um ein Sekundärmarktgeschäft handelt.

Geschäfte auf dem grauen Markt sind nicht meldepflichtig.

4. Erläuterungen der zu meldenden Variablen im unbesicherten Segment

Die zu meldenden Variablen und entsprechende Erläuterungen sind in der folgenden Tabelle aufgeführt:

Variable	Beschreibung
Transaktionsstatus (Reported Transaction Status)	Diese Variable enthält Informationen über den Status der Transaktion, d. h. ob es sich um eine neue Transaktion (new transaction, „NEWT“), eine Korrektur (amendment, „AMND“ oder correction, „CORR“) oder eine Transaktionslöschung (cancellation, „CANC“) handelt.
Novation Status (Novation Status)	Diese Variable spezifiziert, ob es sich bei der Transaktion um eine Novation handelt oder nicht. Änderungen der Gegenpartei, die sich aus Geschäftsvorfällen wie Fusionen ergeben, sind nicht als Novation zu melden. <i>Liegt eine Novation vor, ist dieses Feld ein Pflichtfeld. Die Angabe des Novation Status wird auch für alle anderen Transaktionen empfohlen.</i>
Transaktionskennung (Unique Transaction Identifier; UTI)	Diese Variable enthält den UTI, bei dem es sich um eine eindeutige Identifikationskennung einer Transaktion handelt. Zu melden, wenn UTI zum Zeitpunkt der Meldungseinreichung verfügbar ist.
Interne Transaktionskennung (Proprietary Transaction Identification; PTI)	Der PTI ist eine eindeutige interne Transaktionskennung des Berichtspflichtigen, welche für jede Transaktion zu melden ist und pro Berichtspflichtigen sowie pro Marktsegment einmalig sein muss.
Zugehörige interne Transaktionskennung (Related Proprietary Transaction Identification)	Die zugehörige interne Transaktionskennung ist die PTI der ursprünglichen Transaktion, die durch eine Novation ersetzt wurde. <i>Liegt eine Novation vor, ist dieses Feld ein Pflichtfeld.</i>
PTI der Gegenpartei (Counterparty Proprietary Transaction Identification)	Diese Variable enthält den individuellen PTI der Gegenpartei der betroffenen Transaktion. <i>Nur bei Verfügbarkeit zu melden.</i>

Variable	Beschreibung
Gegenpartei (Counterparty Identification)	<p>Diese Variable enthält den LEI der Gegenpartei des Berichtspflichtigen.</p> <p>Dieses Feld ist ein Pflichtfeld für alle Gegenparteien, die einen LEI besitzen. Handelt es sich bei der Gegenpartei um eine Zweigniederlassung ohne eigenen LEI, ist der LEI der Muttergesellschaft zu melden.</p> <p>Wird die Transaktion über eine zentrale Gegenpartei (central clearing counterparty; CCP) abgeschlossen, ist ebenfalls der LEI der CCP zu melden.</p> <p><i>Wenn die Gegenpartei keine LEI besitzt, darf dieses Feld nicht im XML-Schema enthalten sein. Stattdessen werden die Felder „Sektor der Gegenpartei (Counterparty Sector)“ und „Sitzland der Gegenpartei (Counterparty Location)“ gemeldet.</i></p> <p>Diese Variable ist als „LEI“ in der MMSR message bezeichnet und befindet sich im Block „CounterpartyIdentification“.</p>
Sektor der Gegenpartei (Counterparty Sector)	<p>Mit dieser Variablen wird der Sektor der Gegenpartei, z. B. nichtfinanzielle Kapitalgesellschaft etc., angegeben.</p> <p><i>Der Sektor der Gegenpartei (Counterparty Sector) muss für alle Transaktionen gemeldet werden, bei der das Feld „Gegenpartei (Counterparty Identification)“ nicht gemeldet werden kann.</i></p> <p>Diese Variable ist als „Sector“ in der MMSR message bezeichnet und befindet sich unter „SectorAndLocation“ im Block „CounterpartyIdentification“.</p>
Sitzland der Gegenpartei (Counterparty Location)	<p>Hier wird der ISO Ländercode des Landes gemeldet, in dem der Geschäftspartner seinen Sitz hat.</p> <p><i>Das „Sitzland der Gegenpartei (Counterparty Location)“ muss für alle Transaktionen gemeldet werden, bei der das Feld „Gegenpartei (Counterparty Identification)“ nicht gemeldet werden kann.</i></p> <p>Diese Variable ist als „Location“ in der MMSR message bezeichnet und befindet sich unter „SectorAndLocation“ im Block „CounterpartyIdentification“.</p>

Variable	Beschreibung
Handelstag (Trade Date)	<p>Beim Handelstag handelt es sich um den Tag und die Uhrzeit an denen die Transaktion vereinbart wird. Sollte die Uhrzeit der Transaktion nicht bekannt sein, ist lediglich das Datum zu melden.</p> <p>Die zu meldende Uhrzeit ist – soweit verfügbar – die Ausführungs- oder anderweitig die Buchungszeit der Transaktion. Als Zeitinformation muss ein realer Zeitpunkt angegeben werden. Die Meldung eines Standardwerts (z.B. Mitternacht) ist nicht zulässig.</p> <p>Der Handelstag muss immer vor oder am Abwicklungstag liegen. Ausnahmen stellen Novations sowie Fälle, in denen die Gegenparteien eine vor dem Handelstag beginnende Zinszahlung vereinbart haben, dar. In diesen Fällen kann der Handelstag nach dem Abwicklungstag liegen.</p>
Abwicklungstag (Settlement Date)	<p>Der Abwicklungstag bezeichnet den Tag, an dem das Geld zwischen den beteiligten Geschäftspartnern ausgetauscht wird oder an dem der Kauf- bzw. Verkauf von Schuldtiteln abgewickelt wird. In Bezug auf Tagesgelder und andere Instrumente mit Kündigungsfrist bezeichnet die Variable den Tag, an dem die Einlage verlängert wird. Falls die Abwicklung an einem anderen Tag als ursprünglich vereinbart stattfindet, ist keine Meldung eines Amendments erforderlich.</p>
Fälligkeitstag (Maturity Date)	<p>Der Fälligkeitstag bezeichnet den Tag, an dem der Geldbetrag fällig und vom Kreditnehmer an den Kreditgeber zurückzuzahlen ist oder an dem ein Schuldtitel fällig wird und zurückzuzahlen ist.</p> <p>In Bezug auf Put- bzw. Call-Instrumente muss das Datum der Endfälligkeit angegeben werden. Tagesgelder sind mit einer Overnight-Fälligkeit zu melden. Für den Fall, dass keine Overnight-Fälligkeit vereinbart worden ist, ist der Tag anzugeben, an dem über das Geld verfügt werden kann. Bei der Meldung von Sparbüchern soll die Laufzeit die Länge der Kündigungsfrist widerspiegeln.</p>
Art des Instruments (Instrument Type)	<p>Die Art des Instruments der Transaktion soll nach den Vorgaben in Kapitel IV.1 angegeben werden.</p>
Art der Transaktion (Transaction Type)	<p>Die Art der Transaktion sagt aus, ob es sich um eine Geldvergabe („lending (LEND)“) oder Geldaufnahme („borrowing (BORR)“) handelt.</p>

Variable	Beschreibung
Nennwert der Transaktion (Transaction Nominal Amount)	<p>Der Nennwert der Transaktion bezeichnet den als Einlagen aufgenommenen oder bereitgestellten Geldbetrag, bei Schuldverschreibungen den Nennwert des ausgegebenen/erworbenen Wertpapiers.</p> <p>In der MMSR message muss gekennzeichnet werden, dass es sich bei der Wahrung um Euro handelt.</p>
Preis der Transaktion (Transaction Deal Price)	<p>Diese Variable bezeichnet den Preis (dirty price) in Prozentpunkten, zu dem das Wertpapier ausgegeben oder gehandelt wird. Fur unbesicherte Einlagen ist 100 zu melden.</p> <p>Diese Variable ist als „DealPrice“ in der MMSR message bezeichnet.</p>
Art des Zinssatzes (Rate Type)	<p>Die Art des Zinssatzes gibt an, ob ein Festzinssatz oder ein variabler Zinssatz vereinbart wurde.</p>
Zinssatz der Transaktion (Deal Rate)	<p>Der Zinssatz der Transaktion bezeichnet den gema der Konvention ACT/360 vereinbarten Zinssatz fur die Geldanlage bzw. die Geldvergabe.</p> <p>Bei Schuldtiteln ist die Effektivverzinsung, zu dem das Instrument ausgegeben oder erworben wurde, gema der Konvention ACT/360 zu melden.</p> <p>Der Zinssatz kann entweder positiv oder negativ sein – unabhangig davon, ob Geld aufgenommen oder bereitgestellt wird, d. h. unabhangig davon ob die Art der Transaktion (transaction type) als „borrowing (BORR)“ oder „lending (LEND)“ gemeldet wird.</p> <p><i>Dieses Feld ist nur zu melden, wenn als RATE TYPE „FIXE“ angegeben ist.</i></p>
Referenzzinssatz (Reference Rate Index)	<p>Diese Variable beschreibt den Referenzzinssatz, auf dessen Basis die periodischen Zinszahlungen vereinbart werden.</p> <p>Eine Liste der ISIN Codes fur die verschiedenen Referenzzinssatze befindet sich im Anhang 4.</p> <p><i>Dieses Feld wird nur bei Geschaften mit variabler Verzinsung gemeldet.</i></p> <p>Diese Variable ist als „FloatingRateNote“ in der MMSR message bezeichnet.</p>

Variable	Beschreibung
Spread in Basispunkten (Basis Point Spread)	<p>Diese Variable gibt die Anzahl der Basispunkte an, die auf den zu Grunde liegenden Referenzzinssatz aufgeschlagen (positiver Wert) oder von diesem abgezogen (negativer Wert) werden, um den tatsächlichen Zinssatz für eine vorgegebene Periode zu ermitteln.</p> <p><i>Dieses Feld wird nur bei Geschäften mit variabler Verzinsung gemeldet.</i></p> <p>Diese Variable ist als „FloatingRateNote“ in der MMSR message bezeichnet.</p>
Kauf- bzw. Verkaufsoption (Call or Put)	<p>Bei dieser Variablen handelt es sich um die Kennzeichnung, ob das Instrument eine Kauf- oder Verkaufsoption hat. Sofern das Instrument sowohl eine Kauf- als auch eine Verkaufsoption hat, müssen diese beiden Möglichkeiten gemeldet werden.</p> <p><i>Dieses Feld ist nur bei Kauf- bzw. Verkaufsoptionen zu melden. Wenn es sich um eine Kauf- bzw. Verkaufsoption handelt, muss mindestens eines der Felder „Erster Kauf- bzw. Verkaufstag (First call/put date)“ oder „Kauf- bzw. Verkaufsfrist (Call/put notice period)“ gemeldet werden. Diese Variable darf nicht gemeldet werden, wenn als Instrumenten Typ „CACM“ (Tagesgelder und Sparkonten) ausgewiesen ist.</i></p> <p>Diese Variable ist als „Type“ in der MMSR message bezeichnet und befindet sich im Block „CallPutOption“.</p>
Erster Kauf- bzw. Verkaufstag (First Call/Put Date)	<p>Diese Variable kennzeichnet den ersten Tag, an dem die Kauf/ Verkaufsoption ausgeübt werden darf.</p> <p><i>Dieses Feld ist meldepflichtig, sofern die Kauf- bzw. Verkaufsoption an einem oder mehreren feststehenden Kauf- bzw. Verkaufstagen ausgeübt werden kann. Diese Variable darf nicht gemeldet werden, wenn als Instrumenten Typ „CACM“ (Tagesgelder und Sparkonten) ausgewiesen ist.</i></p> <p>Diese Variable ist als „EarliestExerciceDate“ in der MMSR message bezeichnet und befindet sich im Block „CallPutOption“.</p>

Variable	Beschreibung
Kauf- bzw. Verkaufsfrist (Call/Put Notice Period)	<p>Bei abrufbaren/kündbaren Instrumenten kennzeichnet diese Variable die Anzahl der Kalendertage vor dem Tag, an dem die Option ausgeübt werden kann, die der Inhaber dieser Option einzuhalten hat, um den Inhaber/Emittenten zu benachrichtigen.</p> <p><i>Dieses Feld ist meldepflichtig, sofern die Kauf- bzw. Verkaufsoption eine Kauf- bzw. Verkaufsfrist hat und für Einlagen mit einer Kündigungsfrist, d. h. Einlagen, bei denen der Inhaber dieser Option eine bestimmte Anzahl von Kalendertagen einhalten muss bevor die Option ausgeübt werden kann. Diese Variable darf nicht gemeldet werden, wenn als Instrumententyp „CACM“ (Tagesgelder und Sparkonten) ausgewiesen ist.</i></p> <p>Diese Variable ist als „NoticePeriod“ in der MMSR message bezeichnet und befindet sich im Block „CallPutOption“.</p>

■ V. Konzeptionelle Definitionen für das Segment der Devisenswap-Geschäfte

1. Meldung von Devisenswaps

Durch berichtspflichtige Institute sind alle relevanten Devisenswap-Transaktionen an die Deutsche Bundesbank zu melden, die eine Ursprungslaufzeit bis einschließlich 397 Tage nach dem Abwicklungstag und ein Nominalvolumen von mindestens 500.000 Euro haben. Meldepflichtig sind einzelne Transaktionen, bei denen Euro gegen eine Fremdwährung gekauft bzw. verkauft wird und an einem zukünftigen Zeitpunkt zu einem vorher festgelegten Devisenterminkurs wieder verkauft bzw. zurückgekauft wird, die mit sämtlichen finanziellen Gegenparteien (ausgenommen sind Transaktionen mit Zentralbanken, die die im Rahmen geldpolitischer Operationen des Eurosystems über ein Tenderverfahren bzw. ständige Fazilitäten durchgeführt werden), dem Staat sowie nichtfinanziellen Kapitalgesellschaften, die gemäß dem Basel-III-LCR-Rahmenwerk als „Großkunden“ gelten, durchgeführt wurden.

2. Erläuterungen der zu meldenden Variablen im Segment der Devisenswap-Geschäfte

Die zu meldenden Variablen und entsprechende Erläuterungen sind in der folgenden Tabelle aufgeführt:

Variable	Beschreibung
Transaktionsstatus (Reported Transaction Status)	Diese Variable enthält Informationen über den Status der Transaktion, d. h. ob es sich um eine neue Transaktion (new transaction, „NEWT“), eine Korrektur (amendment, „AMND“ oder correction, „CORR“) oder eine Transaktionslöschung (cancellation, „CANC“) handelt.
Novation Status (Novation Status)	Diese Variable spezifiziert, ob es sich bei der Transaktion um eine Novation handelt oder nicht. Änderungen der Gegenpartei, die sich aus Geschäftsvorfällen wie Fusionen ergeben, sind nicht als Novation zu melden. <i>Liegt eine Novation vor, ist dieses Feld ein Pflichtfeld. Die Angabe des Novation Status wird auch für alle anderen Transaktionen empfohlen.</i>
Transaktionskennung (Unique Transaction Identifier; UTI)	Diese Variable enthält den UTI, bei dem es sich um eine eindeutige Identifikationskennung einer Transaktion handelt. Zu melden, wenn UTI zum Zeitpunkt der Meldungseinreichung verfügbar ist.
Interne Transaktionskennung (Proprietary Transaction Identification; PTI)	Der PTI ist eine eindeutige interne Transaktionskennung des Berichtspflichtigen, welche für jede Transaktion zu melden ist und pro Berichtspflichtigen sowie pro Marktsegment einmalig sein muss.
Zugehörige interne Transaktionskennung (Related Proprietary Transaction Identification)	Die zugehörige interne Transaktionskennung ist die PTI der ursprünglichen Transaktion, die durch eine Novation ersetzt wurde. <i>Liegt eine Novation vor, ist dieses Feld ein Pflichtfeld.</i>
PTI der Gegenpartei (Counterparty Proprietary Transaction Identification)	Diese Variable enthält den individuellen PTI der Gegenpartei der betroffenen Transaktion. <i>Nur bei Verfügbarkeit zu melden.</i>

Variable	Beschreibung
Gegenpartei (Counterparty Identification)	<p>Diese Variable enthält den LEI der Gegenpartei des Berichtspflichtigen.</p> <p>Dieses Feld ist ein Pflichtfeld für alle Gegenparteien, die einen LEI besitzen. Handelt es sich bei der Gegenpartei um eine Zweigniederlassung ohne eigenen LEI, ist der LEI der Muttergesellschaft zu melden.</p> <p>Wird die Transaktion über eine zentrale Gegenpartei (central clearing counterparty; CCP) abgeschlossen, ist ebenfalls der LEI der CCP zu melden.</p> <p><i>Wenn die Gegenpartei keinen LEI besitzt, darf dieses Feld nicht im XML-Schema enthalten sein. Stattdessen werden die Felder „Sektor der Gegenpartei (Counterparty Sector)“ und „Sitzland der Gegenpartei (Counterparty Location)“ gemeldet.</i></p> <p>Diese Variable ist als „LEI“ in der MMSR message bezeichnet und befindet sich im Block „CounterpartyIdentification“.</p>
Sektor der Gegenpartei (Counterparty Sector)	<p>Mit dieser Variablen wird der Sektor der Gegenpartei, z. B. nichtfinanzielle Kapitalgesellschaft etc., angegeben.</p> <p><i>Der Sektor der Gegenpartei (Counterparty Sector) muss für alle Transaktionen gemeldet werden, bei der das Feld „Gegenpartei (Counterparty Identification)“ nicht gemeldet werden kann.</i></p> <p>Diese Variable ist als „Sector“ in der MMSR message bezeichnet und befindet sich unter „SectorAndLocation“ im Block „CounterpartyIdentification“.</p>
Sitzland der Gegenpartei (Counterparty Location)	<p>Hier wird der ISO Ländercode des Landes gemeldet, in dem der Geschäftspartner seinen Sitz hat.</p> <p><i>Das „Sitzland der Gegenpartei (Counterparty Location)“ muss für alle Transaktionen gemeldet werden, bei der das Feld „Gegenpartei (Counterparty Identification)“ nicht gemeldet werden kann.</i></p> <p>Diese Variable ist als „Location“ in der MMSR message bezeichnet und befindet sich unter „SectorAndLocation“ im Block „CounterpartyIdentification“.</p>

Variable	Beschreibung
Handelstag (Trade Date)	<p>Beim Handelstag handelt es sich um den Tag und die Uhrzeit an denen die Transaktion vereinbart wird. Sollte die Uhrzeit der Transaktion nicht bekannt sein, ist lediglich das Datum zu melden.</p> <p>Die zu meldende Uhrzeit ist – soweit verfügbar – die Ausführungs- oder anderweitig die Buchungszeit der Transaktion. Als Zeitinformation muss ein realer Zeitpunkt angegeben werden. Die Meldung eines Standardwerts (z.B. Mitternacht) ist nicht zulässig.</p> <p>Der Handelstag muss immer vor oder am Abwicklungstag liegen. Ausnahmen stellen Novations sowie Fälle, in denen die Gegenparteien eine vor dem Handelstag beginnende Berechnung der entsprechenden Rates vereinbart haben, dar. In diesen Fällen kann der Handelstag nach dem Abwicklungstag liegen.</p>
Valuta (Spot Value Date)	<p>Diese Variable bezeichnet den Tag, an dem eine Partei der anderen Partei einen bestimmten Betrag einer bestimmten Währung gegen Zahlung eines vereinbarten Betrags einer bestimmten anderen Währung auf Grundlage eines vereinbarten Devisenkurses, des sogenannten Devisenkassakurses, veräußert.</p>
Fälligkeitstag (Maturity Date)	<p>Der Fälligkeitstag bezeichnet den Tag, an dem das Devisen-swapgeschäft ausläuft und die am Kassa-Abrechnungstag verkaufte Währung zurückgekauft wird.</p>
Art der Transaktion (FX Transaction Type)	<p>Die Art der Transaktion gibt an ob der als Transaktionsnennwert ausgewiesene Eurobetrag am Kassa-Abrechnungstag gekauft oder verkauft wird.</p> <p>Diese Variable ist als „TransactionType“ in der MMSR message bezeichnet.</p>
Nennwert der Transaktion (Transaction Nominal Amount)	<p>Diese Variable enthält den am Kassa-Abrechnungstag gekauften oder verkauften Eurobetrag.</p> <p>In der MMSR message muss gekennzeichnet werden, dass es sich bei der Währung um Euro handelt.</p>
ISO-Code der Fremdwährung (Foreign Currency Code)	<p>Diese Variable enthält das internationale dreistellige ISO-Kürzel der im Austausch gegen Euro gekauften/verkauften Währung.</p> <p>Diese Variable ist als „ForeignCurrency“ in der MMSR message bezeichnet und befindet sich im Block „ForeignExchange“.</p>

Variable	Beschreibung
Devisenkassakurs (Foreign Exchange Spot Rate)	<p>Diese Variable enthält den vereinbarten Devisenkassakurs zwischen dem Euro und der Fremdwährung.</p> <p>Der Devisenkassakurs soll in Einheiten pro 1 EUR gemeldet werden. Dies gilt unabhängig von der vorherrschenden Marktkonvention für das jeweilige Währungspaar.</p> <p>Diese Variable ist als „ExchangeSpotRate“ in der MMSR message bezeichnet und befindet sich im Block „ForeignExchange“.</p>
Swap-Punkte (Foreign Exchange Forward Points)	<p>Diese Variable bezeichnet den Unterschied zwischen dem Kassa- und dem Terminkurs der Devise, ausgedrückt in Basispunkten gemäß den vorherrschenden Marktkonventionen für das betreffende Währungspaar. Die anzuwendende Formel zur Berechnung der Swap-Punkte lautet: [(Devisenforwardkurs – Devisenkassakurs) * Multiplikator]</p> <p>Eine Liste der Multiplikatoren für die entsprechende Währung ist im Anhang 6 zu finden.</p> <p>Der Wert kann positiv oder negativ sein.</p> <p>Diese Variable ist als „ExchangeForwardPoint“ in der MMSR message bezeichnet und befindet sich im Block „ForeignExchange“.</p>

■ VI. Konzeptionelle Definitionen für das Segment der Overnight Index Swaps

1. Meldung von Overnight Index Swaps

Durch berichtspflichtige Institute sind alle relevanten Overnight Index Swaps (OIS) mit einem Nominalvolumen von mindestens 500.000 Euro an die Deutsche Bundesbank zu melden, unabhängig von ihrer Laufzeit. Meldepflichtig sind einzelne Transaktionen in Euro, die mit sämtlichen finanziellen Gegenparteien (ausgenommen sind Transaktionen mit Zentralbanken, die nicht zu Investitionszwecken getätigt werden), dem Staat sowie nichtfinanziellen Kapitalgesellschaften, die gemäß dem Basel-III-LCR-Rahmenwerk als „Großkunden“ gelten, durchgeführt wurden. Die meldepflichtigen OIS beinhalten Zinsswaps, bei denen der periodisch variable Zinssatz dem geometrischen Mittel eines Overnight-Referenzzinssatzes, meist der Euro Short-Term Rate (€STR), über einen bestimmten Zeitraum entspricht.

Die finale Zahlung berechnet sich aus der Differenz zwischen dem fixen Zinssatz und dem kumulierten variablen Overnight-Zinssatz, der während der Laufzeit auf das Nominalvolumen angewen-

det wird. OIS, bei denen ein fixer Zins gegen einen variablen Overnight-Referenzzinssatz plus Spread getauscht wird, sind nicht zu melden.

Es sind auch Transaktionen aus dem Client Clearing zu melden, da ein Clearing Member beim zentralen Clearing in beiden betroffenen Transaktionen als Principal auftritt, nämlich bei dem Geschäft mit dem Kunden sowie bei dem Geschäft mit dem CCP. Folglich sind beide Transaktionen (mit dem Kunden und dem CCP) meldepflichtig.

2. Erläuterungen der zu meldenden Variablen im Segment der Overnight Index Swaps

Die zu meldenden Variablen und entsprechende Erläuterungen sind in der folgenden Tabelle aufgeführt:

Variable	Beschreibung
Transaktionsstatus (Reported Transaction Status)	Diese Variable enthält Informationen über den Status der Transaktion, d. h. ob es sich um eine neue Transaktion (new transaction, „NEWT“), eine Korrektur (amendment, „AMND“ oder correction, „CORR“) oder eine Transaktionslöschung (cancellation, „CANC“) handelt.
Novation Status (Novation Status)	Diese Variable spezifiziert, ob es sich bei der Transaktion um eine Novation handelt oder nicht. Änderungen der Gegenpartei, die sich aus Geschäftsvorfällen wie Fusionen ergeben, sind nicht als Novation zu melden. <i>Liegt eine Novation vor, ist dieses Feld ein Pflichtfeld. Die Angabe des Novation Status wird auch für alle anderen Transaktionen empfohlen.</i>
Transaktionskennung (Unique Transaction Identifier; UTI)	Diese Variable enthält den UTI, bei dem es sich um eine eindeutige Identifikationskennung einer Transaktion handelt. Zu melden, wenn UTI zum Zeitpunkt der Meldungseinreichung verfügbar ist.
Interne Transaktionskennung (Proprietary Transaction Identification; PTI)	Der PTI ist eine eindeutige interne Transaktionskennung des Berichtspflichtigen, welche für jede Transaktion zu melden ist und pro Berichtspflichtigen sowie pro Marktsegment einmalig sein muss.
Zugehörige interne Transaktionskennung (Related Proprietary Transaction Identification)	Die zugehörige interne Transaktionskennung ist die PTI der ursprünglichen Transaktion, die durch eine Novation ersetzt wurde. <i>Liegt eine Novation vor, ist dieses Feld ein Pflichtfeld.</i>

Variable	Beschreibung
PTI der Gegenpartei (Counterparty Proprietary Transaction Identification)	<p>Diese Variable enthält den individuellen PTI der Gegenpartei der betroffenen Transaktion.</p> <p><i>Nur bei Verfügbarkeit zu melden.</i></p>
Gegenpartei (Counterparty Identification)	<p>Diese Variable enthält den LEI der Gegenpartei des Berichtspflichtigen.</p> <p>Dieses Feld ist ein Pflichtfeld für alle Gegenparteien, die einen LEI besitzen. Handelt es sich bei der Gegenpartei um eine Zweigniederlassung ohne eigenen LEI, ist der LEI der Muttergesellschaft zu melden.</p> <p>Wird die Transaktion über eine zentrale Gegenpartei (central clearing counterparty; CCP) abgeschlossen, ist ebenfalls der LEI der CCP zu melden.</p> <p><i>Wenn die Gegenpartei keinen LEI besitzt, darf dieses Feld nicht im XML-Schema enthalten sein. Stattdessen werden die Felder „Sektor der Gegenpartei (Counterparty Sector)“ und „Sitzland der Gegenpartei (Counterparty Location)“ gemeldet.</i></p> <p>Diese Variable ist als „LEI“ in der MMSR message bezeichnet und befindet sich im Block „CounterpartyIdentification“.</p>
Sektor der Gegenpartei (Counterparty Sector)	<p>Mit dieser Variablen wird der Sektor der Gegenpartei, z. B. nichtfinanzielle Kapitalgesellschaft etc., angegeben.</p> <p><i>Der Sektor der Gegenpartei (Counterparty Sector) muss für alle Transaktionen gemeldet werden, bei der das Feld „Gegenpartei (Counterparty Identification)“ nicht gemeldet werden kann.</i></p> <p>Diese Variable ist als „Sector“ in der MMSR message bezeichnet und befindet sich unter „SectorAndLocation“ im Block „CounterpartyIdentification“.</p>
Sitzland der Gegenpartei (Counterparty Location)	<p>Hier wird der ISO Ländercode des Landes gemeldet, in dem der Geschäftspartner seinen Sitz hat.</p> <p><i>Das „Sitzland der Gegenpartei (Counterparty Location)“ muss für alle Transaktionen gemeldet werden, bei der das Feld „Gegenpartei (Counterparty Identification)“ nicht gemeldet werden kann.</i></p> <p>Diese Variable ist als „Location“ in der MMSR message bezeichnet und befindet sich unter „SectorAndLocation“ im Block „CounterpartyIdentification“.</p>

Variable	Beschreibung
Handelstag (Trade Date)	<p>Beim Handelstag handelt es sich um den Tag und die Uhrzeit an denen die Transaktion vereinbart wird. Sollte die Uhrzeit der Transaktion nicht bekannt sein, ist lediglich das Datum zu melden.</p> <p>Die zu meldende Uhrzeit ist – soweit verfügbar – die Ausführungs- oder anderweitig die Buchungszeit der Transaktion. Als Zeitinformation muss ein realer Zeitpunkt angegeben werden. Die Meldung eines Standardwerts (z.B. Mitternacht) ist nicht zulässig.</p> <p>Der Handelstag muss immer vor oder am Abwicklungstag liegen. Ausnahmen stellen Novations sowie Fälle, in denen die Gegenparteien eine vor dem Handelstag beginnende Berechnung der entsprechenden Rates vereinbart haben, dar. In diesen Fällen kann der Handelstag nach dem Abwicklungstag liegen.</p>
Starttag (Start Date)	Der Starttag bezeichnet den ersten Tag, an dem der Tagesgeldsatz des periodisch variablen Zinssatzes berechnet wird.
Fälligkeitstag (Maturity Date)	Der Fälligkeitstag bezeichnet den letzten Tag des Zeitraums, über den der zusammengesetzte Tagesgeldsatz berechnet wird.
Festzinssatz (Fixed Interest Rate)	Diese Variable enthält den verwendeten Festzinssatz des Overnight Index Swaps. Der Wert kann je nach Vereinbarung entweder positiv oder negativ sein – unabhängig vom Transaktionsvorzeichen.
Art der Transaktion (OIS Transaction Type)	<p>Die Art der Transaktion dient dazu, anzugeben, ob der Festzinssatz vom Berichtspflichtigen gezahlt oder empfangen wird.</p> <p>Diese Variable ist als „TransactionType“ in der MMSR message bezeichnet.</p>
Nennwert der Transaktion (Transaction Nominal Amount)	<p>Diese Variable enthält den Nennwert des Overnight Index Swaps.</p> <p>In der MMSR message muss gekennzeichnet werden, dass es sich bei der Währung um Euro handelt.</p>

Anhang 1: Codelisten		
Name der Codeliste	Inhalt	Beschreibung
CL_CALL_PUT	CALL	Call (Kaufoption)
	PUTO	Put (Verkaufsoption)
CL_FCC	Siehe ISO 4217	
CL_CFI	Siehe ISO 10962	
CL_COLLATERAL_ISSUE R_SECTOR	S11	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften
	S12	Finanzielle Kapitalgesellschaften
	S121	Zentralbank
	S122	Kreditinstitute, ohne die Zentralbank
	S123	Geldmarktfonds
	S124	Investmentfonds, ohne Geldmarkt- fonds
	S125	Sonstige Finanzinstitute, ohne Versicherungsgesellschaften und Altersvorsorgeeinrichtungen
	S126	Kredit- und Versicherungshilfstätig- keiten
	S127	Firmeneigene Finanzierungseinrich- tungen und Kapitalgeber
	S128	Versicherungsgesellschaften
	S129	Altersvorsorgeeinrichtungen
	S13	Staat
	S14	Private Haushalte
	S15	Private Organisationen ohne Erwerbs- zweck
CL_COLLATERAL_POOL	POOL	Sicherheitenpool (Collateral Pool)
	NOPL	Einzelne und mehrere individuelle Sicherheiten (Single or Multi Collate- ral)
CL_COUNTERPARTY_SECTOR	S11	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften
	S121	Zentralbank
	S122	Kreditinstitute, ohne die Zentralbank
	S123	Geldmarktfonds

noch: Codelisten		
Name der Codeliste	Inhalt	Beschreibung
noch: CL_COUNTERPARTY_SECTOR	S124	Investmentfonds, ohne Geldmarktfonds
	S125	sonstige Finanzinstitute, ohne Versicherungsgesellschaften und Altersvorsorgeeinrichtungen
	S126	Kredit- und Versicherungshilfstätigkeiten
	S127	Firmeneigene Finanzierungseinrichtungen und Kapitalgeber
	S128	Versicherungsgesellschaften
	S129	Altersvorsorgeeinrichtungen
	S13	Staat
CL_COUNTRY	Siehe ISO 3166-1 alpha-2	
CL_DATASETACTION	NOTX	Fehlanzeige (No transaction)
CL_FX_TRANSACTION_TYPE	BUYI	Nennwert der Transaktion wird am Tag der Valuta gekauft.
	SELL	Nennwert der Transaktion wird am Tag der Valuta verkauft.
CL_INSTRUMENT_TYPE	DPST	Einlage (Deposit)
	CACM	Tagesgeld (Call account/call money)
	CEOD	Einlagenzertifikat (Certificate of deposit)
	COPR	Commercial paper
	ABCP	Asset backed commercial paper
	FRNT	Variabel verzinsliche Schuldverschreibung (Floating rate note)
	OTHR	Sonstige kurzfristige Schuldverschreibungen (Other short-term debt securities issued)
CL_MARKET_SEGMENT	auth.012.001.01	Besicherte Geldmarkttransaktionen
	auth.013.001.01	Unbesicherte Geldmarkttransaktionen
	auth.014.001.01	Devisenswapgeschäfte
	auth.015.001.01	Overnight Index Swaps

noch: Codelisten		
Name der Codeliste	Inhalt	Beschreibung
CL_NOVATION_STATUS	NONO	Transaktion ist keine Novation.
CL_OIS_TRANSACTION_TYPE	NOVA	Transaktion ist eine Novation.
	PAID	Der fixe Zinssatz wird vom berichtspflichtigen Institut gezahlt.
	RECE	Das berichtspflichtige Institut erhält den fixen Zinssatz.
CL_RATE_TYPE	FIXE	Fixer Zinssatz
	VARI	Variabler Zinssatz
CL_REPORTED_TRANSACTION_STATUS	AMND	Korrektur/Ergänzung (Amendment)
	CANC	Löschung (Cancellation)
	CORR	Korrektur (Correction)
	NEWT	Neue Transaktion (New transaction)
CL_SPECIAL_COLLATERAL_INDICATOR	GENE	Allgemeine Sicherheit (General collateral)
	SPEC	Spezielle Sicherheit (Special collateral)
	MRRP	Matched Repo and Reverse Repo
CL_TRANSACTION_TYPE	BORR	Geldaufnahme (Borrowing)
	LEND	Geldvergabe (Lending)

Anhang 2: Plausibilitätsprüfungen

Die eingereichten XML-files werden durch die Deutsche Bundesbank überprüft. Ziel dieser Plausibilitätsprüfungen ist es, die eingereichten Meldungen auf ihre Korrektheit zu untersuchen. Die automatisierten Prüfungen sind im Internet veröffentlicht unter:

https://www.bundesbank.de/Redaktion/EN/Downloads/Service/Meldewesen/Bankenstatistik/money_markets_statistical_reporting_data_quality_checks.pdf?__blob=publicationFile

https://www.bundesbank.de/Redaktion/EN/Downloads/Service/Meldewesen/Bankenstatistik/money_markets_statistical_reporting.pdf?__blob=publicationFile

In diesen Dokumenten sind zu jeder Plausibilitätsprüfung **vier verschiedene Attribute** enthalten:

1. Der **Checkname** dient der Identifikation der Prüfung. Er setzt sich wie folgt zusammen:
 - Alle Checknamen beginnen mit den Buchstaben „DQ“ bzw. „ADQ“
 - Dieser Buchstabenkombination folgt ein weiterer Buchstabe, welcher sich am Marktsegment orientiert (z. B. „U“ für den unbesicherten Geldmarkt, „S“ für den besicherten Geldmarkt, „F“ für FX Swaps und „O“ für OIS) sowie zwei weitere Ziffern, welche die zu prüfende Variablennummer im entsprechenden Segment enthält („10“, „20“, ...).
 - Schließlich wird eine fortlaufende Nummer für jede Plausibilitätsprüfung vergeben, welche mit „0“ beginnt.

Geldmarkt-
statistik

Beispiel: DQS100 steht für die erste (0) Plausibilitätsprüfung (DQ) der ersten Variable (10) im besicherten Geldmarkt (S).

2. Die **Definition der Plausibilitätsprüfung** beschreibt in Worten den Fehler bzw. den Warnhinweis.
3. Die **Fehlerschwere** zeigt, welchen Einfluss der Fehler auf die gesamte Meldung hat. Dieses Attribut sagt auch aus, wie eine Transaktion im weiteren Verlauf behandelt wird:
 - Ein Fehler (Error) führt zum Abweisen der Transaktion. Die Transaktion wird in der Datenbank gespeichert, eine Korrektur ist jedoch zwingend erforderlich. Eine Ausnahme stellen die Header-Checks dar. Bei diesen werden die Meldungen abgewiesen und es werden keine Transaktionen in der Datenbank gespeichert.
 - Ein Warnhinweis (Warning) wird erzeugt, um das berichtspflichtige Institut zu einer erneuten Prüfung der Meldung bzw. Transaktion aufzufordern und ggf. eine Korrekturmeldung einzureichen. Die Meldung bzw. Transaktion wird jedoch in der Datenbank gespeichert;
 - „No action“ sagt aus, dass die Plausibilitätsprüfung derzeit nicht durchgeführt wird.
4. Die **Konsequenz** aus einer Plausibilitätsprüfung wird in der letzten Spalte dargestellt, z. B. „Meldung bzw. Transaktion wird abgewiesen“.

Grundsätzlich können weitere Plausibilitätsprüfungen durchgeführt werden, um die Konsistenz der eingereichten Meldungen zu überprüfen. Aus diesem Grund können berichtspflichtige Institute auch bei technisch valider Meldungseinreichung kontaktiert werden und von der Deutschen Bundesbank vertiefende Nachfragen zu durchgeführten Transaktionen erhalten.

Anhang 3: Liste der ISINs möglicher Referenzzinssätze*)

Referenzzinssatz	ISIN
Euro short-term rate	EU000A2X2A25
Compounded euro short-term rate average rate, 1 week tenor	EU000A2QQF16
Compounded euro short-term rate average rate, 1 month tenor	EU000A2QQF24
Compounded euro short-term rate average rate, 3 month tenor	EU000A2QQF32
Compounded euro short-term rate average rate, 6 month tenor	EU000A2QQF40
Compounded euro short-term rate average rate, 12 month tenor	EU000A2QQF57
Over Night EONIA	EU0009659945
1 week EURIBOR	EU0009678507
1 month EURIBOR	EU0009659937
3 month EURIBOR	EU0009652783
6 month EURIBOR	EU0009652791
12 month EURIBOR	EU0009652809
ECB MRO Rate (fixed rate tenders fixed rate)	EU0000000009
ECB MRO Rate (variable rate tenders minimum bid rate)	EU0000000008
ECB Deposit Facility Rate	EU0000000007
ECB Marginal Lending Facility Rate	EU0000000006
Euro Overnight Index Swap 1-week (€STR)	EU0000000958
Euro Overnight Index Swap 1-year (€STR)	EU0000000957

* Bei variabel verzinslichen Transaktionen im besicherten und unbesicherten Segment ist der jeweilige Referenzzinssatz anzugeben. Dieser ist über den entsprechenden ISIN-Code zu identifizieren. Der Großteil dieser ISIN-Codes wurde künstlich erstellt, um sie im Rahmen der Geldmarktstatistik berichtsfähig zu machen. Insofern sind diese nicht als marktüblich anzusehen. In dieser Liste sind die ISIN-Codes für verschiedene Referenzzinssätze aufgeführt.

Anhang 4: Liste supranationaler Organisationen

Dieser Anhang ist nicht mehr relevant, wird aber aus Nummerierungsgründen beibehalten.

Anhang 5: Liste der Multiplikatoren zur Berechnung der FX Forward Points*)

Währung	Multiplikator	Währung	Multiplikator
AED	10000	CHF	10000
AFN	10000	CLP	100
ALL	100	CNY	10000
AMD	1000	CNH	10000
ANG	10000	COP	100
AOA	10000	CRC	100
ARS	10000	CUC/CUP	10000
AUD	10000	CVE	1000
AWG	10000	CZK	1000
AZN	10000	DJF	10000
BAM	100000	DKK	10000
BBD	10000	DOP	10000
BDT	10000	DZD	10000
BGN	10000	EGP	10000
BHD	10000	ERN	10000
BIF	10000	ETB	10000
BMD	10000	FJD	10000
BND	10000	FKP	10000
BOB	10000	GBP	10000
BRL	10000	GEL	10000
BSD	10000	GHS	10000
BTN	10000	GIP	10000
BWP	10000	GMD	10000
BYR	100	GNF	10000
BYN	10000	GTQ	10000
BZD	10000	GYD	10000
CAD	10000	HKD	10000
CDF	100	HNL	10000

* Die Berechnung der FX Forward Points ist abhängig von dem Devisenkassa- und Devisenforwardkurs sowie von dem für die Währung anzuwendenden Multiplikator. Diese Tabelle enthält den Multiplikator je Währung, der zur Berechnung der FX Forward Points herangezogen werden muss.

noch: Liste der Multiplikatoren zur Berechnung der FX Forward Points

Währung	Multiplikator	Währung	Multiplikator
HRK	10000	LYD	10000
HTG	10000	MAD	10000
HUF	100	MDL	10000
IDR	100	MGA	10000
ILS	10000	MKD	10000
INR	10000	MMK	100
IQD	10000	MNT	10000
IRR	10000	MOP	10000
ISK	100	MRO	10000
JMD	10000	MVR	10000
JOD	10000	MWK	10000
JPY	100	MXN	10000
KES	100	MYR	10000
KGS	10000	MZN	10000
KHR	100	NAD	10000
KMF	10000	NGN	10000
KPW	100	NIO	10000
KRW	100	NOK	10000
KWD	100000	NPR	10000
KYD	10000	NZD	10000
KZT	100	OMR	100000
LAK	10000	PAB	10000
LBP	10000	PEN	10000
LKR	10000	PGK	10000
LRD	10000	PHP	10000
LSL	10000	PKR	10000
LTL	10000	PLN	10000
LVL	10000	PYG	10000

noch: Liste der Multiplikatoren zur Berechnung der FX Forward Points			
Währung	Multiplikator	Währung	Multiplikator
QAR	10000	TND	10000
RON	10000	TOP	10000
RSD	10000	TRY	10000
RUB	10000	TTD	10000
RWF	10000	TWD	10000
SAR	10000	TZS	10000
SBD	10000	UAH	10000
SCR	10000	UGX	10000
SDG	10000	USD	10000
SEK	10000	UYU	1
SGD	10000	UZS	10000
SHP	10000	VEF	10000
SLL	10000	VND	NA
SOS	10000	VUV	10000
SRD	10000	WST	10000
SSP	10000	XAF	10000
STD	10000	XCD	10000
SVC	10000	XOF	10000
SYP	10000	XPF	10000
SZL	10000	YER	10000
THB	100	ZAR	10000
TJS	10000	ZMW	10000
TMT	10000		

Anordnung

Mitteilung Nr. 8001/2015

Bankenstatistik

Vorstand
S 1
13. Mai 2015

Meldebestimmungen

Bankstatistische Meldungen und Anordnungen

Anordnung einer Geldmarktstatistik

Im Hinblick auf Artikel 5 der Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank (ABl. EG Nr. C 191 vom 27. September 1992, S. 68), die Verordnung (EG) Nr. 2533/98 des Rates vom 23. November 1998 über die Erfassung statistischer Daten durch die Europäische Zentralbank (ABl. L 318 S. 8), geändert durch Verordnung (EG) Nr. 951/2009 des Rates vom 9. Oktober 2009 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2533/98 über die Erfassung statistischer Daten durch die Europäische Zentralbank (ABl. EG Nr. L 269 S. 1), die Verordnung (EU) Nr. 1333/2014 der Europäischen Zentralbank vom 26. November 2014 über Geldmarktstatistiken (EZB/2014/48; ABl. EU Nr. L 359, S. 97), sowie § 18 des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 1992 (BGBl. I S. 1782), zuletzt geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 4. Juli 2013 (BGBl. I S. 1981), werden die Meldepflichten für die Geldmarktstatistik festgelegt.

Geldmarktstatistik für monetäre Finanzinstitute (Geldmarktstatistik)

Die Deutsche Bundesbank führt eine nach in der Europäischen Währungsunion einheitlichen Kriterien konzipierte tägliche Geldmarktstatistik bei den monetären Finanzinstituten (MFIs)¹ mit

¹ Gemäß Artikel 1 lit. a) der Verordnung (EU) Nr. 1071/2013 der Europäischen Zentralbank vom 24. September 2013 über die Bilanz des Sektors der monetären Finanzinstitute (Neufassung) (EZB/2013/33; ABl. Nr. L 297 S. 1) sind unter MFIs gebietsansässige Unternehmen aus einem der folgenden Sektoren zu verstehen:

1. Zentralbanken;
2. sonstige MFIs; diese umfassen
 - a. Einlagen entgegennehmende Unternehmen:
 - i. Kreditinstitute gemäß Artikel 4 Absatz 1 Nr. 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen (ABl. EU L Nr. 176 vom 27.6.2013, S. 1.), und
 - ii. andere Einlagen entgegennehmende Unternehmen als Kreditinstitute, die
 1. andere Finanzinstitute sind, die in ihrer Hauptfunktion finanzielle Mittlertätigkeiten ausüben und deren Geschäftstätigkeit darin besteht, Einlagen bzw. Einlagensubstitute im engeren Sinne von institutionellen Einheiten, nicht nur von MFIs entgegenzunehmen (ihre Zuordnung zu MFIs bestimmt sich nach der Substitutionsfähigkeit zwischen den von anderen MFIs emittierten Finanzinstrumenten und den bei Kreditinstituten platzierten Einlagen), und Kredite auf eigene Rechnung, zumindest im wirtschaftlichen Sinne, zu gewähren und/oder Investitionen in Wertpapieren vorzunehmen oder
 2. E-Geld-Institute sind, deren Hauptfunktion darin besteht, finanzielle Mittlertätigkeiten in Form der Ausgabe von elektronischem Geld auszuüben;
 - b. Geldmarktfonds gem. Art. 2 der Verordnung EZB/2013/33.

Die MFIs sind in einer von der Europäischen Zentralbank geführten Liste verzeichnet, die auch im Internet (<http://www.ecb.int> unter dem Pfad Statistics>Monetary and financial statistics>Lists of financial institutions>MFI data access) zur Verfügung steht.

Telefon	Termin	Vordr.	Vorgang	Überholt
069 9566-2219 oder 069 9566-0	Veröffentlicht im Bundesanzeiger AT 29. Mai 2015			

Ausnahme der von den Kapitalanlagegesellschaften verwalteten Geldmarktfonds durch. Im Rahmen dieser Erhebung haben die Meldepflichtigen der Deutschen Bundesbank täglich besicherte und unbesicherte Geldmarkttransaktionen sowie bestimmte Zins- und Währungsswaps zu melden.

1. Die Geldmarktstatistik wird in Deutschland als Stichprobenerhebung durchgeführt. Jedes berichtspflichtige Institut erhält einen Bescheid über seine Meldepflicht. Die gesetzliche Grundlage ergibt sich aus
 - a. Artikel 2 Abs. 2, 3 und 4 der Verordnung EZB/2014/48 für die Institute, die vom Rat der Europäischen Zentralbank benannt werden; und
 - b. Artikel 2 Abs. 6 der Verordnung EZB/2014/48 für zusätzliche Berichtspflichtige, die von der Deutschen Bundesbank benannt werden, die bestimmte von der Deutschen Bundesbank benannte allgemeine Anforderungen erfüllen. Die Deutsche Bundesbank kann diese Institute bei Erfüllung bestimmter Kriterien auf Antrag von der Meldepflicht befreien. Näheres regelt der Meldebescheid.
2. Berichtspflichtige MFIs haben eine Meldung für den in Deutschland gelegenen Teil des Instituts inkl. Zweigniederlassungen in der Europäischen Union und der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA) zu erstellen und abzugeben.
3. Die Meldungen sind nach dem von der Deutschen Bundesbank vorgeschriebenen Berichtsschema zu erstatten. Sie sind der Deutschen Bundesbank gemäß ihren Vorgaben elektronisch über das Bundesbank-ExtraNet zu übermitteln. Bei der Aufstellung der Meldungen sind die von der Deutschen Bundesbank erlassenen Richtlinien und Einzelstellungen zur Geldmarktstatistik für monetäre Finanzinstitute (Geldmarktstatistik) zu beachten.
4. Die Meldung ist bis 06:30 Uhr MEZ des ersten auf den Handelstag folgenden TARGET2-Erfüllungstags zu übermitteln. Die gemeldeten Einzeldaten werden der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zur Verfügung gestellt und innerhalb der Deutschen Bundesbank auch für aufsichtliche Zwecke verwendet.
5. Die Meldung ist erstmals für 1. April 2016 abzugeben.

Deutsche Bundesbank
Prof. Dr. Buch Stahl

Emissionsstatistik über Schuldverschreibungen

Richtlinien zur Emissionsstatistik über Schuldverschreibungen

I. Gegenstand der Erhebung und Begriffsbestimmungen

Gegenstand der monatlichen Erhebung sind die von inländischen monetären Finanzinstituten (MFIs)¹⁾ begebenen Inhaber- und Namensschuldverschreibungen²⁾ sowie Genuss-Scheine und die von MFIs für inländische Nichtbanken abgewickelten Commercial Paper-Programme.

Im Rahmen der Erhebung haben die meldepflichtigen Banken folgende Angaben an die Bundesbank zu übermitteln:

1. Emittentendaten
2. Wertpapierstammdaten und monatliche Bestands- und Transaktionsdaten für eigene Emissionen auf der Basis eines Wertpapier-für-Wertpapier-Berichtssystems
In die Meldung sind folgende Schuldverschreibungen einzubeziehen:³⁾
 - börsenfähige⁴⁾ Inhaberschuldverschreibungen
 - Namensschuldverschreibungen
 - börsenfähige⁴⁾ Genuss-Scheine
3. aggregierte Meldungen über Bestands- und Transaktionsdaten der für inländische Nichtbanken abgewickelten Commercial Paper-Programme⁵⁾

Zu den Inhaberschuldverschreibungen zählen auch strukturierte Produkte (z. B. Zertifikate), sofern sie die Kriterien einer Schuldverschreibung nach § 793 BGB erfüllen.⁶⁾

Zu den Namensschuldverschreibungen zählen auch Namenshypothekendarlehen und öffentliche Namenspfandbriefe. Nicht zu erfassen sind hingegen zur Sicherung aufgenommener Globaldarlehen dem Darlehensgeber ausgehändigte Namensschuldverschreibungen sowie Verbindlichkeiten aus Sparbriefen, Namens-Sparschuldverschreibungen und anderen kleingestückelten Namensschuldverschreibungen⁷⁾.

Die Bundesbank stellt der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht und dem Bundesministerium der Finanzen die gemeldeten Einzelangaben auf Anfrage zur Verfügung.

1 Siehe auch: Allgemeine Richtlinien zur monatlichen Bilanzstatistik, I. Wirtschaftssektoren, Inländische Banken (MFIs). Die Begriffe „Banken / Nichtbanken“ und „MFI / Nicht-MFI“ werden synonym verwendet.

2 Namensschuldverschreibungen im Sinne der Positionen HV 22/219 und HV 22/229 der monatlichen Bilanzstatistik. Außerdem sind auch die in Position HV21/242 enthaltenen treuhänderisch begebenen Namensschuldverschreibungen sowie die in Position HV21/280 enthaltenen nicht standardisierten und nicht kleingestückelten Namensschuldverschreibungen zu berücksichtigen. Siehe auch Richtlinien zu den einzelnen Positionen der Hauptvordrucke.

3 Nutzer der sogenannten WM-Gattungsdatei können zur Feststellung der Meldepflicht eines Papiers zur „Emissionsstatistik über Schuldverschreibungen“ das Feld GD219 „Emissionsstatistik“ heranziehen.

4 Als börsenfähig gelten Wertpapiere, die die Voraussetzungen einer Börsenzulassung erfüllen; bei Schuldverschreibungen genügt es, dass alle Stücke einer Emission hinsichtlich Verzinsung, Laufzeitbeginn und Fälligkeit einheitlich ausgestattet sind. Siehe auch Allgemeine Richtlinien zur monatlichen Bilanzstatistik, III. Allgemeine Ausweisregelungen und sonstige Erläuterungen „Wertpapiere, Geldmarktpapiere“.

5 Ohne Commercial Paper der öffentlichen Hand.

6 Siehe auch: Allgemeine Richtlinien zur monatlichen Bilanzstatistik, III. Allgemeine Ausweisregelungen und sonstige Erläuterungen „Schuldverschreibungen mit Nominalbetragsgarantie von unter 100 %“; Richtlinien zu den einzelnen Positionen des Hauptvordrucks, I. Aktiva „Position 082 Anleihen und Schuldverschreibungen“ bzw. II. Passiva „Position 231 Begebene Schuldverschreibungen“ und Rundschreiben 13/2007 vom 27. März 2007.

7 Hierzu zählen u.a. Sparkassenbriefe, Volksbank-Sparbriefe, Raiffeisen-Sparbriefe, Anlagezertifikate des Genossenschaftssektors, Wachstums-Zertifikate des Genossenschaftssektors (in Form von Termineinlagen), Sparkassen-Gewinnobligationen, Gewinn-Sparbriefe von Kreditgenossenschaften und ähnliche Namens-Gewinnschuldverschreibungen.

■ II. Meldeform

Die Meldungen sind der Deutschen Bundesbank elektronisch über das Bundesbank-ExtraNet zu übermitteln, und zwar nach dem von der Bundesbank vorgeschriebenen Datenaustauschformat XML und unter Beachtung der technischen Vorgaben zur elektronischen Datenübermittlung¹⁾. Diese sind im Internet unter www.bundesbank.de im Bereich „Service > Meldewesen > Bankenstatistik > Formate XML > Verfahren: Emissionsstatistik über Schuldverschreibungen“ abrufbar.

Allgemeine Informationen zum ExtraNet sind ebenfalls im Internet verfügbar unter www.bundesbank.de im Bereich Service > ExtraNet.

Für einzelne Meldepositionen sind vorgegebene Schlüssel zu beachten. Die entsprechenden Schlüssel Tabellen sind auch im Anhang der XML-Formatbeschreibung aufgeführt.

Aus Gründen der besseren Übersicht über die zu meldenden Positionen werden die Meldungen zusätzlich in Form von Vordrucken dargestellt:

Emittentendaten	für meldepflichtige MFIs	Vordruck 10370
Wertpapierstammdaten	für Inhaberschuldverschreibungen	Vordruck 10371
	für Namensschuldverschreibungen	Vordruck 10372
Monatliche Bestands- und Transaktionsdaten	für Inhaberschuldverschreibungen	Vordruck 10373
	für Namensschuldverschreibungen	Vordruck 10374
Commercial Paper	inländischer Nichtbanken	Vordruck 10375

Emissions-
statistik

Für börsenfähige Genuss-Scheine sind die Meldeschemata für Wertpapierstammdaten bzw. für monatliche Bestands- und Transaktionsdaten entsprechend heranzuziehen.

Die Vordrucke können im Internet unter www.bundesbank.de im Bereich Service > Meldewesen > Bankenstatistik Formular-Center > Formulare zur Emissionsstatistik über Schuldverschreibungen abgerufen werden.

■ III. Meldebestimmungen über Emittentendaten (Vordruck 10370)

Hier sind allgemeine Informationen über das meldepflichtige MFI anzugeben.

1. Meldetermin

Erstmeldung

Die Emittentendaten sind spätestens mit der Meldung der ersten Emission durch ein meldepflichtiges Institut einzureichen.

¹ Kreditinstituten mit geringer Emissionstätigkeit (bis maximal fünf umlaufende Schuldverschreibungen) steht alternativ die Möglichkeit zur Verfügung, Meldungen mittels manueller Online-Erfassung über das Allgemeine Meldeportal Statistik der Bundesbank zu erstellen.

Änderungsmeldung

Bei Änderungen eines oder mehrerer Merkmale (z. B. Änderungen des Ansprechpartners) ist die vollständige Meldung bis zum fünften Geschäftstag des auf den Berichtsmonat folgenden Monats erneut einzureichen. Dies gilt auch bei Fusionen.

Korrekturmeldung

Meldefehler zu Emittentendaten sind unverzüglich zu bereinigen. Die berichtigten Daten sind als Korrekturmeldung einzureichen.

Berichtsmonat

Die Meldung bezieht sich auf den Stand zum Monatsende (Ultimo).

2. Erläuterungen zu ausgewählten Positionen

Emittent

Hier sind Name und Adresse (inklusive Bundesland) des Emittenten anzugeben. Ferner sind die achtstellige Bankleitzahl und die nachfolgend dargestellte Emittentenklassifizierung zu nennen. Sie bezieht sich auf das „Verzeichnis der Banken (MFIs) in Deutschland nach Bankengruppen“¹⁾. Zusätzlich ist der internationale Business Identifier Code (BIC) zu melden.

Emittentenklassifizierung:

Kreditbanken

- Großbanken
- Regionalbanken und sonstige Kreditbanken
- Zweigstellen ausländischer Banken

Institute des Sparkassensektors

- Dekabank Deutsche Girozentrale
- Landesbanken
- öffentlich-rechtliche Sparkassen
- freie Sparkassen

Institute des Genossenschaftssektors

- Kreditgenossenschaften

Realkreditinstitute

- private Hypothekenbanken
- öffentlich-rechtliche Grundkreditanstalten

Banken mit Sonderaufgaben

- Banken mit Sonderaufgaben in privater Rechtsform
- Banken mit Sonderaufgaben in öffentlicher Rechtsform

Bausparkassen

- private Bausparkassen
- öffentliche Bausparkassen

Konzern

Gehört das meldepflichtige Institut einem Konzern an, so sind der Name und das Sitzland des Mutterinstituts verpflichtend anzugeben. Ist der BIC des Konzerns bekannt, so ist dieser ebenfalls zu melden.

¹ Siehe auch: Verzeichnisse, „Verzeichnis der Banken (MFIs) in Deutschland nach Bankengruppen“.

Rating

Liegen Ratings für das meldepflichtige Institut vor, so sind diese zusammen mit der Information, von welchen Agenturen sie vergeben wurden, zu melden.

Bemerkung

Bei Fusionen ist vom weiter bestehenden Institut anzugeben, aus welchen Vorgängerinstituten (Namen inklusive Bankleitzahlen) es hervorgegangen ist.

■ IV. Meldebestimmungen über Wertpapierstammdaten (Vordrucke 10371, 10372)

Hier sind die allgemeinen Ausstattungsmerkmale der Emission anzugeben. Es wird zwischen Meldungen über Wertpapierstammdaten für Inhaberschuldverschreibungen (Vordruck 10371) und für Namensschuldverschreibungen (Vordruck 10372) unterschieden.

1. Meldetermin

Erstmeldung

Die Meldung der Wertpapierstammdaten ist bis zum fünften Geschäftstag des auf den Laufzeitbeginn der Schuldverschreibung folgenden Monats abzugeben. Bei der Bestimmung des fünften Geschäftstags sind Feiertage nur zu berücksichtigen, sofern es sich um bundesweite Feiertage handelt.

Emissions-
statistik

Änderungsmeldung

Bei Änderungen eines oder mehrerer Merkmale (z. B. Änderungen des Zinssatzes, Aufstockungen, Poolfaktor-Änderungen etc.) ist die vollständige Meldung bis zum fünften Geschäftstag des auf den Berichtsmonat folgenden Monats erneut einzureichen.

Korrekturmeldung

Meldefehler zu Stammdaten sind unverzüglich zu bereinigen. Die berichtigten Daten sind als Korrekturmeldung einzureichen.

Stornomeldung

Eine Stornomeldung ist nur für den Fall der Stornierung (Löschung) einer gesamten Emission einzureichen. Stornomeldungen sind unverzüglich abzugeben.

Berichtsmonat

Hier ist der Monat anzugeben, in dem das Papier aufgelegt wurde bzw. in dem die Änderung oder Korrektur in Kraft tritt. Die Meldungen beziehen sich auf den Stand zum Monatsende (Ultimo).

2. Erläuterungen zu ausgewählten Positionen für Inhaberschuldverschreibungen

a) Wertpapierkennzeichnung

ISIN

Für jede Emission ist die International Securities Identification Number (ISIN) einzusetzen. Liegt für das zu meldende Papier keine ISIN vor, so ist eine eindeutige interne Wertpapierkennnummer anzugeben.

Wertpapierart

Jede Schuldverschreibung ist eindeutig einer der nachfolgenden Wertpapierarten zuzuordnen.

Klassifizierung der Wertpapierart:

Pfandbriefe

- Hypothekendarlehen
- Schiffspfandbriefe
- Flugzeugpfandbriefe
- Öffentliche Pfandbriefe

Geldmarktpapiere

- Commercial Paper
- Certificates of Deposit
- andere Geldmarktpapiere

Strukturierte Produkte

- Zertifikate
- Optionsscheine
- Aktienanleihen / Reverse Convertibles
- Wandelschuldverschreibungen / Convertibles
- Optionsanleihen
- Credit Linked Notes
- Strukturierte Anleihen

Sonstige Schuldverschreibungen

- sonstige Schuldverschreibungen, Anleihen, Obligationen, etc.

Genuss-Scheine

- Genuss-Scheine

Hinweise zu ausgewählten Wertpapierarten:

- Zertifikate und Optionsscheine
Zertifikate und Optionsscheine sind meldepflichtig, sofern es sich um Schuldverschreibungen gemäß § 793 BGB handelt.¹⁾
- Strukturierte Anleihen
Strukturierte Anleihen im Sinne dieser Richtlinie sind Wertpapiere, die durch mindestens eine individuelle Zusatzbedingung eine derivative Eigenschaft erhalten. Diese Bedingung ist in der Regel abhängig von der Entwicklung eines Basiswertes; sie kann die Rückzahlung der Anleihe

¹ Siehe auch: Allgemeine Richtlinien zur monatlichen Bilanzstatistik, III. Allgemeine Ausweisregelungen und sonstige Erläuterungen „Schuldverschreibungen mit Nominalbetragsgarantie von unter 100 %“; Richtlinien zu den einzelnen Positionen des Hauptvordrucks, I. Aktiva „Position 082 Anleihen und Schuldverschreibungen“ bzw. II. Passiva „Position 231 Begebene Schuldverschreibungen“ und Rundschreiben 13/2007 vom 27. März 2007.

wie die Zinszahlungen beeinflussen. Strukturierte Anleihen werden im Gegensatz zu den meisten Zertifikaten in Prozent notiert und sind verzinslich.

- sonstige Schuldverschreibungen
Hierunter fallen alle Schuldverschreibungen, die keiner anderen Kategorie zugeordnet werden können.
- Genuss-Scheine
Hier sind börsenfähige Genuss-Scheine zu melden. Die Meldepflicht umfasst auch solche Genuss-Scheine, die ausschließlich für eigene Mitarbeiter begeben werden.

Wertpapierbezeichnung

Hier ist die vom Emittenten vergebene Bezeichnung der Schuldverschreibung zu nennen.

b) Emissionsdaten

Notierungsart

Es ist anzugeben, ob es sich um ein prozent- oder stücknotiertes Wertpapier handelt.

Emissionsbetrag

Beim Emissionsbetrag bleiben Zinsen sowie Kursaufschläge oder -abschläge unberücksichtigt. Bei prozentnotierten Schuldverschreibungen ist der Emissionsbetrag in Emissionswährung, bei stücknotierten Schuldverschreibungen in Stück anzugeben. Für Null-Kupon-Anleihen ist der Nominalbetrag einzutragen. Bei abgezinsten Null-Kupon-Anleihen entspricht dieser dem Rückzahlungsbetrag.

Aufstockungen spiegeln sich in einer Erhöhung des Emissionsbetrages wider, Tilgungen bleiben beim Emissionsbetrag unberücksichtigt.

Emissionswährung

Angabe der Währung, in der die Schuldverschreibung denominiert ist.

Emissionskurs/Emissionspreis

Erster Kurs (prozentnotiertes Papier) bzw. erster Preis (stücknotiertes Papier), zu dem die Schuldverschreibung zum Verkauf angeboten wird. Die Angabe des Emissionspreises erfolgt in Emissionswährung.

Aufstockungsbetrag und Termin der Aufstockung

Hier sind der Aufstockungsbetrag in Emissionswährung bzw. in Stück und der Termin der Aufstockung anzugeben. Der Emissionskurs bzw. -preis bezieht sich dabei stets auf den ersten Kurs bzw. ersten Preis. Er bleibt somit bei Aufstockungen unverändert. Gibt es in einem Berichtsmonat mehrere Aufstockungstermine, so sind alle Beträge und Termine einzutragen (Ausnahme: Mehrere Aufstockungen an einem Tag sind zusammenzufassen).

Kleinste übertragbare Einheit

Die kleinste übertragbare Einheit ist, je nach Notierungsart der Schuldverschreibung, in Emissionswährung bzw. in Stück anzugeben.

Poolfaktor und Poolfaktor-Änderungstermin

Der Poolfaktor zeigt an, welcher Anteil der Emission – bezogen auf den Emissionsbetrag – noch im Umlauf, d. h. ausstehend ist. Er berichtigt somit den Nominalwert des jeweiligen Papiers um bereits erfolgte Sonder- oder Teiltilgungen. Zusätzlich ist der Änderungstermin des Poolfaktors anzugeben. Falls sich der Poolfaktor in einem Monat mehrmals ändert, sind alle Änderungen anzuzeigen. Bei Emission ist der Poolfaktor mit „1“ anzugeben.

c) Laufzeit

Laufzeitbeginn

Als Laufzeitbeginn ist der Emissionstag¹⁾ einzutragen.

Art der Rückzahlung

Die Art der Rückzahlung ist wie nachfolgend dargestellt anzugeben.

Klassifizierung der Rückzahlungsart:

- gesamtfällig (Tilgung in einer Summe)
- Ratentilgung
- Annuitätentilgung
- Tilgungswahlrecht
- Umtausch
- Poolfaktor
- sonstige Rückzahlung

Bei Papieren mit unendlicher Laufzeit ist „sonstige Rückzahlung“ anzugeben.

Rückzahlungstermin

Anzugeben sind alle planmäßigen Rückzahlungstermine.

Produkte mit unendlicher Laufzeit sind als „unbegrenzt“ zu kennzeichnen.

Bei Genuss-Scheinen ist als letzter Rückzahlungstermin das Laufzeitende einzutragen, und zwar unabhängig davon, wann die letzte Tilgungszahlung tatsächlich erfolgt.

Rückzahlungskurs/Rückzahlungspreis

Kurs bzw. Preis, zu dem die Schuldverschreibung zurückgezahlt wird (sofern bei Auflegung bekannt). Gibt es mehrere Rückzahlungstermine, so ist für jeden Rückzahlungstermin der entsprechende Kurs bzw. Preis zu melden.

¹ Nutzer der WM-Gattungsdatei können das Feld GD660 „Laufzeitbeginn“ heranziehen.

Rückzahlungswährung

Währung, in der die Rückzahlung erfolgt.

Erster Schuldnerkündigungstermin

Erster Termin, zu dem eine Schuldnerkündigung erfolgen kann.

Erster Gläubigerkündigungstermin

Erster Termin, zu dem eine Gläubigerkündigung erfolgen kann.

d) Verzinsung

Art der Verzinsung

Die Art der Verzinsung ist wie nachfolgend dargestellt zu klassifizieren.

Klassifizierung der Verzinsungsart:

- fester Zinssatz
- variabler Zinssatz
- inflationsabhängiger Zinssatz
- Stufenzins
- Nullkupon
- sonstige Zinszahlung

Papiere, die für eine bestimmte Zeit mit einem festen und danach mit einem variablen Zinssatz ausgestattet sind, sind als variabel verzinslich zu melden. Papiere sind auch dann als variabel verzinslich einzustufen, wenn nur die Möglichkeit einer Änderung der Verzinsungsart besteht.

Emissions-
statistik

Zinsperiode

Die Zinsperiode ist wie nachfolgend dargestellt zu klassifizieren.

Klassifizierung der Zinsperiode:

- keine laufende Zinszahlung
- jährliche Zinszahlung
- halbjährliche Zinszahlung
- vierteljährliche Zinszahlung
- monatliche Zinszahlung
- unregelmäßige Zinszahlungen

In der Auflistung nicht genannte Frequenzen sind als „unregelmäßige Zinszahlungen“ einzustufen, selbst wenn sie eine gewisse Regelmäßigkeit aufweisen (z. B. zweimonatlich).

Bei Nullkupon-Anleihen ist „keine laufende Zinszahlung“ anzugeben.

Zinstermin und Zinssatz

Grundsätzlich ist im Rahmen der Emissionsstatistik über Schuldverschreibungen der im Wertpapierprospekt spezifizierte Zinstermin und nicht der Valutatag relevant.

Handelt es sich um eine Schuldverschreibung mit festem Zinssatz, so sind der erste Zinstermin und der erste Zinssatz einzutragen.

Handelt es sich um eine Schuldverschreibung mit verschiedenen Zinssätzen (z. B. Stufenzinsanleihen), so sind alle Zinssätze mit den entsprechenden Zinsterminen anzugeben. Sind bei Auflegung noch nicht alle Zinssätze bekannt (z. B. bei Floatern), ist zu jedem Zinstermin eine Änderungsmeldung einzureichen. Die unterschiedlichen Zinstermine können in diesem Fall bereits bei Auflegung gemeldet werden. Sonstige Unregelmäßigkeiten bei Zinssätzen und Zinsterminen sind ebenfalls zu melden.

Auch wenn der letzte Zinstermin nach dem letzten Rückzahlungstermin liegt (z. B. bei Genussscheinen), sind alle Zinstermine zu melden.

Für Schuldverschreibungen ohne Zinszahlung (z. B. Null-Kupon-Anleihen) entfallen diese Angaben.

Zinswährung

Währung, in der die Zinszahlung erfolgt. Für Schuldverschreibungen ohne Zinszahlung (z. B. Null-Kupon-Anleihen) entfällt diese Angabe.

Zinsreferenz

Wird der Zinssatz in Abhängigkeit eines Referenzsatzes festgelegt (bei Floatern oder inflationsindexierten Anleihen), so ist dieser hier anzugeben. Hierbei ist die nachfolgende Darstellung zu berücksichtigen. Auch wenn der Zinssatz zum Zeitpunkt der Stammdaten-Erstmeldung noch nicht festgelegt wurde, ist die Zinsreferenz bereits anzugeben.

Klassifizierung der Zinsreferenz:

- EURIBOR Euro 1 Woche
- EURIBOR Euro 2 Wochen
- EURIBOR Euro 3 Wochen
- EURIBOR Euro 1 Monat
- EURIBOR Euro 2 Monate
- EURIBOR Euro 3 Monate
- EURIBOR Euro 4 Monate
- EURIBOR Euro 5 Monate
- EURIBOR Euro 6 Monate
- EURIBOR Euro 7 Monate
- EURIBOR Euro 8 Monate
- EURIBOR Euro 9 Monate
- EURIBOR Euro 10 Monate
- EURIBOR Euro 11 Monate
- EURIBOR Euro 12 Monate
- LIBOR Euro overnight
- LIBOR Euro 1 Woche
- LIBOR Euro 2 Wochen
- LIBOR Euro 1 Monat
- LIBOR Euro 2 Monate
- LIBOR Euro 3 Monate
- LIBOR Euro 4 Monate
- LIBOR Euro 5 Monate
- LIBOR Euro 6 Monate
- LIBOR Euro 7 Monate
- LIBOR Euro 8 Monate
- LIBOR Euro 9 Monate
- LIBOR Euro 10 Monate
- LIBOR Euro 11 Monate
- LIBOR Euro 12 Monate

- EONIA
- Harmonisierter Verbraucherpreisindex
- Euro Short-Term Rate (€STR)
- auf CHF lautender Referenzzinssatz
- auf GBP lautender Referenzzinssatz
- auf JPY lautender Referenzzinssatz
- auf USD lautender Referenzzinssatz
- auf andere Fremdwährungen als CHF, GBP, JPY oder USD lautender Referenzzinssatz
- Wechselkurs
- Dividendenzahlung
- anderer Referenz-Satz

e) Sonstige Angaben

Börsennotierung

Angabe, ob die Schuldverschreibung an einer Börse notiert ist. Dabei ist es unerheblich, ob sich die Börse im In- oder Ausland befindet.

Nachrangigkeit

Eine Schuldverschreibung ist als nachrangig zu melden, wenn sie im Fall einer Liquidation oder Insolvenz des Emittenten erst nach den Forderungen anderer Gläubiger bedient werden darf.¹⁾

Typ bei Zertifikaten

Zertifikate sind wie nachfolgend dargestellt zu klassifizieren.

Klassifizierung des Zertifikatetyps:

- Kapitalschutz-Zertifikat
- Discount-Zertifikat
- Express-Zertifikat
- Bonus-Zertifikat
- Index-/Partizipations-Zertifikat
- Outperformance-Zertifikat
- Sprint-Zertifikat
- Basket-Zertifikat
- sonstiges Zertifikat

Basiswert

Diese Angabe ist bei Schuldverschreibungen erforderlich, deren Rückzahlungswert sich in Abhängigkeit eines Basiswertes gestaltet. Dies ist in der Regel bei strukturierten Produkten der Fall. Basiswerte sind wie nachfolgend dargestellt zu klassifizieren.

Klassifizierung des Basiswerts:

- Indizes
- Aktien
- Fonds
- Renten
- Rohstoffe
- Währungen
- Zinssätze
- Futures
- sonstige Werte

¹ Siehe auch: Richtlinien zu den einzelnen Positionen des Hauptvordrucks, II. Passiva „Position 280 Nachrangige Verbindlichkeiten“.

In der Einstufung haben die Angaben „Indizes“ und „Futures“ Vorrang vor den Bestandteilen der Indizes bzw. der Futures.

Körbe von ausgewählten Wertpapieren sind nicht als Index zu klassifizieren, sondern der vorwiegend zugrunde liegenden Wertpapierart (Aktien, Fonds, Renten) zuzuordnen.

ISIN des Basiswertes

Diese Angabe ist zusätzlich zur Angabe des Basiswertes bei Schuldverschreibungen erforderlich, deren Rückzahlungswert in Abhängigkeit eines Wertpapiers/Index mit ISIN definiert ist (z. B. bei bestimmten Zertifikaten).

Knock-out-Papier

Angabe, ob es sich um eine Schuldverschreibung mit einer Knock-out-Schwelle handelt. Hierunter fallen Papiere, die bei Berühren oder Durchbrechen bestimmter Barrieren einen Totalverlust erleiden bzw. zu einem geringen obligatorischen Restwert verfallen können.

Staatsgarantie

Hier ist zu melden, ob für die Schuldverschreibung eine Staatsgarantie vorliegt. Wird eine Staatsgarantie während der Laufzeit vergeben, so ist eine Änderungsmeldung vorzunehmen.

Privatplatzierung

Als privatplatziert im Sinne dieser Statistik gelten Schuldverschreibungen, die unter Ausschluss einer Börse lediglich an einen kleinen Kreis von bis zu drei Investoren verkauft werden.

Deckung des Wertpapiers

Handelt es sich z. B. um einen Pfandbrief, so ist der zugrunde liegende Deckungswert anzugeben. Die Deckungswerte sind wie nachfolgend dargestellt zu klassifizieren.

Klassifizierung der Deckungswerte:

- Wohnimmobilien (Residential Mortgages)
- Gewerbliche Immobilien (Commercial Mortgages)
- Gemischte Immobilien
- Schiffe
- Flugzeuge
- Kommunalkredite in Deutschland
- Sonstige Deckungswerte in Deutschland
- Forderungen gegen staatliche Stellen aus Österreich
- Forderungen gegen staatliche Stellen aus Belgien
- Forderungen gegen staatliche Stellen aus Zypern
- Forderungen gegen staatliche Stellen aus Estland
- Forderungen gegen staatliche Stellen aus Spanien
- Forderungen gegen staatliche Stellen aus Finnland
- Forderungen gegen staatliche Stellen aus Frankreich
- Forderungen gegen staatliche Stellen aus Griechenland
- Forderungen gegen staatliche Stellen aus Irland
- Forderungen gegen staatliche Stellen aus Italien
- Forderungen gegen staatliche Stellen aus Luxemburg
- Forderungen gegen staatliche Stellen aus Malta
- Forderungen gegen staatliche Stellen aus den Niederlanden
- Forderungen gegen staatliche Stellen aus Portugal

- Forderungen gegen staatliche Stellen aus Slowenien
- Forderungen gegen staatliche Stellen aus der Slowakei
- Forderungen gegen staatliche Stellen aus Großbritannien
- Forderungen gegen staatliche Stellen aus anderen EU-Ländern
- Forderungen gegen staatliche Stellen aus der Schweiz
- Forderungen gegen staatliche Stellen aus US
- Forderungen gegen staatliche Stellen aus Japan
- Forderungen gegen staatliche Stellen aus Kanada
- Forderungen gegen staatliche Stellen aus übrigen Ländern

Kommen mehrere Deckungswertkategorien in Frage, so ist der größte Deckungswert maßgeblich.

BISTA-Klassifizierung

Hier ist gemäß nachfolgender Auflistung anzugeben, in welcher Position der Meldung zur monatlichen Bilanzstatistik (BISTA) die Schuldverschreibung berücksichtigt wird (Anlage F1 bzw. HV21 oder HV22).

BISTA-Klassifizierung:

- F1 100/01: börsenfähige (nicht nachrangige) IHS bis 1 Jahr einschließlich
- F1 100/02: börsenfähige (nicht nachrangige) IHS über 1 Jahr bis 2 Jahre einschließlich
- F1 100/03: börsenfähige (nicht nachrangige) IHS über 2 Jahre
- HV21 242: treuhänderisch begebene Wertpapiere
- HV21 280: nachrangige Verbindlichkeiten
- HV21 290: Genusssrechtskapital
- HV22 219: Namensschuldverschreibungen (an Banken abgegeben)
- HV22 229: Namensschuldverschreibungen (an Nichtbanken abgegeben)

Rating

Liegen Ratings für die Schuldverschreibung vor, so sind diese zusammen mit der Information, von welchen Agenturen sie vergeben wurden, zu melden.

Emissions-
statistik

3. Erläuterungen zu ausgewählten Positionen für Namensschuldverschreibungen

Die Meldung über Wertpapierstammdaten für Namensschuldverschreibungen beinhaltet im Vergleich zu den Inhaberschuldverschreibungen eine geringere Anzahl von meldepflichtigen Merkmalen pro Schuldverschreibung.

Alle Erläuterungen zu den einzelnen Merkmalen können dem vorangegangenen Kapitel IV. Abschnitt 2 entnommen werden.

Namensschuldverschreibungen, die auf mehreren Gläubigerkonten verbucht werden, dürfen mit verschiedenen internen Wertpapierkennnummern eingereicht werden.

Bei Merkmalen, die für Inhaberschuldverschreibungen als wiederholbar definiert wurden, ist für Namenspapiere eine einfache Angabe ausreichend:

Rückzahlungstermin

Hier genügt bei Namenspapieren der letzte Rückzahlungstermin.

Zinstermin und Zinssatz

Hier genügt bei Namenspapieren der erste Zinstermin bzw. der erste Zinssatz.

■ V. Meldebestimmungen über monatliche Bestands- und Transaktionsdaten (Vordrucke 10373, 10374)

Hier sind Bestands- und Transaktionsdaten der Emission auf monatlicher Basis anzugeben. Es wird zwischen einer Meldung für Inhaberschuldverschreibungen (Vordruck 10373) und einer Meldung für Namensschuldverschreibungen (Vordruck 10374) unterschieden.

Die monatliche Bestands- und Transaktionsdatenmeldung umfasst neben allen aktiven Schuldverschreibungen auch Emissionen, die noch nicht vollständig getilgt wurden, obwohl das Laufzeitende schon erreicht wurde; ferner Emissionen, die noch nicht verkauft wurden, aber den Laufzeitbeginn schon überschritten und das Laufzeitende noch nicht erreicht haben.

Namenschuldverschreibungen, die auf mehreren Gläubigerkonten verbucht werden, dürfen mit verschiedenen internen Wertpapierkennnummern eingereicht werden.

Die Angaben zu Eigenbeständen entfallen für Namensschuldverschreibungen.

1. Meldetermin

Erstmeldung

Die monatliche Meldung der Bestands- und Transaktionsdaten ist bis zum fünften Geschäftstag des auf den Berichtsmonat folgenden Monats abzugeben. Bei der Bestimmung des fünften Geschäftstags sind Feiertage nur zu berücksichtigen, sofern es sich um bundesweite Feiertage handelt.

Korrekturmeldung

Eine Korrekturmeldung ist bei Meldefehlern und bei Stornierungen von Absätzen und Tilgungen einzureichen. Meldefehler sind unverzüglich nach Bekanntwerden zu korrigieren. Korrekturen aufgrund von Stornierungen von Absätzen und Tilgungen sind bis zum fünften Geschäftstag des auf die Stornierung folgenden Monats abzugeben.

Bei Korrekturmeldungen müssen alle Angaben zum fehlerhaften Papier erneut gemeldet werden, d. h. alle Absätze, alle Tilgungen, Umlauf, Eigenbestand etc.

Korrekturen werden nicht durch „Gegenbuchungen“ vorgenommen (d. h. keine Reduzierung eines zu hoch gemeldeten Absatzes durch eine Tilgung), sondern durch Einreichung einer vollständigen Meldung mit korrigierten Einzelangaben.

Bei Korrekturen für zurückliegende Berichtstermine muss die Korrekturmeldung unter Angabe des Berichtsmonats, in dem die fehlerhaften Daten erstmals auftraten, eingereicht werden. Für Folgefehler (z. B. Umlauf der Schuldverschreibung in den Folgemonaten) muss keine weitere Korrekturmeldung abgegeben werden.

Berichtsmonat

Die Angaben zu Brutto-Absatz und Tilgung umfassen alle Transaktionen während des Berichtsmonats. Die Angaben zu Umlauf und Eigenbestand beziehen sich auf den Stand zum Ende des Berichtsmonats (Ultimo).

2. Erläuterungen zu ausgewählten Positionen

Prozentnotierte Wertpapiere

Bei prozentnotierten Schuldverschreibungen sind alle Beträge zu Absatz, Tilgung, Umlauf und Eigenbestand grundsätzlich in Emissionswährung anzugeben. Zu jedem Betrag sind der Kurs und die Währung hinzuzufügen. Bei prozentnotierten Papieren entspricht der Tilgungsbetrag insgesamt der Summe aller Absätze.

Stücknotierte Wertpapiere

Bei stücknotierten Schuldverschreibungen erfolgen alle Einträge zu Absatz, Tilgung, Umlauf und Eigenbestand in Stück. Zu jeder Angabe in Stück sind der Preis und die Währung hinzuzufügen. Bei stücknotierten Papieren entspricht die Stückzahl der Tilgungen insgesamt der Stückzahl aller Absätze. Der Tilgungspreis unterscheidet sich in der Regel von den Preisen der Absätze.

ISIN

Für jede Emission ist die International Securities Identification Number (ISIN) einzusetzen. Liegt für das zu meldende Papier keine ISIN vor, so ist eine eindeutige interne Wertpapierkennnummer anzugeben.

Emissions-
statistik

Brutto-Absatz

Hierunter fallen alle erstmaligen Verkäufe der Schuldverschreibung (nicht der Wiederverkauf zurückgeworbener Stücke) im Berichtsmonat. Als abgesetzt gelten Papiere, für die der Erwerbspreis entrichtet bzw. das Konto des Erwerbers belastet ist.

Dies gilt auch für bei der Ausgabe direkt als Eigenbestand zurückgehaltene, gesetzlich geregelte gedeckte Schuldverschreibungen gemäß Artikel 138 der Leitlinie der EZB (2015/510)¹⁾, die in der Liste der notenbankfähigen Sicherheiten des Eurosystems für den Eigengebrauch („own use“) zugelassen²⁾ sind, unabhängig davon, ob sie zum jeweiligen Meldetermin beim Eurosystem als Sicherheit eingereicht bzw. vorgelegt wurden. Diese Papiere sind mit einem für Zwecke des internen Rechnungswesens verwendeten Wertansatz (im Zweifelsfall dem Nominalbetrag/ Emissionsbetrag) zu zeigen³⁾.

Mehrere Brutto-Absätze in einem Berichtsmonat sind grundsätzlich einzeln (zuzüglich des zugehörigen Kurses/Preises) aufzuführen, es sei denn, es liegen Absätze zu gleichen Kursen/Preisen im

¹ Siehe Leitlinie (EU) 2015/510 der Europäischen Zentralbank vom 19. Dezember 2014 über die Umsetzung des geldpolitischen Handlungsrahmens des Eurosystems (EZB/2014/60). <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A02014O0060-20210628>

² Eine aktuelle Liste der „Potentially own usable covered bonds“ ist auf der Internetseite der EZB einsehbar unter <https://www.ecb.europa.eu/paym/html/midEA.en.html>.

³ Siehe Bilanzstatistik „Richtlinien zur monatlichen Bilanzstatistik der monetären Finanzinstitute (MFIs) und der Nicht-MFI-Kreditinstitute“ Position 512.

Berichtsmonat vor. Für in großem Umfang begebene strukturierte Produkte dürfen die Absätze zusammengefasst und mit betragsgewichteten Durchschnittskursen/-preisen gemeldet werden.

Für Null-Kupon-Anleihen ist der Brutto-Absatz als Nominalbetrag zu melden. Bei abgezinsten Null-Kupon-Anleihen entspricht dies dem Rückzahlungsbetrag.¹⁾

Tilgung

Grundsätzlich ist bei Tilgungen das im Wertpapierprospekt spezifizierte Laufzeitende und nicht der Valutatag relevant.

Als getilgt gelten Schuldverschreibungen, die endgültig aus dem Verkehr gezogen, ausgebucht, für kraftlos erklärt, entwertet, vernichtet oder zur Vernichtung übergeben worden sind; nicht dagegen die (noch zum Umlauf gehörenden) ausgelosten oder gekündigten, aber noch nicht eingelösten Papiere.

Mehrere Tilgungen in einem Berichtsmonat sind einzeln (zuzüglich des zugehörigen Kurses/Preises) aufzuführen, es sei denn, es liegen Tilgungen zu gleichen Kursen/Preisen im Berichtsmonat vor.

Umlauf

Der Umlauf ergibt sich aus der Summe der über die Laufzeit der Schuldverschreibung bis zum Berichtsmonat aufgelaufenen Brutto-Absätze abzüglich der Tilgungen in diesem Zeitraum. Im Monat der vollständigen Tilgung einer Schuldverschreibung ist der Umlauf mit „0“ anzugeben.

Umlauf ist auch für gesetzlich geregelte gedeckte Schuldverschreibungen anzuzeigen, die nur für den Eigengebrauch („*own use*“) vorgesehen sind, unabhängig davon, ob sie zum jeweiligen Meldetermin beim Eurosystem als Sicherheit eingereicht bzw. vorgelegt wurden (siehe Ausführungen zum Brutto-Absatz).

Im Monat der vollständigen Tilgung einer Schuldverschreibung ist der Umlauf mit „0“ anzugeben.

Eigenbestand

Hier sind eigene Inhaberschuldverschreibungen und Genuss-Scheine, die am Markt zurückgekauft und in den eigenen Bestand übernommen wurden, betrags- bzw. stückmäßig aufzuführen. Diese Papiere zählen weiterhin zum Umlauf, der Eigenbestand ist demnach eine Unterposition des Umlaufs.

Dies gilt auch für gesetzlich geregelte gedeckte Schuldverschreibungen, die für den Eigengebrauch („*own use*“) vorgesehen sind, unabhängig davon, ob sie zum jeweiligen Meldetermin beim Eurosystem als Sicherheit eingereicht bzw. vorgelegt wurden und ob sie direkt bei Ausgabe als Eigenbestand zurückbehalten wurden ohne zuvor an eine andere Rechtsperson veräußert worden zu sein (siehe Ausführungen zum Brutto-Absatz).

¹ Die Meldepflicht zur monatlichen Bilanzstatistik, Emissionswert bei Auflegung bleibt davon unberührt. Siehe auch Richtlinien zu den einzelnen Positionen des Hauptvordrucks, II. Passiva „Position 231 Begebene Schuldverschreibungen“.

Ultimokurse bzw. -preise sowie die Wahrung des Eigenbestands entsprechen den Ultimokursen bzw. -preisen und der Wahrung des Umlaufs.

Liegt kein Eigenbestand vor, so ist diese Position mit „0“ anzugeben. Im Ruckzahlungsmonat ist die Position ebenfalls mit „0“ anzuzeigen.

Verkaufskurs/Verkaufspreis

Hier ist der zu jedem Brutto-Absatz zugehorige Verkaufskurs/Verkaufspreis zu melden. Dies gilt auch fur Null-Kupon-Anleihen.

Tilgungskurs/Tilgungspreis

Zu jeder Tilgung ist der zugehorige Tilgungskurs/Tilgungspreis zu melden.

Ultimokurs/Ultimopreis

Hier ist der Borsenkurs/Borsenpreis der Schuldverschreibung zum Ultimo des Berichtsmonats anzugeben. Liegt kein Borsenkurs vor, so ist der Kurs heranzuziehen, mit dem die Schuldverschreibung in der Meldung zur monatlichen Bilanzstatistik bewertet wird. Bei Nullkupon-Anleihen sind die aufgelaufenen Zinsen grundsatzlich im Ultimokurs zu berucksichtigen. Sofern bei prozentnotierten Namenspapieren kein aktueller Bewertungskurs verfugbar ist, ist „100“ einzutragen; bei stucknotierten Namenspapieren ist der zuletzt verfugbare Preis anzugeben.

Handelt es sich um einen geschatzten Kurs, so ist er als „geschatzt“ zu kennzeichnen.

Wird das Papier im Berichtsmonat vollstandig getilgt, so ist unter Ultimokurs/Ultimopreis „faellig“ einzutragen.

Wurde das Papier noch nicht abgesetzt, so ist unter Ultimokurs/Ultimopreis „nicht abgesetzt“ einzutragen.

Wahrung

Bei prozentnotierten Schuldverschreibungen ist die zugehorige Wahrung zu den gemeldeten Betragen bei Absatz, Tilgung, Umlauf und Eigenbestand anzugeben. Bei stucknotierten Papieren bezieht sich die Wahrung auf die Preisangaben.

Grundsatzlich gilt, dass sich die monatlichen Bestands- und Transaktionsdaten auf die Emissionswahrung der Schuldverschreibung beziehen. Davon ausgenommen sind Doppel-Wahrungsanleihen.

Gibt es zu einem Papier mehrere Absatze im gleichen Berichtsmonat, so sind alle Absatze in der gleichen Wahrung zu melden. Dies gilt entsprechend bei Tilgungen.

■ VI. Meldebestimmungen über Commercial Paper inländischer Nichtbanken (Vordruck 10375)

Hier ist von MFIs, die in die Abwicklung von Commercial Paper-Programmen von Nichtbanken (ohne Commercial Paper der öffentlichen Hand) als Emissionsstelle involviert sind, monatlich eine aggregierte Meldung abzugeben.

1. Meldetermin

Erstmeldung

Die monatliche Meldung ist bis zum fünften Geschäftstag des auf den Berichtsmonat folgenden Monats einzureichen. Bei der Bestimmung des fünften Geschäftstags sind Feiertage nur zu berücksichtigen, sofern es sich um bundesweite Feiertage handelt.

Korrekturmeldung

Eine Korrekturmeldung ist unverzüglich nach Bekanntwerden eines Meldefehlers einzureichen. Dies gilt auch für Korrekturen, die sich auf vergangene Berichtsmonate beziehen.

Bei Korrekturmeldungen müssen alle Angaben zur Meldung über Commercial Paper inländischer Nichtbanken wiederholt werden.

Bei Korrekturen für zurückliegende Berichtstermine muss die Korrekturmeldung sowohl für den Berichtsmonat, in dem die fehlerhaften Daten erstmals auftraten, als auch für alle nachfolgenden Monate, in denen der Fehler ebenfalls auftrat, eingereicht werden.

Berichtsmonat

Die Angaben zu Brutto-Absatz und Tilgung umfassen alle Transaktionen während des gesamten Berichtsmonats, während sich die Angaben zu Umlauf und Gesamtumfang der Commercial Paper-Programme auf den Stand zum Ende des Berichtsmonats (Ultimo) beziehen.

2. Erläuterungen zu ausgewählten Positionen

Die Meldung teilt sich in Angaben über Commercial Paper, die in Euro denominated und über Commercial Paper, die in Fremdwährungen denominated sind. Alle Beträge sind in Euro¹⁾ anzuzeigen.

¹ Bei Commercial Paper in Fremdwährung sind die Beträge mit dem Euro-Referenzkurs zum Ultimo des Berichtsmonats umzurechnen.

Darüber hinaus müssen die Gesamtsummen zu Brutto-Absatz, Tilgung und Umlauf jeweils nach den Emittenten „Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften“¹⁾, „Sonstige Finanzinstitute“²⁾ und „Versicherungsgesellschaften“³⁾ aufgeteilt werden.

Zusätzlich ist der Gesamtumlauf nach Ursprungslaufzeiten einzuteilen.

1 Gemäß der Sektorengliederung des Europäischen Systems Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (ESVG) umfasst der Sektor nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften (S. 11) institutionelle Einheiten, die eine eigene Rechtspersönlichkeit besitzen und als Marktproduzenten in der Haupttätigkeit Waren und nichtfinanzielle Dienstleistungen produzieren. Hierzu zählen alle Unternehmen (einschließlich Personengesellschaften) außer Banken, Sonstige Finanzinstitute und Versicherungsgesellschaften.

2 Der Sektor Sonstige Finanzinstitute (S. 125) umfasst gemäß ESGV alle finanziellen Kapitalgesellschaften und Quasi-Kapitalgesellschaften, deren Hauptfunktion darin besteht, finanzielle Mittlertätigkeiten auszuüben, und die gegenüber anderen institutionellen Einheiten (jedoch ohne die Zentralbank und Kreditinstitute) zu diesem Zweck Verbindlichkeiten eingehen, die nicht die Form von Zahlungsmitteln, Einlagen und Investmentfondsanteilen haben oder in Zusammenhang mit Versicherungs-, Alterssicherungs- und Standardgarantie-Systemen anderer institutioneller Einheiten bestehen.

3 Der Sektor Versicherungsgesellschaften (S. 128) umfasst gemäß ESGV alle finanziellen Kapitalgesellschaften und Quasi-Kapitalgesellschaften, die in ihrer Hauptfunktion als Folge der Zusammenfassung von Versicherungsrisiken finanzielle Mittlertätigkeiten ausüben.

Verzeichnis der Meldungen zur Emissionsstatistik über Schuldverschreibungen

Vordruck	Bezeichnung der Meldung	Seite
10370	Emittentendaten für meldepflichtige MFIs	9.21
10371	Wertpapierstammdaten für Inhaberschuldverschreibungen	9.22
10372	Wertpapierstammdaten für Namensschuldverschreibungen	9.24
10373	Monatliche Bestands- und Transaktionsdaten für Inhaberschuldverschreibungen	9.25
10374	Monatliche Bestands- und Transaktionsdaten für Namensschuldverschreibungen	9.26
10375	Commercial Paper inländischer Nichtbanken	9.27

Deutsche Bundesbank
Emissionsstatistik über Schuldverschreibungen
Emittentendaten

Berichtsmonat

Erstmeldung
 Änderungsmeldung

Korrekturmeldung

Emittent

Name des Emittenten

Bankleitzahl

Business Identifier Code (BIC)

Emittentenklassifizierung

Straße und Hausnummer

Postleitzahl

Ort

Bundesland

Konzern *(Angaben erforderlich, falls Konzernzugehörigkeit gegeben)*

Name des Konzerns

Sitzland des Konzerns

Business Identifier Code (BIC) des Konzerns

Rating *(Angaben erforderlich, falls vorhanden)*

Rating des Emittenten

Name der Ratingagentur

(Felder wiederholbar)

Ansprechperson

Anrede

Vorname

Name

Telefon

E-Mail

Abteilung

Bemerkung

Deutsche Bundesbank
Emissionsstatistik über Schuldverschreibungen
Wertpapierstammdaten
Inhaberschuldverschreibungen

<input type="checkbox"/> Erstmeldung	<input type="checkbox"/> Korrekturmeldung	Berichtsmonat
<input type="checkbox"/> Änderungsmeldung	<input type="checkbox"/> Stornomeldung	<input style="width: 100%;" type="text"/>

Emittent

Name des Emittenten	<input style="width: 100%;" type="text"/>
Bankleitzahl	<input style="width: 60%;" type="text"/>

Wertpapierkennzeichnung

ISIN ¹	<input style="width: 60%;" type="text"/>
Wertpapierart	<input style="width: 100%;" type="text"/>
Wertpapierbezeichnung	<input style="width: 100%;" type="text"/>

Emissionsdaten

Notierungsart	<input type="checkbox"/> in Prozent	<input type="checkbox"/> in Stück
Emissionsbetrag ²	<input style="width: 100%;" type="text"/>	
Emissionswährung	<input style="width: 100%;" type="text"/>	
Emissionskurs/Emissionspreis	<input style="width: 100%;" type="text"/>	
Aufstockungsbetrag ²	<input style="width: 100%;" type="text"/>	(Feld wiederholbar)
Termin der Aufstockung	<input style="width: 100%;" type="text"/>	(Feld wiederholbar)
Kleinste übertragbare Einheit ²	<input style="width: 100%;" type="text"/>	
Poolfaktor	<input style="width: 100%;" type="text"/>	(Feld wiederholbar)
Poolfaktoränderungstermin	<input style="width: 100%;" type="text"/>	(Feld wiederholbar)

Laufzeit

Laufzeitbeginn	<input style="width: 100%;" type="text"/>	
Art der Rückzahlung	<input style="width: 100%;" type="text"/>	
Rückzahlungstermin	<input style="width: 100%;" type="text"/>	(Feld wiederholbar)
Rückzahlungskurs/ -preis	<input style="width: 100%;" type="text"/>	(Feld wiederholbar)
Rückzahlungswährung	<input style="width: 100%;" type="text"/>	
1. Schuldnerkündigungstermin	<input style="width: 100%;" type="text"/>	
1. Gläubigerkündigungstermin	<input style="width: 100%;" type="text"/>	

¹ falls nicht vorhanden: interne Wertpapierkennnummer

² je nach Notierungsart in Währungseinheiten bzw. in Stück

Verzinsung

Art der Verzinsung	<input type="text"/>	
Zinsperiode	<input type="text"/>	
Zinstermin	<input type="text"/>	(Feld wiederholbar)
Zinssatz	<input type="text"/>	(Feld wiederholbar)
Zinswahrung	<input type="text"/>	
Zinsreferenz	<input type="text"/>	

Sonstige Angaben

Borsennotierung	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Nachrangigkeit	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Typ bei Zertifikaten	<input type="text"/>	
Basiswert	<input type="text"/>	
ISIN des Basiswertes	<input type="text"/> (Feld wiederholbar)	
Knock-out-Papier	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Staatsgarantie	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Privatplatzierung	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Deckung des Wertpapiers	<input type="text"/>	
BISTA-Klassifizierung	<input type="text"/>	

Rating

Rating des Wertpapiers	<input type="text"/>	(Feld wiederholbar)
Name der Ratingagentur	<input type="text"/>	(Feld wiederholbar)

Bemerkung

Deutsche Bundesbank
Emissionsstatistik über Schuldverschreibungen
Wertpapierstammdaten
Namenschuldverschreibungen

Erstmeldung
 Änderungsmeldung

Korrekturmeldung
 Stornomeldung

Berichtsmonat

Emittent

Name des Emittenten

Bankleitzahl

Wertpapierkennzeichnung

ISIN¹

Wertpapierart

Wertpapierbezeichnung

Emissionsdaten

Notierungsart

in Prozent in Stück

Emissionsbetrag²

Emissionswährung

Emissionskurs/Emissionspreis

Laufzeit

Laufzeitbeginn

Rückzahlungstermin

Verzinsung

Art der Verzinsung

Zinsperiode

Zinstermin

Zinssatz

Sonstige Angaben

Nachrangigkeit

ja nein

BISTA-Klassifizierung

Bemerkung

¹ falls nicht vorhanden: interne Wertpapierkennnummer

² je nach Notierungsart in Währungseinheiten bzw. in Stück

Deutsche Bundesbank
Emissionsstatistik über Schuldverschreibungen
Monatliche Bestands- und Transaktionsdaten
 Inhaberschuldverschreibungen

Berichtsmonat

Erstmeldung

Korrekturmeldung

Emittent

Name des Emittenten

Bankleitzahl

Prozentnotierte Wertpapiere (*Datensatz wiederholbar*)

ISIN¹

Brutto-Absatz²

Verkaufskurs

Währung

Tilgung²

Tilgungskurs

Währung

Umlauf²

Ultimokurs

Währung

Eigenbestand²

Ultimokurs

Währung

Stücknotierte Wertpapiere (*Datensatz wiederholbar*)

ISIN¹

Brutto-Absatz³

Verkaufspreis

Währung

Tilgung³

Tilgungspreis

Währung

Umlauf³

Ultimopreis

Währung

Eigenbestand³

Ultimopreis

Währung

Bemerkung

¹ falls nicht vorhanden: interne Wertpapierkennnummer

² in Emissionswährung

³ in Stück

Deutsche Bundesbank
Emissionsstatistik über Schuldverschreibungen
Monatliche Bestands- und Transaktionsdaten
Namensschuldverschreibungen

Erstmeldung

Korrekturmeldung

Berichtsmonat

Emittent

Name des Emittenten

Bankleitzahl

Prozentnotierte Wertpapiere (*Datensatz wiederholbar*)

ISIN¹

Brutto-Absatz²

Verkaufskurs

Währung

Tilgung²

Tilgungskurs

Währung

Umlauf²

Ultimokurs

Währung

Stücknotierte Wertpapiere (*Datensatz wiederholbar*)

ISIN¹

Brutto-Absatz³

Verkaufspreis

Währung

Tilgung³

Tilgungspreis

Währung

Umlauf³

Ultimopreis

Währung

Bemerkung

¹ falls nicht vorhanden: interne Wertpapierkennnummer

² in Emissionswährung

³ in Stück

Deutsche Bundesbank

Emissionsstatistik über Schuldverschreibungen

Commercial Paper inländischer Nichtbanken¹

Berichtsmonat

Erstmeldung

Korrekturmeldung

Meldendes Institut

Name des Instituts	
Bankleitzahl	
Ansprechperson	
Telefon	
E-Mail	

Commercial Paper (CP) in Euro denominiert

Nominalbetrag in Euro

Gesamtumfang der Commercial Paper-Programme

Brutto-Absatz (insgesamt)

CPs von nichtfinanziellen Kapitalgesellschaften

CPs von Versicherungsgesellschaften

CPs von sonstigen Finanzinstituten

Tilgung (insgesamt)

CPs von nichtfinanziellen Kapitalgesellschaften

CPs von Versicherungsgesellschaften

CPs von sonstigen Finanzinstituten

Umlauf (insgesamt)

CPs von nichtfinanziellen Kapitalgesellschaften

CPs von Versicherungsgesellschaften

CPs von sonstigen Finanzinstituten

Umlauf nach vereinbarter Laufzeit

bis einschl. 1 Monat

über 1 Monat bis einschl. 3 Monate

über 3 Monate bis einschl. 1 Jahr

über 1 Jahr

¹ ohne CPs der öffentlichen Hand

Commercial Paper in Fremdwahrung denominiert

Nominalbetrag in Euro

Gesamtumfang der Commercial Paper-Programme**Brutto-Absatz** (insgesamt)

CPs von nichtfinanziellen Kapitalgesellschaften

CPs von Versicherungsgesellschaften

CPs von sonstigen Finanzinstituten

Tilgung (insgesamt)

CPs von nichtfinanziellen Kapitalgesellschaften

CPs von Versicherungsgesellschaften

CPs von sonstigen Finanzinstituten

Umlauf (insgesamt)

CPs von nichtfinanziellen Kapitalgesellschaften

CPs von Versicherungsgesellschaften

CPs von sonstigen Finanzinstituten

Umlauf nach vereinbarter Laufzeit

bis einschl. 1 Monat

uber 1 Monat bis einschl. 3 Monate

uber 3 Monate bis einschl. 1 Jahr

uber 1 Jahr

Bemerkung

■ Anordnung

Mitteilung Nr. 8002/2012
Meldebestimmungen

Vorstand
S 1
26. Juni 2012

Bankenstatistik

Bankstatistische Meldungen und Anordnungen

1. Änderung bankstatistischer Meldepflichten
2. Aufhebung von Bundesbankmitteilungen

1. Änderung bankstatistischer Meldepflichten

Im Hinblick auf Artikel 5 der Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank (ABl. EG Nr. C 191 vom 27. September 1992, S. 68), die Verordnung (EG) Nr. 2533/98 des Rates vom 23. November 1998 über die Erfassung statistischer Daten durch die Europäische Zentralbank (ABl. EG Nr. L 318 S. 8), geändert durch Verordnung (EG) Nr. 951/2009 des Rates vom 9. Oktober 2009 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2533/98 über die Erfassung statistischer Daten durch die Europäische Zentralbank (ABl. EG Nr. L 269 S. 1), die Verordnung (EG) Nr. 25/2009 der Europäischen Zentralbank vom 19. Dezember 2008 über die Bilanz des Sektors der monetären Finanzinstitute (Neufassung) (EZB/2008/32; ABl. EU Nr. L 15 S. 14), geändert durch Verordnung (EU) Nr. 883/2011 der Europäischen Zentralbank vom 25. August 2011 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 25/2009 über die Bilanz des Sektors der monetären Finanzinstitute (EZB/2008/32) (EZB/2011/12; ABl. EG L 228 S. 13), die Leitlinie der Europäischen Zentralbank vom 1. August 2007 über die monetäre Statistik, die Statistik über Finanzinstitute und die Finanzmarktstatistik (Neufassung) (EZB/2007/9; ABl. EU Nr. L 341 S. 1), zuletzt geändert durch die Leitlinie der Europäischen Zentralbank vom 25. August 2011 zur Änderung der Leitlinie EZB/2007/9 über die monetäre Statistik, die Statistik über Finanzinstitute und die Finanzmarktstatistik (EZB/2011/13; ABl. EG L 228 S. 37), die Leitlinie der Europäischen Zentralbank vom 21. November 2002 über die statistischen Berichtsanforderungen der Europäischen Zentralbank im Bereich der vierteljährlichen Finanzierungsrechnungen (EZB/2002/7; ABl. EU Nr. L 334 S. 24), zuletzt geändert durch die Leitlinie der Europäischen Zentralbank vom 26. August 2008 (EZB/2008/6; ABl. EU Nr. L 259 S. 12), sowie § 18 des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 1992 (BGBl. I S. 1782), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2959), führt die Deutsche Bundesbank eine Emissionsstatistik über Schuldverschreibungen durch.

Emissions-
statistik

Telefon	Termin	Vordr.	Vorgang	Überholt
069 9566-2219 oder 069 9566-0	Veröffentlicht im Bundesanzeiger AT vom 11. Juli 2012			

...

Emissionsstatistik über Schuldverschreibungen

Die Deutsche Bundesbank führt bei den monetären Finanzinstituten (MFIs)¹ mit Ausnahme der von den Kapitalanlagegesellschaften verwalteten Geldmarktfonds eine statistische Erhebung über die Begebung von Schuldverschreibungen durch. Die Statistik umfasst Inhaber- und Namensschuldverschreibungen sowie Genuss-Scheine.

I. Im Rahmen dieser Erhebung haben die Meldepflichtigen der Deutschen Bundesbank folgende Meldungen abzugeben:

1. Einmalig eine Meldung über Emittentendaten mit Angaben zum Emittenten, der Konzernzugehörigkeit, des Ratings sowie der Ansprechpersonen zur Emissionsstatistik über Schuldverschreibungen.

Bei Änderung eines oder mehrerer Merkmale ist die Meldung erneut einzureichen.

2. Einmalig eine Meldung über Wertpapierstammdaten mit folgenden Angaben:

- ISIN (International Securities Identification Number) beziehungsweise interne Wertpapierkennnummer, falls keine ISIN vorhanden ist
- Wertpapierkennzeichnung
- Emissionsdaten
- Laufzeit
- Verzinsung
- Rating

Bei Änderung eines oder mehrerer Merkmale ist die Meldung erneut einzureichen.

¹ Gemäß Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 25/2009 der Europäischen Zentralbank vom 19. Dezember 2008 über die Bilanz des Sektors der monetären Finanzinstitute (Neufassung) (EZB/2008/32; ABl. EU Nr. L 15 S. 14), geändert durch Verordnung (EU) Nr. 883/2011 der Europäischen Zentralbank vom 25. August 2011 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 25/2009 über die Bilanz des Sektors der monetären Finanzinstitute (EZB/2008/32) (EZB/2011/12; ABl. EG L 228 S. 13), sind unter MFIs gebietsansässige Unternehmen insbesondere aus einem der folgenden Sektoren zu verstehen: Kreditinstitute im Sinne des Unionsrechts; sonstige MFIs, d. h. 1. andere Finanzinstitute, deren Geschäftstätigkeit darin besteht, Einlagen bzw. Einlagensubstitute im engeren Sinne von anderen Rechtssubjekten als MFIs entgegenzunehmen und Kredite auf eigene Rechnung, zumindest im wirtschaftlichen Sinne, zu gewähren und/oder Investitionen in Wertpapieren vorzunehmen; 2. diejenigen E-Geld-Institute, deren Hauptfunktion darin besteht, finanzielle Mittlertätigkeiten in Form der Ausgabe von elektronischem Geld auszuüben; Geldmarktfonds. Die MFIs sind in einer von der Europäischen Zentralbank geführten Liste verzeichnet, die auch im Internet (<http://www.ecb.int> unter dem Pfad Statistics>Monetary and financial statistics>Lists of financial institutions>MFI data access) zur Verfügung steht.

3. Monatlich eine Meldung über Transaktions- und Bestandsdaten auf Basis der einzelnen Schuldverschreibung mit folgenden Angaben:
 - ISIN beziehungsweise interne Wertpapierkennnummer, falls keine ISIN vorhanden ist
 - Brutto-Absatz mit Verkaufskurs/-preis
 - Tilgung mit Tilgungskurs/-preis
 - Umlauf mit Ultimokurs/-preis
 - zurückerworbene und in den Eigenbestand übernommene Inhaberschuldverschreibungen mit Ultimokurs/-preis

4. Monetäre Finanzinstitute, die Commercial Paper-Programme für inländische Nichtbanken abwickeln, haben darüber hinaus monatlich eine aggregierte Meldung über Commercial Paper der inländischen Nichtbanken, gegliedert nach in Euro beziehungsweise in Fremdwährung denominierten Papieren, mit folgenden Angaben einzureichen:
 - Gesamtumfang der Commercial Paper-Programme
 - Brutto-Absatz
 - Tilgung
 - Umlauf

Der Umlauf ist zusätzlich nach Laufzeiten zu untergliedern.

- II. Die Meldungen sind nach dem von der Deutschen Bundesbank vorgeschriebenen Berichtsschema zu erstatten. Sie sind der Deutschen Bundesbank gemäß ihren Vorgaben elektronisch über das Bundesbank-ExtraNet zu übermitteln. Bei der Aufstellung der Meldungen sind die von der Deutschen Bundesbank erlassenen Richtlinien und Einzelstellungen zur Emissionsstatistik über Schuldverschreibungen zu beachten.

Die Meldungen sind der Deutschen Bundesbank zu folgenden Terminen – erstmals für den Berichtsmonat Dezember 2013 – einzureichen:

- | | |
|----------------------------------|--|
| Meldungen zu Abschnitt I Nr. 1.: | bis zum 5. Geschäftstag des auf den Berichtsmonat folgenden Monats bei Änderung eines oder mehrerer Merkmale |
|----------------------------------|--|

Seite 4 von 4

Meldungen zu Abschnitt I Nr. 2.: bis zum 5. Geschäftstag des auf den Laufzeitbeginn der Schuldverschreibung folgenden Monats

Meldungen zu Abschnitt I Nr. 3. bis 4.: bis zum 5. Geschäftstag des auf den Berichtsmonat folgenden Monats

Korrekturen der Meldungen sind unverzüglich einzureichen.

- III. Die Deutsche Bundesbank behält sich vor, gemeldete Einzelangaben der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht und dem Bundesministerium der Finanzen zur Verfügung zu stellen.

2. Aufhebung von Bundesbankmitteilungen

Anlage 7 der Mitteilung 8003/2004 (BAnz Nr. 144 vom 04.08.2004) wird mit Wirkung vom 1. Mai 2014 aufgehoben.

Deutsche Bundesbank
Dr. Dombret Ziebarth

Statistik über Wertpapierinvestments

Richtlinien zur Erhebung der Wertpapierbestände aller meldepflichtigen Institute

I. Gegenstand der Erhebung und meldepflichtige Institute

Die Erhebung wird zum Stand am Monatsende auf der Basis eines **Wertpapier-für-Wertpapier-Berichtssystems** („**security-by-security-Berichterstattung**“) durchgeführt. Meldepflichtig zur Statistik über Wertpapierinvestments sind

- inländische Banken (monetäre Finanzinstitute (MFIs)) mit Ausnahme der Geldmarktfonds
- inländische Kapitalverwaltungsgesellschaften
- „sonstige“ inländische Kreditinstitute, die das Depotgeschäft nach § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 KWG betreiben.
- inländische Wertpapierinstitute, die Wertpapiernebendienstleistungen nach § 2 Abs. 3 Nr. 1 WpIG betreiben.

Die Statistik über Wertpapierinvestments umfasst Wertpapierdepots, die für in- und ausländische Deponenten unterhalten werden (Depot-B-Geschäft). Darüber hinaus haben die inländischen Banken (MFIs) – ohne Geldmarktfonds – ihre eigenen Wertpapierbestände zu melden (Depot-A-Geschäft), unabhängig davon, wo die Wertpapiere verwahrt werden.

Die Wertpapierbestände sind jeweils von dem depotführenden Institut in die Meldung aufzunehmen, welches die Wertpapiere unmittelbar für den Kunden in seinen Büchern führt, und zwar auch dann, wenn die Wertpapiere an ein anderes Institut zur Drittverwahrung weitergegeben worden sind. Zur Vermeidung von Doppelzählungen darf das dritt- bzw. unterverwahrende Institut die für die Kunden anderer inländischer Meldepflichtigen verwalteten Depots nicht in seine eigene Meldung einbeziehen. Dies gilt insbesondere für die Verwahrstellen der zu dieser Statistik berichtenden Kapitalverwaltungsgesellschaften; sie dürfen die bei ihnen drittverwahrten Investmentfondsanteile nicht in ihre Meldung einbeziehen.

Sofern meldepflichtige Institute Depots für **andere** inländische Meldepflichtige führen, sind folgende Besonderheiten zu beachten:

- Depots und Bestände von inländischen Banken (MFIs) – ohne Geldmarktfonds – dürfen nicht gemeldet werden.
- Depots und Bestände von inländischen Kapitalverwaltungsgesellschaften, „sonstigen“ Kreditinstituten und Wertpapierinstituten, die zur Statistik über Wertpapierinvestments meldepflichtig sind, sind nur dann in diese Erhebung einzubeziehen, wenn es sich um Eigenbestände – und nicht um Kundenbestände – dieser Gesellschaften handelt.
- Ein Verzeichnis der Banken (MFIs) und Kapitalverwaltungsgesellschaften befindet sich auf S. 16.2 ff. und S. 16.11 f.¹⁾ Ein Verzeichnis der „sonstigen“ Kreditinstitute, die zur Statistik über Wertpapierinvestments meldepflichtig sind, steht auf der Homepage der Bundesbank (www.bundesbank.de) unter „Service > Meldewesen > Bankenstatistik > Statistik über Wertpapierinvestments“ zur Verfügung.

¹ Die angegebenen Seitenzahlen beziehen sich auf: Deutsche Bundesbank, Statistik der Banken und sonstigen Finanzinstitute, Richtlinien, Statistische Sonderveröffentlichung 1, Januar 2025.

Das Wertpapier-Investmentvermögen der Kapitalverwaltungsgesellschaften/Investmentgesellschaften ist nicht von diesen Gesellschaften selbst zu melden, sondern von den beauftragten Verwahrstellen, bei denen das Investmentvermögen verwahrt wird.

Wertpapierbestände ausländischer Deponenten (auch ausländischer Banken) sind vollständig zu erfassen, unabhängig davon, ob es sich um deren Eigenbestände oder um Kundenbestände handelt.

In die Meldung sind folgende Wertpapiere einzubeziehen:¹⁾

- börsenfähige²⁾ Anleihen und Schuldverschreibungen
- börsenfähige²⁾ Geldmarktpapiere
- Aktien
- Genuss-Scheine
- Investmentfondsanteile³⁾

und zwar unabhängig davon,

- auf welche Währung sie lauten
- ob der Emittent In- oder Ausländer ist
- ob sie börsennotiert sind oder nicht
- ob sie einen ISIN-Code haben oder nicht (ISIN = International Securities Identification Number).
Bei Wertpapieren ohne offiziellen ISIN-Code sind von den vorgenannten Wertpapieren lediglich solche einzubeziehen, die sich im Eigenbestand des meldepflichtigen Instituts befinden.

Nicht zu erfassen sind:

- nicht börsenfähige Anleihen und Schuldverschreibungen
- nicht börsenfähige Geldmarktpapiere
- Namensschuldverschreibungen, Namensgenussscheine
- Bezugsrechte, Optionsscheine und nicht wertpapiermäßig verbrieft Optionsrechte
- Schuldscheindarlehen

Im Rahmen der Statistik über Wertpapierinvestments sollen nur die Wertpapierbestände erfasst werden, die sich im Umlauf befinden und einem Anleger (Investor) zugeordnet werden können.⁴⁾ Von daher ist die Meldung von Globalurkunden (Sammelurkunden für Wertpapiere, die zur Vereinfachung der Verwahrung und Verwaltung dienen) oder die Einbeziehung von Emissionsdepots⁵⁾ nicht zulässig. Regulierungsdepots, Verrechnungsdepots u. ä. sind ebenfalls nicht zu melden.

Zurückgekaufte eigene Genuss-Scheine sind ebenso nicht zu melden.

¹ Für die Nutzer der WM-Gattungsdatei existiert das Feld GD215A „Depotstatistik (neu)“, welches angibt, ob das infrage stehende Wertpapier im Rahmen der Statistik über Wertpapierinvestments gemeldet werden muss.

² Als börsenfähig gelten Wertpapiere, die die Voraussetzungen einer Börsenzulassung erfüllen; bei Schuldverschreibungen genügt es, dass alle Stücke einer Emission hinsichtlich Verzinsung, Laufzeitbeginn und Fälligkeit einheitlich ausgestattet sind (siehe auch: Monatliche Bilanzstatistik, Allgemeine Richtlinien, III. Allgemeine Ausweisregelungen und sonstige Erläuterungen, Wertpapiere, Geldmarktpapiere).

³ Anteile von offenen Publikums- und Spezialfonds.

⁴ Eine Ausnahme hierzu gilt für die Eigenbestände von MFIs an eigenen Schuldverschreibungen (siehe Erläuterungen zu Deponentensektor 1222).

⁵ Auf diesen Depots wird im Allgemeinen im Zuge der Emission eines Wertpapiers ein zur Platzierung vorgesehener Teil der Emission eingebucht, unabhängig vom tatsächlichen Platzierungsvolumen.

Für Pensionsgeschäfte und Wertpapier-Leihgeschäfte gelten die Definitionen gemäß Monatliche Bilanzstatistik, Allgemeine Richtlinien, III. Allgemeine Ausweisregelungen und sonstige Erläuterungen, Pensionsgeschäfte, Wertpapier- und Edelmetall-Leihgeschäfte. Diejenigen Wertpapiere, die im Rahmen eines Pensions- oder Wertpapier-Leihgeschäfts weitergegeben bzw. erlangt wurden, sind gesondert zu melden. Negative Wertpapierbestände als Resultat von Leerverkäufen sind auszuweisen.

■ II. Meldetermin und -form

Die Meldung zur Statistik über Wertpapierinvestments ist monatlich jeweils zum Ultimo zu erstellen.

Die Meldungen sind der Deutschen Bundesbank bis zum Geschäftsschluss des sechsten Geschäftstages nach Ablauf eines jeden Monats elektronisch über das Bundesbank-ExtraNet zu übermitteln, und zwar nach dem von der Bundesbank vorgeschriebenen Berichtsschema und unter Beachtung der technischen Vorgaben zur elektronischen Datenübermittlung. Eine technisch getrennte Einreichung der Meldungen, z. B. nach Eigenbeständen einerseits und Kundenbeständen andererseits, ist nicht zulässig.

Fehlanzeigen sind abzugeben. Aus Vereinfachungsgründen genügt es, wenn meldepflichtige Institute mit permanenter Fehlanzeige diese nur einmal jährlich (am Jahresende) anzeigen. Davon ausgenommen sind im Laufe eines Berichtsjahres auftretende Fehlanzeigen; hier muss die Fehlanzeige sofort (d. h. am nächstfolgenden Monatsende) abgegeben werden.

Umgekehrt hat ein meldepflichtiges Institut mit permanenter Fehlanzeige sicherzustellen, dass beim Wegfall der Fehlanzeige im Laufe des Jahres sofort (d. h. zum nächstfolgenden Monatsende) eine Meldung abgegeben wird.

Die meldepflichtigen Institute müssen in ihren Berichtssystemen sicher stellen, dass auf Anforderung unverzüglich eine neue (korrigierte) Meldung erstellt werden kann. Dies ist dann notwendig, wenn – aus welchem Grund auch immer – Daten in der Bundesbank nicht einlesbar bzw. falsch oder unvollständig gemeldet worden sind. Dies gilt auch für Korrekturmeldungen für den jeweiligen Vortermin.

Bei Korrekturen ist die komplette Meldung neu zu erstellen. Die Übertragung dieser neuen Meldung führt dazu, dass in der Bundesbank sämtliche vorher gemeldeten Daten des Instituts zu diesem Termin gelöscht und durch die neue Meldung ersetzt werden.

■ III. Gliederung nach Deponentengruppen¹⁾

Die Kundendepots sind grundsätzlich nach der Sektorengliederung gemäß dem Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (ESVG 2010) abzugrenzen. Diese sieht folgende Untergliederung vor:

- S.11 Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften
- S.121 Zentralbank
- S.122 Kreditinstitute
- S.123 Geldmarktfonds
- S.124 Investmentfonds
- S.125 Sonstige Finanzinstitute
- S.126 Kredit- und Versicherungshilfstätigkeiten
- S.127 Firmeneigene Finanzierungseinrichtungen und Kapitalgeber
- S.128 Versicherungsgesellschaften
- S.129 Altersvorsorgeeinrichtungen
- S.1311 Bund (Zentralstaat)
- S.1312 Länder
- S.1313 Gemeinden
- S.1314 Sozialversicherung
- S.14 Private Haushalte
- S.15 Private Organisationen ohne Erwerbszweck

Für Zwecke der Statistik über Wertpapierinvestments sind die Deponenten in dieser Form abzugrenzen, wobei teilweise – wie im Folgenden weiter erläutert – eine tiefere Aufgliederung vorzunehmen ist.

Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften (1100)

Zu den **nichtfinanziellen Kapitalgesellschaften** gemäß dem ESVG zählen alle Unternehmen (einschließlich Personengesellschaften) außer Banken, Versicherungsunternehmen und sonstigen Finanzierungsinstitutionen; in der monatlichen Bilanzstatistik werden sie als **sonstige Unternehmen** bezeichnet.

Deutsche Bundesbank (1211, 1212, 1213 und 1214)

(Branchenschlüssel 64A)

In diesen Positionen meldet die Deutsche Bundesbank ihren eigenen Wertpapierbestand.

Ausländische Zentralbanken (1215)

Ein Verzeichnis der Währungsbehörden/Notenbanken befindet sich auf S. 16.25 ff.

¹ Hinter den Sektorbezeichnungen sind die im Wertpapierdatensatz zu verwendenden vierstelligen Schlüssel in kursiver Schrift angegeben. Für eine leichtere Zuordnung der Wirtschaftssubjekte sind in den meisten Fällen die Branchenschlüssel der Kundensystematik der Deutschen Bundesbank vermerkt. Weitergehende Informationen zur Einteilung von Deponenten in Sektoren finden Sie in der Statistischen Sonderveröffentlichung 2: <https://www.bundesbank.de/resource/blob/612514/aeab935b6a057d21dcb624a8e0978253/mL/statso2-bankenstatistik-kundensystematik-data.pdf>

Monetäre Finanzinstitute – Eigenbestände

Inländische Banken sind Unternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland, die Bankgeschäfte nach den Begriffsbestimmungen des § 1 Abs. 1 des Gesetzes über das Kreditwesen (KWG) betreiben und unter die Definition der „Monetären Finanzinstitute“ (MFIs) fallen. Die MFIs sind in einer Liste verzeichnet, die von der Europäischen Zentralbank (EZB) zusammengestellt wird und im Internet (www.ecb.europa.eu) unter „Statistics > Financial corporations > Lists of financial institutions > Monetary financial institutions (MFIs) > MFI data access“ zur Verfügung steht (vgl. auch Monatliche Bilanzstatistik, Allgemeine Richtlinien, I. Wirtschaftssektoren, Inländische Banken (MFIs)).

Als Eigenbestand (Depot-A) sind sämtliche Wertpapiere (inklusive Beteiligungen in Form von Wertpapieren) zu melden, die sich im Eigentum des meldenden Instituts befinden und sich in der Bilanz niederschlagen (Aktiv-Positionen HV11 040, 080, 090, 100, 110, 130 und 160 in der monatlichen Bilanzstatistik). Die Meldepflicht ist unabhängig davon, wo die Papiere gelagert werden.¹⁾ Grenzüberschreitende Kapitalbeteiligungen an gebietsfremden Unternehmen (= Direktinvestitionen) sind separat auszuweisen (vgl. 1221).

Eigene Emissionen, die zur Zeichnung aufgelegt und zum Meldestichtag noch nicht verkauft worden sind (Emissionsdepots), sind nicht zu melden.

Tilgungen von eigenen Wertpapieren, die zur Reduzierung des umlaufenden Volumens führen, sind ebenfalls nicht zu melden.

Ebenfalls nicht zu erfassen sind Wertpapiere, die für (andere) Banken (MFIs) in Deutschland in einem Depot geführt werden.

Monetäre Finanzinstitute in Deutschland – Eigenbestände – Direktinvestitionen (1221) (teilweise Branchenschlüssel 64B)

In dieser Position dürfen nur Direktinvestitionen ausgewiesen werden. Eine Direktinvestition liegt vor, wenn 10 % oder mehr der Anteile oder Stimmrechte an einem **gebietsfremden** Unternehmen (hierzu zählen auch ausländische Banken) gehalten werden (vgl. auch Definition für Direktinvestitionen im Rahmen der jährlichen Bestandsmeldung über Direktinvestitionen („K3-Meldungen“ aus der Außenwirtschaftsverordnung)).

Aus Gründen der Vereinfachung können Wertpapiere, die als Direktinvestitionen für die K3-Meldung erkannt worden sind, in derselben Abgrenzung für die Statistik über Wertpapierinvestments als Direktinvestitionen gemeldet werden.

Monetäre Finanzinstitute in Deutschland – Eigenbestände – eigene Schuldverschreibungen (1222) (teilweise Branchenschlüssel 64B)

Hier sind börsenfähige Schuldverschreibungen und Geldmarktpapiere eigener Emissionen auszuweisen, wenn

a) sie zuvor an eine andere Rechtsperson veräußert und dann zurückgekauft wurden.

¹ Die verpfändeten Wertpapiere, die sich in einem bei der Deutschen Bundesbank geführten offenen Depot (Dispositionsdepot) befinden, müssen von der jeweiligen berichtspflichtigen Bank gemeldet werden.

b) es sich um gedeckte Schuldverschreibungen gemäß Artikel 138 der Leitlinie der EZB (2015/510)¹⁾ handelt, die in der Liste der notenbankfähigen Sicherheiten des Eurosystems für den Eigengebrauch²⁾ zugelassen sind, auch wenn sie bei Ausgabe direkt als Eigenbestand zurückbehalten wurden.

Monetäre Finanzinstitute in Deutschland – Eigenbestände – eigene Aktien (1223) (teilweise Branchenschlüssel 64B)

Hier sind die in der Aktiv-Position HV11 160 der monatlichen Bilanzstatistik enthaltenen eigenen Aktien und eigenen American Depository Receipts (ADRs) zu melden.

Monetäre Finanzinstitute in Deutschland – Eigenbestände – ohne Direktinvestitionen, ohne eigene Schuldverschreibungen und ohne eigene Aktien im Bestand (1224) (teilweise Branchenschlüssel 64B)

In dieser Position sind die Eigenbestände ohne Direktinvestitionen – siehe 1221 –, ohne eigene Schuldverschreibungen im Bestand – siehe 1222 – und ohne eigene Aktien im Bestand – siehe 1223 – auszuweisen.

Ausländische Banken – ohne Zentralverwahrer (1225)

Es sind hier die Depots von Banken mit Sitz oder Ort der Leitung im Ausland zu erfassen, **die in dem betreffenden Land als Bank gelten**. Einzubeziehen sind alle Depots, unabhängig davon, ob es sich um die eigenen Wertpapierbestände dieser Banken oder um Wertpapierbestände ihrer Kunden handelt. Zu den ausländischen Banken gehören auch im Ausland gelegene Zweigstellen inländischer Banken (und zwar auch diejenigen des berichtenden Instituts). Im Gebiet der Europäischen Union sind als „Banken“ nur MFIs zu erfassen; eine Liste dieser MFIs ist auf der Homepage der Europäischen Zentralbank (www.ecb.europa.eu) unter „Statistics > Financial corporations > Lists of financial institutions > Monetary financial institutions (MFIs) > MFI data access“ zu finden (vgl. auch Monatliche Bilanzstatistik, Allgemeine Richtlinien, I. Wirtschaftssektoren, Ausländische Banken). Hier sind auch supranationale Banken wie zum Beispiel die Bank für internationalen Zahlungsausgleich (BIZ) oder der Internationale Währungsfonds (IWF) zu melden.

Die Depots ausländischer Zentralverwahrer sind nicht hier, sondern unter „Ausländische Zentralverwahrer“ (1228) auszuweisen.

Ausländische Zentralverwahrer (1228)

Zur Vermeidung von Doppelzählungen sollen die Depots, die für ausländische Zentralverwahrer oder Wertpapiersammelbanken geführt werden, hier separat ausgewiesen werden.

Ein Verzeichnis ausländischer Zentralverwahrer wie zum Beispiel Clearstream Banking S.A., Luxemburg, oder Euroclear Bank, Brüssel, ist auf der Homepage der Bundesbank (www.bundesbank.de) unter „Service > Meldewesen > Bankenstatistik > Statistik über Wertpapierinvestments“ zu finden.

¹ Leitlinie (EU) 2015/510 der Europäischen Zentralbank vom 19. Dezember 2014 über die Umsetzung des geldpolitischen Handlungsrahmens des Eurosystems (EZB/2014/60).

² Eine aktuelle Liste der „Potentially own usable covered bonds“ ist auf der Webseite der EZB einsehbar, verfügbar unter <https://www.ecb.europa.eu/paym/html/midEA.en.html>.

Geldmarktfonds (1230)

(Branchenschlüssel 64I)

Die von Verwahrstellen für einen Geldmarktfonds verwahrten Wertpapiere sind hier gesondert anzugeben. Eine aktuelle Liste der Geldmarktfonds der Europäischen Union ist auf der Homepage der Europäischen Zentralbank (www.ecb.europa.eu) unter „Statistics > Financial corporations > Lists of financial institutions > Monetary financial institutions (MFIs) > MFI data access“ zu finden.

Investmentfonds (1240)

(Branchenschlüssel 64H, 64M)

Das von Verwahrstellen verwahrte Wertpapier-Investmentvermögen einer Kapitalverwaltungsgesellschaft sowie das Investmentvermögen einer Investmentaktiengesellschaft oder Investmentkommanditgesellschaft sind hier auszuweisen (offene und geschlossene Investmentvermögen).

Offene Investmentvermögen (ohne Geldmarktfonds)

(Branchenschlüssel 64H)

Hierzu zählen Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) und offene Alternative Investmentfonds (AIF) gemäß Kapitalanlagegesetzbuch, namentlich Sondervermögen, Investmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital und Investmentkommanditgesellschaften.¹⁾

Geschlossene Investmentvermögen (ohne Geldmarktfonds)

(Branchenschlüssel 64M)

Investmentvermögen in der Rechtsform einer Investmentaktiengesellschaft mit fixem Kapital oder Investmentkommanditgesellschaft (Investment-KG). Die Investitionen erfolgen vorwiegend in Sachwerten wie Immobilien, Schiffen, Flugzeugen und Windparks, auch Private Equity- und Venture Capital-Fonds zählen hierzu.²⁾

Hinweis: Gemäß Auslegungsschreiben der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) zum Anwendungsbereich des Kapitalanlagegesetzbuches (KAGB) und zum Begriff des „Investmentvermögens“ vom 14. Juni 2013 zählen operativ tätige Solar-, Windenergie- und Schiffsfonds nicht zu den geschlossenen Investmentvermögen, sondern sind den Wirtschaftszweigen zuzuordnen, in denen die Umsatzerlöse erwirtschaftet werden.

Die für einen Geldmarktfonds verwahrten Wertpapiere sind nicht hier, sondern unter „Geldmarktfonds“ (1230) auszuweisen.

Die Depots von Kapitalverwaltungsgesellschaften/Investmentgesellschaften (mit deren Eigenbeständen) sind nicht hier, sondern unter „Kapitalverwaltungsgesellschaften“ (1261) auszuweisen.

¹ Liste der Investmentvermögen (vierteljährlich aktualisiert) auf den Internetseiten der Europäischen Zentralbank (www.ecb.europa.eu) > Statistics > Financial corporations > Lists of financial institutions > Investment funds (IFs) > Published details regarding the list of IFs).

² Liste der Investmentvermögen (vierteljährlich aktualisiert) auf den Internetseiten der Europäischen Zentralbank (www.ecb.europa.eu) > Statistics > Financial corporations > Lists of financial institutions > Investment funds (IFs) > Published details regarding the list of IFs).

Sonstige Finanzinstitute (ohne Versicherungsgesellschaften und Altersvorsorgeeinrichtungen) – ohne Investmentfonds, ohne Verbriefungszweckgesellschaften und ohne Zentralverwahrer (1251) (Branchenschlüssel 64F, 64G, 64L, 64N)

Hierzu zählen:

Institutionen für Finanzierungsleasing (Branchenschlüssel 64F)

Leasingunternehmen, die gemäß ESVG 2010 und Klassifikation der Wirtschaftszweige des Statistischen Bundesamtes folgende Tätigkeitsmerkmale aufweisen: die Vertragsdauer (Mietzeit) der abgeschlossenen Leasingverträge erstreckt sich über die gesamte oder den größten Teil der wirtschaftlichen Nutzungsdauer des Leasinggutes, zudem werden sämtliche (wesentliche) Risiken und Vorteile aus der Nutzung des Gutes auf den Leasingnehmer übertragen.

Hierzu zählen in Deutschland ansässige Leasingunternehmen, die Finanzierungsleasing im Sinne des § 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 10 KWG betreiben und damit kraft Gesetz Finanzdienstleistungsinstitute sind.¹⁾ Der gesetzliche Tatbestand des § 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 10 KWG steht im Einklang mit den wesentlichen Definitionen des ESVG 2010 zum Finanzierungsleasing: der Leasingnehmer ist grundsätzlich derjenige, der das Wirtschaftsgut finanziert und amortisiert, wirtschaftlich gewährt der Leasinggeber dem Leasingnehmer einen Kredit in Höhe der Anschaffungskosten des Leasinggutes, die Finanzierungsfunktion steht im Vordergrund.

Leasing-Objektgesellschaften sind ebenfalls hier auszuweisen. Diese Einheiten betreuen nur ein einzelnes Leasingobjekt, treffen keine geschäftsbezogenen Entscheidungen und werden regelmäßig von Finanzierungsleasinggesellschaften verwaltet. Aufgrund der fehlenden Entscheidungsfreiheit sind Leasing-Objektgesellschaften nach den Vorschriften des ESVG 2010 dem Sektor der sie beherrschenden Institutionen (hier den Finanzierungsleasinggesellschaften) zuzuordnen.

Übrige Finanzierungsinstitutionen (Branchenschlüssel 64G)

Geschäfte von Wertpapierhändlern, die für eigene Rechnung mit derivativen Finanzinstrumenten (z. B. Swaps, Optionen und Futures) handeln (ohne die von § 1 Abs. 1 Satz 1 KWG erfassten Geschäfte); Tätigkeiten von Kreditkartengesellschaften sowie Großhandel mit Barrengold für finanzwirtschaftliche Zwecke.

Hier sind auch Kreditinstitute, die nicht als MFIs gelten²⁾ (mit Ausnahme der Wohnungsunternehmen mit Spareinrichtung) zu erfassen, ferner sonstige Finanzdienstleistungsinstitute im Sinne des § 1 Abs. 1a KWG und REIT-Aktiengesellschaften, die Hypothekarkredite kaufen und verwalten und daraus Zinserträge erwirtschaften (Mortgage-REITs).

¹ Aktualisierte Gesamtlisten der in Deutschland zugelassenen Finanzierungsleasing-Unternehmen stehen auf den Internetseiten der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) zur Verfügung (www.bafin.de > Rubrik „Unternehmen > Banken & Finanzdienstleister > Rubrik Zulassung > Zusatzinformationen > Zulassung > Statistik/Liste“).

² Z.B.: Bürgschaftsbanken; Wertpapierhandelsunternehmen und Wertpapierhandelsbanken, die gemäß § 1 Abs. 3d KWG Bankgeschäfte im Sinne des Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 oder 10 KWG betreiben sowie zentrale Kontrahenten im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 12 KWG. Eine aktuelle Liste europäischer zentraler Kontrahenten (Central Counterparties) steht auf den Internetseiten der ESMA (European Securities and Markets Authority), Rubrik „Rules, Databases & Library > Registers and data > Central Counterparties“ zur Verfügung.

Kapitalbeteiligungsgesellschaften

(Branchenschlüssel 64L)

Bereitstellung von Eigenkapital für kleine und mittlere Unternehmen in Form von Kapitalbeteiligungen (Aktien, GmbH-Anteile) oder eigenkapitalähnlichen Mitteln wie stille Beteiligungen und Gesellschafterdarlehen. Beratung und Betreuung werden aktiv wahrgenommen. Zum Kreis dieser Kapitalbeteiligungsgesellschaften zählen auch Unternehmensbeteiligungsgesellschaften nach dem Gesetz über Unternehmensbeteiligungsgesellschaften (UBGG). Diese Einrichtungen heißen auch Wagniskapitalbeteiligungsgesellschaften bzw. im internationalen Umfeld „Venture-Capital-“ bzw. „Private-Equity-Gesellschaften“.

Finanzhandelsinstitute

(Branchenschlüssel 64N)

Finanzhandelsinstitute im Sinne des § 25 f. Absatz 1 des Kreditwesengesetzes (KWG). Es handelt sich um Einrichtungen, die aufgrund der Bestimmungen des Trennbankengesetzes (Gesetz zur Abschirmung von Risiken und zur Planung der Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Finanzgruppen) von Kreditinstituten zur Abtrennung risikoreicher Geschäftsbereiche (Einlagen- und Eigengeschäft, das nicht Dienstleistung für andere ist; Kreditvergaben und Garantien an Hedgefonds und ähnliche Einrichtungen) gegründet werden.

Hier sind auch internationale Entwicklungsbanken zu melden.

Verbriefungszweckgesellschaften (1252)

(Branchenschlüssel 64J)

Hierzu zählen sogenannte finanzielle Mantelkapitalgesellschaften, die Verbriefungsgeschäfte betreiben (Verbriefungszweckgesellschaften)¹⁾ im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1075/2013 der Europäischen Zentralbank vom 18. Oktober 2013, Artikel 1.²⁾ Verbriefungszweckgesellschaften mit Sitz außerhalb der Europäischen Union sind sinngemäß zu verschlüsseln.

Kapitalverwaltungsgesellschaften (1261)

(teilweise Branchenschlüssel 660)

Hier sind die Depots von Kapitalverwaltungsgesellschaften/Investmentgesellschaften auszuweisen.³⁾ Die Depots inländischer Kapitalverwaltungsgesellschaften sind nur dann in die Meldung einzubeziehen, wenn es sich um Eigenbestände dieser Gesellschaften handelt.

Kredit- und Versicherungshilfstätigkeiten – ohne Kapitalverwaltungsgesellschaften und ohne Zentralverwahrer (1262)

(teilweise Branchenschlüssel 660, 64D)

Erbringung von Dienstleistungen, die in engem Zusammenhang mit dem Kredit- und Versicherungsgewerbe stehen, ohne dieses jedoch einzuschließen (auch als Hilfgewerbe bezeichnet). Hierzu zählt auch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin).

1 Im finanzwirtschaftlichen Sprachgebrauch werden diese Unternehmen auch als „Special Purpose Vehicle (SPV)“, „Special Purpose Company (SPC)“, „Financial Vehicle Corporation (FVC)“ sowie ABCP-Programme (z. B. Conduits) bezeichnet. Eine vierteljährlich aktualisierte Liste der Verbriefungszweckgesellschaften steht auf den Internetseiten der EZB zur Verfügung (www.ecb.europa.eu > Rubrik „Statistics > Financial corporations > Lists of financial institutions > Financial vehicle corporations (FVCs) > Published details regarding the list of FVCs, including historical data“).

2 Nähere Erläuterungen zu Verbriefungszweckgesellschaften sowie Begriffsbestimmungen siehe S. 13.2 ff.

3 Verzeichnis der Kapitalverwaltungsgesellschaften siehe S. 16.11 f.

Mit Finanzdienstleistungen verbundene Tätigkeiten (teilweise Branchenschlüssel 660)

Bereitstellung physischer und elektronischer Marktplätze, um den Handel mit Aktien, Aktienoptionen, Schuldverschreibungen oder Waren zu erleichtern. Hierzu zählen der Betrieb von Effekten- und Warenbörsen sowie Börsen für Aktien- und Warenoptionen; Effektenvermittlung und -verwaltung ohne Effektenverwahrung (Börsengeschäfte für Dritte, z. B. Maklergeschäfte und damit verbundene Tätigkeiten); Warenterminhandel; sonstige mit Finanzdienstleistungen verbundene Tätigkeiten, darunter Vermittlung von Bausparverträgen, Hypothekenberatung und -vermittlung, Zahlungsinstitute¹⁾ nach dem Zahlungsdienstenaufsichtsgesetz (ZAG), Betrieb von Wechselstuben.

Mit Versicherungsdienstleistungen und Pensionskassen verbundene Tätigkeiten²⁾ (teilweise Branchenschlüssel 660)

Versicherungsvertreter und -makler; Risiko- und Schadensbeurteilung, Befriedigung von Versicherungsansprüchen, Schadensregulierung, Ermittlungstätigkeiten im Zusammenhang mit dem Versicherungsgewerbe.

Zum Kredit- und Versicherungshilfsgewerbe gehören auch Anlageberater, Rentenberater, Verbände der Banken und Versicherungsunternehmen, inländische Repräsentanzen ausländischer Banken.

Die Depots von Kapitalverwaltungsgesellschaften/Investmentgesellschaften (mit deren eigenen Wertpapieren) sind nicht hier, sondern unter „Kapitalverwaltungsgesellschaften“ (1261) auszuweisen.

Management-Holdinggesellschaften mit überwiegend finanziellem Anteilsbesitz (Branchenschlüssel 64D)

Holdinggesellschaften, die Managementdienstleistungen für ihre Konzerngesellschaften erbringen und deren Beteiligungsbesitz sich überwiegend aus finanziellen Kapitalgesellschaften (Banken, Versicherungen, sonstige Finanzierungseinrichtungen dieses Abschnitts) zusammensetzt.

Firmeneigene Finanzierungseinrichtungen und Kapitalgeber (1270) (Branchenschlüssel 64E, 64K)

Holdinggesellschaften ohne Managementfunktion, Pfandleihhäuser, Zweckgesellschaften (SPEs), die am freien Markt Mittel für ihre Konzernmütter beschaffen und weiterleiten sowie generell finanzielle Dienstleistungen ausschließlich für ihre Konzerngesellschaften erbringen (darunter auch sog. Inhouse-Banken), Komplementärgesellschaften von finanziellen GmbH & Co. KGs sowie Komplementärgesellschaften ohne Geschäftsführungsbefugnis und sonstige „Shell Companies“ und Briefkastenfirmen; Einheiten mit eigener Rechtspersönlichkeit, die Nachlässe und Treuhandkonten im Auftrag des Begünstigten im Rahmen eines Vertrags oder Testaments verwalten.

¹ Ein Register der Zahlungsinstitute steht auf den Internetseiten der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) zur Verfügung (https://www.bafin.de/DE/PublikationenDaten/Datenbanken/ZahlungsinstituteRegister/register_zahlungsinstitute_artikel.html).

² Versicherungsvertreter und -makler, Anlage- und Rentenberater sind nur dann im Sektor 1262 auszuweisen, wenn es sich um Kapitalgesellschaften und Quasi-Kapitalgesellschaften handelt. Wirtschaftlich selbstständige Versicherungsvertreter und -makler, Anlage- und Rentenberater hingegen sind dem Sektor Private Haushalte (1400) zuzuordnen.

Versicherungsgesellschaften (1280) (Branchenschlüssel 65C, Branchenschlüssel 65A)

Versicherungen und Rückversicherungen (ohne Sozialversicherung) einschl. der Postbeamtenkrankenkasse; Management-Holdinggesellschaften mit aktivem Versicherungsgeschäft.

Altersvorsorgeeinrichtungen (1290) (Branchenschlüssel 65B)

Pensionskassen und Pensionsfonds (ohne Sozialversicherung) einschl. berufsständische Versorgungswerke und Zusatzversorgungskassen der Gebietskörperschaften (soweit keine Extrahaushalte).

Bund (Zentralstaat) (1311) (teilweise Branchenschlüssel 84A)

Hierzu zählen auch Sondervermögen und Extrahaushalte des Bundes.¹⁾

Ferner gehören hierzu internationale Organisationen mit Ausnahme der supranationalen Banken und internationalen Entwicklungsbanken.²⁾

Eine Übersicht der inländischen, zum Teilssektor Bund (Zentralstaat) zählenden Einrichtungen befindet sich in der Bankenstatistik Kundensystematik, Statistische Sonderveröffentlichung 2, Januar 2025, S. 16 ff.

Länder (1312) (teilweise Branchenschlüssel 84A)

Hierzu zählen auch Sondervermögen und Extrahaushalte der Bundesländer.²⁾

Eine Übersicht der inländischen, zum Teilssektor Länder zählenden Einrichtungen befindet sich in der Bankenstatistik Kundensystematik, Statistische Sonderveröffentlichung 2, Januar 2025, S. 18 ff.

Gemeinden (1313) (teilweise Branchenschlüssel 84A)

Hierzu zählen auch Sondervermögen und Extrahaushalte der Gemeinden.¹⁾

Eine Übersicht der inländischen, zum Teilssektor Gemeinden zählenden Einrichtungen befindet sich in der Bankenstatistik Kundensystematik, Statistische Sonderveröffentlichung 2, Januar 2025, S. 21 f.

Sozialversicherung (1314) (Branchenschlüssel 84B)

Hierzu zählen:

Gesetzliche Rentenversicherung

Knappschaftliche Rentenversicherung

Altershilfe für Landwirte

¹ Hierzu zählen alle öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen, bei denen es sich um Nichtmarktproduzenten des öffentlichen Sektors handelt und somit weniger als 50% ihrer Produktionskosten durch Umsatzerlöse decken und/oder 80% ihrer Umsätze mit öffentlichen Haushalten erwirtschaften. Eine aktuelle Aufstellung dieser Einrichtungen ist der Liste der Extrahaushalte des Statistischen Bundesamtes, Wiesbaden unter www.destatis.de > Menü > Themen > Staat > Öffentliche Finanzen > Fonds, Einrichtungen, Unternehmen > Methoden > Mehr erfahren > Methodenpapiere > Liste der Extrahaushalte zu entnehmen.

² Verzeichnis wichtiger internationaler Organisationen siehe S. 16.19 f.

Gesetzliche Krankenversicherung
Knappschaftliche Krankenversicherung
Gesetzliche Unfallversicherung
Arbeitsförderung
Sondervermögen und Extrahaushalte der Sozialversicherung¹⁾

Depots von Pensionskassen sowie Zusatzversorgungseinrichtungen für Angehörige des öffentlichen Dienstes sind unter „Pensionskassen“ (1290) auszuweisen.

Eine Übersicht der inländischen, zum Teilsektor Sozialversicherung zählenden Einrichtungen befindet sich in der Bankenstatistik Kundensystematik, Statistische Sonderveröffentlichung 2, Januar 2025, S. 22 f.

Private Haushalte (1400) (unter anderem Branchenschlüssel 97A und 97B)

Der Sektor „Private Haushalte“ ist identisch mit der Abgrenzung der Privatpersonen in der monatlichen Bilanzstatistik. Er setzt sich folgendermaßen zusammen:

Wirtschaftlich selbständige Privatpersonen:

Einzelkaufleute, Gewerbetreibende, freiberuflich Tätige, Landwirte, ferner Privatpersonen, deren Einkommen überwiegend aus Vermögen stammt (Rentiers bzw. Privatiers).

Wirtschaftlich unselbständige Privatpersonen:

Arbeiter und Angestellte (auch Arbeitslose), Beamte, Rentner und Pensionäre.

Sonstige Privatpersonen:

Haus- und Familienarbeit Leistende, Kinder, Schüler, Studenten, in Ausbildung befindliche Personen und Personen ohne Berufsangabe.

Die für die Statistik über Wertpapierinvestments relevanten Angaben umfassen die Depots von natürlichen Personen und Mehrheiten von natürlichen Personen (wie zum Beispiel Depots von Erbengemeinschaften, gemeinschaftliche Depots von Ehegatten und Wohnungseigentümergeinschaften nach dem Wohnungseigentumsgesetz (WEG)). Als Depots von natürlichen Personen gelten auch Depots von Jugendämtern, soweit Wertpapiere aus Mündelgeldern erworben wurden, sowie Depots von Vermögensverwaltungen, die erkennbar für Privatpersonen tätig sind. Für die Zwecke dieser Erhebung sind auch die Depots von Institutionen hinzuzurechnen, deren Gründungszweck die gemeinsame Wertpapieranlage von natürlichen Personen ist, wie dies bei Investmentvereinen und -klubs der Fall ist.

¹ Hierzu zählen alle öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen, bei denen es sich um Nichtmarktproduzenten des öffentlichen Sektors handelt und somit weniger als 50% ihrer Produktionskosten durch Umsatzerlöse decken und/oder 80% ihrer Umsätze mit öffentlichen Haushalten erwirtschaften. Eine aktuelle Aufstellung dieser Einrichtungen ist der Liste der Extrahaushalte des Statistischen Bundesamtes, Wiesbaden unter www.destatis.de > Menü > Themen > Staat > Öffentliche Finanzen > Fonds, Einrichtungen, Unternehmen > Methoden > Mehr erfahren > Methodenpapiere > Liste der Extrahaushalte.

Private Organisationen ohne Erwerbszweck (1500)

(Branchenschlüssel 980)

Zu den Organisationen ohne Erwerbszweck zählen alle Einrichtungen, die für Privatpersonen (wirtschaftlich selbständige und unselbständige) tätig sind und/oder deren Mittel von Privatpersonen aufgebracht werden, darunter eingetragene und nicht eingetragene (rechtsfähige und nichtrechtsfähige) Vereine mit „idealer Zielsetzung“, die überwiegend für Privatpersonen tätig sind. Auch private Stiftungen sowie Gesellschaften des bürgerlichen Rechts ohne Erwerbszweck sind den Organisationen ohne Erwerbszweck zuzuordnen.

Von Organisationen ohne Erwerbszweck betriebene Anstalten und Einrichtungen sind ebenfalls hier einzugliedern, soweit es sich um „Nichtmarktproduzenten“ handelt, also um Einrichtungen, die weniger als 50% ihrer Kosten selbst erwirtschaften. Hierzu zählen zum Beispiel von Vereinen für ihre Mitglieder betriebene Kantinen und Beherbergungsstätten, Büchereien, Abschlepp- und Rettungsdienste, Forschungseinrichtungen (z.B. der Fraunhofer- und Max Planck Gesellschaft), von Kirchen, religiösen Vereinigungen und Organisationen der freien Wohlfahrtspflege betriebene Kindergärten, Schulen, Heime, historische Stätten sowie Einrichtungen der Familien- und Jugendhilfe und karitative Beratungsstellen.

Nicht zu den Organisationen ohne Erwerbszweck gehören Einrichtungen, die für Unternehmen tätig sind und/oder deren Mittel von Unternehmen stammen, wie „Unternehmensorganisationen“ und Industrie-Stiftungen. Profi-Sportvereine (z.B. 1. Bundesliga) gehören zum Sektor der nichtfinanziellen Kapitalgesellschaften. Lose Personenzusammenschlüsse zum Beispiel zum gemeinsamen Betreiben einer Sportart oder einer Musikband, die nicht den Status eines Vereins haben, sind dem Sektor der Privatpersonen zuzuordnen. Kommunale Spitzen- und Regionalverbände, Verbände der Sozialversicherungsträger und Stiftungen des öffentlichen Rechts (öffentlich-rechtliche Stiftungen) zählen zum Sektor der öffentlichen Haushalte.

Beispiele für Organisationen ohne Erwerbszweck:

Kirchen, Orden, religiöse und weltanschauliche Vereinigungen

Organisationen der freien Wohlfahrtspflege

Organisationen der freien Jugendhilfe

Organisationen der Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur

Organisationen des Sports, der Unterhaltung, Erholung und des Gesundheitswesens

Gewerkschaften

Politische Parteien

Mieter- und Hausbesitzervereine

Sonstige Organisationen ohne Erwerbszweck

Eine Übersicht der inländischen, zum Sektor Organisationen ohne Erwerbszweck zählenden Institutionen befindet sich in der Bankenstatistik Kundensystematik, Statistische Sonderveröffentlichung 2, Januar 2025, S. 24 ff.

■ IV. Meldepositionen zur Statistik über Wertpapierinvestments

Im Folgenden wird schwerpunktmäßig auf die inhaltlichen Anforderungen der einzelnen Datenfelder eingegangen. Grundsätzlich ist zu unterscheiden zwischen Mussfeldern und bedingten Mussfeldern. Mussfeld bedeutet, dass dieses Datenfeld immer anzugeben ist. Bei bedingten

Mussfeldern ist das Datenfeld nicht in allen Fällen auszufüllen, sondern nur dann, wenn bestimmte Bedingungen erfüllt sind.

Anzahl der Depots nach Sektoren

Die Anzahl der Depots ist gemäß der sektoralen Zuordnung in Abschnitt II. des Berichtsschemas zu übermitteln. Dabei ist innerhalb der einzelnen Sektoren keine Unterscheidung zwischen in- und ausländischen Deponenten vorzunehmen.

Für die „Anzahl der Depots“ ist nicht die Anzahl der Deponenten oder der einzelnen Wertpapiere maßgebend. Unterhält ein Deponent mehrere Depots, so ist die Anzahl aller seiner Depots anzugeben; befinden sich in einem Depot mehrere Wertpapierarten, so ist nur ein Depot zu melden. **Nicht zu erfassen sind Leerdepots**, also Depots, in denen sich **keine in die Meldung einzubeziehenden Wertpapiere befinden**.

Sofern depotführende Stellen (in erster Linie Kapitalverwaltungsgesellschaften und Fondsplattformen) intern zwischen sogenannten Stammdepots und Unterdepots unterscheiden, so ist bei der Angabe der Anzahl der Depots auf die Stammdepots abzustellen.

Wertpapierbezogene Angaben

Für jedes einzelne Wertpapier müssen die Informationen der unter diesem Punkt aufgeführten Datenfelder gemeldet werden. **Bei gleichartigen Datensätzen ist eine Teilaggregation durchzuführen, d. h. alle Wertpapiere, bei denen die Datenfelder – mit Ausnahme des Depotbestandes – identisch sind, sind im Datenfeld Depotbestand betragsmäßig zusammenzufassen. Gleichartige Datensätze dürfen nur einmal in der Meldung aufgeführt werden.**

Für alle Datenfelder gilt, dass deren technische Spezifikationen in der Beschreibung zum XML-Schema aufgeführt sind.¹⁾

Statistik über
Wertpapier-
investments

A. Basisinformation zum Wertpapier

Datenfeld:	ISIN	Bedingtes Mussfeld
------------	------	--------------------

Dieses Datenfeld ist anzugeben, wenn eine offizielle International Securities Identification Number (ISIN) existiert.

Die ISIN ist ein Code mit 12 Stellen, der sich aus den folgenden drei Elementen zusammensetzt:

- einem zweistelligen Länder-Präfix (z. B. DE für Deutschland)
- einer neunstelligen nationalen Kenn-Nummer
- einer einstelligen numerischen Prüfziffer (0 bis 9).

Im Datenfeld „ISIN“ dürfen keine anderen offiziellen Wertpapier-Kenn-Nummern als der ISIN-Code (nach ISO 6166) verwendet werden.

¹ Für Kunden der Herausbergemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN sind auf den folgenden Seiten zu einzelnen Datenfeldern die entsprechenden GD-Felder der WM-Gattungsdatei angegeben.

Datenfeld:	Interne WKN	Bedingtes Mussfeld
------------	--------------------	--------------------

Dieses Datenfeld ist anzugeben, wenn kein offizieller ISIN-Code existiert.

Hier sind diejenigen Wertpapiere anzugeben, die sich im Eigenbestand der meldepflichtigen Bank befinden, und zwar unabhängig davon, ob es sich um Eigen- oder Fremdemissionen handelt. Keinesfalls einzubeziehen sind nicht börsenfähige Schuldverschreibungen, Namensschuldverschreibungen, Namensgenussscheine, Schuldscheindarlehen oder andere mit einer internen Nummer versehene Bankverbindlichkeiten.

Für interne Wertpapier-Kenn-Nummern sind die nachfolgenden „Stammdaten für interne Wertpapier-Kenn-Nummern“ als Zusatzangaben auszufüllen.

Datenfeld:	WP-Bezeichnung	Bedingtes Mussfeld
------------	-----------------------	--------------------

In diesem Datenfeld ist eine Wertpapierbezeichnung anzugeben.

Datenfeld:	WP-Kurswährung	Bedingtes Mussfeld
------------	-----------------------	--------------------

Die Währung für das zugehörige Datenfeld „WP-Kurs“ ist in der Abkürzung des dreistelligen ISO-Währungscode (z.B.: Euro – EUR) anzugeben. Nutzer der WM-Gattungsdatei können grundsätzlich das WM-Datenfeld GD172 (Abrechnungswährung/ISO) verwenden. Alternativ kann die Codeliste für Währungen aus Kapitel 8 – Anhang – der Beschreibung des XML-Schemas herangezogen werden.

Datenfeld:	WP-Kurs	Bedingtes Mussfeld
------------	----------------	--------------------

Der Kurs des Wertpapiers ist anzugeben. Ist in dem Datenfeld „Nominalwährung/Stück“ eine Währung angegeben, so ist hier der Kurs in % (Prozent-Notiz) anzugeben. Ist in dem Datenfeld „Nominalwährung/Stück“ eine Stückangabe erfolgt, so ist hier der Kurs in der im Datenfeld gemeldeten „WP-Kurswährung“, bezogen auf 1 Stück, anzugeben (Stück-Notiz).

Datenfeld:	WP-Art	Bedingtes Mussfeld
------------	---------------	--------------------

In diesem Datenfeld ist anzugeben, um welche Wertpapierart es sich handelt.

Es ist zu unterscheiden zwischen Geldmarktpapieren, Anleihen und Schuldverschreibungen, börsennotierten bzw. nichtbörsennotierten Aktien und Genuss-Scheinen sowie Investmentfondsanteilen.

Datenfeld:	WP-Laufzeit	Bedingtes Mussfeld
------------	--------------------	--------------------

Bei Geldmarktpapieren sowie Anleihen und Schuldverschreibungen ist die Ursprungslaufzeit mit Hilfe von Laufzeitbeginn (Emissionstag) und Laufzeitende (Tilgungstermin) anzugeben. Ansonsten ist die Angabe entbehrlich. Es dürfen nur Wertpapiere mit gültigen Laufzeiten angegeben werden.

Datenfeld: **Zinssatz** Bedingtes Mussfeld

In diesem Datenfeld ist bei festverzinslichen und variabel verzinslichen Wertpapieren der Zinssatz anzugeben. Ansonsten ist die Angabe entbehrlich.

Datenfeld: **Zinstermin** Bedingtes Mussfeld

In diesem Datenfeld ist bei festverzinslichen und variabel verzinslichen Wertpapieren der letzte Zinstermin anzugeben. Ansonsten ist die Angabe entbehrlich.

Datenfeld: **Emittenten-Gruppe** Bedingtes Mussfeld

In diesem Datenfeld ist der Sektor des Emittenten zu melden.

Datenfeld: **Emittenten-Land** Bedingtes Mussfeld

In diesem Datenfeld ist das Sitzland des Emittenten einzutragen. Es ist der zweistellige ISO-Ländercode anzugeben. Ein Verzeichnis der Länder mit Abkürzungen nach ISO-Ländercode befindet sich auf S. 16.14 ff.

Die entsprechenden Codelisten für WP-Art und Emittenten-Gruppe können der unter www.bundesbank.de im Sachgebiet „Service > Meldewesen > Bankenstatistik > Formate (XML)“ eingestellten XML-Dokumentation entnommen werden.

Datenfeld: **Nominalwährung/Stück** Mussfeld

Bei Prozent-Notiz oder Promille-Notiz ist die Nominalwährung in der Abkürzung des dreistelligen ISO-Währungscode anzugeben.

Bei Stück-Notiz ist die Abkürzung „XXX“ zu verwenden.

Nutzer der WM-Gattungsdatei können grundsätzlich das WM-Datenfeld GD171 (Depotwährung/ISO) verwenden. Alternativ kann die Codeliste für Währungen aus Kapitel 8 – Anhang – der Beschreibung des XML-Schemas herangezogen werden. Informationen zur Effektennotiz enthält das WM-Datenfeld GD440.

Zu jeder ISIN bzw. Internen WKN ist nur eine Nominalwährung/Stück-Angabe möglich.

B. Gliederung des unter A. bezeichneten Wertpapiers nach Sektor und Sitzland des Deponenten

Datenfeld: **Sektor** Mussfeld

Es ist der unter Abschnitt III. angegebene vierstellige Sektor-Code des Deponenten anzugeben (z. B.: Private Haushalte – 1400). Bei Sektoren, in deren Sektorbezeichnung nicht ausdrücklich die Zusätze „... in Deutschland“ oder „ausländische ...“ verwendet werden, sind sowohl inländische

als auch ausländische Deponenten aufzuführen. Die Unterscheidung ist im Feld „Sektor-Land“ zu treffen.

Datenfeld:	Sektor-Land	Mussfeld
------------	--------------------	----------

Hier ist das Sitzland des Deponenten einzutragen. Maßgeblich für die Zuordnung des Deponenten zum Sitzland sind die Bestimmungen zur Außenwirtschaftsverordnung (AWV). Es ist stets der zweistellige ISO-Ländercode zu verwenden. Ein Verzeichnis der Länder mit Abkürzungen nach ISO-Ländercode befindet sich auf S. 16.14 ff.

Eigenbestände der Banken sind immer mit dem Länderschlüssel für Deutschland „DE“ anzugeben, unabhängig davon, ob der gemeldete Bestand der Bank im In- oder Ausland (z. B. bei Töchtern, Filialen und/oder Niederlassungen) verwahrt wird.

Datenfeld:	Bestand	Mussfeld
------------	----------------	----------

Hier erfolgt die Angabe der verwahrten Menge (bei sonst gleichen Merkmalsausprägungen auf aggregierter Basis), und zwar als Nominalbetrag, wenn im Datenfeld „Nominalwährung/Stück“ eine Währung angegeben ist, oder in Stück, wenn im Datenfeld „Nominalwährung/Stück“ eine Stückangabe erfolgt ist.

Bestände an Anleihen mit Pool-Faktor sind mit dem ursprünglichen Nominalbetrag zu melden, d. h. sie sind nicht mit dem Pool-Faktor zu multiplizieren. Nennwertreduzierte Anleihen ohne Pool-Faktor hingegen sind mit dem jeweils aktuellen Nominalbetrag anzugeben.

Wenn im Datenfeld „Nominalwährung/Stück“ eine andere Währung als der Euro angegeben ist, darf der Betrag im Datenfeld „Bestand“ keinesfalls in Euro umgerechnet werden, d. h. der Bestand muss in der Nominalwährung gemeldet werden.

Es ist zu unterscheiden, ob es sich bei den gemeldeten Wertpapierbeständen um

- positive Bestände
- negative Bestände
- Verleiher/Pensionsgeber-Bestände
- Entleiher/Pensionsnehmer-Bestände

handelt. Technische Erläuterungen zu den entsprechenden Bestandselementen B, B-, V und E können der unter www.bundesbank.de im Sachgebiet „Service > Meldewesen > Bankenstatistik > Formate (XML)“ eingestellten XML-Dokumentation entnommen werden.

Die Informationen zu Repo-/Wertpapierleihe-Geschäften sind nur für die von Banken (MFIs) gemeldeten Eigenbestände (= Depot A) obligatorisch. Sofern diese Informationen auch für Kundendepots (= Depot B) vorliegen, wird gebeten, diese ebenfalls zu melden (diese Angabe ist nicht obligatorisch).

Positive und negative Bestände sind zu saldieren. Negative Bestände können entstehen, wenn mehr Wertpapiere verkauft werden, als im Bestand vorhanden sind (Leerverkauf, Short Position).

Fallbeispiele für die Darstellung der Wertpapierleih- bzw. -pensionsgeschäfte stehen auf der

Homepage der Bundesbank (www.bundesbank.de) unter „Service > Meldewesen > Bankenstatistik > Statistik über Wertpapierinvestments“ zur Verfügung.

C. Ergänzende Angaben der unter B. gemeldeten Wertpapiere im Eigenbestand

Für alle Wertpapiere, die in den Sektoren des Eigenbestandes (1221, 1222, 1223 und 1224) gemeldet werden, sind die nachfolgenden Zusatzangaben auszufüllen, sofern es sich um positive oder negative Bestände handelt.

Datenfeld:	Handelsbuchbestand	Bedingtes Mussfeld
------------	---------------------------	--------------------

Hier sind von den im Datenfeld „Bestand“ enthaltenen Wertpapierpositionen lediglich die Bestände auszuweisen, die dem Handelsbuch zuzurechnen sind. Die Ausführungen zum Datenfeld „Bestand“ gelten sinngemäß.

Datenfeld:	Buchwert (Bestand)	Bedingtes Mussfeld
------------	---------------------------	--------------------

Hier ist der zum Meldestichtag geltende Buchwert für alle Wertpapiere auszuweisen, der auch für die Meldung der Bilanzstatistik herangezogen wird. Falls kein aktueller Buchwert vorliegt, ist der Buchwert gemäß Bewertung im Rahmen des letzten Jahresabschlusses unter Berücksichtigung von Zu- und Abgängen anzugeben.

Sofern ein Eigenbestand gemeldet wurde, ist die Meldung eines Buchwerts verpflichtend.

Buchwerte sind immer in Euro anzugeben.

Datenfeld:	Buchwert (Handelsbuchbestand)	Bedingtes Mussfeld
------------	--------------------------------------	--------------------

Hier ist der Buchwert der Wertpapiere auszuweisen, die dem Handelsbuch zuzurechnen sind.

Sofern ein Handelsbestand gemeldet wurde, ist die Meldung eines Buchwerts des Handelsbestands verpflichtend.

Buchwerte sind immer in Euro anzugeben.

Richtlinien zur Erhebung der Eigenbestände ausgewählter Bankgruppen auf Konzernebene

I. Gegenstand der Erhebung und meldepflichtige Institute

Die Erhebung wird zum Stand am Monatsende auf der Basis eines Wertpapier-für-Wertpapier-Berichtssystems („security-by-security-Berichterstattung“) durchgeführt. Meldepflichtig sind die Spitzeninstitute von Bankgruppen sowie Finanzinstitute, die nicht Teil einer Bankgruppe sind, sofern sie vom Rat der Europäischen Zentralbank (EZB) ausgewählt und benachrichtigt werden.

Die Spitzeninstitute melden die eigenen Wertpapierbestände für die gesamte Gruppe, unabhängig davon, wo die Wertpapiere verwahrt werden. Eine Bankgruppe umfasst das Mutterinstitut, d. h. ein Kreditinstitut oder eine finanzielle Holdinggesellschaft sowie alle zugehörigen in- und ausländischen finanziellen Tochtergesellschaften und Filialen, bei denen es sich nicht um Versicherungsunternehmen handelt.

II. Meldetermin und -form

Die Meldung der Eigenbestände von Bankgruppen auf Konzernebene ist monatlich jeweils zum Ultimo zu erstellen.

Die Meldungen sind der Deutschen Bundesbank bis zum Geschäftsschluss des achten Geschäftstages nach Ablauf eines jeden Monats elektronisch über das Bundesbank-ExtraNet unter Beachtung der technischen Vorgaben zur elektronischen Datenübermittlung zu übermitteln.

III. Gliederung nach Konzernmitgliedern

Die Konzernmutter übermittelt Angaben über die im Eigenbestand der Gruppe gehaltenen Wertpapierbestände auf Einzelwertpapierbasis, gegliedert nach einzelnen Konzernmitgliedern sowie nach deren Sitzland. Es ist stets der zweistellige ISO-Ländercode zu verwenden. Ein Verzeichnis der Länder mit Abkürzungen gemäß ISO-Ländercode befindet sich in der Statistischen Sonderveröffentlichung 1. Rechtlich selbstständige Tochterunternehmen sind separat aufzulisten. Falls ein Konzernmitglied in einem Staat mehrere rechtlich unselbstständige Filialen besitzt, sind diese pro Land zusammenzufassen. Bestände von Filialen, die zu einer ausländischen Tochter gehören, und Bestände von Filialen inländischer Nicht-MFIs sind beim Mutterinstitut der Filiale zu melden.

Der Konsolidierungskreis wird entsprechend bankenaufsichtlicher Regelungen festgelegt, siehe Artikel 18 Absätze 1, 4 und 8, Artikel 19 Absätze 1 und 3 und Artikel 23 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013.

■ IV. Meldepositionen¹⁾

Allgemein gilt, dass die erweiterten Attribute zu Rechnungslegung und Risiko so gemeldet werden sollen, wie sie im Rahmen anderer gesetzlicher (vorwiegend aufsichtlicher) Meldevorschriften oder aus sonstigen Gründen im Konzern vorliegen.

Angaben zum Konzern und dessen Unternehmensbestandteilen

Datenfeld:	Rechnungslegungsstandard (Gruppe)	Mussfeld
------------	--	----------

Datenfeld:	Rechnungslegungsstandard (Unternehmen)	Mussfeld
------------	---	----------

Es muss für jedes Konzernmitglied sowie für die Gruppe als Ganzes der angewendete Rechnungslegungsstandard angegeben werden (IFRS oder nationaler Rechnungslegungsstandard). Maßgeblich für die Meldung der Attribute zu Rechnungslegung ist der Rechnungslegungsstandard des Unternehmens. Der Rechnungslegungsstandard eines Unternehmens sollte auf konsolidierter Basis soweit möglich dem Rechnungslegungsstandard der Gruppe als Ganzes entsprechen. Falls es im Ausnahmefall nicht möglich ist, dass der Rechnungslegungsstandard einzelner Unternehmen dem Rechnungslegungsstandard der Gruppe entspricht, kann in diesen Fällen der Rechnungslegungsstandard des Unternehmens vom Rechnungslegungsstandard der Gruppe abweichen.

Datenfeld:	Unternehmen	Mussfeld
------------	--------------------	----------

Es ist zur Kennzeichnung der einzelnen Unternehmen die Gebernummer der Bankenaufsicht zu melden. Filialen, denen aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu einer ausländischen Tochter keine Gebernummer zugewiesen wurde und Filialen inländischer nicht-MFIs, sind mit der Gebernummer und dem Sitzland des entsprechenden Tochterunternehmens aufzuführen.

Datenfeld:	Sitzland	Mussfeld
------------	-----------------	----------

In diesem Datenfeld ist das Sitzland des Unternehmens einzutragen. Maßgeblich für die Zuordnung zum Sitzland sind die Bestimmungen zur Außenwirtschaftsverordnung (AWV). Es ist stets der zweistellige ISO-Ländercode zu verwenden.

¹ Die Guidance Notes der EZB enthalten ergänzende Informationen zur Erhebung der Eigenbestände ausgewählter Bankgruppen auf Konzernebene:
https://www.ecb.europa.eu/pub/pdf/other/ecb_guidance_notes_to_reporting_agents_on_shs_regulation202005~f7bce14823.en.pdf?96d9a986914a66f8cf5be56d9c76cd73.

Wertpapierbezogene Angaben für Eigenbestände

A. Information zum Wertpapier

Angaben zu Wertpapieren mit offizieller ISIN und zu internen Wertpapieren

Die in den Richtlinien zur Erhebung der Wertpapierbestände aller meldepflichtigen Institute unter IV. A. (siehe S. 10.15 ff.) beschriebenen Basisinformationen zum Wertpapier sind auch für die Meldung der Eigenbestände von Bankgruppen relevant. Zusätzlich sind die folgenden Datenfelder zu melden:

Datenfeld:	Gruppeninterne Emission (aufsichtsrechtlicher Konsolidierungskreis)	Mussfeld
------------	--	----------

Datenfeld:	Gruppeninterne Emission (bilanzieller Konsolidierungskreis)	Mussfeld
------------	--	----------

Die Bestände sind auf Bruttobasis zu melden, ohne die von Unternehmen derselben Gruppe ausgegebenen Wertpapiere zu saldieren, d. h. konzerninterne Positionen sind immer zu melden. Vom Emittenten selbst gehaltene Wertpapiere sind zu melden, wenn sie zuvor (auch innerhalb derselben Bankgruppe) verkauft und anschließend zurückgekauft werden oder wenn sie tatsächlich ausgegeben, aber bei der Ausgabe als Eigenbestand zurückbehalten werden. Wertpapiere gelten auch dann als effektiv ausgegeben, wenn sie nicht veräußert, sondern für Marktgeschäfte (zum Beispiel als EZB-Sicherheiten) verwendet werden. Es ist für jedes gehaltene Wertpapier anzugeben, ob eine gruppeninterne Emission vorliegt; Investmentfondsanteile sind nicht als gruppenintern zu kennzeichnen.

Datenfeld:	Stundungs- und Neuverhandlungsstatus	Mussfeld
------------	---	----------

Es ist zu melden, ob bei einem Wertpapier gemäß der Verordnung (EU) Nr. 680/2014 eine Stundung vorliegt. Falls keine Stundung vorliegt, ist anzugeben, ob eine Neuverhandlung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 290/2009 vereinbart wurde. Der angegebene Status kann für verschiedene Wertpapiere desselben Emittenten variieren. Der Wert zeigt den letzten Status des Wertpapiers zum Referenzstichtag. Der Stundungs- und Neuverhandlungsstatus kann von gestundet zurück zu nicht gestundet bzw. nicht neuverhandelt wechseln.

Die Abgrenzung von Stundungsmaßnahmen erfolgt im Anhang V der Verordnung (EU) Nr. 680/2014. Im Speziellen werden im Anhang III und IV, Vorlage 19 gestundete Forderungen als Schuldverhältnisse definiert, für die Stundungsmaßnahmen verlängert wurden. Für Details bezüglich Zugeständnissen und dazu, wann ein ausstehender Betrag als gestundet gilt, siehe Anhang V der Verordnung (EU) Nr. 680/2014. Als „Neuverhandeltes Instrument ohne Stundungsmaßnahmen“ sind Wertpapiere zu klassifizieren, für die keine Stundungsmaßnahmen vorliegen, deren finanzielle Konditionen jedoch modifiziert wurden. Wertpapiere, die nicht als gestundet oder neuverhandelt gelten, sind ebenfalls zu melden und entsprechend zu kennzeichnen.

Datenfeld:	Datum des Stundungs- und Neuverhandlungsstatus	Bedingtes Mussfeld
------------	---	--------------------

Es ist das Datum zu melden, an dem die unter „Stundungs- und Neuverhandlungsstatus“ gemeldete Stundung oder Neuverhandlung eingetreten ist oder sich zuletzt geändert hat. Falls in der Vergangenheit keine Stundung oder Neuverhandlung gemeldet wurde, muss das Attribut nicht gemeldet werden. Wenn das Datum unbekannt ist, soll es nicht gemeldet werden.

Datenfeld:	Leistungsstatus des Instruments	Mussfeld
------------	--	----------

Es ist der Leistungsstatus des Instruments zur Identifizierung notleidender Wertpapiere gemäß der Verordnung (EU) Nr. 680/2014 zu melden. Dabei ist derselbe Wert anzugeben, der für die Klassifizierung des Instruments in FINREP Vorlage 18 verwendet wird. Für Details zur Klassifizierung als notleidend siehe Teil 2 des Anhang V der Verordnung (EU) Nr. 680/2014.

Datenfeld:	Datum des Leistungsstatus des Instruments	Bedingtes Mussfeld
------------	--	--------------------

Es ist das Datum zu melden, an dem der unter „Leistungsstatus des Instruments“ gemeldete Leistungsstatus eingetreten ist oder sich zuletzt geändert hat. Falls das Instrument in der Vergangenheit nicht als notleidend gemeldet wurde, muss das Attribut nicht gemeldet werden. Wenn das Datum unbekannt ist, soll es nicht gemeldet werden.

Datenfeld:	Ausfallstatus des Emittenten	Mussfeld
------------	-------------------------------------	----------

Es ist zu melden, ob der Emittent zum Meldestichtag ausgefallen ist. Die Meldung des Attributs folgt den gleichen Kriterien wie die bankenaufsichtliche Meldung im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 575/2013.

Der Ausfall eines Emittenten gilt als gegeben, wenn mindestens einer der folgenden Fälle eingetreten ist:

- a) Das Institut sieht es als unwahrscheinlich an, dass der Emittent seine Verbindlichkeiten in voller Höhe begleichen wird, ohne dass es auf Maßnahmen wie die Verwertung von Sicherheiten zurückgreift (Artikel 178 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EU) Nr. 575/2013).
- b) Eine Verbindlichkeit des Emittenten ist mehr als 90/180 Tage überfällig (gemäß Artikel 178 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EU) Nr. 575/2013).

Es muss der Ausfallstatus zum Meldestichtag angegeben werden. Wenn der Emittent zum Beispiel zu einem früheren Zeitpunkt nach a) als ausgefallen gemeldet wird und zum Meldestichtag der Fall b) eintritt, muss der gemeldete Ausfallstatus des Emittenten entsprechend angepasst werden.

Datenfeld:	Datum des Ausfallstatus des Emittenten	Bedingtes Mussfeld
------------	---	--------------------

Es ist das Datum zu melden, an dem der unter „Ausfallstatus des Emittenten“ gemeldete Ausfallstatus eingetreten ist oder sich zuletzt geändert hat. Falls der Emittent in der Vergangenheit nicht als ausgefallen gemeldet wurde, muss das Attribut nicht gemeldet werden.

Datenfeld:	Ausfallstatus des Instruments	Bedingtes Mussfeld
------------	--------------------------------------	--------------------

Es ist der Ausfallstatus des Wertpapiers in Einklang mit Artikel 178 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 zu melden. Die Meldung des Attributs folgt den gleichen Kriterien wie die bankenaufsichtliche Meldung im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 575/2013.

Der Ausfall eines Emittenten gilt als gegeben, wenn mindestens einer der folgenden Fälle eingetreten ist:

- a) Das Institut sieht es als unwahrscheinlich an, dass der Emittent seine Verbindlichkeiten in voller Höhe begleichen wird, ohne dass es auf Maßnahmen wie die Verwertung von Sicherheiten zurückgreift (Artikel 178 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EU) Nr. 575/2013).
- b) Eine Verbindlichkeit des Emittenten ist mehr als 90/180 Tage überfällig (gemäß Artikel 178 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EU) Nr. 575/2013).

Es muss der Ausfallstatus zum Meldestichtag angegeben werden. Wenn das Instrument zum Beispiel zu einem früheren Zeitpunkt nach a) als ausgefallen gemeldet wird und zum Meldestichtag nicht als ausgefallen gemeldet wurde, kann auf die Meldung des Attributs verzichtet werden, wenn die für den „Ausfallstatus des Emittenten“ gemeldeten Informationen als ausreichend erachtet werden.

Datenfeld:	Datum des Ausfallstatus des Instruments	Bedingtes Mussfeld
------------	--	--------------------

Es ist das Datum zu melden, an dem der unter „Ausfallstatus des Instruments“ gemeldete Ausfallstatus eingetreten ist oder sich zuletzt geändert hat. Falls das Instrument in der Vergangenheit nicht als ausgefallen gemeldet wurde, muss das Attribut nicht gemeldet werden. Wenn das Datum unbekannt ist, soll es nicht gemeldet werden.

Datenfeld:	Ausfallwahrscheinlichkeit des Emittenten	Bedingtes Mussfeld
------------	---	--------------------

Es ist die Ausfallwahrscheinlichkeit des Emittenten, die gemäß den Art. 160, 179 und 180 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 berechnet wurde, zu melden. Der Ausfall eines Schuldners gilt als gegeben, wenn mindestens einer der in Art. 178 (1) der Verordnung (EU) 575/2013 definierten Fälle eingetreten ist. Für alle innerhalb einer Bankgruppe gehaltenen Wertpapiere des gleichen Emittenten muss eine einheitliche Ausfallwahrscheinlichkeit gemeldet werden. Der mögliche Einfluss von (partiellen) Garantien und ähnlichen Faktoren soll nicht berücksichtigt werden.

Datenfeld:	Verlustquote bei Ausfall (Loss Given Default – LGD) in Zeiten eines Wirtschaftsabschwungs	Bedingtes Mussfeld
------------	--	--------------------

Es ist die eigene Schätzung der Höhe des möglichen Verlusts aus einer Forderung aufgrund eines Ausfalls im Laufe eines Jahres in Zeiten eines Wirtschaftsabschwungs, gemessen am Betrag der zum Zeitpunkt des Ausfalls ausstehenden Forderung gemäß Artikel 181 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, zu melden. Sind keine eigenen LGD-Schätzungen vorhanden, ist auf die in Artikel 161 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 aufsichtlich festgelegten LGD-Schätzungen auszuweichen. Sind für ein Wertpapier weder eigene noch aufsichtlich festgelegte LGD-Schätzungen verfügbar, ist für dieses Wertpapier das Attribut „Risikogewicht“ zu melden.

Datenfeld:	Verlustquote bei Ausfall (Loss Given Default – LGD) in Zeiten wirtschaftlicher Normalität	Bedingtes Mussfeld
------------	--	--------------------

Es ist die eigene Schätzung der Höhe des möglichen Verlusts aus einer Forderung aufgrund eines Ausfalls im Laufe eines Jahres in Zeiten wirtschaftlicher Normalität, gemessen am Betrag der zum Zeitpunkt des Ausfalls ausstehenden Forderung gemäß Artikel 181 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, zu melden. Sind keine eigenen LGD-Schätzungen vorhanden, ist auf die in Artikel 161 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 aufsichtlich festgelegten LGD-Schätzungen auszuweichen. Sind für ein Wertpapier weder eigene noch aufsichtlich festgelegte LGD-Schätzungen verfügbar, ist für dieses Wertpapier das Attribut „Risikogewicht“ zu melden.

Datenfeld:	Risikogewicht	Bedingtes Mussfeld
------------	----------------------	--------------------

Es ist das Risikogewicht gemäß Verordnung (EU) Nr. 575/2013 Artikel 114 ff zu melden.

Es besteht eine Meldepflicht, wenn als Ansatz zur Berechnung des Kapitals für Aufsichtszwecke

- nicht der IRB-Ansatz gewählt wurde und es sich um einen Anlagebuchbestand handelt.
- der IRB-Ansatz gewählt wurde und das Attribut ebenfalls für das aufsichtliche Meldewesen gemeldet werden muss.
- der IRB-Ansatz gewählt wurde und weder eigene noch aufsichtlich festgelegte LGD-Schätzungen verfügbar sind.

Maßgebend ist das Risikogewicht des jeweiligen Wertpapiers. Daher können verschiedene Wertpapiere eines Emittenten unterschiedliche Risikogewichte aufweisen. Innerhalb des meldepflichtigen Konzerns ist ein einheitliches Risikogewicht je Wertpapier zu melden.

Weitere Angaben zu internen Wertpapieren

Für interne Wertpapier-Kenn-Nummern sind zusätzlich die nachfolgenden Zusatzangaben auszufüllen:

Datenfeld:	Emittentenennung	Bedingtes Mussfeld
------------	-------------------------	--------------------

Es ist einer der Standardcodes des Emittenten zu melden. Nach Verfügbarkeit ist der Standardcode gemäß der folgenden Reihenfolge anzugeben:

1. Rechtsträgerkennung (LEI) gemäß ISO-Norm 17442
2. Gebernummer der Bankenaufsicht
3. Nehmernummer der Bankenaufsicht
4. BIC
5. Unternehmensregisternummer
6. Handelsregisternummer
7. Steuernummer
8. Umsatzsteuer-Identifikationsnummer
9. Interne Kennung

Dabei gilt, dass je Konzernmitglied möglichst derselbe Identifikations-Typ für die Garantiegeberkennung und die Emittentenennung verwendet werden soll.

Datenfeld:	Art der Emittentenennung	Bedingtes Mussfeld
------------	---------------------------------	--------------------

Es ist die Art der Emittentenennung zu melden, d. h. die Art von Kennung, die bei der Angabe der Emittentenennung verwendet wurde.

Datenfeld:	Name des Emittenten	Bedingtes Mussfeld
------------	----------------------------	--------------------

Es ist der vollständige rechtliche Name des Emittenten eines Wertpapiers zu melden.

Datenfeld:	NACE-Sektor des Emittenten	Bedingtes Mussfeld
------------	-----------------------------------	--------------------

Es ist die Klassifikation des Emittenten gemäß der wirtschaftlichen Tätigkeit nach der NACE Revision 2 (Verordnung (EG) Nr. 1893/2006) zu melden. Dabei ist der siebenstellige NACE-Code gemäß Codeliste anzugeben. Wenn dieser nicht verfügbar ist, soll der sechs- (z. B. „K.64.1“) oder vierstellige (z. B. „K.64“) Code verwendet werden. Falls ein Emittent mehrere wirtschaftliche Aktivitäten ausübt, ist die wichtigste Aktivität anzugeben.

Datenfeld:	Unternehmensstatus	Bedingtes Mussfeld
------------	---------------------------	--------------------

Es ist der Status des emittierenden Unternehmens zu melden. Da Wertpapierbestände als „aktive“ Forderungen des Halters an den Emittenten betrachtet werden, ist ein Emittent bis zur endgültigen Abwicklung eines Liquidationsverfahrens mit dem entsprechenden „aktiven“ Unternehmensstatus zu melden.

Datenfeld:	Datum des Unternehmensstatus	Bedingtes Mussfeld
------------	-------------------------------------	--------------------

Es ist das Datum zu melden, an dem sich der Status des Unternehmens geändert hat. Wenn der Unternehmensstatus als „aktiv“ ohne weitere Spezifikation gemeldet wird, ist dies in der Regel das Gründungsdatum des Unternehmens. Wenn das Datum unbekannt ist, soll es nicht gemeldet werden.

Datenfeld:	Primäre Vermögenswert-Klassifizierung	Bedingtes Mussfeld
------------	--	--------------------

Das Wertpapier ist entsprechend seiner Vermögensart / Art des Vermögenswerts zu klassifizieren. Dies muss in Einklang mit den Definitionen im Handbook on Securities Statistics, dem ESVG 2010, der Classification of financial instruments (CFI Codes) und den Anlageklassen in der General Documentation der EZB (Liste für notenbankfähige Sicherheiten) stehen. Wertpapiere die mehreren Codes zugeordnet werden können, müssen nach ihrem Hauptmerkmal einer einzelnen Klassifizierung zugeordnet werden.

Datenfeld:	Art der Verbriefung von Vermögenswerten	Bedingtes Mussfeld
------------	--	--------------------

Es ist zu melden, um welche Art des besichernden Vermögenswerts es sich handelt. Dabei ist das einzelne Wertpapier den Unterkategorien „Verbriefung“ oder „Pfandbrief“ zuzuordnen. Fällt das einzelne Wertpapier unter keine der beiden Kategorien, ist dies anzugeben. Die Klassifizierung hat im Einklang mit dem Handbook on Securities Statistics zu erfolgen.

Datenfeld:	Wertpapierstatus	Bedingtes Mussfeld
------------	-------------------------	--------------------

Es ist der Status des Wertpapiers zu melden. Da Wertpapierbestände als „aktive“ Forderungen des Halters an den Emittenten betrachtet werden, wird in der Meldung nur zwischen „aktiv“ und „aktiv mit bestehendem Umlaufvolumen nach Fälligkeit“ unterschieden. Subjektive Kriterien, wie zum Beispiel eine unwahrscheinliche Rückzahlung, werden nicht berücksichtigt. Wenn sich der Emittent in einem laufenden Liquidationsverfahren befindet, ist das Wertpapier bis zur endgültigen Abwicklung des Liquidationsverfahrens zu melden.

Datenfeld:	Datum des Wertpapierstatus	Bedingtes Mussfeld
------------	-----------------------------------	--------------------

Es ist das Datum, an dem der angegebene Wertpapierstatus wirksam wurde, zu melden. Für als „aktiv“ gemeldete Wertpapiere sollte das Datum des Wertpapierstatus gleich dem Laufzeitbeginn im Attribut WP-Laufzeit sein. Für als „aktiv mit bestehendem Umlaufvolumen nach Fälligkeit“ gemeldete Wertpapiere ist das Datum, an dem der Wertpapierstatus wirksam wurde, zu melden (voraussichtlich das Fälligkeitsdatum).

Datenfeld:	Rückstände für das Instrument	Bedingtes Mussfeld
------------	--------------------------------------	--------------------

Es ist der aggregierte Betrag aller ausstehenden Nominalbeträge und Zinsen zum Meldestichtag anzugeben, die vertraglich fällig sind und nicht gezahlt wurden bzw. überfällig sind. Der Gesamt-

betrag an Zahlungsrückständen ist auf den gehaltenen Bestand zu beziehen. Der Gesamtbetrag an Zahlungsrückständen enthält keine Stückzinsen. Zu beachten ist dabei, dass sich das Instrument bereits einen Tag nach Fälligkeit im Zahlungsverzug befindet.

Datenfeld:	Datum der Rückstände für das Instrument	Bedingtes Mussfeld
------------	--	--------------------

Es ist das Datum zu melden, zu dem ein Wertpapier überfällig wurde. Wenn das Datum unbekannt ist, soll es nicht gemeldet werden.

Datenfeld:	Art der Vorrangigkeit des Instruments	Bedingtes Mussfeld
------------	--	--------------------

Es ist zu melden, wie das Instrument im Falle einer Insolvenz des Emittenten besichert ist, wobei durch das Garantieniveau die Rangstufe und der Besicherungsgrad abgebildet werden.

Beim Garantieniveau wird angegeben, ob das Instrument mit einer Garantie eines anderen Unternehmens als dem Emittenten versehen ist. Die Rangstufe, auf der das Instrument im Falle einer Liquidation gegenüber anderen Wertpapieren des Emittenten steht, wird ebenso angegeben. Der Besicherungsgrad gibt an, ob das Instrument besichert ist oder nicht.

Datenfeld:	Belegenheitsort der Sicherheit	Bedingtes Mussfeld
------------	---------------------------------------	--------------------

Mit dem Belegenheitsort der Sicherheit ist für besicherte Wertpapiere (Pfandbrief/Covered Bond bzw. forderungsbesichertes Wertpapier/Verbriefung) anzugeben, in welchem Land die Sicherheiten liegen. Liegen Sicherheiten in mehreren Ländern, ist die Region anzugeben in der diese Länder liegen. Unbesicherte Wertpapiere sind mit dem Code „nicht anwendbar“ zu melden.

Datenfeld:	Garantiegeberkennung	Bedingtes Mussfeld
------------	-----------------------------	--------------------

Es ist einer der Standardcodes des finanziellen Garantiegebers zu melden. Der Garantiegeber ist zu Zins- und Tilgungszahlungen verpflichtet, sollte der Emittent des Wertpapiers diese Verpflichtungen nicht nachkommen können. Geber von Finanzgarantien gemäß der Verordnung (EU) 680/2014 Anhang V Teil 2 Absatz 58 sollen gemeldet werden. Nach Verfügbarkeit ist der Standardcode gemäß der folgenden Reihenfolge anzugeben:

1. Rechtsträgerkennung (LEI) gemäß ISO-Norm 17442
2. Gebernummer der Bankenaufsicht
3. Nehmernummer der Bankenaufsicht
4. BIC
5. Unternehmensregisternummer
6. Handelsregisternummer
7. Steuernummer
8. Umsatzsteuer-Identifikationsnummer
9. Interne Kennung

Dabei gilt, dass je Konzernmitglied möglichst derselbe Identifikations-Typ für die Garantiegeberkennung und die Emittentenkennung verwendet werden soll. In Fällen in denen verschiedene Garantiegeber existieren, ist lediglich ein Garantiegeber zu melden. Dieser ist unter nachvollziehbaren Kriterien und Risikogesichtspunkten festzulegen. Liegt für das Wertpapier kein Garantiegeber vor, ist dieses Attribut nicht zu melden.

Datenfeld:	Art der Garantiegeberkennung	Bedingtes Mussfeld
------------	-------------------------------------	--------------------

Wenn eine Garantiegeberkennung angegeben wurde ist zu melden, um welche Art von Kennung es sich handelt.

B. Gliederung des unter A. bezeichneten Wertpapiers nach den einzelnen Unternehmen und ergänzende Angaben

Anstelle der in den Richtlinien zur Erhebung der Wertpapierbestände aller meldepflichtigen Institute unter IV. B. (siehe S. 10.18f.) beschriebenen Meldepositionen sind für die Meldung der Eigenbestände von Bankgruppen folgende Datenfelder relevant:

Datenfeld:	Unternehmen	Mussfeld
------------	--------------------	----------

Es ist zur Kennzeichnung der einzelnen Unternehmen die Gebernummer der Bankenaufsicht zu melden. Filialen, denen aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu einer ausländischen Tochter keine Gebernummer zugewiesen wurde und Filialen inländischer nicht-MFIs, sind mit der Gebernummer und dem Sitzland des entsprechenden Tochterunternehmens aufzuführen.

Datenfeld:	Bestand	Mussfeld
------------	----------------	----------

Hier erfolgt die Angabe der verwahrten Menge (bei sonst gleichen Merkmalsausprägungen auf aggregierter Basis). Wenn im Datenfeld „Nominalwährung/Stück“ eine Währung angegeben ist, ist der Nominalbetrag zu melden. Wenn im Datenfeld „Nominalwährung/Stück“ eine Stückangabe erfolgt ist, ist in die Stückzahl zu melden.

Bestände an Anleihen mit Pool-Faktor sind mit dem ursprünglichen Nominalbetrag zu melden, d. h. sie sind nicht mit dem Pool-Faktor zu multiplizieren. Nennwertreduzierte Anleihen ohne Pool-Faktor hingegen sind mit dem jeweils aktuellen Nominalbetrag anzugeben.

Wenn im Datenfeld „Nominalwährung/Stück“ eine andere Währung als der Euro angegeben ist, darf der Betrag keinesfalls in Euro umgerechnet werden, d. h. der Bestand muss in der Nominalwährung gemeldet werden.

Wertpapiere in/aus Repo- und Leihegeschäften sind vom ursprünglichen Halter zu melden und im Attribut Belastungsquelle entsprechend zu kennzeichnen. Positive und negative Bestände sind zu saldieren. Negative Bestände können entstehen, wenn mehr Wertpapiere verkauft werden, als im Bestand vorhanden sind (Leerverkauf, Short Position).

Datenfeld:	Buchwert	Bedingtes Mussfeld
------------	-----------------	--------------------

Hier ist der Buchwert gemäß Anhang V der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014 der Wertpapiere auszuweisen. Unter dem Buchwert ist der Betrag zu verstehen, der auf der Aktivseite der Bilanz auszuweisen ist. Der Buchwert ergibt sich aus der Summe der nicht wertgeminderten und der wertgeminderten Vermögenswerte (inklusive Stückzinsen) abzüglich sämtlicher Wertberichtigungen. Der Betrag wird in Euro angegeben. Fremdwährungsbeträge werden anhand des jeweiligen EZB-Referenzwechsellkurses am Stichtag in Euro umgerechnet.

Besteht eine Meldepflicht nach Verordnung (EU) 2015/534 der Europäischen Zentralbank (EZB/2015/13), wird als Buchwert der gleiche Wert erwartet, wie er zur Erfüllung dieser Meldepflicht gemeldet wird.

Datenfeld:	Art der Wertminderung	Mussfeld
------------	------------------------------	----------

Es ist die Art der Wertminderung im Einklang mit den verwendeten Rechnungslegungsstandards anzugeben. Das Attribut gilt für Instrumente, die nach dem angewandten Rechnungslegungsstandard einer Wertminderung unterliegen, und zwar auch dann, wenn der kumulierte Wertminderungsbetrag Null ist. Es ist zu beachten, dass ein Halter dem gleichen Wertpapier verschiedene Wertminderungsarten zuordnen kann. Dies ist zum Beispiel dann der Fall, wenn das Instrument in mehreren Tranchen zu verschiedenen Zeitpunkten erworben wird, in denen sich die Risikobewertung geändert hat.

Bei Instrumenten, die IFRS 9 unterliegen, ist nach den Stufen der Wertminderung zu unterscheiden. Bei Instrumenten, die dem nationalen Rechnungslegungsstandard unterliegen, ist nach Pauschal- und Einzelwertberichtigung zu unterscheiden.

Falls das Instrument nicht wertgemindert ist, ist es ebenfalls zu kennzeichnen und entsprechend zu melden. Falls ein Instrument mehreren Arten von Wertminderungen unterliegt, soll eine separate Meldung für jede Art der Wertminderung erfolgen.

Datenfeld:	Verfahren zur Bewertung der Wertminderung	Mussfeld
------------	--	----------

Es ist das Verfahren, mit der die Wertminderung bewertet wird, zu melden, falls für das Instrument gemäß den verwendeten Rechnungslegungsstandards eine Wertminderung eingetreten ist. Es wird unterschieden zwischen Verfahren mit einer gemeinschaftlichen und einer individuellen Betrachtung. Eine gemeinschaftliche Betrachtung liegt zum Beispiel dann vor, wenn die Wertberichtigung für eine Gruppe von Instrumenten mit ähnlicher Kreditrisikoprüfung vorgenommen wird. Ein Instrument kann bei einem Institut nicht gleichzeitig einer gemeinschaftlichen und individuellen Wertminderungsbewertung unterliegen. Falls das Instrument nicht wertgemindert ist, ist dies ebenfalls entsprechend zu melden.

Datenfeld:	Kumulierter Wertminderungsbetrag	Bedingtes Mussfeld
------------	---	--------------------

Es ist der kumulierte Betrag von Verlustberichtigungen, die zum Stichtag mit dem Wertpapier verrechnet oder ihm zugeordnet werden, zu melden. Das Attribut wird für Wertpapiere gemeldet,

für die gemäß dem angewendeten Rechnungslegungsstandard eine Wertminderung eingetreten ist. Der Betrag wird in Euro angegeben. Fremdwährungsbeträge werden anhand des jeweiligen EZB-Referenzwechsellkurses am Stichtag in Euro umgerechnet.

Ein positiver kumulierter Wertminderungsbetrag ist zu melden, wenn Kreditverluste erwartet werden oder wenn dem Wertpapier selbst bzw. dem Portfolio, zu dem das Wertpapier gehört, Wertberichtigungen aus Einzel- oder gemeinschaftlicher Bewertung zugeordnet werden.

Bei Wertberichtigungen aus gemeinschaftlicher Bewertung, ist der kumulierte Wertminderungsbetrag dem einzelnen Wertpapier entsprechend zuzuordnen. Hierbei sind nur die Wertberichtigungen aus gemeinschaftlicher Bewertung der für die Konzernmeldung relevanten Wertpapiere zu berücksichtigen, um exzessive Wertminderungen zu vermeiden.

Datenfeld:	Belastungsquelle	Mussfeld
------------	-------------------------	----------

Es ist die Art der Geschäftstätigkeit durch die eine Risikoposition gemäß Anhang XVI und XVII der Verordnung (EU) Nr. 680/2014 belastet wurde zu melden. Ein Vermögenswert ist als belastet anzusehen, falls er verpfändet oder für jegliche Art von Vereinbarung zu Besicherung oder Bonitätsverbesserung genutzt wurde und nicht jederzeit frei zurückgezogen werden kann.

Wertpapiere, die teilweise belastet sind, sind mit der betreffenden Belastungsquelle und dem entsprechenden Betrag zu melden. Der nicht belastete Teil ist separat mit dem verbleibenden Betrag, der nicht unter die oben genannte Definition von „belastet“ fällt, zu melden. Liegen mehrere Belastungsquellen für eine Risikoposition vor, muss eine separate Meldung für jede Belastungsquelle erfolgen.

Falls verschiedene Bilanzierungsklassifikationen für denselben Wertpapierbestand vorliegen und hierbei eine klare Zuordnung der belasteten Beträge möglich ist, so sind diese Daten zu melden. Falls diese Informationen nicht vorliegen bzw. der belastete Betrag nicht zuordenbar ist, dann sollte dieser proportional auf die verschiedenen Rechnungslegungsportfolien aufgeteilt werden. Diese Leitlinie sollte auch in anderen, ähnlichen Fällen angewendet werden.

Wertpapiere, die nicht belastet sind, sind ebenfalls zu kennzeichnen und entsprechend zu melden.

Datenfeld:	Rechnungslegungs- klassifikation von Instrumenten	Mussfeld
------------	--	----------

Es ist das Rechnungslegungsportfolio, in dem das Instrument gemäß dem vom Unternehmen verwendeten Rechnungslegungsstandard (IFRS oder nationaler Rechnungslegungsstandard) ausgewiesen wird, zu melden (Verordnung (EU) 534/2015).

Datenfeld:	Bankenaufsichtliches Portfolio	Bedingtes Mussfeld
------------	---------------------------------------	--------------------

Es ist die Zugehörigkeit des Wertpapiers zum bankenaufsichtlichen Portfolio zu melden, und zwar getrennt nach Handelsbuch und Anlagebuch. Wertpapiere des Handelsbuchs sind im Art. 4 Abs. 1 Nr. 86 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 definiert.

Der Wert des Attributs ist im Rahmen der Ermittlung der Eigenkapitalquote abhängig von der aktuellen Einordnung des Instruments in eine Handelsbuch- oder Anlagebuch-Position. Die Ausprägung dieses Attributs ist jedoch nicht abhängig von der Instrumentenklasse oder der Rechnungslegungsklassifikation des Wertpapiers.

Datenfeld:	Kumulierte Änderungen des beizulegenden Zeitwerts aufgrund von Kreditrisiken	Mussfeld
------------	---	----------

Es sind kumulierte Änderungen des beizulegenden Zeitwerts aufgrund von Kreditrisiken gemäß Anhang V Teil 2 Absatz 46 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014 gemäß dem Rechnungslegungsstandard, die seit dem Zeitpunkt des Erwerbs des Wertpapiers entstanden sind, zu melden. Der Betrag wird in Euro angegeben. Fremdwährungsbeträge werden anhand des jeweiligen EZB-Referenzwechsellkurses am Stichtag in Euro umgerechnet.

Wenn sich der beizulegende Zeitwert eines Wertpapiers aufgrund einer negativen Entwicklung der Kreditwürdigkeit verschlechtert, wird die Meldung eines positiven Betrags für dieses Attribut erwartet. Negative und positive Änderungen im beizulegenden Zeitwert aufgrund von Kreditrisiken werden zu einem Wert saldiert.

Dieses Attribut soll ausschließlich die Änderungen des beizulegenden Zeitwertes aufgrund von Kreditrisiken widerspiegeln. Falls Änderungen im Kreditrisiko sich nicht von Änderungen aufgrund von anderen Risikofaktoren trennen lassen, soll als Approximation die gesamte Änderung gemeldet werden. Wenn keine kumulierten Änderungen des beizulegenden Zeitwerts aufgrund von Kreditrisiken vorliegen oder es sich ausschließlich um Wertpapierbestände aus Leerverkäufen handelt, ist für dieses Attribut der Wert 0 zu melden.

Datenfeld:	Kumulierte Rückflüsse seit Ausfall	Mussfeld
------------	---	----------

Es ist der seit dem Tag des Ausfalls bis zum Meldestichtag wiedererlangte Gesamtbetrag zu melden. Hierbei gilt die Definition des Ausfalls aus der Verordnung (EU) 575/2013 Artikel 178. Der Betrag wird in Euro angegeben. Fremdwährungsbeträge werden anhand des jeweiligen EZB-Referenzwechsellkurses am Stichtag in Euro umgerechnet. Dabei ist der Nettobetrag ohne Eindeckungskosten zu melden. Zwecks Berechnung dieses Attributs, sind alle kumulierten Rückflüsse seit Ausfall unabhängig von ihrer Quelle zu melden. So sind bspw. freiwillige Auflösungen von Sicherheiten oder Inanspruchnahmen von Garantien und Rückflüsse aus derivativen Absicherungen in diesem Attribut zu melden.

Es ist zu beachten, dass bei einem Instrument die Rückflüsse seit dem (letzten) Ausfall nicht mit Rückflüssen früherer Ausfälle kumuliert werden dürfen, wenn das Instrument zwischenzeitlich nicht ausgefallen war. Dabei gilt entsprechend, dass die Überleitung von Rückflüssen eines Ausfalls nicht auf einen anderen Ausfall übertragen werden kann. Wenn keine Rückflüsse zu verzeichnen sind oder es sich ausschließlich um Wertpapierbestände aus Leerverkäufen handelt, ist das Attribut mit 0 zu melden.

Datenfeld:	Wert der Forderungsposition (auch Höhe der Forderung bei Ausfall (Exposure at Default) genannt)	Bedingtes Mussfeld
------------	--	--------------------

Es ist der Wert der Forderungsposition nach kreditrisikomindernden Faktoren und Kreditumrechnungsfaktoren gemäß der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014 zu melden. Der Betrag wird in Euro angegeben. Fremdwährungsbeträge werden anhand des jeweiligen EZB-Referenzwechsellkurses am Stichtag in Euro umgerechnet.

Bei Anwendung des Standardansatzes ist der Risikopositionswert einer Aktivposition der nach spezifischen Kreditrisikoanpassungen, zusätzlichen Wertberichtigungen gemäß den Artikeln 34 und 110 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 sowie weiteren mit der Aktivposition verknüpften Verringerungen der Eigenmittel verbleibende Buchwert (Artikel 111 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013).

Bei Anwendung des IRB-Ansatzes ist der im Rahmen der Berechnung der erwarteten Verlustbeträge (EL) verwendete Wert der Forderung bei Ausfall (EAD) anzugeben. Der erwartete Verlustbetrag (EL) ist definiert als Produkt aus Höhe der Forderung bei Ausfall (EAD), Ausfallwahrscheinlichkeit (PD) und Verlustquote bei Ausfall (LGD) (Kapitel 3 Abschnitt 5 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013).

Der Wert der Forderungsposition ist für Anlagebuchbestände verpflichtend zu melden. Das Attribut kann optional auch gemeldet werden, falls die Daten auf anderem Wege verfügbar sind.

Datenfeld:	Ansatz zur Berechnung des Kapitals für Aufsichtszwecke	Bedingtes Mussfeld
------------	---	--------------------

Es ist der verwendete Ansatz zur Berechnung der risikogewichteten Forderungsbeträge im Sinne von Artikel 92 Absatz 3 Buchstaben a und f der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 zu melden.

Es ist anzugeben, ob der Standardansatz gemäß Kapitel 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 oder der IRB-Ansatz gemäß Kapitel 3 der gleichen Verordnung für bankenaufsichtliche Zwecke verwendet wurde. Es muss eine weitere Aufgliederung gemeldet werden.

Datenfeld:	Forderungsklasse	Bedingtes Mussfeld
------------	-------------------------	--------------------

Es sind die Forderungsklassen gemäß Art. 112 und Art. 147 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 für den Standard- bzw. für den IRB-Ansatz zu melden. Die Forderungsklasse ist in Abhängigkeit vom Ansatz zur Berechnung des Kapitals für Aufsichtszwecke anzugeben, d. h. in Fällen, in denen der Standardansatz gewählt wird, ist eine der Forderungsklassen des Standardansatzes zu melden.

C. Meldeerleichterungen

Für bestimmte Attribute aus den Abschnitten A und B gelten Meldeerleichterungen. Dies betrifft

- (1) Meldeerleichterungen für gruppeninterne Emissionen (aufsichtsrechtlicher Konsolidierungskreis) und „reine“ Short-Positionen (d. h. Positionen, bei denen kein positiver Betrag gehalten und auf der Aktivseite der Bilanz verbucht wird)
- (2) Meldeerleichterungen im Zusammenhang mit der Rechnungslegungsklassifikation von Instrumenten (a. zu Handelszwecken gehaltene Vermögenswerte oder b. zum Zeitwert bewertete Positionen) sowie c. bei Anteilsrechten und Anteilen an Investmentfonds. Die Erleichterungen bei Anteilsrechten und Anteilen an Investmentfonds sind verbindlich anzuwenden.
- (3) Positionen, die nicht in der Bilanz ausgewiesen werden
- (4) Positionen, die von den Eigenmitteln abgezogen werden

In der nachfolgenden Auflistung von Attributen wird im Klammersausdruck dargestellt, welche der zuvor beschriebenen Meldeerleichterungen für das jeweilige Attribut gewährt werden können.

Folgende Attribute sind mit dem Code „nicht anwendbar“ bzw. bei Zahlenwerten mit 0 zu melden:

- Stundungs- und Neuverhandlungsstatus (1), (2 a, c), (3)
- Leistungsstatus des Instruments (1), (2 a, c), (3)
- Ausfallstatus des Emittenten (1), (2 c), (3)
- Ausfallstatus des Instruments (1), (2 a, c), (3)
- Rückstände für das Instrument (2 c), (3)
- Art der Wertminderung (1), (2 a, b, c), (3)
- Verfahren zur Bewertung der Wertminderung (1), (2 a, b, c), (3)
- Kumulierter Wertminderungsbetrag (1), (2 a, b, c), (3)
- Belastungsquelle (1)
- Rechnungslegungsklassifikation von Instrumenten (1)
- Bankenaufsichtliches Portfolio (1), (3)
- Kumulierte Änderungen des beizulegenden Zeitwerts aufgrund von Kreditrisiken (1), (2 c), (3)
- Kumulierte Rückflüsse seit Ausfall (1), (2 c), (3)
- Ansatz zur Berechnung des Kapitals für Aufsichtszwecke (1), (3)
- Forderungsklasse (1), (3), (4)

Folgende Attribute sind nicht zu melden:

- Datum des Stundungs- und Neuverhandlungsstatus (1), (2 a, c), (3)
- Datum des Leistungsstatus des Instruments (1), (2 a, c), (3)
- Datum des Ausfallstatus des Emittenten (1), (2 a, c), (3)
- Datum des Ausfallstatus des Instruments (1), (2 a, c), (3)
- Ausfallwahrscheinlichkeit des Emittenten (1), (3), (4)
- Verlustquote bei Ausfall (Loss Given Default) in Zeiten eines Wirtschaftsabschwungs (1), (3), (4)
- Verlustquote bei Ausfall (Loss Given Default) in Zeiten wirtschaftlicher Normalität (1), (3), (4)
- Risikogewicht (1), (3), (4)
- Datum der Rückstände für das Instrument (2 c), (3)
- Buchwert (1)
- Wert der Forderungsposition (auch Höhe der Forderung bei Ausfall (Exposure at Default) genannt) (1), (4)

Berichtsschema zur Statistik über Wertpapierinvestments

I. Allgemeine Angaben

A. Meldendes Institut und Meldetermin

BLZ	Name	Meldetermin

B. Kontakt für inhaltliche Rückfragen

Anrede		
Vorname		
Name		
Telefon		
Fax-Nr.		
e-mail		
Bbk-Extranet-ID		

C. Art der Meldung

Bestandsmeldung	<input type="checkbox"/>
Fehlanzeige	<input type="checkbox"/>

II. Anzahl der Kundendepots nach Sektoren

	Sektor	Anzahl der Depots
1100	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	
1211	Für bundesbankinterne Zwecke	
1212	Für bundesbankinterne Zwecke	
1213	Für bundesbankinterne Zwecke	
1214	Für bundesbankinterne Zwecke	
1215	Ausländische Zentralbanken	
1216	Für bundesbankinterne Zwecke	
1221	Monetäre Finanzinstitute in Deutschland – Eigenbestände – Direktinvestitionen	
1222	Monetäre Finanzinstitute in Deutschland – Eigenbestände – eigene Schuldverschreibungen	
1223	Monetäre Finanzinstitute in Deutschland – Eigenbestände – eigene Aktien	
1224	Monetäre Finanzinstitute in Deutschland – Eigenbestände – ohne Direktinvestitionen, ohne eigene Schuldverschreibungen und ohne eigene Aktien im Bestand	
1225	Ausländische Banken – ohne Zentralverwahrer	
1228	Ausländische Zentralverwahrer	
1230	Geldmarktfonds	
1240	Investmentfonds	
1251	Sonstige Finanzinstitute (ohne Versicherungsgesellschaften und Pensionskassen) – ohne Investmentfonds, ohne Verbriefungszweckgesellschaften und ohne Zentralverwahrer	
1252	Verbriefungszweckgesellschaften	
1261	Kapitalanlagegesellschaften	
1262	Kredit- und Versicherungshilfstätigkeiten – ohne Kapitalanlagegesellschaften und ohne Zentralverwahrer	
1270	Unternehmenseigene Konzernfinanzierer	
1280	Versicherungsgesellschaften	
1290	Pensionskassen	
1311	Bund (Zentralstaat)	
1312	Länder	
1313	Gemeinden	
1314	Sozialversicherung	
1400	Private Haushalte	
1500	Private Organisationen ohne Erwerbszweck	

III. Wertpapierbezogene Angaben für Kundendepots und Eigenbestände

A. Basisinformation zum Wertpapier

ISIN bekannt									
ISIN									
Nominalwährung/Stück									
ISIN nicht bekannt									
Interne WKN	WP-Bezeichnung	WP-Kurswährung	WP-Kurs	WP-Art	WP-Laufzeit	Zinssatz	Zinstermin	Emittenten-Gruppe	Emittenten-Land
Nominalwährung/Stück									

B. Gliederung des unter A. bezeichneten Wertpapiers nach Sektor und Sitzland der Deponenten

Sektor	Sektor-Land	Bestand	Bestand		Repo/WP-Leihe	
			positiv	negativ	Verleiher/ Geber	Entleiher/ Nehmer
			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

C. Ergänzende Angaben der unter B. gemeldeten Wertpapiere im Eigenbestand

darunter: Handelsbuchbestand	Handelsbuchbestand		Buchwert (Bestand) in EUR	Buchwert (Bestand)		darunter: Buchwert (Handelsbuchbestand) in EUR	Buchwert (Handelsbuchbestand)	
	positiv	negativ		positiv	negativ		positiv	negativ
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Anmerkungen zu Teil III

Jedes im Eigenbestand oder in der Kundenverwahrung befindliche Wertpapier ist in einem eigenen Teil III zu melden. Dabei ist unter B. für jedes in A. aufgeführte Wertpapier eine Sektor-Land-Untergliederung anzugeben. Die Sektor-Land-Untergliederung hat eine variable Zeilenanzahl. Für die Sektor-Land-Kombinationen sind Teilaggregationen vorzunehmen. In C. sind ergänzende Angaben für die unter B. gemeldeten Wertpapiere des Eigenbestandes vorzunehmen, sofern es sich um positive oder negative Bestände handelt.

Übersicht der von Bankengruppen erhobenen Attribute

I. Angaben zum Konzern und dessen Unternehmensbestandteilen

Konzern:	Rechnungslegungsstandard
Konzernmitglieder:	Unternehmen
	Sitzland
	Rechnungslegungsstandard

II. Wertpapierbezogene Angaben für Eigenbestände

A. Informationen zum Wertpapier

Angaben zu Wertpapieren mit offizieller ISIN und zu internen Wertpapieren

ISIN / interne WKN
Nominalwährung / Stück
Emittent ist Teil der berichtenden Gruppe (aufsichtlicher Konsolidierungskreis)
Emittent ist Teil der berichtenden Gruppe (bilanzieller Konsolidierungskreis)
Stundungs- und Neuverhandlungsstatus
Datum des Stundungs- und Neuverhandlungsstatus
Leistungsstatus des Instruments
Datum des Leistungsstatus des Instruments
Ausfallstatus des Emittenten
Datum des Ausfallstatus des Emittenten
Ausfallstatus des Instruments
Datum des Ausfallstatus des Instruments
Ausfallwahrscheinlichkeit des Emittenten
Verlustquote bei Ausfall (Loss Given Default) in Zeiten eines Wirtschaftsabschwungs
Verlustquote bei Ausfall (Loss Given Default) in Zeiten wirtschaftlicher Normalität
Risikogewicht

Weitere Angaben zu internen Wertpapieren

WP-Bezeichnung	Unternehmensstatus
WP-Kurswährung	Datum des Unternehmensstatus
WP-Kurs	Primäre Vermögenswert-Klassifizierung
WP-Art	Art der Verbriefung von Vermögenswerten
WP-Laufzeit	Wertpapierstatus
Zinssatz	Datum des Wertpapierstatus
Zinstermin	Rückstände für das Instrument
Emittenten-Gruppe	Datum der Rückstände für das Instrument
Emittenten-Land	Art der Vorrangigkeit des Instruments
Emittenten-ID	Belegenheitsort der Sicherheit
Art der Emittenten-ID	Garantiegeber-ID
Name des Emittenten	Art der Garantiegeber-ID
NACE-Sektor des Emittenten	

B. Gliederung des unter A. bezeichneten Wertpapiers nach den einzelnen Unternehmen und ergänzende Angaben

Unternehmen	Rechnungslegungsklassifikation von Instrumenten
Bestand	Bankenaufsichtliches Portfolio
Buchwert	Kumulierte Änderung des beizulegenden Zeitwerts aufgrund von Kreditrisiken
Art der Wertminderung	Kumulierte Rückflüsse seit Ausfall
Verfahren zur Bewertung der Wertminderung	Wert der Forderungsposition [auch Höhe der Forderung bei Ausfall (Exposure at Default) genannt]
Kumulierter Wertminderungsbetrag	Ansatz zur Berechnung des Kapitals für Aufsichtszwecke
Belastungsquelle	Forderungsklasse

■ Anordnung

Mitteilung Nummer 8001/2023 Statistik über Wertpapierinvestments

Vorstand
5. Oktober 2023

Meldebestimmungen

Termin	Vordruck	Vorgang	Überholt
Veröffentlicht im Bundesanzeiger Amtlicher Teil vom 25.10.2023			8001/2017

Bankstatistische Meldungen und Anordnungen

1. Allgemeinverfügung über Wertpapierbestände
2. Widerruf einer Bundesbankmitteilung

1. Allgemeinverfügung für Statistiken über Wertpapierbestände

Die Deutsche Bundesbank, Vorstand, erlässt folgende Anordnungen:

I. Berichtspflichten für Sekordaten

1. In Deutschland gebietsansässige Monetäre Finanzinstitute (MFIs) im Sinne des Artikels 1 Ziffer 6 der Verordnung (EU) Nr. 1011/2012, Investmentfonds im Sinne des Artikels 1 Ziffer 7 der Verordnung (EU) Nr. 1011/2012, finanzielle Mantelkapitalgesellschaften im Sinne des Artikels 1 Ziffer 8 der Verordnung (EU) Nr. 1011/2012, Versicherungsgesellschaften im Sinne des Artikels 1 Ziffer 8a der Verordnung (EU) Nr. 1011/2012 entsprechend Artikel 3 Abs.2a der Verordnung (EU) Nr. 1011/2012 mit Ausnahme von Zweigniederlassungen, die im Gebiet eines Mitgliedstaats des Euro-Währungsgebiets ansässig sind und deren Hauptverwaltung sich im EWR befindet, und Verwahrstellen im Sinne des Artikels 1 Ziffer 9 der Verordnung (EU) Nr. 1011/2012 haben der Deutschen Bundesbank monatlich zu dem Stand am Monatsende als statistische Informationen nach der Verordnung (EU) Nr. 1011/2012 zu melden. Die Berichtspflicht umfasst die Meldung von eigenen Wertpapierbeständen, unabhängig davon, wo die Wertpapiere verwahrt werden. Darüber hinaus müssen Verwahrstellen, einschließlich MFIs, solche Wertpapierdepots melden, die für in- und ausländische Kunden unterhalten werden.
2. Die in Ziffer 1 genannten Informationen sind nach den von der Bundesbank vorgeschriebenen Meldeschemata im XML-Format zu melden. Sie sind der Deutschen Bundesbank gemäß ihren Vorgaben elektronisch über das Bundesbank-ExtraNet bis zum Geschäftsschluss des 6. Geschäftstages nach Ablauf eines jeden Monats zu übermitteln. Bei der Aufstellung der Meldungen sind die von der Deutschen Bundesbank erlassenen Richtlinien und Einzelstellungen zur Statistik über Wertpapierinvestments zu beachten.

Die Meldeschemata werden auf der Internetseite der Deutschen Bundesbank (unter Service > Meldewesen > Bankenstatistik > Formate XML Statistik über Wertpapierinvestments) in ihrer jeweils geltenden Fassung veröffentlicht. Die erlassenen Richtlinien der Deutschen Bundesbank werden auf der Internetseite der Deutschen Bundesbank (unter Service > Meldewesen > Bankenstatistik > Statistik über Wertpapierinvestments > Ausweissvorschriften) in ihrer jeweils geltenden Fassung veröffentlicht.

3. Investmentfonds und Geldmarktfonds erfüllen ihre Berichtspflicht nach den Ziffern 1 und 2 in dem Umfang und insoweit, wie sie die statistischen Informationen im Rahmen der Berichtspflicht nach der Verordnung (EU) Nr. 1073/2013¹ bei der Bundesbank einreichen.
4. Versicherungsgesellschaften erfüllen ihre Berichtspflicht nach den Ziffern 1 und 2 in dem Umfang und insoweit, wie sie die statistischen Informationen im Rahmen der Berichtspflicht nach der Richtlinie 2009/138/EG² bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht einreichen. Dies gilt nicht für die Berichtspflichten von Versicherungsgesellschaften nach Ziffer 5, die zusätzlich zu erbringen sind.
5. Versicherungsgesellschaften müssen gemäß Artikel 3 Absatz 2b der Verordnung (EU) Nr. 1011/2012 einzelne Wertpapierdaten über zum Jahresende bestehende Positionen an Wertpapieren mit ISIN-Code bereitstellen, aufgegliedert gemäß Anhang I Teil 8 der Verordnung (EU) Nr. 1011/2012 nach inländischem Gesamtbestand der Versicherungsgesellschaft und Gesamtbestand ihrer Zweigstellen in jedem einzelnen EWR-Land und außerhalb des EWR.
6. Die Deutsche Bundesbank gewährt zugunsten der nachfolgenden Berichtspflichtigen folgende Ausnahmeregelungen:
 - a) Den Versicherungsgesellschaften, deren Gesamtbetrag an Wertpapieren in Bezug auf Positionen 5% des Gesamtbetrags im Sinne des Artikels 4 Abs. 2a lit. a) der Verordnung (EU) Nr. 1011/2012 nicht überschreitet, wird in Abweichung der Berichtspflichten nach Ziffer 1 und 2 die Meldeerleichterung gewährt, jährlich Daten über die Höhe der von diesen Berichtspflichtigen gehaltenen oder depotverwahrten Wertpapiere gemäß den Anforderungen in Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1011/2012 auf aggregierter Basis oder auf Einzelwertpapierbasis entsprechend der Meldungen nach der Richtlinie 2009/138/EG bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zu melden. Versicherungsgesellschaften erfüllen ihre verminderte Berichtspflicht in dem Umfang und insoweit, wie sie die statistischen Informationen im Rahmen der Berichtspflicht nach der Richtlinie 2009/138/EG bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht einreichen.

¹ Verordnung (EU) Nr. 1073/2013 der Europäischen Zentralbank vom 18. Oktober 2013 über die Statistik über Aktiva und Passiva von Investmentfonds (Neufassung) (EZB/2013/38), ABl. L 297, 7.11.2013, S.73.

² Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit (Solvabilität II) (Neufassung) ABl. L 335 vom 17.12.2009, S. 1.

- b) Den finanziellen Mantelkapitalgesellschaften, deren Gesamtbestände an Wertpapieren mit einem ISIN-Code weniger als 2 % der von finanziellen Mantelkapitalgesellschaften des Euro-Währungsgebiets gehaltenen Wertpapiere im Sinne des Artikels 4 Abs. 4 der Verordnung (EU) Nr. 1011/2012 ausmachen, wird in Abweichung der Berichtspflichten nach Ziffer 1 und 2 die Meldeerleichterung gewährt, jährlich Daten über die Höhe der von diesen Berichtspflichtigen gehaltenen oder depotverwahrten Wertpapiere gemäß den Anforderungen in Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1011/2012 auf aggregierter Basis zu melden. Finanzielle Mantelkapitalgesellschaften erfüllen ihre verminderte Berichtspflicht in dem Umfang und insoweit, wie sie die statistischen Informationen im Rahmen der Berichtspflicht nach der Verordnung (EU) Nr. 1075/2013³ bei der Deutschen Bundesbank einreichen.
7. Gebietsansässige MFIs haben nach den Vorgaben in Ziffern 1 und 2 zusätzlich zu den eigenen Wertpapierbeständen in Stück bzw. in der Nominalwährung den Buchwert für jedes vorkommende Wertpapier nach dem Stand am Monatsende zu melden. Weiter sind diejenigen Wertpapiere, die dem Handelsbestand zuzurechnen sind, zu kennzeichnen. Von der Berichtspflicht sind die Anzahl von Wertpapierdepots untergliedert nach Deponentensektoren umfasst. Die Bestände, die im Rahmen von Wertpapierpensions- bzw. -leihegeschäften weitergegeben bzw. die im Rahmen solcher Geschäfte erlangt wurden, sind gesondert zu kennzeichnen und anzugeben.

Die Berichtspflicht umfasst die Meldung von Wertpapierdepots, die für in- und ausländische Kunden unterhalten werden, wobei die Kundenbestände von inländischen MFIs - ohne Geldmarktfonds - nicht zu melden sind.

Die Verwahrstellen mit Ausnahme von MFIs müssen keine Wertpapiereigenbestände melden.

8. Die gemeldeten Einzelangaben zu den Wertpapierbeständen in Ziffer 7 werden der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zur Verfügung gestellt.

II. Berichtspflichten für Gruppendaten

9. Unternehmen mit Sitz in Deutschland, für die der EZB-Rat nach Artikel 2 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 1011/2012 entschieden hat, sie als „Berichtspflichtiger für Gruppendaten“ im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 lit. b der Verordnung (EU) Nr. 1011/2012 zu klassifizieren und die von der Bundesbank über die Entscheidung des EZB-Rats benachrichtigt wurden, haben der Deutschen Bundesbank spätestens 6 Monate nach dem Tag der Benachrichtigung die statistischen Informationen für Gruppendaten in Form von Angaben zu den eigenen Wertpapierbeständen auf Gruppenebene nach Artikel 3a der Verordnung (EU) Nr. 1011/2012 bis zum Geschäftsschluss des 8. Geschäftstages nach Ablauf eines jeden Monats nach den von der Deutschen Bundesbank vorgeschriebenen Meldeschemata elektronisch im XML-Format über das Bundesbank-ExtraNet zu übermitteln. Bei der Aufstellung der Meldungen sind die von der

³ Verordnung (EU) Nr. 1075/2013 der Europäischen Zentralbank vom 18. Oktober 2013 über die Statistik über die Aktiva und Passiva von finanziellen Mantelkapitalgesellschaften, die Verbriefungsgeschäfte betreiben (Neufassung) (EZB/2013/40)

Deutschen Bundesbank erlassenen Richtlinien und Einzelstellungnahmen zur Statistik über Wertpapierinvestments zu beachten.

Die Meldeschemata werden auf der Internetseite der Deutschen Bundesbank (unter Service > Meldewesen > Bankenstatistik > Formate XML Statistik über Wertpapierinvestments) in ihrer jeweils geltenden Fassung veröffentlicht. Die erlassenen Richtlinien der Deutschen Bundesbank werden auf der Internetseite der Deutschen Bundesbank (unter Service > Meldewesen > Bankenstatistik > Statistik über Wertpapierinvestments > Ausweissvorschriften) in ihrer jeweils geltenden Fassung veröffentlicht.

III. Anordnung des Sofortvollzugs für alle Berichtspflichten

10. Die Deutsche Bundesbank ordnet den Sofortvollzug der Verfügungen unter Ziffer 1-9 an.

Begründung

I.

Rechtsgrundlage für die unter Ziffer 1 und 2 des Tenors getroffenen Anordnungen ist Artikel 7 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 1011/2012. Nach dieser Vorschrift werden die Berichtsverfahren, die von den tatsächlichen Berichtspflichtigen einzuhalten sind, von den NZBen in Übereinstimmung mit den nationalen Gegebenheiten festgelegt und durchgeführt. Die NZBen entscheiden, ob sie von Verwahrstellen die Meldung von Einzelwertpapiermeldungen auf Einzelanlegerbasis verlangen. Die NZBen stellen sicher, dass diese Berichtsverfahren die benötigten statistischen Daten liefern und eine Überprüfung der Einhaltung der in Anhang III festgelegten Mindeststandards für die Übermittlung, Exaktheit und Korrekturen ermöglichen.

Während die Verordnung unmittelbar anwendbar ist und insoweit die Berichtspflichtigen im Hinblick auf ihre Festsetzungen unmittelbar bindet, stellt diese Vorschrift eine unionsrechtliche Rechtsgrundlage für die nationale Umsetzung der konkret einzuhaltenden Berichtsverfahren in Übereinstimmung mit den nationalen Anforderungen durch die Deutsche Bundesbank als nationale Zentralbank dar. Es handelt sich hier um eine Konkretisierung des tatsächlichen Kreises der Berichtspflichtigen. Die Deutsche Bundesbank leitet Daten, die nach der Verordnung (EU) Nr. 1011/2012 zu melden sind, von solchen ab, die in Umsetzung der Richtlinie 2009/138/EG erhoben wurden, so dass sich der Kreis der tatsächlichen Berichtspflichtigen aus Artikel 2 Abs. 1 lit. a, 2a der Verordnung (EU) Nr. 1011/2012 ergibt. Zweigniederlassungen von Versicherungsgesellschaften, die im Gebiet eines Mitgliedstaats des Euro-Währungsgebiets ansässig sind und deren Hauptverwaltung sich im EWR befindet, gehören also nicht zum tatsächlichen Kreis der Berichtspflichtigen. Weiter werden in Ziffer 1 die Berichtspflichtigen konkretisiert.

Mit den Anordnungen in Ziffer 2 werden die Meldeschemata als Festlegung und Durchführung der Berichtspflichten konkretisiert. Dies gilt auch für die Festsetzung, dass die Berichtspflichten elektronisch über das ExtraNet der Deutschen Bundesbank zu erfüllen sind. Als weitere Regelungen zur Durchführung und Konkretisierung der Berichtspflichten sind die erlassenen Richtlinien und Einzelstellungennahmen zur Statistik über Wertpapierinvestments zu beachten.

Die Festsetzung des Meldetermins für die Berichtspflichtigen basiert auf Artikel 6b der Verordnung (EU) Nr. 1011/2012. Hiernach entscheiden die NZBen darüber, wann sie die Daten von den tatsächlichen Berichtspflichtigen benötigen, um die erforderlichen Qualitätskontrollverfahren durchzuführen und die Fristen zur Vorlage der statistischen Informationen gegenüber der EZB einzuhalten.

II.

Zur Verminderung der Berichtspflicht wird Investmentfonds und Geldmarktfonds nach Artikel 7 Abs. 2 und Artikel 4b Abs.1 der Verordnung (EU) Nr. 1011/2012 in Ziffer 3 nachgelassen, dass sie ihre Berichtspflichten nach dieser Verordnung durch ihre Berichtspflichten nach der Verordnung (EU) Nr. 1073/2013 erfüllen können. Sie müssen mithin die statistischen Informationen nur einmal der Bundesbank übermitteln.

III.

Zur Verminderung der Berichtspflicht wird Versicherungsgesellschaften nach Artikel 7 Abs. 2 und Artikel 4b Abs.1 der Verordnung (EU) Nr. 1011/2012 in Ziffer 4 nachgelassen, dass sie ihre Berichtspflichten nach dieser Verordnung durch ihre Berichtspflichten an die BaFin nach der Richtlinie 2009/138/EG erfüllen können. Sie müssen mithin die statistischen Informationen nur einmal an die BaFin melden, die die Informationen an die Bundesbank weiterleitet. Ausgenommen hiervon sind die jährlichen Berichtspflichten nach Artikel 3 Abs. 2b der Verordnung (EU) Nr. 1011/2012, die gesondert zu erfüllen sind.

IV.

Wegen des Vorliegens der Voraussetzungen setzt die Bundesbank für Versicherungsgesellschaften in Ziffer 5 fest, dass sie die Berichtspflichten in der in Artikel 3 Abs. 2b der Verordnung (EU) Nr. 1011/2012 dargestellten Form zu erfüllen haben.

V.

Die Festsetzungen in Ziffer 6 des Bescheids als Ausnahmeregelungen zugunsten der genannten Berichtspflichtigen basieren auf Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 1011/2012. Hiernach können die NZBen den Berichtspflichtigen bestimmte Ausnahmeregelungen gewähren.

Die Bundesbank hat von folgenden Ausnahmeregelungen Gebrauch gemacht:

- Von einer Meldeerleichterung für die Versicherungsgesellschaften nach Artikel 4 Abs. 2a lit. a) der Verordnung (EU) Nr. 1011/2012.
- Von einer Meldeerleichterung für bestimmte Finanzielle Mantelkapitalgesellschaften nach Artikel 4 Abs. 4 der Verordnung (EU) Nr. 1011/2012.

Nach Artikel 4 Abs.8 erheben die Nationalen Zentralbanken bei den Berichtspflichtigen, für die Meldeerleichterungen nach den Absätzen 2a und 4 gelten, weiterhin jährlich Daten über die Höhe der von diesen Berichtspflichtigen gehaltenen oder depotverwahrten Wertpapiere gemäß den Anforderungen in Artikel 3 Absatz 1 auf aggregierter Basis oder auf Einzelwertpapierbasis. Die Bundesbank hat sich für folgende Erhebungsform entschieden:

- Die Versicherungsgesellschaften, deren Gesamtbetrag an Wertpapieren in Bezug auf Positionen 5% des Gesamtbetrags im Sinne des Artikels 4 Abs. 2a lit. a) der Verordnung (EU) Nr. 1011/2012 nicht überschreitet, melden auf aggregierter Basis oder auf Einzelwertpapierbasis entsprechend der Meldungen nach der Richtlinie 2009/138/EG bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.
- Finanzielle Mantelkapitalgesellschaften melden auf aggregierter Basis.

Die verminderte Berichtspflicht für Versicherungsgesellschaften kann durch die Berichtspflichten nach der Richtlinie 2009/138/EG, die verminderte Berichtspflicht für finanzielle Mantelkapitalgesellschaften kann durch die Berichtspflichten nach der Verordnung (EU) Nr. 1075/2013 erfüllt werden. Es bedarf mithin keiner Doppelmeldung der Daten.

VI.

Rechtsgrundlage für die Verfügung in Ziffer 7 ist § 18 BBankG, wodurch sichergestellt wird, dass die Bundesbank die Daten erhält, die sie für ihre Aufgabenerfüllung benötigt.

VII.

Die Verfügungen in Ziffer 8 hinsichtlich der Nutzung der Daten beruhen auf § 7 KWG in Verbindung mit § 18 Satz 5 BBankG.

VIII.

Rechtsgrundlage für die Festsetzungen in Ziffer 9 hinsichtlich der Konkretisierung der Berichtspflichten für Gruppendaten ist ebenfalls ist Artikel 7 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 1011/2012. Der Kreis der Berichtspflichtigen für Gruppendaten selbst ergibt sich aus der Entscheidung des EZB-Rats auf Grundlage von Artikel 2 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 1011/2012, über die Berichtspflichtigen notifiziert werden. Ziffer 6 trifft lediglich Festsetzungen hinsichtlich der konkreten Ausgestaltung der Berichtspflicht.

Die Festlegung des Meldetermins für Berichtspflichtige für Gruppendaten basiert wiederum auf Artikel 6b der Verordnung (EU) Nr. 1011/2012.

IX.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung in Ziffer 10 beruht auf § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Demnach kann die sofortige Vollziehung der Verfügung angeordnet werden, wenn dies im öffentlichen Interesse liegt und das Interesse des Anfechtungsklägers an der aufschiebenden Wirkung hierhinter zurücktreten muss.

1. Das öffentliche Interesse am Sofortvollzug ergibt sich aus dem Gebot der effektiven Durchsetzung des Unionsrechts (effet utile), da ohne Anordnung des Sofortvollzugs die effektive Durchsetzung des Unionsrechts gefährdet wäre (Urteil des EuGH vom 10.07.1990 Rs. C-217/88 Rn. 25- Tafelwein; Schoch/Schneider/Bier/Schoch VwGO 36.EL Februar 2019 Rn. 218ff).

Bei der von der EZB auf Grundlage des Unionsprimärrechts (Artikel 5 Abs. 1 der EZB-Satzung) und der Verordnung (EG) Nr. 2533/98 erlassenen statistischen Verordnung (EU) Nr. 1011/2012 handelt es sich um verbindliches Unionssekundärrecht.

Entsprechendes gilt für die an die nationalen Zentralbanken des Eurosystems (ESZB) gerichtete Leitlinie der Europäischen Zentralbank vom 22. März 2013 über die Statistiken über Wertpapierbestände (EZB/2013/7) (2013/215/EU)⁴, wonach die Deutsche Bundesbank die von den Berichtspflichtigen erhobenen Daten an die EZB zu melden hat. Das Verwaltungsgericht Frankfurt am Main hat die rechtsverbindliche Wirkung von EZB-Leitlinien für die Deutsche Bundesbank bestätigt. Demnach müssen die nationalen Zentralbanken im Rahmen ihrer Zuständigkeiten alles tun, um den EZB-Leitlinien volle Wirksamkeit zu verleihen (Urteil vom 14. November 2019, Az. 9 K 5011/18.F). Auch Artikel 6 und 6a der Verordnung (EU) Nr. 1011/2012 legen unmittelbar von der Deutschen Bundesbank einzuhaltende Übermittlungsfristen der von den Berichtspflichtigen an die Deutsche Bundesbank nach der Verordnung übermittelten statistischen Informationen fest.

⁴ ABl. L 125 vom 7.5.2013, S. 17.

Die aufschiebende Wirkung einer Anfechtungsklage würde entgegen der Verpflichtung nach Artikel 6 und 6a der Verordnung (EU) Nr. 1011/2012 zu einer wiederholten Nichtmeldung statistischer Daten führen und hätte zur Folge, dass die Deutsche Bundesbank gegen ihre Verpflichtung zur Weiterleitung der von den Berichtspflichtigen erhobenen Daten verstoßen würde. Dies wird im öffentlichen Interesse durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung verhindert.

2. Daneben ergibt sich das öffentliche Interesse am Sofortvollzug daraus, dass das ESZB die angeforderten Informationen vollständig von allen Berichtspflichtigen für seine Aufgabenerfüllung benötigt.

Nach Erwägungsgrund (3) der Verordnung ist Zweck der Datenerhebung die Bereitstellung umfassender statistischer Daten an die EZB über die Risiken von Wirtschaftssektoren und individuellen Bankengruppen in den Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets durch bestimmte Wertpapierklassen, über die Verbindungen zwischen den Wirtschaftssektoren von Wertpapierinhabern und -Emittenten und über den Markt für Wertpapiere, die von im Euro-Währungsgebiet Ansässigen begeben werden. Die Wichtigkeit, genaue Daten über die Risiken von Wirtschaftssektoren und individuellen Bankengruppen durch bestimmte Wertpapierklassen auf einer sehr aufgeschlüsselten Ebene zu besitzen, zeichnete sich während der Finanzkrise ab, da Gefahren für die Finanzstabilität aufgrund von Ansteckungsmechanismen auf der Ebene einzelner Finanzinstitute, die durch bestimmte Wertpapierklassen hervorgerufen wurden, anhand der aggregierten Daten nicht richtig erkannt werden konnten. Rechtzeitige Angaben über Wertpapierbestände auf der Ebene einzelner Wertpapiere erlauben der EZB auch die Überwachung der Risikoübertragung von den Finanzmärkten auf die Realwirtschaft. Zusätzlich unterstützen diese statistischen Daten nach Erwägungsgrund (4) die EZB bei der Analyse von Finanzmarktentwicklungen und bei der Überwachung von Änderungen in den Wertpapierportfolien der Wirtschaftssektoren und den Verbindungen zwischen Finanzintermediären und nichtfinanziellen Anlegern. Angesichts des Zusammenhangs zwischen der Geldpolitik und der Stabilität der Finanzsystems ist die Erhebung statistischer Daten auf der Basis von Einzelwertpapiermeldungen in Bezug auf Positionen von Wertpapierbeständen und Finanztransaktionen sowie für die Ableitung von Transaktionen von Positionen, auch für die Befriedigung von analytischen regulären und ad-hoc-Erfordernissen zur Unterstützung der EZB in der Durchführung der monetären und finanziellen Analyse und für den Beitrag des ESZB zur Stabilität der Finanzsystems nach Erwägungsgrund (5) notwendig. Diese statistischen Daten ermöglichen es, Informationen über von institutionellen Sektoren gehaltene Wertpapiere mit Informationen über die individuellen Emittenten zu kombinieren und bieten so ein wichtiges Instrument zur Überwachung des Aufbaus und der Entwicklung finanzieller Ungleichgewichte.

3. In Bezug auf Gruppendaten in Ziffer 9 und die zuletzt neu eingeführten Risikoattribute ergibt sich die Erforderlichkeit der Daten zusätzlich daraus, dass die Informationen die rechtzeitige Erkennung von entstehenden Risikopositionen im Bankensektor/Finanzsystem und die umfassende, konsolidierte Sichtweise bei der Überwachung der Entwicklungen bei den systemrelevanten Bankkonzernen ermöglichen.

4. Dem vorbeschriebenen öffentlichen Interesse am Sofortvollzug steht das Interesse der Berichtspflichtigen an der aufschiebenden Wirkung gegenüber. Durch die Anordnung des Sofortvollzugs käme einer erhobenen Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung mehr zu. Daher müssen die Berichtspflichtigen die angeforderten statistischen Informationen auch trotz einer möglicherweise erhobenen Anfechtungsklage in der gebotenen Meldefrequenz übermitteln. Somit haben neue Berichtspflichtige zunächst die erforderlichen Aufwendungen für die nach den neuen Berichtsanforderungen zu übermittelnden Daten zu tragen, insbesondere die Kosten für die zur Erfüllung der Berichtspflicht erforderliche Anpassung der IT-Infrastruktur. Die meisten Berichtspflichtigen unterliegen allerdings bereits der Berichtspflicht. Die Berichtspflicht wird insbesondere hinsichtlich der Verwahrstellen neu artikuliert.

Daneben können allerdings die nach den neuen Berichtsanforderungen zu übermittelnden Daten auch Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse darstellen, die zu übermitteln sind, bevor im Rahmen einer möglichen Anfechtungsklage die Frage des Bestehens der Berichtspflicht geklärt wurde. Hierbei ist auf Seiten des Aufschubinteresses zu berücksichtigen, dass das durch einen Sofortvollzug eintretende Offenbaren der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse nicht mehr rückgängig gemacht werden kann. Allerdings können die Folgen der Offenbarung durch Löschung der Daten teilweise beseitigt werden.

5. Bei Abwägung überwiegen die Gründe für den Sofortvollzug, so dass er anzuordnen ist.

Aus den nachfolgend aufgeführten Gründen tritt im vorliegenden Fall das Interesse der Berichtspflichtigen an der aufschiebenden Wirkung einer von ihnen erhobenen Anfechtungsklage gegenüber dem öffentlichen Interesse an der sofortigen Vollziehung zurück.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung bezweckt die effektive Durchsetzung des Unionsrechts und die Sicherstellung der für die Aufgabenerfüllung des ESZB notwendigen Informationsgrundlage. Sie verfolgt damit einen legitimen Zweck. Die Anordnung ist auch geeignet und erforderlich, da nur durch den Sofortvollzug eine Verletzung unionsrechtlicher Vorgaben abgewendet wird (*effet utile*) und die für die Aufgabenerfüllung des ESZB erforderliche aktualisierte Datengrundlage nach der EZB-Verordnung sichergestellt wird.

Die Anordnung ist auch angemessen. Zwar werden die Berichtspflichtigen dadurch verpflichtet, Meldungen trotz einer möglicherweise erhobenen Klage gegen die Berichtspflichten abzugeben. Auch unter Berücksichtigung des Interesses der Berichtspflichtigen an der aufschiebenden Wirkung einer Klage kann insgesamt nicht hingenommen werden, dass unionsrechtliche Vorgaben zur Meldung der Daten an die Deutsche Bundesbank sowie zur Vorlage dieser Daten bei der EZB nicht eingehalten werden. Auf diese Weise erhielte das ESZB nicht die für seine Aufgabenerfüllung erforderlichen Daten und müsste damit für die Allgemeinheit bedeutsame Entscheidungen auf der Grundlage einer unvollständigen Datenbasis treffen.

Insgesamt ist somit das Interesse an der Durchsetzung des Unionsrechts (*effet utile*) und an der Bereitstellung einer vollständigen Informationsgrundlage für die Wahrnehmung bedeutsamer Aufgaben

des ESZB im gesamten Anwendungsbereich der Verordnung höher zu gewichten als die Interessen der Berichtspflichtigen an der Aufrechterhaltung der aufschiebenden Wirkung.

Im Ergebnis überwiegt damit das öffentliche Interesse am Sofortvollzug des Verwaltungsakts das Aufschubinteresse der Berichtspflichtigen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Frankfurt am Main erhoben werden.

2. Widerruf einer Bundesbankmitteilung

Die Mitteilung 8001/2017 vom 28. März 2017 (BAnz AT 11.04.2017 B5) wird mit Wirkung zum 25. Oktober 2023 widerrufen.

Deutsche Bundesbank

Prof. Dr. Wuermeling Meinert

■ Zahlungsverkehrsstatistik

Richtlinien zur Zahlungsverkehrsstatistik (ZVStatistik)

Erläuterungen zum Berichtssystem der geänderten Zahlungsverkehrsstatistik (EZB/2020/59)¹⁾

I. Begriffsbestimmungen

1. **Berichtspflichtiger** hat dieselbe Bedeutung wie in Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 2533/98 des Rates vom 23. November 1998 über die Erfassung statistischer Daten durch die Europäische Zentralbank.
2. **Gebietsansässiger** bzw. „gebietsansässig“ haben dieselbe Bedeutung wie in Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 2533/98 des Rates vom 23. November 1998 über die Erfassung statistischer Daten durch die Europäische Zentralbank.
3. **Zahlungsdienst** hat dieselbe Bedeutung wie in Artikel 4 Nummer 3 der Richtlinie (EU) 2015/2366.
4. **Zahlungsinstitut** hat dieselbe Bedeutung wie in Artikel 4 Nummer 4 der Richtlinie (EU) 2015/2366.
5. **Zahlungsdienstleister** (ZDL) hat dieselbe Bedeutung wie in Artikel 4 Nummer 11 der Richtlinie (EU) 2015/2366.
6. **Kreditinstitut nach EU-Recht:** Kreditinstitute gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen.
7. **E-Geld-Institut** hat dieselbe Bedeutung wie in Artikel 2 Nummer 1 der Richtlinie 2009/110/EG.
8. **E-Geld-Emittent** hat dieselbe Bedeutung wie in Artikel 2 Nummer 3 der Richtlinie 2009/110/EG.
9. **Nicht-Zahlungsdienstleister** im Sinne dieser Erhebung sind alle natürlichen und juristischen Personen, die nicht zu den Berichtspflichtigen zählen.
10. **Transaktion/Zahlungsvorgang:** Zahlungsvorgang hat dieselbe Bedeutung wie in Artikel 4 Satz 5 der PSD2: „die bzw. den vom Zahler, im Namen des Zahlers oder vom Zahlungsempfänger ausgelöste(n) Bereitstellung, Transfer oder Abhebung eines Geldbetrags, unabhängig von etwaigen zugrundeliegenden Verpflichtungen im Verhältnis zwischen Zahler

¹ Die Allgemeinen Richtlinien sowie weitere Dokumente zur bisherigen Erhebung der Zahlungsverkehrsstatistik sind unter folgendem Link weiterhin abrufbar:
<https://www.bundesbank.de/de/service/meldewesen/bankenstatistik/zahlungsverkehrsstatistik-613524>

und Zahlungsempfänger“. „Transaktion“ und „Zahlungstransaktion“ werden synonym zu „Zahlungsvorgang“ verwendet.

11. **Elektronisches Geld (E-Geld)** hat dieselbe Bedeutung wie in Artikel 2 Nummer 2 der Richtlinie 2009/110/EG und bezeichnet einen elektronisch, darunter auch magnetisch, gespeicherten monetären Wert in Form einer Forderung gegenüber dem Emittenten, der gegen Zahlung eines Geldbetrages ausgestellt wird, um damit Zahlungsvorgänge durchzuführen und der auch von anderen natürlichen oder juristischen Personen als dem E-Geld-Emittenten angenommen wird.
12. **Acquirer:** *Für kartengebundene Zahlungsvorgänge* hat Acquirer dieselbe Bedeutung wie Artikel 2 Nummer 1 der Verordnung (EU) 2015/751: ein „Zahlungsdienstleister, der mit einem Zahlungsempfänger eine vertragliche Vereinbarung über die Annahme und die Verarbeitung kartengebundener Zahlungsvorgänge schließt, was den Transfer von Geldbeträgen zum Zahlungsempfänger bewirkt“. Acquirer bezeichnet also die Stelle an den die Kartenakzeptanzstelle die Daten über die Transaktionen übermittelt. Der Acquirer ist für die Erfassung der Transaktionsdaten und Verrechnung mit den Akzeptanzstellen verantwortlich.

Bei *girocard-Zahlungen* ist der Acquirer für Zwecke dieser Statistik die Händlerbank, die die Transaktionsdatensätze vom Händler (oder über dessen Netzbetreiber) erhält und den Einzug der Forderungen aus den Kartenzahlungen veranlasst. Ausnahme: Wenn der Netzbetreiber die Forderungen auf sein Treuhandkonto bei seiner Bank einzieht und dem Händler die Gelder überweist, übernimmt der Netzbetreiber die Rolle des Acquirers i. S. d. Statistik („Treuhandmodell“). Unter Händler ist eine Stelle zu verstehen, der die Berechtigung erteilt wurde, im Austausch für die Lieferung von Waren und/oder Dienstleistungen Geldmittel zu erhalten, und mit der ein Zahlungsdienstleister für die Annahme solcher Geldmittel eine Vereinbarung getroffen hat.

Bei *Verfügungen am Geldautomaten* ist der Acquirer die Stelle, die dem Karteninhaber Banknoten zur Verfügung stellt, entweder direkt oder über Drittanbieter. Der Acquirer ist stets die Stelle, die Transaktionen an Terminals annimmt und abrechnet und somit für die Erfassung und kontenmäßige Verrechnung der daran getätigten Transaktionen verantwortlich ist – unabhängig vom Eigentum an den Terminals oder Betrieb des Terminals.

Gibt es mehr als einen annehmenden und abrechnenden Zahlungsdienstleister, meldet der Dienstleister, der in einem Vertragsverhältnis zum Zahlungsempfänger steht.

13. **Zahlungsempfänger** hat dieselbe Bedeutung wie in Artikel 4 Nummer 9 der Richtlinie (EU) 2015/2366: „eine natürliche oder juristische Person, die den Geldbetrag, der Gegenstand eines Zahlungsvorgangs ist, als Empfänger erhalten soll“.
14. **Zahlungspflichtiger** hat dieselbe Bedeutung wie „Zahler“ in Artikel 4 Nummer 8 der Richtlinie (EU) 2015/2366: „eine natürliche oder juristische Person, die Inhaber eines Zahlungskontos ist und die einen Zahlungsauftrag von diesem Zahlungskonto gestattet oder – falls kein Zahlungskonto vorhanden ist – eine natürliche oder juristische Person, die den Auftrag für einen Zahlungsvorgang erteilt“.

15. Der Begriff **Zahlungsinstrument** wird in dieser Erhebung in etwas weiterer Definition genutzt als in Artikel 4 Nummer 14 der Richtlinie (EU) 2015/2366 und umfasst alle im Meldeschema ZVS4 genannten Transaktionsarten.
16. **Zahlungskonto** hat dieselbe Bedeutung wie in Artikel 4 Nummer 12 der Richtlinie (EU) 2015/2366: „ein auf den Namen eines oder mehrerer Zahlungsdienstnutzer(s) lautendes Konto, das für die Ausführung von Zahlungsvorgängen genutzt wird“.
17. **Verkaufsstelle (POS, „Point of Sale“)** hat dieselbe Bedeutung wie Artikel 2 Nummer 29 der Verordnung (EU) 2015/751: „die Anschrift der realen Geschäftsräume des Händlers, in denen der Zahlungsvorgang veranlasst wird. Allerdings gilt Folgendes:
 - a. im Versandhandel oder bei Fernabsatzverträgen (d. h. beim elektronischen Geschäftsverkehr) im Sinne des Artikels 2 Nummer 7 der Richtlinie 2011/83/EU bezeichnet Verkaufsstelle die Anschrift der festen Niederlassung, an der der Händler seine Geschäfte abwickelt, unabhängig vom Standort der Website oder des Servers, über die bzw. den der Zahlungsvorgang veranlasst wird;
 - b. verfügt ein Händler nicht über eine feste Niederlassung, so gilt als Verkaufsstelle die Anschrift, für die der Händler über eine gültige Gewerbeerlaubnis verfügt und über die der Zahlungsvorgang veranlasst wird;
 - b. verfügt ein Händler weder über eine feste Niederlassung noch über eine gültige Gewerbeerlaubnis, so gilt als Verkaufsstelle die Korrespondenzanschrift, die für die Zahlung der in Verbindung mit der Verkaufstätigkeit anfallenden Steuern zugrunde gelegt wird und über die der Zahlungsvorgang veranlasst wird“.
18. **Kontoinformationsdienstleister** hat dieselbe Bedeutung wie in Artikel 4 Nummer 19 der Richtlinie (EU) 2015/2366: „Zahlungsdienstleister, der gewerbliche Tätigkeiten nach Anhang I Nummer 8 ausübt“ (Kontoinformationsdienste).
19. **Zahlungsauslösedienstleister** hat dieselbe Bedeutung wie in Artikel 4 Nummer 18 der Richtlinie (EU) 2015/2366: „Zahlungsdienstleister, der gewerbliche Tätigkeiten nach Anhang I Nummer 7 ausübt“ (Zahlungsauslösedienste).

Gegenstand der Erhebung

1. **Gegenstand der Erhebung** ist der Zahlungsverkehr der Nicht-Zahlungsdienstleister als Kunden der inländischen Zahlungsdienstleister.
2. Der **tatsächliche Kreis der Berichtspflichtigen**, basierend auf der Definition von „Zahlungsdienstleister“ gemäß Artikel 4 Nummer 11 der Richtlinie (EU) 2015/2366, besteht aus folgenden gebietsansässigen Zahlungsdienstleistern (im Folgenden zusammengefasst und abgekürzt mit „Institut“ oder „Zahlungsdienstleister“):
 - Kreditinstitute nach EU-Recht
 - E-Geld-Institute

- Zahlungsinstitute
- sonstige Zahlungsdienstleister (gemäß der Artikel 1.1. Punkte d und f der Richtlinie (EU) 2015/2366)

Somit gehören Förderbanken gemäß Art. 2, Satz 5.5 der CRD V nicht zum tatsächlichen Kreis der Berichtspflichtigen.

3. **Konsolidierung:** Relevant für die Erhebung sind diejenigen Institute, die im jeweiligen Staatsgebiet als Gesellschaft eingetragen und ansässig sind, einschließlich Tochterunternehmen von außerhalb dieses Staatsgebiets ansässigen Mutterunternehmen, und Zweigstellen von Instituten, deren Hauptverwaltung sich außerhalb dieses Staatsgebiets befindet. Eine Konsolidierung der Institute über nationale Grenzen hinweg ist nicht zulässig. Transaktionen, die über eine Zweigstelle in Deutschland ausgelöst bzw. abgewickelt werden, müssen in Deutschland gemeldet werden und dürfen nicht bei der ausländischen Mutter gemeldet werden.
4. **Transaktionen zwischen zwei Zahlungsdienstleistern** dürfen nicht gemeldet werden, wenn die Transaktionen durch einen der Zahlungsdienstleister initiiert wurden. Wenn jedoch am Anfang oder am Ende des Zahlungsvorganges ein Nicht-Zahlungsdienstleister steht, ist die Transaktion in die Meldung zur Zahlungsverkehrsstatistik aufzunehmen. In diesem Fall meldet der Zahlungsdienstleister alle von ihm ausgelösten Transaktionen selbst, auch wenn sie über ein Konto bei einem dritten Zahlungsdienstleister laufen. Als Hilfestellung zur Identifikation von Kontrahenten, die Zahlungsdienstleister sind, siehe Listen von Zahlungsdienstleistern der EZB und BBk.
5. **Förderbanken:** Umgekehrt ist zu beachten, dass Förderbanken keine Zahlungsdienstleister im Sinne dieser Erhebung sind. Transaktionen mit Förderbanken sind daher zu melden.
6. **Liste der Zahlungsdienstleister:** Die Kreditinstitute nach EU-Recht, E-Geld-Institute und Zahlungsinstitute und sonstige Zahlungsdienstleister sind in einer Liste in der Kategorie „Central Bank“, „Credit Institution“ und „Other Institutions“ verzeichnet, die von der Europäischen Zentralbank (EZB) zusammengestellt wird und im Internet (www.ecb.europa.eu unter dem Pfad „Statistics > Financial corporations > Lists of financial institutions > Payment statistics relevant institutions (PSRIs)“) zur Verfügung steht.
7. **Zweck der Erhebung:** Die Erhebung dient der Analyse der Zahlungsgewohnheiten und der Struktur des Finanzplatzes Deutschland sowie als wichtige Datenquelle zur Errichtung, Steuerung und Überwachung von Zahlungsverkehrs- und Wertpapierabrechnungssystemen. Insofern bildet sie für die Bundesbank eine Grundlage für den in § 3 des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank verankerten öffentlichen Auftrag, für die Abwicklung des Zahlungsverkehrs im Inland und mit dem Ausland zu sorgen und zur Stabilität der Zahlungs- und Verrechnungssysteme beizutragen. Mit dieser Erhebung werden ebenso die Lieferverpflichtungen von Betrugsfällen gemäß § 54 Absatz 5, Zahlungsdienstaufsichtsgesetz an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht erfüllt. Diese Erhebung wird des Weiteren zur Bewertung der kurzfristigen Konjunkturentwicklung und zur Verbesserung der Gesamtqualität der Daten, die die Grundlage für die Erstellung der Zahlungsbilanzstatistik darstellen, herangezogen.

8. **Inhalt der Richtlinien:** Die vorliegenden Richtlinien beschreiben die Abgrenzung der nach den Meldeschemata ZVS 1 bis ZVS 6 und ZVS 9 erfragten Inhalte dieser Statistik. Die Nummerierung orientiert sich an den Tabellen aus Anhang III der Verordnung EZB/2020/59. Da die Tabellen 7 und 8 nicht von Zahlungsdienstleistern zu melden sind, gibt es keine Meldeschemata 7 oder 8.
9. **Kumulierung:** Soweit es sich bei den erhobenen Werten um Transaktionen handelt, sind diese über die gesamte Berichtsperiode hinweg aufzusummieren (kumulierte Werte).
10. **Nachkommastellen:** Alle zu berichtenden Geldwerte müssen in vollen Euro mit zwei Nachkommastellen gemeldet werden. Die Anzahl ist ganzzahlig zu melden. Negative Meldewerte sind nicht zulässig.
11. **Fremdwährung:** Es sind Zahlungsvorgänge und Aufladungsgegenwerte auf E-Geld-Datenträgern in Euro und Fremdwährung einzubeziehen.
 - Fremdwährungsbestände sind zu dem jeweiligen von der EZB am Meldestichtag festgestellten und von der Deutschen Bundesbank veröffentlichten Referenzkurs („ESZB-Referenzkurs“) umzurechnen. Auf der Homepage der Deutschen Bundesbank werden diese unter dem Pfad „Statistiken > Zeitreihen-Datenbanken > Wechselkurse > Devisenkurse, Euro-Referenzkurse, Gold > Devisenkurse in einzelnen Ländern“ veröffentlicht.
 - Transaktionen sind zum ESZB-Referenzkurs des jeweiligen Transaktionstages umzurechnen und im Anschluss über die Berichtsperiode zu kumulieren. Bei der Umrechnung von Währungen, für die kein ESZB-Referenzkurs veröffentlicht wird, sind die Mittelkurse aus feststellbaren An- und Verkaufskursen des Stichtags zugrunde zu legen.

12. Zeitpunkt der Berichtspflicht:

Tabelle 1: Zeitpunkt der Berichtspflicht

Art der Transaktion	Zeitpunkt der Meldung	Erläuterung
Transaktionen in ZVS 4, 6 und 9	Datum der Ausführung	
betrügerische Transaktionen in ZVS 5	Nach der Feststellung des Betrugs (als Revision der Berichtsperiode zu melden, in der die Ausführung stattfand)	Ausschlaggebend für die Meldung ist der Zeitpunkt der Feststellung des Betrugs, z. B. Eingang einer Kundenbeschwerde. Es ist nicht relevant, ob der Fall im Zusammenhang mit dem betrügerischen Zahlungsvorgang bereits geklärt oder gerichtlich bestätigt wurde. Die Meldung muss der Berichtsperiode zugeordnet werden, in der die Transaktion ausgeführt wurde.

Art der Transaktion	Zeitpunkt der Meldung	Erläuterung
Wert der Verluste aufgrund von Betrug je Haftungsträger in ZVS 5	Datum der Verbuchung in den Büchern des Zahlungsdienstleisters	Da die Verbuchung der zu tragenden finanziellen Verluste zeitlich von den eigentlichen betrügerischen Vorgängen getrennt sein könnte, und zur Vermeidung von Revisionen der gemeldeten Daten allein aufgrund dieser immanenten zeitlichen Verzögerung, sollten die endgültigen Betrugsverluste in dem Zeitraum gemeldet werden, in dem sie in den Büchern des Zahlungsdienstleisters verbucht werden.

II. Meldetermin und -form

1. **Geltungsbeginn:** Meldungen nach diesen Richtlinien gemäß der EZB-Verordnung EZB/2020/59 sind erstmalig für das erste Quartal 2022 und das erste Halbjahr 2022 abzugeben.
2. **Meldetermin:** Die Meldeschemata ZVS 1-6 sind halbjährlich zu melden; Meldeschema ZVS 9 ist vierteljährlich zu melden.

Die vierteljährlichen Meldungen sind bis zum Geschäftsschluss des letzten Werktages des auf den Meldestichtag folgenden Monats zu übermitteln. Die Referenzperioden reichen vom 1. Januar bis zum 31. März, 1. April bis 30. Juni, 1. Juli bis 30. September und 1. Oktober bis 31. Dezember.

Die halbjährlichen Meldungen sind bis zum Geschäftsschluss des letzten Werktages des 3. Monats nach dem Meldestichtag zu übermitteln. Die Referenzperioden reichen vom 1. Januar bis 30. Juni und vom 1. Juli bis zum 31. Dezember. Für Meldungen nach ZVS2 „Funktionen der Zahlungskarten“ gilt der erste Tag des Monats nach Ablauf der Referenzperiode als Referenzstichtag. Für alle anderen Bestandsgrößen gilt der letzte Tag der Meldeperiode als Referenzstichtag.

3. **Meldeform:** Die Meldungen sollen nach dem Berichtsschema der Deutschen Bundesbank und unter Beachtung der technischen Vorgaben zur elektronischen Datenübermittlung über das Bundesbank-ExtraNet erstattet werden. Das XML-Schema ist auf der Bundesbank-Internetpräsenz verfügbar unter (<https://www.bundesbank.de/resource/blob/865182/e8f5b18c4107f104861f2db34ba38f64/mL/formate-xml-data.zip>).
4. **Aufbewahrungsfrist:** Bezüglich der eingereichten elektronischen zahlungsverkehrstatistischen Meldungen ist die Aufbewahrung der Meldungen des aktuellen Kalenderjahres und des Vorjahres ausreichend. Seitens der meldenden Zahlungsdienstleister ist sicher-

zustellen, dass gegebenenfalls erforderliche Korrektur- oder Ersatzmeldungen zum aktuellen Meldetermin und zu den vergangenen Meldeterminen des aktuellen Jahres sowie des Vorjahres erstellt werden können.

5. **Fusionsmeldungen:** Bei Fusionen von Zahlungsdienstleistern oder einzelnen Geschäftsbereichen meldet das aufnehmende Institut ab dem Zeitpunkt des rechtlichen Zusammenschlusses eine kumulierte Meldung für die gesamte Berichtsperiode. Dies gilt auch wenn der rechtliche Zusammenschluss nach dem Ende des Berichtszeitraums, aber vor der Abgabefrist für diesen Berichtszeitraum liegt.

Zusammenhang von Quartals- und Halbjahresmeldung: Sofern die rechtliche Fusion nach Abgabe des 1./3. Quartals, aber vor Abgabe der Halbjahresmeldung stattfindet, ist die 1. Quartalsmeldung vom abgebenden Institut einzureichen, die 2. Quartalsmeldung und Halbjahresmeldung jedoch in die Meldung vom aufnehmenden Institut zu integrieren

6. **Konzernmeldungen:** Die Zahlungsverkehrsstatistik wird als Vollerhebung bei allen Zahlungsdienstleistern durchgeführt. Unter bestimmten Voraussetzungen können jedoch Muttergesellschaften Konzernmeldungen, das heißt konsolidierte Meldungen, in denen die aggregierten Daten der in die Konzernmeldung eingebundene(n) Tochtergesellschaft(en) einfließen, auf Antrag abgeben. Für diesbezügliche Fragen steht folgende E-Mail-Adresse zur Verfügung: zvstatistik@bundesbank.de

Für die Abgabe einer Konzernmeldung durch die inländische Muttergesellschaft müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Die Melder-Art der Tochtergesellschaft(en), deren Angaben in die Konzernmeldung einfließen sollen, muss mit derjenigen der Muttergesellschaft übereinstimmen.
- Die Tochtergesellschaft(en) sind rechtlich eigenständige, aber wirtschaftlich unselbständige Unternehmen, die von der Muttergesellschaft kontrolliert werden. Das Kapital der Tochtergesellschaft(en) ist mehrheitlich im Besitz der Muttergesellschaft.
- Sitz der Tochtergesellschaft(en) ist in Deutschland.
- Abwicklung der Zahlungsverkehrstransaktionen der Tochtergesellschaft(en) durch die Muttergesellschaft.
- Die Zahlungsverkehrstransaktionen der Tochtergesellschaft(en) sind von denen der Muttergesellschaft nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand zu trennen, da die Tochtergesellschaft(en) zahlungsverkehrstechnisch wie eine Filiale des Konzerns behandelt wird/werden.

7. **Fehlanzeigen** sind für jede Berichtsperiode abzugeben. Zur Einreichung einer Fehlanzeige siehe XML-Beschreibung Punkt 3.2.8 f. Ein Institut mit Fehlanzeige muss allerdings sicherstellen, dass beim Auftreten von Meldetatbeständen im Laufe einer Berichtsperiode zum nächsten Termin eine Meldung abgegeben wird.

III. Übersicht über Meldepflichtige für Transaktionen und Bestandsgrößen

Tabelle 2: Meldepflichtige für Bestandsgrößen

Position	zu melden von
Konten	Kontoführendes Institut <i>in ZVS 1</i>
Kunden	Kontoinformationsdienstleister oder Institut, welches als Kontoinformationsdienstleister für Fremdkonten tätig ist <i>in ZVS 1</i>
E-Geld-Aufladungsgegenwert	E-Geld-Emittent <i>in ZVS 1</i>
Karten	Kartenemittent <i>in ZVS 2</i>
Geldautomaten	Terminalbetreiber <i>in ZVS 3</i>
Überweisungsterminals	Kontoführendes Institut , das das Terminal bereitstellt <i>in ZVS 3</i>
POS-Terminals	Acquirer <i>in ZVS 3</i>
E-Geld-Terminals	Acquirer <i>in ZVS 3</i>

Tabelle 3: Meldepflichtige für Transaktionen:

Instrument	gesendete Transaktion	empfangene Transaktion
Überweisungen	ZDL des Zahlungspflichtigen: überweisendes Institut (Ausnahme für über Zahlungsauslösedienste ausgelöste Überweisungen: kontoführendes Institut) bzw. erster ZDL in der Transaktionskette	ZDL des Zahlungsempfängers, der die Überweisung erhält (kontoführende Stelle des Begünstigten) bzw. letzter ZDL in der Transaktionskette
Lastschriften	ZDL des Zahlungsempfängers, der die Lastschrift einreicht, bzw. erster ZDL in der Transaktionskette	ZDL des Zahlungspflichtigen, von dem die Lastschrift eingezogen wird bzw. letzter ZDL in der Transaktionskette
Kartenzahlungen	Kartenemittent <i>in ZVS 4, 5 und 6.3</i>	Acquirer, der die Zahlung annimmt und abrechnet (Für girocard-Zahlungen: Händlerbank; Ausnahme: Netzbetreiber beim „Treuhandmodell“). <i>in ZVS 4, 5, 6.1 und 6.2</i>

Instrument	gesendete Transaktion	empfangene Transaktion
Bargeld-abhebungen	Kartenemittent in ZVS 4, 5 und 6.3	Acquirer , der die Zahlung annimmt und abrechnet. (Für Cashback bei girocard: Händlerbank; Ausnahme: Netzbetreiber beim „Treuhandmodell“) in ZVS 6.1, 6.2, 6.4 (CADV)
E-Geld-Zahlungen	ZDL des Zahlungspflichtigen/-empfängers , der die E-Geldzahlung ausgelöst hat	ZDL des Zahlungsempfängers/-pflichtigen , der die E-Geldzahlung empfangen hat
Schecks	ZDL des Zahlungsempfängers , der den Scheck zur Gutschrift einreicht (erste Inkassostelle)	ZDL des Zahlungspflichtigen , von dem die Schecklastschrift eingezogen wird (d. h. das kontoführende Institut des Kunden, der den Scheck ausgestellt hat)
Finanztransfers (Remittances)	ZDL des Zahlungspflichtigen : Institut, das den Finanztransfer auslöst	ZDL des Zahlungsempfängers , d. h. der letzte ZDL in der Transaktionskette, der den Finanztransfer an den begünstigten Nicht-ZDL auszahlt
Sonstige Zahlungsdienste	Bargeldabhebungen am Schalter: Kontoführendes Institut , das den Schalter betreibt; Kartengutschriften: Acquirer	Bargeldeinzahlungen am Schalter: Kontoführendes Institut , das den Schalter betreibt; Kartengutschriften: Kartenemittent
Zahlungsauslösedienste	auslösendes Institut , das den Zahlungsauslösedienst anbietet	

I. Richtlinien zu den einzelnen Positionen des Meldeschemas ZVS1 „Institute, die Nicht-Zahlungsdienstleistern Zahlungsdienste anbieten“

1. In diesem Meldeschema sind die Anzahl von Konten, der Zugang zu Konten durch Kontoinformationsdienstleister und der Aufladungsgegenwert von E-Gelddatenträgern zu melden. Kontoinformationsdienstleister melden die Anzahl ihrer Kunden.
2. **Fremdwährung:** Es sind auch in Fremdwährungen geführte Konten einzubeziehen.
3. **Konten von Zahlungsdienstleistern:** Konten, die für Zahlungsdienstleister geführt werden, sind nicht zu melden.

D1 Anzahl der Konten mit täglich fälligen Einlagen

Es ist die Anzahl sämtlicher Konten von Nicht-Zahlungsdienstleistern mit täglich fälligen Einlagen zu erfassen. Demnach werden Konten, die am letzten Tag der Berichtsperiode einen Sollsaldo

aufweisen, in dieser Position nicht erfasst. Es handelt sich um die Anzahl der Konten mit Einlagen, deren sofortige Umwandlung in Bargeld verlangt werden kann und/oder die jederzeit durch Scheck, Überweisung, Lastschrift oder ähnliche Verfügungen übertragbar sind, und zwar ohne nennenswerte Verzögerung, Beschränkung oder Vertragsstrafe.

Beispiele: In diese Position fallen: Girokonten im Guthaben, Konten mit Tagesgeldern und Gelder mit täglicher Kündigung im Guthaben (einschließlich der über geschäftsfreie Tage angelegten Gelder mit Fälligkeit oder Kündigungsmöglichkeit am nächsten Geschäftstag), Prepaidkarten mit Guthaben, E-Geldkonten mit Guthaben, Kreditkartenkonten mit Guthaben.

Gegenbeispiele: Es dürfen hier nicht gemeldet werden: Konten, die zum Meldestichtag einen Sollsaldo aufweisen (z. B. durch Inanspruchnahme eines Dispositionskredits), Konten mit Konto-stand „null“, Sparkonten mit vereinbarter Kündigungsfrist oder Laufzeit, Kreditkartenkonten im Soll geführt.

Meldepflicht: Diese Position ist von der kontoführenden Stelle zu melden.

Kennung ZVS bis 2021: A1; der Inhalt hat sich geändert.

D11 Anzahl der Online-Konten mit täglich fälligen Einlagen

In dieser Position ist die Anzahl der Konten mit täglich fälligen Einlagen von Nicht-Zahlungsdienstleistern am letzten Tag der Berichtsperiode anzugeben, über die elektronisch per Internet, über Online-Banking-Anwendungen oder über Telekommunikationskanäle (z. B. mobile Geräte) oder auf vergleichbare Weise verfügt werden kann, zum Beispiel mittels spezieller Softwareprogramme. Unter Online-Konten sind solche zu verstehen, über die auf elektronischem Wege direkt, das heißt ohne manuelle Intervention seitens des Instituts, verfügt werden kann.

Beispiele: In diese Position fallen beispielsweise: Konten aus D1, über die mit Online-Banking oder über ähnliche Telekommunikationskanäle verfügt werden kann, z. B. Banking-App auf einem Mobilgerät.

Gegenbeispiele: Es sollte nicht die Anzahl der Apps oder zugriffsberechtigten Geräte, sondern die Anzahl der Konten gezählt werden (mehrere Apps könnten auf ein Konto zugreifen oder eine App auf mehrere Konten).

Meldepflicht: Diese Position ist von der kontoführenden Stelle zu melden.

Kennung ZVS bis 2021: A11; der Inhalt hat sich geändert.

D12 Anzahl der Konten mit übertragbaren, täglich fälligen Einlagen

Der Begriff „Konten mit übertragbaren, täglich fälligen Einlagen“ umfasst lediglich Konten mit täglich fälligen Einlagen, die jederzeit – das heißt unmittelbar auf Verlangen und ohne nennenswerte Verzögerung, Beschränkung oder Vertragsstrafe – durch Scheck, Überweisung, Lastschrift oder ähnliche Verfügungen übertragbar sind.

Beispiele: In diese Position fallen beispielsweise: Konten aus D1, die jederzeit übertragbar sind durch Scheck, Überweisung, Lastschrift o. ä., Kreditkartenkonten mit Guthaben.

Gegenbeispiele: Es dürfen hier nicht gemeldet werden: Kreditkonten, Kreditkartenkonten im Soll geführt, Konten für täglich fällige Einlagen, die Verfügungsbeschränkungen unterliegen (beispielsweise Konten mit Guthaben, die nur zur Barabhebung genutzt werden können, bzw. Konten mit Guthaben, die nur auf ein bestimmtes Referenzkonto übertragen werden können (z. B. Tagesgeldkonten)).

Meldepflicht: Diese Position ist von der kontoführenden Stelle zu melden.

Kennung ZVS bis 2021: A12; der Inhalt hat sich geändert.

D121 Anzahl der Online-Konten mit übertragbaren, täglich fälligen Einlagen

Hier ist die Anzahl der Konten mit übertragbaren, täglich fälligen Einlagen aufzuführen, die für Nicht-Zahlungsdienstleister geführt werden und die der Kontoinhaber elektronisch über das Internet, über Online-Banking-Anwendungen, über spezielle Software oder über spezielle Telekommunikationskanäle abrufen und nutzen kann (siehe Ausführungen Position D11).

Beispiele: In diese Position fallen beispielsweise: Konten aus D12, über die per Online-Banking, Banking-App oder ähnliche Telekommunikationskanäle verfügt werden kann.

Meldepflicht: Diese Position ist von der kontoführenden Stelle zu melden.

Kennung ZVS bis 2021: A121; der Inhalt hat sich geändert.

A1 Anzahl der Zahlungskonten

„Zahlungskonto“ hat dieselbe Bedeutung wie in Artikel 4 Nummer 12 der Richtlinie (EU) 2015/2366: „Ein auf den Namen eines oder mehrerer Zahlungsdienstnutzer(s) lautendes Konto, das für die Ausführung von Zahlungsvorgängen genutzt wird“.

Beispiele: In diese Position fallen beispielsweise: Konten mit übertragbaren, täglich fälligen Einlagen (D12), Konten für übertragbare, täglich fällige Einlagen ohne Guthaben oder im Soll, Kreditkartenkonten, E-Geldkonten (A2).

Gegenbeispiele: Es dürfen hier nicht gemeldet werden: Sparkonten, Konten, die für täglich fällige (aber nicht übertragbare) Einlagen geführt werden ohne Zahlungsfunktion (z. B. Tagesgeld), Kreditkonten, Kreditkartenkonten, auf die lediglich zur Tilgung überwiesen wird.

Meldepflicht: Diese Position ist von der kontoführenden Stelle zu melden.

Kennung ZVS bis 2021: A2; der Inhalt hat sich geändert.

A11 Anzahl der Konten, zu denen Kontoinformationsdienstleister Zugang hatten

Diese Position enthält die Anzahl der Zahlungskonten, auf die von Kontoinformationsdienstleistern im Berichtszeitraum mindestens einmal zugegriffen wurde. Die Geo-Gliederung bezieht sich auf das Land des Kontoinformationsdienstleisters. Wenn von mehreren Kontoinformationsdienstleistern aus verschiedenen Ländern auf ein Konto zugegriffen wurde, ist das Land mit den häufigsten Zugriffen zu melden.

Meldepflicht: Diese Position ist von der kontoführenden Stelle zu melden.

A2 Anzahl der E-Geld-Konten

In dieser Position sind Konten zu berücksichtigen, auf denen E-Geld gespeichert werden kann. Das Kontoguthaben kann vom Kontoinhaber verwendet werden, um Zahlungen und Überweisungen zwischen Konten vorzunehmen. Karten, auf denen E-Geld direkt gespeichert werden kann, sind nicht miteinzubeziehen.

Beispiele: In diese Position fallen beispielsweise: kontobasierte E-Geldkarten, Prepaidkarten (wenn das Guthaben in Form von E-Geld gehalten wird).

Gegenbeispiele: Es dürfen hier nicht gemeldet werden: E-Geld-Datenträger, auf denen E-Geld direkt gespeichert werden kann, Prepaidkarten (wenn das Guthaben nicht in Form von E-Geld gehalten wird).

Meldepflicht: Diese Position ist von der kontoführenden Stelle zu melden.

Kennung ZVS bis 2021: A3; der Inhalt bleibt gleich.

VE1 Aufladungsgegenwert auf ausgegebenen E-Geld-Datenträgern

An dieser Stelle ist der Wert des durch E-Geld-Emittenten ausgegebenen E-Geldes am Ende des Berichtszeitraums aufzuführen, das von anderen Stellen als dem Emittenten (einschließlich anderen E-Geld-Emittenten als dem Emittenten) gehalten wird.

Beispiele: In diese Position fallen beispielsweise: Guthaben auf E-Geld-Karten, auf denen E-Geld direkt gespeichert wird (z. B. GeldKarte), Guthaben von kontenbasierten E-Geldkarten, Guthaben auf E-Geldkonten.

Gegenbeispiele: Guthaben auf Prepaidkarten, das kein E-Geld ist (beispielsweise durch Verzinsung)

Meldepflicht: Diese Position ist von der kontoführenden Stelle zu melden.

Kennung ZVS bis 2021: I31; der Inhalt hat sich geändert.

NC1 Kontoinformationsdienstleister: Anzahl der Kunden

In dieser Position wird die Anzahl der Kunden des Kontoinformationsdienstleisters angegeben, denen der Kontoinformationsdienstleister Dienste anbietet. Die Geo-Gliederung bezieht sich auf das Land des Kunden.

Meldepflicht: Diese Position ist vom Kontoinformationsdienstleister bzw. dem Zahlungsdienstleister, der den Kontoinformationsdienst anbietet, zu melden.

II. Richtlinien zu den einzelnen Positionen des Meldeschemas ZVS2 „Karten nach Funktion“

1. In diesem Meldeschema ist die Anzahl sämtlicher im Umlauf befindlicher Karten aufzuführen, die der Karteninhaber im Zahlungsverkehr nutzen kann.
2. **Der Begriff „Karte“** bezeichnet ein Zahlungsinstrument, das auf einer eindeutigen Nummer basiert und dazu verwendet werden kann, um eine Zahlung, Bargeldauszahlung oder Bargeldeinzahlung auszulösen, die über ein Kartensystem oder im Rahmen eines vom Kartenumittenten betriebenen Netzwerks abgewickelt wird. Die Nummer wird entweder auf einer physischen Karte oder auf einem anderen Gerät (u. a. Key-Tag, Sticker oder Smartphone) gespeichert bzw. ohne physisches Kundengerät virtuell gehalten. Die für mobile Kartenzahlungen benötigten Einmal-Bezahl-Token, die vom kartenausgebenden Institut oder einem Dienstleister aus der tatsächlichen Kartenummer abgeleitet wurden und auf dem Smartphone des Nutzers gespeichert sind, sind nicht separat zu melden – ausschlaggebend für die Meldung ist die zu Grunde liegende Karte. Karten bieten dem Karteninhaber gemäß der Vereinbarung mit dem Kartenumittenten eine oder mehrere der folgenden Funktionen: Bargeldfunktion, Zahlungsfunktion (ohne reine E-Geldfunktion) oder E-Geldfunktion. Karten, die mit einem E-Geld-Konto verbunden sind, sind in der Kategorie „Karten mit E-Geldfunktion“ zu berücksichtigen sowie in anderen Kategorien, soweit die Karte zusätzliche Funktionen enthält.
3. **„Kartenumittent“** hat dieselbe Bedeutung wie „Emittent“ in Artikel 2 Nummer 2 der Richtlinie (EU) 2015/751: Ein Emittent ist ein „Zahlungsdienstleister, der eine vertragliche Vereinbarung schließt, um einem Zahler ein Zahlungsinstrument zur Veranlassung und Verarbeitung der kartengebundenen Zahlungsvorgänge des Zahlers zur Verfügung zu stellen.“

Der Emittent autorisiert Transaktionen an POS-Terminals oder Geldautomaten und garantiert Zahlungen an den Acquirer für Transaktionen, die den Regeln des relevanten Systems entsprechen.

4. **Meldepflichtiger:** Karten sind auf der kartenausgebenden Seite unabhängig von der Gebietsansässigkeit des Karteninhabers oder dem Standort des Kontos, das mit der Karte verbunden ist, zu zählen. Das berichtende Institut ist also der im Inland gebietsansässige Kartenumittent.

Im Wege des „Co-Branding“ ausgegebene Karten und Karten, bei denen ein Zahlungsdienstleister nur als Vermittler tätig ist, sind ebenfalls vom Kartenumittenten zu melden.

Sollte es sich beim Kartenemittenten nicht um einen zu dieser statistischen Erhebung meldepflichtigen Zahlungsdienstleister handeln, dann meldet der Zahlungsdienstleister, der die zugehörigen Konten führt.

5. Von **Kartenzahlverfahren**, d. h. Drei-Parteien- oder Vier-Parteien-Systemen, ausgegebene Karten sind zu erfassen. Im Fall von Drei-Parteien-Systemen (Akteure sind: das Kartensystem selbst – das als Emittent und Acquirer handelt –, der Karteninhaber, die Akzeptanzstelle) ist der Kartenemittent mit dem Kartensystem identisch. Im Fall von Vier-Parteien-Systemen (Akteure sind: der Emittent, der Acquirer, der Karteninhaber, die Akzeptanzstelle) können Kreditinstitute, Zahlungsdienstleister oder andere Unternehmen, die Mitglied eines Kartensystems sind und eine Vertragsbeziehung mit einem Karteninhaber unterhalten, Kartenemittenten sein.
6. **Meldestichtag**: Alle im Umlauf befindlichen Karten sind zu erfassen, unabhängig davon, wann sie ausgegeben wurden oder ob sie verwendet worden sind.

Doppelzählungen von Karten aufgrund eines regelmäßigen Austauschs von Karten bei einem Karteninhaber sind zu vermeiden. Daher ist die Anzahl der Karten nicht zum Ende der Berichtsperiode, sondern zum Stand am ersten Tag nach Ende der Berichtsperiode zu erfassen (für die Berichtsperiode 1. Halbjahr ist der Stichtag der 1. Juli; für die Berichtsperiode 2. Halbjahr ist der Stichtag der 1. Januar des Folgejahres). Im Falle von Fusionen zum 1. Januar eines Jahres sind Karten am 1. Januar für die am Meldestichtag 31. Dezember des Vorjahres noch existierenden Vorgängerinstitute getrennt zu ermitteln.

7. Eine **Karte mit kombinierter Funktion** ist in sämtlichen jeweils zutreffenden Unterkategorien zu melden. Mehrfachnennungen sind in den Positionen I1, I2, I3 und I02 ausdrücklich zulässig. In den Zeilen I0 und I01 sind die insgesamt im Umlauf befindlichen Karten anzugeben. Hier sind Mehrfachzählungen von Karten aufgrund mehrerer vorhandener Funktionen zu vermeiden. Daher kann die Anzahl der Karten insgesamt (I0) kleiner sein als die Summe der nach Funktionen erfassten Karten.

Es ist zu beachten, dass physische Karten, die sowohl eine Kreditkartennummer als auch eine Debitkartennummer enthalten, keine Karte mit kombinierter Funktion darstellen, sondern als zwei Karten zu zählen sind. Auch in den Summenpositionen I2 (Zahlungskarten) und I0 (Karten insgesamt) sind in diesem Falle zwei Karten zu zählen.

8. **Ungültige** beziehungsweise abgelaufene oder endgültig eingezogene Karten sind nicht zu berücksichtigen. Sind Karten jedoch lediglich vorübergehend gesperrt und sind diese nach Aufhebung der Sperre wieder im Zahlungsverkehr nutzbar, werden sie hier weiterhin erfasst.
9. **Virtuelle Karten**, die für Zahlungen ohne Kartenvorlage, zum Beispiel für Käufe per Telefon oder im Internet, dienen oder die in Form von Einmal-Bezahl-Token in einer digitalen Wallet hinterlegt sind, sind wie die physisch vorhandenen Karten gleichen Typs zu erfassen. Die für mobile Kartenzahlungen benötigten Einmal-Bezahl-Token, die vom kartenausgebenden Institut oder einem Dienstleister aus der tatsächlichen Kartennummer abgeleitet wurden und auf dem Smartphone des Nutzers gespeichert sind, sind nicht separat zu melden – ausschlaggebend für die Meldung ist die zu Grunde liegende Karte. Karten, die sowohl physisch aus-

gegeben wurden und zusätzlich in einer digitalen Wallet hinterlegt sind, aber die gleiche oder keine Kartenummer haben, sind als eine Karte zu zählen. Virtuelle Karten, die nur einmalig einsetzbar sind, werden nicht erfasst.

10. **Vorausbezahlte Karten** (Prepaid-Karten) werden nur dann als E-Geld und damit in den Positionen I3, I31, I311 und I32 erfasst, wenn sie der Definition von E-Geld laut Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz entsprechen. Ist dies nicht der Fall, sind die vorausbezahlten Karten in der Position I21 (Debitkarten) zu erfassen. Karten mit PIN sind zusätzlich in der Position I1 als Karten zur Bargeldabhebung zu erfassen, sofern diese Funktion angeboten wird. Nicht wieder aufladbare vorausbezahlte Karten, zum Beispiel Geschenkkarten, sind nicht zu berücksichtigen.
11. **Händlerkarten** sind nicht als Karten mit E-Geldfunktion zu erfassen. Von Händlern ausgestellte Kundenkarten sind nicht enthalten, es sei denn, sie sind in Zusammenarbeit mit einem Zahlungsdienstleister ausgestellt worden (Co-Branding-Karten).

11 Karten mit Bargeldfunktion

Hier sind die von inländischen Zahlungsdienstleistern ausgegebenen Karten aufzuführen, die zur Abhebung und/oder Einzahlung von Bargeld an Geldautomaten im In- oder Ausland genutzt werden können. Hierzu zählen auch Kreditkarten sowie für Sparkonten ausgegebene Karten, die zur Abhebung und/oder Einzahlung an Geldautomaten verwendet werden können.

Beispiele: Cash-Karten, girocard, Kreditkarten mit Möglichkeit zur Bargeldabhebung

Gegenbeispiele: Karten zur einmaligen Ein- oder Auszahlung von Bargeld, Karten nur mit Zahlungsfunktion

Meldepflicht: Diese Position ist vom Kartenemittenten zu melden.

Kennung ZVS bis 2021: I11; der Inhalt ist gleich.

12 Karten mit Zahlungsfunktion (ohne Karten, die nur eine E-Geldfunktion bieten)

Eine Karte aus einer der folgenden Kategorien: Debitkarte, Kreditkarte ohne Kreditfunktion oder Kreditkarte mit Kreditfunktion. Die Karte kann auch weitere Funktionen, wie eine E-Geldfunktion haben. Allerdings werden Karten, die ausschließlich eine E-Geldfunktion haben, nicht in dieser Kategorie gezählt. Zu beachten ist, dass im Falle multifunktionaler Karten nicht die physischen Karten, sondern die Kartenummern gezählt werden. Eine physische Karte, die sowohl eine Kreditkartennummer als auch eine Debitkartennummer enthält, wird als zwei Karten gezählt. Daher schließen sich die Unterkategorien gegenseitig aus und müssen in der Summe diese Position ergeben.

Summe der Positionen: I21, I22, I23

Gegenbeispiele: Kundenkarten, mit denen keine Zahlungen, sondern nur Bargeldabhebungen möglich sind, reine E-Geldkarten, Prepaidkarten mit limitiertem Einsatzgebiet (Stadionkarten, Gutscheinkarten eines Händlers etc.)

Meldepflicht: Diese Position ist vom Kartenemittenten zu melden.

Kennung ZVS bis 2021: I12; der Inhalt ist gleich.

I21 Debitkarten

Zu der Kategorie Debitkarten gehören, mit Ausnahme von Guthabekarten, alle Karten, mit denen Kartentransaktionen ausgelöst werden können, die keine Kreditkartentransaktionen sind (ausgelöst durch Kreditkarten mit oder ohne Kreditfunktion). Guthabekarten (Prepaidkarten) werden hier nur gezahlt, wenn sie keine E-Geldkarten sind, da die Definition von E-Geld nicht erfüllt ist. Das Unterscheidungsmerkmal einer Debitkarte im Gegensatz zu einer Kreditkarte mit oder ohne Kreditfunktion ist die vertragliche Vereinbarung, Käufe direkt mit Geldmitteln auf dem derzeitigen Konto des Karteninhabers zu belasten.

Zu beachten: Eine Debitkarte kann auch andere Funktionen haben, z. B. eine Bargeld- oder eine E-Geldfunktion (z. B. GeldKarte). Diese Karte ist dann zusätzlich auch in den anderen Funktionen zu melden.

Beispiele: Physische Karten mit der Aufschrift „Debit“, digitale Debitkarten in einem Wallet; reine Prepaidkarten, die nicht die Definition einer E-Geldkarte erfüllen, Debitkarten mit dem „Brand“ einer Kreditkartengesellschaft

Gegenbeispiele: Kundenkarten, mit denen keine Zahlungen, sondern nur Bargeldabhebungen möglich sind, reine E-Geldkarten, Prepaidkarten mit limitiertem Einsatzgebiet (Stadionkarten, Gutscheinkarten eines Händlers etc.)

Meldepflicht: Diese Position ist vom Kartenemittenten zu melden.

Kennung ZVS bis 2021: I121; der Inhalt hat sich geändert.

I22 Kreditkarten ohne Kreditfunktion

Eine Kreditkarte ohne Kreditfunktion (englische Bezeichnung „Card with a delayed debit function“) ermöglicht es Karteninhabern, ein Konto beim Kartenemittenten mit ihren Käufen oder Bargeldabhebungen bis zu einer genehmigten Grenze zu belasten. Der Saldo auf diesem Konto wird am Ende eines im Voraus festgelegten Zeitraums vollständig beglichen. Im Gegensatz dazu muss bei einer Kreditkarte mit Kreditfunktion am Ende des festgelegten Zeitraums der Saldo nicht vollständig beglichen werden und der offenbleibende Teil wird stillschweigend als Kredit, in der Regel verzinst, gewährt.

Eine Kreditkarte ohne Kreditfunktion ist als Kreditkarte mit Kreditfunktion zu melden, sofern die sie auszeichnende „verzögerte Debitfunktion“ (delayed debit function) nicht festgestellt werden kann.

Zu beachten: Eine Kreditkarte ohne Kreditfunktion kann auch andere Funktionen haben, z. B. eine Bargeldfunktion. Diese Karte ist dann zusätzlich auch in den anderen Funktionen zu melden.

Beispiele: Charge Cards, Delayed Debit Cards, Kreditkarten ohne Kreditfunktion, die auch mit Guthaben aufgeladen werden können

Gegenbeispiele: Reine Prepaidkarten (Bsp. BasicCards), Debitkarten, Kreditkarten mit Kreditfunktion

Meldepflicht: Diese Position ist vom Kartenemittenten zu melden.

Kennung ZVS bis 2021: I122; der Inhalt hat sich geändert.

I23 Kreditkarten mit Kreditfunktion

Eine Karte mit Kreditfunktion (englische Bezeichnung „Credit Card“) ermöglicht es Karteninhabern, Zahlungen und/oder Bargeldabhebungen bis zu einem im Voraus festgelegten Höchstbetrag zu tätigen. Der gewährte Kredit kann am Ende eines vorher bestimmten Zeitraums vollständig oder teilweise beglichen werden, wobei der Saldo als Kredit gewährt wird. Das Unterscheidungsmerkmal einer Kreditkarte mit Kreditfunktion im Gegensatz zu einer Debitkarte oder Kreditkarte ohne Kreditfunktion ist die vertragliche Vereinbarung, die dem Karteninhaber eine Kreditlinie für einen Kredit gewährt, der auch in mehreren Raten zurückgezahlt werden kann und verzinst sein kann. Eine Kreditkarte ohne Kreditfunktion ist als Kreditkarte mit Kreditfunktion zu melden, sofern die sie auszeichnende „verzögerte Debitfunktion“ (delayed debit function) nicht festgestellt werden kann.

Zu beachten: Eine Kreditkarte mit Kreditfunktion kann auch andere Funktionen haben, z. B. eine Bargeldfunktion. Diese Karte ist dann zusätzlich auch in den anderen Funktionen zu melden.

Beispiele: Kreditkarten mit Kreditfunktion, die auch mit Guthaben aufgeladen werden können (mit Prepaidfunktion)

Gegenbeispiele: Charge Cards, Delayed Debit Cards, Debitkarten, reine Prepaidkarten

Meldepflicht: Diese Position ist vom Kartenemittenten zu melden.

Kennung ZVS bis 2021: I123; der Inhalt ist gleich.

I2x.PCS ausgegeben in Kartenzahlverfahren

Die Positionen I21, I22 und I23 müssen für jedes verwendete Kartenzahlverfahren (Scheme) separat gemeldet werden. „Kartenzahlverfahren“ hat dieselbe Bedeutung wie in Artikel 2 Nummer 16 der Verordnung (EU) 2015/751: „ein einheitliches Regelwerk aus Vorschriften, Praktiken, Standards und/oder Leitlinien für die Ausführung von kartengebundenen Zahlungsvorgängen, das von jeder Infrastruktur und jedem Zahlungssystem, die/das seinen Betrieb unterstützt, getrennt ist und einschließlich eines bestimmten Entscheidungsgremiums, einer bestimmten Organisation oder einer bestimmten Stelle, das bzw. die für das Funktionieren des Kartenzahlverfahrens verantwortlich ist“.

Zur Liste der Kartenzahlverfahren, der auch der Code zu entnehmen ist, siehe Anhang 2
(www.bundesbank.de > Service > Meldewesen > Bankenstatistik > Zahlungsverkehrsstatistik)

Als Co-Badge ausgegebene Karten sind in sämtlichen jeweils zutreffenden Zahlverfahren zu erfassen. Somit kann die Gesamtzahl der Debitkarten (I21) kleiner sein als die Summe dieser nach Kartenzahlverfahren aufgeschlüsselten Karten.

Beispiele: Debitkarten: girocard, Visa Debit sowie V-Pay (beides zu melden als Scheme Visa), Maestro sowie Mastercard Debit (beides zu melden als Scheme Mastercard),; Kreditkarten: Visa, Mastercard, American Express, JCB (komplette Liste siehe Anhang 2)

Meldepflicht: Diese Position ist vom Kartenemittenten zu melden.

I3 Karten mit E-Geldfunktion

Eine Karte, auf der E-Geld direkt gespeichert werden kann oder die Zugang zu einem E-Geld-Konto ermöglicht, auf dem E-Geld gespeichert ist, um E-Geld-Zahlungsvorgänge und Transfers auf andere E-Geld-Konten durchzuführen.

Summe der Positionen: I31, I32

Gegenbeispiele: Prepaidkarten mit limitiertem Einsatzgebiet (Stadionkarten, Gutscheinkarten eines Händlers etc.), Kundenkarten, mit denen keine Zahlungen, sondern nur Bargeldabhebungen möglich sind

Meldepflicht: Diese Position ist vom Kartenemittenten zu melden.

Kennung ZVS bis 2021: I13; der Inhalt ist gleich.

I31 Karten, auf denen E-Geld direkt gespeichert werden kann

Karten für E-Geld, das der Inhaber aufgrund der Speicherung auf der Karte mit sich führen kann.

Beispiele: Chipkarten, auf denen E-Geld gespeichert werden kann, GeldKarte-Funktion (z. B. auf einer Debitkarte)

Gegenbeispiele: kontenbasierte E-Geldkarten

Meldepflicht: Diese Position ist vom Kartenemittenten zu melden.

Kennung ZVS bis 2021: I131; der Inhalt ist gleich.

I311 Karten mit E-Geldfunktion, die mindestens einmal aufgeladen wurden

In dieser Position soll die Anzahl der genutzten Karten angegeben werden. Als Indiz für die Absicht zur Nutzung gilt, dass die Karten seit ihrer Ausgabe an den Kunden mindestens einmal geladen wurden.

Meldepflicht: Diese Position ist vom Kartenemittenten zu melden.

Kennung ZVS bis 2021: I1301; der Inhalt ist gleich.

I32 Karten mit Zugang zu einem E-Geld-Konto

Karten, die Zugriff auf Konten ermöglichen, auf denen E-Geld gespeichert ist, sind in dieser Kategorie zu erfassen. Das Kontoguthaben kann vom Kontoinhaber verwendet werden, um Zahlungen und Geldtransfers zwischen Konten vorzunehmen.

Beispiele: Prepaidkarten, wenn sie die Definition von E-Geld erfüllen (Bsp. BasicCards)

Gegenbeispiele: Chipkarten, auf denen E-Geld gespeichert werden kann, z.B. Karten mit GeldKarte-Funktion

Meldepflicht: Diese Position ist vom Kartenemittenten zu melden.

Kennung ZVS bis 2021: I132; der Inhalt ist gleich.

I0 Gesamtzahl der Karten (unabhängig von der Anzahl der Kartenfunktionen)

Die Gesamtzahl der im Umlauf befindlichen Karten beinhaltet Karten mit einer oder mehreren der folgenden Funktionen: Bargeldfunktion, Zahlungsfunktion oder E-Geldfunktion. Es handelt sich also um die Anzahl aller ausgegebenen Karten, die mindestens in eine der Kategorien der Zeilen I1 bis I3 fallen. Jede Karte darf nur einmal gezählt werden. Zu beachten ist, dass innerhalb der Zahlungskarten Kredit- und Debitkarten immer separat gezählt werden, auch wenn beide Karten auf einer physischen Karte kombiniert sind.

Enthält: I1, I2, I3, kann aber kleiner sein als die Summe der Unterpositionen

Gegenbeispiele: Karten, die nur der einmaligen Bargeldabhebung oder -einzahlung dienen

Meldepflicht: Diese Position ist vom Kartenemittenten zu melden.

Kennung ZVS bis 2021: I1; der Inhalt ist gleich.

I01 Karten mit kombinierter Debit-, Bargeld- und E-Geldfunktion

In dieser Unterposition zur Position I0 sind nur diejenigen im Umlauf befindlichen Karten zu melden, die gleichzeitig über eine Bargeld- (I1), Debit- (I21) und E-Geldfunktion (I3) verfügen.

Beispiele: Girokarten mit GeldKarte-Funktion

Gegenbeispiele: Girokarten ohne GeldKarte-Funktion, Girokarten nur mit Bargeldfunktion

Meldepflicht: Diese Position ist vom Kartenemittenten zu melden.

Kennung ZVS bis 2021: I1001; der Inhalt ist gleich.

102 Karten mit kontaktloser Zahlungsfunktion

Eine Karte, mit der ein Kartenzahlungsvorgang mit einer bestimmten kontaktlosen Technologie ausgelöst werden kann und bei der sich Zahler und Zahlungsempfänger des Zahlungsvorgangs (und/oder deren Geräte) am selben physischen Standort befinden.

Meldepflicht: Diese Position ist vom Kartenemittenten zu melden.

III. Richtlinien zu den einzelnen Positionen des Meldeschemas ZVS3 „Akzeptanzstellen für Karten“

1. **Zu meldende Terminals:** Es sind alle physischen Terminals, die von inländischen Zahlungsdienstleistern betrieben werden bzw. an denen Transaktionen von inländischen Zahlungsdienstleistern angenommen und abgerechnet werden, einschließlich aller in Deutschland und außerhalb Deutschlands befindlicher Terminals, zu melden. Zu den physischen Terminals zählen auch softwarebasierte Produkte, die auf physischen Smartgeräten installiert sind.
2. **Meldepflichtiger:** *Bankautomaten mit Überweisungsfunktion* werden vom kontoführenden Institut, das den Automaten betreibt, gemeldet.

Geldautomaten werden vom Betreiber gemeldet, der das Auszahlungsgeschäft i. S. d. § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 ZAG, durchführt („Eigenterminals“). Acquirer, die keine Terminals betreiben, sondern Fremdterminals abrechnen, melden nur die dazugehörigen Transaktionen in ZVS 4, 5 und 6, nicht aber die Geldautomaten.

POS-Terminals und *E-Geldterminals* werden vom Acquirer, der die Transaktionen annimmt und abrechnet, gemeldet.

3. **Zweigstellen/Tochterunternehmen ausländischer ZDL:** Terminals, die von Zweigstellen und/oder Tochterunternehmen des im Ausland ansässigen Zahlungsdienstleisters betrieben werden, sind nicht vom Mutterunternehmen des Zahlungsdienstleisters zu melden, sondern von den Zweigstellen und/oder Tochterunternehmen selbst.
4. **Mehrere Terminals an einem Standort:** Jedes Terminal wird einzeln gezählt, selbst wenn mehrere Terminals derselben Art an einem Händlerstandort vorhanden sind.
5. **Terminals mit mehreren Funktionen** sind in allen betreffenden (Unter-)Kategorien zu erfassen. Die Gesamtzahl einer jeden Terminalkategorie kann daher nicht durch Addition der Angaben in den jeweiligen Unterkategorien ermittelt werden.
6. **Ländergliederung:** In der Spalte „insgesamt“ ist die Gesamtzahl der Terminals am Ende des Berichtszeitraums aufzuführen. In den folgenden Spalten ist diese Gesamtzahl dann nach

dem Standort in den einzelnen Ländern des europäischen Wirtschaftsraums (EWR) und einer Ländergruppensumme (G1) für die übrige Welt außerhalb des EWR zu untergliedern.

7. Auch **ungenutzte Terminals**, über die in der Referenzperiode keine Transaktionen abgewickelt wurden, sind miteinzubeziehen.

S1 Bankautomaten

Unter Bankautomaten sind elektromechanische Vorrichtungen zu verstehen, an denen autorisierte Nutzer, die typischerweise maschinenlesbare Zahlungskarten (für nähere Erläuterungen zu Zahlungskarten siehe allgemeine Ausführungen zum Meldeschema ZVS2) verwenden, Bargeld von ihren Konten abheben können und/oder Zugang zu sonstigen Diensten erhalten, zum Beispiel Überweisungen oder Bargeldeinzahlungen. Der Bankautomat kann im Online-Modus, mit einer Echtzeit-Autorisierungsanfrage oder im Offline-Modus betrieben werden. Es ist die Gesamtzahl der physischen Geräte anzugeben. Hierzu zählen neben Geldautomaten (S11) und Überweisungsterminals (S12) auch reine Einzahlungsterminals. Die Anzahl der Bankautomaten kann daher größer oder kleiner sein als die Summe der Angaben in den Zeilen S11 und S12.

Eine Vorrichtung, mit der ausschließlich Kontostandsabfragen getätigt werden können, gilt nicht als Bankautomat.

Beispiele: enthält S11, S12 und S13, reine Einzahlungsterminals

Gegenbeispiele: Automaten, die ausschließlich für Kontobestandsabfragen genutzt werden können, Kontoauszugsdrucker, POS-Terminals, Terminals, die deaktiviert wurden

Meldepflicht: Diese Position ist vom kontoführenden Institut bzw. Betreiber zu melden.

Kennung ZVS bis 2021: S11; der Inhalt ist gleich.

S11 Geldautomaten

Geldautomaten ermöglichen autorisierten Nutzern, unter Einsatz einer Karte mit Bargeldfunktion oder einem anderen Mittel Bargeld abzuheben. Geldautomaten, an welchen auch Überweisungen ausgeführt werden können, sind sowohl hier als auch in Zeile S12 aufzuführen. Reine Einzahlungsterminals werden hier nicht erfasst.

Beispiele: Geldausgabeautomaten (GAA), kombinierte Einzahlungs- und Geldausgabeautomaten (KEGA) bzw. Cash Recycler, Geldautomat mit kombinierter Überweisungsfunktion

Gegenbeispiele: reine Einzahlungsterminals, Überweisungsterminals ohne Bargeldfunktion

Meldepflicht: Betreiber (Auszahlungsgeschäft i. S. d. § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 ZAG)

Kennung ZVS bis 2021: S111; der Inhalt ist gleich.

S12 Bankautomaten mit Überweisungsfunktion

Bankautomaten mit Überweisungsfunktion ermöglichen autorisierten Benutzern unter Einsatz einer Karte mit Zahlungsfunktion oder einem anderen Mittel Überweisungen auszuführen. Hier sind neben Terminals, die ausschließlich zur Erteilung von Überweisungen dienen, auch Geldautomaten mit Überweisungsfunktion aufzuführen.

Beispiele: Terminals mit Überweisungsfunktion, Geldautomat mit kombinierter Überweisungsfunktion

Gegenbeispiele: reine Einzahlungsterminals, Geldautomaten ohne Überweisungsfunktion

Meldepflicht: Kontoführendes Institut

Kennung ZVS bis 2021: S112; der Inhalt ist gleich.

S13 Bankautomaten, die kontaktlose Zahlungsvorgänge akzeptieren

Hier sind alle Terminals gemäß Zeile S1 aufzuführen, an denen Bargeldabhebungen oder -einzahlungen oder die Initiierung von Zahlungen mittels der Kontaktlosfunktion einer Karte (oder eines anderen technischen Geräts) durchgeführt werden können. Automaten, bei denen eine Kontaktlosfunktion physisch vorhanden, für die Nutzung jedoch nicht freigegeben ist, sind nicht zu melden.

Gegenbeispiele: POS-Terminals mit Kontaktlosfunktion, Bankautomaten mit deaktivierter Kontaktlosfunktion.

Meldepflicht: Kontoführendes Institut bzw. Betreiber

S2 POS-Terminals

In diese Kategorie gehören physisch-reale (und nicht virtuelle) Geräte, mit denen Zahlungsinformationen für C2B-Transaktionen (Käufe) an einer Verkaufsstelle („Point of Sale“, POS) erfasst werden. POS-Terminals akzeptieren mindestens Debit- oder Kreditkarten, können aber auch E-Geldkarten akzeptieren. Dabei sind bediente und unbediente Terminals miteinzubeziehen. Zu den physischen Terminals zählen auch softwarebasierte Produkte, die auf physischen Smartgeräten installiert sind. Die Zahlungsinformationen werden entweder manuell auf Gutschriftsbelegen (z. B. Verkaufsbelege für manuelle Kreditkartenzahlungen) oder elektronisch (EFTPOS; siehe Zeile S21) erfasst. Das POS-Terminal ermöglicht die Übermittlung von Informationen online, mit Echtzeit-Autorisierungsanfrage, oder offline. POS-Terminals sind nach „EFTPOS-Terminals“ aufzuschlüsseln sowie innerhalb dieser Kategorie weiter nach „EFTPOS-Terminals, die kontaktlose Zahlungsvorgänge akzeptieren“ und „EFTPOS-Terminals, die E-Geld-Transaktionen akzeptieren“. Diese Unterkategorien dürfen nicht addiert werden, da sie sich nicht gegenseitig ausschließen.

Für empfangene girocard-Transaktionen müssen von Händlerbanken keine POS-Terminals gemeldet werden.

Beispiele: Bezahl-Terminals an Kassen, mPOS-Terminals (Mobiler Point of Sale), softwarebasierte Kartenakzeptanzterminals (Smart-Gerät mit entsprechender App), z.B. Sparkasse POS-App, Imprinter, Automaten, die Kartenzahlungen akzeptieren, unbediente Terminals, die Kartenzahlungen akzeptieren

Gegenbeispiele: Virtueller Point of Interaction (POI), Zahlungsterminals, die nur E-Geld akzeptieren

Meldepflicht: Acquirer

Kennung ZVS bis 2021: S12; der Inhalt ist gleich.

S21 EFTPOS-Terminals

Unter EFTPOS-Terminals („Electronic Funds Transfer at Point of Sale“) sind solche Terminals zu verstehen, die Zahlungsinformationen nur elektronisch erfassen und weiterleiten – nicht auf Gutschriftsbelegen (z. B. Verkaufsbelege für manuelle Kreditkartenzahlungen). Je nach Terminal werden Zahlungsinformationen online, mit Echtzeit-Autorisierungsanfrage, oder offline übermittelt. Für EFTPOS-Terminals existieren zwei Unterkategorien, die jedoch in der Summe nicht die Oberposition ergeben: „EFTPOS-Terminals, die kontaktlose Zahlungsvorgänge akzeptieren“ (S211) und „EFTPOS-Terminals, die E-Geld-Transaktionen akzeptieren“ (S212).

Beispiele: POS-Terminals (S2), die Zahlungsinformationen nur elektronisch erfassen und weitergeben

Gegenbeispiele: Imprinter, EFTPOS-Terminals, die nur E-Geld akzeptieren

Meldepflicht: Acquirer

Kennung ZVS bis 2021: S121; der Inhalt ist gleich.

S211 EFTPOS-Terminals, die kontaktlose Zahlungsvorgänge akzeptieren

Diese Position enthält alle Terminals aus Zeile S21, die Zahlungsinformationen nur elektronisch erfassen und weitergeben und an denen eine Zahlung mit der Kontaktlosfunktion einer Karte (oder eines anderen technischen Geräts) ausgelöst werden kann.

Meldepflicht: Acquirer

S212 EFTPOS-Terminals, die E-Geld-Transaktionen akzeptieren

In dieser Position sind alle Terminals aus Zeile S21 zu erfassen, mit denen E-Geld eines E-Geld-Emitenten auf eine Karte mit E-Geldfunktion übertragen oder von dieser eingezogen werden kann oder mit der das E-Geld-Guthaben, welches auf der Karte gespeichert ist, an das Guthaben eines Begünstigten übertragen werden kann. Dabei sind nur diejenigen Terminals zu berücksichtigen, die diese Funktion(en) als Teil eines Zahlungsterminals am Zahlungspunkt (POS) anbieten. Alle in dieser Position erfassten Terminals müssen auch in der Position „Terminals, die E-Geld-Karten akzeptieren“ (S32) erfasst werden.

Beispiele: Terminals, die Zahlungsinformationen nur elektronisch erfassen und weitergeben und auch E-Geld akzeptieren

Gegenbeispiele: Terminals, an denen E-Geld auf- und entladen werden kann, aber keine Zahlungen durchgeführt werden können

Meldepflicht: Acquirer

Kennung ZVS bis 2021: S122; der Inhalt ist gleich.

S3 E-Geld-Kartenterminals

Hier sind alle Terminals aufzuführen, an denen Karten mit E-Geldfunktion aufgeladen und/oder entladen werden können und auch solche Terminals, die Karten mit E-Geldfunktion zahlungshalber (zum Übertrag des Guthabens an einen Begünstigten (z. B. Händler) akzeptieren.

Jedes Terminal darf hier nur einmal gezählt werden. Bietet ein E-Geld-Kartenterminal mehr als eine Funktion, so wird es in sämtlichen jeweils zutreffenden Unterkategorien gezählt. Somit kann die Gesamtzahl der E-Geld-Kartenterminals kleiner als die Summe der Unterkategorien S31 und S32 sein.

Beispiele: enthält: S31, S32

Meldepflicht: Acquirer

Kennung ZVS bis 2021: S13; der Inhalt ist gleich.

S31 Terminals, an denen E-Geld-Karten aufgeladen und entladen werden können

Diese Position enthält Terminals, mit denen E-Geld eines E-Geld-Emittenten auf eine Karte mit E-Geldfunktion geladen oder von dieser entladen werden können.

Beispiele: Bankautomaten, an denen Karten, auf denen E-Geld direkt gespeichert werden kann, aufgeladen werden können

Meldepflicht: Acquirer

Kennung ZVS bis 2021: S131; der Inhalt ist gleich.

S32 Terminals, die E-Geld-Karten akzeptieren

Die hier gemeldeten Terminals ermöglichen dem Inhaber einer E-Geld-Karte, E-Geld von seinem Guthaben zahlungshalber an einen Händler (oder anderen Begünstigten) zu übertragen. Es handelt sich also um Terminals, die Karten mit E-Geldfunktion zahlungshalber akzeptieren – unabhängig davon, ob das Terminal noch andere oder nur diese Funktion bietet. In dieser Position müssen alle „EFTPOS-Terminals, die E-Geld-Transaktionen akzeptieren“ (S212) enthalten sein.

Beispiele: enthält S212; darüber hinaus können hier gemeldet werden: unbediente Terminals (z. B. Parkautomaten, Tabakautomaten), die E-Geld akzeptieren, aber keine Debit- oder Kreditkartenzahlungen

Gegenbeispiele: Terminals, an denen E-Geld nur auf- und entladen werden kann

Meldepflicht: Acquirer

Kennung ZVS bis 2021: S132; der Inhalt ist gleich.

IV. Richtlinien zu den einzelnen Positionen des Meldeschemas ZVS4.1 und ZVS4.2 „Zahlungsvorgänge, an denen Nicht-Zahlungsdienstleister beteiligt sind“

1. Im **Meldeschema ZVS 4** sind Anzahl und Wert von Transaktionen, an denen Nicht-Zahlungsdienstleister beteiligt sind, zu melden. Im Meldeschema ZVS 4.1 sind alle Instrumente außer Kartenzahlungen zu melden. Kartenzahlungen sind im Meldeschema ZVS 4.2 zu melden.
2. **Transaktionen, an denen Nicht-Zahlungsdienstleister beteiligt sind:** Hierzu zählen:
 - (1) Transaktionen, die von Nicht-Zahlungsdienstleistern angestoßen werden und
 - (2) Transaktionen, die von Zahlungsdienstleistern angestoßen werden und bei denen der Empfänger bzw. Zahler ein Nicht-Zahlungsdienstleister ist.

Hierzu zählen auch Transaktionen zwischen zwei bei demselben Zahlungsdienstleister geführten Konten. Geldtransfers zwischen auf denselben Namen lautenden Konten sowie zwischen verschiedenen Arten von Konten sind ebenso zu erfassen. Nicht zu melden sind Transaktionen zwischen Zahlungsdienstleistern.

3. **Meldepflichtiger:** Für die Meldung gesendeter Transaktionen ist das Institut verantwortlich, über welches die Transaktion angestoßen wird, das heißt, welches in direkter Beziehung zum Nicht-Zahlungsdienstleister steht. Empfangene Transaktionen werden analog dazu von dem Institut gemeldet, das die Transaktion empfängt. Daher ist die für die Abgabe der Meldung verantwortliche Stelle grundsätzlich:
 - (1) *bei Überweisungen:* Überweisung auslösendes Institut (Ausnahme für über Zahlungsauslösedienste ausgelöste Überweisungen: kontoführendes Institut) für alle gesendeten Transaktionen und die kontoführende Stelle des Begünstigten bzw. der letzte Zahlungsdienstleister in der Transaktionskette für alle empfangenen Transaktionen
 - (2) *bei Schecks und Lastschriften:* die erste Inkassostelle (ZDL des Zahlungsempfängers) bzw. erster ZDL in der Transaktionskette, der die Lastschrift einreicht für alle gesendeten Transaktionen; die kontoführende Stelle des Zahlungspflichtigen bzw. der letzte Zahlungs-

dienstleister in der Transaktionskette für alle empfangenen Transaktionen, d. h. es werden die eingehenden Anweisungen zu Lastschriften erfasst

- (3) *bei Kartenzahlungen*: der Kartenemittent für alle gesendeten Transaktionen, der Acquirer für alle empfangenen Transaktionen (gibt es mehrere Acquirer, meldet das Institut mit dem direkten Vertragsverhältnis zum Zahlungsempfänger; bei girocard meldet die Händlerbank, Ausnahme: „Treuhandmodell“, dann meldet der Netzbetreiber);
 - (4) *bei Bargeldabhebungen*: der Kartenemittent;
 - (5) *bei E-Geldzahlungen*: E-Geldzahlung auslösendes Institut für gesendete Transaktionen (das kann sowohl der ZDL des Zahlers oder der ZDL des Zahlungsempfängers sein); E-Geld empfangendes Institut für empfangene Transaktionen (das kann analog sowohl der ZDL des Zahlungsempfängers oder der ZDL des Zahlers sein)
 - (6) *bei Finanztransfers*: das Institut mit direktem Kundenkontakt, das die Zahlung auslöst, für alle gesendeten Transaktionen; der letzte ZDL in der Transaktionskette, der den Finanztransfer an den begünstigen Nicht-ZDL auszahlt, für alle empfangenen Transaktionen
 - (7) *bei Bargeldabhebungen und -einzahlungen am Schalter sowie einfache Buchungen*: das kontoführende Institut
 - (8) *Zahlungsauslösedienste*: auslösendes Institut, das den Zahlungsauslösedienst anbietet
4. **Ausgelagerter Zahlungsverkehr**: Institute, die ihren Zahlungsverkehr ausgelagert haben oder ihren Zahlungsverkehr über eine Kontoverbindung bei einem anderen Zahlungsdienstleister abwickeln, sind dennoch für die von ihnen angestoßenen und empfangenen Transaktionen meldepflichtig, da sie den direkten Kontakt zum Kunden haben. In diesen Fällen meldet nicht das überweisende Institut oder die erste Inkassostelle, sondern das auslagernde Institut. Entscheidend ist der direkte Kontakt zum Kunden.
5. **Grenzüberschreitende Transaktionen**: Gesendete Transaktionen werden in dem Land gezahlt, in dem sie ausgelöst wurden, wohingegen eingehende Transaktionen in dem Land gezahlt werden, in dem sie eingehen. Die Differenz zwischen den gesendeten und den empfangenen grenzüberschreitenden Transaktionen ergibt den Nettozufluss oder -abfluss aller Transaktionen in das oder aus dem Berichtsland.
- (1) *Für Instrumente außer Kartenzahlungen*: Eine Transaktion ist grenzüberschreitend, wenn sich der Zahlungsdienstleister des Zahlers und der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers in verschiedenen Ländern befinden. Die Nationalität oder der Wohnort der beteiligten Nicht-Zahlungsdienstleister sind unerheblich. Es ist ebenso unerheblich, über welche nationalen oder internationalen Zahlungswege die zwischenbetriebliche Abwicklung der Transaktion erfolgt. Entscheidend ist nur das Sitzland der Zahlungsdienstleister, die am Anfang und Ende der Transaktion stehen. Zum Begriff „Inlandszahlung“ siehe Artikel 2 der Verordnung (EU) Nr. 260/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2012 zur Festlegung der technischen Vorschriften und der Geschäftsanforderungen für Überweisungen und Lastschriften in Euro.

(2) *Für Kartenzahlungen:* „Grenzüberschreitende Transaktion“ hat dieselbe Bedeutung wie in Artikel 2 Nummer 8 der Verordnung (EU) 2015/751: Eine Transaktion ist grenzüberschreitend, wenn „der Emittent und der Acquirer in unterschiedlichen Mitgliedstaaten niedergelassen sind oder das kartengebundene Zahlungsinstrument von einem Emittenten ausgegeben wird, der in einem anderen Mitgliedstaat als die Verkaufsstelle niedergelassen ist“. Eine Transaktion ist also grenzüberschreitend, wenn sich entweder der Sitz des Kontrahenten und/oder die Verkaufsstelle im Ausland befinden. Es ist dabei unerheblich, über welche nationalen oder internationalen Zahlungswege die zwischenbetriebliche Abwicklung der Transaktion erfolgt.

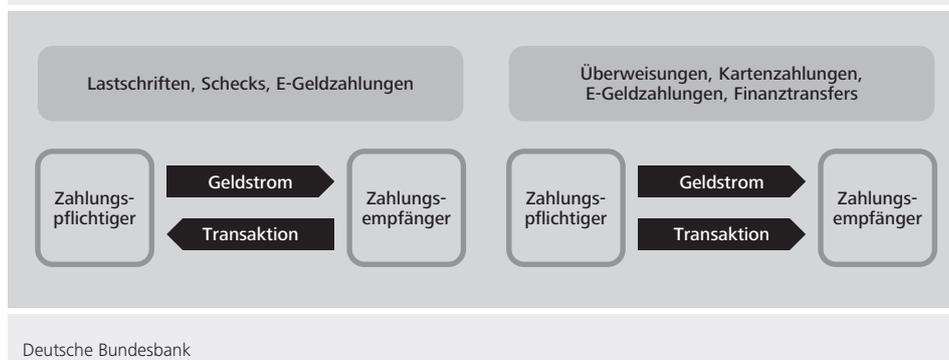
6. **Transaktionsrichtung und Richtung der Geldströme:** Die Richtung der Geldströme hängt vom verwendeten Zahlungsinstrument ab:

(1) Bei Überweisungen, Finanztransfers (Remittances), E-Geld-Zahlungen und ähnlichen Transaktionen, bei denen der Zahler die Transaktion auslöst, ist der die Transaktion sendende Teilnehmer auch der Sender des Geldbetrags und der die Transaktion empfangende Teilnehmer der Empfänger des Geldbetrags. Die Richtung der Transaktionen und Geldströme ist gleich.

(2) Bei Lastschriften, Schecks, E-Geld-Zahlungen und ähnlichen Transaktionen, bei denen der Zahlungsempfänger die Transaktion auslöst, ist der die Transaktion sendende Teilnehmer der Empfänger des Geldbetrags und der die Transaktion empfangende Teilnehmer der Sender des Geldbetrags. Die Transaktionsrichtung ist entgegengesetzt zur Richtung der Geldströme.

(3) Bei kartengebundenen Zahlungsvorgängen werden die Transaktionen zwar vom Zahlungsempfänger ausgelöst, jedoch im Rahmen dieser Verordnung wie vom Zahler ausgelöste Transaktionen behandelt. Die Richtung der Transaktionen und Geldströme ist gleich.

Transaktionsrichtung und Geldströme



7. **Rückgaben und Stornobuchungen:** Durch oder für Kunden durchgeführte Überweisungs-, Scheck- und Lastschriftrückgaben sind nicht zu melden. Rückgaben von Kartenzahlungen, die eigenständige Transaktionen sind, sind unter „Sonstige Zahlungsdienste“ (POT) zu melden.

Stornobuchungen, mittels derer beispielsweise Fehleingaben bei der Buchungserstellung korrigiert werden, sollten dergestalt berücksichtigt werden, dass nicht die fehlerhaften, sondern nur die korrekten Buchungen in die Erhebung der Statistik einfließen.

8. **Gebühren und Steuern** stellen Zahlungen des Kunden an den Zahlungsdienstleister oder an die Steuerbehörden dar. Sind diese als Teil der Transaktion direkt mit dem Betrag der Transaktion verrechnet, dann ändert sich der Nominalbetrag dieser Transaktion entsprechend, jedoch führt die Gebühr bzw. Steuer nicht zu einer Erhöhung der Anzahl der Transaktionen. Wird die Gebühr oder Steuer jedoch in einer separaten Buchung belastet, zählt sie sowohl bei der Anzahl als auch beim Betrag als eigene Transaktion.
9. Die **Länderuntergliederung** für das Meldeschema **ZVS 4.1** ist grundsätzlich Geo3: In der Spalte „insgesamt“ (W0) ist die Gesamtzahl der Transaktionen weltweit aufzuführen. In den folgenden Spalten ist diese Gesamtzahl dann nach dem Standort in den einzelnen Ländern des europäischen Wirtschaftsraums (EWR) und einer Ländergruppensumme (G1) für die übrige Welt außerhalb des EWR zu untergliedern. Ausnahmen bilden folgende Positionen:

- (1) PDD.5: Geo 1; es ist nur die Summe aller Transaktionen weltweit (Spalte „W0“) zu melden.
- (2) NDS.1, NDS.2 und NDS.3: Geo 0; nur Transaktionen innerhalb Deutschlands (Spalte „DE“) werden erfasst.

Die **Länderuntergliederung** für das Meldeschema **ZVS 4.2** ist Geo3xGeo3: Für jede Transaktion ist sowohl der Sitz des korrespondierenden Zahlungsdienstleisters als auch der Standort der Verkaufsstelle nach der Geo3-Länderuntergliederung anzugeben. Der korrespondierende Zahlungsdienstleister ist bei gesendeten Kartenzahlungen, die vom Emittenten gemeldet werden, der Acquirer. Bei empfangenen Kartenzahlungen, die vom Acquirer gemeldet werden, ist der Kartenemittent der korrespondierende Zahlungsdienstleister. Die Verkaufsstelle ist bei Zahlungen, die keine Fernzahlungen sind, der Terminalstandort. Bei Fernzahlungen handelt es sich um den Standort des Händlers (siehe auch Definition von Verkaufsstelle).

10. **Kartenemittent**: Siehe allgemeine Erläuterungen zu ZVS 2
11. **Acquirer**: Siehe allgemeine Erläuterungen: Begriffsbestimmungen
12. **Auslösung über einen Fernzugang**: Über einen Fernzugang ausgelöste Transaktionen und nicht über einen Fernzugang ausgelöste Transaktionen sind, sofern dies angezeigt ist, gesondert auszuweisen. „Fernzahlungsvorgang“ hat dieselbe Bedeutung wie in Artikel 4 Nummer 6 der Richtlinie (EU) 2015/2366: „einen Zahlungsvorgang, der über das Internet oder mittels eines Geräts, das für die Fernkommunikation verwendet werden kann, ausgelöst wird“.
13. **Starke Kundenauthentifizierung** hat dieselbe Bedeutung wie in Artikel 4 Nummer 30 der Richtlinie (EU) 2015/2366: „[...] eine Authentifizierung unter Heranziehung von mindestens zwei Elementen der Kategorien Wissen (etwas, das nur der Nutzer weiß), Besitz (etwas, das nur der Nutzer besitzt) oder Inhärenz (etwas, das der Nutzer ist), die insofern voneinander unabhängig sind, als die Nichterfüllung eines Kriteriums die Zuverlässigkeit der anderen nicht

in Frage stellt, und die so konzipiert ist, dass die Vertraulichkeit der Authentifizierungsdaten geschützt ist“.

Laut Artikel 97, Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2015/2366 (PSD2) muss ein Zahlungsdienstleister eine starke Kundenauthentifizierung verlangen, wenn der Zahler

- (1) online auf sein Zahlungskonto zugreift,
- (2) einen elektronischen Zahlungsvorgang auslöst,
- (3) über einen Fernzugang eine Handlung vornimmt, die das Risiko eines Betrugs im Zahlungsverkehr oder anderen Missbrauchs birgt.

14. Die **„Durchführung von Transaktionen ohne starke Kundenauthentifizierung“** bezieht sich

- (1) auf Transaktionen, die von der Pflicht zur starken Kundenauthentifizierung ausgenommen sind, weil sie eine der Ausnahmetatbestände gemäß Kapitel III der Delegierten Verordnung (EU) 2018/389 der Kommission erfüllen,
- (2) sowie auf Transaktionen, für welche die starke Kundenauthentifizierung nicht gilt (laut Bestimmungen von Artikel 97 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2015/2366). Dazu gehören vom Händler ausgelöste Zahlungen sowie „Sonstige“.

15. **Grund für die Durchführung von Transaktionen ohne starke Kundenauthentifizierung:**

Bei elektronisch ausgelösten gesendeten Überweisungen, gesendeten und empfangenen Kartenzahlungen und gesendeten E-Geld-Zahlungen, die ohne starke Kundenauthentifizierung durchgeführt wurden, ist der Grund hierfür zu nennen. Dabei ist unerheblich, ob die Ausnahme vom Emittenten oder Acquirer gewährt wurde. In Fällen, in denen mehr als eine Ausnahme anwendbar sein könnte, ist nur die in Anspruch genommene Ausnahme zu melden. Die Unterkategorien schließen sich gegenseitig aus. Die Meldung der Gründe für die Durchführung von Überweisungen, Kartenzahlungen und E-Geldzahlungen ohne starke Kundenauthentifizierung erfolgt nicht nach Zahlverfahren aufgeschlüsselt, sondern nur danach, ob sie über einen Fernzugang oder nicht über einen Fernzugang ausgelöst wurden.

16. **Kleinbetragszahlungen:** Zahlungsvorgänge, für welche die in Artikel 16 der Delegierten Verordnung (EU) 2018/389 genannte Ausnahme gilt:

- (1) Betrag des elektronischen Fernzahlungsvorgangs nicht über 30 EUR,
- (2) frühere elektronische Fernzahlungsvorgänge des Zahlers seit der letzten starken Kundenauthentifizierung zusammengenommen nicht über 100 EUR,
- (3) nicht mehr als 5 einzelne elektronische Fernzahlungsvorgänge seit der letzten starken Kundenauthentifizierung des Zahlers.

17. **Kontaktlose Kleinbetragszahlungen:** Kontaktlose Zahlungen, für die der Artikel 11 der Delegierten Verordnung (EU) 2018/389 der Kommission gilt:

- (1) Betrag des kontaktlosen elektronischen Zahlungsvorgangs nicht über 50 EUR,
- (2) frühere kontaktlose elektronische Zahlungsvorgänge seit der letzten Durchführung einer starken Kundenauthentifizierung zusammengenommen nicht über 150 EUR,
- (3) nicht mehr als 5 einzelne, aufeinander folgende kontaktlose elektronische Zahlungsvorgänge seit der letzten starken Kundenauthentifizierung.

18. **Zahlungen an die eigene Person:** Zahlungsvorgänge, für welche die in Artikel 15 der Delegierten Verordnung (EU) 2018/389 der Kommission genannte Ausnahme gilt:

- (1) der Zahler löst eine Überweisung aus,
- (2) Zahler und Zahlungsempfänger sind dieselbe natürliche oder juristische Person,
- (3) beide Zahlungskonten werden von demselben kontoführenden Zahlungsdienstleister unterhalten.

19. **Vertrauenswürdige Empfänger:** Zahlungsvorgänge, für welche die in Artikel 13 der Delegierten Verordnung (EU) 2018/389 der Kommission genannte Ausnahme gilt:

„(1) Wenn ein Zahler durch seinen kontoführenden Zahlungsdienstleister eine Liste der vertrauenswürdigen Empfänger erstellt oder ändert, müssen Zahlungsdienstleister eine starke Kundenauthentifizierung verlangen.

(2) Sind die allgemeinen Anforderungen an die Authentifizierung erfüllt, dürfen Zahlungsdienstleister bei Auslösen eines Zahlungsvorgangs durch den Zahler von der Vorgabe einer starken Kundenauthentifizierung absehen, wenn der Zahlungsempfänger auf einer zuvor vom Zahler erstellten Liste der vertrauenswürdigen Empfänger geführt wird.“

20. **Wiederkehrende Zahlungsvorgänge:** Zahlungsvorgänge, für welche die in Artikel 14 der Delegierten Verordnung (EU) 2018/389 der Kommission genannte Ausnahme gilt:

„(1) Zahlungsdienstleister müssen eine starke Kundenauthentifizierung verlangen, wenn ein Zahler eine Serie wiederkehrender Zahlungsvorgänge mit demselben Betrag und demselben Zahlungsempfänger erstellt, ändert oder erstmals auslöst.

(2) Sind die allgemeinen Anforderungen an die Authentifizierung erfüllt, dürfen Zahlungsdienstleister bei Auslösen aller nachfolgenden Zahlungsvorgänge, die in eine Serie von Zahlungsvorgängen gemäß Absatz 1 eingeschlossen sind, von der Vorgabe einer starken Kundenauthentifizierung absehen.“

21. **Unbeaufsichtigte Terminals für Verkehrsnutzungsentgelte und Parkgebühren:** Zahlungsvorgänge, für welche die in Artikel 12 der Delegierten Verordnung (EU) 2018/389 der Kommission genannte Ausnahme gilt: „Zahlungsdienstleister dürfen unter Einhaltung der in Artikel 2 festgelegten Anforderungen von der Vorgabe einer starken Kundenauthentifizierung absehen, wenn der Zahler an einem unbeaufsichtigten Terminal einen elektronischen Zahlungsvorgang auslöst, um ein Verkehrsnutzungsentgelt oder eine Parkgebühr zu zahlen.“

22. **Von Unternehmen genutzte sichere Zahlungsprozesse und -protokolle:** Zahlungsvorgänge, für welche die in Artikel 17 der Delegierten Verordnung (EU) 2018/389 der Kommission genannte Ausnahme gilt: „Bei juristischen Personen, die elektronische Zahlungsvorgänge über dedizierte Zahlungsprozesse oder -protokolle auslösen, die nur Zahlern zur Verfügung stehen, bei denen es sich nicht um Verbraucher handelt, können Zahlungsdienstleister von der Vorgabe einer starken Kundenauthentifizierung absehen, wenn die zuständigen Behörden der Auffassung sind, dass diese Prozesse oder Protokolle mindestens ein vergleichbares Sicherheitsniveau wie das in der Richtlinie (EU) 2015/2366 vorgesehene gewährleisten.“

23. **Transaktionsrisikoanalyse:** Zahlungsvorgänge, für welche die in Artikel 18 der Delegierten Verordnung (EU) 2018/389 der Kommission genannte Ausnahme gilt:

„(1) Zahlungsdienstleister können von der Vorgabe einer starken Kundenauthentifizierung absehen, wenn der Zahler einen elektronischen Fernzahlungsvorgang auslöst, für den der Zahlungsdienstleister ermittelt hat, dass er gemäß den in Artikel 2 und in Absatz 2 Buchstabe c beschriebenen Transaktionsüberwachungsmechanismen mit einem niedrigen Risiko verbunden ist.

(2) Ein elektronischer Zahlungsvorgang nach Absatz 1 gilt als Vorgang mit niedrigem Risiko, wenn alle nachstehenden Bedingungen erfüllt sind:

a) Die vom Zahlungsdienstleister gemeldete und nach Artikel 19 berechnete Betrugsrate für diese Art von Zahlungsvorgängen ist maximal so hoch wie die Referenzbetrugsrate, die in der Tabelle im Anhang für „kartengebundene elektronische Fernzahlungsvorgänge“ bzw. für „elektronische Überweisungen über einen Fernzugang“ angegeben ist.

b) Der Zahlungsbetrag geht nicht über den in der Tabelle im Anhang angegebenen jeweiligen Ausnahmeschwellenwert hinaus.

c) Die Zahlungsdienstleister haben bei der Echtzeitrisikoanalyse keines der folgenden Szenarien festgestellt:

i) ungewöhnliches Ausgabe- oder Verhaltensmuster des Zahlers;

ii) ungewöhnliche Informationen über den Zugriff auf das Zugangsgerät oder die Zugangssoftware des Zahlers;

iii) eine Malware-Infektion in einer Phase des Authentifizierungsverfahrens;

iv) bekanntes Betrugsszenario bei der Erbringung von Zahlungsdienstleistungen;

v) ungewöhnlicher Ort des Zahlers;

vi) Ort des Zahlers mit hohem Risiko.

- (3) Zahlungsdienstleister, die elektronische Fernzahlungsvorgänge aufgrund ihres niedrigen Risikos von der starken Kundenauthentifizierung ausnehmen wollen, müssen mindestens die folgenden risikobasierten Faktoren berücksichtigen:
- a) die früheren Ausgabemuster des betreffenden Zahlungsdienstnutzers;
 - b) Zahlungsvorgangshistorie eines jeden Zahlungsdienstnutzers des Zahlungsdienstleisters;
 - c) Ort des Zahlers und des Zahlungsempfängers zum Zeitpunkt des Zahlungsvorgangs, falls das Zugangsgerät oder die Software vom Zahlungsdienstleister bereitgestellt wird;
 - d) Erkennung ungewöhnlicher Zahlungsmuster des Zahlungsdienstnutzers im Vergleich zu seiner Zahlungsvorgangshistorie.

Bei seiner Bewertung erfasst der Zahlungsdienstleister alle genannten risikobasierten Faktoren für jeden einzelnen Zahlungsvorgang in einem Risikopunktesystem, um zu entscheiden, ob bei einem bestimmten Zahlungsvorgang auf eine starke Kundenauthentifizierung verzichtet werden darf.“

24. **Vom Händler ausgelöster Zahlungsvorgang** hat dieselbe Bedeutung wie in Anhang II Teil C Fußnote 4 der EBA-Leitlinien zur Änderung der Leitlinien EBA/GL/2018/05 zur Meldung von Betrugsfällen nach der Richtlinie (EU) 2015/2366 (PSD2) (EBA/GL/2020/01): „kartengebundene Zahlungsvorgänge, die die von der Europäischen Kommission in F&A 2018_4131 und F&A 2018_4031 genannten Bedingungen erfüllen, daher als vom Zahlungsempfänger ausgelöst gelten und nicht der Anforderung an die Anwendung einer starken Kundenauthentifizierung gemäß Artikel 97 PSD2 unterliegen“.

Dies enthält wiederkehrende Transaktionen mit festen Abbuchungstermin und -betrag, aber auch wiederkehrende Transaktionen, bei denen Abbuchungstermin oder -betrag flexibel sind.

Kommen mehr als ein Ausnahmetatbestand in Frage (z. B. wiederkehrende Zahlung), so ist der Ausnahmetatbestand zu melden, der vom Zahlungsdienstleister angewendet wurde.

25. **Sonstige:** Enthält grenzüberschreitende, kartenbasierte Zahlungsvorgänge oder E-Geldzahlungen, bei denen die kontoführende Stelle ihren Sitz außerhalb des EWR hat. Da Transaktionen mit ZDLs außerhalb des EWR nicht unter die PSD2 fallen, muss keine starke Kundenauthentifizierung angewendet werden. Enthält zusätzlich vom Acquirer gemeldete Transaktionen, bei denen der Emittent die Ausnahme „Vertrauenswürdige Empfänger“ gewählt hat.

■ Meldepositionen des Schemas ZVS 4.1:

PCT Überweisungen

„Überweisung“ hat dieselbe Bedeutung wie in Artikel 4 Nummer 24 der Richtlinie (EU) 2015/2366 (PSD2): ein „auf Aufforderung des Zahlers ausgelöster Zahlungsdienst zur Erteilung einer Gutschrift auf das Zahlungskonto des Zahlungsempfängers zulasten des Zahlungskontos des Zahlers in Ausführung eines oder mehrerer Zahlungsvorgänge durch den Zahlungsdienstleister, der das Zahlungskonto des Zahlers führt“.

Jede Transaktion wird nur einer der Unterkategorien „beleghaft ausgelöst“ (PCT.1), „elektronisch ausgelöst“ (PCT.2) oder „Sonstige“ (PCT.,3) zugeordnet. Da sich die Unterkategorien gegenseitig ausschließen, entspricht die Summe der Unterkategorien den Überweisungen insgesamt. Überweisungen beinhalten sowohl alle SEPA (Single Euro Payments Area)-Überweisungen als auch alle Nicht-SEPA-Überweisungen.

Beispiele: Überweisung am Schalter, Überweisung im Online-Banking, Überweisung an Überweisungsterminals, Kauf von Fremdwährung mit Gutschrift auf einem Devisenkonto, Überweisungen von E-Geldkonten auf Konten mit IBAN, Überweisungen zur Verrechnung ausstehender Forderungen aus Transaktionen mit Kreditkarten (mit oder ohne Kreditfunktion), Überweisungen auf eigene Rechnung (Gehälter, Handwerkerrechnungen, Mieten), Cash Pooling / Cash Concentration, Kontoüberträge

Gegenbeispiele: Kontogutschriften durch einfache Buchungen, An- / Verkauf von Fremdwährung in bar (Sorten) mit Belastung / Gutschrift auf Konto, Target2-Transaktionen, wenn sie nicht im Auftrag eines Nicht-ZDL getätigt werden, Bareinzahlungen auf ein Konto unter Verwendung eines Bankformulars, Überweisungen eines ZDLs auf das eigene Bundesbankkonto

Meldepflicht: Überweisung auslösendes Institut, Ausnahme für über Zahlungsauslösedienste ausgelöste Überweisungen: kontoführendes Institut

Kennung ZVS bis 2021: T2.I21; der Inhalt ist gleich.

PCT.1 Beleghaft ausgelöst

Eine Überweisung, die vom Zahler in Papierform oder durch Anweisung am Schalter einer Bank zur Durchführung einer Überweisung ausgelöst wird, sowie alle sonstigen Überweisungen, die manuell bearbeitet werden.

Beispiele: Überweisung in Papierform /mit Durchdruck (z.B. Überweisungsträger), am Bankschalter abgegeben oder postalisch versandt, von Mitarbeitern eines Zahlungsdienstleisters mit manuellem Eingriff in elektronische Überweisungen umgewandelt

Gegenbeispiele: eingereichte Datenträger mit unterschriebenem Auftrag (PCT.3), Telefonbanking (PCT.3), online oder per App ausgelöste Überweisungen

Meldepflicht: Überweisung auslösendes Institut

Kennung ZVS bis 2021: T2.I211; der Inhalt hat sich geändert: Teile der bisherigen Position finden sich auch in PCT.3.

PCT.2 Elektronisch ausgelöst

Jede Überweisung, die der Zahler elektronisch in Auftrag gibt und die damit den Bestimmungen der Richtlinie (EU) 2015/2366 (PSD2) zu elektronischen Zahlungsvorgängen unterliegen, z. B. grundsätzliche Pflicht zur starken Kundenauthentifizierung.

Elektronisch ausgelöste Überweisungen sind nach „als Datei/Sammelüberweisung ausgelöst“ oder „als Einzelüberweisung ausgelöst“ weiter aufzuschlüsseln. Da sich die Unterkategorien gegenseitig ausschließen, entspricht die Summe der Unterkategorien den elektronisch ausgelösten Überweisungen.

Elektronisch ausgelöste Überweisungen sind weiter danach aufzuschlüsseln, ob sie über einen Fernzugang (PCT.2.R) oder nicht über einen Fernzugang (PCT.2.NR) ausgelöst wurden. Innerhalb dieser Aufschlüsselungen sind Transaktionen nach Überweisungsverfahren (PCT.2.R.CTS und PCT.2.NR.CTS) und innerhalb der Verfahren nach Authentifizierungsmethode weiter aufzuschlüsseln, d. h. „mit starker Kundenauthentifizierung“ (PCT.2.R.CTS.1/PCT.2.NR.CTS.1) oder „ohne starke Kundenauthentifizierung“ (PCT.2.R.CTS.2/PCT.2.NR.CTS.2). Da sich die Unterkategorien gegenseitig ausschließen, entspricht die Summe der Unterkategorien den elektronischen Überweisungen je Überweisungsverfahren insgesamt.

Beispiele: online ausgeführte Überweisungen, per App auf Mobilgeräten ausgeführte Überweisungen, an Überweisungsterminals ausgeführte Überweisungen

Gegenbeispiele: eingereichte Datenträger mit unterschriebenem Auftrag, Überweisung per Telefon oder Brief (MOTO), Überweisung per Telefon mit Interactive Voice Reception (alle PCT.3)

Meldepflicht: Überweisung auslösendes Institut, Ausnahme für über Zahlungsauslösedienste ausgelöste Überweisungen: kontoführendes Institut

Kennung ZVS bis 2021: T2.I212; der Inhalt hat sich geändert: Teile der bisherigen Position finden sich auch in PCT.3.

PCT.21 Als Datei/Sammelüberweisung ausgelöst

Diese Kategorie enthält elektronisch ausgelöste Überweisungen, die Teil einer Gruppe von Überweisungen sind, die von einem einzelnen Zahlungspflichtigen gemeinsam initiiert werden. Jede enthaltene Überweisung, die Teil einer Sammelüberweisung ist, wird bei der Ermittlung der Anzahl als separate Überweisung gezählt (z. B.: 20 Überweisungen werden in einer Datei bei der Bank des Kunden eingeliefert. Gemeldet werden 20 Überweisungen in dieser und den übergeordneten Positionen PCT.2 und PCT).

Beispiele: monatliche Gehaltszahlungen eines Unternehmens, EBICS-Verfahren, wenn als Sammeltransaktion ausgelöst

Gegenbeispiele: Daueraufträge

Meldepflicht: Überweisung auslösendes Institut

Kennung ZVS bis 2021: T2.I2121; der Inhalt ist gleich.

PCT.22 Als Einzelüberweisung ausgelöst

In dieser Kategorie sind elektronisch ausgelöste Überweisungen, die eigenständig ausgelöst werden, d. h. die nicht Teil einer Gruppe von zusammen ausgelösten Überweisungen sind, zu melden.

Einzelüberweisungen sind nach „Onlineüberweisungen“ (PCT.221), „am Bankautomat oder sonstiges durch einen Zahlungsdienstleister bereitgestelltes Terminal“ (PCT.222) oder „mobiler Zahlungsvorgang“ (PCT.223) weiter aufzuschlüsseln. Da sich die Unterkategorien gegenseitig ausschließen, entspricht die Summe der Unterkategorien den Einzelüberweisungen insgesamt.

Beispiele: Daueraufträge; *Summe der Positionen* PCT.221, PCT.222, PCT.223

Gegenbeispiele: Initiierung eines Dauerauftrags, Einreichung einer Datei mit Sammelauftrag

Meldepflicht: Überweisung auslösendes Institut, Ausnahme für über Zahlungsauslösedienste ausgelöste Überweisungen: kontoführendes Institut

Kennung ZVS bis 2021: T2.I2122; der Inhalt ist gleich.

PCT.221 Onlineüberweisung

Eine Onlineüberweisung ist eine Überweisung, die mittels Online-Banking oder Zahlungsauslösediensten ausgelöst wird. Auch intern ausgelöste Überweisungen werden hier gemeldet. Onlineüberweisungen sind immer über einen Fernzugang ausgelöst.

Beispiele: initiiert über das Onlinebanking im Webbrowser, initiiert per Banking App des Zahlungsdienstleisters auf einem Mobilgerät, von Zahlungsauslösediensten über das Onlinebanking des Kunden ausgelöst; Überweisungen eines Zahlungsdienstleisters im eigenen Namen

Gegenbeispiele: Überweisungen über mobile Zahlungslösungen (z. B. P2P-Zahlungen über giro-pay/ Paydirekt P2P)

Meldepflicht: Kontoführendes Institut

PCT.2211 E-Commerce-Zahlungen

„E-Commerce-Zahlungen“ stellt eine Unterkategorie von „Onlineüberweisungen“ dar. Hierzu zählen Transaktionen, die über Online-Banking-Anwendungen von Zahlungsdienstleistern oder über Zahlungsauslösedienste von Nicht-Zahlungsdienstleistern zur Bezahlung im Internethandel initiiert werden und mit einem Einkauf im Internet in Verbindung stehen. Solche Dienste weisen Zahlungstransaktionen über ein internetfähiges (Zahlungs-)Konto an. Die Dienste können von Drittanbietern bereitgestellt werden, die das verwendete Konto nicht selbst führen.

Beispiele: enthält: PCT.4 (Internetkäufe mittels Zahlungsauslösedienst); Internetkäufe mittels Onlinebanking/ Mobile Banking App, Internetkäufe mittels giropay/ Paydirekt, Klarna

Gegenbeispiele: ein kontoführendes Institut initiiert in der Rolle eines Zahlungsauslösedienstes eine Überweisung bei einem anderen kontoführenden Institut, P2P-Zahlungen über giropay/ Paydirekt P2P

Meldepflicht: Kontoführendes Institut

Kennung ZVS bis 2021: T2.I2122.S31; der Inhalt ist gleich.

PCT.222 Am Bankautomat oder an sonstigem durch einen Zahlungsdienstleister bereitgestellten Terminal

Überweisung, die an einem Terminal ausgelöst wird. Über die Auslösung an Überweisungsterminals hinaus sind uns für Deutschland keine Fälle bekannt. Überweisungen, die am POS-Terminal ausgelöst wurden, sind hypothetisch hier zu melden. Für die Validierungsregel L3411 ist in diesem Fall eine dauerhafte Ausnahme mit der Begründung „Überweisung am POS-Terminal“ zu melden.

Beispiele: Überweisungsauftrag an einem Überweisungsterminal, am POS-Terminal ausgelöste Überweisung

Gegenbeispiele: QR-Code-basierte Überweisung

Meldepflicht: Kontoführendes Institut

PCT.223 Mobiler Zahlungsvorgang

Überweisung über eine mobile Zahlungslösung. Dabei werden die Zahlungsdaten und -anweisungen mittels Mobilfunk- und Datenübertragungstechnik über ein Mobilgerät gesendet und/oder bestätigt. Zu dieser Kategorie zählen E-Wallets und andere mobile Zahlungsvorgänge, bei denen P2P-Transaktionen (Person-to-person) und/oder C2B-Transaktionen (Consumer-to-business) ausgelöst werden können.

Beispiele: enthält PCT.2231, C2B: GooglePay, ApplePay, Payback, giropay X/ Paydirekt

Meldepflicht: Überweisung auslösendes Institut

PCT.2231 Mobiler P2P-Zahlungsvorgang

Eine Überweisung über eine mobile Zahlungslösung, bei dem eine Einzelperson über ein Mobilgerät Zahlungen an eine andere Einzelperson (P2P) auslöst, bestätigt und/oder von einer solchen Person erhält. Die Zahlungsanweisung und sonstige Zahlungsdaten werden über ein Mobilgerät gesendet und/oder bestätigt. Eine eindeutige mobile Zahlungskennung, z. B. eine Mobiltelefonnummer oder E-Mail-Adresse, kann als Proxy zur Identifizierung des Zahlers und/oder Zahlungsempfängers verwendet werden.

Beispiele: P2P-Zahlungen über giro pay (vorm. KWITT oder Paydirekt P2P)

Meldepflicht: Überweisung auslösendes Institut

PCT.2.R Über einen Fernzugang

In dieser Kategorie enthalten sind alle als Fernzahlungsvorgang ausgelösten elektronischen Überweisungen. Erläuterungen zu „Fernzahlungsvorgang“ sind im allgemeinen Teil zu ZVS 4 (S. 11.29) zu finden.

Als Fernzahlungsvorgang ausgelöste elektronische Überweisungen sind weiter aufzuschlüsseln nach Überweisungsverfahren. Da sich die Überweisungsverfahren gegenseitig ausschließen, muss die Summe der Unterkategorien die als Fernzahlungsvorgang ausgelösten elektronischen Überweisungen insgesamt ergeben.

Beispiele: enthält PCT.221 und PCT.223; über einen Fernzugang ausgelöste Datei-/Sammelüberweisungen, z. B. EBICS-Einreichungen

Gegenbeispiele: PCT.222

Meldepflicht: Überweisung auslösendes Institut, Ausnahme für über Zahlungsauslösedienste ausgelöste Überweisungen: kontoführendes Institut

PCT.2.R.CTS Abwicklung mittels Überweisungsverfahren

Elektronische, über einen Fernzugang ausgelöste Überweisungen sind für jedes Überweisungsverfahren gesondert auszuweisen. Zur Liste der einzelnen Verfahren, der auch der Code zu entnehmen ist, siehe Anhang 2.

SEPA-Überweisungen sind definiert im SEPA Credit Transfer Scheme Rulebook.

SEPA-Echtzeitüberweisungen sind definiert im SEPA Instant Credit Transfer Scheme Rulebook.

Unter den Codes „ONUS“ (On-Us Transactions=hausinterne Überweisungen) und „_Z“ (Nicht anwendbar) dürfen nur Nicht-SEPA-Überweisungen gemeldet werden. Nicht-SEPA-Überweisungen sind Überweisungen, die nicht in einem SEPA-Überweisungsverfahren abgewickelt werden.

Beispiele: CTS_SEPA: SEPA-Überweisung; CTS_SEPAI: SEPA-Echtzeitüberweisung; _Z: Target-Überweisungen im Auftrag von Nicht-Zahlungsdienstleistern, Überweisungen in ein Land, das nicht dem SEPA-Raum angehört, Swift-Überweisungen, die nicht über ein SEPA-Verfahren abgewickelt werden; ONUS: hausinterne Überweisung, die nicht über ein SEPA-Verfahren abgewickelt werden

Meldepflicht: Überweisung auslösendes Institut, Ausnahme für über Zahlungsauslösedienste ausgelöste Überweisungen: kontoführendes Institut

PCT.2.R.CTS.1 Mit starker Kundenauthentifizierung

In diesen Positionen sind elektronische Überweisungen, die über einen Fernzugang ausgelöst wurden und für die die starke Kundenauthentifizierung angewendet wurde, für jedes Überweisungsverfahren einzeln zu melden. Erläuterungen zu starker Kundenauthentifizierung sind im allgemeinen Teil zu ZVS 4 (S. 11.29) zu finden.

Beispiele: Einzelüberweisung im Onlinebanking an eine andere Person

Meldepflicht: Überweisung auslösendes Institut, Ausnahme für über Zahlungsauslösedienste ausgelöste Überweisungen: kontoführendes Institut

PCT.2.R.CTS.2 Ohne starke Kundenauthentifizierung

In diesen Positionen sind elektronische Überweisungen, die über einen Fernzugang ausgelöst wurden und für die keine starke Kundenauthentifizierung angewendet wurde, für jedes Überweisungsverfahren einzeln zu melden. Erläuterungen zur Durchführung von Transaktionen ohne starke Kundenauthentifizierung sind im allgemeinen Teil zu ZVS 4 (S. 11.30) zu finden.

Beispiele: entspricht: PCT.2.R.r0

Meldepflicht: Überweisung auslösendes Institut, Ausnahme für über Zahlungsauslösedienste ausgelöste Überweisungen: kontoführendes Institut

PCT.2.R.r0 Grund für die Durchführung von Transaktionen ohne starke Kundenauthentifizierung

Elektronisch über einen Fernzugang ausgelöste Überweisungen, die ohne starke Kundenauthentifizierung durchgeführt wurden, sind nach dem Ausnahmetatbestand zu gliedern. Die Unterkategorien schließen sich gegenseitig aus. Die Meldung der Gründe für die Durchführung von Überweisungen ohne starke Kundenauthentifizierung erfolgt nicht nach Zahlverfahren aufgeschlüsselt. In Fällen, in denen mehr als eine Ausnahme anwendbar sein könnte, ist nur die in Anspruch genommene Ausnahme zu melden.

Summe der Positionen: PCT.2.R.r1, PCT.2.R.r3, PCT.2.R.r4, PCT.2.R.r5, PCT.2.R.r7, PCT.2.R.r8

Meldepflicht: Überweisung auslösendes Institut, Ausnahme für über Zahlungsauslösedienste ausgelöste Überweisungen: kontoführendes Institut

PCT.2.R.r1 Kleinbetragszahlungen

Überweisungen, für welche die in Artikel 16 der Delegierten Verordnung (EU) 2018/389 genannte Ausnahme gilt. (Ausführungen im Allgemeinen Teil zu ZVS 4, S. 11.30)

Beispiele: Überweisung im Onlinebanking, für die gilt: 1.) Betrag unter 30€, 2.) Summe der elektronischen Fernzahlungsvorgänge seit der letzten starken Authentifizierung nicht über 100€, 3.) Anzahl der elektronischen Fernzahlungsvorgänge seit der letzten starken Authentifizierung nicht über 5.

Meldepflicht: Überweisung auslösendes Institut, Ausnahme für über Zahlungsauslösedienste ausgelöste Überweisungen: kontoführendes Institut

PCT.2.R.r3 Zahlungen an die eigene Person

Überweisungen, für welche die in Artikel 15 der Delegierten Verordnung (EU) 2018/389 genannte Ausnahme gilt: Überweisungen zwischen Konten desselben Instituts, die von derselben natürlichen oder juristischen Person gehalten werden

Beispiele: Überweisung im Onlinebanking vom Girokonto auf ein Tagesgeldkonto desselben Instituts

Meldepflicht: Überweisung auslösendes Institut

PCT.2.R.r4 vertrauenswürdige Empfänger

Überweisungen, für welche die in Artikel 13 der Delegierten Verordnung (EU) 2018/389 genannte Ausnahme gilt. (Ausführungen im Allgemeinen Teil zu ZVS 4, S. 11.31)

Beispiele: Überweisung im Onlinebanking an einen Empfänger, der auf einer vom Zahler zuvor beim Institut hinterlegten Liste mit vertrauenswürdigen Empfängern steht

Meldepflicht: Überweisung auslösendes Institut, Ausnahme für über Zahlungsauslösedienste ausgelöste Überweisungen: kontoführendes Institut

PCT.2.R.r5 Wiederkehrende Zahlungsvorgänge

Überweisungen, für welche die in Artikel 14 der Delegierten Verordnung (EU) 2018/389 genannte Ausnahme gilt. (Ausführungen im Allgemeinen Teil zu ZVS 4, S. 11.31)

Beispiele: Ausführung eines Dauerauftrags

Gegenbeispiele: Initiierung des Dauerauftrags

Meldepflicht: Überweisung auslösendes Institut

PCT.2.R.r7 von Unternehmen genutzte sichere Zahlungsprozesse und –protokolle

Überweisungen, für welche die in Artikel 17 der Delegierten Verordnung (EU) 2018/389 genannte Ausnahme gilt. (Ausführungen im Allgemeinen Teil zu ZVS 4, S. 11.32)

Beispiele: ggf. Überweisungen eines Zahlungsdienstleisters im eigenen Namen, bspw. Gehaltszahlungen, Zahlung von Rechnungen

Meldepflicht: Überweisung auslösendes Institut

PCT.2.R.r8 Transaktionsrisikoanalyse

Überweisungen, für welche die in Artikel 18 der Delegierten Verordnung (EU) 2018/389 genannte Ausnahme gilt. (Ausführungen im Allgemeinen Teil zu ZVS 4, S. 11.32)

Beispiele: ggf. Überweisungen eines Zahlungsdienstleisters im eigenen Namen, bspw. Gehaltszahlungen, Zahlung von Rechnungen

Meldepflicht: Überweisung auslösendes Institut, Ausnahme für über Zahlungsauslösedienste ausgelöste Überweisungen: kontoführendes Institut

PCT.2.NR Nicht über einen Fernzugang

In dieser Kategorie sind alle elektronischen Überweisungen enthalten, die nicht als Fernzahlung ausgelöst wurden. Erläuterungen zu „Fernzahlungsvorgang“ sind im allgemeinen Teil zu ZVS 4 (S. 11.29) zu finden.

Nicht als Fernzahlungsvorgang ausgelöste elektronische Überweisungen sind weiter aufzuschlüsseln nach Überweisungsverfahren. Da sich die Überweisungsverfahren gegenseitig ausschließen, muss die Summe der Unterkategorien die nicht als Fernzahlungsvorgang ausgelösten elektronischen Überweisungen insgesamt ergeben.

Beispiele: enthält PCT.222; nicht über einen Fernzugang ausgelöste Datei-/Sammelüberweisungen

Gegenbeispiele: PCT.221, PCT.223, EBICS-Einreichungen

Meldepflicht: Überweisung auslösendes Institut

PCT.2.NR.CTS Abwicklung mittels Überweisungsverfahren

Elektronische, nicht über einen Fernzugang ausgelöste Überweisungen sind für jedes Überweisungsverfahren gesondert auszuweisen. Zur Liste der einzelnen Verfahren, der auch der Code zu entnehmen ist, siehe Anhang 2.

SEPA-Überweisungen sind definiert im SEPA Credit Transfer Scheme Rulebook. SEPA-Echtzeitüberweisungen sind definiert im SEPA Instant Credit Transfer Scheme Rulebook. Unter den Codes „ONUS“ (On-Us Transactions=hausinterne Überweisungen) und „_Z“ (Nicht anwendbar) dürfen nur Nicht-SEPA-Überweisungen gemeldet werden. Nicht-SEPA-Überweisungen sind Überweisungen, die nicht in einem SEPA-Überweisungsverfahren abgewickelt werden.

Beispiele: CTS_SEPA: SEPA-Überweisung; CTS_SEPAI: SEPA-Echtzeitüberweisung; _Z: Target-Überweisungen im Auftrag von Nicht-Zahlungsdienstleistern, Überweisungen in ein Land, das nicht dem SEPA-Raum angehört, Swift-Überweisungen, die nicht über ein SEPA-Verfahren abgewickelt werden; ONUS: hausinterne Überweisung, die nicht über ein SEPA-Verfahren abgewickelt werden

Meldepflicht: Überweisung auslösendes Institut

PCT.2.NR.CTS.1 Mit starker Kundenauthentifizierung

In diesen Positionen sind elektronische Überweisungen, die nicht über einen Fernzugang ausgelöst wurden und für die die starke Kundenauthentifizierung angewendet wurde, für jedes Überweisungsverfahren einzeln zu melden. Erläuterungen zu starker Kundenauthentifizierung sind im allgemeinen Teil zu ZVS 4 (S. 11.29) zu finden.

Beispiele: Einzelüberweisung am Überweisungsterminal an eine andere Person

Meldepflicht: Überweisung auslösendes Institut

PCT.2.NR.CTS.2 Ohne starke Kundenauthentifizierung

In diesen Positionen sind elektronische Überweisungen, die nicht über einen Fernzugang ausgelöst wurden und für die keine starke Kundenauthentifizierung angewendet wurde, für jedes Überweisungsverfahren einzeln zu melden. Erläuterungen zur Durchführung von Transaktionen ohne starke Kundenauthentifizierung sind im allgemeinen Teil zu ZVS 4 (S. 11.30) zu finden.

Beispiele: entspricht: PCT.2.NR.r0

Meldepflicht: Überweisung auslösendes Institut

PCT.2.NR.r0 Grund für die Durchführung von Transaktionen ohne starke Kundenauthentifizierung

Elektronisch nicht über einen Fernzugang ausgelöste Überweisungen, die ohne starke Kundenauthentifizierung durchgeführt wurden, sind nach dem Ausnahmetatbestand zu gliedern. Die Unterkategorien schließen sich gegenseitig aus. Die Meldung der Gründe für die Durchführung von Überweisungen ohne starke Kundenauthentifizierung erfolgt nicht nach Zahlverfahren aufgeschlüsselt. In Fällen, in denen mehr als eine Ausnahme anwendbar sein könnte, ist nur die in Anspruch genommene Ausnahme zu melden.

Summe der Positionen: PCT.2.R.r2, PCT.2.R.r3, PCT.2.R.r4, PCT.2.R.r5, PCT.2.R.r6

Meldepflicht: Überweisung auslösendes Institut

PCT.2.NR.r2 Kontaktlose Kleinbetragszahlungen

Überweisungen, für welche die in Artikel 11 der Delegierten Verordnung (EU) 2018/389 genannte Ausnahme gilt. (Ausführungen im Allgemeinen Teil zu ZVS 4, S. 11.30)

Da uns für Deutschland keine Fälle bekannt sind, rechnen wir mit einer Nullmeldung.

Meldepflicht: Überweisung auslösendes Institut

PCT.2.NR.r3 Zahlungen an die eigene Person

Überweisungen, für welche die in Artikel 15 der Delegierten Verordnung (EU) 2018/389 genannte Ausnahme gilt: Überweisungen zwischen Konten desselben Instituts, die von derselben natürlichen oder juristischen Person gehalten werden

Beispiele: Überweisung am Überweisungsterminal vom Tagesgeldkonto auf ein Girokonto desselben Instituts

Meldepflicht: Überweisung auslösendes Institut

PCT.2.NR.r4 vertrauenswürdige Empfänger

Überweisungen, für welche die in Artikel 13 der Delegierten Verordnung (EU) 2018/389 genannte Ausnahme gilt. (Ausführungen im Allgemeinen Teil zu ZVS 4, S. 11.31)

Beispiele: Überweisung am Überweisungsterminal an einen Empfänger, der auf einer vom Zahler zuvor beim Institut hinterlegten Liste mit vertrauenswürdigen Empfängern steht

Meldepflicht: Überweisung auslösendes Institut

PCT.2.NR.r5 Wiederkehrende Zahlungsvorgänge

Überweisungen, für welche die in Artikel 14 der Delegierten Verordnung (EU) 2018/389 genannte Ausnahme gilt. (Ausführungen im Allgemeinen Teil zu ZVS 4, S. 11.31)

Da uns für Deutschland keine Fälle bekannt sind, rechnen wir mit einer Nullmeldung.

Meldepflicht: Überweisung auslösendes Institut

PCT.2.NR.r6 unbeaufsichtigte Terminals für Verkehrsnutzungsentgelte und Parkgebühren

Überweisungen, für welche die in Artikel 12 der Delegierten Verordnung (EU) 2018/389 genannte Ausnahme gilt. (Ausführungen im Allgemeinen Teil zu ZVS 4, S. 11.31)

Da uns für Deutschland keine Fälle bekannt sind, rechnen wir mit einer Nullmeldung.

Meldepflicht: Überweisung auslösendes Institut

PCT.3 Sonstige

Unter „Sonstige Überweisungen“ sind alle Überweisungen zu melden, die (1) weder elektronisch noch beleghaft eingereicht werden, wie Telefonbanking, oder (2) bei denen zwar die Einreichung elektronisch ist, die Authentifizierung jedoch nicht, wie Datenträgereinreichungen mit begleitendem Beleg.

Beispiele: eingereichte Datenträger mit unterschriebenem Auftrag, Telefonbanking, Telefonbanking mit Interactive Voice Reception

Meldepflicht: Überweisung auslösendes Institut

PCT.4 Von einem Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst

Diese Position enthält von Zahlungsauslösedienstleistern ausgelöste Überweisungen. Diese Kategorie wird jedoch nicht zur Gesamtzahl oder zum Gesamtwert der Überweisungen gezählt. „Zahlungsauslösedienstleister“ hat dieselbe Bedeutung wie in Artikel 4 Nummer 18 der Richtlinie (EU) 2015/2366 (PSD2): ein „Zahlungsdienstleister, der gewerbliche Tätigkeiten nach Anhang I Nummer 7 ausübt“: „Zahlungsauslösedienste“.

Beispiele: nur Überweisungen, die über die PSD2-Schnittstelle von lizenzierten Zahlungsauslösedienstleistern ausgelöst werden

Gegenbeispiele: Giropay/Paydirekt, Klarna, PayPal, im Online-Banking durch Kontoinhaber selbst eingegebene Überweisung, in der Rolle als Zahlungsauslösedienstleister ausgelöste Zahlung bei einer anderen Bank

Meldepflicht: Kontoführende Stelle des Zahlers

Kennung ZVS bis 2021: PCT.4 ist eine Teilmenge von T2.I2122.S31.

PDD Lastschriften

„Lastschrift“ hat dieselbe Bedeutung wie in Artikel 4 Nummer 23 der Richtlinie (EU) 2015/2366 (PSD2): ein „Zahlungsdienst zur Belastung des Zahlungskontos des Zahlers, wenn ein Zahlungsvorgang vom Zahlungsempfänger aufgrund der Zustimmung des Zahlers gegenüber dem Zahlungsempfänger, dessen Zahlungsdienstleister oder seinem eigenen Zahlungsdienstleister ausgelöst wird“.

Sowohl einmalige als auch wiederkehrende Lastschriften sind zu erfassen. Bei wiederkehrenden Lastschriften wird jede einzelne Lastschrift als eine Transaktion gezählt.

Lastschriften sind nach „als Datei/Sammellastschrift ausgelöst“ oder „als Einzellastschrift ausgelöst“ weiter aufzuschlüsseln. Da sich die Unterkategorien gegenseitig ausschließen, entspricht die Summe der Unterkategorien den Lastschriften insgesamt.

Lastschriften sind nach „elektronische Mandatserteilung“ oder „sonstige Mandatserteilung“ weiter aufzuschlüsseln. Da die elektronische Mandatserteilung in Deutschland nicht existiert, werden alle Lastschriften unter „sonstige Mandatserteilung“ gemeldet.

Beispiele: Einzug von Versicherungsbeiträgen, Energieversorgerrechnung, Telefonrechnung; Zahlungen zur Abwicklung von Abrechnungen von Kreditkarten mit und ohne Kreditfunktion, karteninduzierte Lastschriften (EuroELV), Lastschriften zur Verrechnung ausstehender Forderungen aus Transaktionen mit Kreditkarten (mit und ohne Kreditfunktion)

Gegenbeispiele: Kontobelastungen durch einfache Buchungen, Barauszahlungen von einem Konto unter Verwendung eines Bankformulars

Meldepflicht: erste Inkassostelle (ZDL des Zahlungsempfängers, der die Lastschrift einreicht), bzw. erster ZDL in der Transaktionskette

Kennung ZVS bis 2021: T2.I22; der Inhalt ist gleich.

PDD.1 Als Datei/Sammellastschrift ausgelöst

Eine elektronisch ausgelöste Lastschrift, die Teil einer Gruppe von Lastschriften ist, die vom Zahlungsempfänger zusammen ausgelöst werden. Jede Lastschrift, die Teil einer Sammellastschrift ist, wird als separate Lastschrift gezahlt, wenn die Anzahl der Transaktionen gemeldet wird.

Beispiele: Einzug von Mitgliederbeiträgen

Meldepflicht: erste Inkassostelle (ZDL des Zahlungsempfängers, der die Lastschrift einreicht) bzw. erster ZDL in der Transaktionskette

Kennung ZVS bis 2021: T2.I221; der Inhalt ist gleich.

PDD.2 Als Einzellastschrift ausgelöst

Eine elektronisch ausgelöste Lastschrift, die von anderen Lastschriften unabhängig ist, d.h. die nicht Teil einer Gruppe von zusammen ausgelösten Lastschriften ist.

Beispiele: Lastschrifteinzug, z. B. für Miete für eine einzelne Wohnung

Meldepflicht: erste Inkassostelle (ZDL des Zahlungsempfängers, der die Lastschrift einreicht) bzw. erster ZDL in der Transaktionskette

Kennung ZVS bis 2021: T2.I222; der Inhalt ist gleich.

PDD.3 Elektronische Mandatserteilung

Hier ist nur das SEPA E-Mandat gemeint, dass in Deutschland derzeit nicht existiert. Daher wird davon ausgegangen, dass diese Position (samt Unterpositionen) leer bleibt.

PDD.4 Sonstige Mandatserteilung

Eine elektronisch ausgelöste Lastschrift, bei der das Mandat nicht in Form eines SEPA E-Mandats erteilt wird. Da das SEPA E-Mandat in Deutschland derzeit nicht existiert, wird davon ausgegangen, dass diese Position alle Lastschriften umfasst.

Meldepflicht: erste Inkassostelle (ZDL des Zahlungsempfängers, der die Lastschrift einreicht) bzw. erster ZDL in der Transaktionskette

PDD.4.DDS Abwicklung mittels Lastschriftverfahren

Lastschriften sind für jedes Lastschriftverfahren einzeln auszuweisen. Zur Liste der einzelnen Verfahren, der auch der Code zu entnehmen ist, siehe Anhang 2.

SEPA-Basis-Lastschriften sind definiert im SEPA Core Direct Debit Scheme Rulebook. SEPA-Firmenlastschriften sind definiert im SEPA Direct Debit Business-To-Business Scheme Rulebook. Unter den Codes „ONUS“ (On-Us Transactions=hausinterne Lastschriften) und „_Z“ (Ohne Zuordnung) dürfen nur Nicht-SEPA-Lastschriften gemeldet werden. Nicht-SEPA-Lastschriften sind Lastschriften, nicht in den SEPA-Lastschriftverfahren abgewickelt werden.

Beispiele: *DDS_SEPAC:* SEPA-Basis-Lastschriften („SEPA Core“); *DDS_SEPAB:* SEPA-Firmenlastschrift („SEPA B2B“); *_Z:* Target-Lastschriften im Auftrag von Nicht-Zahlungsdienstleistern, Lastschriften in ein Land, das nicht dem SEPA-Raum angehört, Swift-Lastschriften, die nicht in eine SEPA-Verfahren abgewickelt werden; *ONUS:* hausinterne Lastschriften, die nicht in einem SEPA-Verfahren abgewickelt werden

Meldepflicht: erste Inkassostelle (ZDL des Zahlungsempfängers, der die Lastschrift einreicht) bzw. erster ZDL in der Transaktionskette

PDD.5 karteninduzierte Lastschriften (Euro ELV)

Hier sind die Lastschrifttransaktionen zu melden, die am POS mittels Karte und anschließender Generierung einer Lastschrift aus den Kartendaten durchgeführt werden. Technische Hilfe: Abwicklung im SDD-Scheme; Feld: Name =“/CDGM“; Feld: Purpose Code =“CGDD“

Beispiele: ausgelöst durch eine Zahlung an einem POS, an der Kasse im Supermarkt o.ä.

Meldepflicht: erste Inkassostelle (Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers, der die Lastschrift einreicht) bzw. erster ZDL in der Transaktionskette, („Treuhandmodell“: Netzbetreiber)

Kennung ZVS bis 2021: T2.I2202; der Inhalt ist gleich.

PCW Bargeldabhebungen mit kartengebundenen Zahlungsinstrumenten (ohne E-Geld-Transaktionen)

In dieser Position sind Bargeldabhebungen am Bankautomaten, Schalter oder POS-Terminal zu melden, wenn diese unter Verwendung einer Karte (oder einem anderen Mittel mit Bargeldfunktion) erfolgt sind.

Kartengebundene Bargeldabhebungen sind weiter nach Kartenzahlverfahren aufzuschlüsseln. Da sich die Unterkategorien gegenseitig ausschließen, entspricht die Summe der Bargeldabhebungen nach Kartenzahlverfahren den kartengebundenen Bargeldabhebungen insgesamt.

Beispiele: Bargeldabhebungen an Geldautomaten und POS-Terminals (in- und ausländisch, z. B. „Cashback“), Bargeldabhebungen am Schalter, wenn eine Karte verwendet wurde

Gegenbeispiele: E-Geld-Zahlungsvorgänge, Bargeldabhebungen am Schalter, wenn keine Karte verwendet wurde

Meldepflicht: Kartenemittent

PCW.PCS.1 Mit Debitkarten

In diesen Positionen sind Bargeldabhebungen, die mit im Schema ZVS2 gemeldeten Debitkarten (I21) durchgeführt werden, für jedes Kartenzahlverfahren einzeln zu melden.

Beispiele: Bargeldabhebung mit girocard

Gegenbeispiele: E-Geld-Zahlungsvorgänge, Bargeldabhebungen am Schalter, wenn keine Karte zur Auslösung benutzt wurde

Meldepflicht: Kartenemittent

PCW.PCS.2 Mit Kreditkarten ohne Kreditfunktion

In diesen Positionen sind Bargeldabhebungen, die mit im Schema ZVS2 gemeldeten Kreditkarten ohne Kreditfunktion (I22) durchgeführt werden, für jedes Kartenzahlverfahren einzeln zu melden.

Beispiele: Bargeldabhebung mit Charge Card

Meldepflicht: Kartenemittent

PCW.PCS.3 Mit Kreditkarten mit Kreditfunktion

In diesen Positionen sind Bargeldabhebungen, die mit im Schema ZVS2 gemeldeten Kreditkarten mit Kreditfunktion (I23) durchgeführt werden, für jedes Kartenzahlverfahren einzeln zu melden.

Beispiele: Bargeldabhebung mit Revolving Credit Card

Meldepflicht: Kartenemittent

PEM E-Geld-Zahlungsvorgänge mit von inländischen Zahlungsdienstleistern ausgegebenem E-Geld

Diese Position umfasst Zahlungsvorgänge, die mit E-Geld durchgeführt werden. Der Begriff „E-Geld“ hat dieselbe Bedeutung wie in Artikel 2 Nummer 2 der Richtlinie 2009/110/EG und bezeichnet einen elektronisch, darunter auch magnetisch, gespeicherten monetären Wert in Form einer Forderung gegenüber dem Emittenten, der gegen Zahlung eines Geldbetrages ausgestellt wird, um damit Zahlungsvorgänge durchzuführen und der auch von anderen natürlichen oder juristischen Personen als dem E-Geld-Emittenten angenommen wird.

Jede Transaktion soll grundsätzlich einer der Unterkategorien „mit Karten, auf denen E-Geld direkt gespeichert werden kann“ oder „mit E-Geld-Konten“ zugeordnet werden. Ausnahmen von diesem Grundsatz sind möglich.

E-Geld-Zahlungsvorgänge sind zusätzlich danach aufzuschlüsseln, ob sie über einen Fernzugang oder nicht über einen Fernzugang ausgelöst wurden. Da sich die Unterkategorien gegenseitig ausschließen, entspricht die Summe der Unterkategorien den E-Geld-Zahlungsvorgängen insgesamt.

Summe der Positionen: PEM.1 und PEM.2

Gegenbeispiele: Überweisungen und Lastschriften, die von einem E-Geldkonto ausgehen, aber in Form von Buchgeld beim Empfänger ankommen.

Meldepflicht: ZDL des Zahlungspflichtigen/-empfängers, der die E-Geldzahlung ausgelöst hat

Kennung ZVS bis 2021: T3; der Inhalt ist gleich.

PEM.1 Mit Karten, auf denen E-Geld direkt gespeichert werden kann

Eine Transaktion, bei welcher der Inhaber einer Karte mit E-Geldfunktion einen elektronischen Geldwert von seinem Kartenguthaben auf das Konto eines Begünstigten überträgt.

Beispiele: Chipkarten, auf denen Geld gespeichert werden kann, z. B. GeldKarte

Gegenbeispiele: Zahlungen mit E-Geld, bei dem ein angeschlossenes E-Geldkonto belastet wird

Meldepflicht: ZDL des Zahlungspflichtigen/-empfängers, der die E-Geldzahlung ausgelöst hat

Kennung ZVS bis 2021: T3.I131; der Inhalt ist gleich.

PEM.2 Mit E-Geld-Konten

Diese Position enthält E-Geldzahlungen, bei der ein Geldbetrag vom E-Geld-Konto eines Zahlers auf das Konto eines Zahlungsempfängers übertragen werden. Ein E-Geld-Konto ist ein Konto, auf dem E-Geld gespeichert wird und dessen Guthaben vom Kontoinhaber verwendet werden kann, um Zahlungen und Geldtransfers zwischen Konten durchzuführen.

Beispiele: Zahlungen mit Prepaidkarten, bei denen das Guthaben als E-Geld gilt, z. B. BasicCards

Gegenbeispiele: Paypal, Überweisungen und Lastschriften, die von einem E-Geldkonto ausgehen, aber in Form von Buchgeld beim Empfänger ankommen.

Meldepflicht: ZDL des Zahlungspflichtigen/-empfängers, der die E-Geldzahlung ausgelöst hat

Kennung ZVS bis 2021: T3.A3; der Inhalt ist gleich.

PEM.21 Verfügung erfolgt über Karten

Diese Position enthält E-Geldzahlungen, bei denen eine Karte verwendet wird, um Zugang zu einem E-Geld-Konto zu erhalten und anschließend Geldmittel vom E-Geld-Konto des Zahlungspflichtigen auf das Konto des Zahlungsempfängers zu übertragen.

Beispiele: Zahlungen mit Prepaidkarten, bei denen das Guthaben als E-Geld gilt, z. B. BasicCards, Mastercard Prepaidkarten

Gegenbeispiele: Chipkarten, auf denen Geld gespeichert werden kann, z. B. GeldKarte

Meldepflicht: ZDL des Zahlungspflichtigen/-empfängers, der die E-Geldzahlung ausgelöst hat

Kennung ZVS bis 2021: T3:I132; der Inhalt ist gleich.

PEM.22 Mobiler Zahlungsvorgang

Diese Position umfasst kontobasierte E-Geldzahlungen über eine mobile Zahlungslösung. Dabei werden die Zahlungsdaten und -anweisungen mittels Mobilfunk- und Datenübertragungstechnik über ein Mobilgerät gesendet und/oder bestätigt. Zu dieser Kategorie zählen E-Wallets und andere mobile Zahlungsvorgänge, bei denen P2P-Transaktionen (Person-to-person) und/oder C2B-Transaktionen (Consumer-to-business) ausgelöst werden können.

Beispiele: Transaktion mit einer in ApplePay oder Google Pay hinterlegten E-Geldkarte

Meldepflicht: ZDL des Zahlungspflichtigen/-empfängers, der die E-Geldzahlung ausgelöst hat

PEM.221 Mobiler P2P-Zahlungsvorgang

Diese Position enthält kontobasierte E-Geldzahlungen über eine mobile Zahlungslösung, bei der eine Einzelperson über ein Mobilgerät E-Geldzahlungen an eine andere Einzelperson (P2P) auslöst oder bestätigt. Die Zahlungsanweisung und sonstige Zahlungsdaten werden über ein Mobilgerät gesendet und/oder bestätigt. Eine eindeutige mobile Zahlungskennung, z. B. eine Mobiltelefonnummer oder E-Mail-Adresse, kann als Proxy zur Identifizierung des Zahlers und/oder Zahlungsempfängers verwendet werden.

Meldepflicht: ZDL des Zahlungspflichtigen/-empfängers, der die E-Geldzahlung ausgelöst hat

Zahlungs-
verkehrs-
statistik

PEM.23 Sonstige

Diese Position enthält kontobasierte E-Geldzahlungen, bei denen die Verfügung weder über eine Karte noch über eine mobile Zahlungslösung erfolgt.

Da uns keine Beispiele für Deutschland bekannt sind, wird davon ausgegangen, dass diese Position leer bleibt.

Meldepflicht: ZDL des Zahlungspflichtigen/-empfängers, der die E-Geldzahlung ausgelöst hat

PEM.R Über einen Fernzugang

Diese Position enthält alle als Fernzahlungsvorgang ausgelösten E-Geldzahlungen. Erläuterungen zu „Fernzahlungsvorgang“ sind im allgemeinen Teil zu ZVS 4 (S. 11.29) zu finden.

Über einen Fernzugang ausgelöste E-Geld-Zahlungsvorgänge sind zusätzlich danach aufzuschlüsseln, ob sie mit oder ohne starke Kundenauthentifizierung durchgeführt wurden. Da sich die Unterkategorien gegenseitig ausschließen, entspricht die Summe der Unterkategorien den über einen Fernzugang ausgelösten E-Geld-Zahlungsvorgängen insgesamt.

Meldepflicht: ZDL des Zahlungspflichtigen/-empfängers, der die E-Geldzahlung ausgelöst hat

PEM.R.1 Mit starker Kundenauthentifizierung

In diesen Positionen sind E-Geldzahlungen, die über einen Fernzugang ausgelöst wurden und für die die starke Kundenauthentifizierung angewendet wurde, zu melden. Erläuterungen zu starker Kundenauthentifizierung sind im allgemeinen Teil zu ZVS 4 (S. 11.29) zu finden.

Meldepflicht: ZDL des Zahlungspflichtigen/-empfängers, der die E-Geldzahlung ausgelöst hat

PEM.R.2 Ohne starke Kundenauthentifizierung

Diese Position enthält E-Geldzahlungen, die über einen Fernzugang ausgelöst wurden und für die keine starke Kundenauthentifizierung angewendet wurde. Erläuterungen zur Durchführung von Transaktionen ohne starke Kundenauthentifizierung sind im allgemeinen Teil zu ZVS 4 (S. 11.30) zu finden.

Über einen Fernzugang ausgelöste E-Geld-Zahlungsvorgänge, die ohne starke Kundenauthentifizierung durchgeführt wurden, sind nach dem Ausnahmetatbestand weiter aufzuschlüsseln. Da sich die Unterkategorien gegenseitig ausschließen, entspricht die Summe der Unterkategorien den über einen Fernzugang ausgelösten E-Geld-Zahlungsvorgängen ohne starke Kundenauthentifizierung insgesamt.

Meldepflicht: ZDL des Zahlungspflichtigen/-empfängers, der die E-Geldzahlung ausgelöst hat

PEM.R.2.r0 Grund für die Durchführung von Transaktionen ohne starke Kundenauthentifizierung

Diese Position entspricht PEM.R.2.

Meldepflicht: ZDL des Zahlungspflichtigen/-empfängers, der die E-Geldzahlung ausgelöst hat

PEM.R.2.r1 Kleinbetragszahlungen

Über einen Fernzugang ausgelöste E-Geldzahlungen, für welche die in Artikel 16 der Delegierten Verordnung (EU) 2018/389 der Kommission genannte Ausnahme gilt (siehe Ausführungen S. 11.30).

Meldepflicht: ZDL des Zahlungspflichtigen/-empfängers, der die E-Geldzahlung ausgelöst hat

PEM.R.2.r3 Zahlungen an die eigene Person

Über einen Fernzugang ausgelöste E-Geldzahlungen, für welche die in Artikel 15 der Delegierten Verordnung (EU) 2018/389 der Kommission genannte Ausnahme gilt (siehe Ausführungen S. 11.31).

Meldepflicht: ZDL des Zahlungspflichtigen/-empfängers, der die E-Geldzahlung ausgelöst hat

PEM.R.2.r4 Vertrauenswürdige Empfänger

Über einen Fernzugang ausgelöste E-Geldzahlungen, für welche die in Artikel 13 der Delegierten Verordnung (EU) 2018/389 der Kommission genannte Ausnahme gilt (siehe Ausführungen S. 11.31).

Meldepflicht: ZDL des Zahlungspflichtigen/-empfängers, der die E-Geldzahlung ausgelöst hat

PEM.R.2.r5 Wiederkehrende Zahlungsvorgänge

Über einen Fernzugang ausgelöste E-Geldzahlungen, für welche die in Artikel 14 der Delegierten Verordnung (EU) 2018/389 der Kommission genannte Ausnahme gilt (siehe Ausführungen S. 11.31).

Meldepflicht: ZDL des Zahlungspflichtigen/-empfängers, der die E-Geldzahlung ausgelöst hat

PEM.R.2.r7 Von Unternehmen genutzte sichere Zahlungsprozesse und -protokolle

Über einen Fernzugang ausgelöste E-Geldzahlungen, für welche die in Artikel 17 der Delegierten Verordnung (EU) 2018/389 der Kommission genannte Ausnahme gilt. (siehe Ausführungen S. 11.31).

Meldepflicht: ZDL des Zahlungspflichtigen/-empfängers, der die E-Geldzahlung ausgelöst hat

PEM.R.2.r8 Transaktionsrisikoanalyse

Über einen Fernzugang ausgelöste E-Geldzahlungen, für welche die in Artikel 18 der Delegierten Verordnung (EU) 2018/389 der Kommission genannte Ausnahme gilt (siehe Ausführungen S. 11.32).

Meldepflicht: ZDL des Zahlungspflichtigen/-empfängers, der die E-Geldzahlung ausgelöst hat

PEM.R.2.r9 Vom Händler ausgelöste Zahlungsvorgänge

Diese Position umfasst über einen Fernzugang vom Händler ausgelöste E-Geldzahlungen, für die Anhang II Teil C Fußnote 4 der EBA-Leitlinien zur Änderung der Leitlinien EBA/GL/2018/05 zur Meldung von Betrugsfällen nach der Richtlinie (EU) 2015/2366 (PSD2) (EBA/GL/2020/01) gilt (siehe Ausführungen S. 11.33).

Meldepflicht: ZDL des Zahlungspflichtigen/-empfängers, der die E-Geldzahlung ausgelöst hat

PEM.R.2.r10 Sonstige

Diese Position umfasst über einen Fernzugang ausgelöste E-Geldzahlungen, die nicht unter die Pflicht der starken Kundenauthentifizierung fallen (siehe Ausführungen S. 11.33).

Meldepflicht: ZDL des Zahlungspflichtigen/-empfängers, der die E-Geldzahlung ausgelöst hat

PEM.NR Nicht über einen Fernzugang

Diese Position enthält alle E-Geldzahlungen, die nicht als Fernzahlungsvorgang ausgelöst wurden. Erläuterungen zu „Fernzahlungsvorgang“ sind im allgemeinen Teil zu ZVS 4 (S. 11.29) zu finden.

E-Geld-Zahlungsvorgänge, die nicht über einen Fernzugang ausgelöst wurden, sind zusätzlich danach aufzuschlüsseln, ob sie mit oder ohne starke Kundenauthentifizierung durchgeführt wurden. Da sich die Unterkategorien gegenseitig ausschließen, entspricht die Summe der Unterkategorien den nicht über einen Fernzugang ausgelösten E-Geld-Zahlungsvorgängen insgesamt.

Beispiele: Zahlungen mit E-Geldkarten an einem POS-Terminal im Supermarkt, Zahlungen mit E-Geldkarten an Terminals mit Kontaktlostechnologie

Meldepflicht: ZDL des Zahlungspflichtigen/-empfängers, der die E-Geldzahlung ausgelöst hat

PEM.NR.1 Mit starker Kundenauthentifizierung

In dieser Position sind E-Geldzahlungen, die nicht über einen Fernzugang ausgelöst wurden und für die die starke Kundenauthentifizierung angewendet wurde, zu melden. Erläuterungen zu starker Kundenauthentifizierung sind im allgemeinen Teil zu ZVS 4 (S. 11.29) zu finden.

Beispiele: Zahlung mit E-Geldkarte an einem POS-Terminal im Supermarkt unter Eingabe der PIN

Meldepflicht: ZDL des Zahlungspflichtigen/-empfängers, der die E-Geldzahlung ausgelöst hat

PEM.NR.2 Ohne starke Kundenauthentifizierung

Diese Position enthält E-Geldzahlungen, die nicht über einen Fernzugang ausgelöst wurden und für die keine starke Kundenauthentifizierung angewendet wurde. Erläuterungen zur Durchführung von Transaktionen ohne starke Kundenauthentifizierung sind im allgemeinen Teil zu ZVS 4 (S. 11.30) zu finden.

Nicht über einen Fernzugang ausgelöste E-Geld-Zahlungsvorgänge, die ohne starke Kundenauthentifizierung durchgeführt wurden, sind nach dem Ausnahmetatbestand weiter aufzuschlüsseln. Da sich die Unterkategorien gegenseitig ausschließen, entspricht die Summe der Unterkategorien den nicht über einen Fernzugang ausgelösten E-Geld-Zahlungsvorgängen ohne starke Kundenauthentifizierung insgesamt.

Meldepflicht: ZDL des Zahlungspflichtigen/-empfängers, der die E-Geldzahlung ausgelöst hat

PEM.NR.2.r0 Grund für die Durchführung von Transaktionen ohne starke Kundenauthentifizierung

Diese Position entspricht PEM.NR.2.

Meldepflicht: ZDL des Zahlungspflichtigen/-empfängers, der die E-Geldzahlung ausgelöst hat

PEM.NR.2.r2 kontaktlose Kleinbetragszahlungen

Kontaktlose E-Geldzahlungen, die nicht über einen Fernzugang ausgelöst wurden und für die der Artikel 11 der Delegierten Verordnung (EU) 2018/389 der Kommission gilt (siehe Ausführungen S. 11.30).

Beispiele: kontaktlose Zahlungen mit E-Geldkarten an einem POS-Terminal im Supermarkt ohne Eingabe der PIN

Meldepflicht: ZDL des Zahlungspflichtigen/-empfängers, der die E-Geldzahlung ausgelöst hat

PEM.NR.2.r3 Zahlungen an die eigene Person

Nicht über einen Fernzugang ausgelöste E-Geldzahlungen, für welche die in Artikel 15 der Delegierten Verordnung (EU) 2018/389 der Kommission genannte Ausnahme gilt (siehe Ausführungen S. 11.31).

Meldepflicht: ZDL des Zahlungspflichtigen/-empfängers, der die E-Geldzahlung ausgelöst hat

PEM.NR.2.r4 Vertrauenswürdige Empfänger

Nicht über einen Fernzugang ausgelöste E-Geldzahlungen, für welche die in Artikel 13 der Delegierten Verordnung (EU) 2018/389 der Kommission genannte Ausnahme gilt (siehe Ausführungen S. 11.31).

Meldepflicht: ZDL des Zahlungspflichtigen/-empfängers, der die E-Geldzahlung ausgelöst hat

PEM.NR.2.r5 Wiederkehrende Zahlungsvorgänge

Nicht über einen Fernzugang ausgelöste E-Geldzahlungen, für welche die in Artikel 14 der Delegierten Verordnung (EU) 2018/389 der Kommission genannte Ausnahme gilt (siehe Ausführungen S. 11.31).

Meldepflicht: ZDL des Zahlungspflichtigen/-empfängers, der die E-Geldzahlung ausgelöst hat

PEM.NR.2.r6 Unbeaufsichtigte Terminals für Verkehrsnutzungsentgelte und Parkgebühren

Nicht über einen Fernzugang ausgelöste E-Geldzahlungen, für welche die in Artikel 12 der Delegierten Verordnung (EU) 2018/389 der Kommission genannte Ausnahme gilt (siehe Ausführungen S. 11.31).

Beispiele: E-Geldkarten am Parkautomaten

Meldepflicht: ZDL des Zahlungspflichtigen/-empfängers, der die E-Geldzahlung ausgelöst hat

PEM.NR.2.r10 Sonstige

Diese Position umfasst nicht über einen Fernzugang ausgelöste E-Geldzahlungen, die nicht unter die Pflicht der starken Kundenauthentifizierung fallen (siehe Ausführungen S. 11.33).

Meldepflicht: ZDL des Zahlungspflichtigen/-empfängers, der die E-Geldzahlung ausgelöst hat

PCH Schecks

Hier sind alle Schecks im Sinne des Scheckgesetzes (einschl. Bankschecks sowie sonstiger Barschecks) aufzuführen. Gesendete Schecktransaktionen werden auf der Seite des Zahlungsempfängers gezahlt; sie werden also vom erstbeauftragten Zahlungsdienstleister (in der Regel erste Inkassostelle) erfasst, der den Einzug in die Wege leitet.

Beispiele: Bankschecks, Reiseschecks, Bargeldabhebungen gegen Scheckvorlage

Gegenbeispiele: ausgegebene Schecks, die nicht eingelöst wurden; Bargeldabhebungen unter Verwendung von Formularen

Meldepflicht: Kontoführende Stelle des Begünstigten

Kennung ZVS bis 2021: T0.I23; der Inhalt ist gleich.

PMR Finanztransfers (Remittances)

„Finanztransfer“ (Remittance) hat dieselbe Bedeutung wie in Artikel 4 Nummer 22 der Richtlinie (EU) 2015/2366: ein „Zahlungsdienst, bei dem ohne Einrichtung eines Zahlungskontos auf den Namen des Zahlers oder des Zahlungsempfängers ein Geldbetrag eines Zahlers nur zum Transfer eines entsprechenden Betrags an einen Zahlungsempfänger oder an einen anderen, im Namen des Zahlungsempfängers handelnden Zahlungsdienstleister entgegengenommen wird und/oder bei dem der Geldbetrag im Namen des Zahlungsempfängers entgegengenommen und diesem verfügbar gemacht wird“.

Ein Finanztransfer ist ein einfacher Zahlungsdienst, der in der Regel auf Bargeld beruht, das der Zahler einem Zahlungsdienstleister übergibt, der den entsprechenden Betrag beispielsweise über ein Kommunikationsnetz an einen Zahlungsempfänger oder an einen anderen, im Namen des Zahlungsempfängers handelnden Zahlungsdienstleister weiterleitet.

Beispiele: Finanztransfers ins Ausland für Nichtkontoinhaber; Finanztransfers an eine öffentliche Kasse für Nichtkontoinhaber, Bereitstellung von Blitzgiro an ein anderes Institut, Bezahlendienst von Supermärkten oder anderen Groß- und Einzelhändlern für ihre Kunden zur Bezahlung von regelmäßigen Haushaltsrechnungen, z. B. Versorgungsunternehmen, Bargeldeinzahlung auf Konten bei Fremdinstituten

Gegenbeispiele: Auszahlung von Blitzgiro, Transaktionen, bei denen entweder eine Kontoverbindung zum Zahler oder zum Zahlungsempfänger besteht

Meldepflicht: Zahlungsdienstleister des Zahlers, der den Finanztransfer auslöst

Kennung ZVS bis 2021: T4.I21; der Inhalt ist gleich.

POT Sonstige Zahlungsdienste

Diese Position umfasst alle Zahlungsdienste, die vom Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2015/2366 erfasst werden, aber keiner der in Anhang III genannten sonstigen Kategorien von Zahlungsdiensten zuzuordnen sind. Dies umfasst aus unserer Sicht Bargeldabhebungen am Schalter ohne Einsatz einer Karte (= 4.OTCW in ZVS 6). Weiterhin werden in diese Position vom Acquirer gesendete Kartengutschriften (d. h. Buchungen zugunsten eines Karteninhabers) gemeldet, wenn sie eigenständige Transaktionen sind.

Beispiele: enthält ZVS 6: 4.OTCW; Kartengutschriften (vom Acquirer gesendet), z. B. Original Credit Transaction, Visa Direct, Casinogutschriften, Chargebacks, Refunds

Gegenbeispiele: Bargeldeinzahlungen am Schalter

Meldepflicht: Bargeldabhebungen am Schalter: Kontoführendes Institut, das den Schalter betreibt, Kartengutschriften: Acquirer

Kennung ZVS bis 2021: T0.I24; geändert (ohne Bargeldabhebungen und Finanztransfers)

PTT Gesamtzahl /-wert der Zahlungsvorgänge, an denen Nicht-Zahlungsdienstleister beteiligt sind

Diese Position entspricht der Summe der acht sich gegenseitig ausschließenden Unterkategorien: „Überweisungen (gesendet)“, „Lastschriften (gesendet)“, „kartengebundene Zahlungsvorgänge mit von inländischen Zahlungsdienstleistern ausgegebenen kartengebundenen Zahlungsinstrumenten (gesendet)“ (ZVS4.2), „Bargeldabhebungen mit kartengebundenen Zahlungsinstrumenten“, „E-Geld-Zahlungsvorgänge (gesendet)“, „Schecks (gesendet)“, „Finanztransfers (Remittances) (gesendet)“ und „sonstige Zahlungsdienste (gesendet)“. Für die Ländergliederung der Kartenzahlungen (PCP) gilt dabei das Land des Acquirers, sofern es nicht Deutschland ist. Wenn der Acquirer seinen Sitz in Deutschland hat, gilt das Land der Verkaufsstelle.

Zahlungs-
verkehrs-
statistik

Summe der Positionen: PCT, PDD, PCP, PCW, PEM, PCH, PMR, POT

Gegenbeispiele: empfangene Transaktionen

Meldepflicht: Jeder ZDL, der mindestens eines der zugrundeliegenden Instrumente meldet

Kennung ZVS bis 2021: T0; der Inhalt ist gleich.

PPI Zahlungsauslösedienste

„Zahlungsauslösedienst“ hat dieselbe Bedeutung wie in Artikel 4 Nummer 15 der Richtlinie (EU) 2015/2366: ein „Dienst, der auf Antrag des Zahlungsdienstnutzers einen Zahlungsauftrag in Bezug auf ein bei einem anderen Zahlungsdienstleister geführtes Zahlungskonto auslöst“. Es soll die Zahlungsauslösung erfasst werden, aber nicht die darauffolgende Transaktion.

Über Zahlungsauslösedienste ausgelöste Transaktionen sind danach aufzuschlüsseln,

- ob sie über einen Fernzugang oder nicht über einen Fernzugang ausgelöst worden sind und
- ob es sich um Überweisungen oder sonstige Transaktionen handelt.

Da sich die Unterkategorien gegenseitig ausschließen, entspricht die jeweilige Summe der Unterkategorien den über Zahlungsauslösedienste ausgelösten Transaktionen insgesamt.

Diese Transaktionen sind nicht in der Kategorie „Gesamtzahl der Zahlungsvorgänge, an denen Nicht-Zahlungsdienstleister beteiligt sind (PTT)“ zu erfassen, da sie bereits unter dem jeweiligen bei der Transaktion verwendeten Zahlungsinstrument erfasst sind.

Meldepflicht: Zahlungsauslösedienstleister (auch Kreditinstitute in ihrer Funktion als Zahlungsauslösedienstleister für Konten eines anderen Instituts)

PPI.R Über einen Fernzugang

In dieser Position sind über Zahlungsauslösedienste ausgelöste Fernzahlungen zu erfassen. Sofern dem Zahlungsauslösedienstleister die Informationen vorliegen, sind diese sind danach aufzuschlüsseln, ob sie mit oder ohne starke Kundenauthentifizierung durchgeführt wurden. Da sich die Unterkategorien gegenseitig ausschließen, ist die jeweilige Summe der Unterkategorien nicht größer als die den über Zahlungsauslösedienste ausgelösten Fernzahlungen insgesamt.

Meldepflicht: Zahlungsauslösedienstleister (auch Kreditinstitute in ihrer Funktion als Zahlungsauslösedienstleister für Konten eines anderen Instituts)

PPI.R.1 Mit starker Kundenauthentifizierung

In dieser Position sind über Zahlungsauslösedienste ausgelöste Fernzahlungen, für die die starke Kundenauthentifizierung angewendet wurde, zu melden, sofern dem Zahlungsauslösedienstleister die Informationen vorliegen. Erläuterungen zu starker Kundenauthentifizierung sind im allgemeinen Teil zu ZVS 4 (S. 11.29) zu finden.

Meldepflicht: Zahlungsauslösedienstleister (auch Kreditinstitute in ihrer Funktion als Zahlungsauslösedienstleister für Konten eines anderen Instituts)

PPI.R.2 Ohne starke Kundenauthentifizierung

Diese Position enthält über Zahlungsauslösedienste ausgelöste Fernzahlungen, für die keine starke Kundenauthentifizierung angewendet wurde. Diese Position ist zu melden, sofern dem Zahlungsauslösedienstleister die Informationen vorliegen. Erläuterungen zur Durchführung von Transaktionen ohne starke Kundenauthentifizierung sind im allgemeinen Teil zu ZVS 4 (S. 11.30) zu finden.

Meldepflicht: Zahlungsauslösedienstleister (auch Kreditinstitute in ihrer Funktion als Zahlungsauslösedienstleister für Konten eines anderen Instituts)

PPI.NR Nicht über einen Fernzugang

In dieser Position sind über Zahlungsauslösedienste ausgelöste Transaktionen, die nicht als Fernzahlung ausgelöst wurden, zu erfassen. Sofern dem Zahlungsauslösedienstleister die Informationen vorliegen, sind diese sind weiter danach aufzuschlüsseln, ob sie mit oder ohne starke Kundenauthentifizierung durchgeführt wurden. Da sich die Unterkategorien gegenseitig ausschließen, ist die jeweilige Summe der Unterkategorien nicht größer als die über Zahlungsauslösedienste und nicht über einen Fernzugang ausgelösten Transaktionen insgesamt.

Da uns für Deutschland keine Beispiele bekannt sind, würden wir hier mit einer Nullmeldung rechnen.

Meldepflicht: Zahlungsauslösedienstleister (auch Kreditinstitute in ihrer Funktion als Zahlungsauslösedienstleister für Konten eines anderen Instituts)

PPI.NR.1 Mit starker Kundenauthentifizierung

In dieser Position sind über Zahlungsauslösedienste ausgelöste Transaktionen, die nicht über einen Fernzugang ausgelöst wurden und für die die starke Kundenauthentifizierung angewendet wurde, zu melden, sofern dem Zahlungsauslösedienstleister die Informationen vorliegen. Erläuterungen zu starker Kundenauthentifizierung sind im allgemeinen Teil zu ZVS 4 (S. 11.29) zu finden. Da uns für Deutschland keine Beispiele bekannt sind, würden wir hier mit einer Nullmeldung rechnen.

Meldepflicht: Zahlungsauslösedienstleister (auch Kreditinstitute in ihrer Funktion als Zahlungsauslösedienstleister für Konten eines anderen Instituts)

PPI.NR.2 Ohne starke Kundenauthentifizierung

Diese Position enthält über Zahlungsauslösedienste ausgelöste Transaktionen, die nicht über einen Fernzugang ausgelöst wurden und für die keine starke Kundenauthentifizierung angewendet wurde. Diese Position ist zu melden, sofern dem Zahlungsauslösedienstleister die Informationen vorliegen. Erläuterungen zur Durchführung von Transaktionen ohne starke Kundenauthentifizierung sind im allgemeinen Teil zu ZVS 4 (S. 11.30) zu finden. Da uns für Deutschland keine Beispiele bekannt sind, würden wir hier mit einer Nullmeldung rechnen.

Meldepflicht: Zahlungsauslösedienstleister (auch Kreditinstitute in ihrer Funktion als Zahlungsauslösedienstleister für Konten eines anderen Instituts)

PPI.PCT Überweisungen

In dieser Position sind alle über Zahlungsauslösedienste ausgelösten Überweisungen zu melden.

Meldepflicht: Zahlungsauslösedienstleister (auch Kreditinstitute in ihrer Funktion als Zahlungsauslösedienstleister für Konten eines anderen Instituts)

PPI.OTH Sonstige

In dieser Position sind alle über Zahlungsauslösedienste ausgelösten Transaktionen zu melden, die keine Überweisungen sind.

Meldepflicht: Zahlungsauslösedienstleister (auch Kreditinstitute in ihrer Funktion als Zahlungsauslösedienstleister für Konten eines anderen Instituts)

NDS.1 Kontogutschriften durch einfache Buchung

Eine Gutschrift, die von einem Zahlungsdienstleister (einschließlich E-Geld-Emittenten) ohne einen spezifischen Auftrag durch einfache Buchung ausgelöst wird. (Eine „einfache Buchung“ ist die Gutschrift auf ein Kundenkonto innerhalb des gleichen Instituts, bei der kein herkömmliches Zahlungsinstrument zum Einsatz kommt).

Beispiele: Darlehensauszahlungen, Auszahlung Festgeldzinsen, Zins- und Dividendenzahlungen aus Wertpapiergeschäften, Zinszahlungen, Ankauf von Wertpapieren,

Gegenbeispiele: Transaktionen, bei denen die Gutschrift in einem anderen Institut erfolgt, Devisengeschäft mit Belastung eines Devisenkontos, Cash Pooling / Cash Concentration

Meldepflicht: Kontoführende Stelle

Kennung ZVS bis 2021: T2.I241; der Inhalt ist gleich.

NDS.2 Kontobelastungen durch einfache Buchung

Eine Abbuchungstransaktion, die von einem Zahlungsdienstleister (einschließlich E-Geld-Emittenten) ohne einen spezifischen Transaktionsauftrag ausgelöst wird und durch einfache Buchung (Kontobelastung) auf ein Kundenkonto innerhalb des gleichen Instituts ausgeführt wird, d. h. ohne Einsatz eines herkömmlichen Zahlungsinstruments.

Beispiele: Einzug von Kreditraten, Einzug von Zinsen, Einzug von Gebühren, Einzug von Steuern auf Finanzanlagen (wenn separate Transaktion mit Kundenkonto), Zahlungen aus Wertpapiertransaktionen, Verkauf von Wertpapieren, Belastung aus Kreditkartenabrechnungen

Gegenbeispiele: Lastschriften, alle Einzüge, die von einem anderen Institut eingeholt werden, Begründung eines Festgelds, Devisengeschäft mit Gutschrift auf Devisenkonto, Konfiszierung durch den Staat, Cash Pooling / Cash Concentration

Meldepflicht: Kontoführende Stelle

Kennung ZVS bis 2021: T2.I242; der Inhalt ist gleich.

NDS.3 Sonstige

Diese Position enthält sonstige (nicht in der Richtlinie (EU) 2015/2366 aufgeführte) Dienstleistungen. Da uns keine Beispiele für Deutschland bekannt sind, wird davon ausgegangen, dass diese Position leer bleibt.

Meldepflicht: Transaktion auslösendes Institut mit direktem Kontakt zum Zahlungspflichtigen

PCT (empf.) Überweisungen (empfangen)

Erläuterungen zu Überweisungen siehe PCT (gesendet).

Meldepflicht: ZDL des Zahlungsempfängers, der die Überweisung erhält (kontoführende Stelle des Begünstigten)

PDD (empf.) Lastschriften (empfangen)

Erläuterungen zu Lastschriften siehe PDD (gesendet).

Meldepflicht: ZDL des Zahlungspflichtigen, von dem die Lastschrift eingezogen wird bzw. letzter ZDL in der Transaktionskette

PEM (empf.) E-Geldzahlungen (empfangen)

Erläuterungen zu E-Geldzahlungen siehe PEM (gesendet).

Meldepflicht: ZDL des Zahlungsempfängers/-pflichtigen, der die Transaktion empfangen hat

PCH (empf.) Schecks (empfangen)

Erläuterungen zu Schecks siehe PCH (gesendet).

Meldepflicht: ZDL des Zahlungspflichtigen, von dem die Schecklastschrift eingezogen wird (d. h. das kontoführende Institut des Kunden, der den Scheck ausgestellt hat)

PMR (empf.) Finanztransfers (Remittances) (empfangen)

Erläuterungen zu Finanztransfers siehe PMR (gesendet).

Beispiele: Finanztransfers aus dem Ausland für Nichtkontoinhaber, Auszahlung von Blitzgiro, Bargeldauszahlungen von Konten bei Fremdinstituten

Meldepflicht: ZDL des Zahlungsempfängers, d. h. der letzte ZDL in der Transaktionskette, der den Finanztransfer an den Begünstigten Nicht-ZDL zahlt

POT (empf.) Sonstige Zahlungsdienste (empfangen)

Diese Position umfasst alle empfangenen Zahlungsdienste, die vom Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2015/2366 erfasst werden, aber keiner der in Anhang III genannten sonstigen Kategorien von Zahlungsdiensten zuzuordnen sind. Dies umfasst aus unserer Sicht Bargeldeinzahlungen am Schalter ohne Einsatz einer Karte (= 4.OTCD in ZVS 6). Weiterhin werden in diese Position vom Emittenten empfangene Kartengutschriften (d.h. Buchungen zugunsten eines Karteninhabers) gemeldet, wenn sie eigenständige Transaktionen sind.

Beispiele: enthält ZVS 6: 4.OTCD; Kartengutschriften (vom Emittenten empfangen), z. B. Original Credit Transaction, Visa Direct, Casinogutschriften, Chargebacks oder Refunds, Moneysend (Empfängerseite); Acquiring von nicht-kartenbasierten Zahlungsvorgängen (z. B. Giropay, iDeal, Alipay, WeChat Pay)

Gegenbeispiele: Bargeldabhebungen am Schalter

Meldepflicht: *Bargeldeinzahlungen am Schalter:* Kontoführendes Institut, das den Schalter betreibt; *Kartengutschriften:* Kartenemittent

PTT (empf.) Gesamtzahl /-Wert der Zahlungsvorgänge, an denen Nicht-Zahlungsdienstleister beteiligt sind (empfangen)

Diese Position entspricht der Summe der sieben sich gegenseitig ausschließenden Unterkategorien: „Überweisungen (empfangen)“, „Lastschriften (empfangen)“, „kartengebundene Zahlungsvorgänge mit von inländischen Zahlungsdienstleistern ausgegebenen kartengebundenen Zahlungsinstrumenten (empfangen)“ (ZVS4.2), „E-Geld-Zahlungsvorgänge (empfangen)“, „Schecks (empfangen)“, „Finanztransfers (Remittances) (empfangen)“ und „sonstige Zahlungsdienste (empfangen)“. Für die Ländergliederung der Kartenzahlungen (PCP) gilt dabei das Land des Kartenemittenten, sofern es nicht Deutschland ist. Wenn der Emittent seinen Sitz in Deutschland hat, gilt das Land der Verkaufsstelle.

Summe der Positionen: PCT, PDD, PCP, PEM, PCH, PMR, POT (alle empfangen)

Meldepflicht: Jeder ZDL, der mindestens eines der zugrundeliegenden Instrumente meldet

■ Meldepositionen des Schemas ZVS 4.2:

PCP Kartengebundene Zahlungsvorgänge (ohne Karten, die nur eine E-Geldfunktion bieten) mit von inländischen Zahlungsdienstleistern ausgegebenen kartengebundenen Zahlungsinstrumenten [gesendet] / kartengebundene Zahlungsvorgänge, die von inländischen Zahlungsdienstleistern angenommen und abgerechnet werden [empfangen]

„Kartengebundener Zahlungsvorgang“ hat dieselbe Bedeutung wie in Artikel 2 Nummer 7 der Verordnung (EU) 2015/751: „eine Dienstleistung, die auf der Infrastruktur und den Geschäftsregeln eines Kartenzahlverfahrens beruht, um mit Hilfe einer Karte oder eines Telekommunikations-, Digital- oder IT-Geräts oder einer entsprechenden Software eine Zahlung auszuführen, wenn sich

daraus eine Debit- oder eine Kreditkartentransaktion ergibt. Nicht als kartengebundene Zahlungsvorgänge zu betrachten sind Vorgänge, die an andere Arten von Zahlungsdiensten geknüpft sind“.

Alle mit einem kartengebundenen Zahlungsinstrument ausgelösten Zahlungsvorgänge werden hier erfasst, d. h.

- alle Transaktionen, bei denen Acquirer und Emittent des kartengebundenen Zahlungsinstruments/-vorgangs verschiedene Stellen sind und
- alle Transaktionen, bei denen Acquirer und Emittent des kartengebundenen Zahlungsinstruments/-vorgangs dieselbe Stelle sind.

Gesendete kartengebundene Zahlungsvorgänge sind vom Kartenemittenten zu melden, empfangene kartengebundene Zahlungsvorgänge dagegen vom Acquirer.

Kartengebundene Zahlungsvorgänge sind zudem nach „elektronisch ausgelösten Transaktionen“ und „nicht elektronisch ausgelösten Transaktionen“ aufzuschlüsseln. Da sich die Auslösemethoden gegenseitig ausschließen, entspricht die Summe der Auslösemethoden den kartengebundenen Zahlungsvorgängen insgesamt.

Summe der Positionen: PCP.1, PCP.2

Gegenbeispiele: E-Geld-Zahlungsvorgänge mit Karte; Bargeldabhebungen und -einzahlungen am Geldautomaten, Überweisungen am Bankautomaten und Bargeldauszahlungen an POS-Terminals („Cashback“), bei denen sich der Kunde mit Karte authentifiziert hat, Kartengutschriften (zu melden unter POT)

Meldepflicht: Kartenemittent (gesendete Transaktionen); Acquirer (empfangene Transaktionen; für girocard-Zahlungen: Händlerbank, Ausnahme: beim „Treuhandmodell“ der Netzbetreiber)

Kennung ZVS bis 2021: T1.112; der Inhalt ist gleich.

PCP.1 Nicht elektronisch ausgelöst

Kartengebundene Zahlungsvorgänge, die an einem physischen Terminal durch ein manuelles Autorisierungsverfahren (mittels Imprinter) ausgelöst werden (Präsenzzahlungen) (card present transactions), oder schriftlich oder telefonisch (mail order / telephone order – MOTO) ausgelöste Zahlungen (ohne Vorlage der Karte) (card not present transactions).

Nicht elektronisch ausgelöste kartengebundene Zahlungsvorgänge sind nach der Auslösemethode „über einen Fernzugang“ oder „nicht über einen Fernzugang“ weiter aufzuschlüsseln.

Summe der Positionen: PCP.1.R, PCP.1.NR

Gegenbeispiele: Käufe im Internet, karteninduzierte Lastschrift (EuroELV), Kreditkartenzahlungen am POS mit Unterschrift

Meldepflicht: Kartenemittent (gesendete Transaktionen); Acquirer (empfangene Transaktionen)

PCP.1.R über einen Fernzugang

In dieser Position sind alle als Fernzahlungsvorgang ausgelösten nicht elektronischen Kartenzahlungen zu melden. Erläuterungen zu „Fernzahlungsvorgang“ sind im allgemeinen Teil zu ZVS 4 (S. 11.29) zu finden.

Beispiele: telefonische oder postalische Bezahlung im Versandhandel

Gegenbeispiele: Internetkäufe, Imprinter

Meldepflicht: Kartenemittent (gesendete Transaktionen); Acquirer (empfangene Transaktionen)

Kennung ZVS bis 2021: PCP.1.R ist eine Teilmenge der bisherigen Position T1.I12.S3.

PCP.1.NR Nicht über einen Fernzugang

In dieser Position sind alle nicht als Fernzahlungsvorgang ausgelösten nicht elektronischen Kartenzahlungen zu melden. Erläuterungen zu „Fernzahlungsvorgang“ sind im allgemeinen Teil zu ZVS 4 (S. 11.29) zu finden.

Beispiele: Imprinter, „Paper voucher“ als Kartenersatz

Gegenbeispiele: Internetkäufe, telefonische oder postalische Bezahlung im Versandhandel

Meldepflicht: Kartenemittent (gesendete Transaktionen); Acquirer (empfangene Transaktionen)

PCP.2 Elektronisch ausgelöst

Kartenzahlungen, die an einem EFTPOS-Terminal, Bankautomaten oder anderen physischen Terminal, das eine elektronische Zahlungsauslösung ermöglicht, oder durch elektronische Datenübermittlung über einen Fernzugang ausgelöst werden.

Diese Position ist nach der Auslösemethode „über einen Fernzugang“ oder „nicht über einen Fernzugang“ weiter aufzuschlüsseln.

Summe der Positionen: PCP.2.R, PCP.2.NR

Gegenbeispiele: Kartenzahlungen mit Imprinter; telefonische oder postalische Bestellung im Versandhandel, karteninduzierte Lastschrift (EuroELV)

Meldepflicht: Kartenemittent (gesendete Transaktionen); Acquirer (empfangene Transaktionen); für girocard-Zahlungen: Händlerbank, Ausnahme: beim „Treuhandmodell“ der Netzbetreiber)

PCP.2.R Über einen Fernzugang

In dieser Position sind alle als Fernzahlungsvorgang ausgelösten elektronischen Kartenzahlungen zu melden. Erläuterungen zu „Fernzahlungsvorgang“ sind im allgemeinen Teil zu ZVS 4 (S. 11.29) zu finden.

Elektronisch als Fernzahlung ausgelöste Kartenzahlungen sind aufzuschlüsseln nach Kartenzahlverfahren. Da sich die Kartenzahlverfahren gegenseitig ausschließen, muss die Summe der Unterkategorien die elektronisch als Fernzahlung ausgelösten Kartenzahlungen insgesamt ergeben.

Ferner wird diese Position nach „mobiler Zahlungsvorgang“ und „Sonstige“ weiter aufgeschlüsselt. Die Auslösemethoden schließen sich gegenseitig aus; daher ergibt die Summe der Unterkategorien die über einen Fernzugang ausgelösten Kartenzahlungen insgesamt.

Beispiele: Kartenzahlung im Internet

Gegenbeispiele: Kartenzahlung am POS, kontaktlose Kartenzahlungen am POS, Kartenzahlung am POS mit Mobilgerät (Wallet), Kartenzahlungen am POS mit Unterschrift, entweder auf einem Beleg oder Unterschriftenpad

Meldepflicht: Kartenemittent (gesendete Transaktionen); Acquirer (empfangene Transaktionen; für girocard-Zahlungen: Händlerbank, Ausnahme: beim „Treuhandmodell“ der Netzbetreiber)

Kennung ZVS bis 2021: PCP.2.R ist eine Teilmenge der bisherigen Position T1.I12.S3.

PCP.2.R.PCS Abwicklung durch Kartenzahlverfahren (Kartenscheme)

Elektronisch als Fernzahlung ausgelöste Kartenzahlungen sind für jedes Kartenzahlverfahren gesondert auszuweisen. „Kartenzahlverfahren“ hat dieselbe Bedeutung wie in Artikel 2 Nummer 16 der Verordnung (EU) 2015/751: „ein einheitliches Regelwerk aus Vorschriften, Praktiken, Standards und/oder Leitlinien für die Ausführung von kartengebundenen Zahlungsvorgängen, das von jeder Infrastruktur und jedem Zahlungssystem, die/das seinen Betrieb unterstützt, getrennt ist und einschließlich eines bestimmten Entscheidungsgremiums, einer bestimmten Organisation oder einer bestimmten Stelle, das bzw. die für das Funktionieren des Kartenzahlverfahrens verantwortlich ist“.

Zur Liste der Kartenzahlverfahren, der auch der Code zu entnehmen ist, siehe Anhang 2 (www.Bundesbank.de > Service > Meldewesen > Bankenstatistik > Zahlungsverkehrsstatistik)

Für jedes Kartenzahlverfahren werden die Transaktionen nach Kartenfunktion weiter aufgeschlüsselt sowie danach, ob sie mit oder ohne starke Kundenauthentifizierung durchgeführt wurden. Die Transaktionen je Kartenzahlverfahren entsprechen der Summe der verschiedenen, sich gegenseitig ausschließenden Kartenfunktionen, die wiederum der Summe der mit oder ohne starke Kundenauthentifizierung durchgeführten Transaktionen entspricht.

Beispiele: Kartenzahlung abgewickelt über girocard, Visa, Mastercard, etc. (siehe Anhang 2)

Meldepflicht: Kartenemittent (gesendete Transaktionen); Acquirer (empfangene Transaktionen; für girocard-Zahlungen: Händlerbank, Ausnahme: beim „Treuhandmodell“ der Netzbetreiber)

PCP.2.R.PCS.1 Mit Debitkarten

In diesen Positionen sind elektronisch als Fernzahlung ausgelöste Kartenzahlungen, die mit im Schema ZVS2 gemeldeten Debitkarten (I21) durchgeführt werden, für jedes Kartenzahlverfahren einzeln zu melden.

Beispiele: Physische Karten mit der Aufschrift „Debit“, Digitale Debitkarten in einem Wallet; Reine Prepaidkarten, die nicht die Definition einer E-Geldkarte erfüllen, Debitkarten mit dem „Brand“ einer Kreditkartengesellschaft

Gegenbeispiele: Kundenkarten, mit denen keine Zahlungen, sondern nur Bargeldabhebungen möglich sind, reine E-Geldkarten, Prepaidkarten mit limitiertem Einsatzgebiet (Stadionkarten, Gutscheinkarten eines Händlers etc.)

Meldepflicht: Kartenemittent (gesendete Transaktionen); Acquirer (empfangene Transaktionen; für girocard-Zahlungen: Händlerbank, Ausnahme: beim „Treuhandmodell“ der Netzbetreiber)

Kennung ZVS bis 2021: PCP.2.R.PCS.1 ist eine Teilmenge der bisherigen Position T1.I121.

PCP.2.R.PCS.2 Mit Kreditkarten ohne Kreditfunktion

In diesen Positionen sind elektronisch als Fernzahlung ausgelöste Kartenzahlungen, die mit im Schema ZVS2 gemeldeten Kreditkarten ohne Kreditfunktion (I22) durchgeführt werden, für jedes Kartenzahlverfahren einzeln zu melden.

Beispiele: Charge Cards, Delayed Debit Cards, Kreditkarten ohne Kreditfunktion, die auch mit Guthaben aufgeladen werden können

Gegenbeispiele: Reine Prepaidkarten (Bsp. BasicCards), Debitkarten, Kreditkarten mit Kreditfunktion

Meldepflicht: Kartenemittent (gesendete Transaktionen); Acquirer (empfangene Transaktionen)

Kennung ZVS bis 2021: PCP.2.R.PCS.2 ist eine Teilmenge der bisherigen Position T1.I122.

PCP.2.R.PCS.3 Mit Kreditkarten mit Kreditfunktion

In diesen Positionen sind elektronisch als Fernzahlung ausgelöste Kartenzahlungen, die mit im Schema ZVS2 gemeldeten Kreditkarten mit Kreditfunktion (I23) durchgeführt werden, für jedes Kartenzahlverfahren einzeln zu melden.

Beispiele: Kreditkarten mit Kreditfunktion, die auch mit Guthaben aufgeladen werden können (mit Prepaidfunktion)

Gegenbeispiele: Charge Cards, Delayed Debit Cards, Debitkarten, Reine Prepaidkarten

Meldepflicht: Kartenemittent (gesendete Transaktionen); Acquirer (empfangene Transaktionen)

Kennung ZVS bis 2021: PCP.2.R.PCS.3 ist eine Teilmenge der bisherigen Position T1.I123.

PCP.2.R.PCS.4 Mit starker Kundenauthentifizierung

In diesen Positionen sind elektronisch als Fernzahlungsvorgang ausgelöste Kartenzahlungen, für die die starke Kundenauthentifizierung angewendet wurde, für jedes Kartenzahlverfahren einzeln zu melden. Erläuterungen zu starker Kundenauthentifizierung sind im allgemeinen Teil zu ZVS 4 (S. 11.29) zu finden.

Meldepflicht: Kartenemittent (gesendete Transaktionen); Acquirer (empfangene Transaktionen); für girocard-Zahlungen: Händlerbank, Ausnahme: beim „Treuhandmodell“ der Netzbetreiber)

PCP.2.R.PCS.5 Ohne starke Kundenauthentifizierung

In diesen Positionen sind elektronisch als Fernzahlungsvorgang ausgelöste Kartenzahlungen, für die keine starke Kundenauthentifizierung angewendet wurde, für jedes Kartenzahlverfahren einzeln zu melden. Erläuterungen zur Durchführung ohne starke Kundenauthentifizierung sind im allgemeinen Teil zu ZVS 4 (S. 11.29) zu finden.

Meldepflicht: Kartenemittent (gesendete Transaktionen); Acquirer (empfangene Transaktionen); für girocard-Zahlungen: Händlerbank, Ausnahme: beim „Treuhandmodell“ der Netzbetreiber)

PCP.2.R.1 Mobiler Zahlungsvorgang

In dieser Position sind Kartenzahlungen im Fernhandel, die über eine mobile Zahlungslösung ausgelöst wurden, zu erfassen. Dabei werden die Zahlungsdaten und -anweisungen mittels Mobilfunk- und Datenübertragungstechnik über ein Mobilgerät gesendet und/oder bestätigt. Zu dieser Kategorie zählen E-Wallets und andere mobile Zahlungsvorgänge, bei denen P2P-Transaktionen (person-to-person) und/oder C2B-Transaktionen (consumer-to-business) ausgelöst werden können.

Beispiele: Nur Fernhandel, Online-Zahlungen per App mit hinterlegter Zahlungskarte

Gegenbeispiele: kontaktlose Kartenzahlungen an Terminals, Zahlungen mit einem Mobilgerät (virtuellen Karte) an Terminals

Meldepflicht: Kartenemittent (gesendete Transaktionen)

PCP.2.R.11 Mobiler P2P-Zahlungsvorgang

In dieser Position sind über eine mobile Zahlungslösung und als Fernzahlung ausgelöste Kartenzahlungen zu erfassen, bei denen eine Einzelperson über ein Mobilgerät Zahlungen an eine andere Einzelperson (P2P) auslöst oder bestätigt. Die Zahlungsanweisung und sonstige Zahlungsdaten werden über ein Mobilgerät gesendet und/oder bestätigt. Eine eindeutige mobile Zahlungskennung, z. B. eine Mobiltelefonnummer oder E-Mail-Adresse, kann als Proxy zur Identifizierung des Zahlers und/oder Zahlungsempfängers verwendet werden.

Meldepflicht: Kartenemittent (gesendete Transaktionen)

PCP.2.R.4 Sonstige

In dieser Position werden alle als Fernzahlung ausgelöste Kartenzahlungen gemeldet, die nicht über eine mobile Zahlungslösung ausgelöst wurden.

Beispiele: Kartenzahlung im Internet ohne Einsatz einer mobilen Zahlungslösung

Gegenbeispiele: Online-Zahlungen per App mit hinterlegter Zahlungskarte

Meldepflicht: Kartenemittent (gesendete Transaktionen)

PCP.2.R.r0 Grund für die Durchführung von Transaktionen ohne starke Kundenauthentifizierung

Über einen Fernzugang ausgelöste elektronische Kartenzahlungen, die ohne starke Kundenauthentifizierung durchgeführt wurden, sind nach dem Ausnahmetatbestand weiter aufzuschlüsseln. Da sich die Unterkategorien gegenseitig ausschließen, entspricht die Summe der Unterkategorien den über einen Fernzugang ausgelösten elektronischen Kartenzahlungen ohne starke Kundenauthentifizierung insgesamt. In Fällen, in denen mehr als eine Ausnahme anwendbar sein könnte, ist nur die in Anspruch genommene Ausnahme zu melden.

Summe der Positionen: PCP.2.R.r1, PCP.2.R.r4, PCP.2.R.r5, PCP.2.R.r7, PCP.2.R.r8, PCP.2.R.r9, PCP.2.R.r10

Meldepflicht: Kartenemittent (gesendete Transaktionen); Acquirer (empfangene Transaktionen; für girocard-Zahlungen: Händlerbank, Ausnahme: beim „Treuhandmodell“ der Netzbetreiber)

PCP.2.R.r1 Kleinbetragszahlungen

Über einen Fernzugang ausgelöste elektronische Kartenzahlungen, für welche die in Artikel 16 der Delegierten Verordnung (EU) 2018/389 der Kommission genannte Ausnahme gilt. (siehe Ausführungen S. 11.30)

Meldepflicht: Kartenemittent (gesendete Transaktionen); Acquirer (empfangene Transaktionen; für girocard-Zahlungen: Händlerbank, Ausnahme: beim „Treuhandmodell“ der Netzbetreiber)

PCP.2.R.r4 Vertrauenswürdige Empfänger

Über einen Fernzugang ausgelöste elektronische Kartenzahlungen, für welche die in Artikel 13 der Delegierten Verordnung (EU) 2018/389 der Kommission genannte Ausnahme gilt (siehe Ausführungen S. 11.31).

Meldepflicht: Kartenemittent (gesendete Transaktionen)

PCP.2.R.r5 Wiederkehrende Zahlungsvorgänge

Über einen Fernzugang ausgelöste elektronische Kartenzahlungen, für welche die in Artikel 14 der Delegierten Verordnung (EU) 2018/389 der Kommission genannte Ausnahme gilt (siehe Ausführungen S. 11.31).

Meldepflicht: Kartenemittent (gesendete Transaktionen); Acquirer (empfangene Transaktionen; für girocard-Zahlungen: Händlerbank, Ausnahme: beim „Treuhandmodell“ der Netzbetreiber)

PCP.2.R.r7 Von Unternehmen genutzte sichere Zahlungsprozesse und -protokolle

Über einen Fernzugang ausgelöste elektronische Kartenzahlungen, für welche die in Artikel 17 der Delegierten Verordnung (EU) 2018/389 der Kommission genannte Ausnahme gilt (siehe Ausführungen S. 11.32).

Meldepflicht: Kartenemittent (gesendete Transaktionen)

PCP.2.R.r8 Transaktionsrisikoanalyse

Über einen Fernzugang ausgelöste elektronische Kartenzahlungen, für welche die in Artikel 18 der Delegierten Verordnung (EU) 2018/389 der Kommission genannte Ausnahme gilt (siehe Ausführungen S. 11.32).

Meldepflicht: Kartenemittent (gesendete Transaktionen); Acquirer (empfangene Transaktionen; für girocard-Zahlungen: Händlerbank, Ausnahme: beim „Treuhandmodell“ der Netzbetreiber)

PCP.2.R.r9 Vom Händler ausgelöste Zahlungsvorgänge

Diese Position umfasst über einen Fernzugang vom Händler ausgelöste elektronische Kartenzahlungen, für die Anhang II Teil C Fußnote 4 der EBA-Leitlinien zur Änderung der Leitlinien EBA/GL/2018/05 zur Meldung von Betrugsfällen nach der Richtlinie (EU) 2015/2366 (PSD2) (EBA/GL/2020/01) gilt (siehe Ausführungen S. 11.33).

Meldepflicht: Kartenemittent (gesendete Transaktionen); Acquirer (empfangene Transaktionen; für girocard-Zahlungen: Händlerbank, Ausnahme: beim „Treuhandmodell“ der Netzbetreiber)

PCP.2.R.r10 Sonstige

Diese Position umfasst über einen Fernzugang ausgelöste elektronische Kartenzahlungen, die aus sonstigen Gründen nicht unter die Pflicht der starken Kundenauthentifizierung fallen (siehe Ausführungen S. 11.33).

Beispiele: One-leg-out-Transaktionen; in der Acquirermeldung, wenn der Emittent „vertrauenswürdige Empfänger“ als Ausnahmegrund gewählt hat.

Meldepflicht: Kartenemittent (gesendete Transaktionen); Acquirer (empfangene Transaktionen; für girocard-Zahlungen: Händlerbank, Ausnahme: beim „Treuhandmodell“ der Netzbetreiber)

PCP.2.NR Nicht über einen Fernzugang

In dieser Position sind alle nicht als Fernzahlungsvorgang ausgelösten elektronischen Kartenzahlungen zu melden. Erläuterungen zu „Fernzahlungsvorgang“ sind im allgemeinen Teil zu ZVS 4 (S. 11.29) zu finden.

Elektronisch nicht als Fernzahlung ausgelöste Kartenzahlungen sind aufzuschlüsseln nach Kartenzahlverfahren. Da sich die Kartenzahlverfahren gegenseitig ausschließen, muss die Summe der Unterkategorien die elektronisch nicht als Fernzahlung ausgelösten Kartenzahlungen insgesamt ergeben.

Ferner wird diese Position nach „an einem physischen EFTPOS-Terminal ausgelöst“, „am Bankautomaten ausgelöst“ und „Sonstige“ weiter aufgeschlüsselt. Die Auslösemethoden schließen sich gegenseitig aus; daher ergibt die Summe der Unterkategorien die nicht über einen Fernzugang ausgelösten Kartenzahlungen insgesamt.

Beispiele: Kartenzahlung am POS, kontaktlose Kartenzahlungen am POS, Kartenzahlung am POS mit Mobilgerät (Wallet), Kartenzahlungen am POS mit Unterschrift, entweder auf einem Beleg oder Unterschriftenpad

Gegenbeispiele: Kartenzahlung im Internet

Meldepflicht: Kartenemittent (gesendete Transaktionen); Acquirer (empfangene Transaktionen; für girocard-Zahlungen: Händlerbank, Ausnahme: beim „Treuhandmodell“ der Netzbetreiber)

PCP.2.NR.PCS Abwicklung durch Kartenzahlverfahren (Kartenscheme)

Elektronische Kartenzahlungen, die nicht als Fernzahlung ausgelöst wurden, sind für jedes Kartenzahlverfahren gesondert auszuweisen. „Kartenzahlverfahren“ hat dieselbe Bedeutung wie in Artikel 2 Nummer 16 der Verordnung (EU) 2015/751: „ein einheitliches Regelwerk aus Vorschriften, Praktiken, Standards und/oder Leitlinien für die Ausführung von kartengebundenen Zahlungsvorgängen, das von jeder Infrastruktur und jedem Zahlungssystem, die/das seinen Betrieb unterstützt, getrennt ist und einschließlich eines bestimmten Entscheidungsgremiums, einer bestimmten Organisation oder einer bestimmten Stelle, das bzw. die für das Funktionieren des Kartenzahlverfahrens verantwortlich ist“.

Zur Liste der Kartenzahlverfahren, der auch der Code zu entnehmen ist, siehe Anhang 2 (www.bundesbank.de > Service > Meldewesen > Bankenstatistik > Zahlungsverkehrsstatistik)

Für jedes Kartenzahlverfahren werden die Transaktionen nach Kartenfunktion weiter aufgeschlüsselt sowie danach, ob sie mit oder ohne starke Kundenauthentifizierung durchgeführt wurden. Die Transaktionen je Kartenzahlverfahren entsprechen der Summe der verschiedenen, sich gegenseitig ausschließenden Kartenfunktionen, die wiederum der Summe der mit oder ohne starke Kundenauthentifizierung durchgeführten Transaktionen entspricht.

Beispiele: Kartenzahlung abgewickelt über girocard, Visa, Mastercard, etc. (siehe Anhang 2)

Meldepflicht: Kartenemittent (gesendete Transaktionen); Acquirer (empfangene Transaktionen; für girocard-Zahlungen: Händlerbank, Ausnahme: beim „Treuhandmodell“ der Netzbetreiber)

PCP.2.NR.PCS.1 Mit Debitkarten

In diesen Positionen sind elektronisch nicht als Fernzahlung ausgelöste Kartenzahlungen, die mit im Schema ZVS2 gemeldeten Debitkarten (I21) durchgeführt werden, für jedes Kartenzahlverfahren einzeln zu melden.

Beispiele: Physische Karten mit der Aufschrift „Debit“, Digitale Debitkarten in einem Wallet; Reine Prepaidkarten, die nicht die Definition einer E-Geldkarte erfüllen, Debitkarten mit dem „Brand“ einer Kreditkartengesellschaft

Gegenbeispiele: Kundenkarten, mit denen keine Zahlungen, sondern nur Bargeldabhebungen möglich sind, reine E-Geldkarten, Prepaidkarten mit limitiertem Einsatzgebiet (Stadionkarten, Gutscheinkarten eines Händlers etc.)

Meldepflicht: Kartenemittent (gesendete Transaktionen); Acquirer (empfangene Transaktionen; für girocard-Zahlungen: Händlerbank, Ausnahme: beim „Treuhandmodell“ der Netzbetreiber)

Kennung ZVS bis 2021: PCP.2.NR.PCS.1 ist eine Teilmenge der bisherigen Position T1.I121.

PCP.2.NR.PCS.2 Mit Kreditkarten ohne Kreditfunktion

In diesen Positionen sind elektronisch nicht als Fernzahlung ausgelöste Kartenzahlungen, die mit im Schema ZVS2 gemeldeten Kreditkarten ohne Kreditfunktion (I22) durchgeführt werden, für jedes Kartenzahlverfahren einzeln zu melden.

Beispiele: Charge Cards, Delayed Debit Cards, Kreditkarten ohne Kreditfunktion, die auch mit Guthaben aufgeladen werden können

Gegenbeispiele: Reine Prepaidkarten (Bsp. BasicCards), Debitkarten, Kreditkarten mit Kreditfunktion

Meldepflicht: Kartenemittent (gesendete Transaktionen); Acquirer (empfangene Transaktionen)

Kennung ZVS bis 2021: PCP.2.NR.PCS.2 ist eine Teilmenge der bisherigen Position T1.I122.

PCP.2.NR.PCS.3 Mit Kreditkarten mit Kreditfunktion

In diesen Positionen sind elektronisch nicht als Fernzahlung ausgelöste Kartenzahlungen, die mit im Schema ZVS2 gemeldeten Kreditkarten mit Kreditfunktion (I23) durchgeführt werden, für jedes Kartenzahlverfahren einzeln zu melden.

Beispiele: Kreditkarten mit Kreditfunktion (Revolving Credit Cards), die auch mit Guthaben aufgeladen werden können

Gegenbeispiele: Charge Cards, Delayed Debit Cards, Debitkarten, reine Prepaidkarten

Meldepflicht: Kartenemittent (gesendete Transaktionen); Acquirer (empfangene Transaktionen)

Kennung ZVS bis 2021: PCP.2.NR.PCS.3 ist eine Teilmenge der bisherigen Position T1.I123.

PCP.2.NR.PCS.4 Mit starker Kundenauthentifizierung

In diesen Positionen sind elektronisch nicht als Fernzahlung ausgelöste Kartenzahlungen, für die die starke Kundenauthentifizierung angewendet wurde, für jedes Kartenzahlverfahren einzeln zu melden. Erläuterungen zu starker Kundenauthentifizierung sind im allgemeinen Teil zu ZVS 4 (S. 11.29) zu finden.

Meldepflicht: Kartenemittent (gesendete Transaktionen); Acquirer (empfangene Transaktionen; für girocard-Zahlungen: Händlerbank, Ausnahme: beim „Treuhandmodell“ der Netzbetreiber)

PCP.2.NR.PCS.5 Ohne starke Kundenauthentifizierung

In diesen Positionen sind elektronisch nicht als Fernzahlung ausgelöste Kartenzahlungen, für die keine starke Kundenauthentifizierung angewendet wurde, für jedes Kartenzahlverfahren einzeln zu melden. Erläuterungen zur Durchführung ohne starke Kundenauthentifizierung sind im allgemeinen Teil zu ZVS 4 (S. 11.30) zu finden.

Meldepflicht: Kartenemittent (gesendete Transaktionen); Acquirer (empfangene Transaktionen; für girocard-Zahlungen: Händlerbank, Ausnahme: beim „Treuhandmodell“ der Netzbetreiber)

PCP.2.NR.2 An einem physischen EFTPOS-Terminal ausgelöst

In dieser Position sind elektronisch ausgelöste Kartenzahlungen an einem physischen POS-Terminal, das die elektronische Übertragung von Geldmitteln ermöglicht, zu erfassen. In dieser Kategorie werden in der Regel kartengebundene Zahlungsvorgänge mittels elektronischem Geldtransfer an der Verkaufsstelle (electronic funds transfer at point of sale – EFTPOS) am Standort eines Händlers erfasst.

Beispiele: Kartenzahlungen am EFTPOS mit einer physischen Karte oder mit einem Mobilgerät

Gegenbeispiele: Imprinter, E-Geldzahlungen

Meldepflicht: Kartenemittent (gesendete Transaktionen); Acquirer (empfangene Transaktionen; für girocard-Zahlungen: Händlerbank, Ausnahme: beim „Treuhandmodell“ der Netzbetreiber)

Kennung ZVS bis 2021: T1.I12.S1

PCP.2.NR.21 Kontaktlose Zahlungen

Diese Position enthält elektronisch ausgelöste Kartenzahlungen, bei denen sich Zahler und Händler (und deren Geräte) am selben physischen Standort befinden und die Kommunikation zwischen mobilem Gerät und POS mittels kontaktloser Technologie stattfindet.

Beispiele: Transaktionen mit Wallets auf Mobilgeräten; Transaktionen mit physischen Karten, die ans Terminal gehalten werden (NFC); Zahlungen per Bluetooth, W-Lan, durch Scannen eines QR- oder Strichcode

Meldepflicht: Kartenemittent (gesendete Transaktionen)

PCP.2.NR.211 NFC-Zahlungen

Hier sind kontaktlose Zahlungen mittels Nahfeldkommunikationstechnik (ISO/IEC-Norm 18092) zu melden.

Beispiele: Transaktionen mit Wallets auf Mobilgeräten; Transaktionen mit physischen Karten, die ans Terminal gehalten werden

Gegenbeispiele: Zahlungen per Bluetooth, W-Lan, durch Scannen eines QR- oder Strichcode

Meldepflicht: Kartenemittent (gesendete Transaktionen)

PCP.2.NR.3 Am Bankautomaten ausgelöst

In dieser Position sind elektronisch ausgelöste Kartenzahlungen an einem physischen POS-Terminal, das die elektronische Übertragung von Geldmitteln ermöglicht, zu erfassen.

Beispiele: Aufladen von Handyguthaben am Bankautomaten, sofern es sich um eine Kartenzahlung handelt.

Gegenbeispiele: Aufladen von E-Geldkarten am Bankautomaten

Meldepflicht: Kartenemittent (gesendete Transaktionen); Acquirer (empfangene Transaktionen)

PCP.2.NR.4 Sonstige

In dieser Position werden alle nicht als Fernzahlung ausgelöste Kartenzahlungen gemeldet, die nicht ein EFTPOS-Terminal oder einen Bankautomaten ausgelöst wurden. Für Deutschland ist derzeit kein Anwendungsfall bekannt, daher sollte das Feld leer bleiben.

Meldepflicht: Kartenemittent (gesendete Transaktionen); Acquirer (empfangene Transaktionen)

PCP.2.NR.r0 Grund für die Durchführung von Transaktionen ohne starke Kundenauthentifizierung

Nicht über einen Fernzugang ausgelöste elektronische Kartenzahlungen, die ohne starke Kundenauthentifizierung durchgeführt wurden, sind nach dem Ausnahmetatbestand weiter aufzuschlüsseln. Da sich die Unterkategorien gegenseitig ausschließen, entspricht die Summe der Unterkategorien den nicht über einen Fernzugang ausgelösten elektronischen Kartenzahlungen ohne starke Kundenauthentifizierung insgesamt. In Fällen, in denen mehr als eine Ausnahme anwendbar sein könnte, ist nur die in Anspruch genommene Ausnahme zu melden.

Summe der Positionen: PCP.2.NR.r2, PCP.2.NR.r4, PCP.2.NR.r5, PCP.2.NR.r6, PCP.2.NR.r10

Meldepflicht: Kartenemittent (gesendete Transaktionen); Acquirer (empfangene Transaktionen)

PCP.2.NR.r2 Kontaktlose Kleinbetragszahlungen

Nicht über einen Fernzugang ausgelöste kontaktlose Kartenzahlungen, für die der Artikel 11 der Delegierten Verordnung (EU) 2018/389 der Kommission gilt (siehe Ausführungen S. 11.30).

Meldepflicht: Kartenemittent (gesendete Transaktionen); Acquirer (empfangene Transaktionen; für girocard-Zahlungen: Händlerbank, Ausnahme: beim „Treuhandmodell“ der Netzbetreiber)

PCP.2.NR.r4 Vertrauenswürdige Empfänger

Nicht über einen Fernzugang ausgelöste elektronische Kartenzahlungen, für welche die in Artikel 13 der Delegierten Verordnung (EU) 2018/389 der Kommission genannte Ausnahme gilt (siehe Ausführungen S. 11.31).

Meldepflicht: Kartenemittent (gesendete Transaktionen)

PCP.2.NR.r5 Wiederkehrende Zahlungsvorgänge

Nicht über einen Fernzugang ausgelöste elektronische Kartenzahlungen, für welche die in Artikel 14 der Delegierten Verordnung (EU) 2018/389 der Kommission genannte Ausnahme gilt (siehe Ausführungen S. 11.31).

Meldepflicht: Kartenemittent (gesendete Transaktionen); Acquirer (empfangene Transaktionen; für girocard-Zahlungen: Händlerbank, Ausnahme: beim „Treuhandmodell“ der Netzbetreiber)

PCP.2.NR.r6 Unbeaufsichtigte Terminals für Verkehrsnutzungsentgelte und Parkgebühren

Nicht über einen Fernzugang ausgelöste elektronische Kartenzahlungen, für welche die in Artikel 12 der Delegierten Verordnung (EU) 2018/389 der Kommission genannte Ausnahme gilt (siehe Ausführungen S. 11.31).

Beispiele: Kartenzahlung an Parkscheinautomaten, Fahrscheinautomaten

Gegenbeispiele: Kartenzahlung an anderen Automaten, z. B. Getränkeautomaten

Meldepflicht: Kartenemittent (gesendete Transaktionen); Acquirer (empfangene Transaktionen; für girocard-Zahlungen: Händlerbank, Ausnahme: beim „Treuhandmodell“ der Netzbetreiber)

PCP.2.NR.r10 Sonstige

Diese Position umfasst nicht über einen Fernzugang ausgelöste elektronische Kartenzahlungen, die aus sonstigen Gründen nicht unter die Pflicht der starken Kundenauthentifizierung fallen (siehe Ausführungen S. 11.33).

Beispiele: One-leg-out-Transaktionen; in der Acquirermeldung, wenn der Emittent „vertrauenswürdige Empfänger“ als Ausnahmegrund gewählt hat.

Meldepflicht: Kartenemittent (gesendete Transaktionen); Acquirer (empfangene Transaktionen; für girocard-Zahlungen: Händlerbank, Ausnahme: beim „Treuhandmodell“ der Netzbetreiber)

PCP.2.NR.1 Mobiler Zahlungsvorgang, nicht über einen Fernzugang ausgelöst

In dieser Position sind Kartenzahlungen am POS, die über eine mobile Zahlungslösung ausgelöst wurden, zu erfassen. Dabei werden die Zahlungsdaten und -anweisungen mittels Mobilfunk- und Datenübertragungstechnik über ein Mobilgerät gesendet und/oder bestätigt. Zu dieser Kategorie zählen E-Wallets und andere mobile Zahlungsvorgänge, bei denen P2P-Transaktionen (person-to-person) und/oder C2B-Transaktionen (consumer-to-business) ausgelöst werden können.

Diese Position ist nur nach Geo1 zu melden (alle Zahlungen weltweit ohne weitere Untergliederung).

Beispiele: über ein Mobilgerät ausgelöste Kartenzahlung an einem POS-Terminal (virtuelle, tokenisierte Karte, z. B. in einer Wallet)

Gegenbeispiele: über ein Mobilgerät ausgelöste Zahlung im Fernhandel; Zahlung mit einer physischen Karte am POS-Terminal

Meldepflicht: Kartenemittent (gesendete Transaktionen)

V. Richtlinien zum Meldeschema ZVS 5 „Betrügerische Zahlungsvorgänge, an denen Nicht-Zahlungsdienstleister beteiligt sind“

1. Im **Meldeschema ZVS 5** sind Anzahl und Wert von betrügerischen Transaktionen, an denen Nicht-Zahlungsdienstleister beteiligt sind, zu melden. Ausnahmen sind die Positionen „Verluste aufgrund von Betrug je Haftungsträger“ für jedes Instrument; hier ist nur der Wert zu melden.
2. **Zusammenhang mit den Erläuterungen zu ZVS 4:** Für betrügerische Transaktionen gelten die Erläuterungen für Transaktionen in ZVS 4 analog. Die Erläuterungen zu ZVS 5 enthalten nur betrugsrelevante Positionen, die in ZVS 4 nicht enthalten sind.
3. **Betrügerischer Zahlungsvorgang:** alle betrügerischen Zahlungsvorgänge, die in Leitlinie 1.1 der EBA-Leitlinien über die Anforderungen an die Meldung von Betrugsfällen gemäß Artikel 96 Absatz 6 der Richtlinie (EU) 2015/2366 (PSD2) (EBA/GL/2018(05)) aufgeführt sind:
 - „a. Vorgenommene nicht autorisierte Zahlungsvorgänge, auch infolge von Verlust, Diebstahl oder missbräuchlicher Verwendung sensibler Zahlungsdaten oder eines Zahlungsinstruments, unabhängig davon, ob sie für den Zahler vor der Zahlung erkennbar waren, durch

grobe Fahrlässigkeit des Zahlers herbeigeführt oder ohne Zustimmung des Zahlers durchgeführt worden sind („nicht autorisierte Zahlungsvorgänge“) und

- b. Zahlungsvorgänge, die dadurch erfolgen, dass der Betrüger den Zahler mit dem Ziel der Erteilung eines Zahlungsauftrags oder der entsprechenden Anweisung an den Zahlungsdienstleister manipuliert hat, die Zahlung in gutem Glauben auf ein Zahlungskonto zu leisten, das nach seiner Auffassung zu einem rechtmäßigen Zahlungsempfänger gehört („Manipulation des Zahlers“).

Es sind also nur tatsächlich durchgeführte Transaktionen als Betrugsfälle zu melden.

4. Referenzperiode für betrügerische Zahlungsvorgänge:

- für betrügerische Zahlungsvorgänge: Das von den Zahlungsdienstleistern für die Buchung von Zahlungsvorgängen und betrügerischen Zahlungsvorgängen zum Zweck dieser statistischen Berichterstattung zu berücksichtigende Datum ist der Tag, an dem der Zahlungsvorgang gemäß PSD2 ausgeführt wurde. Bei einer Reihe von Vorgängen sollte das aufgezeichnete Datum das Datum sein, an dem jeder einzelne Zahlungsvorgang ausgeführt wurde. (Siehe EBA Leitlinie 6.1)
- für den Wert der Verluste aufgrund von Betrug je Haftungsträger: Betrugsverluste werden in dem Zeitraum gemeldet, in dem sie in den Büchern des Zahlungsdienstleisters verbucht werden. (Siehe EBA Leitlinie 1.6(b))

5. **Zeitpunkt der Meldung:** Der Zahlungsdienstleister hat alle betrügerischen Zahlungsvorgänge ab dem Zeitpunkt zu melden, zu dem der Betrug aufgrund einer Kundenbeschwerde oder auf sonstige Weise festgestellt wurde, unabhängig davon, ob der Fall im Zusammenhang mit dem betrügerischen Zahlungsvorgang zum Zeitpunkt der Meldung der Daten bereits geklärt wurde. (siehe EBA Leitlinie 6.2)

6. **Revisionen:** Der Zahlungsdienstleister meldet Revisionen von Daten eines vorangegangenen Berichtszeitraums, wenigstens für alle Berichtszeiträume, die bis zu einem Jahr zurückliegen. Die Informationen sind während des nächstmöglichen Berichtsfensters nach Erhalt der Information zu melden (siehe EBA Leitlinie 6.3). Es muss nicht jeder Betrugsfall einzeln nachgemeldet werden; es ist ausreichend, wenn eine Revision zum nächsten regulären Meldetermin erfolgt.

7. **„Verluste aufgrund von Betrug je Haftungsträger“** hat dieselbe Bedeutung wie in Leitlinie 1.6 Buchstabe b der EBA-Leitlinien über die Anforderungen an die Meldung von Betrugsfällen gemäß Artikel 96 Absatz 6 der Richtlinie (EU) 2015/2366 (PSD2) (EBA/GL/2018/05): „... bezieht sich auf Verluste des meldenden Zahlungsdienstleisters, seiner Zahlungsdienstnutzer oder Dritten, und spiegelt die tatsächlichen Auswirkungen des Betrugs auf einer Cashflow-Basis wider. Da die Verbuchung der zu tragenden finanziellen Verluste zeitlich von den eigentlichen betrügerischen Vorgängen getrennt sein könnte, und zur Vermeidung von Revisionen der gemeldeten Daten allein aufgrund dieser immanenten zeitlichen Verzögerung, sollten die endgültigen Betrugsverluste in dem Zeitraum gemeldet werden, in dem sie in den Büchern des Zahlungsdienstleisters verbucht werden. Bei den endgültigen Zahlen zu Betrugs-

fällen sollten Erstattungen von Versicherungsunternehmen nicht berücksichtigt werden, da sie nicht im Zusammenhang mit der Betrugsprävention im Sinne von PSD2 stehen.“

Verluste aufgrund von Betrug je Haftungsträger sind getrennt nach „berichtspflichtiger Zahlungsdienstleister“, „Zahlungsdienstnutzer des berichtspflichtigen Zahlungsdienstleisters“ und „Sons-tige“ zu melden. Die Summe der Kategorien entspricht jedoch nicht dem Gesamtwert der betrügerischen Transaktionen.

Für diese Position ist nur der Wert gesendeter Transaktionen zu melden.

8. Betrugsarten:

1) **Erteilung eines Zahlungsauftrags durch den Betrüger** hat dieselbe Bedeutung wie in Leitlinie 1.6 Buchstabe d der EBA-Leitlinien über die Anforderungen an die Meldung von Betrugsfällen gemäß Artikel 96 Absatz 6 der Richtlinie (EU) 2015/2366 (PSD2) (EBA/GL/2018/05): „Erteilung eines Zahlungsauftrags durch den Betrüger“ ist eine Art nicht autorisierter Zahlungsvorgang im Sinne der Leitlinie 1.1 Buchstabe a und bezieht sich auf eine Situation, in der ein gefälschter Zahlungsauftrag vom Betrüger erteilt wird, nachdem er die sensiblen Zahlungsdaten des Zahlers/Zahlungsempfängers in betrügerischer Weise erhalten hat.“

i. **Verlust oder Diebstahl einer Karte:** Eine Form von Betrug, die sich aus der vom Karteninhaber nicht ausdrücklich, stillschweigend oder scheinbar autorisierten Nutzung eines verlorenen oder gestohlenen kartengebundenen Zahlungsinstruments (Debitkarte, Kreditkarte ohne Kreditfunktion oder Kreditkarte mit Kreditfunktion) ergibt.

ii. **Karte nicht erhalten:** Ein kartengebundenes Zahlungsinstrument, das der Zahler nach eigenen Angaben nicht erhalten hat, obwohl der Zahlungsdienstleister des Zahlers (Emittent) den Versand an den Zahler (unabhängig von der Lieferart) bestätigt.

iii. **Kartenfälschung:** Die Verwendung eines veränderten oder widerrechtlich reproduzierten kartengebundenen Zahlungsinstruments, einschließlich Nachbildung oder Änderung des Magnetstreifens oder der Prägung.

Beispiel: Karteninformationen werden kopiert, indem ein Kartenlesegerät verwendet wird, das in betrügerischer Weise an einen Geldautomaten angeschlossen ist. Diese gestohlenen Informationen werden dann zur Herstellung einer gefälschten Karte verwendet.

iv. **Diebstahl von Kartendaten:** Der Diebstahl sensibler Zahlungsdaten im Sinne von Artikel 4 Nummer 32 der Richtlinie (EU) 2015/2366: „Daten, einschließlich personalisierter Sicherheitsmerkmale, die für betrügerische Handlungen verwendet werden können.“ Sensible Zahlungsdaten sind in diesem Fall die Daten, die sich auf einem kartengebundenen Zahlungsinstrument befinden.

Beispiel: Ein Händler erstellt einen betrügerischen Zahlungsvorgang mit Kartendaten, die von einer vorherigen Transaktion gespeichert wurden.

- 2) **Änderung eines Zahlungsauftrags durch den Betrüger** hat dieselbe Bedeutung wie in Leitlinie 1.6 Buchstabe c der EBA-Leitlinien über die Anforderungen an die Meldung von Betrugsfällen gemäß Artikel 96 Absatz 6 der Richtlinie (EU) 2015/2366 (PSD2) (EBA/GL/2018/05): „eine Art nicht autorisierter Zahlungsvorgang im Sinne der Leitlinie 1.1 Buchstabe a und bezieht sich auf eine Situation, in der der Betrüger während der elektronischen Kommunikation zwischen dem Gerät des Zahlers und dem Zahlungsdienstleister (z. B. durch Schadprogramme oder Angriffe, durch welche die Angreifer die Kommunikation zwischen zwei rechtmäßig kommunizierenden Hosts abhören können (Man-in-the-Middle-Angriffe)) einen rechtmäßigen Zahlungsauftrag abfängt und ändert oder den Zahlungsauftrag im System des Zahlungsdienstleisters ändert, bevor der Zahlungsauftrag freigegeben und durchgeführt wird.“

Beispiele:

- Betrüger ändert den Zahlungsbetrag eines Zahlungsauftrags vor dessen Ausführung
- Betrüger ändert den Begünstigten eines Zahlungsauftrags vor dessen Ausführung

- 3) **Manipulation des Zahlers** hat dieselbe Bedeutung wie in Leitlinie 1.1 Buchstabe b der EBA-Leitlinien über die Anforderungen an die Meldung von Betrugsfällen gemäß Artikel 96 Absatz 6 der Richtlinie (EU) 2015/2366 (PSD2) (EBA/GL/2018/05): Zahlungsvorgänge, die dadurch erfolgen, dass der Betrüger den Zahler mit dem Ziel der Erteilung eines Zahlungsauftrags oder der entsprechenden Anweisung an den Zahlungsdienstleister manipuliert hat, die Zahlung in gutem Glauben auf ein Zahlungskonto zu leisten, das nach seiner Auffassung zu einem rechtmäßigen Zahlungsempfänger gehört („Manipulation des Zahlers“).“

Beispiele:

- Betrüger gibt sich als Bankmitarbeiter aus und manipuliert den Kunden dazu, eine Überweisung im Onlinebanking auszuführen.
- CEO-Fraud: Betrüger gibt sich als Geschäftsführer aus und überzeugt einen Sachbearbeiter einen Zahlungsauftrag zu erteilen.

Gegenbeispiele:

- Warenbetrug, Verkauf von fiktiven Waren ohne direkten Eingriff in den Zahlungsprozess
- Betrug im Grundgeschäft (z. B. Erschleichen von Corona-Hilfen)

- 4) **Nicht autorisierter Zahlungsvorgang** hat dieselbe Bedeutung wie in Leitlinie 1.1 Buchstabe a der Leitlinien EBA/GL/2018/05 über die Anforderungen an die Meldung von Betrugsfällen gemäß Artikel 96 Absatz 6 der Richtlinie (EU) 2015/2366 (PSD2) (EBA/GL/2018/05): „a. Vorgenommene nicht autorisierte Zahlungsvorgänge, auch infolge von Verlust, Diebstahl oder missbräuchlicher Verwendung sensibler Zahlungsdaten oder eines Zahlungsinstruments, unabhängig davon, ob sie für den Zahler vor der Zahlung erkenn-

bar waren, durch grobe Fahrlässigkeit des Zahlers herbeigeführt oder ohne Zustimmung des Zahlers durchgeführt worden sind;...”

Beispiel: Betrüger gelangt in den Besitz einer IBAN und fälscht ein Lastschriftmandat zur Zahlung eigener Rechnungen

9. **Betrügerische Handlungen des Zahlers (First Party Fraud) oder Begünstigten** sind kein melde relevanter Tatbestand.

Beispiele:

- Erschleichen von Corona-Hilfen;
- ein Händler, der absichtlich Rückerstattungen auf seiner eigenen Karte beantragt. Die Rückerstattungen werden vom Aussteller bearbeitet, der dann vom Acquirer eine Rückbelastung verlangt. Letztendlich kann der Acquirer die Gelder beim Händler nicht einziehen;
- Warenbetrug, Verkauf von fiktiven Waren ohne direkten Eingriff in den Zahlungsprozess

VI. Richtlinien zu den einzelnen Positionen des Meldeschemas ZVS 6 „Zahlungsvorgänge, an denen Nicht-Zahlungsdienstleister beteiligt sind, nach Art des Terminals“

1. Im **Meldeschema ZVS 6** sind Anzahl und Wert von Transaktionen an Terminals, an denen Nicht-Zahlungsdienstleister beteiligt sind, untergliedert nach Art des Terminals, zu melden.
2. **Zusammenhang mit den Erläuterungen zu ZVS 4:** Es gelten die allgemeinen Erläuterungen zu ZVS 4, soweit anwendbar. Dies betrifft die Punkte 2-8 sowie 10-11.
3. **Physischer Terminal:** Alle Indikatoren in dieser Tabelle beziehen sich auf Zahlungsvorgänge, die an einem physischen (nicht virtuellen) Terminal ausgeführt werden. Es sind also nur Transaktionen an bedienten oder unbedienten Terminals (z. B. Händlerkasse; Fahrkarten- und Parkautomat) im Präsenzhandel zu melden, nicht jedoch Zahlungen im Fernabsatz (z. B. im Versand- oder Internethandel). Dabei können die Transaktionen mit kartengebundenen Zahlungsinstrumenten oder anderen Mitteln (z. B. durch eine App generierte QR- oder Strichcodes) ausgelöst werden.
4. **Untergliederung und Meldepflicht:** Nach Art des Terminals aufgeschlüsselte Transaktionen sind der Gebietsansässigkeit des Zahlungsdienstleisters entsprechend in drei verschiedene Kategorien aufzuschlüsseln:
 1. Zahlungsvorgänge an Terminals, an denen Transaktionen von inländischen Zahlungsdienstleistern angenommen und abgerechnet werden, die mit von inländischen Zahlungsdienstleistern ausgegebenen Karten durchgeführt werden, sind vom Acquirer zu melden.

2. Zahlungsvorgänge an Terminals, an denen Transaktionen von inländischen Zahlungsdienstleistern angenommen und abgerechnet werden, die mit von ausländischen Zahlungsdienstleistern ausgegebenen Karten durchgeführt werden, sind vom Acquirer zu melden.
3. Zahlungsvorgänge an Terminals, an denen Transaktionen von ausländischen Zahlungsdienstleistern angenommen und abgerechnet werden, die mit von inländischen Zahlungsdienstleistern ausgegebenen Karten durchgeführt werden, sind vom Emittenten zu melden.
5. **Ländergliederung:** In dieser Tabelle beruht die geografische Untergliederung auf dem Standort des Terminals. In der Spalte „insgesamt“ (W0) sind alle Zahlungsvorgänge im Berichtszeitraum nach Art des Terminals aufzuführen. In den folgenden Spalten ist diese Gesamtzahl bzw. dieser Gesamtwert dann nach allen einzelnen Ländern des europäischen Wirtschaftsraums (EWR) und einer Ländergruppensumme (G1) für die übrige Welt außerhalb des EWR zu untergliedern.
6. **Bargeld:** Zu melden sind Bargeldtransaktionen und bargeldlose Zahlungsvorgänge. Unter Bargeld sind Banknoten und Münzen zu fassen. Sammlermünzen, die üblicherweise nicht zur Abwicklung des Zahlungsverkehrs verwendet werden, sind nicht enthalten.

1.PTT Transaktionen an von inländischen Zahlungsdienstleistern abgerechneten Terminals mit von inländischen Zahlungsdienstleistern ausgegebenen Karten

Diese Position enthält Zahlungsvorgänge mit von inländischen Zahlungsdienstleistern ausgegebenen Karten oder anderen Mitteln an Terminals, die von inländischen Zahlungsdienstleistern angenommen und abgerechnet werden. Die geografische Gliederung bezieht sich auf das Land, in dem sich das Terminal befindet.

Summe aus: 1.PCW, 1.PCD, 1.OTR, 1.POS, 1.LEM und 1.PEM

Meldepflicht: Acquirer (Meldepflichtiger bei girocard: Händlerbank bzw. Netzbetreiber beim Treuhandmodell)

Kennung ZVS bis 2021: A.T0.S1, der Inhalt hat sich geändert (inkl. andere Mittel als Karte)

1.PCW Bargeldabhebungen am Bankautomaten (ohne E-Geld-Transaktionen)

In dieser Position sind Bargeldabhebungen zu melden, die an einem Bankautomaten ohne manuellen Eingriff eines Bankangestellten mit einem von inländischen ZDL ausgegebenen kartengebundenen Zahlungsinstrument (oder anderem Mittel) durchgeführt werden.

Beispiele: Bargeldabhebungen am Geldausgabeautomat mit Debitkarte oder Kreditkarte, QR-Code-basierte Bargeldabhebungen (z. B. VR-mobileCash), Bargeldauszahlungen an POS-Terminals ohne Verbindung zu einem Einkauf, mit Karte oder QR-Code

Gegenbeispiele: Bargeldauszahlungen an POS-Terminals in Verbindung mit einem Zahlungsvorgang zum Kauf von Waren oder Dienstleistungen (sog. „Cash Back“), Bargeldauszahlung mit am Schalter ausgegebener Karte für einmalige Auszahlung

Meldepflicht: Acquirer

Kennung ZVS bis 2021: A.T41.S111, der Inhalt hat sich geändert (inkl. andere Mittel als Karte)

1.PCD Bargeldeinzahlungen am Bankautomaten (ohne E-Geld-Transaktionen)

In dieser Position sind Bargeldeinzahlungen zu melden, die an einem Bankautomaten ohne manuellen Eingriff eines Bankangestellten mit einem von inländischen ZDL ausgegebenen kartengebundenen Zahlungsinstrument (oder anderem Mittel) durchgeführt werden.

Beispiele: Bargeldeinzahlungen am Recycler, Bargeldeinzahlungen an reinen Einzahlungsterminals, Bargeldeinzahlungen an POS-Terminals

Meldepflicht: Acquirer

Kennung ZVS bis 2021: A.T42.S111, der Inhalt hat sich geändert (inkl. andere Mittel als Karte)

1.OTR Sonstige Transaktionen am Bankautomaten (ohne E-Geld-Transaktionen)

In dieser Position sind sonstige Transaktionen, die an einem Bankautomaten mit einem von inländischen ZDL ausgegebenen kartengebundenen Zahlungsinstrument (oder anderem Mittel) durchgeführt werden und nicht unter 1.PCW oder 1.PCD fallen, zu melden.

Beispiele: Aufladen von Handyguthaben am Geldautomaten

Gegenbeispiele: Aufladen der GeldKarte am Geldautomaten (→ 1.LEM)

Meldepflicht: Acquirer

1.POS POS-Transaktionen (ohne E-Geld-Transaktionen)

In dieser Position sind Zahlungen, die an einem POS-Terminal mit von einem inländischen Emittenten ausgegebenen Karten oder anderen Mitteln durchgeführt werden, zu melden.

Beispiele: Zahlungen mit Karte an der Händlerkasse, Zahlungen mit app-basierten QR-/Strichcodes an der Händlerkasse, Zahlungen an Fahrkarten- und Parkautomaten, falls Karten als Zahlungsmittel akzeptiert werden, Aufladen von Guthaben auf ein Prepaid-Mobiltelefon an der Supermarktkasse, Bargeldauszahlungen an POS-Terminals („Cash-Back“), sofern sie nicht vom Einkauf unterschieden werden können

Gegenbeispiele: Zahlungen an virtuellen Terminals, E-Geld-Zahlungen (→ 1.PEM), Bargeldauszahlungen an POS-Terminals

Meldepflicht: Acquirer (Meldepflichtiger bei girocard: Händlerbank bzw. Netzbetreiber beim Treuhandmodell)

Kennung ZVS bis 2021: A.T1.S12, der Inhalt hat sich geändert (inkl. andere Mittel als Karte)

1.LEM Aufladen und Entladen von E-Geld-Karten

In dieser Position werden Transaktionen gemeldet, bei denen an einem Terminal elektronisches Geld eines E-Geld-Emittenten auf eine von einem inländischen ZDL ausgegebenen Karte mit E-Geldfunktion übertragen oder von dieser entladen wird. Alle Transaktionen werden aufsummiert. Es erfolgt keine Saldierung von Auf- und Entladetransaktionen.

Beispiele: Aufladen der GeldKarte am Bankautomaten

Gegenbeispiele: Aufladen von Guthaben auf ein Prepaid-Mobiltelefon an der Supermarktkasse (→ 1.POS)

Meldepflicht: Acquirer

Kennung ZVS bis 2021: A.T3.S131, der Inhalt ist gleich.

1.PEM E-Geld-Zahlungsvorgänge mit Karten mit E-Geldfunktion

In dieser Position sind E-Geldzahlungen, die an einem Terminal mit einer von einem inländischen Emittenten ausgegebenen E-Geldkarte durchgeführt werden, zu melden. Dies umfasst sowohl Transaktionen mit einer Karte, auf der E-Geld direkt gespeichert werden kann als auch Transaktionen

mit Karten mit Zugang zu einem E-Geld-Konto.

Beispiele: Zahlung mit E-Geld-Karte an der Supermarktkasse

Gegenbeispiele: Zahlungen mit Prepaidkarten, die kein E-Geld sind

Meldepflicht: Acquirer

Kennung ZVS bis 2021: A.T3.S132, der Inhalt ist gleich

2.PTT Transaktionen an von inländischen Zahlungsdienstleistern abgerechneten Terminals mit von ausländischen Zahlungsdienstleistern ausgegebenen Karten

Diese Position enthält Zahlungsvorgänge mit von ausländischen Zahlungsdienstleistern ausgegebenen Karten oder anderen Mitteln an Terminals, die von inländischen Zahlungsdienstleistern angenommen und abgerechnet werden. Die geografische Gliederung bezieht sich auf das Land, in dem sich das Terminal befindet.

Summe aus: 2.PCW, 2.PCD, 2.OTR, 2.POS, 2.LEM und 2.PEM

Meldepflicht: Acquirer

Kennung ZVS bis 2021: B.T0.S1, der Inhalt hat sich geändert (inkl. andere Mittel als Karte)

2.PCW Bargeldabhebungen am Bankautomaten (ohne E-Geld-Transaktionen)

In dieser Position sind Bargeldabhebungen zu melden, die an einem Bankautomaten ohne manuellen Eingriff eines Bankangestellten mit einem von ausländischen ZDL ausgegebenem kartengebundenen Zahlungsinstrument (oder anderem Mittel) durchgeführt werden,

Beispiele: Bargeldabhebungen am Geldausgabeautomat mit Debitkarte oder Kreditkarte, QR-Code-basierte Bargeldabhebungen, Bargeldauszahlungen an POS-Terminals ohne Verbindung zu einem Einkauf, mit Karte oder QR-Code

Gegenbeispiele: Bargeldauszahlungen an POS-Terminals in Verbindung mit einem Zahlungsvorgang zum Kauf von Waren oder Dienstleistungen (sog. „Cash Back“)

Meldepflicht: Acquirer

Kennung ZVS bis 2021: B.T41.S111, der Inhalt hat sich geändert (inkl. andere Mittel als Karte)

2.PCD Bargeldeinzahlungen am Bankautomaten (ohne E-Geld-Transaktionen)

In dieser Position sind Bargeldeinzahlungen zu melden, die an einem Bankautomaten ohne manuellen Eingriff eines Bankangestellten mit einem von ausländischen ZDL ausgegebenen kartengebundenen Zahlungsinstrument (oder anderem Mittel) durchgeführt werden.

Beispiele: Bargeldeinzahlungen am Recycler, Bargeldeinzahlungen an reinen Einzahlungsterminals, Bargeldeinzahlungen an POS-Terminals

Meldepflicht: Acquirer

Kennung ZVS bis 2021: B.T42.S111, der Inhalt hat sich geändert (inkl. andere Mittel als Karte)

2.OTR Sonstige Transaktionen am Bankautomaten (ohne E-Geld-Transaktionen)

In dieser Position sind sonstige Transaktionen, die an einem Bankautomaten mit einem von ausländischen ZDL ausgegebenen kartengebundenen Zahlungsinstrument (oder anderem Mittel) durchgeführt werden und nicht unter 2.PCW oder 2.PCD fallen, zu melden.

Beispiele: Aufladen von Handyguthaben am Geldautomaten

Meldepflicht: Acquirer

2.POS POS-Transaktionen (ohne E-Geld-Transaktionen)

In dieser Position sind Zahlungen, die an einem POS-Terminal mit von einem ausländischen Emittenten ausgegebenen Karten oder anderen Mitteln durchgeführt werden, zu melden.

Beispiele: Zahlungen mit Karte an der Händlerkasse, Zahlungen mit app-basierten QR-/Strichcodes an der Händlerkasse, Zahlungen an Fahrkarten- und Parkautomaten, falls Karten als Zahlungsmittel akzeptiert werden, Aufladen von Guthaben auf ein Prepaid-Mobiltelefon an der Supermarktkasse, Bargeldauszahlungen an POS-Terminals („Cash-Back“, sofern sie nicht vom Einkauf unterschieden werden können

Gegenbeispiele: Zahlungen an virtuellen Terminals, E-Geld-Zahlungen (→ 1.PEM), Bargeldauszahlungen an POS-Terminals

Meldepflicht: Acquirer

Kennung ZVS bis 2021: B.T1.S12, der Inhalt hat sich geändert (inkl. andere Mittel als Karte)

2.LEM Aufladen und Entladen von E-Geld-Karten

In dieser Position werden Transaktionen gemeldet, bei denen an einem Terminal elektronisches Geld eines E-Geld-Emittenten auf eine von einem ausländischen ZDL ausgegebenen Karte mit E-Geldfunktion übertragen oder von dieser entladen wird. Alle Transaktionen werden aufsummiert. Es erfolgt keine Saldierung von Auf- und Entladetransaktionen.

Beispiele: Aufladen einer E-Geldkarte am Bankautomaten

Gegenbeispiele: Aufladen von Guthaben auf ein Prepaid-Mobiltelefon an der Supermarktkasse (→ 1.POS)

Meldepflicht: Acquirer

Kennung ZVS bis 2021: B.T3.S131, der Inhalt ist gleich.

2.PEM E-Geld-Zahlungsvorgänge mit Karten mit E-Geldfunktion

In dieser Position sind E-Geldzahlungen, die an einem Terminal mit einer von einem ausländischen Emittenten ausgegebenen E-Geldkarte durchgeführt werden, zu melden. Dies umfasst sowohl Transaktionen mit einer Karte, auf der E-Geld direkt gespeichert werden kann, als auch Transaktionen

mit Karten mit Zugang zu einem E-Geld-Konto.

Beispiele: Zahlung mit E-Geld-Karte an der Supermarktkasse

Gegenbeispiele: Zahlungen mit Prepaidkarten, die kein E-Geld sind

Meldepflicht: Acquirer

Kennung ZVS bis 2021: B.T3.S132, der Inhalt ist gleich

3.PTT Transaktionen an von ausländischen Zahlungsdienstleistern abgerechneten Terminals mit von inländischen Zahlungsdienstleistern ausgegebenen Karten

Diese Position enthält Zahlungsvorgänge mit von inländischen Zahlungsdienstleistern ausgegebenen Karten oder anderen Mitteln an Terminals, die von ausländischen Zahlungsdienstleistern angenommen und abgerechnet werden. Die geografische Gliederung bezieht sich auf das Land, in dem sich das Terminal befindet.

Summe aus: 3.PCW, 3.PCD, 3.OTR, 3.POS, 3.LEM und 3.PEM

Meldepflicht: Emittent

Kennung ZVS bis 2021: C.T0.S1, der Inhalt hat sich geändert (inkl. andere Mittel als Karte)

3.PCW Bargeldabhebungen am Bankautomaten (ohne E-Geld-Transaktionen)

In dieser Position sind Bargeldabhebungen zu melden, die an einem von ausländischen ZDL abgerechneten Bankautomaten ohne Eingriff eines Bankangestellten mit einem kartengebundenen Zahlungsinstrument (oder anderem Mittel) durchgeführt werden.

Beispiele: Bargeldabhebungen am Geldausgabeautomat mit Debitkarte oder Kreditkarte, QR-Code-basierte Bargeldabhebungen, Bargeldauszahlungen an POS-Terminals eines ausländischen ZDL ohne Verbindung zu einem Einkauf, mit Karte oder QR-Code

Gegenbeispiele: Bargeldauszahlungen an POS-Terminals in Verbindung mit einem Zahlungsvorgang zum Kauf von Waren oder Dienstleistungen (sog. „Cash Back“)

Meldepflicht: Emittent

Kennung ZVS bis 2021: C.T41.S111, der Inhalt hat sich geändert (inkl. andere Mittel als Karte)

3.PCD Bargeldeinzahlungen am Bankautomaten (ohne E-Geld-Transaktionen)

In dieser Position sind Bargeldeinzahlungen zu melden, die an einem von ausländischen ZDL abgerechneten Bankautomaten ohne manuellen Eingriff eines Bankangestellten mit einem kartengebundenen Zahlungsinstrument (oder anderem Mittel) durchgeführt werden.

Beispiele: Bargeldeinzahlungen am Recycler, Bargeldeinzahlungen an reinen Einzahlungsterminals, Bargeldeinzahlungen an POS-Terminals

Meldepflicht: Emittent

Kennung ZVS bis 2021: C.T42.S111, der Inhalt hat sich geändert (inkl. andere Mittel als Karte)

3.OTR Sonstige Transaktionen am Bankautomaten (ohne E-Geld-Transaktionen)

In dieser Position sind sonstige Transaktionen, die an einem von ausländischen ZDL abgerechneten Bankautomaten mit einem kartengebundenen Zahlungsinstrument (oder anderem Mittel) durchgeführt werden und nicht unter 3.PCW oder 3.PCD fallen, zu melden.

Beispiele: Aufladen von Handyguthaben am Geldautomaten

Meldepflicht: Emittent

3.POS POS-Transaktionen (ohne E-Geld-Transaktionen)

In dieser Position sind Zahlungen, die an einem von einem ausländischen Acquirer abgerechneten POS-Terminal mit Karten oder anderen Mitteln durchgeführt werden, zu melden.

Beispiele: Zahlungen mit Karte an der Händlerkasse, Zahlungen mit app-basierten QR-/Strichcodes an der Händlerkasse, Zahlungen an Fahrkarten- und Parkautomaten, falls Karten als Zahlungsmittel akzeptiert werden, Aufladen von Guthaben auf ein Prepaid-Mobiltelefon an der Supermarktkasse, Bargeldauszahlungen an POS-Terminals („Cash-Back“, sofern sie nicht vom Einkauf unterschieden werden können

Gegenbeispiele: Zahlungen an virtuellen Terminals, E-Geld-Zahlungen (3.PEM), , Bargeldauszahlungen an POS-Terminals

Meldepflicht: Emittent

Kennung ZVS bis 2021: C.T1.S12, der Inhalt hat sich geändert (inkl. andere Mittel als Karte)

3.LEM Aufladen und Entladen von E-Geld-Karten

In dieser Position werden Transaktionen gemeldet, bei denen an einem von einem ausländischen Acquirer abgerechneten Terminal elektronisches Geld eines E-Geld-Emittenten auf eine Karte mit E-Geldfunktion übertragen oder von dieser entladen wird. Alle Transaktionen werden aufsummiert. Es erfolgt keine Saldierung von Auf- und Entladetransaktionen.

Beispiele: Aufladen einer E-Geldkarte am Bankautomaten

Gegenbeispiele: Aufladen von Guthaben auf ein Prepaid-Mobiltelefon an der Supermarktkasse (→ 3.POS)

Meldepflicht: Emittent

Kennung ZVS bis 2021: C.T3.S131, der Inhalt ist gleich.

3.PEM E-Geld-Zahlungsvorgänge mit Karten mit E-Geldfunktion

In dieser Position sind E-Geldzahlungen, die an einem von einem ausländischen Acquirer abgerechneten Terminal mit einer E-Geld-Karte durchgeführt werden, zu melden. Dies umfasst sowohl

Transaktionen mit einer Karte, auf der E-Geld direkt gespeichert werden kann, als auch Transaktionen mit Karten mit Zugang zu einem E-Geld-Konto.

Beispiele: Zahlung mit E-Geld-Karte an der Supermarktkasse

Gegenbeispiele: Zahlungen mit Prepaidkarten, die kein E-Geld sind

Meldepflicht: Emittent

Kennung ZVS bis 2021: C.T3.S132, der Inhalt ist gleich

4.OTCW Bargeldauszahlungen am Schalter

Eine Bargeldauszahlung mittels Formular von einem Konto. Hierzu zählen auch Bargeldauszahlungen, bei denen eine Karte nur zur Identifizierung des Zahlungsempfängers genutzt wird. Hier sind nur Bargeldauszahlungen von Konten, die der meldende Zahlungsdienstleister führt, zu melden (= reine Umwandlung von Buchgeld in Bargeld).

Beispiele: Bargeldabhebung am Schalter, automatische Kassentresore, am Schalter ausgegebene Karten für die einmalige Auszahlung, Sortenverkauf (Verkauf von Fremdwährung in bar mit Belastung des Kundenkontos)

Gegenbeispiele: Bargeldentsorgung bei der Bundesbank, Bargeldauszahlungen am Terminal (→ 1.PCW, 2.PCW, 3.PCW), Bargeldauszahlungen von Konten bei Fremdinstituten (→ PMR (empf.))

Meldepflicht: Kontoführendes Institut, das den Schalter betreibt

Kennung ZVS bis 2021: ZVS 8: T41.S2, der Inhalt ist gleich.

4.OTCD Bargeldeinzahlungen am Schalter

Eine Bargeldeinzahlung mittels Formular auf ein Konto. Hierzu zählen auch Bargeldeinzahlungen, bei denen eine Karte nur zur Identifizierung des Zahlers genutzt wird. Hier sind nur Bargeldeinzahlungen auf Konten, die der meldende Zahlungsdienstleister führt, zu melden (= reine Umwandlung von Bargeld in Buchgeld).

Beispiele: Bareinzahlungen auf Sparkonten am Schalter, Nachttresoreinzahlungen, Sortenankauf (Ankauf von Fremdwährung in bar mit Gutschrift auf Konto des Kunden)

Gegenbeispiele: Befüllung eines Geldautomaten, Lieferung von Bargeld von der Bundesbank, Bargeldeinzahlungen am Terminal (→ 1.PCD, 2.PCD, 3.PCD), „Drehscheiben-Modell“ für Einzahlungen von Geldern eigener Kunden bei der BBk, Bargeldeinzahlungen auf Konten bei Fremdinstituten (→ PMR)

Meldepflicht: Kontoführendes Institut, das den Schalter betreibt

Kennung ZVS bis 2021: ZVS 8: T42.S2, der Inhalt ist gleich.

4.CADV Bargeldauszahlungen an POS-Terminals

Transaktionen, bei denen der Karteninhaber in Verbindung mit einem Zahlungsvorgang zum Kauf von Waren oder Dienstleistungen mit Karte oder einem anderen Mittel an einem POS-Terminal Bargeld abheben kann (üblicherweise als „Cash Back“ bezeichnet). Wenn Daten über Bargeldauszahlungen an POS-Terminals nicht von den Zahlungsinformationen für Waren oder Dienstleistungen unterschieden werden können, werden diese als 2POS-Transaktionen (ohne E-Geld-Transaktionen)“ (1.POS, 2.POS) gemeldet.

Beispiele: Barauszahlung an der Supermarktkasse („Cashback“)

Gegenbeispiele: Barauszahlung am POS-Terminal ohne Verbindung zu einem Einkauf,

Bargeldauszahlungen an POS-Terminals („Cash-Back“), sofern sie nicht vom Einkauf unterschieden werden können

Meldepflicht: Acquirer (für girocard: Händlerbank; Ausnahme: Netzbetreiber beim „Treuhandmodell“)

Kennung ZVS bis 2021: ZVS 8: T41.S12, der Inhalt ist gleich.

VII. Richtlinien zu den einzelnen Positionen des Meldeschemas ZVS 9 „Transaktionen nach Instrument (gesendet)“

7. Im **Meldeschema ZVS 9** sind Anzahl und Wert von vierteljährlich gesendeten Transaktionen mit Nicht-Zahlungsdienstleistern zu melden.
8. **Zusammenhang mit ZVS 4:** Es gelten die allgemeinen Erläuterungen zu ZVS 4.1 und 4.2, soweit anwendbar. Dies betrifft die Punkte 2-8 sowie 10-12.
9. **Zusammenhang mit Halbjahresdaten:** Für alle Positionen, die auch in ZVS 4 enthalten sind, gilt, dass die Summe des 1. und 2. Quartals dem ersten Halbjahr entsprechen muss und die Summe des 3. und 4. Quartals der Summe des zweiten Halbjahres.
10. **Länderuntergliederung:** Alle Transaktionen sind in einer Geo6-Ländergliederung, d. h. für jedes Land der Welt separat, zu melden. Eine Liste der Geo6-Länder ist in Anhang 1 zu den Meldeschemata zu finden. Der Anhang wird einmal jährlich aktualisiert. Die Liste weicht insofern vom ISO-Standard 3166 ab, als dass bestimmte Territorien nicht separat gemeldet werden, sondern den Ländern zugeordnet sind. Für kartengebundene Zahlungsvorgänge ist der Terminalstandort bzw. das Land der Verkaufsstelle zu melden.
11. **Händlerkategoriecode (MCC):** Der Händlerkategoriecode (Merchant Category Code, MCC) ist eine vierstellige Nummer, die in ISO 18245 für Finanzdienstleistungen für Privatkunden genannt ist. Der Händlerkategoriecode dient zur Einstufung von Unternehmen nach Art der angebotenen Waren oder Dienstleistungen.

In der Untergliederung nach MCC sind Transaktionen für jeden MCC separat zu melden, sofern dieser dem Meldepflichtigen bekannt ist. Ist der MCC nicht bekannt, wird er nicht gemeldet. Die Liste der derzeit gültigen MCC ist in Anhang 2 zu den Meldeschemata zu finden. Die MCCs für Fluggesellschaften, Autovermietungen und Hotels werden in drei Sammelcodes zusammengefasst. So sind alle Transaktionen mit MCCs zwischen 3000 und 3350 im Sammelcode G300 „Fluggesellschaften“, zwischen 3351 und 3500 im Sammelcode G335 „Autovermietungen“ und zwischen 3501 und 3999 im Sammelcode G350 „Hotels“ zu melden.

Anhang 2 wird halbjährlich aktualisiert. Transaktionen für MCCs, die (noch) nicht in Anhang 2 aufgeführt sind, sind unter dem Platzhaltercode „R999“ zu melden.

PCT Überweisungen

„Überweisung“ hat dieselbe Bedeutung wie in Artikel 4 Nummer 24 der Richtlinie (EU) 2015/2366 (PSD2): ein „auf Aufforderung des Zahlers ausgelöster Zahlungsdienst zur Erteilung einer Gutschrift auf das Zahlungskonto des Zahlungsempfängers zulasten des Zahlungskontos des Zahlers in Ausführung eines oder mehrerer Zahlungsvorgänge durch den Zahlungsdienstleister, der das Zahlungskonto des Zahlers führt“. Überweisungen beinhalten sowohl alle SEPA (Single Euro Payments Area) -Überweisungen als auch alle Nicht-SEPA-Überweisungen.

Beispiele: Überweisung am Schalter, Überweisung im Online-Banking, Überweisung an Überweisungsterminals, Kauf von Fremdwährung mit Gutschrift auf einem Devisenkonto, Überweisungen von E-Geldkonten auf Konten mit IBAN, Überweisungen zur Verrechnung ausstehender Forderungen aus Transaktionen mit Kreditkarten (mit oder ohne Kreditfunktion), Überweisungen auf eigene Rechnung (Gehälter, Handwerkerrechnungen, Mieten), Cash Pooling / Cash Concentration, Kontoüberträge

Gegenbeispiele: Kontogutschriften durch einfache Buchungen, An- / Verkauf von Fremdwährung in bar (Sorten) mit Belastung / Gutschrift auf Konto, Target2-Transaktionen, wenn sie nicht im Auftrag eines Nicht-ZDL getätigt werden, Bareinzahlungen auf ein Konto unter Verwendung eines Bankformulars, Überweisungen eines ZDLs auf das eigene Bundesbankkonto

Meldepflicht: Überweisung auslösendes Institut; Ausnahme für über Zahlungsauslösedienste ausgelöste Überweisungen: kontoführendes Institut

Kennung ZVS bis 2021: T2.I21; der Inhalt ist gleich.

PCT.2 Elektronisch ausgelöst

Jede Überweisung, die der Zahler elektronisch in Auftrag gibt und die damit den Bestimmungen der Richtlinie (EU) 2015/2366 (PSD2) zu elektronischen Zahlungsvorgängen unterliegen, z. B. grundsätzliche Pflicht zur starken Kundenauthentifizierung.

Elektronisch ausgelöste Überweisungen sind weiter danach aufzuschlüsseln, ob sie über einen Fernzugang (PCT.2.R) oder nicht über einen Fernzugang (PCT.2.NR) ausgelöst wurden. Da sich die Unterkategorien gegenseitig ausschließen, entspricht die Summe der Unterkategorien den elektronischen Überweisungen insgesamt.

Summe der Positionen: PCT.2.R, PCT.2.NR

Gegenbeispiele: eingereichte Datenträger mit unterschriebenem Auftrag, Überweisung per Telefon oder Brief (MOTO), Überweisung per Telefon mit Interactive Voice Reception

Meldepflicht: Überweisung auslösendes Institut; Ausnahme für über Zahlungsauslösedienste ausgelöste Überweisungen: kontoführendes Institut

Kennung ZVS bis 2021: T2.I212; der Inhalt hat sich geändert.

PCT.2.R Über einen Fernzugang

In dieser Kategorie enthalten sind alle als Fernzahlungsvorgang ausgelösten elektronischen Überweisungen. Erläuterungen zu „Fernzahlungsvorgang“ sind im allgemeinen Teil zu ZVS 4 (S. 11.29) zu finden.

Beispiele: initiiert über das Onlinebanking im Webbrowser, initiiert per Banking App des Zahlungsdienstleisters auf einem Mobilgerät, von Zahlungsauslösediensten über das Onlinebanking des Kunden ausgelöste Überweisungen, Überweisungen eines Zahlungsdienstleisters im eigenen Namen, über mobile Zahlungslösungen ausgelöste Überweisungen (z. B. GooglePay, ApplePay, Payback, giropay X/ Paydirekt...)

Gegenbeispiele: Überweisungsauftrag an einem Überweisungsterminal, am POS-Terminal ausgelöste Überweisung

Meldepflicht: Überweisung auslösendes Institut; Ausnahme für über Zahlungsauslösedienste ausgelöste Überweisungen: kontoführendes Institut

PCT.2.NR Nicht über einen Fernzugang

In dieser Kategorie sind alle elektronischen Überweisungen enthalten, die nicht als Fernzahlung ausgelöst wurden. Erläuterungen zu „Fernzahlungsvorgang“ sind im allgemeinen Teil zu ZVS 4 (S. 11.29) zu finden.

Beispiele: Überweisungsauftrag an einem Überweisungsterminal, am POS-Terminal ausgelöste Überweisung

Gegenbeispiele: QR-Code-basierte Überweisung

Meldepflicht: Überweisung auslösendes Institut

PDD Lastschriften

„Lastschrift“ hat dieselbe Bedeutung wie in Artikel 4 Nummer 23 der Richtlinie (EU) 2015/2366 (PSD2): ein „Zahlungsdienst zur Belastung des Zahlungskontos des Zahlers, wenn ein Zahlungsvorgang vom Zahlungsempfänger aufgrund der Zustimmung des Zahlers gegenüber dem Zahlungsempfänger, dessen Zahlungsdienstleister oder seinem eigenen Zahlungsdienstleister ausgelöst wird“.

Sowohl einmalige als auch wiederkehrende Lastschriften sind zu erfassen. Bei wiederkehrenden Lastschriften wird jede einzelne Lastschrift als eine Transaktion gezählt.

Beispiele: Einzug von Versicherungsbeiträgen, Energieversorgerrechnung, Telefonrechnung; Zahlungen zur Abwicklung von Abrechnungen von Kreditkarten mit und ohne Kreditfunktion, karteninduzierte Lastschriften (EuroELV), Lastschriften zur Verrechnung ausstehender Forderungen aus Transaktionen mit Kreditkarten (mit und ohne Kreditfunktion)

Gegenbeispiele: Kontobelastungen durch einfache Buchungen, Barauszahlungen von einem Konto unter Verwendung eines Bankformulars

Meldepflicht: erste Inkassostelle (ZDL des Zahlungsempfängers, der die Lastschrift einreicht), bzw. erster ZDL in der Transaktionskette

Kennung ZVS bis 2021: T2.I22; der Inhalt ist gleich.

PCP Kartengebundene Zahlungsvorgänge mit von inländischen Zahlungsdienstleistern ausgegebenen kartengebundenen Zahlungsinstrumenten (ohne Karten, die nur eine E-Geldfunktion bieten)]

„Kartengebundener Zahlungsvorgang“ hat dieselbe Bedeutung wie in Artikel 2 Nummer 7 der Verordnung (EU) 2015/751: „eine Dienstleistung, die auf der Infrastruktur und den Geschäftsregeln eines Kartenzahlverfahrens beruht, um mit Hilfe einer Karte oder eines Telekommunikations-, Digital- oder IT-Geräts oder einer entsprechenden Software eine Zahlung auszuführen, wenn sich daraus eine Debit- oder eine Kreditkartentransaktion ergibt. Nicht als kartengebundene Zahlungsvorgänge zu betrachten sind Vorgänge, die an andere Arten von Zahlungsdiensten geknüpft sind“.

Alle mit einem kartengebundenen Zahlungsinstrument ausgelösten Zahlungsvorgänge werden hier erfasst, d. h.

- alle Transaktionen, bei denen Acquirer und Emittent des kartengebundenen Zahlungsinstruments/-vorgangs verschiedene Stellen sind und
- alle Transaktionen, bei denen Acquirer und Emittent des kartengebundenen Zahlungsinstruments/-vorgangs dieselbe Stelle sind.

Für die Ländergliederung ist das Land der Verkaufsstelle bzw. der Terminalstandort ausschlaggebend.

Beispiele: Enthält PCP.2; telefonische oder postalische Bezahlung im Versandhandel, Imprinter, „paper voucher“ als Kartenersatz

Gegenbeispiele: E-Geld-Zahlungsvorgänge mit Karte; Bargeldabhebungen und -einzahlungen am Geldautomaten, Überweisungen am Bankautomaten und Bargeldauszahlungen an POS-Terminals („Cashback“), bei denen sich der Kunde mit Karte authentifiziert hat, Kartengutschriften (nur halbjährlich zu melden unter ZVS 4.1 POT)

Meldepflicht: Kartenemittent

Kennung ZVS bis 2021: T1.I12; der Inhalt ist gleich.

PCP.2 Elektronisch ausgelöst

Kartenzahlungen, die an einem EFTPOS-Terminal, Bankautomaten oder anderen physischen Terminal, das eine elektronische Zahlungsauslösung ermöglicht, oder durch elektronische Datenübermittlung über einen Fernzugang ausgelöst werden.

Diese Position ist nach der Auslösemethode „über einen Fernzugang“ oder „nicht über einen Fernzugang“ weiter aufzuschlüsseln.

Summe der Positionen: PCP.2.R, PCP.2.NR

Gegenbeispiele: Kartenzahlungen mit Imprinter; telefonische oder postalische im Versandhandel, karteninduzierte Lastschrift (EuroELV)

Meldepflicht: Kartenemittent

PCP.2.R Über einen Fernzugang

In dieser Position sind alle als Fernzahlungsvorgang ausgelösten elektronischen Kartenzahlungen zu melden. Erläuterungen zu „Fernzahlungsvorgang“ sind im allgemeinen Teil zu ZVS 4 (S. 11.29) zu finden.

Beispiele: Kartenzahlung im Internet

Gegenbeispiele: Kartenzahlung am POS, kontaktlose Kartenzahlungen am POS, Kartenzahlung am POS mit Mobilgerät (Wallet), Kartenzahlungen am POS mit Unterschrift, entweder auf einem Beleg oder Unterschriftenpad

Meldepflicht: Kartenemittent

Kennung ZVS bis 2021: PCP.2.R ist eine Teilmenge der bisherigen Position T1.I12.S3.

PCP.2.R.MCC Händlerkategoriencode (MCC)

Die als Fernzahlung ausgelösten Kartenzahlungen sind, sofern verfügbar, nach Händlerkategoriencode (MCC) zu gliedern. Erläuterungen zu MCC sind im allgemeinen Teil zu ZVS 9 zu finden.

Gegenbeispiele: Kartenzahlungen, bei denen kein MCC enthalten/ verfügbar ist

Meldepflicht: Kartenemittent

PCP.2.NR Nicht über einen Fernzugang

In dieser Position sind alle nicht als Fernzahlungsvorgang ausgelösten elektronischen Kartenzahlungen zu melden. Erläuterungen zu „Fernzahlungsvorgang“ sind im allgemeinen Teil zu ZVS 4 (S. 11.29) zu finden.

Beispiele: Kartenzahlung am POS, kontaktlose Kartenzahlungen am POS, Kartenzahlung am POS mit Mobilgerät (Wallet), Kartenzahlungen am POS mit Unterschrift, entweder auf einem Beleg oder Unterschriftenpad

Gegenbeispiele: Kartenzahlung im Internet

Meldepflicht: Kartenemittent

PCP.2.NR.MCC Händlerkategoriecode (MCC)

Die nicht über einen Fernzugang ausgelösten Kartenzahlungen sind, sofern verfügbar, nach Händlerkategoriecode (MCC) zu gliedern. Erläuterungen zu MCC sind im allgemeinen Teil zu ZVS 9 zu finden.

Gegenbeispiele: Kartenzahlungen, bei denen kein MCC enthalten/verfügbar ist; Bargeldabhebungen (bspw. in MCC 6010 und 6011 enthalten)

Meldepflicht: Kartenemittent

PEM E-Geld-Zahlungsvorgänge mit von inländischen Zahlungsdienstleistern ausgegebenem E-Geld

Diese Position umfasst Zahlungsvorgänge, die mit E-Geld durchgeführt werden. Der Begriff „E-Geld“ hat dieselbe Bedeutung wie in Artikel 2 Nummer 2 der Richtlinie 2009/110/EG und bezeichnet einen elektronisch, darunter auch magnetisch, gespeicherten monetären Wert in Form einer Forderung gegenüber dem Emittenten, der gegen Zahlung eines Geldbetrages ausgestellt wird, um damit Zahlungsvorgänge durchzuführen und der auch von anderen natürlichen oder juristischen Personen als dem E-Geld-Emittenten angenommen wird.

Beispiele: Zahlungen mit Prepaidkarten, bei denen das Guthaben als E-Geld gilt, z. B. BasicCards

Gegenbeispiele: Überweisungen und Lastschriften, die von einem E-Geldkonto ausgehen, aber in Form von Buchgeld beim Empfänger ankommen.

Meldepflicht: ZDL des Zahlungspflichtigen/-empfängers, der die E-Geldzahlung ausgelöst hat

Kennung ZVS bis 2021: T3; der Inhalt ist gleich.

PCH Schecks

Hier sind alle Schecks im Sinne des Scheckgesetzes (einschl. Bankschecks sowie sonstiger Barschecks) aufzuführen. Gesendete Schecktransaktionen werden auf der Seite des Zahlungsempfängers gezahlt; sie werden also vom erstbeauftragten Zahlungsdienstleister (in der Regel erste Inkassostelle) erfasst, der den Einzug in die Wege leitet.

Beispiele: Bankschecks, Bargeldabhebungen gegen Scheckvorlage

Gegenbeispiele: ausgegebene Schecks, die nicht eingelöst wurden; Bargeldabhebungen unter Verwendung von Formularen

Meldepflicht: Kontoführende Stelle des Begünstigten

Kennung ZVS bis 2021: T0.I23; der Inhalt ist gleich.

■ Linksammlung

Verordnung (EG) Nr. 2533/98 – Erfassung statistischer Daten durch die Europäische Zentralbank

Verordnung (EU) Nr. 260/2012 – Festlegung der technischen Vorschriften und der Geschäftsanforderungen für Überweisungen und Lastschriften in Euro

Verordnung (EU) Nr. 575/2013 – über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen

Verordnung (EU) 2015/751 – Interbankenentgelte für kartengebundene Zahlungsvorgänge

Delegierte Verordnung (EU) 2018/389 – technische Regulierungsstandards für eine starke Kundenauthentifizierung und für sichere offene Standards für die Kommunikation

Richtlinie 2009/110/EG – Aufnahme, Ausübung und Beaufsichtigung der Tätigkeit von E-Geld-Instituten

Richtlinie 2011/83/EU – Rechte der Verbraucher

Richtlinie (EU) 2015/2366 – über Zahlungsdienste im Binnenmarkt

Leitlinien EBA/GL/2018/05 – Leitlinien über die Anforderungen an die Meldung von Betrugsfällen gemäß Artikel 96 Absatz 6 der Richtlinie (EU) 2015/2366 (PSD2)

BBankG – Gesetz über die Deutsche Bundesbank

ZAG – Gesetz über die Beaufsichtigung von Zahlungsdiensten

Viertel- und Halbjährliche Zahlungsverkehrsstatistik

gemäß Anordnung der Deutschen Bundesbank vom 27. April 2021
(Bundesbank-Mitteilung Nr. 8001/2021, Veröffentlichung
im Bundesanzeiger (Amtlicher Teil) vom 16. Juni 2021)

Angaben zum Meldeinstitut

Name des Zahlungsdienstleisters ¹ (ZDL):	
Art des ZDL's:	Kreditinstitut ²
Ort:	
Leitzahl:	
Ansprechperson:	
Telefon:	
E-Mail:	
Meldeperiode:	

¹ „Zahlungsdienstleister“ hat dieselbe Bedeutung wie in Artikel 1 (1) a) bis f) der Richtlinie (EU) 2015/2366.

² „Kreditinstitut“ hat dieselbe Bedeutung wie in Artikel 1 (1) a) der Richtlinie (EU) 2015/2366.

Geografische Untergliederungen

Geo Untergliederung	Code	Inhalt
Geo 0	DE	Inländisch
Geo 1	W0	Inländisch und grenzüberschreitend kombiniert (Total)
Geo 3	W0	Inländisch und grenzüberschreitend kombiniert (Total)
	...	Jedes Land des EWR separat
	G1	Rest der Welt (außerhalb des EWR)
Geo 4	DE	Inländisch
	G3	Grenzüberschreitend innerhalb des EWR
	G1	Rest der Welt (außerhalb des EWR)
Geo 6	W0	Inländisch und grenzüberschreitend kombiniert (Total)
	...	Jedes Land der Welt separat

Geo 3 x Geo3													
Standort des Terminals/POS													
Sitz des empfangenden / sendenden ZDLs *		W0	DE	FR	IT	...	jedes Land des EWR separat					G1	
	W0												
	DE												
	FR												
	IT												
	...												
	jedes Land des EWR separat												
	G1												

* empfangender ZDL bei gesendeten Transaktionen / sender ZDL bei empfangenen Transaktionen

- Zum Inhalt der EWR-Ländergruppe und einer Liste der ISO-Ländercodes, siehe Anhang 1
 (www.Bundesbank.de > Service > Meldewesen > Bankenstatistik > Zahlungsverkehrsstatistik)

Geographische Untergliederung (Stand 25.01.2022)

Länder des EWR	
AT	Österreich
BE	Belgien
BG	Bulgarien
CY	Zypern
CZ	Tschechien
DE	Deutschland
DK	Dänemark
EE	Estland
ES	Spanien
FI	Finnland (inkl. Aland (AX))
FR	Frankreich (inkl. Saint-Barthélemy (BL), Französisch-Guayana (GF), Guadeloupe (GP), Monaco (MC), Saint-Martin (französischer Teil) (MF), Martinique (MQ), Saint-Pierre und Miquelon (PM), Réunion (RE) und Mayotte (YT))
GR	Griechenland
HR	Kroatien
HU	Ungarn
IE	Irland
IS	Island
IT	Italien
LI	Liechtenstein
LT	Litauen
LU	Luxemburg
LV	Lettland
MT	Malta
NL	Niederlande
NO	Norwegen
PL	Polen
PT	Portugal
RO	Rumänien
SE	Schweden
SI	Slowenien
SK	Slowakische Republik
W0	Sammelposition Welt insgesamt
G1	Sammelposition Länder außerhalb des EWR

Geographische Untergliederung (Stand 25.01.2022)

Länder außerhalb des EWR	
AD	Andorra
AE	Vereinigte Arabische Emirate
AF	Afghanistan
AG	Antigua und Barbuda
AI	Anguilla
AL	Albanien
AM	Armenien
AO	Angola
AQ	Antarktis
AR	Argentinien
AS	Amerikanisch-Samoa
AU	Australien
AW	Aruba
AZ	Aserbaidtschan
BA	Bosnien und Herzegowina
BB	Barbados
BD	Bangladesch
BF	Burkina Faso
BH	Bahrain
BI	Burundi
BJ	Benin
BM	Bermuda
BN	Brunei
BO	Bolivien
BQ	Bonaire, Saba, Sint Eustatius
BR	Brasilien
BS	Bahamas
BT	Bhutan
BV	Bouvetinsel
BW	Botswana
BY	Weißrussland (Belarus)
BZ	Belize
CA	Kanada
CC	Kokosinseln
CD	Demokratische Republik Kongo
CF	Zentralafrikanische Republik
CG	Republik Kongo
CH	Schweiz
CI	Elfenbeinküste (Côte d'Ivoire)
CK	Cookinseln
CL	Chile
CM	Kamerun
CN	Volksrepublik China
CO	Kolumbien
CR	Costa Rica
CU	Kuba
CV	Kap Verde (Cabo Verde)
CW	Curaçao
CX	Weihnachtsinsel
DJ	Dschibuti
DM	Dominica
DO	Dominikanische Republik
DZ	Algerien
EC	Ecuador
EG	Ägypten
EH	Westsahara

ER	Eritrea
ET	Äthiopien
FJ	Fidschi
FK	Falklandinseln
FM	Mikronesien
FO	Färöer
GA	Gabun
GB	Vereinigtes Königreich (Großbritannien und Nordirland)
GD	Grenada
GE	Georgien
GG	Guernsey (Kanalinsel)
GH	Ghana
GI	Gibraltar
GL	Grönland
GM	Gambia
GN	Guinea
GQ	Äquatorialguinea
GS	Südgeorgien und die Südlichen Sandwichinseln
GT	Guatemala
GU	Guam
GW	Guinea-Bissau
GY	Guyana
HK	Hongkong
HM	Heard und McDonaldinseln
HN	Honduras
HT	Haiti
ID	Indonesien
IL	Israel
IM	Isle of Man
IN	Indien
IO	Britisches Territorium im Indischen Ozean
IQ	Irak
IR	Iran
JE	Jersey (Kanalinsel)
JM	Jamaika
JO	Jordanien
JP	Japan
KE	Kenia
KG	Kirgisistan
KH	Kambodscha
KI	Kiribati
KM	Komoren
KN	St. Kitts und Nevis
KP	Nordkorea
KR	Südkorea
KW	Kuwait
KY	Cayman Islands (Kaimaninseln)
KZ	Kasachstan
LA	Laos
LB	Libanon
LC	St. Lucia
LK	Sri Lanka
LR	Liberia
LS	Lesotho
LY	Libyen
MA	Marokko
MD	Moldau (Moldawien)
ME	Montenegro
MG	Madagaskar
MH	Marshallinseln

MK	Nordmazedonien
ML	Mali
MM	Myanmar (Burma)
MN	Mongolei
MO	Macau
MP	Nördliche Marianen
MR	Mauretanien
MS	Montserrat
MU	Mauritius
MV	Malediven
MW	Malawi
MX	Mexiko
MY	Malaysia
MZ	Mosambik
NA	Namibia
NC	Neukaledonien
NE	Niger
NF	Norfolkinsel
NG	Nigeria
NI	Nicaragua
NP	Nepal
NR	Nauru
NU	Niue
NZ	Neuseeland
OM	Oman
PA	Panama
PE	Peru
PF	Französisch-Polynesien
PG	Papua-Neuguinea
PH	Philippinen
PK	Pakistan
PN	Pitcairnsinseln
PS	Palästina
PW	Palau
PY	Paraguay
QA	Katar
RS	Serbien
RU	Russland
RW	Ruanda
SA	Saudi-Arabien
SB	Salomonen
SC	Seychellen
SD	Sudan
SG	Singapur
SH	St. Helena, Ascension und Tristan da Cunha
SJ	Spitzbergen und Jan Mayen
SL	Sierra Leone
SM	San Marino
SN	Senegal
SO	Somalia
SR	Suriname
SS	Südsudan
ST	São Tomé und Príncipe
SV	El Salvador
SX	Sint Maarten
SY	Syrien
SZ	Eswatini
TC	Turks- und Caicosinseln
TD	Tschad
TF	Französische Süd- und Antarktisgebiete

TG	Togo
TH	Thailand
TJ	Tadschikistan
TK	Tokelau
TL	Timor-Leste
TM	Turkmenistan
TN	Tunesien
TO	Tonga
TR	Türkei
TT	Trinidad und Tobago
TV	Tuvalu
TW	Taiwan
TZ	Tansania
UA	Ukraine
UG	Uganda
UM	United States Minor Outlying Islands
US	Vereinigte Staaten von Amerika (inkl. Puerto Rico (PR))
UY	Uruguay
UZ	Usbekistan
VA	Vatikanstadt
VC	St. Vincent und die Grenadinen
VE	Venezuela
VG	Britische Jungferninseln
VI	Amerikanische Jungferninseln
VN	Vietnam
VU	Vanuatu
WF	Wallis und Futuna
WS	Samoa
YE	Jemen
ZA	Südafrika
ZM	Sambia
ZW	Simbabwe

Zahlungssysteme und Kartenschemes (Stand 25.01.2022) *

Code	Name
_Z	Ohne Zuordnung, verwendetes System unbekannt, nicht-SEPA Transaktionen (Überweisungen oder Lastschriften, inkl. Target2, Kartenzahlungen)
ONUS	alle internen Übertragungen (Überweisungen oder Lastschriften, ohne Verwendung eines externen Zahlungssystems)
CTS ALL	Überweisungen
CTS SEPA	SEPA Überweisungen
CTS SEPAI	SEPA Instant Überweisungen
DDS ALL	Lastschriften
DDS SEPAC	SEPA Core Lastschriften
DDS SEPAB	SEPA B2B Lastschriften
PCS ALL	Kartenzahlungen
PCS VISA	Kartenscheme VISA (inkl. V PAY)
PCS MCRD	Kartenscheme MASTERCARD (inkl. Maestro)
PCS DINE	Kartenscheme Diners
PCS AMEX	Kartenscheme American Express
PCS CUP	Kartenscheme China Union Pay
PCS DISC	Kartenscheme Discover
PCS JCB	Kartenscheme JCB
PCS DE 1	Kartenscheme girocard
PCS BE 1	Bancontact
PCS IT 1	BANCOMAT
PCS MT 1	Cashlink MALTA
PCS PT 1	MB
PCS PT 2	Rede privada
PCS SI 1	KARANTA
...	noch zu ergänzen

* Fehlende Zahlungssysteme oder Kartenschemes bitte an ZVStatistik@Bundesbank.de melden.

Merchant Category Codes (MCC) (Stand 25.01.2022)

Code	Beschreibung
G300	Airlines (codes between 3000 and 3350)
G335	Car rentals (codes between 3351 and 3500)
G350	Hotels (codes between 3501 and 3999)
R999	MCCs, not listed separately nor included in the groupcodes
742	Veterinary services
743	Wine producers
744	Champagne producers
763	Agricultural Cooperatives
780	Landscaping and horticultural services
1353	Dia (Spain)-Hypermarkets of Food
1406	H&M Moda (Spain)-Retail Merchants
1520	General contractors — residential and commercial
1711	Heating, plumbing and air-conditioning contractors
1731	Electrical contractors
1740	Masonry, stonework, tile setting, plastering and insulation contractors
1750	Carpentry contractors
1761	Roofing, siding and sheet metal work contractors
1771	Concrete work contractors
1799	Special trade contractors — not elsewhere classified
2741	Miscellaneous publishing and printing services
2791	Typesetting, platemaking and related services
2842	Speciality cleaning, polishing and sanitation preparations
4011	Railroads
4111	Local and suburban commuter passenger transportation, including ferries
4112	Passenger railways
4119	Ambulance Services
4121	Taxi-cabs and limousines
4131	Bus Lines
4214	Motor freight carriers and trucking — local and long distance, moving and storage companies and local delivery
4215	Courier services — air and ground and freight forwarders
4225	Public warehousing and storage — farm products, refrigerated goods and household goods
4411	Steamships and cruise lines
4457	Boat Rentals and Leasing
4468	Marinas, marine service and supplies
4511	Airlines and Air Carriers (Not Elsewhere Classified)
4582	Airports, Flying Fields, and Airport Terminals
4722	Travel agencies and tour operators
4723	Package Tour Operators – Germany Only
4784	Tolls and bridge fees
4789	Transportation services — not elsewhere classified
4812	Telecommunication equipment and telephone sales
4813	Key-entry Telecom Merchant providing single local and long-distance phone calls using a central access number in a non-face-to-face environment using key entry
4814	Telecommunication services, including local and long distance calls, credit card calls, calls through use of magnetic stripe reading telephones and faxes
4815	Monthly summary telephone charges
4816	Computer network/information services
4821	Telegraph services
4829	Wire transfers and money orders

4899	Cable and other pay television services
4900	Utilities — electric, gas, water and sanitary
5013	Motor vehicle supplies and new parts
5021	Office and commercial furniture
5039	Construction materials — not elsewhere classified
5044	Office, photographic, photocopy and microfilm equipment
5045	Computers, computer peripheral equipment — not elsewhere classified
5046	Commercial equipment — not elsewhere classified
5047	Dental/laboratory/medical/ophthalmic hospital equipment and supplies
5051	Metal service centres and offices
5065	Electrical parts and equipment
5072	Hardware equipment and supplies
5074	Plumbing and heating equipment and supplies
5085	Industrial supplies — not elsewhere classified
5094	Precious stones and metals, watches and jewellery
5099	Durable goods — not elsewhere classified
5111	Stationery, office supplies and printing and writing paper
5122	Drugs, drug proprietors
5131	Piece goods, notions and other dry goods
5137	Men's, women's and children's uniforms and commercial clothing
5139	Commercial footwear
5169	Chemicals and allied products — not elsewhere classified
5172	Petroleum and petroleum products
5192	Books, Periodicals and Newspapers
5193	Florists' supplies, nursery stock and flowers
5198	Paints, varnishes and supplies
5199	Non-durable goods — not elsewhere classified
5200	Home supply warehouse outlets
5211	Lumber and building materials outlets
5231	Glass, paint and wallpaper shops
5251	Hardware shops
5261	Lawn and garden supply outlets, including nurseries
5271	Mobile home dealers
5299	Warehouse Club Gas
5300	Wholesale clubs
5309	Duty-free shops
5310	Discount shops
5311	Department stores
5331	Variety stores
5333	Hypermarkets of food
5399	Miscellaneous general merchandise
5411	Groceries and supermarkets
5422	Freezer and locker meat provisioners
5441	Candy, nut and confectionery shops
5451	Dairies
5462	Bakeries
5499	Miscellaneous food shops — convenience and speciality retail outlets
5511	Car and truck dealers (new and used) sales, services, repairs, parts and leasing
5521	Car and truck dealers (used only) sales, service, repairs, parts and leasing
5531	Auto Store
5532	Automotive Tire Stores
5533	Automotive Parts and Accessories Stores
5541	Service stations (with or without ancillary services)
5542	Automated Fuel Dispensers

5551	Boat Dealers
5552	Electric Vehicle Charging
5561	Camper, recreational and utility trailer dealers
5571	Motorcycle shops and dealers
5592	Motor home dealers
5598	Snowmobile dealers
5599	Miscellaneous automotive, aircraft and farm equipment dealers — not elsewhere classified
5611	Men's and boys' clothing and accessory shops
5621	Women's ready-to-wear shops
5631	Women's accessory and speciality shops
5641	Children's and infants' wear shops
5651	Family clothing shops
5655	Sports and riding apparel shops
5661	Shoe shops
5681	Furriers and fur shops
5691	Men's and women's clothing shops
5697	Tailors, seamstresses, mending and alterations
5698	Wig and toupee shops
5699	Miscellaneous apparel and accessory shops
5712	Furniture, home furnishings and equipment shops and manufacturers, except appliances
5713	Floor covering services
5714	Drapery, window covering and upholstery shops
5715	Alcoholic beverage wholesalers
5718	Fireplaces, fireplace screens and accessories shops
5719	Miscellaneous home furnishing speciality shops
5722	Household appliance shops
5732	Electronics shops
5733	Music shops — musical instruments, pianos and sheet music
5734	Computer software outlets
5735	Record shops
5811	Caterers
5812	Eating places and restaurants
5813	Drinking places (alcoholic beverages) — bars, taverns, night-clubs, cocktail lounges and discothèques
5814	Fast food restaurants
5815	Digital Goods Media – Books, Movies, Music
5816	Digital Goods – Games
5817	Digital Goods – Applications (Excludes Games)
5818	Digital Goods – Large Digital Goods Merchant
5912	Drug stores and pharmacies
5921	Package shops — beer, wine and liquor
5931	Used merchandise and second-hand shops
5932	Antique Shops – Sales, Repairs, and Restoration Services
5933	Pawn shops
5935	Wrecking and salvage yards
5937	Antique Reproductions
5940	Bicycle Shops – Sales and Service
5941	Sporting goods shops
5942	Book Stores
5943	Stationery, office and school supply shops
5944	Jewellery, watch, clock and silverware shops
5945	Hobby, toy and game shops
5946	Camera and photographic supply shops
5947	Gift, card, novelty and souvenir shops

5948	Luggage and leather goods shops
5949	Sewing, needlework, fabric and piece goods shops
5950	Glassware and crystal shops
5960	Direct marketing — insurance services
5961	Mail Order Houses Including Catalog Order Stores
5962	Telemarketing — travel-related arrangement services
5963	Door-to-door sales
5964	Direct marketing — catalogue merchants
5965	Direct marketing — combination catalogue and retail merchants
5966	Direct marketing — outbound telemarketing merchants
5967	Direct marketing — inbound telemarketing merchants
5968	Direct marketing — continuity/subscription merchants
5969	Direct marketing/direct marketers — not elsewhere classified
5970	Artist's Supply and Craft Shops
5971	Art Dealers and Galleries
5972	Stamp and coin shops
5973	Religious goods and shops
5974	Rubber Stamp Store
5975	Hearing aids — sales, service and supplies
5976	Orthopaedic goods and prosthetic devices
5977	Cosmetic Stores
5978	Typewriter outlets — sales, service and rentals
5983	Fuel dealers — fuel oil, wood, coal and liquefied petroleum
5992	Florists
5993	Cigar shops and stands
5994	Newsagents and news-stands
5995	Pet shops, pet food and supplies
5996	Swimming pools — sales, supplies and services
5997	Electric razor outlets — sales and service
5998	Tent and awning shops
5999	Miscellaneous and speciality retail outlets
6010	Financial institutions — manual cash disbursements
6011	Financial institutions — automated cash disbursements
6012	Financial institutions — merchandise and services
6050	Quasi Cash—Customer Financial Institution
6051	Non-financial institutions — foreign currency, money orders (not wire transfer), scrip and travellers' checks
6211	Securities — brokers and dealers
6300	Insurance sales, underwriting and premiums
6381	Insurance—Premiums
6399	Insurance, Not Elsewhere Classified (no longer valid for first presentment work)
6513	Real Estate Agents and Managers
6529	Remote Stored Value Load — Member Financial Institution
6530	Remove Stored Value Load — Merchant
6532	Payment Transaction—Customer Financial Institution
6533	Payment Transaction—Merchant
6535	Value Purchase—Member Financial Institution
6536	MoneySend Intracountry
6537	MoneySend Intercountry
6538	MoneySend Funding
6539	Funding Transaction (Excluding MoneySend)
6540	Non-Financial Institutions – Stored Value Card Purchase/Load
6611	Overpayments
6760	Savings Bonds

7011	Lodging — hotels, motels and resorts
7012	Timeshares
7032	Sporting and recreational camps
7033	Trailer parks and camp-sites
7210	Laundry, cleaning and garment services
7211	Laundry services — family and commercial
7216	Dry cleaners
7217	Carpet and upholstery cleaning
7221	Photographic studios
7230	Barber and Beauty Shops
7251	Shoe repair shops, shoe shine parlours and hat cleaning shops
7261	Funeral services and crematoriums
7273	Dating and escort services
7276	Tax preparation services
7277	Counselling services — debt, marriage and personal
7278	Buying and shopping services and clubs
7280	Hospital Patient-Personal Funds Withdrawal
7295	Babysitting Services
7296	Clothing rentals — costumes, uniforms and formal wear
7297	Massage parlours
7298	Health and beauty spas
7299	Miscellaneous personal services — not elsewhere classified
7311	Advertising Services
7321	Consumer credit reporting agencies
7322	Debt collection agencies
7332	Blueprinting and Photocopying Services
7333	Commercial photography, art and graphics
7338	Quick copy, reproduction and blueprinting services
7339	Stenographic and secretarial support services
7342	Exterminating and disinfecting services
7349	Cleaning, maintenance and janitorial services
7361	Employment agencies and temporary help services
7372	Computer programming, data processing and integrated systems design services
7375	Information retrieval services
7379	Computer maintenance and repair services — not elsewhere classified
7392	Management, consulting and public relations services
7393	Detective agencies, protective agencies and security services, including armoured cars and guard dogs
7394	Equipment, tool, furniture and appliance rentals and leasing
7395	Photofinishing laboratories and photo developing
7399	Business services — not elsewhere classified
7511	Truck Stop
7512	Automobile Rental Agency—not elsewhere classified
7513	Truck and utility trailer rentals
7519	Motor home and recreational vehicle rentals
7523	Parking lots and garages
7524	Express Payment Service Merchants–Parking Lots and Garages
7531	Automotive Body Repair Shops
7534	Tyre retreading and repair shops
7535	Automotive Paint Shops
7538	Automotive Service Shops (Non-Dealer)
7539	Automotive Service Shops (Spain) - Other Merchant Categories
7542	Car washes
7549	Towing services

7622	Electronics repair shops
7623	Air Conditioning and Refrigeration Repair Shops
7629	Electrical and small appliance repair shops
7631	Watch, clock and jewellery repair shops
7641	Furniture reupholstery, repair and refinishing
7692	Welding services
7699	Miscellaneous repair shops and related services
7800	Government-Owned Lotteries (US Region only)
7801	Government Licensed On-Line Casinos (On-Line Gambling) (US Region only)
7802	Government-Licensed Horse/Dog Racing (US Region only)
7829	Motion picture and video tape production and distribution
7832	Motion picture theatres
7833	Express Payment Service — Motion Picture Theater
7841	Video tape rentals
7911	Dance halls, studios and schools
7922	Theatrical producers (except motion pictures) and ticket agencies
7929	Bands, Orchestras, and Miscellaneous Entertainers (Not Elsewhere Classified)
7932	Billiard and Pool Establishments
7933	Bowling Alleys
7941	Commercial sports, professional sports clubs, athletic fields and sports promoters
7991	Tourist attractions and exhibits
7992	Public golf courses
7993	Video amusement game supplies
7994	Video game arcades and establishments
7995	Betting, including Lottery Tickets, Casino Gaming Chips, Off-Track Betting, and Wagers at Race Tracks
7996	Amusement Parks, Circuses, Carnivals, and Fortune Tellers
7997	Membership clubs (sports, recreation, athletic), country clubs and private golf courses
7998	Aquariums, Seaquariums, Dolphinariums, and Zoos
7999	Recreation services — not elsewhere classified
8011	Doctors and physicians — not elsewhere classified
8021	Dentists and orthodontists
8031	Osteopaths
8041	Chiropractors
8042	Optometrists and ophthalmologists
8043	Opticians, optical goods and eyeglasses
8044	Optical Goods and Eyeglasses
8049	Podiatrists and chiropodists
8050	Nursing and personal care facilities
8062	Hospitals
8071	Medical and dental laboratories
8099	Medical services and health practitioners — not elsewhere classified
8111	Legal services and attorneys
8211	Elementary and secondary schools
8220	Colleges, universities, professional schools and junior colleges
8241	Correspondence schools
8244	Business and secretarial schools
8249	Trade and vocational schools
8299	Schools and educational services — not elsewhere classified
8351	Child care services
8398	Charitable and social service organizations
8641	Civic, social and fraternal associations
8651	Political organizations
8661	Religious organizations

8675	Automobile Associations
8699	Membership organization — not elsewhere classified
8734	Testing laboratories (non-medical)
8911	Architectural, Engineering, and Surveying Services
8931	Accounting, Auditing, and Bookkeeping Services
8999	Professional services — not elsewhere classified
9034	I-Purchasing Pilot
9211	Court costs, including alimony and child support
9222	Fines
9223	Bail and Bond Payments
9311	Tax payments
9399	Government services — not elsewhere classified
9402	Postal services — government only
9405	U.S. Federal Government Agencies or Departments
9406	Government-Owned Lotteries (Non-U.S. region)
9700	Automated Referral Service
9701	Visa Credential Server
9702	Emergency Services (GCAS) (Visa use only)
9751	UK Supermarkets, Electronic Hot File
9752	UK Petrol Stations, Electronic Hot File
9754	Gambling-Horse, Dog Racing, State Lottery
9950	Intra-Company Purchases

Institute, die Nicht-Zahlungsdienstleistern Zahlungsdienste anbieten

Länderuntergliederung: Geo0, sofern nicht anders angegeben
 Stand am Ende des Berichtszeitraums; tatsächliche Anzahl von Einheiten; Wert in EUR
 nur die grau hinterlegten Felder sind zu melden

Position	Konten	DE (in:)	
		Anzahl	Wert
D1	Anzahl der Konten mit täglich fälligen Einlagen		
	<i>darunter:</i>		
D11	Anzahl der Online-Konten mit täglich fälligen Einlagen		
D12	Anzahl der Konten mit übertragbaren, täglich fälligen Einlagen		
	<i>darunter:</i>		
D121	Anzahl der Online-Konten mit übertragbaren, täglich fälligen Einlagen		
A1	Anzahl der Zahlungskonten		
	<i>darunter:</i>		
A11	Anzahl der Konten, zu denen Kontoinformationsdienstleister Zugang hatten	Geo3	
A2	Anzahl der E-Geld-Konten		
VE1	Aufladungsgegenwert auf ausgegebenen E-Geld-Datenträgern		
	Kontoinformationsdienstleister		
NC1	Anzahl der Kunden	Geo3	

Zahlungskarten

Länderuntergliederung: Geo0
Stand am ersten Tag nach dem Ende des Berichtszeitraums; tatsächliche Anzahl von Einheiten
nur die grau hinterlegten Felder sind zu melden

Position	Karten nach Funktion	DE (in:)
		Anzahl
I1	Karten mit Bargeldfunktion	
I2	Karten mit Zahlungsfunktion (ohne Karten, die nur eine E-Geldfunktion bieten)	
	<i>davon:</i>	
I21	Debitkarten	
	<i>davon:</i>	
I21.PCS	ausgegeben in Kartenzahlverfahren *	
I22	Kreditkarten ohne Kreditfunktion	
	<i>davon:</i>	
I22.PCS	ausgegeben in Kartenzahlverfahren *	
I23	Kreditkarten mit Kreditfunktion	
	<i>davon:</i>	
I23.PCS	ausgegeben in Kartenzahlverfahren *	
I3	Karten mit E-Geldfunktion	
	<i>davon:</i>	
I31	Karten, auf denen E-Geld direkt gespeichert werden kann	
	<i>darunter:</i>	
I311	Karten mit E-Geldfunktion, die mindestens einmal aufgeladen wurden	
I32	Karten mit Zugang zu einem E-Geld-Konto	
I0	Gesamtzahl der Karten (unabhängig von der Anzahl der Kartenfunktionen)	
	<i>darunter:</i>	
I01	Karten mit kombinierter Debit-, Bargeld- und E-Geldfunktion	
I02	Karten mit kontaktloser Zahlungsfunktion	

* Diese Position muss für jedes verwendete Kartenzahlverfahren (Scheme) separat gemeldet werden. Zur Liste der Kartenzahlverfahren, der auch der Code zu entnehmen ist, siehe Anhang 2
(www.Bundesbank.de > Service > Meldewesen > Bankenstatistik > Zahlungsverkehrsstatistik)

Akzeptanzstellen für Karten

Länderuntergliederung: Geo3
Stand am Ende des Berichtszeitraums; tatsächliche Anzahl von Einheiten
nur die grau hinterlegten Felder sind zu melden

Position	Terminals	Standort (in:)		
		insgesamt	jedes EWR-Land separat	außerhalb des EWR
S1	Bankautomaten			
	<i>darunter:</i>			
S11	Geldautomaten			
S12	Bankautomaten mit Überweisungsfunktion			
S13	Bankautomaten, die kontaktlose Zahlungsvorgänge akzeptieren			
S2	POS-Terminals			
	<i>darunter:</i>			
S21	EFTPOS-Terminals			
	<i>darunter:</i>			
S211	EFTPOS-Terminals, die kontaktlose Zahlungsvorgänge akzeptieren			
S212	EFTPOS-Terminals, die E-Geld-Transaktionen akzeptieren			
S3	E-Geld-Kartenterminals			
	<i>darunter:</i>			
S31	Terminals, an denen E-Geld-Karten aufgeladen und entladen werden können			
S32	Terminals, die E-Geld-Karten akzeptieren			

Zahlungsvorgänge, an denen Nicht-Zahlungsdienstleister beteiligt sind - ohne Kartenzahlungen

Länderuntergliederung: Geo3, sofern nicht anders angegeben
Gesamtsumme für den Berichtszeitraum, tatsächliche Anzahl der Transaktionen; Wert der Transaktionen in EUR
nur die grau hinterlegten Felder sind zu melden

Position	Transaktionen nach Instrument (gesendet)	gesendet (to:)		
		insgesamt	jedes EWR-Land separat	außerhalb des EWR
PCT	Überweisungen			
	<i>davon:</i>			
PCT.1	beleghaft ausgelöst			
PCT.2	elektronisch ausgelöst			
	<i>davon:</i>			
PCT.21	als Datei/Sammelüberweisung ausgelöst			
PCT.22	als Einzelüberweisung ausgelöst			
	<i>davon:</i>			
PCT.221	Onlineüberweisungen			
	<i>darunter:</i>			
PCT.2211	E-Commerce-Zahlungen			
PCT.222	am Bankautomat oder an sonstigem durch einen Zahlungsdienstleister bereitgestellten Terminal			
PCT.223	mobiler Zahlungsvorgang			
	<i>darunter:</i>			
PCT.2231	mobiler P2P-Zahlungsvorgang			
	<i>davon:</i>			
PCT.2.R	über einen Fernzugang			
	<i>davon:</i>			
PCT.2.R.CTS	Abwicklung mittels Überweisungsverfahren *			
	<i>davon:</i>			
PCT.2.R.CTS.1	mit starker Kundenauthentifizierung			
PCT.2.R.CTS.2	ohne starke Kundenauthentifizierung			
	<i>darunter:</i>			
PCT.2.R.r0	Grund für die Durchführung von Transaktionen ohne starke Kundenauthentifizierung:			
	<i>davon:</i>			
PCT.2.R.r1	Kleinbetragszahlungen			
PCT.2.R.r3	Zahlungen an die eigene Person			
PCT.2.R.r4	vertrauenswürdige Empfänger			
PCT.2.R.r5	wiederkehrende Zahlungsvorgänge			
PCT.2.R.r7	von Unternehmen genutzte sichere Zahlungsprozesse und -protokolle			
PCT.2.R.r8	Transaktionsrisikoanalyse			
PCT.2.NR	nicht über einen Fernzugang			
	<i>davon:</i>			
PCT.2.NR.CTS	Abwicklung mittels Überweisungsverfahren *			
	<i>davon:</i>			
PCT.2.NR.CTS.1	mit starker Kundenauthentifizierung			
PCT.2.NR.CTS.2	ohne starke Kundenauthentifizierung			
	<i>darunter:</i>			
PCT.2.NR.r0	Grund für die Durchführung von Transaktionen ohne starke Kundenauthentifizierung:			
	<i>davon:</i>			
PCT.2.NR.r2	kontaktlose Kleinbetragszahlungen			
PCT.2.NR.r3	Zahlungen an die eigene Person			
PCT.2.NR.r4	vertrauenswürdige Empfänger			
PCT.2.NR.r5	wiederkehrende Zahlungsvorgänge			
PCT.2.NR.r6	unbeaufsichtigte Terminals für Verkehrsnutzungsentgelte und Parkgebühren			
PCT.3	Sonstige			
	<i>darunter:</i>			
PCT.4	von einem Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst			

Meldeschema: ZVS4.1

Halbjährliche
Zahlungsverkehrsstatistik

Position	Transaktionen nach Instrument (gesendet)	gesendet (to:)		
		insgesamt	jedes EWR- Land separat	außerhalb des EWR
PDD	Lastschriften			
	<i>davon:</i>			
PDD.1	als Datei/Sammellastschrift ausgelöst			
PDD.2	als Einzellastschrift ausgelöst			
	<i>davon:</i>			
PDD.3	elektronische Mandatserteilung			
	<i>davon:</i>			
PDD.3.DDS	Abwicklung mittels Lastschriftverfahren *			
PDD.4	sonstige Mandatserteilung			
	<i>davon:</i>			
PDD.4.DDS	Abwicklung mittels Lastschriftverfahren *			
	<i>Nachrichtlich:</i>			
PDD.5	karteninduzierte Lastschriften (Euro ELV)	Geo 1		
PCW	Bargeldabhebungen mit kartengebundenen Zahlungsinstrumenten (ohne E-Geld-Transaktionen)			
	<i>davon:</i>			
PCW.PCS	Abwicklung durch Kartenzahlverfahren (Kartenscheme) *			
	<i>davon:</i>			
PCW.PCS.1	mit Debitkarten			
PCW.PCS.2	mit Kreditkarten ohne Kreditfunktion			
PCW.PCS.3	mit Kreditkarten mit Kreditfunktion			
PEM	E-Geld-Zahlungsvorgänge mit von inländischen Zahlungsdienstleistern ausgegebenem E-Geld			
	<i>davon:</i>			
PEM.1	mit Karten, auf denen E-Geld direkt gespeichert werden kann			
PEM.2	mit E-Geld-Konten			
	<i>davon:</i>			
PEM.21	Verfügung erfolgt über Karten			
PEM.22	mobiler Zahlungsvorgang			
	<i>darunter:</i>			
PEM.221	mobiler P2P-Zahlungsvorgang			
PEM.23	Sonstige			
	<i>davon:</i>			
PEM.R	über einen Fernzugang			
	<i>davon:</i>			
PEM.R.1	mit starker Kundenauthentifizierung			
PEM.R.2	ohne starke Kundenauthentifizierung			
	<i>davon:</i>			
PEM.R.2.r0	Grund für die Durchführung von Transaktionen ohne starke Kundenauthentifizierung:			
	<i>davon:</i>			
PEM.R.2.r1	Kleinbetragszahlungen			
PEM.R.2.r3	Zahlungen an die eigene Person			
PEM.R.2.r4	vertrauenswürdige Empfänger			
PEM.R.2.r5	wiederkehrende Zahlungsvorgänge			
	von Unternehmen genutzte sichere Zahlungsprozesse und - protokolle			
PEM.R.2.r7				
PEM.R.2.r8	Transaktionsrisikoanalyse			
PEM.R.2.r9	vom Händler ausgelöste Zahlungsvorgänge			
PEM.R.2.r10	Sonstige			

Position	Transaktionen nach Instrument (gesendet)	gesendet (to:)		
		insgesamt	jedes EWR-Land separat	außerhalb des EWR
PEM.NR	nicht über einen Fernzugang			
	<i>davon:</i>			
PEM.NR.1	mit starker Kundenauthentifizierung			
PEM.NR.2	ohne starke Kundenauthentifizierung			
	<i>davon:</i>			
PEM.NR.2.r0	Grund für die Durchführung von Transaktionen ohne starke Kundenauthentifizierung:			
	<i>davon:</i>			
PEM.NR.2.r2	kontaktlose Kleinbetragszahlungen			
PEM.NR.2.r4	vertrauenswürdige Empfänger			
PEM.NR.2.r5	wiederkehrende Zahlungsvorgänge			
PEM.NR.2.r6	unbeaufsichtigte Terminals für Verkehrsnutzungsentgelte und Parkgebühren			
PEM.NR.2.r10	Sonstige			
PCH	Schecks			
PMR	Finanztransfers (Remittances)			
POT	sonstige Zahlungsdienste			
PTT	Gesamtzahl /-wert der Zahlungsvorgänge, an denen Nicht-Zahlungsdienstleister beteiligt sind			
PPI	Zahlungsauslösedienste			
	<i>davon:</i>			
PPI.R	über einen Fernzugang			
	<i>davon:</i>			
PPI.R.1	mit starker Kundenauthentifizierung			
PPI.R.2	ohne starke Kundenauthentifizierung			
PPI.NR	nicht über einen Fernzugang			
	<i>davon:</i>			
PPI.NR.1	mit starker Kundenauthentifizierung			
PPI.NR.2	ohne starke Kundenauthentifizierung			
	<i>davon aufgeschlüsselt nach Zahlungsinstrument:</i>			
PPI.PCT	Überweisungen			
PPI.OTH	Sonstige			
	Sonstige (nicht in der Richtlinie (EU) 2015/2366 aufgeführte) Dienstleistungen			
	<i>darunter:</i>			
NDS.1	Kontogutschriften durch einfache Buchung	Geo 0		
NDS.2	Kontobelastungen durch einfache Buchung	Geo 0		
NDS.3	Sonstige	Geo 0		

Position	Transaktionen nach Instrument (empfangen)	empfangen (from:)		
		insgesamt	jedes EWR-Land separat	außerhalb des EWR
PCT	Überweisungen (empfangen)			
PDD	Lastschriften (empfangen)			
PEM	E-Geld-Zahlungsvorgänge mit von inländischen Zahlungsdienstleistern ausgegebenem E-Geld (empfangen)			
PCH	Schecks (empfangen)			
PMR	Finanztransfers (Remittances) (empfangen)			
POT	sonstige Zahlungsdienste (empfangen)			
PTT	Gesamtzahl /-Wert der Zahlungsvorgänge, an denen Nicht-Zahlungsdienstleister beteiligt sind (empfangen)			

* Diese Position muss für jedes verwendete Überweisungs- und Lastschriftverfahren sowie für jedes verwendete Kartenzahlverfahren (Kartenschema) separat gemeldet werden. Zur Liste der einzelnen Verfahren, der auch der Code zu entnehmen ist, siehe Anhang 2. (www.Bundesbank.de > Service > Meldewesen > Bankenstatistik > Zahlungsverkehrsstatistik)

Zahlungsvorgänge, an denen Nicht-Zahlungsdienstleister beteiligt sind - Kartenzahlungen

Länderuntergliederung: Geo3 x Geo3*, sofern nicht anders angegeben
 Gesamtsumme für den Berichtszeitraum, tatsächliche Anzahl der Transaktionen; Wert der Transaktionen in EUR
 nur die grau hinterlegten Felder sind zu melden

Position	Kartengebundene Zahlungsvorgänge (ohne Karten, die nur eine E-Geldfunktion bieten)	gesendet (to:)		empfangen (from:)	
		insgesamt	jedes EWR-Land separat	insgesamt	jedes EWR-Land separat außerhalb des EWR
PCP	- mit von inländischen Zahlungsdienstleistern ausgehenden kartengebundenen Zahlungsinstrumenten [gesendet] - kartengebundene Zahlungsvorgänge, die von inländischen Zahlungsdienstleistern angenommen und abgerechnet werden [empfangen]				
PCP.1	davon: nicht elektronisch ausgelöst				
	davon:				
PCP.1.R	über einen Fernzugang				
PCP.1.NR	nicht über einen Fernzugang				
PCP.2	elektronisch ausgelöst				
	davon:				
PCP.2.R	über einen Fernzugang				
	davon:				
PCP.2.R.PCS	Abwicklung durch Kartenzahverfahren (Kartenscheme)**				
	davon:				
PCP.2.R.PCS.1	mit Debitkarten				
PCP.2.R.PCS.2	mit Kreditkarten ohne Kreditfunktion				
PCP.2.R.PCS.3	mit Kreditkarten mit Kreditfunktion				
	davon:				
PCP.2.R.PCS.4	mit starker Kundenauthentifizierung				
PCP.2.R.PCS.5	ohne starke Kundenauthentifizierung				
	davon:				
PCP.2.R.1	mobiler Zahlungsvorgang				
	darunter:				
PCP.2.R.11	mobiler P2P-Zahlungsvorgang				
PCP.2.R.4	Sonstige				

Position	Kartengebundene Zahlungsvorgänge (ohne Karten, die nur eine E-Geldfunktion bieten)	gesendet (to:)		empfangen (from:)	
		insgesamt	jedes EWR-Land separat	insgesamt	jedes EWR-Land separat
PCP.2.R.r0	<i>darunter:</i> Grund für die Durchführung von Transaktionen ohne starke Kundenauthentifizierung:				
	<i>davon:</i>				
PCP.2.R.r1	Kleinbetragszahlungen				
PCP.2.R.r4	vertrauenswürdige Empfänger				
PCP.2.R.r5	wiederkehrende Zahlungsvorgänge				
PCP.2.R.r7	von Unternehmen genutzte sichere Zahlungsprozesse und -protokolle				
PCP.2.R.r8	Transaktionsrisikoanalyse				
PCP.2.R.r9	vom Händler ausgelöste Zahlungsvorgänge				
PCP.2.R.r10	Sonstige				
PCP.2.NR	nicht über einen Fernzugang				
	<i>davon:</i>				
PCP.2.NR.PCS	Abwicklung durch Kartenzahlverfahren (Kartenscheme) **				
	<i>davon:</i>				
PCP.2.NR.PCS.1	mit Debitkarten				
PCP.2.NR.PCS.2	mit Kreditkarten ohne Kreditfunktion				
PCP.2.NR.PCS.3	mit Kreditkarten mit Kreditfunktion				
	<i>davon:</i>				
PCP.2.NR.PCS.4	mit starker Kundenauthentifizierung				
PCP.2.NR.PCS.5	ohne starke Kundenauthentifizierung				
	<i>davon:</i>				
PCP.2.NR.2	an einem physischen EFTPOS-Terminal ausgelöst				
	<i>darunter:</i>				
PCP.2.NR.21	kontaktlose Zahlungen				
	<i>darunter:</i>				
PCP.2.NR.211	NFC-Zahlungen				
PCP.2.NR.3	am Bankautomaten ausgelöst				
PCP.2.NR.4	Sonstige				

Position	Kartengebundene Zahlungsvorgänge (ohne Karten, die nur eine E-Geldfunktion bieten)	gesendet (to:)		empfangen (from:)	
		insgesamt	jedes EWR-Land separat	insgesamt	jedes EWR-Land separat
PCP.2.NR.r0	<i>darunter:</i> Grund für die Durchführung von Transaktionen ohne starke Kundenauthentifizierung:				
	<i>davon:</i>				
PCP.2.NR.r2	kontaktlose Kleinbetragszahlungen				
PCP.2.NR.r4	vertrauenswürdige Empfänger				
PCP.2.NR.r5	wiederkehrende Zahlungsvorgänge				
PCP.2.NR.r6	unbeaufsichtigte Terminals für Verkehrsnutzungsentgelte und Parkgebühren				
PCP.2.NR.r10	Sonstige				
	<i>Nachrichtlich:</i>				
PCP.2.NR.1	mobiler Zahlungsvorgang, nicht über einen Fernzugang ausgelöst				

* Bei grenzüberschreitenden kartengebundenen Zahlungsvorgängen sind der Sitz des Geschäftspartners und der Standort der Verkaufsstelle (POS) zusammen zu melden. Bei kartengebundenen Zahlungsvorgängen, die über einen Fernzugang ausgelöst wurden, sind die gesendeten Zahlungsvorgänge zu melden, in denen sich der empfangende Zahlungsdienstleister und die Verkaufsstelle (POS) befinden. Bei kartengebundenen Zahlungsvorgängen, die nicht über einen Fernzugang ausgelöst wurden, sind die gesendeten Zahlungsvorgänge zu melden, damit die jeweiligen Länder ermittelt werden können, in denen sich der empfangende Zahlungsdienstleister und das physische Terminal befinden. Empfangene Zahlungsvorgänge, die über einen Fernzugang ausgelöst wurden, sind zu melden, damit die jeweiligen Länder ermittelt werden können, in denen sich der sendende Zahlungsdienstleister und die Verkaufsstelle (POS) befinden. Empfangene Zahlungsvorgänge, die nicht über einen Fernzugang ausgelöst wurden, sind zu melden, damit die jeweiligen Länder ermittelt werden können, in denen sich der sendende Zahlungsdienstleister und das physische Terminal befinden.

** Diese Position muss für jedes verwendete Kartenzahlverfahren (Scheme) separat gemeldet werden. Zur Liste der Kartenzahlverfahren, der auch der Code zu entnehmen ist, siehe Anhang 2 (www.Bundesbank.de > Service > Meldewesen > Bankenstatistik > Zahlungsverkehrsstatisik)

Betrügerische Zahlungsvorgänge, an denen Nicht-Zahlungsdienstleister beteiligt sind - ohne Kartenzahlungen

Länderuntergliederung: Geo3, sofern nicht anders angegeben
Gesamtsumme für den Berichtszeitraum, tatsächliche Anzahl der Transaktionen; Wert der Transaktionen in EUR
nur die grau hinterlegten Felder sind zu melden

Position	Betrügerische Transaktionen nach Instrument	gesendet (to:)		
		insgesamt	jedes EWR-Land separat	außerhalb des EWR
FCT	Betrügerische Überweisungen			
	<i>davon:</i>			
FCT.1	beleghaft ausgelöst			
FCT.2	elektronisch ausgelöst			
	<i>davon:</i>			
FCT.21	als Datei/Sammelüberweisung ausgelöst			
FCT.22	als Einzelüberweisung ausgelöst			
	<i>davon:</i>			
FCT.221	Onlineüberweisungen			
	<i>darunter:</i>			
FCT.2211	E-Commerce-Zahlungen			
FCT.222	am Bankautomat oder an sonstigem durch einen Zahlungsdienstleister bereitgestellten Terminal			
FCT.223	mobiler Zahlungsvorgang			
	<i>darunter:</i>			
FCT.2231	mobiler P2P-Zahlungsvorgang			
	<i>davon:</i>			
FCT.2.R	über einen Fernzugang			
	<i>davon:</i>			
FCT.2.R.CTS	Abwicklung mittels Überweisungsverfahren *			
	<i>davon:</i>			
FCT.2.R.CTS.1	mit starker Kundenauthentifizierung			
	<i>davon betrügerische Überweisungen, aufgeschlüsselt nach Betrugsquelle:</i>			
FCT.2.R.CTS.1.f1	Erteilung eines Zahlungsauftrags durch den Betrüger			
FCT.2.R.CTS.1.f2	Änderung eines Zahlungsauftrags durch den Betrüger			
FCT.2.R.CTS.1.f3	Manipulation des Zahlers durch den Betrüger zur Erteilung eines Zahlungsauftrags			
FCT.2.R.CTS.2	ohne starke Kundenauthentifizierung			
	<i>davon betrügerische Überweisungen, aufgeschlüsselt nach Betrugsquelle:</i>			
FCT.2.R.CTS.2.f1	Erteilung eines Zahlungsauftrags durch den Betrüger			
FCT.2.R.CTS.2.f2	Änderung eines Zahlungsauftrags durch den Betrüger			
FCT.2.R.CTS.2.f3	Manipulation des Zahlers durch den Betrüger zur Erteilung eines Zahlungsauftrags			
	<i>darunter:</i>			
FCT.2.R.r0	Grund für die Durchführung von Transaktionen ohne starke Kundenauthentifizierung:			
	<i>davon:</i>			
FCT.2.R.r1	Kleinbetragszahlungen			
FCT.2.R.r3	Zahlungen an die eigene Person			
FCT.2.R.r4	vertrauenswürdige Empfänger			
FCT.2.R.r5	wiederkehrende Zahlungsvorgänge			
FCT.2.R.r7	von Unternehmen genutzte sichere Zahlungsprozesse und -protokolle			
FCT.2.R.r8	Transaktionsrisikoanalyse			
FCT.2.NR	nicht über einen Fernzugang			
	<i>davon:</i>			
FCT.2.NR.CTS	Abwicklung mittels Überweisungsverfahren *			
	<i>davon:</i>			
FCT.2.NR.CTS.1	mit starker Kundenauthentifizierung			
	<i>davon betrügerische Überweisungen, aufgeschlüsselt nach Betrugsquelle:</i>			
FCT.2.NR.CTS.1.f1	Erteilung eines Zahlungsauftrags durch den Betrüger			
FCT.2.NR.CTS.1.f2	Änderung eines Zahlungsauftrags durch den Betrüger			
FCT.2.NR.CTS.1.f3	Manipulation des Zahlers durch den Betrüger zur Erteilung eines Zahlungsauftrags			

Position	Betrügerische Transaktionen nach Instrument	gesendet (to:)		
		insgesamt	jedes EWR-Land separat	außerhalb des EWR
FCT.2.NR.CTS.2	ohne starke Kundenauthentifizierung			
	<i>davon betrügerische Überweisungen, aufgeschlüsselt nach Betrugsquelle:</i>			
FCT.2.NR.CTS.2.f1	Erteilung eines Zahlungsauftrags durch den Betrüger			
FCT.2.NR.CTS.2.f2	Änderung eines Zahlungsauftrags durch den Betrüger			
FCT.2.NR.CTS.2.f3	Manipulation des Zahlers durch den Betrüger zur Erteilung eines Zahlungsauftrags			
	<i>darunter:</i>			
FCT.2.NR.r0	Grund für die Durchführung von Transaktionen ohne starke Kundenauthentifizierung:			
	<i>davon:</i>			
FCT.2.NR.r2	kontaktlose Kleinbetragszahlungen			
FCT.2.NR.r3	Zahlungen an die eigene Person			
FCT.2.NR.r4	vertrauenswürdige Empfänger			
FCT.2.NR.r5	wiederkehrende Zahlungsvorgänge			
FCT.2.NR.r6	unbeaufsichtigte Terminals für Verkehrsnutzungsentgelte und Parkgebühren			
FCT.3	Sonstige			
	<i>darunter:</i>			
FCT.4	von einem Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst			
	<i>davon Verluste aufgrund von Betrug je Haftungsträger (nur Wert):</i>			
FCT.7	Berichtspflichtiger Zahlungsdienstleister	Geo 1		
FCT.8	Zahlungsdienstnutzer des berichtspflichtigen Zahlungsdienstleisters	Geo 1		
FCT.9	Sonstige	Geo 1		
FDD	Betrügerische Lastschriften			
	<i>davon:</i>			
FDD.1	als Datei/Sammellastschrift ausgelöst			
FDD.2	als Einzellastschrift ausgelöst			
	<i>davon:</i>			
FDD.3	elektronische Mandatserteilung			
	<i>davon:</i>			
FDD.3.DDS	Abwicklung mittels Lastschriftverfahren *			
	<i>davon betrügerische Lastschriften, aufgeschlüsselt nach Betrugsquelle:</i>			
FDD.3.DDS.f3	Manipulation des Zahlers			
FDD.3.DDS.f4	Nicht autorisierte Zahlungstransaktion			
FDD.4	sonstige Mandatserteilung			
	<i>davon:</i>			
FDD.4.DDS	Abwicklung mittels Lastschriftverfahren *			
	<i>davon betrügerische Lastschriften, aufgeschlüsselt nach Betrugsquelle:</i>			
FDD.4.DDS.f3	Manipulation des Zahlers			
FDD.4.DDS.f4	Nicht autorisierte Zahlungstransaktion			
	<i>davon Verluste aufgrund von Betrug je Haftungsträger (nur Wert):</i>			
FDD.7	Berichtspflichtiger Zahlungsdienstleister	Geo 1		
FDD.8	Zahlungsdienstnutzer des berichtspflichtigen Zahlungsdienstleisters	Geo 1		
FDD.9	Sonstige	Geo 1		
FCW	Betrügerische Bargeldabhebungen mit kartengebundenen Zahlungsinstrumenten (ohne E-Geld-Transaktionen)			
	<i>davon:</i>			
FCW.PCS	Abwicklung durch Kartenzahlverfahren (Kartenscheme) *			
	<i>davon:</i>			
FCW.PCS.1	mit Debitkarten			
FCW.PCS.2	mit Kreditkarten ohne Kreditfunktion			
FCW.PCS.3	mit Kreditkarten mit Kreditfunktion			

Position	Betrügerische Transaktionen nach Instrument	gesendet (to:)		
		insgesamt	jedes EWR-Land separat	außerhalb des EWR
	<i>davon betrügerische Bargeldabhebungen, aufgeschlüsselt nach Betrugsquelle:</i>			
FCW.PCS.f1	Erteilung eines Zahlungsauftrags (Bargeldabhebung) durch den Betrüger			
	<i>davon:</i>			
FCW.PCS.f11	Verlust oder Diebstahl einer Karte			
FCW.PCS.f12	Karte nicht erhalten			
FCW.PCS.f13	Kartenfälschung			
FCW.PCS.f16	Sonstige			
FCW.PCS.f3	Manipulation des Zahlers zur Bargeldabhebung			
	<i>davon Verluste aufgrund von Betrug je Haftungsträger (nur Wert):</i>			
FCW.7	Berichtspflichtiger Zahlungsdienstleister	Geo 1		
FCW.8	Zahlungsdienstnutzer des berichtspflichtigen Zahlungsdienstleisters	Geo 1		
FCW.9	Sonstige	Geo 1		
FEM	Betrügerische E-Geld-Zahlungsvorgänge mit von inländischen Zahlungsdienstleistern ausgegebenem E-Geld			
	<i>davon:</i>			
FEM.1	mit Karten, auf denen E-Geld direkt gespeichert werden kann			
FEM.2	mit E-Geld-Konten			
	<i>davon:</i>			
FEM.21	Verfügung erfolgt über Karten			
FEM.22	mobiler Zahlungsvorgang			
	<i>darunter:</i>			
FEM.221	mobiler P2P-Zahlungsvorgang			
FEM.23	Sonstige			
	<i>davon:</i>			
FEM.R	über einen Fernzugang			
	<i>davon:</i>			
FEM.R.1	mit starker Kundenauthentifizierung			
	<i>davon betrügerische E-Geld-Zahlungen, aufgeschlüsselt nach Betrugsquelle:</i>			
FEM.R.1.f1	Erteilung eines Zahlungsauftrags durch den Betrüger			
	<i>davon:</i>			
FEM.R.1.f11	Verlust oder Diebstahl einer E-Geld-Karte			
FEM.R.1.f12	E-Geld-Karte nicht erhalten			
FEM.R.1.f13	gefälschte E-Geld-Karte			
FEM.R.1.f14	Diebstahl von Kartendaten			
FEM.R.1.f15	Nicht autorisierte E-Geld-Kontotransaktion			
FEM.R.1.f2	Änderung eines Zahlungsauftrags durch den Betrüger			
FEM.R.1.f3	Manipulation des Zahlers zur Durchführung einer E-Geld-Zahlung			
FEM.R.2	ohne starke Kundenauthentifizierung			
	<i>davon betrügerische E-Geld-Zahlungen, aufgeschlüsselt nach Betrugsquelle:</i>			
FEM.R.2.f1	Erteilung eines Zahlungsauftrags durch den Betrüger			
	<i>davon:</i>			
FEM.R.2.f11	Verlust oder Diebstahl einer E-Geld-Karte			
FEM.R.2.f12	E-Geld-Karte nicht erhalten			
FEM.R.2.f13	gefälschte E-Geld-Karte			
FEM.R.2.f14	Diebstahl von Kartendaten			
FEM.R.2.f15	Nicht autorisierte E-Geld-Kontotransaktion			
FEM.R.2.f2	Änderung eines Zahlungsauftrags durch den Betrüger			
FEM.R.2.f3	Manipulation des Zahlers zur Durchführung einer E-Geld-Zahlung			
	<i>davon:</i>			
FEM.R.2.r0	Grund für die Durchführung von Transaktionen ohne starke Kundenauthentifizierung:			
	<i>davon:</i>			
FEM.R.2.r1	Kleinbetragszahlungen			
FEM.R.2.r3	Zahlungen an die eigene Person			
FEM.R.2.r4	vertrauenswürdige Empfänger			
FEM.R.2.r5	wiederkehrende Zahlungsvorgänge			
FEM.R.2.r7	von Unternehmen genutzte sichere Zahlungsprozesse und -protokolle			
FEM.R.2.r8	Transaktionsrisikoanalyse			
FEM.R.2.r9	vom Händler ausgelöste Zahlungsvorgänge			
FEM.R.2.r10	Sonstige			

Position	Betrügerische Transaktionen nach Instrument	gesendet (to:)		
		insgesamt	jedes EWR-Land separat	außerhalb des EWR
FEM.NR	nicht über einen Fernzugang			
	<i>davon:</i>			
FEM.NR.1	mit starker Kundenauthentifizierung			
	<i>davon betrügerische E-Geld-Zahlungen, aufgeschlüsselt nach Betrugsquelle:</i>			
FEM.NR.1.f1	Erteilung eines Zahlungsauftrags durch den Betrüger			
	<i>davon:</i>			
FEM.NR.1.f11	Verlust oder Diebstahl einer E-Geld-Karte			
FEM.NR.1.f12	E-Geld-Karte nicht erhalten			
FEM.NR.1.f13	gefälschte E-Geld-Karte			
FEM.NR.1.f15	Nicht autorisierte E-Geld-Kontotransaktion			
FEM.NR.1.f2	Änderung eines Zahlungsauftrags durch den Betrüger			
FEM.NR.1.f3	Manipulation des Zahlers zur Durchführung einer E-Geld-Zahlung			
FEM.NR.2	ohne starke Kundenauthentifizierung			
	<i>davon betrügerische E-Geld-Zahlungen, aufgeschlüsselt nach Betrugsquelle:</i>			
FEM.NR.2.f1	Erteilung eines Zahlungsauftrags durch den Betrüger			
	<i>davon:</i>			
FEM.NR.2.f11	Verlust oder Diebstahl einer E-Geld-Karte			
FEM.NR.2.f12	E-Geld-Karte nicht erhalten			
FEM.NR.2.f13	gefälschte E-Geld-Karte			
FEM.NR.2.f15	Nicht autorisierte E-Geld-Kontotransaktion			
FEM.NR.2.f2	Änderung eines Zahlungsauftrags durch den Betrüger			
FEM.NR.2.f3	Manipulation des Zahlers zur Durchführung einer E-Geld-Zahlung			
	<i>davon:</i>			
FEM.NR.2.r0	Grund für die Durchführung von Transaktionen ohne starke Kundenauthentifizierung:			
	<i>davon:</i>			
FEM.NR.2.r2	kontaktlose Kleinbetragszahlungen			
FEM.NR.2.r4	vertrauenswürdige Empfänger			
FEM.NR.2.r5	wiederkehrende Zahlungsvorgänge			
FEM.NR.2.r6	unbeaufsichtigte Terminals für Verkehrsnutzungsentgelte und Parkgebühren			
FEM.NR.2.r10	Sonstige			
	<i>davon Verluste aufgrund von Betrug je Haftungsträger (nur Wert):</i>			
FEM.7	Berichtspflichtiger Zahlungsdienstleister	Geo 1		
FEM.8	Zahlungsdienstnutzer des berichtspflichtigen Zahlungsdienstleisters	Geo 1		
FEM.9	Sonstige	Geo 1		
FCH	Betrügerische Schecks			
FMR	Betrügerische Finanztransfers (Remittances)			
FOT	Betrügerische sonstige Zahlungsdienste			
FTT	Gesamtzahl /-Wert der betrügerischen Zahlungsvorgänge, an denen Nicht-Zahlungsdienstleister beteiligt sind			
FPI	Betrügerische Zahlungsauslösedienste			
	<i>davon:</i>			
FPI.R	über einen Fernzugang			
	<i>davon:</i>			
FPI.R.1	mit starker Kundenauthentifizierung			
FPI.R.2	ohne starke Kundenauthentifizierung			
FPI.NR	nicht über einen Fernzugang			
	<i>davon:</i>			
FPI.NR.1	mit starker Kundenauthentifizierung			
FPI.NR.2	ohne starke Kundenauthentifizierung			
	<i>davon aufgeschlüsselt nach Zahlungsinstrument:</i>			
FPI.CTS	Überweisungen			
FPI.OTH	Sonstige			

* Diese Position muss für jedes verwendete Überweisungs- und Lastschriftverfahren sowie für jedes verwendete Kartenzahlverfahren (Kartenschema) separat gemeldet werden. Zur Liste der einzelnen Verfahren, der auch der Code zu entnehmen ist, siehe Anhang 2. (www.Bundesbank.de > Service > Meldewesen > Bankenstatistik > Zahlungsverkehrsstatistik)

Betrügerische Zahlungsvorgänge, an denen Nicht-Zahlungsdienstleister beteiligt sind - Kartenzahlungen

Länderuntergliederung: Geo3 x Geo3*, sofern nicht anders angegeben
Gesamtsumme für den Berichtszeitraum, tatsächliche Anzahl der Transaktionen; Wert der Transaktionen in EUR
nur die grau hinterlegten Felder sind zu melden

Position	Betrügerische kartengebundene Zahlungsvorgänge (ohne Karten, die nur eine E-Geldfunktion bieten)	gesendet (to:)			empfangen (from:)		
		insgesamt	jedes EWR-Land separat	außerhalb des EWR	insgesamt	jedes EWR-Land separat	außerhalb des EWR
FCP	-mit von inländischen Zahlungsdienstleistern ausgegebenen kartengebundenen Zahlungsinstrumenten [gesendet] / - Betrügerische kartengebundene Zahlungsvorgänge, die von inländischen Zahlungsdienstleistern angenommen und abgerechnet werden [empfangen]						
FCP.1	davon: nicht elektronisch ausgelöst						
	davon:						
FCP.1.R	über einen Fernzugang						
FCP.1.NR	nicht über einen Fernzugang						
FCP.2	elektronisch ausgelöst						
	davon:						
FCP.2.R	über einen Fernzugang						
	davon:						
FCP.2.R.PCS	Abwicklung durch Kartenzahlverfahren (Kartenscheme) **						
	davon:						
FCP.2.R.PCS.1	mit Debitkarten						
FCP.2.R.PCS.2	mit Kreditkarten ohne Kreditfunktion						
FCP.2.R.PCS.3	mit Kreditkarten mit Kreditfunktion						
	davon:						
FCP.2.R.PCS.4	mit starker Kundenauthentifizierung						
	davon, aufgeschlüsselt nach Betragsquelle:						
FCP.2.R.PCS.4.f1	Ertelung eines Zahlungsauftrags durch den Betrüger						
	davon:						
FCP.2.R.PCS.4.f11	Verlust oder Diebstahl einer Karte						
FCP.2.R.PCS.4.f12	Karte nicht erhalten						
FCP.2.R.PCS.4.f13	Kartenfälschung						
FCP.2.R.PCS.4.f14	Diebstahl von Kartendaten						
FCP.2.R.PCS.4.f16	Sonstige						
FCP.2.R.PCS.4.f2	Anderung eines Zahlungsauftrags durch den Betrüger						
FCP.2.R.PCS.4.f3	Manipulation des Zahlers zur Kartenzahlung						

Zahlungsvorgänge, an denen Nicht-Zahlungsdienstleister beteiligt sind, nach Art des Terminals

Länderuntergliederung: Geo3, sofern nicht anders angegeben
Gesamtsumme für den Berichtszeitraum, tatsächliche Anzahl der Transaktionen; Wert der Transaktionen in EUR
nur die grau hinterlegten Felder sind zu melden

Position	Transaktionen nach Art des Terminals	Standort (in:)		
		insgesamt	jedes EWR-Land separat	außerhalb des EWR
1.PTT	Transaktionen an von inländischen Zahlungsdienstleistern abgerechneten Terminals mit von inländischen Zahlungsdienstleistern ausgegebenen Karten			
	<i>davon:</i>			
1.PCW	Bargeldabhebungen am Bankautomaten (ohne E-Geld-Transaktionen)			
1.PCD	Bargeldeinzahlungen am Bankautomaten (ohne E-Geld-Transaktionen)			
1.OTR	sonstige Transaktionen am Bankautomaten (ohne E-Geld-Transaktionen)			
1.POS	POS-Transaktionen (ohne E-Geld-Transaktionen)			
1.LEM	Aufladen und Entladen von E-Geld-Karten			
1.PEM	E-Geld-Zahlungsvorgänge mit Karten mit E-Geldfunktion			
2.PTT	Transaktionen an von inländischen Zahlungsdienstleistern abgerechneten Terminals mit von ausländischen Zahlungsdienstleistern ausgegebenen Karten			
	<i>davon:</i>			
2.PCW	Bargeldabhebungen am Bankautomaten (ohne E-Geld-Transaktionen)			
2.PCD	Bargeldeinzahlungen am Bankautomaten (ohne E-Geld-Transaktionen)			
2.OTR	sonstige Transaktionen am Bankautomaten (ohne E-Geld-Transaktionen)			
2.POS	POS-Transaktionen (ohne E-Geld-Transaktionen)			
2.LEM	Aufladen und Entladen von E-Geld-Karten			
2.PEM	E-Geld-Zahlungsvorgänge mit Karten mit E-Geldfunktion			
3.PTT	Transaktionen an von ausländischen Zahlungsdienstleistern abgerechneten Terminals mit von inländischen Zahlungsdienstleistern ausgegebenen Karten			
	<i>davon:</i>			
3.PCW	Bargeldabhebungen am Bankautomaten (ohne E-Geld-Transaktionen)			
3.PCD	Bargeldeinzahlungen am Bankautomaten (ohne E-Geld-Transaktionen)			
3.OTR	sonstige Transaktionen am Bankautomaten (ohne E-Geld-Transaktionen)			
3.POS	POS-Transaktionen (ohne E-Geld-Transaktionen)			
3.LEM	Aufladen und Entladen von E-Geld-Karten			
3.PEM	E-Geld-Zahlungsvorgänge mit Karten mit E-Geldfunktion			
4.OTCW	Bargeldauszahlungen am Schalter	Geo1		
4.OTCD	Bargeldeinzahlungen am Schalter	Geo1		
4.CADV	Bargeldauszahlungen an POS-Terminals	Geo1		

Zahlungsvorgänge, an denen Nicht-Zahlungsdienstleister beteiligt sind

Länderuntergliederung: Geo6

Gesamtsumme für den Berichtszeitraum, tatsächliche Anzahl der Transaktionen; Wert der Transaktionen in EUR
nur die grau hinterlegten Felder sind zu melden

Position	Transaktionen nach Instrument (gesendet)	gesendet (to):	
		insgesamt	jedes Land der Welt separat
PCT	Überweisungen		
	<i>darunter:</i>		
PCT.2	elektronisch ausgelöst		
	<i>davon:</i>		
PCT.2.R	über einen Fernzugang		
PCT.2.NR	nicht über einen Fernzugang		
PDD	Lastschriften		
PCP	Kartengebundene Zahlungsvorgänge mit von inländischen Zahlungsdienstleistern ausgegebenen kartengebundenen Zahlungsinstrumenten (ohne Karten, die nur eine E-Geldfunktion bieten)		
	<i>darunter:</i>		
PCP.2	elektronisch ausgelöst		
	<i>davon:</i>		
PCP.2.R	über einen Fernzugang		
	<i>darunter:</i>		
PCP.2.R.MCC	Händlerkategoriencode (MCC) *		
PCP.2.NR	nicht über einen Fernzugang		
	<i>darunter:</i>		
PCP.2.NR.MCC	Händlerkategoriencode (MCC) *		
PEM	E-Geld-Zahlungsvorgänge mit von inländischen Zahlungsdienstleistern ausgegebenem E-Geld		
PCH	Schecks		

* Diese Position muss für jeden verwendeten MCC separat gemeldet werden. Zur Liste der verwendeten MCC, siehe Anhang 2
(www.Bundesbank.de > Service > Meldewesen > Bankenstatistik > Zahlungsverkehrsstatistik)

■ Anordnung

Mitteilung Nr. 8001/2021
Meldebestimmungen

Vorstand
S 1
27. April 2021

Bankenstatistik

Bankstatistische Meldungen und Anordnungen

1. Neue statistische Anordnung einer Zahlungsverkehrsstatistik für Kreditinstitute im Sinne des Artikels 1(1)a der Richtlinie (EU) 2015/2366
2. Aufhebung einer Bundesbankmitteilung

1. Erlass einer neuen statistischen Anordnung aufgrund Änderung der Verordnung zur Zahlungsverkehrsstatistik

Die Deutsche Bundesbank, Vorstand, erlässt folgende statistische Anordnung:

1. In Deutschland gebietsansässige Kreditinstitute im Sinne des Artikels 1(1) a) der Richtlinie (EU) 2015/2366¹ und in Deutschland gebietsansässige Niederlassungen solcher Kreditinstitute haben der Deutschen Bundesbank die statistischen Informationen nach der Verordnung (EU) Nr. 1409/2013 der Europäischen Zentralbank vom 28. November 2013 zur Zahlungsverkehrsstatistik (EZB/2013/43)², die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2020/2011 der Europäischen Zentralbank vom 1. Dezember 2020³ zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1409/2013 der Europäischen Zentralbank vom 28. November 2013 zur Zahlungsverkehrsstatistik (EZB/2013/43) geändert wurde, nach den von der Deutschen Bundesbank vorgeschriebenen Meldeschemata zu melden, die dieser Anordnung angehängt sind.
2. Die Meldungen der statistischen Informationen nach Ziffer 1 sind erstmalig für das am 1. Januar 2022 beginnende Kalendervierteljahr bzw. Kalenderhalbjahr zu erstatten. Sie sind der Deutschen Bundesbank gemäß ihren Vorgaben elektronisch über das Bundesbank-ExtraNet zu übermitteln. Bei der Aufstellung der Meldungen sind die von

Zahlungs-
verkehrs-
statistik

¹ Richtlinie (EU) 2015/2366 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über Zahlungsdienste im Binnenmarkt, zur Änderung der Richtlinien 2002/65/EG, 2009/110/EG und 2013/36/EU und der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 sowie zur Aufhebung der Richtlinie 2007/64/EG (ABl. L 337 vom 23.12.2015, S. 35–127).

² Verordnung (EU) Nr. 1409/2013 der Europäischen Zentralbank vom 28. November 2013 zur Zahlungsverkehrsstatistik (EZB/2013/43) (ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 18)

³ Verordnung (EU) 2020/2011 der Europäischen Zentralbank vom 1. Dezember 2020 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1409/2013 zur Zahlungsverkehrsstatistik (EZB/2013/43) (EZB/2020/59) (ABl. L 418 vom 11.12.2020, S. 1–78).

Telefon	Termin	Vordr.	Vorgang	Überholt
069 9566-2219 oder 069 9566-0	Veröffentlicht im Bundesanzeiger vom 16. Juni 2021			

der Deutschen Bundesbank erlassenen Richtlinien und Einzelstellungennahmen zur Zahlungsverkehrsstatistik⁴ zu beachten.

3. Die Berichtspflichtigen zu Ziffer 1 haben der Bundesbank ferner, in Übereinstimmung mit Ziffer 2, Anzahl und Wert der Transaktionen für karteninduzierte Lastschriften (ELV) und Kartenzahlungen am POS-Terminal mit Mobilgeräten zu melden. Diese statistischen Informationen werden auch der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) zur Verfügung gestellt und innerhalb der Deutschen Bundesbank zur Erfüllung ihrer Aufgaben verwendet.
4. Die Berichtspflichtigen haben der Deutschen Bundesbank die statistischen Informationen nach Ziffer 1 und 3 entsprechend der folgenden Meldefristen mit folgenden Meldefrequenzen zu melden: Die vierteljährlichen Meldungen sind der Deutschen Bundesbank bis zum letzten Werktag des Monats nach Ablauf jedes Quartals zu übermitteln. Die halbjährlichen Meldungen sind bis zum letzten Werktag des 3. Monats nach Ablauf des Kalenderhalbjahres zu übermitteln.
5. Die statistische Anordnung, Mitteilung Nr. 8001/2014 der Deutschen Bundesbank, veröffentlicht im Bundesanzeiger vom 14.02.2014, wird mit Wirkung zum 1. April 2022 widerrufen.
6. Die im Rahmen der Verordnung (EU) Nr.1409/2013 in ihrer aufgrund der Verordnung (EU) 2020/2011 geltenden Fassung erhobenen Daten werden der BaFin in dem Umfang weitergegeben, wie es erforderlich ist, um die Datenerhebung der BaFin bei den Berichtspflichtigen nach § 54 Abs.5 Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz⁵ (ZAG) zu ersetzen.
7. Die sofortige Vollziehung der Ziffern 1-6 dieser statistischen Anordnung wird angeordnet.

Begründung:

I.

Die Verordnung (EU) Nr. 1409/2013 der Europäischen Zentralbank vom 28. November 2013 zur Zahlungsverkehrsstatistik (EZB/2013/43) wurde durch die Verordnung (EU) 2020/2011 der Europäischen Zentralbank vom 1. Dezember 2020 geändert, was eine Neufassung der bisherigen statistischen Anordnung erforderlich macht. Die Veröffentlichung im Bundesanzeiger erfolgt nach § 33 BBankG.

II.

Rechtsgrundlage für die unter Ziffer 1 und 2 des Tenors getroffenen Anordnungen ist Artikel 3(2) der Verordnung (EU) Nr. 1409/2013 der Europäischen Zentralbank vom 28. November 2013 zur Zahlungsverkehrsstatistik (EZB/2013/43). Nach dieser Vorschrift erfolgt die Festlegung und Durchführung der Berichtspflichten für den tatsächlichen Kreis der

⁴ Zu finden auf der Webpräsenz der Deutschen Bundesbank unter dem Pfad Service > Meldewesen > Bankenstatistik > Zahlungsverkehrsstatistik.

⁵ Gesetz über die Beaufsichtigung von Zahlungsdiensten vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2446)

Berichtspflichtigen durch die nationalen Zentralbanken in Übereinstimmung mit den nationalen Gegebenheiten. Die nationalen Zentralbanken stellen sicher, dass die dabei festgelegten Berichtsverfahren die nach dieser Verordnung benötigten statistischen Daten liefern und eine genaue Überprüfung der Einhaltung der in Anhang IV der Verordnung festgelegten Mindestanforderungen für die Übermittlung, Exaktheit, konzeptionelle Erfüllung und Korrekturen ermöglichen. Während die Verordnung unmittelbar anwendbar ist und insoweit die Berichtspflichtigen im Hinblick auf ihre Festsetzungen unmittelbar bindet, stellt diese Vorschrift eine unionsrechtliche Rechtsgrundlage für die nationale Umsetzung der Berichtspflichten durch die Bundesbank als nationale Zentralbank dar.

Mit den Anordnungen in Ziffer 1 und 2 werden die Berichtspflichten der Verordnung konkretisiert und weitere Festsetzungen zur Durchführung der Berichtspflichten getroffen. Dies gilt auch für die Festsetzung, dass die Berichtspflichten elektronisch über das Bundesbank-ExtraNet zu erfüllen sind, die eine Festsetzung über das „wie“ der Meldungen darstellt. Als weitere Regelungen zur Durchführung der Berichtspflichten sind die erlassenen Richtlinien und Einzelstellungennahmen zur Zahlungsverkehrsstatistik zu berücksichtigen.

III.

Rechtsgrundlage für die zusätzlich zu meldenden statistischen Informationen nach Ziffer 3 ist § 18 BBankG. Diese statistischen Informationen sind erforderlich zur Erfüllung der Aufgaben der Bundesbank nach § 3 BBankG einschließlich der Überwachung der Zahlungssysteme. Die Kenntnis dieser Positionen und ihrer Entwicklung ist wegen der flächendeckenden Verbreitung dieser Zahlungsvorgänge im Einzelhandel in Deutschland für die Bundesbank von großem geschäftspolitischen Interesse. Die Verfügungen hinsichtlich der Nutzung der Daten beruhen auf § 7 KWG in Verbindung mit § 18 Satz 5 BBankG.

IV.

Rechtsgrundlage für die Anordnungen unter Ziffer 4 ist Artikel 6(2) der Verordnung (EU) Nr. 1409/2013 der Europäischen Zentralbank vom 28. November 2013 zur Zahlungsverkehrsstatistik (EZB/2013/43). Die nationalen Zentralbanken haben hiernach eindeutige Meldefristen für Berichtspflichtige vorzugeben. Diese Meldefristen haben eindeutige Meldefrequenzen festzulegen, in denen die Berichtspflichtigen den nationalen Zentralbanken die statistischen Informationen zu melden haben, sowie zu gewährleisten, dass die nationalen Zentralbanken die in Artikel 6(1) der Verordnung aufgeführten Meldefristen gegenüber der EZB einhalten können. Die in Ziffer 4 aufgeführten Meldefristen und Meldefrequenzen geben einerseits den Berichtspflichtigen genügend Zeit, ihre Meldungen zu erstellen, andererseits geben sie auch der Bundesbank die erforderliche Zeit, damit sie ihre in Artikel 6(1) Verordnung (EU) Nr. 1409/2013 aufgeführten Meldefristen gegenüber der EZB einhalten kann.

V.

Da sich die Rechtslage geändert hat, ist die bisherige statistische Anordnung nach Ziffer 5 des Tenors zu widerrufen. Die Änderungen der ursprünglichen statistischen Anordnung sind so umfangreich, dass eine bloße Änderung der statistischen Anordnung 8001/2014 nicht zweckmäßig erscheint. Deshalb ist diese neue statistische Anordnung zu erlassen.

VI.

Nach Erwägungsgrund (9) der Verordnung (EU) 2020/2011 der Europäischen Zentralbank vom 1. Dezember 2020 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1409/2013 der Europäischen Zentralbank vom 28. November 2013 zur Zahlungsverkehrsstatistik (EZB/2013/43) soll es der Bundesbank als nationaler Zentralbank möglich sein, vertrauliche statistische Daten zu Betrugsfällen, die nach der Verordnung erhoben werden, an eine nationale zuständige Behörde zu übermitteln. Hiermit soll die Erhebung statistischer Daten gemäß der Richtlinie (EU) 2015/2366 erleichtert werden unter der Voraussetzung, dass die Vorschriften für den Schutz und die Verwendung vertraulicher statistischer Daten nach der Verordnung (EG) Nr. 2533/98⁶ eingehalten werden. Nach Artikel 8 Abs. 4a der Verordnung (EG) Nr. 2533/98 können durch die Bundesbank vertrauliche statistische Daten an die nach dem Unionsrecht oder dem nationalen Recht für die Aufsicht von Finanzinstituten, -märkten und -infrastrukturen oder für die Stabilität des Finanzsystems zuständigen Behörden oder Einrichtungen der Mitgliedstaaten und der Union und an den Europäischen Stabilitätsmechanismus in dem zur Erfüllung der jeweiligen Aufgaben erforderlichen Maße und Detaillierungsgrad übermittelt werden. Diese Vorschrift stellt die Rechtsgrundlage für eine Übermittlung dar. Die BaFin ist von dieser Vorschrift umfasst und die Voraussetzungen für eine Weitergabe sind erfüllt. Eine Weitergabe der Informationen zu Betrugsdaten ist für die Aufgabenerfüllung der BaFin erforderlich und zwar, um die Datenerhebung von den Berichtspflichtigen nach § 54 Abs. 5 ZAG zu ersetzen. Die Vorschrift ist die nationale Umsetzung der Datenerhebung von Betrugsdaten nach der Richtlinie (EU) 2015/2366, die in Erwägungsgrund (9) der statistischen Verordnung benannt ist.

Die Deutsche Bundesbank macht in Ziffer 6 der Anordnung von ihrem ihr nach Artikel 8 Abs.(4a) der Verordnung (EG) Nr. 2533/98 zustehenden Ermessen hinsichtlich der Datenweitergabe an die BaFin zugunsten der Berichtspflichtigen Gebrauch. Durch die Datenweitergabe wird der Berichtsaufwand für die Berichtspflichtigen gering gehalten, da Berichtspflichtige die Informationen nur einmal der Deutschen Bundesbank zu melden haben, während sie ohne die Regelung dazu verpflichtet wären, die von der Regelung des § 54 Abs.5 ZAG erfassten Daten auch an die BaFin zu melden. Die BaFin sieht nach § 54 Abs. 5 ZAG u. a. eine halbjährliche Datenlieferung vor. Da Rechtsfolge bei einer Meldeerleichterung gemäß geänderter EZB VO (EZB/2020/59) eine jährliche Meldung ist, können keine Befreiungen zugunsten der Berichtspflichtigen nach Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 1409/2013 erfolgen.

Mittels einer nationalen Kooperationsvereinbarung der Deutschen Bundesbank mit der BaFin wird sichergestellt, dass die vertraulichen statistischen Einzeldaten nur in den durch die Verordnung (EG) Nr. 2533/98 vorgegebenen Grenzen verarbeitet und weitergegeben werden und die Datenweitergabe rechtmäßig nach dieser Verordnung erfolgt.

VII.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung erfolgt gemäß § 80 Absatz 2 Satz 1 Ziffer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Nach § 80 Abs. 1 VwGO hätte eine gegen diesen Verwaltungsakt erhobene Anfechtungsklage zwar aufschiebende Wirkung, gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Ziffer 4 VwGO kann aber die sofortige Vollziehung der Verfügung angeordnet werden,

⁶ Verordnung (EG) Nr. 2533/98 des Rates vom 23. November 1998 über die Erfassung statistischer Daten durch die Europäische Zentralbank, ABl. L 318 vom 27.11.1998, S. 8–19.

wenn dies im öffentlichen Interesse liegt und das Interesse des Anfechtungsklägers an der aufschiebenden Wirkung hierhinter zurücktreten muss.

1. Das öffentliche Interesse am Sofortvollzug ergibt sich aus dem Gebot der effektiven Durchsetzung des Unionsrechts (*effet utile*), da ohne Anordnung des Sofortvollzugs die effektive Durchsetzung des Unionsrechts gefährdet wäre (Urteil des EuGH vom 10.07.1990 Rs. C-217/88 Rn. 25- Tafelwein; Schoch/Schneider/Bier/Schoch VwGO 36.EL Februar 2019 Rn. 218ff).

Bei der von der Europäischen Zentralbank auf Grundlage des Unionsprimärrechts (Artikel 5 Abs. 1 der Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank, ESZB-Satzung) und der Verordnung (EG) Nr. 2533/98 erlassenen und mit der Änderungsverordnung aktualisierten statistischen Verordnung (EU) Nr. 1409/2013 handelt es sich um verbindliches Unionssekundärrecht. Entsprechendes gilt für die an die nationalen Zentralbanken des Eurosystems gerichtete Leitlinie der Europäischen Zentralbank über die monetären und die Finanzstatistiken (EZB/2014/15), wonach die Deutsche Bundesbank die von den Berichtspflichtigen erhobenen Daten an die Europäische Zentralbank zu melden hat. Das Verwaltungsgericht Frankfurt a.M. hat die rechtsverbindliche Wirkung von EZB-Leitlinien für die Deutsche Bundesbank bestätigt. Demnach müssen die nationalen Zentralbanken im Rahmen ihrer Zuständigkeiten alles tun, um den EZB-Leitlinien volle Wirksamkeit zu verleihen (Urteil vom 14. November 2019, Az. 9 K 5011/18.F). Auch Artikel 6 Abs.1 der Verordnung (EU) Nr. 1409/2013 legt unmittelbar von der Bundesbank einzuhaltende Übermittlungsfristen der von den Berichtspflichtigen an die Bundesbank nach der Verordnung übermittelten statistischen Informationen fest.

Die aufschiebende Wirkung einer Anfechtungsklage würde entgegen der Verpflichtung nach Artikel 3(2) der Verordnung (EU) Nr. 1409/2013 zu einer wiederholten Nichtmeldung statistischer Daten führen und hätte auch zur Folge, dass die Deutsche Bundesbank gegen ihre Verpflichtung zur Weiterleitung der von den Berichtspflichtigen erhobenen Daten nach Artikel 3(1) der Verordnung verstoßen würde. Dies wird im öffentlichen Interesse durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung verhindert.

2. Daneben ergibt sich das öffentliche Interesse am Sofortvollzug daraus, dass das Eurosystem die angeforderten Informationen vollständig von allen Berichtspflichtigen für seine Aufgabenerfüllung ab Geltung der neuen Anforderungen der aktualisierten Verordnung (EU) Nr. 1409/2013 benötigt.

Nach den Erwägungsgründen (1) bis (3) der Verordnung (EU) Nr. 1409/2013 sind Daten zur Zahlungsverkehrsstatistik und zur Statistik über Zahlungssysteme für eine Bestandsaufnahme und die Beobachtung der Entwicklungen auf den Zahlungsmärkten in den Mitgliedstaaten von grundlegender Bedeutung. Die Europäische Zentralbank (EZB) erhebt zur Wahrnehmung ihrer Aufgabe, das reibungslose Funktionieren der Zahlungssysteme in der Union zu fördern, länderspezifische und vergleichende Zahlungsverkehrsstatistiken und trägt somit zur reibungslosen Durchführung von Maßnahmen auf dem Gebiet der Aufsicht über Kreditinstitute und der Stabilität des Finanzsystems bei. Da Zahlungen mit Hilfe von Zahlungsinstrumenten durchgeführt und über Zahlungssysteme abgewickelt werden, ist die Erhebung statistischer

Daten zu Zahlungsinstrumenten erforderlich, um das reibungslose Funktionieren der Systeme sicherzustellen, die die Zahlungen durchlaufen.

Im Hinblick darauf, dass die Standards für Zahlungsinstrumente durch Zahlverfahren vorgegeben werden, ist darüber hinaus die Erhebung statistischer Daten zum Betrieb der Zahlverfahren als Beitrag zum reibungslosen Funktionieren dieser Zahlungssysteme erforderlich. Für diese Zwecke benötigt die EZB sowohl vierteljährliche als auch halbjährliche statistische Daten. Daher sollte die Meldefrequenz erhöht werden.

Angesichts der Verzahnung von Zahlungsinstrumenten und Zahlungssystemen ist das öffentliche Vertrauen in die jeweiligen Zahlungsinstrumente für das reibungslose Funktionieren der Zahlungssysteme erforderlich. Aufgrund finanzieller Verluste, die auf Betrug zurückzuführen sind, wird das öffentliche Vertrauen in Zahlungsinstrumente untergraben. Daher ist es wichtig, Maßnahmen zu treffen, durch die die Sicherheit der Zahlungsinstrumente und ihrer Nutzer sowie der Zahlungssysteme, die solche Zahlungen durchlaufen, sichergestellt ist. Aus diesem Grund ist es hinreichend gerechtfertigt, sowohl die Schwere des Betrugs als auch die Betrugsmethoden zu überwachen, um den Schutz, die Sicherheit und die Effizienz dieser Instrumente zu gewährleisten, damit diese reibungslos funktionieren können. Datenlücken und Zeitverzögerungen bei den Meldungen haben nicht nur Auswirkungen auf die Qualität der durchgeführten Analysen, sondern im Ergebnis auf die Aufgabenerfüllung des Eurosystems selbst. Dies könnte auch für einen begrenzten Zeitraum nicht hingenommen werden.

3. Dem vorbeschriebenen öffentlichen Interesse am Sofortvollzug steht das Interesse der Berichtspflichtigen an der aufschiebenden Wirkung gegenüber. Durch die Anordnung des Sofortvollzugs käme einer erhobenen Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung mehr zu. Daher müssen die Berichtspflichtigen die angeforderten statistischen Informationen auch trotz einer erhobenen Anfechtungsklage in der gebotenen Meldefrequenz übermitteln. Somit haben die Berichtspflichtigen zunächst die für die Übermittlung der neuen Berichtsansforderungen erforderlichen Aufwendungen zu tragen, insbesondere die Kosten für die zur Erfüllung der Berichtspflicht erforderliche Anpassung der IT-Infrastruktur.

Daneben können die zu übermittelnden neuen Anforderungen auch Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse darstellen, die zu übermitteln sind, bevor im Rahmen einer Anfechtungsklage die Frage des Bestehens der Berichtspflicht für die aktualisierten Berichtsansforderungen geklärt wurde. Hierbei ist auf Seiten des Aufschubinteresses zu berücksichtigen, dass das durch einen Sofortvollzug eintretende Offenbaren der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse nicht mehr rückgängig gemacht werden kann. Allerdings können die Folgen der Offenbarung durch Löschung der Daten teilweise beseitigt werden.

4. Bei Abwägung überwiegen die Gründe für den Sofortvollzug, so dass er anzuordnen ist. Aus den nachfolgenden Gründen tritt im vorliegenden Fall das Interesse der Berichtspflichtigen an der aufschiebenden Wirkung einer von ihnen erhobenen Anfechtungsklage gegenüber dem öffentlichen Interesse an der sofortigen Vollziehung zurück.

Seite 7 von 8

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung bezweckt die effektive Durchsetzung des Unionsrechts und die Sicherstellung der für die Aufgabenerfüllung des Eurosystems notwendigen Informationsgrundlage. Sie verfolgt damit einen legitimen Zweck. Die Anordnung ist auch geeignet und erforderlich, da nur durch den Sofortvollzug eine Verletzung unionsrechtlicher Vorgaben abgewendet wird (effet utile) und die für die Aufgabenerfüllung des Eurosystems erforderliche aktualisierte Datengrundlage nach der EZB-Verordnung sichergestellt wird.

Die Anordnung ist angemessen, auch wenn die Berichtspflichtigen dadurch verpflichtet werden, Meldungen trotz einer erhobenen Klage gegen die Heranziehung zur Berichtspflicht abzugeben. Denn auch unter Berücksichtigung des Interesses der Berichtspflichtigen an der aufschiebenden Wirkung einer Klage kann insgesamt nicht hingenommen werden, dass unionsrechtliche Vorgaben zur Meldung der Daten an die Deutsche Bundesbank sowie zur Vorlage dieser Daten bei der Europäischen Zentralbank nicht eingehalten werden. Auf diese Weise erhielte das Eurosystem nicht die für seine Aufgabenerfüllung erforderlichen Daten und müsste damit für die Allgemeinheit bedeutsame Entscheidungen auf der Grundlage einer unvollständigen Datenbasis treffen.

Das Interesse an der Abwendung dieser Folgen überwiegt das o.a. Interesse der Berichtspflichtigen. Darüber hinaus gewährt die EZB-Änderungsverordnung über die neuen statistischen Berichtspflichten auch einen angemessenen Zeitrahmen zur Umsetzung, sie gilt nach Artikel 2 ab dem 1. Januar 2022. Zuvor hatte die Europäische Zentralbank einen Entwurf ihrer Verordnung bereits öffentlich konsultiert. Daher ist die Pflicht zur Erfüllung entsprechender Meldeanforderungen grundsätzlich absehbar.

Insgesamt ist somit das Interesse an der Durchsetzung des Unionsrechts (effet utile) und an der Bereitstellung einer vollständigen Informationsgrundlage für die Wahrnehmung bedeutsamer Aufgaben des Eurosystems im gesamten Anwendungsbereich der Verordnung höher zu gewichten als die Interessen der Berichtspflichtigen an der Aufrechterhaltung der aufschiebenden Wirkung.

Im Ergebnis überwiegt damit das öffentliche Interesse am Sofortvollzug des Verwaltungsakts das Aufschubinteresse der Berichtspflichtigen.

Diese statistische Anordnung wird im Bundesanzeiger und auf der Homepage der Bundesbank <https://www.bundesbank.de> unter Service > Meldewesen > Bankenstatistik > Zahlungsverkehrsstatistik veröffentlicht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Verwaltungsakt kann Klage bei dem Verwaltungsgericht Frankfurt am Main, Adalbertstraße 18, 60486 Frankfurt, gegen die Deutsche Bundesbank, vertreten durch den Vorstand, Frankfurt am Main, Wilhelm-Epstein-Str. 14, erhoben werden. Die Klage ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Verwaltungsakts schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle bei diesem Gericht zu erheben. Sie muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Die Schriftform kann nach Maßgabe von § 55a Verwaltungsgerichtsordnung i.V.m. der Verordnung

Seite 8 von 8

über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) durch die elektronische Form ersetzt werden.

2. Aufhebung einer Bundesbankmitteilung

Die Mitteilung 8001/2014 veröffentlicht im Bundesanzeiger AT vom 14. Februar 2014 wird mit Wirkung vom 1. April 2022 aufgehoben.

Deutsche Bundesbank
Prof. Dr. Buch Stahl

Anlage

Statistik über Investmentvermögen

Richtlinien zur Statistik über Investmentvermögen

I. Gegenstand der Erhebung

Gegenstand der Erhebung sind die von Kapitalverwaltungsgesellschaften und extern verwalteten Investmentgesellschaften gebildeten Investmentvermögen nach § 1 des Kapitalanlagegesetzes (KAGB). Die Meldepflichtung umfasst neben inländischen Investmentvermögen auch EU-Investmentvermögen nach § 1 Absatz 8 KAGB, die nicht dem Recht eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Währungsunion (EWU) unterliegen sowie ausländische Alternative Investmentfonds (AIF) nach § 1 Absatz 9 KAGB. Gegenstand der Erhebung sind zudem inländische Investmentvermögen, die von ausländischen Gesellschaften im Wege des grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehrs verwaltet werden. In diesen Fällen gilt die ausländische Gesellschaft als berichtspflichtig.

Zu melden sind:

- a) Allgemeine Angaben zur meldenden Gesellschaft
- b) Allgemeine Angaben für das einzelne Investmentvermögen
- c) Monatliche Angaben für jedes Investmentvermögen über die Zusammensetzung des Fondsvermögens; Umlauf und Absatz der Anteile; Ausgabe- und Rücknahmepreis; Mittelaufkommen und Ertragsausschüttungen
- d) Monatliche Angaben für jedes Investmentvermögen (außer Geldmarktfonds) über Bereinigungen infolge Neubewertung aufgrund von Preis- und/oder Wechselkursänderungen

Neben dem Gesamtbetrag der Anlagen in Wertpapieren sind für jedes Wertpapier der Nominalwert in Euro und der Kurs in Prozent beziehungsweise die Stückzahl und der Preis pro Stück in Euro sowie die (Emissions-)Währung zu melden. Soweit es sich um Wertpapiere ohne ISIN handelt, sind zusätzliche Angaben zur internen Wertpapierkennnummer, Art und Fristigkeit des Wertpapiers sowie zum Sitzland und Sektor des Emittenten zu übermitteln.

Für Wertpapierleih- und -pensionsgeschäfte gelten die Definitionen gemäß der monatlichen Bilanzstatistik¹. Die Bestände sowie Forderungen und Verbindlichkeiten aus Wertpapierleih- und -pensionsgeschäften sind gesondert anzugeben.

Neben der Höhe des Fondsvermögens sind alle nichtfinanziellen und finanziellen Vermögenspositionen und Verbindlichkeiten verpflichtend separat aufzuschlüsseln, einschließlich ihrer Untergliederungen nach Arten, Fristigkeiten, Sektoren und Ländern.

Für Geldmarktfonds ist die Höhe der Kredite zu melden, die bei Institutionen aufgenommen wurden, welche nach Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 1745/2003 der EZB vom 12. September 2003

¹ Siehe Deutsche Bundesbank, Statistische Sonderveröffentlichung 1, Allgemeine Richtlinien zur monatlichen Bilanzstatistik, III. Allgemeine Ausweisregelungen und sonstige Erläuterungen „Pensionsgeschäfte, Wertpapier- und Edelmetall-Leihgeschäfte“.

über die Auferlegung einer Mindestreservspflicht (EZB/2003/9; ABI. EU Nr. L 250 S. 10) der Mindestreservpflicht unterliegen.¹⁾

Bei übergeordneten Fonds ist zusätzlich für jede Anteilklasse beziehungsweise jedes Teilinvestmentvermögen gesondert eine Meldung abzugeben.

Die Deutsche Bundesbank stellt der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht und auf Anfrage dem Bundesministerium der Finanzen die gemeldeten Einzelangaben zur Verfügung.

■ II. Meldeform

Die Meldungen sind der Deutschen Bundesbank elektronisch über das Bundesbank-ExtraNet zu übermitteln, und zwar nach dem von der Bundesbank vorgeschriebenen Datenaustauschformat XML und unter Beachtung der technischen Vorgaben zur elektronischen Datenübermittlung.²⁾ Diese sind im Internet unter www.bundesbank.de im Bereich Service > Meldewesen > Bankenstatistik > Formate XML > Verfahren: Statistik über Investmentvermögen abrufbar.

Allgemeine Informationen zum ExtraNet sind ebenfalls im Internet verfügbar unter www.bundesbank.de im Bereich Service > ExtraNet.

Für einzelne Meldepositionen sind vorgegebene Schlüssel zu beachten. Die entsprechenden Schlüssel Tabellen sind im Anhang der XML-Formatbeschreibung aufgeführt.

Aus Gründen der besseren Übersicht über die zu meldenden Positionen werden die Meldungen zusätzlich in Form von Vordrucken dargestellt:

Allgemeine Angaben zur meldenden Gesellschaft	Vordruck 10389
Allgemeine Angaben für das einzelne Investmentvermögen	Vordruck 10390
Monatliche Meldung für Investmentvermögen	Vordruck 10391
Monatliche Meldung für Investmentvermögen (ohne Geldmarktfonds) – Bereinigungen infolge Neubewertung –	Vordruck 10392

Statistik über
Investment-
vermögen

Die Vordrucke können im Internet unter www.bundesbank.de > Service > Meldewesen > Bankenstatistik Formular-Center > Statistik über Investmentvermögen abgerufen werden.

¹ Mindestreservpflichtige Institute sind in einer von der Europäischen Zentralbank geführten Liste verzeichnet, die auch im Internet unter www.bundesbank.de im Bereich Aufgaben > Geldpolitik > Mindestreserven zur Verfügung steht.

² In Abhängigkeit von der Komplexität der zu meldenden Investmentvermögen steht alternativ für einen begrenzten Kreis der Berichtspflichtigen die Möglichkeit zur Verfügung, Meldungen mittels manueller Online-Erfassung über das Allgemeine Meldeportal Statistik der Deutschen Bundesbank zu erstellen.

■ III. Allgemeine Angaben zur meldenden Gesellschaft (Vordruck 10389)

1. Meldetermin

Erstmeldung

Die Meldung der allgemeinen Daten zur Gesellschaft ist unverzüglich nach Gründung zu übermitteln.

Änderungsmeldung

Bei Änderung eines oder mehrerer Merkmale ist die vollständige Meldung erneut unverzüglich einzureichen.

2. Erläuterungen zu ausgewählten Positionen

01 BBk-Instituts-ID

Die 5-stellige Instituts-ID wird der meldenden Gesellschaft von der Deutschen Bundesbank zugeteilt. Für die bereits registrierten Gesellschaften gilt weiterhin die bisherige KAG-Nummer (mit führenden Nullen).

02 BaFin-ID

Hier ist die der meldenden Gesellschaft von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) zugeteilte 8-stellige Kenn-Nummer einzusetzen (sofern vorhanden).

03 Legal Entity Identifier (LEI)

Hier ist der LEI der meldenden Gesellschaft anzugeben. Änderungen des LEI sind unverzüglich einzureichen.

04 Name der Gesellschaft

Als Name der Gesellschaft ist der im Handelsregister eingetragene Name anzugeben.

08–11 Konzern

Gehört die meldepflichtige Gesellschaft einem Konzern an, so sind der Name und das Sitzland des Mutterinstituts verpflichtend anzugeben. Der LEI des Konzerns ist ebenfalls zu melden.

■ IV. Allgemeine Angaben für das einzelne Investmentvermögen (Vordruck 10390)

1. Meldetermin

Erstmeldung

Die Meldung ist unverzüglich bei der Neuaufgabe eines Investmentvermögens, der Bildung von Anteilsklassen beziehungsweise Teilinvestmentvermögen oder bei Übernahme beziehungsweise Schließung, Übertragung oder Verschmelzung eines Investmentvermögens zu übermitteln.

Änderungsmeldung

Bei Änderung eines oder mehrerer Merkmale ist die vollständige Meldung erneut unverzüglich einzureichen.

2. Erläuterungen zu ausgewählten Positionen

02 Name des Investmentvermögens

Als Name des Investmentvermögens ist der im Handelsregister eingetragene Name anzugeben.

03 ISIN des Investmentvermögens

Liegt für das zu meldende Investmentvermögen keine International Securities Identification Number (ISIN) vor, so ist eine eindeutige interne Kenn-Nummer anzugeben.

Bei geschlossenen Investmentvermögen entspricht die interne Kenn-Nummer der BBk-Instituts-ID mit führenden Nullen.

04 Anzuwendendes Recht (Land)

Hier ist der Staat anzugeben, dessen Recht das Investmentvermögen unterliegt. Die entsprechenden Vorgaben zur Länderuntergliederung können der unter www.bundesbank.de > Service > Meldewesen > Bankenstatistik > Formate XML > Verfahren: Statistik über Investmentvermögen eingestellten XML-Dokumentation entnommen werden.

05 Legal Entity Identifier (LEI)

Hier ist der LEI des zu meldenden Investmentvermögens anzugeben. Änderungen des LEI sind unverzüglich anzuzeigen.

06 Erstmeldung: Datum der Auflegung

Datum, ab dem die Anteilscheine ausgegeben werden. Die Datumsangabe muss taggenau erfolgen. Ergänzend ist zu melden, ob es sich um eine Neuaufgabe oder Übernahme eines Investment-

vermögens handelt. Bei einer Übernahme sind neben der ursprünglichen ISIN des übernommenen Investmentvermögens der Name und das Sitzland der abgebenden Gesellschaft anzugeben.

In Zweifelsfällen gilt als Datum der Auflegung das Beitrittsdatum des/der ersten Anleger.

07 Änderungsmeldung: Datum der Änderung

Eine Änderungsmeldung ist bei Änderung eines oder mehrerer Merkmale abzugeben. Die Datumsangabe muss taggenau erfolgen. Ergänzend ist zu melden, ob es sich um die Abwicklung, die Übertragung oder die Verschmelzung eines Investmentvermögens handelt oder ob sonstige Gründe, wie zum Beispiel die Namensänderung eines Investmentvermögens, vorliegen.

Bei Übertragungen sind der Name und das Sitzland der übernehmenden Gesellschaft anzugeben. Bei einer Verschmelzung sind die ISIN des Investmentvermögens, mit dem das in Position 02 genannte Investmentvermögen verschmolzen wird, sowie der Name und das Sitzland der betroffenen Gesellschaft anzugeben. Findet eine Verschmelzung mit mehreren Investmentvermögen statt, so sind sämtliche ISINs zu melden.

08 Organisationsform des Investmentvermögens

Jedes Investmentvermögen ist hinsichtlich der zugrundeliegenden Rechtsform gemäß den §§ 91 und 139 KAGB zu klassifizieren. Für geschlossene Investmentvermögen, insbesondere sogenannte ausplatzierte und ausinvestierte Investmentvermögen nach § 353 Absatz 1 bis 3 KAGB, die nicht den aufgeführten Rechtsformen entsprechen, ist die Organisationsform separat unter Sonstiges mit Texteingabe zu melden.

09 Typ des Investmentvermögens

Die Kategorisierung ist gemäß KAGB vorzunehmen.

10 Art der Anteilhaber – Offenes Investmentvermögen

Die Meldeposition ist für alle offenen Spezial-AIF verpflichtend einzureichen. Bei mehreren Anteilhabern ist die Gruppe mit dem größten Anteilbesitz anzugeben. Für die Unterscheidung zwischen In- und Ausländern ist der Sitz der Anteilhaber maßgebend. Die Branchen- und Sektorzuordnung ist grundsätzlich gemäß Kundensystematik der Deutschen Bundesbank vorzunehmen.¹⁾ Ändert sich die Sektorzuordnung ist dies im Rahmen einer Änderungsmeldung mitzuteilen.

– Inländische Kreditinstitute

Zu den inländischen Kreditinstituten zählen diejenigen Unternehmen, die Bankgeschäfte nach den Begriffsbestimmungen des § 1 Absatz 1 des Gesetzes über das Kreditwesen (KWG) betreiben. Hierzu gehören auch die Bausparkassen, die Kreditanstalt für Wiederaufbau, Bürgschaftsbanken sowie inländische Zweigstellen ausländischer Banken.

¹ Siehe Deutsche Bundesbank, Statistische Sonderveröffentlichung 1, Verzeichnisse sowie Deutsche Bundesbank, Statistische Sonderveröffentlichung 2, Kundensystematik. Die entsprechenden Informationen zur Klassifizierung (einschließlich Firmenverzeichnisse) können auch im Internet unter www.bundesbank.de > Service > Meldewesen > Bankenstatistik > Kundensystematik abgerufen werden.

- Inländische Versicherungsgesellschaften
Hierzu gehören alle privaten und öffentlich-rechtlichen Versicherungsunternehmen.
- Inländische Altersvorsorgeeinrichtungen
Hierzu gehören zum Beispiel berufsständische Versorgungswerke, Pensionskassen, Pensionsfonds, ausgelagerte Pensionsverpflichtungen (betriebsinterne Pensionsfonds) institutioneller Anleger.
- Inländische sonstige Finanzintermediäre
Die Hauptfunktion der sonstigen Finanzierungsinstitutionen besteht darin, finanzielle Mittler-tätigkeiten auszuüben. Hierzu gehören zum Beispiel Factoringgesellschaften.
- Inländische Kredit- und Versicherungshilfsinstitutionen
Kredit- und Versicherungshilfsinstitutionen erleichtern die finanzielle Mittlertätigkeit, überneh-men selbst aber keine Risiken durch den Erwerb finanzieller Aktiva oder das Eingehen von Ver-bindlichkeiten. Hierzu gehören zum Beispiel Versicherungsmakler, Finanzmakler, Wertpapier-makler, Anlageberater und Vermittler derivativer Finanzinstrumente.
- Inländische nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften¹⁾
Die Haupttätigkeiten nichtfinanzieller Kapitalgesellschaften umfassen die Produktion von Waren sowie nichtfinanzielle Dienstleistungen. Hierzu gehören auch Industriestiftungen sowie Arbeitgeber- und Wirtschaftsverbände.
- Inländische Sozialversicherungen
Hierzu zählen zum Beispiel die Deutsche Rentenversicherung, die Bundesagentur für Arbeit und die gesetzlichen Kranken-, Pflege- und Unfallkassen.
- Inländische öffentliche und kirchliche Zusatzversorgungseinrichtungen
Hierzu gehören zum Beispiel die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder, die Zusatzver-sorgungskasse und das Zusatzversorgungswerk für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirt-schaft.
- Inländische private Organisationen ohne Erwerbszweck
Private Organisationen ohne Erwerbszweck sind Organisationen mit eigener Rechtspersönlich-keit, deren Hauptmittel aus freiwilligen Geld- oder Sachbeiträgen stammen. Hierzu zählen zum Beispiel Kirchen, Parteien, Gewerkschaften, wissenschaftliche Gesellschaften und Vereine.

11 Art der Anteilinhaber – Geschlossenes Investmentvermögen

Hier ist für alle geschlossenen Investmentvermögen verpflichtend die Höhe des platzierten Eigenkapitals (ohne Agio) – gegliedert nach Sitzland und Sektor des Anteilinhabers – zu melden. Die entsprechenden Vorgaben und Codelisten können der unter www.bundesbank.de > Service > Meldewesen > Bankenstatistik > Formate XML > Verfahren: Statistik über Investmentvermögen eingestellten XML-Dokumentation entnommen werden.

¹ Zu den nichtfinanziellen Kapitalgesellschaften zählen alle Unternehmen (einschließlich Personengesellschaften) außer Banken, Versicherungsgesellschaften und sonstigen Finanzierungsinstitutionen.

Angaben zu Anteilhabern mit gleichem Sitzland und Sektor können aggregiert gemeldet werden.

Das platzierte Eigenkapital umfasst alle gezeichneten Einlagen/Anteile der Gründungsgesellschafter unabhängig davon, ob diese bereits eingezahlt wurden oder nicht.

Kapitalerhöhungen und Änderungen in der Sektorzuordnung während und nach dem Ende der Platzierung sind im Rahmen von Änderungsmeldungen mitzuteilen. Kapitalverringerungen (z. B. in Auszahlungsphasen) hingegen bleiben hier unberücksichtigt.

12 Art des Investmentvermögens nach der Mittelanlage

Die Zuordnung ist gemäß den Vertragsbedingungen¹⁾ vorzunehmen. Bei Dachfonds ist darüber hinaus der Anlageschwerpunkt gemäß den Vertragsbedingungen anzugeben. Die Vorgabe ist sowohl bei der Namensgebung als auch im fortlaufenden Vertrieb zu beachten. Sollten geänderte Vertragsbedingungen eines Investmentvermögens zu einer Neuklassifizierung führen, so ist diese unverzüglich anzugeben.

Zudem richtet sich die Zuordnung danach, ob Investitionen unmittelbar in nichtfinanzielle Vermögensgegenstände oder indirekt über Wertpapiere getätigt werden. Beispielsweise ist ein Investmentvermögen mit einem Schwerpunkt in Aktien von Energieunternehmen als Aktienfonds zu kennzeichnen. Dagegen sind Investmentvermögen, die direkt in Anlagen zur Energieerzeugung investieren, als Energiefonds zu melden. Dies gilt auch für weitere Fondsarten insbesondere im Bereich nichtfinanzieller Vermögensgegenstände, wie Schiffs- und Flugzeugfonds.

13 Art des Investmentvermögens nach der Ertragsverwendung

Investmentvermögen, die Erträge zunächst einige Jahre thesaurieren und dann ausschütten bzw. umgekehrt sind als Ausschüttungsfonds einzureichen.

14 Art des Investmentvermögens nach der Laufzeit

Investmentvermögen mit einem in den Vertragsbedingungen festgesetzten Zeitpunkt zur geplanten Auflösung sind als befristete Fonds mit Angabe des Auflösungsdatums, zum Beispiel Datum der erstmaligen ordentlichen Kündigungsmöglichkeit, einzureichen. Ist der erstmalige Kündigungstermin verstrichen, ist der nächstmögliche Kündigungstermin mittels Änderungsmeldung mitzuteilen.

Für befristete Investmentvermögen mit Verlängerungsoption ist jeweils die aktuell gültige Laufzeitbefristung anzugeben.

¹ Siehe Art. 2 der Fondskategorien-Richtlinie der BaFin. Demnach setzt die Verwendung einer Fondskategorie oder einer ihrer begrifflichen Bestandteile bei der Namensgebung voraus, gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mehr als 50 % des Wertes des Investmentvermögens in den die Fondskategorie bezeichnenden, d.h. namensgebenden Vermögensgegenstand, angelegt sein müssen.

15 Art der Anteilschein-Rücknahme

Hier ist anzugeben, wie häufig Anleger mindestens das Recht zur Rückgabe ihrer Anteile haben. Zudem ist für alle Investmentvermögen mit mindestens einmaliger Rückgabemöglichkeit während der Laufzeit die Mindesthaltedauer separat anzugeben. Dies gilt auch für befristete Investmentvermögen mit einer in den Vertragsbedingungen festgelegten Kündigungsmöglichkeit. Die Angabe der Mindesthaltedauer entfällt bei börsentäglicher beziehungsweise mindestens einmal jährlicher Rückgabemöglichkeit. Befristete Investmentvermögen ohne Kündigungsmöglichkeit weisen eine Anteilschein-Rücknahme ausschließlich am Laufzeitende aus.

Die Aussetzung (einschließlich des Aussetzungszeitpunktes) sowie die Wiederaufnahme der Anteilschein-Rücknahme sind unverzüglich durch Einreichung der vollständigen Meldung mitzuteilen.

17 Indexfonds

Die Anlagestrategie eines Indexfonds besteht in der Nachbildung der Entwicklung eines oder mehrerer Indizes (indexnachbildendes Investmentvermögen). Bei der Art der Indexabbildung kann es sich um eine vollständige physische Nachbildung, die Verwendung einer Teilmenge (Sampling) oder um eine synthetische Nachbildung handeln.

Die ISIN des abgebildeten Indexes ist verpflichtend zu melden. Liegt für den abgebildeten Index keine ISIN vor, so ist eine Beschreibung des abgebildeten Indexes per Textangabe vorzunehmen.

19 Master-Feeder-Strukturen

Bei Master-Feeder-Strukturen sind sowohl die in- als auch die ausländischen zugehörigen Master- und Feeder-ISINs beziehungsweise internen Kenn-Nummern – falls keine ISINs vorhanden sind – anzugeben.

Sind mehrere Master beteiligt, ist der Master mit dem größten Anteilsbesitz anzugeben.

20 Übergeordneter Fonds

Bei Anteilklassen und Teilinvestmentvermögen ist die ISIN beziehungsweise die interne Kenn-Nummer des übergeordneten Fonds zu melden. Für den Fall, dass ein Teilinvestmentvermögen verschiedene Anteilklassen auflegt, ist für das Teilinvestmentvermögen und für jede Anteilklasse jeweils der Vordruck 10390 einzureichen. Bei einer Anteilklasse, die zu einem Teilinvestmentvermögen gehört, ist als übergeordneter Fonds die ISIN beziehungsweise die interne Kenn-Nummer des Teilinvestmentvermögens anzugeben.

Objektgesellschaften sind dann hier zu melden, wenn es sich bei ihnen um ein Investmentvermögen nach § 1 Abs.1 KAGB handelt. Sofern das übergeordnete (Dach-)Investmentvermögen meldepflichtig zur Statistik über Investmentvermögen ist, ist deren 12-stellige interne Kenn-Nummer anzugeben.

■ V. Monatliche Meldung für Investmentvermögen (Vordruck 10391)

1. Meldetermin

Die monatliche Meldung für das einzelne Investmentvermögen ist bis zum 5. Geschäftstag des auf den Berichtsmonat folgenden Monats abzugeben.

2. Allgemeine Anmerkungen

Die Meldung bezieht sich – sofern nicht anders angegeben – auf den Stand zum Ende des Berichtsmonats (Ultimo).

Bei übergeordneten Fonds ist die Meldung für jede Anteilklasse beziehungsweise jedes Teilinvestmentvermögen gesondert abzugeben.

Für die Gliederung nach der Fristigkeit ist bei Forderungen und Verbindlichkeiten die ursprünglich vereinbarte Laufzeit oder Kündigungsfrist maßgebend, nicht die Restlaufzeit am Meldestichtag.

3. Erläuterungen zu ausgewählten Positionen

Betragsangaben sind – sofern nicht anders angegeben – in Tsd Euro zu melden.

Die Vorgaben und Codelisten, zum Beispiel für die Untergliederungen nach Währung, Land, Sektor und Fristigkeit, können der unter www.bundesbank.de > Service > Meldewesen > Bankensstatistik > Formate XML > Verfahren: Statistik über Investmentvermögen eingestellten XML-Dokumentation entnommen werden.

10 bis 12 Wertpapiere

Aufzuführen sind alle vom Investmentvermögen verwalteten Wertpapiere auf der Basis der jeweiligen ISIN beziehungsweise der internen Wertpapierkennnummer.

Bei prozentnotierten Papieren sind für jedes gehaltene Papier der Nominalwert in Euro, der Kurs in Prozent sowie die (Emissions-)Währung anzugeben. Bei stücknotierten Papieren sind für jedes gehaltene Papier die Stückzahl, der Preis pro Stück in Euro sowie die (Emissions-)Währung anzugeben.

Poolfaktoren haben keinen Einfluss auf die zu meldenden Preise bzw. Kurse von Schuldverschreibungen. Sie sind vielmehr in den Nominalwerten zu berücksichtigen.

Für Wertpapiere ohne ISIN sind darüber hinaus die Art des Wertpapiers, das Sitzland und der Sektor des Emittenten sowie Emissions- und Fälligkeitsdatum des Papiers zu melden.

Wertpapiere ohne ISIN dürfen nicht mit Wertpapierart „Börsennotierte Aktie (F.511)“ gemeldet werden.

Zudem ist die Höhe der vom Investmentvermögen als Verleiher beziehungsweise Pensionsgeber getätigten Wertpapierleih- und echten Wertpapierpensionsgeschäfte auf Basis des einzelnen Papiers anzugeben.

Ein echtes Pensionsgeschäft liegt vor, wenn der Pensionsnehmer die Verpflichtung übernimmt, die Vermögensgegenstände zu einem bestimmten oder vom Pensionsgeber zu bestimmenden Zeitpunkt zurückzuübertragen. Echte Pensionsgeschäfte sind weiterhin in den gemeldeten Wertpapierbestand einzubeziehen.

Der Pensionsgeber hat in Höhe des für die Übertragung erhaltenen Betrags eine Verbindlichkeit gegenüber dem Pensionsnehmer auszuweisen (§ 340b Abs. 4 Satz 2 des Handelsgesetzbuches (HGB)). Diese Verbindlichkeit ist in Position 82 des Vordrucks 10391 zu melden. Der für die Übertragung zu zahlende Betrag muss als Forderung in Position 34 des Vordrucks 10391 gemeldet werden.

Die Unterpositionen „darunter: Wertpapier-Leihgeschäfte“ und „darunter: Echte Pensionsgeschäfte“ der Positionen 11 und 12 sind als positive Werte zu melden. Anzugeben sind Nominalwerte bzw. Stückzahlen.

20 Bankguthaben

Hier sind Bankguthaben – gegliedert nach Währung, Sitzland und Sektor des Instituts sowie Fristigkeit – anzugeben.

Angaben zu Bankguthaben in gleichen Währungen und Fristigkeiten sowie mit gleichen Sitzländern und Sektoren der Institute können aggregiert gemeldet werden.

In der Position Bankguthaben sind auch kurzfristige Überziehungen (keine Kreditaufnahme im Sinne des KAGB) zu erfassen. Dies kann dazu führen, dass Position 20 einen negativen Wert annimmt.

31 bis 35 Forderungen

Die Meldungen sind je Meldeposition gegliedert nach Währung, Sitzland und Sektor des Schuldners sowie Fristigkeit einzureichen.

Ferner ist anzugeben, ob es sich bei den Schuldnern um ein verbundenes Unternehmen handelt. Dies bestimmt sich durch ihr Verhältnis zur Verwaltungsgesellschaft. Im Einzelfall sind hierfür die Bestimmungen des HGB maßgebend. Ein verbundenes Unternehmen liegt nach § 271 Absatz 2 HGB vor, wenn es nach den Vorschriften über die Vollkonsolidierung in den Konzernabschluss eines Mutterunternehmens einzubeziehen ist.

Je Meldeposition können Forderungen in gleichen Währungen und Fristigkeiten sowie mit gleichen Sektoren und Sitzländern der Schuldner aggregiert gemeldet werden.

Darlehen an Immobilien-Gesellschaften werden von der Verwaltungsgesellschaft für Rechnung eines Investmentvermögens gemäß § 240 KAGB gewährt.

Forderungen aus Wertpapierleih- und echten -pensionsgeschäften (Investmentvermögen als Verleiher beziehungsweise Pensionsgeber) sind separat zu melden.

Bei sonstigen Forderungen sind Forderungen zu melden, die nicht den Positionen 31 bis 34 zuzuordnen sind.

40 Finanzderivate (Aktiva)

Hier sind Finanzderivate mit positivem Marktwert, wie zum Beispiel Optionen, Termingeschäfte sowie Swaps, auf Bruttobasis anzugeben.

51 bis 57 Nichtfinanzielle Vermögensgegenstände

Die Meldungen sind gegliedert nach Land einzureichen. Bei beweglichen Vermögensgegenständen richtet sich die geographische Zuordnung nach dem Sitzland des Vertragspartners. Für Schiffsbeteiligungen ist der Flaggenstaat des Schiffes anzugeben.

Je Meldeposition können die Vermögensgegenstände mit gleichem Land unter Angabe der Objektanzahl aggregiert gemeldet werden.

Die Angabe der Anzahl der Objekte bezieht sich insbesondere bei den Positionen 53 und 55 nur auf diejenigen Vermögensgegenstände, die den wesentlichen Bestandteil und Anlageschwerpunkt des Investmentvermögens darstellen.

Im Zustand der Bebauung befindliche Grundstücke sind bis zur Fertigstellung den unbebauten Grundstücken zuzuordnen.

Für bebaute Grundstücke sind die Meldungen zusätzlich nach Nutzungsart der Immobilie entsprechend der in der XML-Dokumentation definierten Codeliste aufzugliedern und können bei gleichem Land und gleicher Nutzungsart unter Angabe der Objektanzahl aggregiert gemeldet werden. Bei gemischter Nutzung ist die flächenmäßig stärkste Hauptnutzungsart einzutragen. „Sonstige“ Nutzung ist nur dann anzugeben, wenn die Hauptnutzungsart keiner der übrigen Kategorien zugehörig ist.

Bei sonstigen nichtfinanziellen Vermögensgegenständen sind nichtfinanzielle Vermögensgegenstände beziehungsweise Sachwerte nach § 261 Absatz 2 KAGB zu melden, die nicht den Positionen 51 bis 56 zuzuordnen sind.

61 bis 63 Beteiligungen

Beteiligungen sind unabhängig von der Höhe der Beteiligung anzugeben, sie umfassen somit auch Anteile an verbundenen Unternehmen.

81 Aufgenommene Kredite

Hier sind aufgenommene Kredite – gegliedert nach Währung, Sitzland und Sektor des Gläubigers sowie Fristigkeit – anzugeben.

Angaben in gleichen Währungen und Fristigkeiten sowie mit gleichen Sitzländern und Sektoren der Gläubiger können aggregiert gemeldet werden.

Für Geldmarktfonds ist zudem anzugeben, ob es sich bei den Gläubigern um Institute handelt, welche nach Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 1745/2003 der EZB vom 12. September 2003 über die Auferlegung einer Mindestreservepflicht (EZB/2003/9; ABI. EU Nr. L 250 S. 10) der Mindestreservepflicht unterliegen.¹⁾

90 Finanzderivate (Passiva)

Hier sind eingegangene Verbindlichkeiten aus Finanzderivaten, wie zum Beispiel Optionen, Termingeschäfte sowie Swaps, auf Bruttobasis anzugeben.

200 Fondsvermögen

Der aktuelle Wert des Fondsvermögens beziehungsweise der Nettoinventarwert entspricht dem Wert der Vermögensgegenstände (Positionen 10 bis 73) abzüglich Verbindlichkeiten (Positionen 81 bis 101) zum Stichtag, das heißt zum Ende des Monats beziehungsweise zum letzten Bewertungs- und Berechnungstermin.

201 Umlauf

Bei stücknotierten Investmentvermögen ist die Stückzahl aller am Ende des Monats umlaufenden Anteile anzugeben.

Für prozentnotierte Investmentvermögen ist der Nominalwert der umlaufenden Anteile am Ende des Monats zu melden.

Bei geschlossenen Investmentvermögen entspricht der Umlauf dem Wert des bereits eingezahlten Kapitals/der bereits eingezahlten Anteile.

202 Ausgabepreis/-kurs

Für stücknotierte Investmentvermögen entspricht der Ausgabepreis dem Wert eines Anteils am Fondsvermögen beziehungsweise dem Nettoinventarwert je Anteil zum Stichtag, das heißt zum Ende des Monats beziehungsweise zum letzten Bewertungs- und Berechnungstermin, zuzüglich des festgesetzten Aufschlags (Agio). Bei gestaffelten Aufschlägen ist der Höchstsatz zu berücksichtigen. Der Preis ist in Euro und Cents anzugeben.

Bei prozentnotierten Investmentvermögen (in der Regel geschlossene Investmentvermögen) ist entsprechend der Ausgabekurs in Prozent zuzüglich des Agios zu melden.

Falls kein Aufschlag festgesetzt ist, entspricht der zu meldende Ausgabepreis/-kurs dem Wert eines Anteils am Fondsvermögen.

¹ Mindestreservepflichtige Institute sind in einer von der Europäischen Zentralbank geführten Liste verzeichnet, die auch im Internet unter www.bundesbank.de im Bereich Aufgaben > Geldpolitik > Mindestreserven zur Verfügung steht.

203 Rücknahmepreis/-kurs

Für stücknotierte Investmentvermögen entspricht der Rücknahmepreis dem Wert eines Anteils am Fondsvermögen beziehungsweise dem Nettoinventarwert je Anteil zum Stichtag, das heißt zum Ende des Monats beziehungsweise zum letzten Bewertungs- und Berechnungstermin, abzüglich des festgesetzten Abschlags. Der Preis ist in Euro und Cents anzugeben.

Bei prozentnotierten Investmentvermögen ist entsprechend der Kurs in Prozent abzüglich eines etwaigen Abschlags zu melden.

Falls kein Abschlag festgesetzt ist, entspricht der zu meldende Rücknahmepreis/-kurs dem Wert eines Anteils am Fondsvermögen.

Hier ist der prospektierte Wert anzugeben. Sofern dieser nicht vorliegt, soll der Ausgabekurs ohne Aufschläge gemeldet werden. Bei Ende der Laufzeit beziehungsweise bei Abwicklung des Vermögens ist die tatsächliche Rückzahlungsquote anzugeben.

204 Bruttoabsatz

Hier ist die Stückzahl beziehungsweise der Nominalwert der im Berichtszeitraum insgesamt abgesetzten Anteile zu melden.

205 Mittelzuflüsse aus Anteilschein-Verkäufen (Tsd Euro)

Hier ist die Höhe der im Berichtszeitraum zugeflossenen Mittel aus der Ausgabe von Anteilscheinen auszuweisen. Dies umfasst auch zugeflossene Mittel aus Fondsübernahmen.

206 Mittelabflüsse aus Anteilschein-Rücknahmen (Tsd Euro)

Hier ist die Höhe der im Berichtszeitraum entstandenen Mittelabflüsse aus der Rücknahme von Anteilen ebenso wie die Rückzahlung von Kommanditeinlagen zu melden. Dies umfasst auch Mittelabflüsse durch Auflösung eines Investmentvermögens.

Die Änderung der verantwortlichen KVG, zum Beispiel durch eine bloße Übertragung eines Fonds von einer KVG auf die andere KVG, ist in den Positionen 204, 205 und 206 (Bruttoabsatz, Mittelzu- bzw. -abflüsse) nicht zu berücksichtigen.

Ertragsausschüttungen sind nicht hier, sondern unter Position 208 zu melden.

207 Substanzauszahlungen/Kapitalrückzahlungen (Tsd Euro)

In dieser Unterposition zu Position 206 werden durch Veräußerung von Vermögensgegenständen initiierte Kapitalrückführungen (Auszahlungen von Fondsvermögen), zum Beispiel durch Immobilienverkäufe von in Auflösung befindlichen Immobilienfonds, erfasst.

208 Ertragsausschüttung – insgesamt – (Tsd Euro)

Ausschüttungen sind in dem Monat, in dem sie vorgenommen werden, zu erfassen. Barausschüttungen sind zuzüglich zu entrichtender Steuern anzugeben.

Nicht hier, sondern unter den Positionen 206 und 207 zu erfassen sind durch die Veräußerung von Vermögensgegenständen initiierte Kapitalrückführungen (Auszahlungen von Fondsvermögen), zum Beispiel durch Immobilienverkäufe von in Abwicklung befindlichen Immobilienfonds.

■ VI. Monatliche Meldung für Investmentvermögen (ohne Geldmarktfonds) – Bereinigungen infolge Neubewertung – (Vordruck 10392)

1. Meldetermin

Die monatliche Meldung für das einzelne Investmentvermögen ist bis zum 5. Geschäftstag des auf den Berichtsmonat folgenden Monats abzugeben.

2. Allgemeine Anmerkungen

Angaben über Bereinigungen sind für Finanzderivate, nichtfinanzielle Vermögensgegenstände sowie Beteiligungen zu melden. Für diese Positionen ist – mit Ausnahme der Finanzderivate – jeweils eine Länderaufgliederung vorzunehmen. Zur Ermittlung der Bereinigungen werden ausschließlich Wertänderungen zwischen dem Berichtsmonat und dem Vormonat aufgrund von Preis- und/oder Wechselkursschwankungen berücksichtigt. Bei Wertverlusten ist ein negativer Betrag zu melden.

Für Finanzderivate sind innerhalb der Berichtsperiode getätigte Käufe und Verkäufe bei der Berechnung der Bereinigungen nicht zu berücksichtigen. Dagegen sind bei nichtfinanziellen Vermögensgegenständen und Beteiligungen neben den Wertänderungen des Bestands auch Gewinne und Verluste aus Verkäufen einzubeziehen.

Eine Meldung ist auch dann einzureichen, wenn im Berichtsmonat keine Bereinigungen erforderlich sind. In diesem Falle ist eine leere oder eine Null-Meldung abzugeben.

Bei übergeordneten Fonds ist die Meldung für jede Anteilklasse beziehungsweise jedes Teilinvestmentvermögen gesondert abzugeben.

3. Erläuterungen zu ausgewählten Positionen

Betragsangaben sind – sofern nicht anders angegeben – in Tsd Euro zu melden.

Die Vorgaben zur Untergliederung nach Land können der unter www.bundesbank.de > Service > Meldewesen > Bankenstatistik > Formate XML > Verfahren: Statistik über Investmentvermögen eingestellten XML-Dokumentation entnommen werden.

B40 Finanzderivate (Aktiva)

B90 Finanzderivate (Passiva)

Hier sind die Bereinigungen der Finanzderivate, wie zum Beispiel Optionen, Termingeschäfte und Swaps, anzugeben. Bei Glattstellung, Ausübung beziehungsweise Verfall eines Derivats in der Berichtsperiode sind keine Bereinigungen zu ermitteln.

Die zu meldende Höhe der Bereinigungen für Finanzderivate ist gemäß der nachfolgenden Formel zu berechnen (t = Berichtsmonat, t-1 = Vormonat, Preis in Euro):

$$\text{Bereinigung}_t = \text{Min}(\text{Stück}_t, \text{Stück}_{t-1}) \cdot (\text{Preis}(\text{€})_t - \text{Preis}(\text{€})_{t-1})$$

Die Bereinigungen für Finanzderivate sind grundsätzlich separat für die Aktiv- und Passivseite zu melden. Eine Wertverringerung durch Preis- und/oder Wechselkursänderungen (Aktiva: geringere Forderung; Passiva: niedrigere Verbindlichkeit) ist auf beiden Bilanzseiten separat als negativer Betrag einzureichen. Wertsteigerungen sind auf Aktiv- und Passivseite entsprechend mit positivem Betrag zu melden.

Nachstehend sind einige Beispiele zur Ermittlung von Bereinigungen für Finanzderivate dargestellt.

Beispiel 1 (Preisänderung bei gleichem Bestand/Zu- und Abgänge):

Vormonat:

Finanzderivate (Aktiva)	Stück	Preis (€)	Gesamtwert (€)
insgesamt			75 000
Option A Call	1 500	10	15 000
Option B Call	2 000	5	10 000
Option C Put	500	100	50 000

Geschäftsvorfälle im Berichtsmonat	Auswirkung auf Bereinigungsmeldung
Option B verfällt	keine
Option C wird ausgeübt	keine
Future A wird gekauft	keine

Berichtsmonat:

Finanzderivate (Aktiva)	Stück	Preis (€)	Gesamtwert (€)
insgesamt			150 000
Option A Call	1 500	20	30 000
Future A	100	1 200	120 000

In Position B40 sind 15 Tsd € einzusetzen. Dieser Betrag setzt sich zusammen aus:

Option A: $\text{MIN}(1\,500; 1\,500) \cdot (20 - 10) = 1\,500 \cdot 10 = \underline{15\,000 \text{ €}}$
 Insgesamt: $15\,000 \text{ €}$

Beispiel 2 (Preisänderung bei Bestandserhöhung und -minderung):

Vormonat:

Finanzderivate (Aktiva)	Stück	Preis (€)	Gesamtwert (€)
insgesamt			48 000
Future A	4	7 500	30 000
Future B	100	100	10 000
Future C	50	80	4 000
Aktienoption 1	1 000	4	4 000

Berichtsmonat:

Finanzderivate (Aktiva)	Stück	Preis (€)	Gesamtwert (€)
insgesamt			56 500
Future A	5	8 000	40 000
Future B	75	120	9 000
Future C	30	50	1 500
Aktienoption 1	1 500	4	6 000

In Position B40 sind 3 Tsd € einzusetzen. Dieser Betrag wird wie folgt ermittelt:

Future A: $\text{MIN}(5; 4) \cdot (8\,000 - 7\,500) = 4 \cdot 500 = 2\,000 \text{ €}$
 Future B: $\text{MIN}(75; 100) \cdot (120 - 100) = 75 \cdot 20 = 1\,500 \text{ €}$
 Future C: $\text{MIN}(30; 50) \cdot (50 - 80) = 30 \cdot (-30) = -900 \text{ €}$
 Aktienoption 1: $\text{MIN}(1\,500; 1\,000) \cdot (4 - 4) = 1\,000 \cdot 0 = \underline{0 \text{ €}}$
 Insgesamt: $2\,600 \text{ €}$

- B51 unbebaute Grundstücke
- B52 bebaute Grundstücke
- B53 Schiffe, Schiffsaufbauten und Schiffsbestand- und -ersatzteile
- B54 Container
- B55 Luftfahrzeuge, Luftfahrzeugbestand- und -ersatzteile
- B56 Anlagen zur Erzeugung, zum Transport und zur Speicherung von Energie
- B57 Sonstige nichtfinanzielle Vermögensgegenstände
- B61 Beteiligungen an Immobilien-Gesellschaften
- B62 Beteiligungen an ÖPP-Projektgesellschaften
- B63 Beteiligungen an sonstigen Gesellschaften

Bereinigungen mit gleichem Land können pro Position aggregiert gemeldet werden.

Nachstehend sind einige Beispiele zur Ermittlung der Bereinigungen (im Folgenden am Beispiel der unbebauten Grundstücke; aber parallel auch auf die Positionen B52 bis B63 anwendbar) dargestellt.

Beispiel 1 (Wertänderung/Zugang):

Vormonat:

Unbebaute Grundstücke	Land	Verkehrswert (€)
insgesamt		1 950 000
Grundstück A	DE	750 000
Grundstück B	DE	800 000
Grundstück C	DE	400 000

Geschäftsvorfälle im Berichtsmonat	Auswirkung auf Bereinigungsmeldung
Grundstück D wird gekauft	keine

Statistik über
 Investment-
 vermögen

Berichtsmonat:

Unbebaute Grundstücke	Land	Verkehrswert (€)
insgesamt		2 430 000
Grundstück A	DE	720 000
Grundstück B	DE	800 000
Grundstück C	DE	410 000
Grundstück D	DE	500 000

In Position B51 sind –20 Tsd € einzusetzen. Dieser Betrag wird wie folgt ermittelt:

Grundstück A:	720 000 – 750 000	=	–30.000 €
Grundstück B:	800 000 – 800 000	=	0 €
Grundstück C:	410 000 – 400 000	=	<u>10 000 €</u>
Insgesamt:			– 20 000 €

In Position B51 kann der Wertverlust von –20 Tsd € in einem Betrag als Bereinigung angegeben werden, da das Land identisch ist. Alternativ können auch die Bereinigungen für jedes Grundstück einzeln aufgeführt werden: –30 Tsd € für Grundstück A, 0 Tsd € für Grundstück B und 10 Tsd € für Grundstück C. Grundstück D wird nicht berücksichtigt, da Käufe für die Berechnung der Bereinigungen nicht relevant sind.

Beispiel 2 (Wertänderung/Zu- und Abgang):

Vormonat:

Unbebaute Grundstücke	Land	Verkehrswert (€)
insgesamt		3 400 000
Grundstück A	DE	900 000
Grundstück B	DE	2 500 000

Geschäftsvorfälle im Berichtsmonat	Auswirkung auf Bereinigungsmeldung
Grundstück B wird zu 3.500.000 € verkauft	Berücksichtigung in Berechnung der Bereinigungen zum Berichtsmonat
Grundstück C wird gekauft	keine

Berichtsmonat:

Unbebaute Grundstücke	Land	Verkehrswert (€)
insgesamt		2 400 000
Grundstück A	DE	900 000
Grundstück C	DE	1 500 000

In Position B51 sind 1 000 Tsd € einzusetzen. Dieser Betrag wird wie folgt ermittelt:

Grundstück A	900 000 – 900 000	=	0 €
Grundstück B:	3 500 000 – 2 500 000	=	<u>1 000 000 €</u>
Insgesamt:			1 000 000 €

Der Verkaufserlös für Grundstück B ist als Wertänderung zu berücksichtigen und muss in Position B51 einbezogen werden. Gleiches gilt für etwaige Verluste aus Verkäufen. Grundstück C wird nicht berücksichtigt, da Käufe für die Berechnung der Bereinigungen nicht relevant sind.

Beispiel 3 (Wertänderung/Abgang/Zusammenfassung bei identischem Land)

Vormonat:

Unbebaute Grundstücke	Land	Verkehrswert (€)
insgesamt		10 500 000
Grundstück A	DE	900 000
Grundstück B	DE	1 100 000
Grundstück C	FR	2 500 000
Grundstück D	ES	3 000 000
Grundstück E	AT	3 000 000

Geschäftsvorfälle im Berichtsmonat	Auswirkung auf Bereinigungsmeldung
Grundstück E wird zu 2 750 000 € verkauft	Berücksichtigung in Berechnung der Bereinigungen zum Berichtsmonat

Berichtsmonat:

Unbebaute Grundstücke	Land	Verkehrswert (€)
insgesamt		7 690 000
Grundstück A	DE	1 000 000
Grundstück B	DE	1 060 000
Grundstück C	FR	2 580 000
Grundstück D	ES	3 050 000

In die Unterpositionen von B51 sind die jeweiligen Summen pro Land einzutragen. In Gesamtposition B51 sind –60 Tsd € einzusetzen. Dieser Betrag wird wie folgt ermittelt:

Grundstück A, DE:	1 000 000 – 900 000	=	100 000 €
Grundstück B, DE:	1 060 000 – 1 100 000	=	– 40 000 €
Grundstück C, FR:	2 580 000 – 2 500 000	=	80 000 €
Grundstück D, ES:	3 050 000 – 3 000 000	=	50 000 €
Grundstück E, AT:	2 750 000 – 3 000 000	=	<u>– 250 000 €</u>
Insgesamt:			<u>– 60 000 €</u>

Die Bereinigungen können für jedes Grundstück einzeln aufgeführt werden. Alternativ können die Grundstücke A und B zusammengefasst gemeldet werden, da deren Land identisch ist:

Grundstück A/B, DE:	100 000 + (– 40 000)	=	60 000 €
Grundstück C, FR:	2 580 000 – 2 500 000	=	80 000 €
Grundstück D, ES:	3 050 000 – 3 000 000	=	50 000 €
Grundstück E, AT:	2 750 000 – 3 000 000	=	<u>– 250 000 €</u>
Insgesamt:			<u>– 60 000 €</u>

Beispiel 4 (Wert- und Wechselkursänderung)

Vormonat:

Unbebaute Grundstücke	Land	Wert (Landeswährung)	Wechselkurs 1 EUR = ... GBP/USD	Verkehrswert (€)
insgesamt				3 565 447
Grundstück A	GB	1 500 000	0,6786	2 210 433
Grundstück B	US	2 000 000	1,4760	1 355 014

Berichtsmonat:

Unbebaute Grundstücke	Land	Wert (Landeswährung)	Wechselkurs 1 EUR = ... GBP/USD	Verkehrswert (€)
insgesamt				3 661 277
Grundstück A	GB	1 560 000	0,6691	2 331 490
Grundstück B	US	2 000 000	1,5040	1 329 787

In die Unterpositionen von B51 sind die jeweiligen Summen der Länder einzutragen. In Gesamtposition B51 sind 96 Tsd € einzusetzen. Dieser Betrag wird wie folgt ermittelt:

Grundstück A, GB:	(1 560 000 : 0,6691) – (1 500 000 : 0,6786)	=	121 057 €
Grundstück B, US:	(2 000 000 : 1,5040) – (2 000 000 : 1,4760)	=	<u>– 25 227 €</u>
Insgesamt:			95 830 €

Statistik über Investmentvermögen

gem. Anordnung der Deutschen Bundesbank vom 26. November 2013
(MBBk Nr. 8003/2013, Bundesanzeiger vom 9. Dezember 2013)

Allgemeine Angaben zur meldenden Gesellschaft

(nur bei der erstmaligen Meldung einer Gesellschaft oder bei der Änderung von Merkmalen anzugeben)

I. Gesellschaft

01	BBk-Instituts-ID ¹	<input type="text"/>
02	BaFin-ID ²	<input type="text"/>
03	Legal Entity Identifier (LEI) ²	<input type="text"/>
04	Name der Gesellschaft	<input type="text"/>
05	Anschrift der Gesellschaft	<input type="text"/>
	Strasse und Hausnummer	
	Postleitzahl	<input type="text"/>
	Ort	<input type="text"/>
06	Sitzland der Gesellschaft	<input type="text"/>
07	Kontaktperson	<input type="text"/>
	Anrede	<input type="text"/>
	Vorname	<input type="text"/>
	Zuname	<input type="text"/>
	Abteilung	<input type="text"/>
	Telefon	<input type="text"/>
	Fax	<input type="text"/>
	E-Mail	<input type="text"/>
	Extranet-ID	<input type="text"/>

II. Konzern³

08	Name des Konzerns	<input type="text"/>
09	Legal Entity Identifier (LEI) ²	<input type="text"/>
10	Business Identifier Code (BIC) ²	<input type="text"/>
11	Sitzland des Konzerns	<input type="text"/>

1 Vergabe der Instituts-ID durch die Deutsche Bundesbank.

2 Angabe erforderlich, falls vorhanden.

3 Angaben erforderlich, falls Konzernzugehörigkeit gegeben.

Statistik über Investmentvermögen

gem. Anordnung der Deutschen Bundesbank vom 26. November 2013
(MBBk Nr. 8003/2013, Bundesanzeiger vom 9. Dezember 2013)

Allgemeine Angaben für das einzelne Investmentvermögen

(nur bei der erstmaligen Meldung eines Investmentvermögens oder bei der Änderung von Merkmalen anzugeben)

01	BBk-Instituts-ID	<input type="text"/>
02	Name des Investmentvermögens	<input type="text"/>
03	ISIN des Investmentvermögens¹	<input type="text"/>
04	Anzuwendendes Recht (Land)	<input type="text"/>
05	Legal Entity Identifier (LEI)²	<input type="text"/>
06	<input type="checkbox"/> Erstmeldung: Datum der Auflegung	<input type="text"/> Jahr Monat Tag
	<input type="checkbox"/> Neuauflage	
	<input type="checkbox"/> Übernahme von	
	ISIN	<input type="text"/>
	Name der Gesellschaft	<input type="text"/>
	Sitzland der Gesellschaft	<input type="text"/>
07	<input type="checkbox"/> Änderungsmeldung: Datum der Änderung	<input type="text"/> Jahr Monat Tag
	<input type="checkbox"/> Abwicklung	
	<input type="checkbox"/> Übertragung an	
	Name der Gesellschaft	<input type="text"/>
	Sitzland der Gesellschaft	<input type="text"/>
	<input type="checkbox"/> Verschmelzung mit	
	ISIN	<input type="text"/>
	Name der Gesellschaft	<input type="text"/>
	Sitzland der Gesellschaft	<input type="text"/>
	<input type="checkbox"/> Sonstiges	
08	Organisationsform des Investmentvermögens	
	<input type="checkbox"/> offen	<input type="checkbox"/> geschlossen
	<input type="checkbox"/> Sondervermögen	<input type="checkbox"/> Investmentaktiengesellschaft mit fixem Kapital
	<input type="checkbox"/> Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital	<input type="checkbox"/> Investmentkommanditgesellschaft
	<input type="checkbox"/> Investmentkommanditgesellschaft	<input type="checkbox"/> Sonstiges <input type="text"/>
09	Typ des Investmentvermögens	
	<input type="checkbox"/> Publikumsinvestmentvermögen	<input type="checkbox"/> Spezial-AIF
	<input type="checkbox"/> Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW)	<input type="checkbox"/> Offener Spezial-AIF
	<input type="checkbox"/> Offener Publikums-AIF	<input type="checkbox"/> Allgemeiner offener Spezial-AIF
	<input type="checkbox"/> Gemischtes Investmentvermögen	<input type="checkbox"/> Hedgefonds
	<input type="checkbox"/> Sonstiges Investmentvermögen	<input type="checkbox"/> Spezial-AIF mit festen Anlagebedingungen
	<input type="checkbox"/> Dach-Hedgefonds	<input type="checkbox"/> Geschlossener Spezial-AIF
	<input type="checkbox"/> Immobilien-Sondervermögen	
	<input type="checkbox"/> Geschlossener Publikums-AIF	

1 Falls ISIN nicht vorhanden: interne Kenn-Nummer.

2 Angabe erforderlich, falls vorhanden.

10 Art der Anteilhaber – Offenes Investmentvermögen³

- Inländer:
 - Kreditinstitute
 - Versicherungsgesellschaften
 - Lebensversicherungen
 - andere Versicherungen
 - Altersvorsorgeeinrichtungen (Pensionskassen, berufsständische Versorgungswerke u.ä.)
 - sonstige Finanzintermediäre
 - Kredit- und Versicherungshilfsinstitutionen
 - nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften (einschl. Industriestiftungen, Arbeitgeber- und Wirtschaftsverbände)
 - Bund
 - Länder
 - Gemeinden
 - Sozialversicherungen
 - öffentliche (insbes. Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder) und kirchliche Zusatzversorgungseinrichtungen
 - private Organisationen ohne Erwerbszweck und sonstige (z.B. Kirchen, Parteien, Gewerkschaften, Vereine)
- Ausländer

11 Art der Anteilhaber – Geschlossenes Investmentvermögen

beliebig wiederholbar

Betrag (Tsd Euro)	
Sitzland des Anteilhabers	
Sektor des Anteilhabers	

12 Art des Investmentvermögens nach der Mittelanlage⁴

- Aktienfonds
 - Rentenfonds
 - Gemischter Wertpapierfonds
 - Immobilienfonds
 - Geldmarktfonds
 - Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeitstruktur
 - Hedgefonds
 - Derivatefonds
 - Altersvorsorgefonds
 - Infrastrukturfonds
 - Rohstofffonds
 - Kreditfonds
 - Schiffsfonds
 - Flugzeugfonds
 - Energiefonds
 - Private Equity Fonds
 - Venture Capital Fonds
 - Leasingfonds
 - Sonstiger Fonds
 - Dachfonds
- Anlageschwerpunkt:
- | | | |
|---|--|--|
| <input type="checkbox"/> Aktienfonds | <input type="checkbox"/> Hedgefonds | <input type="checkbox"/> Flugzeugfonds |
| <input type="checkbox"/> Rentenfonds | <input type="checkbox"/> Derivatefonds | <input type="checkbox"/> Energiefonds |
| <input type="checkbox"/> Gemischte Wertpapierfonds | <input type="checkbox"/> Altersvorsorgefonds | <input type="checkbox"/> Private Equity Fonds |
| <input type="checkbox"/> Immobilienfonds | <input type="checkbox"/> Infrastrukturfonds | <input type="checkbox"/> Venture Capital Fonds |
| <input type="checkbox"/> Geldmarktfonds | <input type="checkbox"/> Rohstofffonds | <input type="checkbox"/> Leasingfonds |
| <input type="checkbox"/> Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeitstruktur | <input type="checkbox"/> Kreditfonds | <input type="checkbox"/> Sonstige Fonds |
| | <input type="checkbox"/> Schiffsfonds | |

3 Auszufüllen bei Spezial-AIF. Bei mehreren Arten von Anteilhabern ist das Investmentvermögen der Gruppe mit dem größten Anteilbesitz zuzuordnen.

4 Gemäß Vertragsbedingungen.

Statistik über Investmentvermögen

gem. Anordnung der Deutschen Bundesbank vom 26. November 2013
(MBBk Nr. 8003/2013, Bundesanzeiger vom 9. Dezember 2013)

Monatliche Meldung für Investmentvermögen

	Berichtsmonat	<table style="margin: auto; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="border: 1px solid black; width: 20px; height: 20px;"></td> <td style="border: 1px solid black; width: 20px; height: 20px;"></td> <td style="border: 1px solid black; width: 20px; height: 20px;"></td> <td style="border: 1px solid black; width: 20px; height: 20px;"></td> </tr> <tr> <td style="text-align: center; font-size: small;">Jahr</td> <td style="text-align: center; font-size: small;">Monat</td> <td></td> <td></td> </tr> </table>					Jahr	Monat																																										
Jahr	Monat																																																	
<u>I. Investmentvermögen</u>																																																		
01	BBk-Instituts-ID																																																	
02	Name des Investmentvermögens																																																	
03	ISIN des Investmentvermögens																																																	
<u>II. Zusammensetzung des Fondsvermögens</u> Angaben zum Ende des Berichtsmonats;																																																		
10	Wertpapiere Gesamtbetrag (Tsd Euro)																																																	
11	Wertpapiere mit ISIN beliebig wiederholbar	prozentnotierte Wertpapiere: <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse; margin-top: 5px;"> <tr><td style="width: 80%;">ISIN</td><td></td></tr> <tr><td>Nominalwert in Euro</td><td></td></tr> <tr><td>Kurs in Prozent</td><td></td></tr> <tr><td>(Emissions-) Währung</td><td></td></tr> <tr><td>darunter</td><td></td></tr> <tr><td>Wertpapier-Leihgeschäfte in Euro</td><td></td></tr> <tr><td>Echte Pensionsgeschäfte in Euro</td><td></td></tr> </table> stücknotierte Wertpapiere: <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse; margin-top: 5px;"> <tr><td style="width: 80%;">ISIN</td><td></td></tr> <tr><td>Stückzahl</td><td></td></tr> <tr><td>Preis pro Stück in Euro</td><td></td></tr> <tr><td>(Emissions-) Währung</td><td></td></tr> <tr><td>darunter</td><td></td></tr> <tr><td>Wertpapier-Leihgeschäfte in Euro</td><td></td></tr> <tr><td>Echte Pensionsgeschäfte in Euro</td><td></td></tr> </table>	ISIN		Nominalwert in Euro		Kurs in Prozent		(Emissions-) Währung		darunter		Wertpapier-Leihgeschäfte in Euro		Echte Pensionsgeschäfte in Euro		ISIN		Stückzahl		Preis pro Stück in Euro		(Emissions-) Währung		darunter		Wertpapier-Leihgeschäfte in Euro		Echte Pensionsgeschäfte in Euro																					
ISIN																																																		
Nominalwert in Euro																																																		
Kurs in Prozent																																																		
(Emissions-) Währung																																																		
darunter																																																		
Wertpapier-Leihgeschäfte in Euro																																																		
Echte Pensionsgeschäfte in Euro																																																		
ISIN																																																		
Stückzahl																																																		
Preis pro Stück in Euro																																																		
(Emissions-) Währung																																																		
darunter																																																		
Wertpapier-Leihgeschäfte in Euro																																																		
Echte Pensionsgeschäfte in Euro																																																		
12	Wertpapiere ohne ISIN beliebig wiederholbar	prozentnotierte Wertpapiere: <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse; margin-top: 5px;"> <tr><td style="width: 80%;">interne Wertpapierkennnummer</td><td></td></tr> <tr><td>Art des Wertpapiers</td><td></td></tr> <tr><td>Sitzland des Emittenten</td><td></td></tr> <tr><td>Sektor des Emittenten</td><td></td></tr> <tr><td>Emissionsdatum</td><td></td></tr> <tr><td>Fälligkeitsdatum</td><td></td></tr> <tr><td>Nominalwert in Euro</td><td></td></tr> <tr><td>Kurs in Prozent</td><td></td></tr> <tr><td>(Emissions-) Währung</td><td></td></tr> <tr><td>darunter</td><td></td></tr> <tr><td>Wertpapier-Leihgeschäfte in Euro</td><td></td></tr> <tr><td>Echte Pensionsgeschäfte in Euro</td><td></td></tr> </table> stücknotierte Wertpapiere: <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse; margin-top: 5px;"> <tr><td style="width: 80%;">interne Wertpapierkennnummer</td><td></td></tr> <tr><td>Art des Wertpapiers</td><td></td></tr> <tr><td>Sitzland des Emittenten</td><td></td></tr> <tr><td>Sektor des Emittenten</td><td></td></tr> <tr><td>Emissionsdatum</td><td></td></tr> <tr><td>Fälligkeitsdatum</td><td></td></tr> <tr><td>Stückzahl</td><td></td></tr> <tr><td>Preis pro Stück in Euro</td><td></td></tr> <tr><td>(Emissions-) Währung</td><td></td></tr> <tr><td>darunter</td><td></td></tr> <tr><td>Wertpapier-Leihgeschäfte in Euro</td><td></td></tr> <tr><td>Echte Pensionsgeschäfte in Euro</td><td></td></tr> </table>	interne Wertpapierkennnummer		Art des Wertpapiers		Sitzland des Emittenten		Sektor des Emittenten		Emissionsdatum		Fälligkeitsdatum		Nominalwert in Euro		Kurs in Prozent		(Emissions-) Währung		darunter		Wertpapier-Leihgeschäfte in Euro		Echte Pensionsgeschäfte in Euro		interne Wertpapierkennnummer		Art des Wertpapiers		Sitzland des Emittenten		Sektor des Emittenten		Emissionsdatum		Fälligkeitsdatum		Stückzahl		Preis pro Stück in Euro		(Emissions-) Währung		darunter		Wertpapier-Leihgeschäfte in Euro		Echte Pensionsgeschäfte in Euro	
interne Wertpapierkennnummer																																																		
Art des Wertpapiers																																																		
Sitzland des Emittenten																																																		
Sektor des Emittenten																																																		
Emissionsdatum																																																		
Fälligkeitsdatum																																																		
Nominalwert in Euro																																																		
Kurs in Prozent																																																		
(Emissions-) Währung																																																		
darunter																																																		
Wertpapier-Leihgeschäfte in Euro																																																		
Echte Pensionsgeschäfte in Euro																																																		
interne Wertpapierkennnummer																																																		
Art des Wertpapiers																																																		
Sitzland des Emittenten																																																		
Sektor des Emittenten																																																		
Emissionsdatum																																																		
Fälligkeitsdatum																																																		
Stückzahl																																																		
Preis pro Stück in Euro																																																		
(Emissions-) Währung																																																		
darunter																																																		
Wertpapier-Leihgeschäfte in Euro																																																		
Echte Pensionsgeschäfte in Euro																																																		

20	Bankguthaben insgesamt (Tsd Euro)	<input style="width: 100%;" type="text"/>												
	beliebig wiederholbar													
	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr><td style="width: 50%;">Betrag</td><td></td></tr> <tr><td>Währung</td><td></td></tr> <tr><td>Sitzland des Instituts</td><td></td></tr> <tr><td>Sektor des Instituts</td><td></td></tr> <tr><td>Fristigkeit</td><td></td></tr> </table>	Betrag		Währung		Sitzland des Instituts		Sektor des Instituts		Fristigkeit				
Betrag														
Währung														
Sitzland des Instituts														
Sektor des Instituts														
Fristigkeit														
31	Darlehen an Immobilien-Gesellschaften insgesamt (Tsd Euro)	<input style="width: 100%;" type="text"/>												
	beliebig wiederholbar													
	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr><td style="width: 50%;">Betrag</td><td></td></tr> <tr><td>Währung</td><td></td></tr> <tr><td>Sitzland der Gesellschaft</td><td></td></tr> <tr><td>Sektor der Gesellschaft</td><td></td></tr> <tr><td>Fristigkeit</td><td></td></tr> <tr><td>verbundenes Unternehmen</td><td><input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</td></tr> </table>	Betrag		Währung		Sitzland der Gesellschaft		Sektor der Gesellschaft		Fristigkeit		verbundenes Unternehmen	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Betrag														
Währung														
Sitzland der Gesellschaft														
Sektor der Gesellschaft														
Fristigkeit														
verbundenes Unternehmen	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein													
32	Schuldscheindarlehen insgesamt (Tsd Euro)	<input style="width: 100%;" type="text"/>												
	beliebig wiederholbar													
	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr><td style="width: 50%;">Betrag</td><td></td></tr> <tr><td>Währung</td><td></td></tr> <tr><td>Sitzland des Schuldners</td><td></td></tr> <tr><td>Sektor des Schuldners</td><td></td></tr> <tr><td>Fristigkeit</td><td></td></tr> <tr><td>verbundenes Unternehmen</td><td><input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</td></tr> </table>	Betrag		Währung		Sitzland des Schuldners		Sektor des Schuldners		Fristigkeit		verbundenes Unternehmen	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Betrag														
Währung														
Sitzland des Schuldners														
Sektor des Schuldners														
Fristigkeit														
verbundenes Unternehmen	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein													
33	Unverbriefte Darlehensforderungen insgesamt (Tsd Euro)	<input style="width: 100%;" type="text"/>												
	beliebig wiederholbar													
	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr><td style="width: 50%;">Betrag</td><td></td></tr> <tr><td>Währung</td><td></td></tr> <tr><td>Sitzland des Schuldners</td><td></td></tr> <tr><td>Sektor des Schuldners</td><td></td></tr> <tr><td>Fristigkeit</td><td></td></tr> <tr><td>verbundenes Unternehmen</td><td><input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</td></tr> </table>	Betrag		Währung		Sitzland des Schuldners		Sektor des Schuldners		Fristigkeit		verbundenes Unternehmen	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Betrag														
Währung														
Sitzland des Schuldners														
Sektor des Schuldners														
Fristigkeit														
verbundenes Unternehmen	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein													
34	Forderungen aus Wertpapierleih- und -pensionsgeschäften insgesamt (Tsd Euro)	<input style="width: 100%;" type="text"/>												
	beliebig wiederholbar													
	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr><td style="width: 50%;">Betrag</td><td></td></tr> <tr><td>Währung</td><td></td></tr> <tr><td>Sitzland des Schuldners</td><td></td></tr> <tr><td>Sektor des Schuldners</td><td></td></tr> <tr><td>Fristigkeit</td><td></td></tr> <tr><td>verbundenes Unternehmen</td><td><input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</td></tr> </table>	Betrag		Währung		Sitzland des Schuldners		Sektor des Schuldners		Fristigkeit		verbundenes Unternehmen	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Betrag														
Währung														
Sitzland des Schuldners														
Sektor des Schuldners														
Fristigkeit														
verbundenes Unternehmen	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein													
35	Sonstige Forderungen insgesamt (Tsd Euro)	<input style="width: 100%;" type="text"/>												
	beliebig wiederholbar													
	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr><td style="width: 50%;">Betrag</td><td></td></tr> <tr><td>Währung</td><td></td></tr> <tr><td>Sitzland des Schuldners</td><td></td></tr> <tr><td>Sektor des Schuldners</td><td></td></tr> <tr><td>Fristigkeit</td><td></td></tr> <tr><td>verbundenes Unternehmen</td><td><input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</td></tr> </table>	Betrag		Währung		Sitzland des Schuldners		Sektor des Schuldners		Fristigkeit		verbundenes Unternehmen	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Betrag														
Währung														
Sitzland des Schuldners														
Sektor des Schuldners														
Fristigkeit														
verbundenes Unternehmen	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein													
40	Finanzderivate Aktiva (Tsd Euro)	<input style="width: 100%;" type="text"/>												
51	unbebaute Grundstücke insgesamt (Tsd Euro)	<input style="width: 100%;" type="text"/>												
	beliebig wiederholbar													
	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr><td style="width: 50%;">Betrag</td><td></td></tr> <tr><td>Land</td><td></td></tr> <tr><td>Anzahl der Objekte</td><td></td></tr> </table>	Betrag		Land		Anzahl der Objekte								
Betrag														
Land														
Anzahl der Objekte														
52	bebaute Grundstücke insgesamt (Tsd Euro)	<input style="width: 100%;" type="text"/>												
	beliebig wiederholbar													
	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr><td style="width: 50%;">Betrag</td><td></td></tr> <tr><td>Land</td><td></td></tr> <tr><td>Anzahl der Objekte</td><td></td></tr> <tr><td>Nutzungsart</td><td></td></tr> </table>	Betrag		Land		Anzahl der Objekte		Nutzungsart						
Betrag														
Land														
Anzahl der Objekte														
Nutzungsart														

53	Schiffe, Schiffsaufbauten und Schiffsbestand- und -ersatzteile insgesamt (Tsd Euro)													
beliebig wiederholbar	<table border="1"> <tr><td>Betrag</td><td></td></tr> <tr><td>Land</td><td></td></tr> <tr><td>Anzahl der Objekte</td><td></td></tr> </table>	Betrag		Land		Anzahl der Objekte								
Betrag														
Land														
Anzahl der Objekte														
54	Container insgesamt (Tsd Euro)													
beliebig wiederholbar	<table border="1"> <tr><td>Betrag</td><td></td></tr> <tr><td>Land</td><td></td></tr> <tr><td>Anzahl der Objekte</td><td></td></tr> </table>	Betrag		Land		Anzahl der Objekte								
Betrag														
Land														
Anzahl der Objekte														
55	Luftfahrzeuge, Luftfahrzeugbestand- und -ersatzteile insgesamt (Tsd Euro)													
beliebig wiederholbar	<table border="1"> <tr><td>Betrag</td><td></td></tr> <tr><td>Land</td><td></td></tr> <tr><td>Anzahl der Objekte</td><td></td></tr> </table>	Betrag		Land		Anzahl der Objekte								
Betrag														
Land														
Anzahl der Objekte														
56	Anlagen zur Erzeugung, Speicherung und zum Transport von Energie insgesamt (Tsd Euro)													
beliebig wiederholbar	<table border="1"> <tr><td>Betrag</td><td></td></tr> <tr><td>Land</td><td></td></tr> <tr><td>Anzahl der Objekte</td><td></td></tr> </table>	Betrag		Land		Anzahl der Objekte								
Betrag														
Land														
Anzahl der Objekte														
57	Sonstige nichtfinanzielle Vermögensgegenstände insgesamt (Tsd Euro)													
beliebig wiederholbar	<table border="1"> <tr><td>Betrag</td><td></td></tr> <tr><td>Land</td><td></td></tr> <tr><td>Anzahl der Objekte</td><td></td></tr> </table>	Betrag		Land		Anzahl der Objekte								
Betrag														
Land														
Anzahl der Objekte														
61	Beteiligungen an Immobilien-Gesellschaften insgesamt (Tsd Euro)													
beliebig wiederholbar	<table border="1"> <tr><td>Betrag</td><td></td></tr> <tr><td>Sitzland der Gesellschaft</td><td></td></tr> </table>	Betrag		Sitzland der Gesellschaft										
Betrag														
Sitzland der Gesellschaft														
62	Beteiligungen an ÖPP-Projektgesellschaften insgesamt (Tsd Euro)													
beliebig wiederholbar	<table border="1"> <tr><td>Betrag</td><td></td></tr> <tr><td>Sitzland der Gesellschaft</td><td></td></tr> </table>	Betrag		Sitzland der Gesellschaft										
Betrag														
Sitzland der Gesellschaft														
63	Beteiligungen an sonstigen Gesellschaften insgesamt (Tsd Euro)													
beliebig wiederholbar	<table border="1"> <tr><td>Betrag</td><td></td></tr> <tr><td>Sitzland der Gesellschaft</td><td></td></tr> </table>	Betrag		Sitzland der Gesellschaft										
Betrag														
Sitzland der Gesellschaft														
70	Sonstiges Vermögen insgesamt													
71	darunter: aufgelaufene Zinsen aus Einlagen (Tsd Euro)													
72	aufgelaufene Zinsen aus Schuldverschreibungen (Tsd Euro)													
73	Forderungen aus Dividendenansprüchen (Tsd Euro)													
81	Aufgenommene Kredite insgesamt (Tsd Euro)													
beliebig wiederholbar	<table border="1"> <tr><td>Betrag</td><td></td></tr> <tr><td>Währung</td><td></td></tr> <tr><td>Sitzland des Gläubigers</td><td></td></tr> <tr><td>Sektor des Gläubigers</td><td></td></tr> <tr><td>Fristigkeit</td><td></td></tr> <tr><td>Mindestreservepflichtiges Institut¹</td><td><input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</td></tr> </table>	Betrag		Währung		Sitzland des Gläubigers		Sektor des Gläubigers		Fristigkeit		Mindestreservepflichtiges Institut ¹	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Betrag														
Währung														
Sitzland des Gläubigers														
Sektor des Gläubigers														
Fristigkeit														
Mindestreservepflichtiges Institut ¹	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein													
82	Verbindlichkeiten aus Wertpapierleih- und -pensionsgeschäften insgesamt (Tsd Euro)													
beliebig wiederholbar	<table border="1"> <tr><td>Betrag</td><td></td></tr> <tr><td>Währung</td><td></td></tr> <tr><td>Sitzland des Gläubigers</td><td></td></tr> <tr><td>Sektor des Gläubigers</td><td></td></tr> <tr><td>Fristigkeit</td><td></td></tr> <tr><td>Mindestreservepflichtiges Institut¹</td><td><input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</td></tr> </table>	Betrag		Währung		Sitzland des Gläubigers		Sektor des Gläubigers		Fristigkeit		Mindestreservepflichtiges Institut ¹	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Betrag														
Währung														
Sitzland des Gläubigers														
Sektor des Gläubigers														
Fristigkeit														
Mindestreservepflichtiges Institut ¹	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein													

¹ Angabe nur für Geldmarktfonds erforderlich.

90	Finanzderivate (Passiva) (Tsd Euro)	<input type="text"/>
100	Sonstige Verbindlichkeiten insgesamt (Tsd Euro)	<input type="text"/>
101	darunter: aufgelaufene Zinsen (Tsd Euro)	<input type="text"/>
200	Fondsvermögen (Tsd Euro)	<input type="text"/>
<u>III. Umlauf und Preise</u>		
Angaben zum Ende des Berichtsmonats		
201	Umlauf	
	Stückzahl ²	<input type="text"/>
	Nominalwert in Tsd Euro ³	<input type="text"/>
202	Ausgabepreis /-kurs	
	Preis pro Stück in Euro ²	<input type="text"/>
	Kurs in Prozent ³	<input type="text"/>
203	Rücknahmepreis /-kurs	
	Preis pro Stück in Euro ²	<input type="text"/>
	Kurs in Prozent ³	<input type="text"/>
<u>IV. Absatz und Mittelaufkommen, Ertragsausschüttung</u>		
Angaben für den Berichtsmonat		
204	Bruttoabsatz	
	Stückzahl ²	<input type="text"/>
	Nominalwert in Tsd Euro ³	<input type="text"/>
205	Mittelzuflüsse aus Anteilschein-Verkäufen (Tsd Euro)	<input type="text"/>
206	Mittelabflüsse durch Anteilschein-Rücknahmen (Tsd Euro)	<input type="text"/>
207	darunter: Substanzauszahlungen / Kapitalrückzahlungen (Tsd Euro)	<input type="text"/>
208	Ertragsausschüttung - insgesamt - (Tsd Euro)	<input type="text"/>
		<input type="text"/>
		<input type="text"/>

2 Angabe nur für stücknotierte Investmentvermögen erforderlich.

3 Angabe nur für prozentnotierte Investmentvermögen erforderlich.

B61	Beteiligungen an Immobilien-Gesellschaften insgesamt (Tsd Euro)	
	beliebig wiederholbar	
	Betrag	
	Sitzland der Gesellschaft	
B62	Beteiligungen an ÖPP-Projektgesellschaften insgesamt (Tsd Euro)	
	beliebig wiederholbar	
	Betrag	
	Sitzland der Gesellschaft	
B63	Beteiligungen an sonstigen Gesellschaften insgesamt (Tsd Euro)	
	beliebig wiederholbar	
	Betrag	
	Sitzland der Gesellschaft	
B90	Finanzderivate Passiva (Tsd Euro)	

■ Anordnung

Mitteilung Nr. 8003/2013 Meldebestimmungen

Zentrale
S 1
26. November 2013

Bankenstatistik

Bankstatistische Meldungen und Anordnungen

1. Änderung bankstatistischer Meldepflichten
2. Aufhebung von Bundesbankmitteilungen

1. Änderung bankstatistischer Meldepflichten

Im Hinblick auf Artikel 5 der Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank (ABl. EG Nr. C 191 vom 27. September 1992, S. 68), die Verordnung (EG) Nr. 2533/98 des Rates vom 23. November 1998 über die Erfassung statistischer Daten durch die Europäische Zentralbank (ABl. EG Nr. L 318 S. 8), geändert durch Verordnung (EG) Nr. 951/2009 des Rates vom 9. Oktober 2009 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2533/98 über die Erfassung statistischer Daten durch die Europäische Zentralbank (ABl. EG Nr. L 269 S. 1), die Verordnung (EU) Nr. 1073/2013 der Europäischen Zentralbank vom 18. Oktober 2013 über die Statistik über Aktiva und Passiva von Investmentfonds (Neufassung) (EZB/2013/38; ABl. EU Nr. L 297 S. 73), die Verordnung (EU) Nr. 1071/2013 der Europäischen Zentralbank vom 24. September 2013 über die Bilanz des Sektors der monetären Finanzinstitute (Neufassung) (EZB/2013/33; ABl. EU Nr. L 297 S. 1), die Leitlinie der Europäischen Zentralbank vom 1. August 2007 über die monetäre Statistik, die Statistik über Finanzinstitute und die Finanzmarktstatistik (Neufassung) (EZB/2007/9; ABl. EU Nr. L 341 S. 1), zuletzt geändert durch die Leitlinie der Europäischen Zentralbank vom 25. August 2011 zur Änderung der Leitlinie EZB/2007/9 über die monetäre Statistik, die Statistik über Finanzinstitute und die Finanzmarktstatistik (EZB/2011/13; ABl. EG L 228 S. 37), die Leitlinie der Europäischen Zentralbank vom 22. März 2013 über die Statistiken über Wertpapierbestände (EZB/2013/7; ABl. EU Nr. L 125 S. 17), die Leitlinie der Europäischen Zentralbank vom 21. November 2002 über die statistischen Berichtsanforderungen der Europäischen Zentralbank im Bereich der vierteljährlichen Finanzierungsrechnungen (EZB/2002/7; ABl. EU Nr. L 334 S. 24), zuletzt geändert durch die Leitlinie der Europäischen Zentralbank vom 26. August 2008 (EZB/2008/6; ABl. EU Nr. L 259 S. 12), das Kapitalanlagegesetzbuch vom 4. Juli 2013 (BGBl. I S. 1981), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. September 2013 (BGBl. I S. 3642), sowie § 18 des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 1992 (BGBl. I S. 1782), zuletzt

Statistik über
Investment-
vermögen

Telefon	Termin	Vordr.	Vorgang	Überholt
069 9566-2219 oder 069 9566-0	Veröffentlicht im Bundesanzeiger AT vom 9. Dezember 2013			

geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 4. Juli 2013 (BGBl. I S. 1981), führt die Deutsche Bundesbank eine Statistik über Investmentvermögen durch.

Statistik über Investmentvermögen

Die Deutsche Bundesbank führt bei Kapitalverwaltungsgesellschaften und extern verwalteten Investmentgesellschaften eine statistische Erhebung durch.

I. Kapitalverwaltungsgesellschaften und extern verwaltete Investmentgesellschaften im Sinne des Kapitalanlagegesetzbuches (KAGB) haben der Deutschen Bundesbank für jedes von ihnen gebildete Investmentvermögen folgende Meldungen abzugeben:

1. Einmalig eine Meldung für jede Gesellschaft mit allgemeinen Angaben zur Identifikation der Gesellschaft sowie Angaben zu den Konzernbeziehungen.

Bei Änderung eines oder mehrerer Merkmale ist die Meldung erneut einzureichen.

2. Einmalig eine Meldung für jedes Investmentvermögen mit folgenden Angaben:

- Name und ISIN (International Securities Identification Number) oder interne Kennnummer, falls keine ISIN vorhanden ist, sowie weitere Schlüssel zur Identifikation des Investmentvermögens und zur Organisationsform
- Art des Investmentvermögens, der Anteilinhaber und der Mittelanlage
- Merkmale zur Ertragsverwendung, zur Laufzeit, zur Notierungsart, zu Indexfonds, wertgesicherten Fonds, Master-Feeder-Strukturen und übergeordneten Fonds

Bei übergeordneten Fonds ist die Meldung zusätzlich für jede Anteilklasse beziehungsweise jedes Teilinvestmentvermögen gesondert abzugeben.

Bei Änderung eines oder mehrerer Merkmale ist die Meldung erneut einzureichen.

3. Monatlich eine Meldung für jedes Investmentvermögen mit folgenden Angaben:

- Name und ISIN oder interne Kennnummer, falls keine ISIN vorhanden ist, sowie weitere Schlüssel zur Identifikation
- Höhe des Vermögens
- Höhe der Vermögenspositionen und Verbindlichkeiten einschließlich Untergliederungen insbesondere nach Arten, Fristigkeiten, Wirtschaftssektoren, Ländern und Währungen
- Anteilumlauf und Preise

- Anteilabsatz und Mittelaufkommen sowie Ertragsausschüttung

Neben dem Gesamtbetrag der Anlagen in Wertpapieren sind für jedes Wertpapier der Nominalwert in Euro und der Kurs in Prozent beziehungsweise die Stückzahl und der Preis pro Stück in Euro sowie die (Emissions-)Währung zu melden. Soweit es sich um Wertpapiere ohne ISIN handelt, sind zusätzliche Angaben zur internen Wertpapierkennnummer, Art und Fristigkeit des Wertpapiers sowie zum Wirtschaftssektor und Land des Emittenten zu übermitteln.

Angaben zu Wertpapierleih- und -pensionsgeschäften sind gesondert anzugeben.

Für Geldmarktfonds ist die Höhe der Kredite zu melden, die bei Instituten aufgenommen wurden, welche nach Art. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1745/2003 der EZB vom 12. September 2003 über die Auferlegung einer Mindestreservepflicht (EZB/2003/9; ABI. EU Nr. L 250 S. 10) der Mindestreservepflicht unterliegen.¹

4. Monatlich eine Meldung für jedes Investmentvermögen (außer für Geldmarktfonds) mit folgenden Angaben:

Bereinigungen infolge Neubewertung aufgrund von Preis- und/oder Wechselkursänderungen, aufgegliedert nach Finanzderivaten, nichtfinanziellen Vermögensgegenständen sowie Beteiligungen. Für diese Positionen ist – mit Ausnahme der Finanzderivate – eine Länderaufgliederung vorzunehmen.

- II. Die Meldungen sind nach dem von der Deutschen Bundesbank vorgeschriebenen Berichtsschema zu erstatten. Sie sind der Deutschen Bundesbank gemäß ihren Vorgaben elektronisch über das Bundesbank-ExtraNet zu übermitteln. Bei der Aufstellung der Meldungen sind die von der Deutschen Bundesbank erlassenen Richtlinien und Einzelstellungen zur Statistik über Investmentvermögen zu beachten.

Die Meldungen sind der Deutschen Bundesbank zu folgenden Terminen – erstmals für den Berichtsmonat Dezember 2014 – einzureichen:

Meldungen zu Abschnitt I Nr. 1. bis 2.: unverzüglich nach Gründung der Gesellschaft beziehungsweise Auflegung des Investmentvermögens, der Bildung von Anteilklassen beziehungsweise Teilinvestmentvermögen sowie nach Änderung eines oder mehrerer Merkmale.

Meldungen zu Abschnitt I Nr. 3 bis 4: bis zum 5. Geschäftstag des auf den Berichtsmonat folgenden Monats.

¹ Mindestreservepflichtige Institute sind in einer von der Europäischen Zentralbank geführten Liste verzeichnet, die auch im Internet (http://www.bundesbank.de/gm/gm_mindestreserven.php) zur Verfügung steht.

- III. Die gemeldeten Einzelangaben werden der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zur Verfügung gestellt. Es bleibt vorbehalten, dem Bundesministerium der Finanzen Einzelangaben aus dieser Statistik weiterzugeben.

2. Aufhebung von Bundesbankmitteilungen

Mitteilung Nr. 8003/2007 der Deutschen Bundesbank (BAnz Nr. 211 vom 13.11.2007) wird mit Wirkung vom 1. Januar 2015 aufgehoben.

Deutsche Bundesbank
Dr. Dombret Ziebarth

Statistik über Verbriefungszweckgesellschaften (FVC-Statistik)

Richtlinien zur Statistik über Verbriefungszweckgesellschaften (FVC-Statistik)

I. Gegenstand der Erhebung und Begriffsbestimmungen

Gegenstand der Erhebung ist die Bilanzstatistik der in Deutschland ansässigen finanziellen Mantelkapitalgesellschaften (FMKG), die das Verbriefungsgeschäft betreiben (im Folgenden: Verbriefungszweckgesellschaften oder FVC). Die Verbriefungszweckgesellschaften gehören zu den sonstigen Finanzintermediären.¹⁾ Die Erhebung wird auf der Grundlage einer Verordnung der Europäischen Zentralbank²⁾ (EZB) auf harmonisierter Basis³⁾ durchgeführt und dient insbesondere dazu, einerseits den Sektor der sonstigen Finanzintermediäre in der Europäischen Währungsunion (EWU) genauer abzubilden. Andererseits werden die Angaben zur Darstellung der Kreditgewährung des finanziellen Sektors, bestehend aus monetären Finanzinstituten (MFI) und sonstigen Finanzintermediären, an den Nichtfinanziellen Sektor⁴⁾ benötigt. Die erhobenen Daten sind in Form einer Bilanz an die Deutsche Bundesbank zu übermitteln. Die Positionen dieses statistischen Ausweises (FVC-Statistik-Meldung) orientieren sich an der Ausweisgliederung, die die EZB für die MFI festgelegt hat. Dabei ist zu beachten, dass eine Verbriefungszweckgesellschaft, die für die Durchführung mehrerer verschiedener Verbriefungsgeschäfte / Verbriefungstransaktionen zuständig ist („**Mehrzweck-Verbriefungsprogramm**“, z. B. „Master Trust-Strukturen“), für jede Verbriefungstransaktion eine separate FVC-Statistik-Meldung erstellen muss. Einheitlich dokumentierte Verbriefungsprogramme wie z. B. **ABCP-Programme** sind hingegen wie eine Verbriefungstransaktion zu behandeln.

Verbriefungszweckgesellschaft

Eine **Verbriefungszweckgesellschaft** bezeichnet ein Unternehmen,⁵⁾ das gemäß nationalem Recht oder Gemeinschaftsrecht auf einer der folgenden Grundlagen errichtet ist:⁶⁾

- vertragsrechtlich als gemeinsamer, von Verwaltungsgesellschaften verwalteter Fonds;
- als Trust;
- gesellschaftsrechtlich als Aktiengesellschaft oder als Gesellschaft mit beschränkter Haftung;
- auf einer sonstigen ähnlichen Grundlage

1 Kundensystematik Branchenschlüssel 64J; dem Sektor S.125 des Europäischen Systems Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen 2010 (ESVG 2010) zuzuordnen.

2 Verordnung (EU) Nr. 1075/2013 der Europäischen Zentralbank vom 18. Oktober 2013 über die Statistik über die Aktiva und Passiva von finanziellen Mantelkapitalgesellschaften, die Verbriefungsgeschäfte betreiben (EZB/2013/40; ABl. EU Nr. L 297 vom 7. November 2013, S. 107 ff.).

3 Der Wortlaut dieser Richtlinie orientiert sich an der deutschen Sprachfassung der Verordnung und ergänzt diese um im deutschen Sprachgebrauch gängige Begriffe.

4 Erläuterungen zu den einzelnen Sektoren siehe Kundensystematik, Statistische Sonderveröffentlichung 2, Januar 2025, S. 11 ff.

5 Sind mehrere Gesellschaften in ein Verbriefungsprogramm bzw. eine Verbriefungstransaktion einbezogen und wird der Ankauf von zu verbriefenden Vermögenswerten und die Emission bzw. die Hereinnahme von Refinanzierungsmitteln von unterschiedlichen Gesellschaften vorgenommen, so gilt jede einzelne dieser Gesellschaften als Verbriefungszweckgesellschaft im Sinne dieser Richtlinien.

6 Zur Umsetzung der Definition in die Bankenstatistik-Richtlinien und Kundensystematik siehe Bundesbank-Rundschreiben Nr. 18/2009 vom 10. Juni 2009 (https://www.bundesbank.de/Redaktion/DE/Downloads/Bundesbank/Aufgaben_und_Organisation/Rundschreiben/2009/2009_06_10_rs_18.pdf?__blob=publicationFile).

und dessen Hauptbetätigung den beiden folgenden Kriterien entspricht:

- a) es beabsichtigt, eines oder mehrere Verbriefungsgeschäfte vorzunehmen oder nimmt diese vor und seine Struktur soll die Zahlungsverpflichtungen des Unternehmens von denen des Originators bzw. des Versicherungs- oder des Rückversicherungsunternehmens (nachfolgend (Rück-)Versicherungsunternehmen) isolieren;

und

- b) es begibt Schuldverschreibungen, Verbriefungsfondsanteile, andere Schuldtitel und/oder Finanzderivate oder beabsichtigt solche auszugeben, und/oder hält rechtlich oder wirtschaftlich Aktiva (oder ist berechtigt, solche zu halten), die der Ausgabe von – der Öffentlichkeit zum Verkauf angebotenen oder auf der Grundlage von Privatplatzierungen verkauften – Schuldverschreibungen, Verbriefungsfondsanteilen, anderen Schuldtiteln und/oder Finanzderivaten zugrunde liegen.

Unter die Begriffsbestimmung „Verbriefungszweckgesellschaft“ fallen nicht:

- MFI im Sinne der Bundesbank Statistik der Banken und sonstigen Finanzinstitute Richtlinien und Kundensystematik (Bankenstatistik Richtlinien)
- Investmentvermögen im Sinne der Bankenstatistik Richtlinien
- Versicherungsunternehmen oder Rückversicherungsunternehmen im Sinne von Artikel 13 der Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit (Solvabilität II)¹;
- Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFMs), die alternative Investmentfonds (AIFs) gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2011 über die Verwalter alternativer Investmentfonds, die gemäß Artikel 2 der Richtlinie 2011/61/EU unter diese Richtlinie² fallen, verwalten bzw. vertreiben.

Verbriefungsgeschäfte

Unter einer Verbriefung im Sinne dieser Erhebung wird Folgendes verstanden: Eine Transaktion oder ein System, wodurch ein Vermögensgegenstand oder ein Pool von Vermögensgegenständen auf ein Rechtssubjekt übertragen wird, das von dem Originator bzw. dem (Rück)Versicherungsunternehmen getrennt ist und zum Zweck der Verbriefung geschaffen wird oder diesem Zweck bereits dient und/oder wodurch das Kredit- bzw. Versicherungsrisiko eines Vermögensgegenstands oder eines Pools von Vermögensgegenständen ganz oder teilweise auf Investoren in Schuldverschreibungen, Verbriefungsfondsanteile, andere Schuldtitel und/oder Finanzderivate übertragen wird, die von einem Rechtssubjekt ausgegeben werden, das von dem Originator bzw. dem (Rück)Versicherungsunternehmen getrennt ist und zum Zweck der Verbriefung geschaffen wird oder diesem Zweck bereits dient.

1 Amtsblatt der EU, ABl. L 335 vom 17. Dezember 2009, S. 1 ff.

2 Amtsblatt der EU, ABl. L 174 vom 1. Juli 2011, S. 1 ff.

Zusätzlich gilt Folgendes:

- a) im Falle des Transfers des Kredit- bzw. Versicherungsrisikos wird der Transfer folgendermaßen verwirklicht:
 - entweder durch die wirtschaftliche Übertragung der zu verbriefenden Vermögensgegenstände auf ein Rechtssubjekt, das von dem Originator bzw. dem (Rück)Versicherungsunternehmen getrennt ist und das zum Zweck der Verbriefung geschaffen wird oder diesem Zweck bereits dient. Dies erfolgt durch die Übertragung des Eigentums¹⁾ an den verbrieften Vermögensgegenständen von dem Originator bzw. dem (Rück)Versicherungsunternehmen oder durch Unterbeteiligung; oder
 - die Verwendung von Kreditderivaten, Garantien oder ähnlichen Mechanismen; und
- b) die ausgegebenen Schuldverschreibungen, Verbriefungsfondsanteile, anderen Schuldtitel und/oder Finanzderivate stellen keine Zahlungsverpflichtungen des Originators bzw. des (Rück)-Versicherungsunternehmens dar

Ausprägungsformen der o.g. Verbriefungsgeschäfte

- „Traditionelle-“ bzw. „true-sale-Verbriefungen“ sind Transaktionen oder Systeme, bei denen die Risikoübertragung durch die wirtschaftliche Übertragung der zu verbriefenden Vermögensgegenstände an die Verbriefungszweckgesellschaft erfolgt. Dies wird durch die Übertragung des Eigentums¹⁾ an den verbrieften Vermögensgegenständen von dem Originator oder durch Unterbeteiligung erreicht.
- „Synthetische Verbriefungen“ sind Transaktionen oder Systeme, bei denen die Risikoübertragung durch die Verwendung von Kreditderivaten, Garantien oder ähnlichen Mechanismen erfolgt.
- „Versicherungs(risiko)gebundene Verbriefungen“ bzw. „insurance-linked-securitisations“ sind Transaktionen oder Systeme, bei denen die Übertragung von Versicherungspolizen entweder durch den Übergang von Rechten oder wirtschaftlichen Ansprüchen auf eine Verbriefungszweckgesellschaft erfolgt oder eine Übertragung von Versicherungsrisiken von einem (Rück)-Versicherungsunternehmen auf eine Verbriefungszweckgesellschaft erfolgt, die ihr Risiko in voller Höhe durch die Emission von Finanzinstrumenten finanziert, und die Rückzahlungsansprüche der Anleger in diese Finanzinstrumente der Erfüllung der der Verbriefungszweckgesellschaft obliegenden Rückversicherungspflichten nachgeordnet sind.
- „Sonstige Verbriefungen“ sind alle Verbriefungen i. S. dieser Erhebung, die nicht unter den vorgenannten Ausprägungsformen subsumiert werden können.

Originator

Als **Originator** wird ein Rechtssubjekt bezeichnet, das den Vermögensgegenstand oder den Pool von Vermögensgegenständen und/oder das Kreditrisiko des Vermögensgegenstands oder des Pools von Vermögensgegenständen auf die Verbriefungsstruktur überträgt.

¹ Hierunter ist auch die alleinige Übertragung des „Herausgabeanspruchs“ an den verbrieften Vermögensgegenständen zu verstehen.

Mitgliedstaat

Unter einem **teilnehmenden Mitgliedstaat** versteht man einen Mitgliedstaat der Europäischen Währungsunion (EWU). Als **nicht teilnehmenden Mitgliedstaat** bezeichnet man einen Mitgliedstaat der Europäischen Union, der den Euro nicht eingeführt hat.

Geschäftsaufnahme

Unter Geschäftsaufnahme wird jede Tätigkeit einschließlich vorbereitender Maßnahmen in Bezug auf die Verbriefung verstanden. Die bloße Errichtung eines Rechtssubjekts, das eine Verbriefungstätigkeit in den folgenden sechs Monaten voraussichtlich nicht aufnehmen wird, gilt nicht als Geschäftsaufnahme. Jedes Tätigwerden der Verbriefungszweckgesellschaft, nachdem die Verbriefungstätigkeit absehbar wird, ist als Geschäftsaufnahme der Tätigkeit anzusehen.

■ II. Rechnungslegungsvorschriften

1. Anwendung von Rechnungslegungsvorschriften und Wertansätze

Gemäß der EZB-Verordnung müssen statistische Daten i. S. dieser Richtlinien grundsätzlich mit der nationalen Umsetzung der Bankbilanzrichtlinie 86/635/EWG in Einklang stehen. Sofern diese Richtlinie, wie im Falle Deutschlands, nicht auf Verbriefungszweckgesellschaften anwendbar ist, gelten die Ausweisregelungen der nationalen Umsetzung der Bilanzrichtlinie der Unternehmen 78/660/EWG, d. h. des Handelsgesetzbuches (HGB). Da das HGB aber keine spezifischen Regelungen für Verbriefungszweckgesellschaften enthält, dürfen zur Erstellung der FVC-Statistik-Meldungen auch Daten aus Quellen herangezogen werden, die auf Grund anderer Anforderungen angefertigt werden. Sofern zweckmäßig, sind HGB-Vorgaben aber sinngemäß anzuwenden.

Ergänzend sieht die EZB-Verordnung folgende Regelungen vor:

Ausweis der „verbrieften Kredite“¹⁾

Grundsätzlich sollen verbrieftete Kredite beim erstmaligen Ausweis in der FVC-Statistik-Meldung mit dem Buchwert²⁾ erfasst werden, der dem Stand der Bücher beim Originator vor Verkauf entspricht. Erwirbt das FVC die verbrieften Kredite zu einem von diesem Buchwert abweichenden Betrag, ist diese Differenz in der Position HV1 080 „sonstige Aktiva“ bzw. HV1 250 „sonstige Passiva“ zu zeigen und in den Darunter-Positionen HV1 085 „darunter: Ausgleichsposten“ bzw. HV1 255 „darunter: Ausgleichsposten“ anzugeben.

Die in den Positionen HV1 020 „verbriefte Kredite“ und HV1 080/085 bzw. HV1 250/255 in Ansatz gebrachten Beträge sind im Sinne der Bewertungsstetigkeit (vgl. § 252 Abs. 1 Nr. 6 HGB) fortzuschreiben.

¹ Vgl. Meldeschema der FVC-Statistik, Position HV1 020.

² D. h. dem Kapitalbetrag, den ein Schuldner (zum Zeitpunkt des erstmaligen Ausweises in der FVC-Statistik-Meldung bzw. anschließend zu einem späteren Meldetermin) im Zeitablauf vertraglich verpflichtet ist, noch an den Gläubiger zurückzahlen. Sofern möglich, sollte der erstmalig ausgewiesene Nominalwert mit einem um aufgelaufene Einzelwertberichtigungen bereinigten Betrag ausgewiesen werden.

Sofern eine Bank (MFI) mit Sitz in Deutschland im Rahmen der monatlichen Bilanzstatistik (BISTA) Daten zu einem „traditionell verbrieften Kreditportfolio“ über die BISTA-Anlagen P1 oder S1 meldet, hat die betreffende Verbriefungszweckgesellschaft diese Daten in die von ihr zu erstellende FVC-Statistik-Meldung zur Darstellung der Ausweisposition „verbrieft Kredite“ (HV1 020) zu verwenden.

Sofern eine Bank (MFI) mit Sitz in Deutschland eine BISTA-Anlage P1 (mit Kennziffer „2“ in der Position „905“) und eine andere Bank (MFI) mit Sitz in Deutschland in ihrer Funktion als Servicer für diese Verbriefungstransaktion eine Anlage S1 (mit Kennziffer „2“ in der Position „905“) abgibt, ist auf die Daten aus der BISTA-Anlage S1 zurückzugreifen.

Darüber hinaus muss im Zeitablauf ein konsistenter Ausweis zwischen den in den BISTA-Anlagen P1 bzw. S1 und den FVC-Statistik-Meldepositionen (HV1 020 und HV1 820) gewährleistet sein. D. h., sollte die Verbriefungszweckgesellschaft, der Originator oder der Servicer nach Verkauf noch **Einzelwertberichtigungen** (write-offs/write-downs) auf das Kreditportfolio vornehmen, so sind diese konsistent in der FVC-Statistik-Meldung der Verbriefungszweckgesellschaft und der monatlichen Bilanzstatistik (BISTA) des Servicers bzw. Originators zu berücksichtigen.

Ausweis synthetischer Verbriefungen

Bei synthetischen Verbriefungen hat die Verbriefungszweckgesellschaft auf der Aktivseite der FVC-Statistik-Meldung die Finanzinstrumente¹⁾ zu zeigen, mit denen die zugeflossenen Refinanzierungsmittel angelegt werden.²⁾

2. Grundsatz der Einzelbewertung

Prinzipiell sind alle finanziellen Aktiva und Passiva i. S. des § 252 Abs. 1 Nr. 3 HGB auf Bruttobasis zu melden, d. h. sie dürfen nicht miteinander verrechnet werden. Dieser Einzelbewertungsgrundsatz ist unabhängig von den angewendeten „Marktusancen“ einzuhalten.

3. Ursprungslaufzeitenprinzip

Für die Gliederung der Fristigkeit ist bei Forderungen und Verbindlichkeiten die ursprünglich vereinbarte Laufzeit oder Kündigungsfrist maßgebend, nicht die Restlaufzeit am Meldestichtag.

Fristengliederung siehe monatliche Bilanzstatistik, Allgemeine Richtlinien, II. Fristengliederung

III. Geschäftsaufnahme und Meldepraxis

1. Meldung der Geschäftsaufnahme

Innerhalb einer Woche ab dem Tag der Geschäftsaufnahme haben Verbriefungszweckgesellschaften ihr Bestehen an die Deutsche Bundesbank zu melden.³⁾ Eine entsprechende Meldung kann formlos per Brief, Fax oder E-Mail erfolgen. Die Kontaktinformationen sind unter <https://www.bundesbank.de>: Meldewesen > Bankenstatistik > Statistik über Verbriefungszweck-

1 D. h. des kapitalgedeckten („funded“) Teils.

2 Nicht zu zeigen ist die Aufgliederung nach Schuldnern, deren Adressausfallrisiko übertragen wurde.

3 Entsprechendes gilt für Verbriefungstransaktionen; siehe Begriffsbestimmungen.

gesellschaften, Abschnitt „Anzeige der Geschäftsaufnahme einer Verbriefungszweckgesellschaft“ angegeben.

Die Anzeige der Geschäftsaufnahme erfolgt unabhängig davon, ob die Verbriefungszweckgesellschaft erwartet, den regelmäßigen Berichtspflichten gemäß diesen Richtlinien zu unterliegen.

Geschäftsaufnahme siehe I. Gegenstand der Erhebung und Begriffsbestimmungen

2. Meldung der Quartalsdaten

Termin und Form

Die Meldung zur Statistik über Verbriefungszweckgesellschaften ist vierteljährlich zum Quartalsultimo (Meldetermin) für jede Verbriefungstransaktion zu erstellen. Die Meldungen sind der Deutschen Bundesbank bis zum Geschäftsschluss des 10. Geschäftstages nach Ablauf eines jeden Quartals (Berichtszeitraum) elektronisch über das Bundesbank-ExtraNet zu übermitteln, und zwar nach dem von der Bundesbank vorgeschriebenen Meldeschema und unter Beachtung der technischen Vorgaben zur elektronischen Datenübermittlung.

Datenquelle

Die Verordnung EZB/2013/40 sieht vor, dass die zur Erstellung der FVC-Statistik-Meldung benötigten Daten zum Quartalsultimo aus dem Buchungssystem der Verbriefungszweckgesellschaft abgerufen werden.

Ausweis der verbrieften Kredite siehe II. Rechnungslegungsvorschriften, 1. Anwendung von Rechnungslegungsvorschriften und Wertansätze

Auf Antrag kann die Deutsche Bundesbank zulassen, dass auf Daten zurückgegriffen werden darf, die zwar im Laufe des Berichtszeitraums auf Grund anderer Anforderungen erstellt werden, sich aber nicht auf den Meldestichtag beziehen (Intra-Quartalsdaten). Erhebliche Veränderungen dieser Daten bis zum Quartalsende sind allerdings in der statistischen Meldung zu berücksichtigen. Der Antrag kann formlos über die in Punkt III.1 „Meldung der Geschäftsaufnahme“ genannten Kontakte erfolgen. Ihm sind die maßgeblichen Unterlagen, die eine Verbriefungszweckgesellschaft zur Ermittlung der Intra-Quartalsdaten zu verwenden beabsichtigt, zur Prüfung durch die Deutsche Bundesbank beizufügen.

Sollte im Rahmen des unter 3. beschriebenen Plausibilisierungsverfahrens festgestellt werden, dass die Datenqualität der FVC-Statistik-Meldung zum 4. Quartal gegenüber dem Jahresabschluss nicht den Anforderungen der EZB entspricht, wird die Zulassung widerrufen.

3. Plausibilisierung; Vergleich mit dem veröffentlichten Jahresabschluss bzw. den sonstigen Datenquellen

Die Deutsche Bundesbank überprüft und dokumentiert regelmäßig die Einhaltung der Meldeanforderungen. So muss die FVC-Statistik-Meldung der Verbriefungszweckgesellschaft zum Jahresendquartal anhand der Daten des HGB-Jahresabschlusses hinreichend genau plausibilisiert werden können. Entsprechende Jahresabschlüsse sind der Bundesbank unaufgefordert zur Verfügung zu stellen, sobald diese verfügbar sind. Dabei ist es unerheblich, ob diese öffentlich zugänglich sind. Die handelsrechtlichen Erstellungs- und ggf. Veröffentlichungsfristen für Jahresabschlüsse sind einzuhalten.

Zusammen mit der jeweiligen FVC-Statistik-Meldung sind der Deutschen Bundesbank die maßgeblichen Unterlagen, die zur Ermittlung der Intra-Quartalsdaten verwendet werden, zu Plausibilisierungszwecken zuzusenden.

Die Bereitstellung aller Plausibilisierungsunterlagen kann formlos über die in Punkt III.1 „Meldung der Geschäftsaufnahme“ genannten Kontakte erfolgen.

Richtlinien zu den einzelnen Positionen der Meldeschemata

Die Richtlinien zu den einzelnen Positionen der Meldeschemata definieren den Rahmen der einzubeziehenden Finanzinstrumente. Die Benennung „typischer“ Ausprägungsformen der jeweiligen Position ist nicht als abschließende Aufzählung zu verstehen.

Richtlinien zu den einzelnen Positionen des Hauptvordrucks HV1

Position HV1 010 Einlagen und Kreditforderungen

Mittel, welche die Verbriefungszweckgesellschaft Schuldner ausgeliehen hat und die nicht durch Dokumente verbrieft oder lediglich durch ein einzelnes Dokument belegt sind, selbst wenn es börsenfähig geworden ist. U. a. sind folgende Positionen beinhaltet:

- Einlagen bei Banken;
- an Verbriefungszweckgesellschaften gewährte Kredite;
- Forderungen aus Reverse-Repос oder Wertpapierleihe gegen Barmittelsicherheitsleistung. Bezüglich des Gegenpostens zu von den Verbriefungszweckgesellschaften erworbenen Wertpapieren oder zur Wertpapierleihe gegen Barmittelsicherheitsleistung siehe Position HV1 210.
- Schuldscheine und ähnliche Urkunden im Bestand, die Schuldversprechen im Sinne von § 780 BGB darstellen.¹⁾

Hierunter fallen auch Bestände an in Umlauf befindlichen Euro- und Fremdwährungsbanknoten und Münzen, die üblicherweise als Zahlungsmittel verwendet werden (Kassenbestand).

MFIs siehe monatliche Bilanzstatistik, Allgemeine Richtlinien

Position HV1 020 Verbriefte Kredite

Mittel, die an Schuldner verliehen wurden und von der berichtspflichtigen Verbriefungszweckgesellschaft vom Originator im Wege einer „traditionellen“ oder „sonstigen Verbriefungstransaktion“ erworben werden. Die hier zu zeigenden Mittel sind entweder nicht durch Papiere verbrieft oder lediglich durch ein einziges Papier belegt, selbst wenn es börsenfähig geworden ist (Buchforderungen).

Verbriefungszweckgesellschaften zeigen das verbrieftes Kreditportfolio in ihrer FVC-Statistik-Meldung. Dies geschieht unabhängig davon, ob die jeweils vorherrschende Rechnungslegungspraxis den Ausweis der Kredite in der Bilanz des Originators vorsieht oder ob es dort zu einem Bilanzabgang kommt.

¹ Hierzu zählen auch die „Certificates Of Indebtedness“, die die KfW Bankengruppe im Rahmen des Betriebs ihrer Verbriefungsplattformen PROMISE und PROVIDE sowie sonstiger von ihr begleiteten synthetischen Verbriefungstransaktionen ausgegeben hat.

Die Position „verbriefte Kredite“ beinhaltet u. a.:

- **Wechselkredite**
- **Finanzierungs-Leasinggeschäfte** mit Dritten: Finanzierungs-Leasinggeschäfte sind Verträge, bei denen der Eigentümer eines Gebrauchsguts (nachfolgend der „Leasinggeber“) diese Aktiva miethalber für die überwiegende, wenn nicht die gesamte wirtschaftliche Lebensdauer der Aktiva gegen Entrichtung von Ratenzahlungen, welche die Kosten des Wirtschaftsguts plus eine kalkulierte Verzinsung decken, Dritten (nachfolgend der „Leasingnehmer“) überlässt. Der Leasingnehmer wird so gestellt, dass ihm sämtliche aus der Nutzung des Gebrauchsguts erzielbaren Vorteile zustehen und er die mit der Eigentümerstellung verbundenen Kosten und Risiken trägt. Für statistische Zwecke werden Finanzierungs-Leasinggeschäfte als Kredite des Leasinggebers an den Leasingnehmer behandelt, durch welche ein Leasingnehmer das Gebrauchsgut käuflich erwerben kann. Von einem als Leasinggeber auftretenden Originator geschlossene Finanzierungs-Leasingverträge sind in der Aktivposition „verbriefte Kredite“ auszuweisen. Die Aktiva (Gebrauchsgüter), die dem Leasingnehmer geliehen wurden, dürfen nicht ausgewiesen werden.
- **Uneinbringliche Forderungen**, die noch nicht zurückgezahlt oder abgeschrieben wurden: Als uneinbringliche Forderungen gelten Kredite, deren Rückzahlung überfällig ist oder die in sonstiger Weise als notleidend einzustufen sind.
- **Bestände an nicht börsenfähigen Wertpapieren**: Bestände an Wertpapieren außer Aktien sowie sonstigen Dividendenwerten und Beteiligungen, die nicht börsenfähig sind und nicht an Sekundärmärkten gehandelt werden können, siehe auch „handelbare Kredite“.
- **Handelbare Kredite**: De facto handelbar gewordene Kredite sind unter der Aktivposition „verbriefte Kredite“ auszuweisen, solange sie weiterhin lediglich durch ein einziges Dokument verbrieft sind und in der Regel nur gelegentlich gehandelt werden.
- **Nachrangige Forderungen in Form von Einlagen oder Krediten**: Nachrangige Schuldtitel verschaffen einen untergeordneten Forderungsanspruch gegenüber der emittierenden Institution, der nur geltend gemacht werden kann, wenn sämtliche vorrangigen Forderungen, z. B. Einlagen/Kredite, befriedigt worden sind, was ihnen einige Merkmale von „Aktien, sonstigen Dividendenwerten und Beteiligungen“ verleiht. Für statistische Zwecke sind nachrangige Forderungen entweder als „Kredite“ oder „Schuldverschreibungen“ entsprechend der Art des Finanzinstruments einzustufen. In Fällen, in denen Bestände an sämtlichen Formen von nachrangigen Forderungen für statistische Zwecke derzeit zusammengefasst in einem Wert ermittelt werden, ist dieser Einzelwert unter der Position „Schuldverschreibungen“ auszuweisen, weil nachrangige Forderungen überwiegend in Form von Wertpapieren vorkommen.

„Ausweis verbriefter Kredite“ siehe auch II. Rechnungslegungsvorschriften

Position HV1 030 Schuldverschreibungen

Bestände an Schuldverschreibungen außer „Aktien, sonstigen Dividendenwerten und Beteiligungen“, die börsenfähig sind und in der Regel an Sekundärmärkten gehandelt werden oder am Markt verrechnet werden können, dem Inhaber aber keine Eigentumsrechte am Emissionsinstitut einräumen.

Siehe monatliche Bilanzstatistik, III. Allgemeine Ausweisregelungen und sonstige Erläuterungen: Wertpapiere, Geldmarktpapiere

Hierunter fallen:

- Bestände an Wertpapieren (bzw. Wertrechten), die dem Inhaber das uneingeschränkte Recht an einem festen oder vertraglich vereinbarten Einkommen in Form von Kuponzahlungen und/oder einem angegebenen festen Betrag zu einem bestimmten Tag oder bestimmten Tagen oder ab einem zum Zeitpunkt der Emission festgelegten Tag einräumen (Schuldverschreibungen);
- nachrangige Forderungen in Form von Schuldverschreibungen.

Wertpapiere, die im Rahmen von Wertpapierleihgeschäften übertragen oder im Rahmen eines Wertpapierpensions-/Repogeschäfts verkauft werden, werden weiterhin in der Bilanz des Verleihers bzw. des in Pension gebenden und nicht in der Bilanz des vorübergehenden Erwerbers ausgewiesen, wenn eine feste Verpflichtung zur Rückabwicklung des Geschäfts und nicht nur eine bloße Option hierauf besteht (echtes Pensionsgeschäft; siehe auch Position HV1 210). Verkauft der vorübergehende Erwerber die übernommenen Wertpapiere, so ist dies als **Leerverkauf** zu erfassen und in der Bilanz des vorübergehenden Erwerbers als negative Position im Wertpapierportfolio auszuweisen.

Die Bestände an Schuldverschreibungen sind nach Laufzeit zu untergliedern. Diese Position beinhaltet Schuldverschreibungen, die einer Verbriefung zu Grunde liegen, unabhängig davon, ob die vorherrschende Rechnungslegungspraxis den Ausweis der Schuldverschreibungen in der Bilanz des Berichtspflichtigen verlangt.

Position HV 040 Sonstige verbrieft Aktiva

Diese Position beinhaltet verbrieft Vermögensgegenstände, die nicht in den Positionen HV1 020 und HV1 030 enthalten sind, ungeachtet dessen, ob die vorherrschende Rechnungslegungspraxis den Ausweis der Vermögensgegenstände in der Bilanz des Berichtspflichtigen verlangt. Darunter könnten – sofern der in Deutschland geltende Rechtsrahmen dies ermöglicht – z. B. fallen: Steuerforderungen, Warenkredite, Forderungen aus Lieferung und Leistung, Forderungen aus Werkverträgen oder Dienstleistungen.

Position HV1 050 Aktien, sonstige Dividendenwerte und Beteiligungen

Hierunter fallen Bestände an Wertpapieren, die Eigentumsrechte an Kapitalgesellschaften verbrieft. Diese Wertpapiere räumen den Inhabern in der Regel den Anspruch auf einen Anteil an den Gewinnen der Kapitalgesellschaft und einen Anteil an den Eigenmitteln bei Liquidation ein.¹⁾

Position HV1 060 Finanzderivate

Finanzderivate sind derzeit nicht zu melden.

¹ In der Sektorengliederung des ESVG 2010 gibt es Kapitalgesellschaften und Quasi-Kapitalgesellschaften. Unter Quasi-Kapitalgesellschaften versteht man „Einheiten ohne eigene Rechtspersönlichkeit“. Sie müssen über eine vollständige Rechnungsführung verfügen und werden wie Kapitalgesellschaften geführt. Z. B. rechtlich unselbständige Niederlassungen von ausländischen monetären Finanzinstituten. Wenn im Folgenden von Kapitalgesellschaften die Rede ist, sind Quasi-Kapitalgesellschaften immer einbezogen.

Position HV1 070 Nichtfinanzielle Vermögenswerte (einschließlich Sachanlagen)

Hierzu gehören auch Grundstücke und Gebäude sowie Betriebs- und Geschäftsausstattung, soweit es sich um Anlagevermögen handelt.

Position HV1 080 Sonstige Aktiva

Hierzu gehören die folgenden Positionen:

- aufgelaufene Zinsforderungen aus Einlagen und Krediten;
- aufgelaufene Zinsforderungen aus Schuldverschreibungen;
- aufgelaufene Mietzinsforderungen aus nichtfinanziellen Vermögenswerten (einschließlich Sachanlagen);
- Forderungen, die nicht aus dem Hauptgeschäft der Verbriefungszweckgesellschaft stammen;
- Ausgleichsposten für die Differenz zwischen dem bei Ankauf erstmals in der FVC-Statistik-Meldung ausgewiesenen Bestand und dem Kaufpreis für das in der Position HV1 020 ausgewiesene Portfolio aus „verbrieften Krediten“ (die in Ansatz gebrachten Beträge sind im Sinne der Bewertungsstetigkeit fortzuschreiben); dieser Posten ist in Position HV1 085 gesondert anzugeben,

sowie eventuelle weitere Aktiva, die einer anderen Position nicht zugeordnet werden können.

„Ausweis verbriefter Kredite“ siehe auch II. Rechnungslegungsvorschriften

Position HV1 085 darunter: „Ausgleichsposten“

Siehe Positionen HV1 080, HV1 250 und HV1 255

Position HV1 150 Summe der Aktiva

Position HV1 210 Erhaltene Kredite und Einlagen

Beträge, die die Verbriefungszweckgesellschaften Gläubigern schulden, sofern es sich nicht um ausgegebene Schuldverschreibungen (Position HV1 220) handelt. Zu den aufgenommenen Krediten und Einlagen gehören:

- **aufgenommene Kredite:** Kredite, die berichtenden Verbriefungszweckgesellschaften gewährt werden und die nicht durch Papiere verbrieft oder durch ein einziges Papier belegt sind, selbst wenn es börsenfähig geworden ist;
- **nicht börsenfähige Schuldtitel, die von Verbriefungszweckgesellschaften emittiert werden.** Hierzu gehören Namensschuldverschreibungen, Orderschuldverschreibungen, die nicht Teile einer Gesamtemission sind und Namensgeldmarktpapiere;
- **Verbindlichkeiten aus echten Pensionsgeschäften, Wertpapier- und Edelmetall-Leihgeschäften**

Siehe monatliche Bilanzstatistik, III. Allgemeine Ausweisregelungen und sonstige Erläuterungen: Wertpapiere, Geldmarktpapiere; Pensionsgeschäfte, Wertpapier- und Edelmetall-Leihgeschäfte

Position HV1 212: davon: bis zu 1 Jahr

Position HV1 213: davon über 1 Jahr

Position HV1 220 Ausgegebene Schuldverschreibungen

Schuldverschreibungen, die von Verbriefungszweckgesellschaften emittiert werden, außer „Aktien, sonstige Dividendenwerte und Beteiligungen“ (Position HV1 230 Kapital und Rücklagen); dabei handelt es sich um Finanzinstrumente, die in der Regel börsenfähig sind und an Sekundärmärkten gehandelt werden oder am Markt verrechnet werden können, dem Inhaber aber keine Eigentumsrechte am Emissionsinstitut einräumen (Schuldverschreibungen).

Sie beinhalten unter anderem in folgenden Formen ausgegebene Wertpapiere:

- ABS-Anleihen
- Credit-Linked Notes
- Versicherungsgebundene Wertpapiere

Siehe monatliche Bilanzstatistik, III. Allgemeine Ausweisregelungen und sonstige Erläuterungen: Wertpapiere, Geldmarktpapiere; Bankenstatistik Richtlinien, II. Fristengliederung

Position HV1 221: davon: bis zu 1 Jahr

Position HV1 222: davon über 1 Jahr und bis zu 2 Jahren

Position HV1 223: über 2 Jahren

Position HV1 230 Kapital und Rücklagen

Für die Zwecke des Berichtssystems umfasst diese Kategorie die Beträge aus der Ausgabe von Beteiligungskapital durch die Berichtspflichtigen an Aktionäre oder sonstige Eigentümer, die für die Inhaber Eigentumsrechte an der Verbriefungszweckgesellschaft und im allgemeinen das Recht auf einen Anteil an ihren Gewinnen sowie einen Anteil an den Eigenmitteln bei Liquidation verbriefen. In dieser Position sind auch Beträge aus nicht ausgeschütteten Gewinnen oder Rückstellungen Berichtspflichtiger für künftige absehbare Zahlungen und Verpflichtungen zu erfassen.

Diese Position umfasst:

- gezeichnetes Kapital,
- nicht ausgeschüttete Gewinne oder sonstige Eigenmittel,
- Einzel- und allgemeine Rückstellungen für Kredite, Wertpapiere und sonstige Aktiva,
- Verbriefungsfondsanteile.

Position HV1 240 Finanzderivate

Finanzderivate sind derzeit nicht zu melden.

Position HV1 250 Sonstige Passiva

Hierzu gehören die folgenden Positionen:

- aufgelaufene Zinsaufwendungen auf Kredite und Einlagen;
- aufgelaufene Zinsaufwendungen auf ausgegebene Schuldverschreibungen (siehe Position HV1 256);

- Verbindlichkeiten, die nicht aus dem Hauptgeschäft der Verbriefungszweckgesellschaft stammen, d. h. Verbindlichkeiten gegenüber Lieferanten, Steuern, Löhne und Gehälter, Sozialabgaben usw.;
- Rückstellungen für Verbindlichkeiten gegenüber Dritten, d. h. Pensionen, Dividenden usw.;
- Nettopositionen aus Wertpapierleihgeschäften ohne Barmittel-Sicherheitsleistung;
- Nettobeträge, die bei der zukünftigen Abwicklung von Wertpapiergeschäften zu zahlen sind;
- Ausgleichsposten für die Differenz zwischen dem bei Ankauf erstmals in der FVC-Statistik-Meldung ausgewiesenen Bestand und dem Kaufpreis für das in der Position HV1 020 ausgewiesene Portfolio aus „verbrieften Krediten“ (die in Ansatz gebrachten Beträge sind im Sinne der Bewertungsstetigkeit fortzuschreiben); dieser Posten ist in Position HV1 255 gesondert anzugeben,

sowie eventuelle weitere Passiva, die einer anderen Position nicht zugeordnet werden können.

„Ausweis verbriefter Kredite“ siehe auch II. Rechnungslegungsvorschriften

Position HV1 255 darunter: „Ausgleichsposten“

Siehe Positionen HV1 250, HV1 256, HV1 080 und HV1 085

Position HV1 256 darunter: „Aufgelaufene Zinsaufwendungen auf ausgegebene Schuldverschreibungen“

Siehe Position HV1 250

Position HV1 350 Summe der Passiva

Position HV1 800 Nachrichtlich: Verbriefungstyp

Hier ist anzugeben, ob es sich um eine synthetische Kreditrisiken (Kennziffer 1), eine traditionelle Kreditrisiken (Kennziffer 2), Versicherungsrisiken (insurance-linked securitisation) (Kennziffer 3) oder eine sonstige Verbriefung (Kennziffer 4) handelt.

Siehe Punkt I. Gegenstand der Erhebung und Begriffsbestimmungen

Position HV1 810 Nachrichtlich: Gesamtvolumen einer synthetischen Verbriefung

Wenn es sich bei der Verbriefung um eine synthetische Verbriefung handelt, ist das fortgeschriebene Gesamtvolumen der Verbriefung, d. h. die Summe aus dem kapitalgedeckten (funded) und dem nicht kapitalgedeckten (unfunded) Teil, anzugeben.

Position HV1 820 Einzelwertberichtigungen

Hier sind die während der Berichtsperiode auf die Position HV1 020 „Verbrieftes Kredit“ gebildeten Einzelwertberichtigungen (write-offs/write-downs) anzugeben.

Sofern es sich um traditionelle Verbriefung von Krediten mit einer Bank (MFI) mit Sitz in Deutschland als Servicer handelt, muss ein konsistenter Ausweis zwischen den in den Anlagen P1 bzw. S1 der monatlichen Bilanzstatistik (BISTA) der Banken (MFIs) und den FVC-Statistik-Meldungspositionen HV1 020 und HV1 820 gewährleistet sein.

Es gilt folgende Vorzeichenregel: Abschreibungen werden als negativer (–), Zuschreibungen als positiver Wert (+) gemeldet.

Position HV1 830 Datenquelle für Werte in Position HV1 020

siehe <https://www.bundesbank.de> > Service > Meldewesen > Bankenstatistik Formular-Center > Verbriefungszweckgesellschaften (FVC-Statistik) > Abstimmgleichungen für Daten aus der FVC-Statistik und der monatlichen Bilanzstatistik (BISTA)

Richtlinien zu den Meldeschemata A1, A2 und A3 zur Statistik über Verbriefungszweckgesellschaften

■ I. Meldeschema A1

Zusatzinformationen zu einzelnen Aktiv- und Passivpositionen der Bilanz

Hier sind die Aktiv- und Passivpositionen der Bilanz untergliedert nach Sitzland des Gläubigers bzw. Schuldners und nach Laufzeiten anzugeben.

MFI (monetäre Finanzinstitute), Banken (MFI), Verbriefungszweckgesellschaften (FVC), öffentliche Haushalte, sonstige Finanzierungsinstitutionen, Versicherungsunternehmen (Versicherungsgesellschaften und Altersvorsorgeeinrichtungen), sonstige Unternehmen, Privatpersonen siehe monatliche Bilanzstatistik, Allgemeine Richtlinien, I. Wirtschaftssektoren.

Laufzeiten siehe monatliche Bilanzstatistik, Allgemeine Richtlinien, II. Fristengliederung Inland
Ausland siehe monatliche Bilanzstatistik, Allgemeine Richtlinien, I. Wirtschaftssektoren
Andere Währungsunionsmitgliedsländer siehe Verzeichnisse, Verzeichnis der Länder

Zeile A1 100 davon: an MFI

Hier sind die in Position HV1 010 „Einlagen und Kreditforderungen“ enthaltenen Beträge gegenüber monetären Finanzinstituten (MFI) zu zeigen.

Zeile A1 101 davon: an Verbriefungszweckgesellschaften

Hier sind die in Position HV1 010 „Einlagen und Kreditforderungen“ enthaltenen Beträge gegenüber Verbriefungszweckgesellschaften zu zeigen.

Zeile A1 102 davon: an Nichtbanken (ohne Verbriefungszweckgesellschaften)

Hier sind die in Position HV1 010 „Einlagen und Kreditforderungen“ enthaltenen Beträge gegenüber Verbriefungszweckgesellschaften zu zeigen.

Zeilen A1 150 bis A1 250

Hier sind die in Position HV1 020 „Verbrieftes Kredite“ enthaltenen Beträge untergliedert nach Sektor und Sitzland des Originators bzw. des verbrieften (Rück)Versicherungsunternehmens zu zeigen. Bei Kreditforderungen an sonstige Unternehmen ist zusätzlich eine Laufzeituntergliederung erforderlich. Sofern eine zur monatlichen Bilanzstatistik (BISTA) meldepflichtige Bank (MFI) das Servicing für den EWU-MFI-Originator übernimmt, dann sind die im Rahmen der BISTA-Anlagen P1 und S1 gemeldeten Daten zu verwenden.

Siehe auch II. Rechnungslegungsvorschriften, Ausweis der „verbrieften Kredite“

Diese Beträge sind dann nach den Schuldnern gegliedert anzugeben:

Zeile A1 155 und A1 205 davon: Kredite an Banken (MFIs)

Zeile A1 160 und A1 210 davon: Kredite an öffentliche Haushalte (Staat)

Hierunter fallen Kredite an Gebietskörperschaften und Sozialversicherungen.

Zeile A1 175 und A1 215 davon: Kredite an Investmentvermögen

Zeile A1 180 und A1 220 davon: Kredite an sonstige Finanzierungsinstitutionen (ohne Investmentvermögen und ohne Versicherungsunternehmen)

Zeile A1 185 und A1 230 davon: Kredite an Versicherungsunternehmen

Hierunter fallen Kredite an Versicherungsgesellschaften und Altersvorsorgeeinrichtungen.

Zeile A1 190 und A1 A1 240 darunter: Kredite an sonstige Unternehmen

Die Bezeichnung „sonstige Unternehmen“ entspricht im ESVG 2010 den „Nichtfinanziellen Kapitalgesellschaften“.

Zeile A1 241 bis zu 1 Jahr

Zeile A1 242 über 1 Jahr bis zu 5 Jahren

Zeile A1 243 über 5 Jahren

Zeile A1 250 davon: Kredite an Privatpersonen

einschließlich Kredite an Organisationen ohne Erwerbszweck (OoE)

Zeilen A1 300 bis A1 326

Hier sind die in Position HV1 030 „Schuldverschreibungen“ enthaltenen Schuldverschreibungen nach dem Sektor des Emittenten und nach Laufzeiten gegliedert anzugeben.

Zeile A1 400 darunter: von Verbriefungszweckgesellschaften

Hier sind die in Position HV1 050 „Aktien, sonstige Dividendenwerte und Beteiligungen“ enthaltenen Beträge an von Verbriefungszweckgesellschaften begebenen Titeln anzugeben.

Zeile A1 600 darunter: von Verbriefungszweckgesellschaften

Hier sind die in Position HV1 210 „Erhaltene Kredite und Einlagen“ enthaltenen Verbindlichkeiten gegenüber Verbriefungszweckgesellschaften nach Sitzland und Laufzeit auszuweisen.

Zeile A1 602 bis zu 1 Jahr

Zeile A1 603 über 1 Jahr

■ II. Meldeschema A2

Zusatzinformationen zu einzelnen Aktivpositionen des statistischen Ausweises

Hier ist anzugeben, inwieweit die in HV1 020 „verbriefte Kredite“ ausgewiesenen Beträge ursprünglich von Originatoren stammen, die keine MFI mit Sitz im Euro-Währungsgebiet sind. Sofern eine zur monatlichen Bilanzstatistik (BISTA) meldepflichtige Bank (MFI) das Servicing für (a) einen in der EWU ansässigen Originator, der keinen MFI-Status hat oder (b) einen außerhalb der EWU ansässigen Originator übernimmt, sind die im Rahmen der BISTA-Anlage S1 gemeldeten Daten zu verwenden.

Siehe auch II. Rechnungslegungsvorschriften, Ausweis der „verbrieften Kredite“

Darüber hinaus ist zu melden, welche Originatoren die in der Position HV1 040 „sonstige verbrieftete Aktiva“ enthaltenen Beträge ursprünglich ausgereicht haben.

Banken (MFI), Verbriefungszweckgesellschaften, öffentliche Haushalte, sonstige Finanzierungsinstitutionen, Versicherungsunternehmen, sonstige Unternehmen, Inland, Ausland siehe Bankenstatistik Richtlinien, monatliche Bilanzstatistik, Allgemeine Richtlinien, I. Wirtschaftssektoren.

Andere Währungsunionsmitgliedsländer siehe Bankenstatistik Richtlinien, Verzeichnisse, Verzeichnis der Länder

Zeile A2 100 darunter: bei denen der Originator ein öffentlicher Haushalt (Staat) mit Sitz im Euro-Währungsgebiet ist

Hier sind als Originatoren Gebietskörperschaften und Sozialversicherungen zu berücksichtigen.

Zeile A2 110 darunter: bei denen der Originator eine sonstige Finanzierungsinstitution bzw. ein Versicherungsunternehmen mit Sitz im Euro-Währungsgebiet ist

Unter Versicherungsunternehmen sind Versicherungsgesellschaften und Altersvorsorgeeinrichtungen zu subsumieren.

Zeile A2 120 darunter: bei denen der Originator ein sonstiges Unternehmen mit Sitz im Euro-Währungsgebiet ist

Zeile A2 130 darunter: bei denen der Originator seinen Sitz außerhalb des Eurowährungsgebiets hat

Hierunter sind Originatoren aus allen Sektoren, die ihren Sitz außerhalb des Eurowährungsgebiets haben, aufzuführen, d. h. sowohl Banken als auch Nichtbanken.

Zeile A2 200 darunter: bei denen der Originator ein öffentlicher Haushalt (Staat) mit Sitz im Euro-Währungsgebiet ist

Hier sind als Originatoren Gebietskörperschaften und Sozialversicherungen zu berücksichtigen.

Zeile A2 210 darunter: bei denen der Originator ein sonstiges Unternehmen mit Sitz im Euro-Währungsgebiet ist

■ III. Meldeschema A3

Zusatzinformationen zu der Passivposition HV1 220

In diesem Meldeschema sind die Wertpapierkennnummern (International Securities Identification Number – ISIN) der in der Position HV1 220 „Ausgegebene Schuldverschreibungen“ enthaltenen Schuldverschreibungen anzugeben. Diese Meldung ist zu Beginn der Transaktion sowie bei weiteren – zeitlich nachgelagerten – Wertpapier-Emissionen erforderlich.

Spalte 1: in Position HV1 221 enthalten

Hier sind die ISINs der Schuldverschreibungen mit einer Laufzeit bis zu einem Jahr anzugeben.

Spalte 2: in Position HV1 222 enthalten

Hier sind die ISINs der Schuldverschreibungen mit einer Laufzeit über einem Jahr bis zu zwei Jahren anzugeben.

Spalte 3: in Position HV1 223 enthalten

Hier sind die ISINs der Schuldverschreibungen mit einer Laufzeit über zwei Jahren anzugeben.

Verzeichnis der Meldungen der Verbriefungszweckgesellschaften zur Statistik über Verbriefungszweckgesellschaften

Meldeschema	Bezeichnung der Meldung	Kennzeichnung der Meldung / der Anlage	Seite
HV1	Statistik über Verbriefungszweckgesellschaften Aktiv- und Passivpositionen des statistischen Ausweises	HV1	13.20
A1	Statistik über Verbriefungszweckgesellschaften Zusatzinformationen zu einzelnen Aktiv- und Passivpositionen des statistischen Ausweises	A1	13.21
A2	Statistik über Verbriefungszweckgesellschaften Zusatzinformationen zu einzelnen Aktivpositionen des statistischen Ausweises	A2	13.22
A3	Statistik über Verbriefungszweckgesellschaften Zusatzinformationen zu der Passivposition HV1 220	A3	13.23

Statistik über Verbriefungszweckgesellschaften (FVC-Statistik)

Meldeschema HV1
Hauptvordruck

Aktiv- und Passivpositionen des statistischen Ausweises

gemäß Bundesbank-Mitteilung 8003/2014 vom 9. April 2014

FVC-Nummer:

Meldetermin (Quartalsende, Monat (MM), Jahr (JJJJ)):

Name:

Ort:

Stand am Quartalsende in Tsd Euro	
	insgesamt 01
Aktiva	
Einlagen und Kreditforderungen	010
Verbriefte Kredite	020
Schuldverschreibungen	030
Sonstige verbrieft Aktiva	040
Aktien, sonstige Dividendenwerte und Beteiligungen	050
Finanzderivate	060
Nichtfinanzielle Vermögenswerte (einschließlich Sachanlagen)	070
Sonstige Aktiva	080
darunter: "Ausgleichsposten" zur Position 020	085
Summe der Aktiva (010 + 020 + 030 + 040 + 050 + 060 + 070 + 080)	150
Passiva	
Erhaltene Kredite und Einlagen	210
davon: bis 1 Jahr	212
davon: über 1 Jahr	213
Ausgegebene Schuldverschreibungen (221 + 222 + 223)	220
davon: bis zu 1 Jahr	221
davon: über 1 Jahr und bis zu 2 Jahren	222
davon: über 2 Jahren	223
Kapital und Rücklagen	230
Finanzderivate	240
Sonstige Passiva	250
darunter: "Ausgleichsposten" zur Position 020	255
darunter: Aufgelaufene Zinsaufwendungen auf ausgegebene Schuldverschreibungen	256
Summe der Passiva (210 + 220 + 230 + 240 + 250)	350
Nachrichtlich: Verbriefungstyp - Synthetisch (Kreditrisiken) (1), Traditionell (true-sale; Kreditrisiken) (2), (3) Versicherungsrisiken (insurance-linked securitisation), Sonstiges (4)	800
Nachrichtlich: Falls Zeile 800 = (1); Gesamtvolumen - kapitalgedeckter (funded) und nicht kapitalgedeckter (unfunded) Teil zusammen	810
Nachrichtlich: <u>Im Meldesquartal</u> auf Position HV1 020 gebildete Einzelwertberichtigungen (Abschreibungen -, Zuschreibungen +)	820
Nachrichtlich: Falls HV1 020 Werte enthält, die den Anlagen P1 bzw. S1 einer zur monatlichen Bilanzstatistik (BISTA) meldepflichtigen Bank (MFI) entnommen wurden, ist hier die Kennziffer der verwendeten Abstimmgleichungen anzugeben: (1) bis (6)	830

Für die Richtigkeit der Meldung (einschl. Anlagen)
Ort, Datum

Firma und Unterschrift

Sachbearbeiter/in

Telefon

Statistik über Verbriefungszweckgesellschaften (FVC-Statistik)

Meldeschema A1

Zusatzinformationen zu einzelnen
Aktiv- und Passivpositionen des statistischen Ausweises

FVC-Nummer:

Meldetermin:

Name:

Ort:

		Stand am Quartalsende in Tsd Euro		
		Sitzland des Schuldners bzw. Gläubigers		
		Inland 01	Andere Mitgliedsländer der Europäischen Währungsunion (EWU) 02	Außerhalb der EWU 03
Aktiva				
in HV1 010 (Einlagen und Kreditforderungen) enthalten				
davon: an MFI ¹⁾	100			
davon: bis 1 Jahr	112			
davon: über 1 Jahr	113			
davon: an Verbriefungszweckgesellschaften	101			
davon: bis 1 Jahr	122			
davon: über 1 Jahr	123			
davon: an Nichtbanken (ohne Verbriefungszweckgesellschaften)	102			
davon: bis 1 Jahr	132			
davon: über 1 Jahr	133			
in HV1 020 (Verbriefte Kredite) enthalten				
insgesamt	150			
davon: Kredite an Banken (MFIs)	155			
davon: Kredite an öffentliche Haushalte (Staat)	160			
davon: Kredite an Investmentvermögen (ohne Geldmarktfonds)	175			
davon: Kredite an übrige Finanzierungsinstitutionen (ohne Investmentvermögen (ohne Geldmarktfonds) und ohne Versicherungsunternehmen) ²⁾	180			
davon: Kredite an Versicherungsunternehmen ³⁾	185			
davon: Kredite an sonstige Unternehmen ⁴⁾	190			
davon: Kredite an Privatpersonen ⁵⁾	195			
darunter: bei denen der Originator ein MFI mit Sitz im Euro-Währungsgebiet ist	200			
davon: Kredite an Banken (MFIs)	205			
davon: Kredite an öffentliche Haushalte (Staat)	210			
davon: Kredite an Investmentvermögen (ohne Geldmarktfonds)	215			
davon: Kredite an übrige Finanzierungsinstitutionen (ohne Investmentvermögen (ohne Geldmarktfonds) und ohne Versicherungsunternehmen) ²⁾	220			
davon: Kredite an Versicherungsunternehmen ³⁾	230			
davon: Kredite an sonstige Unternehmen ⁴⁾	240			
bis zu 1 Jahr	241			
über 1 Jahr und bis zu 5 Jahren	242			
über 5 Jahren	243			
davon: Kredite an Privatpersonen ⁵⁾	250			
in HV1 030 Schuldverschreibungen- enthalten				
davon: bis zu 1 Jahr				
insgesamt (301 + 302)	300			
von Banken (MFIs)	301			
von Nichtbanken (Nicht-MFIs)	302			
darunter: von Verbriefungszweckgesellschaften	306			
davon: über 1 Jahr und bis zu 2 Jahren				
insgesamt (311 + 312)	310			
von Banken (MFIs)	311			
von Nichtbanken (Nicht-MFIs)	312			
darunter: von Verbriefungszweckgesellschaften	316			
davon: über 2 Jahren				
insgesamt (321 + 322)	320			
von Banken (MFIs)	321			
von Nichtbanken (Nicht-MFIs)	322			
darunter: von Verbriefungszweckgesellschaften	326			
in HV1 050 (Aktien, sonstige Dividendenwerte und Beteiligungen) enthalten				
darunter: von Verbriefungszweckgesellschaften	400			
Passiva				
in HV1 210 (Erhaltene Kredite und Einlagen) enthalten				
darunter: von Verbriefungszweckgesellschaften	600			
davon: bis 1 Jahr	602			
davon: über 1 Jahr	603			

1) Außerhalb der EWU sind Banken mit Sitz oder Ort der Leitung im Ausland zu verstehen, die in dem betreffenden Land als Bank gelten
2) einschließlich "Mit Finanz- und Versicherungsdienstleistungen verbundene Tätigkeiten"
3) einschließlich Pensionskassen
(A1) 07.2015

4) auch als "Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften" bezeichnet
5) einschließlich Organisationen ohne Erwerbszweck (OoE)

Statistik über Verbriefungszweckgesellschaften (FVC-Statistik)

Meldeschema A2

Zusatzinformationen zu einzelnen
Aktivpositionen des statistischen AusweisesFVC-Nummer: Meldetermin: Name: Ort:

		Stand am Quartalsende in Tsd Euro
Aktiva	in HV1 020 (Verbrieft Kredite) enthalten	insgesamt 01
	darunter: bei denen der Originator ein öffentlicher Haushalt (Staat) mit Sitz im Euro-Währungsgebiet ist	100
	darunter: bei denen der Originator eine sonstige Finanzierungsinstitution ¹⁾ bzw. ein Versicherungsunternehmen ²⁾ mit Sitz im Euro-Währungsgebiet ist	110
	darunter: bei denen der Originator ein sonstiges Unternehmen ³⁾ mit Sitz im Euro-Währungsgebiet ist	120
	darunter: bei denen der Originator seinen Sitz außerhalb des Euro-Währungsgebiets hat	130
in HV1 040 (Sonstige verbrieft Aktiva) enthalten		
	darunter: bei denen der Originator ein öffentlicher Haushalt (Staat) mit Sitz im Euro-Währungsgebiet ist	200
	darunter: bei denen der Originator ein sonstiges Unternehmen ²⁾ mit Sitz im Euro-Währungsgebiet ist	210

1) einschließlich "Mit Finanz- und Versicherungsdienstleistungen verbundene Tätigkeiten"

2) einschließlich Pensionskassen

3) auch als "Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften" bezeichnet

**Zusatzinformationen zu der
Passivposition HV1 220**

- Nur bei Beginn der Transaktion oder bei zeitlich nachgelagerter erstmaliger Emission zu melden -

FVC-Nummer:

Meldetermin:

Name:

Ort:

Wertpapierkennnummern (International Securities Identificataion Number (ISIN)) von Schuldverschreibungen, die in den folgenden HV1-Positionen enthalten sind

Liste der ISINs	in Position 221 enthalten	in Position 222 enthalten	in Position 223 enthalten

■ Anordnung

Mitteilung Nr. 8003/2014
Meldebestimmungen

Vorstand
S 1
9. April 2014

Bankenstatistik

Bankstatistische Meldungen und Anordnungen

1. Änderung bankstatistischer Meldepflichten
2. Aufhebung einer Bundesbankmitteilung

1. Änderung der Statistik über Verbriefungszweckgesellschaften

1.1. Im Hinblick auf Artikel 5 der Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank (ABl. EU Nr. C 326 vom 26. Oktober 2012, S. 230), die Verordnung (EG) Nr. 2533/98 des Rates vom 23. November 1998 über die Erfassung statistischer Daten durch die Europäische Zentralbank (ABl. EG Nr. L 318 S. 8), die Verordnung (EU) Nr. 1075/2013 der Europäischen Zentralbank vom 18. Oktober 2013 über die Statistik über die Aktiva und Passiva von finanziellen Mantelkapitalgesellschaften, die Verbriefungsgeschäfte betreiben (Neufassung) (EZB/2013/40; ABl. EU Nr. L 297 S. 107), sowie § 18 des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 1992 (BGBl. I S. 1782), zuletzt geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 4. Juli 2013 (BGBl. I S. 1981), führt die Deutsche Bundesbank bei den finanziellen Mantelkapitalgesellschaften, die Verbriefungsgeschäfte betreiben, eine Statistik über Verbriefungszweckgesellschaften durch:

Statistik über Verbriefungszweckgesellschaften

Die Deutsche Bundesbank führt bei den finanziellen Mantelkapitalgesellschaften, die Verbriefungsgeschäfte¹ betreiben – nachstehend als Verbriefungszweckgesellschaften bezeichnet² –, eine Statistik über Verbriefungszweckgesellschaften durch.

¹ „Verbriefung“ bezeichnet eine Transaktion oder ein System, wodurch eine Sicherheit oder ein Sicherheitenpool auf ein Rechtssubjekt übertragen wird, das von dem Originator getrennt ist und zum Zweck der Verbriefung geschaffen wird oder diesem Zweck bereits dient und/oder wodurch das Kreditrisiko einer Sicherheit oder eines Sicherheitenpools ganz oder teilweise auf Investoren in Wertpapiere, Verbriefungsfondsanteile, andere Schuldtitel und/oder Finanzderivate übertragen wird, die von einem Rechtssubjekt ausgegeben werden, das von dem Originator getrennt ist und zum Zweck der Verbriefung geschaffen wird oder diesem Zweck bereits dient, und (a) im Falle des Transfers des Kreditrisikos wird der Transfer folgendermaßen verwirklicht (entweder (a1) durch die wirtschaftliche Übertragung der zu verbriefenden Sicherheiten auf ein Rechtssubjekt, das von dem Originator getrennt ist und das zum Zweck der Verbriefung geschaffen wird oder diesem Zweck bereits dient. Dies erfolgt durch die Übertragung des Eigentums an den verbrieften Sicherheiten von dem Originator oder durch Unterbeteiligung; oder (a2) die Verwendung von Kreditderivaten, Garantien oder ähnlichen Mechanismen) und (b) die ausgegebenen Wertpapiere, Verbriefungsfondsanteile, Schuldtitel und/oder Finanzderivate stellen keine Zahlungsverpflichtungen des Originators dar.

Statistik über Ver-
briefungszweck-
gesellschaften

Telefon	Termin	Vordr.	Vorgang	Überholt
069 9566-2219 oder 069 9566-0	Veröffentlicht im Bundesanzeiger AT vom 24. April 2014			

...

1. Im Rahmen dieser Erhebung haben die Verbriefungszweckgesellschaften den Stand am Quartalsende ihrer Aktiva und Passiva, gegliedert nach Arten, Fristigkeiten und Wirtschaftssektoren jeweils für die inländischen und in den anderen Ländern der Währungsunion sowie im Rest der Welt ansässigen Geschäftspartnern, zu melden. Ergänzend sind zu allen Positionen Finanztransaktionen und für die verbrieften Kreditportfolien summarisch Abschreibungen bzw. Wertberichtigungen anzugeben. Daneben ist bei synthetischen Verbriefungen als nachrichtliche Position der ausstehende Betrag der Gesamttransaktion anzugeben.
 2. Auf Antrag der Verbriefungszweckgesellschaft kann die Deutsche Bundesbank von unter 1. genannten Meldepflichten gemäß Artikel 5 Abs. 1 der Verordnung EZB/2013/40 freistellen.
 3. Die Meldungen sind nach dem von der Deutschen Bundesbank vorgeschriebenen Berichtsschema zu erstatten. Sie sind der Deutschen Bundesbank gemäß ihren Vorgaben elektronisch über das Bundesbank-ExtraNet zu übermitteln. Bei der Aufstellung der Meldungen sind die von der Deutschen Bundesbank erlassenen Richtlinien und Einzelstellungen zur Statistik über Verbriefungszweckgesellschaften zu beachten. Soweit eine Freistellung nach Nummer 2 gewährt wird, kann die Übertragung und das Berichtsschema hiervon abweichend bestimmt werden.
 4. Die Meldung ist bis zum Geschäftsschluss des 10. Geschäftstages nach Ablauf eines jeden Kalendervierteljahres zu übermitteln, soweit im Rahmen einer nach Nummer 2 erteilten Freistellung kein anderer Termin bestimmt wird.
 5. Die Verbriefungszweckgesellschaften melden der Deutschen Bundesbank – Zentrale, Abteilung Bankenstatistik, außenwirtschaftliche Bestandsstatistiken, Frankfurt am Main – darüber hinaus einmalig – innerhalb einer Woche ab dem Tag ihrer Geschäftsaufnahme – ihr Bestehen.
- 1.2 Die geänderten Meldevorschriften für die Statistik über Verbriefungszweckgesellschaften sind erstmals auf die Meldung für das 4. Quartal 2014 anzuwenden.

² Gemäß Artikel 1 Nr. 1 der „Verordnung der Europäischen Zentralbank vom 18. Oktober 2013 über die Statistik über die Aktiva und Passiva von finanziellen Mantelkapitalgesellschaften, die Verbriefungsgeschäfte betreiben“ ist hierunter ein Unternehmen zu verstehen, das gemäß nationalem Recht oder Gemeinschaftsrecht auf einer der folgenden Grundlagen errichtet ist: i) vertragsrechtlich als gemeinsamer, von Verwaltungsgesellschaften verwalteter Fonds; ii) als Trust; iii) gesellschaftsrechtlich als Aktiengesellschaft oder als Gesellschaft mit beschränkter Haftung; iv) einer sonstigen ähnlichen Grundlage und dessen Haupttätigkeit den beiden folgenden Kriterien entspricht: a) es beabsichtigt, eines oder mehrere Verbriefungsgeschäfte vorzunehmen, oder nimmt diese vor und seine Struktur soll die Zahlungsverpflichtungen des Unternehmens von denen des Originators, der Versicherungsgesellschaft oder der Rückversicherungsgesellschaft isolieren; und b) es begibt Schuldverschreibungen, andere Schuldtitel, Verbriefungsfondsanteile und/oder Finanzderivate (nachfolgend die „Finanzierungsinstrumente“) oder beabsichtigt solche zu begeben, und/oder hält rechtlich oder wirtschaftlich der Ausgabe von Finanzierungsinstrumenten zugrunde liegende Aktiva oder ist berechtigt, solche zu halten, die der Öffentlichkeit zum Verkauf angeboten werden oder auf der Grundlage von Privatplatzierungen verkauft werden.

Seite 3 von 3

2. Aufhebung von Bundesbankmitteilungen

Die Mitteilung Nr. 8002/2009 vom 4. Februar 2009 (BAnz. Nr. 30 vom 25.02.2009) wird mit Wirkung vom 1. Januar 2015 aufgehoben.

Deutsche Bundesbank
Dr. Dombret Ziebarth

Statistik über den Bestand außerbörslich gehandelter Derivate (OTC-Derivate Statistik)

Richtlinien zur Statistik über den Bestand außerbörslich gehandelter Derivate

Die Statistik über den Bestand außerbörslich (OTC) gehandelter Derivate ist Teil einer von der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich (BIZ) koordinierten Erhebung, die in halbjährlichem Abstand von den Notenbanken wichtiger Finanzzentren durchgeführt wird. Mit dieser Statistik soll eine hinreichend detaillierte und international vergleichbare Datengrundlage zur besseren Beurteilung von Umfang, Struktur und Entwicklung der weltweiten OTC-Derivate-Märkte geschaffen werden. Die dabei erfragten Angaben beziehen sich auf Nominal- und Marktwerte von Kontrakten über währungsbezogene, zinsbezogene, aktienbezogene und rohstoffbezogene Derivate sowie über Kreditderivate.

I. Berichtende Institute

Eine Berichtspflicht besteht für Kreditinstitute, die in ihrem Konzernabschluss einen Nominalbetrag aller ausstehenden OTC-Derivate von mehr als 1 000 Mrd € oder einen Nominalbetrag ausstehender Kreditderivate von mehr als 100 Mrd € ausweisen. Die Meldungen sind auf zusammengefasster Basis abzugeben. Maßgeblich hierfür ist der bankenaufsichtliche Konsolidierungskreis gemäß § 10a KWG beziehungsweise § 13b KWG. Geschäfte zwischen Instituten des eigenen Konsolidierungskreises bleiben dabei unberücksichtigt.

II. Zu meldende Daten

Die Erhebung bezieht sich auf den Bestand an offenen Kontrakten am letzten Geschäftstag der Monate Juni beziehungsweise Dezember. Anzugeben sind Nominalwerte und Bruttomarktwerte. Darüber hinaus werden Angaben zu den kontrahentenbezogenen Nettomarktwerten (Kredit-Exposures und Nettoverbindlichkeiten) erfragt.

Die anzugebenden **Nominalwerte** sind als Bruttosumme aus den Nennwerten aller vertraglich vereinbarten und am Erhebungsstichtag noch nicht glattgestellten Geschäfte zu berechnen. Eine Saldierung von Käufen und Verkäufen oder von Abnahme- und Lieferverpflichtungen ist nicht zulässig.

Als **Bruttomarktwerte** gelten die zum Erhebungsstichtag ermittelten Wiederbeschaffungswerte der ausstehenden Kontrakte. Die Bruttomarktwerte von Instrumenten mit positivem Wiederbeschaffungswert und die Bruttomarktwerte von Instrumenten mit negativem Wiederbeschaffungswert sind getrennt auszuweisen.

Als **Nettomarktwerte** gelten die zum Erhebungsstichtag ermittelten Wiederbeschaffungswerte nach Berücksichtigung rechtlich bindender bilateraler Aufrechnungsvereinbarungen. Positive Nettomarktwerte („Kredit-Exposure“) und negative Nettomarktwerte („Netto-Verpflichtungen“) sind getrennt auszuweisen.

■ III. Geschäftspartner

In der Gliederung nach Geschäftspartnern sind Positionen gegenüber „berichtenden Banken“, „anderen Finanzinstitutionen“ und „nichtfinanziellen Kunden“ auszuweisen.

Berichtende Banken sind in- und ausländische Institute, die auch zur Halbjährlichen OTC-Derivate Statistik der BIZ berichten. Dabei handelt es sich in der Regel um große, international aktive Geschäfts- und Investmentbanken. Eine Liste der berichtenden Banken wird von der Deutschen Bundesbank auf Anfrage zur Verfügung gestellt.

Sonstige Finanzinstitutionen sind alle Banken und Finanzinstitutionen, die nicht zu den berichtenden Banken zählen. Zusätzlich sind die in den sonstigen Finanzinstitutionen enthaltenen zentralen Gegenparteien gesondert zu zeigen.

Auf den Meldebögen über Credit Default Swaps (Tabellen 6A bis 6E) sind die Positionen gegenüber „sonstigen Finanzinstitutionen“ weiter aufzugliedern. Dabei sind die Beziehungen zu zentralen Gegenparteien, zu nicht berichtenden Banken und Wertpapierhäusern, zu Versicherungsunternehmen, zu finanziellen Zweckgesellschaften (SPVs) und zu Hedge Fonds gesondert auszuweisen.

Zu den **nichtfinanziellen Kunden** zählen alle Unternehmen außerhalb des Finanzsektors sowie staatliche Marktteilnehmer.

■ IV. Geschäfte mit zentralen Gegenparteien

Geschäfte, die über eine zentrale Gegenpartei abgewickelt werden, sind nicht gegenüber dem ursprünglichen Geschäftspartner auszuweisen, sondern von beiden Geschäftspartnern jeweils gegenüber der zentralen Gegenpartei.

■ V. Berichtswährung und Währungsumrechnung

Als Berichtswährung gilt der US-Dollar. Nicht auf Dollar lautende Kontrakte sollen zu Kursen des Erhebungsstichtags in US-Dollar umgerechnet werden. Alle Beträge sind auf volle Millionen US-Dollar gerundet ohne Nachkommastellen anzugeben.

■ VI. Einreichungstermin

Die Meldungen sollten nicht später als 40 Arbeitstage nach dem jeweiligen Erhebungsstichtag (Ultimo Juni bzw. Dezember) bei der Deutschen Bundesbank, Zentrale, S 12, via Extranet eingereicht werden.

■ VII. Zuordnung von Derivaten mit heterogenem Risikoprofil

Nach den Vorgaben der OTC-Derivate Statistik sollen die individuellen Kontrakte gemäß dem zugrunde liegenden Marktrisiko einer der fünf Kategorien Währungsderivate, Zinsderivate, Aktien-derivate, Rohstoffderivate und Kreditderivate zugeordnet werden. In der Praxis kommt es aber vor, dass individuelle Kontrakte mehrere Risikokategorien umspannen. Sofern sich dabei das Exposure problemlos in einzelne Risikokomponenten zerlegen lässt, sollen diese Komponenten separat gemeldet werden. Andernfalls ist der gesamte Kontrakt derjenigen Risikokategorie mit der größten Ergebnisrelevanz zuzuordnen.

Richtlinien zu den einzelnen Erhebungsvordrucken

I. Währungsbezogene Derivate (Tabellen 1A, 1B und 1C)

Als währungsbezogene Derivate gelten im Rahmen dieser Erhebung sämtliche derivativen Geschäfte, die einem Wechselkursrisiko ausgesetzt sind. Als Gold-Kontrakte sind alle Geschäfte mit Gold-Exposure zu verstehen. Erfasst werden Outright Termingeschäfte und Devisen-Swaps, Währungs-Swaps (einschl. Zins-Währungs-Swaps) und Devisenoptionen.

Die Angaben über währungsbezogene Derivate sind nach den beteiligten Währungen zu untergliedern. Dies bedeutet, dass der Nominalwert beziehungsweise der positive oder negative Bruttomarktwert eines jeden Kontrakts insgesamt zweimal – nämlich sowohl unter der gegebenen als auch unter der genommenen Währung – erfasst wird. Die Summe der unter den einzelnen Währungen ausgewiesenen Beträge muss sich deshalb auf 200 % des in der Gesamtspalte gezeigten Kontraktvolumens belaufen. Soll beispielsweise ein Forward-Kontrakt über den Kauf von USD gegen EUR im Nominalwert von 100 Mio US-\$ gemeldet werden, so beläuft sich das in der Gesamtspalte anzugebende Kontraktvolumen auf 100 Mio US-\$; darüber hinaus sind aber auch 100 Mio US-\$ in der USD-Spalte und 100 Mio US-\$ in der EUR-Spalte einzutragen.

Unter den anderen Instrumenten sind alle währungsbezogenen Derivate auszuweisen, bei denen die Transaktion im hohen Maße fremdfinanziert und/oder der Nominalwert variabel ist und bei denen eine Zerlegung in einzelne standardisierte Bestandteile unzweckmäßig oder unmöglich ist. Das können zum Beispiel Differential Swaps sein.

II. Zinsbezogene Derivate (Tabellen 2A, 2B und 2C)

Anzugeben sind derivative Kontrakte mit Zinsrisiken in nur einer Währung. Kontrakte, die den Austausch von mehr als einer Währung vorsehen (z. B. Zins-Währungs-Swaps), sind nicht hier, sondern unter den währungsbezogenen Derivaten (Tabellen 1A bis 1C) zu erfassen. Unter den zinsbezogenen Instrumenten sind Forward Rate Agreements, Zins-Swaps und Zins-Optionen (einschließl. Caps, Floors, Collars und Corridors) gesondert auszuweisen.

Unter den anderen Instrumenten sind alle zinsbezogenen Derivate auszuweisen, bei denen die Transaktion im hohen Maße fremdfinanziert und/oder der Nominalwert variabel ist und bei denen eine Zerlegung in einzelne standardisierte Bestandteile unzweckmäßig oder unmöglich ist. Das können zum Beispiel Swaps auf Basis von LIBOR zum Quadrat oder Index-Amortising Rate Swaps sein.

III. Aktien-, rohstoff-, kreditbezogene und „andere“ Derivate (Tabellen 3A, 3B und 3C)

Als aktienbezogene Derivate gelten solche Kontrakte, deren Auszahlung von der Preisentwicklung einer bestimmten Aktie oder eines Aktienindex abhängt. Sie sind nach den Emissionsländern beziehungsweise -regionen der referenzierten Aktiva zu untergliedern.

Als rohstoffbezogene Derivate gelten solche Kontrakte, deren Auszahlung von der Preisentwicklung zum Beispiel eines Edelmetalls (außer Gold, siehe Tabelle 1A bis 1C), eines Agrarprodukts oder eines Energieträgers abhängt.

Als kreditbezogene Derivate gelten solche Kontrakte, deren Auszahlung von dem Maß der Kreditwürdigkeit eines bestimmten Referenzkredits abhängt. Die Kreditderivate sollten mindestens die Credit Default Swaps auf den Tabellen 6A bis 6E umfassen, können aber auch noch andere Instrumente beinhalten. Gesondert auszuweisen sind kreditbezogene Forwards, Swaps (Credit Event/Default Swaps, Total Return Swaps) und OTC-Optionen.

Als andere Derivate gelten alle Kontrakte, die kein währungs-, zins-, aktien-, rohstoff- oder kreditbezogenes Verlustrisiko beinhalten.

■ IV. Nominalwert der ausstehenden Kontrakte nach Restlaufzeiten (Tabelle 4)

Auf der Grundlage von Nominalwerten sind für währungsbezogene, zinsbezogene und aktienbezogene Kontrakte Restlaufzeiten anzugeben. Die Restlaufzeit bemisst sich als der Zeitraum zwischen dem Erhebungsstichtag und dem Verfallsdatum eines Kontrakts. Dabei ist nach den folgenden Laufzeitbändern zu unterscheiden:

- bis einschließlich ein Jahr
- über ein Jahr bis einschließlich fünf Jahre
- über fünf Jahre

Die Summe über alle Laufzeitbänder muss mit den auf den Tabellen 1A, 2A und 3A gemeldeten Nominalwerten kompatibel sein.

■ V. Bruttomarktwerte und Nettomarktwerte von derivativen OTC-Geschäften (Tabelle 5)

Es sind die Brutto- und Nettomarktwerte für die Gesamtheit der währungs-, zins- sowie aktien- und rohstoffbezogenen Derivate anzugeben. Die hier ausgewiesenen Bruttomarktwerte müssen mit der Gesamtsumme der Bruttomarktwerte aus den Tabellen 1B/1C, 2B/2C und 3B/3C übereinstimmen.

■ VI. Credit Default Swaps (Tabellen 6A bis 6E)

Credit Default Swaps (CDS) sind zweiseitige Verträge, in denen ein Sicherungsnehmer gegen regelmäßige Zahlung einer fixen Prämie an einen Sicherungsgeber den Anspruch auf eine Ausgleichszahlung erwirbt, die dann fällig wird, wenn ein zuvor definiertes Schuldverhältnis notleidend werden sollte (ein „Kreditereignis“ eintritt).

Credit Linked Notes, Optionen auf CDS sowie Total Return Swaps sind nicht in die Meldung einzubeziehen.

Single-Name CDS sind Kontrakte, bei denen die vertraglich vereinbarte Ausgleichszahlung vom Zustand der Kreditwürdigkeit eines einzelnen Referenzschuldners oder eines einzelnen Referenzaktivums abhängt.

Multi-Name CDS sind Kontrakte, die sich auf die Übertragung der Kreditrisiken ganzer Kreditkörbe beziehen oder denen die Übertragung von Risiken aus tranchierten Forderungspools zugrunde liegt. Auch Index-CDS gehören hierzu. Ebenso sind hierunter Geschäfte aufzuführen, denen sektorübergreifende Forderungen zugrunde liegen.

CDS auf verbriefte Produkte: Hierunter fallen Credit Default Swaps, denen Kreditkörbe oder tranchierte Forderungspools zugrunde liegen, die in Form synthetischer ABS/MBS oder anderer komplexer Strukturen (z.B. CDOs) verbrieft sind.

CDS auf sektoral gemischte Portfolios umfassen solche Instrumente, die sich nach der Zusammensetzung ihrer Referenzaktiva sektoral nicht eindeutig zuordnen lassen.

CDS auf Indexprodukte: Standardisierte Multi-Name-Kontrakte, deren Referenzaktiva einen (z. B. unter Länder-, Branchen-, Rating- oder Liquiditätsgesichtspunkten) homogenen Kreis von Adressen abbilden und die von einem professionellen Administrator wie zum Beispiel Markit (der die Rechte für die geläufigen CDX und iTraxx-Indizes besitzt) vermarktet werden.

Rating-Kategorien: Anzugeben ist das aktuelle Rating und nicht das Rating bei Vertragsabschluss. Sofern keine öffentlichen Ratings verfügbar sind, können interne Ratings verwendet werden. Sollten für ein Referenzaktivum zwei öffentliche Ratingeinstufungen verfügbar sein, ist das niedrigere Ratingurteil maßgeblich.

Bei Single-Name-Instrumenten ist die Zuordnung nach dem Rating des zugrunde liegenden Referenzaktivums, bei Multi-Name-Instrumenten nach dem Rating der jeweiligen Körbe beziehungsweise Tranchen vorzunehmen. Multi-Name CDS, für die kein Korb-Rating verfügbar ist, deren Referenzaktiva jedoch durchgängig als „investment grade“ klassifiziert sind, sollen als „Multiple Ratings investment grade“ ausgewiesen werden.

Verzeichnis der Meldungen zur Statistik über den Bestand außerbörslich gehandelter Derivate

Melde- schema/ Vordruck	Bezeichnung der Meldung	Kennzeichnung der Meldung/ der Anlage	Seite
	I. Währungsbezogene Derivate, zinsbezogene Derivate, Aktien- und rohstoffbezogene Derivate¹⁾		
1A	Währungsbezogene Derivate Nominalwert der ausstehenden Kontrakte	Tabelle 1A	14.10
1B	Währungsbezogene Derivate Positive Marktwerte	Tabelle 1B	14.11
1C	Währungsbezogene Derivate Negative Marktwerte	Tabelle 1C	14.12
2A	Zinsbezogene Derivate Nominalwert der ausstehenden Kontrakte	Tabelle 2A	14.13
2B	Zinsbezogene Derivate Positive Marktwerte	Tabelle 2B	14.14
2C	Zinsbezogene Derivate Negative Marktwerte	Tabelle 2C	14.15
3A	Aktien- und rohstoffbezogene Derivate Nominalwert der ausstehenden Kontrakte	Tabelle 3A	14.16
3B	Aktien- und rohstoffbezogene Derivate Positive Marktwerte	Tabelle 3B	14.17
3C	Aktien- und rohstoffbezogene Derivate Negative Marktwerte	Tabelle 3C	14.18
4	Nominalwerte der ausstehenden Kontrakte nach Restlaufzeiten	Tabelle 4	14.19
5	Bruttomarktwerte und Nettomarktwerte von derivativen OTC-Geschäften	Tabelle 5	14.20

¹ Auf sämtlichen Tabellen sind nur die unterlegten Zellen auszufüllen.

Melde- schema/ Vordruck	Bezeichnung der Meldung	Kennzeichnung der Meldung/ der Anlage	Seite
	II. Credit Default Swaps¹⁾		
6A	Nominalwerte, Bruttomarktwerte, Nettomarktwerte der ausstehenden Kontrakte	Tabelle 6A	14.21
6B	Gliederung der Kontrakte nach Rating-Kategorien	Tabelle 6B	14.22
6C	Gliederung der Kontrakte nach dem Sektor der Referenzaktiva	Tabelle 6C	14.22
6D	Gliederung der Kontrakte nach Restlaufzeiten	Tabelle 6D	14.23
6E	Gliederung der Kontrakte nach der Nationalität der Gegenpartei	Tabelle 6E	14.23

1 Auf sämtlichen Tabellen sind nur die unterlegten Zellen auszufüllen.

Tabelle 1A

Berichtendes Kreditinstitut: _____

Halbjahr: _____

Halbjährliche Statistik über den Bestand außerbörslich gehandelter Derivate

WÄHRUNGSBEZOGENE DERIVATE ¹⁾
Nominalwert der ausstehenden Kontrakte

Stand zum Ende des Halbjahres, Beträge in Millionen US-Dollar

Instrumente	USD	EUR	JPY	GBP	CHF	CAD	SEK	AUD	HKD	Übrige	Gesamt
<u>OUTRIGHT FORWARDS</u>											
<u>UND FX SWAPS ²⁾</u>											
mit berichtenden Banken											
mit anderen Finanzinstitutionen											
darunter mit zentralen Gegenparteien											
mit nichtfinanziellen Kunden											
SUMME											
SUMME EINSCHL. GOLD											
<u>WÄHRUNGSSWAPS</u>											
mit berichtenden Banken											
mit anderen Finanzinstitutionen											
darunter mit zentralen Gegenparteien											
mit nichtfinanziellen Kunden											
SUMME											
<u>OTC OPTIONEN ³⁾</u>											
<u>Geschrieben</u>											
mit berichtenden Banken											
mit anderen Finanzinstitutionen											
darunter mit zentralen Gegenparteien											
mit nichtfinanziellen Kunden											
SUMME											
SUMME EINSCHL. GOLD											
<u>Gekauft</u>											
mit berichtenden Banken											
mit anderen Finanzinstitutionen											
darunter mit zentralen Gegenparteien											
mit nichtfinanziellen Kunden											
SUMME											
SUMME EINSCHL. GOLD											
SUMME OTC OPTIONEN											
Andere Instrumente ⁴⁾											
FX-KONTRAKTE INSGESAMT											
FX-KONTRAKTE INSGESAMT											
EINSCHLIESSLICH GOLD											

1) Alle Instrumente - sowohl im Währungs- als auch im Zinsbereich - mit Exposure gegenüber mehr als einer Währung. 2) Wenn Swaps auf Forward/Forward Basis vereinbart worden sind, sollen die beiden Forward-Komponenten separat gemeldet werden. 3) Einschließlich Currency Warrants und Multicurrency Swaptions. 4) Alle Instrumente, bei denen die Transaktion im hohen Maße fremdfinanziert und/oder der Nominalwert variabel ist und bei denen eine Zerlegung in einzelne standardisierte Bestandteile unzumutbar oder unmöglich ist.

Tabelle 1B

Berichtendes Kreditinstitut:

Halbjahr:

Halbjährliche Statistik über den Bestand außerbörslich gehandelter Derivate

WÄHRUNGSBEZOGENE DERIVATE ¹⁾
Positive Marktwerte der ausstehenden Kontrakte

Stand zum Ende des Halbjahres, Beträge in Millionen US-Dollar

Instrumente	USD	EUR	JPY	GBP	CHF	CAD	SEK	AUD	HKD	Übrige	Gesamt
<u>OUTRIGHT FORWARDS</u>											
<u>UND FX SWAPS ²⁾</u>											
mit berichtenden Banken											
mit anderen Finanzinstitutionen											
darunter mit zentralen Gegenparteien											
mit nichtfinanziellen Kunden											
SUMME											
<u>WÄHRUNGSSWAPS</u>											
mit berichtenden Banken											
mit anderen Finanzinstitutionen											
darunter mit zentralen Gegenparteien											
mit nichtfinanziellen Kunden											
SUMME											
<u>OTC OPTIONEN GEKAUFT ³⁾</u>											
mit berichtenden Banken											
mit anderen Finanzinstitutionen											
darunter mit zentralen Gegenparteien											
mit nichtfinanziellen Kunden											
SUMME											
<u>FX-KONTRAKTE INSGESAMT</u>											
FX-KONTRAKTE INSGESAMT											
EINSCHLIESSLICH GOLD											

1) Alle Instrumente - sowohl im Währungs- als auch im Zinsbereich - mit Exposure gegenüber mehr als einer Währung. 2) Wenn Swaps auf Forward/Forward Basis vereinbart worden sind, sollen die beiden Forward-Komponenten separat gemeldet werden. 3) Einschließlich Currency Warrants und Multicurrency Swaptions.

Tabelle 1C

Berichtendes Kreditinstitut:

Halbjahr:

Halbjährliche Statistik über den Bestand außerbörslich gehandelter Derivate

WÄHRUNGSBEZOGENE DERIVATE ¹⁾
Negative Marktwerte der ausstehenden Kontrakte

Stand zum Ende des Halbjahres, Beträge in Millionen US-Dollar

Instrumente	USD	EUR	JPY	GBP	CHF	CAD	SEK	AUD	HKD	Übrige	Gesamt
<u>OUTRIGHT FORWARDS</u>											
<u>UND FX SWAPS ²⁾</u>											
mit berichtenden Banken											
mit anderen Finanzinstitutionen											
darunter mit zentralen Gegenparteien											
mit nichtfinanziellen Kunden											
SUMME											
<u>WÄHRUNGSSWAPS</u>											
mit berichtenden Banken											
mit anderen Finanzinstitutionen											
darunter mit zentralen Gegenparteien											
mit nichtfinanziellen Kunden											
SUMME											
<u>OTC OPTIONEN GESCHRIEBEN ³⁾</u>											
mit berichtenden Banken											
mit anderen Finanzinstitutionen											
darunter mit zentralen Gegenparteien											
mit nichtfinanziellen Kunden											
SUMME											
FX-KONTRAKTE INSGESAMT											
FX-KONTRAKTE INSGESAMT											
EINSCHLIESSLICH GOLD											

1) Alle Instrumente - sowohl im Währungs- als auch im Zinsbereich - mit Exposure gegenüber mehr als einer Währung. 2) Wenn Swaps auf Forward/Forward Basis vereinbart worden sind, sollen die beiden Forward-Komponenten separat gemeldet werden. 3) Einschließlich Currency Warrants und Multicurrency Swaptions.

Tabelle 2A

Berichtendes Kreditinstitut:

Halbjahr:

Halbjährliche Statistik über den Bestand außerbörslich gehandelter Derivate

ZINSBEZOGENE DERIVATE ¹⁾
Nominalwert der ausstehenden Kontrakte

Stand zum Ende des Halbjahres, Beträge in Millionen US-Dollar

Instrumente	USD	EUR	JPY	GBP	CHF	CAD	SEK	AUD	HKD	Übrige	Gesamt
<u>FORWARD RATE AGREEMENTS</u>											
mit berichtenden Banken											
mit anderen Finanzinstitutionen											
darunter mit zentralen Gegenparteien											
mit nichtfinanziellen Kunden											
SUMME											
<u>ZINSSWAPS</u>											
mit berichtenden Banken											
mit anderen Finanzinstitutionen											
darunter mit zentralen Gegenparteien											
mit nichtfinanziellen Kunden											
SUMME											
<u>OTC ZINS-OPTIONEN</u>											
<u>Geschrieben</u>											
mit berichtenden Banken											
mit anderen Finanzinstitutionen											
darunter mit zentralen Gegenparteien											
mit nichtfinanziellen Kunden											
SUMME											
<u>Gekauft</u>											
mit berichtenden Banken											
mit anderen Finanzinstitutionen											
darunter mit zentralen Gegenparteien											
mit nichtfinanziellen Kunden											
SUMME											
SUMME OTC ZINS-OPTIONEN											
Andere Instrumente ²⁾											
ZINSBEZOGENE KONTRAKTE											
INSGESAMT											

1) Alle Instrumente, die Exposure gegenüber dem Zinssatz in nur einer einzigen Währung aufweisen, einschließlich aller auf eine einzige Währung lautenden Fixed/Floating und Floating/Floating-Kontrakte. 2) Alle Instrumente, bei denen die Transaktion im hohen Maße fremdfinanziert und/oder der Nominalwert variabel ist und bei denen eine Zerlegung in einzelne standardisierte Bestandteile unzumutbar oder unmöglich ist.

Tabelle 2B

Berichtendes Kreditinstitut:

Halbjahr:

Halbjährliche Statistik über den Bestand außerbörslich gehandelter Derivate

ZINSBEZOGENE DERIVATE ¹⁾

Positive Marktwerte der ausstehenden Kontrakte

Stand zum Ende des Halbjahres, Beträge in Millionen US-Dollar

Instrumente	USD	EUR	JPY	GBP	CHF	CAD	SEK	AUD	HKD	Übrige	Gesamt
<u>FORWARD RATE AGREEMENTS</u>											
mit berichtenden Banken											
mit anderen Finanzinstitutionen											
darunter mit zentralen Gegenparteien											
mit nichtfinanziellen Kunden											
SUMME											
<u>ZINSSWAPS</u>											
mit berichtenden Banken											
mit anderen Finanzinstitutionen											
darunter mit zentralen Gegenparteien											
mit nichtfinanziellen Kunden											
SUMME											
<u>OTC OPTIONEN GEKAUFT</u>											
mit berichtenden Banken											
mit anderen Finanzinstitutionen											
darunter mit zentralen Gegenparteien											
mit nichtfinanziellen Kunden											
SUMME											
ZINSBEZOGENE KONTRAKTE INSGESAMT											

1) Alle Instrumente, die Exposure gegenüber dem Zinssatz in nur einer einzigen Währung aufweisen, einschließlich aller auf eine einzige Währung lautenden Fixed/Floating und Floating/Floating-Kontrakte.

Tabelle 2C

Berichtendes Kreditinstitut:

Halbjahr:

Halbjährliche Statistik über den Bestand außerbörslich gehandelter Derivate

ZINSBEZOGENE DERIVATE ¹⁾

Negative Marktwerte der ausstehenden Kontrakte

Stand zum Ende des Halbjahres, Beträge in Millionen US-Dollar

Instrumente	USD	EUR	JPY	GBP	CHF	CAD	SEK	AUD	HKD	Übrige	Gesamt
<u>FORWARD RATE AGREEMENTS</u>											
mit berichtenden Banken											
mit anderen Finanzinstitutionen											
darunter mit zentralen Gegenparteien											
mit nichtfinanziellen Kunden											
SUMME											
<u>ZINSSWAPS</u>											
mit berichtenden Banken											
mit anderen Finanzinstitutionen											
darunter mit zentralen Gegenparteien											
mit nichtfinanziellen Kunden											
SUMME											
<u>OTC OPTIONEN GESCHRIEBEN</u>											
mit berichtenden Banken											
mit anderen Finanzinstitutionen											
darunter mit zentralen Gegenparteien											
mit nichtfinanziellen Kunden											
SUMME											
ZINSBEZOGENE KONTRAKTE											
INSGESAMT											

1) Alle Instrumente, die Exposure gegenüber dem Zinssatz in nur einer einzigen Währung aufweisen, einschließlich aller auf eine einzige Währung lautenden Fixed/Floating und Floating/Floating-Kontrakte.

Tabelle 3A

Berichtendes Kreditinstitut:

Halbjahr:

Halbjährliche Statistik über den Bestand außerbörslich gehandelter Derivate

AKTIEN-, ROHSTOFF-, KREDITBEZOGENE UND "ANDERE" DERIVATE ¹⁾
Nominalwert der ausstehenden Kontrakte

Stand zum Ende des Halbjahres, Beträge in Millionen US-Dollar

Instrumente	Aktienbezogene Derivate mit Underlying aus ...							Edelmetalle (ohne Gold)	Andere Rohstoffe	Kredit- derivate ³⁾	Andere Derivate ⁴⁾
	USA	Japan	West- Europa ²⁾	Latein Amerika	Asien ex Japan	Anderen Ländern	SUMME				
FORWARDS UND SWAPS											
mit berichtenden Banken											
mit anderen Finanzinstitutionen											
darunter mit zentr. Gegenparteien											
mit nichtfinanziellen Kunden											
SUMME											
OTC OPTIONEN											
Geschrieben											
mit berichtenden Banken											
mit anderen Finanzinstitutionen											
darunter mit zentr. Gegenparteien											
mit nichtfinanziellen Kunden											
SUMME											
Gekauft											
mit berichtenden Banken											
mit anderen Finanzinstitutionen											
darunter mit zentr. Gegenparteien											
mit nichtfinanziellen Kunden											
SUMME											
SUMME OTC OPTIONEN											
ALLE KONTRAKTE											

1) Alle Instrumente, deren Wert über den Preis einer Aktie, eines Aktienindex oder eines Rohstoffs bestimmt wird. 2) Westeuropäische EU-Länder, Norwegen, Türkei und die Schweiz. 3) Einschließlich Credit Default Swaps. 4) Alle Instrumente, die kein währungs-, zins-, aktien-, rohstoff- oder kreditbezogenes Verlustrisiko beinhalten.

Tabelle 3B

Berichtendes Kreditinstitut:

Halbjahr:

Halbjährliche Statistik über den Bestand außerbörslich gehandelter Derivate
AKTIEN-, ROHSTOFF-, KREDITBEZOGENE UND "ANDERE" DERIVATE ¹⁾
Positive Marktwerte der ausstehenden Kontrakte

Stand zum Ende des Halbjahres, Beträge in Millionen US-Dollar

Instrumente	Aktienbezogene Derivate mit Underlying aus ...							Edelmetalle (ohne Gold)	Andere Rohstoffe	Kredit- derivate ³⁾	Andere Derivate ⁴⁾
	USA	Japan	West- Europa ²⁾	Latein Amerika	Asien ex Japan	Anderen Ländern	SUMME				
FORWARDS UND SWAPS											
mit berichtenden Banken											
mit anderen Finanzinstitutionen											
darunter mit zentr. Gegenparteien											
mit nichtfinanziellen Kunden											
SUMME											
OTC OPTIONEN GEKAUFT											
mit berichtenden Banken											
mit anderen Finanzinstitutionen											
darunter mit zentr. Gegenparteien											
mit nichtfinanziellen Kunden											
SUMME											
ALLE KONTRAKTE											

1) Alle Instrumente, deren Wert über den Preis einer Aktie, eines Aktienindex oder eines Rohstoffs bestimmt wird. 2) Westeuropäische EU-Länder, Norwegen, Türkei und die Schweiz. 3) Einschließlich Credit Default Swaps. 4) Alle Instrumente, die kein währungs-, zins-, aktien-, rohstoff- oder kreditbezogenes Verlustrisiko beinhalten.

Tabelle 3C

Berichtendes Kreditinstitut:

Halbjahr:

Halbjährliche Statistik über den Bestand außerbörslich gehandelter Derivate
AKTIEN-, ROHSTOFF-, KREDITBEZOGENE UND "ANDERE" DERIVATE ¹⁾
Negative Marktwerte der ausstehenden Kontrakte

Stand zum Ende des Halbjahres, Beträge in Millionen US-Dollar

Instrumente	Aktienbezogene Derivate mit Underlying aus ...							Edelmetalle (ohne Gold)	Andere Rohstoffe	Kredit- derivate ³⁾	Andere Derivate ⁴⁾
	USA	Japan	West- Europa ²⁾	Latein Amerika	Asien ex Japan	Anderen Ländern	SUMME				
FORWARDS UND SWAPS											
mit berichtenden Banken											
mit anderen Finanzinstitutionen											
darunter mit zentr. Gegenparteien											
mit nichtfinanziellen Kunden											
SUMME											
OTC OPTIONEN GESCHRIEBEN											
mit berichtenden Banken											
mit anderen Finanzinstitutionen											
darunter mit zentr. Gegenparteien											
mit nichtfinanziellen Kunden											
SUMME											
ALLE KONTRAKTE											

1) Alle Instrumente, deren Wert über den Preis einer Aktie, eines Aktienindex oder eines Rohstoffs bestimmt wird. 2) Westeuropäische EU-Länder, Norwegen, Türkei und die Schweiz. 3) Einschließlich Credit Default Swaps. 4) Alle Instrumente, die kein währungs-, zins-, aktien-, rohstoff- oder kreditbezogenes Verlustrisiko beinhalten.

Tabelle 5

Berichtendes Kreditinstitut:

Halbjahr:

Halbjährliche Statistik über den Bestand außerbörslich gehandelter Derivate

BRUTTOMARKTWERTE UND NETTOMARKTWERTE VON DERIVATIVEN OTC-GESCHÄFTEN

Stand zum Ende des Halbjahres, Beträge in Millionen US-Dollar

Gegenparteien	Bruttomarktwerte		Nettomarktwerte	
	Positive	Negative	Kredit-Exposure ¹⁾	Netto- verpflichtungen ²⁾
ALLE KONTRAKTE ³⁾				
mit berichtenden Banken				
mit anderen Finanzinstitutionen				
mit nichtfinanziellen Unternehmen				
SUMME				

1) Kredit-Exposure ist definiert als der positive Wiederbeschaffungswert ausstehender OTC-Kontrakte nach Berücksichtigung rechtlich bindender bilateraler Aufrechnungsvereinbarungen. 2) Nettoverpflichtungen gegenüber Kontrahenten sind definiert als der negative Wiederbeschaffungswert ausstehender OTC-Kontrakte nach Berücksichtigung rechtlich bindender bilateraler Aufrechnungsvereinbarungen. 3) Ohne Credit Default Swaps; deren Bruttomarktwerte und Nettomarktwerte sind in der Tabelle 6A gesondert auszuweisen.

Tabelle 6A

Berichtendes Kreditinstitut:

Halbjahr:

Halbjährliche Statistik über den Bestand außerbörslich gehandelter Derivate

CREDIT DEFAULT SWAPS INSGESAMT

Nominalwerte, Bruttomarktwerte, Nettomarktwerte der ausstehenden Kontrakte

Stand zum Ende des Halbjahres, Beträge in Millionen US-Dollar

Instrumente und Gegenparteien		Ausstehende Kontrakte insgesamt					
		Nominalwerte		Bruttomarktwerte		Nettomarktwerte	
		Als Sicherungsnehmer	Als Sicherungsgeber	Positive Bruttomarktwerte	Negative Bruttomarktwerte	Kredit-Exposure ¹⁾	Netto-Verpflichtungen ²⁾
		1	2	3	4	5	6
ALLE KONTRAKTE (005 + 010 + 070)	000						
mit berichtenden Banken ³⁾	005						
mit anderen Finanzinstitutionen (020+025+030+040+050+060)	010						
Banken und Wertpapierhäuser	020						
Zentrale Gegenparteien	025						
Versicherungsunternehmen ⁴⁾	030						
SPVs	040						
Hedge funds	050						
Andere Finanzinstitutionen	060						
mit nichtfinanziellen Unternehmen	070						
SINGLE-NAME CDS (105 + 110 + 170)	100						
mit berichtenden Banken ³⁾	105						
mit anderen Finanzinstitutionen (120+125+130+140+150+160)	110						
Banken und Wertpapierhäuser	120						
Zentrale Gegenparteien	125						
Versicherungsunternehmen ⁴⁾	130						
SPVs	140						
Hedge funds	150						
Andere Finanzinstitutionen	160						
mit nichtfinanziellen Unternehmen	170						
MULTI-NAME CDS (185 + 190 + 250)	180						
mit berichtenden Banken ³⁾	185						
mit anderen Finanzinstitutionen (200+205+210+220+230+240)	190						
Banken und Wertpapierhäuser	200						
Zentrale Gegenparteien	205						
Versicherungsunternehmen ⁴⁾	210						
SPVs	220						
Hedge funds	230						
Andere Finanzinstitutionen	240						
mit nichtfinanziellen Unternehmen	250						

1) Kredit-Exposure ist definiert als der positive Wiederbeschaffungswert ausstehender OTC-Kontrakte nach Berücksichtigung rechtlich bindender bilateraler Aufrechnungsvereinbarungen. 2) Nettoverpflichtungen sind definiert als der negative Wiederbeschaffungswert ausstehender OTC-Kontrakte nach Berücksichtigung rechtlich bindender Aufrechnungsvereinbarungen. 3) Als "berichtende Banken" gelten alle Institute, die an der Halbjährlichen OTC-Derivate Statistik der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich teilnehmen (vgl. die von der Bundesbank zur Verfügung gestellte Liste der "berichtenden Banken"). 4) Einschließlich Pensionsfonds, Rückversicherer und Monoliner.

Tabelle 6B

Berichtendes Kreditinstitut:

Halbjahr:

Halbjährliche Statistik über den Bestand außerbörslich gehandelter Derivate

CREDIT DEFAULT SWAPS NACH RATING-KATEGORIEN
Nominalwert der ausstehenden Kontrakte

Stand zum Ende des Halbjahres, Beträge in Millionen US-Dollar

Instrumente und Gegenparteien	Rating-Kategorien ¹⁾																			
	AAA/AA				A/BBB				BB und darunter				ohne Rating				Multiple Ratings "investment grade" ²⁾			
	Sicherungsnehmer		Sicherungsgeber		Sicherungsnehmer		Sicherungsgeber		Sicherungsnehmer		Sicherungsgeber		Sicherungsnehmer		Sicherungsgeber		Sicherungsnehmer	Sicherungsgeber		
	Anlagebuch	Handelsbuch	Anlagebuch	Handelsbuch	Anlagebuch	Handelsbuch	Anlagebuch	Handelsbuch	Anlagebuch	Handelsbuch	Anlagebuch	Handelsbuch	Anlagebuch	Handelsbuch	Anlagebuch	Handelsbuch	Anlagebuch	Handelsbuch		
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
SINGLE-NAME CDS (105 + 110 + 170)	100																			
mit berichtenden Banken ³⁾	105																			
mit anderen Finanzinstitutionen (120+125+130+140+150+160)	110																			
Banken und Wertpapierhäuser	120																			
Zentrale Gegenparteien	125																			
Versicherungsunternehmen ⁴⁾	130																			
SPVs	140																			
Hedge funds	150																			
Andere Finanzinstitutionen	160																			
mit nichtfinanziellen Unternehmen	170																			
MULTI-NAME CDS (185 + 190 + 250)	180																			
mit berichtenden Banken ³⁾	185																			
mit anderen Finanzinstitutionen (200+205+210+220+230+240)	190																			
Banken und Wertpapierhäuser	200																			
Zentrale Gegenparteien	205																			
Versicherungsunternehmen ⁴⁾	210																			
SPVs	220																			
Hedge funds	230																			
Andere Finanzinstitutionen	240																			
mit nichtfinanziellen Unternehmen	250																			

1) Bei Single-Name Instrumenten ist die Zuordnung nach dem Rating des zugrunde liegenden Referenzaktivums, bei Multi-Name Instrumenten nach dem Rating der jeweiligen Körbe bzw. Tranchen vorzunehmen. 2) Multi-Name CDS, für die kein Korb-Rating verfügbar ist, deren Referenzaktiva jedoch durchgängig als "investment grade" klassifiziert sind. 3) Als "berichtende Banken" gelten alle Institute, die an der Halbjährlichen OTC-Derivatestatistik der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich teilnehmen (vgl. die von der Bundesbank bereitgestellte Liste der "berichtenden Banken"). 4) Einschließlich Pensionsfonds, Rückversicherer und Monoliner.

Tabelle 6C

Berichtendes Kreditinstitut:

Halbjahr:

Halbjährliche Statistik über den Bestand außerbörslich gehandelter Derivate

CREDIT DEFAULT SWAPS NACH DEM SEKTOR DER REFERENZAKTIVA
Nominalwert der ausstehenden Kontrakte

Stand zum Ende des Halbjahres, Beträge in Millionen US-Dollar

Instrumente und Gegenparteien	Sektoren der Referenzaktiva															
	Finanzinstitutionen		Nichtfinanzielle Unternehmen		Öffentliche Haushalte		Verbriefte Produkte				Sektoral gemischte Portfolios		Indexprodukte			
	Sicherungsnehmer		Sicherungsgeber		Sicherungsnehmer		Sicherungsgeber		Sicherungsnehmer		Sicherungsgeber		Sicherungsnehmer		Sicherungsgeber	
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14		
SINGLE-NAME CDS (105 + 110 + 170)	100															
mit berichtenden Banken ¹⁾	105															
mit anderen Finanzinstitutionen (120+125+130+140+150+160)	110															
Banken und Wertpapierhäuser	120															
Zentrale Gegenparteien	125															
Versicherungsunternehmen ²⁾	130															
SPVs	140															
Hedge funds	150															
Andere Finanzinstitutionen	160															
mit nichtfinanziellen Unternehmen	170															
MULTI-NAME CDS (185 + 190 + 250)	180															
mit berichtenden Banken ¹⁾	185															
mit anderen Finanzinstitutionen (200+205+210+220+230+240)	190															
Banken und Wertpapierhäuser	200															
Zentrale Gegenparteien	205															
Versicherungsunternehmen ²⁾	210															
SPVs	220															
Hedge funds	230															
Andere Finanzinstitutionen	240															
mit nichtfinanziellen Unternehmen	250															

1) Als "berichtende Banken" gelten alle Institute, die an der Halbjährlichen OTC-Derivatestatistik der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich teilnehmen (vgl. die von der Bundesbank bereitgestellte Liste der "berichtenden Banken"). 2) Einschließlich Pensionsfonds, Rückversicherer und Monoliner.

Tabelle 6D

Berichtendes Kreditinstitut:

Halbjahr:

Halbjährliche Statistik über den Bestand außerbörslich gehandelter Derivate

CREDIT DEFAULT SWAPS NACH RESTLAUFZEITEN
Nominalwert der ausstehenden Kontrakte

Stand zum Ende des Halbjahres, Beträge in Millionen US-Dollar

Instrumente und Gegenparteien		Restlaufzeit der Geschäfte														
		bis einschließlich 1 Jahr		über 1 Jahr bis einschließlich 5 Jahre		über 5 Jahre										
		Sicherungsnehmer	Sicherungsgeber	Sicherungsnehmer	Sicherungsgeber	Sicherungsnehmer	Sicherungsgeber									
		1	2	3	4	5	6									
SINGLE-NAME CDS (105 + 110 + 170)	100															
mit berichtenden Banken ¹⁾	105															
mit anderen Finanzinstitutionen (120+125+130+140+150+160)	110															
Banken und Wertpapierhäuser	120															
Zentrale Gegenparteien	125															
Versicherungsunternehmen ²⁾	130															
SPVs	140															
Hedge funds	150															
Andere Finanzinstitutionen	160															
mit nichtfinanziellen Unternehmen	170															
MULTI-NAME CDS (185 + 190 + 250)	180															
mit berichtenden Banken ¹⁾	185															
mit anderen Finanzinstitutionen (200+205+210+220+230+240)	190															
Banken und Wertpapierhäuser	200															
Zentrale Gegenparteien	205															
Versicherungsunternehmen ²⁾	210															
SPVs	220															
Hedge funds	230															
Andere Finanzinstitutionen	240															
mit nichtfinanziellen Unternehmen	250															

1) Als "berichtende Banken" gelten alle Institute, die an der Halbjährlichen OTC-Derivatestatistik der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich teilnehmen (vgl. die von der Bundesbank bereitgestellte Liste der "berichtenden Banken"). 2) Einschließlich Pensionsfonds, Rückversicherer und Monoliner.

Tabelle 6E

Berichtendes Kreditinstitut:

Halbjahr:

Halbjährliche Statistik über den Bestand außerbörslich gehandelter Derivate

CREDIT DEFAULT SWAPS NACH DER NATIONALITÄT DER GEGENPARTEI
Nominalwert der ausstehenden Kontrakte

Stand zum Ende des Halbjahres, Beträge in Millionen US-Dollar

Kontrahenten		Nationalität (= Sitzland der Unternehmenszentrale) des Kontrahenten															
		Alle Länder zusammen		Deutschland		West-Europa ¹⁾		Vereinigte Staaten		Japan		Andere asiatische Länder		Lateinamerika		Übrige Länder	
		Sicherungsnehmer	Sicherungsgeber	Sicherungsnehmer	Sicherungsgeber	Sicherungsnehmer	Sicherungsgeber	Sicherungsnehmer	Sicherungsgeber	Sicherungsnehmer	Sicherungsgeber	Sicherungsnehmer	Sicherungsgeber	Sicherungsnehmer	Sicherungsgeber	Sicherungsnehmer	Sicherungsgeber
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16
Alle Kontrahenten (005 + 010 + 070)	000																
Berichtende Banken ²⁾	005																
Andere Finanzinstitutionen (020+025+030+040+050+060)	010																
Banken und Wertpapierhäuser	020																
Zentrale Gegenparteien	025																
Versicherungsunternehmen ³⁾	030																
SPVs	040																
Hedge funds	050																
Andere Finanzinstitutionen	060																
Nichtfinanzielle Unternehmen	070																

1) Westeuropäische EU-Länder (ohne Deutschland), Norwegen, Türkei und die Schweiz. 2) Als "berichtende Banken" gelten alle Institute, die an der Halbjährlichen OTC-Derivatestatistik der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich teilnehmen (vgl. die von der Bundesbank bereitgestellte Liste der "berichtenden Banken"). 3) Einschließlich Pensionsfonds, Rückversicherer und Monoliner.

■ Anordnung

Mitteilung Nr. 8001/2010
Meldebestimmungen

Vorstand
S 1
19. Februar 2010

Bankenstatistik

Bankstatistische Meldungen und Anordnungen

hier: Anordnung einer Statistik über den Bestand außerbörslich gehandelter Derivate

Im Hinblick auf die Anforderungen der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich auf dem Gebiet der internationalen Banken- und Finanzmarktstatistik, zu deren Wahrnehmung die Deutsche Bundesbank auf Grund ihrer Beteiligung an der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich verpflichtet ist, werden gemäß § 18 des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 1992 (BGBl. I S. 1782), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes zur Neuordnung und Modernisierung des Bundesdienstrechts vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160 ff.) Meldepflichten für eine Statistik über den Bestand außerbörslich gehandelter Derivate angeordnet.

Statistik über den Bestand außerbörslich gehandelter Derivate

Die Deutsche Bundesbank führt zu den Erhebungsstichtagen 30. Juni und 31. Dezember eine von der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich konzipierte Erhebung über den Bestand der konzernweit außerbörslich gehandelten Derivate durch.

1. Die Erhebung wird bei Kreditinstituten (§ 1 Abs. 1 KWG) durchgeführt, die als Mutterunternehmen eines Konzerns mit Sitz im Inland zur Aufstellung eines Konzernabschlusses nach §§ 290, 340 i HGB verpflichtet sind und die in ihrem Konzernabschluss für das der Erhebung vorangehende Jahr einen Nominalbetrag aller ausstehenden OTC-Derivate von mehr als 1 000 Mrd Euro oder einen Nominalbetrag ausstehender Kreditderivate von mehr als 100 Mrd Euro ausweisen. Jedes berichtspflichtige Institut erhält einen Bescheid über seine Meldepflicht.
2. Im Rahmen dieser Erhebung haben die Institute über die zum Stichtag ausstehenden zins-, währungs-, aktien- und rohstoffbezogenen Kontrakte sowie über den Stand der abgeschlossenen Kreditderivate zu berichten. Anzugeben sind die Nominalwerte sowie die positiven und negativen Bruttomarktwerte der Kontrakte. Darüber hinaus

OTC-
Derivate
Statistik

Telefon	Termin	Vordr.	Vorgang	Überholt
069 9566-2219 oder 069 9566-0	Veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 41 vom 16. März 2010			

sind Wiederbeschaffungswerte unter Berücksichtigung bilateraler Aufrechnungsvereinbarungen zu melden.

3. Die Meldungen sind nach den von der Deutschen Bundesbank vorgeschriebenen Berichtsschemata zu erstatten. Bei der Aufstellung der Meldungen sind die von der Bundesbank erlassenen Richtlinien und Einzelstellungennahmen zur Statistik über den Bestand außerbörslich gehandelter Derivate zu beachten.
4. Die Meldungen sind der Deutschen Bundesbank bis zum Geschäftsschluss des 40. Geschäftstages nach dem jeweiligen Erhebungsstichtag gemäß ihren Vorgaben elektronisch über das Bundesbank-ExtraNet oder in Papierform zu übermitteln.
5. Die gemeldeten Einzelangaben werden der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zur Verfügung gestellt.

Die Meldungen sind erstmalig für den Erhebungsstichtag 30. Juni 2011 zu erstatten.

DEUTSCHE BUNDESBANK
Prof. Kotz Ziebarth

Statistik über Devisenhandelsumsätze und das Geschäft in OTC-Derivaten inländischer monetärer Finanzinstitute (MFIs) (Triennial Survey)

Richtlinien zur Statistik über Devisenhandelsumsätze und das Geschäft in OTC-Derivaten inländischer monetärer Finanzinstitute¹⁾

Die Erhebung über Devisenhandelsumsätze und das Geschäft in OTC-Derivaten ist ein Beitrag zum globalen „Triennial Central Bank Survey of Foreign Exchange and OTC Derivatives Markets“, an dem unter Federführung der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich (BIZ) alle wichtigen Industrieländer und Finanzzentren teilnehmen. Der Survey wird im Dreijahresabstand – die letzte Erhebung war im April 2022 – durchgeführt. Die Untersuchung verfolgt den Zweck, eine bessere Markttransparenz im Bereich des Devisenhandels und der derivativen Geschäfte herzustellen.

Sämtliche Angaben werden ausschließlich für statistische Zwecke verwandt. Die einzelnen Meldungen unterliegen der statistischen Geheimhaltungspflicht und werden nicht an andere Stellen weitergeleitet.

I. Berichtende Institute

Die Angaben beziehen sich auf Geschäftsabschlüsse der inländischen Bankniederlassungen, Umsätze ausländischer Zweigstellen sind nicht einzubeziehen. Für die Zuordnung der Umsatzdaten zum Inland ist der Standort des Vertriebsbüros („sales desk“) maßgeblich, von dem aus der Geschäftsabschluss erfolgt. Sofern kein „sales desk“ involviert ist, entscheidet der Standort des „trading desk“.

Zu den meldepflichtigen Umsätzen zählen auch die Geschäfte des berichtenden Instituts mit eigenen Niederlassungen und verbundenen Unternehmen im In- und Ausland („related party trades“). Sie sollen, in Abhängigkeit von der Tatsache ob es sich beim Kontrahenten um ein zum Survey berichtendes Institut handelt oder nicht, als Geschäfte mit „berichtenden Banken“ oder als Geschäfte mit „anderen Finanzinstitutionen“ ausgewiesen werden.

II. Zu meldende Daten

Im Rahmen der Erhebung über Devisenhandelsumsätze und das Geschäft in OTC-Derivaten werden Angaben zu den Umsätzen im Eigen- und im Provisionsgeschäft des berichtenden Instituts erfragt. Unter Provisionsgeschäft sind Transaktionen zu verstehen, die als Agent oder Treuhänder im eigenen Namen, aber im Auftrag Dritter durchgeführt werden.

Die nächste Erhebung bezieht sich auf im Monat April 2025 abgeschlossene Geschäfte, unabhängig davon, ob diese Geschäfte bereits im April oder erst später erfüllt beziehungsweise glattgestellt werden. Bemessungsgrundlage ist jeweils der Nominalbetrag der Kontrakte.

¹ Weitere Informationen sind auf der Internetseite der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich unter „https://www.bis.org/statistics/triennialrep/guidelines_cbanks.htm“ zu finden.

■ III. Berichtswährung und Währungsumrechnung

Als Berichtswährung gilt der US-Dollar. Nicht auf Dollar lautende Kontrakte sollen zu Kursen des Kontrakt-Abschlusstages in US-Dollar umgerechnet werden. Alle Beträge sind in Millionen US-Dollar mit sechs Nachkommastellen anzugeben.

■ IV. Geschäftspartner

In der Gliederung nach Geschäftspartnern sind Transaktionen mit „reporting dealers“ (berichtenden Banken), „other financial institutions“ (anderen Finanzinstitutionen) und „non-financial customers“ (nichtfinanziellen Kunden) getrennt auszuweisen. Darüber hinaus ist zwischen „local“ (mit inländischen Kontrahenten abgeschlossenen) und „cross border“ (grenzüberschreitenden) Geschäften zu differenzieren, wobei sich die Zuordnung nach dem Sitz des Geschäftspartners und nicht nach seiner Nationalität richtet.

Reporting dealers

„Reporting dealers“ sind in- und ausländische Institute, die auch zum „Triennial Central Bank Survey of Foreign Exchange and OTC Derivatives Markets“ der BIZ berichten. Dabei handelt es sich in der Regel um große Geschäfts- und Investmentbanken sowie Wertpapierhäuser, die am Interdealer-Markt teilnehmen und ein aktives Geschäft mit großen Unternehmen und staatlichen Marktteilnehmern pflegen. Eine Liste der berichtenden Banken wird von der Deutschen Bundesbank auf Anfrage zur Verfügung gestellt.

Other financial institutions

Hierzu zählen Finanzinstitutionen, die nicht als „reporting dealers“ klassifiziert werden. Unter den FX-Transaktionen mit „other financial institutions“ sind Umsätze mit den folgenden Gegenparteien – ohne Unterscheidung nach „local“ und „cross-border“ – gesondert auszuweisen:

- Non-reporting banks
In- und ausländische Banken, die nicht zum „Triennial Central Bank Survey of Foreign Exchange and OTC Derivatives Markets“ der BIZ berichten. In der Regel sind dies kleinere private oder öffentliche Banken mit begrenztem Geschäftsradius.
- Institutional investors
Investmentfonds, Pensionsfonds, Versicherungsgesellschaften.
- Hedge funds and proprietary trading firms
Investmentfonds mit spekulativer Anlagestrategie, die zumeist nur geringen regulatorischen Auflagen unterworfen sind sowie spezialisierte Handelsfirmen (zum Beispiel Algorithmic-/HFT-traders), die auf eigene Rechnung investieren, hedgen oder spekulieren.
- Official sector financial institutions
Notenbanken, Staatsfonds, Internationale Finanzinstitutionen (zum Beispiel BIZ, IWF), Internationale Entwicklungsbanken.
- Other
Alle übrigen Finanzinstitutionen.

Non-financial customers

Diese Kategorie umfasst alle Geschäftspartner, die weder zu „reporting dealers“ noch zu den „other financial institutions“ zählen, d. h. hauptsächlich nichtfinanzielle Unternehmen und nicht-finanzielle staatliche Marktteilnehmer.

■ Richtlinien zu den einzelnen Tabellen

■ I. Complementary Information (Table Info) (Zusatzangaben)

Die Informationen zu Punkt 1, 2 und 4 werden von der Deutschen Bundesbank bereitgestellt.

Information on trend of trading activity

Anzugeben sind Erfahrungswerte, ob die Devisenhandelsumsätze im Monat April 2025 normal, unterdurchschnittlich oder überdurchschnittlich und ob die Umsätze in den vorangehenden sechs Monaten stabil, steigend oder fallend waren.

Internalisation of FX spot turnover

Prozess, bei dem Berichtsinstitute Aufträge von einem Kunden mit denen eines anderen verrechnen. Internalisierung verringert den Bedarf, den traditionellen Zwischenhändler-Markt oder andere Marktteilnehmer in Anspruch zu nehmen (Verringerung der Transaktionskosten). Anzugeben sind der Anteil der berichteten Kassa-Umsätze im Devisenhandel (in Prozent), die internalisiert wurden, sowie der entsprechende gesamte Kunden-Umsatz in Devisen-Kassageschäften (in Mio US-Dollar).

■ II. Foreign Exchange Contracts (Table A1 bis A4) (Devisenhandelsumsätze / OTC-Geschäfte mit währungsbezogenen Derivaten)

Das Tabellenblatt A1 ist nicht auszufüllen, da die Kontrakte in EUR auf dem Tabellenblatt A3 erfragt werden.

Anzugeben ist der Bruttoumsatz aller Devisenhandelsgeschäfte, ohne gegenseitige Aufrechnung (z. B. ergibt ein Ankauf von 5 Mio US-\$ gegen Euro und ein Verkauf von 7 Mio US-\$ gegen Euro einen Bruttoumsatz von 12 Mio US-\$). Cross-Currency Geschäfte unter Einschaltung einer Vehikel-Währung sollen als zwei Umsätze gegen die Vehikel-Währung dargestellt werden. In diesem Zusammenhang wird daran erinnert, dass CLS-Einzahlungsdaten Nettobeträge abbilden und daher nicht als Datenquelle für die Meldungen zu dieser Erhebung, die auf Bruttobeträge abstellt, herangezogen werden können.

Als währungsbezogene Derivate gelten im Rahmen dieser Erhebung sämtliche OTC-gehandelten derivativen Geschäfte, die einem Wechselkursrisiko ausgesetzt sind.

... of which prime brokered to ...

Berichtsbanken, die im Berichtsmonat als Prime Broker tätig gewesen sind, ordnen Geschäfte, die sie gebrokert haben, zunächst wie alle übrigen Geschäfte in die Gliederung nach Instrumenten, Währungspaaren und Gegenparteien ein. Zusätzlich weisen sie diese Geschäfte in der Zeile „o/w prime brokered to ...“ aus.

... of which retail driven

Als „retail-driven“ gelten spekulative, gehebelte, bar verrechnete Transaktionen mit privaten (nicht-institutionellen) Investoren für deren eigene Rechnung. Darüber hinaus fallen Wholesale-Transaktionen mit Retail- und ECN-Brokern (z. B. CMC Markets, Saxo Bank) in diese Kategorie. Als „retail driven“ identifizierbare Umsätze sollen zunächst wie alle übrigen Geschäfte in die Gliederung nach Instrumenten, Währungspaaren und Gegenparteien eingeordnet werden. Zusätzlich sind sie in der Zeile „o/w retail driven“ gesondert auszuweisen.

... o/w back-to-back trades

Back-to-Back-Geschäfte sind verbundene Geschäfte, bei denen die Verbindlichkeiten, Verpflichtungen und Rechte des zweiten Geschäfts genau dieselben sind wie die des ursprünglichen Geschäfts. Sie werden normalerweise zwischen verbundenen Unternehmen derselben konsolidierten Gruppe durchgeführt, um entweder das interne Risikomanagement oder die interne Buchführung zu erleichtern (und sind als solche auch in Transaktionen mit verbundenen Parteien enthalten). Back-to-Back-Geschäfte, an denen andere Unternehmen außerhalb des Konzerns beteiligt sind, sollten ebenfalls hier gemeldet werden, jedoch nicht unter Geschäften mit verbundenen Parteien.

... o/w related party trades

„Related party trades“ werden definiert als Umsatz mit anderen Unternehmen derselben global konsolidierten Gruppe. Im Allgemeinen sind sie nicht „marktorientiert“ und umfassen:

- Geschäfte mit anderen meldepflichtigen Instituten derselben Gruppe,
- Geschäfte mit Unternehmen der Gruppe, die in einem Land ansässig sind, das nicht am Triennial Central Bank Survey teilnimmt,
- Geschäfte mit Unternehmen der Gruppe, die in einem teilnehmenden Land ansässig sind und nicht in diesem Land als „meldepflichtige Institute“ ausgewählt wurden.

„Related party trades“ sind in den Gesamtumsatz einzubeziehen und gesondert als „darunter-Position“ zu melden. Der gruppeninterne Umsatz (d. h. der Handel zwischen den „Sales desks“ desselben Berichtsinstituts) sollte nicht berücksichtigt werden.

... o/w compression trades

Komprimierung ist ein Prozess, bei dem mehrere gegenläufige Derivatekontrakte durch weniger Geschäfte mit demselben Nettorisiko ersetzt werden, um den Nominalwert des Portfolios zu reduzieren. Sie kann zwischen zwei oder mehreren Kontrahenten durchgeführt werden (bilaterale bzw. multilaterale Komprimierung).

Spot (Devisenkassageschäfte)

Alle Devisenhandelsgeschäfte, bei denen die Lieferung spätestens zwei Geschäftstage nach Abschluss erfolgt und die keine anderen Komponenten umfassen. Kurzfristige Swaps (z. B. tom/next) sowie die Kassaseite von Kassa/Terminswaps sind nicht unter den Kassa-, sondern unter den Swapgeschäften zu erfassen.

Outright Forwards (Outright Devisentermingeschäfte)

Devisenkäufe oder -verkäufe per Termin, denen nicht ein gegenläufiges Kassageschäft gegenübersteht, die also nicht als Swap kontrahiert sind. Hierunter fallen auch Non-Deliverable Forwards. Diese sind – ohne Aufgliederung nach Währungspaaren – zusätzlich in der Zeile „o/w non-deliverable forwards“ zu zeigen.

Foreign Exchange Swaps (Devisenswaps)

Vereinbarungen über den Kauf einer Währung gegen eine andere Währung zu einer bestimmten Fälligkeit und den gleichzeitigen Rückkauf vom gleichen Kontrahenten zu einer anderen Fälligkeit. Hierzu gehören sowohl Kassa/Terminswaps (einschl. tom/next) als auch Termin/Terminswaps. Zur Ermittlung des Bruttoumsatzes ist jeweils nur die Seite des Kaufes zu zählen.

Sollte es einem berichtenden Institut aus praktischen Gründen Schwierigkeiten bereiten, zwischen Positionen zu unterscheiden, die sich auf noch nicht abgerechnete Devisenkassageschäfte einerseits und den Kassateil eines Devisenswaps andererseits beziehen, kann diese Unterscheidung auch in Form von Schätzungen vorgenommen werden.

Currency Swaps (Währungsswaps)

Vereinbarungen über den Austausch von Währungsbeträgen und/oder Zinszahlungen aus der Aufnahme zweier Kredite unterschiedlicher Währung. Währungs-Swaptions sind nicht hier, sondern unter den Devisenoptionen zu erfassen.

OTC Options (OTC Devisenoptionen)

Optionskontrakte, die das Recht gewähren, einen bestimmten Devisenbetrag zu einem im Voraus vereinbarten Preis zu kaufen oder zu verkaufen. Unter den Devisenoptionen sind auch Währungs-Swaptions zu erfassen. Es ist keine Unterscheidung nach Call- und Put-Optionen vorzunehmen.

Einzubeziehen sind auch Non-Deliverable Options.

Other Products (Sonstige Produkte)

„Sonstige“ Derivate sind Instrumente, bei denen eine Zerlegung in einzelne Plain Vanilla-Instrumente wie Termingeschäfte, Swaps oder Optionen unpraktikabel oder unmöglich ist. Beispiele für „sonstige“ Produkte sind Swaps mit zugrunde liegendem Nominalkapital in einer Währung und feste oder variabel verzinsliche Zahlungen auf Basis von Zinssätzen in anderen Währungen als dem Nominalwert (Differential Swaps oder Diff Swaps).

Maturities (Laufzeiten)

Für Outright-Termingeschäfte und Devisenswapgeschäfte sind (Ursprungs-)laufzeiten anzugeben, wobei nach den folgenden Laufzeitbändern zu unterscheiden ist:

- ein Tag
- mehr als ein Tag bis zu sieben Tage
- mehr als sieben Tage bis zu einem Monat
- mehr als ein Monat bis zu drei Monaten
- mehr als drei Monate bis zu sechs Monaten
- mehr als sechs Monate

Die Laufzeit bemisst sich bei Outright-Termingeschäften nach dem Zeitraum zwischen der normalen Kassavalutierung und der Fälligkeit des Geschäfts, bei Kassa/Terminswaps nach dem Zeitraum zwischen dem Tag der Barverrechnung und der Terminfälligkeit, bei Termin/Terminswaps nach dem Zeitraum zwischen der kürzerfristigen und der längerfristigen Terminfälligkeit.

Currencies (Währungen)

Auf den Tabellen A2 und A3 sind die Umsätze in ausgewählten wichtigen Währungspaaren anzugeben. Die in den Spalten „Other“ und/oder „Residual“ enthaltenen Umsätze sind auf der Tabelle A4 weiter aufzugliedern, sofern sie die dort aufgeführten Währungen betreffen.

III. Execution Method for Foreign Exchange Contracts (Table A5) (FX-Handelsmethoden)

Voice-Direct: Transaktionen, die am Telefon abgeschlossen werden, ohne dass ein Makler zwischengeschaltet ist.

Voice-Indirect: Transaktionen, die am Telefon unter Einschaltung eines Maklers abgeschlossen werden.

Electronic-Direct: Direkter elektronischer Kontakt mit dem Handelspartner, darunter:

- Bankeigene Entwicklungen, z. B. Autobahn, BARX, Velocity, UBS Neo
- Andere Systeme, z. B. Refinitiv Conversational Dealing, direct API price streams, Bloomberg Chat

Electronic-Indirect: Transaktionen, die über ein elektronisches Broker-System abgeschlossen werden, darunter:

- Anonyme Plattformen, z. B. Refinitiv Matching, EBS Market, EBS Hedge Ai, BGC mid, FXall MidBook
- Offene Plattformen: Multi-Banken-Handelssysteme, z. B. FXall OrderBook, EBS Direct, Currenex FXTrades, Bloomberg FXGO, Tradebook, 360T, CBOE FX ECN, CBOE FX Point oder Portaldienste wie Flextrade und Portware

■ IV. Single-Currency Interest Rate Derivatives (Table B) (OTC-Geschäfte mit zinsbezogenen Derivaten)

Anzugeben sind außerbörsliche Geschäftsabschlüsse in Derivaten mit Zinsrisiken in nur einer einzigen Währung. Abschlüsse, die den Austausch von mehr als einer Währung vorsehen, sind nicht hier, sondern unter den Geschäften mit währungsbezogenen Derivaten (Tabellen A2 bis A4) zu erfassen.

... o/w back-to-back trades

Back-to-Back-Geschäfte sind verbundene Geschäfte, bei denen die Verbindlichkeiten, Verpflichtungen und Rechte des zweiten Geschäfts genau dieselben sind wie die des ursprünglichen Geschäfts. Sie werden normalerweise zwischen verbundenen Unternehmen derselben konsolidierten Gruppe durchgeführt, um entweder das interne Risikomanagement oder die interne Buchführung zu erleichtern (und sind als solche auch in Transaktionen mit verbundenen Parteien enthalten). Back-to-Back-Geschäfte, an denen andere Unternehmen außerhalb des Konzerns beteiligt sind, sollten ebenfalls hier gemeldet werden, jedoch nicht unter Geschäften mit verbundenen Parteien.

... o/w compression trades

Komprimierung ist ein Prozess, bei dem mehrere gegenläufige Derivatekontrakte durch weniger Geschäfte mit demselben Nettorisiko ersetzt werden, um den Nominalwert des Portfolios zu reduzieren. Sie kann zwischen zwei oder mehreren Kontrahenten durchgeführt werden (bilaterale bzw. multilaterale Komprimierung).

... o/w related party trades

„Related party trades“ werden definiert als Umsatz mit anderen Unternehmen derselben global konsolidierten Gruppe. Im Allgemeinen sind sie nicht „marktorientiert“ und umfassen:

- Geschäfte mit anderen meldepflichtigen Instituten derselben Gruppe,
- Geschäfte mit Unternehmen der Gruppe, die in einem Land ansässig sind, das nicht am Triennial Central Bank Survey teilnimmt,
- Geschäfte mit Unternehmen der Gruppe, die in einem teilnehmenden Land ansässig sind und nicht in diesem Land als „meldepflichtige Institute“ ausgewählt wurden.

„Related party trades“ sind in den Gesamtumsatz einzubeziehen und gesondert als „darunter-Position“ zu melden. Der gruppeninterne Umsatz (d. h. der Handel zwischen den „Sales desks“ desselben Berichtsinstituts) sollte nicht berücksichtigt werden.

Forward Rate Agreements

Zinsterminkontrakte, die – bezogen auf einen nominalen Kapitalbetrag – den Differenzausgleich zwischen einem vereinbarten Basiszinssatz und einem künftigen Marktzins vorsehen.

Overnight Indexed Swaps

Kontrakte über den Austausch von Zinszahlungen aus der Aufnahme zweier Kredite gleicher Währung aber unterschiedlicher Zinsfixierung. Vereinbart ist eine feste gegen floatende Zinszahlung, wobei die floatende Verpflichtung auf einem festgelegten Tagesgeldsatz oder auf einem an einen Index gebundenen Tagesgeldsatz basiert.

Other Swaps (Zinsswaps)

Alle anderen Vereinbarungen über den Austausch von Zinszahlungen aus der Aufnahme zweier Kredite gleicher Währung aber unterschiedlicher Zinsfixierung außer *Overnight indexed swaps*. Einzubeziehen sind Kupon-Swaps (feste gegen floatende Zinsverpflichtungen) sowie Basis-Swaps (floatende gegen floatende Zinsverpflichtungen). Darunter fallen diejenigen Swaps, deren Nominalwert nach einem festen, zinsunabhängigen Zeitplan abgeschrieben wird. Zins-Swaptions sind nicht hier, sondern unter den Zinsoptionen zu erfassen.

OTC Options (Zinsoptionen)

Optionskontrakte, die das Recht gewähren, bezogen auf einen vereinbarten Kapitalbetrag und eine vereinbarte Laufzeit einen vorausbestimmten Zins zu zahlen oder zu erhalten. Hierzu gehören auch sog. Caps, Floors und Collars. Unter den Zinsoptionen sind auch Zins-Swaptions zu erfassen. Es ist keine Unterscheidung nach Call- und Put-Optionen vorzunehmen.

Other products (Sonstige Produkte)

„Sonstige“ Derivate sind Instrumente, bei denen eine Zerlegung in einzelne Plain Vanilla-Instrumente wie FRAs, Swaps oder Optionen unpraktikabel oder unmöglich ist. Beispiele für „sonstige“ Produkte sind Instrumente mit gehebelten Tilgungszahlungen und/oder solche, deren Nominalkapital je nach Zinssatz variiert, wie z. B. Swaps auf Basis von Libor-Squared oder Index-amortisierende Zinsswaps. Dazu zählen Anleihetermingeschäfte.

■ V. Settlement of Foreign Exchange Transactions (Table FXSettlements) (Abwicklung von Devisenhandelstransaktionen)

In der Tabelle „Settlement of Foreign Exchange Transactions“ wird der Wert der zu liefernden wechselseitigen Geschäfte, bei denen der Valutatag (der Tag der Abwicklung) im Berichtszeitraum lag, erfasst. Dabei handelt es sich nicht um eine Messgröße für den Devisenhandelsumsatz (z. B. der Bruttowert der im Berichtszeitraum eingegangenen Neugeschäfte).

Die Daten werden über einen Zeitraum von einem Monat erhoben, um die Wahrscheinlichkeit kurzfristiger Schwankungen der Abwicklungstätigkeit zu verringern. Die erhobenen Daten sollen alle Transaktionen widerspiegeln, die im Berichtszeitraum abgewickelt wurden.

Die Daten zur Devisenabwicklung sollen auf globaler Gruppenbasis gemeldet werden und den Wert aller lieferbaren wechselseitigen Geschäfte enthalten, die von den Unternehmen abgewickelt

werden, die Teil des meldenden Instituts sind und aktive Geschäfte mit Großkunden betreiben. Dies soll auch mehrheitlich gehaltene Tochterunternehmen und Zweigstellen umfassen.

Alle Geschäfte, die das Berichtsinstitut global abwickelt, sind zu erfassen, unabhängig davon, in welchem Land der Handel ausgeführt wurde, einschließlich der Abwicklung gruppeninterner Geschäfte, wenn beide Vertragspartner derselben Bankengruppe angehören (z. B. auf nicht konsolidierter Basis). Die erfassten Unternehmen müssen nicht direkt oder indirekt Mitglieder eines Payment-versus-Payment-Systems (PvP) sein.

Dabei ist zu beachten, dass sich die Berichtsbasis von dem Ansatz des Hauptvordrucks des Triennial Central Bank Surveys unterscheidet, der auf Basis des Sales Desk erhoben wird (d. h. basierend auf dem Standort des Sales Desk einer Transaktion).

Weitere Informationen dazu sind auf der Internetseite der BIZ zu finden (https://www.bis.org/statistics/triennialrep/guidelines_cbanks.htm).

Verzeichnis der Meldungen zur Statistik über Devisenhandelsumsätze und das Geschäft in OTC-Derivaten inländischer monetärer Finanzinstitute (MFIs)

Melde- schema/ Vordruck	Bezeichnung der Meldung	Kennzeichnung der Meldung/ der Anlage	Seite
	I. Complementary Information		
Info	Zusatzangaben zu einzelnen Devisenhandels- geschäften	Table Info	15.13
	II. Foreign Exchange Contracts		
A1	FX Kassa-, Termin- und Derivategeschäfte, heimische Währung gegen ausgewählte Währungen	Table A1	15.14
A2	FX Kassa-, Termin- und Derivategeschäfte, US-Dollar gegen ausgewählte Währungen	Table A2	15.16
A3	FX Kassa-, Termin- und Derivategeschäfte, Euro sowie Yen gegen ausgewählte Währungen	Table A3	15.17
A4	FX Kassa-, Termin- und Derivategeschäfte, andere Währungen	Table A4	15.20
	III. Execution Method for Foreign Exchange Contracts		
A5	FX-Umsätze gegliedert nach Handelsmethoden	Table A5	15.23
	IV. Single-Currency Interest Rate Derivatives		
B	Forward Rate Agreements, Zins-Swaps und Zinsoptionen	Table B	15.24

**Central Bank Survey of Foreign Exchange and Derivatives Market Activity
COMPLEMENTARY INFORMATION FOR FOREIGN EXCHANGE CONTRACTS
Turnover in nominal or notional principal amounts in April 2025**

< REPORTING COUNTRY >

1. Information on the number of business days

Number of days	
----------------	--

2. Information on coverage and concentration

- a) The final number of participating institutions.
- b) The estimated percentage coverage of their survey.¹
- c) The number of institutions accounting for 75 percent of the reported totals.

FX contracts

¹ In percentage and without % sign, ie 90% should be entered as 90.

3. Information on trend of trading activity

- a) Level of turnover: below normal, normal, above normal.¹
- b) Compared to previous 6 months: decreasing, steady, increasing.²

FX contracts

¹ Below normal = 1, normal = 2, above normal = 3

² Decreasing = 1, steady = 2, increasing = 3

4. Quality control questions to assess the representativeness of the reported figures

- a) Number of dealers reporting the data?
- b) Number of dealers not reporting the data due to technical incapacity to report?
- c) Number of dealers not reporting the data due to no turnover in the transaction in question?
- d) Estimated percentage coverage.¹

Detailed breakdown of other financial institutions	Prime brokered	Retail-driven	Execution methods

¹ In percentage and without % sign, ie 90% should be entered as 90.

5. Internalisation of FX spot turnover

- a) Total all currencies
- b) G4 currencies: EUR, JPY, GBP, USD
- c) Other G10 currencies: AUD, CAD, NZD, NOK, SEK, CHF
- d) Other liquid non-G10 currencies: BRL, CNY, DKK, HKD, KRW, MXN, RUB, SGD, TRY, ZAR

Internalisation ratio ¹	Total customer spot turnover (denominator) ²

¹ In percentage and without % sign, ie 90% should be entered as 90.

² In millions of USD

Table A1

Central Bank Survey of Foreign Exchange and Derivatives Market Activity
FOREIGN EXCHANGE CONTRACTS¹
Turnover in nominal or notional principal amounts in April 2025
(in millions of USD)

Instruments	Domestic currency against									TOT
	AUD	CAD	CHF	EUR	GBP	JPY	SEK	USD	Other ²	
SPOT³										
with reporting dealers										-
local										-
cross-border										-
with other financial institutions										-
local										-
cross-border										-
non-reporting banks										-
institutional investors										-
hedge funds and proprietary trading firms										-
official sector financial institutions										-
others										-
undistributed										-
with non-financial customers										-
local										-
cross-border										-
TOTAL SPOT	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
<i>o/w prime brokered to non-bank electronic market-makers</i>										-
<i>o/w prime brokered to other customers</i>										-
<i>o/w retail-driven</i>										-
<i>o/w back-to-back trades</i>										-
OUTRIGHT FORWARDS⁴										
with reporting dealers										-
local										-
cross-border										-
with other financial institutions										-
local										-
cross-border										-
non-reporting banks										-
institutional investors										-
hedge funds and proprietary trading firms										-
official sector financial institutions										-
others										-
undistributed										-
with non-financial customers										-
local										-
cross-border										-
TOTAL OUTRIGHT FORWARDS	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
<i>o/w prime brokered to non-bank electronic market-makers</i>										-
<i>o/w prime brokered to other customers</i>										-
<i>o/w retail-driven</i>										-
<i>o/w non-deliverable forwards⁵</i>										-
<i>o/w back-to-back trades</i>										-
<i>o/w related party trades⁹</i>										-
MATURITIES OUTRIGHT FORWARDS										
one day										-
over 1 day and up to 7 days										-
over 7 days and up to 1 month										-
over 1 month and up to 3 months										-
over 3 months and up to 6 months										-
over 6 months										-
FOREIGN EXCHANGE SWAPS⁶										
with reporting dealers										-
local										-
cross-border										-
with other financial institutions										-
local										-
cross-border										-
non-reporting banks										-
institutional investors										-
hedge funds and proprietary trading firms										-
official sector financial institutions										-
others										-
undistributed										-
with non-financial customers										-
local										-
cross-border										-
TOTAL FOREIGN EXCHANGE SWAPS	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
<i>o/w prime brokered to non-bank electronic market-makers</i>										-
<i>o/w prime brokered to other customers</i>										-
<i>o/w retail-driven</i>										-
<i>o/w back-to-back trades</i>										-
<i>o/w related party trades⁹</i>										-
MATURITIES FOREIGN EXCHANGE SWAPS										
one day										-
over 1 day and up to 7 days										-
over 7 days and up to 1 month										-
over 1 month and up to 3 months										-
over 3 months and up to 6 months										-
over 6 months										-

Table A1

Central Bank Survey of Foreign Exchange and Derivatives Market Activity
FOREIGN EXCHANGE CONTRACTS ¹
Turnover in nominal or notional principal amounts in April 2025
(in millions of USD)

Instruments	Domestic currency against									
	AUD	CAD	CHF	EUR	GBP	JPY	SEK	USD	Other ²	TOT
CURRENCY SWAPS ⁷										
with reporting dealers										-
local										-
cross-border										-
with other financial institutions										-
local										-
cross-border										-
non-reporting banks										-
institutional investors										-
hedge funds and proprietary trading firms										-
official sector financial institutions										-
others										-
undistributed										-
with non-financial customers										-
local										-
cross-border										-
TOTAL CURRENCY SWAPS	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
<i>o/w prime brokered to non-bank electronic market-makers</i>										-
<i>o/w prime brokered to other customers</i>										-
<i>o/w retail-driven</i>										-
o/w back-to-back trades										-
OTC OPTIONS (sum of bought and sold) ⁸										
with reporting dealers										-
local										-
cross-border										-
with other financial institutions										-
local										-
cross-border										-
non-reporting banks										-
institutional investors										-
hedge funds and proprietary trading firms										-
official sector financial institutions										-
others										-
undistributed										-
with non-financial customers										-
local										-
cross-border										-
TOTAL OTC OPTIONS	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
<i>o/w prime brokered to non-bank electronic market-makers</i>										-
<i>o/w prime brokered to other customers</i>										-
<i>o/w retail-driven</i>										-
o/w back-to-back trades										-
TOTAL FX CONTRACTS	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
<i>o/w prime brokered to non-bank electronic market-makers</i>										-
<i>o/w prime brokered to other customers</i>										-
<i>o/w retail-driven</i>										-
o/w back-to-back trades										-
o/w related party trades ⁹										-

¹ All transactions involving exposure to more than one currency, whether in interest rates or exchange rates. ² "Other" covers currencies that are included in the Triennial but not explicitly listed in each column of this table. See also table A4 for a more detailed breakdown of total turnover in "other" currencies. ³ Cash/same day transactions (with same day settlement T+0 and next day settlement T+1). ⁴ Including non-deliverable forwards and other contracts-for-differences. ⁵ Data should be provided for the "total" column and for USD/CNY, USD/INR, USD/KRW, USD/BRL, USD/RUB and USD/TWD. ⁶ A swap is considered to be a single transaction in that the two legs are not counted separately. Includes overnight swaps and spot next swaps, as well as other "tomorrow/next day" transactions. ⁷ A swap is considered to be a single transaction in that the two legs are not counted separately. ⁸ Including currency warrants and multicurrency swaptions. ⁹ Trades between desks and offices, and trades with own branches and subsidiaries and between affiliated firms (regardless of whether the counterparty is resident in the same country as the reporting dealer or in another country). Excludes deals conducted within the reporting dealer (between desks of the same dealer).

Table A2

Central Bank Survey of Foreign Exchange and Derivatives Market Activity
FOREIGN EXCHANGE CONTRACTS ¹
 Turnover in nominal or notional principal amounts in April 2025
 (in millions of USD)

Instruments	USD against																			TOT				
	AUD	BRL	CAD	CHF	CNY	EUR	GBP	HKD	INR	JPY	KRW	MXN	NOK	NZD	PLN	RUB	SEK	SGD	TRY		TWD	ZAR	Other ²	
SPOT ³																								
with reporting dealers																								
local																								
cross-border																								
with other financial institutions																								
local																								
cross-border																								
non-reporting banks																								
institutional investors																								
hedge funds and proprietary trading firms																								
official sector financial institutions																								
others																								
undistributed																								
with non-financial customers																								
local																								
cross-border																								
TOTAL SPOT																								
<i>o/w prime brokered to non-bank electronic market-makers</i>																								
<i>o/w prime brokered to other customers</i>																								
<i>o/w retail-driven</i>																								
<i>o/w back-to-back trades</i>																								
OUTRIGHT FORWARDS ⁴																								
with reporting dealers																								
local																								
cross-border																								
with other financial institutions																								
local																								
cross-border																								
non-reporting banks																								
institutional investors																								
hedge funds and proprietary trading firms																								
official sector financial institutions																								
others																								
undistributed																								
with non-financial customers																								
local																								
cross-border																								
TOTAL OUTRIGHT FORWARDS																								
<i>o/w prime brokered to non-bank electronic market-makers</i>																								
<i>o/w prime brokered to other customers</i>																								
<i>o/w retail-driven</i>																								
<i>o/w non-deliverable forwards ⁵</i>																								
<i>o/w back-to-back trades</i>																								
<i>o/w related party trades ⁹</i>																								
MATURITIES OUTRIGHT FORWARDS																								
one day																								
over 1 day and up to 7 days																								
over 7 days and up to 1 month																								
over 1 month and up to 3 months																								
over 3 months and up to 6 months																								
over 6 months																								
FOREIGN EXCHANGE SWAPS ⁶																								
with reporting dealers																								
local																								
cross-border																								
with other financial institutions																								
local																								
cross-border																								
non-reporting banks																								
institutional investors																								
hedge funds and proprietary trading firms																								
official sector financial institutions																								
others																								
undistributed																								
with non-financial customers																								
local																								
cross-border																								
TOTAL FOREIGN EXCHANGE SWAPS																								
<i>o/w prime brokered to non-bank electronic market-makers</i>																								
<i>o/w prime brokered to other customers</i>																								
<i>o/w retail-driven</i>																								
<i>o/w back-to-back trades</i>																								
<i>o/w related party trades ⁹</i>																								
MATURITIES FOREIGN EXCHANGE SWAPS																								
one day																								
over 1 day and up to 7 days																								
over 7 days and up to 1 month																								
over 1 month and up to 3 months																								
over 3 months and up to 6 months																								
over 6 months																								

Table A2

Central Bank Survey of Foreign Exchange and Derivatives Market Activity
FOREIGN EXCHANGE CONTRACTS ¹
Turnover in nominal or notional principal amounts in April 2025
(in millions of USD)

Instruments	USD against																				TOT			
	AUD	BRL	CAD	CHF	CNY	EUR	GBP	HKD	INR	JPY	KRW	MXN	NOK	NZD	PLN	RUB	SEK	SGD	TRY	TWD		ZAR	Other ²	
CURRENCY SWAPS ⁷																								
with reporting dealers																								
local																								
cross-border																								
with other financial institutions																								
local																								
cross-border																								
non-reporting banks																								
institutional investors																								
hedge funds and proprietary trading firms																								
official sector financial institutions																								
others																								
undistributed																								
with non-financial customers																								
local																								
cross-border																								
TOTAL CURRENCY SWAPS																								
<i>o/w prime brokered to non-bank electronic market-makers</i>																								
<i>o/w prime brokered to other customers</i>																								
<i>o/w retail-driven</i>																								
<i>o/w back-to-back trades</i>																								
OTC OPTIONS (sum of bought and sold) ⁸																								
with reporting dealers																								
local																								
cross-border																								
with other financial institutions																								
local																								
cross-border																								
non-reporting banks																								
institutional investors																								
hedge funds and proprietary trading firms																								
official sector financial institutions																								
others																								
undistributed																								
with non-financial customers																								
local																								
cross-border																								
TOTAL OTC OPTIONS																								
<i>o/w prime brokered to non-bank electronic market-makers</i>																								
<i>o/w prime brokered to other customers</i>																								
<i>o/w retail-driven</i>																								
<i>o/w back-to-back trades</i>																								
TOTAL FX CONTRACTS																								
<i>o/w prime brokered to non-bank electronic market-m</i>																								
<i>o/w prime brokered to other customers</i>																								
<i>o/w retail-driven</i>																								
<i>o/w back-to-back trades</i>																								
<i>o/w related party trades ⁹</i>																								

¹ All transactions involving exposure to more than one currency, whether in interest rates or exchange rates. ² "Other" covers currencies that are included in the Triennial but not explicitly listed in each column of this table. See also table A4 for a more detailed breakdown of total turnover in "other" currencies. ³ Cash/same day transactions (with same day settlement T+0 and next day settlement T+1). ⁴ Including non-deliverable forwards and other contracts-for-differences. ⁵ Data should be provided for the 6 currency pairs as well as for the "other" and "total" column. ⁶ A swap is considered to be a single transaction in that the two legs are not counted separately. Includes overnight swaps and spot next swaps, as well as other "tomorrow/next day" transactions. ⁷ A swap is considered to be a single transaction in that the two legs are not counted separately. ⁸ Including currency warrants and multicurrency swaptions. ⁹ Trades between desks and offices, and trades with own branches and subsidiaries and between affiliated firms (regardless of whether the counterparty is resident in the same country as the reporting dealer or in another country). Excludes deals conducted within the reporting dealer (between desks of the same dealer).

Table A3

Central Bank Survey of Foreign Exchange and Derivatives Market Activity
FOREIGN EXCHANGE CONTRACTS¹
 Turnover in nominal or notional principal amounts in April 2025
 (in millions of USD)

Instruments	EUR against														JPY against							RESIDUAL ³	GRAND TOTAL ⁴				
	AUD	CAD	CHF	CNY	DKK	GBP	HUF	JPY	NOK	PLN	SEK	TRY	Other ²	TOT	AUD	BRL	CAD	NZD	TRY	ZAR	Other ²			TOT			
SPOT⁵																											
with reporting dealers																											
local																											
cross-border																											
with other financial institutions																											
local																											
cross-border																											
non-reporting banks																											
institutional investors																											
hedge funds and proprietary trading firms																											
official sector financial institutions																											
others																											
undistributed																											
with non-financial customers																											
local																											
cross-border																											
TOTAL SPOT																											
<i>o/w prime brokered to non-bank electronic market-makers</i>																											
<i>o/w prime brokered to other customers</i>																											
<i>o/w retail-driven</i>																											
<i>o/w back-to-back trades</i>																											
OUTRIGHT FORWARDS⁶																											
with reporting dealers																											
local																											
cross-border																											
with other financial institutions																											
local																											
cross-border																											
non-reporting banks																											
institutional investors																											
hedge funds and proprietary trading firms																											
official sector financial institutions																											
others																											
undistributed																											
with non-financial customers																											
local																											
cross-border																											
TOTAL OUTRIGHT FORWARDS																											
<i>o/w prime brokered to non-bank electronic market-makers</i>																											
<i>o/w prime brokered to other customers</i>																											
<i>o/w retail-driven</i>																											
<i>o/w non-deliverable forwards⁷</i>																											
<i>o/w back-to-back trades</i>																											
<i>o/w compression trades</i>																											
<i>o/w related party trades</i>																											
MATURITIES OUTRIGHT FORWARDS																											
one day																											
over 1 day and up to 7 days																											
over 7 days and up to 1 month																											
over 1 month and up to 3 months																											
over 3 months and up to 6 months																											
over 6 months																											
FOREIGN EXCHANGE SWAPS⁸																											
with reporting dealers																											
local																											
cross-border																											
with other financial institutions																											
local																											
cross-border																											
non-reporting banks																											
institutional investors																											
hedge funds and proprietary trading firms																											
official sector financial institutions																											
others																											
undistributed																											
with non-financial customers																											
local																											
cross-border																											
TOTAL FOREIGN EXCHANGE SWAPS																											
<i>o/w prime brokered to non-bank electronic market-makers</i>																											
<i>o/w prime brokered to other customers</i>																											
<i>o/w retail-driven</i>																											
<i>o/w back-to-back trades</i>																											
<i>o/w compression trades</i>																											
<i>o/w related party trades</i>																											
MATURITIES FOREIGN EXCHANGE SWAPS																											
one day																											
over 1 day and up to 7 days																											
over 7 days and up to 1 month																											
over 1 month and up to 3 months																											
over 3 months and up to 6 months																											
over 6 months																											

Table A3

Central Bank Survey of Foreign Exchange and Derivatives Market Activity
FOREIGN EXCHANGE CONTRACTS¹
 Turnover in nominal or notional principal amounts in April 2025
 (in millions of USD)

Instruments	EUR against														JPY against							RESIDUAL ³	GRAND TOTAL ⁴	
	AUD	CAD	CHF	CNY	DKK	GBP	HUF	JPY	NOK	PLN	SEK	TRY	Other ²	TOT	AUD	BRL	CAD	NZD	TRY	ZAR	Other ²			TOT
CURRENCY SWAPS ⁹																								
with reporting dealers																								
local																								
cross-border																								
with other financial institutions																								
local																								
cross-border																								
non-reporting banks																								
institutional investors																								
hedge funds and proprietary trading firms																								
official sector financial institutions																								
others																								
undistributed																								
with non-financial customers																								
local																								
cross-border																								
TOTAL CURRENCY SWAPS																								
<i>o/w prime brokered to non-bank electronic market-makers</i>																								
<i>o/w prime brokered to other customers</i>																								
<i>o/w retail-driven</i>																								
<i>o/w back-to-back trades</i>																								
<i>o/w compression trades</i>																								
OTC OPTIONS (sum of bought and sold) ¹⁰																								
with reporting dealers																								
local																								
cross-border																								
with other financial institutions																								
local																								
cross-border																								
non-reporting banks																								
institutional investors																								
hedge funds and proprietary trading firms																								
official sector financial institutions																								
others																								
undistributed																								
with non-financial customers																								
local																								
cross-border																								
TOTAL OTC OPTIONS																								
<i>o/w prime brokered to non-bank electronic market-makers</i>																								
<i>o/w prime brokered to other customers</i>																								
<i>o/w retail-driven</i>																								
<i>o/w back-to-back trades</i>																								
<i>o/w compression trades</i>																								
Other products ¹¹																								
<i>o/w back-to-back trades</i>																								
<i>o/w compression trades</i>																								
TOTAL FX CONTRACTS																								
<i>o/w prime brokered to non-bank electronic market-makers</i>																								
<i>o/w prime brokered to other customers</i>																								
<i>o/w retail-driven</i>																								
<i>o/w back-to-back trades</i>																								
<i>o/w related party trades</i> ¹²																								
<i>o/w compression trades</i>																								

¹ All transactions involving exposure to more than one currency, whether in interest rates or exchange rates. ² "Other" covers currencies that are included in the Triennial but not explicitly listed in each column of this table. See also table A4 for a more detailed breakdown of total turnover in "other" currencies. ³ "Residual" covers all currency pairs except those involving the domestic currency, the USD, the EUR, and the JPY. ⁴ Covers the sum of the totals in tables A1, A2, A3 and the column "residual". ⁵ Cash/same day transactions (with same day settlement T+0 and next day settlement T+1). ⁶ Including non-deliverable forwards and other contracts-for-differences. ⁷ Data should only be provided for the "total" and "residual" columns. ⁸ A swap is considered to be a single transaction in that the two legs are not counted separately. Includes overnight swaps and spot next swaps, as well as other "tomorrow/next day" transactions. ⁹ A swap is considered to be a single transaction in that the two legs are not counted separately. ¹⁰ Including currency warrants and multicurrency swaptions. ¹¹ Any instrument where the transaction is highly leveraged and/or the notional amount is variable and where a decomposition into individual plain vanilla components is impractical or impossible. ¹² Trades between desks and offices, and trades with own branches and subsidiaries and between affiliated firms (regardless of whether the counterparty is resident in the same country as the reporting dealer or in another country). Excludes deals conducted within the reporting dealer (between desks of the same dealer).

Table A5

Central Bank Survey of Foreign Exchange and Derivatives Market Activity
EXECUTION METHOD FOR FOREIGN EXCHANGE CONTRACTS
Turnover in nominal or notional principal amounts in April 2025
(in millions of USD)

Instruments	Voice		Electronic				Unallocated	Total ¹
	Direct	Indirect	Direct		Indirect			
			Single-bank proprietary trading system	Other	Anonymous venues	Disclosed venues		
SPOT								
with reporting dealers								-
local								-
cross-border								-
with other financial institutions								-
with non-financial customers								-
TOTAL SPOT	-	-	-	-	-	-	-	-
OUTRIGHT FORWARDS								
with reporting dealers								-
local								-
cross-border								-
with other financial institutions								-
with non-financial customers								-
TOTAL OUTRIGHT FORWARDS	-	-	-	-	-	-	-	-
FOREIGN EXCHANGE SWAPS								
with reporting dealers								-
local								-
cross-border								-
with other financial institutions								-
with non-financial customers								-
TOTAL FOREIGN EXCHANGE SWAPS	-	-	-	-	-	-	-	-
CURRENCY SWAPS								
with reporting dealers								-
local								-
cross-border								-
with other financial institutions								-
with non-financial customers								-
TOTAL CURRENCY SWAPS	-	-	-	-	-	-	-	-
TOTAL OTC OPTIONS								
with reporting dealers								-
local								-
cross-border								-
with other financial institutions								-
with non-financial customers								-
TOTAL OTC OPTIONS	-	-	-	-	-	-	-	-
Other products								-
TOTAL FX CONTRACTS	-	-	-	-	-	-	-	-

¹ Total spot, outright forwards, FX swaps, currency swaps, OTC options and other products as well as their corresponding counterparty breakdowns should be consistent with the amounts reported in table A3.

■ Anordnung

Mitteilung Nr. 8002/2010
Meldebestimmungen

Vorstand
S 1
19. Februar 2010

Bankenstatistik

Bankstatistische Meldungen und Anordnungen

hier: Anordnung einer Statistik über Devisenhandelsumsätze und das Geschäft in OTC-Derivaten

Im Hinblick auf die Anforderungen der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich auf dem Gebiet der internationalen Banken- und Finanzmarktstatistik, zu deren Wahrnehmung die Deutsche Bundesbank auf Grund ihrer Beteiligung an der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich verpflichtet ist, werden gemäß § 18 des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 1992 (BGBl. I S. 1782), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes zur Neuordnung und Modernisierung des Bundesdienstrechts vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160 ff.) Meldepflichten für eine Statistik über Devisenhandelsumsätze und das Geschäft in OTC-Derivaten angeordnet.

Statistik über Devisenhandelsumsätze und das Geschäft in OTC-Derivaten

Die Deutsche Bundesbank führt im Abstand von drei Jahren jeweils im Referenzmonat April eine Erhebung über Devisenhandelsumsätze und das Geschäft in OTC-Derivaten durch.

1. Die Erhebung wird bei monetären Finanzinstituten (MFIs) in Deutschland durchgeführt, deren kurzfristige Fremdwährungsforderungen und -verbindlichkeiten gegenüber dem Ausland zum Ende April des der Erhebung vorangehenden Kalenderjahres zusammengenommen den Gegenwert von einer Milliarde Euro überschreiten. Maßgeblich für die Berechnung des Schwellenwertes von einer Milliarde Euro sind die Angaben zum Auslandsstatus der inländischen Banken (MFIs) in den Positionen der täglich fälligen und befristeten Forderungen sowie Verbindlichkeiten bis zu 1 Jahr einschließlich. Jedes berichtspflichtige Institut erhält einen Bescheid über seine Meldepflicht.

Triennial
Survey

Telefon	Termin	Vordr.	Vorgang	Überholt
069 9566-2219 oder 069 9566-0	Veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 41 vom 16. März 2010			

2. Im Rahmen dieser Erhebung haben die MFIs ihre während des Referenzmonats getätigten Devisenhandelsumsätze (Spot- und Termingeschäfte) und ihre Geschäftsabschlüsse in außerbörslich gehandelten Derivaten zu melden. Darüber hinaus sind Angaben über die eingesetzten Handelssysteme zu machen. Geschäfte mit Gebietsansässigen der Mitgliedsländer der Europäischen Währungsunion sind gesondert anzugeben.
3. Die Meldungen sind nach den von der Deutschen Bundesbank vorgeschriebenen Berichtsschemata zu erstatten. Instituten, deren kurzfristige Fremdwährungsforderungen und -verbindlichkeiten den Gegenwert von zusammengekommen 10 Mrd Euro nicht überschreiten, ist es gestattet, ein vereinfachtes Meldeschema zu benutzen. Bei der Aufstellung der Meldungen sind die von der Deutschen Bundesbank erlassenen Richtlinien und Einzelstellungennahmen zur Erhebung über Devisenhandelsumsätze und das Geschäft in OTC-Derivaten zu beachten.
4. Die Deutsche Bundesbank kann einzelne Meldepflichtige befristet oder widerruflich von einer Meldepflicht freistellen, soweit dafür besondere Gründe vorliegen und der Zweck der Meldevorschriften nicht beeinträchtigt wird.
5. Die Meldungen sind der Deutschen Bundesbank bis zum Geschäftsschluss des 30. Geschäftstages nach Ablauf des Referenzmonats April gemäß ihren Vorgaben elektronisch über das Bundesbank-ExtraNet oder in Papierform zu übermitteln.
6. Die Meldungen sind erstmalig für den Referenzmonat April 2010 zu erstatten.

DEUTSCHE BUNDESBANK
Prof. Kotz Ziebarth

■ Verzeichnisse

Verzeichnis der Banken (MFIs) in Deutschland nach Bankengruppen

Kreditbanken

1. Großbanken

1. COMMERZBANK Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main
2. DEUTSCHE BANK AKTIENGESELLSCHAFT, Frankfurt am Main
3. UniCredit Bank GmbH, München

2. Regionalbanken und sonstige Kreditbanken

1. Aareal Bank AG, Wiesbaden
2. abcbank GmbH, Köln
3. Airbus Bank GmbH, München
4. AKBANK AG, Frankfurt am Main
5. akf bank GmbH & Co KG, Wuppertal
6. Aktivbank Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main
7. ABK Allgemeine Beamten Bank AG, Berlin
8. Baader Bank Aktiengesellschaft, Unterschleißheim
9. Bank11 für Privatkunden und Handel GmbH, Neuss
10. Bank Julius Bär Deutschland AG, Frankfurt am Main
11. Bank Vontobel Europe AG, München
12. Bankhaus Bauer Aktiengesellschaft, Essen, Ruhr
13. Bankhaus Ellwanger & Geiger AG, Stuttgart
14. Bankhaus Anton Hafner KG, Augsburg
15. Bankhaus Max Flessa KG, Schweinfurt
16. Bankhaus Herzogpark AG, München
17. Bankhaus Gebr. Martin Aktiengesellschaft, Göppingen
18. Bankhaus E. Mayer Aktiengesellschaft, Freiburg im Breisgau
19. Bankhaus Obotritia GmbH, München
20. Bankhaus Rautenschlein AG, Schöningen
21. Bankhaus C.L. Seeliger, Wolfenbüttel
22. Bankhaus Ludwig Sperrer KG, Freising, Oberbayern
23. Bankhaus Werhahn GmbH, Neuss
24. Bank Pictet & Cie (Europe) AG, Frankfurt am Main
25. Joh. Berenberg, Gossler & Co. KG, Hamburg
26. BfW-Bank für Wohnungswirtschaft AG, Mannheim
27. BMW Bank GmbH, München
28. C24 Bank GmbH, Frankfurt am Main
29. CreditPlus Bank Aktiengesellschaft, Stuttgart
30. CRONBANK Aktiengesellschaft, Dreieich
31. CVW-Privatbank AG, Wilhelmsdorf
32. Deutsche Bank Europe GmbH, Frankfurt am Main
33. Deutsche Haftungsdach (DHD) GmbH, Hof, Saale
34. Deutsche Kreditbank Aktiengesellschaft, Berlin
35. Deutsche Oppenheim Family Office AG, Köln
36. Deutsche WertpapierService Bank AG, Frankfurt am Main
37. Donner & Reuschel Aktiengesellschaft, Hamburg
38. ETRIS Bank GmbH, Wuppertal
39. Europäisch-Iranische Handelsbank Aktiengesellschaft, Hamburg
40. FNZ Bank SE, Aschheim
41. FIB Frankfurt International Bank AG, Frankfurt am Main
42. FIDOR Bank AG, München
43. FIL Fondsbank GmbH, Kronberg im Taunus
44. flatexDEGIRO Bank AG, Frankfurt am Main
45. Ford Bank GmbH, Köln
46. Frankfurter Bankgesellschaft (Deutschland) AG, Frankfurt am Main
47. Fürst Fugger Privatbank Aktiengesellschaft, Augsburg, Bayern
48. Fürstlich Castell'sche Bank, Credit-Casse Aktiengesellschaft, Würzburg
49. Gabler-Saliter Bankgeschäft AG, Obergünzburg
50. GEFA BANK GmbH, Wuppertal
51. Goldman Sachs Bank Europe SE, Frankfurt am Main
52. Goyer & Göppel KG, Hamburg
53. GRENKE BANK AG, Baden-Baden
54. Hamburg Commercial Bank AG, Hamburg

55. Hanseatic Bank GmbH & Co. KG, Hamburg
56. Hauck Aufhäuser Lampe Privatbank AG, Frankfurt am Main
57. Hoerner-Bank Aktiengesellschaft, Heilbronn
58. Honda Bank GmbH, Frankfurt am Main
59. Hyundai Capital Bank Europe GmbH, Frankfurt am Main
60. IBM Deutschland Kreditbank Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Böblingen
61. IKB Deutsche Industriebank Aktiengesellschaft, Düsseldorf
62. ING-DiBa AG, Frankfurt am Main
63. Internationales Bankhaus Bodensee Aktiengesellschaft, Friedrichshafen
64. Isbank AG, Frankfurt am Main
65. KEB Hana Bank (D) Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main
66. KT Bank AG, Frankfurt am Main
67. Lloyds Bank GmbH, Berlin
68. MARCARD, STEIN & CO AG, Hamburg
69. MCE Bank GmbH, Flörsheim
70. mediserv Bank GmbH, Saarbrücken
71. Mercedes-Benz Bank AG, Stuttgart
72. Merkur PRIVATBANK KGaA, München
73. B. Metzler seel. Sohn & Co. Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main
74. Misr Bank-Europe GmbH, Frankfurt am Main
75. MLP Banking AG, Wiesloch
76. MMV Bank GmbH, Koblenz am Rhein
77. J.P. Morgan SE, Frankfurt am Main
78. Morgan Stanley Bank Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main
79. National-Bank Aktiengesellschaft, Essen, Ruhr
80. N26 Bank AG, Berlin
81. NatWest Bank Europe GmbH, Frankfurt am Main
82. norisbank GmbH, Bonn
83. ODDO BHF SE, Frankfurt am Main
84. Oldenburgische Landesbank Aktiengesellschaft, Oldenburg
85. OYAK ANKER Bank GmbH, Frankfurt am Main
86. PEAC (Germany) GmbH, Hamburg
87. ProCredit Bank AG, Frankfurt am Main
88. Quirin Privatbank AG, Berlin
89. Raisin Bank AG, Frankfurt am Main
90. RSB Retail + Service Bank GmbH, Kornwestheim
91. Santander Consumer Bank Aktiengesellschaft, Mönchengladbach
92. S Broker AG & Co. KG, Wiesbaden
93. Otto M. Schröder Bank Aktiengesellschaft, Hamburg
94. SECB Swiss Euro Clearing Bank GmbH, Frankfurt am Main
95. SHINHAN BANK EUROPE GmbH, Frankfurt am Main
96. Siemens Bank GmbH, München
97. SMBC Bank EU AG, Frankfurt am Main
98. Solaris SE, Berlin
99. Standard Chartered Bank AG, Frankfurt am Main
100. St. Galler Kantonalbank Deutschland AG, München
101. State Street Bank International GmbH, München
102. Steyler Bank GmbH, Sankt Augustin
103. Süd-West-Kreditbank Finanzierung GmbH, Bingen
104. Sutor Bank GmbH, Hamburg
105. TARGOBANK AG, Düsseldorf
106. TEN31 Bank AG, Ottobrunn
107. TOYOTA Kreditbank GmbH, Köln
108. Trade Republic Bank GmbH, Berlin
109. Tradegate AG, Berlin
110. TRUMPF Financial Services GmbH, Ditzingen
111. UBS Europe SE, Frankfurt am Main
112. UmweltBank Aktiengesellschaft, Nürnberg
113. Union-Bank, Aktiengesellschaft, Flensburg
114. Varengold Bank AG, Hamburg
115. V-Bank AG, München
116. Volkswagen Bank Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Braunschweig
117. VR Smart Finanz Bank GmbH, Eschborn, Taunus
118. VZ VermögensZentrum Bank AG, München
119. M.M. Warburg & CO (AG & Co.) Kommanditgesellschaft auf Aktien, Hamburg
120. Weberbank Actiengesellschaft, Berlin
121. Westpac Europe GmbH, Frankfurt am Main
122. Woori Bank Europe GmbH, Frankfurt am Main
123. Yapi Kredi Bank Deutschland GmbH & Co. OHG, Frankfurt am Main
124. ZIRAAT BANK INTERNATIONAL AKTIENGESELLSCHAFT, Frankfurt am Main

3. Zweigstellen ausländischer Banken

1. ABN AMRO Bank N.V. Frankfurt Branch, Frankfurt am Main
2. Adyen N.V. – German Branch, Berlin
3. Agricultural Bank of China Limited Frankfurt Branch, Frankfurt am Main
4. AION Bank S.A. German Branch, Frankfurt am Main
5. Alpen Privatbank Aktiengesellschaft, Zweigniederlassung Düsseldorf, Düsseldorf
6. Arab Banking Corporation SA Zweigniederlassung Frankfurt, Frankfurt am Main
7. Attijariwafa Bank Europe, Frankfurt am Main
8. Australia and New Zealand Banking Group Limited Niederlassung Frankfurt am Main, Frankfurt am Main
9. Banco Bilbao Vizcaya Argentaria, S.A., Niederlassung Deutschland, Frankfurt am Main
10. Banco do Brasil S.A. Zweigniederlassung Frankfurt/Main, Frankfurt am Main
11. Banco Santander, S.A. Filiale Frankfurt, Frankfurt am Main
12. BANK OF CHINA LIMITED Zweigniederlassung Frankfurt am Main Frankfurt Branch, Frankfurt am Main
13. Bank of Communications Co., Ltd. Frankfurt Branch, Frankfurt am Main
14. Bank of Ireland, Niederlassung Frankfurt, Frankfurt am Main
15. Bank Melli Iran, Hamburg
16. The Bank of New York Mellon Filiale Frankfurt am Main, Frankfurt am Main
17. The Bank of New York Mellon SA/NV, Asset Servicing, Niederlassung Frankfurt am Main, Frankfurt am Main
18. Bank Saderat Iran Zweigniederlassung Hamburg, Hamburg
19. Bank Sepah-Iran, Filiale Frankfurt, Frankfurt am Main
20. Bank für Tirol und Vorarlberg AG, Zweigniederlassung Deutschland, München
21. Bank of America Europe Designated Activity Company, Zweigniederlassung Frankfurt am Main, Frankfurt am Main
22. Banking Circle S.A. - German Branch, München
23. Banque Chaabi du Maroc S. A. Zweigniederlassung Deutschland, Frankfurt am Main
24. Barclays Bank Ireland PLC Frankfurt Branch, Frankfurt am Main
25. BNP PARIBAS LEASE GROUP S.A. Zweigniederlassung Deutschland, Köln
26. BNP Paribas S.A. Niederlassung Deutschland, Frankfurt am Main
27. Bunq B.V. Niederlassung Deutschland, München
28. CA Auto Bank S.p.A. Niederlassung Deutschland, Heilbronn
29. CACEIS Bank S.A., Germany Branch, München
30. CaixaBank, S.A. Zweigniederlassung Deutschland, Frankfurt am Main
31. China Construction Bank Corporation Niederlassung Frankfurt, Frankfurt am Main
32. Citibank Europe plc, Germany Branch, Frankfurt am Main
33. CLAAS FINANCIAL SERVICES S.A.S. Zweigniederlassung Deutschland, Köln
34. CNH Industrial CAPITAL EUROPE S.A.S. Zweigniederlassung Deutschland, Köln
35. Coöperatieve Rabobank U.A., Zweigniederlassung Frankfurt am Main, Frankfurt am Main
36. Crédit Agricole Corporate and Investment Bank Deutschland, Niederlassung einer französischen Société Anonyme, Frankfurt am Main
37. Crédit Agricole Leasing & Factoring S.A. – Niederlassung Deutschland, Aschheim
38. Credit Europe Bank N.V. Niederlassung Deutschland, Frankfurt am Main
39. DHB Bank N.V. Niederlassung Deutschland, Düsseldorf
40. DenizBank (Wien) AG, Zweigniederlassung Frankfurt am Main, Frankfurt am Main
41. DNB Bank ASA Filiale Deutschland, Hamburg
42. DZ PRIVATBANK S.A. Niederlassung Stuttgart, Stuttgart
43. Elavon Financial Services Designated Activity Company, Niederlassung Deutschland, Frankfurt am Main
44. Erste Group Bank AG, Zweigniederlassung Stuttgart, Stuttgart
45. Europe Arab Bank SA, Niederlassung Frankfurt, Frankfurt am Main
46. First Commercial Bank, Ltd. Frankfurt Branch, Frankfurt am Main
47. Ford Bank Niederlassung der FCE Bank plc, Köln
48. GarantiBank International N.V. Niederlassung Düsseldorf, Düsseldorf
49. Goldman Sachs International Bank Zweigniederlassung Frankfurt, Frankfurt am Main
50. Hoist Finance AB (publ) Niederlassung Deutschland, Duisburg
51. HSBC Continental Europe S.A., Germany, Düsseldorf
52. IC Financial Services S.A. Zweigniederlassung Heilbronn, Heilbronn, Neckar
53. ICICI Bank UK PLC, Germany Branch, Eschborn, Taunus
54. Ikano Bank AB (publ), Zweigniederlassung Deutschland, Wiesbaden
55. Industrial and Commercial Bank of China Limited Frankfurt Branch, Frankfurt am Main
56. International Card Services B.V., Niederlassung Deutschland, Düsseldorf
57. Intesa Sanpaolo S.p.A. Filiale Frankfurt am Main, Frankfurt am Main
58. JCB FINANCE S.A.S. Zweigniederlassung Deutschland, Köln
59. John Deere Bank S.A. Zweigniederlassung Deutschland, Walldorf, Baden
60. Jyske Bank A/S, Filiale Hamburg, Hamburg
61. J&T BANKA, a.s. Zweigniederlassung Deutschland, Frankfurt am Main
62. KBC Bank NV, Niederlassung Deutschland, Düsseldorf
63. Klarna Bank AB, German Branch, Berlin
64. Kommunalkredit Austria AG Zweigstelle Deutschland, Frankfurt am Main
65. The Korea Development Bank, Frankfurt Branch, Frankfurt am Main
66. De Lage Landen International B.V. Deutsche Niederlassung, Düsseldorf
67. LGT Bank AG, Zweigniederlassung Deutschland, München
68. Liechtensteinische Landesbank AG, Zweigniederlassung Deutschland, Frankfurt am Main

69. Lloyds Bank plc Niederlassung Berlin, Berlin
70. MEDIOBANCA BANCA DI CREDITO FINANZIARIO SOCIETA' PER AZIONI, Zweigniederlassung Deutschland, Frankfurt am Main
71. Merck Finck, a Quintet Private Bank (Europe) S.A. branch, München
72. MGF S.A.S. Zweigniederlassung Deutschland, Köln
73. Middle East Bank, Munich Branch, München
74. Mizuho Bank, Ltd. Filiale Düsseldorf, Düsseldorf
75. MUFG Bank (Europe) N.V. Germany Branch, Düsseldorf
76. National Bank of Pakistan Filiale Frankfurt am Main, Frankfurt am Main
77. National Westminster Bank Plc Niederlassung Deutschland, Frankfurt am Main
78. NATIXIS Zweigniederlassung Deutschland, Frankfurt am Main
79. NatWest Markets N.V. Niederlassung Deutschland, Frankfurt am Main
80. Natwest Markets Plc Niederlassung Frankfurt, Frankfurt am Main
81. NIBC BANK N.V. Zweigniederlassung Frankfurt am Main, Frankfurt am Main
82. Oberbank AG, Niederlassung Deutschland, München
83. OPEN BANK, S.A., Zweigniederlassung Deutschland, Frankfurt am Main
84. OTP Bank Nyrt. Niederlassung Deutschland, Eschborn, Taunus
85. PIRAEUS BANK A.E., Athen Zweigniederlassung Frankfurt am Main, Frankfurt am Main
86. PKO Bank Polski S.A. Niederlassung Deutschland, Frankfurt am Main
87. Raiffeisen Bank International AG, Zweigniederlassung Frankfurt, Frankfurt am Main
88. Raiffeisenlandesbank Oberösterreich Aktiengesellschaft Zweigniederlassung Süddeutschland, München
89. Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG Niederlassung München, München
90. RCI Banque S.A. Niederlassung Deutschland, Neuss
91. Revolut Bank UAB, Zweigniederlassung Deutschland, Berlin
92. Saman Bank Niederlassung Frankfurt, Frankfurt am Main
93. Skandinaviska Enskilda Banken AB (publ) Frankfurt Branch, Frankfurt am Main
94. Société Générale S.A., Frankfurt am Main
95. State Bank of India (Indische Staatsbank) Zweigniederlassung Frankfurt am Main, Frankfurt am Main
96. Stellantis Bank SA Niederlassung Deutschland, Neu Isenburg
97. Südtiroler Sparkasse AG Niederlassung München, München
98. SÜDWESTBANK-BAWAG AG Niederlassung Deutschland, Stuttgart
99. Sumitomo Mitsui Banking Corporation Fil. Düsseldorf Zweigniederlassung der Sumitomo Mitsui Banking Corporation mit Sitz in Tokio, Düsseldorf
100. Sydbank A/S Filiale Flensburg, Flensburg
101. Toyota Material Handling Commercial Finance AB, Deutschland, Isernhagen
102. Triodos Bank N.V. Deutschland, Frankfurt am Main
103. UniCredit S.p.A. Branch Germany, München
104. VakifBank International AG, Wien, Zweigniederlassung Deutschland, Köln
105. Vietnam Joint Stock Commercial Bank for Industry and Trade (Vietin-Bank) Filiale Deutschland, Frankfurt am Main
106. Wells Fargo Bank International UC, Niederlassung Frankfurt, Frankfurt am Main
107. Western Union International Bank GmbH Niederlassung Deutschland, Berlin

■ Institute des Sparkassensektors

1. DekaBank Deutsche Girozentrale, Frankfurt am Main¹⁾

2. Landesbanken

1. Bayerische Landesbank, München
2. Landesbank Baden-Württemberg, Stuttgart
3. Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale, Frankfurt am Main
4. Landesbank Saar, Saarbrücken
5. Norddeutsche Landesbank – Girozentrale –, Hannover

3. Sparkassen

- a) 343 öffentlich-rechtliche Sparkassen
- b) 6 freie Sparkassen

—
349
—

■ Institute des Genossenschaftssektors²⁾

1. Kreditgenossenschaften

- a) 645 Volksbanken und Raiffeisenbanken
634 eingetragene Genossenschaften
11 Institute anderer Rechtsform
 1. BAG Bankaktiengesellschaft, Hamm
 2. CB Bank GmbH, Straubing
 3. DZB BANK GmbH, Mainhausen
 4. EDEKABANK Aktiengesellschaft, Hamburg
 5. EVENORD-BANK eG – KG, Nürnberg, Mittelfr.
 6. GLADBACHER BANK AG von 1922, Mönchengladbach
 7. MKB Mittelstandskreditbank Aktiengesellschaft, Hamburg
 8. Raiffeisenbank Plankstetten AG, Berching
 9. SozialBank AG, Köln
 10. TeamBank AG Nürnberg, Nürnberg, Mittelfr.
 11. TEBA Kreditbank GmbH & Co KG, Landau a. d. Isar
- b) 10 Eisenbahn-Spar- und Darlehnskassen
10 eingetragene Genossenschaften
- c) 13 Post-Spar- und Darlehnsvereine
13 eingetragene Genossenschaften
- d) 1 Sonstige Beamtenbanken
1 eingetragene Genossenschaften

—
669
—

¹ In der Bankenstatistik in der Gruppe Landesbanken enthalten.

² Aus datenschutzrechtlichen Gründen zeigt die Deutsche Bundesbank in der Bankenstatistik keine Gruppe „Genossenschaftliche Zentralbanken“ mehr. Die Meldedaten der „DZ Bank AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main“ (die im Juli 2016 aus der Verschmelzung der „DZ Bank AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main“ und der „WGZ BANK AG, Westdeutsche Genossenschafts-Zentralbank, Düsseldorf“ entstanden ist) sind ab Juli 2016 in der Gruppe „Banken mit Sonder-, Förder- und sonstigen zentralen Unterstützungsaufgaben“ enthalten.

■ Realkreditinstitute

1. Private Hypothekenbanken

1. Berlin Hyp AG, Berlin
2. Deutsche Pfandbriefbank AG, Garching
3. DZ Hyp AG, Hamburg
4. Münchener Hypothekenbank eG, München
5. NATIXIS Pfandbriefbank AG, Frankfurt am Main

2. Öffentlich-rechtliche Grundkreditanstalten

a) Wohnungsbaukreditanstalten

b) Agrarkreditinstitute

1. Calenberger Kreditverein Calenberg-Göttingen-Grubenhagen-Hildesheim'scher ritterschaftlicher Kreditverein, Hannover
2. Ritterschaftliches Kreditinstitut Stade Aktiengesellschaft, Stade

■ Banken mit Sonder-, Förder- und sonstigen zentralen Unterstützungsaufgaben

1. mit privater Rechtsform

1. AKA Ausfuhrkredit-Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Frankfurt am Main
2. Clearstream Banking Aktiengesellschaft, Eschborn, Taunus
3. DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main, Frankfurt am Main
4. EUREX Clearing Aktiengesellschaft, Eschborn, Taunus
5. KfW IPEX-Bank GmbH, Frankfurt am Main
6. Saarländische Investitionskreditbank Aktiengesellschaft, Saarbrücken

2. mit öffentlicher Rechtsform

1. Hamburgische Investitions- und Förderbank, Hamburg
2. Investitionsbank Berlin, Berlin
3. InvestitionsBank des Landes Brandenburg, Potsdam
4. Investitionsbank Schleswig-Holstein, Kiel
5. Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz (ISB), Mainz
6. Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main
7. Landeskreditbank Baden-Württemberg – Förderbank –, Karlsruhe
8. Landwirtschaftliche Rentenbank, Frankfurt am Main
9. LfA Förderbank Bayern, München
10. NRW.BANK, Düsseldorf
11. Sächsische Aufbaubank – Förderbank –, Dresden
12. Thüringer Aufbaubank, Anstalt des öffentlichen Rechts, Erfurt

■ Bausparkassen

1. Private Bausparkassen

1. ALTE LEIPZIGER Bauspar AG, Oberursel, Taunus
2. Bausparkasse Mainz Aktiengesellschaft, Mainz
3. Bausparkasse Schwäbisch Hall Aktiengesellschaft – Bausparkasse der Volksbanken und Raiffeisenbanken –, Schwäbisch Hall
4. BHW Bausparkasse Aktiengesellschaft, Hameln
5. Debeka Bausparkasse Aktiengesellschaft Sitz Koblenz am Rhein, Koblenz
6. Deutsche Bausparkasse Badenia Aktiengesellschaft, Karlsruhe
7. SIGNAL-IDUNA Bauspar Aktiengesellschaft, Hamburg
8. Wüstenrot Bausparkasse Aktiengesellschaft, Ludwigsburg

2. Öffentliche Bausparkassen

1. Landesbausparkasse Hessen-Thüringen Abteilung der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale, Offenbach am Main
2. LBS Landesbausparkasse Saar, Saarbrücken
3. LBS Landesbausparkasse Süd, Stuttgart
4. LBS Landesbausparkasse NordOst AG
5. LBS Landesbausparkasse NordWest

Verzeichnis der rechtlich selbständigen Banken (MFIs) im Mehrheitsbesitz ausländischer Banken

1. AKBANK AG, Frankfurt am Main
2. Bank Julius Bär Deutschland AG, Frankfurt am Main
3. CreditPlus Bank Aktiengesellschaft, Stuttgart
4. Europäisch-Iranische Handelsbank Aktiengesellschaft, Hamburg
5. FIDOR Bank AG, München
6. GEFA BANK GmbH, Wuppertal
7. Goldman Sachs Europe SE, Frankfurt am Main
8. Hanseatic Bank GmbH & Co. KG, Hamburg
9. Hyundai Capital Bank Europe GmbH, Frankfurt am Main
10. ING-DiBa AG, Frankfurt am Main
11. Isbank AG, Frankfurt am Main
12. J.P. Morgan SE, Frankfurt am Main
13. KT Bank AG, Frankfurt am Main
14. Lloyds Bank GmbH, Berlin
15. Misr Bank-Europe GmbH, Frankfurt am Main
16. NATIXIS Pfandbriefbank AG, Frankfurt am Main
17. Santander Consumer Bank Aktiengesellschaft, Mönchengladbach
18. SHINHAN BANK EUROPE GmbH, Frankfurt am Main
19. SMBC Bank EU AG, Frankfurt am Main
20. Standard Chartered Bank AG, Frankfurt am Main
21. State Street Bank International GmbH, München
22. St. Galler Kantonalbank Deutschland AG, München
23. TARGOBANK AG, Düsseldorf
24. UBS Europe SE, Frankfurt am Main
25. UniCredit Bank GmbH, München
26. Westpac Europe GmbH, Frankfurt am Main
27. Woori Bank Europe GmbH, Frankfurt am Main
28. ZIRAAT BANK INTERNATIONAL AKTIENGESELLSCHAFT, Frankfurt am Main

Verzeichnis der ausländischen Banken im Mehrheitsbesitz deutscher Banken (MFIs)

1. Aareal-Bank Asia Ltd., Singapur
2. Commerzbank Finance & Coverd Bond S.A., Luxemburg
3. Commerzbank Eurasija AO, Moskau
4. DB International (Asia) Ltd., Singapur
5. DB UK Limited, London
6. Deutsche Bank DBU, Kiew
7. Deutsche Bank China Co. Ltd., Peking
8. Deutsche Bank A.S., Istanbul
9. Deutsche Bank Luxembourg S.A., Luxemburg
10. Deutsche Bank (Malaysia) Berhad, Kuala Lumpur
11. Deutsche Bank Ltd., Moskau
12. Deutsche Bank Polska S.A., Warschau
13. Deutsche Bank S.A. – Banco Alemão, Sao Paulo
14. Deutsche Bank S.A.E., Barcelona
15. Deutsche Bank S.p.A., Mailand
16. Deutsche Bank (Suisse) S.A., Genf
17. Deutsche Bank Trust Company Americas, New York
18. Deutsche Bank Trust Company Delaware, Wilmington
19. DZ PRIVATBANK S.A., Luxemburg
20. DZ Privatbank (Schweiz) AG, Zürich
21. Frankfurter Bankgesellschaft (Schweiz) AG, Zürich
22. KfW IPEX-Bank Asia Ltd., Singapur
23. mBank S.A., Warschau
24. Nord LB Luxembourg S.A. Covered Bond Bank, Luxemburg
25. ODDO BHF-Bank (Schweiz) AG, Zürich
26. SMBC NIKKO Bank (Luxembourg) S.A., Luxemburg
27. Toyota Bank Polska S.A., Warschau
28. Toyota Bank ZAO, Moskau
29. UBS Fiduciaria S.p.A., Mailand
30. Ulster Bank Ireland DAC, Dublin

Verzeichnis der Nicht-MFI-Kreditinstitute in Deutschland

1. Citigroup Global Markets Europe AG, Frankfurt am Main
2. GENO Broker GmbH, Frankfurt am Main
3. Morgan Stanley Europe SE, Frankfurt am Main

Verzeichnis der Kapitalverwaltungs- gesellschaften

1. Aachener Grundvermögen Kapitalverwaltungsgesellschaft mbH, Köln
2. Aberdeen Asset Management Deutschland AG, Frankfurt am Main
3. ACATIS Investment Kapitalverwaltungsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main
4. AEW Invest GmbH, Frankfurt am Main
5. AIF Kapitalverwaltungs-AG, Stuttgart
6. aik Immobilien-Investmentgesellschaft mbH, Düsseldorf
7. Alceda Asset Management GmbH, Hamburg
8. Allianz Global Investors GmbH, Frankfurt am Main
9. ALTE LEIPZIGER Trust Investment-Gesellschaft mbH, Oberursel
10. Ampega Investment GmbH, Köln
11. Amundi Deutschland GmbH, München
12. Art-Invest Real Estate Funds GmbH, Köln
13. AXA Investment Managers Deutschland GmbH, Köln
14. BayernInvest Kapitalverwaltungsgesellschaft, München
15. BlackRock Asset Management Deutschland AG, München
16. BNP Paribas Real Estate Investment Management Germany GmbH, München
17. BNY Mellon Service Kapitalanlage-Gesellschaft mbH, Frankfurt am Main
18. CapTec Partners GmbH, München
19. Catella Real Estate AG, Frankfurt am Main
20. CBRE Global Investors Kapitalverwaltungsgesellschaft mbH, Frankfurt
21. Commerz Real Investmentgesellschaft mbH, Wiesbaden
22. Commerz Real Kapitalverwaltungsgesellschaft mbH, Düsseldorf
23. Conren Land Immobilien Kapitalverwaltungsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main
24. Credit Suisse Asset Management Immobilien Kapitalanlagegesellschaft mbH, Frankfurt am Main
25. DC Values Kapitalverwaltungsgesellschaft mbH, Hamburg
26. Deka Immobilien Investment GmbH, Frankfurt am Main
27. Deka Investment GmbH, Frankfurt am Main
28. Deka Vermögensmanagement GmbH, Berlin
29. Deutsche Asset Management Investment GmbH, Frankfurt am Main
30. Deutsche Investment Kapitalverwaltungsgesellschaft mbH, Hamburg
31. DeWert Deutsche Wertinvestment GmbH, Bergisch Gladbach
32. DJE Investment S.A., Luxemburg
33. Doric Investment GmbH, Offenbach am Main
34. DWS Alternatives GmbH, Frankfurt am Main
35. DWS Grundbesitz GmbH, Frankfurt am Main
36. F5 Crypto Management GmbH, Berlin
37. First Private Investment Management KAG mbH, Frankfurt am Main
38. Five Quarters Real Estate AG, Hamburg
39. Flossbach von Storch Invest S.A., Luxemburg
40. FOM Invest GmbH, Heidelberg
41. Ganymed GmbH & Co. Capella 02 offene Spezial-InvKG, Köln
42. Ganymed GmbH & Co. Capella 08 offene Spezial-InvKG, Köln
43. Ganymed GmbH & Co. Capella 25 offene Spezial-InvKG, Köln
44. Ganymed GmbH & Co. Capella 71 offene Spezial-InvKG, Köln
45. Ganymed GmbH & Co. Capella 72 offene Spezial-InvKG, Köln
46. Generali Insurance Asset Management S.p.A, Köln
47. Generali Investment Partners S.p.A., Köln
48. Generali Investments Luxembourg S.A., Luxemburg
49. GENTUM Immobilien Kapitalverwaltungsgesellschaft mbH, Hamburg
50. GLL Real Estate Partners Kapitalverwaltungsgesellschaft mbH, München
51. Hamburg Trust REIM Real Estate Investment Management GmbH, Hamburg
52. Hannover Leasing Investment GmbH, Pullach
53. HANSAINVEST Hanseatische Investment-GmbH, Hamburg
54. Hauck & Aufhäuser Fund Services S.A., Munsbach
55. Hauck & Aufhäuser Innovative Capital GmbH, Frankfurt am Main
56. Helaba Invest Kapitalanlagegesellschaft mbH, Frankfurt am Main
57. INP Invest GmbH, Hamburg
58. Institutional Investment-Partners GmbH, Frankfurt am Main
59. Internationale Kapitalanlagegesellschaft mbH, Düsseldorf
60. IntReal International Real Estate Kapitalverwaltungsgesellschaft mbH, Hamburg
61. IPConcept (Luxemburg) S.A., Luxemburg
62. KanAm Grund Institutional Kapitalverwaltungsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main
63. KanAm Grund Kapitalverwaltungsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main
64. La Francaise Systematic Asset Management GmbH, Frankfurt am Main
65. LaSalle Investment Management Kapitalverwaltungsgesellschaft mbH, München
66. Lazard Asset Management (Deutschland) GmbH, Frankfurt am Main

67. LBBW Asset Management Investmentgesellschaft mbH, Stuttgart
68. LRI Invest S.A., Luxemburg
69. Lupus alpha Investment GmbH, Frankfurt am Main
70. Lyxor Funds Solutions S.A., Luxemburg
71. MEAG MUNICH ERGO Kapitalanlagegesellschaft mbH, München
72. Metzler Asset Management GmbH, Frankfurt am Main
73. mondial Kapitalverwaltungsgesellschaft mbH, München
74. Monega Kapitalanlagegesellschaft mbH, Köln
75. Nomura Asset Management Deutschland KAG mbH, Frankfurt am Main
76. Oddo BHF Asset Management GmbH, Düsseldorf
77. Paradoxon CryptoInvest GmbH ,Pullach im Isartal
78. PATRIZIA GewerbeInvest Kapitalverwaltungsgesellschaft mbH, Hamburg
79. PATRIZIA WohnInvest Kapitalverwaltungsgesellschaft mbH, Augsburg
80. PGIM Real Estate Germany AG, München
81. Praeclarus Invest GmbH, München
82. Principal Real Estate Kapitalverwaltungsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main
83. Principal Real Estate Spezialfondsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main
84. Quantum Immobilien Kapitalverwaltungsgesellschaft mbH, Hamburg
85. Real Blue Kapitalverwaltungs-GmbH, Stuttgart
86. Real I.S. AG Gesellschaft für Immobilien Assetmanagement, München
87. Real I.S. Investment GmbH, München
88. R.I. Vermögensbetreuung AG, Ettlingen
89. Savills Fund Management GmbH, Frankfurt am Main
90. Savills Investment Management KVG GmbH, Frankfurt am Main
91. Schroder Real Estate Kapitalverwaltungsgesellschaft mbH, Frankfurt/Main
92. Siemens Fonds Invest GmbH, München
93. Société Générale Securities Services GmbH, Unterföhring
94. Structured Invest S.A. Luxemburg
95. Swiss Life Kapitalverwaltungsgesellschaft mbH, Heusenstamm
96. TRIUVA Kapitalverwaltungsgesellschaft mbH, Frankfurt
97. UBS Global Asset Management (Deutschland) GmbH, Frankfurt am Main
98. UBS Real Estate GmbH, München
99. Union Investment Institutional GmbH, Frankfurt am Main
100. Union Investment Institutional Property GmbH, Hamburg
101. Union Investment Privatfonds GmbH, Frankfurt am Main
102. Union Investment Real Estate GmbH, Hamburg
103. Universal-Investment-Gesellschaft mbH, Frankfurt am Main
104. Walser Privatbank Invest S.A.Munsbach
105. Warburg-HIH Invest Real Estate GmbH, Hamburg
106. Warburg Invest AG, Hannover
107. Warburg Invest Kapitalanlagegesellschaft mbH, Hamburg
108. Wealthcap Kapitalverwaltungsgesellschaft mbH Grünwald
109. WestInvest Gesellschaft für Investmentfonds mbH, Düsseldorf
110. WohnSelect Kapitalverwaltungsgesellschaft mbH, Hamburg
111. ZBI Fondsmanagement AG, Erlangen

Verzeichnis der Investmentaktien- gesellschaften

1. Acclivis Investment-AG TGV, Neuss
2. Algopool Inv AG, Köln
3. Allianz Global Investors Investmentaktiengesellschaft mvK, Frankfurt am Main
4. Antea Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital und Teilgesellschaft mbH, Hamburg
5. AVANA Investmentaktiengesellschaft mit TGV, München
6. Barkawi Capital Management Investmentaktiengesellschaft mit Teilgesellschaftsvermögen, Gräfeling
7. Deutsche Asset & Wealth Management Investmentaktiengesellschaft mit Teilgesellschaftsvermögen, Frankfurt am Main
8. Enercon Investmentgesellschaft mit Teilgesellschaftsvermögen und Segmenten, Aurich
9. GANÉ Investment-AG mit Teilgesellschaftsvermögen, Frankfurt am Main
10. Howaldt & Co. Investmentaktiengesellschaft TGV, Hamburg
11. HSBC INKA Investment-AG TGV, Düsseldorf
12. Investmentaktiengesellschaft für langfristige Investoren TGV, Bonn
13. iShares (DE) Investmentaktiengesellschaft mit TGV, München
14. Kerdos Investment AG m.v.K., Düsseldorf
15. Neptun Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital und TGV, Frankfurt am Main
16. Optimova Investmentaktiengesellschaft mit Teilgesellschaftsvermögen, Frankfurt am Main
17. PB Spezial-Investmentaktiengesellschaft mit TGV, Frankfurt am Main
18. SPSW Investment-AG TGV, Hamburg
19. Universal-Investmentaktiengesellschaft mit TGV, Frankfurt am Main

Verzeichnis der Verbriefungs- zweckgesellschaften

1. Asset-Backed European Securitisation Transaction Nineteen UG (haftungsbeschränkt), Frankfurt am Main
2. Red & Black Auto Germany 7 UG (haftungsbeschränkt), Frankfurt am Main
3. Red & Black Auto Germany 8 UG (haftungsbeschränkt), Frankfurt am Main
4. Red & Black Auto Germany 9 UG (haftungsbeschränkt), Frankfurt am Main
5. Red & Black Auto Germany 10 UG (haftungsbeschränkt), Frankfurt am Main
6. Retail Automotive CP Germany 2021 UG (haftungsbeschränkt), Frankfurt am Main
7. RevoCar 2019-2 UG (haftungsbeschränkt), Frankfurt am Main
8. RevoCar 2020 UG, Frankfurt am Main
9. RevoCar 2021-1 UG (haftungsbeschränkt), Frankfurt am Main
10. RevoCar 2021-2 UG (haftungsbeschränkt), Frankfurt am Main
11. RevoCar 2022 UG (haftungsbeschränkt), Frankfurt am Main
12. RevoCar 2023-2 UG (haftungsbeschränkt), Frankfurt am Main
13. Rosenkavalier 2008 GmbH, Frankfurt am Main
14. Rosenkavalier 2015 UG (haftungsbeschränkt), Frankfurt am Main
15. Rosenkavalier 2020 UG UG (haftungsbeschränkt), Frankfurt am Main
16. Rosenkavalier 2022 UG (haftungsbeschränkt), Frankfurt am Main
17. SCB Alpspitze UG (haftungsbeschränkt), Frankfurt am Main
18. SC Germany Auto 2019-1 UG (haftungsbeschränkt), Frankfurt am Main
19. S-KB XVI 2019 UG (haftungsbeschränkt), Frankfurt am Main
20. S-KB XVII 2020 UG (haftungsbeschränkt), Frankfurt am Main
21. S-KB XVIII 2021 UG (haftungsbeschränkt), Frankfurt am Main
22. S-KB XIX 2022 UG (haftungsbeschränkt), Frankfurt am Main
23. S-KB XX 2023 UG (haftungsbeschränkt), Frankfurt am Main
24. Societas Aurifex UG (haftungsbeschränkt), Frankfurt am Main
25. Societas Aurifex 2019 UG (haftungsbeschränkt)
26. SRT Erste Kingston UG (haftungsbeschränkt), Frankfurt am Main
27. TS EULE UG (haftungsbeschränkt), Frankfurt am Main
28. Wendelstein 2017-1 UG (haftungsbeschränkt), Frankfurt am Main

Verzeichnis der Länder^{*)}

Land	ISO-Ländercode	Länderschlüsselnummer
Länder in Europa		
EU-Länder		
Länder des Euroraums		
Deutschland	DE	000
Belgien	BE	017
Estland	EE	053
Finnland	FI	032
Åland Inseln	AX	
Frankreich	FR	001
Französisch-Guayana	GF	
Guadeloupe	GP	
Martinique	MQ	
Mayotte	YT	
Monaco	MC	
Réunion	RE	
St. Barthélemy	BL	
St. Martin (französischer Teil)	MF	
St. Pierre und Miquelon	PM	
Griechenland	GR	009
Irland	IE	007
Italien	IT	005
Kroatien	HR	092
Lettland	LV	054
Litauen	LT	055
Luxemburg (ohne EFSF ¹⁾)	LU	018
Malta	MT	046
Niederlande	NL	003
Österreich (einschl. Jungholz und Mittelberg)	AT	038
Portugal (einschl. Azoren und Madeira)	PT	010
Slowakei	SK	063
Slowenien	SI	091
Spanien (einschl. Kanarische Inseln, Ceuta und Melilla)	ES	011
Zypern	CY	600
andere EU-Länder		
Bulgarien	BG	068
Dänemark	DK	008
Polen	PL	060
Rumänien	RO	066
Schweden	SE	030
Tschechien	CZ	061
Ungarn	HU	064
andere europäische Länder		
Albanien	AL	070
Andorra	AD	043
Belarus (Weißrussland)	BY	073
Bosnien und Herzegowina	BA	093
Färöer	FO	041
Gibraltar	GI	044
Guernsey	GG	107

* Quelle: Länderverzeichnis des Statistischen Bundesamtes für die Außenhandelsstatistik; Money and Banking Statistics Sector Manual der Europäischen Zentralbank. **1** Für die Europäische Finanzstabilisierungsfazilität (EFSF) ist der Pseudo-ISO-Code 4W und die Schlüsselnummer 925 zu verwenden.

Land	ISO-Ländercode	Länderschlüsselnummer
Heiliger Stuhl (Vatikanstadt)	VA	045
Insel Man	IM	109
Island	IS	024
Jersey	JE	108
Kosovo	XK	
Liechtenstein	LI	037
Moldau, Republik	MD	074
Montenegro	ME	097
Nordmazedonien	MK	096
Norwegen	NO	028
Svalbard und Jan Mayen	SJ	
Russische Föderation	RU	075
San Marino	SM	047
Schweiz (einschl. Büsingen)	CH	039
Serbien	RS	099
Türkei	TR	052
Ukraine	UA	072
Vereinigtes Königreich (ohne Guernsey, Jersey und Insel Man)	GB	106
Länder in Afrika		
Ägypten	EG	220
Äquatorialguinea	GQ	310
Äthiopien	ET	334
Algerien	DZ	208
Angola	AO	330
Benin	BJ	284
Botsuana	BW	391
Brit. Territorium im Indischen Ozean	IO	357
Burkina Faso	BF	236
Burundi	BI	328
Cabo Verde	CV	247
Côte d'Ivoire (Elfenbeinküste)	CI	272
Dschibuti	DJ	338
Eritrea	ER	336
Eswatini	SZ	393
Gabun	GA	314
Gambia	GM	252
Ghana	GH	276
Guinea	GN	260
Guinea-Bissau	GW	257
Kamerun	CM	302
Kenia	KE	346
Komoren	KM	375
Kongo, Republik	CG	318
Kongo, Demokratische Republik	CD	322
Lesotho	LS	395
Liberia	LR	268
Libyen	LY	216
Madagaskar	MG	370
Malawi	MW	386
Mali	ML	232
Marokko	MA	204
Mauretanien	MR	228
Mauritius	MU	373
Mosambik	MZ	366
Namibia	NA	389
Niger	NE	240
Nigeria	NG	288
Ruanda	RW	324
Sambia	ZM	378
São Tomé und Príncipe	ST	311
Senegal	SN	248
Seychellen	SC	355
Sierra Leone	SL	264
Simbabwe	ZW	382

Land	ISO-Ländercode	Länderschlüsselnummer
Somalia	SO	342
St. Helena, Ascension und Tristan da Cunha	SH	329
Sudan	SD	224
Südafrika	ZA	388
Südsudan	SS	225
Tansania, Vereinigte Republik	TZ	352
Togo	TG	280
Tschad	TD	244
Tunesien	TN	212
Uganda	UG	350
Westsahara	EH	203
Zentralafrikanische Republik	CF	306
Länder in Amerika		
Amerikanische Jungferninseln	VI	457
Anguilla	AI	446
Antigua und Barbuda	AG	459
Argentinien	AR	528
Aruba	AW	474
Bahamas	BS	453
Barbados	BB	469
Belize	BZ	421
Bermuda	BM	413
Bolivien, Plurinationaler Staat	BO	516
Bonaire, Sint Eustatius und Saba	BQ	475
Brasilien	BR	508
Britische Jungferninseln	VG	468
Chile	CL	512
Costa Rica	CR	436
Curaçao	CW	477
Dominica	DM	460
Dominikanische Republik	DO	456
Ecuador	EC	500
El Salvador	SV	428
Falklandinseln (Malwinen)	FK	529
Grenada	GD	473
Grönland	GL	406
Guatemala	GT	416
Guyana	GY	488
Haiti	HT	452
Honduras	HN	424
Jamaika	JM	464
Kaimaninseln	KY	463
Kanada	CA	404
Kolumbien	CO	480
Kuba	CU	448
Mexiko	MX	412
Montserrat	MS	470
Nicaragua	NI	432
Panama	PA	442
Paraguay	PY	520
Peru	PE	504
Sint Maarten (niederl. Teil)	SX	479
St. Kitts und Nevis	KN	449
St. Lucia	LC	465
St. Vincent und die Grenadinen	VC	467
Suriname	SR	492
Trinidad und Tobago	TT	472
Turks- und Caicosinseln	TC	454
Uruguay	UY	524
Venezuela, Bolivarische Republik	VE	484
Vereinigte Staaten	US	400
Puerto Rico	PR	

Land	ISO-Ländercode	Länderschlüsselnummer
Länder in Asien		
Afghanistan	AF	660
Armenien	AM	077
Aserbaidschan	AZ	078
Bahrain	BH	640
Bangladesch	BD	666
Bhutan	BT	675
Brunei Darussalam	BN	703
China, Volksrepublik	CN	720
Georgien	GE	076
Hongkong	HK	740
Indien	IN	664
Indonesien (ohne Timor-Leste, einschl. Süd-Borneo)	ID	700
Irak	IQ	612
Iran, Islamische Republik	IR	616
Israel	IL	624
Japan	JP	732
Jemen	YE	653
Jordanien	JO	628
Kambodscha	KH	696
Kasachstan	KZ	079
Katar	QA	644
Kirgisistan	KG	083
Korea, Demokratische Volksrepublik (ehem. Nordkorea)	KP	724
Korea, Republik (ehem. Südkorea)	KR	728
Kuwait	KW	636
Laos, Demokratische Volksrepublik	LA	684
Libanon	LB	604
Macau	MO	743
Malaysia (Halbinsel Malaysia, Ostmalaysia (Sarawak, Sabah, Labuan) und Nord-Borneo)	MY	701
Malediven	MV	667
Mongolei	MN	716
Myanmar	MM	676
Nepal	NP	672
Oman	OM	649
Pakistan	PK	662
Palästinensische Gebiete	PS	625
Philippinen	PH	708
Saudi-Arabien	SA	632
Singapur	SG	706
Sri Lanka	LK	669
Syrien, Arabische Republik	SY	608
Tadschikistan	TJ	082
Taiwan	TW	736
Thailand	TH	680
Timor-Leste	TL	626
Turkmenistan	TM	080
Usbekistan	UZ	081
Vereinigte Arabische Emirate	AE	647
Vietnam	VN	690
Länder in Ozeanien		
Amerikanisch-Samoa	AS	830
Amerikanische Überseeinseln, kleinere	UM	832
Antarktis	AQ	891
Australien	AU	800
Bouvetinsel	BV	892
Cookinseln	CK	837
Fidschi	FJ	815

Land	ISO-Ländercode	Länderschlüsselnummer
Französische Südgebiete	TF	894
Französisch-Polynesien	PF	822
Guam	GU	831
Heard und McDonaldinseln	HM	835
Kiribati	KI	812
Kokosinseln (Keelinginseln)	CC	833
Marshallinseln	MH	824
Mikronesien, Föderierte Staaten von	FM	823
Nauru	NR	803
Neukaledonien	NC	809
Neuseeland	NZ	804
Niue	NU	838
Nördliche Marianen	MP	820
Norfolkinseln	NF	836
Palau	PW	825
Papua-Neuguinea	PG	801
Pitcairninseln	PN	813
Salomonen	SB	806
Samoa	WS	819
Südgeorgien und die Südlichen Sandwichinseln	GS	893
Tokelau	TK	839
Tonga	TO	817
Tuvalu	TV	807
Vanuatu	VU	816
Wallis und Futuna	WF	811
Weihnachtsinsel	CX	834
Sonstige		
Nicht ermittelte Länder ²⁾	QU	858

2) Nicht zu verwenden für die Meldung von Vertragspartner-Stammdaten nach AnaCredit.

Verzeichnis wichtiger internationaler Organisationen

Internationale Organisation ¹⁾	gebräuchliche Abkürzung	Pseudo-ISO-Code ²⁾	Schlüsselnummer
Afrikanische Entwicklungsbank (U)	AfDB	5D	982
Andean Development Corporation (B)	ADC	5U	996
Arab Monetary Fund (U)	AMF	5M	998
Asiatische Entwicklungsbank (U)	ADB	5E	981
Bank für Internationalen Zahlungsausgleich (B, W)	BIZ	5B	928
Einheitliches Bankenabwicklungsgremium	SRB	4M	972
Entwicklungsbank des Europarats (U)	CEB	7E	958
Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der UN	FAO	1J	937
Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (U)	EBRD	5F	915
Europäische Fernmeldesatelliten-Organisation	EUTELSAT	6H	984
Europäische Finanzstabilisierungsfazilität	EFSF	4W	925
Europäische Investitionsbank (B)	EIB	4C	912
Europäische Organisation für astronomische Forschung in der südlichen Hemisphäre	ESO	6M	908
Europäische Organisation für die Nutzung von meteorologischen Satelliten	EUMETSAT	6L	907
Europäische Organisation für Kernforschung	CERN	6P	974
Europäische Organisation zur Sicherung der Luftfahrt	EUROCONTROL	6G	977
Europäische Patentorganisation (Europäisches Patentamt)	EPO	6F	920
Europäischer Stabilitätsmechanismus	ESM	4S	926
Europäische Weltraumorganisation	ESA	6E	975
Europäischer Investitionsfonds (U)	EIF	4G	919
Europäisches Laboratorium für Molekularbiologie	EMBL	6I	910
Europäisches Zentrum für mittelfristige Wettervorhersage	ECMWF	6N	909
Europarat (einschl. Wiedereingliederungsfonds)	EURAT	6C	973
Hilfsprogramm der UN für arabische Flüchtlinge aus Palästina	UNRWA	1Q	933
Hoher Kommissar der UN für Flüchtlingsfragen	UNHCR	1P	932
Internationale Atomenergie-Kommission	IAEA	1R	939
Interamerikanische Entwicklungsbank (U)	IADB	5C	978
Interamerikanische Investitionsgesellschaft (U)	IIC	5G	983
Internationale Entwicklungsorganisation (U)	IDA	1F	904
Internationale Finanz-Corporation (U)	IFC	1M	903

1 Internationale Organisationen gelten als ausländische öffentliche Haushalte, sofern sie nicht anders gekennzeichnet sind (B = Banken, U = Unternehmen, W = Währungsbehörden). **2** Quelle: EUROSTAT.

Internationale Organisation ¹⁾	gebräuchliche Abkürzung	Pseudo-ISO-Code ²⁾	Schlüsselnummer
Internationale Investitionsbank (U)	IIB	5K	989
Internationale Finanzierungsfazilität für Impfungen	IFFIm	7L	936
Internationaler Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung (U)	IFAD	1L	986
Internationaler Währungsfonds (B, W)	IWF	1C	901
Islamische Entwicklungsbank (U)	IDB	7B	959
Karibische Entwicklungsbank (U)	CDB	5L	987
Multilateral Investment Guarantee-Agency (U)	MIGA	1N	905
Nordatlantikpakt-Organisation	NATO	6B	971
Nordic Investment Bank (Nordiska Investeringsbanken) (U)	NIB	5H	997
Organisation der UN für Erziehung, Wissenschaft und Kultur	UNESCO	1H	938
Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung	OECD	6O	921
Union der Europäischen Rundfunkorganisationen	UER	6K	906
Weltbank (U)	IBRD	1E	902
Weltgesundheitsorganisation	WHO	1K	941
Weltkinderhilfswerk	UNICEF	1O	942
Zwischenstaatliches Komitee für Auswanderung	IMC/CIM	6Q	960
Übrige internationale Organisationen ³⁾	UIOK	6Y/5Z/6Z	980/990

1 Internationale Organisationen gelten als ausländische öffentliche Haushalte, sofern sie nicht anders gekennzeichnet sind (B = Banken, U = Unternehmen, W = Währungsbehörden). **2** Quelle: EUROSTAT. **3** Anstelle der Bundesbank-Sammelposition können auch Detailangaben gemäß EUROSTAT gemeldet werden.

Verzeichnis der Währungen¹⁾

Land	Währung	ISO-Währungscode	Währungsschlüsselnummer ¹⁾
Länder in Europa			
EU-Länder			
Länder des Euroraums Belgien, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Portugal, Slowakei, Slowenien, Spanien, Zypern	Euro	EUR	888
andere EU-Länder			
Bulgarien	Lew	BGN	068
Dänemark	Dänische Krone	DKK	008
Polen	Zloty	PLN	060
Rumänien	Leu	RON	066
Schweden	Schwedische Krone	SEK	030
Tschechien	Tschechische Krone	CZK	061
Ungarn	Forint	HUF	064
andere europäische Länder			
Albanien	Lek	ALL	070
Andorra	Euro	EUR	888
Belarus (Weißrussland)	Belarus-Rubel	BYN	073
Bosnien und Herzegowina	Konvertible Mark	BAM	093
Gibraltar	Gibraltar-Pfund	GIP	044
Guernsey	Pfund Sterling	GBP	006
Heiliger Stuhl	Euro	EUR	888
Insel Man	Pfund Sterling	GBP	006
Island	Isländische Krone	ISK	024
Jersey	Pfund Sterling	GBP	006
Liechtenstein	Schweizer Franken	CHF	039
Moldau, Republik	Moldau-Leu	MDL	074
Montenegro	Euro	EUR	888
Nordmazedonien	Denar	MKD	096
Norwegen	Norwegische Krone	NOK	028
Russische Föderation	Rubel	RUB	075
Schweiz	Schweizer Franken	CHF	039
Serbien	Serbischer Dinar	RSD	099
Türkei	Türkische Lira	TRY	052
Ukraine	Hrywnja	UAH	072
Vereinigtes Königreich	Pfund Sterling	GBP	006

* Quelle: Deutsche Bundesbank, Devisenkursstatistik, Statistische Fachreihe Wechselkursstatistik, Internationale Organisation für Standardisierung, ISO-Norm 4217. ¹ Die Währungsschlüsselnummer entspricht der jeweiligen Länderschlüsselnummer aus dem Verzeichnis der Länder.

Land	Währung	ISO-Währungscode	Währungsschlüsselnummer ¹⁾
Länder in Afrika			
Ägypten	Ägyptisches Pfund	EGP	220
Äquatorialguinea, Gabun, Kamerun, Republik Kongo, Tschad, Zentralafrikanische Republik	CFA-Franc	XAF	302
Äthiopien	Birr	ETB	334
Algerien	Algerischer Dinar	DZD	208
Angola	Kwanza	AOA	330
Benin, Burkina Faso, Côte d'Ivoire, Guinea-Bissau, Mali, Niger, Senegal, Togo	CFA-Franc	XOF	248
Botsuana	Pula	BWP	391
Burundi	Burundi-Franc	BIF	328
Cabo Verde	Cabo-Verde-Escudo	CVE	247
Dschibuti	Dschibuti-Franc	DJF	338
Eritrea	Nakfa	ERN	336
Eswatini	Lilangeni	SZL	393
Gambia	Dalasi	GMD	252
Ghana	Ghana-Cedi	GHS	276
Guinea	Guinea-Franc	GNF	260
Kenia	Kenia-Schilling	KES	346
Komoren	Komoren-Franc	KMF	375
Kongo, Demokratische Republik	Kongo-Franc	CDF	322
Lesotho	Loti	LSL	395
Liberia	Liberianischer Dollar	LRD	268
Libyen	Libyscher Dinar	LYD	216
Madagaskar	Ariary	MGA	370
Malawi	Malawi-Kwacha	MWK	386
Marokko	Dirham	MAD	204
Mauretanien	Ouguiya (neu)	MRU	228
Mauritius	Mauritius-Rupie	MUR	373
Mosambik	Metical	MZN	366
Namibia	Namibia-Dollar	NAD	389
Nigeria	Naira	NGN	288
Ruanda	Ruanda-Franc	RWF	324
Sambia	Kwacha (neu)	ZMW	378
São Tomé und Príncipe	Dobra (neu)	STN	311
Seychellen	Seychellen-Rupie	SCR	355
Sierra Leone	Leone	SLE	264
Simbabwe	Simbabwe-Dollar	ZWL	382
Somalia	Somalia-Schilling	SOS	342
St. Helena, Ascension und Tristan da Cunha	St. Helena-Pfund	SHP	329
Sudan	Sudanesisches Pfund	SDG	224
Südafrika	Rand	ZAR	388
Südsudan	Südsudanesisches Pfund	SSP	225
Tansania, Vereinigte Republik	Tansania-Schilling	TZS	352
Tunesien	Tunesischer Dinar	TND	212
Uganda	Uganda-Schilling	UGX	350
Länder in Amerika			
Anguilla, Antigua und Barbuda, Dominica, Grenada, Montserrat, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen	Ostkaribischer Dollar	XCD	449
Argentinien	Argentinischer Peso	ARS	528
Aruba	Aruba-Florin	AWG	474
Bahamas	Bahama-Dollar	BSD	453
Barbados	Barbados-Dollar	BBD	469
Belize	Belize-Dollar	BZD	421
Bermuda	Bermuda-Dollar	BMD	413
Bolivien, Plurinationaler Staat	Boliviano	BOB	516

¹ Die Währungsschlüsselnummer entspricht der jeweiligen Länderschlüsselnummer aus dem Verzeichnis der Länder.

Land	Währung	ISO-Währungscode	Währungsschlüsselnummer ¹⁾
Bonaire, Sint Eustatius und Saba	US-Dollar	USD	400
Brasilien	Real	BRL	508
Britische Jungferninseln	US-Dollar	USD	400
Chile	Chilenischer Peso	CLP	512
Costa Rica	Costa-Rica-Colón	CRC	436
Curaçao	Niederl.-Antillen-Gulden	ANG	478
Dominikanische Republik	Dominikanischer Peso	DOP	456
Ecuador	US-Dollar	USD	400
El Salvador	El-Salvador-Colón	SVC	428
Falklandinseln (Malwinen)	Falkland-Pfund	FKP	529
Guatemala	Quetzal	GTQ	416
Guyana	Guyana-Dollar	GYD	488
Haiti	Gourde	HTG	452
Honduras	Lempira	HNL	424
Jamaika	Jamaika-Dollar	JMD	464
Kaimaninseln	Kaiman-Dollar	KYD	463
Kanada	Kanadischer Dollar	CAD	404
Kolumbien	Kolumbianischer Peso	COP	480
Kuba	Kubanischer Peso	CUP	448
Mexiko	Mexikanischer Peso	MXN	412
Nicaragua	Córdoba	NIO	432
Panama	Balboa	PAB	442
Paraguay	Guaraní	PYG	520
Peru	Neuer Sol	PEN	504
Sint Maarten (niederl. Teil)	Niederl.-Antillen-Gulden	ANG	478
Suriname	Suriname-Dollar	SRD	492
Trinidad und Tobago	Trinidad-und-Tobago-Dollar	TTD	472
Uruguay	Uruguayischer Peso	UYU	524
Venezuela, Bolivarische Republik	Bolivar Fuerte	VES	484
Vereinigte Staaten	US-Dollar	USD	400
Länder in Asien			
Afghanistan	Afghani	AFN	660
Armenien	Dram	AMD	077
Aserbaidschan	Aserbaidschan-Manat	AZN	078
Bahrain	Bahrain-Dinar	BHD	640
Bangladesch	Taka	BDT	666
Bhutan	Ngultrum	BTN	675
Brunei Darussalam	Brunei-Dollar	BND	703
China, Volksrepublik	Renminbi Yuan	CNY	720
Georgien	Lari	GEL	076
Hongkong	Hongkong-Dollar	HKD	740
Indien	Indische Rupie	INR	664
Indonesien	Rupiah	IDR	700
Irak	Irak-Dinar	IQD	612
Iran, Islamische Republik	Rial	IRR	616
Israel	Neuer Schekel	ILS	624
Japan	Yen	JPY	732
Jemen	Jemen-Rial	YER	653
Jordanien	Jordan-Dinar	JOD	628
Kambodscha	Riel	KHR	696
Kasachstan	Tenge	KZT	079
Katar	Katar-Riyal	QAR	644
Kirgisistan	Kirgisistan-Som	KGS	083
Korea, Demokratische Volksrepublik (ehem. Nordkorea)	Won	KPW	724
Korea, Republik (ehemals Südkorea)	Won	KRW	728
Kuwait	Kuwait-Dinar	KWD	636
Laos, Demokratische Volksrepublik	Kip	LAK	684
Libanon	Libanesisches Pfund	LBP	604
Macau	Pataca	MOP	743
Malaysia	Malaysischer Ringgit	MYR	701
Malediven	Rufiyaa	MVR	667

¹ Die Währungsschlüsselnummer entspricht der jeweiligen Länderschlüsselnummer aus dem Verzeichnis der Länder.

Land	Währung	ISO-Währungscode	Währungsschlüsselnummer ¹⁾
Mongolei	Togrog	MNT	716
Myanmar	Kyat	MMK	676
Nepal	Nepalesische Rupie	NPR	672
Oman	Rial Omani	OMR	649
Pakistan	Pakistanische Rupie	PKR	662
Philippinen	Philippinischer Peso	PHP	708
Saudi-Arabien	Saudi Riyal	SAR	632
Singapur	Singapur-Dollar	SGD	706
Sri Lanka	Sri-Lanka-Rupie	LKR	669
Syrien, Arabische Republik	Syrisches Pfund	SYP	608
Tadschikistan	Somoni	TJS	082
Taiwan	Neuer Taiwan-Dollar	TWD	736
Thailand	Baht	THB	680
Turkmenistan	Turkmenistan-Manat	TMT	080
Usbekistan	Usbekistan-Sum	UZS	081
Vereinigte Arabische Emirate	Dirham	AED	647
Vietnam	Dong	VND	690
Länder in Ozeanien			
Australien	Australischer Dollar	AUD	800
Fidschi	Fidschi-Dollar	FJD	815
Marshallinseln	US-Dollar	USD	400
Neukaledonien	CFP-Franc	XPF	809
Neuseeland	Neuseeland-Dollar	NZD	804
Papua-Neuguinea	Kina	PGK	801
Salomonen	Salomonen-Dollar	SBD	806
Samoa	Tala	WST	819
Tonga	Pa'anga	TOP	817
Vanuatu	Vatu	VUV	816
Edelmetalle			
Gold		XAU	111
Silber		XAG	121
Platin		XPT	131
Palladium		XPB	141
Internationale Rechnungseinheiten			
Sonderziehungsrecht		XDR	151

¹⁾ Die Währungsschlüsselnummer entspricht der jeweiligen Länderschlüsselnummer aus dem Verzeichnis der Länder.

Verzeichnis der Währungsbehörden/Notenbanken^{*)}

Land	Name der Währungsbehörde/Notenbank	zugehöriger Länderschlüssel ¹⁾
Länder in Europa		
EU-Länder		
Länder des Euroraums	Europäische Zentralbank, Frankfurt am Main ²⁾	918
Belgien	Banque Nationale de Belgique S.A., Brüssel	017
Estland	Eesti Pank, Tallinn	053
Finnland	Suomen Pankki – Finlands Bank, Helsinki	032
Frankreich	Banque de France, Paris	001
Griechenland	Bank of Greece, Athen	009
Irland	Central Bank of Ireland, Dublin	007
Italien	Banca d'Italia, Rom	005
Kroatien	Hrvatska Narodna Banka, Zagreb	092
Lettland	Latvijas Banka, Riga	054
Litauen	Lietuvos Bankas, Vilnius	055
Luxemburg	Banque Centrale du Luxembourg, Luxemburg	018
Malta	Central Bank of Malta, Valletta	046
Niederlande	De Nederlandsche Bank N.V., Amsterdam	003
Österreich	Österreichische Nationalbank, Wien	038
Portugal	Banco de Portugal, Lissabon	010
Slowakei	National Bank of Slovakia, Bratislava	063
Slowenien	Bank of Slovenia, Ljubljana	091
Spanien	Banco de España, Madrid	011
Zypern	Central Bank of Cyprus, Nikosia	600
andere EU-Länder		
Bulgarien	Bulgarian National Bank, Sofia	068
Dänemark	Danmarks Nationalbank, Kopenhagen	008
Polen	Narodowy Bank Polski, Warschau	060
Rumänien	National Bank of Romania, Bukarest	066
Schweden	Sveriges Riksbank, Stockholm	030
Tschechien	Czech National Bank, Prag	061
Ungarn	Magyar Nemzeti Bank, Budapest	064
andere europäische Länder		
Albanien	Bank of Albania, Tirana	070
Belarus (Weißrussland)	National Bank of the Republik of Belarus, Minsk	073
Gibraltar	The Commissioner of Currency, Gibraltar	044
Island	Sedlabanki Islands, Reykjavik	024
Moldau, Republik	National Bank of Moldova, Chisinau	074
Montenegro	Centralna banka Crne Gore, Podgorica	097
Nordmazedonien	National Bank of the Republic of North Macedonia, Skopje	096
Norwegen	Norges Bank, Oslo	028
Russische Föderation	Central Bank of the Russian Federation, Moskau	075
San Marino	Banca Centrale della Repubblica di San Marino	047
Schweiz/Liechtenstein	Schweizerische Nationalbank, Zürich; Bank für Internationalen Zahlungsausgleich, Basel	039 928
Serbien	Narodna Banka Srbije, Belgrad	099
Türkei	Banque Centrale de la Republique de Turquie, Ankara	052
Ukraine	National Bank of Ukraine, Kiew	072
Vereinigtes Königreich	Bank of England, London	106

* Quelle: Deutsche Bundesbank; Bank für Internationalen Zahlungsausgleich. 1 Die entsprechenden Abkürzungen nach ISO-Ländercode sind dem Verzeichnis der Länder zu entnehmen. 2 Gemäß EUROSTAT ist für die Europäische Zentralbank der Pseudo-ISO-Code 4F zu verwenden.

Land	Name der Währungsbehörde/Notenbank	zugehöriger Länderschlüssel ¹⁾
Länder in Afrika		
Ägypten	Central Bank of Egypt, Kairo	220
Äquatorialguinea, Gabun, Kamerun, Republik Kongo, Tschad, Zentralafrikanische Republik	Banque des Etats de l'Afrique Centrale, Yaoundé	302
Äthiopien	National Bank of Ethiopia, Addis Abeba	334
Algerien	Banque Centrale d'Algérie, Algier	208
Angola	Banco Nacional de Angola, Luanda	330
Benin, Burkina Faso, Côte d'Ivoire, Guinea-Bissau, Mali, Niger, Senegal, Togo	Banque Centrale des Etats de l'Afrique de l'Ouest, Dakar	248
Botsuana	The Bank of Botswana, Gaborone	391
Burundi	Banque de la République du Burundi, Bujumbura	328
Cabo Verde	Banco de Cabo Verde, Praia	247
Dschibuti	Banque Nationale de Djibouti, Dschibuti	338
Eswatini	Central Bank of Eswatini, Mbabane	393
Gambia	Central Bank of the Gambia, Banjul	252
Ghana	Bank of Ghana, Accra	276
Guinea	Banque Centrale de la République de Guinée, Conakry	260
Kenia	Central Bank of Kenya, Nairobi	346
Komoren	Banque Centrale des Comores, Moroni	375
Kongo, Demokratische Republik	Banque Centrale du Congo, Kinshasa – Gombe	322
Lesotho	Central Bank of Lesotho, Maseru	395
Liberia	National Bank of Liberia, Monrovia	268
Libyen	Central Bank of Libya, Tripolis	216
Madagaskar	Banque Centrale de Madagascar, Antananarivo	370
Malawi	Reserve Bank of Malawi, Lilongwe	386
Marokko	Bank Al-Maghrib, Rabat	204
Mauretaniens	Banque Centrale de Mauritanie, Nouakchott	228
Mauritius	Bank of Mauritius, Port Louis	373
Mosambik	Banco de Moçambique, Maputo	366
Namibia	Bank of Namibia, Windhuk	389
Nigeria	Central Bank of Nigeria, Lagos	288
Ruanda	Banque Nationale du Rwanda, Kigali	324
Sambia	Bank of Zambia, Lusaka	378
São Tomé und Príncipe	Banco Nacional de São Tomé Príncipe, São Tomé	311
Seychellen	Central Bank of the Seychelles, Victoria	355
Sierra Leone	Bank of Sierra Leone, Freetown; West African Monetary Agency	264
Simbabwe	Reserve Bank of Zimbabwe, Harare	382
Somalia	Central Bank of Somalia, Mogadischu	342
St. Helena, Ascension und Tristan da Cunha	Commissioners of Currency, Jamestown	329
Sudan	Bank of Sudan, Khartoum	224
Südafrika	South African Reserve Bank, Pretoria	388
Südsudan	Bank of South Sudan, Juba	225
Tansania, Vereinigte Republik	Bank of Tanzania, Dar es Salaam	352
Tunesien	Banque Centrale de Tunisie, Tunis	212
Uganda	Bank of Uganda, Kampala	350
Länder in Amerika		
Anguilla, Antigua und Barbuda, Dominica, Grenada, Montserrat, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen	Eastern Caribbean Central Bank, Basseterre, St. Kitts	449
Argentinien	Banco Central de la Republica Argentina, Buenos Aires	528
Aruba	Centrale Bank van Aruba, Oranjestad	474
Bahamas	Central Bank of the Bahamas, Nassau	453

¹ Die entsprechenden Abkürzungen nach ISO-Ländercode sind dem Verzeichnis der Länder zu entnehmen.

Land	Name der Währungsbehörde/Notenbank	zugehöriger Länderschlüssel ¹⁾
Barbados	Central Bank of Barbados, Bridgetown	469
Belize	Central Bank of Belize, Belize Stadt	421
Bermuda	Bermuda Monetary Authority, Hamilton	413
Bolivien, Plurinationaler Staat	Banco Central de Bolivia, La Paz	516
Brasilien	Banco Central do Brasil, Brasília	508
Britische Jungferninseln	Commissioner of Currency, Road Town	468
Chile	Banco Central de Chile, Santiago de Chile	512
Costa Rica	Banco Central de Costa Rica, San José	436
Curaçao	Centrale Bank van Curaçao en Sint Maarten, Willemstad, Curaçao	477
Dominikanische Republik	Banco Central de la República Dominicana, Santo Domingo	456
Ecuador	Banco Central del Ecuador, Quito	500
El Salvador	Banco Central de Reserva de El Salvador, San Salvador	428
Falklandinseln (Malwinen)	The Commissioner of Currency, Stanley	529
Guatemala	Banco de Guatemala, Guatemala Stadt	416
Guyana	Bank of Guyana, Georgetown	488
Haiti	Banque de la République d’Haïti, Port-au-Prince	452
Honduras	Banco Central de Honduras, Tegucigalpa	424
Jamaika	Bank of Jamaica, Kingston	464
Kaimaninseln	Cayman Islands Monetary Authority, Georgetown	463
Kanada	Bank of Canada, Ottawa	404
Kolumbien	Banco de la República (Colombia), Bogotá; Latin American Reserve Fund	480
Kuba	Banco Central de Cuba, Havanna	448
Mexiko	Banco de Mexico S.A., Mexiko Stadt	412
Nicaragua	Banco Central de Nicaragua, Managua	432
Panama	Banco Nacional de Panamá, Panamá	442
Paraguay	Banco Central de Paraguay, Asunción	520
Peru	Banco Central de Reserva del Peru, Lima	504
Sint Maarten (niederl. Teil)	Centrale Bank van Curaçao en Sint Maarten, Willemstad, Curaçao	479
Suriname	Centrale Bank van Suriname, Paramaribo	492
Trinidad und Tobago	Central Bank of Trinidad and Tobago, Port-of-Spain	472
Uruguay	Banco Central del Uruguay, Montevideo	524
Venezuela, Bolivarische Republik	Banco Central de Venezuela, Caracas	484
Vereinigte Staaten	Federal Reserve System (Federal Reserve Board, Federal Reserve Bank of New York sowie elf weitere Federal Reserve Banks), Washington/New York; Internationaler Währungsfonds, Washington	400 901
Länder in Asien		
Afghanistan	The Central Bank of Afghanistan, Kabul	660
Armenien	Central Bank of Armenia, Yerevan	077
Aserbaidzhan	National Bank of Azerbaijan, Baku	078
Bahrain	Bahrain Government, Manama; Bahrain Monetary Agency, Manama	640
Bangladesch	Bangladesh Bank, Dhaka	666
Bhutan	Royal Monetary Authority of Bhutan, Thimphu	675
Brunei Darussalam	Brunei Monetary Board, Bandar Seri Begawan; Brunei General Reserve Fund, Bandar Seri Begawan; Brunei Investment Agency, Bandar Seri Begawan	703
China, Volksrepublik	People’s Bank of China, Beijing State Administration of Foreign Exchange (SAFE), Beijing	720
Georgien	National Bank of Georgia, Tbilisi	076
Hongkong	Hong Kong Monetary Authority, Hongkong	740
Indien	Reserve Bank of India, Mumbai	664
Indonesien	Bank Indonesia, Djakarta	700
Irak	Central Bank of Iraq, Bagdad	612

¹ Die entsprechenden Abkürzungen nach ISO-Ländercode sind dem Verzeichnis der Länder zu entnehmen.

Land	Name der Währungsbehörde/Notenbank	zugehöriger Länderschlüssel ¹⁾
Iran, Islamische Republik	Banki Markazi Jomhuri Islami Iran, Teheran	616
Israel	Bank of Israel, Jerusalem	624
Japan	The Bank of Japan, Tokio	732
Jemen	Central Bank of Yemen, Sana'a	653
Jordanien	Central Bank of Jordan, Amman	628
Kambodscha	Banque Nationale du Cambodge, Phnom-Penh	696
Kasachstan	National State Bank of Kazakhstan, Alma Ata	079
Katar	Qatar Central Bank, Doha; Government of Qatar, Doha	644
Kirgisistan	National Bank of the Kyrgyz Republic, Bishkek	083
Korea, Demokratische Volksrepublik (ehemals Nordkorea)	Central Bank of Korea, Pjöngjang	724
Korea, Republik (ehemals Südkorea)	The Bank of Korea, Seoul	728
Kuwait	Central Bank of Kuwait, Kuwait; Government of Kuwait: Ministry of Finance, Kuwait; Kuwait Investment Authority, Kuwait	636
Laos, Demokratische Volksrepublik	State Bank of Lao P.D. Rep., Vientiane	684
Libanon	Banque du Liban, Beirut	604
Macau	Monetary and Foreign Exchange Authority of Macao	743
Malaysia	Bank Negara Malaysia, Kuala Lumpur	701
Malediven	Maldives Monetary Authority, Malé	667
Mongolei	State Bank of Mongolia, Ulan Bator	716
Myanmar	Central Bank of Myanmar, Yangon	676
Nepal	Nepal Rastra Bank, Kathmandu	672
Oman	Central Bank of Oman, Ruwi, Muscat	649
Pakistan	State Bank of Pakistan, Karachi	662
Palästinensische Gebiete	Palestinian Monetary Authority	625
Philippinen	Central Bank of the Philippines, Manila	708
Saudi-Arabien	Saudi Arabian Monetary Agency, Riad	632
Singapur	The Monetary Authority of Singapore, Singapur; The Board of Commissioners of Currency, Singapur; Government of Singapore Investment Corporation, Singapur	706
Sri Lanka	Central Bank of Sri Lanka, Colombo	669
Syrien, Arabische Republik	Central Bank of Syria, Damaskus	608
Tadschikistan	National Bank of the Republic of Tajikistan, Dushanbe	082
Taiwan	Central Bank of the Republic of China (Taiwan), Taipei	736
Thailand	Bank of Thailand, Bangkok	680
Turkmenistan	State Central Bank of Turkmenistan, Ashgabad	080
Usbekistan	State Bank of Uzbekistan, Taschkent	081
Vereinigte Arabische Emirate	Abu Dhabi Investment Authority, Abu Dhabi; Central Bank of the United Arab Emirates, Abu Dhabi; Government of Dubai, Dubai; Arab Monetary Fund, Abu Dhabi	647
Vietnam	National Bank of Vietnam, Hanoi	998 690
Länder in Ozeanien		
Australien	Reserve Bank of Australia, Sydney	800
Fidschi	Reserve Bank of Fiji, Suva	815
Kiribati	Bank of Kiribati, Tarawa	812
Neukaledonien	Institut d'émission d'outre-mer, Nouméa	809
Neuseeland	Reserve Bank of New Zealand, Wellington	804
Papua-Neuguinea	Bank of Papua-New Guinea, Port Moresby	801
Salomonen	Central Bank of the Solomon Islands, Honiara	806
Samoa	Central Bank of Western Samoa, Apia on Upolu	819
Tonga	National Reserve Bank of Tonga, Nuku'alofa on Tongatapu	817
Vanuatu	Central Bank of Vanuatu, Port Vila	816

¹ Die entsprechenden Abkürzungen nach ISO-Ländercode sind dem Verzeichnis der Länder zu entnehmen.

■ Statistische Sonderveröffentlichungen^{*)}

- | 1 Statistik der Banken und sonstigen Finanzinstitute, Richtlinien, Januar 2025¹⁾
- | 2 Bankenstatistik Kundensystematik, Januar 2025²⁾
- 3 Aufbau der bankstatistischen Tabellen, Juli 2013³⁾
- 7 Erläuterungen zum Leistungsverzeichnis für die Zahlungsbilanz, September 2013³⁾

* Die Statistischen Sonderveröffentlichungen 4, 5, 6, 8, 9, 10, 11 und 12 sind seit April 2020 zusammen mit den Statistischen Beiheften in den neuen Statistischen Fachreihen aufgegangen und werden ausschließlich auf der Internetseite der Bundesbank in der Rubrik Publikationen/Statistiken angeboten. Soweit nicht anders vermerkt, werden die Sonderveröffentlichungen in deutscher und in englischer Sprache sowie im Internet zur Verfügung gestellt.

1 Nur im Internet halbjährlich aktualisiert verfügbar. Nur Teile der Veröffentlichung sind in englischer Sprache erhältlich.

2 Nur im Internet halbjährlich aktualisiert verfügbar.

3 Diese Veröffentlichung ist nur in deutscher Sprache erschienen.

